Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1937)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Cormoret, den 20. Oktober 1937.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat hat der Unterzeichnete den Beginn der Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 8. November 1937.** Sie werden deshalb eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags $2^1/_4$ Uhr, zur 1. Sitzung der Session im Rathaus zu Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über das Wirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.
2. Gesetz über das Salzregal.
3. Gesetz über die Finanzverwaltung. (Bestellung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.
2. Dekret betreffend die Verlängerung des Dekretes über den Besoldungsabbau.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Beschwerde gegen die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

Finanzdirektion:

1. Voranschlag für das Jahr 1938.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Neubau des Staatsarchivs.
2. Erneuerung der Heizungsanlage für die Verbesserung der Warmwasserbereitung in der Anstalt Münsingen.
3. Strassen- und andere Bauten.
4. Eisenbahngeschäfte.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Kunz (Thun) betreffend Einführung eines 5. Schuljahres in den Lehrerseminarien.
2. Motion des Herrn Hürbin betreffend Entschädigung der Tätigkeit der Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern.
3. Motion des Herrn Mülchi betreffend Uferabbrüche der Aare in den Gemeinden Arch und Leuzigen.

4. Interpellation des Herrn Schwarz betreffend den Abwertungsgewinn der Schweiz. Nationalbank und Kapitalexporte.
5. Interpellation des Herrn Dr. Steinmann betreffend Organisation und Befugnisse der Kriminalpolizei und Erlass eines bezüglichen Dekretes.
6. Einfache Anfrage des Herrn Bigler betreffend verschiedene Strafsachen von Arnold Wirth.
7. Einfache Anfrage des Herrn Lauper betreffend allgemeine Erfassung der Automobilbesitzer für die Automobilsteuer.
8. Einfache Anfrage des Herrn Reusser (Eriz) betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat infolge Ablaufes der Amtsdauer.
2. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer.
3. Ein nichtständiger Vize-Präsident und weitere 11 Mitglieder des Verwaltungsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer.
4. Fünf Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer und Wahl von Fürsprecher Schaad zum Verwaltungsrichter.
5. Ein Ersatzmann des Obergerichtes infolge Rücktrittes von Prof. Dr. Philipp Thormann.
6. Drei Mitglieder in die Kommission für Pferdezucht infolge Ablaufes der Amtsdauer der Herren Fritz Bütikofer, Otto Gyger und Dr. Jost.
7. Drei Mitglieder in die Kommission für Rindviehzucht infolge Ablaufes der Amtsdauer der Herren Paul Rufener, Gottfried Schick und Oscar Voisin.
8. Vier Mitglieder der Kommission für Kleinviehzucht infolge Ablaufes der Amtsdauer der Herren G. Glaser, Chr. Kappeler, Jakob Oberli und Jakob Siegenthaler.

Die Wahlen werden auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche angesetzt.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Beschwerde gegen die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Voranschlag für das Jahr 1938.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Strahm.

Weitere hängige Geschäfte:

(§ 9 der Geschäftsordnung.)

Motion des Herrn Laubscher betreffend die Dammerhöhung am Hagneckkanal.

Erste Sitzung.

Montag, den 8. November 1937,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 219 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bouverat, Küpfer, Müller (Seftigen), Schneiter (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brändli, Gnägi, Ilg, Neuhaus, Oldani.

M. le **Président.** Nous avons le pénible devoir de rappeler, à l'ouverture de la présente session, la mémoire d'un collègue décédé, M. Hermann Lindt, ancien maire de la ville de Berne.

Le défunt, après une vie utile et féconde, est mort d'une attaque le jeudi, 21 octobre dernier. Une délégation de trois membres du bureau a assisté à la cérémonie funèbre qui a eu lieu le samedi, 23 octobre. En cette circonstance, M. le deuxième vice-président v. Steiger a rappelé en termes particulièrement élevés, au nom du Grand Conseil et de la fraction des paysans, artisans et bourgeois, la carrière si bien remplie du défunt.

M. Hermann Lindt est né à Berne en 1872; il était le fils de Jean-Paul Lindt, avocat et docteur en droit. Toute sa jeunesse et la plus grande partie de ses études se sont passées dans la ville fédérale. Après de bonnes études de droit et une pratique de quelques années comme avocat, il fut nommé, à l'âge de 37 ans, aux fonctions de conseiller municipal de sa ville natale, chargé des travaux publics qui formaient encore une seule direction avec le service des constructions. Il eut à faire face, au cours de plusieurs décades, aux exigences d'une ville en plein développement, dont la population augmentait sans cesse, et qui se trouvait à l'étroit sur un terrain limité par la nature. Guidé par le désir ardent de servir, de faire œuvre utile, il s'était donné comme tâche essentielle de travailler au développement et à l'embellissement de la ville fédérale, d'en améliorer et d'en conserver le cachet médiéval qui en fait le charme. Il n'est pas exagéré de dire qu'il y a pleinement réussi. En 1920, M. Hermann Lindt était nommé maire de Berne et ce n'est qu'à fin août dernier qu'il prenait une retraite bien méritée. Il ne devait pas en jouir longtemps: deux mois plus tard, après une période de repos nécessaire à sa santé, il était enlevé à l'affection des siens et de tous ceux qui l'ont connu et estimé.

Il fut aussi l'une des figures les plus caractéristiques et les plus sympathiques du Grand Conseil. Nommé député en 1909, comme représentant du parti conservateur d'alors, il appartint à notre parlement du 5 septembre 1909 au 31 mai 1918, et, comme représentant du parti paysan, artisan et bourgeois, du 1er juin 1922 jusqu'à sa mort. Ses connaissances étendues, aussi bien en matière juridique qu'en matière technique, lui permirent de rendre de grands services dans de nombreuses commissions. De 1914 à 1918, il siégea dans la commission d'économie publique et, au cours de sa carrière parlementaire, il fit partie des principales commissions suivantes:

1909: Loi sur les impôts; Loi sur la chasse.
1910: Décret sur l'administration de l'établissement cantonal d'assurance immobilière.
1914: Décret relatif à la mise au courant des parcellaires cadastraux.
1922: Loi concernant la mise à disposition de moyens financiers pour lutter contre le chômage.
1924: Décret concernant l'organisation du Synode de l'Eglise réformée.
1926: Loi sur la chasse (initiative), en qualité de président.
1930: Décret relatif aux estimations de l'établissement cantonal d'assurance immobilière.
1925 et 1933: Loi concernant la construction et l'entretien des routes.
1936: Décret concernant les occupations accessoires des notaires.

Il fit en outre partie de nombreux comités et commissions officielles ou d'intérêt public, notamment de la Direction de la Caisse hypothécaire et du Conseil d'administration des C. F. F.

M. Hermann Lindt ne s'est jamais fait remarquer par de longs discours, émaillés de fleurs de rhétorique, mais ses interventions n'en étaient que plus écoutées car on savait qu'en prenant la parole, il apportait quelque chose de nouveau, des éléments de clarté destinés à simplifier la question. Chacun se rappelle encore avec quelle simplicité, mais aussi avec quelle autorité et quelle précision il prit la parole lors de la discussion de la nouvelle loi sur la construction et l'entretien des routes.

Le défunt laisse le souvenir d'un homme de bien, sévère avec lui-même, tenace quand il s'agissait de réaliser une idée qu'il avait conçue, mais bienveillant quand il s'agissait de répondre aux objections qu'elle pouvait soulever chez ses concitoyens. Il est un des hommes qui ont le plus illustré la ville fédérale au cours de ces dernières dizaines d'années. Nous sommes honorés de l'avoir compté parmi les membres influents du Grand Conseil.

Que sa famille et ses amis, son parti et la ville de Berne, reçoivent à l'occasion de ce grand deuil l'expression de la sincère sympathie des collègues du défunt et l'assurance que son souvenir restera vivant parmi nous.

Je vous invite à vous lever pour honorer la mémoire de ce cher disparu. (L'assemblée se lève.)

M. le **Président.** Avant d'aborder notre ordre du jour, j'ai quelques communications à vous faire.

Tout d'abord est parvenue au bureau la démission de M. le professeur Thormann comme suppléant à la Cour d'appel. Je vous propose d'accepter cette démission avec remerciements pour les services rendus par M. Thormann. Au reste, vous aurez constaté que son remplacement figure à l'ordre du jour de la présente session.

Le bureau a également reçu la démission de M. Samuel Rieben de ses fonctions de membre de la Commission d'élevage bovin. Or, ainsi que vous l'aurez vu dans l'avis de convocation de cette session, des élections à ladite commission vont avoir lieu, ensuite d'expiration de mandats. Je vous propose de nommer le remplaçant de M. Rieben en même temps que ceux de la série sortante. Le nouvel élu à la place de M. Rieben entrera sans autre dans la série sortante, de sorte qu'il n'aura à exercer ses fonctions que jusqu'à la fin de la période pour laquelle M. Rieben avait été nommé.

D'autre part, vous avez été avisés que ce soir à 8 heures dans la grande salle du Casino aura lieu la traditionnelle soirée offerte au Grand Conseil et aux autorités cantonales par le Berner Männerchor. Je vous invite à vous rendre à cette invitation dans la mesure où cela vous sera possible et à saisir cette occasion de sympathiser, comme nous le faisons chaque année, avec nos amis de cette grande association chorale de la ville fédérale.

Le bureau du Grand Conseil a été informé que, dans la Commission pour le projet concernant les auberges et établissements analogues, M. Steiger, empêché d'assister à la séance, a été remplacé, sur la proposition de la fraction des paysans, artisans et bourgeois, par M. E. Schmid, de Mühleberg.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Bereit.

Gesetz über das Salzregal.

Bereit.

Gesetz über die Finanzverwaltung.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend die Verlängerung des Dekretes über den Besoldungsabbau.

Bereit.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Auf heute angesetzt.

Beschwerde gegen die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Voranschlag für das Jahr 1938.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen.

Bereit.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Waldankäufe und -verkäufe.

Keine.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Neubau des Staatsarchivs.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Erneuerung der Heizungsanlage für die Verbesserung der Warmwasserbereitung in der Anstalt Münsingen.

Auf heute angesetzt.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Eisenbahngeschäfte.

Keine.

Erteilung des Enteignungsrechtes.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Verantwortlichkeitsbeschwerden.

Bereit.

Beiträge an Spitäler.

Keine.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit, mit Ausnahme der Interpellation Steinmann, die zurückgestellt wird.

Wahlen.

Auf den Mittwoch der zweiten Woche angesetzt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass in letzter Zeit Verfehlungen einzelner Notare Beunruhigung und Misstrauen gegen den bernischen Notariatsstand geschaffen haben. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um solchen Vorkommnissen in Zukunft vorzubeugen — verschärfte Anwendung der Disziplinarbestimmungen, Ausbau oder Verstaatlichung des Inspektorates — um dem Notariatsstand das Vertrauen wieder zu gewinnen und zu erhalten, das er verdient?

Bern, den 8. November 1937.

Flückiger (Bern)
und 18 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird ersucht, weitere Massnahmen zu ergreifen, um die offenbar immer noch unzulängliche Kontrolle über die Ausübung des Notariatsberufes mit all ihren Begleiterscheinungen zu verschärfen.

Bern, den 8. November 1937.

Bühler
und 35 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Berichte treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurücktretenden Herrn von Almen:

Herr Gottfried Bohren, Führerobmann in Grindelwald.

An Stelle des zurücktretenden Herrn Messerli:

Herr Hermann Straub, Schreinermeister in Matten b. Interlaken.

An Stelle des zurücktretenden Herrn Dr. Flück:

Herr Heinrich Brunner, Landwirt in Habkern.

An Stelle des verstorbenen Herrn Lindt:

Herr Othmar Etterich, Kaufmann in Bern.

An Stelle des zurücktretenden Herrn Theurillat:

M. Sylvain Michel, bureauliste postal à Courtedoux.

Die Herren Bohren, Straub, Brunner, Etterich und Michel leisten den verfassungsmässigen Eid.

Münsingen; Heil- und Pflegeanstalt.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Inangriffnahme der Erneuerung der Heizanlage und für die Verbesserung der Warmwasserbereitung in der Anstalt Münsingen ein Betrag von 95,000 Franken bewilligt. Diese Summe ist aus Rubrik X. a. D. 2 des Hochbauwesens zu amortisieren. Mit den Arbeiten ist sofort zu beginnen.

Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Staatsstrassen infolge Wasserschäden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht der Baudirektion vom 14. Oktober 1937 betreffend die benötigten Kredite für Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten an Staatsstrassen, verursacht durch Unwetterschäden im Sommer 1937.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1774 vom 19. April 1932 betreffend die Kreditverhältnisse im Wasserbau wird der Baudirektion für die oben angeführten Arbeiten als Nachkredit auf Rubrik X. a. E. 3 ein Betrag von 179,500 Fr. bewilligt, der sich verkürzt um die zurückfliessenden Beiträge des Bundes aus den ausserordentlichen Krediten für Arbeitsbeschaffung.

Volksbeschluss

über

die Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer in der Schlucht zwischen Court und Münster.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bösiger. Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber Ursachen und Auswirkungen des Erdrutsches in Court habe ich Auskunft gegeben anlässlich der Behandlung der Interpellation Schlappach. Sofort nach Eintritt dieses Erdrutsches haben wir mit der Prüfung der Vorkehren begonnen, die anzuordnen waren, um den Verkehr wieder aufnehmen zu können; wir haben die Frage auch durch Experten abklären lassen. Anfänglich glaubten wir, wir könnten die Strasse auf dem alten Tracé wieder neu erstellen. Die Untersuchungen durch die Experten und unsere eigenen Wahrnehmungen haben aber ergeben, dass eine Neuerstellung auf dem alten Tracé nicht in Frage kommt, sondern dass man dieser Unglücksstelle ausweichen und eine Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer nornehmen muss.

Die Absichten und Pläne der Bundesbahnen sind bis heute noch nicht vollständig abgeklärt; sie suchen im alten Tracé zu bleiben, weil jede andere Lösung mit ausserordentlich grossen Kosten verbunden wäre. Wenn die Bundesbahnen das alte Tracé öffnen lassen wollen, oder auch dann, wenn sie das Tracé ostwärts durch einen Tunnel leiten wollen, müssen sie die Möglichkeit haben, ihr Aushubmaterial zu placieren; dafür käme unser altes Strassentracé in Frage, auf das dieses Material abgelagert würde. Aus dieser Notwendigkeit ergibt sich für die Bundesbahnen die Möglichkeit, uns einen Beitrag an den Strassenneubau zu leisten.

Die zu verlegende Strassenstrecke beginnt ungefähr 400 m oberhalb des heutigen Notsteges aus

Holz; man wird dort eine Brücke erstellen und das alte Tracé geradlinig ins neue einführen. Im weitern Verlauf folgt die neue Strasse der jetzigen provisorischen Strasse, die im Tracé der 1752 vom damaligen Prince-Evêque erstellten Strasse liegt. Von dieser Brückenstelle im obern Teil der Schlucht folgt die neue Strasse auf der linken Seite der Birs dem Hang bis zur sogenannten Römerbrücke, d. h. der alten, gewölbten Brücke. Die Strasse soll eine Breite von 6 m aufweisen, sie soll mit einem neuzeitlichen Oberflächenbelag versehen werden. Die Strassenführung hat den Nachteil, dass sie über diese gewölbte Brücke fast rechtwinklig ins alte Tracé übergeleitet werden muss, und dass sie weiter oben, in der Nähe der Glashütte, nochmals die Birs überqueren muss, immer dem alten Tracé folgend.

Wir haben uns überlegt, ob wir die Strassenverlegung nicht gerade bis zum Ausgang der Schlucht weiterführen sollten. Das Projekt, das wir vorlegen, sieht diese totale Lösung vor, also die Strassenverlegung ans linke Birsufer von dem Punkte 400 m oberhalb der Holzbrücke bis zum Ausgang der Schlucht. Das auf dieser Grundlage aufgestellte Projekt erfordert Ausführungskosten von 750,000 Franken.

Wir hatten den Beschlussesentwurf zuerst auf diese totale Ausführung abgestellt. In der Staatswirtschaftskommission ist dann darauf hingewiesen worden, dass die Mittel des Staates knapp seien und dass man etappenweise vorgehen sollte, indem man vorläufig nur die erste Etappe bis zur sogenannten Römerbrücke erstellt. Wir konnten uns mühelos dieser Auffassung anschliessen; wir hätten ja ohnehin das Gesamtprojekt in zwei Etappen ausführen lassen müssen. Der Grosse Rat sollte daher das Gesamtprojekt genehmigen; für die Ausführung wollen wir uns aber vorerst auf die erste Etappe beschränken und nur für diese die Finanzierung vorsehen, in der Meinung, dass nach Fertigstellung der ersten Etappe die Finanzierung der zweiten geregelt werden soll.

Für die Ausführung der ersten Etappe sind 430,000 Fr. nötig; wir beantragen Ihnen, diesen Betrag auf dem Anleihensweg zu beschaffen; eine Amortisation aus den Erträgnissen der Automobilsteuer ist erst 1943—1945 möglich, vorher können wir an diese Amortisation nicht herantreten, weil unsere Strassenbaukredite belastet sind durch die Amortisationsquote für die Sustenstrasse. Wenn die Zeiten besser werden und uns mehr Geld zur Verfügung gestellt werden kann, was ich gern hoffe, so können wir immer noch die Budgetkredite erhöhen. Heute ist das nicht möglich, heute sind wir darauf angewiesen, diese Finanzierung über die Automobilsteuereingänge vorzunehmen. Vielleicht zeigt sich aber doch, was ich gern hoffe, später die Gelegenheit, das, was wir jetzt aus dem Automobilsteuerertrag nehmen, wieder zu ersetzen durch Erhöhung der jährlichen Budgetkredite.

Wir unterbreiten Ihnen einen Beschlussesentwurf, der nun nach Beratung durch die Staatswirtschaftskommission eine gewisse Aenderung erfahren hat. Die Aufnahme der Mittel auf dem Anleihensweg ist zu verantworten; sie gestattet die sofortige Inangriffnahme der Arbeiten, was angesichts der immer noch zahlreichen Arbeitslosen im Jura zu begrüssen ist.

M. Brahier, rapporteur de la Commission d'économie publique. Il y a un an, on n'aurait pas eu lieu de supposer, que nous serions maintenant dans la nécessité d'engager une dépense de 750,000 francs dans les gorges de Court. Mais lorsqu'on sait qu'au début du printemps passé une masse de quelque 2,000,000 m³ s'est éboulée par suite d'un glissement de terrain au milieu de ces gorges resserrées, obstruant toutes les communications sur la route cantonale, qui est dans cette région la grande artère dans la direction de Bâle et de la France, force est de reconnaître qu'on ne peut pas faire autrement que d'entreprendre la remise en état de cette route. Lors de la discussion de l'interpellation présentée par MM. Schlappach et Raaflaub, M. le directeur des travaux publics a eu l'occasion de vous fournir tous les détails utiles concernant les conditions dans lesquelles le glissement de terrain s'est produit et les possibilités d'une réfection, évidemment indispensable, de la route. D'autre part, vous venez d'apprendre que le projet de ces travaux est arrêté; il est prévu que les communications entre Court et Moutier se feront dorénavant sur la rive gauche de la Birse plutôt que sur la rive droite. De l'avis des experts, des techniciens, des géologues et même des profanes, c'est cette solution qui est la bonne, il n'y en a pas d'autre.

Il est entendu qu'il doit s'agir d'une réfection totale et complète, sur une distance d'environ 1800 mètres et qui sera subdivisée en deux tronçons; le premier, qu'il est absolument nécessaire d'exécuter maintenant, correspond à une distance d'environ 1300 mètres et commence au dessus de la passerelle provisoire établie il y a quelques mois pour rejoindre l'ancienne route au-dessous de l'éboulis par le vieux pont dit «des Romains». De prime d'abord, on aurait pu penser que cela eût pu suffire, mais les ingénieurs se sont vite rendu compte que ce ne serait qu'une demi-mesure et un remède insuffisant, ceci en raison d'une circonstance qui, à mon avis, n'a peut-être pas été mise assez en évidence par M. le directeur des travaux. Il faut en effet exécuter le deuxième tronçon depuis le pont des Romains jusqu'à l'entrée des gorges, au-dessous de l'usine électrique de Moutier pour les raisons suivantes: d'abord, les deux ponts que l'on devra utiliser après la première partie des travaux sont vieux et n'ont plus la solidité qu'exigent les moyens de transport et de locomotion actuels; pour pouvoir les remettre en état comme il conviendrait, il faudrait engager une dépense qui est estimée à 180,000 fr.; ensuite, le dernier pont aménagé voici quelques années est dangereux pour la circulation: c'est généralement à cet endroit qu'il arrive à des cyclistes la mésaventure d'un bain forcé dans la Birse, heureux encore lorsqu'ils s'en tirent à si bon compte car il y a déjà eu des accidents mortels et depuis longtemps les autorités de Moutier demandent que ce pont soit reconstruit autrement; il forme une sorte de S qui présente de sérieux dangers pour les véhicules. Aussi est-il à la fois nécessaire et urgent de refaire cette partie de la route sur toute sa longueur depuis l'autre côté du pont de la Verrerie. Telles ont été, je le répète, les conclusions des autorités supérieures, des géologues et des experts de Bâle et de Berne.

Si le projet qui vous est soumis aujourd'hui ne prévoit pour le moment qu'un financement partiel,

afférent à la première étape, cela ne signifie pas du tout que l'on n'envisagerait qu'une exécution partielle des travaux: le Gouvernement et la Commission d'économie publique sont absolument d'accord que les deux tronçons doivent être exécutés, à raison d'environ 1300 mètres pour le premier et 450 mètres pour le second. Mais, afin de ne pas charger exagérément les ressources affectées à l'entretien général des routes du canton, la commission a jugé prudent, puisque la réfection doit s'accomplir en deux étapes, d'appliquer la même méthode en ce qui concerne le financement. Il s'agit donc, pour la première étape, qui durera vraisemblablement deux ans, d'assurer la couverture financière à concurrence de 430,000 fr. Dans deux ans, nous aurons sans doute d'autres moyens de financement pour la seconde partie, grâce, par exemple, à la cession de la route au chemin de fer et aux subsides qui pourront être obtenus de la Confédération en faveur de ces travaux. Les capitaux nécessaires seront alors plus faciles à trouver, quitte, au besoin, à imputer la dépense sur les ressources générales affectées à l'entretien des routes et sur le produit de la taxe des automobiles. Telles sont les raisons qui ont déterminé la commission à vous proposer cette solution mitigée, ce sursis au financement de la seconde étape, afin de permettre de continuer normalement l'entretien général de notre réseau routier, et de là est sorti le projet d'arrêté populaire que vous avez sous les yeux.

Je ne crois pas nécessaire d'en dire davantage. M. le directeur des travaux publics a analysé le projet en détail et c'est donc en toute connaissance de cause que vous pouvez vous prononcer.

A l'intention de nos collègues jurassiens qui pourraient craindre que ce projet ne fût pas réalisé complètement, je tiens à dire qu'ils peuvent être absolument rassurés. Le projet est établi et arrêté dans sa totalité, le financement est arrêté également, au chiffre de 430,000 fr. pour la première partie, tandis que pour la seconde, devisée à 320,000 francs, c'est au moment de commencer les travaux que le Grand Conseil sera appelé à prendre une décision. Nos collègues jurassiens peuvent donc être satisfaits de la solution proposée et l'approuver sans arrière-pensée: elle comporte la réfection de leur route tout le long des gorges.

Au nom de la Commission d'économie publique, je vous recommande de voter le projet tel qu'il vous est soumis.

M. le **Président.** Avant d'ouvrir le débat, je tiens à vous rendre attentifs au fait qu'il s'agira en même temps de la discussion d'entrée en matière et de la discussion de détail, l'arrêté formant un tout.

Sahli. Ich bin absolut nicht gegen das Projekt als solches; ich begreife, dass die Ausführung sofort beginnen muss; ich bin auch nicht gegen den etappenweisen Ausbau. Mich befremdet nur, dass auch hier wieder die Automobilsteuer für die Amorsation herhalten muss. Schliesslich ist die Notwendigkeit dieser Arbeiten auf eine Katastrophe, auf höhere Gewalt, zurückzuführen; das, was die Automobilisten an Steuern und Benzinzollanteil zahlen, sollte aber verwendet werden für Ausbau oder Korrektion von Strassen. Wenn wir die Erträgnisse aus der Autosteuer für solche Sachen verwenden wie hier, so leidet darunter die Ausführung von Strassenkorrektionen.

M. le **Président.** M. Sahli fait-il une proposition?

Sahli. Nein.

M. **Romy.** A fin mars de la présente année s'est produit dans les gorges de Court un des plus graves éboulements ou glissements de terrain que l'on ait vus en Suisse. L'importance de ce glissement est énorme, non pas seulement par son étendue et par le volume de la masse en mouvement, mais aussi par les conséquences graves et le préjudice causé aux C. F. F., au canton de Berne et à la commune de Moutier. Il a eu une répercussion profonde sur les relations ferroviaires et routières d'une des plus importantes vallées du Jura. Le trafic par voie ferrée fut interrompu pour ainsi dire complètement dès le début, le trafic routier, par contre, pendant 15 jours seulement; la construction d'une route provisoire sur la rive gauche de la Birse fut effectuée pendant ce temps par une équipe de 280 ouvriers. Le tracé de cette route provisoire emprunte l'ancienne route romaine, corrigée et aménagée dans les années 1750 par le Prince-évêque de Bâle et abandonnée en 1835, époque où une nouvelle route d'une longueur de 2,5 km. et d'un coût de 68,500 fr. fut ouverte sur la rive droite, parce que le « chemin des Romains » avait des pentes trop fortes, les charrois étaient difficiles et les travaux d'art nécessitaient un entretien onéreux. Dans sa partie supérieure, la route traversait des éboulis qui obstruaient assez souvent la circulation. Sur la rive droite, la pente était assez régulière (3,3 à 5 %) et sans travaux d'art importants.

Mais on ignorait l'éboulement du printemps 1770 survenu dans les mêmes parages que celui de cette année; la chronique de l'époque parle simplement d'un nouvel éboulement aux roches de Court. En 1844, se produisit sur le versant gauche, un nouveau glissement qui eut pour conséquence de réduire d'un tiers le lit de la rivière.

Le glissement de cette année a été brusque: ce fut, le 28 mars, premier indice, la destruction de la conduite forcée de l'usine électrique de Moutier, puis d'énormes gonflements de la route, qui rendirent la circulation impossible. On estime à 2 millions de m³ la masse qui s'est éboulée, sur 500 m. de longueur, 260 m. de largeur et 11,8 h. de surface. La cause de ce mouvement est attribuée aux fortes chutes de neige du début de l'année; la fonte ayant été lente, l'eau put s'infiltrer dans les crevasses.

Pour replacer la route sur son ancien tracé, il faudrait déblayer 50,000 à 60,000 m³ de matériaux. Ici je me permets de poser la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu d'envisager ce déblaiement, afin de conserver à nos gorges leur bel aspect. Je crois que tous les membres de la commission de protection des sites seraient assez sympathiques à cette idée. D'autre part, l'ancienne route, avec sa pente assez régulière, était plus satisfaisante que celle prévue par le projet, avec des pentes très accentuées (2 à 7 %). Je suggérerai donc d'étudier s'il n'y aurait pas possibilité de vaincre cette difficulté du déblaiement, afin de maintenir l'ancien tracé.

M. le **Président.** M. Romy fait-il une proposition ferme ou bien s'agit-il d'un vœu à l'adresse de la Direction cantonale des travaux publics?

M. **Romy.** Je l'entends comme une proposition ferme.

M. le **Président.** Je vous prierai alors de la déposer par écrit.

M. **Raaflaub** (Moutier). J'ai écouté très attentivement les considérations de notre collègue M. Romy et je dois d'emblée déclarer que je ne pourrais pas me rallier à sa proposition.

D'une part, l'ancienne route, sur la rive droite, se trouve presque toujours dans l'ombre tandis que le côté du chemin des Romains, beaucoup plus ensoleillé, est certainement davantage à l'abri du verglas; je crois que tous ceux qui connaissent bien l'endroit seront de cet avis.

J'approuve la Direction des travaux publics d'avoir envisagé la réfection du «chemin des Romains», mais je voudrais signaler que les véhicules, les automobiles surtout, arrivant par cette belle route de 6 m. de large courent certains risques au moment où ils atteignent le vieux pont, qui fait angle droit avec la route et sur lequel on ne peut pas croiser; je pense qu'il aurait fallu prévoir dans la première étape déjà des travaux pour corriger ce défaut et je dis tout de suite que j'aurais préféré un projet où l'ensemble du travail aurait été présenté en un seul bloc. Je renonce à faire une proposition ferme, car je pense bien que la Direction des travaux et les ingénieurs et techniciens ont étudié l'affaire d'une manière approfondie et sous tous ses aspects, mais je signale le danger d'un tracé qui fait que les usagers de la route arriveront, souvent à grande vitesse, à un pont faisant angle droit; d'autre part, il y aura des dépenses supplémentaires pour consolider ce vieux pont qui, pratiquement n'était guère utilisé que par les piétons et les charrois de bois. Plus loin, on arrive au second pont également à angle droit et où, malheureusement, des accidents se sont déjà produits; il y aura ainsi deux ponts à accidents: celui du haut et celui du bas. C'est pourquoi j'aurais préféré une solution comportant l'exécution en bloc du travail sur toute la longueur. Néanmoins, je rends hommage à l'effort de la Direction des travaux publics qui a trouvé cette solution et je veux croire que nous aurons là un bout de route très pittoresque au point de vue touristique et qui ne gâtera aucunement la beauté naturelle des gorges entre Court et Moutier.

M. **Schlappach.** Comme co-signataire de la motion que M. Raaflaub a développée au cours de la dernière session, je ne demande qu'à accueillir favorablement le projet.

Pourtant, il me semble que ce projet appelle différentes observations. Le 22 octobre 1937, le Conseil-exécutif décidait de proposer au Grand Conseil un arrêté populaire autorisant pour financer les travaux en question, un emprunt de 750,000 fr. Et il ajoutait que ce montant représentait le coût total de la reconstruction complète envisagée par la Direction des travaux publics. Puis, le 5 novembre, nous sommes saisis d'une nouvelle proposition, à la suite de modifications apportées au projet primitif par la Commission d'économie publique; nous venons d'entendre, de la bouche de son rapporteur, que l'on se propose d'exécuter ces travaux en deux étapes et de scinder également en deux le crédit nécessaire, soit 430,000 fr. pour le premier tronçon et le reste, 320,000 fr., pour le second, qui, si je suis bien renseigné, doit partir près de la verrerie, à la sortie du village de Moutier dans la direction des gorges.

Je me demande si cette solution, recommandée par la Commission d'économie publique, est d'inspiration heureuse. Déjà, M. Sahli a signalé que le second projet d'arrêté populaire prévoit l'amortissement de la dette à contracter au moyen du produit de la taxe des automobiles, autrement dit, aux frais des propriétaires de véhicules à moteur, cependant que, d'autre part, la correction et l'aménagement des routes dans les autres parties du canton se trouveraient inévitablement ralentis.

Ainsi, le 22 octobre, le Gouvernement et plus spécialement la Direction des travaux publics estimaient qu'on pouvait trouver, pour voie d'emprunt, les 750,000 fr. indispensables pour financer ces travaux, et 15 jours après, à la suite de l'intervention de la Commission d'économie publique, il paraît que l'on ne compte plus obtenir que 430,000 fr. et que l'exécution de la seconde partie des travaux doit être renvoyée à plus tard; on a parlé de 2 ou 3 ans, mais nous n'en savons rien et cela peut durer beaucoup plus longtemps. Et il y a cet élément aggravant, je le répète, que le service de l'amortissement et des intérêts doit être demandé au produit de la taxe des automobiles.

Il me paraît qu'il existe une contradiction de principe entre ces deux projets successifs et je ne conçois pas très bien que le Gouvernement ait cru devoir suivre sans autre aux conclusions de la commission.

Je voudrais également demander à M. le directeur des travaux publics si nous sommes véritablement assurés d'obtenir les subsides extraordinaires fédéraux sur ces 750,000 fr. La Confédération voudra-t-elle subventionner la totalité des travaux, alors que l'on n'en exécutera qu'une partie; à supposer que l'on n'entreprenne la seconde étape que dans 5 ans, la Confédération ne dira-t-elle pas alors: «Je n'ai plus de crédits ...» ou «La situation économique nous oblige à supprimer ces subsides et, dans ces conditions, nous sommes au regret de ne pas pouvoir vous accorder des subsides sur la seconde tranche de 320,000 fr. ...»? J'estime que nous n'avons pas suffisamment de garanties à cet égard et que le renvoi de l'exécution de la seconde partie des travaux présente un danger pour nos finances, d'autant plus qu'il y a là une question de principe. Nous savons tous que, sur la première tranche du crédit voté par les Chambres fédérales pour créer des occasions de travail, le canton de Berne a obtenu à peine 3 millions, alors qu'il avait droit à 5 millions. Nous n'ignorons pas que la part du lion a été en faveur du canton de Zurich, car nos amis zuricois se montrent beaucoup plus habiles que nous à revendiquer ce à quoi ils ont droit. Si bien qu'au moment où certaines demandes ont été présentées, on nous a répondu: «Il n'y a plus d'argent, il faut attendre que les Chambres fédérales votent une nouvelle tranche de crédits.» Fort heureusement, elles ont décidé d'allouer encore 35 millions, tout récemment. Notre canton, j'insiste encore

sur ce point, n'a pas obtenu la répartition qui lui revenait. Je ne sais si au Palais fédéral on avait un plan de distribution; peut-être servait-on d'abord ceux qui arrivaient les premiers; or, nous ne sommes pas arrivés parmi les premiers, semble-til, tout au moins pour certains projets. Il est donc certain que nous avons été prépérités et je pose la question: Voulons-nous qu'il en soit de même cette fois? Voulons-nous risquer de laisser échapper le bénéfice de la subvention fédérale extraordinaire sur les 320,000 francs de la deuxième tranche dont on nous propose de renvoyer l'exécution à des années subséquentes? Il y a là une question financière qui intéresse le canton au plus haut point et j'attacherais donc du prix à connaître exactement les motifs qui ont incité le Gouvernement et singulièrement la Direction des travaux publics à modifier le projet d'arrêté primitif en date du 22 octobre pour se rallier à la manière de voir de la commission. Cette situation, à mon avis, n'est pas suffisamment claire. Le travail dont il s'agit représente un tout, un bloc, une sorte d'unité technique; il peut être mis au bénéfice des subventions fédérales et il me semble que l'on n'aurait pas dû hésiter à s'en tenir à la première solution. J'estime, pour ma part, que des explications supplémentaires sont indispensables, afin que nous puissions nous faire une opinion bien fondée, juger si les raisons qui ont déterminé le Conseil-exécutif à se rallier à l'avis de la commission sont réellement suffisants et décisifs, et surtout s'ils se concilient avec les intérêts de nos finances cantonales.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wenn die Herren den ursprünglichen Beschluss zur Hand nehmen, so sehen Sie, dass 750,000 Franken vorgesehen waren, amortisierbar, wie die Herren Sahli und Schlappach ausgeführt und kritisiert haben, in den Jahren 1943—1945 aus der Automobilsteuer. Wenn wir diesem Beschlussesentwurf zustimmen, tun wir gerade das, was die Herren Sahli und Schlappach nicht wollen: wir belasten die Automobilsteuer auf weit hinaus mit einem grossen Betrag. Das wollte die Staatswirtschaftskommission nicht.

Wir haben es mit einem grossen Rutschgebiet zu tun; es steht fest, dass das ganze Terrain immer noch in Bewegung ist, arbeitet; es leuchtet jedem Laien ein, dass dem noch jahrelang so sein wird. Ueber die Frage, die Herr Romy stellt, ob man nicht die 2 Millionen Kubikmeter wegräumen wolle, ist bereits entschieden; alle Fachleute sagen uns, davon sollten wir die Hände lassen. Man braucht daher über diesen Antrag Romy nicht lange zu diskutieren. Die Bundesbahnen wissen heute auch noch nicht, was sie vorkehren wollen; wir wären mit der Strasse, wenn wir sie dort belassen wollten, in noch weit schlimmerer Lage. Die Bahn führt höher oben durch; wir sind mit der alten Strasse in der Tiefe. Wenn man die Gutachten der Geologen und der Techniker ansieht, kann keine Rede davon sein, das alte Tracé beizubehalten.

Nun hat man also die Strasse auf das andere Ufer verlegt. Unten konnte man eine vorhandene Brücke benützen, oben musste ein provisorischer Steg erstellt werden. Die Lösung hätte für einen Verkehr, wie wir ihn früher hatten, genügt; für den heutigen Automobilverkehr genügt sie nicht mehr. Nun wird der Winkel bei der obern Brücke gestreckt. Wer mit dem Gelände vertraut ist, sieht sofort, dass das eine sehr schöne Lösung gibt, auf alle Fälle zeigt sich eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand mit den vielen Kurven.

Wir sagten uns nun, 750,000 Fr. seien eine sehr grosse Summe; man sollte sich darauf beschränken, das auszuführen, was dringend notwendig sei, und nur dafür den Kredit zu verlangen. Diese Stellungnahme kann man auch vor den Automobilisten verantworten. Man kann es rechtfertigen, dass man von der Automobilsteuer etwas nimmt, um dort bessere Verhältnisse zu schaffen, indem die Strassenführung gestreckt wird, also Kurven eliminiert werden, und indem die Strasse verbreitert und mit einem dauerhaften Oberflächenbelag versehen wird. Ich bin sonst auch nicht dafür, dass man meint, man müsse aus der Automobilsteuer alles Mögliche finanzieren. Was hier vorgesehen wird, ergibt eine Korrektion, deren finanzielle Belastung erst nach 1940 einsetzen wird, mit einem Betrag von 100,000 Fr. jährlich. Herr Sahli sieht daraus, dass wir in der Staatswirtschaftskommission von den gleichen Erwägungen ausgegangen sind, wie sie ihn geleitet haben. Wir sagten uns, man könne diese grosse Summe nicht einfach der Automobilsteuer aufhalsen, sondern man sollte die Belastung unter diesem Titel erträglich gestalten.

Wir wollen das Projekt als Ganzes durch den Bund subventionieren lassen, darum wollen wir das Projekt heute auch als Ganzes genehmigen, und nur die Finanzierung der zweiten Etappe noch dahingestellt sein lassen. Gegenüber Herrn Romy ist zu sagen: Die alte Strasse, die Herr Romy abräumen lassen möchte, können wir eventuell den Bundesbahnen verkaufen, weil diese ihr Abraummaterial, das entstehen wird, ob sie nun das bisherige Tracé freilegen oder einen Tunnel bauen, irgendwo müssen deponieren können. Sie können es exakt dort deponieren, wo das alte Strassentracé liegt, und sie werden uns dafür etwas zahlen müssen. Diesen Betrag wollen wir für die Finanzierung der zweiten Bauetappe verwenden. Ebenso die vom Bund eventuell erhältliche Subvention aus Bauförderungskrediten.

Das sind die Erwägungen, die die Staatswirtschaftskommission dazu geführt haben, zu sagen, sie wolle nicht auf lange Zeit hinaus die Erträgnisse aus der Automobilsteuer mit so hohen Beträgen belasten, sondern ihr höchstens das zumuten, was man ihr heute zumuten darf. Wenn dann das erste Stück ausgeführt ist — das wird nicht vor 1940 der Fall sein —, dann wollen wir wieder über die Sache sprechen und über die Finanzierung des zweiten Stückes beschliessen. Die Verlängerung, die vorgesehen ist, ist absolut gerechtfertigt; dadurch werden zwei Brücken im Zug der Strasse überflüssig und das gefährliche Gefälle, gefährlich besonders für die Radfahrer, wird eliminiert. Bis dann wissen wir, was wir vom Bund an Subventionen bekommen, und von den Bundesbahnen als Kaufpreis für das Terrain. Das hat die Stellungnahme der Staatswirtschaftskommission veranlasst; wir möchten Sie bitten, unserm Vorschlag zuzustimmen.

M. **Brahier,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Ce n'est plus en qualité de rap-

porteur de la Commission d'économie publique, mais à titre personnel, que je reprends la parole. J'aurais d'ailleurs souhaité que notre président, M. Keller, eût fait son remarquable exposé en français, afin d'éclairer mieux les Jurassiens sur la situation réelle.

Mon idée était que le projet qui vous est soumis aujourd'hui est excellent et parfaitement étudié, qu'il est absolument dans l'intérêt du Jura. Les Jurassiens sont enclins à trouver que les Bernois sont un peu lents; on pourrait répondre qu'en revanche, les Jurassiens se montrent parfois un peu trop pressés et impatients et je trouve regrettable que ce projet, établi dans l'intérêt du Jura, soit maintenant critiqué et contrecarré justement par des représentants de la région qui doit en être bénéficiaire.

Je supplie mes collègues jurassiens de croire que le premier et le second projets sont pratiquement identiques: exécution et financement sont les mêmes. L'unique différence est que la Commission d'économie publique, ayant, comme MM. Sahli et Schlappach, le souci de ne pas grever exagérément le chapitre de l'entretien général des routes, a conclu à allouer pour la première étape des travaux 430,000 fr. maintenant, le financement de la seconde tranche devisée à 320,000 fr. devant avoir lieu plus tard, après l'exécution du premier tronçon. Mais le projet doit être exécuté dans son ensemble, dans sa totalité. D'ailleurs, même dans l'hypothèse où nous déciderions aujourd'hui le subventionnement global de 750,000 fr., les travaux ne peuvent pas être complètement exécutés en un an; mais leur exécution ne souffrira en rien du fait que le financement aura été opéré en deux fois. D'après les déclarations de M. le directeur des travaux publics, on fera d'abord la première tranche — qui demandera environ deux ans — jusqu'au premier pont, le pont des Romains et ensuite on pourra entreprendre la seconde, jusqu'au pont de la Verrerie. Je prie donc instamment nos collègues jurassiens de ne pas attacher à cette particularité du financement en deux fois une importance qu'elle n'a réellement pas et je les engage vivement à voter le nouveau projet tel qu'il leur est soumis. J'adresse également un pressant appel dans ce sens à M. Romy, qui est de la région, et je le prie de renoncer à sa proposition concernant un retour à l'ancien tracé; je lui rappelle, les journaux l'avaient signalé du reste, qu'on a pu constater par place des gonflements de l'ancienne route atteignant parfois plusieurs mètres. Encore une fois, je regrette qu'après toutes les études, toutes les expertises trés consciencieuses et très approfondies qui ont été faites pour aboutir à ce projet, on se heurte à des objections justement de la part des Jurassiens. On a l'air de dire qu'à la Commission d'économie publique nous ne sommes pas assez Jurassiens. Or, mon collégue M. Monnier et moi-même, nous n'avons pas réussi à faire admettre le financement des 750,000 francs en bloc. On nous a fourni des explications, nous avons compris les besoins du canton et nous avons pu nous rendre aux raisons de nos collégues qui nous ont dit: «Nous ne voulons pas vous contrecarrer, nous voulons au contraire vous aider, la réfection de la route est indispensable, nous supprimerons s'il le faut, ces ponts qui sont vieux et dangereux, mais laissez-nous souffler, donnez-nous le temps nécessaire et l'exécution du travail sera meilleure si elle se fait en deux étapes.» C'est sur ces bases et sur la foi de ces assurances que finalement, la commission s'est trouvée unanime pour adopter le projet.

Au bénéfice de ces explications s'ajoutant à celles qui ont été données par M. le directeur et par M. le président de la commission, je vous demande instamment de renoncer à vos propositions et de voter l'arrêté qui vous est soumis après étude approfondie et consciencieuse par le Gouvernement et la Commission d'économie publique.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorab Herrn Grossrat Schlappach empfehlen, immer dann, wenn er über Strassenbauten sprechen will, sich zuerst zu erkundigen auf der Baudirektion. Dort wird er eine Auskunft erhalten, die ihn davon abhalten wird, hier im Saal unbegründete Behauptungen aufzustellen. Ich gebe bekannt, dass auf der Baudirektion liegen: die fertigen Pläne für die Sustenstrasse, für die Grimselstrasse, für die Pass- und Alpenstrassen namentlich durch das Simmental; die Projekte Biel-Bern, Zürich-Bern, Bern-Thun, Bielerseestrasse. Der Kanton Bern war der erste Kanton, der fertige Projekte für Pass- und Alpenstrassen dem Bund eingegeben hat, wir waren auch sofort bereit mit Plänen für die neue Sustenstrasse. Es ist also unrichtig, wenn behauptet wird, dass wir unsere Projekte dem Bund zu spät eingereicht hätten. Der Bund hat auch viel grössere Subventionen in Aussicht gestellt, als Herrn Schlappach bekannt ist: er leistet an die Ausführung der Pass- und Alpenstrassen Beiträge bis zu 60 %; das macht für die Brünig- und die Simmentalstrasse ungefähr 5 Millionen; der Bund hat für die Ausführung der Sustenstrasse ungefähr 9,4 Millionen in Aussicht gestellt. Der Bund gibt, was Herrn Schlappach sicherlich bekannt ist, für die Wasserversorgung der Freiberge 1,25 Millionen.

Als es sich um das 9-Millionen-Anleihen handelte, wurde für Subventionierung der Arbeiten von Privaten und Gemeinden eine Summe von 3,75 Millionen in Aussicht gestellt; für staatseigene Arbeiten 3 Millionen. Diese 3 Millionen sind aufgeteilt in: 1,5 Millionen für den Susten, 600,000 Fr. Beitrag an das Staatsarchiv, 100,000 Fr. für Werkprojektierung und 800,000 Fr. für Beseitigung von Niveauübergängen. Gerade für diese letzteren Arbeiten bekommen wir vom Bund und von den Bundesbahnen immer Beiträge bis zu 70% der Ausführungskosten. Im fernern wurden aus diesen 9 Millionen ausgeschieden 700,000 Fr. für staatseigene Luftschutzbauten und 300,000 Fr. für die Subventionierung von Luftschutzbauten der Gemeinden. 500,000 Fr. sollten den jurassischen Gemeinden für die Wasserversorgung in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellt werden.

Diese Zahlen zeigen, dass es unrichtig ist, wenn man behauptet, der Regierungsrat habe etwas unterlassen, um die Bundeshilfe zu beanspruchen. Es ist nicht schwer, solche Behauptungen aufzustellen; ich muss aber mit aller Deutlichkeit feststellen, dass die Tatsachen anders liegen, als man das hier vorbrachte.

Nun die Strassenbaute, die heute in Frage steht. Die Strasse durch die Schlucht von Court bildet einen Bestandteil einer wichtigen Zufahrtsstrasse

zum Kanton Bern; es handelt sich hier eigentlich um eine internationale Zufahrtsstrasse in das Innere des Kantons Bern. Dieses Stück soll gut instandgestellt werden, und zwar auf einem Tracé, auf dem wir vor Ueberraschungen sicher sind. Auf das alte Tracé wollen wir nicht mehr zurück; wir wollen also die Strasse auf das linke Ufer verlegen. Wenn man auf der alten Strasse bliebe, hätte man, um Herrn Romy zu antworten, den Nachteil, dass in der Nähe der Glashütte eine Brücke und etwas weiter oben die Römerbrücke rechtwinklig passiert werden müsste. Das sollte im Zuge einer so wichtigen Strasse vermieden werden. Im übrigen käme diese Strasse in den Schatten zu liegen, in einem Gebiet, das heute noch nicht zur Ruhe gekommen ist. Es handelt sich nicht nur darum, die beträchtlichen Materialmengen wegzubringen, die auf der Strasse liegen; man muss auch wissen, dass sich auf der Strasse selbst kolossale Aufstösse ereignet haben: die Strasse wurde an einigen Stellen um 2,5—3 m gehoben, bevor der Rutsch herunterkam; das ganze Gebiet ist in Unruhe. Diesen Sachen kann man nicht ohne weiteres beikommen.

Es ist daher besser, wenn man auf die andere Seite geht; wir halten an diesem Vorsatz fest, nachdem wir die ganze Baufrage gründlich studiert haben, nachdem auch die Fachexperten, Professor Buxtorf in Basel und Professor Arbenz in Bern, die Sache gründlich abgeklärt haben. Wir wollen aus diesem Rutschgebiet fort und wollen das Tracé so wählen, dass wir endgültige Sicherheit haben. Ich muss also den Antrag Romy entschieden ablehnen; ich müsste mich weigern, die Verantwortung durch die Baudirektion zu übernehmen, die Strasse ein zweites Mal auf das alte Tracé zu verlegen.

Und nun die Finanzierung und das weitere Vorgehen. Für die Ausführung kommt es genau auf dasselbe hinaus, ob man einen Beschluss fasst, wie wir ihn ursprünglich vorgeschlagen hatten oder ob man dem Vorschlag der Staatswirtschaftskommission folgt, dem die Regierung nach ernster Beratung zugestimmt hat. Einzig das wäre zu sagen, in Bestätigung der Ausführungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission: Wenn wir jetzt schon die Finanzierung der gesamten Ausführung, also des Gesamtkostenbetrages von 750,000 Fr. festlegen, so tun wir das auch hinsichtlich des zweiten Teils, auch für diese 320,000 Fr. beanspruchen wir die Automobilsteuer, was nicht ganz meinen Intentionen entsprach. Ich will gern abwarten, ob man im Zeitpunkt der Ausführung der zweiten Bauetappe nicht mehr die Automobilsteuer beanspruchen muss, sondern in der Lage ist, andere Mittel für den Ausbau der Strasse zur Verfügung zu stellen. Auch wenn man einen andern Beschluss fassen würde, indem man jetzt schon über diese 750,000 Fr. verfügt, so bleibt noch die Möglichkeit offen, anlässlich der Budgetberatung die Amortisationsquote, die man aus der Automobilsteuer heranzieht, um diese Ausgaben zu decken, durch eine entsprechende Erhöhung des Budgetpostens zu ersetzen.

Der Beschlussesentwurf lautet nun so, dass Sie das ganze Projekt genehmigen, also gutheissen, dass man von diesem Projekt für eine internationale Strasse nicht nur die erste Bauetappe ausführt, sondern auch die zweite, aber Sie anerkennen mit der Staatswirtschaftskommission und mit der Regierung, dass die Finanzlage heute immer noch gespannt ist, so dass sie einem eigentlich nahelegt, nur über die erste Bauetappe zu verfügen und schrittweise vorzugehen. Das ist auch heute noch ein gutes Vorgehen. Im übrigen erfordert die erste Etappe zu ihrer Ausführung zwei Jahre; über diese Zeit hinaus brauche ich schliesslich heute nicht zu disponieren. Führen wir einmal die erste Etappe durch, und wenn sie ihrer Vollendung entgegengeht, treten wir an die Finanzierung des zweiten Stückes heran, dann können wir in Kenntnis aller Umstände disponieren, ohne durch einen Beschluss, den wir zwei oder drei Jahre vorher gefasst haben, handicapiert zu sein.

Ich fasse zusammen: Namens des Regierungsrates opponiere ich gegen die Absicht, uns veranlassen zu wollen, die Strasse ins alte Tracé zu legen; ich empfehle nochmals die Finanzierung in der vorgeschlagenen Form: Aufwendung für die erste Bauetappe 430,000 Fr., die wir, da wir kein Geld haben, über die Automobilsteuer finanzieren müssen. Eine andere Möglichkeit gibt es nicht, so angenehm es dem Baudirektor sein könnte, wenn man die Automobilsteuer nicht tangieren würde und ihm andere Mittel zur Verfügung stellte. Wenn es in einem oder zwei Jahren anders aussieht, können wir wieder anders disponieren. Ich empfehle dem Rat den Beschluss in der nun vorliegenden Fassung.

M. **Romy.** A la suite des renseignements qui nous ont été fournis, je suis d'accord de retirer ma proposition et de me rallier à celle du Gouvernement et de la commission.

M. **Schlappach.** Permettez-moi une brève déclaration personnelle. Je n'ai fait aucune proposition contraire au projet du Gouvernement. M. Brahier a dit que les Jurassiens n'étaient pas d'accord; or, je constate qu'ils n'ont pas fait de propositions, hors celle de M. Romy, que son auteur vient de retirer. J'ai simplement relevé que le Gouvernement qui, le 22 octobre, proposait le vote d'une somme de 750,000 Fr., présentait, 15 jours après, un autre projet où il n'est plus question que de 430,000 Fr. Je me suis permis de demander des explications sur cette différence et je crois que, ce faisant, je n'ai pas outrepassé mes droits de député. C'est ce que je tiens à souligner.

D'autre part, M. le directeur des travaux publics me prend à partie... Je ferai remarquer que je ne l'ai pas du tout critiqué! Je sais fort bien qu'il est l'un des plus actifs parmi les membres du Conseil-exécutif et je me plais à lui rendre ce témoignage mais ce que j'ai dit, c'est ceci, qui s'est trouvé confirmé par M. le conseiller d'Etat Joss: sur la première tranche de 35 millions de subsides fédéraux, le canton de Berne n'a pas obtenu la part qui lui revenait, c'est d'ailleurs la notoriété publique. M. Bösiger a parlé de la route du Susten et d'autres travaux encore; nous savons qu'il a fait les démarches utiles mais il s'agit, sauf erreur, d'un subventionnement en dehors de ces 35 millions et je maintiens que le canton de Berne a été assez sérieusement prétérité car il n'a pas reçu ce qu'il aurait dû sur la base du chiffre de sa population.

C'est la constatation que j'ai faite, sans critiquer en rien le projet élaboré par la Direction

des travaux publics. J'aurais eu mauvaise grâce à le faire, car nous savons et je sais personnellement que, lorsque nous sommes allés frapper à la porte de M. le directeur pour lui signaler l'urgence de tels ou tels travaux, il nous a écoutés, il nous a promis de faire son possible et ces promesses ont généralement été tenues. Je serais donc mal venu de le critiquer.

J'ai simplement demandé des explications, ce qui, à mon avis, rentre absolument dans le cadre des attributions d'un membre de notre Parlement; j'ai signalé le risque de ne pas obtenir les subsides fédéraux, j'ai rappelé qu'en d'autres circonstances nous n'avons pas eu notre part, et il me semble qu'en tenant ce langage je défendais les intérêts du canton de Berne; il ne peut pourtant pas nous être indifférent que Zurich qui aurait dû toucher 5 millions en ait reçu 10, alors que nous qui avions droit à 5 nous n'en avons obtenu que 3. C'est un point qui me paraît important pour un Parlement cantonal et qui valait, me semble-t-il, la peine d'être relevé.

M. le **Président.** M. Schlappach maintient-il sa proposition de revenir à l'arrêté populaire primitif?

M. **Schlappach.** Je n'ai pas fait de propositions, j'ai signalé la différence entre les deux propositions à 15 jours d'intervalle.

M. le **Président.** Bien, merci.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Auseinandersetzung mit Herrn Grossrat Schlappach zeigt, dass man besser tut, gemeinsam die Zahlen zu prüfen und nachher in Kenntnis aller Tatsachen zu sprechen. Man darf nicht nur die 3,75 Millionen im Auge haben, die vom Bund in Aussicht genommen worden sind, im Zusammenhang mit dem 9-Millionen-Anleihen; man muss bedenken, dass der Bund auch für andere Projekte ganz gewaltige Subventionen bewilligt, also ausserhalb der 3 Millionen, von denen Herr Schlappach gesprochen hat. Ich bin gern bereit, darüber zusammenhängende Auskunft zu geben. Machen wir einmal ein Verzeichnis und legen wir alles vor, was der Bund für uns geleistet hat. Sie werden sich dann überzeugen können, dass der Kanton Bern nicht zu kurz kommt. Das wäre auch ein schlechtes Zeugnis für alle die Herren, die im Bundeshaus die Interessen des Kantons Bern vertreten, wenn dem so wäre. Ich bin aber überzeugt, dass die Vertreter aller Parteien die Interessen des Kantons Bern im Bundeshaus gehörig und mit Erfolg verfechten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I und II.

Angenommen.

Beschluss:

I.

1. Das Gesamtprojekt der Baudirektion über die durch den Erdrutsch bedingte Verlegung der Staatsstrasse in der Schlucht zwischen Court und Münster im Kostenvoranschlag von 750,000 Fr. wird genehmigt. Vorerst wird jedoch nur die I. Bauetappe im Kostenvoranschlage von 430,000 Fr. ausgeführt und die Ausführung und Finanzierung der II. Bauetappe im Kostenbetrage von 320,000 Franken einem spätern Beschlusse vorbehalten.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den für die Verlegung der Staatsstrasse bei Court notwendigen Kredit für die I. Bauetappe von 430,000 Fr. auf dem Anleihenswege zu beschaffen.

   Der Kredit ist von der Anleihensaufnahme weg aus den Erträgnissen der Automobilsteuer zu verzinsen und in den Jahren 1943 bis und mit 1945 aus ihnen zu amortisieren.
3. Die angerufenen Bundesbeiträge an diese Notstandsarbeit sowie der Erlös aus der Abtretung des alten Strassentracés soll zur Finanzierung der II. Bauetappe herangezogen werden.
4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung, der Volksabstimmung.

II.

Mit Rücksicht darauf, dass Verzinsung und Amortisation des Anleihens sichergestellt sind, ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, die Bauarbeiten für die I. Bauetappe im Kostenbetrage von 430,000 Fr. schon vor dem Volksbeschluss über die Anleihensaufnahme zu beginnen.

Titel.

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss

über die

Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer in der Schlucht zwischen Court und Münster.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Verantwortlichkeitsbeschwerde.

Beschluss:

1. Die Verantwortlichkeitsbeschwerde der Frau Marie Tschanz-Beyeler gegen den Appellationshof des Kantons Bern (I. und III. Zivilkammer) wird abgewiesen.
2. Von einer Kostenauflage ist wegen Uneinbringlichkeit abzusehen.

Bodenverbesserung; Güterzusammenlegung und Weganlage Aeussere Allmend; Gemeinde Wattenwil.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Aeussere Allmend sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Güterzusammenlegung, welche auf der Aeussern Allmend, Gemeinde Wattenwil, zur Durchführung gelangen soll. Das Unternehmen, welches sich über eine Fläche von 99,20 ha erstreckt, ist veranschlagt auf 196,000 Fr.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens 25 %, im Maximum aber 49,000 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.
2. Die Flurgenossenschaft Aeussere Allmend ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

   Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

   Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.
3. Ueber die Ausschreibung der Arbeiten, die ein Unternehmer ausführen soll, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.
4. Bei einer Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.
5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.
6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch den Wegbau bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
7. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung gegeben haben.
8. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, im Einverständnis mit der Flurgenossenschaft für diese Bauten auch Arbeitslose, die nicht in der Umgebung von Wattenwil wohnen, zuzuweisen.
9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1942.
10. Die Flurgenossenschaft Aeussere Allmend verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
11. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Weganlage Sengg-Isch; Gemeinde Iseltwald.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Einwohnergemeinde Iseltwald ersucht um einen Beitrag an die Kosten einer Weganlage von Sengg über Fuhren und Isch bis zum Anschluss an den Weg nach der Schweibenalp in Gehri. Der Weg soll in erster Linie der besseren Bewirtschaftung der dortigen landwirtschaftlichen Heimwesen und Weiden, aber auch der oberhalb des Tracés liegenden Wald- und Alpgebiete dienen und ferner der Förderung des Fremdenverkehrs nützlich sein.

Das Projekt umfasst einen Weg von 3500 m Länge, mit einer normalen Breite von 2 m 60, einschliesslich Bankett. Die Kosten sind veranschlagt zu 124,000 Fr.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber 31,000 Fr., zu gewähren. Die Beitragsleistung erfolgt unter den im beiliegenden Druckbogen enthaltenen allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. An allfällige Mehrkosten des Unternehmens wird kein Staatsbeitrag geleistet.
2. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und auch das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.
3. Bei der Ausführung sind auch die Weisungen des Kant. Arbeitsamtes zu beachten, welches berechtigt ist, auch Arbeitslose, die nicht in der Gemeinde Iseltwald wohnen, zuzuweisen.
4. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird der Gemeinde Iseltwald eine Frist gewährt bis Ende 1942.
5. Die Gemeinde Iseltwald verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Ab-

rechnung der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

6. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch den Wegbau bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch eingetragen sind.
7. Ueber die Benützung und den Unterhalt der Weganlage ist vor Beendigung der Bauarbeiten ein Reglement aufzustellen. Dieses ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Häufung von Verkehrsunfällen, die von betrunkenen Motorfahrzeugführern verursacht werden, mahnt zum Aufsehen. Besitzt der Regierungsrat die gesetzlichen Handhaben, um diesem Uebelstand, der eine starke Gefährdung der Verkehrssicherheit bedeutet, wirksamer als bis dahin entgegentreten zu können, oder wie glaubt er, dass das Strassenpolizeirecht in dieser Beziehung zu ergänzen ist? Wie macht die Polizeidirektion von ihrem Recht des Entzuges des Fahrausweises gegenüber betrunkenen Motorfahrzeugführern Gebrauch? Ist eine Verschärfung der Entzugspraxis noch möglich und beabsichtigt? Gibt das geltende Strafgesetz dem Richter eine ausreichende Strafbefugnis?

Bern, den 8. November 1937.

Egger und Steinmann.

II.

Sind dem Regierungsrate die eingetretenen Verhältnisse bei der neuerstellten Zulg-Holzbrücke bekannt? Wo liegen die Ursachen und wer trägt die Verantwortung für die sichtbaren Fehler in der Konstruktion? Wer übernimmt die für die Behebung dieser Mängel sich ergebenden Mehrkosten des Baues?

Was gedenkt die Bauleitung weiter vorzukehren?

Bern, den 8. November 1937.

Burren.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 9. November 1937,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 222 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 6 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Küpfer, Müller (Seftigen), Schneiter (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bangerter, Gnägi, Oldani.

Tagesordnung:

Gesetz
über
das Salzregal.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen bei der Beratung dieser Vorlage auf ein Gebiet, dass dem kantonalen Finanzdirektor lieber ist als manch anderes.

Die Herren, welche schon längere Zeit im Grossen Rate sitzen, wissen, dass wir schon vor 10 Jahren über das Salzregal beraten mussten, als wir den Salzpreis neu zu bestimmen hatten. Der Sprechende hat seither ein kleines Werk über das Salzregal herausgegeben, in welchem die Entwicklung des Satzregals im Kanton Bern dargestellt ist. Es dürfte sich deshalb wohl erübrigen, darüber einen grossen Vortrag zu halten. Das würde auch zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Immerhin ist es angezeigt, das Wesentliche hervorzuheben.

Vorerst ist einmal zu erwähnen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über das Satzregal in zwei Erlassen verankert sind, nämlich im Gesetz vom 4. Mai 1798 und im Gesetz vom 3. März 1929.

Wie Sie es schon aus dem Datum des Erlasses ableiten können, ist das Gesetz von 1798 noch unter der Helvetik erlassen worden. Es war seinerzeit also ein eidgenössisches Salzgesetz, welches für das ganze Gebiet der Helvetischen Republik galt. In der Helvetik wurde im Allianzvertrag

mit Frankreich die Bestimmung aufgenommen, dass die Eidgenossenschaft alles Salz von Frankreich beziehen müsse. Diese Bestimmung stand in gewisser Beziehung auch im Zusammenhang mit dem Gesetz von 1798. Als dann in der Folge auch die Mediation fiel, wurde in den Bernischen Staatsverfassungen jeweilen in den Uebergangsbestimmungen vorgeschrieben, dass jenes Gesetz von 1798 als kantonales Gesetz weiterhin gelten solle. Das war der Fall bei den neuen Verfassungen von 1803, 1815, 1831. Einer der Hauptzwecke dieser Vorlage ist nun die Ersetzung dieses alten Gesetzes durch ein neues bernisches Salzgesetz.

Ein weiterer Hauptzweck dieser Vorlage betrifft die Preisfestsetzung. Bis zum Jahre 1900 ist der Salzpreis im Kanton Bern, — schon seit Jahrhunderten — immer durch den Grossen Rat festgesetzt worden. Das war so eine Art Vorzugsrecht des Grossen Rates. Infolge Finanzschwierigkeiten, die allerdings nicht so schlimm waren wie die heutigen, sahen sich Regierungsrat und Grosser Rat veranlasst, eine Erhöhung des Salzpreises von 15 auf 18 Rp. vorzuschlagen, respektive zu beschliessen. Gegen das bezügliche Dekret des Grossen Rates wurde jedoch unter Führung von Grossrat Dürrenmatt, des Vaters unseres jetzigen Regierungsrates Dürrenmatt, die Initiative ergriffen. Sie wurde angenommen. Im betreffenden Volksbeschluss wurde der Salzpreis auch für die Zukunft auf 15 Rp. festgesetzt. Damit hatte sich also die Kompetenz für die Bestimmung des Salzpreises vom Grossen Rat auf das Volk verschoben. Es besteht zwar darüber keine gesetzliche Bestimmung, aber da der damalige Volksbeschluss den Salzpreis festsetzte, kann er auch nur durch einen Volksbeschluss wieder geändert werden. Seit jener Zeit musste also das Volk immer wieder angefragt werden, wenn sich eine Aenderung des Salzpreises als notwendig erwies. Ein solches Gesetz über den Salzpreis wurde dann vom Volke im Jahre 1919 angenommen. In diesem Gesetz wurde der Salzpreis bloss für 10 Jahre festgelegt. Im Jahre 1929 musste infolgedessen der Salzpreis durch das Volk neu bestimmt werden. Der vorherige Zustand ist damals um 10 Jahre verlängert worden, so dass der im Jahre 1919 festgesetzte Salzpreis weiterhin 25 Rp. per kg betrug. Der vom Volke festgesetzte Salzpreis gilt somit bis zum 3. März 1939. Wir wollen nun aber auch die Kompetenzordnung, wenigstens in beschränktem Umfange, ändern. Nach dem vorliegenden Entwurfe würde wieder der Grosse Rat zuständig, den Salzpreis zu bestimmen; wir wollen also, wenigstens teilweise, wieder zum Rechtszustand vor dem Jahre 1900 zurückkehren. Der Grosse Rat dürfte allerdings nach unserm Vorschlag den Salzpreis nur insoweit ändern, als er dadurch nicht höher als jetzt angesetzt wird. Der Grosse Rat erhält somit nach unserer Vorlage das Recht, den jetzt geltenden Salzpreis herabzusetzen und zu verlängern.

Das sind die beiden wichtigsten Aenderungen, die die Vorlage enthält.

Daneben sind noch Aenderungen der Strafbestimmungen vorgesehen, indem wir nicht nur, wie bisher, die unerlaubte Einfuhr von Salz unter Strafe stellen, sondern auch die unerlaubte Produktion. Das eigentliche Salzregal besteht ja im Hoheitsrecht des Staates über die Salzproduktion, und nicht bloss über die Salzeinfuhr. Man könnte allerdings einwenden, eine solche Aenderung sei überflüsssig, da man ja im Kanton Bern überhaupt kein Salz zu Tage fördere. Es ist in der Tat richtig, dass man im Kanton Bern seit Jahrhunderten vergeblich nach Salz gesucht hat. Aber es sind doch grosse Salzlager entdeckt worden, nämlich zwischen Pruntrut und Boncourt, bei Buix. Es gibt wahrscheinlich im Elsässerbecken ein mächtiges Salzlager. Dieses bernische Salzlager wurde während des Krieges entdeckt, als man in diesem Gebiet nach Kohle bohrte. Es wäre an und für sich möglich, dort Salz zu fördern. Deshalb müssen wir unsere Rechte in der neuen Vorlage wahren. Vor ein paar Jahren befassten wir uns übrigens mit dem Gedanken, uns vom Rheinsalinen-Unternehmen zu lösen, um dafür im Jura Salz zu schürfen. Wir sind aber davon abgekommen, weil die Ausbeutung der Rheinsalinen noch lange nicht erschöpft ist. Eine solche Umstellung hätte keinen Sinn, solange dort in wirtschaftlicherer Weise ausgebeutet werden kann. Wenn aber einmal die Ausbeute in den Rheinsalinen erschöpft sein wird — was allerdings erst in 200 Jahren oder noch später der Fall sein dürfte — haben wir doch die Möglichkeit, die jurassischen Salzlager auszubeuten. Der Nachteil jener Lager besteht nur darin, dass sie viel tiefer liegen als jene der Rheinsalinen. Die Lager in den Rheinsalinen liegen nur etwa 150—200 m unter der Erdoberfläche, während jene bei Buix etwa 700—800 m tief liegen. Es ist klar, dass die Ausbeute bei tieferer Lage entsprechend schwieriger ist, während die Schürfung am Rhein mit relativ wenig Schwierigkeiten und Gefahren möglich ist. Auf diese allfällige Ausbeutung von Salzlagern im Kanton Bern mussten wir also in der neuen Gesetzgebung Rücksicht nehmen. Es war deshalb notwendig, auch die unerlaubte Salzgewinnung unter Strafe zu stellen.

Ich will mich in der Eintretensdebatte auch noch kurz zu den Verhandlungen in der Kommission des Grossen Rates äussern. Dadurch wird vielleicht die folgende Detailberatung etwas abgekürzt. Die Vorschläge des Regierungsrates und der Kommission stimmen jetzt überein. Eine Zeitlang sah es allerdings in der Kommission nicht so aus. Die Kommission hatte hauptsächlich die Frage geprüft, ob es im Kanton Bern nicht auch, wie in andern Kantonen, möglich wäre, das für das Vieh bestimmte Salz zu einem niedrigern Preis abzugeben. Darüber haben wir in der Kommission lange hin und her gesprochen. Es wurden darüber auch Erhebungen angestellt, wodurch diese Frage, das darf man schon sagen, restlos abgeklärt worden ist. Die Kommission kam schliesslich doch zur Ueberzeugung, man müsse im Kanton Bern von der Festsetzung eines besondern Preises für das Viehsalz absehen. Man kam zur Einsicht, dass eine merkliche Senkung des Viehsalzpreises für den Staat einen viel zu grossen Ausfall mit sich bringen würde. Ein Beispiel: Man muss annehmen, dass für ein Stück Grossvieh per Jahr rund 10 kg Salz gebraucht werden (8—11 kg, je nach der Faust und der Laune des Melkers oder nach den Jahreszeiten, also durchschnittlich etwa 10 kg.) Wenn wir nun den Preis für das Viehsalz um einen Rappen reduzieren würden, machte das pro Stück Vieh jährlich bloss 10 Rp., bei einer Senkung um 5 Rp. 50 Rp. per Jahr aus. Das macht also für den einzelnen Landwirt nicht gerade viel aus, so dass es

sich nicht rechtfertigen würde, dem Staat hier einen grossen Einnahmenausfall zu verursachen. Der Anteil des Speisesalzes beträgt nämlich 56 % und der des Viehsalzes 44 % des gesamten Salzkonsums. Sie werden es angesichts des grossen Prozentsatzes an Viehsalz begreifen, wenn ich sage, dass der Ausfall für den Kanton Bern mehrere Hunderttausend Franken erreichen würde. Die gegenwärtige Finanzlage des Staates würde es aber nicht entschuldigen, über eine solche Tatsache ohne weiteres hinwegzugehen, ohne sich zu fragen, wie ein solcher Verlust wieder gedeckt werden kann.

Es gibt allerdings zwei Ausgleichsmöglichkeiten, die auch ins Auge gefasst worden sind. Die eine Möglichkeit des Ausgleiches bestünde in der Erhöhung des Preises für das sogenannte Industrie- oder Gewerbesalz, das für gewerbliche oder industrielle Zwecke bestimmt ist und bis jetzt zu einem geringern Preise abgegeben wurde, so dass auf diese Weise der beim Viehsalz zu erwartende Verlust kompensiert würde. Eine andere Ausgleichsmöglichkeit hätte darin bestanden, den Preis für das Viehsalz zum Beispiel auf 20 Rappen herabzusetzen, aber den Ausfall durch Erhöhung des Preises für das Speisesalz auf 30 Rappen zu kompensieren. So wäre der Ausgleich ungefähr möglich gewesen, weil ja ungefähr die Hälfte des Salzverbrauches auf das Viehsalz und die Hälfte auf Speisesalz entfällt. Die Kommission hat nun aber davon abgesehen, Ihnen eine solche Lösung vorzuschlagen, einmal weil eine Reduktion des Viehsalz-Preises für den einzelnen Konsumenten wirklich nicht viel ausmacht, und zweitens, weil wir den Kampf um die Erhöhung des Preises für das übrige Salz vermeiden wollten. Ich mache darauf aufmerksam, dass es jetzt nicht darum geht, den Salzpreis festzulegen, sondern darum, dem Grossen Rat die Kompetenz einzuräumen, den Preis festzulegen, soweit er 25 Rp. nicht überschreitet. Erst nach Annahme dieses Gesetzes wird der Grosse Rat in einem besondern Beschluss über die Höhe des Salzpreises zu beschliessen haben, selbstverständlich vor dem 3. März 1939.

Ich möchte aber darüber keine Zweifel bestehen lassen, dass, wenn ich zur gegebenen Zeit noch Finanzdirektor sein sollte, selbstverständlich der Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Salzpreises gestellt wird. Es soll keine Spiegelfechterei stattfinden. Man wird nicht sagen können, der Finanzdirektor habe die Herabsetzung des Salzpreises in Aussicht gestellt. Wie es in ein paar Jahren aussehen wird, kann kein Mensch sagen.

Dann wollen wir auf jeden Fall auch darüber Klarheit schaffen, dass es auch nicht die Meinung hat, der Grosse Rat habe nun nach dem neuen Gesetz die Kompetenz, von sich aus einen neuen Preisunterschied zu schaffen für Speise- und Viehsalz.

Auf die neuen Strafbestimmungen brauchen wir, glaube ich, nicht näher einzutreten. Wie Sie gehört haben, wird nun auch das Schürfen nach Salz ohne behördliche Erlaubnis unter Strafe gestellt, also das eigentliche Salzregal strafrechtlich gestützt. Weiter haben wir die Strafbestimmungen dahingehend ergänzt, dass auch die Begünstigung bestraft wird. Gerade beim Schmuggel ist die Begünstigung sehr häufig. Eine Milderung der Strafbestimmungen soll darin bestehen, dass statt auf ein Pfund auf ein Kilo geschmuggelten Salzes ein Franken Busse angedroht ist. Die Bussenandrohung wird somit auf die Hälfte herabgesetzt. Also eine Erleichterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

Nachdem ich, wie ich glaube, das Wesentliche gesagt habe, möchte ich Ihnen beantragen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Ueltschi, Präsident der Kommission. Nach diesem ausführlichen Referat des Herrn Finanzdirektors bleibt dem Berichterstatter der Kommission nicht mehr viel zu sagen übrig.

In bezug auf die historische Entwicklung möchte ich nur noch hervorheben, dass das Salz im Kanton Bern wie in den übrigen Gebieten der Eidgenossenschaft von jeher eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat, sowohl die Salzbeschaffung wie die Einnahme aus diesem Regal, die sich jede Regierung zu verschaffen wusste. Es ist recht interessant, in der Schrift des Herrn Finanzdirektors, die ich den Herren Ratskollegen wärmstens zu lesen empfehle, falls es nicht schon geschehen sein sollte, nachzulesen, welch grosse Bedeutung das Salz in der Eidgenossenschaft gehabt hat, wie unsere Vorfahren oft mit Schwierigkeiten in der Salzversorgung zu kämpfen hatten und welch grosse Opfer sie dafür bringen mussten. Trotzdem haben es die jeweiligen Regierungen noch immer verstanden, das Salz zu einer Einnahmequelle zu machen. Es muss für das Schweizervolk eine grosse Erleichterung gewesen sein, als im Jahre 1836 die Rheinsalinen entdeckt wurden. Die Entdeckung eines solchen Salzlagers war nicht nur materiell, sondern wie ich annehme auch politisch für die Schweiz von grosser Bedeutung, und zwar nicht nur für die damalige, sondern auch für die heutige Schweiz.

In der Schrift des Herrn Finanzdirektors heisst es: «Durch Finanznöte geplagt, unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat ein Dekret mit Erhöhung des Salzpreises von 15 auf 18 Rp.» Heute haben wir einen Salzpreis von 25 Rp. und damals hatte das Volk die Erhöhung des Salzpreises von 15 auf 18 Rp. abgelehnt; es hatte sich mit einer Initiative gegen jene Erhöhung um nur 3 Rp. aufgelehnt.

Auch in der Kommission herrschte die Stimmung vor, wir sollten ein billigeres Salz haben.

Ich habe schon gesagt, dass es noch jede Regierung verstanden habe, sich aus dem Salzhandel grössere Einnahmen zu verschaffen, ja sogar Reserven anzulegen. Herr Finanzdirektor Guggisberg sagt in seiner Broschüre sogar, dass die Regierung im Jahre 1798 über eine Million im Depot gefunden habe, das die frühere Regierung angelegt habe. Und was eine Million damals bedeutete, können Sie sich wohl vorstellen. Eine Million war damals wohl etwa so viel wie heute 4 bis 5 Millionen.

In den Jahren 1913 bis 1919 haben die Nettoeinnahmen aus dem Salzhandel sehr stark geschwankt. Sie betrugen im Jahre 1919 917,000 Fr., im Jahre 1918 noch 28,919 Fr.; diese Senkung der Nettoeinnahmen war hauptsächlich zurückzuführen auf die hohen Kohlenpreise und Transportkosten. Es war damals deshalb an der Zeit, dass da zum Rechten gesehen wurde. So wurde dann das Gesetz über den Salzpreis vom Jahre 1919 erlassen, in welchem der Salzpreis in Anpassung an die neuen Verhältnisse auf 25 Rp. festgesetzt wurde. Jenes

Gesetz wurde vom Berner Volk mit grossem Mehr angenommen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wurde das Gesetz vom Jahre 1929, das die Verlängerung des bisherigen Zustandes um weitere 10 Jahre vorsah, vom Volke ebenfalls angenommen.

Es ist wesentlich, hier festzustellen, aus welcher Zeit die Erhöhung des Salzpreises von 15 auf 25 Rp. stammt. Wie Sie wissen, hatten wir in den Jahren 1918/1919 bis zu jenem Seuchenzug im Jahre 1920 in der Landwirtschaft eine Hochkonjunktur, speziell im Bereiche der Viehpreise. Das mag auch der Grund sein, weshalb man damals nicht nach einer Preisdifferenzierung für Vieh- und Speisesalz gerufen hat. Es ist hier festzustellen, dass in der Kommission die Meinung geherrscht hat, der Grosse Rat hätte im Falle der Annahme dieses Gesetzes die Kompetenz, künftig eine solche Differenzierung der Salzpreise vorzunehmen. Es war nämlich so: Trotzdem schliesslich eine Uebereinstimmung mit dem Antrage des Regierungsrates erzielt wurde, sah es doch zuerst gar nicht darnach aus. Man war vielmehr der Meinung, und speziell der Sprechende hat darauf hingewiesen, dass es doch nicht ganz richtig sei, den Salzpreis von 25 Rp., der in einer Zeit des höchsten Standes der Lebenshaltungskosten festgesetzt worden ist, in dieses Gesetz aufzunehmen in dem Momente, da die Preise der Landwirtschaft um 80 % tiefer stehen als damals. Das konnte mich nicht befriedigen. Ich habe später dann aber wie die übrigen Mitglieder der Kommission einsehen müssen, dass eine Differenzierung des Preises für Speisesalz und Viehsalz Schwierigkeiten im Gefolge hätte. So müsste einmal das billigere Viehsalz denaturiert werden. Es gibt denaturierte Kartoffeln. Diesen Herbst habe ich zum ersten Mal solche zu sehen bekommen. Das ist schon recht unsympathisch. Und dazu noch denaturiertes Salz; das ist wirklich nicht wünschbar. Es wären also grosse Schwierigkeiten entstanden. Ich wollte darauf hinweisen, damit man nicht später sagen kann, die Verbilligung des Viehsalzes sei nicht geprüft worden.

Auf das Viehsalz entfallen 46 % des gesamten Verbrauches, auf das Speisesalz 54 %. Der Verbrauch von Speisesalz betrug 4,947,700 kg und jener von Viehsalz 3,887,400 kg. Das ergibt pro Person einen durchschnittlichen Verbrauch von 6 bis 7 kg Speisesalz. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, der Verbrauch für das Vieh mache pro Stück etwa 10 kg aus. Dieser Angabe muss ich etwas widersprechen. Das mag vielleicht stimmen, wenn man der Durchschnittsberechnung den Verbrauch für alle Tierarten zu Grunde legt, seien es jüngere oder ältere Tiere, Kälber oder Rinder, Schweine usw. Wie Sie wissen, erhalten z. B. die Schweine eine ziemlich grosse Salzzufuhr in Form der Verfütterung von Futtermitteln, wodurch natürlich der Durchschnitt heruntergedrückt wird. Der Durchschnitt für Kühe beträgt mindestens 20 kg jährlich und pro Stück, nach der Berechnung von Herrn Professor Pauli sogar 30 kg. Das tut nun aber heute nichts zur Sache. Wir haben diese Angelegenheit, wie ich vorhin schon gesagt habe, geprüft. Es schien uns auch, ein Kampf um diesen Salzpreis müsse vermieden werden. Er würde sich ja sogar politisch auswirken. Man hat das denn auch schon in der Kommission gespürt.

So haben wir uns schliesslich auf der vorgeschlagenen Grundlage geeinigt. Immerhin möchte ich anhand einer von der Finanzdirektion zur Verfügung gestellten Tabelle dartun, dass unsere anfänglichen Forderungen keineswegs unberechtigt waren. Welches sind die Salzpreise der andern Kantone?

Kanton	Speisesalz	Viehsalz
Aargau *)	15 Rp.	kein besonderer Preis.
Appenzell A.-Rh.	30 »	» » »
Appenzell I.-Rh.	27 »	» » »
Basel-Land	30 »	15 Rp.
Basel-Stadt	30 »	16 »
Bern	25 »	kein besonderer Preis.
Freiburg	35 »	» » »
Genf	50 »	25 Rp.
Glarus	30 »	kein besonderer Preis.
Graubünden	45 »	40 Rp.
Luzern	25 »	kein besonderer Preis.
Neuenburg	40 »	30 Rp.
Nidwalden	26 »	kein besonderer Preis.
Obwalden	30 »	» » »
St. Gallen	30 »	» » »
Schaffhausen	25 »	21 Rp.
Schwyz	20 »	11/14 »
Solothurn	25 »	kein besonderer Preis.
Tessin	50 »	23/28 Rp.
Thurgau	30 »	kein besonderer Preis.
Uri	30 »	» » »
Waadt	45 »	22 Rp.
Wallis	30 »	22 »
Zug	25 »	kein besonderer Preis.
Zürich	30 »	» » »

*) Aargau hat als Produktionskanton einen Vorzugspreis.

Sie ersehen also, dass die meisten Kantone besondere Preise für das Viehsalz vorsehen. Anderseits haben viele Kantone einen höhern Salzpreis als der Kanton Bern. Unser Durchschnittspreis ist ziemlich niedrig. Wir dürfen deshalb dieser Lösung trotz der geäusserten Bedenken ruhig zustimmen.

Nun gibt es aber noch eine weitere Salzkategorie, nämlich jene des Gewerbesalzes. Welches sind die Verbraucher dieses Industrie- oder Gewerbesalzes? Die Gemeinden, die Bahnen, die Gerbereien, die Konditoreien usw. Der Verbrauch ist bei dieser Kategorie verhältnismässig gering. Er beträgt nur 1,530,000 kg. Immerhin muss es einem auffallen, dass man für diese Salzsorten schon bisher und nun auch wieder nach der neuen Vorlage einen viel geringern Salzpreis vorgesehen hat. Dieser Preis wird vom Regierungsrat bestimmt. Es kam in der Kommission auch die Möglichkeit zur Sprache, einen Ausgleich für eine allfällige Verbilligung des Viehsalzes in einer Erhöhung des Gewerbesalzes zu finden. Trotz einer solchen Massnahme würde dem Staat doch noch ein Defizit von 200,000 Fr. erwachsen. Es herrschte aber in der Kommission Einstimmigkeit darüber, dass so oder anders eine Verminderung der Staatseinnahmen nicht bewirkt werden dürfe. Dieser Grundsatz ging wie ein roter Faden durch die ganze Diskussion. Ich möchte für dieses Verständnis gegenüber den Staatsfinanzen den Kommissionsmitgliedern aller Fraktionen danken; die Herren haben sich hier alle als gute Patrioten gezeigt.

Wir haben aber nichtsdestoweniger nach einer gerechteren Verteilung der Lasten gesucht. Wir haben uns zu diesem Zwecke sogar erlaubt, die Rheinsalinen zu besuchen. Wir mussten uns dabei an Ort und Stelle davon überzeugen, dass das Viehsalz auf alle Fälle denaturiert werden müsste, wenn hiefür ein niedrigerer Preis vorgesehen werden sollte.

Auf Grund all dieser Ueberlegungen sind wir nun heute in der Tat davon überzeugt, dass wir die vorgeschlagene Lösung verantworten können. Diesem Vorschlage stimmen wir aber zu im Bewusstsein, dass damit die bernische Landwirtschaft ein Opfer bringt. Man bedenke dabei, dass 46 % des gesamten im Kanton Bern konsumierten Salzes für die Viehfütterung gebraucht wird und trotzdem ebenso teuer bezahlt werden muss wie das Speisesalz, das vielleicht in die Speisen grosser Herren gestreut wird, die im Hotel Bellevue tafeln. Das ist natürlich ein Umstand, der bei den Bauern, die die Materie nicht gründlich geprüft haben, Anstoss erregen kann. Das allein lohnt aber einen Kampf nicht.

Auf Grund dieser Ueberlegungen beantragen wir Ihnen ebenfalls, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Mühle. Ist es dem Herrn Finanzdirektor bekannt, dass Jod-Salz fast in allen Berner-Läden in Verpackung verkauft wird. Das ist für die Salzbütten wirklich höchst bedenklich. Das Jod-Salz ist heute sehr beliebt. Es wird bald in allen Haushaltungen gebraucht. Es besteht die Gefahr, dass die Salzbütten durch diesen weitern Jodsalzverkauf schwer geschädigt werden. Ich frage deshalb an, ob nicht den Salzbütten der Verkauf auch dieses Jodsalzes restlos vorbehalten werden könnte?

Gurtner. Auch ich möchte das gleiche feststellen, was der Herr Vorredner angeführt hat. Diese Sache ist wirklich nicht in Ordnung. Die Inhaber der Salzbütten müssen eine Kaution leisten und deren Verkaufsräume müssen bestimmten, gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dann ist es aber nicht gerechtfertigt, dass alle Läden dieses Jodsalz in Paketen verkaufen können. Es sollte deshalb in diesem Gesetz der Verkauf allen Salzes ausschliesslich den Bütteninhabern vorbehalten sein. Ich behalte mir deshalb vor, mich in der Detailberatung noch zu dieser Frage zu äussern.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren Grossräte Mühle und Gurtner haben eine Frage angeschnitten, deren Regelung wir den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates überlassen wollen. Das ist in Art. 4 der Vorlage vorgesehen. Die Salzverwaltung ist so weitreichend, dass es unmöglich ist, alle Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen. Abgesehen von diesen technischen Schwierigkeiten wäre es aber auch deshalb verfehlt, diese Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, weil der Salzhandel eine kaufmännische Tätigkeit ist, so dass eine häufigere Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse notwendig ist als auf andern Gebieten des staatlichen Lebens. Es wäre somit unzweckmässig, bei jeder erforderlichen Anpassung die ganze Gesetzesmaschinerie in Bewegung zu setzen. In der Gesetzgebung sollen lediglich die Grundsätze enthalten sein.

Wie geht denn dieser Salzhandel vor sich? Wir beziehen alles Salz von den Rheinsalinen. Sie sind eine Aktiengesellschaft, an der mit Ausnahme der Waadt alle Kantone als Aktionäre beteiligt sind. Das Aktienkapital beträgt 2,500,000 Fr. Der Kanton Bern ist daran mit 428,000 Fr. beteiligt. Er hat am meisten Aktien; er ist also Hauptaktionär dieses Unternehmens. In den Statuten wurden alle Kantone, die Aktionäre sind, verpflichtet, den ganzen Bedarf von den Rheinsalinen zu beziehen. Der Bezug erfolgt durch die sogenannten Salzfaktoreien. Solche bestehen in Pruntrut, Delsberg, Biel, Langenthal, Burgdorf, Bern, Thun. Dann gibt es einige Filialen, die zu bestimmten Salzfaktoreien gehören. So hat die Salzfaktorei Thun Filialen in Interlaken und Zweisimmen. Neben diesen Salzfaktoreien darf im Kanton Bern niemand Salz einführen. Es ist dann Aufgabe dieser Salzfaktoreien, das Salz an die Bevölkerung weiterzugeben. Die Weiterleitung durch die Salzfaktoreien hat mit dem Monopol eigentlich nichts zu tun. Der weitere Vertrieb des Salzes ist lediglich eine Sache der Organisation. Das Monopol verpflichtet uns nirgends, das Salz nur an die Salzbütten abzugeben.

Diese Salzbütten bestehen — Sie können das aus meiner Schrift ersehen — wie die Salzfaktoreien schon seit Jahrhunderten. Sie wurden auch von jeher Bütten genannt; ein prachtvolles bernisches Wort. Zuerst hatten wir nur etwa 200 solche Bütten, trotzdem das Gebiet des Kantons Bern damals viel grösser war, da noch die heutigen Kantone Aargau und Waadt dazu gehörten, und trotz der viel schlechteren Verkehrsverhältnisse. Und jetzt haben wir etwa 700 solche Bütten. Wir haben also gut dafür gesorgt, dass das Salz vom Volk ohne Mühe bezogen werden kann. Trotzdem gehen immer noch viele Begehren um Neuschaffung von Bütten ein. Die Pflichten, die ihnen aufgelegt werden, sind nicht so belastend. Es wird im Gegenteil oft recht heftig um die Anvertrauung solcher Bütten gekämpft, offenbar deshalb, weil der Salzverkauf eben auch den Verkauf anderer Produkte fördert, indem mancher beim Einkauf von Salz vielleicht auch noch etwa ein Pfund Kaffee oder etwas anderes mitkauft.

Es ist zwar schon richtig, dass diese Bütteninhaber ein gewisses moralisches Recht haben, vom Staate geschützt zu werden. Aber eine andere Frage ist die, ob sie das ausschliessliche Recht des Salzvertriebes haben sollen. Ein geschriebenes Recht dieser Art steht ihnen nicht zu. Nun hat es sich aber seit Jahrzehnten eingelebt, dass die Kolonialwarenhändler von den Salzfaktoreien Salz in Paketen beziehen und wiederverkaufen. Das entspricht einem gewissen Bedürfnis. Es ist deshalb recht schwer, die Interessen der Konsumenten mit jenen der Bütteninhaber zu versöhnen. Hier stossen sich die Interessen, wie vielfach im Leben. Jetzt eine Bestimmung hierüber ins Gesetz aufzunehmen, scheint mir nicht ratsam zu sein. Auf alle Fälle wollen wir aber die Frage für die zweite Beratung prüfen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 wird neu auch die Salzgewinnung neben dem Salzhandel dem Regal unterstellt. Das Salzregal stammt von den frühern königlichen Hoheitsrechten her, wie sie über die Salzgewinnung, den Salzhandel, die Jagd, Fischerei, den Bergbau, das Pulver, die Gewerbe usw. bestanden haben.

Die Bundesverfassung bestimmt, dass das Salzregal den Kantonen vorbehalten sei. Die Kantone können sich also beim Salzregal auf die Bundesverfassung stützen; in unserer Verfassung steht deshalb nichts darüber.

Sodann enthält Art. 1 noch eine weitere Bestimmung, welche vom Dekret von 1891 übernommen worden ist, welche das Salz definiert. Nach dem Bericht der Rheinsalinen kann diese alte Bestimmung ohne weiteres übernommen werden, da sie tatsächlich richtig ist. Für die Anwendung des Gesetzes, insbesondere durch den Richter, ist eine Umschreibung des Begriffes Salz notwendig.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Salz-Gewinnung und der Handel mit Salz sind Staatsregale.

Als Salz gilt jeder Stoff, welcher 50 % oder mehr Chlornatrium enthält.

Art. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält nun die neue Kompetenzordnung, die wir schon in der Eintretensdebatte besprochen haben. Der Preis für die Spezialsalze wird vom Regierungsrat bestimmt. Ich möchte betonen, dass das Viehsalz aber nicht als Spezialsalz betrachtet werden kann. Das muss im Protokoll ausdrücklich vermerkt sein, damit man nicht etwa später sagen kann, der Grosse Rat oder der Regierungsrat können das Viehsalz den Spezialsalzen zuweisen und dafür einen besondern Preis festsetzen. Wenn eine Preisänderung vorgenommen werden soll, darf damit keine Differenzierung zwischen Speisesalz und Viehsalz verbunden werden.

Ueltschi, Präsident der Kommission. Ich bin von den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Guggisberg nicht ganz befriedigt. Die Frage der Differenzierung zwischen dem Vieh- und dem Speisesalz ist ja in der Kommission eingehend diskutiert worden. Es wäre nun aber eine Bevormundung des Grossen Rates für alle Zeiten, wenn er nicht das Recht haben sollte, später einmal das Viehsalz den Spezialsalzen zu subsumieren. Dieser Auffassung könnte ich nicht zustimmen. Ich habe lediglich erklärt, dass im jetzigen Zeitpunkt eine Preisdifferenzierung nicht wohl angehe. Aber ich glaube nicht, dass man im Protokoll die von Herrn Regierungsrat Guggisberg zum Ausdruck gebrachte Auffassung vormerken darf. Herr Regierungsrat Guggisberg hat diese Auffassung schon im Eintretensreferat zum Ausdruck gebracht. Ich habe dazu allerdings nichts gesagt, weil ich bei diesem Artikel auf diese Frage zu sprechen zu kommen gedachte. Nach meiner persönlichen Ansicht geht es nicht an, für alle Zukunft eine Subsumierung des Viehsalzes unter die Spezialsalze durch den Grossen Rat zu verbieten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine wichtige Frage. Wir dürfen deshalb hier keine Unklarheit bestehen lassen. Es ist darum notwendig, hier den Willen des Gesetzgebers genau zu fixieren.

Es wurde in der Kommission stundenlang über die Frage der Preisdifferenzierung gesprochen. Ja, ich darf verraten, dass die Kommission sogar zuerst beschlossen hatte, eine Differenzierung zwischen Speise- und Viehsalz zu schaffen. Erst später ist sie auf diesen Beschluss zurückgekommen. Der Grosse Rat muss sich jetzt bei der Beratung dieses Gesetzes darüber entscheiden, wie es künftig zu halten ist. Es geht nicht an, die Lösung dieser Frage durch das Gesetz an den Grossen Rat zu delegieren, denn das ist eine Frage, die doch das Volk entscheiden muss. Durch eine solche Kompetenzverschiebung würden Sie bewirken, dass der Grosse Rat jedes Jahr über diese Frage einen Kampf auszufechten hätte. Wir haben im Grossen Rat ohnedies schon genug Differenzen zu erledigen, so dass es wirklich nicht angezeigt ist, noch weitere Komplikationen zu schaffen. Es muss jetzt und dann bei der Volksabstimmung über dieses Gesetz über diese Frage entschieden werden.

Roth. Es ist angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des vorgeschlagenen Wortlautes doch offensichtlich notwendig, die Redaktion dieses Artikels zu ergänzen.

Abs. 1 von Art. 2 spricht ausdrücklich von Kochsalz. Viehsalz ist aber nicht Kochsalz. Man sollte deshalb den Wortlaut der Vorlage noch ergänzen durch die Worte «inklusive Viehsalz» nach dem Worte Kochsalz. Dann hätte das Volk über diese Frage zu entscheiden.

Ueltschi, Präsident der Kommission. Ich habe in den Kommissionsberatungen gesehen, dass der Antrag betreffend Preisdifferenzierung vollständig unterliegen würde. Darum haben wir der gegenteiligen Lösung zugestimmt. Der Ausdruck Kochsalz hat mich dabei beruhigt, indem ich mir sagte, in späteren und vielleicht besseren Zeiten, in denen es vielleicht möglich und eventuell doppelt gerechtfertigt sein werde, zugunsten der Landwirtschaft eine Erleichterung zu schaffen, könne man ja schliesslich das Viehsalz doch noch den Spezialsalzen subsumieren, wofür der Regierungsrat den Preis bestimmt. Aus diesem Grunde möchte ich, trotzdem mir das vielleicht falsch ausgelegt werden könnte, beantragen, es sei der Text nicht abzuändern, aber im Protokoll festzustellen, dass der Grosse Rat später eine Subsumierung des Viehsalzes unter das Spezialsalz vornehmen könne, ohne dass deswegen eine Gesetzesänderung notwendig

ist. Sicherlich würde dann der Regierungsrat für das Viehsalz, wie schon jetzt für das Gewerbesalz, einen niedrigeren Preis festsetzen, sobald die Finanzlage des Staates es gestattet. Das dürfen wir vom Regierungsrat — es sei zu seiner Ehre gesagt — erwarten. Ich möchte den Regierungsrat bitten, dieser Interpretation zuzustimmen. Wenn er das nicht tun würde, hätte er unsere Meinungsäusserung in der Kommission nicht recht begriffen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen die Anregung von Herrn Roth für die zweite Lesung entgegennehmen. Ich glaube, es ist notwendig, die Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Interpretation dieser Bestimmung zwischen dem Herrn Kommissionspräsidenten und dem Sprechenden genau abzuklären, sonst wird man später sagen: Es sind diese und diese Versprechungen gegeben worden, und Versprechungen muss man halten usw. Man weiss ja, wie es etwa tönt.

Nach unserer Auffassung darf die gewünschte Differenzierung angesichts der schwierigen Finanzlage und wegen des grossen Prozentsatzes, den der Verbrauch von Viehsalz ausmacht, überhaupt nicht eingeführt werden. Es entstünde ja sonst für den Staat ein Einnahmenausfall von mehreren Hunderttausend Franken. Eine solche Differenzierung mag ganz gut angehen z. B. in den Kantonen Basel-Stadt oder Genf, wo der Viehsalzkonsum einen geringen Teil des gesamten Salzkonsums ausmacht. Wir dürfen aber eine Unklarheit nicht bestehen lassen, sonst werden uns jene, die dieses Gesetz nach uns anzuwenden haben, vorwerfen, wir hätten Gesetzesbestimmungen aufgestellt, welche schon in den beratenden Körperschaften verschieden ausgelegt wurden. Und schliesslich hat man diese Differenzierung nicht ohne Grund schon bisher nie gehabt. Jene, welche vor uns darüber zu bestimmen hatten, waren so gescheit wie wir. Man hat diese Frage auch im Jahre 1929 und schon lange vorher besprochen. Und immer wieder kam man zum Schluss, eine solche Differenzierung lasse sich im Kanton Bern nicht gut durchführen.

M. le **Président.** J'admets que la discussion sur l'art. 2 est close. La situation est la suivante: M. Roth propose d'intercaler, après «... le prix de vente du sel de cuisine...» les mots: «...y compris le sel pour le bétail...», le reste de la phrase sans changement. Cette proposition est acceptée pour examen par le Gouvernement et, à la suite de cette déclaration, je considère que l'art. 2 est adopté dans sa teneur.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Verkaufspreis für das Kochsalz wird bis zum Betrage von 25 Rappen für das Kilogramm vom Grossen Rate festgesetzt; zur Erhöhung des Preises über diesen Betrag bedarf es eines Volksbeschlusses.

Die Verkaufspreise für die Spezialsalze setzt der Regierungsrat fest.

Art. 3.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung bringt insoweit eine Neuerung, als nach der Vorlage schon nach einem 500,000 Fr. (statt 900,000 Fr.) übersteigenden Ertrag 100,000 Fr. zur Unterstützung des Vereins für das Alter ausgeschieden werden müssen.

Zimmermann (Oberburg). Wir rechnen den vorberatenden Behörden die in Aussicht genommene Erleichterung hoch an. Al. 2 bringt aber noch eine weitere — redaktionelle — Aenderung. Ich glaube jedoch, es wäre einfacher und schöner, zu sagen:

«Nach Ablauf von 10 Jahren ist der Grosse Rat ermächtigt, die Ausrichtung dieses Beitrages neu zu regeln.»

Wir wissen ja nicht, wie die Verhältnisse in 10 Jahren sind. Man sollte deshalb dem Grossen Rat schon das Recht geben, das in 10 Jahren nötigenfalls neu zu ordnen.

M. le **Président.** Le Gouvernement déclare accepter la proposition de M. Zimmermann pour étude.

M. Zimmermann est d'accord.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 500,000 Fr., so wird für die Dauer von 10 Jahren vom Mehrertrag eine Summe von 100,000 Fr. ausgeschieden zur Unterstützung des kantonalen Vereins für das Alter.

Nach Ablauf von 10 Jahren ist der Grosse Rat ermächtigt, die Ausrichtung dieses Beitrages zu verlängern, herabzusetzen oder aufzuheben.

Art. 4.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass vom Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zu erlassen seien, die für die Durchführung des Salzmonopols notwendig sind. In diesen Ausführungsbestimmungen wären dann die Bestimmungen über die Salzfaktoreien, die Salzbütten und auch die Vorschriften über den Verkauf von Jodsalz usw. aufzunehmen. Es ist, nebenbei bemerkt, irrtümlich, wenn Herr Mühle meint, es werde nur Jodsalz durch die Spezierer in Paketen verkauft. Jodsalz wird jetzt immer verkauft, wenn der Kunde kein unjodiertes Salz verlangt. Es wird also bei allen Salzfaktoreien und Salzbütten beiderlei Salz geführt. Die Abgabe von verpacktem Salz hat also mit der Abgabe von Jodsalz nichts zu tun.

Gurtner. Der Regierungsrat wird auf Grund von Art. 4 Vorschriften über die Lokalitäten der Salzbütteninhaber aufstellen, in ähnlicher Weise wie sie jetzt schon bestehen. So dürfen z. B. die Salzlokale meines Wissens zu nichts anderem benutzt werden. Unter diesen Umständen kann doch der Regierungsrat auch den Verkauf des Jodsalzes den

Bütteninhabern vorbehalten. Allerdings verkaufen sie schon jetzt Jodsalz, aber offenes, im Gegensatz zu den übrigen Verkaufsläden, die nur verpacktes verkaufen. Bei dieser Ordnung werden aber jene Leute, welche nur kleine Quantitäten Jodsalz kaufen wollen, dieses nicht bei den Bütteninhabern beziehen. Das ist aber eine ungerechte Ordnung. Der Salzhandel ist doch den Salzauswägern vorbehalten. Herr Regierungsrat Guggisberg hat gesagt, das würden die Salzfaktoreien regeln. Diese sind aber meiner Ansicht nach doch dem Regierungsrat unterstellt. Der Regierungsrat wird deshalb den Salzfaktoreien vorschreiben, wie sie vorzugehen haben. Unter diesen Umständen könnte man doch in diesem Gesetz die Vorschrift aufnehmen, dass der Verkauf auch des Jodsalzes den Bütteninhabern vorbehalten sein soll. Wenn man diesem Vorschlag keine Folge gibt, könnte es schon passieren, dass die dadurch dem Entwurfe entstehende Opposition zur Verwerfung des Gesetzes führte. Man muss deshalb da vorsichtig sein. Es geht nicht an, alle Leute Salz verkaufen zu lassen. Diese Anregung sollte für die zweite Beratung in den Entwurf aufgenommen werden.

Borer. Stellen Sie sich einmal die Folgen für abgelegene Gemeinden vor, wenn wir dem Vorschlage des Herrn Vorredners Folge geben und den Salzverkauf vollständig den Herren Salzbütten-Majoren vorbehalten würden. Es gibt doch Gemeinden, die zwei bis drei Stunden von der nächsten Salzbütte entfernt liegen. Was diese Herren vorschlagen, wäre vielleicht gut und recht für zentral gelegene Ortschaften. In abgelegeneren Gebieten geht das aber nicht.

Und dann wäre das schliesslich auch ein Eingriff in die Interessen des Gewerbes. Ich halte deshalb dafür, dass die bisherige Ordnung beibehalten werden sollte, wonach die Spezereihändler wie bisher nicht offenes Salz verkaufen dürfen.

Meier. Art. 4 gibt dem Regierungsrat eine sehr weitgehende Kompetenz und die beiden Vorredner haben aufgezeigt, welch verschiedenartige und für gewisse Erwerbszweige, sowie die Konsumenten, wichtige Regelungen von ihm getroffen werden müssen. Ich gestatte mir deshalb die Anfrage, was da alles unter den «notwendigen Vorschriften» zu verstehen ist. Es wäre vielleicht angezeigt, wenn man dem Regierungsrat Berichterstattung über diese von ihm zu treffenden Massnahmen an den Grossen Rat vorschreiben würde, damit unser Rat dazu Stellung nehmen kann. Es ist immer gut, wenn der Grosse Rat in solchen Dingen noch ein gewisses Mitspracherecht hat.

Ryser. Ich möchte Ihnen Ablehnung des Vorschlages des Herrn Gurtner beantragen. Bis jetzt hat es sich bei Neubesetzungen von Salzbütten stets gezeigt, dass es an Bewerbern nicht fehlte. Zudem überschätzt Herr Borer wahrscheinlich den Absatz der Spezereiläden an verpacktem Salz.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind zwei Anregungen gemacht worden. Herr Grossrat Meier wünschte einmal genauer zu wissen, was da vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt werden soll; er will also offenbar eine schärfere Redaktion. Dann haben wir einen Streit zu erledigen zwischen den Bütteninhabern und den Spezierern.

Sie sehen in Art. 7 (Uebergangsbestimmung) unter lit. c, dass durch dieses Gesetz das Dekret betreffend Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891 aufgehoben wird. Die Bestimmung betreffend den Salzpreis ist selbstverständlich bereits durch einen andern Erlass aufgehoben worden. Aber es gilt noch eine Bestimmung dieses Dekretes, welche gleich wie der jetzt vorgeschlagene Art. 4 dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen gibt. Die betreffende Bestimmung lautet: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, die für den Geschäftsbetrieb der Salzhandlungsverwaltung notwendigen Vorschriften zu erlassen.» Diese Bestimmung nehmen wir nun in einer etwas erweiterten Fassung in dieses Gesetz hinüber. Dem Grundsatze nach ist es aber das gleiche.

Es ist nun schwer, in einem kurzen Referat zu sagen, was alles in Betracht kommen kann. Durch solche Verordnungen ist die ganze Durchführung des Monopols zu ordnen. Es sind schon bis jetzt viele Vorschriften darüber erlassen worden, so solche über den Verkehr der Regierung mit den Salzfaktoreien und jenen der Salzfaktoreien mit den Bütten. Diese Organisation ist nicht so einfach, wie man vielleicht glauben könnte. Immerhin ist die Regelung dieser Dinge dadurch erleichtert worden, dass es sich um einen schon seit Jahrhunderten bestehenden Betrieb handelt. Das ist alles so nach und nach durch Vorschriften nach Bedarf ergänzt worden. Dass Vorschriften notwendig sind, ist also selbstverständlich. Die Salzfaktorei Bern wird sogar hauptamtlich betreut. Die andern sechs Salzfaktoreien werden von den betreffenden Amtsschaffnern bedient.

Dann sind auch Vorschriften über die Vergütungen, die Fuhrlöhne usw. aufzustellen. Dieser Betrieb ist viel grösser, als man es sich gewöhnlich vorstellt, denn der Umsatz beträgt per Jahr etwa 10 Millionen kg. Dann ist ferner das Abrechnungswesen genau zu ordnen. Schliesslich fällt unter diese Kompetenz auch die Ordnung der Verwendung des Jodsalzes. Das sind die durch unsere Verordnungen zu regelnden Gegenstände, die mir jetzt gerade in den Sinn kommen; aber es ist möglich, dass ich nicht alles genannt habe.

Der Gegensatz zwischen Bütteninhabern und Spezierern besteht schon lange. Gewiss könnte der kantonale Finanzdirektor den Erlass einer Vorschrift veranlassen, wonach die Spezierer auch verpacktes Salz nicht mehr verkaufen dürften. Darf ich das aber durch den Regierungsrat verbieten, nachdem es sich nun schon seit Jahrzehnten eingelebt hat? Es handelt sich übrigens nicht nur um verpacktes Jodsalz, sondern auch um unjodiertes Salz. Dann handelt es sich hier nicht nur um die Interessen der Spezierer, sondern auch um jene der Konsumenten, welche es gewohnt sind, das Salz von ihrem Spezereihändler zu beziehen. Durch eine solche Verfügung wären vielleicht die Bütteninhaber befriedigt, aber andere Kreise würden sich beschweren. Wir sollten uns doch im allgemeinen hüten, etwas, entgegen einer jahrzehntealten Gewohnheit, zu verbieten. Es ist auch schwer, gegensätzlichen Interessen gerecht zu werden. Wir schrecken deshalb

vor einem solchen Verbot zurück, obschon wir gerne dem Wunsche der Bütteninhaber entsprechen würden. Diese sind ja unsere treuesten Staatsdiener.

M. le **Président.** Je constate que ni M. Gurtner ni M. le Dr Meier n'ont fait de propositions. L'art. 4 serait donc accepté dans sa teneur.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die für einen geordneten Betrieb der Salzhandlung erforderlichen Bestimmungen und alle weitern notwendigen Vorschriften aufzustellen.

Art. 5.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon in der Eintretensdebatte erwähnt, dass die Strafe herabgesetzt wird auf einen Franken pro kg (statt pro Pfund). Neu ist ferner, dass der Richter bei Rückfall zu Gefängnis verurteilen kann. Neu ist auch die Bestrafung der Begünstigung. Die Androhung von Gefängnis bei Rückfall ist notwendig, denn es gibt eben unverbesserliche Schmuggler, die sich durch eine oder mehrere Bussen nicht abschrecken lassen. Der Begriff des Rückfalles ist im Strafgesetzbuch umschrieben.

Steinmann. Materiell bin ich mit diesem Artikel einverstanden. Aber die Fassung scheint mir ungeschickt zu sein. Art. 5 sollte etwa so gefasst werden:

«Verboten sind:

a) ... usw.

Uebertretungen dieser Verbote werden bestraft mit ...»

Gewiss geht das gleiche schon aus dem vorgeschlagenen Text hervor. Man kann es herauslesen. Aber Gesetze macht man für das Volk. Darum müssen sie deutlich sein. Ich möchte das zuhanden der zweiten Lesung der Prüfung durch den Herrn Finanzdirektor anheimstellen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will natürlich diese Sache gerne für die zweite Beratung prüfen. Der Herr Vorredner hat aber übersehen, dass zum strafrechtlichen Tatbestand auch das Fehlen einer behördlichen Bewilligung gehört. Um das nicht unter jeder Lit. wieder sagen zu müssen, haben wir diese Fassung gewählt.

Steinmann. Ich verstehe das schon. Ich wollte auch nur grosso modo erklären, dass grundsätzlich gesagt werden sollte, das und das sei verboten, und ferner, wer es trotz dieses Verbotes tue, werde so und so bestraft. Das muss deutlich gesagt sein.

M. le **Président.** M. Steinmann n'a pas fait de proposition ferme à l'art. 5 qui est ainsi adopté dans sa teneur.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörden

a) im Kanton vorhandene Salzlager ausbeutet;

b) regalpflichtiges Salz in den Kanton einführt;

c) regalpflichtiges Salz, von dem er wusste oder wissen musste, dass es in rechtswidriger Weise gewonnen oder eingeführt wurde, erwirbt, veräussert oder verwendet, oder in anderer Weise die Gewinnung, den Absatz oder die Verwendung derartigen Salzes begünstigt,

wird mit einer Busse von 1 Fr. für jedes Kilo Salz bestraft.

Im Rückfall kann mit der Busse Gefängnis bis zu 30 Tagen verbunden werden.

Für nicht mehr vorhandenes in rechtswidriger Weise ausgebeutetes oder eingeführtes Salz hat der Unternehmer oder der Importeur der Staatskasse den gesetzlichen Salzpreis zu bezahlen; noch vorhandenes Salz ist einzuziehen.

Art. 6.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bussenkompetenz hatten wir bis jetzt nicht. Das erwies sich in einzelnen Fällen als Mangel. Es kommt ja auch etwa vor, dass Bütteninhaber nicht gute Ordnung halten und sich auch auf Mahnungen hin nicht bessern, dass etwa Salz und Käse in der Bütte nicht allzu reinlich auseinandergehalten werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Widerhandlungen gegen seine Betriebsvorschriften (Art. 4) Ordnungsbussen bis zu 50 Fr. auszusprechen; er kann diese Befugnis einer Direktion übertragen.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Dieses Gesetz tritt auf den 3. März 1939 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse werden dadurch aufgehoben, so namentlich:

a) das Gesetz vom 4. Mai 1798 betreffend ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates;

b) das Verbot des Schleichhandels mit Salz vom 6. Januar 1804;

c) das Dekret betreffend Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891;

d) das Gesetz über den Salzpreis vom 3. März 1929;

e) Art. 3 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 11. April 1937.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
das Salzregal.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 31, Abs. 2, lit. a, der Bundesverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes: Einstimmigkeit.

Voranschlag für das Jahr 1938.

(Siehe Nr. 15(2) der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag für 1938 sieht ein Defizit von 4,1 Millionen Franken vor. Verglichen mit den Defiziten der letzten Jahre wäre das eine Verbesserung und man könnte etwas aufatmen. Aber es ist dem gleich beizufügen, dass man nicht etwa erwarten darf, die Rechnung für 1938 werde besser abschliessen, als es das Budget vorsieht. Das zu erwartende Defizit ist ausserordentlich bedenklich, und zwar vor allem deshalb, weil schon die vergangenen Jahre bedeutende Defizite aufgewiesen haben, zu denen sich nun noch ein neues gesellen wird, ferner weil die Abwertung eine Besserung erwarten liess. Als vor einem Jahr die Abwertung kam, erklärte man, dem Kanton Bern werde es jetzt besser gehen, und zwar von selbst, ohne dass man etwas unternehme, die reife Frucht werde uns in den Schoss fallen, ohne dass wir den Baum zu schütteln brauchten. Deswegen sind vor einem Jahre die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Sparmassnahmen nicht in dem Masse angenommen worden, wie wir es hofften. Ich möchte an die nun eingetretenen Folgen erinnern und als Hauptgrundsatz der Beratung voranstellen: Wir dürfen nicht glauben, es werde von selbst und ohne unser Dazutun besser werden. Durch unsere eigenen Massnahmen müssen wir eine Besserung bewirken. Wir dürfen nicht einfach die Hände in den Schoss legen.

Es ist wohl nicht notwendig, dass ich mich zu den Details äussere. Die Ausgabenposten lehnen sich an jene des Budgets für 1937 und die Rechnung für 1936 an. Wesentliche Aenderungen sind dabei nicht vorgenommen worden. Wir haben überall darnach getrachtet, uns nach der Decke zu strecken.

Es erhob sich vor allem die Frage, in welcher Höhe die zu erwartenden Einnahmen ins Budget einzustellen seien. Das ist oft recht schwer abzuschätzen. Die Ausgaben kann man eher zum voraus abschätzen, denn man hat es ja in der Hand, oder meint es wenigstens, sich nach den Rechnungen zu richten. Bei den Einnahmen ist das nicht der Fall.

Vorerst ein Wort zu den Einnahmen aus dem Alkoholmonopol: Sie werden in den Zeitungen gelesen haben, dass schon für 1937 mit einem kleinen Ertrag gerechnet werden kann. Man spricht von 30 Rp. pro Kopf der Bevölkerung. Man könnte nun erwarten, wenn im Jahre 1937 schon 30 Rp. pro Kopf der Bevölkerung herausschauen werde, so dürfe man doch für 1938 mehr oder wenigstens gleich viel erwarten. Wir wollen jedoch nicht damit rechnen und lieber überhaupt nichts einstellen. Wenn dann doch etwas eingeht, dann umso besser.

Steuern. Sie sehen, dass wir hier, verglichen mit den beiden Vorjahren, bedeutend mehr eingestellt haben. Dazu ist folgendes zu beachten: Im Jahre 1937 war der Steuerzuschlag, der am 11. April 1937 eingeführt wurde, noch nicht berücksichtigt. Dieser Steuerzuschlag macht etwa 1—1,2 Millionen Franken aus, die dem früheren Betrag zuzuzählen sind. Aber diese Einnahmen sind zweckbestimmt und müssen für die Arbeitsbeschaffung verwendet werden, so dass sie auch wieder auf der Ausgabenseite aufgeführt sind, und also daraus keine Verbesserung des Budgets resultiert.

Wie Sie sehen, haben wir einen Steuerfuss von 3,3 ‰ vorgeschlagen. Die von uns vorgeschlagene Erhöhung der Armensteuer von 0,5 ‰ auf 0,6 ‰ ist also bereits einbezogen. Der Steueransatz setzt sich also zusammen aus dem doppelten Einheitssatz von 1 ‰ = 2 ‰, 0,5 ‰ Lehrerbesoldungssteuer, 0,1 ‰ Arbeitsbeschaffungssteuer, 0,1 ‰ Arbeitslosenversicherungssteuer, zusammen 2,7 ‰, wozu nun noch die um 0,1 ‰ erhöhte Armensteuer von 0,6 ‰ käme, was zusammen 3,3 ‰ ergibt. Wenn nun der Grosse Rat beschliessen sollte, die Armensteuer sei nicht zu erhöhen, so müsste dieser Ansatz von 3,3 ‰ wieder auf 3,2 ‰ herabgesetzt werden. Der Ausfall würde 1,116,000 Franken betragen.

Nach diesen Bemerkungen kann ich auf die drei Vorschläge übergehen, die mit dem Voranschlag direkt oder indirekt zusammenhängen. Indirekt hängt damit zusammen das Dekret über die Besoldungen. Das Budget geht von der Annahme aus, dass der jetzt geltende Lohnabbau weitere zwei Jahre in Kraft bleibe. In direktem Zusammenhang mit dem Budget steht dagegen der Antrag auf Erhöhung der Armensteuer. Dazu ein paar Bemerkungen. Nachdem dem

Regierungsrat bekannt geworden ist, dass sämtliche Fraktionen Hemmungen haben, einem solchen Vorschlage zuzustimmen, kann ich mich kurz fassen. Ich bin mir des Schicksals dieses Antrages bewusst. Kollege Stauffer würde sagen: «C'est un enterrement de première classe». Sie haben aus der Botschaft ersehen, dass diese Erhöhung der Armensteuer eine dringende Notwendigkeit wäre. Der Ertrag der Armensteuer vom Jahre 1936 macht 5,6 Millionen Franken aus. Die Ausgaben für die Armen aber betrugen 11,6 Millionen Franken. Nach der Verfassung von 1893 und dem Armengesetz von 1897 sollen die Armenausgaben aus dem Ertrag der kantonalen Armensteuer gedeckt werden. Es bestehen darüber keine Zweifel, denn diese Frage ist bei Beratung des Armengesetzes aufgeworfen und gründlich abgeklärt worden. Die Regierung hatte damals, nachdem die Deckungsmöglichkeit in Zweifel gezogen worden war, darüber einen eingehenden Bericht erstattet, wonach durch die Armensteuer alle Ausgaben des Staates gedeckt werden können. Diesen Bericht finden sie in den Beilagen des Grossrats-Tagblattes von 1897. In den ersten Jahren hat sich diese Hoffnung denn auch in der Tat erfüllt, ja es ging noch leidlich bis zu Beginn des Krieges. Auch von 1920 bis 1930 ging es wieder einigermassen. Erst seit Beginn der grossen Krise in dem Jahre 1931 begann es gänzlich zu hapern. Wenn wir nun vorschlagen, es sei die Kompetenz zur Erhebung einer Armensteuer in vollem Umfange auszuschöpfen, so ist eigentlich dagegen nichts einzuwenden. Ja angesichts dieses grossen Ausfalles sind wir dazu sogar verpflichtet. Man hätte diese Erhöhung schon seit dem Jahre 1921 beschliessen können. Es ist aber nicht geschehen, weil es damals immerhin nicht unbedingt nötig war. Erst vom Jahre 1932 erwies sich die Schaffung von Mehreinnahmen zur Deckung der Armenausgaben als unvermeidlich. Die Armensteuer ist aber auch damals trotzdem nicht erhöht worden, weil man immer noch hoffte, diese erhöhten Ausgaben seien nur vorübergehender Natur und es werde schon wieder besser werden. Das war nun aber leider nicht der Fall. Die Mehrausgaben wurden vielmehr von Jahr zu Jahr grösser. Jetzt betragen sie schon 6,5 Millionen Franken. Und für das Jahr 1938 werden sie noch weiter hinaufgehen. So fand der Regierungsrat doch, man müsse nun die Armensteuer auf 0,6 ‰ erhöhen. Eine Vorlage ans Volk ist nicht notwendig.

Nun haben wir aber gehört, dass die Fraktionen nicht in diesen sauren Apfel beissen wollen. Sie wollen diesen Biss auf die nächsten Jahre verschieben. Der Grosse Rat wird aber jedenfalls in den nächsten Jahren nicht darum herumkommen, von seiner ihm unzweifelhaft zustehenden Kompetenz Gebrauch zu machen, es sei denn, der Ausfall im Jahre 1937 sei wesentlich geringer, woran ich allerdings zweifle. Um kurz zu sein möchte ich aber erklären, dass die Regierung den Antrag auf Erhöhung der Armensteuer angesichts der Stellungnahme der Fraktionen zurückzieht. Eine weitere Diskussion über diesen Antrag erübrigt sich. Ich wollte lediglich noch präzisieren, weshalb der Regierungsrat diesen Antrag gestellt hat.

Ein anderer wichtiger Punkt ist die Frage betreffend die Einlage in den Fonds der Bauernhilfskasse und für die Entschuldung der Landwirtschaft. Der Regierungsrat schlägt Ihnen vor, nicht wie in den drei vergangenen Jahren eine Million in diesen Fonds zu legen.

Kann man das? Ja, das kann man, denn Art. 22 des Wiederherstellungsgesetzes legt dem Grossen Rat die Pflicht auf, jeweilen bei der Budgetberatung zu bestimmen, wieviel von den durch dieses Gesetz dem Staate neu zufliessenden Einnahmen auf die im Gesetz genannten Zwecke, zu denen auch die Sanierung und Entschuldung der Landwirtschaft gehört, entfallen solle.

Und warum dieser Vorschlag? Im Jahre 1935 konnte niemand mit Sicherheit sagen, wie sich die Verhältnisse in der Folge entwickeln würden. Man hat natürlich den Grossen Rat nicht so sklavisch an den Gesetzestext binden wollen, sondern man hat ihm das Recht gegeben, ja nicht nur das, die Pflicht auferlegt, darüber entsprechend den jeweiligen Verhältnissen zu entscheiden. Nun ist zu betonen, dass in den Jahren 1935, 1936 und 1937 immer das für die Einlage in den genannten Fonds vorgesehene Maximum von einer Million Franken beschlossen worden ist. Es sind also bis jetzt 3 Millionen Franken in diesen Fonds geflossen. Der Grosse Rat hätte aber auch weniger geben können. Der Grosse Rat hat sich aber gesagt, und ich nehme an mit Recht, es sei eine dringende Notwendigkeit, hier aufs Maximum zu gehen, das sei etwas, das man bei Erlass des Gesetzes im Jahre 1935 als, ich möchte fast sagen, feststehend angesehen habe. Und warum hatte man das im Jahre 1935 angenommen? Weil man hoffte, die Finanzlage würde sich nach diesen Sanierungsmassnahmen wieder besser gestalten. Lesen Sie darüber nur die Botschaft vom Jahre 1935 nach. Es geschah aber weiter auch deshalb, weil man glaubte, eine so weitgehende Hilfe sei in den Jahren 1935/1938 in diesem Umfang dringend notwendig.

Nun lässt sich aber für das Jahr 1938 angesichts der grossen Defizite, die wir trotz des Wiederherstellungsgesetzes gehabt haben, die Frage stellen: Wollen wir wirklich trotz allem uns an das bisherige Vorgehen halten und auch in diesem Jahre wieder eine Million in diesen Fonds geben? Ich wollte die Zuwendung eines Betrages schliesslich nicht in Frage stellen, wenn wir nicht in den drei vorhergehenden Jahren bis aufs Maximum gegangen wären, trotzdem uns die grossen Defizite zu neuen Geldaufnahmen zwangen.

Wie verhält es sich bei der Bauernhilfskasse? Die Bauernhilfskasse erhält noch andere Mittel als jene, die ihr vom Staate zufliessen. Sie wird nach ihren Berechnungen für das Jahr 1938 2,1 Millionen Franken zur Verfügung haben. Mit diesem Betrag glaubt sie auskommen zu können. Diese 2,1 Millionen Franken setzen sich zusammen aus dem, was die Bauernhilfskasse jetzt noch hat, nämlich 1,3 Millionen Franken, und aus dem, was ihr in dieser Session vom Grossen Rat voraussichtlich noch wird zugesprochen werden (500,000 Fr.) sowie aus 300,000 Franken, die sie von der Eidgenossenschaft erhofft.

Was haben wir aber mit den 3 Millionen Franken, die wir in den drei letzten Jahren ausgeschieden haben, gemacht? Wir haben diese Summen in einen Spezialfonds bei der Kantonalbank gelegt und damit die laufende Verwaltungsrechnung belastet. Diese 3 Millionen Franken sind zum

Teil nicht mehr vorhanden. Vor einem Jahr haben wir davon der Bauernhilfskasse 750,000 Fr. gegeben. Weiter werden die in dieser Session noch zu beschliessenden 500,000 Fr. abgehen. So verbleiben noch rund 1,8 Millionen Franken. Ueber diesen Betrag verfügt aber nicht etwa die Bauernhilfskasse, sondern der Grosse Rat. Er entscheidet, was damit am 1. Januar 1939 zu geschehen hat. Unter diesen Umständen dürfen wir schon darauf verzichten, eine weitere Million in diesen Fonds zu legen.

Die Staatswirtschaftskommission ist nun etwas anderer Meinung. Sie möchte immerhin 200,000 Fr. in diesen Fonds einlegen. Die Regierung schliesst sich nun diesem Antrag an. Nach dieser Lösung beliefe sich dieser Fonds am 1. Januar 1939 auf 2 Millionen Franken. Durchschnittlich hätten wir dann in diesen vier Jahren aus der Krisenabgabe 800,000 Fr. per Jahr in diesen Fonds gelegt.

Es ist diesem Antrage gegenüber eingewendet worden, man habe bei der Beratung des Gesetzes und vor der Volksabstimmung gesagt, es werde jedes Jahr eine Million Franken in den Fonds eingelegt. Es würde ja niemand etwas dagegen haben, auch dieses Jahr wieder eine Million Franken vorzusehen, wenn man könnte. Aber es geht doch nicht an, eine Politik zu betreiben, die den Staat zwingt, immer mehr Schulden zu machen, während anderseits die Einnahmen beständig zurückgehen. Wenn der Staat selber immer mehr Schulden machen muss, wird er immer mehr sanierungsbedürftig. Man kann nicht immer nur den andern helfen, sondern muss auch dafür sorgen, dass der Staat selber flott bleibt.

Wenn Sie nun beschliessen, von der Erhöhung der Armensteuer abzusehen und anderseits trotzdem eine Million in den Fonds zu legen, so verschlechtern Sie damit das Budget um weitere 2 Millionen Franken. Was das in der Eidgenossenschaft für einen Eindruck machen wird, das können Sie sich selber vorstellen. Das ist nicht leicht zu nehmen. Die Verantwortung des Grossen Rates ist schwer, wenn er, entgegen dem Antrage der Staatswirtschaftskommission, diese Million zusprechen will. Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrage der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Damit glaube ich, die wesentlichsten Punkte berührt zu haben. Ich möchte Sie bitten, auf die Beratung des Voranschlages einzutreten.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf die Beratung des Voranschlages einzutreten. Sie hat ihn in zwei Sitzungen durchberaten. Wie Sie gehört haben, weicht die Staatswirtschaftskommission in einzelnen Punkten von den Anträgen des Regierungsrates ab. Unterdessen ist aber in wichtigen Punkten dadurch eine Einigung erzielt worden, dass sich der Regierungsrat den Anträgen der Staatswirtschaftskommission nachträglich angeschlossen hat. Das ist, wie Sie soeben gehört haben, der Fall in bezug auf die Erhöhung der Armensteuer. Auch dem Antrage betreffend die Einlage in den Entschuldungsfonds hat sich der Regierungsrat nun angeschlossen. Es bestehen somit nur wenige und unbedeutende Differenzen zwischen den Anträgen des Regierungsrates und jenen der Staatswirtschaftskommission, z. B. in bezug auf die Dienstalterszulagen und eine kleine Einlage in den Stipendienfonds, was in der Einzelberatung zu bereinigen ist. Die Hauptdiskussion dürfte sich wohl bei der Frage betreffend die Einlage in den Entschuldungsfonds entspinnen.

Die Budgetlage dieses Jahres ist nun wirklich sehr gespannt. Trotzdem das voraussichtliche Defizit nicht so gross ist wie früher, bringt es doch den Beweis dafür, dass die Verhältnisse immer noch ausserordentlich ernst sind und dass es allerhöchste Zeit ist, diese Defizite auszumerzen.

Die Staatswirtschaftskommission hat das Budget vor 14 Tagen erhalten und hatte zur Beratung zirka 8 Tage Zeit. Es war ihr natürlich in dieser kurzen Zeit nicht möglich, die Verhältnisse so eingehend zu prüfen, dass wir Ihnen eventuell ein ausgeglichenes Budget hätten vorlegen können. Das wird wohl jedermann einsehen, so erfreulich und notwendig auch die Vorlage eines ausgeglichenen Budgets wäre.

Wir stehen zurzeit in der Periode der Auswirkungen der Abwertung. Vor zwei Jahren hatte die Staatswirtschaftskommission den dringenden Wunsch und das Verlangen zum Ausdruck gebracht, es seien die nötigen Massnahmen an die Hand zu nehmen, um das Budgetgleichgewicht wiederherzustellen. Schon das Budget für 1936 ist daraufhin in wesentlichem Masse bereinigt worden. Die Ergebnisse der Staatsrechnung für 1936 sind Ihnen bekannt. Die Verhältnisse wurden immer schlimmer. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1936 brachten die Abwertung und dann der internationale Preisauftrieb eine gewisse Aenderung der Lage.

Welches waren nun die Auswirkungen der Abwertung? Es ist eigentlich noch etwas verfrüht, sich über die definitiven Auswirkungen der Abwertung auszusprechen. Sie war ein Ereignis mit ausserordentlich weittragenden Folgen, die sich aber nicht schon nach einem Jahre in abschliessender Weise zeigen.

Eine unmittelbar der Abwertung folgende Wirkung war der Verzicht auf einen weitern Lohnabbau, der angesichts der zu erwartenden Preissteigerung von zirka 10 % nicht mehr gerechtfertigt gewesen wäre. Es ist nun festgestellt worden, dass bis jetzt die Abwertung eine Teuerung von zirka 5 % bewirkt hat; der Index der letzten Monate ist etwas schwankend. Es ist erstaunlich, dass die Teuerung diesen ungefähren Prozentsatz nicht überstiegen hat. Damit hat sich die Lage einigermassen konsolidiert. Man darf das auch deshalb annehmen, weil sich die Teuerungshausse vom Frühling wieder überschlagen hat und ein weiterer Rückgang des Preisauftriebes zu erwarten ist. Man darf vielmehr international mit einer konsolidierten und gesetzlichen Preislage rechnen. In einem spätern Zeitpunkt wird man wohl sicherere Rechnungsgrundlagen haben, als es bei diesem Budget der Fall ist, sofern die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit der Zeit einen gewissen Ausgleich finden.

Nach der Meinung der Befürworter der Abwertung hätte diese eine wesentliche Besserung des Arbeitsmarktes zur Folge haben sollen. Eine solche Besserung ist in der Tat in starkem Masse eingetreten, das dürfen wir hier feststellen, wenigstens für einen Teil der Bevölkerung, für die Exportindustrie und die Hotellerie, d. h. für jene Wirtschaftstätigkeit, die mit der Auslandwirtschaft stark

zusammenhängt. Das kommt in diesem Budget auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1937 bei den Ausgaben der Direktion des Innern zum Ausdruck. Die Ausgaben für die Arbeitslosen sind dort bereits in beträchtlichem Masse herabgesetzt worden, und ich glaube mit Recht. Im Jura hat sich ja die Lage in der Tat gewaltig gebessert. Dort sind nur noch einige ältere Leute arbeitslos. Auch die letzte Sommersaison war im Oberland bedeutend besser als die frühern und wir hoffen, dass es auch diesen Winter und nächsten Sommer so bleibe. Dagegen ist die Besserung in gewissen Zentren keineswegs in so starkem Masse eingetreten. Besonders in Bern wurde eigentlich lediglich durch künstliche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, durch künstliche Hebung der Bautätigkeit eine Besserung der Arbeitsmarktlage erreicht.

So bleibt die Belastung für einzelne Teile des Kantons fast gleich gross, besonders in den Gebieten, wo sich die Krise im Baugewerbe stark auswirkt. Auch die Steuerschrumpfungen bestehen noch weiterhin in verstärktem Masse. Es ist ja klar: die Teuerung bewirkt, dass gewisse Ausgaben beschränkt werden. Wir sehen das am besten bei den Städtischen Strassenbahnen. Ein 20 Rp.-Stück wird zweimal umgekehrt, bevor man es ausgibt. Wir haben deshalb einen wesentlichen Einnahmenausfall festzustellen. Ueberall sucht man den durch die Teuerung tatsächlich entstehenden Ausfall auszugleichen. Aber auch andere Einnahmen gehen zurück, so jene aus den Billetsteuern. Die Luxusabgaben gehen stark zurück. Die Teuerung wirkt sich also nicht nur im Budget der Privaten, sondern auch in denen der Oeffentlichkeit aus. So sind die Verhältnisse in der Stadt Bern. Sie wirken sich auch für den Staat in starkem Masse aus. Man bedenke, dass die Stadt Bern 36—37 % der Steuern aufbringt. Der Steuerrückgang ist in der Stadt Bern bedeutend grösser als im übrigen Teil des Kantons. Er betrug letztes Jahr etwa eine Million. Das wirkt sich ungefähr in gleichem Masse auch für den Kanton aus. Sie sehen also, dass die Verhältnisse noch keineswegs ausgeglichen sind. Es ist deshalb klar, dass weitere Steuerbelastungen nicht mehr angehen. Kleinere Leute können die Steuerlast fast nicht mehr tragen. Man ersieht das am besten am Ansteigen der Steuernachlassgesuche. Sie sind seit drei Jahren auf das Doppelte angestiegen, auf über 6000. Die Belastungsgrenze ist bei gewissen Kreisen jedenfalls erreicht, sonst muss der Staat schliesslich das, was er als Steuer wegnimmt, bald einmal als Armenunterstützung wieder geben. Eine solche Entwicklung bringt den ewigen Umgang mit sich.

Das ist also das heikle und schwierige Problem für die nächste Zeit. Es ist klar, dass der Staat Bern in verhältnismässig kurzer Zeit grosse Anstrengungen machen muss, um das Gleichgewicht wiederherzustellen. Wir sind aber in der Staatswirtschaftskommission der Ansicht, dass sich die Auswirkungen der Abwertung in steuerlicher Hinsicht noch nicht gezeigt haben und sich frühestens im Jahre 1938 werden zeigen können, ferner dass man auch die Auswirkungen der Sparmassnahmen im Armenwesen abwarten müsse. Es ist speziell in bezug auf den Jura darauf hingewiesen worden, dass dort noch bedeutende Ersparnisse zu erzielen seien, dass durch eine gut ausgebaute Kontrolle Hundertausende von Franken einzusparen wären. Wir haben den Wunsch ausgedrückt, dass das geschehe. Es sind denn auch von der Regierung bereits bezügliche Beschlüsse gefasst worden.

Wir verzichten also nicht leichten Herzens auf diese Steuererhöhung, waren aber der Ueberzeugung, dass dagegen so viele Umstände sprechen, dass es wirklich nicht angehe, nach der schon letztes Jahr beschlossenen Steuererhöhung nun noch eine weitere zu beschliessen, auch nicht angesichts der Konkurrenzsituation gegenüber den übrigen Kantonen, sonst riskieren wir, dass gewisse Steuerzahler den unwirtlichen Kanton Bern meiden und sich am Vierwaldstättersee, im Wallis oder sonstwo niederlassen, wodurch uns sehr grosse Beträge verloren gehen können, so grosse, dass sie vielleicht mehr ausmachen, als wir auf Grund der Steuererhöhungen einnehmen. Und solche Beträge gehen dann dauernd verloren. Wenn einer einmal fortgezogen ist, kann man ihn nicht mehr zurückholen. Einzelne Kantone konnten sogar Steuererleichterungen einführen, da die Abwertung dort, wo eine richtige Vermögens- und nicht eine blosse Vermögensertragssteuer besteht, wie im Kanton Bern, durch Erhöhung der Vermögenswerte auch vermehrte Steuereinnahmen gebracht hat. Gewiss wird diese Erhöhung der Steuereinnahmen infolge der Abwertung in manchen Kantonen wieder zurückfallen. Bei uns aber konnte der Mehrwert infolge der Abwertung überhaupt nicht erfasst werden, im Gegenteil: infolge der gesunkenen Erträge müssen wir uns noch mit geringern Steuereinnahmen begnügen.

Die Abwertung hat also weniger eine allgemeine Besserung der Lage, sondern eher eine blosse Verlagerung der Verhältnisse mit sich gebracht, indem zwar im Jura und im Oberland eine wesentliche Besserung, anderseits aber, besonders in städtischen Verhältnissen, ein erhöhter Preisdruck eingetreten ist. Das zur Erklärung, weshalb wir keine Steuererhöhung wollen.

Dann ist im Rahmen dieser Ueberlegungen noch darauf hinzuweisen, dass noch verschiedene eidgenössische Fragen der Abklärung harren, so die Sanierung der Privatbahnen, das Schicksal des Abwertungsgewinnes der Nationalbank, die Entschuldung der Landwirtschaft usw. Nach Abklärung all dieser Fragen ergibt sich dann für den Kanton Bern eine etwas sicherere Kalkulationsgrundlage.

Es ist noch ganz besonders hinzuweisen auf die Verhältnisse im Armenwesen. Wir haben nicht nur die Armen zu unterhalten, die im Kanton Bern wohnen, sondern haben grosse Auslagen für auswärtige Berner, die fast die Hälfte der Einwohnerzahl des Kantons Bern ausmachen. Ausserhalb des Kantons Bern wohnen rund 350,000 Berner. Es ist klar, dass sich eine solche Situation in Krisenzeiten ganz katastrophal auswirken muss. Es ist ja besonders die auswärtige Armenpflege, die uns in ausserordentlichem Masse belastet. Hier einen Ausgleich zu schaffen, tut dringend not. Es muss ein Ausgleich auf eidgenössischem Boden geschaffen werden, ein Postulat, das in allererster Linie vom Kanton gestellt und unterstützt werden muss. Es ist unmöglich, in der zweiten Krisenperiode, nach diesen 40 Millionen Franken Defizit, die wir in der letzten Krise gemacht haben, diese grossen Ausgaben für die auswärtige Armenpflege wieder aufbringen zu können. Das noch vorhandene Nettover-

mögen des Staates ist an einem ganz kleinen Ort. Wir sind über die Berichte der Experten noch nicht genau orientiert. Ich möchte mich deshalb über Einzelheiten nicht äussern. Aber wenn der Herr Finanzdirektor auf die schwere Finanzlage aufmerksam macht, so geschieht es nicht ohne Grund. Der Grosse Rat darf an diesen Fragen nicht mehr ohne weiteres vorübergehen, sondern muss mithelfen, die Lage des Staatshaushaltes ernstlich zu bessern. Man darf nicht mehr leichtfertig sagen: Dies und jenes gehe schon noch an usw. Die Staatswirtschaftskommission ist vielmehr mit der Regierung der Meinung, dass mit aller Energie auf die Erzielung weiterer Ersparnisse Bedacht genommen werden müsse.

Die Lage in bezug auf die Einzahlung in den Entschuldungsfonds ist Ihnen auseinandergesetzt worden. Nach dem Gesetz muss eine Einlage, wenn auch vielleicht in einem geringern Betrage, gemacht werden. Nachdem sich die Lage in der Landwirtschaft doch einigermassen gebessert hat, die Zinse sich senken und die Verhältnisse sich noch weiterhin bessern, glaubt die Staatswirtschaftskommission, ein Betrag von 200,000 Fr. dürfte genügen. Der am meisten Not leidende Schuldner ist jetzt der Staat. Er hat bereits sein ganzes Vermögen hingegeben. Es ist deshalb höchste Zeit, vor allem dafür zu sorgen, dass der Staat noch tragfähig und lebensfähig bleibt. Die Staatswirtschaftskommission war deshalb der Meinung mit diesen 200,000 Franken sollte es nun sein abschliessendes Bewenden haben und der Staat dürfe sich nicht so verhalten, dass er zuerst das Geld stehlen muss, um es nachher an die Armen zu verschenken.

Auf Einzelheiten des Budgets möchte ich heute nicht eintreten. Bei der Einzelberatung wird sich dazu noch Gelegenheit bieten. Es sind in der Kommission gewisse Punkte besprochen worden, so etwa die etwas erstaunliche Erhöhung der Betriebskosten des Frauenspitals. Das wird vielleicht bei der Einzelberatung Anlass zur Diskussion geben. Auch noch einige andere Punkte sind von der Kommission besprochen worden.

Wir haben es sicherlich nötig, hier im Grossen Rat zusammenzuarbeiten, damit wir wieder einigermassen aus all diesen Schwierigkeiten herauskommen. Ich möchte meine Darlegungen schliessen mit einem Appell an sämtliche Grossräte, das Budget nicht weiter zu belasten, sondern es wo immer möglich zu entlasten und durch eine zweckmässige und gute Zusammenarbeit insbesondere beim Budget, aber auch bei allen andern Vorlagen, die Regierung und die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bestreben, allmählich wieder auf eine gesunde Grundlage zu kommen, zu unterstützen und ihre Aufgabe nicht durch kleinliche Auseinandersetzungen und Gezänk zu erschweren. Der Grosse Rat möge zeigen, dass er willens ist, dem Staat Bern wieder auf die Beine zu helfen.

Anliker. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission nicht immer einstimmige Beschlüsse fassen können. Es sind dort verschiedene Anträge gestellt worden, über welche die Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten entschieden hat. Mit Stichentscheid des Präsidenten ist auch der Beschluss gefasst worden, den der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission soeben begründet hat.

Gestatten Sie mir nun, auf einige Anträge Bezug zu nehmen, die ich in der Staatswirtschaftskommission gestellt habe, und einige Bedenken, die ich namens unserer Fraktion zum Budget pro 1938 geltend gemacht habe, vorzutragen.

Auch das Budget von 1938 ist ein Krisenbudget. Und wir begreifen voll und ganz die Anstrengungen der Regierung, uns etwas vorzulegen, das man annehmen kann, und die Schwierigkeiten, die ihr dabei begegnen. Ich möchte mich ganz kurz äussern über den Weg, den die Regierung beschreiten will. Es gibt ja verschiedene Wege, um die Finanzlage des Staates zu verbessern und den Staatshaushalt einer Gesundung entgegenzuführen. Ich kann wohl darauf verzichten, hier auf Details einzugehen, da wir ja diese Fragen in den letzten Jahren immer wieder, sei es bei der Budgetberatung, sei es bei den Beratungen über die Finanzprogramme, angeschnitten und besprochen haben. Was schlägt uns nun die Regierung für Sanierungsmassnahmen vor? Um zwei oder drei Dinge zu nennen: Eine Steuererhöhung, die Weiterbelastung des Lohnabbaus beim Staatspersonal und die Nichtausscheidung einer Million für die Entschuldung der Landwirtschaft. Das scheint uns kein gangbarer Weg zu sein. Trotz der Abwertung, das wurde auch in verschiedenen Voten von gestern und heute, besonders auch von Herrn Raaflaub, gesagt, liegt namentlich die Landwirtschaft noch sehr darnieder. Die Exportwirtschaft hat allerdings demgegenüber wie die Fremdenindustrie einen schönen Aufschwung zu verzeichnen. Die Produktionszweige, welche für den Inlandmarkt arbeiten, liegen aber noch sehr darnieder. Der Inlandmarkt ist eben abhängig von der Kaufkraft der Massen. Herr Bundesrat Obrecht hat letzhin in einer Kommission erklärt, es sei ganz klar, dass, wenn es gelinge, die Kaufkraft des Volkes zu heben, das Gewerbe und der Detailhandel davon profitieren werde (Kommission für den Bundesbeschluss betreffend Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte). Mit dem weitern Beibehalten der abgebauten Löhne bewirken wir aber gerade das Gegenteil. Wir wissen doch, dass eine Teuerung eingetreten ist. Es ist ganz klar, dass wir dann, wenn wir nicht mit der Zeit andere Wege einschlagen, den Weg zu einer Gesundung von Wirtschaft und Staatsfinanzen versperren.

Ich komme im besondern zu sprechen auf die Million, welche für die Entschuldung der Landwirtschaft reserviert wurde, und die man nun wieder wegnehmen will. Ich möchte dazu nur ganz kurz darauf hinweisen, welch ungeheure Bedeutung die Entschuldung der Landwirtschaft für den Kanton Bern hätte. Als das Wiederherstellungsgesetz dem Volke vorgelegt wurde, welches die Reservierung von jährlich einer Million für die Entschuldung der Landwirtschaft vorsah, haben Regierungsrat und Grosser Rat in längern Ausführungen (Seite 10 der Botschaft) folgendes erklärt: «Die Durchführung dieser Entschuldungsaktion wird vom Bunde selbstverständlich an die Voraussetzung geknüpft, dass die Kantone auch ihrerseits einen entsprechenden Teil zur Verfügung stellen.» Und dann: «Um dieser Aufgabe gewachsen zu sein, und um die Fortsetzung der Tätigkeit der Bauernhilfskasse zu sichern, sieht der Gesetzesentwurf eine Beteiligung der Kantone

an der Sanierung und Entschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe von jährlich einer Million Franken vor.»

Es ist also ganz klar, dass man dem Volk ausdrücklich versprochen hat: Wir sehen jährlich für diesen Zweck eine Million vor. Aber die Botschaft wird noch deutlicher. Auf Seite 16 heisst es bei den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln: «Art. 20 des Gesetzes sieht die Beteiligung des Staates an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe mit jährlich einer Million vor.» Und unterzeichnet ist dieses Versprechen, das man dem Berner Volke gegeben hat: «Bern, den 16. April 1935, im Namen des Grossen Rates, der Präsident: E. Spycher, der Staatsschreiber: Schneider.»

Wollen wir nun dieses klare Versprechen, das wir dem Volke gegeben haben, schwarz auf weiss, gemäss Antrag des Regierungsrates brechen? Ich glaube nicht. Und jemand, der sein Amt ernst auffasst und weiss, was ein Versprechen ist, wird dieses dem Bernervolk gegebene Versprechen nicht brechen können.

Ueber die vorgeschlagene Steuererhöhung brauche ich nicht zu sprechen. Dass dieser Weg im jetzigen Moment ungangbar ist, haben wir bereits gehört. Und nachdem die Regierung mit diesem Pferd nicht zum Start erscheint, brauche ich mich darüber nicht zu äussern.

Zum Schluss möchte ich noch auf etwas anderes hinweisen. Man möchte mir vielleicht entgegenhalten: Welche Wege können wir denn sonst gehen? Wir haben hier in diesem Saale unzählige Male andere Wege gewiesen. Es sind bezügliche Anträge gestellt worden. Sie werden verstehen, dass wir, solange die Regierung unsere Anträge immer wieder ablehnt, es ablehnt von uns vorgeschlagene Wege überhaupt nur zu studieren oder gar einen Versuch zu wagen, hier nicht mitmachen können. Ich erinnere an die Anträge in bezug auf die Anleihensverzinsung oder die Zinssenkung, beides Anträge, durch welche wir den Rücken der Regierung stärken wollten. Aber man will nicht einmal diese Rückenstärkung. Man hat sie zurückgewiesen. Oder der Antrag in bezug auf die Anleihen. Die Entwicklung ist ja so, dass der Staat heute den Banken einfach ausgeliefert ist, entschuldigen Sie den Ausdruck, dass der Staat vor der Macht der Banken kriechen muss. Wir haben auch Anträge gestellt in bezug auf die hohen Pensionen. Man hat sie auch abgelehnt. Es ist ferner im Rate, allerdings von anderer Seite, der Antrag gestellt worden, die Leute, welche vom Kanton Bern eine Pension beziehen, sollten veranlasst werden, diese Pension zum mindesten im Kanton Bern zu verbrauchen und zu versteuern. Ich gebe zwar zu, dass hier bestimmte Schwierigkeiten bestehen wegen des Gegenrechts. Aber solange die Regierung nicht den Mut hat, gewisse grosse Herrschaften, die vom Kanton Bern eine hohe Pension beziehen und vom Kanton Bern wegziehen, um hier nicht steuern zu müssen, herauszuhängen, solange ist etwas nicht in Ordnung. Und es ist etwas nicht in Ordnung, wenn gewisse Leute einfach erklären: Wir wandern aus dem Kanton Bern aus, wenn das sogar grosse Patrioten sagen, nur um nicht im Kanton Bern steuern zu müssen. Solange die Regierung nicht den Mut hat, derartige grosse Patrioten bekannt zu geben, sie herauszuhängen, solange können wir dem nicht zustimmen.

Ich komme zur Frage der Abwertungsgewinne. Es ist hier auch über diese Frage diskutiert worden. Sie erinnern sich daran, welches Echo auch nur die leiseste, dahingehende Andeutung in gewissen Zeitungen hervorgerufen hat. Und Sie erinnern sich wohl daran, welche Ausdrücke ein gewisser Korrespondent hier in diesem Saale dabei gebraucht hat. Damit habe ich angedeutet, welche Verantwortung auf der Mehrheit des Rates und der Regierung lastet, wenn Sie alle diese Anträge ablehnen und trotzdem die Beibehaltung des Lohnabbaus, eine Steuererhöhung und die Entziehung dieser Million für die Entschuldung der Landwirtschaft beschliessen wollen. Erst wenn man alles versucht hätte, was sonst helfen könnte, dürfte man trotz solcher Anträge die Hände in Unschuld waschen.

Im Bericht des Regierungsrates heisst es auf Seite 5, dass dem Staat ein Ausfall entstanden sei wegen Verminderung der Einnahmen, die dem Staate von Seiten des Bundes zufliessen sollten. So sind vom Bunde gewisse landwirtschaftliche Subventionen an den Kanton Bern gekürzt worden. Ja, solange bernische Regierungsräte im Bundeshaus drüben der Kürzung von Beiträgen an den Staat Bern zustimmen, ist etwas nicht in Ordnung, und solange auch Mitglieder des Grossen Rates solchen Kürzungen zustimmen, hat man nicht das Recht, hier in diesem Saale uns neue Lasten zuzumuten.

Das sind die Bedenken, die ich schon in der Staatswirtschaftskommission in aller Kürze geäussert habe. Unsere Fraktion teilt sie. Und wenn wir trotzdem für Eintreten auf die Beratung dieses Budgets stimmen, so geschieht es nur in der Erwartung, man werde diese Bedenken und Vorbehalte würdigen. Je nach dem Ergebnis der Detailberatung wird sich unsere Haltung in der Schlussabstimmung gestalten.

Gafner. Ich möchte mir zum Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1938 einige Feststellungen sowie grundsätzliche Bemerkungen gestatten. Dabei gehe ich aus von der derzeitigen Finanzlage des Staates Bern und der bernischen Steuerbelastung im Vergleich zu den andern Kantonen, um dann zum Schlusse meiner Ausführungen einige konkrete Forderungen zum Budget und insbesondere zum Problem der Finanzreform aufzustellen.

Man ist sich im Volke, und dies scheint auch im Grossen Rat der Fall zu sein, vielfach gar nicht bewusst, wie ernst die Finanzlage des Staates Bern ist. Wer sich aber dessen bewusst ist, das sind die Geldgeber des Staates, ist doch das letzte bernische Anleihen vom Sommer dieses Jahres — es war allerdings ein Konversionsanleihen — nur mit 69 % gezeichnet worden. Es ist dies für den Staat Bern ein Fingerzeig, dass er zu seiner Kreditwürdigkeit aufpassen muss, und er muss dies umsomehr tun, als nächstes Jahr neue grosse Anleihen durch den Staat aufgelegt werden sollen.

Die recht mässige Zeichnung des letzten Anleihens bei grosser Geldflüssigkeit darf nicht wundern, wenn man weiss, dass unsere Staatsrechnung seit 1910 — und nach mir soeben gemachten Mit-

teilungen von Herrn Finanzdirektor Dr. Guggisberg — sogar seit der Jahrhundertwende, nur zweimal mit Aktivüberschüssen abschloss, wobei die Aktivüberschüsse selbst nur unbedeutend waren. Es sind dies die Jahre 1929 und 1930. Seither hat sich für den Kanton Bern die Entwicklung entschieden zum Schlimmen gewandt. Geben wir ohne weiteres zu, dass in gleicher Weise, wie die gute Konjuktur das Hauptverdienst an den Aktivüberschüssen der Jahre 1929/1930 trug, die nachfolgenden Krisenjahre auch die Hauptschuld an den Rückschlägen tragen. Die Höhe und Konstanz dieser Rückschläge mahnt aber doch zum Aufsehen und zwingt meines Erachtens zu entschiedenen Sanierungsmassnahmen auch für den bernischen Staatshaushalt.

Die Passivüberschüsse der Staatsrechnung betrugen:

1931	=	3,4	Millionen Franken
1932	=	6,1	» »
1933	=	7,8	» »
1934	=	5,2	» »
1935	=	4,9	» »
1936	=	7,8	» »

somit für die 6 Jahre 35,2 Millionen Franken.

Der Voranschlag für das Jahr 1937 sieht einen Ausgabenüberschuss von 8,5 Millionen Franken vor, derjenige für 1938, der heute zur Beratung steht, einen solchen von 4,1 Millionen Franken. Dem Vernehmen nach soll aber diese Verbesserung gegenüber dem Budget 1937 durch die bevorstehenden Grossratsbeschlüsse ganz wesentlich verschlechtert werden. Dabei wäre bereits der Hauptbetrag der Verbesserung nicht durch Minderausgaben, sondern durch eine Entlastung des Staates infolge der verbesserten Konjunktur seit der Abwertung erzielt worden. Herr Finanzdirektor Dr. Guggisberg hatte durchaus recht, wenn er in seinem einleitenden Votum davor warnte, sich mit der wirtschaftlichen Besserung dieses Jahres zu vertrösten und uns bereits über alle Schwierigkeiten hinüber zu glauben. Wir wissen nicht, wie lange diese Besserung anhält. Anzeichen einer neuen Krise sind vorhanden und darum heisst es, heute schon auch diese Möglichkeit in Rechnung stellen.

Wo stehen wir heute? Die Antwort hierauf gab uns bereits die Uebersicht über die Passivüberschüsse der Staatsrechnung in den letzten 6 Jahren. Die Antwort wird uns weiter gegeben aus den sehr interessanten und äusserst lehrreichen Vergleichszahlen über die Einnahmen- und Ausgabensteigerung der laufenden Verwaltung im Zeitraum von 1900/1936, wie sie aus der Staatsrechnung pro 1936 zu ersehen sind. Die gesamten Roheinnahmen stiegen von 24,2 Millionen Franken im Jahre 1900, auf 115,3 Millionen Franken im Jahre 1936. Sie haben sich somit vervierdreiviertelfacht. Die gesamten Rohausgaben stiegen von 24,2 Millionen Franken in 1900, auf 126,2 Millionen Franken in 1936. Sie haben sich somit mehr als verfünfeinviertelfacht gegenüber 1900.

Ein anderes günstigeres Bild ergibt sich, wenn man auf die Reineinnahmen und Reinausgaben abstellt und als Vergleichsbasis das Jahr 1913 zu 1936 nimmt. Wir kommen dabei zu 24,3 Millionen Franken Reineinnahmen in 1913 und 61,1 Millionen Franken Reineinnahmen in 1936, somit zu einem Index von 251 und bei den Reinausgaben zu 24,4 Millionen Franken in 1913 und 68,9 Millionen Franken in 1936 oder zu einem Index von 282.

Betrachten wir das Staatsvermögen, so stellen wir einen Rückschlag im reinen Staatsvermögen auf 31. Dezember 1936 gegenüber dem Jahresgewinn von etwas mehr als 7 Millionen Franken fest, indem das Reinvermögen von 46,4 Millionen Franken auf 39,3 Millionen Franken absank, nachdem es 1934 noch 50,2 Millionen Franken, 1932 61,4 Millionen Franken und 1930 66,3 Millionen Franken betragen hatte. In dieser Vermögensverminderung des Jahres 1936 ist allerdings eine Einlage in den Eisenbahnamortisationsfonds von 1,7 Millionen Franken und eine Amortisation von Anleihen in der Höhe von 2,2 Millionen Franken enthalten. Dass letztere aber über die laufende Rechnung genommen wird, ist meines Erachtens richtig, wenn auch bei weitem nicht alle Kantone so vorgehen. Der Rückschlag bleibt aber ohnedies gross genug und die Sache ist umso brenzlicher, wenn man weiss, dass eine Reihe Vermögensposten unserer Staatsrechnung, allerdings aus verständlichen Gründen, wesentlich übersetzt zu Buch stehen und dass die Zinsengarantie für den Lötschberg mit 1,6 Millionen Franken über Kapitalrechnung gebucht wird. Der Schuldendienst exklusive Amortisationen beanspruchte 1900 1,5 Millionen Franken, 1913 3,5 Millionen Franken, 1936 14,9 Millionen Franken.

Dies sind so einige Zahlen, die den Ernst der Finanzlage des Staates Bern deutlich illustrieren. Dabei bleibt es für uns ein schlechter Trost, dass ohne die bernischen Eisenbahnlasten unsere Staatsrechnung ausgeglichen wäre. Die Eisenbahnlasten sind da und belasten uns eben wie jede andere Belastung, sie lassen einzig die grossen Anstrengungen der Regierung zur Verbesserung des Budgets auch im Hinblick auf die gewaltigen bernischen Krisenlasten der letzten Jahre noch deutlicher hervortreten.

Angesichts der Passivüberschüsse der Staatsrechnungen der letzten Jahre ist es auch nicht verwunderlich, dass der Kanton Bern seit 1935 zur Befriedigung seines Finanzbedarfes die Steuerschraube wiederum um einige Umgänge anziehen musste. Wir erinnern an die Einführung einer bernischen Krisenabgabe im Jahre 1935 für die Dauer von 4 Jahren und im Ausmass von 50 % der eidgenössischen Krisenabgabe, die Erhöhung der Erbschaftssteuer für alle Verwandtschaftsgrade mit Ausnahme des Deszendenten, die Erhöhung der Handänderungsabgabe und der Stempelsteuer, die Einführung einer kantonalen Billetsteuer und die Erhöhung der Maximalsteuer für Motorfahrzeuge, somit ein reichliches Steuerbouquet für ein Jahr. 1937 wurde die Staatssteuer um 0,1 ‰ als besondere Arbeitsbeschaffungssteuer erhöht und nun hätte neu noch zum Schlusse des gleichen Jahres, wenn auch mit Wirkung erst für das kommende, eine Erhöhung der Armensteuer treten sollen. Herr Finanzdirektor Guggisberg hat nun namens der Regierung die Armensteuer vorläufig zurückgezogen. Es ist dies gut so, denn das Bouquet der bernischen Steuern ist bereits ein ausserordentlich reichhaltiges, kaum noch zu übertreffendes. Ein findiger Kopf hat vor einiger Zeit im «Berner Tagblatt» ausgerechnet, dass für den gutmütigen und geduldigen Berner 24 verschiedene Steuerarten in Frage

kommen, Zölle, Monopole und andere Konsumsteuern nicht einmal eingerechnet. Es sind dies, — und es dürfte nichts schaden, das Verzeichnis der Steuern auch den Ratsmitgliedern in Erinnerung zu rufen —,

Einkommenssteuer I. Klasse,
Einkommenssteuer II. Klasse,
Armensteuer,
Grundsteuer,
Kapitalsteuer,
Zuschlagsteuer,
Erbschaftssteuer,
Schenkungssteuer,
Eidgenössische Krisenabgabe,
Kantonale Krisenabgabe,
Arbeitsbeschaffungssteuer,
Kirchensteuer,
Militärpflichtersatzsteuer,
Brandassekuranz,
Mobiliarversicherung,
Beleuchtungsgebühr,
Wasserzins,
Eidgenössische Stempelsteuer,
Kantonale Stempelsteuer,
Eidgenössische Couponsteuer,
Kantonale Billetsteuer,
Städtische Billetsteuer,
Autosteuer und
Hundesteuer.

Dabei ist nicht nur die Vielgestaltigkeit und Vielartigkeit der bernischen Steuern ein deutlicher Beweis der bernischen Steuerlast, sondern vor allem auch die steil ansteigende Kurve der Steuerbelastung.

Während die direkten Steuern, d. h. die Grund-, Kapital-, Einkommen- und Militärsteuer, 1900 6,4 Millionen Franken betrugen, stiegen sie bis 1913 auf 11,1 Millionen Franken und 1920 nach der Gesetzesrevision auf 35,3 Millionen Franken, um sich von da ab bis 1933 nur wenig, bis auf 39,2 Millionen Franken, zu erhöhen, um nachher bis 1936 infolge der Wirtschaftskrise wiederum auf 36,8 Millionen Franken abzusinken. Gerade die rückläufige Bewegung der Steuereinnahmen des Staates sollte für den Fiskus eine eindringliche Warnung sein, besonders in Krisenzeiten den Steuerbogen nicht zu überspannen. Der Rechnungsabschluss 1936, der letzte, der vor uns liegt, weist gegenüber dem Voranschlag an Mindereinnahmen 2 Millionen Franken und an Mehrausgaben 2,4 Millionen Franken auf, was eine Verschlechterung des Abschlusses gegenüber dem Voranschlag von 4,4 Millionen Franken ergab. Die grossen Posten der Mindereinnahmen betrafen dabei unter anderm:

die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit etwas über 1 Million Franken,
die direkten Steuern mit 414,000 Fr.

Dies als Verschlechterung des Jahresabschlusses gegenüber dem Budget, während der Rückschlag gegenüber dem Vorjahr bei den direkten Steuern mit dem hohen Betrag von 1,120,000 Fr. noch wesentlich grösser war.

Die übrigen Steuern, d. h. die Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stempelsteuer, Handänderungsgebühren, Wasserrechtsabgaben und Wirtschaftspatentgebühren machten

1900 den Betrag von 2,6 Millionen Franken
1913 » » » 3,8 » »
1920 » » » 6,4 » »
1930 » » » 8,9 » »

aus, um sich seither zwischen 8,2 und 8,9 Millionen Franken ziemlich stabil zu verhalten.

Prozentual machten die direkten Steuern
1900 40,8 %
1913 45,8 %
1920 66,4 %
1930 59,5 %
1936 60,2 % der Gesamteinnahmen aus,

während der prozentuale Anteil der übrigen Steuern in den gleichen Zeitabschnitten 16,8, 15,6, 12,1, 13,7 und 14,5 % ausmachte.

Die direkten Steuern stiegen bei einer Verhältniszahl von 100 im Jahre 1913 auf 330 im Jahre 1936. Die übrigen Steuern stiegen auf 234. Die direkten Steuern haben sich somit seit Kriegsbeginn mehr als verdreifacht.

Wenn nun argumentiert wird, diese gewaltige Steigerung der Steuerlasten sei für den Steuerpflichtigen wohl höchst unerfreulich, sie sei aber eine Allgemeinerscheinung, so ist diese Behauptung wohl richtig und trotzdem irreführend, weil die Steuerbelastung im Kanton Bern in Tat und Wahrheit eine viel grössere ist, als in nahezu allen andern Schweizerkantonen. Die Zahlen über die Steuerbelastung in der Schweiz für das Jahr 1936 und 1937 der eidgenössischen Steuerverwaltung sind hier wiederum ausserordentlich aufschlussreich. So ist der Erwerb, d. h. das Arbeitseinkommen eines verheirateten, selbständig Erwerbenden (ohne Kinder) in der Stadt Bern im Jahre 1937 bei einem Bruttobetrag des Erwerbes von

Fr.	3,000	belastet mit	Fr.	141
»	5,000	» »	»	363
»	10,000	» »	»	1,040
»	25,000	» »	»	3,272
»	50,000	» »	»	8,126

Die Stadt Bern steht damit in der I. Kategorie an 2., in der II. Kategorie an 1., in der III. Kategorie an 3., in der IV. Kategorie an 6., in der V. Kategorie an 4. Stelle, und befindet sich in der

I.	Kategorie	mit	Fr.	62
II.	»	»	»	140
III.	»	»	»	328
IV.	»	»	»	478
V.	»	»	»	1790

über dem Mittel der 25 Kantonshauptstädte. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Stadt Bern als Kantonshauptstadt durchaus nicht die grösste Steuerbelastung im Kanton Bern aufweist, indem eine Reihe bernischer Gemeinden einen höhern Steuerfuss haben. Während Bern im Jahre 1936 das 3,3-fache der gesetzlichen Ansätze hatte, hatten beispielsweise Thun, Pruntrut und Münster das 3,5-fache, Burgdorf das 3,7-fache, St. Immer das 4-fache. Aehnliches gilt zwar für einige andere Kantone, doch nicht in diesem Ausmasse. Dazu kommen als weitere Verschärfungen im Kanton Bern gegenüber vielen andern Kantonen vor allem die vielen Härten und Unsinnigkeiten des geltenden Steuergesetzes, so dass die Behauptung aufgestellt werden darf, die bernische Steuerbelastung sei

weitaus die drückendste. Interessant und erfreulich sind dagegen die Feststellungen, dass die Steuerbelastung für die untersten Kategorien, so beispielsweise für diejenigen mit einem Einkommen von 3000 Fr., im Jahre 1914 höher war als heute. Es beweist dies, dass, wenn auch Bern in der Folgezeit die Steuerschraube sehr stark anzog, es dann auf der andern Seite dem geringsten Einkommen gegenüber das notwendige Verständnis entgegenbrachte.

Als Kuriosum in der Schweiz sei erwähnt, dass Glarus als einzige Kantonshauptstadt den Steuerfuss für das laufende Jahr gegenüber 1936 leicht reduziert hat und damit gute Erfahrungen machen soll.

Die eidgenössische Steuerverwaltung gelangt bei ihren Berechnungen über die Steuerbelastung im Jahre 1937 zu folgender Feststellung: «Die Steuerbelastung ist immer noch im Steigen begriffen und steht heute auf einer bisher nie erreichten Höhe.» Leider ist diese Feststellung nur zu richtig, wenn man weiss, dass das Schweizervolk im Jahre 1936 an Steuern, Zöllen, Monopolen und Patentabgaben 968 Millionen Franken und 1937 wesentlich über eine Milliarde — es sollen nach Bankschätzungen 1 Milliarde 125 Millionen sein —, bei geschwächter Wirtschaft aufgebracht hat. Eine derartige Steuerbelastung ist ganz gewaltig und wir Berner haben doppelten Anlass, uns dessen bewusst zu sein, dass der Steuerbogen bis zum Brechen gespannt ist. Dabei ist es für uns ein kleiner Trost, dass die Steuerbelastung in den Nachbarstaaten, soweit uns Vergleichsmaterial zur Verfügung steht, das aber für eine genaue Vergleichung und Schlussfolgerung doch kein absolut zuverlässiges Urteil zulässt, zum Teil noch grösser ist als in der Schweiz. Die andern Staaten mit höhern Steuerbelastungen haben dafür auch den Weltkrieg hinter sich, dessen Finanzbedarf naturgemäss ein ungleich grösserer war als die blossen Mobilisationskosten unseres Landes. Der gewisse Konkurrenzvorsprung, den die Schweiz in der Steuerbelastung vor den Auslandsstaaten hat, wird aber mehr als wettgemacht durch unsere Handicapierung in der Beschaffung der Rohstoffe, den höheren Bahnfrachten und Arbeitslöhnen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung auf das Gebiet der eidgenössischen Steuerlasten zum Kanton Bern zurück, so müssen wir feststellen, wie es soeben bereits Herr Raaflaub getan hat, dass die hohen bernischen Steuerlasten und unser bernisches Steuergesetz im Verlaufe der Jahre Industrien und Handelsgesellschaften zur Abwanderung veranlassten oder von der Zuwanderung fern hielten, was weder im Interesse des bernischen Fiskus, noch der bernischen Wirtschaft liegt. Mit Schlagworten von Kapitalismus und arbeitslosem Einkomman ist dabei ebenfalls weder dem Fiskus, noch der Wirtschaft, vor allem aber auch der Arbeiterschaft nicht gedient. Wo infolge zu hohen Steuerdruckes die Unternehmerinitiative gelähmt und die Produktion zurückgedämmt wird, sind die Leidtragenden vielmehr in erster Linie die Arbeiter. Der Rückschlag trifft aber gleichermassen auch den Fiskus und zwar nicht nur in Form verminderter Steuereingänge, wegen Rückganges des Beschäftigungsgrades, sondern auch als Folgeerscheinung der Industrie- und Kapitalabwanderung und einer schlechteren Steuermoral. Es gibt ein Steuer-Einmaleins recht eigener Art, das beweist, dass 2×2 nicht immer 4 sind, sondern dass das Resultat unter Umständen 3, 2 oder noch weniger sein kann. Der Vergleich mit der Milchkuh oder das Bild von der goldenen Henne sind zu bekannt, als dass sie noch längerer Worte bedürften. Der Fiskus hat selbst das allergrösste Interesse daran, auf die Tragfähigkeit und Lebensbedürfnisse der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen und wenn auch die Grenze des Tragbaren fliessend ist und sich im Verlaufe der Zeit immer weiter nach oben verschob, so wird diese Grenze doch nicht ungestraft überschritten. Die Erhaltung des Kapitals und die Ermöglichung der Kapitalbildung ist dabei nicht nur ein fiskalisches, sondern vor allem auch ein höchst bedeutsames volkswirtschaftliches und soziales Problem.

Dabei möchten wir anderseits auch wiederum gerne anerkennen, was sehr oft übersehen wird, dass die Steuern durch die Art ihrer Verwendung die Wirtschaft stark befruchten können. Eine zweckentsprechende und gutangebrachte Verwendung der Steuern kann im besten Sinne des Wortes zu einem Leistungsfaktor für die Wirtschaft werden und deshalb stimmt der oft gezogene Vergleich zwischen dem Uebermass unserer heutigen Steuern und dem Zehnten der Landvögte nicht. Gerade deshalb, und weil die kapitalisierte Steuerkraft der Steuerpflichtigen eines Staates für diesen den grössten Aktivposten darstellt, heisst es für den Staat selbst doppelt zu ihm Sorge tragen und den Steuerertrag beeinträchtigende Uebermarchungen zu vermeiden.

Aus diesen Erwägungen heraus mussten auch wir die im Vortrag der Finanzdirektion zum Voranschlag für das Jahr 1938 vorgesehene und dem Grossen Rat zur Annahme beantragte Erhöhung der Armensteuer ablehnen, so wohl begründet die Steuererhöhung für sich allein betrachtet auch erscheinen mag. Meines Erachtens darf zurzeit die Verbesserung des Budgets nicht durch eine weitere Erhöhung der Steuerlast vorgenommen, sondern muss durch eine Ausgabenverminderung erzielt werden. Erfahrungsgemäss verleiten Mehreinnahmen auch leicht zu vermehrten Ausgaben. Die privatwirtschaftlichen Grundsätze des sich nach der Decke Streckens, müssen auch vom Staate besser berücksichtigt werden.

Dabei möchte ich durchaus nicht falsch verstanden werden. Das Problem der Sanierung der Staatsfinanzen und der Finanzreform ist ein ausserordentlich vielgestaltiges und politisch wie wirtschaftlich äusserst schwieriges. Es lässt sich auf keinen einfachen Nenner bringen. Zu viele Teilprobleme sind damit unlösbar verknüpft und es ist ganz klar, dass auch der Staat Bern als Rechtsstaat den Boden von Verfassung und Gesetz nicht verlassen darf. Sehr viele unserer Ausgaben sind verfassungsrechtlich oder gesetzlich bedingt und ich wäre der Letzte der einem Fiskalnotrecht auf kantonalem Boden das Wort sprechen möchte. Solche Ausgaben können nur durch Verfassungs- oder Gesetzesrevision reduziert werden. Aber auch dort, wo es sich nicht um gesetzlich gebundene Ausgaben handelt, muss vorerst die Wirtschaftlichkeit und soziale wie kulturelle Notwendigkeit einer Ausgabe geprüft werden. Wo beispielsweise öffentliche Ausgaben arbeitschaffend und produktionsfördernd in dem Sinne wirken, dass durch die Aus-

gaben entsprechende Gegenwerte geschaffen werden, da wäre ein Abstrich auf den bisherigen Ausgaben unter Umständen durchaus verfehlt. Auch ich halte dafür, dass die Einstellung Arbeitsloser in den Arbeitsprozess besser ist als die demoralisierende Unterstützung Arbeitsloser. Da die Arbeitsbeschaffung aber bekanntlich sehr kostspielig ist, muss auf der andern Seite doch sorgfältig geprüft werden, ob mit der Arbeit selbst volkswirtschaftlich interessante Dauerwerte geschaffen werden. Man hat in der Krisenzeit manchmal auch öffentliche Arbeiten ausgeführt, deren praktischer Wert dem Aufwand nicht entsprach und die noch den Nachteil einer weitern Kostenaufwendung für ihre dauernde Unterhaltung haben.

Des weitern ist klar, dass sich der Staat gewisser kultureller und sozialer Aufgaben nicht entschlagen darf, wenn er nicht will, dass politisch ein Kurs eingeschlagen wird, der nicht zum Guten führen könnte. Vergessen wir nicht, dass wenn auch die Aufwendungen des Staates Bern während der Krisenzeit und zur Ueberwindung der Krise ganz gewaltige waren, sie uns anderseits doch halfen, ohne schwere politische Erschütterungen durch die Krise hindurch zu kommen. Wenn man dies berücksichtigt, stellen sich ebenfalls die Ausgabenüberschüsse unserer Staatsrechnung in wesentlich anderem Lichte dar, als auf den ersten Blick aus dem reinen Zahlenvergleich gefolgert werden könnte. All dies festgestellt, müssen wir uns aber doch bewusst bleiben, dass es auch im Staate Bern noch Einsparungsmöglichkeiten gibt, die mit der ominösen Deflation absolut nichts zu tun haben, und dass es verfehlt und der Allgemeinheit gegenüber verantwortungslos ist, wenn sich die Parteien in der Ausgabenbeschliessung bei einer Budgetberatung gegenseitig überbieten wollen. In Fragen der Allgemeinheit sollen und müssen die Rücksichten auf die Wünsche der Wähler und kommende Wahlgänge keine Rolle spielen. Gleichermassen darf nicht das wirtschaftliche Interesse einzelner Wirtschaftsgruppen vor das Gesamtinteresse des ganzen Landes treten. Ein Insichgehen und ein neuer Kurs auch in dieser Richtung wird mit ein wesentlicher Teil der bevorstehenden schwierigen Aufgabe der Sanierung unserer Staatsfinanzen sein. Ich wiederhole es nochmals: es hat mit Deflationspolitik aber auch rein nichts zu tun, wenn man die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Notwendigkeiten von Liebhabereien und übertriebenen Begehrlichkeiten genau auseinander zu halten weiss.

Dabei wird unsere Finanzpolitik inskünftig auf weitere Sicht eingestellt sein müssen, als es in den letzten Jahren der Fall war, wo wir infolge der auf uns einstürmenden Krisenaufgaben das Gesetz des Handelns verloren und uns vielfach durch die Verhältnisse überraschen liessen. Es hätte aber auch anders sein können. Als es uns nach der ersten Nachkriegskrise wieder besser ging, Produktion und Handel neuen Auftrieb fanden, da glaubte man nicht nur drüben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sondern auch bei uns, und zwar sowohl im Bund wie im Kanton, die Krise sei nun endgültig überwunden und man befinde sich am Beginn einer langen Aera der Hochkonjunktur. Dies war leider ein bedauerlicher Trugschluss und in diesem Trugschluss selbst lag der Keim des Zusammenbruches, der 1929 von den Vereinigten Staaten ausging und allmählich die ganze Welt erfasste. Statt dass man sich in der Zeit einer bessern Konjunktur und vermehrter Steuereingänge energisch an die Schuldentilgung gemacht hätte, wurde man allgemein in der Ausgabenbeschliessung sehr leichtfertig und freigebig. Die Folgen dieser verfehlten Finanzpolitik haben wir heute zu tragen.

Spare in der Zeit, so hast Du in der Not! Dieses Sprichwort, wäre es gehandhabt worden, würde in der nachfolgenden Krisenzeit seine segensvolle Auswirkung gehabt haben. In den guten Zeiten muss der Staat Reserven für die schlechten bereitstellen. Die Ausgaben sollen nicht nach den Einnahmen der guten, sondern nach denen der magern Jahre bemessen werden. Wird dies erste Maxime unserer Finanzpolitik, dann kann man auch in den guten Zeiten die frühern Schulden verstärkt tilgen und, was ein weiterer Vorteil ist, wenn der Staat in Hochkonjunkturjahren mit seinen Aufträgen zurückhält, fördert er nicht noch eine konjunkturelle Ueberspannung. Er verfügt dann in den spätern Krisenzeiten über die notwendigen Aufträge und Mittel, um an Stelle der darniederliegenden Privatwirtschaft wirtschaftslebend aktive Krisenüberwindungspolitik zu treiben. Selbstverständlich wirken drakonische staatliche Sparmassnahmen in Krisenzeiten kriseverschärfend. Um dies aber zu vermeiden, müssen wir, und ich habe schon vor Jahren diese Forderung hier im Rate erhoben, zu einem gesunden staatlichen Konjunkturausgleichsprogramm kommen, das uns erlaubt, die Rückschläge der Krise besser aufzufangen und in den Krisenzeiten von den zurückgelegten Reserven zu leben.

Die Abwertung hat die auf unserer Wirtschaft lastende Verkrampfung gelöst. Handel, Industrie und Verkehr haben neuen Auftrieb erhalten. Gerade deshalb heisst es jetzt eine vorsichtige Ausgabenpolitik treiben und dies umsomehr, als keiner von uns weiss, wie lange der Konjunkturaufschwung anhält. Gewisse Anzeichen und Meldungen aus dem Ausland, aber auch gewisse Stagnationen bei uns lassen neue Rückschläge erwarten. Wir wollen nicht schwarz malen, sondern lediglich feststellen, dass gegenwärtig jeder übertriebene Optimismus grundfalsch wäre, ganz abgesehen von der höchst unsichern internationalen politischen Lage. Uebersehen wir weiter nicht, dass dort, wo unsere Industrie noch voll beschäftigt ist, sie vielerorts mit ausserordentlich kurzen Lieferfristen von 2—3 Monaten arbeitet und langjährige Aufträge und mehrjährige Lieferfristen, wie im Ausland, vielfach fehlen. Auch hierhin liegt ein Gefahrenmoment.

Ich möchte mich darüber — die Zeit fehlt hiezu — nicht weiter verbreiten. All dies musste aber meines Erachtens gerade im Zusammenhang mit der Beratung des Voranschlages pro 1938 und im Hinweis auf die unerfreuliche Finanzlage des Staates Bern gesagt werden. Der Budgetausgleich ist nicht von heute auf morgen zu erzielen. Das Erfordernis des Budgetausgleiches besteht aber und es muss unserseits umsomehr mit Ernst und Entschlossenheit angepackt werden, als das Ziel, wie bereits bemerkt, nur schrittweise zu verwirklichen ist. Ganz verfehlt und verhängnisvoll wäre es, den Budgetausgleich durch verminderte Amortisationen erreichen zu wollen, wie sich auch schon Stimmen vernehmen liessen. Das Gesetz betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 ist in seiner

Forderung nach Durchführung einer 1prozentigen Schuldenamortisation höchst bescheiden. Hinter dieses Minimum darf deshalb auf keinen Fall gegangen werden.

Der von der Finanzdirektion dem Regierungsrate im August 1937 vorgelegte Entwurf zu einem Gesetz über die Finanzverwaltung, der eine Neuorientierung der bernischen Finanzpolitik auf Jahrzehnte hinaus durch eine Modernisierung der Finanzverwaltung und eine neue Vermögensbewertung bezweckt, ist ein höchst erfreulicher und entschiedener Schritt zur Sanierung unserer Staatsfinanzen. Unsere Staatsrechnung und der Voranschlag sind weder klar noch übersichtlich. In das neue Finanzgesetz sollten meines Erachtens aber auch Vorschriften über die Schuldentilgung und Konjunkturberücksichtigung sowie gegen neue Verschuldung kommen, wie ich sie soeben geäussert habe. Das neue Gesetz sollte zu einem eigentlichen Schuldentilgungsgesetz werden. Ueber all dies wird später zu sprechen sein, wenn auch nicht mehr von Seiten des Sprechenden. Die Beratung des Voranschlages pro 1938 sollte aber bereits im Hinblick auf das neue Gesetz erfolgen und sie muss eine entschiedene Etappe auf dem dornenvollen Wege des Budgetsausgleiches und nicht einen Rückfall in vermehrte Defizitwirtschaft bringen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le Gouvernement est invité à intervenir auprès de la Confédération — en relation avec d'autres cantons — dans le sens d'une protection plus efficace des classes moyennes, par rapport aux Grands Magasins, Uniprix, etc., et en ce qui concerne le colportage.

La présente motion est déclarée d'urgence.

Berne, le 9 novembre 1937.

Gressot
et 30 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, im Einvernehmen mit andern Kantonen beim Bunde vorstellig zu werden im Sinne eines wirksameren Schutzes des Mittelstandes gegenüber den Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften usw., sowie dem Hausierhandel.

Die Motion wird als dringlich erklärt.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Trotzdem heute noch bernische Sparer besonders schwer an den Auswirkungen eines unsinnigen und zum Teil rein spekulativen frühern Kapitalexportes zu leiden haben (siehe gegenwärtige Mitteilungen über die Sanierung der Spar- und Leihkasse Bern, etc.), so haben diese schlimmen Erfahrungen und Verluste am Volksvermögen gewisse Kreise der Finanz nicht zu belehren vermocht.

Ist der Regierungsrat in der Lage und bereit, darüber Auskunft zu geben, warum der Bundesrat nun plötzlich wieder den Kapitalexport erlaubt?

Bern, den 9. November 1937.

Buri
und 16 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

M. le **Président.** Avant de lever cette séance, j'ai à vous communiquer encore qu'à l'occasion du 25me anniversaire de la Sucrerie d'Aarberg, le Grand Conseil est invité à visiter in corpore cette entreprise un après-midi de la semaine prochaine. Nous fixerons, au début de la semaine, le jour où cette visite aura lieu.

Autre communication, et qui est importante: trois fractions du Grand Conseil ont exprimé le vœu que soient fixées au mardi matin les élections primitivement prévues pour mercredi. Cette modification figurera dans l'avis de convocation qui vous sera adressé pour la deuxième semaine de la session.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 10. November 1937,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 217 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Jakob, Krebs, Küpfer, Meyer (Obersteckholz), Müller (Seftigen), Roth, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brändli, Giroud und Gnägi.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1938.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 433 hievor.)

Hulliger. Obwohl Herr Kollege Dr. Gafner uns gestern ein ganzes Bukett von Steuern vorgelesen hat — ich glaube, es seien zwei Dutzend gewesen —, wage ich es heute, nochmals mit einem Postulat vor den Rat zu treten, das ich früher schon, und zwar schon zweimal, vertreten habe, das Postulat auf Einführung einer kantonalen Luxussteuer. Ich erinnere an die von landwirtschaftlicher Seite in der letzten Session eingereichte Interpellation, die sich auf die Schwierigkeiten im Absatz inländischer Frühkartoffeln bezog. Schon damals hätte ich gern in die Diskussion eingegriffen, und hätte dem Interpellanten gerne gesagt, er solle die Sache weiter ausdehnen, da wir mit ihm darin übereinstimmen, dass wir es für ein Unrecht halten, wenn die Bauern unseres Landes ihre Frühkartoffeln nur zu ganz schlechten Preisen absetzen können oder sogar darüber klagen müssen, dass sie sie gar nicht abbringen, während anderseits schon bald wieder, im Februar, Frühkartoffeln aus Marokko zu 50 und 60 Rp. das Kilo verkauft werden und Absatz finden. Da ist Geld genug vorhanden, obwohl die Ware schlechter ist — aber eben: sie kommt aus Marokko. Schon damals hätte ich gern gesagt, wenn man solche Sachen doch nicht verhindern könne, solle man sie doch in einer Art mit Lasten belegen, dass der Staat etwas davon hat. Ich habe früher darauf hingewiesen, wie eigenartig es beim Absatz von Kopfsalat zugehe: im Sommer bekommen unsere Bauern und Gärtner nicht einmal 5 Rp. pro Stück, sie müssen das Dutzend für 50 Rp. geben. Jetzt kommt wieder die Zeit, wo Kopfsalat aus Gewächshäusern zu 40—50 Rp. gekauft wird, und zwar schlampige Ware. Die Leute, die solches vermögen und haben müssen, während wir Rettich essen, die haben Zeit, etwas zu bezahlen.

Ich gebe zu, es ist nicht möglich, das zu verhindern; wir können die Grenze nicht hermetisch abschliessen, aber ich muss doch sagen: es stimmt einen etwas traurig, in diesem Jahr, wo wir einen so reichen Obstsegen haben, schon wieder sehen zu müssen, wie dreckige, verfleckte Bananen massenhaft gekauft werden, ebenso Orangen, die doch gewiss nicht so gut sind, wie ein Sauergrauech. Diese Orangen und Bananen werden jetzt gekauft; die Leute denken nicht daran, dass man einheimische Früchte kaufen könnte.

Da bin ich der Meinung, weil es doch nicht anders gehe, sollen die, die meinen, sie müssen das absolut haben, dafür etwas bluten. Ich meine nicht, dass man eine rigorose Belastung einführen soll; ich weiss wohl, dass das nicht gut geht, aber etwas können sie schon geben, gerade so gut wie, auch das habe ich früher schon ausgeführt, eine Abgabe eingeführt werden könnte auf allen Kopfzigarren, die pro Stück über 50 Rp. kosten. Die werden massenhaft gekauft; auch am Grossratsabend sind solche Zigarren zu 50—80 Rp. gekauft worden (Heiterkeit). Ich habe zugeschaut und mir gedacht, dass die, die sie gekauft haben, gerne bei dieser Gelegenheit 5—10 Rp. dazu gelegt hätten.

Ganz gleich verhält es sich mit den Bonbons, die in der Stadt Bern alle Wochen doppelzentnerweise verkauft werden, 100 g zu 1 Fr. bis 1 Fr. 20. Auch die Käufer dieser Waren sollen pro 100 g 10 Rp. draufdoppeln. Genau gleich verhält es sich mit den feinen Likören, wo das Gläschen 1 Fr. kostet. Es ist gewöhnlich so beim Konsum dieser Liköre, feinen Flaschenweine und Champagner, dass die Väter bezahlen müssen für die, die solche Sachen kaufen.

So ist es auch mit den Luxuskleidern, z. B. mit Pelzmänteln, die aus 200 Maulwurfsfellen erstellt sind, oder mit den Ballschuhen, die mit Silber oder Gold durchwirkt sind. Das gleiche gilt von den teuren Hüten — schön sind sie nicht; aber sie kommen dafür aus Paris. Ueberhaupt diese Frühlings- und Herbstmoden! Die Leute, die glauben, für die paar Wochen, wo es bei uns Frühling ist, ein besonderes Kleid haben zu müssen, sollen etwas daraufzahlen; andere müssen sich mit einem Sonntags- und einem Werktagskleid begnügen.

Es gibt auch Luxuswohnungen. Man soll einmal eine Statistik machen und feststellen, welche Leute in der Stadt Bern sich mit Zwei- und Dreizimmerwohnungen begnügen müssen, und wer die grossen und teuren Appartements belegt mit 10 Zimmern, Salons usw., die über 3000 Fr. kosten. Wer das vermag, der soll ruhig noch etwa 10 % draufzahlen, d. h. dem Staat für einen bessern Zweck zur Verfügung stellen.

Ich gebe zu, es gibt vielleicht gewisse Dinge, von denen man sagen könnte, sie würden besser eidgenössisch geregelt. Ich will nicht die gewöhnlichen Autos höher besteuern. Aber wenn einer ein Luxusauto kauft, das 40,000 Fr. oder mehr kostet, — glauben Sie, der kaufe es nicht, wenn er 1—2 % Luxus-

steuer bezahlen muss? Er kauft das genau gleich, er ist vielleicht im Gegenteil noch stolz darauf, dass er etwas draufzahlen darf. Ich gebe zu, die Eisenbahnbillets der ersten Klasse kann man nur eidgenössisch belasten. Aber im allgemeinen soll man mir nicht damit kommen; im Bundeshaus hat man viel weniger Verständnis für solche Sachen, als bei uns. Wir kennen die Herrschaften dort; wir wollen lieber gar nichts über sie sagen.

Angesichts der Tatsache, dass 90 % unserer Bevölkerung unter einem Zollsystem stehen, das das denkbar ungerechteste ist, wo der Familienvater mit einem Einkommen, das an der Grenze der Armengenössigkeit steht, genau gleich viel bezahlen muss, wie der Millionär, muss man sagen, dass die breiten Massen genügend belastet sind. Auch bei den Einkommenssteuern kann man nicht weitergehen, sondern man muss eben dort zugreifen, wo das noch möglich ist, eben bei den Herrschaften, die Champagner trinken.

Die Luxussteuer, wie ich sie vorschlage, will das gegenwärtige Steuersystem gar nicht etwa tangieren; Einkommens- und Vermögenssteuer sollen nach wie vor die Grundlage bilden. Sie will eben dort eingreifen, wo eine luxuriöse Lebenshaltung gerade infolge dieses Luxus ungesund wird, wo sich vielleicht schon eine gewisse Dekadenz abzeichnet, dort sollte man noch etwas herausholen für die Armen, für die, die schwer leiden.

Die Luxussteuer ist ganz sicher gerecht, denn sie belastet die Begüterten in einer Weise, die sie ganz sicher selber als gerecht anerkennen müssen. Wenn diese Luxussteuer, wie ich sie im Sinne habe, hie und da auch Minderbemittelte treffen sollte, so schadet das auch nichts, sondern es mahnt sie etwas zur Einsicht und zur Vernunft. Die Luxussteuer ist meiner Ansicht nach die Steuer der Zukunft; andere Möglichkeiten sind ausgeschöpft, das wissen wir, wir können einfach nicht weitergehen in der direkten Belastung des Einkommens und Vermögens.

Anderseits müssen wir an die Krisenzeiten denken; das darf man nicht erst, wenn solche Krisenzeiten wieder da sind, sondern dann, wenn sie vorüber sind, wobei sich aber bereits wieder neue Krisenzeiten am Horizont abzeichnen. Wie ist es in der letzten Krise gegangen? Da haben wir zusehen müssen, wie an den lebensnotwendigsten Dingen Abstriche gemacht wurden, wie der Staat Abstriche machen musste an den Schulen, an den Kosten für die Ausbildung der Lehrlinge, an den Krankenkassen, an den Aufwendungen für Tuberkulosenfürsorge, an unsern Blinden- und Taubstummenanstalten. Unter den Abstrichen haben die Armen, die Arbeitslosen leiden müssen.

In dieser Beziehung haben wir in der letzten Krise verschiedenes erlebt. In den Zwanzigerjahren hatten wir schon etwas Aehnliches gehabt. Damals ist unser früherer Kollege, Herr Bundesrat Minger aufgestanden und hat erklärt: es soll uns nicht nochmals passieren, dass wir in eine solche Lage hineinkommen; wenn es wieder einen Aufstieg gibt, so wollen wir zu rechter Zeit dafür sorgen, dass in guten Zeiten Mittel für die schlechten Zeiten beiseitegelegt werden. Es schwebte ihm wohl der alttestamentliche Joseph und der Pharao vor. In der Sache hatte Herr Minger recht: einmal müssen wir doch Schluss machen mit den Abstrichen an Fürsorgeaufgaben, die dem Staat obliegen, indem wir die Aufgaben einfach auf die Gemeinden abladen, hier 5 Rp., dort 30 oder 40 Rp. Kopfbeitrag. Ich könnte Ihnen ein Bukett von Belastungen aufzählen, die man den Gemeinden aufgebürdet hat, für Aufgaben, die eigentlich vom Staat hätten erfüllt werden sollen.

Für alle diese Fürsorgeaufgaben müssen wir etwas haben; wir werden sie mit den Einnahmen, die dem Staat aus den direkten Steuern zufliessen, nicht bewältigen können. Nun wird man einwenden, das sei alles recht und gut, aber schauderhaft schwer durchzuführen. Dort ein Haken und da ein Haken, aber wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Das ist so gut durchzuführen, wie seinerzeit in Wien, das seinerzeit die über 100 Millionen Ausgaben für die Schule aus dieser Luxussteuer finanziert hat, wobei jedermann das Empfinden hatte, das sei eigentlich ganz richtig eingerichtet. Wenn die Finanzdirektion nur 10 % der Zeit, die sie bisher für die Steuergesetzrevision verwendet hat, die doch nicht vom Fleck kommt, auf die Einführung dieser Luxussteuer verwendet hätte, so wäre doch etwas Rechtes herausgekommen.

Ich habe nun die ganze Sache etwas drastisch dargestellt. Es sind aber sicher viele Möglichkeiten vorhanden. Probieren wir es einmal und machen wir einmal etwas Populäres. Ich kann Sie versichern, dass diese Dinge im Volke draussen Anklang finden. Wenn ich die Sache auf dem Boden des Kantons in Vorschlag bringe, so deshalb, weil ich weiss, dass man im Bund ganz sicher sagen wird, das gehe nicht, Basel habe nicht die gleichen Verhältnisse wie Bern, und Zürich nicht die gleichen Verhältnisse wie Lausanne, also solle man das kantonal ordnen. Es gibt eine Menge Kantone, die das nicht nötig haben, die haben Geld zum Versauen; aber wir im Kanton Bern haben das einmal nötig; wir müssen das einfach haben, um den Ausgleich im Staatsbudget zu finden.

Ich möchte daher zum Budget folgendes

Postulat

einbringen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage über die Erhebung einer kantonalen Luxussteuer zu unterbreiten.

Ich verlange also nichts anderes, als dass sich die Regierung einmal vergewissert, ob dieses Postulat verwirklicht werden kann. Unser Religionsstifter hat anlässlich der Bekanntgabe eines seiner Gleichnisse den schönen Ausspruch getan: «Gedenke des Armen, wenn du einen guten Tag hast». Diese Botschaft möchte ich hier auch voranstellen und der Regierung mitgeben, wenn sie an das Studium dieser Frage herantritt; diese Botschaft will ich aber auch jedermann mitgeben. Ich bin überzeugt: Wenn an den Festlichkeiten, wo manchmal eine die andere jagt, jedermann an diesen Spruch dächte, könnten wir Mittel beschaffen, dass wir nachher beruhigt sein könnten, wenn wir wieder in schwarze Zeiten kommen. In diesem Sinn möchte ich die Sache aufgefasst haben, damit können wir dem Volk einen guten und schönen Gedanken bringen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, in aller Kürze auf die in der Eintretensdebatte gefallenen Voten

zu antworten. Mit den grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Dr. Gafner zum Budget bin ich im allgemeinen einverstanden. Herrn Dr. Gafner ist aber wohl in der Geschwindigkeit der Rede entgangen, dass die Schuldentilgung, die er für die dauernde Sanierung der Staatsfinanzen eigentlich in erste Linie stellt, in der guten Zeit in Angriff genommen worden ist. Wir sind, wie ich schon früher im Grossen Rat feststellte, in der relativ guten Zeit von 1925—1930 an der Sache nicht vorbeigegangen. Wenn die Herren die konsolidierte Schuld des Staates vom Jahre 1930 mit derjenigen vom Jahre 1925 vergleichen, so sehen Sie einen Rückgang um 10 Millionen. Wir haben in der ordentlichen Verwaltung in dieser relativ kurzen Zeit 10 Millionen zurückbezahlt; obschon wir bis und mit 1928 in der Staatsrechnung Defizite hatten, haben wir doch Schuldentilgungen vorgenommen.

Dass man den Grundsatz der Schuldentilgung auch für die Zukunft in den Vordergrund stellen muss, ist gar nicht zu bestreiten; Voraussetzung für eine wirkliche Schuldentilgung ist aber, dass man nicht die Schulden von einem Nagel an den andern hängt. Man muss in der Laufenden Verwaltung ein ausgeglichenes Budget haben, mit Ueberschüssen in der Rechnung; diese Ueberschüsse soll man nachher zu vermehrter Schuldentilgung verwenden. Damit, dass man dieses Postulat der Schuldentilgung aufstellt, ist es nicht gemacht, sondern wir müssen eine gesunde Laufende Verwaltung bekommen, die uns normale Ueberschüsse gibt, aus denen wir dann die Schuldentilgung vornehmen. Diesen Grundsatz werden wir auch in der neuen Steuergesetzgebung verankern, in der Hoffnung, dass wir ihn durchführen können. Wir sollten diesen Grundsatz nicht nur auf dem Papier haben, sondern ihn tatsächlich auch durchführen.

Der zweite Punkt, zu welchem ich mir, in Ergänzung der Bemerkungen von Herrn Grossrat Dr. Gafner, eine Bemerkung erlauben möchte, bezieht sich auf die Finanzreform von 1938 im Bund. An dieser Sache geht man gewöhnlich vorbei; die Leute sagen einfach, da müsse etwas gehen; sie verlangen eine Finanzpolitik auf weite Sicht. Grundsätzlich bin ich einverstanden, aber Voraussetzung ist die, dass nun zunächst auf eidgenössischem Boden ein neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen geschaffen wird. Die Eidgenossenschaft will, in der Bundesverfassung verankert, einen neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen schaffen; wir wollen hoffen, man bringe das in der Bundesversammlung und auch vor dem Volk durch, und zwar im Lauf des Jahres 1938, so dass wir Zeit haben, unsere Vorschläge für 1939 vorzubereiten. Es wird im Jahre 1938 eine gewaltige Arbeit geleistet werden müssen, im Bund und in den Kantonen, denn es geht natürlich nicht, dass die Eidgenossenschaft einfach ein Finanzprogramm aufstellt für die nächsten Jahrzehnte, ohne dass man die Kantone begrüsst und fragt, was sie dazu sagen.

Ich möchte die Herren Grossräte, die zugleich in der Bundesversammlung sitzen, bitten, auch in der Bundesversammlung so stark für die Interessen des Kantons Bern einzutreten, wie sie das hier tun.

Das wäre schon zu wünschen, denn die Sache wird nicht so leicht gehen. Wir haben vor ungefähr einem halben Jahr gehört, der Bundesrat wolle den Finanzausgleich so treffen, dass er die ganze Vermögensbesteuerung dem Bund vorbehalten, und uns die Erwerbsteuer überlassen will. Kommt das in den Finanzausgleich zwischen Bund und Kantone hinein, so wird unsere ganze Finanzgesetzgebung auf den Kopf gestellt.

Es stehen uns also grosse Aufgaben bevor, und ich möchte wirklich bitten, dass man da zueinander steht, und dass man sich in diesem Finanzausgleich auch für den Kanton Bern wehrt. Das in grundsätzlicher Beziehung. Ich wollte in meinem Eintretensreferat nicht darauf eintreten, weil ich glaubte, das sei den Herren alles bekannt; denn in der letzten Session der Bundesversammlung wurde darüber ausführlich gesprochen.

Herr Vizepräsident Hulliger hat vorgeschlagen, man solle die finanzielle Rekonstruktion im Kanton Bern suchen durch Einführung einer Luxussteuer. Ich kann erklären, dass wir das Postulat entgegennehmen, nicht, um es im Postulatenfriedhof verschwinden zu lassen. Ich werde Auftrag geben, die Sache mit grösster Beschleunigung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in Form eines Berichtes an den Regierungsrat und den Grossen Rat niederzulegen. Wir werden prüfen, was andere Kantone haben, dann können sich die Herren Rechenschaft geben, ob diese Luxussteuer nicht auch nachteilige Folgen für die Volkswirtschaft hat. Der Begriff des Luxus ist sehr dehnbar; es wird sich fragen, ob die Einführung dieser Steuer nicht die gleichen Nachteile mit sich bringt, wie man sie von der Erhöhung der Armensteuer befürchtet.

Nun zu den kritischen Bemerkungen von Herrn Grossrat Anliker. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er die Meinung, man solle auf das Budget eintreten, aber seine Fraktion werde sich vorbehalten, je nach dem Schlussergebnis, gegen das Budget zu stimmen. Dieser Standpunkt verwundert mich etwas, denn, wenn ein Ablehnungsantrag angenommen werden sollte, hätten wir einen budgetlosen Zustand, was seit Jahren im Kanton Bern nicht vorgekommen ist; bis jetzt hat man bei uns immer darauf gehalten, dass man das Budget vor dem 1. Januar erledigen konnte, damit man in guten Rechtsverhältnissen ins kommende Jahr eintreten kann.

Herr Anliker hat im übrigen ungefähr gleich gesprochen, wie in der Staatswirtschaftskommission. Was hat er für Bedenken gegenüber dem Budget geäussert? Er hat kritisiert, das Budget enthalte die gleichen Lohnansätze wie bis jetzt, man wolle also den Lohnabbau wie seit 1933 fortsetzen. Mit diesem Thema wird man sich besonders beschäftigen, im Anschluss an das Budget; hier erlaube ich mir nur die Bemerkung, dass die zunächst interessierten Kreise, die Kreise des Personals, einsehen, dass die finanzielle Lage des Staates gegenwärtig noch so ist, dass sie es angesichts des im Verhältnis zu andern Verwaltungen geringen Lohnabbaues nicht verantworten könnten, jetzt den Wunsch nach einer Abänderung zu äussern. Wenn also Herr Anliker verlangt, man sollte eine Aenderung vornehmen, dann ist er päpstlicher als der Papst. Aber abgesehen davon ist die Sache doch so, dass jeder Franken Mehrausgabe für uns eine effektive Schuldenvermehrung bedeutet. 4,1 Millionen Defizit bedeutet soviel Schulden mehr; wir werden die Mehrein-

nahme aus der Erhöhung der Armensteuer, 1,16 Millionen, verlieren, ebenso wird wahrscheinlich die Ausgabensenkung bei der Bauernhilfskasse nicht genehm sein, also nochmals eine Million Mehrausgaben, so dass wir zu einem 6-Millionendefizit kommen.

Das ist eine ernste Situation, die vom Grossen Rat überlegt werden muss. In diesem Zusammenhang muss auch die Lohnfrage betrachtet werden; darüber kommt man nicht hinweg. Es ist anzuerkennen, dass das bernische Staatspersonal das in seinen Eingaben getan hat.

Der zweite Punkt, den Herr Anliker kritisiert hat, ist der, dass man von ihrer Seite nicht einmal Wünsche entgegennehme; man habe die Unterstützung, die sie in der Frage der Anleihensbedingungen haben leisten wollen, nicht angenommen. Herr Anliker hat das schon in der Staatswirtschaftskommission gesagt, und ich habe ihm dort erwidert, indem ich wiederholte, was ich bei Behandlung dieses Geschäftes im August sagte, nämlich einmal, dass die Verhandlungen mit unserem Vertragspartner, den schweizerischen Banken, so fortgeschritten waren, dass wir das Geschäft nicht mehr durch den Grossen Rat zurückweisen lassen konnten, da sonst der Kündigungstermin verpasst worden wäre. Das war mehr eine formelle Ueberlegung. Zweitens hat die seitherige Entwicklung und die Behandlung des Anleihens in der Oeffentlichkeit dem Beschluss des Grossen Rates recht gegeben. Man hätte nachher keine bessern Anleihensbedingungen bekommen, man hätte also bei einer Rückweisung nicht nur den Kündigungstermin verpasst, sondern riskiert, schlechtere Bedingungen zu erhalten.

Die Bedingungen waren annehmbar, 3½ % auf 30 Jahre, Emissionskurs 101; ich lasse also den Vorwurf nicht gelten, dass wir da etwas versäumt haben. Es ist gestern gesagt worden, wie die Sache sich weiter entwickelt hat: Die Obligationäre haben sich gar nicht so hitzig auf dieses Anleihen gestürzt; 30 % sind nicht wieder gezeichnet worden.

Das sind doch Zeichen genug, die beweisen, dass der Grosse Rat gut beraten war, als er dieser Anleihe zustimmte. Ich kann also diese Kritik nicht anerkennen und muss meine Verwunderung darüber aussprechen, dass man damit immer wieder kommt.

Den dritten Punkt seiner Kritik bildet die Frage des Abwertungsgewinnes. Auf diese Frage werden wir im Lauf der Session auch noch zu sprechen kommen. Die Regelung dieser Frage hängt nicht vom Grossen Rat und nicht vom Regierungsrat des Kantons Bern ab, sondern davon, wie die Sache von den Behörden der Nationalbank und besonders vom Bundesrat behandelt wird. Wir können höchstens unsern Rechtsanspruch geltend machen; die Erfüllung hängt nicht von uns ab, also kann man es nicht dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat des Kantons Bern als Verschulden anrechnen, dass noch nichts vorhanden ist. Ich kann also nicht anerkennen, wenn man immer wieder mit dem Vorwurf kommt, der Kanton vernachlässige seine Interessen und stehe nicht rechtzeitig auf. Mit dem Budget 1938 steht die Sache übrigens nicht im Zusammenhang.

Und nun der letzte Punkt, der mich eigentlich fast am meisten verwundert hat: Herr Anliker sagt, der kantonale Finanzdirektor bringe den Mut nicht auf, um einmal da zuzufassen, wo Rentner des Kantons Bern ihre Renten ausserhalb des Kantons Bern verzehren; wir hätten es sogar ausdrücklich abgelehnt, hier zuzugreifen. Herr Anliker ist der erste Eidgenosse, der mir vorwirft, ich hätte den Mut zu etwas nicht gefunden. Ich möchte ihm nur wünschen, dass er, wenn er so alt ist, wie ich, von sich sagen könne, er habe in seinem Leben soviel Mut aufgebracht wie ich (Beifall). Ich hätte das nicht gesagt, wenn ich nicht von Herrn Anliker angegriffen worden wäre, wogegen ich mich wehren musste. Wehren darf ich mich angesichts dessen, was ich in meinem Leben für die Oeffentlichkeit und auch sonst geleistet habe (Beifall).

Lassen wir aber persönliche Noten beiseite und fragen wir, worum es sich hier handelt. Darum, dass man Renten aus der kantonalen Hilfskasse an Rentner auszahlt, die in einem andern Kanton wohnen. Ich habe mir gestern von der Verwaltung der Hilfskasse eine Zusammenstellung geben lassen. Wir haben Rentenbezüger im Kanton Bern 1083, in andern Kantonen wohnhafte 96, im Ausland 3.

Bei der Revision der Statuten der Hilfskasse haben wir eine Kürzung der Renten vorsehen wollen, wenn der Rentenberechtigte ausserhalb des Kantons wohnt. Die Anregung dazu ist nicht von Herrn Anliker ausgegangen, sondern von unserer Fraktion, von den Herren Laubscher und Salzmann. Warum ist man darauf nicht eingetreten? Weil wir im Kanton Bern auch Rentenbezüger aus andern Kantonen haben; es ist klar, dass andere Kantone sofort zu einem Gegenschlag ausholen würden.

Die Stellungnahme erfolgte nach Berichterstattung durch den Regierungsrat fast einstimmig. Auf diese Sache sollte man also nicht zurückkommen, namentlich nicht in Verbindung mit dem Budget 1938, denn auf das Budget hat ja die Regelung dieser Angelegenheit keinen Einfluss. Die Zahlungen erfolgen aus der Hilfskasse, nicht aus der eigentlichen Staatskasse.

Nun noch die Frage der Einlage von einer Million in die Bauernhilfskasse, respektive die Reservierung dieser Summe zur Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe. Herr Anliker hat gestern hervorgehoben, in der Botschaft zum Wiederherstellungsgesetz stehe, es werde jährlich eine Million für Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe zur Verfügung gestellt. In der Botschaft steht das; im Artikel 20 des Gesetzes steht der Satz: «Die Beteiligung darf eine Million jährlich nicht übersteigen.» Dieser Gesetzestext kam in der Botschaft ebenso zum Ausdruck, dass man sagte, es sei eine Million vorgesehen; Botschaft und Gesetzestext stehen also miteinander nicht in Widerspruch. Man sollte auch keinen solchen Widerspruch konstruieren. Die Meinung ging im Jahre 1935 sogar dahin, diese Million werde wahrscheinlich nicht ausreichen; man werde in den Jahren 1935/1938 viel mehr Mittel brauchen.

Ich möchte aber dringend bitten, auch Art. 22 zu beachten, der bestimmt: «Ueber die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen (Art. 24—27) auf die Ausgaben gemäss Art. 20 und 21 dieses Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes entscheidet der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages».

Das ist deutlich. Es ist Aufgabe des Grossen Rates, zu entscheiden über die Bereitstellung von Mitteln für dringende neue Aufgaben und über die Aufwendungen, die für die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes reserviert werden müssen; diese Aufgabe erfüllt der Grosse Rat im Voranschlag. Aber Voraussetzung für eine solche Verteilung sind immer «neue Einnahmen»; der Grosse Rat kann eigentlich nicht mehr verteilen, als die «neu entstehenden» Einnahmen, die gestützt auf dieses Gesetz eingehen.

Wie ist da die Lage? Herr Anliker hat vergessen, darüber Auskunft zu geben. Man kann nicht einfach die Million beschliessen, sondern man muss auch fragen, woher sie genommen werden kann. Das Gesetz wollte für die neuen Ausgaben neue Einnahmen schaffen. Wir haben nun in der Botschaft zum Gesetz vom 30. Juni 1935 wie folgt mit Mehreinnahmen gerechnet: Krisenabgabe 2,5 Millionen; kantonale Stempelabgabe 475,000 Fr., kantonale Billetsteuer 230,000 Fr., Erbschaftssteuer 350,000 Fr., Handänderungsgebühren 950,000 Fr. Mit diesen Mehreinnahmen hat man gerechnet und geglaubt, damit könne man die Mehrausgaben, darunter eben auch diese Million, finanzieren.

Wie ist nun das Ergebnis? Da haben wir ganz bestimmte Zahlen, wir brauchen also nicht auf die Voranschläge 1937 und 1938 abzustellen, sondern wir können die Rechnungen 1935 und 1936 heranziehen; die Rechnung 1935 allerdings nur teilweise, indem ja die Mehreinnahmen erst vom 1. August, teilweise sogar erst vom 1. Oktober an flossen. Die Mehreinnahmen sind also erst im Jahre 1936 voll zur Auswirkung gekommen.

Gegenüber den Annahmen in der Botschaft wurde nun auf der Krisenabgabe im Jahre 1936 eine Mehreinnahme von 300,000 Fr. erzielt; bei der Stempelsteuer, wo wir mit einer Mehreinnahme von 475,000 Franken gerechnet hatten, wurden 465,000 Franken erzielt, also 10,000 Franken weniger; bei der Billetsteuer ergab sich ein Minderertrag von 5000 Franken. Erbschaftssteuer und Handänderungsabgaben haben das grosse Loch gerissen. Hier verzeichnen wir gegenüber dem, was wir in der Botschaft angenommen hatten, eine Mindereinnahme von 935,000 Franken und 465,000 Franken. Ein Zusammenzug ergibt Mindereinnahmen von 1,416 Millionen Franken, Mehreinnahmen von 300,000 Fr., es bleibt also eine Mindereinnahme von 1,116 Millionen Franken.

Wie haben wir nun die Million nach Art. 20 behandelt? 1935 und 1936 haben wir die Million restlos einbezahlt, obschon wir den Ertrag aus dem Gesetz, mit dem wir gerechnet hatten, nicht erzielt hatten. Auch im Budget 1937 haben wir die Einzahlung dieser Million vorgesehen. Nun kommt das Budget 1938, wo man sich neuerdings mit dieser Frage befassen muss, nicht nur mit Rücksicht auf den bereits zitierten Art. 22, sondern auch mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse. Beim Erlass des Gesetzes vom 30. Juni 1935 hat man nicht daran gedacht, dass die Verhältnisse sich so ändern könnten. Damals dachte man, man werde die Million in den vier Jahren unbedingt brauchen. Die Lage ist nun aber so, dass die Bauernhilfskasse voraussichtlich mit dem auskommt, was sie hat. Sie hat mit dem, was sie vom Bund bekommt, für das Jahr 1938 2,1 Millionen zur Verfügung, sie geht also mit Reserven von 2 Millionen ins neue Geschäftsjahr. Wer hätte das vor $2^1/_2$ Jahren gedacht? Diese Reserve besteht auch dann, wenn man der laufenden Verwaltung 800,000 Fr. gutschreibt.

Dass überhaupt die Meinung des Gesetzes die war, dass man auf die tatsächlichen Einnahmen abstellen soll, geht daraus hervor, dass man in einem andern Punkt, wo man dieses Prinzip nicht angewendet wissen wollte, eine andere Formulierung gewählt hat. Das bezieht sich auf die Zuwendung von 20 % des Ertrages aus der Krisenabgabe an den Fonds für notleidende bernische Gemeinden. Dort hat man im Gesetz selbst positiv gesagt, dass unter allen Umständen 20 %, im Maximum 600,000 Franken aus dem Ertrag der Krisenabgabe in den Fonds gelegt werden müssen; in allen andern Sachen ist der Grosse Rat frei und hat die Pflicht, bei Aufstellung des Budgets nach Massgabe der Entwicklung in diesen vier Jahren zu entscheiden. Wir haben im Regierungsrat und auch in der Staatswirtschaftskommission darüber in den letzten Jahren manchmal gesprochen. Ich persönlich habe mich immer dafür eingesetzt, dass wenn irgend möglich, die Million in den Fonds gelegt werden muss.

Nachdem man nun aber sieht, dass man den Zweck, den man bei Erlass des Gesetzes verfolgte, auch mit einer geringeren Zuwendung in den vier Jahren restlos erfüllen kann, darf man den Anträgen des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission zustimmen und darf die 800,000 Franken der laufenden Verwaltung zugute kommen lassen.

M. le **Président.** Avant de donner la parole à un nouvel orateur, je dois vous prier de ne pas entrer dans une discussion de détail et notamment de ne plus aborder la question du million en faveur du désendettement agricole, à moins que ce ne soit d'une façon très générale. Plusieurs députés souhaiteraient savoir quand ce point viendra en discussion; ce sera au moment où nous arriverons au chapitre du budget auquel il appartient. La discussion générale sur l'entrée en matière continue.

Stettler. Der Herr Finanzdirektor hat Herrn Anliker vorgeworfen, hinsichtlich der Personalforderungen sei er päpstlicher als der Papst; das Staatspersonal habe dem Vorschlag zugestimmt, dass die Löhne bleiben sollen, wie sie seien. Ich glaube, Herr Regierungsrat Guggisberg habe dabei etwas vergessen; der Verband des Personals öffentlicher Dienste hat namens der ihm angeschlossenen Mitglieder, die dem bernischen Staatspersonal angehören — es sind deren etwa 400, hauptsächlich Zeughausarbeiter und Anstaltspersonal — eine Eingabe gemacht, in der eine Aenderung der Löhne verlangt wird. Diese untersten Kategorien beziehen Löhne, die zum Teil nicht einmal 3000 Fr. erreichen. Angesichts der steigenden Teuerung ist eine Anpassung dieser Löhne dringend erforderlich. Diese Löhne hätten überhaupt beim Erlass des letzten Dekretes nicht abgebaut werden sollen. Auch der Sprecher der Staatswirtschaftskommission, Herr Raaflaub, hat auf die Teuerung hingewiesen. Ich möchte darüber keine langen Worte verlieren; niemand kann leugnen, dass eine Teuerung eingetreten

ist, man braucht ja nur die Fleischpreise zu vergleichen, die in letzter Zeit um mindestens 20 % gestiegen sind; dazu kommt, dass im «Braten des armen Mannes», in der Wurst 10 % mehr Wasser verarbeitet wird, sehr teures Wasser.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang einige Worte über die Finanzlage des Staates und die Steuerlast im Kanton Bern, worüber die Herren Dr. Gafner und Raaflaub gesprochen haben. Ich bin mit der von Herrn Dr. Gafner vorgebrachten Kritik am Steuersystem und an der Finanzgebarung einverstanden, bin aber sehr verwundert, dass er keinen positiven Antrag gestellt hat. Ich hätte erwartet, dass Herr Dr. Gafner gesagt hätte, es sei notwendig, mit der Revision des Steuergesetzes, die von Regierung und Kommission durchberaten ist, einmal zu beginnen. Das heutige Steuergesetz genügt nicht mehr; es ist auch nicht damit getan, dass man ihm andere seiner Art anhängt. Der Kanton wird mit dem heutigen Steuersystem, das nicht mehr zu demjenigen der andern Kantone passt, nicht auskommen; er wird deshalb doch daran denken müssen, in der nächsten Zeit sein Steuersystem zu ändern.

Die Herren Raaflaub und Dr. Gafner haben bereits darauf hingewiesen, dass die von der Regierung verlangte Erhöhung der Armensteuer um $^1/_{10}$ Promille nicht angenommen werden könne, weil sonst der Steuerdruck zu gross würde. Sie haben auf die Fluchtgefahr aufmerksam gemacht. Auch damit bin ich einverstanden. So sehr der Kanton diese Einnahme nötig hätte, so sehr muss man sich überlegen, ob man den Steuerfuss noch erhöhen darf. Aus meinen Erfahrungen heraus komme ich zum Schluss, dass eine Erhöhung des Steuerfusses eher eine Verminderung der Einnahmen bringen würde. Herr Dr. Gafner hat gesagt, dass der Berner gutmütig und geduldig sei. Das trifft für die grosse Mehrheit zu, aber diese Grossmut und Geduld hört bei denen auf, die einen Haufen Geld haben. Sie könnten mehr zahlen, aber sie wollen nicht mehr zahlen. Darum flüchten sie sich, und darum betrügen sie, und dieser Betrug wird ihnen sehr leicht gemacht: Man stellt einfach einen an, der einem das besorgt, einen sogenannten Treuhänder. Wir haben zuviele solcher Treuhänder, die kein Mensch kontrollieren kann. Ich möchte nicht gegen die Treuhänder polemisieren, die ihren Beruf ehrlich und gewissenhaft ausüben; wir haben aber Dutzende von sogenannten Treuhändern in der Stadt Bern, von denen kein Mensch weiss, ob sie wirklich Treuhänder sind sowohl ihren Kunden als dem Fiskus gegenüber.

In diesem Punkt muss absolut etwas gehen; da wäre es nötig, das Finanzproblem anzupacken; das ist der wunde Punkt im Kanton Bern. Eines wollen wir offen zugeben: Das Bernervolk ist nicht so arm, wie man nach Betrachtung der Staatsrechnung meinen könnte; wir brauchen, um das festzustellen, nur durch unsere schönen Dörfer zu gehen und das Volksleben zu betrachten.

Dann möchte ich darauf hinweisen, dass der Kanton durch seine heutige Steuergesetzgebung gegenüber andern Kantonen sehr stark verkürzt wird. Die Grossunternehmungen, die juristischen Personen mit Hauptsitz in andern Kantonen und mit Filialen im Kanton Bern, zahlen in unserm Kanton zu wenig Steuern; wir kommen zu kurz. Wenn die Herren Gelegenheit hätten, das Steuerregister der juristischen Personen anzusehen, so würden Ihnen die Haare zu Berge stehen. Filialgeschäfte mit Hauptsitz in einem andern Kanton zahlen für die Filialen im Kanton Bern nichts; wenn man versucht, sie mit 100 Fr. einzuschätzen, gehen sie vor die Rekurskommission. Solange im Grossen Rat und im Bernervolk für diese Verhältnisse kein Verständnis vorhanden ist, und man das Gesetz nicht revidieren will, wird der Kanton Bern alle Jahre bei der Budgetberatung diese Misère konstatieren müssen. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir nun einmal an eine gründliche Aenderung unseres Steuersystems herantreten müssen.

Das Primäre und Wichtige ist nicht der Steuerfuss, sondern die Veranlagung. Bei guter und gerechter Veranlagung sinkt der Steuerfuss; wenn die Veranlagung miserabel wird, steigt der Steuerfuss, und die ehrlichen Leute leiden unter dieser Steigerung, die andern profitieren davon. Die Steigerung des Steuerfusses hat den Nachteil, dass reiche Leute, die gewillt sind, ehrlich zu versteuern, sich gezwungen sehen, auszuwandern. Ungerecht wirkt vor allem die versteckte Progression; diese Wirkungen sind z. B. im Verband der eidgenössischen Zentralbeamten oft besprochen worden. Es gibt eine ganze Menge Leute aus diesen Kreisen, die gerade wegen dieser versteckten Progression, wo es sich nicht nur um 15 Rp. auf 100 Fr. Einkommen handelt, sondern wo auf einen Schlag 90 Fr. mehr zu bezahlen sind, abwandern, in einen benachbarten Kanton ziehen und in Bern zur Arbeit erscheinen. Dadurch entgeht nicht nur dem Staat das Geld, sondern auch den Gemeinden. Ich bin deshalb der Meinung, dass der Grosse Rat nun einmal ernsthaft den Willen nach einer Aenderung des Steuergesetzes bekunden sollte.

Bigler. Herr Regierungsrat Guggisberg hat sich über das Votum unseres Kollegen Anliker etwas aufgeregt. Ich glaube, das sei weder für Herrn Anliker, noch für Herrn Regierungsrat Guggisberg ein schlechtes Zeichen. Herr Regierungsrat Guggisberg hat sich persönlich mit unserem Kollegen Anliker auseinandergesetzt; ich möchte ihm aber erklären, dass der Standpunkt, den Herr Anliker gestern hier vertreten hat, nicht nur sein persönlicher Standpunkt, sondern der Standpunkt unserer einmütigen Fraktion ist, und dass er wohl auch der Auffassung eines grossen Teils des Bernervolkes entspricht. Nächsten Frühling wird sich vielleicht sogar zeigen, dass die Mehrheit des Bernervolkes dieser Ansicht ist.

Der Herr Regierungsrat hat sich seines Mutes gerühmt. Es ist möglich, ich will es gar nicht bestreiten, dass der Herr Finanzdirektor unter seinen Kollegen der ist, der noch am meisten Mut aufbringt. Wo hat die Berner Regierung bis heute ihren besondern Mut bewiesen? Etwa in den Finanzprogrammen, die wir hier diskutiert haben? Hat der Herr Finanzdirektor vergessen, was die Regierung dannzumal dem Grossen Rat vorgeschlagen hatte? Wenn der Regierungsrat das vergessen haben sollte, so möchte ich doch daran erinnern, dass das Abbauprogramme von solcher Schärfe waren, wie sie keine andere Regierung vorgeschlagen hat.

Man wird mir sagen, es brauche auch Mut, um das zu vertreten. Demgegenüber frage ich: Braucht

es Mut, um mit den Wölfen zu heulen? Man weiss heute, dass die Mehrheitsparteien, die sich in der schönen Koalition des Bürgerblocks zusammenschliessen, diese Politik gutgeheissen haben. Man weiss, wohin uns diese Politik geführt hat. Um hier mit der Mehrheit zu heulen, braucht es keinen besondern Mut; mehr Mut würde es brauchen, einmal auch einen Antrag der Minderheit zu prüfen, und ihn nicht einfach abzuweisen, weil er von der Minderheit gestellt wird, ja ihn deshalb nicht einmal zur Prüfung entgegenzunehmen.

Vielleicht braucht es auch Mut, um entgegen der Politik der grossen Geldsäcke eine Politik zu versuchen, die die Nöte des Volkes begreift, und die bereit ist, diese Nöte so zu bekämpfen, dass sie verschwinden. Es braucht vielleicht auch Mut, um eine Politik zu betreiben, die es versteht, sogar den grossen Geldsack in den Dienst dieser Sache hineinzustellen. Diesen Mut hat unsere Berner Regierung bis heute nicht bewiesen.

In den Debatten um das Finanzprogramm hat man uns bewiesen, dass man den Mut aufbringt, den Lohn des kleinen Mannes abzubauen, Stipendien zu kürzen, ebenso Beiträge an die notleidende Landwirtschaft. Man hat uns bewiesen, dass man den Mut aufbringt, überall dort zuzugreifen, wo der Schwächere betroffen wird, aber die Berner Regierung hat uns noch nicht bewiesen, dass sie den Mut aufbringt, dort zuzugreifen, wo die stärkeren Schultern sind und diesen vielleicht die grössere Hälfte der Last aufzuerlegen.

Die Frage des Abwertungsgewinnes ist in Diskussion gezogen worden. Wo ist die Konsequenz des bernischen Regierungsrates in dieser Frage? Es braucht keinen besondern Mut, Begehren zu stellen, aber es braucht vielleicht Mut, das Begehren konsequent durchzufechten, wenn sich der Gegner stellt. Da vermissen wir heute noch den Mut der Berner Regierung. Wir finden im Voranschlag an verschiedenen Orten die Auswirkungen einer Politik, wie sie im eidgenössischen Parlament in der letzten Zeit getrieben worden ist; es hätte uns gefreut, wenn die Vertreter der Berner Regierung dort soviel Mut aufgebracht hätten, um mit uns gegen jene Tendenzen zu kämpfen, durch welche die Kantone verkürzt wurden. Wo ist der Mut der Berner Regierung im eidgenössischen Parlament?

Ich könnte hier weiterfahren, ich könnte die ganze Politik der letzten Jahre vornehmen und diese Frage immer wieder stellen. Wenn unser Kollege Anliker gestern diese Frage aufgeworfen und diese Bedenken hier geäussert hat, so geschah das nicht aus purer Opposition, sondern aus der Ueberlegung heraus, dass, nachdem in der Wirtschaft ein anderer Zug sei, man auch hier anpacken müsse, um eine Aenderung herbeizuführen. Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, dass wir auf dem Weg des Abbaues, den ich mit einigen Strichen gezeichnet habe, nicht weiterkommen. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor beim Wort nehmen und ihm sagen: Niemand ist ihm so dankbar wie wir, wenn unsere Regierung einmal den Mut beweist, neue Wege zu begehen. Aber wir lehnen es ab, auf diese Art, wie es hier uns gegenüber geschehen ist, Bedenken, die von innen heraus kommen, aus der Sorge um die Not des Volkes, zu erledigen. Dagegen wehren wir uns, wir wünschen, dass die Berner Regierung den Mut aufbringe, dass sie derartige Bedenken wenigstens ernsthaft prüft.

Studer. Ich hatte nicht im Sinn, zu dieser Eintretensdebatte das Wort zu verlangen; jetzt möchte ich aber doch ein paar Worte sagen. Wir sind nicht im Grossen Rat, um Wahlpropaganda zu treiben, wie das Herr Bigler getan hat. Ich lehne es ab, wenn man hier sagt, wir hätten keine Finanzpolitik getrieben und wenn man zum Beweis dafür die Finanzprogramme I und II zitiert, denen wir doch alle, inklusive Sozialdemokraten und Jungbauern, zugestimmt haben. Das haben wir im Interesse des Landes gemacht. Es ist nicht so leicht, angesichts der Lage, in der sich die bernischen Finanzen befinden, mitzuarbeiten; es braucht sicher weniger Mut, im Lande draussen den Leuten zu sagen, wie schlecht es geht und wie miserabel schlecht sie dastehen. Dazu braucht es keinen Mut; zum Helfen braucht es Mut (Beifall). Da bin ich einverstanden: den Mut wollen wir aufbringen, um zu helfen. Ich möchte keine lange Rede darüber von Stapel lassen, aber es muss doch im Ratssaal gesagt werden: Wenn wir eine Verständigungspolitik treiben wollen und miteinander arbeiten wollen, geht es nicht an, dass man einander auf diese Art und Weise angeifert, wie das jetzt der Fall war; das hat keinen Sinn, da kommen wir zu keinem Resultat, davon bin ich überzeugt. Die Herren, die hier sind, haben alle mitgeholfen, das Finanzprogramm I und II durchzubringen; die Sozialdemokraten haben das häufig genug gesagt und sich dessen gerühmt, dass sie nicht nur mitgeholfen haben, sondern an der Annahme schuld seien. Heute kommt man und sagt, dass eine Finanzpolitik getrieben worden sei, die weder Hand noch Fuss habe; daran seien Regierung und Mehrheitsparteien schuld. Wir haben einander geholfen, nur die Partei des Herrn Bigler hat zuletzt aus ganz bestimmten Gründen nicht mehr geholfen. Das gehört alles nicht zur Beratung des Voranschlages 1938; damit kommen wir zu keinem Ziel.

M. le **Président.** Je prie encore une fois MM. les députés de se réserver pour la discussion de détail.

Kunz (Wiedlisbach). Im Budget habe ich ein Anzeichen dafür vermisst, dass dem Postulat Winzenried betreffend Einführung der Revierjagd Nachachtung verschafft worden wäre. Ich glaube, damit liesse sich für den Staat eine Mehreinnahme von einer Viertelmillion erzielen. Ich begreife, dass man nichts ins Budget aufnehmen konnte, weil der Volksentscheid noch aussteht, aber ich meine, man sollte diese Sache beschleunigen. Dabei möchte ich sagen, dass man die Sache totalitär, d. h. einheitlich für den ganzen Kanton, regeln soll. Es geht nicht an, es den einzelnen Gemeinden zu überlassen, ob sie die Revierjagd einführen wollen. Gewiss ist das Reviersystem vom Bernervolk zweimal verworfen worden. Heute liegt aber der Fall anders: die umliegenden Kantone haben unterdessen die Revierjagd beschlossen und haben dadurch grosse Mehreinnahmen erzielt. Früher sagte man, man könne im Kanton Bern das Revierjagdsystem nicht einführen; davon würden nur die angrenzenden Kantone profitieren. Heute ist es umgekehrt; die Jäger der an-

grenzenden Kantone würden es allerdings auch gern sehen, wenn Bern die Revierjagd einführen wollte. Ich möchte also wünschen, dass das Postulat Winzenried in verbesserter Form aufgegriffen würde.

Zimmermann (Oberburg). Es wird reklamiert, es sei nicht recht, dass wir nicht mit allem einverstanden seien, was die Regierung bringt. Es ist schon interessant, hie und da alte Tagblätter nachzulesen und zu verfolgen, wie Fragen, die man heute beim Budget behandeln muss, vor einigen Jahren angesehen wurden. Da hat z. B. der Herr Finanzdirektor am 15. April 1935 bei Behandlung der Million, die da zurückgelegt werden soll, auf die Verhandlungen im Bundeshaus über die Entschuldung der Landwirtschaft — an denen ein Kollege von ihm in vorderster Linie beteiligt ist — hingewiesen, indem er sagte: «Wenn wir 4 Millionen aus dem Ertrag des Gesetzes zurücklegen, so scheint mir das auf jeden Fall nicht übertrieben zu sein. In welcher Lage wären wir, wenn das Gesetz von der Bundesversammlung angenommen würde und wir nichts vorgesehen hätten? Es wäre sehr bedauerlich, wenn wir plötzlich ohne Mittel an diese gewaltige Aufgabe herantreten müssten. Wir dürfen kein Finanzgesetz vorlegen, in dem nicht auch wenigstens ein Anfang gemacht wird für Beschaffung der Mittel.» Weiter heisst es: «Wir dürfen trotz der schwierigen Lage unserer Staatsfinanzen die Schuldenbauern nicht einfach ihrem Schicksal überlassen, sondern müssen auch hier in gleicher Weise wie für die Arbeitslosen, so schwer es geht, die nötigen Mittel bereitstellen.»

Man hat damals dem Volk diese Million aufs Brot gestrichen, man hat gesagt, wenn die Entschuldung komme, habe man einen Grundstock. Interessant ist nun, was der Herr Finanzdirektor in seinem Vortrag zum Budget 1938 schreibt: «Sollte die eidgenössische Gesetzgebung über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe dem Kanton neue Lasten auferlegen, so müsste für diese Lastentragung eine besondere Finanzierung durch ein kantonales Gesetz vorgesehen werden.» Das ist doch interessant. (**Guggisberg,** Regierungsrat: Es handelt sich dann um 30 Millionen.) Man kann nicht einfach ein Versprechen, das man vor zwei Jahren gegeben hat, kassieren und sagen, wenn man einmal soweit sei, werde man schon schauen. Ich denke mir, dass so etwas doch wirklich zur Kritik herausfordern muss. Wenn man natürlich im Saal und am Regierungstisch heute so und morgen so redet, kann man später in jedem Fall erklären, das habe man auch schon gesagt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zum Schluss doch zwei Sachen feststellen. Einmal die, dass die Vorlagen über finanzielle Rekonstruktion in den letzten Jahren dem Grossen Rat vom einstimmigen Regierungsrat unterbreitet worden sind. Wir hatten darüber in der Regierung nie Differenzen; es geht daher nicht an, zu unterscheiden zwischen Regierungsräten mit mehr und solchen mit weniger Mut. Gemessen an den Vorlagen haben alle den gleichen Mut gezeigt. Infolgedessen kann ich mich auch nicht von meinen Kollegen distanzieren lassen. Es ist auch möglich, dass die Bemerkungen des Herrn Bigler spöttisch gemeint waren.

In zweiter Linie ist es, objektiv gesprochen, ganz unrichtig, wenn man behauptet, der Regierungsrat habe einfach «Abbaumassnahmen» vorgeschlagen, wenn man Herrn Bigler hört, sogar nur Abbaumassnahmen. Ich habe in Anwesenheit von Herrn Anliker in der Staatswirtschaftskommission festgestellt, dass kein Kanton in der Eidgenossenschaft seine Einnahmen in den letzten Jahren so vermehrt hat wie der Kanton Bern. Wir sind der einzige Kanton, der einen Zuschlag von 50 % zur eidgenössischen Krisenabgabe erhoben hat. Wir haben diese 50 % sogar bezogen von den 25 %, um welche die eidgenössische Krisenabgabe durch das Finanzprogramm II des Bundes erhöht wurde. Da darf man dem Regierungsrat, aber auch dem Grossen Rat und den politischen Parteien nicht einfach an den Kopf werfen, man habe in den letzten Jahren nur «Abbaupolitik» getrieben.

Dass mit dieser Einnahmenvermehrung auch Einsparungen Hand in Hand gehen mussten, das entspricht meiner Meinung und Ueberzeugung nach dem Willen des Bernervolkes; ohne solche Einsparungen hätte das Bernervolk niemals begriffen, dass man es mit so grossen neuen Lasten belegt. Man musste wenigstens den guten Willen zeigen, dass man auch einschränkt, wo es möglich ist. Das ist nicht eine Politik, die in den gegenwärtigen schweren Zeiten nicht verantwortet werden kann. Darum haben wir vor den Wahlen im nächsten Frühling, die Herr Bigler angetönt hat, keine Angst; im Gegenteil, wir gehen mit gutem Gewissen und mit offenem Visier in den Kampf, und wir werden sehen, was das Bernervolk sagt. So wie ich das Bernervolk kenne, bin ich immer noch überzeugt, dass es einer Regierung, die in schwerer Zeit gerade und aufrecht ihren Weg gegangen ist, immer noch mehr Vertrauen schenkt, als Kritikern, die Sessel ersehnen. Darum haben wir uns vor diesen Wahlen nicht zu fürchten. Wenn wir wiedergewählt werden, werden wir den gleichen Weg gehen. Dass wir auch helfen, die Not des Volkes zu bekämpfen, das haben wir in unserer bisherigen Tätigkeit bewiesen, durch alle die Massnahmen, die durchgeführt worden sind, auch wenn es sich um Einschränkungen handelte, deren Ergebnis denen zugutegekommen ist, die es noch nötiger hatten. So ist es uns gelungen, die gewaltigen Auslagen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Die Kritik des Herr Bigler ist ungerecht.

Grunder. Als Herr Kollege Hulliger die Frage der Luxussteuer aufgriff, konnte ich ihm lebhaft nachfühlen, warum er das tat. Anderseits musste ich aber sofort an das denken, was wir gestern gehört haben, an die 24 Steuern. Der Vorschlag des Kollegen Hulliger würde uns in gewissem Sinn die 25. bringen. Ich möchte nicht noch eine hinzufügen, sondern möchte nur sagen, dass sicher eines der Motive, warum Kollege Hulliger uns diese Luxussteuer vorschlägt, darin su suchen ist, dass es immer gewisse Steuerpflichtige gibt, die wir nicht erwischen, weil unsere Steuermoral an manchen Orten auf dem Hund ist. Sie ist an manchen Orten so tief gesunken, dass an ein weiteres Sinken nicht mehr zu denken ist.

Man wird mir entgegenhalten, es sei schwer, etwas dagegen zu machen. Ich gebe das gern zu, aber wenn es auch schwer ist, so sollte man doch

nicht einfach darauf verzichten, diesen Weg zu beschreiten. Ich möchte dem Postulat Hulliger noch etwas beifügen. Sofort, als ich die Ausführungen von Herrn Hulliger über die Luxussteuer hörte, kamen mir die Bedenken, die wir nachher von Herrn Regierungsrat Guggisberg hörten, Bedenken wegen eventuell schädlicher Rückwirkungen auf die Volkswirtschaft, auf Einkommen und Erwerb, indem gerade dort, wo Luxus getrieben wird, auch wieder Einkommen geschaffen werden.

Neben der Luxussteuer sollten wir in gewissem Sinn eine Anti-Luxussteuer haben, eine Steuer, die diejenigen trifft, die ihr Geld nicht ausgeben, sondern einfach irgendwie verlochen. Man wird mir sagen, die erwische man schon. Das trifft aber nicht immer zu. Nun habe ich daran gedacht, ob man nicht ein ähnliches System der Veranlagung einführen könnte, wie im Kanton Zürich, wo man Steuerkommissäre für gewisse Kategorien von Steuerpflichtigen hat. Diese lernen die Schliche der Kategorie von Steuerzahlern, für deren Veranlagung sie bestellt sind, besser kennen, und finden eher heraus als wir, woran es liegt, dass einer gar keine Steuern entrichtet und doch einen grossen Aufwand treibt. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob man es im Kanton Bern nicht auch mit einem solchen System probieren könnte; soviel ich weiss, macht der Kanton Zürich damit gute Erfahrungen. Ich glaube nicht, dass wir mit neuen Steuern noch viel erreichen. An einen Erfolg des neuen Steuergesetzes glaube ich nicht; wenn wir es im Rate noch durchbrächten, so würde es vom Volke verworfen. Wir müssen daher sehen, die Möglichkeiten, die das bestehende Steuergesetz gibt, voll auszunützen. Wenn es Fälle gibt, wo ein grosser Aufwand getrieben wird und wo doch keine Steuer entrichtet wird, wäre es vielleicht doch angebracht, irgendwie nach Aufwand zu besteuern. Ich weiss nicht, ob das nach unserm Steuergesetz geht; wenn es nicht geht, müsste man Remedur schaffen, indem man sucht, das Einkommen, aus dem dieser Luxusaufwand bestritten wird — ein solches muss da sein, denn die Leute können das Geld doch nicht aus den Fingern saugen —, richtig zu erfassen und zu besteuern. Damit würden wir dann dazu gelangen, dass wir mit der Zeit die Belastung, die wirklich für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen an der obersten Grenze angelangt ist, ermässigen könnten.

Ich möchte meine Ausführungen als Unterstützung des Postulates Hulliger aufgefasst wissen, nicht etwa als Konkurrenzierung des Postulates.

Kronenberg. Der Herr Finanzdirektor hat gestern den Vorschlag auf Erhöhung der Armensteuer zurückgezogen. Die Tatsache einer Ueberlastung des Staates durch die Armenausgaben bleibt aber bestehen, ebenso die Ueberlastung der Gemeinden. Ich habe die Auffassung, dass man doch einen Weg suchen muss, auf welchem man dieses ständige Ansteigen der Armenlasten verhindern kann. Der Herr Finanzdirektor hat darüber nichts verlauten lassen; Herr Kollege Hulliger kommt nun heute mit dem Vorschlag auf Einführung einer Luxussteuer. Wie wäre es mit der Errichtung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die durch Beiträge des Bundes und des Kantons geschaffen werden könnte, wodurch eine Entlastung auf den Armenausgaben möglich würde? Dieser Institution könnten auch die Erträgnisse einer Luxussteuer zugewiesen werden; das würde sogar bewirken, dass die ausserordentlich segensreiche Institution dieser Versicherung in nächster Zeit verwirklicht werden könnte. Ich behalte mir vor, ein dahin tendierendes Postulat einzureichen.

Lengacher. Es ist viel vom Budgutdefizit und vom Rückgang des Staatsvermögens gesprochen worden. Dazu möchte ich mir auch einige Worte gestatten. Zur Frage der Heranziehung des Abwertungsgewinnes möchte ich nur sagen: Wenn man die Auswirkungen der Abwertung kennen würde, könnte ich auch dafür stimmen. Wir wissen aber noch nicht, wie die Abwertung sich endgültig bewährt. Wenn wir das Staatsvermögen betrachten, das heute noch mit 39 Millionen angegeben wird, so sehen wir, dass es seit Beginn der Krise um 27 Millionen abgenommen hat. Wir dürfen aber feststellen, dass wir in Wirklichkeit heute schon kein Staatsvermögen mehr besässen, wenn wir die Aktiven anders einschätzten. Die Eisenbahnbeteiligungen sind noch mit 100 Millionen eingesetzt; wenn einer uns heute dafür 40 Millionen bieten würde, so müssten wir sie zu diesem Preis losschlagen und ihm noch ein gutes «Zvieri» bezahlen. Ich könnte noch einige andere Posten nennen, bei denen es ähnlich steht.

Darum heisst es aufpassen, damit wir nicht neuerdings in Schulden kommen, denn jede neue Verschuldung bringt neuen Zinsendienst. Die Aufwendungen für die Schuldenverzinsung sind von 1900 bis heute von 1 auf 13 Millionen gestiegen. Eine Vermehrung der Schulden verhindert eines, was wir alle herbeiführen möchten: eine Verringerung der Zinssätze. Wenn wir auf den Zinssatz drücken wollen, so ist die erste Vorbedingung die, dass wir versuchen, die Schulden zu verringern. Erst dann, wenn der Staat gut wirtschaftet, hat auch der kleine Mann den billigen Zins, den wir ihm schaffen wollen.

Auch ich bin der Ansicht, dass wir im Staat Bern einen Teil des Abwertungsgewinnes gut brauchen könnten. Nach meiner Ansicht würde aber zuviel davon weggenommen, wenn die gleichen Leute, die für die Aufteilung dieses Gewinnes eintreten, eine Initiative lancieren, zu der ich vorläufig noch nicht Stellung nehmen möchte, wo verlangt wird, dass 300 Millionen für Arbeitsbeschaffung reserviert werden. Andere verlangen 500 Millionen für die Entschuldung, wieder andere verlangen hohe Summen für die Sanierung der Bundesbahnen. Die gleichen Leute, die das Begehren um Aufwendungen für Arbeitsbeschaffung im genannten Umfang unterstützen, haben im Nationalrat das Begehren gestellt, die Milchpreisstützung solle aus dem Abwertungsgewinn bezahlt werden.

Da müssen wir einmal unserem Volke sagen, dass wir nicht mit einem Abwertungsgewinn von 2 bis 3 Milliarden rechnen können, sondern nur einen solchen von 500 bis 600 Millionen zur Verfügung haben. Wenn wir allen Wünschen gerecht werden wollten, müssten wir noch vier- bis fünfmal abwerten. Daran denkt in Wirhlichkeit niemand.

Gestern hat Herr Anliker eine Andeutung wegen der Pensionen gemacht. Unser Vorschlag auf Begrenzung der Pensionen und auf Berücksichti-

gung der Nebeneinkünfte der Pensionierten wurde abgelehnt. Tatsache ist, dass auch die Sozialdemokraten und die Jungbauern einem Vorschlag zugestimmt haben, durch welchen die Ausgaben für Pensionen um eine halbe Million erhöht wurden. Wenn man damit nicht einverstanden war, warum hat man dann nicht in der Schlussabstimmung entsprechend gestimmt? Nach meiner Ansicht sollte man in diesen Dingen etwas konsequenter sein.

Wir müssen dort sparen, wo es am wenigsten drückt, damit wir in der Krisenzeit für diejenigen mehr leisten können, die es am nötigsten haben. Jede neue Erhöhung der direkten Steuer muss heute abgelehnt werden; nach meiner Ansicht ist heute, wo die Steuerschraube so stark angezogen ist, auch jede neue Steuererhöhung Deflationspolitik, nicht nur der Abbau.

Wir dürfen auch nicht ohne weiteres an der Abstimmungsvorlage vom 30. Juni 1935 vorbeigehen. Es ist fatal, wenn man in diesem oder jenem Punkt, wo man dem Volk klipp und klar Versprechungen gemacht hat, zurückkrebsen muss. Wir sollten einen andern Weg finden, damit wir nicht nochmals das Volk so einseifen müssen. Wenn die Finanzlage sich so verschlechtert hat, so müssen wir eben in Zukunft vorsichtiger vorgehen. Ich schliesse, indem ich die Hoffnung ausdrücke, dass sich unser Voranschlag nicht zu stark verschlechtere, und dass auf der andern Seite nicht Mittel gekürzt werden, die für die Arbeitsbeschaffung bestimmt sind, die also dazu dienen, den Kleinen zu helfen, sondern dass Mittel und Wege gesucht werden, dort zu revidieren, wo es am wenigsten schmerzt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Das Postulat Hulliger wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

M. le **Président.** En ce qui concerne la suite de notre travail, j'ai l'intention de continuer jusqu'à midi la discussion de détail sur le budget. Je vous propose ensuite de tenir dès 14 h. 15 une séance de relevée à l'ordre du jour de laquelle figureraient les recours en grâce, puis le décret relatif aux traitements. après quoi nous reprendrions la discussion de détail du budget, de telle façon que le décret sur les traitements puisse être liquidé avant la votation finale du budget.

Ceci pour la clarté de votre orientation. J'ajoute que la discussion sur le million en faveur du dégrèvement des exploitations agricoles aura lieu au chapitre XXXIII « Imprévu ».

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei C. Ratskredit, hat der Regierungsrat beschlossen, und die Staatswirtschaftskommission hat zugestimmt, bezüglich der Dienstaltersgratifikationen den alten Zustand wieder herzustellen. Zunächst hatte man hier eine Kürzung um 50 % vorgenommen, später nochmals eine solche um 25 %; nun soll der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden, indem normalerweise nach 25 Dienstjahren 200 und nach 40 Dienstjahren 300 Fr. bezahlt werden. Das bringt uns eine Mehrausgabe von 15,000 Fr.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn beantragt wird, bei den Dienstalterszulagen den dekretsgemässen Zustand wiederherzustellen, so geschieht das ausschliesslich aus der Ueberlegung heraus, dass eine Kürzung dieser Bezüge, die nur vorübergehend, mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage des Staates verfügt wird, sich etwas sonderbar ausnimmt, dass sie grosse Ungleichheiten schafft. Die Auswirkung erstreckt sich auf 25 Jahre zurück, da kann man nicht in einem Jahr bloss die Hälfte, in einem andern Jahr bloss einen Viertel, darnach aber wieder den vollen Betrag auszahlen. Die Erfüllung der Dekretsbestimmung ist mit einer relativ bescheidenen Summe möglich; die Nichterfüllung schafft starke Erbitterung bei gewissen Leuten, die zufällig weniger bekommen sollen als andere.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

III a. Justiz.

Genehmigt.

III b. Polizei.

Genehmigt.

IV. Militär.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Wyss (Biel). Zu B. Protestantische Kirche, 1. Besoldungen der Geistlichen möchte ich fragen, ob in der Summe von 1,726,725 Fr. auch die Besoldung des Hilfsgeistlichen inbegriffen ist, den die Kirchgemeinde Mett-Madretsch verlangt hat. Die Regierung hat seinerzeit der Kirchgemeinde geantwortet, sie anerkenne das Bedürfnis nach Schaffung dieser Stelle, könne aber die 3200 Fr. nicht bewilligen, da der Posten im Budget nicht vorgesehen sei. Die Kirchgemeinde Mett-Madretsch zählt 5000 Seelen; sie ist die grösste Kirchgemeinde im Kanton. Sie besitzt nur einen Geistlichen. Nun wird ein Kirchgemeindehaus neu gebaut, nachher haben wir den Zustand, dass in der Gemeinde 2 Gottes-

dienstlokale vorhanden sind, aber nur ein Geistlicher. Wenn die 3200 Fr. in dem von mir erwähnten Posten nicht enthalten sind, so möchte ich bitten, sie noch aufzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldung für diesen Hilfsgeistlichen ist in diesem Posten nicht enthalten. Das kann ich sagen, weil wir in Verbindung mit dem Budget keine Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen beschlossen haben. Sie sehen schon aus den Ansätzen, die nur eine geringe Erhöhung aufweisen, dass es sich bei der Vermehrung um die ordentlichen Alterszulagen handeln muss.

Wir machen hie und da den Versuch, eine Geistlichenstelle abzubauen, aber wir stossen immer auf starken Widerstand bei der Bevölkerung. Gerade im letzten Monat haben wir bei Neuenstadt wieder eine solche Erfahrung machen müssen. Der Synodalrat war damit einverstanden, dass man die Stelle des Geistlichen deutscher Zunge in Neuenstadt eingehen lasse, wobei die Pflege der Kirchgenossen deutscher Zunge in Neuenstadt durch den Pfarrer von Ligerz besorgt worden wäre. Das ist nicht gelungen, obwohl, wie gesagt, der Synodalrat einverstanden war; man hat gefunden, man müsse diesen Vorposten der deutschen Sprache in Neuenstadt aufrecht erhalten. Die Meinung wäre die gewesen, dass man die Pfarrstelle, die damit frei geworden wäre, anderwärts bewilligt hätte. Die Neuenstadter haben nicht gewollt; es bleibt daher beim Alten.

Wyss (Biel). Ich kann mich von dieser Antwort nicht als befriedigt erklären. Wenn die Neuenstadter nicht wollen, so muss halt die Regierung wollen. Es ist wirklich nicht gut zu verantworten, dass man einen einzigen Geistlichen in Mett mit seinen 5000 Seelen unter der Last sozusagen zusammenbrechen lässt, während man auf der andern Seite für 300—400 Seelen einen Geistlichen bewilligt. Ich möchte beantragen, nicht den vollen Posten von 3200 Fr. ins Budget aufzunehmen, aber doch eine Summe pro rata temporis, damit von dem Moment an, wo das Kirchgemeindehaus bezogen wird, eine Geistlichenstelle geschaffen werden kann.

M. le **Président.** Je ferai remarquer à M. Wyss que cette question, du point de vue budgétaire, se posera seulement lorsque le Conseil-exécutif aura pris une décision de principe y relative. Je pense donc que M. Wyss pourrait se contenter de la déclaration qu'il vient de faire.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

M. **Chopard** (Bienne). Je constate, à mon grand regret, que le Conseil-exécutif, une fois encore, a réduit les subsides aux bourses en faveur des élèves de nos écoles normales de Porrentruy et de Delémont, et je ne peux que m'élever de nouveau contre cette mesure, comme je l'ai déjà fait l'année dernier.

En ce qui concerne Porrentruy, le subside pour les bourses, qui figurait au budget de 1937 pour 4500 fr, n'est prévu pour 1938 qu'au montant de 3500 fr. Or, ainsi que vous pouvez le voir dans le projet du budget les dépenses effectives en 1936 ont été de 8236 fr.

Quant à l'école normale de Delémont le subside porté au budget de 1937 par 3500 fr. est ramené pour 1938, par le Gouvernement à 3000 fr. seulement; en 1936 les dépenses effectives pour les bourses s'étaient élevées à 3574 fr.

Vous savez comme moi que le Jura est une des régions qui ont eu le plus à souffrir de la crise dont l'industrie horlogère surtout a subi les graves conséquences. Il en est résulté un appauvrissement de la population; le moment est donc fort mal choisi pour réduire encore des subsides destinés à aider les élèves de familles indigentes et je ne peux vraiment pas comprendre cette décision du Gouvernement. Je demande que l'on revienne tout au moins aux chiffres de 1937, c'est-à-dire qu'on rétablisse ces subsides à 4500 fr. pour l'école normale de Porrentruy et à 3500 pour celle de Delémont.

Lehner. Mein Vorredner hat nur vom Seminar Pruntrut gesprochen, also die Stipendienfrage nicht im allgemeinen behandelt. Ich möchte das nachholen und von den Stipendien für die Staatsseminarien im allgemeinen reden. Ich stelle dabei nicht nur auf die gedruckten Zahlen ab, sondern habe mir die Mühe genommen, die Entwicklung etwas weiter zurückzuverfolgen. Beim Oberseminar Bern werden heute 19,500 Fr. vorgeschlagen; im Voranschlag für das laufende Jahr sind es 20,000 Fr.; nach der Rechnung 1936 sind ungefähr gleichviel gebraucht worden, im Jahre 1935 aber 27,000 und 1934 28,600 Fr. Das zeigt, in welchem Mass die Stipendien in den letzten Jahren gekürzt worden sind. Man könnte sagen, es sei kleinlich, wegen einer Kürzung um 500 Fr. überhaupt ein Wort zu verlieren. Ich möchte mich aber nicht gegen diesen Abstrich um 500 Fr. wehren, sondern wegen der Tendenz, die sich hier abzeichnet. Jahr für Jahr werden die Kredite gekürzt; in früheren Jahren um namhafte Beträge, jetzt nur noch in bescheidenem Umfang. Gegen diese Tendenz müssen wir uns wehren, und zwar aus folgenden Gründen:

Es gehen über die Stipendien ganz falsche Gerüchte herum. Wenn die absoluten Zahlen bei allen vier Lehrerbildungsanstalten zurückgehen, so wirkt sich das auch aus auf die einzelnen Schüler. Im Jahresbericht der ehemaligen Schüler des Staatsseminars hat sich einer die Mühe genommen, auf Jahre zurück die Entwicklung der Stipendien zu verfolgen. Die Zahlen sind im «Bund» veröffentlicht worden; ich möchte sie doch wenigstens teilweise in Erinnerung rufen. Im Jahre 1913 war das mittlere Stipendium für einen Seminaristen 571 Fr., im Jahre 1913 518 Fr., 1935 noch 400 und 1936 noch 289 Fr. Also ein Rückgang von 571 auf 289 Franken, obwohl sich die Studienkosten in ganz anderer Richtung entwickelt haben. 1905 zahlte man 700 Fr. Jahrespension, jetzt 1200 Fr.

Nun gehen über diese Stipendien merkwürdige Reden um. Man könnte fast meinen, alle Leute bekommen sie, und das Studium am Staatsseminar werde sozusagen geschenkt. Ich möchte die Berechtigung gewisser Einwendungen nicht bestreiten, sondern möchte selbst betonen, dass es wirklich an der Zeit ist, zu reorganisieren. Man hat eine Reihe

von Fällen aufgezählt, wo Leute Stipendien bekommen haben, die keine hätten bekommen sollen. Aber man darf hier nicht verallgemeinern; wenn der Durchschnitt des Stipendiums 289 Fr. beträgt, so ist das wenig, und wenn dann noch Stipendien an solche gegeben werden, die es nicht nötig haben, so schaut für solche, die sie wirklich nötig hätten, zu wenig heraus.

Ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor ersuchen, hier nicht mehr weiterzugehen mit dem Abbau, wohl aber, weil wir wirklich an der untern Grenze sind, dafür zu sorgen, dass einmal Remedur geschaffen wird, damit das Gerede über falsche Verwendung endlich aufhört. Ich möchte ihn anfragen, ob er bereit ist, hier einen Vorstoss zu machen, damit die Stipendien nur noch denjenigen zugutekommen, die sie wirklich nötig haben, denen man damit tätsächlich das Studium ermöglicht.

Man hat auch gesagt, es habe für den Staat gar keinen Sinn, da noch viel Geld auszulegen, um den Seminarbesuch zu ermöglichen; man habe ja sowieso zuviel Lehrer. Aber die Tendenz, die staatlichen Subventionen zu kürzen, um den Zudrang zum Lehrerberuf abzustoppen, zerstört eine Hoffnung für grosse Bevölkerungskreise, die wir niemals treffen dürfen. Es muss wirklich für Söhne aus ganz bescheidenen Verhältnissen die Möglichkeit offen gelassen werden, den Lehrerberuf zu ergreifen, dafür müssen wir uns einsetzen; das ist die einzige Möglichkeit für grosse Schichten, ihren Söhnen und Töchtern das Studium zu ermöglichen. Man kann hier mit wenig Geld viel erreichen. Man hört oftmals im Rat, ein paar Franken mehr oder weniger mache nichts aus. Wer aber die Verhältnisse in der Prbxis kennt, weiss, dass in diesen Kreisen 100 Fr. von viel grösserer Bedeutung sind, als man gemeinhin annimmt. Es gibt Fälle, wo eine solche Summe darüber entscheidet, ob das Studium möglich ist oder nicht.

Ich möchte also den Herrn Finanzdirektor ersuchen, mit dem Abbau nicht mehr weiterzugehen und dafür zu sorgen, dass die Stipendien einwandfrei verwendet werden und uns zu helfen, damit nicht für weite Bevölkerungsschichten die einzige Hoffnung auf das Studium zunichte gemacht wird.

M. Schlappach. Dans l'arsenal législatif bernois, il y a une loi qui a passé inaperçue ou plus exactement qui est restée ignorée du Conseil-exécutif. C'est la loi du 20 novembre 1932 visant un complément de subvention en faveur des écoles secondaires, loi acceptée par le peuple, mais qui, en pratique, n'a pour ainsi dire jamais été appliquée ou ne l'a été que d'une façon très insuffisante, en ce qui concerne tout au moins une partie des subventions prévues à l'époque.

L'article 2 de la dite loi — qui n'en comporte que deux en trois —, prévoit que le Gouvernement versera une subvention équitable aux écoles secondaires qui assurent à leurs élèves la gratuité du matériel scolaire.

Or, depuis 1932, j'ai chaque année examiné la rubrique budgétaire des « subventions de l'Etat aux progymnases et écoles secondaires » (VI. C. 3) et jusqu'à présent je n'y ai trouvé aucune mention d'un crédit correspondant à la disposition légale que je viens de rappeler — car il s'agit, je le répète, d'une loi approuvée par le peuple, et non d'un simple décret. Je saisis donc l'occasion qui m'est offerte par la discussion du budget pour demander que dorénavant cette disposition soit enfin appliquée. — Ma demande se justifie d'autant plus que nos écoles secondaires, qui ne peuvent vivre que grâce aux subventions non seulement de l'Etat mais aussi pour une bonne part, des communes, supportent des dépenses très considérables du fait de la gratuité du matériel. Il est donc temps qu'elles puissent profiter d'un avantage que la législateur a voulu leur assurer. J'ajoute que, d'après les calculs établis à l'époque où la question fut discutée, la dépense pour l'Etat ne serait pas très élevée.

Je renonce à présenter à ce sujet une proposition au budget de 1938 et je me borne à exprimer sous forme de postulat le vœu que, l'année prochaine en tous cas, M. le directeur des finances veuille bien prendre la question en bienveillante considération et faire en sorte que nous trouvions dans le projet de budget pour 1939 un poste correspondant à la disposition prévue par l'article 2 de la loi du 20 novembre 1932.

Grütter. Ich möchte die Anträge Lehner und Chopard wärmstens unterstützen. Für mich steht die ganze Geschichte schon in einem gewissen Zusammenhang mit der Motion Kunz. Ich möchte die Diskussion dieser Motion nicht vorwegnehmen, aber ich darf bekanntgeben, dass das Bedürfnis nach Einführung eines fünften Seminarjahres grundsätzlich von allen Fraktionen anerkannt wird, dass aber bei gewissen Leuten eine Hemmung besteht, zuzustimmen, weil sie sich sagen, dass mit der Einführung dieses fünften Seminarjahres den unbemittelten Bevölkerungsschichten noch mehr erschwert wird, ihre Söhne und Töchter ins Seminar zu schicken.

Die Zahlen sind Ihnen von Herrn Lehner bekanntgegeben worden. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass ausgerechnet in der Krisenzeit diese Stipendien gegenüber der Voekriegszeit in einem erschreckenden Mass gekürzt worden sind. In der Zeit, wo die Familien auf dem Land, die die meisten Seminaristen stellen, durch die Krise stark heimgesucht werden, verunmöglicht man vom Staat aus durch Kürzung der Stipendien den weitern Besuch dieser Lehranstalten. Wir waren bisher stolz darauf, und durften das sein, dass der Kanton Bern die Lehrerbildung durch die Ausrichtung solcher Stipendien unterstützt hat. Das war für die bernische Schule bisher ein grosser Vorteil; ich sage das mit vollem Bewusstsein.

Im Jura sind die Verhältnisse noch trauriger als im alten Kantonsteil, darum kann ich es nicht verstehen, weshalb man heute nochmals dazu kommt, diese Stipendien neuerdings zu kürzen. Für das Budget ist die Ersparnis sozusagen belanglos, wenn wir aber die alten Ansätze aufrechterhalten, so helfen wir damit unbemittelten Familien von Bauern, Handwerkern und Arbeitern bei der Weiterbildung ihrer Kinder. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Anträge Chopard und Lehner anzunehmen, womit Sie uns ermöglichen, der Motion Kunz zuzustimmen.

Studer. Ich begreife die Ausführungen der Herren Chopard, Lehner und Grütter sehr wohl; aber wenn man ihren Anträgen entspräche, so hätte das seine Konsequenzen. Wenn ich meiner innersten

Ueberzeugung folgen könnte, so würde ich gern helfen, diese Stipendien zu erhöhen. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so um Sie zu ersuchen, diese Erhöhung nicht zu beschliessen, denn diese Erhöhung müsste ihre Konsequenzen haben. Es würde dann ganz sicher auch bei den beruflichen Stipendien eine Erhöhung verlangt; dort beträgt die Kürzung 5000 Fr., und nicht bloss 500 Fr. wie hier an einzelnen Orten. Man sollte das Budget nicht mehr belasten, als absolut nötig ist.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind Anträge auf Erhöhung der Stipendien an den Seminarien Pruntrut und Delsberg gestellt worden; wenn ich richtig verstanden habe, hat Herr Lehner bezüglich des Unterseminars in Hofwil und des Oberseminars in Bern keinen Antrag gestellt.

Grütter. Dann möchte ich den Antrag stellen, die Ansätze des Voranschlages 1937 wiederherzustellen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Stipendienfrage hat in den vorberatenden Behörden wie alljährlich Diskussionen ausgelöst. Es handelt sich hier um eine Ermessensfrage. Man muss diese Frage erstens unter dem Gesichtspunkte betrachten, ob der Staat gegenwärtig in der Lage ist, grosse Stipendien auszurichten, ferner muss man sich fragen, wie die Lage im betreffenden Institut ist. Da ist zu sagen, dass, gemessen an den übrigen Anstalten im Kanton, das Seminar mit Stipendien ausserordentlich gut bedacht ist: im Ober- und Unterseminar werden zusammen 40,000 Fr. ausbezahlt. Das ermöglicht, den Schwächsten finanziell beizustehen durch namhafte Beträge. Ich will Herrn Lehner gern versprechen, mit meinem Kollegen von der Unterrichtsdirektion zu sprechen und ihm zu sagen, dass der Wunsch geäussert worden ist, es möchten für die Verteilung bessere Grundsätze aufgestellt werden.

Auf die Höhe der Kredite soll das aber keine Auswirkung haben; Herr Lehner hat das auch nicht gewünscht. Wir stellen den Antrag auf Ablehnung des Antrages Grütter. Wir beantragen aber auch Ablehnung des Antrages Chopard. Bekanntlich wurden in den letzten Jahren die Schülerzahlen reduziert, die Stipendien aber wurden nur unwesentlich gekürzt, so dass wir in der Lage sind, allen Ansprüchen zu genügen. Ich beantrage daher Ablehnung aller Abänderungsanträge.

Bei der landwirtschaftlichen Schule Schwand beantragt die Staatswirtschaftskommission eine Erhöhung des Stipendienkredites von 1200 auf 1400 Franken; die Regierung stellt auch dort den Ablehnungsantrag. Wenn Sie hier die Stipendien erhöhen, müssen Sie das bei Schwand auch machen, vielleicht auch an andern Orten; so käme man allgemein ins Rutschen.

Grütter. Wenn der Antrag nicht formell gestellt worden ist für das Oberseminar, möchte ich ihn jetzt stellen. Herrn Studer möchte ich im Namen des Herrn Lehner mitteilen, dass Herr Lehner auch bei den gewerblichen Stipendien den Antrag auf Erhöhung stellen wird. Uns geht es nicht um die Verminderung oder Erhöhung um 500 Fr. sondern um den Grundsatz. Es soll dieser ewigen Abbauerei auch bei den Stipendien einmal Einhalt geboten werden.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat in dieser Stipendienfrage, abgesehen von den 200 Fr. bei der landwirtschaftlichen Schule Schwand, grundsätzlich den Anträgen der Regierung zugestimmt. Das halten wir für richtig, vor allem auch angesichts der Tatsache, dass wir in den letzten Jahren rund 300 überschüssige Lehrer produziert haben, Leute, die, auch wenn das fünfte Seminarjahr eingeführt wird, in absehbarer Zeit keine Möglichkeit haben, eine Stelle zu finden. Da scheint es mir falsch, wenn man noch mehr Leute in diesen Beruf hineinschiebt. Die Gehälter stehen auf einem Niveau, dass einer, wenn er talentiert ist, sich jederzeit einen Vorschuss verschaffen kann, um sich den Seminarbesuch zu ermöglichen; wenn er eine Stelle findet, ist der Vorschuss bald abgetragen. Es ist zwecklos, die Leute in eine falsche Kariere hineinzustossen, es ist falsch, wenn man meint, man müsse die Leute auch dann für einen Beruf ausbilden, wenn sie nachher in diesem Beruf keine Stelle finden.

Stünzi. Herr Raaflaub glaubt, durch den Abbau der Stipendien könne man den Zudrang zum Seminarstudium reduzieren. So geht es nicht, sondern diese Stipendien sind nach wie vor nötig, wenn man auch über diese kleine Erhöhung streiten kann. Am Lehrerinnenseminar in Thun war lange Zeit die Praxis so, dass Stipendien durch die Bank weg verteilt worden sind, unbekümmert darum, ob die Schülerinnen aus vermöglichen oder aus armen Familien kamen. Das ist nicht der Sinn des Stipendiums, sondern mit einem solchen Stipendium will man diejenigen unterstützen, die tatsächlich aus eigenen Mitteln die Kosten für das Studium nicht aufzubringen vermögen. Darum ist die Forderung berechtigt, dass einmal die Methode der Verteilung geändert werde. Wenn das geschieht, kann tatsächlich mit dem Betrag, der für das Lehrerinnenseminar Thun vorgesehen ist, viel mehr erreicht werden als heute. Mit dem heutigen System wird nicht verhindert, dass arme Schülerinnen Darlehen aufnehmen müssen, um das Studium zu absolvieren. Da muss Abhilfe geschaffen werden.

Abstimmung.

1. Deutsches Lehrerseminar:

Für den Antrag Grütter	73	Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	80	»

2. Seminar Pruntrut:

Für den Antrag Chopard	66	»
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	78	»

3. Seminar Delsberg:

Für den Antrag Chopard	65	»
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	76	»

M. **Schlappach.** M. le président, j'aimerais quand même savoir quelle décision ou quelle suite est donnée au vœu que j'ai formulé.

M. le **Président.** Si je ne m'abuse, il a été accepté pour examen par M. le porte-parole du Conseil-exécutif; dans ces conditions, M. Schlappach ne peut-il pas se déclarer satisfait?

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Aebersold. Auf Seite 31, unter lit. i, Bekämpfung des Alkoholismus, ist ein Betrag von 71,000 Franken eingesetzt, der aber ausschliesslich für die Naturalverpflegung vorgesehen ist, also für eine indirekte Bekämpfungsmassnahme. Dagegen ist neuerdings, wie schon letztes Jahr, unter dieser Rubrik für die direkte Bekämpfung nichts eingesetzt. Ich erachte es als meine Pflicht, hier eine Korrektur zu beantragen, indem ich vorschlage, dieser Posten sei um 24,000 Fr. auf 95,000 Fr. zu erhöhen, aber mit der ausdrücklichen Bedingung, dass diese 24,000 Franken als Subvention für die Trinkerfürsorgestellen reserviert werden müssen.

Schon vor einem Jahre habe ich mich für diese Institution eingesetzt; auf meine Intervention hin wurde der Kredit um 25,000 Fr. erhöht. Die Begründung, die ich letztes Jahr vorgebracht hatte, liess keinen Zweifel aufkommen, wofür das Geld verwendet werden soll. Nun haben wir die eigentümliche Situation, dass die Trinkerfürsorgestellen, als sie vor einigen Wochen das Geld beziehen wollten, von der Regierung die Antwort erhalten haben, die Regierung bezahle pro 1927 keine Subvention aus. Von dieser Erledigung der Sache wird sich hier im Saal jedenfalls niemand befriedigt erklären. Der Grosse Rat wollte mit der Bewilligung des Kredites pro 1937 ausdrücklich die Weiterexistenz der Trinkerfürsorgestellen sicherstellen; diese haben ein Anrecht auf den bewilligten Betrag. Ich nehme allerdings an, das letzte Wort über die Bewilligung der Subvention sei von der Regierung aus noch nicht gesprochen, sonst müsste ich dafür eintreten, dass ein Ausschwinget stattfinde, um festzustellen, wer eigentlich zu befehlen hat, es sei denn, die abgelehnte Motion Gressot habe bereits ihre Schatten vorausgeworfen bei der Regierung, in dem Sinne, dass sie meint, sie könne einfach die Auszahlung verweigern, wenn der Grosse Rat den Kredit bewilligt hat. Ich nehme aber immer noch an, die Regierung habe nur vorläufig ihren Beschluss gefasst, weil immer noch Unsicherheit bestand über die Ausrichtung eines Alkoholzehntels durch den Bund; andernfalls müssen wir gegen diese Verweigerung der Auszahlung recht energisch protestieren.

Nun noch einige Worte zur Begründung des Antrages zum diesjährigen Voranschlag. Ich hoffe, auch wenn ich diese Subvention warm befürworte, nicht in den Verdacht zu kommen, ich sei ein ehemaliger oder zukünftiger Zögling dieser Trinkerfürsorgestellen. Meine Stellungnahme hat ganz andere Hintergründe: Als Behördemitglied, das täglich in zerrüttete Familienverhältnisse hineinsieht, komme ich zum Schluss, dass am falschen Ort gespart wird, wenn man diese freiwilligen Hilfsstellen im Lande herum in die Unmöglichkeit versetzt, den Behörden zu helfen, der Trunksucht entgegenzutreten. Als der Staat von der Alkoholregie noch Zuwendungen erhielt, ging die Subventionierung der Trinkerfürsorgestellen natürlich leichter, man fand damals weniger Widerstand. Nachher kam eine Einschränkung, der ich ohne weiteres zustimmen konnte. Gemäss Abmachung übernahm der Staat nur noch zwei Drittel der effektiven Aufwendungen für diese Fürsorge; den letzten Drittel mussten Gemeinden und Private übernehmen. Diese Abmachung besteht heute noch zu Recht; sie hat allerdings nicht bindenden Charakter, also nicht Gesetzeskraft.

1936 betrugen die Aufwendungen für die Trinkerfürsorgestellen 35,000 Fr., wobei bereits diese Einschränkungen nach allen Seiten berücksichtigt waren. Ursprünglich hatten die Kosten 50,000 Fr. überschritten. Nach dieser Abmachung hätte der Staat für diese Trinkerfürsorgestellen 23,500 Fr. leisten müssen, somit ist die Summe von 25,000 Fr., die ich beantrage, nicht weit daneben. Wir haben nie verlangt, dass der Betrag von 25,000 Fr. bis auf den letzten Rappen ausbezahlt werde. Was 1938 zu leisten ist, wird auch um die 24,000 Fr. herum gehen; das ist der Grund, warum ich 24,000 Fr. beantrage.

Ich höre den Einwand des Herrn Finanzdirektors schon jetzt: er wird sagen, wir bekommen kein Geld von der Alkoholverwaltung. Ich beneide ihn nicht um seine Stellung als Verteidiger des Budgets. Aber demgegenüber ist das zu sagen, was ich bereits letztes Jahr erklärt habe: Obwohl der Staat wenig Mittel hat und von der Alkoholverwaltung nichts erhält, ist diese Ausgabe gerechtfertigt als Vorbeugungsmassnahme, weil durch die Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen die Armen- und die Polizeidirektion ganz wesentlich entlastet wird. Das lässt sich vielleicht statistisch nicht genau feststellen, aber ich kenne einen Fall, der allein unser Gemeindebudget jährlich mit 2500 Fr. belastet. Derartige Fälle gibt es mehrere. Es spielen dabei nicht nur fiskalische, sondern auch moralische Elemente mit: Mit jedem Trinker ist eine Familie verhängt; wenn wir nur in einem einzelnen Fall helfen könnten, selbst wenn wir aus dem Alkoholzehntel nichts bekämen, wäre das gerechtfertigt.

Es soll aber, wie wir gehört haben, für das letzte Geschäftsjahr der Alkoholverwaltung ein Betrag von 30 Rp. pro Kopf der Bevölkerung vergütet werden, was für den Kanton Bern rund 200,000 Fr. ausmacht. Diesen Betrag könnte man ohne Risiko ins Budget einsetzen. Ich verzichte darauf, einen solchen Antrag zu stellen; wir wollen das einfach als stille Reserve betrachten.

Vor zwei Jahren hat die Armendirektion in dieser Sache via Regierungsstatthalterämter einen Vorstoss unternommen, damit Versammlungen von Gemeindevertretern einberufen werden, in welchen die Gründung von Komitees zur Förderung der Trinkerfürsorge angeregt werden sollte. Die Armendirektion erklärte, dass sie auf diese Weise vor grösseren Belastungen bewahrt bleibe. Diesen Wink

hat man allerorten befolgt; wie stehen wir nun da, wenn die Komitees gebildet werden, wenn die Trinkerfürsorgestellen in den Gemeinden ausgebaut werden, oder wenn die Gemeinden erklären, ohne staatliche Hilfe können sie diesen Ausbau nicht vornehmen? Wenn wir pro 1937 und 1938 keinen Staatsbeitrag geben, hängt die ganze Geschichte in der Luft; die Trinkerfürsorgestellen werden ihre Tätigkeit einstellen. Das ist ein unwürdiger Zustand. Man kann nicht auf der einen Seite animieren, mitzuhelfen, und auf der andern die Mittel verweigern. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen und damit zu dokumentieren, dass der Grosse Rat gewillt ist, dieses Werk zu unterstützen. Es ist natürlich für den Finanzdirektor schwierig, hier zuzustimmen; es scheint mir aber, es wäre angebracht, wenn auch die Vorsteher der in Frage kommenden Direktionen da wären, damit sie sich zur Sache äussern können. Ich bin überzeugt, dass der Armendirektor zustimmen würde, wenn er da wäre.

Steinmann. Alle Fraktionen haben wohl die Eingabe bekommen, auf die der Herr Vorredner aufmerksam gemacht hat. Es ist medizinisch festgestellt, dass es Alkoholkranke gibt, es ist Pflicht, ihnen zu helfen, und es wird wohl niemand im Saal sein, der diese Hilfe ablehnen würde. Nur durch diese Hilfe kann unsägliches Elend in den betreffenden Familien abgewendet werden.

In der Eingabe vom 3. November wird auch ausgeführt, dass Verhandlungen mit der Regierung geführt worden seien, wobei, wie erklärt wird, die Regierung nicht eine grundsätzlich ablehnende Stellung eingenommen habe. Die Eingabe führt wörtlich aus: «Die Notwendigkeit, unserseits neuerdings die Intervention des Grossen Rates anzurufen, ist nicht in einer grundsätzlichen Verweigerung einer solchen staatlichen Mithilfe begründet.» Das macht der Regierung alle Ehre; es ist gut, dass sie nicht grundsätzlich ablehnt, zu helfen, wenn man auch grundsätzlich anerkennen muss, dass das ein Gebiet ist, wo die private Mildtätigkeit vorangehen muss, so ist jedenfalls das sicher, dass nach der jetzigen, auf Jahrzehnte zurückgehenden Organisation Bund und Kantone durch Gesetz verpflichtet sind, in diesem Kampf gegen den Alkoholismus mitzuhelfen. Das ist mit vollem Recht bereits betont worden.

Nun sind, wie in dieser Eingabe erwähnt ist, Verhandlungen geführt worden, aber sie haben leider nicht zu einem Ziel geführt, und das ist der Grund, warum sich der Verband an die Fraktionen und an die Grossräte gewendet hat. Herr Aebersold hat nun den Antrag, den der Verband stellt, aufgenommen, und die verlangte Summe auf 24,000 Franken aufgerundet. Es ist ausserordentlich schwer, sich für oder gegen den Antrag auszusprechen. Die Fraktionen, die das Budget gründlich geprüft haben, stellen übereinstimmend fest, dass man vor dem Volk die Verantwortung für eine Verschlechterung der Budgetlage einfach nicht übernehmen könne. Darüber hat uns unser Vertreter in der Staatswirtschaftskommission ausführlich referiert, und darum hat unsere Fraktion auf eine eigene Erklärung verzichtet.

Auf der andern Seite kennen wir nun den Beschluss, den der Bundesrat in letzter Zeit gefasst hat, wodurch den eidgenössischen Räten beantragt wird, aus dem Ertrag des Alkoholmonopols eine Vergütung von 30 Rp. pro Kopf der Bevölkerung an die Kantone auszurichten. Dieser Antrag wird in der Dezembersession von beiden Räten ganz sicher angenommen werden; die Räte können gar nicht anders als dieser Ausschüttung eines Teils des Reinertrages von 5 Millionen, der nun glücklicherweise wieder erzielt worden ist, und zwar unter der alten, nicht unter der neuen Verwaltung, zuzustimmen

Nun sollte man wissen, wie die Verteilung vorgenommen wird. Die Zweckbestimmung ist gesetzlich festgelegt; wir müssen hier nur fragen, ob der Betrag, den wir bekommen, zur Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben ausreicht, insbesondere ob es möglich ist, die 24,000 Fr. auszuzahlen, darüber sollten wir Aufschluss haben, bevor wir uns über den Antrag Aebersold entscheiden können. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, den Rat darüber zu orientieren. Soweit ich unterrichtet bin, ist es möglich, das Begehren des Verbandes zu erfüllen aus dem Alkoholzehntel. Es ist in den eidgenössischen Räten wiederholt protestiert worden, dass man den Alkoholzehntel nicht bestimmungsgemäss verwende. Ich bitte den Herrn Finanzdirektor, uns zu orientieren, ob es nicht möglich ist, aus dem Betrag, der dem Kanton Bern zufliessen wird, diesem Verbande zu helfen. Wenn auch nicht gerade 24,000 Franken eingestellt werden könnten, so sollte man doch die Verhandlungen mit diesem Verband wieder aufnehmen, in dem Sinne, dass $^3/_5$ der Ausgaben von Privaten und Gemeinden, und $^2/_5$ vom Kanton übernommen werden. Unter diesen Umständen könnte man auf eine Budgetänderung verzichten, ohne den Antrag, der von angesehenen, ehrenhaften und uneigennützigen Männern gestellt wird, an deren Spitze Professor Werner steht, ablehnen zu müssen.

M. **Berger.** C'est avec peine que j'ai pris connaissance de la suppression de la subvention cantonale aux offices neutres anti-alcooliques, par mesure d'économie nous dit-on. J'estime que cette économie est mal placée. Les offices neutres anti-alcooliques ont rendu déjà des services si nombreux et si précieux que c'est commettre une grave erreur, une véritable faute, que de leur retirer cette subvention. Le Gouvernement n'a-t-il pas le devoir de soutenir les œuvres adonnées au relèvement des victimes de l'alcool puisque lui-même, par la vente de l'alcool, favorise justement l'alcoolisme? N'est-il pas logique qu'il consacre une part des bénéfices qu'il tire de l'alcool à l'œuvre de secours à ceux qui sont malheureusement incapables de pratiquer la sobriété? Ce faisant, il répare en quelque sorte une partie de sa faute.

Je prie donc le Grand Conseil de corriger la décision malheureuse du Conseil-exécutif et de rétablir la subvention en faveur d'une institution qui peut, mieux et davantage que certaines autres associations, s'occuper du relèvement des buveurs. Rien qu'à Bienne, les offices neutres ont traité 800 cas durant les dernières 9 années écoulées, grâce à leur activité et à leur dévouement, le paix et un bien-être relatif sont revenus dans bien des foyers où l'alcoolisme avait installé la discorde et la misère. Privés de la subvention, ils seront con-

traints de cesser leur activité si éminemment utile, ce qui serait déplorable à tous égards. L'Etat demande à ces institutions de s'occuper des détenus libérés; mais comment pourront-elles le faire, si elles n'ont pas de fonds pour payer un salaire aux personnes préposées à cette activité? Il me semble que l'Etat, qui voit des avantages à ce que des institutions comme celle-ci s'occupent des détenus libérés, se doit de leur donner son concours matériel pour leur permettre de s'acquitter de leur mission. C'est pourquoi j'insiste en demandant le rétablissement de cette subvention au budget de 1938.

Matter. Es ist mir nicht recht verständlich, dass man die Subventionen an die Trinkerfürsorge gestrichen hat. Letztes Jahr haben wir einen Budgetposten aufgenommen; wie mir gesagt wurde, ist die Summe aber nicht ausgegeben worden. Wenn man einem Gemeinwesen vorsteht, wie ich, hat man Gelegenheit, zu sehen, wie gute Dienste diese Trinkerfürsorgestellen im Stillen leisten. Sie bringen eine wirksame Entlastung der Armenfürsorge; es ist mir daher einfach unverständlich, wie der Kanton Bern diese Subvention einfach immer wieder streicht. Ich beantrage Zustimmung zum Antrag Aebersold.

Studer. Wir haben in unserer Fraktion eingehend über diese Sache gesprochen; es ist uns erklärt worden, von der Seva sei ein Zuschuss für die Bekämpfung des Alkoholismus gegeben worden. Ich möchte anfragen, ob das stimmt, und ob das eventuell auch in Zukunft der Fall sein wird.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife ganz gut, dass man sich für diese Trinkerfürsorgestellen verwendet; es handelt sich tatsächlich um Institutionen, die viel Nutzen stiften. Man muss aber diese Sache verschieden behandeln, je nachdem man die Mittel, die dafür aufgewendet werden sollen, aus dem Alkoholzehntel nimmt oder nicht. Das hängt aber davon ab, ob wir vom Bunde für die Zwecke des Alkoholzehntels etwas erhalten oder nicht. Nehmen wir das letztere an, dass wir nichts bekommen, so belasten diese Aufwendungen halt eben die ordentliche Verwaltung, wo wir sowieso eingeengt sind. Da haben wir gefunden, wir müsen zuerst darauf sehen, dass wir das Geld für die Erfüllung der eigentlichen Staatsaufgaben bekommen. Wenn das gesichert ist, und wenn wir aus dem Alkohol etwas bekommen, dann wird kein Mensch etwas dagegen einzuwenden haben, dass wir auch die Trinkerfürsorgestellen subventionieren. Herr Dr. Steinmann hat ganz richtig gesagt, dass der Bund die Verwendung dieser Mittel kontrolliert. Sobald wir etwas vom Bund bekommen, müssen wir es verwenden zur Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Bern.

Weil nun im Budget 1937 und 1938 kein Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols eingesetzt ist, haben wir auch keine Ausgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus aufnehmen können. Allerdings sind letztes Jahr bei der Budgetberatung 24,000 Franken vom Grossen Rat beschlossen worden. Was 1937 anbetrifft, so ist es ganz klar, dass, wenn wir die 30 Rp. bekommen, die Trinkerfürsorgestellen in einem gewissen Umfang subventioniert werden. Wieviel sie erhalten werden, ist mir nicht bekannt, da ich die Pläne der Armendirektion nicht kenne, aber grundsätzlich erkläre ich: Wenn wir die 30 Rp. bekommen, wofür alle Aussicht besteht, werden wir selbstverständlich die eingehenden Beträge benützen, um den Alkoholismus im Kanton Bern zu bekämpfen, soweit das unsere Mittel gestatten, allerdings nicht im gleichen Umfang wie früher. Wir fragten uns, ob wir Einnahmen aus dem Ertrag des Alkoholmonopols aufnehmen sollten; wir fanden aber, wir sollten das nicht machen; gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Wir hatten in früheren Jahren 400,000 und 500,000 Fr. eingesetzt, wir haben diese Einnahmen nicht erzielt, wodurch die Rechnung gegenüber dem Budget verschlechtert wurde. Wir haben gefunden, für 1938 sei die Sache unsicher, besonders wegen der grossen Ernte 1937, daher sei es besser, man nehme nichts als Einnahme auf. Wenn wir aber etwas bekommen, so werden wir selbstverständlich 1938 auch diese Trinkerfürsorgestellen im Umfang des Möglichen subventionieren.

Ich glaube deshalb nicht, dass es nötig ist, einen bestimmten Betrag aufzunehmen; wichtiger ist, dass wir aus dem Ertrag des Alkolmonopols etwas bekommen. In diesem Sinne möchte ich der Anregung von Herrn Dr. Steinmann Folge geben.

Steinmann. Wir danken dem Herrn Finanzdirektor für diese Ausführungen. Es steht meiner Meinung nach jetzt schon fest, dass der Antrag des Bundesrates in den eidgenössischen Räten durchgehen wird; jedermann hat ein Interesse daran, dass diese 30 Rp. ausbezahlt werden, so dass der Kanton Bern dieses Betreffnis bekommt. Nachdem die materielle Begründetheit des Begehrens dieses Verbandes anerkannt ist, erkläre ich auch meinerseits, dass ich den Antrag Aebersold unterstütze. Es wird kein Loch entstehen, sondern die Rechnung wird besser aussehen, weil die allzuvorsichtige Vermutung des Herrn Finanzdirektors sich nicht erfüllen wird. Darum dürfen wir für diesen Beitrag einstehen.

Aebersold. Es tut mir sehr leid, aber ich kann mich von der Antwort, die mir der Herr Finanzdirektor gegeben hat, nicht ganz befriedigt erklären. Er macht einen Unterschied, je nachdem wir etwas bekommen aus dem Alkoholzehntel oder nicht. Wenn wir etwas bekommen, will er für 1937 in einem gewissen Umfang einen Beitrag an diese Trinkerfürsorge-Stellen leisten, ebenso für 1938. Letztes Jahr hat der Grosse Rat beschlossen, es seien 25,000 Fr. einzusetzen; die Auszahlung wird aber von der Finanzdirektion an eine Bedingung geknüpft. Damit ist keine Garantie gegeben, dass die Leute etwas bekommen. Darüber muss sich der Grosse Rat aussprechen. Wir hatten nach unserm letztjährigen Beschluss die Auffassung, dass die Summe unter allen Umständen auszuzahlen sei. Wenn an einem Ort ein Dach rinnt, so verschieben Sie die Reparatur auch nicht, auch wenn Sie kein Geld haben; in diesem Fall nehmen Sie eben Geld auf, um die Reparatur ausführen zu können, weil sonst der Schaden grösser wird. Genau so steht es hier; wenn wir diese Mittel auch aus der Laufenden Verwaltung nehmen müssen, also das Budget ver-

schlechtern müssen, was wir nicht gern tun, so müssen wir das eben tun, weil sonst die Existenz dieser Leute gefährdet wird.

Für nächstes Jahr ist die Sache klar; man wird, wenn ich richtig unterrichtet bin, 5 Millionen an die Kantone verteilen für direkte Alkoholbekämpfung, wie wir sie hier vor uns haben; die Ausgaben für Naturalverpflegung dienen der indirekten Bekämpfung. Mir scheint also, der Herr Finanzdirektor könnte uns eine unbedingte Zusicherung geben, dass dem Willen, den der Grosse Rat letztes Jahr bekundet hat, nachleben will, und dass also, wenn mein Antrag angenommen wird, nicht etwa unter Bedingungen nicht bezahlt wird.

Fawer. Ich bin der gleichen Auffassung, wie Herr Aebersold. Wenn aus dem Alkoholmonopol kein Ertrag fliesst, so muss der Kanton aus seinen eigenen Mitteln etwas für diese Trinkerfürsorgestellen tun. Dafür haben wir neue Finanzquellen erschlossen, insbesondere die Billetsteuer. Es ist nur gerecht, wenn diese für solche Zwecke verwendet wird. Die Billetsteuer war lange umstritten, bis vor 2 Jahren war sie ein Monopol der Gemeinden. Ich möchte deshalb den Antrag Aebersold unterstützen. Es ist übrigens zu sagen, dass dieser Alkoholzehntel, so lange er floss, im Kanton Bern unrichtig verwendet wurde. Da sollte man einmal Remedur schaffen. Es geht nicht an, dass man die Kosten der Naturalverpflegung aus diesem Alkoholzehntel bestreitet; der Alkoholzehntel ist eigentlich da für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen; das hat nichts zu tun mit Naturalverpflegung und andern ähnlichen Anstalten. Es wäre vielleicht gut, wenn man diese Sache einmal von Grund auf anschauen würde, und beschliessen würde, den Alkoholzehntel nur zur direkten Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Sie wissen, dass wir eine starke Vermehrung der Armenlasten zu beklagen haben; da haben wir allen Anlass, uns anzustrengen, um die Ursachen der Verarmung zu bekämpfen, und zu diesen Ursachen gehört in erster Linie der Alkoholismus. Um ihn zu bekämpfen, sind die Fürsorgestellen ins Leben gerufen worden; es ist am Platz, dass man sie subventioniert.

Abstimmung.

Für den Antrag Aebersold . . . . . Mehrheit.

IX a. Volkswirtschaft.

Lehner. Die Abstimmung über die Seminarstipendien hat nicht so auf mich gewirkt, dass ich nun etwa meine, man müsse die Sache gehen lassen, und weil die Seminarien nichts bekommen haben, sollen die andern auch nichts erhalten, wenn auch die Lehrerseminarien nichts erhalten haben, so braucht man nicht der Auffassung zu sein, die Stipendien für die berufliche Ausbildung müssten nun auch abgebaut werden. Der Fall liegt nicht ganz gleich. Bei den Seminarstipendien konnte man darüber streiten, ob man nicht eine bessere Verteilung der Stipendien finden könne; hier nützt aber eine andere Verteilung nichts mehr, weil die Berufsstipendien sowieso schon aufgeteilt sind in einen ganzen Haufen von kleinen Beträgen. Wenn wir da noch abbauen, so können wir das nicht nachher durch irgendwelche andere Massnahmen kompensieren.

Ueber die wohltätige Wirkung der Berufsstipendien besitze ich einige Erfahrungen. Da kommen junge Leute aus der Schule, und wenn nicht von irgend einer Seite her Mittel für die Erlernung eines Berufes flüssig gemacht werden können, so wird diese Berufsausbildung unmöglich; die jungen Leute vermehren ganz einfach das Heer der Arbeitslosen. Wenn einer fähig ist, einen Beruf zu erlernen, sollte man ihm das ermöglichen; man darf sich nicht auf den von Herrn Raaflaub vertretenen Standpunkt stellen, dass man die Leute nicht in eine falsche Karriere hineinschieben dürfe. Mancher lernt heute einen Beruf, wo man ihm nicht versprechen kann, dass er diesen Beruf später auch ausüben könne. Das ist von weniger grosser Bedeutung als das, dass die Leute eine Lehre durchmachen, und nicht sofort nach der Schulentlassung das Heer der Arbeitslosen vergrössern.

Das Problem stellt sich also hier anders als bei den Lehrerseminarien. Ich möchte sagen, dass hier Beträge von 300 Fr. oft entscheidend sind; manchmal hängt es davon ab, ob ein Jüngling in eine Berufslehre eintreten kann oder ob er schon als Jugendlicher das Heer der Arbeitslosen vergrössern soll. Wir haben letzthin eine Broschüre zugestellt erhalten, die eine Rechtfertigung der Berufsstipendien bringt, wie man sie besser nicht wünschen kann. Ich möchte nicht unterlassen, hier ein paar Zahlen zu nennen, weil sie die Berechtigung und den Nutzen dieser Stipendien durchschlagend begründen: 41% aller Stipendien sind ausgerichtet worden an Söhne und Töchter von Landarbeitern, Arbeitern in öffentlichen Verwaltungen und Arbeitern in privaten Betrieben; 18% an Söhne von Inhabern gewerblicher Betriebe; 16% an Kinder, deren Vater verstorben war. Die Gelder sind wirklich da eingesetzt worden, wo man sie einsetzen musste. Herr Jeanloz hat mir gesagt, er sei selbst nach Abschluss der Untersuchung verwundert gewesen, in welchem Ausmass diese Stipendien gerechtfertigt worden seien. Noch einige andere Zahlen: 40% der Stipendien gehen an Kinder aus Familien mit 5 und mehr Kindern; auch hier sind sie am richtigen Ort eingesetzt worden. Es zeigt sich, dass die Zahl der jungen Leute, die Stipendien erhalten sollten, von Jahr zu Jahr zunimmt. Im Jahre 1933 waren es noch 133 Lehrlinge, 1934 184, 1935 287, 1936 316.

Vor der Inkraftsetzung des neuen Lehrlingsgesetzes wurden Kredite bewilligt aus dem Budget der Armendirektion; heute werden von der Armendirektion keine Stipendien mehr ausgerichtet, sondern nur von der Direktion des Innern. Einer Vermehrung der Zahl der jungen Leute, die unterstützt werden sollten, steht eine Verminderung der Kredite gegenüber. Ich hoffe, man werde hier wenigstens die Einsicht haben, dass man nicht weiter zurückgehen dürfe. Wenn man vorhin geteilter Meinung sein konnte, darf man hier mit ruhigem Gewissen behaupten: Jeder Franken, der abgebaut wird, trifft irgend jemand schwer. Man verhindert

ganz sicher durch Bewilligung der ursprünglichen Kredite manchen jungen Mann am Versimpeln.

Zimmermann (Oberburg). Nur eine kleine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor. Seite 35, Technikum Biel und angegliederte Fachschulen, bei Lehrmittel, sind in der Rechnung 1936 12,800 Fr. vorgesehen, im Budget 1937 25,000 Fr., im Budget 1938 30000 Fr. Es wundert mich, was das für Lehrmittel sind. Kollege Meier von Biel hat mir gesagt, dass es sich um Werkzeuge und Maschinen handle. Dann soll man aber eine Bezeichnung wählen, die es uns gestattet, nachzukommen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst die Stipendien. Herr Grossrat Lehner hat den Antrag gestellt, diesen Posten von 50,000 auf 55,000 Fr. zu erhöhen, gleich wie im Jahre 1937. Es handelt sich um die sogenannten beruflichen Stipendien, die an Lehrlinge vom Kanton aus ausgerichtet werden, um ihnen eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie sind sicher mit mir der Meinung, dass man da wahrscheinlich einige hunderttausend Franken einstellen könnte; man hätte immer Verwendung dafür. Auch hier handelt es sich um eine Abwägung, die ganze Sache muss in Beziehung zur gegenwärtigen Finanzlage gesetzt werden. Wir müssen uns in Gottes Namen da, wo es irgendwie möglich ist, einschränken, wir sind verpflichtet, das zu machen.

Bei der Prüfung der Budgetposten haben wir nun gefunden, dass auch auf diesem Posten eine Einsparung von 5000 Fr. möglich sei. Wir haben immer noch ein Defizit von gegen 6 Millionen. Es scheint mir, der Grosse Rat sollte doch wenigstens den Willen zeigen, dort, wo es möglich ist, sich einzuschränken.

Was die Anfrage von Herrn Zimmermann anbetrifft, so muss ich sagen, dass Herr Zimmermann mit Recht nähern Aufschluss verlangt. Ich bedaure, dass diese Auskunft in der gedruckten Vorlage nicht erschienen ist; manchmal geht eben etwas unters Eis. Wenn der Regierungsrat mit der Budgetberatung fertig ist, drängt die Arbeit, der Druck pressiert. Dafür haben wir die Budgetberatung im Grossen Rat, wo es den Herren freisteht, Auskunft zu verlangen.

Materiell ist folgendes zu sagen: Wir haben vor Jahren ein Programm für den Ausbau und die Modernisierung unserer Techniken aufgestellt und haben dort für Biel und Burgdorf grosse Summen in Aussicht genommen. Nun ist die Arbeit in Burgdorf rascher vorgeschritten als in Biel. Daher kommt nun diese Erhöhung; es soll der Vorsprung von Burgdorf aufgeholt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag Lehner . . . . . Mehrheit.

IX b. Sanitätswesen.

Genehmigt.

M. le **Président.** Avant de lever cette séance, vous me permettrez de vous faire une communication qui, bien qu'ayant un caractère privé, prend une importance officielle pour notre canton et pour le Grand Conseil. Vous avez sans doute appris que notre chef scrutateur, M. Neuenschwander, vient d'être appelé par le Conseil fédéral aux importantes fonctions d'adjoint au directeur de l'Office vétérinaire fédéral, à la place de M. le colonel Collaud, nommé directeur. En votre nom à tous, j'adresse au collègue si aimable et si agréable en même temps qu'au chef-scrutateur si dévoué que vous connaissez en la personne de M. Neuenschwander les cordiales félicitations du Grand Conseil, et nos vœux les plus affectueux. (Applaudissements.)

Schluss der Sitzung um $11^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 10. November 1937,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Jakob, Juillard, Krebs, Küpfer, Marti, Matter, Meyer (Obersteckholz), Müller (Seftigen), Pulver, Roth, Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bangerter, Brändli, Gafner, Gnägi, Künzi.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous vous soumettons, cette fois, 16 recours en grâce, en vous proposant dans 7 cas, la remise totale ou partielle de la peine prononcée. Il n'y a aucune divergence entre les propositions du Gouvernement et celles de la Commission de justice; nous ne pouvons donc que les recommander à votre approbation.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Es besteht keine Differenz; wir konnten uns in allen Fällen den Anträgen der Regierung anschliessen.

Sahli. Ich möchte beantragen, das Geschäft Nr. 6 auf die nächste Session zurückzulegen und möchte die Justizkommission bitten, sich vor der nächsten Session nochmals mit dem Gesuch zu befassen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Sans doute, le Grand Conseil peut prononcer le renvoi, mais j'attire son attention sur le fait qu'étant donnée la gravité du délit — il s'agit d'une femme qui a tué son enfant illégitime —, la peine prononcée n'est pas d'une sévérité excessive. Dans ces conditions, nous estimons que MM. les députés devraient ne pas suivre à la proposition de M. Sahli, mais se rallier à celle qui leur est faite par le Gouvernement et la Commission de justice de rejeter le recours. N'oubliez pas que le Conseil-exécutif a compétence de faire remise d'un douzième de la peine si la condamnée se conduit bien; je crois qu'en l'espèce cette mesure devrait apparaître comme un geste de clémence suffisant.

Hürbin, Präsident der Justizkommission. Was ich sage, entspricht meiner persönlichen Meinung. Herr Sahli hätte besser getan, seinen Antrag zu begründen, damit wir wissen, warum er ihn stellt. Es handelt sich um die unglückliche Frau, die ihren Knaben im Bett durch einen Revolverschuss umgebracht hat. Sie hat einen psychopathischen Charakter; die psychiatrische Untersuchung war sehr gründlich; die Frau hat ihre Strafe bekommen. Nun ersucht hauptsächlich ihre Mutter, die eine betagte Frau ist, um Erlass des Rests der Strafe. Die Kommission ist auf dieses Gesuch nicht eingetreten, weil sämtliche Vorinstanzen nicht gerade dafür waren. Gegen den Verschiebungsantrag hätte ich nichts; wenn dieser Antrag auch abgewiesen würde, so würde nichts hindern, dass auf die nächste Session ein neues Begnadigungsgesuch eingereicht werden kann. Es wäre mir angenehm, wenn die Justizkommission, die für diese Amtsperiode eingesetzt ist, dieses Geschäft noch behandeln könnte.

Steinmann. Ich möchte Herrn Sahli einladen, vorläufig nicht zu insistieren und den Fall nicht in voller Breite zu behandeln. Es ist ein furchtbar tragischer Fall, und es nützt der Germaine Heiniger nichts, wenn man den Fall in aller Breite aufrollt, nachdem die Möglichkeit besteht, vor Ablauf der Strafdauer, die bis zum Juni geht, nochmals die Gnade und Milde der Behörden anzurufen. Wenn die Justizkommission auf das Gesuch nicht eingetreten ist, so deshalb, weil das Gericht alle Milderungsmomente gewürdigt hat. Eine Strafe von 2½ Jahren für Totschlag, begangen am eigenen Kind, ist eine milde Strafe; die Vernichtung eines Menschenlebens in so zarter Jugend ist ein Kapitalverbrechen. Ich halte dafür, es würde der Sache nicht gedient, wenn man hier weiter diskutiert, namentlich nachdem der Regierungsrat zugesagt hat, und der Kommissionspräsident das bestätigt hat, dass die Möglichkeit besteht, erstens einmal nochmals vor den Grossen Rat zu kommen oder den Erlass eines Zwölftels durch die Regierung anzurufen. Wir sollten heute das Geschäft durch Abweisung erledigen.

Sahli. Ich bin nicht auf eine nähere Begründung eingetreten, damit die Sache nicht neu aufgerollt wird. Ich möchte Sie bitten, meinem Verschiebungsantrag, der aus Humanitätsgründen gestellt wird, zuzustimmen. Ich bin als Geschworener mit gesessen und kenne den Fall, hätte also dazu reden können, habe es aber unterlassen in Anbetracht der Lage.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Sahli . . Mehrheit.

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Dekret

über

die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret, das der Regierungsrat Ihnen unterbreitet, sieht eine Verlängerung der gegenwärtigen Besoldungsordnung vor. Bekanntlich besteht diese Ordnung in zwei grundlegenden Dekreten aus den Jahren 1922 und 1929. Im Dekret vom November 1933 ist entschieden worden, dass ein gewisser Abbau der in den soeben genannten Dekreten festgelegten Besoldungen eintreten soll, und zwar mit 7% für die Jahre 1934/35. Dabei hat man für Ledige, Verheiratete, Kinder sogenannte Schonsummen ins Dekret aufgenommen.

Im November 1935 wurde diese Ordnung auf weitere zwei Jahre, also auf 1936/37, verlängert. Damals kam die Bestimmung hinein, dass die Verlängerung für die beiden genannten Jahre gelten solle, «sofern nicht ausserordentliche Verhältnisse eine Abänderung in einem früheren Zeitpunkt bedingen». Bekanntlich ist im Herbst 1936 auf Vorschlag der Regierung und der grossrätlichen Kommission durch den Grossen Rat ein weiterer Lohnabbau beim Personal und bei der Lehrerschaft mit Wirkung ab 1. Juli 1937 beschlossen worden. Nach der Abwertung hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, diese weitere Lohnsenkung um 5% zu verschieben, bis man die Wirkung der Abwertung mit Bezug auf die Löhne überblicken könne.

Nun müssen wir entscheiden, was ab 1. Januar 1938 gelten soll. Da unterbreitet Ihnen die Regierung den Vorschlag, den gegenwärtigen Zustand auf weitere zwei Jahre, also 1938/39, zu verlängern. Ich will auf die Einwendungen, die heute morgen vom Vertreter des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste gemacht worden sind, nicht eintreten, sondern abwarten, ob Minderheitsanträge kommen. wie sie auch in der Staatswirtschaftskommission gestellt worden sind.

Zur Sache selbst ist zu sagen, dass das Mass der Reduktion der Löhne während der schweren Krisenzeit nicht übertrieben war. Der Kanton Zürich z. B. setzte die Senkung auf den gesamten Löhnen auf 10% fest, ohne irgendwelche Schonsumme; der Bund hat in den letzten beiden Jahren um 15% abgebaut, allerdings unter Anerkennung einer Schonsumme. Wenn man den Vergleich zieht, so darf man sagen, dass der Kanton Bern hier auf jeden Fall nicht übertrieben hat. Darum finden wir auch, dass man ruhig den gegenwärtigen Zustand verlängern könne. Die Herren kennen die finanzielle Lage des Kantons; auch wenn die Lohnreduktion unverändert weitergeführt wird, so stellt sich das kantonale Personal immer noch günstiger als das eidgenössische. Ich habe schon gesagt, dass der bernische Lehrerverein und der Staatspersonalverband diesen Tatsachen auch Rechnung tragen. Es ist nicht so, wie Herr Stettler heute morgen gesagt hat. Ich habe nicht behauptet, dass das Personal den Vorschlägen des Regierungsrates zugestimmt habe, sondern ich habe mich an den Wortlaut der Eingaben der beiden Verbände an den Regierungsrat gehalten, indem ich erklärte, die Verbände stellen zurzeit kein Begehren auf Abänderung. Ich kann beifügen, dass sie erklären, sie behalten sich weitere Begehren vor, wenn die Teuerung zunehmen sollte. In die neue Vorlage wird wieder die Klausel aufgenommen: «Sofern nicht ausserordentliche Verhältnisse eine Abänderung in einem früheren Zeitpunkt bedingen.»

Ich möchte nochmals die Haltung des Personals in diesem Punkt anerkennen; es tut mir leid, dass ich den Verband des Personals öffentlicher Dienste in diese Anerkennung nicht einschliessen kann; ich hatte immer noch gehofft, das tun zu können. Die Haltung des Personals ist also anzuerkennen; sie verpflichtet sogar für die Znkunft; sie kommt sicher nicht von ungefähr, sondern ist eine Rückwirkung der Tatsache, dass unser Personal von einem zweiten Lohnabbau verschont geblieben ist, gemäss Antrag des Regierungsrates und Beschluss des Grossen Rates vom November 1936. Das Personal nimmt Rücksicht auf die Finanzlage, begehrt also keine sofortige Lohnerhöhung unter Berufung auf die seit der Abwertung eingetretene Teuerung, die man auf 5% veranschlagt, was man bei der Abwertung erwartet hatte. Ich wage es trotz dem Gelächter des Herrn Stettler hier im Grossen Rat zu wiederholen, dass diese Haltung des Personals Anerkennung verdient. Die Lage ist also so, dass wir Ihnen einfach beantragen, die gegenwärtig geltenden Abbaumassnahmen für die Jahre 1938/39 zu verlängern.

M. le **Président.** Je vous rends attentifs au fait que nous n'aurons qu'une seule discussion, à la fois d'entrée en matière et de détail, le décret comportant en somme un article unique.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine Mehrheit der Staatswirtschaftskommission empfiehlt Zustimmung zum Vorschlag der Regierung. Für uns sind folgende Erwägungen massgebend: Es ist vom Sprecher des Regierungsrates bereits ausgeführt worden, dass der Lehrerverein und der Staatspersonalverband erklärt haben, dass sie zurzeit keine weitern Forderungen stellen. Wenn wir feststellen konnten, dass sich Verbände von dieser Bedeutung zu diesem Entschluss veranlasst gesehen haben, mussten wir uns sagen, dass das mit Rücksicht auf die Lage der bernischen Staatsfinanzen durchaus anzuerkennen ist. Wir haben festgestellt, dass das ein erfreuliches Zeichen sei, dass diese grossen und wichtigen Verbände anerkennen, dass ihre Mitglieder gegenüber den vielen Freierwerbenden begünstigt seien, indem sie wenigstens Anstellung, Arbeit und Brot haben. Sie haben auch gewisse Sicherungen, über die wir uns freuen wollen, ebenso auch darüber, dass diese Sicherungen auch von den genannten Verbänden anerkannt werden.

Wer das nicht anerkannt hat, das ist der Verband des Personals öffentlicher Dienste, ein kleiner

Verband, der sich bei uns hauptsächlich aus Anstaltspersonal rekrutiert. Die Eingabe des genannten Verbandes macht eine Indexerhöhung von 7 Punkten, welche einer Teuerung der Lebenshaltung um 5,4% entspreche, geltend. Wir haben uns gesagt, dass hier noch nicht von einer eigentlichen Teuerung gesprochen werden könne, sondern nur von einer relativ bescheidenen Preiserhöhung. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass gerade die Angehörigen dieses Verbandes sich aus den untersten Kategorien unseres Staatspersonals rekrutieren, die mehr oder weniger ausnahmslos Naturalien beziehen, wo sie die Preiserhöhung gar nicht spüren, so finden wir, dass wir auf das Begehren nicht einzutreten haben.

In der gleichen Eingabe schlägt der Verband eine andere Skala vor; sein Vorschlag entspricht vermutlich der im Bund geltenden Skala. Hier ist zu sagen, dass der Barlohn, den diese Leute in die Hand erhalten, zu den kleinsten Löhnen gehört, die für unser Staatspersonal aufgewendet werden. Die Naturalien sind im Preis gestiegen; sie werden aber den Staatsangestellten nicht höher angerechnet. Darin liegt eine indirekte Lohnaufbesserung. Wir wollen nicht vergessen, dass der Barlohn immer noch mehr ausmacht, als die Einkünfte vieler Freierwerbender. Das ist Ihnen letzthin an Hand von Material aus unsern Berggegenden vor Augen geführt worden, vor allem von Herrn Anliker bei Anlass der Behandlung des Iseltwaldsträsschens, wo er erklärte, dass eine elfköpfige Familie mit einem Bargeldbetrag von 500 Fr. im Jahr durchkommen müsse.

Vergegenwärtigen wir uns, dass wir in unserem zweiten Finanzprogramm gleich wie der Bund einen zweiten Lohnabbau in Aussicht genommen hatten. Wir wollten also den Abbau von 7% nach dem ersten Programm erhöhen. Dieser Vorschlag wurde mit Rücksicht auf die Abwertung und die zu erwartende Preiserhöhung ohne weiteres fallen gelassen. Ich vermeide es absichtlich, von einer Teuerung zu reden, denn mit 5,4% oder 7 Punkten wird man kaum von einer solchen sprechen können.

Dieser zweite Lohnabbau ist fallen gelassen worden. Nun sind wir der Ansicht, dass wir nicht jetzt schon auf eine Reduktion des ersten Lohnabbaus eintreten sollten, umsoweniger, als die Staatsfinanzen das nicht ertragen. Allerdings hat der Bund seinen zweiten Abbau ermässigt auf 13%, unter Festsetzung anderer Schonsummen. Nun geht es unserer Ansicht nach nicht an, dort, wo die kantonale Regelung besser ist, die Beibehaltung derselben zu verlangen, und dort, wo die vom Bund getroffene Regelung günstiger ist, die Uebertragung auf den Kanton Bern zu fordern. Die Differenzen sind übrigens gering; bei einem Verheirateten z. B. 20 Fr. im Jahr. Wir sind also der Ansicht, auf dieses Begehren könne man nicht eintreteg.

Der Lehrerverein und der Staatspersonalverband haben erklärt, dass sie «zurzeit» keine weitern Forderungen stellen. Wir waren der Ansicht, dass man diesem Vorbehalt in der Weise Rechnung tragen könne, dass man im Beschluss den Passus beibehalte: «Sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem früheren Zeitpunkt bedingen».

Anliker. Unsere Gruppe hat bereits bei der Eintretensdebatte zum Budget ihre grundsätzliche Ansicht über dieses Besoldungsdekret und dessen Verlängerung dargetan; ich kann mich daher jetzt sehr kurz fassen. Wir sind gegen die Verlängerung dieses Dekretes aus drei Gründen. Der erste ist der, dass es in unsern Augen nicht richtig ist, angesichts der erhöhten Lebenskosten und angesichts der Bedeutung einer guten Kaufkraft im Hinblick auf die Besserung unserer Wirtschaftslage, und damit auch der Staatsfinanzen, diesen Abbau weiterhin zu belassen. Der zweite Grund ist der, weil der Regierungsrat, wie das heute auch wieder festgestellt worden ist, ungezählte andere Wege zur Verbesserung der finanziellen Lage des Staates nicht eingeschlagen hat, derartige Anträge bekämpft, ja sie nicht einmal zur Prüfung entgegengenommen hat. Wir haben interessante Ausführungen des Herrn Finanzdirektors über Mut gehört. Ich konnte leider nicht anwesend sein, als von mir die Rede war; ich muss aber hier sagen, dass ich von meinen gestrigen Ausführungen nichts zurückzunehmen habe. Wenn ich mir erlaubte, die Frage des Mutes anzuschneiden, so geschah das in dem Zusammenhang, dass ich sagte, solange der Herr Finanzdirektor immer und immer wieder, im Plenum und in den Kommissionen, sage, man dürfe die grossen Einkommen nicht weiter belasten, weil sie sonst auswandern, aber immer nur Andeutungen mache, und keine Namen nenne, beweise das wenig Mut. Wenn Leute aus solchen Gründen den Kanton Bern verlassen, so soll man die Namen dieser Patrioten bekanntgeben, denen der Kanton Bern nicht mehr wert ist, als dass sie in ein Schonrevier abwandern, um sich der Besteuerung in unserem Kanton zu entziehen. Solange man die Namen nicht bekanntgibt, als Warnung für andere, die sich mit demselben Gedanken befassen, erlaube ich mir auch weiterhin, die Frage des Mutes anzuschneiden.

Ich habe in der Staatswirtschaftskommission versucht, diese Dekretsbestimmungen zu mildern; meine Anträge sind abgelehnt worden. Wir stellen deshalb heute den Antrag, es sei auf dieses Dekret nicht einzutreten, das heisst es sei der Abbau nicht zu verlängern. Ich bin mir bewusst, dass der Herr Finanzdirektor selbstverständlich seine bekannten Gründe wieder ins Feld führen wird. Wir haben auch in der Kommission wieder gesehen, dass man Vergleiche immer nur nach unten zieht; man sollte aber doch auch hie und da Vergleiche nach oben ziehen. Natürlich gibt es viele Leute, die in bescheidenen Verhältnissen leben müssen, in bescheideneren als die Staatsbeamten, aber kämpfen wir dafür, dass die, die in unwürdigen Verhältnissen leben, wie das Beispiel von Iseltwald zeigt, in bessere, würdigere Verhältnisse kommen!

Meinem Antrag schliesst sich unsere Fraktion an. Man hat gesagt, wir seien päpstlicher als der Papst, denn das Personal sei doch zum grössten Teil einverstanden. Dabei hat man auf den Staatspersonalverband und auf den Lehrerverein verwiesen. Dazu ist folgendes zu bemerken: Der Verband des Personals öffentlicher Dienste hat Milderungen gefordert; man kann also schon da nicht sagen, das Personal sei einstimmig. Dass Lehrerverein und Staatspersonalverband sich in ihren bekannten Entschliessungen so eingestellt haben, wie das ge-

schehen ist, hat niemand verwundert; es war zu erwarten, dass sie der Regierung den Rücken dekken würden. Man kann natürlich solche Meinungsäusserungen auch bestellen, man kann Leute, die schauen, dass das Rechte herauskommt, sogar belohnen. Wenn man eine Urabstimmung veranstaltet hätte, hätte sich sicher ein anderes Bild ergeben (Unruhe). Aus diesem Grunde haben diese Meinungsäusserungen auf uns, und insbesondere auf mich, nicht den geringsten Eindruck gemacht. Ich sehe, dass der von mir verwendete Ausdruck, man könne solche Stellungnahme auch belohnen, Unruhe hervorruft. Wir werden noch hören, in welcher Art und Weise das geschehen könnte.

Das sind die Gründe, die uns veranlassen, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen.

M. le **Président.** Je constate que mes bonnes intentions de ne pas avoir, à proprement parler, de discussion sur l'entrée en matière deviennent irréalisables, puisque M. Anliker fait la proposition de ne pas entrer en matière. La discussion est donc dès maintenant circonscrite à cette entrée en matière.

Bütikofer. Herr Scherz hat vorhin erklärt, die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission stehe zum Antrag der Regierung. Es ist nicht gerade eine grosse Mehrheit; sie ist zur Mehrheit geworden durch Stichentscheid des Vorsitzenden. Das Ergebnis war 4 : 4, der Präsident gab den Ausschlag zugunsten des Vorschlages der Regierung auf weitere Beibehaltung des Lohnabbaues. Es wird nun hier ganz besonderes Gewicht darauf verlegt, dass Staatspersonalverband und Lehrerverein ihr Einverständnis erklärt haben, wenn auch etwas unter Windungen.

Wir schlagen eine Milderung des Lohnabbaues vor, ganz besonders für die untersten Kategorien. Das Gewicht, das man dem Einverständnis der beiden genannten Organisationen beilegt, kann ich diesem nicht zumessen, weil man weiss, dass z. B. im Staatspersonalverband nicht die untersten, am schlechtesten bezahlten Schichten tonangebend sind. Die Meinung in diesem Verband wird hauptsächlich durch höhere Beamte gemacht. Im bernischen Lehrerverein sind auch nicht Kategorien vereinigt, die unter die fallen, für welche wir Milderungen vorlangen.

Ich nehme die Forderungen des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste in aller Form auf; ich nehme an, die Eingabe sei den Ratskollegen bekannt, sonst kann ich sie mitteilen. Es handelt sich um eine Erhöhung der Schonsumme für Ledige von 1020 auf 1200 Fr., für Verheiratete von 1800 auf 2000 Fr., für Kinder von 300 auf 350 Fr. Ganz besonderes Gewicht legen wir auf die Forderung, dass bei Verheirateten, deren Lohn 3500 Fr. nicht erreicht, der Lohnabbau aufgehoben wird; diese Summe erhöht sich für jedes Kind um 180 Fr. Man hat mir in der Staatswirtschaftskommission erklärt, man werde es im Volke draussen nicht verstehen, dass man ein Lohnminimum von 3500 Fr. festlegen wolle. Es gibt aber sicher grosse Teile des Volkes, die der Meinung sind, der Staat sollte soviel auf sich halten, dass er keine Löhne unter 3500 Fr. zahlt.

Nun ist es aber gar nicht so, dass man ohne weiteres ein Lohnminimum von 3500 Fr. festlegt; wir haben leider im Kanton noch eine ganze Reihe von Staatsfunktionären, die nicht diesen Lohn erreichen. Bei denen soll nur der Lohnabbau aufgehoben werden; es ist gar nicht so, dass man damit ein Lohnminimum von 3500 Fr. garantiert.

Man hat gesagt, es bestehe noch keine Teuerung, man merke erst eine Preiserhöhung. Die Leute mit kleinen Bareinkommen, die dieses Bareinkommen fast ausschliesslich zur Beschaffung der notwendigsten alltäglichen Lebensmittel aufwenden müssen, die spüren die Teuerung stärker, weil sie gerade bei den Lebensmitteln am ausgeprägtesten ist. Man wird es im Volke draussen zweifellos gut verstehen, wenn wir diese kleinen Einkommen stärker schützen, als wenn wir, wie schon Herr Anliker gesagt hat, immer wieder betonen, wie schlecht es eigentlich den Grossverdienern, den grossen Steuerzahlern gehe. Wir haben kürzlich in der «Berner Tagwacht» einen Fall behandelt, wo wir nachgewiesen haben, dass Staat und Gemeinden direkt gewerbsmässig betrogen werden. Dagegen sollte mehr getan werden, damit wir nicht auf diese kleinen Besoldungen drücken müssen, damit man nicht sagen muss, man dürfe bei einem, der nicht 3500 Fr. verdient, aber die Ehre hat, beim Staat im Dienst zu stehen, den Lohnabbau nicht aufheben. Ich möchte den Rat dringend bitten, sofern der Antrag Anliker nicht angenommen wird, doch wenigstens eine Milderung eintreten zu lassen, die ganz besonders den kleinen Leuten unter dem Staatspersonal zugute kommen soll.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir beantragen Eintreten auf das Dekret; wir sind tatsächlich der Meinung, dass es schon ein wesentliches Mass von Mut braucht für diese grundsätzliche Art des Ruins der Staatsfinanzen, die in dem Antrag liegt, den Lohnabbau aufzuheben. Ich darf nochmals wagen, auf die Verbände hinzuweisen, die diese Aufhebung des Lohnabbaus zurzeit nicht verlangen. Wenn ich richtig orientiert bin, ist die Sachlage so, dass, wenn wir dieses Dekret nicht verlängern, das ursprüngliche Dekret wieder in Kraft treten würde, was vermutlich eine Differenz von 1,6 Millionen zur Folge hätte. Dabei haben wir heute schon im Budget ein Defizit von 6 Millionen, und damit bringen wir es dann glücklich auf 8 Millionen. Darauf wollte ich aufmerksam machen.

Den Antrag Bütikofer haben wir in der Staatswirtschaftskommission schon diskutiert; wir glaubten ihn ablehnen zu dürfen. Die Differenz beträgt ungefähr 80 – 100,000 Fr.

Winzenried. Wenn die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission für Eintreten war, so konnte sie diesen Beschluss mit gutem Gewissen fassen und verantworten. Die Gründe sind schon genannt worden: Staatspersonalverband und Lehrerverein verlangen nichts anderes, sie sind mit dem jetzigen Zustand zufrieden, sie erklären, eine Verlängerung um zwei Jahre sei für sie erträglich. Aber sie machen einen Vorbehalt, der vom Herrn Finanzdirektor erläutert worden ist. Der wird ihnen ohne weiteres zugestanden; wenn also während der nächsten zwei Jahre elne Teuerung entstehen sollte, so wird man ohne weiteres mit diesen Verbänden

über Lohnerhöhung, respektive über Weglassung des Lohnabbaues reden. Das ist eine vernünftige Einstellung, die noch etwas vaterländischen Charakter an sich hat.

Herr Bütikofer hat gesagt, man habe ihm das und jenes entgegengehalten. Das habe ich gemacht. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir seit Jahren in den Staatsrechnungen grosse Defizite haben; sie erreichen nunmehr fast 50 Millionen. Wenn der Staat ein privater Arbeitgeber wäre, so hätte er längst Bankerott machen müssen; das heisst ein Privater, der so wirtschaften würde, wie der Staat, wäre schon lange bankerott, hätte schon längst die öffentliche Hilfe anrufen müssen, zum Beispiel die Bauernhilfskasse.

Der Staat kann sich heute, wo Arbeiter in der Privatwirtschaft, auf den Bauplätzen und an andern Arbeitsstellen sich mit Stundenlöhnen von 80 und 90 Rp. oder 1 Fr. begnügen müssen, nicht gestatten, angesichts seiner eigenen misslichen Finanzlage, Löhne zu bezahlen, die 30, 40 und mehr Prozent über den in der Privatwirtschaft bezahlten Löhnen stehen. Das ist ein Unrecht gegenüber der Privatarbeiterschaft, ein ungerechtes Privileg der Staatsfunktionäre, das wir von der Mehrheit der Staatswirtschaftskommisson nicht verantworten können.

Im Verband des Personals öffentlicher Dienste sind hauptsächlich die Funktionäre unserer Staatsanstalten, Irrenanstalten, Armenanstalten usw. vereinigt, die meist Naturalien erhalten. Sie bekommen Essen und Wohnung; diese werden ihnen billig angerechnet; sie spüren darauf keine Teuerung. Dort machen sie also einen kleinen Gewinn. Es handelt sich zum grössten Teil um ledige Arbeiter. die eine bevorzugte Stellung haben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch etwas sagen. Letzter Tage hat sich ein Anstaltsdirektor bei mir beklagt, dass diesem Personal auf dem Dekretsweg durch die Regierung Ferien von drei Wochen zugebilligt worden seien. Ohne dass man die verantwortlichen Anstaltsleitungen darüber befragt hätte, habe man ein Dekret herausgegeben, das bestimme, die Leute müssen drei Wochen Ferien haben, eine Forderung, die sie gar nicht gestellt haben. Der Anstaltsdirektor hat mir erklärt, infolge der Dekretierung dieser Ferien komme er in die grössten Schwierigkeiten; die Leute nehmen einfach die Ferien, wenn es ihnen passe; er habe dazu nichts mehr zu sagen. Wenn das so weitergehe, so werde er vollständig auf die Seite gestellt werden, seine Autorität werde untergraben; das Personal werde machen, was es wolle, so dass die grössten Schwierigkeiten entstehen. Weiter hat er gesagt, die Leute benutzen die Ferien gar nicht zur Erholung, sie arbeiten bei Bauern oder in irgend einer Werkstätte; sie hätten gar kein so grosses Bedürfnis nach Ferien. Das ist auch ein Punkt, den wir beanstanden; man kann die Fürsorge auch übertreiben. Wir wissen, dass heute die Tendenz dahingeht, Forderungen zu stellen, ohne eine Verantwortung zu übernehmen. Ich stelle den Antrag, es sei auf das Dekret einzutreten, und der Antrag des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste sei abzulehnen.

Feli. Ich möchte mich auf Ausführungen zur Eintretensfrage beschränken, was einem ausserordentlich erschwert wird nach den Voten einzelner Mitglieder der Staatswirtschaftskommission. Ich muss mir schon gestatten, den Herren Scherz und Winzenried kurz zu antworten, auch wenn das, was ich ihnen zu antworten habe, vielleicht streng genommen nicht zur Eintretensfrage gehört.

Vorerst möchte ich feststellen, dass wir uns primär dem Antrag Anliker anschliessen. Nach den Ausführungen einzelner Redner aus dem Kreise der Staatswirtschaftskommission bleibt uns nichts anderes übrig, als diese Haltung einzunehmen. Ich protestiere mit aller Energie gegen den Ausspruch des Herrn Scherz, man wolle auf diese Art die Finanzen des Staates ruinieren. Was wir wollen, ist nichts anderes als Gerechtigkeit und auch ein Stück Pflichterfüllung des Staates gegenüber seinen kleinsten Angestellten. Das kostet 60,000 Fr. und nicht mehr. Wenn damit die Staatsfinanzen ruiniert werden, so wüssten wir Beispiele, wo von Leuten, die Ihnen näher stehen als uns, die Staatsfinanzen ruiniert werden. Ich möchte mit aller Schärfe gegen die Art protestieren, wie Herr Scherz hier seine Aufgabe als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erfüllen zu müssen glaubte, ebenso gegen die Aussagen des Herrn Winzenried, der als Fabrikant ausgerechnet mit den gedrückten Krisenlöhnen, die an die Arbeiterschaft der Privatwirtschaft bezahlt werden, fechten will, diese als Masstab hinstellen will, indem er sagt, der Staat hätte eigentlich die Pflicht, auch so zu bezahlen, oder das Personal des Staates hätte die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, auch mit solchen Löhnen vorlieb zu nehmen. Das ist ein Armutszengnis, Herr Winzenried; mit solchen Sachen würde ich an Ihrer Stelle nicht paradieren.

Man bemüht sich, zu beweisen, dass es sich um einen kleinen Verband handle. Tut den Verband soweit weg, als es Euch beliebt — nebenbei sei gesagt, dass er vier- bis fünfmal grösser ist, als der bernische Staatspersonalverband —; es sind in diesem Verband eben doch einige hundert Angestellte des Kantons organisiert, die Aermsten der Armen, die Kleinsten der Kleinen. Wenn Sie glauben, auf diese Art vorgehen zu können, so mögen Sie sich das leisten; das Volk wird sich seinen Vers dazu machen, andere Leute werden sich solche Sachen auch merken.

Es ist also nicht so, dass alle Verbände zugestimmt haben. Wir sind in zuvorkommender Weise von der Finanzdirektion angefragt worden, was wir von den Vorschlägen, die sie dem Grossen Rat zu unterbreiten gedenke, halten; man verlangte von uns eine Aeusserung innert kürzester Frist. Wir haben sofort geantwortet, dass wir uns nicht anschliessen können und uns vorbehalten, andere Vorschläge einzureichen. Diese Vorschläge haben wir am 20. Oktober, also innert nützlicher Frist, eingereicht und begründet.

Nun kommt Herr Scherz und sagt, wir stellten die gleichen Vorschläge auf, wie im Bund. Wenn man als gewichtiges Mitglied der Staatswirtschaftskommission über solche Sachen referieren will, sollte man sich orientieren. Wir haben keine Skala aufgestellt, sondern diese Skala ist vom Grossen Rat 1935 geschaffen worden; wir haben die Skala bloss ungefähr in jenem Masstab ergänzt, wie es beim Bund auch geschehen ist.

Nun zu den Ferien. Es ist eine grobe Unwahrheit, eine Fahrlässigkeit, wenn man solche Sachen behauptet, wie die, das gesamte Staatspersonal bekomme 3 Wochen Ferien, eine bewusste Irreführung der Oeffentlichkeit und des Rates. Wenn der Direktor, von dem Herr Winzenried gesprochen hat, Herrn Winzenried eine solche Auskunft gegeben hat, hat er bewusst gelogen, Herrn Winzenried absichtlich irregeführt. Die Leute fangen mit 6 Ferientagen an; im Verlauf einer Anzahl von Dienstjahren geht es auf 18 Diensttage Ferien; einzelne, die über 50 Jahre alt sind, und in geschlossenen Räumen arbeiten müssen, kommen auf 24 Diensttage Ferien. Und nun hat der Direktor, mit dem Herr Winzenried gesprochen hat, Herrn Winzenried erklärt, er, also der Direktor, habe zu dieser Ferienfrage gar nichts zu sagen; seine Leute nehmen Ferien, wann sie wollen. Da sieht man, wie seriös die Aufklärung ist. Wenn ein Direktor nicht imstande ist, in der Ferienfrage vernünftige Verfügungen zu treffen, möchte ich ihm den Rat geben, sofort zurückzutreten; er passt nicht auf seinen Posten, verfügt nicht über genügende Fähigkeiten und administrative Beweglichkeit, dass er eine rechte Ferieneinteilung machen kann.

Unsere Forderung würde eine Mehrausgabe von 60,000 Fr. bringen. Man sagt nun, der Staat habe Mühe, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Der Beweis wäre leicht zu erbringen, dass man auf der andern Seite den Sparhebel nicht so scharf anzieht, wie es hier geschieht.

Auch hier hat Herr Scherz eine Ahnungslosigkeit an den Tag gelegt, die geradezu bewunderungswürdig ist.

M. le **Président.** Je voudrais prier M. Fell de ne pas pousser plus loin ces questions de personnalité.

Fell. Die Herren haben in einer Art und Weise über diese Verhältnisse gesprochen, dass man das mit aller Schärfe zurückweisen muss. Es tut mir furchtbar leid, dass man das machen muss; dieser Ton ist nicht von uns angegeben worden, aber wir fühlen uns genötigt, ungefähr so zu antworten, wie man glaubt, uns begegnen zu können.

Es ist gesagt worden, die Leute beziehen zum grossen Teil Naturalien. Ich stelle mich hier vor nicht als Vertreter der Anstaltsdirektoren und der höheren Beamten in den Anstalten, die vollständig freie Station haben, die alles und jedes beziehen aus der Anstalt, sondern ich rede für das kleine Personal. Was heisst Naturalien? Das heisst, dass die Leute drei Mahlzeiten in der Anstalt beziehen können, dass sie, sofern sie infolge einer dienstlichen Verrichtung am Abend in der Anstalt sein müssen, ein Bett benützen können, in einem Zimmer, wo mehrere Angestellte schlafen. Das hindert also nicht, dass der betreffende Angestellte ausserhalb der Anstalt eine Wohnung haben muss, für welche er Mietzins bezahlen muss, genau gleich, ob er alle Tage dort schläft oder nicht. Er muss alle Tage schauen, dass in seinem Privathaushalt der Tisch gedeckt ist. Es handelt sich hier um Leute, die nicht irgendwo auf der Grimsel oder im Habkerntal existieren müssen, sondern unmittelbar vor den Toren der Stadt Bern. Das Personal der Waldau muss gleich hohe Mietzinse bezahlen wie die Bewohner der Stadt Bern, ebenso muss es hohe Steuern zahlen; kurz und gut, es muss mit den gleich hohen Lebenshaltungskosten rechnen wie andere, die in Bern und Umgebung wohnen.

Eine Entlastung ist hier der Naturalbezug nicht; er wird ohnehin vom Staat nur sehr minim angerechnet; für die Steuern etwas höher. Gegen falsche Darstellungen müssen wir uns wehren; es scheint fast, wie wenn man sich hier überhaupt nicht belehren lassen wolle. Wir haben schon lange verlangt, man sollte im Lohnsystem einmal eine Unterscheidung machen zwischen Naturalbezügern grossen Stils, wie Anstalsdirektoren, und den kleinen Naturalbezügern. Man hat erklärt, das könne man nicht, das sei zu kompliziert; der Einfacheit halber lasse man die Geschichte wie bisher. Dabei sind unsere Leute immer zu kurz gekommen, und dazu haben sie das Vergnügen, sehen zu müssen, dass prominente Leute im Grossen Rat die Sache so darstellen, als ob sie aus den Naturalien leben können und der Barlohn nur noch ein Trinkgeld wäre. Das ist es, was empört, was die Leute zur Verzweiflung treibt. Da fragt man sich schon, wes Geistes Kind die Leute sind, die so reden und in der Oeffentlichkeit so gegen uns agitieren.

Die Indexerhöhung betrage 7 Punkte, das entspreche einer Teuerung von bloss 5,4 %. Dem ist nun nicht ganz so; diese Leute können keine Kulturausgaben machen; ihr Lohn geht auf in Ausgaben für Wohnung, Heizung, Nahrung, Kleidung. Sie beziehen von der Anstalt nichts als drei Mahlzeiten und vielleicht eine Zwischenverpflegung; alles andere müssen sie kaufen. Auf den Lebensmitteln ist eine Teuerung von 8,9 oder 10 % eingetreten, also wesentlich mehr als 5,4 %.

Wie man sagen kann, angesichts dieser Verhältnisse lohne es sich nicht, Aufhebung des Lohnabbaues zu verlangen, ist mir unverständlich. Staatspersonalverband und Lehrerverein behalten sich vor, wenn eine Teuerung kommt, die entsprechenden Anträge zu stellen. Die Teuerung ist doch schon da; wenn diese Verbände konsequent sein wollten, müssten sie schon heute sagen, dass sie nicht mehr zustimmen können. Ich möchte nicht für diese Verbände reden: deren Vertreter werden das selber tun. Aber das kann ich sagen, dass ihre Haltung unsere Stellungnahme nicht beeinflussen konnte, denn es ist so, wie gesagt worden ist: die Beschlüsse dieser Verbände geben die Stimmung und Meinung einer gewissen Oberschicht wieder, während wir uns für die Kleinsten und Aermsten wehren. Dass die andern Verbände keine Aenderung verlangt haben, ist für uns in diesem Fall nicht massgebend.

Der Vergleich mit dem Bund ist nicht stichhaltig. Es wird behauptet, der Bund habe stärker abgebaut. Das mag sein, aber der Kanton zahlt nicht die gleich hohen Löhne wie der Bund. Herr Winzenried hat gesagt, die Pfleger seien meist ledig. Ich stelle fest, dass die Grosszahl nicht ledig ist, sondern verheiratet, und dass das Minimum des Barlohns 2280 Fr. und das Maximum 3360 beträgt. Nun sollen mir die Herren sagen, wie man damit eine Familie, beispielsweise in Ostermundigen oder in der Papiermühle, durchbringen kann. Die Herren Grossräte sollten sich schon einmal Mühe geben, sich in diese Fragen zu vertiefen und sich zu fragen, ob sie nicht bisher diesen Leuten unrecht getan haben. Es wird geklagt über den Zulauf, den

die Epa aufzuweisen hat, und die Migros; hier im Rat wird darüber interpelliert und motioniert. Darüber vergisst man, dass man selbst die besten Zutreiberdienste leistet, indem man die Löhne soweit senkt, dass die Leute verpflichtet sind, an die billigsten Orte zu laufen. Man sollte hier konsequent sein und jedem einen Lohn gewähren, mit dem er einigermassen auskommen kann. Es ist so, wie Herr Bütikofer ausgeführt hat: Wir verlangen mit unserm Antrag nicht, dass kein Lohn unter 350 ausbezahlt werden dürfe. Es ist leider so, dass noch viel tiefere Ansätze ausbezahlt werden. Wir verlangen bloss, dass die Leute, die so schlecht bezahlt sind, nicht noch von einem Lohnabbau betroffen werden.

So lautet unser Begehren; es steht nun bei Ihnen, zu beurteilen, ob es unverantwortlich ist.

Graf. Da zu verschiedenen Malen der bernische Lehrerverein tangiert wurde, gestatte ich mir, die Erklärung, die er der Regierung abgegeben hat, hier zu wiederholen. Ich glaube diese Erklärung war angesichts der Umstände, wie sie sich uns in dem Moment präsentierten, als die Anfrage gestellt wurde, richtig. Wir haben von der Regierung die Anfrage bekommen, ob wir mit einer Verlängerung des Dekretes von 1935 auf die Jahre 1938/1939 einverstanden seien. Darauf haben wir geantwortet, dass wir vorderhand keine Forderungen auf Milderung des Lohnabbaues stellen, obschon die Verhältnisse, wie sie sich seit der Abwertung entwickelt haben, zum mindesten eine Milderung rechtfertigen würden.

Als wir diese Erklärung abgaben, standen wir unter dem Eindruck der Staatsrechnung pro 1936; wir glaubten, angesichts dieses Ergebnisses dürften wir uns nicht erlauben, bevor man sehe, wie sich die wirtschaftliche Entwicklung weiter gestalte, Forderungen auf Milderung oder Aufhebung des Lohnabbaues zu stellen.

Wir sagten uns weiter, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich ändern, wenn die Teuerung steigt, oder wenn infolge der wirtschaftlichen Beruhigung die Lage der Staatsfinanzen sich verbessert, wenn diese Rechnungsdefizite von 7 und 8 Millionen verschwinden, dann wollen wir uns vorbehalten, Forderungen auf Milderung des Lohnabbaues oder auf Aufhebung zu stellen.

Wir legten das Hauptgewicht darauf, dass wir mit der zeitlichen Bindung auf zwei Jahre nicht einverstanden sein könnten. Die Regierung hat uns darauf geantwortet, dass sie in dieser Klausel der Berücksichtigung ausserordentlicher Verhältnisse entgegenkommen werde. Diese Haltung liess sich verantworten auch der gesamten Lehrerschaft gegenüber.

Was ich hier gesagt habe, ist nicht allein meine Meinung oder die Meinung einiger Kantonalvorstandsmitglieder; wir haben die Abgeordnetenversammlung, die Sektionspräsidenten und noch andere Leute konsultiert; überall hat man uns gesagt, für 1938 werde man wohl nicht viel anderes machen können. Auch die Lehrerschaft stand unter dem Eindruck der Staatsrechnung 1936.

Luick. Der Staatspersonalverband und der Lehrerverein sind mehrfach zitiert worden; es ist diesen beiden Verbänden von Seite der Regierung der Balg gestreichelt worden, weil sie sich so generös benommen hätten. Mir gefallen solche Sachen nicht; ich werde sofort misstrauisch, wenn ich auf diese Art gerühmt werde. Jedenfalls ist Vorsicht geboten, wenn man solche Töne hört.

Vor allem möchte ich feststellen, dass es nicht so ist, wie von Seite des Herrn Scherz, des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission gesagt worden ist, dass die Verbände keine Aufhebung des Lohnabbaues wünschen. Die Verbände wünschen sicher eine solche Milderung oder Aufhebung und würden sie gern entgegennehmen; sie haben bloss mit ihren Beschlüssen gewissen Situationen Rechnung getragen. Weil die Eingabe des Staatspersonalverbandes nur teilweise erwähnt worden ist, möchte ich zur Präzisierung des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung vom 2. Oktober folgendes ausführen, was in der Eingabe steht, die der Regierung und auch dem Grossratspräsidenten zugestellt worden ist: «Vom Referenten des Zentralvorstandes, Präsident Peter, sowie von den Diskussionsrednern wurde dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser vorläufige Verzicht keineswegs eine Zustimmung zu einer zeitlich beschränkten Verlängerung des Abbaudekretes vom November 1935 bedeute und dass der Verband sich vorbehalten müsse, jederzeit, je nach der Entwicklung der Wirtschaftslage auf die Besoldungsfrage zurückzukommen. Die Reallohnsenkung hat heute schon einen Grad erreicht, der die Aufhebung des Besoldungsabbaues rechtfertigen würde. Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in nächster Zeit, wenn auch nur in geringem Masse, weiter zu Ungunsten des Personals entwickeln, so verpflichtet uns der Beschluss der Abgeordnetenversammlung, das Begehren um Aufhebung des Besoldungsabbaues sofort zu stellen.»

Seitdem dieser Beschluss gefasst worden ist, haben wir bereits wieder eine Verschärfung der Teuerung. Es ist schon so, wie Herr Fell gesagt hat: Wenn der Verband heute Stellung nehmen müsste, angesichts der neueren Entwicklung, so ist es fraglich, ob seine Haltung noch genau die gleiche wäre. Die Teuerung besteht weiter; gerade aus den Kreisen der Landwirtschaft wird uns erklärt, dass man im Frühling noch ganz andere Aufschläge zu gewärtigen habe. Ich möchte auch feststellen, dass die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung des Staatspersonalverbandes absolut nicht einstimmig gefasst worden sind. Es war eine ziemliche Opposition da, und es ist möglich, dass draussen bei den Beamten und Angestellten, namentlich aber bei den Arbeitern, die Opposition grösser war. Es ist sogar ein Antrag eingereicht worden, der uns verpflichtet hätte, das Begehren um Milderung oder Aufhebung des Lohnabbaues zu stellen.

Ich möchte einen Passus, der im Vortrag der Finanzdirektion steht, kurz erwähnen, weil er zu falschen Auffassungen Anlass geben kann. Es heisst: «In der letzten Septembersession des eidgenössischen Parlamentes wurde nun dieser Abbau auf 13 % herabgesetzt. Unser Personal stellt sich also heute noch um 6 % besser als das eidgenössische». Ich hoffe nicht, dass das absichtlich so geschrieben worden sei; auf jeden Fall ist es durchaus falsch. Das bernische Staatspersonal stellt sich nicht um 6 % besser als das eidgenössische, sondern um das Doppelte schlechter. Das zeigt sich schon darin, dass ein Bundesrat doppelt soviel Gehalt hat, als

ein bernischer Regierungsrat (Heiterkeit). Ich will keine weitern Details bringen, aber ich könnte genau nachweisen, dass sich das Bundespersonal auch nach dem Abbau von 13 % bedeutend besser stellt als ein grosser Teil des bernischen Staatspersonals.

Nun möchte ich noch kurz auf den Antrag des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste hinweisen. Es ist so, wie Herr Fell gesagt hat: die finanzielle Auswirkung des Antrages ist nicht gross, das würde in unser Budget kein unerträgliches Loch schlagen. Es wird gesagt, für den Einzelnen bedeute das nicht sehr viel. Darauf ist zu entgegnen, dass es sich vorwiegend um die Berücksichtigung der untersten Kategorien handelt. Es würde je nach Kinderzahl für einzelne Leute im Jahr 14 bis 30 Fr. ausmachen; für den Staat 60,000 bis 65,000 Fr.

Herr Fell hat gesagt, dass immer wieder behauptet werde, das Anstaltspersonal sei privilegiert wegen seiner Naturalien; er hat auch bereits ausgeführt, dass einer, der in einer Anstalt arbeitet, der verheiratet ist, alles andere als privilegiert ist. Er nimmt zwar an der Anstaltsverpflegung teil, er hat dort ein Bett, und muss sich nachher für diese Naturalien 1000 Fr. anrechnen lassen. Könnte er ausserhalb der Anstalt, im Kreis der Familie essen und wohnen, so hätte er diese 1000 Fr. zur Verfügung, und er und die Familie würden besser fahren. Es ist auch nicht so, dass das Anstaltspersonal vorwiegend aus Ledigen besteht; wir haben im Gegenteil gerade in der letzten Zeit die Feststellung gemacht, dass der Grossteil des Anstaltspersonals zu den Verheirateten gehört.

Ich war von jeher ein konsequenter Gegner aller Abbaumassnahmen, des Lohnabbaues und anderer Einsparungen, die gar keine Einsparungen sind, weil sie sich volkswirtschaftlich immer zum Schaden der Gesamtheit und zum Schaden des Staates auswirken; ich bin von diesem Standpunkt, trotz des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung, nie abgekommen, und ich stehe heute auf dem gleichen Standpunkt: der Abbau in jeder Form, diese Sparmassnahmen, die nur als solche dargestellt werden, die aber im Grunde genommen Abbaumassnahmen sind, sind verwerflich; ich verwerfe sie auch heute und stimme deshalb dem Antrag Anliker zu, eventuell dem Antrag des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste.

Bratschi (Robert). Die Stellungnahme der beiden Verbände, des Lehrervereins und des Staatspersonalverbandes, sieht schon ganz aus nach den Erklärungen der Herren Graf und Dr. Luick. Ich glaube nicht, dass man die Erklärung so auffassen kann, dass das gesamte Staatspersonal der Meinung wäre, der Lohnabbau, wie er gegenwärtig bestehe, könne ruhig zwei Jahre weiterdauern. Unter den verschiedenen Kategorien des Staatspersonals ist die Stimmung genau so, wie im Verband des Personals öffentlicher Dienste; die Mitglieder des Staatspersonalverbandes hätten ebensogern eine Milderung des Lohnabbaues, wie die Mitglieder des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste. Eine Aenderung ist nötig und sollte durchgeführt werden.

Ich glaube nicht, dass man weiter mit dem Bund argumentieren sollte; ich will nicht untersuchen, wer besser zahlt, Bund oder Kanton. Die Zahlen bei den untersten Kategorien an beiden Orten sind bescheiden. Wenn es nun richtig ist, dass der Bund einen höheren Abbausatz hat, so weiss ich nicht, ob es angebracht ist, sich darauf zu berufen. Ich möchte nur feststellen, dass bei der Beurteilung dieser Frage im Bund leider nicht sachliche Gesichtspunkte massgebend waren, sondern rein machtpolitische. Man wollte nicht der Minderheit entgegenkommen; der Bürgerblock hat die Politik gemacht, die ich als borniert bezeichne, weil sie auf weite Sicht dem Staat unmöglich Vorteile bringen kann. Diese Politik ist eine ganz merkwürdige Illustration zu dem vielen Gerede von Verständigung aller Eidgenossen, sie steht in einem ganz merkwürdigen Widerspruch zu dem, was man alle Tage in den Zeitungen lesen kann, über die Notwendigkeit, dass alle zusammenhalten sollten, insbesondere in den Fragen, in denen der Bürgerblock allein nicht durchdringt, wo er die Opposition nötig hat, nämlich dann, wenn er vor das Volk muss oder wenn es darum geht, die Schweiz nach aussen zu vertreten, wo man alle Soldaten braucht, nicht nur die des Bürgerblocks.

Gerade die Mehrheit dieses Rates hat keine Ursache, allzusehr zu argumentieren mit den unglücklichen Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Finanzprogramm III in der Bundesversammlung.

Die Argumentation des Herrn Winzenried habe ich ehrlich bedauert; das sah gerade so aus, wie wenn der schlechte Lohn ein erstrebenswertes Ziel sei, und wie wenn es Aufgabe des Staates sei, womöglich noch schlechter zu bezahlen, als der am schlechtesten bezahlende private Arbeitgeber. So kann es doch nicht sein, es muss doch Ziel und Absicht jedes fortschrittlichen und weitsichtigen Arbeitgebers sein, die Löhne seiner Arbeiter zu verbessern. Ich hätte viel lieber von Herrn Winzenried gehört, dass er gesagt hätte: Leider sind die Löhne vieler Arbeiter in der Privatwirtschaft zu niedrig; aber wir sind bestrebt, diese Löhne zu erhöhen. Das wäre viel schöner und auch volkswirtschaftlich viel richtiger gewesen, das würde der Volkswirtschaft des Kantons Bern, auf weite Sicht gesehen, viel mehr nützen, als was jetzt gemacht wird. Ich will nicht über Kaufkrafttheorie reden; das hat keinen Wert; die Meinungen darüber sind gemacht. Wir stehen auf dem Boden, die Kaufkraft sei eine notwendige Voraussetzung des wirtschaftlichen Gedeihens, denn wir wissen genau, dass die Produktion das Primäre ist. Die heutige Wirtschaft ist so, dass die Möglichkeit der Produktion besteht, das Produktionsproblem ist gelöst; wir können für alle genug produzieren. Das Problem besteht darin: Wie können wir die Produktionsfähigkeit ausnützen, wie können wir das, was wir produzieren, richtig verteilen, dorthin leiten, wo es wirklich nötig ist und gebraucht werden kann? Das ist das Problem, das zu lösen ist, an dessen Lösung wir alle ehrlich mitarbeiten sollten.

Wenn das das Problem ist, so weiss ich nicht, warum wir den Weg des Abbaues der Löhne betreten sollten? Etwa deshalb, damit die, die sollten verkaufen können, noch weniger verkaufen, weil die, die sollten kaufen können, nicht bezahlen können? Das ist insbesondere ein Problem für die Landwirtschaft. Sie hat ja jetzt wieder etwas bessere Preise bekommen; wir haben ihr dazu geholfen. Aber diese

besseren Preise nützen der Landwirtschaft nichts, wenn die grosse Masse der Bevölkerung nicht kaufen kann. Herr Prof. Laur hat an der grossen Wirtschaftskonferenz in Zürich sehr richtig gesagt, die paar Millionäre, die wir in der Schweiz haben, essen nicht mehr als ihnen gut tut, aber die Arbeiter vertragen etwas mehr Fleisch, Käse und Milch. Das ist so, aber die Arbeiter sollten die Möglichkeit zum Kaufen haben; erst dann werden sich diese besseren Preise für die Landwirtschaft auswirken, sonst kommt es so heraus, dass die Landwirtschaft zwar bessere Preise hat, aber weniger absetzen kann und am Ende genau gleich weit ist wie vorher.

Herr Fell hat die Warenhausfrage berührt. Es hat keinen Sinn, dass das Kleingewerbe dagegen soviel Lärm macht — die Warenhäuser werden gedeihen und immer mehr Zustrom haben, wenn Lohn und Einkommen der breiten Schichten nicht besser werden. Das ist ganz klar, dagegen kommt Ihr nicht auf, es sei denn, man wolle diese Geschäfte schliessen. Da haben Sie gesehen, wie es in Deutschland gegangen ist. Die Nazis haben die Schliessung der Warenhäuser versprochen; Voraussetzung dieser Schliessung wäre gewesen die Erhöhung des Einkommens der breiten Massen. Das konnte der Nationalsozialismus nicht bringen; das Gegenteil ist eingetreten, also musste er die Warenhäuser und damit die Möglichkeit der billigsten Versorgung bestehen lassen. Die Entwicklung ist in Deutschland anders gegangen, als vorausgesagt wurde.

Wir sind alle dafür, dass wir gesunde Staatsfinanzen bekommen, wir sind alle dafür, Herr Direktor Raaflaub, so ehrlich wie Sie; es fragt sich nur, mit welchen Methoden wir zu diesem Ziel gelangen. Jedenfalls hat die Methode, die Sie bisher angewendet haben, zu keiner Besserung geführt; erst als Ihre Politik letztes Jahr zusammenbrach, wurde es etwas besser. Sie ist zusammengebrochen, als Sie den Franken abwerten mussten. **(Raaflaub** [Bern]: Ich hätte ihn nicht abgewertet!) (Heiterkeit.) Sie hätten nicht abgewertet? Dann hätten wir heute 10 Millionen Defizit statt 4.

Die Staatsfinanzen hängen viel mehr von der Einnahmenseite ab, als von der Ausgabenseite; es muss vielmehr die Aufgabe des Staates sein, die Wirtschaft so zu beeinflussen, dass sie dem Staat wieder abgehen kann, was der Staat braucht. Das kann nur eine Wirtschaft, die blüht, und gesunder ist als die heutige. Wenn es heute etwas besser ist, dann ist das darauf zurückzuführen, dass das drakonische Sparprogramm, das die Regierung uns 1936 unterbreitet hat, nicht durchgeführt werden konnte, dass der Kurs der Wirtschaft vorher geändert werden musste. Leider ist er noch nicht vollständig geändert. Seit der Abwertung geht es besser im Verkehr mit dem Ausland, in der Fremdenindustrie, in der Uhrenindustrie; aber die Besserung hat sich noch nicht übertragen auf die Binnenwirtschaft, weil wir im Widerspruch zu dem, was wir in der Aussenwirtschaft machen, glauben, in dieser Binnenwirtschaft immer noch die Abbau- und Sparpolitik weiterführen zu können. Solange wir das machen, wird es nicht besser werden.

Herr Regierungsrat Guggisberg hat vom zweiten kantonalen Finanzprogramm gesprochen. Dieses Programm haben die Sozialdemokraten auch angenommen. Wenn nicht ein unsinniges Programm zustandegekommen ist, so hat die Regierung daran kein Verdienst; ihre Vorschläge sind gemildert worden in der Kommission, und nachher hat sie gesehen, dass es überhaupt nicht durchführbar war. Das Programm wäre vielleicht durchgeführt worden, wenn nicht der Kanton Bern etwas zu spät gekommen wäre. Wenn es durchgeführt worden wäre, hätten wir grössere Schwierigkeiten und noch ganz andere Diskussionen im Grossen Rat als gegenwärtig. Wenn es besser werden soll, muss der Umsatz steigen. Nun können Sie in allen Bankberichten lesen, dass die Umsätze zurückgehen, was heissen will, dass die Kaufkraft des Volkes zurückgeht. Das ist eine Folge der Abwertung. (Zwischenruf von Herrn **Raaflaub** [Bern]: Ja, wir wollen jetzt über die Abwertung nicht streiten.) Herr Raaflaub ist einer der wenigen, die trotz der 100 Millionen Mehreinnahmen des Bundes diese Politik in Schutz nehmen, die schuld ist, dass wir noch nicht über den Berg hinaus sind. (Zwischenruf **Raaflaub** [Bern]: Daran seid Ihr schuld.) Nein, jene sind schuld, die nicht begreifen wollten, dass nach der Abwertung etwas anderes hätte kommen sollen. Im übrigen halte ich hier kein Zwiegespräch mit Herrn Raaflaub.

Es ist seinerzeit geltend gemacht worden, die Schweiz könne nicht anders vorgehen wegen der Konkurrenz mit dem Ausland. Dieser Einwand ist sicherlich heute nicht mehr stichhaltig. Das hat sich nun grundlegend geändert, nicht bloss wegen der Abwertung sondern auch wegen der Aenderung der Verhältnisse im Ausland. Einmal hat die Abwertung die Parität mit dem Ausland wiederhergestellt, dann zeigen die Löhne im Ausland etzt eine steigende Tendenz, so dass auch dadurch die Parität mit dem Ausland herbeigeführt wurde. Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass eine kleine Lohnsteigerung auch in der Schweiz, die ja kommen muss, die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland bedrohen würde. Davon ist glücklicherweise heute gar keine Rede mehr.

Angesichts dieser wirtschafts- und finanzpolitischen Lage des Kantons Bern und der ganzen Schweiz kann man mit dem besten Gewissen dem Antrage von Herrn Anliker zustimmen. Ich bin davon überzeugt, dass es wirtschaftspolitisch richtig ist, den Lohnabbau möglichst bald zu beseitigen.

Winzenried. Herr Fell hat die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission wegen ihres Antrages angegriffen und uns lächerlich machen wollen. Ich protestiere dagegen. Wir haben unsere Aufgabe seriös zu lösen versucht und haben diesen Antrag nach sorgfältiger Prüfung und auf Grund der finanziellen Lage des Staates gestellt. Das möchte ich hier ausdrücklich erklären.

Herr Fell hat gesagt, diese Art der Diskussion über soziale Fragen sei ein Armutszeugnis für uns. Ich stehe nun seit 25 Jahren in einem Betrieb, in dem ich mich fast täglich besonders mit Arbeiterfragen zu befassen habe. Und wir haben seit vielen Jahren ein ausgezeichnetes Verhältnis mit unsern Arbeitern, vielleicht zum Aergernis gewisser Sekretäre. Wir bringen für die Lage unserer Arbeiter volles Verständnis auf; wir bezahlen keine Hungerlöhne; auch unsere sozialen Einrichtungen sind gut und wir gönnen den Arbeitern diese Vorzüge. Es ist allerdings so, wie es Herr Bratschi vorhin gesagt

hat: Leider können bei der gegenwärtigen Entwicklung in der Privatwirtschaft nicht die erstrebenswerten Löhne ausgerichtet werden. Das gebe ich ohne weiteres zu. Aber, weil dem so ist und weil sich der Staat in der gleichen oder in noch schlechterer Lage befindet, geht es meiner Ueberzeugung nach nicht an, hier eine andere Stellung einzunehmen, als wir es getan haben. Das wollte ich gegenüber den Angriffen von Herrn Fell noch sagen.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich will mich zwar ganz kurz fassen, kann jedoch nicht darauf verzichten, zu protestieren. Es wurde versucht, mir die Prophezeiung zu unterschieben, die Berücksichtigung der Eingabe des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste würde den Ruin der Staatsfinanzen bewirken. Das stimmt nicht. Ich habe ausdrücklich erklärt, der Ausfall von 1,6 Millionen Franken, den der Wegfall des gesamten Lohnabbaues ausmachen würde, könnte, angesichts des Umstandes, dass unser Staatsvermögen um 27 Millionen Franken zurückgegangen ist, schliesslich die Staatsfinanzen zu sehr verschlechtern. Ich habe aber nicht gesagt, dass das wegen dieses Ausfalls von 60,000, 80,000 oder 100,000 Franken — die Berechnungen sind ja verschieden — der Fall wäre. Und wenn man sagt, es sei nicht so, dass die Beamten und Angestellten nicht mehr nehmen, so handelt es sich dabei um eine Wortklauberei. Etwas anderes ist es nicht, wenn man einen Unterschied konstruieren will zwischen «vorläufig» und «zur Zeit», wie ich gesagt habe. Ich kann mir sogar Grossräte vorstellen, die mehr Taggeld nehmen würden, aber vorläufig nicht mehr nehmen.

Zimmermann (Oberburg). In diesem Saale wurden heute seitens der Regierung Zeugnisse ausgeteilt. So wurden zwei Personalverbände belohnt mit einem hohen Lobe für ihr Entgegenkommen in der Lohnfrage. Dagegen wurde der dritte Verband gerüffelt wegen seiner Forderung um eine kleine Verbesserung der sekundären Verhältnisse der kleinen Lohnbezüger.

Es war schon interessant, festzustellen, dass die Vertreter dieser beiden Verbände doch etwas aus ihrer Reserve herausgetreten sind und Vorbehalte machen für alle Zukunft. Das Lob der Regierung ist also etwas zu früh erfolgt.

Dass aber die Regierung selber eingesehen hat, dass der Lohnabbau etwas gemildert werden müsse, hat sie durch ihre Tat bewiesen. Der Herr Finanzdirektor erklärt in seinem Vortrag, dass sie aus sozialen Gründen beim Staatspersonal eine Lohnerhöhung habe eintreten lassen. Ich habe hier die Liste dieser Lohnerhöhungen vor mir. Wenn man diese Liste der Lohnerhöhungen, d. h. der Beförderungen durchgeht, muss man schon sagen, dass das «fast» dreimal unterstrichen werden sollte, denn es wird einem schwer, daran zu glauben, dass bei Staatsbeamten in der I. Lohnklasse ökonomische Gründe für das Vorgehen der Regierung massgebend gewesen waren. Nach den Ausführungen der Beamten- und Angestellten-Vertreter hätten offenbar die untersten Kategorien vor allem bei diesen Beförderungen berücksichtigt werden sollen. Es ist aber nicht ganz so.

Von 233 eingereichten Gesuchen um eine finanzielle Besserstellung wurden rund 100 berücksichtigt. Darunter sind folgende Beförderungen:

Von	der	V.	in	die	IV.	Besoldungsklasse	11
»	»	IV.	»	»	III.	»	38
»	»	III.	»	»	II.	»	8
»	»	II.	»	»	I.	»	4

Daneben wurden an 32 Beamte und Angestellte noch Zulagen ausgerichtet und das sogar an 4 Beamte der I. Besoldungsklasse. Es kommt mir vor, man habe das so gemacht, um die Beamten und Angestellten zu ihrem Beschluss zu veranlassen. Ich muss schon sagen, es wäre anständiger gewesen, wenn man den geraden Weg beschritten und erklärt hätte, es sei im Momente nicht möglich, den Lohnabbau ganz aufzuheben, aber den untersten Besoldungsklassen wolle man mit einer Erleichterung entgegenkommen. Aus dem Vorgehen der Regierung lassen sich verschiedene Schlüsse ziehen.

Ich möchte deshalb den Herrn Finanzdirektor um Auskunft fragen, warum man denn das gerade auf diesen Zeitpunkt hin getan hat, warum man da eine Auslese getroffen hat. Beim Staatspersonal herrscht jedenfalls Unzufriedenheit über dieses Vorgehen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind Anträge gestellt worden, auf die Beratung dieses Dekretes nicht einzutreten, ferner ein Antrag auf Abänderung des Dekretentwurfes. Es ist nun in der Diskussion über beides gesprochen worden, so dass ich mir, falls der Herr Präsident zustimmt, erlaube, ebenfalls über beides zu sprechen.

Ich möchte einmal den Grossen Rat dringend bitten, den Antrag, auf die Beratung nicht einzutreten, abzulehnen. Wenn Sie diesen Nichteintretens-Antrag annehmen würden, entstünde dem Staat durch das damit verbundene Dahinfallen des ganzen bisherigen Lohnabbaues ein Ausfall von, Lehrerschaft inbegriffen, 2,1 Millionen. Das wollen wir doch dem Staate jetzt nicht antun. Da würde wirklich alles aufhören. Es würde sich dann in der Tat bald einmal die Frage stellen, ob es noch möglich sei, die Löhne auszuzahlen. Darauf kommt es schliesslich an. Man bedenke doch, dass wir im Jahre 1937 wieder Schulden machen mussten, um den Betrieb aufrechterhalten zu können. Auch im Jahre 1938 wird das wieder notwendig sein. Es ist deshalb sehr anerkennenswert, dass die beiden Personalverbände erklärt haben, sie verlangen angesichts dieser Lage für den Moment keine Besserstellung. Das zeugt von einer grossen Einsicht des Personals. Ich wage das noch einmal zu sagen, trotz der Ausführungen von Herrn Zimmermann. Ich möchte den Grossen Rat also dringend vor einem solchen Beschluss, auf die Vorlage nicht einzutreten, warnen.

Der Abänderungsantrag hat selbstverständlich bei weitem nicht so grosse finanzielle Auswirkungen wie der Nichteintretens-Antrag. Nach unsern Berechnungen hätte der Antrag Bütikofer einen Ausfall von etwa 80,000 Fr. zur Folge. Es ist vorhin gesagt worden, es mache etwa 60,000—65,000 Fr. aus. Wir haben das durch unser statistisches Bureau errechnen lassen. Die Differenz zwischen beiden Berechnungen ist ja nicht gross. Aber auch eine

Verschlechterung des Budgets um 80,000 Fr. geht wirklich nicht an.

Was wird nun beantragt? Das jetzt geltende Dekret für den Lohnabbau sieht eine sogenannte Schonsumme vor, und zwar für Ledige 1200 Fr., für Verheiratete 1800 Fr., sowie weitere 300 Fr. für jedes Kind. Diese Beträge sind also abzugsfrei. Auf diese Weise wirkte sich der Abbau von 7 % bei den höhern Besoldungen stärker aus. Dieses System war eigentlich eine Erfindung der kantonalen Finanzdirektion. Es ist dann auch vom Bund übernommen worden. Aber die Eidgenossenschaft ist nicht so weit gegangen wie wir, indem beim Bunde nur 1600 Fr. sowie 100 Fr. pro Kind abzugsfrei sind. Erst seit 1. Januar 1938 ist diese Schonsumme beim Bund auch auf 1800 Fr. erhöht worden, wodurch der Bund die gleiche Schonsumme erreicht hat, die wir im Kanton Bern schon seit dem Jahre 1933 gewährten. Seit 1. Januar sind beim Bund nur 100 Fr. pro Kind abzugsfrei. Das muss man doch einmal einander gegenüberstellen.

Ich begreife nun nicht recht, wieso in der Eingabe des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste gesagt wird: «Die Bundesbehörden und die eidgenössischen Räte haben sich dieser Verpflichtung keineswegs entzogen.» Die Eingabe hebt nämlich hervor, dass man beim Bund die Löhne korrigiert habe. Nein, die Bundesbehörden haben lediglich ihre Besoldungsordnung der unsrigen angepasst, ja, sie sind, auch jetzt noch in bezug auf die Kinderabzüge nicht so weit gegangen wie wir. Aehnlich verhält es sich mit der absolut abbaufreien Summe von 3200 Fr. Sowohl der Bund, wie wir, sehen diesen Betrag vor. Das ist aber nicht ein Existenzminimum. Der Bund ist nun auf 1. Januar auf 3500 Fr. hinaufgegangen. Aber die Herren, die da in Lohnfragen so versiert sind, werden auch wissen, dass wir im Gegensatz zum Bund diesen 3200 Fr. noch weitere 150 Fr. pro Kind hinzuschlagen, so dass bei zwei Kindern diese 3500 Fr. auch erreicht werden. Das muss man doch ansehen wie es ist, wenn man zum Antrag Bütikofer Stellung nimmt. Dann muss man sich auch noch vergegenwärtigen, dass dem Bundespersonal ein Abbau von 15 % auferlegt wurde. Seit 1. Januar ist er nun auf 13 % gesenkt worden. Bei uns aber beträgt der Lohnabbau nur 7 %. Ich glaube also, dass ein Vergleich mit dem Bundespersonal nach allen Richtungen zu Gunsten des Kantons Bern ausfällt. In einzelnen Fällen mag es vielleicht Unterschiede geben. Aber man kann jedenfalls nicht sagen, dass die Löhne des Bundes und des Kantons Bern so stark differieren, dass ein Ausgleich durch höhere Schonsummen notwendig wäre.

Auf Grund dieser Erwägungen muss man zum Schlusse kommen, dass, ganz objektiv betrachtet, die Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes um zwei Jahre das Richtige ist.

Es ist mir aufgefallen, dass sich Herr Dr. Luick nicht gegen die Behauptung von Herrn Anliker gewehrt hat — es tut mir leid, dass ich mich immer mit Herrn Anliker beschäftigen muss — welcher sagte, das Zugeständnis des Staatspersonals sei von der Regierung eigentlich erkauft worden; ich glaube, er meinte, dass wir gewisse Manipulationen vorgenommen, Belohnungen usw. gewährt haben, um diese Stellungnahme des Staatspersonals zu erwirken. Solche Behauptungen sind nicht leicht zu nehmen, weder von der Regierung noch vom Personal. Ich habe eine viel zu grosse Achtung vor dem bernischen Staatspersonal, als dass ich eine Bestechung für möglich halten würde. Die Regierung brauche ich ja nicht in Schutz zu nehmen. Wir machen selbstverständlich solche Sachen von vornherein nicht.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, dem Antrage des Regierungsrates zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Eintreten)	111 Stimmen.
Für den Antrag Anliker (Nichteintreten)	85 »

Detailberatung.

§ 1.

Bütikofer. Ich habe meinen Antrag schon in der Eintretensdebatte begründet und kann deshalb jetzt auf weitere Ausführungen verzichten. Ich will lediglich noch einmal hervorheben, um was es geht.

Die Schonsumme für Ledige soll nach meinem Antrag von 1020 Fr. auf 1200 Fr., für einen Verheirateten von 1800 Fr. auf 2000 Fr., der Zuschlag zur Schonsumme für jedes Kind soll von 300 Fr. auf 350 Fr. erhöht werden. Ferner soll der Lohnabbau keine Senkung der Besoldungen unter 3500 Franken, statt wie bisher 3200 Fr., bewirken, und der Zuschlag zur nicht abbaufähigen Summe für jedes Kind unter 18 Jahren, soll von 150 Fr. auf 180 Fr. erhöht werden.

Ich ersuche den Rat nochmals, gerade um die kleinen Leute zu schützen, diesen Antrag anzunehmen. Wie schon der Herr Finanzdirektor gesagt hat, ist dieser Antrag nicht von sehr grosser Tragweite für die Staatsfinanzen. Im übrigen möchte ich noch bemerken, dass die Zahlen, die der Herr Finanzdirektor angegeben hat, nur approximative Berechnungen sind. Die andern Berechnungen können ebenso richtig sein. Es ist schon etwas auffällig, dass sich die Regierung nicht einmal die Mühe genommen hat, die finanziellen Auswirkungen des Antrages des Verbandes des Personals öffentlicher genau zu berechnen. Das ist etwas befremdend. Man nimmt eben zum vornherein an: Hinter uns stehen genug Grossräte; unsere Anträge gehen ohnehin durch. Man dürfte auch Anträge, die die untern Schichten des Personals betreffen, etwas seriöser behandeln.

M. le **Président.** Mon intention est de mettre en discussion d'abord le paragraphe premier dans la forme où vous l'avez sous les yeux et de prendre ensuite les propositions de modification présentées par M. Bütikofer, qui seraient considérées comme un nouvel alinéa ajouté à l'article premier et dans lequel on dirait: «Les lettres *b* et *c* de l'article premier du décret de 1933 subissent, en outre, les modifications suivantes:»; et là viendraient les chiffres modifiés par M. Bütikofer pour ces deux lettres.

Feil. Ich möchte beantragen, in § 1 zu sagen «... auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember

1938 ausgedehnt, ...» Das würde auch ungefähr dem entsprechen, was der Staatspersonal- und der Lehrer-Verband mit dem so gerühmten Zugeständnis sagen wollten. Sie behalten sich ja vor, einen Antrag zu stellen. Es wird doch wohl kein Mensch hier im Saale glauben, die Verhältnisse würden noch zwei Jahre stabil bleiben. Es entspräche deshalb einem Gebot der Vernunft, dieser zu erwartenden weitern Aenderung der Lage Rechnung zu tragen und die Verlängerung des Lohnabbaus bloss für ein Jahr vorzusehen.

Luick. Ich glaube, Herr Fell hat recht. Zudem haben wir im Frühling Neuwahlen und wir wissen nicht, wieviele von uns in den Ratssaal zurückkehren. Es sähe doch recht eigentümlich aus, wenn der abtretende Rat dem neuen Rat die Direktive mitgeben wollte, er dürfe dieses Dekret erst in zwei Jahren wieder ändern. Heute handelt es sich lediglich um eine Budgetfrage. Auch das Budget wird bloss für ein Jahr aufgestellt. Deshalb ist der Antrag Fell durchaus begründet.

Nun heisst es hier — und deswegen habe ich eigentlich das Wort ergriffen —: «... sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem früheren Zeitpunkt bedingen.» Das ist das sogenannte Amendement Bärtschi, das wir im Jahre 1935 ins damalige Abbaudekret aufgenommen haben. Damals hatte Kollege Bärtschi gesagt, was man unter dem Begriffe «ausserordentliche Verhältnisse» zu verstehen habe. Weder der Herr Finanzdirektor noch sonst jemand hatte dieser Auslegung Opposition gemacht. Trotzdem verstrich nur eine kurze Zeit, und der Regierungsrat gab diesem Amendement Bärtschi eine ganz andere Bedeutung, indem er erklärte, die Finanzlage des Staates sei nun so schlecht geworden — übrigens durch Ihre Politik, meine Herren —, dass man von ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen sprechen könne, welche eine erneute Herabsetzung der Besoldungen ermögliche und gebiete. Ich hätte deshalb heute gerne eine Erklärung des Herrn Finanzdirektors, ob etwa in Zukunft wieder eine solche Interpretation des Amendements Bärtschi spielen soll, wenn irgendetwas, das mit den eigentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nichts zu tun hat, beim Staate eintreten sollte. Es könnten ja schliesslich beim Staate wieder Verhältnisse eintreten, welche zu einer Aenderung der Löhne, aber nicht zu Gunsten des Personals, sondern im Sinne einer Verschärfung, unter dem Vorwande dieses Zusatzes Anlass geben. Solche Tendenzen machen sich ja wieder bemerkbar in unserm Lande. Es ist deshalb notwendig, dass uns der Herr Finanzdirektor beruhigende Zusicherungen gibt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte noch unsern Antrag auf zweijährige Verlängerung begründen. Es besteht die Absicht, für das gesamte bernische Staatspersonal ein neues Besoldungsdekret herauszugeben. Wir haben jetzt zu viele Besoldungsdekrete, nämlich je ein solches von 1922, 1929, 1933, 1935 und 1937. Eine neue Kodifikation erscheint deshalb notwendig. Das entspricht ja auch einem Wunsche des Herrn Luick und des Staatspersonalverbandes, der das auch in der letzten Eingabe angedeutet hat. Dazu brauchen wir natürlich mehr als ein Jahr.

M. le **Président.** Nous allons passer au vote. Je vous inviterai d'abord à vous prononcer sur la proposition de M. Fell de remplacer, au premier alinéa, «1939» par «1938», ce qui aurait pour conséquence de donner au décret une durée de validité d'une année au lieu de deux. J'opposerai cette proposition à celle du Gouvernement.

Abstimmungen.

1. Antrag Fell.

Für den Antrag Fell	83 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	97 »

2. Antrag Bütikofer.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorhin schon darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgeschlagene Erhöhung über die Schonsumme für das Bundespersonal hinausgeht. Dann ist vom Grossen Rat zu beachten, dass gleichzeitig mit der Besoldungsreduktion für das Staatspersonal im Jahre 1933 auch die Besoldungsreduktion der Lehrer behandelt wurde. Man wollte dabei auch für die Lehrer Schonsummen vorsehen, fand aber, das gehe dort nicht gut, weshalb man dazu kam, einen Prozentsatz anzuwenden, der dem Gesamtabbau beim Staatspersonal entsprach. Es besteht jetzt also Parität zwischen den beiden Personalkategorien, die aber verschoben würde, wenn die Schonsumme erhöht werden sollte. Eine solche Verschiebung kann deshalb nicht vorgenommen werden, sonst ergeben sich da Schwierigkeiten.

Für den Antrag Bütikofer	86 Stimmen.
Dagegen	98 »

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die zeitliche Geltung des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933 wird, mit Ausnahme des § 2 dieses Dekretes, auf die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. Dezember 1939 ausgedehnt, sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem frühern Zeitpunkt bedingen.

---

§ 2.

Luick. Ich habe den Herrn Finanzdirektor bei § 1 etwas gefragt. Da er darauf nicht geantwortet hat, muss ich hier wieder fragen. Wenn er mir auf meine Frage keine Antwort gibt, muss ich annehmen, er sei mit meiner Interpretation einverstanden, wonach man unter ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht die ungünstige Lage der Staatsfinanzen verstehen kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets-Entwurfes	103	Stimmen.
Dagegen	61	»

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, um dem Kanton Bern seinen Anteil an den Arbeitsbeschaffungs-Krediten von 35,000,000 Fr. des Bundes zu sichern? Welche Projekte hat der Regierungsrat für die Auslösung obiger Kreditanteile zur Ausführung vorbereitet?

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass es bitter nötig wäre, die Strassenverhältnisse Bern-Zürich zu korrigieren, insbesondere die Bahnübergänge Schönbühl und Hindelbank?

Wie weit sind die Vorbereitungen getroffen?

Bern, den 10. November 1937

Lüthi (Schönbühl).

Geht an die Regierung.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Bigler,

Die am 14. September eingereichte Einfache Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Der Unterzeichnete hat in der Februarsession über die verschiedenen Strafsachen des Herrn Arnold Wirth, eidgenössischer Beamter, interpelliert. Ist der Regierungsrat bereit, in dieser oder der nächsten Session Aufschluss über den Stand der Angelegenheit zu erteilen? Ist es richtig, dass während der Rechtshängigkeit ein Antragsdelikt absolut verjährt ist, trotzdem Herr Wirth auf die Verjährung speziell aufmerksam gemacht hat? Trifft es zu, dass einzelne Strafsachen unverhältnismässig lange liegen bleiben und wenn ja, aus welchen Gründen?»

1. Arnold Wirth war in verschiedenen Strafsachen teils als Angeschuldigter, teils als Privatkläger beteiligt, welche auf eine angebliche Prügelei im Gebäude der städtischen Polizeidirektion zurückgingen. Gegenwärtig sind nach Mitteilung der zuständigen Gerichte noch folgende Strafsachen hängig:

a) Hans Albert gegen Arnold Wirth wegen Drohung, Verleumdung usf., Urteil des Gerichtspräsidenten IV von Bern vom 10. März 1937, hängig bei der Strafkammer des Obergerichts.

b) Arnold Wirth gegen Rosy Wirth, Robert Rossi und Hans Albert wegen Einbruchs und falscher Zeugenaussage. Urteil des Amtsgerichts Bern vom 28. April 1937, hängig bei der Strafkammer des Obergerichts.

c) Arnold Wirth gegen Gemeinderat Freimüller wegen Ehrverletzung, hängig beim Gerichtspräsidenten V von Bern.

In allen Geschäften ist die Hauptverhandlung angesetzt; sie gelangen somit demnächst zum Abspruch, so dass in dieser Hinsicht die Einfache Anfrage gegenstandslos geworden sein dürfte.

2. Gemäss Art. 6, Abs. 6, Str. V., ist die strafbare Tat in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist, also Verbrechen nach 30 Jahren, mit Korrektionshaus bedrohte Vergehen und politische Verbrechen nach 15 Jahren, mit Gefängnis bedrohte und politische Vergehen nach 7½ Jahren, Ehrverletzungen, Ehebruch, leichtere Misshandlungen und Polizeiübertretungen nach 3 Jahren, Pressevergehen nach 1½ Jahren. Der Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung sind durchaus klar, sie wurde von den gesetzgebenden Behörden im vollen Bewusstsein ihrer Tragweite erlassen (vergl. Z. b. J. V. 70, 244; 72, 593). Infolge dieser Bestimmung kann es allerdings vorkommen, dass eine strafbare Handlung ohne Verschulden des Richters während des Verfahrens zufolge Wahrheitsbeweisführung usw. verjährt. Darin kann gewiss unter Umständen für den Privatkläger eine unbillige Härte liegen. Sie wurde aber bei Erlass des Gesetzes in Kauf genommen, indem dem Gedanken, dass nach Ablauf einer bestimmten Zeit unter allen Umständen keine Strafverfolgung mehr stattfinden soll, der Vorrang eingeräumt worden ist. Diese Ueberlegung hat sicher viel für sich; es fragt sich aber, ob nicht in gewissen Fällen die absolute Verjährung zu kurz ausgefallen ist, insbesondere bei Ehrverletzungen, Pressevergehen usw.; Abhilfe kann man aber nur in einer Gesetzesänderung schaffen. Wenn Wirth im vorliegenden Fall behaupten will, den Richter treffe ein Verschulden dafür, dass seine Ehebruchsklage vor dem Abspruch verjährte, so steht ihm der Weg der Verantwortlichkeitsbeschwerde an die Anklagekammer offen.

M. le **Président.** Le Conseil-exécutif a donné à la simple question de M. Bigler une réponse écrite

dont le texte vous a été distribué. Je demanderai à M. Bigler s'il a une déclaration à faire à ce sujet.

D'autre part, avec mon autorisation, M. Hürbin, président de la Commission de justice, au nom de notre collègue M. Freimüller, a fait distribuer une déclaration relative à la simple question de M. Bigler. Si M. Bigler veut s'exprimer à ce propos, il peut le faire, sous réserve de ne pas reprendre le problème, sinon je le prierai d'envisager dès maintenant le dépôt d'une interpellation.

Die von Herrn Grossrat Hürbin im Namen des Herrn Grossrat Dr. Freimüller mitgeteilte Erklärung lautet:

In der Antwort auf die Einfache Anfrage des Herrn Bigler nimmt der Regierungsrat auch Bezug auf eine Prozeßsache Wirth/Gemeinderat Freimüller.

Diese Sache hat mit der Interpellation Bigler vom Februar 1937 über die verschiedenen Strafsachen des Wirth nichts zu tun; denn einmal wurde die Strafsache viel später, erst am 26. August 1937, eingereicht, sodann steht sie inhaltlich mit der Interpellation und der Einfachen Anfrage des Herrn Bigler, der wegen Eintretens der Verjährung während eines bestehenden Prozesses reklamierte, in keinem Zusammenhang.

Polizeidirektor Freimüller hatte in einem Brief an die Anklagekammer als Aufsichtsbehörde der Polizei als Antwort auf scharfe Angriffe des Wirth gegen städtische Polizeiorgane in Wahrung berechtigter Interessen und auf starke Provokation hin eine Untersuchung verlangt und in diesem Briefe vom 20. März 1935 wurde Wirth mit einem Ausdruck apostrophiert, der Gegenstand der neuen Anzeige vom 26. August 1937 ist. Dieser Strafantrag dürfte aber verjährt sein, da der Anzeiger offenbar selber zu spät geklagt hat.

Bern, den 10. November 1937.

Im Namen von Grossrat Freimüller:
Hürbin.

Bigler. Nur ein Wort. Ich bin mit der Beantwortung meiner Einfachen Anfrage insoweit zufrieden, als darin mitgeteilt wird, dass die hängigen Streitsachen nun im Flusse seien, dass also diese Sache aufgegriffen worden ist. Ich möchte lediglich noch beifügen, was wahrscheinlich dem Regierungsrat nicht bekannt ist, dass Albert von Wirth beim Richteramt III zivilrechtlich verklagt werden musste, dass diese Streitsache aber noch nicht im Gange ist.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Lauper.

Die am 14. September eingereichte Einfache Anfrage hat folgenden Wortlaut:

« Ist dem hohen Regierungsrat bekannt, dass im Kanton Bern noch viele Autobesitzer keine Autosteuer bezahlen?

Die gegenwärtige Finanzlage des Kantons Bern rechtfertigt solche Zustände nicht. Von Jahr zu Jahr wird der Baudirektion an ihrem Budget Abbau gemacht, so dass dadurch der Unterhalt der Strassen in unserem Kanton leidet. Könnte diesem Zustand nicht Abhilfe geschafft werden? »

Grossrat G. Lauper frägt an, ob dem Regierungsrat bekannt sei, dass im Kanton Bern noch viele Autobesitzer keine Autosteuer bezahlen und verlangt, dass diesem Zustand Abhilfe geschafft werde. Auf diese Anfrage ist folgendes zu antworten:

Gemäss § 3 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer sind von der Steuer befreit:

1. die Eidgenossenschaft, der Staat Bern und die Gemeinden für die ihnen angehörenden, im öffentlichen Dienste stehenden Fahrzeuge (wie Postautomobile, Feuerwehrautomobile, überhaupt Fahrzeuge, die ausschliesslich den Behörden und Beamten für amtliche Zwecke zur Verfügung stehen);

2. die öffentlichen Spitäler für eigens zu ihrem Zwecke eingerichtete Krankenwagen;

3. Militärpersonen im Dienste, für Fahrzeuge, die ausschliesslich militärischen Zwecken dienen.

Kraft Völkerrecht geniessen ebenfalls die Angehörigen der auswärtigen diplomatischen Vertretungen, sowie die auswärtigen Berufskonsuln Steuerfreiheit.

Daneben ist aber der Regierungsrat gemäss § 6 des Dekrets vom 18. März 1924 befugt, Gemeinden, sowie gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen, die der Oeffentlichkeit dienen, auf Gesuch hin einen Nachlass der Steuer zu gewähren. In Ausführung dieser Bestimmung hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. Juni 1928 den konzessionierten bernischen Automobilgesellschaften mit Rücksicht darauf, dass diese Automobilkurse einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und meistens sogar mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen, den Erlass der Automobilsteuer für die Kurswagen, sowie für ein bis zwei Reservewagen gewährt. Die Anzahl der steuerfreien Kurs- und Reservewagen wird von der Eisenbahndirektion im Benehmen mit der Automobilabteilung der Eidg. Oberpostdirektion bestimmt. Diese Kurs- und Reservewagen dürfen nur dann für gewerbsmässige Nicht-Pflichtfahrten verwendet werden, wenn für die Reservewagen die Hälfte der gesetzlichen Automobilsteuer bezahlt wird. Für alle andern Wagen dieser Unternehmungen, sowie für die Wagen der Postautohalter wird die volle Steuer bezogen. Einigen gemeinnützigen Anstalten, wie das Arbeitsheim Köniz, Blindenwerke Spiez usw. wurde die Steuer nur teilweise nachgelassen.

Zudem hat der Regierungsrat gemäss § 5 des Regulativs vom 20. März 1936 den von ihm bezeichneten Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, denen für die Verwendung von Motorfahrzeugen zu Dienstreisen eine besondere Spesenrechnung bewilligt wird, den Erlass der Automobilsteuer gewährt. Es betrifft dies hauptsächlich die Kreisoberingenieure, Forstbeamte, Oberwegmeister und Beamte der staatlichen Anstalten, welche dienstlich auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 1924 kann überdies die Polizeidirektion die Angehörigen des Polizeikorps, die ihre Motorräder notwendigerweise im Dienst verwenden, von den vorgeschriebenen Gebühren und Steuern befreien.

Analog werden die mit der Handhabung der Verkehrspolizei betrauten Polizeiorgane der Gemeinde Bern behandelt mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde Bern vertraglich verpflichtet ist, auf ihrem Gebiet den gesamten Polizeidienst zu besorgen. Die Steuerfreiheit wird nur gewährt, wenn der Gesuchsteller eine Bescheinigung seines Vorgesetzten beibringt, wonach er sein Fahrzeug im Dienste verwendet.

Die Verzeichnisse der Personen, die Steuerfreiheit oder eine Steuerermässigung geniessen, werden jährlich vom Strassenverkehrsamt vor Erneuerung der Fahrzeugausweise bereinigt, wobei das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterung überprüft wird. Bei der Beurteilung der Frage der dienstlichen Verwendung wird ein strenger Maßstab angewendet. Eine Steuerermässigung wird nur gewährt, wenn die Notwendigkeit der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs für dienstliche Zwecke glaubhaft dargetan wird. Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass im Kanton Bern Automobilbesitzer, die auf Steuerbefreiung ein Anrecht nicht geniessen, keine Steuer bezahlen. Er ist jederzeit bereit, namhaft gemachte Fälle überprüfen zu lassen.

M. le **Président.** M. Lauper a également posé une question concernant l'exemption de la taxe des automobiles. La réponse à cette question vous a été distribuée. Je demanderai à M. Lauper s'il est satisfait et s'il a une déclaration à faire.

Lauper. Ich bin nicht ganz befriedigt. Ich werde später auf diese Frage zurückkommen.

Voranschlag für das Jahr 1938.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 444 hievor.)

X a. Bauwesen.

Rubin. Ich habe mich heute morgen zum Abschnitt IX b, Gesundheitspflege, gemeldet. Der Präsident hat es jedoch übersehen. Ich möchte mir deshalb hier dazu noch einige Worte gestatten. Im Vortrag der Finanzdirektion sind die Mehrausgaben für das Frauenspital kurz begründet. Aber es wird darin nichts gesagt, warum die Verwaltungsausgaben zugenommen haben. Sie sind gegenüber dem Voranschlag 1937 von 128,000 Fr. auf 155,000 Fr. gestiegen. Ich möchte darüber gerne Auskunft.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Mehrausgabe hängt mit der Erweiterung des Frauenspitals zusammen. Ein Teil der Mehrausgaben sind aber auf Aufwendungen infolge der Erweiterung des Frauenspitals zurückzuführen, die wir nur in den Jahren 1937 und 1938 haben werden, nämlich jene für Mobiliar. Zum Beispiel hat ein Mangenapparat 13,000—14,000 Fr. Mehrausgaben verursacht. Im ganzen betragen die Mehrausgaben für Mobiliaranschaffungen 45,000 Fr. Das sind aber Posten, die nachher verschwinden.

Diese Mehrausgaben sind mit dem Baubeschluss seinerzeit bewilligt worden und wirken sich nun im Budget aus. Die Erweiterung hat natürlich auch eine Personalvermehrung bedingt. Es mussten mehr Schwestern und Hilfspersonen eingestellt werden. Ein Erweiterungsbau bewirkt eben immer auch vermehrte, die laufende Verwaltungsrechnung dann dauernd belastende Mehrausgaben, an die man bei solchen Beschlüssen auch denken muss. Der Bau ist demgegenüber zwar eine grosse, aber doch einmalige Ausgabe.

Das wurde auch im Regierungsrat und in der Staatswirtschaftskommission besprochen, die sich mit dieser Ausgabe einverstanden erklärt haben.

M. le **Président.** J'ai pensé pouvoir autoriser M. Rubin à poser sa question, afin de ne pas avoir à revenir sur ce chapitre.

M. **Marchand.** Permettez-moi d'exprimer mon regret de ne pas voir figurer au budget un crédit pour la réfection de la route qui va de Sainte-Ursanne aux Malettes par le Monument national des Rangiers. Un premier tronçon avait été entrepris il y a quatre ans, mais les travaux ont ensuite été abandonnés, nous ne savons pas pour quelles raisons. Je ne me dissimule pas les difficultés que peut présenter l'établissement du budget des travaux publics et je rends volontiers hommage à l'activité de M. le directeur Bösiger, mais je déplore que rien ne soit prévu ici et je voudrais vous dire en quelques mots quelle est la situation.

Sainte-Ursanne possède, il est vrai, deux routes cantonales comme artères principales, la première, qui passe par le col de la Croix, la seconde allant aux Malettes. A la rigueur nous pourrions nous contenter d'une seule, mais encore faudrait-il qu'elle fût bonne. C'est la question de la route des Malettes que je signale particulièrement à la bienveillante attention de la Direction des travaux publics et du Grand Conseil. Cette route qui a 3—3,5 m. de largeur, ce qui est dangereux pour les croisement, est véritablement à peine praticable et on pourrait dire qu'elle ne l'est plus du tout en hiver. Elle présente de fortes pentes, jusqu'à 18 et 19 %. Il suffit qu'un véhicule soit en panne à cause d'un petit incident quelconque, une difficulté de moteur, et bientôt il y a derrière lui 5 ou 6 voitures qui sont immobilisées à leur tour parce qu'il faut attendre de dépannage de la première.

Notre population se trouve prétéritée par cet état de choses. D'autre part, Sainte-Ursanne paie bon an mal an 30,000—40,000 fr. d'impôts à la caisse de l'Etat et il nous semble que le moment est venu de reprendre le travail interrompu et de nous faire enfin une route commodément accessible et praticable en toute saison, pour le plus grand bien de la population et le développement du tourisme dans notre pittoresque région. Sainte-Ursanne, dis-je, a été prétéritée et pourtant notre cité a toujours fait preuve d'un large esprit de solidarité et de sacrifice et elle a de tout temps donné sa large contribution aux travaux d'art et autres travaux publics. Je n'en veux pour preuve que quelques chiffres:

En 1870, Sainte-Ursanne payait déjà 6000 francs pour la route allant à Montmelon, petit hameau

à 3 km. de la ville; à l'époque cette somme représentait certainement la moitié de la dépense. En 1872, elle votait 60,000 francs pour le chemin de fer Porrentruy-Delle et, la même année encore, un demi-million pour la construction des chemins de fer jurassiens, ce qui montre assez combien, dans ce temps-là déjà, était grand son souci de développer notre petite contrée. En 1918, il restait encore 20,000 francs sur cette dette des chemins de fer qui s'était élevée pour la commune à près de 800,000 francs, ce qui était évidemment une somme énorme, presque une fortune pour cette modeste cité. En 1921—1922, nous avons voté, pour la correction du Doubs une somme de 150,000 francs pour des travaux publics qui n'étaient pas attribués seulement à la commune, mais qui devaient revenir à l'Etat. A mon avis, c'est plutôt lui qui aurait dû assumer cette charge car c'est lui qui fait l'affermage de la rivière. En 1925, nous avons voté 9000 francs pour le tronçon de route Sainte-Ursanne à Ocourt par Bellefontaine. Enfin, la commune paie encore pour la suppression des clédarts sur la route des Malettes 1000 francs que l'Etat aurait également dû prendre à sa charge. De plus, en 1933, pour le premier tronçon dont j'ai parlé tout à l'heure et qui a été abandonné, elle a voté 1000 francs pour indemniser les propriétaires qui n'étaient pas propriétaires fonciers sur le terrain communal.

Il ressort de ces chiffres que la commune de Sainte-Ursanne a toujours rempli largement ses devoirs et qu'elle se trouve vraiment prétéritée. Elle mérite certainement d'avoir de meilleures voies de communication. Sans être trop optimiste, je veux cependant croire que le budget qui nous est présenté n'est pas rigide au point qu'il soit impossible d'y inscrire une petite somme pour entreprendre un nouveau tronçon sur cette route. Je me rends bien compte que nous ne pouvons pas demander la totalité, mais il me semble que puisque 125,000 francs sont portés au budget pour les routes nouvelles, M. le directeur pourrait attribuer à Sainte-Ursanne un certain crédit qui permettrait de faire ces travaux très nécessaires; et c'est le vœu pressant que je me permets de lui exprimer.

Jenny. Ich habe bereits vor einem Jahre meinem Befremden darüber Ausdruck gegeben, dass der Kredit «E. Unterhalt der Strassen, Ziffer 2, Strassenunterhalt» von 850,000 Fr. auf 650,000 Fr. herabgesetzt worden ist. Die Folgen dieser Kürzung sind denn auch nicht ausgeblieben. Alle bezüglichen Begehren an die Baudirektion werden mit dem Hinweis auf die mangelnden Kredite abgewiesen. Ich fühle mich verpflichtet, auf die ganz besondere Geeignetheit von Strassenkorrektionen für die Arbeitsbeschaffung, besonders auf dem Lande, hinzuweisen. Dass zudem auch sonst ein grosses Bedürfnis nach Ausführung solcher Strassenkorrektionen besteht, wird wohl niemand bestreiten wollen. Zum Beispiel bei uns, aber auch an andern Orten, lässt der Zustand der Staatsstrassen sehr zu wünschen übrig. Das Geld wäre auf diese Weise besser angewendet als bei manchen andern Arbeiten, für die grosse Summen zur Verfügung gestellt werden.

Da nun aber zur wirksamen Hilfe eine bedeutende Krediterhöhung, 100,000 Fr. oder noch mehr, erforderlich wären, so dass das Budget eine weitere Verschlechterung erfahren würde, verzichte ich heute darauf, einen bezüglichen Antrag zu stellen, allerdings in der Annahme, es werden dann bei der Bewilligung von Gesuchen in erster Linie jenen aus Gegenden entsprochen, die keine Bahnen haben und wo auch keine Autostrassen zur Verfügung stehen, so dass die Bevölkerung vollständig auf die Staatsstrassen angewiesen ist.

Ich möchte weiter noch ein Wort anbringen zu der Vergebung von Kiesfuhrungen. Wir mussten wiederholt feststellen, dass die Kiesfuhrungen bei Korrektions- und Unterhaltsarbeiten an Strassen Automobil- und Lastwagenbesitzern vergeben wurden. Ich weiss nicht, ob das billiger ist. Ich betrachte es aber als eine Ungerechtigkeit, wenn die Aufträge nicht den Pferdebesitzern, den Bauern, namentlich den in der Nähe wohnenden, die einen solchen Nebenerwerb bekanntlich sehr nötig haben, vergeben werden. Ich möchte zuhanden der Baudirektion einen dahingehenden Wunsch anbringen. Ich werde auch mit dem Herrn Baudirektor noch persönlich darüber sprechen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anträge sind keine gestellt worden. Im übrigen möchte ich feststellen, dass wir in den letzten Jahren per Jahr 9—10 Millionen Franken für den Strassenbau und -Unterhalt ausgegeben haben, dass der Staat etwa 2200 km Strassen hat, ferner, dass uns der Kilometer per Jahr, besonders im Jura und im Oberland, unter Umständen auf 170,000—180,000 Fr. zu stehen kommt. Sie können nun ermessen, wie weit es reicht, auch wenn die zur Verfügung stehenden Kredite der Baudirektion sehr reichlich bemessen sind. Im übrigen sprechen wir hier beim Budget nicht über die einzelnen Strassen. Ich weiss ja selber noch nicht, was für Strassen nächstes Jahr gebaut und renoviert werden sollen. Der Regierungsrat wird erst nach Bewilligung der Kredite im Rahmen des Budgets seine Beschlüsse fassen.

Da keine Abänderungsanträge gestellt worden sind, brauche ich wohl nicht weiter auszuholen.

Genehmigt.

X b. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

Morgenthaler. Im Vortrag zum Budget steht: «Mit Rücksicht auf die Besserung im Eisenbahnverkehr konnte auf einen Beitrag für Unterstützung notleidender Eisenbahnen verzichtet werden.» Das können wir zweifellos nicht gelten lassen. Es ist deshalb notwendig, dass wir über diese Frage miteinander ein paar Worte sprechen. Dieser Satz wurde wahrscheinlich geschrieben auf Grund von Resultaten, die vielleicht von Bahnen erzielt worden sind, welche unmittelbar vom Fremdenverkehr profitieren oder die in unmittelbarer Nähe von Industriezentren liegen, wo die Einnahmen infolge vermehrter Arbeitsgelegenheiten besser geworden sind. Daneben gibt es noch eine ganze Anzahl von Dekretsbahnen, an denen der Kanton Bern mit sehr namhaften Summen beteiligt ist, die keine Einnahmen-Vermehrung zu erzielen vermochten, sondern auch in den ersten dreiviertel Jahren des Jahres 1937 weitere Mindereinnahmen aufweisen. Ich

möchte darauf hinweisen, dass zum Beispiel in diesen dreiviertel Jahren die Huttwil-Wolhusen-Bahn 5200 Fr., die Ramsei-Huttwil-Bahn 8,800 Fr., die Solothurn-Niederbipp-Bahn 1400 Fr., die Langenthal-Jura-Bahn 3500 Fr., die Langenthal-Melchnau-Bahn 1400 Fr. und die Biel-Täuffelen-Ins-Bahn 7000 Franken Mindereinnahmen aufweisen. Das beweist, dass der angeführte Satz eben für eine ganze Reihe von Kleinbahnen nicht stimmt. Es ist aber auch verfehlt, zu glauben, dass jene Bahnen, welche im Jahre 1937 eine Mehreinnahme aufweisen, nun über den Berg hinaus seien. Und die Regierung muss sich doch überlegen, was mit diesen Bahnen, die weiterhin Defizite aufweisen, geschehen oder ob sie liquidiert werden sollen.

Wir wollen hier nicht auf die ganze bernische Eisenbahnpolitik zu sprechen kommen, denn da kennen sich andere wohl besser aus als ich. Immerhin muss ich mir doch Gedanken darüber machen, was mit den Bahnen geschehen soll, wenn der Weiterbetrieb aus finanziellen Gründen einfach nicht mehr möglich ist. Und solche Bahnen gibt es. Man sagt uns: Das betrifft uns nicht so direkt. Es scheint mir aber doch, der Staat müsse ein Interesse daran haben, dass das in diesen Bahnen investierte Kapital erhalten bleibe.

Es ist auch versucht worden, vom Bund Unterstützungen zu erhalten. Solche Gesuche sind aber glatt abgewiesen worden, weil es an den Voraussetzungen für die Bundeshilfe fehle (grosser strategischer Wert oder grosse wirtschaftliche Bedeutung).

Diese Bahnen gehören zum grossen Teil der öffentlichen Hand, dem Staat oder den Gemeinden, die in Form von Aktienbesitz beteiligt sind. Ein Teil befindet sich auch in Privatbesitz.

Man kann wohl sagen, es sei besser, solche unrentable Bahnen durch Automobilbetriebe zu ersetzen. Es ist natürlich moderner. Das ist rasch gesagt. Die Voraussetzungen für eine solche Umgestaltung sind aber nicht überall die gleichen. Die Mittel für den Wagenpark müssen schliesslich auch beschafft werden können. Auch die Strassen müssen in einem geeigneten Zustand sein und bedürfen eines entsprechenden Unterhaltes. Dann ist zu bedenken, dass eine Bahn Personal beschäftigt, welches bei einer Betriebseinstellung arbeitslos würde. Die Langenthal-Huttwil- und die Langenthal-Melchnau-Bahn beschäftigen immerhin 40 Personen. Der Verdienst dieser Leute ist zwar sehr bescheiden. Diese Umstellung ist also nicht so leicht und nicht so rasch möglich, wie manche glauben, die sich nicht mit den einzelnen Verhältnissen zu befassen haben.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, der Staat müsse da zum Rechten sehen und sich überlegen, was mit diesen Bahnen, die so nicht mehr bestehen können, geschehen soll. Besonders die Langenthal-Jura- und die Langenthal-Melchnau-Bahn können aus eigener Kraft den Betrieb nicht mehr weiter aufrechterhalten. Es ist alles versucht worden, um möglichst weitgehende Einsparungen zu erzielen. Es ist auch mit dem Personal nochmals gesprochen worden, das sich mit einem weitern Lohnabbau einverstanden erklärte, obschon die bisherigen Löhne Minimallöhne waren. Auch das Elektrizitätswerk Wynau hat in eine Strompreis-Reduktion eingewilligt. Kurz, es ist alles versucht worden, um Einsparungen zu erzielen. Es gibt aber bei einem Bahnunternehmen gewisse Posten, die einfach nicht reduziert werden können. Wesentliche Mehreinnahmen können diese Bahnen nicht erzielen, wie solche, welchen Propaganda und Naturschönheiten wieder mehr Reisende zuzuführen vermögen. Erst wenn die Wirtschaft wieder anzieht, können genügende Mehreinnahmen erzielt werden. Ohne Hilfe aller Beteiligten geht es deshalb nicht mehr weiter. Die Gemeinden haben nun schon sehr viel geleistet. Auch der Staat hat schon eingegriffen. Heute geht es aber nun trotzdem ohne eine neue Hilfe einfach nicht mehr. Der Betrieb müsste eingestellt werden. Wir erwarten ja nicht viel. Mit einer Hilfe von einigen Tausend Franken könnte man diese Bahnen leidlich durchbringen. Wir müssen doch darnach trachten, das investierte Kapital zu retten, anstatt neue Mittel zur Verfügung zu stellen für eine Lösung, die sehr problematisch ist, namentlich in bezug auf den Güterverkehr. Die Langenthal-Melchnau-Bahn zum Beispiel hat 40,000 Franken Schulden. Sie hat ausser einem Betrag von 10,000 Fr. nichts mehr. Die Gemeinden mussten sie schon früher stark unterstützen. Grössere Beiträge können die Gemeinden nicht mehr aufbringen. Wir haben deshalb an den Staat Bern im Frühling dieses Jahres ein Gesuch gerichtet, das aber bis jetzt noch nicht beantwortet worden ist.

Man hält uns auch etwa entgegen, man wolle warten, bis die Frage betreffend die Bundeshilfe für die Privatbahnen abgeklärt sei. Die Erledigung dieses Problems zieht sich aber immer mehr in die Länge. Zudem ist sie wohl nicht einmal für solche Bahnen bestimmt. Das kann noch 1—2 Jahre gehen. Inzwischen aber müssen wir doch fragen, wie wir es bewerkstelligen, die Bahn weiterzubetreiben und die Löhne auszuzahlen. Irgendetwas muss da geschehen. Ich möchte deshalb die Regierung um Hilfe ersuchen. Es braucht ja nicht viel. Das Budget wird deswegen nicht auf den Kopf gestellt. Wir erwarten je 3000 bis 4000 Fr. für diese Bahnen. Im ganzen gibt es im Kanton Bern etwa zehn notleidende Bahnen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden. Im vorliegenden Budget ist nun ein bezüglicher Betrag nicht eingestellt worden. Ich ersuche Sie deshalb, im Budget noch einen Posten für diese notleidenden Bahnen einzusetzen. Das zum Budget.

Weiter möchte ich bemerken, dass schon im Jahre 1937 auf Antrag von Herrn Bratschi nach einem ziemlich energischen Kampf ein Posten von 100,000 Fr. für diesen Zweck aufgenommen worden ist. Er ist aber nicht verwendet worden. Er war jedoch dazu bestimmt, notleidenden Bahnen zu helfen. Es geht mir fast so, wie es heute morgen in bezug auf diese 25,000 Franken für die Bekämpfung des Alkoholismus gesagt worden ist. Ich muss den Grossen Rat bitten, dafür zu sorgen, dass seinen eigenen Beschlüssen Nachachtung verschafft wird, und dass man somit Bahnen, die so notleidend sind, wie die Langenthal-Melchnau-Bahn, in der vorgesehenen Weise hilft, damit sie ihre verschiedenen Aufgaben erfüllen können. Sie haben ganz sicher viele Aufgaben zu erfüllen, so klein sie auch sein mögen, sonst wäre ja die ganze bernische Eisenbahnpolitik verfehlt; das mag vielleicht der Fall sein, aber die Leute, die diese Bahnen geschaffen haben, konnten schliesslich die künftige Ent-

wicklung des Automobils nicht voraussehen und hatten in guten Treuen gehandelt. Diese Bahnen sind übrigens zweifellos für unsere Volkswirtschaft von einer gewissen Bedeutung. Wenn doch Staat und Gemeinden Hand in Hand arbeiten müssen, sind wir verpflichtet, hier beizuspringen.

Ich möchte Sie aus all diesen Gründen bitten, das durch Zustimmung zu meinen Ausführungen zu dokumentieren.

Bratschi (Robert). Ich möchte die Ausführungen des Herrn Vorredners ein wenig konkretisieren. Ich weiss nämlich nicht recht, wie der Rat die Zustimmung zum Votum von Herrn Morgenthaler dokumentieren sollte. Ich nehme an, das wäre nur möglich durch Stellung eines Antrages, es sei ein bezüglicher Budgetposten aufzunehmen. Ich beantrage Ihnen deshalb, unter Xb, Ziff. 12, einen Betrag von 50,000 Fr. aufzunehmen. Letztes Jahr habe ich den Antrag gestellt, unter dieser Rubrik einen Posten von 100,000 Fr. einzusetzen. Er ist vom Rat angenommen worden.

Herr Morgenthaler hat gesagt, die Gesuche der Bahnen, von denen Herr Morgenthaler gesprochen habe, seien noch nicht beantwortet worden. Soviel ich weiss, ist schon lange ein Antrag der Eisenbahndirektion bereit, den Bahnen, von denen Herr Morgenthaler gesprochen hat, aus diesem Kredit eine Hilfe zu gewähren. Es wird hiefür neben den genannten zwei Bahnen wohl auch die Solothurn-Niederbipp-Bahn in Betracht kommen.

Es sind also kleine Bahnen, die mit so grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Bundeshilfe kommt für diese Unternehmen nicht in Frage. Der Krisenhilfe-Beschluss ist allerdings von den eidgenössischen Räten für die Jahre 1938 und 1939 verlängert worden. Man hat sogar die Dringlichkeitsklausel fallen gelassen, weil man feststellte, dass alles einverstanden war. Diese Hilfe kommt für diese Bahnen jedoch nicht in Frage; der Bundesrat sagt, sie seien, vom Bunde aus gesehen, zu wenig bedeutend; es sei Sache der Kantone und der Gemeinden, da zum rechten zu sehen.

Noch viel weniger kommt die Privatbahnhilfe hier in Frage. Hiefür kommen überhaupt nur die ganz grossen Bahnen in Betracht, gerade damit Kantone und Gemeinden mehr Luft für die Stützung kleiner Bahnen erhalten.

Ich möchte aus diesen Gründen den Antrag stellen, es seien für 1938 hier 50,000 Fr. einzustellen. Wenn ich einen kleineren Betrag vorschlage als letztes Jahr, so deshalb, weil ich annehme, die Zahl der notleidenden Bahnen sei dieses Jahr kleiner als in den Jahren 1937 und 1938. Ich hoffe es wenigstens. Auch für das Jahr 1937 hätten vielleicht 50,000 Fr. genügt. Das konnte man nicht voraussehen. Ich habe übrigens letztes Jahr erklärt, wenn sich die Regierung mit dem Einstellen eines Betrages von 50,000 Fr. einverstanden erklären könne, würde ich mich dem anschliessen. Diese Anregung ist aber nicht angenommen worden. Nachher hat dann der Rat auf meinen Antrag hin einen Betrag von 100,000 Fr. einzusetzen beschlossen. Vielleicht hat der Regierungsrat aus diesem Vorfall die Lehre gezogen und er stimmt nun dieses Jahr hier zu, um zu verhindern, dass der Bund dem Kanton Geld geben wollte, es aber nicht geben kann, weil die Bedingung hiefür, wonach der Kanton auch einen gleichen Beitrag gewähren muss, nicht erfüllt ist. Es ist nicht gesagt, dass man dem Staate mit der Streichung gewisser Posten im Budget am besten dient. Manchmal ist es für den Staat besser, einen Beitrag vorzusehen, um dadurch auch Beiträge von anderer Seite, etwa vom Bunde, wie z. B. auf Grund des Krisenhilfebeschlusses oder der Privatbahnhilfe auszulösen. Da ist ja immer Voraussetzung der Bundeshilfe, dass auch der Kanton gleichviel bezahlt.

Ich empfehele Ihnen im Interesse einer ganzen Anzahl von Kleinbahnen, Annahme meines Antrages.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ersuche Sie, den Antrag von Herrn Bratschi abzulehnen. Wir haben ja schon vor einem Jahr über diese Sache Krieg geführt. Ich habe schon damals betont, angesichts der gewaltigen Eisenbahnlasten des Kantons Bern sei es nicht zu verantworten, auch noch die laufende Verwaltung mit solchen Lasten zu beschweren.

Wie ist die Lage? Das bernische Eisenbahnwesen verursacht uns jährlich einen Verlust von ungefähr 7 Millionen Franken in der laufenden Rechnung, und zwar handelt es sich dabei nicht um Abschreibungen in der Bilanz, sei es beim Aktien- oder beim Obligationenkapital, sondern das sind Ausgaben, die durch die laufende Verwaltung gehen müssen. Wir haben seinerzeit für die bernischen Bahnen zirka 150 Millionen Franken aufgenommen. Gegenwärtig betragen die festen Anleihensschulden 135 Millionen Franken. So gross ist das Schuldenkonto des Staates. Demgegenüber haben wir in der Bilanz ein Aktivum von 125 Millionen Franken. Wir müssen nun den Zins dieser 135 Millionen Franken bezahlen. Im Jahre 1936 erhielten wir aber für diesen Betrag nicht einmal 1 % Zins, so dass wir aus der laufenden Verwaltung rund 3½ % Zins bezahlen müssen, aus den Steuern. Jeder kann nun ausrechnen, in welchem Masse das die laufende Verwaltungsrechnung belasten muss. Dazu kommen noch die Papiere der Kantonalbank und die Lötschberggarantie.

Herr Morgenthaler hat vorhin gesagt, die Gemeinden könnten nicht mehr bezahlen. Ich muss ihm entgegenhalten: Der Staat kann noch viel weniger bezahlen, denn er hat ohnedies eine enorme Eisenbahnschuldenlast zu tragen.

Wir haben aus den Erträgnissen der Seva Reservestellungen im Betrage von 100,000 Fr. vorgenommen. Davon wurden etwa 65,000 Fr. zur Unterstützung bernischer Dekretsbahnen reserviert. Ich sage nun offen: Ich vertrete — auch gegenüber meinen Kollegen — die etwas naive Auffassung, es seien zuerst diese Sevagelder aufzubrauchen, bevor man den Kredit von 100,000 Fr. in der laufenden Verwaltungsrechnung 1937 in Anspruch nimmt.

Herr Bratschi konnte uns darüber informieren, es liege etwas im Schaft der Finanzdirektion. Ich weiss nicht, woher er diese Information hat. Wir sind eben wie gesagt der Meinung, es seien zuerst die Sevagelder aufzubrauchen. Und wir werden ja neuerdings wieder Sevagelder zu verteilen haben. Am 12. findet wieder eine Ziehung statt. Und wir hoffen, dass dabei wieder eine Reservestellung zugunsten der bernischen Dekretsbahnen

vorgenommen wird. Auf jeden Fall bitte ich Sie, die laufende Verwaltung für das Eisenbahnwesen nicht mehr zu belasten als es ohnedies schon der Fall ist.

Morgenthaler. Der Herr Finanzdirektor hat uns keine Auskunft über die Verwendung des Kredites von 100,000 Fr., der letztes Jahr bewilligt worden ist, gegeben. Ich muss doch darauf beharren, dass dieser Kredit gemäss Beschluss des Grossen Rates verwendet werde. Ich hatte geglaubt, vom Regierungsrat die Zusicherung zu erhalten, dass diese 100,000 Fr. ihrem Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Darum habe ich keinen bestimmten Antrag gestellt. Nun stellt aber Herr Bratschi einen Antrag, dem ich mich natürlich anschliesse. Im übrigen möchte ich doch bemerken, dass man doch nicht die Abweisung des Antrages mit dem Einwand begründen kann, man könne nicht mit 50,000 Fr. helfen, weil man in den Bahnen 135 Millionen investiert habe. Man will doch sicherlich die Gelder, die in den Bahnen investiert sind, nicht einfach verrosten lassen. Das können wir doch nicht verantworten.

Wo diese 65,000 Fr. der Seva hingekommen sind, weiss ich nicht. Wir haben jedenfalls nichts davon erhalten.

Dann möchte ich den Herrn Regierungsrat bitten, zu beachten, dass die Gemeinde Langenthal in den letzten zwei Jahren 2 Millionen Franken Schulden machen musste. Ich möchte auch hervorheben, dass Langenthal energisch die Krise bekämpft hat. Darum musste es Schulden machen. Die Gemeinde hat sich bis aufs äusserste angestrengt. Und während andere Gemeinden bereits eine Besserung verspüren, ist bei uns noch keine Erleichterung festzustellen. Wir haben immer noch viele Arbeitslose. Ich möchte dem Märchen vom reichen, glücklichen Langenthal nun doch einmal den Garaus machen. Wir haben unsere Sache geleistet. Jetzt können wir nicht mehr weiter.

Und dann möchte ich Sie bitten, nicht immer mit der Hilfe aus den Sevareserven, mit der Bundeshilfe oder mit der Hilfe aus Spezialkrediten zu kommen. Damit ist uns nicht geholfen. Das kann nicht verhindern, dass wir die Langenthal-Melchnau-Bahn einfach einstellen müssen. Es ist ausgeschlossen und wir können es einfach nicht verantworten, ohne weitere Hilfe den Betrieb aufrechtzuerhalten. Wer müsste die Verantwortung für die Schulden übernehmen? Der Staat? 167,000 Fr. Aktienkapital, 150,000 Fr. Obligationen und 130,000 Fr. Obligationen-Zinsschulden, ein paar Vorschüsse usw., das sind schon jetzt die Schulden dieser Bahn. Wenn die Bahn eingestellt werden muss, ist das verloren und dazu hat das Personal keine Arbeit mehr. Und die in Betracht kommende Bevölkerung hat erst noch kein Verkehrsmittel zur Verfügung. Man kann da doch nicht einfach erklären: Wir geben nichts. Ehrlicherweise muss man doch zugeben, dass hier eine Hilfe gar nicht umgangen werden kann. Es geht auch nicht an, dass wohl der Grosse Rat einen Kredit von 100,000 Fr. beschliesst, dass aber dann der Regierungsrat doch nichts gibt. Gegen ein solches Vorgehen muss ich protestieren. Auch von der Sevalotterie haben wir nichts erhalten. Das gegenseitige Ausspielen von Kassen und Kässelchen geht doch nicht an und hilft nicht.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit dieser Frage nicht befasst. Es lag uns keine Eingabe und kein Begehren vor. Wir nahmen deshalb an, diese Sache sei auf einem guten Wege. Es scheint nun aber, das das von Herrn Morgenthaler geltend gemachte Hilfebedürfnis offenbar einen bescheidenen Betrag erfordert, der aus den letztjährigen Krediten ganz gut bewilligt werden kann. Den Entscheid darüber müssen wir dem Regierungsrat überlassen. Wir können ja nicht in die Details gehen. Auch der Antrag Bratschi ist ein Globalantrag. Ferner hat uns heute der Regierungsrat mitgeteilt, es seien noch 35,000 Fr. aus den Seva-Krediten nicht aufgebraucht. Ebenso seien die letztes Jahr kreditierten 100,000 Fr. nicht gebraucht worden. Es ist deshalb offenbar gar nicht nötig, zur Gewährung der geforderten Hilfe in das ohnedies überlastete Budget für 1938 noch einen Betrag aufzunehmen. Ich beantrage Ihnen deshalb Ablehnung des Antrages von Herrn Bratschi.

Bratschi (Robert). Ich möchte nur feststellen, dass damit, dass der Kredit für 1937 nicht aufgebraucht wurde, für 1938 doch keine Gelder für den geltend gemachten Zweck zur Verfügung stehen, denn nicht gebrauchte Kredite dürfen ja nicht auf das folgende Jahr übertragen werden. Darum müssen wir für 1938 doch einen Posten einsetzen, wenn wir helfen wollen. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrage zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Bratschi	62 Stimmen.
Dagegen	69 »

Schluss der Sitzung um 5½ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 11. November 1937,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 210 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bouverat, Juillard, Krebs, Küpfer, Marchand, Morgenthaler, Müller (Seftigen), Schneiter (Enggistein), Schneiter (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Bangerter, Brändli, Gnägi, Grimm, Hachen, Kunz (Thun), Nussbaumer, Schlappach.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1938.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 476 hievor.)

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission schlägt eine Erhöhung des Kredites «E. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand/Münsingen, lit. k, Stipendien», von 1200 auf 1400 Fr. vor. Die Regierung lehnt diesen Antrag ab.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Antrag ist in der Staatswirtschaftskommission mit kleiner Mehrheit angenommen worden. Herr Anliker hatte diese Erhöhung gewünscht. Es wurde behauptet, eine solche sei notwendig. Wir überlassen es dem Rat, darüber zu entscheiden.

Bigler. Ich möchte mir einige Worte gestatten zum Abschnitt B., Landwirtschaft, Ziff. 2, landwirtschaftliche Meliorationen. Der Regierungsrat schlägt vor, den Posten unter lit. e) Bodenverbesserungen und Bergweganlagen von 500,000 auf 300,000 Fr. herabzusetzen. In der Begründung macht er geltend, im Jahre 1937 seien von diesem Kredit 200,000 Fr. nicht gebraucht worden. Ich beantrage, diesen Posten wieder auf 500,000 Fr. zu erhöhen. Zur Begründung kurz folgendes:

Wir wissen, dass es bedeutend leichter ist, einen Budgetposten herabzusetzen als ihn nachher wieder zu erhöhen. Ich kann mir lebhaft vorstellen, welcher Kampf nötig wäre, um nach einer solchen Herabsetzung diesen Posten vielleicht schon nächstes Jahr wieder hinaufzusetzen.

Es ist zudem noch gar nicht sicher, dass wirklich 200,000 Fr. übrig bleiben werden, denn die diesjährige Rechnung ist ja noch gar nicht abgeschlossen; das Jahr ist noch nicht zu Ende. Es ist eigenartig, dass die Regierung da mit Beträgen operieren kann, die ihr noch gar nicht zur Verfügung stehen. Darum kann man doch nicht bei einem angenommenen Aufwand von 500,000 Fr. bloss 300,000 Fr. einsetzen. Ich könnte mir das gar nicht recht vorstellen. Vielleicht wird man mir entgegenhalten, es seien gar nicht 500,000 Fr. notwendig, und zur Begründung dieser Behauptung auf die Ausgaben des letzten Jahres hinweisen. Warum der Kredit für 1937 nicht aufgebraucht wurde, das entzieht sich meiner Kenntnis. An Projekten hätte es sicherlich nicht gefehlt. Man wird vielleicht sagen, es fehle an baureifen Projekten. Wenn dem so ist, welches sind die Ursachen? Man müsste diesen Ursachen nachgehen. Wir wissen, dass die langanhaltende Krise Gemeinden und Private finanziell geschwächt hat, so dass es sehr schwer hält, solche Bodenverbesserungsprojekte zu finanzieren. Statt nun aber die Gemeinden und die Privaten durch erhöhte Zuschüsse des Staates zur Durchführung solcher Arbeiten in vermehrtem Masse zu veranlassen, werden diese Beiträge nicht nur vom Bund, sondern auch vom Kanton gekürzt. Wir betrachten dieses Vorgehen als verfehlt. Und wenn wir dieses Vorgehen und seine Tragweite vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachten, so erscheint uns das sogar als ein eminenter, grosser Fehler.

Herr Regierungsrat Stähli hat seinerzeit in seiner Eigenschaft als bernischer Landwirtschaftsdirektor eine Broschüre herausgegeben. Ich möchte dem Regierungsrat den Inhalt dieser Schrift in Erinnerung rufen. Sie ist überschrieben mit dem Titel: «Die Möglichkeit der Schaffung neuer bäuerlicher Betriebe im Kanton Bern.» Herr Regierungsrat Stähli verkündet darin, es sei möglich, hundert neue Heimwesen zu schaffen. Er weist dabei auf die damit verbundenen Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten hin. Er beleuchtete das Problem der Bodenverbesserungen von zwei Seiten her, die vom Standpunkt des Staates aus sehr interessant sind. Einmal würde damit die Möglichkeit geschaffen, neue Existenzen zu ermöglichen und dann würden dadurch wieder eine ganze Anzahl Arbeitslose in den Arbeitsprozess eingegliedert. Es ist mir deshalb unverständlich, dass heute erklärt wird, die zur Verfügung stehenden Kredite hätten nicht verwendet werden können. Die vorgesehene Kürzung beträgt ja ganze $^2/_5$ oder 40%. Und das widerspricht all den schönen Worten, die in dieser Bro-

schüre von Herrn Regierungsrat Stähli geschrieben stehen.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, die Krise habe noch manch andern schönen Wunsch unerfüllbar gemacht. Ich möchte hier der Auffassung Ausdruck geben, dass die Bodenverbesserungen zu den besten Krisenbekämpfungsmassnahmen gehören. Sie verschaffen manchem Arbeit und Verdienst, der sonst stempeln gehen müsste. Dann verschaffen sie auch manchem einen kleinen Nebenverdienst und helfen so die Not, namentlich der Kleinbauern, mildern. Auf die Details brauche ich nicht hinzuweisen. Der Unterschied zwischen Arbeit und Stempeln, zwischen Not und Verdienst, wird sicherlich jedem in diesem Saale klar sein.

Ich möchte deshalb an meine Ratskollegen den Appell richten, hier mitzuhelfen, auf einem Gebiet, auf dem es möglich ist, in wirksamer Weise die Krise zu bekämpfen.

Und wenn es eben den Privaten und Gemeinden nicht möglich ist, solche Projekte auszuführen, die nach der Feststellung von Herrn Regierungsrat Stähli unbedingt vorhanden sind, so sollte der Staat dieses Hindernis durch Erhöhung der Beiträge beseitigen. Das Gegenteil tun, heisst, sich der Krise kampflos aussetzen. Und ich hoffe doch nicht, dass das die Absicht des bernischen Grossen Rates ist, sondern vielmehr, es sei unser Wille, alles zu tun, was geeignet ist, um uns aus der Krise herauszubringen.

Die Gewährung von Bodenverbesserungskrediten hat in der letzten Session der Bundesversammlung auch die eidgenössischen Räte beschäftigt. Ich weiss nicht, ob Sie den Kampf, der sich dabei abspielte, verfolgt haben. Es wurde in der Bundesversammlung zum Ausdruck gebracht, dass die Bodenverbesserungen in der Tat Massnahmen sind, die sich in der genannten Art zur Bekämpfung der Krise eignen. Es hat sich dort die Erkenntnis durchgerungen, dass diese Kredite deshalb nicht mehr gekürzt werden dürfen.

Ich möchte Sie bitten, hier ebenfalls dieser Einsicht Platz zu geben. Auf die unsichere Basis der dieses Jahr angeblich übrigbleibenden 200,000 Franken möchten wir nicht abstellen. Das wäre für uns keine Garantie dafür, dass wirklich nächstes Jahr wieder ein Betrag von 500,000 Fr. zur Verfügung steht. Aehnliche Aeusserungen, die auf unverbrauchten Krediten des Jahres 1937 beruhen, wurden gestern bei der Beratung des Budgets der Eisenbahndirektion gemacht. Es wurde auch gestern darauf hingewiesen, dass ja die Kredite vom Vorjahr, die nicht verwendet wurden, gar nicht auf das folgende Jahr übertragen werden dürfen. Wir bitten Sie deshalb, diesen Kredit für Bodenverbesserungen wieder ungeschmälert ins Budget einzusetzen. Ich bitte Sie sehr, an dieser Frage nicht achtlos vorbeizugehen, denn Sie schliesst in mehr als einer Richtung Möglichkeiten der Krisenbekämpfung in sich. Sie schliesst auch in sich die Existenzfrage des Bauern, die uns heute so sehr beschäftigt.

Giovanoli. Dieser starke Abstrich ist mir ebenfalls aufgefallen. Es sind immerhin 40%. Es würde mich schon interessieren, welche Gründe zu einem so starken Abstrich Anlass gegeben haben. Wenn diese Gründe nicht zwingender Natur sind, d. h., wenn uns die Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt und dessen Begründung unzulänglich ist, behalten wir uns vor, dem Antrag auf Erhöhung dieses Kredites auf 500,000 Fr. zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist klar, dass auf Wunsch des Grossen Rates über diesen Posten besonders eingehend Aufschluss zu erteilen ist.

Noch vor ein paar Jahren hatten wir hier 400,000 Fr. eingesetzt. Er wurde dann in der Folge, teils aus den von Herrn Bigler genannten Gründen, auf 500,000 Fr. erhöht. Man kam mit 400,000 Fr. wegen der vielen Projekte nicht aus und musste die Ausführung vieler Projekte immer wieder auf das folgende Jahr verschieben, weil die Kredite nicht ausreichten. Das hatte für die Gemeinden, Genossenschaften usw., die solche Bodenverbesserungen durchführten, zur Folge, dass die Gelder, die ihnen der Kanton erst längere Zeit nach der Ausführung geben konnte, vorerst bei den Banken aufgenommen werden mussten und dass dafür zum Teil hohe Zinse zu bezahlen waren. Durch diese schlechte Art der Finanzierung wurden diese Genossenschaften schwer benachteiligt. Wir sagten uns deshalb, man müsse mit diesen rückständigen Projekten einmal aufräumen. Das haben wir dann getan, indem wir vorübergehend den Kredit erhöhten. Heute sind wir nun so weit, dass alle diese Genossenschaften die Zahlungen entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten erhalten. Sobald eine Genossenschaft die Beendigung der Arbeiten meldet, wird der ihr zukommende Betrag sofort ausbezahlt. Das wird denn auch im ganzen Kanton anerkannt. Dieses Vorgehen entsprach ebenfalls einem dringenden Wunsch der frühern Staatswirtschaftskommission.

Aus diesen Gründen ist es nun nicht mehr nötig, weiterhin 500,000 Fr. einzusetzen. Wir müssen uns lediglich fragen, wieviel nötig ist, um die für 1938 zu erwartenden Arbeiten bezahlen zu können. Soviel und nicht mehr müssen wir ins Budget einstellen. Und wenn die Landwirtschaftsdirektion und das Kulturingenieurbureau erklären: Wir kommen im Jahre 1938 mit 300,000 Franken aus, so hat es doch keinen Sinn, hier einen höhern Betrag einzusetzen. Es handelt sich also nicht, wie Herr Bigler sagte, um einen Abbau der Bodenverbesserungsprojekte. Eine solche Absicht besteht nicht. Zu dieser Ueberlegung gesellt sich noch die Tatsache, dass die Landwirtschaftsdirektion, jedenfalls nach einem Berichte, den wir vor 14 Tagen, anlässlich der Verhandlungen der Staatswirtschaftskommission, vor uns hatten, erklärt, für das Jahr 1937 habe sie sich für höchstens 300,000 Fr. verpflichtet (und der Kredit für 1937 beträgt 500,000 Franken). Die Landwirtschaftsdirektion kommt also schon in diesem Jahre mit 300,000 Fr. aus.

Wir sind aber noch weiter gegangen, und zwar, das sei ausdrücklich gesagt, im Einverständnis des Regierungsrates. Es ist gut, wenn das im Protokoll vermerkt wird: Wir werden die Rechnung pro 1937 mit dem vollen Betrag von 500,000 Fr. belasten, unabhängig davon, ob sie ausgegeben worden sind oder nicht. Was nicht gebraucht worden ist, werden wir in einen Reservefonds legen. Es hat auch nicht die Meinung, dass dieser Ueberschuss von voraussichtlich 200,000 Fr. im Jahre 1938 ausge-

geben werden soll. Wir wollen diese zirka 200,000 Franken in einen Reservefonds legen, damit wir von der Rechnung der laufenden Verwaltung etwas unabhängiger werden und diesen Betrag in den nächsten Jahren als Ausgleich verwenden können.

Nach diesen Erklärungen kann der Grosse Rat unserm Antrage sicherlich nur zustimmen.

Abstimmungen.

1. Antrag Bigler.

Für den Antrag Bigler	45 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	66 »

2. Antrag der Staatswirtschaftskommission (betreffend Kredit E. 2, k)

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (1400 Fr.)	45 »
Für den Antrag des Regierungsrates	Keine »

XIV. Forstwesen.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Genehmigt.

XXIV. Stempel-Steuer.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Weber. Unter D. 4., Gebühren für Auto- und Radfahrerbewilligungen wurden im Voranschlag für 1936 750,000 Fr. eingesetzt, 1937 noch 650,000 Fr. und jetzt wieder 750,000 Fr.

Ich möchte nun die Regierung ersuchen, die Frage zu prüfen, ob in bezug auf die Radfahrerbewilligungen nicht anders vorgegangen werden sollte.

Wir hatten bisher eine sogenannte Velosteuer. Sie wurde aber durch das Bundesgesetz ab 1. Januar 1933 aufgehoben, eine Massnahme die eigentlich niemand verstehen konnte. Durch diese Aenderung sind nun Zustände geschaffen worden, an die man damals nicht gedacht hat. Vor allem haben infolge des Wegfalls der Kontrolle die Fahrraddiebstähle in ausserordentlich starkem Masse zugenommen. Die Landjäger erklären einem, es sei eben heute sehr leicht, Fahrräder zu stehlen. Der Besitzer eines Fahrrades müsse sich ja nicht mehr als Eigentümer ausweisen. Er muss nur noch die Haftpflichtversicherungsbanderole haben. Ein eigentlicher Ausweis ist nicht nötig.

Im Kanton Bern gibt es etwa 180,000 bis 200,000 Fahrräder. In einem einzigen Jahr sind 800 Fahrrad-Diebstähle angezeigt worden. Und etwa 700 seien nicht angezeigt worden. Also in einem einzigen Jahr sind im Kanton Bern etwa 1500 Fahrräder gestohlen worden. Diesen Zustand sollte man doch nicht andauern lassen. Nach Ansicht der Landjäger, mit denen ich gesprochen habe, könnte man diesem Uebelstande am besten in der Weise abhelfen, dass die Haftpflichtversicherungsbanderolen nicht mehr wie bisher durch die Poststellen gegen eine Vergütung des Kantons von ich glaube 65 Rp. pro Stück, sondern durch die Polizeiorgane an die Radfahrer abgegeben werden. Es ist ja begreiflich, dass die Landjäger sagen, das könnten sie auch besorgen. Ich glaube, mit der angeregten Lösung würden zwei Vorteile erreicht, einmal würde man dadurch den Polizisten eine kleine Nebeneinnahme verschaffen, die ihnen sicherlich zu gönnen ist, und zum andern wäre die Polizei wieder in der Lage, eine Fahrradkontrolle durchzuführen. Nun schliesst allerdings das Bundesgesetz eigentlich die Durchführung einer solchen Kontrolle aus, aber interessanterweise führen die meisten andern Kantone trotzdem eine solche Kontrolle durch, zum Beispiel die Kantone Solothurn und Aargau. So würde die Polizei wieder in den Stand gesetzt, den Eigentümer eines Fahrrades festzustellen. Zudem könnte der Staat auf diese Weise eine Ersparnis erzielen, indem er den Polizisten weniger geben müsste als der Post. Diese Lösung liesse sich sicherlich sehr gut durchführen. Anstatt auf der Post hätten die Radfahrer die Haftpflichtversicherungsbanderole auf dem Polizeiposten

zu holen. Und der Landjäger würde die Fahrräder kontrollieren und darüber ein Verzeichnis führen unter Eintragung der Fabriknummer.

Nach den erhaltenen Informationen ergäbe sich bei diesem Vorgehen für den Staat eine ungefähre Ersparnis von 50,000 bis 70,000 Fr. Diese Möglichkeit sollte man benutzen, besonders da ja damit noch die Führung einer Kontrolle verbunden und dadurch den Fahrraddiebstählen etwas besser auf den Leib gerückt werden kann.

Ich möchte das der Regierung als Anregung unterbreiten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme diesen Wunsch entgegen und will ihn der Regierung unterbreiten.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren und Tanzbetriebe.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

M. le **Président.** M. Schwarz m'a demandé de transformer en postulat son interpellation inscrite à l'ordre du jour d'aujourd'hui et il désire prendre la parole pour son exposé à l'occasion de la discussion du chapitre XXX du budget. Je la lui donne sans autre.

Schwarz. Ich möchte bei diesem Abschnitt folgendes Postulat stellen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, gestützt auf Art. 93 der Bundesverfassung, gewährleistend das Initiativrecht der Kantone, beim Bundesrat erneut vorstellig zu werden und zu verlangen, dass die von ihm in Aussicht gestellte Vorlage über die Verteilung des Abwertungsgewinnes der Nationalbank raschmöglichst den eidgenössischen Räten vorgelegt werde.»

Ich habe dieses Postulat Herrn Regierungsrat Guggisberg vorgelegt. Er meinte, es handle sich da eigentlich um eine überflüssige Arbeit. Wer aber die Situation bei der Nationalbank und bei den Grossbanken überhaupt kennt, der weiss, dass das heute keineswegs ein überflüssiger Schritt ist. Es wurden denn auch von einer ganzen Reihe von Kantonen beim Bundesrat Vorstellungen gemacht, weil man eben auch das Gefühl hatte, dass bei der nächsten Abrechnung der Nationalbank, der Abwertungsgewinn neuerdings nicht zur Verteilung gelange, sondern weiterhin bei der Nationalbank liegen bleiben soll. Das aber liegt nicht im Interesse unserer Volkswirtschaft und wir müssen dem entgegentreten. Sie sahen ja alle, wie sehr wir hier beim Budget wieder knorzen mussten. Es war doch zum Beispiel geradezu pitoyabel, was gestern passiert ist, als man lumpige 50,000 Fr. für die Kleinbahnen nicht bewilligte, trotzdem wir gehört haben, wie schlimm es geradezu mit der Langenthal-Melchnau-Bahn steht, weil man kein Geld hatte, während wir doch auf der andern Seite ein Anrecht auf etwa 62 Millionen Fr. des Abwertungsgewinnes der Nationalbank hätten, ein Recht, das im Nationalbankgesetz seit 1905 verankert ist und von niemandem bestritten wird. Man gibt dieses Geld einfach nicht heraus. Was hat das zur Folge? Das hat zur Folge, dass die Kantone in den Schulden stecken bleiben, auch der Bund, dass bei den Banken beständig Konversionsanleihen aufgenommen werden müssen, weil man auf das Geld, das für uns auf der Nationalbank liegt, nicht greifen kann, und infolgedessen bleibt eben auch der Zinsfuss oben. Wenn er auch etwas zurückgegangen ist, so geschah dies doch nicht in dem Masse, wie es der Fall sein sollte und sein könnte.

Es gibt heute noch Bergbauern, wenn vielleicht auch nicht im Kanton Bern, so doch im Kanton Graubünden, die immer noch für erste Hypotheken über 5 % Zins bezahlen müssen! Wenn man das weiss und auf der andern Seite sieht, dass Geld vorhanden wäre, das jedoch nicht zirkuliert, so muss man sich doch fragen, woran das denn liege.

Damit komme ich zu einem weitern Punkt, nämlich dazu, hier einmal die Taktik der Banken zu beleuchten. Einmal behält man also bei der Nationalbank entgegen gesetzlicher Vorschrift den Abwertungsgewinn zurück, und zum zweiten geben nun die Grossbanken Geld ins Ausland, zum Beispiel Geld zu $3^1/_2$ % an einen andern Staat. Als aber dann die Stadt Biel auch Geld zu $3^1/_2$ % wollte, erhielt sie zur Antwort, ja, das Geld zu $3^1/_2$ % sei leider jetzt gerade weg, es habe aber noch welches zu 4 %, es sei aber auch gut. Dieses Vorgehen erinnert an die Taktik gewisser grosser Geschäfte, die billige Artikel ausschreiben und dann, wenn man sie kaufen will, erklären, ja diese billigere Sorte sei jetzt schon verkauft, aber es habe noch andere gute Sachen, freilich etwas teurer! Das Ausland erhält also das Geld billiger als die Schweiz. Aber dieses Anleihen an Belgien war vielleicht noch nicht gar so empörend; was aber dann wirklich empörend war, das war das Anleihen an eine norwegische Gesellschaft, denn diese ist mit der deutschen Industrie verhaftet und verhängt, mit jener Art deutscher Industrie, die bekannt geworden ist wegen ihrer eigenartigen Kinderwagenfabriken: als hier ein Arbeiter nach und nach die verschiedenen Bestandteile, die fabriziert wurden, nach Hause nahm und sie am Sonntag schliesslich zusammenstellen

wollte, sagte er nachher: ich konnte probieren soviel ich wollte, es gab immer wieder ein Maschinengewehr statt einen Kinderwagen aus diesen Bestandteilen. — Diese Art deutscher Industrie ist also via Norwegen von den Schweizer Banken mit einem Auslandsanleihen unterstüzt worden, die deutsche Kriegsindustrie, die wir dann einmal zu spüren bekommen werden, sie wurde von der Schweiz mit Anleihen unterstützt. Und in der gleichen Zeit erhielt eine Fabrik in Cossonay einen Auftrag für 600 km Kabel, unter der Bedingung, dass man von der Schweiz aus dieses Unternehmen finanzieren helfe; aber die Schweizer Banken haben sich gegen das Begehren um Finanzierung dieser Fabrik gewehrt mit dem Effekt, dass diese Fabrik den Auftrag wahrscheinlich nicht erhalten wird. Schliesslich haben die Banken 200 Millionen der Volksfront in Frankreich gegeben — nett und brav von den Grossbanken, aber auch merkwürdig. Was bedeutet das eigentlich. Das ist nichts anderes als eine Hilfsaktion der schweizerischen Grossbanken für sich und die schweizerischen Kapitalisten und gegenüber dem flüchtigen, französischen Kapital. Man konnte im «Berner Tagblatt» und auch sonst lesen, es habe sich jetzt in der Schweiz sehr viel geflüchtetes Kapital aus Frankreich wieder zur Verfügung gestellt. Warum gaben denn diese Herren ihr Geld nicht direkt der französischen Regierung? Erstens, weil es ja dann auskäme, dass sie ihr Kapital ins Ausland geflüchtet hatten, entgegen den Verboten, und zweitens, weil man dann auch wüsste, wer das Geld in Frankreich hat und endlich drittens, weil die Kapitalisten in Frankreich ihr Geld lieber von den schweizerischen Banken an Frankreich geben lassen, denn dann sind die Schweizerbanken die Schuldner der französischen Kapitalisten und die Gläubiger der französischen Regierung. Und wenn dann die französische Regierung einmal nicht zahlen könnte, wie es gelegentlich bei Regierungen vorkommt, heutzutage, so würden nicht die französischen Kapitalisten, sondern die schweizerischen Banken die Leidtragenden sein. Und sollten die Schweizerbanken infolgedessen in Schwulitäten geraten, so würden sie natürlich den Weg ins Bundeshaus wieder finden — wie schon manchmal — und erklären: Wir müssen 100, 120 oder 130 Millionen Franken haben. Und dabei würden sie wohl gleich argumentieren, wie die amerikanischen Bankiers, als man ihnen entgegenhielt, warum sie denn eigentlich seinerzeit den Deutschen so viel Geld gegeben haben; sie hätten doch wissen müssen, dass es doch zum vornherein verloren sei. Sie erklärten nämlich darauf, wenn sie dieses Geld nicht den Deutschen gegeben hätten, so hätten sie es den Amerikanern geben müssen, und das hätte den Zinsfuss derart verpfuscht, dass der Verlust infolge der Zinssenkung viel grösser gewesen wäre, als wenn sie einen gewissen Betrag nach Deutschland gaben und ihn dort verloren. Diese Auslandsanleihen seien also eine Art Versicherungsprämie zum Hochhalten des Zinsfusses gewesen. ... So denken auch unsere Schweizer Banken. Und dazu sagen sie sich noch, als Hintertürchen hätten sie ja immer noch die Möglichkeit, den Bund mit seinen Millionen um Hilfe anzugehen. Ferner sagen sie sich: Wir werden diese französischen Obligationen an das verehrte Publikum abstossen; wir werden das Publikum darum begrüssen, es soll diese Obligationen mit ihrer Garantie durch die französische Regierung usw. kaufen. Und wenn wir schliesslich diese 200 Millionen samt und sonders selber verlieren sollten, dafür aber den Zins um ¼ % höher halten können, so macht das auf der andern Seite in einem einzigen Jahr schon 150 Millionen Franken aus und in 10 Jahren 1500 Millionen Franken. Um eine Summe von anderthalb Milliarden zu realisieren, lohnt es sich schon, den Verlust dieses Anleihens mit 200 Millionen in Kauf zu nehmen. Das ist die Politik der Banken, und es ist die Politik der Nationalbank, diese Bankenpolitik durch das Zurückbehalten des Abwertungsgewinnes von 538 Millionen Franken zu stützen und zu fördern. Diese Tatsachen sind unwiderleglich.

Welches sind eigentlich die Ausreden der Nationalbank, welche sie zur Begründung ihrer Weigerung, den Abwertungsgewinn zu verteilen, geltend macht? Die erste Ausrede der Nationalbank ist die Behauptung, das würde eine Inflation bewirken. Aber das Geld kann in Verkehr gebracht werden, ohne dass dadurch eine Inflation bewirkt wird. Das würde, wie ich es schon im Frühjahr hier dargelegt habe, dadurch geschehen können, dass man den Importeuren von Weizen usw. die Pflicht auferlegt, die ans Ausland zu machenden Zahlungen bei der Nationalbank einzuzahlen; die Nationalbank hätte nachher ins Ausland mit Gold zu zahlen. So kann das von den Importeuren bei der Nationalbank eingehende Geld an die Kantone verteilt werden, ohne dass die Nationalbank eine Note mehr umlaufen lässt und dass in der Schweiz auch nur ein Goldstück mehr gesehen würde als heute.

Die zweite Ausrede der Nationalbank besagt, dieser Abwertungsgewinn sei eine gute Kriegsreserve. Aber nichts ist so falsch wie diese Behauptung. Das Gold ist im Gegenteil die allerschlechteste aller Kriegsreserven. Warum? Weil zu Beginn des Krieges alle grossen Staaten mit Gold bezahlen wollen. Dadurch kommt eine solche Goldmenge in Zirkulation, dass infolgedessen eine eigentliche Goldinflation entstehen wird. Denken Sie nur an die Kriegsjahre 1914—1920; schon damals war es so. Von 1917 an, in Schweden schon von 1916 an, wurde das Gold schlechter bezahlt als das Papiergeld. Denn in Kriegszeiten ist gerade das Gold die allereinzige Ware, die an Wert verliert während Weizen, Kohlen, Eisen, Lebensmittel anderer Art, kurz so ziemlich alles im Preise steigt. Deswegen ist es geradezu unverantwortlich, wenn die Nationalbank unter diesem Vorwand auf diesem Haufen Gold sitzen bleibt und nicht statt dessen dafür sorgt, dass das Land mit Kohlen, Eisen, Weizen usw. versorgt werden kann. Diese Dinge kann man auch aufbewahren und man weiss ja nie, wann der grosse Kladeradatsch kommt. Dieser Einwand ist also vollständig falsch. Wenn man Kriegsreserven anlegen will, muss man doch heute gegen das Gold, das jetzt noch Wert hat, Waren ins Land einführen, die man lagern kann und die im Werte nicht sinken, sondern nach Ausbruch eines Krieges steigen. Denn das Gold ist während des Krieges bis auf 33 % seines frühern Wertes gesunken, das Papiergeld aber nur bis auf 44,6 ‰. Jeder, der während des Krieges etwa ins Ausland kam, weiss, dass Papiergeld der Schweiz viel besser bewertet wurde als das Gold. Unsere grossen Goldreserven sind ja überhaupt erst im Kriege entstanden. — Diese Ausrede zieht also

nicht bei Leuten, die einigermassen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse haben und nicht vom veralteten Goldaberglauben befangen sind.

Es sind, wie gesagt, schon von einer ganzen Reihe von Kantonen Schritte unternommen worden, um eine Verteilung des Abwertungsgewinnes zu realisieren, so von der Waadt, von Baselland, Appenzell, Solothurn und Graubünden. Gestern hat auch im Kantonsrat Schaffhausen eine lange Diskussion über diese Frage stattgefunden; das Ergebnis ist noch nicht bekannt.

Es sitzen eben eine ganze Reihe von Leuten in der Finanzdirektoren-Konferenz, die mit den Interessen der Grossbanken verbunden sind und die infolgedessen die Interessen der Hochfinanz und nicht jene des Volkes vertreten. Wir aber sind hier, um die Interessen des Volkes und nicht die der Hochfinanz zu vertreten, die darauf ausgehen, sich ihr Einkommen durch Hochhaltung des Zinsfusses und durch Spekulationen mit fremden Valuten zu verschaffen.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, dieses Postulat anzunehmen. Wir zeigen damit dem Bundesrat neuerdings, dass wir gewillt sind, nicht die Hochfinanz zu unterstützen, sondern wahre Volkspolitik zu treiben.

Giovanoli. Unsere Fraktion stimmt dem Postulat von Herrn Schwarz zu. Wir halten es jedenfalls für richtig, wenn in dieser Frage, die in der Oeffentlichkeit und bei verschiedenen Instanzen der Eidgenossenschaft stark diskutiert wird, eine deutliche Willenskundgebung des Grossen Rates stattfindet. Das ist die sachliche Rechtfertigung dieses Postulates.

Ueber die verschiedenen damit zusammenhängenden Fragen betreffend den Kapitalexport möchte ich mich bei diesem Anlass nicht äussern. Wir werden dazu vielleicht bei der Interpellation Buri Gelegenheit haben und auf das eine oder andere zurückkommen können. Ich möchte bei dieser Gelegenheit lediglich erklären, dass es vielleicht zweckmässiger gewesen wäre, wenn Herr Buri diese Interpellation betreffend die Gefahren des Kapitalexportes nicht hier gegenüber dem Regierungsrat des Kantons Bern, sondern gegenüber Herrn Nationalrat Roman Abt, Mitglied des Verwaltungsrates des Schweizerischen Bankvereins gestellt hätte.

Anliker. Eine ganz kurze Erklärung. Unsere Fraktion stimmt dem Postulat Schwarz zu. Wir haben je und je darauf hingewiesen, welche grosse Summen bei der Nationalbank brachliegen, auf die wir gestützt auf den klaren Wortlaut des Nationalbankgesetzes ein Recht haben. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, diesem Postulate zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist gut, wenn man dieses Postulat vor dem Entscheid nochmals liest.

Ich bin der Meinung, der Grosse Rat sollte dieses Postulat nicht annehmen. Ich stelle im Namen des Regierungsrates diesen Antrag aus folgenden Gründen:

Herr Grossrat Schwarz ist mit einigen Sachen aufgerückt, die mir, wie soll ich sagen, gar nicht besondern Eindruck gemacht haben. Ich meine seine Ausführungen in bezug auf die Haltung der Nationalbank. Bei der Nationalbank sind noch ganz andere Ueberlegungen massgebend, die gegen eine sofortige Auszahlung des Abwertungsgewinnes ins Feld geführt werden können, als die von ihm angeführten.

Einmal eine rechtliche Ueberlegung, auf die auch Herr Bundesrat Meyer in der letzten Session der Bundesversammlung hingewiesen hat. Es erhebt sich nämlich die Frage, ob überhaupt ein Reingewinn vorliegt. Diese Frage erhebt sich schon deswegen, weil der Bundesrat bei der Abwertung beschlossen hat, dieser sogenannte Gewinn müsse in einen Reservefonds gelegt werden. Die Nationalbank ist also jedenfalls in bezug auf die Art der Buchung gebunden.

Eine weitere, nun materielle Ueberlegung: Von Amerika aus ist wegen der Dollarpolitik eine Unruhe über die ganze Welt gegangen. Man befürchtet nämlich, Amerika könnte eine Goldpreissenkung beschliessen, wonach das Verhältnis des Goldes zum Dollar neu festgesetzt würde. Roosevelt könnte diese Aenderung von einem Tag auf den andern bewirken. Daraus würde eine Senkung des Goldpreises entstehen. Wir müssten uns dann gleich fragen, ob wir dieser Massnahme auch folgen sollen. Diese Frage darf von den verantwortlichen Behörden des Bundes und der Nationalbank nicht leicht genommen werden.

Formell haben die Kantone ihre Ansprüche geltend gemacht, auch der Kanton Bern hat das getan. Es ist also von uns gar nichts mehr vorzukehren. Zudem ist in der letzten Session der Bundesversammlung vom Nationalrat ein Postulat angenommen worden, wodurch der Bundesrat verpflichtet wird, der Bundesversammlung über diese Frage Bericht zu erstatten. Es geschah das im Zusammenhang mit dem Finanzprogramm III, wo Herr Nationalrat Grimm einen Antrag eingereicht hat, es sei der Abwertungsgewinn zu verwenden erstens für die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes der Eidgenossenschaft und der Kantone und zweitens zur vermehrten Arbeitsbeschaffung. Der Bundesrat hat dann erklärt, den Antrag könne man nicht so annehmen, worauf dann der Antrag in ein Postulat umgewandelt wurde. Dieses Postulat soll dann in der Dezembersession der Bundesversammlung beantwortet werden. Nun können wir doch vom Kanton aus in die Verhandlungen zwischen Bundesrat und Bundesversammlung einerseits und Bundesrat und Nationalbank anderseits nicht hineinreden und dazwischenfahren, da wir doch unsern Anspruch schon geltend gemacht haben. Es hängt nicht von uns ab, wie der Bundesrat und die Nationalbank entscheiden werden. Dafür sind ganz andere Instanzen massgebend. Ich sehe deshalb den Zweck dieses Postulates nicht ein.

Die Frage des Kapitalexportes kann bei der Beantwortung der Interpellation Buri behandelt werden.

v. Steiger. Ich erlaube mir, zum Postulat Schwarz und zu den Ausführungen der Herren Giovanoli und Anliker auch noch ein Wort anzubringen.

In bezug auf das Formelle möchte ich einmal bemerken, dass wir im Grossen Rat eigentlich

keine Postulate kennen. Aber man kann im Zusammenhang mit dem Budget Anregungen machen.

Ich möchte Ihnen nun ebenfalls empfehlen, das Postulat von Herrn Schwarz abzulehnen. In bezug auf die Frage des Kapitalexportes möchte ich Herrn Giovanoli folgen, der sie aus dieser Diskussion ausscheiden will. Sie ist ja im Postulat Schwarz gar nicht erwähnt und kann dann bei Behandlung der Interpellation Buri behandelt werden. Der Kapitalexport hat mit der von Herrn Schwarz aufgeworfenen Frage, mit dem Währungsausgleichsfonds, wie er heisst, nichts zu tun.

Herr Schwarz verlangt einmal, die Berner Regierung solle beim Bundesrat vorstellig werden und ihre Rechte auf den Anteil an diesem Währungsausgleichsfonds anmelden. Das ist ja schon längst geschehen. Und es ist eine Ungehörigkeit, dem Herrn Finanzdirektor und den kantonalen Finanzdirektoren im allgemeinen vorzuwerfen, sie hätten wegen ihrer Bindungen mit dem Grosskapital Angst und wagten es nicht, ihre Ansprüche anzumelden. Das Gegenteil ist richtig.

Herr Nationalrat Seiler als Vertreter der Finanzdirektoren-Konferenz hat an der Generalversammlung der Nationalbank — Herr Schwarz hat das übrigens an der Versammlung selber gehört — die Rechte der Kantone angemeldet und der Kanton Bern hat es nachher durch seine Regierung im besondern getan. Und wenn ich nicht irre, hat sich die Regierung noch durch ein Gutachten orientieren lassen. Was der Kanton tun konnte, um seinen Anteil an diesem Fonds, wenn er je einmal sollte verteilt werden können, zu sichern, ist getan worden. Auch Herr Bundesrat Meyer ist der Ansicht, dass, falls dieser Fonds verteilt werden könne, in der Tat zu allererst die Kantone zu berücksichtigen seien. Wenn wir dieses Postulat annehmen würden, sähe das aus, als ob wir der Regierung sagen würden: Du hast nichts unternommen, du musst vom Grossen Rat zuerst auf deine Pflichten aufmerksam und zum Handeln veranlasst werden. Und doch könnte die Regierung nichts mehr tun, was nicht schon getan worden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen, ist dieses Postulat somit unbegründet.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Herrn Finanzdirektor die Genugtuung zukommen lassen, hier zu erklären, dass noch kein einziger Kanton so günstige Anleihensbedingungen erzielte, wie der Kanton Bern beim letzten Konversionsanleihen. Das ist amtlich festgestellt. Es wäre deshalb wirklich ungerecht, wenn wir nun dem Herrn Finanzdirektor, dessen Bemühungen wir diesen Erfolg verdanken, vorwerfen würden, er tue nicht sein Möglichstes.

Man spricht immer von einem Abwertungsgewinn. Dieser Ausdruck, zur Zeit der Abwertung entstanden, hat schon viel Verwirrung angestiftet. In Wirklichkeit handelt es sich noch gar nicht um einen sichern Gewinn, jedenfalls jetzt noch nicht. Ein Kaufmann würde eine solche Position, von der er noch gar nicht weiss, ob sie einmal wirklich zum Gewinn wird oder nicht, als transitorischen Posten behandeln. Welcher vernünftige Kaufmann würde etwas, von dem er noch gar nicht sicher weiss, ob er es verdient hat oder nicht, als endgültigen Gewinn buchen? Einmal ist die schweizerische Abwertung noch gar nicht auf einen bestimmten Punkt festgelegt. Welches der definitive Punkt sein wird, weiss man zurzeit noch gar nicht. Dann besteht die Gefahr, dass wegen der, namentlich infolge der Abwertung der Währungen, hochgetriebenen Goldproduktion der ganzen Welt der Goldpreis herabgesetzt wird und dadurch die Währungen hinaufgehen. Würde so etwas in London oder Nordamerika geschehen, dann könnte mit einem einzigen Federstrich der ganze sogenannte Abwertungsgewinn wieder konsumiert werden und verloren gehen.

Die Gründe, die Herr Schwarz angeführt hat, sind in dieser Frage gar nicht entscheidend. Um im internationalen Verkehr einen möglichst gleichmässigen Wechselkurs, mit dem man im Verkehr muss rechnen können und worauf namentlich die Schweiz mit ihrem Import und Export angewiesen ist, halten zu können, muss eine gewisse Manövriermasse zur Verfügung stehen, mit der man arbeiten kann. Als solche dient der Währungsausgleichsfonds. Jene Staaten, die nicht abgewertet, sondern ihre Währung nur entwertet haben, haben zu diesem Zwecke auch einen besondern Fonds gebildet, wie z. B. Holland. Man hat einen solchen Währungsausgleichsfonds nötig. Infolgedessen wird der Bundesrat zurzeit gar nicht in der Lage sein, irgend eine Weisung für einen Verteilungsmodus zu erteilen. Ueberdies hat Herr Nationalrat Grimm in der letzten Session der eidgenössischen Räte ein entsprechendes Postulat eingereicht. Herr Bundesrat Meyer wird darauf in der Dezember-Session antworten. Diese Instanz wird über die Frage wohl besser und in zuverlässigerer Weise Auskunft geben können, als irgend eine andere. Und da sollte der Herr Finanzdirektor des Kantons Bern noch besondere Schritte unternehmen, während doch Herr Bundesrat Meyer bereits die Auskunft für nächsten Monat in Aussicht gestellt hat?

Ganz unabhängig von der soeben besprochenen Frage ist jene, ob es gut sei, mehr Gold oder mehr Devisen zu halten. Die Meinung, es wäre besser, mehr Devisen zu halten, hat sicherlich sehr viel für sich. Wenn man aber weiss, wie viele Dollars und Pfund z. B. in den letzten 14 Tagen gegen Gold und Schweizerfranken verkauft worden sind, und wenn man bedenkt, dass neuerdings befürchtet wird, Roosevelt könnte den Dollar noch einmal senken, so wird man begreifen, dass man nicht alles auf die Devisen setzen darf.

Sie sehen also, es ist alles in Fluss, alles ist unsicher. Die Entwicklung wird eben nicht von der Schweiz aus bestimmt. Wir können lediglich für eine grosse Beweglichkeit sorgen.

Nun die Frage der grossen Kriegsvorräte. Dieses Problem wird ja vom Bundesrat ebenfalls studiert. Nur müssen wir uns klar darüber sein, dass man auch auf Materialvorräten viel verlieren kann. Das hat ja gerade der Kanton Bern erfahren, als er gegen Ende des Krieges für die Bern-Neueburg-Bahn zu hohen Preisen Kupfer einkaufte. Bald ging der Krieg zu Ende und die Preise sanken und es entstanden für die betreffenden Unternehmungen Verluste.

Und nun zum letzten Punkt. Die grosse Schwemme von fremdem Gold und fremdem Geld ist sehr ungesund. Darin hat Herr Schwarz recht. Das hat

aber mit dem Währungsausgleichsfonds nichts zu tun. Dieser ist lediglich Verteidigungsreserve, die man zur Verteidigung einer möglichst stabilen schweizerischen Währung haben muss. Unsere Währung wird momentan international als die ruhigste angesehen, weil wir in ihrer Verteidigung nach möglichster Gleichmässigkeit trachten. Das fremde Geld, das uns in so reichem Masse zufliesst, kann plötzlich wieder zurückgerufen werden. Es kann in zweimal 24 Stunden wieder nach Paris und London zurückfliessen. Bei uns wird es nur eingestellt. Aus diesem Grunde ist ja ein von allen Banken bis zum 13. November 1937 zu unterzeichnendes Abkommen ausgearbeitet worden, das solches Geld, das der schweizerischen Volkswirtschaft nicht dienen will und uns nur Risiken aufbürdet, abdrängen soll. Mit solchem Geld, das für uns nur eine Gefahr bedeutet, dürfen wir also gar nicht rechnen, und deshalb haben diese Gelder mit dem Währungsausgleichsfonds gar nichts zu tun.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, dieses Postulat abzulehnen. Der Regierungsrat hat ja alles getan, was möglich ist, und Herr Grimm hat, wie erwähnt, im Nationalrat ein bezügliches Postulat gestellt, das beantwortet werden wird. Was wir vom Kanton aus verlangen können, ist schon längstens geltend gemacht worden.

M. le **Président.** Je vous fais la proposition de liquider immédiatement ce chapitre XXX au point de vue des chiffres inscrits au budget. Aucune proposition de modification n'ayant été présentée, nous pouvons donc considérer que ce chapitre est adopté. La discussion continue sur le postulat de M. Schwarz.

Bigler. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, der Regierungsrat habe alles getan, was getan werden konnte. Darüber, ob das stimmt, wollen wir heute nicht diskutieren. Wir stellen nur fest, dass der Regierungsrat beim Bunde mit seinen Begehren nicht durchgedrungen ist. Ich möchte deshalb das Postulat Schwarz unterstützen, d. h. den Grossen Rat zur Unterstützung des Regierungsrates mobilisieren. Es ist nicht verständlich, warum sich der Regierungsrat dagegen wehren sollte. Dafür muss irgend ein Grund vorliegen; daraus muss man allerlei Schlüsse ziehen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es sich überhaupt um einen Gewinn handle. Und es wurde gesagt, das sei sehr umstritten. Wenn die Bankleute darüber nicht einig werden können, so möchten die Befürworter des Postulates diesen zur Bildung des Entscheides zu Hilfe kommen und dafür sorgen helfen, dass es ein Gewinn wird. Wir können die Behauptung, dass das ein Gewinn ist, mit praktischen Beispielen belegen. Wie wir in den Zeitungen lesen konnten, sind in den letzten Tagen in einer Matratze bei 30,000 Fr. in Gold gefunden worden. Die Eigentümer hätten aber dafür eine Summe von zirka 50,000 Fr. erhalten. Und ein Kollege erzählte mir letzhin, dass er aus einer Erbschaft Gold erhalten habe, für das er einen bedeutenden Betrag mehr in Noten erhalten habe. Damit ist doch der Beweis dafür erbracht, dass durch die Abwertung auf dem Goldbesitz ein Gewinn erzielt wird, dass derjenige, welcher Gold gehamstert hat, einen Gewinn erzielte. Warum sollte sich das nun für die Nationalbank anders stellen Dadurch, dass das Geld, das sich zurzeit der Abwertung in den Tressors der Nationalbank befand, einen grössern Wert erzielte, ist doch ein Gewinn entstanden. Und da sagt man, das sei ein bloss buchungsmässiger Gewinn. Wir haben eine andere Auffassung. Man sei doch ein bisschen ehrlich mit dem Volk.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, dem Postulat Schwarz zuzustimmen.

Schwarz. Ich verstehe es ja, dass die Juristen im Rate Mühe haben, das Abwertungsproblem zu verstehen, denn das Problem des Abwertungsgewinnes der Nationalbank ist nämlich, primitiv dargestellt, ein Problem, das nur der spielend versteht, der schon Holz gesägt hat. Es ist so: In der Nationalbank lagen am 26. September 1936, als die Abwertung beschlossen wurde, 1537 Millionen Franken in Gold, den Franken zu 290 mg Gold gerechnet. Aus der Goldstange in der Nationalbank wurden also vor dem 26. September 1537 Stückchen Gold (also Franken) abgesägt. Dann beschloss der Bundesrat, der Franken sei um 30 % abzuwerten; die Franken-Goldstücklein wurden deshalb um 30% kürzer abgesägt, also statt 290 nur noch 205 mg schwere Stückchen. Und wenn man beim Holzsägen kürzere Stückchen absägt, gibt es bekanntlich mehr Stückchen. (Grosse Heiterkeit.) Ja, man muss das sagen. Ich bin nämlich nicht davon überzeugt, dass alle Juristen je einmal Holz gesägt haben.

Wenn man nun in dieser Weise kürzere Stückchen von den Goldstangen abschneidet, so gibt es 538 Millionen Stücklein mehr — das ist der sogenannte Abwertungsgewinn.

Nun hat die Nationalbank über diese Frage einen Bericht erstatten müssen. Auf der einen Seite gibt sie darin nur einen fiktiven Gewinn zu; Herr v. Steiger hat heute gesagt, das sei ein transitorischer Posten. Auch ein nettes Wörtchen für mehr Stückchen. Auf der andern Seite schreibt die Nationalbank, — der ja Herr v. Steiger als Aktionär der Nationalbank bekannt ist, wir sind auch dort Kollegen — sie habe für 538 Millionen Franken Gold gekauft. Beides ist falsch. Es ist weder ein transitorischer Posten oder fiktiver Gewinn, noch hat man 538 Millionen Franken in Gold neu gekauft, denn das Gold lag ja da, man hat nur kürzere Stücklein abgesägt! Es herrscht hier die gleiche Logik wie beim Holzsägen. Hat man denn da 537,000 Stückchen mehr gekauft, wenn kürzer abgesägt wird? Das möchte ich hier zuhanden der Juristen, die da vielleicht zur Begutachtung berufen werden, bekannt geben, damit sie wissen, wie der Abwertungsgewinn entstanden ist.

Nun hat Herr v. Steiger gesagt, man wisse nicht, ob ein Postulat hier überhaupt möglich sei. Man hat darin schon Erfahrungen gemacht; im Bundeshaus z. B. sagte man früher, als Herr v. Ernst noch Sekretär des Nationalrates war, ein Postulat sei dann ein Postulat, wenn Herr v. Ernst es als solches anerkenne. Ich bekomme nun hier das Gefühl, dass ein Postulat hier ein Postulat sei, wenn es Herr v. Steiger als solches anerkenne!

Auf jeden Fall aber haben der Herr Rats-Präsident wie der Herr Staatsschreiber gesagt, man könne das als Postulat einreichen. Wenn Herr

v. Steiger anderer Meinung ist, so ist das vielleicht deshalb der Fall, weil er Jurist ist, und dagegen kann man nichts machen.

Ferner wurde erklärt, diese Frage habe mit dem Kapitalexport nichts zu tun. Es ist aber doch nachgewiesen worden, dass der Kapitalexport die Politik der Nationalbank unterstützt und umgekehrt, dass beides miteinander verhängt ist. Das kann kein Jurist wegdisputieren, besonders nicht, wenn er so «zügige» Argumente liefert wie Herr v. Steiger.

Herr v. Steiger hat ferner gesagt, es sei ungehörig, wenn man von Bindungen mit dem Grosskapital spreche. Ich habe nicht gesagt «Grosskapital». Ich habe nur «Kapital» gesagt. Von Grosskapital in der Schweiz zu reden, wäre etwas grossartig gesprochen; sagen wir ruhig nur Kapital. Denn manchmal ist in der Schweiz sehr wenig Kapital zu sehen, gerade gestern wieder, bei der Behandlung des Gesuches der Langenthal-Melchnau-Bahn. Wenn der Kanton schon wegen dieser 50,000 Fr. ein so grosses Wesen machen muss, sollte sich hier der Regierungsrat wirklich nicht mehr lange überlegen und unserer Forderung zustimmen, macht doch allein der Zinsverlust für unsern Anteil am Abwertungsgewinn bei Berechnung enes $3\frac{1}{2}$-prozentigen Zinsfusses dieses Jahr 2,170,000 Fr. aus, und auch nächstes Jahr wird wieder ein solcher Zinsverlust entstehen. Der Regierungsrat sollte sich überlegen, ob er für diesen Zinsverlust nicht auf die Nationalbank zurückgreifen will.

Weiter hat Herr v. Steiger eingewendet, dieser Abwertungsgewinn, dieser transitorische Posten, wie er so schön sagt, könne infolge Herabsetzung des Goldpreises wieder verschwinden, ja, es könnten infolgedessen noch Verluste entstehen. Es gibt nun auch Geschäftsleute unter uns. Können sie dieser Argumentation folgen? Geschäftsleute würden doch eine Ware, von der sie befürchten müssen, dass sie entwertet werde, dass sie nachher unter dem Ankaufspreis abgesetzt werden muss, bestimmt rechtzeitig abstossen und dafür Waren hineinnehmen, von denen sie wissen, dass sie nicht entwertet werden. Deshalb täten wir doch besser daran, Waren an Stelle des Goldes aufzuspeichern, die wir im praktischen Fall, nämlich im Kriegsfall, brauchen können, deren Preise dann steigen werden.

Herr v. Steiger hat ferner gesagt, wir müssten eine Manöveriermasse zur Verfügung haben. Was ist aber seit dem 26. September 1936 damit manövériert worden? Diese Masse ist ja gar nie «manövériert» worden, sondern sie steht seit dem ersten Tage nach der Abwertung immer mit 538 Millionen Franken zu Buch. Und dann haben Sie ja von Herrn v. Steiger selber vernommen, wie man das ausländische Kapital aus der Schweiz herausbringen müsse. Man hat also doch offenbar schon zu viel von dieser «Manöveriermasse». Er selber hat ja von einer ungesunden Schwemme gesprochen, er sagt also selber, es werde zu viel manövériert. Und dazu soll nun noch eine Extra-Manöveriermasse vorhanden sein. Es ist Tatsache, dass, wenn wir dieses Gold ins Ausland abstossen und dafür den Kantonen das daraus resultierende Geld geben würden, wir nachher noch eine 200 %-ige Notendeckung und 100 % Deckung für Noten und Devisen hätten, im Gegensatz zu der viel kleinern Deckung vor der Abwertung, als der Franken 30 % höher war und daher gestützt werden musste. Was auf einer gesunden Basis steht, muss man bekanntlich nicht stützen. Als der Franken hing, wie bis zum 26. September 1936, da musste man ihn auf den Boden stellen; als man ihn aber dann an den richtigen Ort gestellt hatte, brauchte man ihn nicht mehr zu stützen. Im übrigen hat die Nationalbank bei jeder Gelegenheit erklärt, man habe nicht wegen ihr abgewertet, nicht weil der Franken zu wenig Stütze gehabt hätte, nicht weil zu wenig Manövriermasse vorhanden war, sondern man habe den Franken einzig und allein aus wirtschafts-, nicht aber aus währungspolitischen Gründen senken müssen. Ihretwegen hätte man mit dem hängenden Franken weitergehen können, ihretwegen hätte man weiterhin die ganze Volkswirtschaft an unserm hohen Franken aufhängen können, inklusive die ganze Hotellerie und alle jene Wirtschaftszweige, deren Lage sich unterdessen verbessert hat. Herr Zürcher als Vertreter der Hotellerie wird mir sicher beipflichten, wenn ich erkläre, für die Hotellerie sei die Abwertung ein Glück gewesen.

M. le **Président.** Je comprends que ces propos mettent le Grand Conseil de bonne humeur, mais je voudrais faire remarquer à M. Schwarz que la question en discussion est des plus sérieuses.

Schwarz. Ja, es ist halt immer wieder neu so, dass es uns schlecht geht wegen der Politik des Kapitals. Darum müssen wir immer wieder darüber sprechen. Wenn einmal eine bessere Politik gemacht wird, werde ich gerne schweigen. Es ist ja keine angenehme Aufgabe, die Sache der Arbeit gegenüber dem Kapital zu verteidigen. Aber das muss trotzdem geschehen, auch hier in diesem Saale, wo uns diese Fragen immer und immer wieder plagen und zu tun geben — ich erinnere nur an die gestrige Diskussion über diese 50,000 Franken betreffend die Kleinbahnen.

Und nun zur Frage: Gold oder Devisen?

Für uns ist das gar keine Frage; für uns stellt sich die Frage ganz anders: Müssen wir eine Währungspolitik treiben, die dem Kapital hilft oder eine solche, die der Arbeit dient. Und damit komme ich zu den Worten des Herrn Finanzdirektors, wonach diese Frage schwierig und heikel sei. Ist sie wirklich schwierig? Ist sie heikel? Ja, sie ist schwierig und heikel, wenn man sie nicht lösen will. Wenn man sie nicht lösen will, kann man, ähnlich wie in den Jahren 1914—1920, als wir mit dem Silber grosse Verluste erlitten, mit juristischen Gutachten alles verwirren. Man hat uns damals beim Hinweis auf den Verlust am Silber lächerlich gemacht. Man hat im Jahre 1918 eine Sachverständigen-Konferenz einberufen, mit und ohne Juristen. Was hat man da getan? Die Sachverständigen haben erklärt: Nur herein mit diesem Zeug. Und 1920! Was war da der Effekt? 120 Millionen Silberverluste. Wir aber hatten davor gewarnt und wir warnen auch hier wieder, damit es mit dem Gold nicht gleich gehe, denn dann wäre der Verlust noch unendlich viel grösser.

Ich komme zum Schluss. Ich bin durch die Ausführungen des Herrn v. Steiger in keiner Art und Weise eines bessern belehrt worden. Ich sage: Wir haben alles Interesse daran, dass der Regierungsrat im Bundeshaus rechargiere. Er sagt demgegenüber, unsere Begehren seien ja schon ange-

meldet worden. Ich habe auch schon irgendwo Guthaben «angemeldet» gehabt, aber trotzdem nichts erhalten. Dann musste ich eben nochmals schreiben und schliesslich dem Schuldner den Betreibungsbeamten (Zwischenruf **Imhof:** Nein, zuerst ein Einzugsmandat!), richtig, erst ein Einzugsmandat senden, das ist der Postbeamte, und erst dann die Betreibung. Wenn wir also nicht rechargieren und die Sache einfach gehen lassen, kommt es so heraus, dass wir auch nächstes Jahr sowohl auf diese 62 Millionen Fr. als auch auf die $2^1/_4$ Millionen Fr. Zinsen verzichten müssen. Das ist aber an und für sich betrachtet noch gar nicht das wichtigste. Das wichtigste ist, dass durch diese Thesaurierung und Goldhamsterung der Nationalbank das Gebaren der Grossbanken, welche den Zinsfuss unter allen Umständen schützen wollen, gestützt wird. Wir wollen, dass sie da einmal nachgeben müssen. Sie wehren sich ja heute wie verzweifelt gegen eine weitere allgemeine Senkung des Zinsfusses, und zwar mit Hilfe der Nationalbank. Wenn dieser Abwertungsgewinn den Kantonen und dem Bunde ausgehändigt würde, so würde das eine kleinere oder vielleicht gar eine grössere Zinssenkung bewirken. Der Zins würde um $^1/_4$ bis $^1/_2$ % zurückgehen. Das ist es, was wir vor allem wollen, und zwar deshalb, weil wir wissen, was das für das arbeitende Volk bedeutet, welche Erleichterung das für den Handwerker, den Gewerbetreibenden und den Arbeiter mit sich bringt. Es lasten zurzeit auf unserm Volke schon allein 16 Milliarden Grundpfandschulden. $^1/_4$ oder $^1/_2$ % weniger Zins macht für die Bauernschaft gleich viel aus wie ein um $2^1/_2$ Rp. höherer Milchpreis.

Das sind die Gründe, weshalb wir beim Bunde wieder rechargieren wollen. Wir verlangen vorläufig ja noch nicht die Anwendung von Art. 110 der Bundesverfassung, wonach die Kantone das Recht hätten, sogar beim Bundesgericht wegen der Verteilung der Nationalbankgewinne zu klagen. Dann wären ja Juristen wohl gerne bereit, einen Auftrag des Kantons auszuführen und Gutachten zu erstatten, welche nachweisen, dass der Kanton ein klares Recht auf seinen Anteil an diesem Abwertungsgewinn habe. Da gäbe es dann wieder ein Betätigungsfeld für die Herren Juristen. Aber einstweilen brauchen wir sie nicht. Es genügt, wenn wir dieses Postulat annehmen, um diese Angelegenheit weiterzutreiben und zu zeigen, dass es uns ernst ist, dem Volke zu helfen und dass wir nicht das Kapital durch Hochhaltung des Zinses unterstützen wollen.

Egger. Es ist hier die Frage gestellt worden, ob dieser sogenannte Abwertungsgewinn verteilt werden könne und ob das ein wirklicher oder bloss fiktiver Gewinn sei. Diese Frage ist nicht einfach. Es ist ein sogenannter Buchgewinn. Jeder weiss, was das ist. Dieser Buchgewinn ist dadurch entstanden, dass infolge der Senkung des Schweizerfrankens der Goldbestand einer grössern Anzahl Franken entspricht. Das ist an sich eine sehr einfache Transaktion.

Soll man nun diesen sogenannten Abwertungsgewinn verteilen? Die Antwort lautet positiv. Ja, man soll ihn verteilen. Streitig ist aber, an wen man ihn verteilen soll. Darum geht die Diskussion. Sowohl der Bundesrat wie die Nationalbank gehen darin einig, dass der Abwertungsgewinn einmal verteilt werden soll. Es fragt sich, wann das geschehen soll, jetzt oder erst dann, wenn wir wieder eine normale Situation haben werden. Wir müssen uns ganz ernsthaft vergegenwärtigen, dass wir jetzt noch keine normale Situation haben. Wir müssen deshalb mit der Verteilung zuwarten bis die internationale Währungssituation eine klarere ist.

Nun sagt Herr Schwarz, wenn doch Verluste zu erwarten seien, müsse man eben diese Ware, an der man zu verlieren fürchte, abstossen. Das würde man in der Tat bei irgend einer andern Ware so machen. Diese Ueberlegung gilt aber nicht für das Gold, das internationales Zahlungsmittel und Wertmesser ist.

Wenn eine Senkung des Goldwertes stattfinden sollte, was keineswegs ausgeschlossen ist, würde infolgedessen bei der Nationalbank ein Loch entstehen, das wieder gestopft werden müsste. Wir müssen deshalb noch etwas Geduld haben und warten, bis normale Verhältnisse eintreten. Das hängt aber nicht von uns allein ab, sondern von der internationalen Entwicklung.

Welche Tendenz verfolgt dieses Postulat? Hat es einen Zweck, dieses Postulat anzunehmen? Welcher praktische Wert käme ihm zu? Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die bernische Regierung eine der ersten war, welche ihre Ansprüche beim Bundesrat angemeldet hat, und daran, dass der Kanton Bern auch in der Finanzdirektorenkonferenz, die die Ansprüche der Kantone klar und deutlich geltend gemacht hat, vertreten ist. Es ist in keiner Weise zu befürchten, dass die kantonalen Finanzdirektoren nicht alles daran setzen, um die berechtigen Forderungen der Kantone durchzusetzen. Und dann sind die Finanzdirektoren ja auch in der Nationalbank vertreten. Endlich hat Herr Grimm im Nationalrat ein Postulat eingereicht, das nächstens beantwortet werden soll. Auch da können Mitglieder des bernischen Regierungsrates und die Vertreter des Kantons Bern in der Bundesversammlung ihre Auffassung kundgeben.

Schliesslich ist noch zu sagen, dass weder Bundesrat noch Bundesversammlung zur Verteilung kompetent sind. Das ist Sache der Nationalbank selber, die eigene Rechtspersönlichkeit hat und in deren Organe Bund und Kantone auf andere Weise vertreten sind. Wir können darum mit diesem Postulat praktisch auf jeden Fall nichts erreichen. Ich möchte deshalb im Namen unserer Fraktion Ablehnung des Postulates Schwarz empfehlen.

Bratschi (Robert). Aus den Ausführungen der Vorredner geht hervor, dass es sich wirklich um einen Gewinn handelt. Wenn das kein Gewinn wäre, dann hätte es überhaupt keine Abwertungsgewinne gegeben. Das ist ebenso gut ein Gewinn wie die andern Abwertungsgewinne. Diese Frage stellt sich also gar nicht. Man kann sich lediglich fragen, was mit diesem Abwertungsgewinn zu geschehen habe. Soll er für irgend etwas verwendet, realisiert oder dieses Gold sterilisiert verlocht werden, wie es die Amerikaner machen, damit es keinen Schaden anrichte? Wollen wir nicht etwa lieber dieses Gold der Wirtschaft zuführen? Und wenn wir diese Frage bejahen, müssen wir uns

weiter fragen, wann dieser Gewinn verteilt werden soll.

Ueber die Höhe des Gewinnes besteht volle Klarheit. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 26. September 1936 beträgt die Abwertung 25—35 %. Zurzeit beträgt der Umfang der Abwertung 30 %. Aber der Bundesrat hat auf Grund des genannten Beschlusses die Möglichkeit, auf 35 % zu gehen. Wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würde, müsste infolgedessen der Gewinn noch grösser werden. Der Bundesrat kann aber auch auf 25 % heruntergehen. Dann würde der Gewinn etwas kleiner. Dann würde er noch 538 Millionen Fr. betragen. Bei 30 % macht er ungefähr 640 Millionen Fr. aus. Aber wir brauchen gar nicht von diesem höhern Betrag zu reden, denn dieser Unterschied von rund 100 Millionen Fr. müsste ja sowieso in Reserve bleiben, weil ja der Bundesrat auf 25 % heruntergehen kann, wodurch dieser unterschiedliche Betrag wieder konsumiert würde. Es steht also lediglich der Betrag von 538 Millionen Fr. in Frage.

Es erhebt sich weiter die Frage, ob man einen sogenannten Manipulierungsfonds bestehen lassen soll. Nach meiner Meinung ist das nicht notwendig. Das wäre nur notwendig, wenn wir sonst eine ungenügende Golddeckung hätten, sofern man überhaupt auf dem Boden der unbedingten Golddeckung steht. Unsere Golddeckung ist aber sehr reichlich. Sie übersteigt das gesetzliche Mass bei weitem und gestattet für sich allein die nötige Manipulierfähigkeit ohne weiteres. Und wenn man glaubt, es sei trotzdem noch ein solcher Manipulierungsfonds notwendig, so braucht es hierzu sicherlich nicht 538 Millionen Fr. Wenn neben den schon genannten 100 Millionen Fr. noch ein weiterer Fonds von vielleicht 200 Millionen Fr. zur Verfügung steht, so wäre das sicherlich eine reichliche Vorsorge für alle Eventualitäten. Zudem würde sich eine Manövrier-Notwendigkeit nur bei einer Aufwertung des Schweizerfrankens ergeben, weil wir dann wieder Gold verlieren würden, weil es dann wieder weniger wert wäre. An dieser Möglichkeit zweifle ich nun sehr. Das wäre ein Mittel, um die Goldproduktion zu drosseln. An einer solchen Massnahme ist sehr zu zweifeln, wenn man die riesigen Interessen des Kapitals in den massgebenden Grossmächten an der Goldproduktion kennt. Da wird in Amerika viel eher noch lange weiter Gold sterilisiert werden.

Eine Senkung des Goldwertes könnte weiter in Erwägung gezogen werden, um eine zu hohe Konjunktur der Wirtschaft zu drosseln. Diese Frage ist z. B. in Schweden diskutiert worden. Ich glaube aber doch nicht, dass eine solche Massnahme aus diesem Grunde, auch nicht in Schweden, ernsthaft in Frage kommt.

Eine Senkung des Goldwertes kommt also nach meiner Ansicht nicht in Frage. Die Existenz eines so grossen Fonds ist deshalb nicht notwendig.

Würde nun durch Verwendung dieses Abwertungsgewinnes eine Inflation entstehen und eine Teuerung eintreten? Ja, es kommt natürlich darauf an, was man mit diesem Gelde macht. Eine solche Möglichkeit bestünde in der Tat, wenn man dieses Geld einfach so hinausschmeissen würde. Angesichts der gegenwärtigen Situation in der Schweiz besteht jedoch diese Gefahr nicht. Wir wissen zum Beispiel im Kanton Bern schon, wozu wir dieses Geld zu verwenden hätten; zu Abschreibungen usw. Dann haben wir diesen Winter immer noch mehr als 50,000 Arbeitslose. Ja, man konnte vor kurzem in den Zeitungen lesen, die Zahl der Arbeitslosen werde diesen Winter nicht mehr auf 100,000 hinaufgehen. Aber sie wird immer noch auf etwa 60,000 bis 70,000 ansteigen. Hier fehlt es sicherlich nicht an Verwendungsmöglichkeiten.

Aus diesen Gründen komme ich zur Ueberzeugung, dass es notwendig ist, dieses Postulat anzunehmen. Gewiss hat der Regierungsrat den Anspruch des Kantons Bern bereits und mit Recht geltend gemacht. Er kann es deshalb nur begrüssen, wenn etwas geschieht, was zur Stützung des von ihm bereits unternommenen Schrittes geeignet ist. Von welcher Seite eine solche Stützung ausgehe, sollte der Regierung höchst gleichgültig sein. Vielleicht hat sie eine solche Rückenstärkung nötig. Ich begrüsse deshalb diesen Vorstoss, damit diese Sache nicht wieder einschläft. Es gibt nämlich solche, die es gerne hätten, wenn in dieser Frage wieder völlige Ruhe einträte.

Herr Schwarz hat mit Recht darauf hingewiesen, man solle doch nicht auf diesen Anspruch verzichten, wenn man auf der andern Seite glaube, nicht einmal 50,000 Fr. Kredit bewilligen zu können, um gewisse Bahnen, wie die Langenthal-Melchnau-Bahn vor dem Stillegen zu retten.

Ist die Verteilung des Abwertungsgewinnes rechtlich möglich? Diese Frage wurde in der Bundesversammlung bei der Beratung des Finanzprogrammes III aufgeworfen. Die Einwendung, der Bund habe überhaupt keine Kompetenz, über den Abwertungsgewinn zu verfügen, kann man doch nicht geltend machen in einem Moment, in dem man mit dringlichen Bundesbeschlüssen sogar über die Verfassungsrechte hinweggeht. Man kann doch ernsthaft nicht behaupten wollen, gerade in diesem Falle habe der Bund kein Recht, dem Gesetze entgegen einen wirklich dringlichen Bundesbeschluss zu fassen. Dieser Gewinn ist ja nicht von der Nationalbank erzielt worden, sondern das ist ein Gewinn, der einzig und allein durch eine staatliche Massnahme entstanden ist. In andern Ländern hat der Staat auch ohne weiteres über solche Gewinne verfügt. Ich glaube deshalb, dieser formelle Einwand genüge nicht, um zu sagen, wir dürften das nicht tun, was wirtschaftlich im Interesse des Volkes notwendig ist, nämlich diesen Gewinn oder wenigstens einen grossen Teil davon zur Fruktifizierung der Wirtschaft zu verwenden und ihn nicht zu sterilisieren. Dann aber müssen wir dem Postulat Schwarz zustimmen.

Meier. Die sehr interessanten Ausführungen unserer Volkswirtschafter haben uns gezeigt, dass da offenbar eine Forderung der Kantone besteht. Es ist deshalb nur richtig, diese dem Kanton zustehende Forderung geltend zu machen. Das ist jedoch schon geschehen. Und da kommt nun der Jurist und sagt: Man kann auch in der Geltendmachung einer Forderung des Guten zuviel tun. Als Jurist, Herr Schwarz, sage ich: Es ist des Kantons Bern gar nicht würdig, sich so zu gebaren, als ob er auch gar so sehr in Not wäre. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, wir hätten die besten

Anleihensbedingungen erzielt. Herrgott, dann soll man sich doch nicht so verdammt hungrig gebärden. Warten wir doch ab. Es ist ja sicher, dass wir unsern Anteil bei der Verteilung erhalten werden. Es macht sich doch schlecht, nun auch noch vom Grossen Rate aus vorstellig zu werden.

v. Steiger. Nur zwei Worte zu den Ausführungen von Herrn Bratschi. Wenn man schon annehmen wollte, das sei ein wirklicher Gewinn, so erhebt sich doch die Frage: Ist das ein definitiver Gewinn, auf den man sich verlassen kann? Wenn man zwar einen Gewinn erzielt hat, jedoch annehmen muss, dass schon im folgenden Jahre aus demselben Grunde, der den Gewinn bewirkt hat, ein Verlust eintreten wird, so muss man sich doch sicherlich fragen, ob man bei einer seriösen Geschäftsführung unter diesen Umständen einen solch problematischen Gewinn verteilen dürfe. Selbst Herr Bratschi hat zugegeben, dass doch die Möglichkeit einer Aufwertung des Pfundes oder Dollars besteht. Dadurch würde dieser Buchgewinn wieder verschwinden. Dann gäbe es aber nichts mehr zu verteilen. Wir wären ja alle froh, wenn wir dieses Gold nicht bewachen müssten und es der Wirtschaft zur Verfügung stellen könnten. Im Prinzip ist man auch darüber einig, dass die Kantone einen Anspruch auf ihren Anteil am Gewinn haben. Und es wäre sicherlich alles erfreut, wenn wir mit gutem Gewissen über diesen Gewinn disponieren dürften. Bedenken bestehen einzig in bezug auf den Zeitpunkt der Verteilung.

Von dieser Frage ist jene des Zinsfusses ganz unabhängig. Ich möchte denn doch entschieden dagegen Verwahrung einlegen, wenn Herr Schwarz behauptet, der Termin der Verteilung des Abwertungsgewinnes hänge mit der Höhe des Zinsfusses zusammen. Die Nationalbank tut alles, um den Zinsfuss niedrig zu halten. Wir haben übrigens den niedrigsten Hypothekar-Zinsfuss; er ist niedriger als jener Hollands, das ja eine noch grössere Geldschwemme hat als wir. Die Höhe des Zinsfusses hat andere Gründe. Sie bestehen in erster Linie in der Langfristigkeit der Kassascheine, Obligationen usw. unserer Banken, was einen schnellen Ausgleich nicht ermöglicht. Wenn wir an das Zinsproblem herantreten wollen, müssen wir ganz anderswo anpacken.

Wenn wir nun dieses Geld von der Nationalbank erhalten sollten, werden wir natürlich, wie Herr Bratschi mit Recht gesagt hat, bald wissen, was wir damit anzufangen haben. Wir müssten es sicherlich nicht bei der Kantonalbank anlegen, wodurch der Zinsfuss gesenkt würde, sondern wir brauchten es, um unsere eigenen Schulden zu decken.

Dann möchte ich doch noch bemerken, dass ich kein Wort von Stützung der Währung gesprochen habe. Es handelt sich vielmehr darum, einen gleichmässigen Wechselkurs zu bewirken. Das dient der Wirtschaft, der Arbeit. Erfahrene Wirtschaftsführer wie Herr Bratschi, wissen ganz genau, dass, wenn die Exportindustrie erhalten werden und die Arbeiter Beschäftigung haben sollen, ein gleichmässiger Wechselkurs erstrebt werden muss, dass das nötig ist, um gleichmässige Arbeit zu haben. Es ist jetzt der Schweiz gelungen, fast den gleichmässigsten Wechselkurs zu erzielen, so dass die internationalen Verträge z. B. mit Belgien oder mit der Tschechoslowakei sehr häufig in schweizerischer Währung abgeschlossen werden, weil sie ein zuverlässiger Wertmesser ist.

Was die populären Vorträge von Herrn Schwarz anbelangt, möchte ich ihm nahelegen, im Interesse der Schweiz, eine Wander-Vortragsreise nach London oder New York zu machen und darnach zu trachten, die Kurse so zu beeinflussen, dass wir hier diesen Abwertungsgewinn in aller Ruhe verteilen können.

Anliker. Herr v. Steiger hat vorhin gesagt, die Nationalbank tue alles, um den Zins zu senken. Wir erinnern uns jedoch noch an das, was wir hier im Ratssaale aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors und des Vertreters der Staatswirtschaftskommission bei der Beratung des Konversionsanleihens vernehmen mussten, und man hat uns das sogar schriftlich gegeben, dass die Nationalbank erst dann bereit sei, vom ihren im Ueberfluss vorhandenen Geldern der Kantonalbank zu niedrigem Zins zur Verfügung zu stellen, wenn die Kantonalbank mit ihren eigenen Mitteln sozusagen nicht mehr auskomme. Es kam dadurch ganz deutlich die Tendenz zum Ausdruck, ja nicht zu bewirken, dass die Kantonalbank überflüssiges Geld habe und damit dem Kanton Bern dienen könne. Das zeigt deutlich, dass die Nationalbank eben gerade das Gegenteil macht von dem, was geeignet wäre, eine Zinssenkung zu befördern.

Nun zu Herrn Dr. Meier. Es war sehr interessant, diese juristische Abhandlung zu vernehmen. Was Herr Dr. Meier gesagt hat, mutet mich wirklich eigenartig an. Er meint, man könnte da auch zu viel tun. Ich habe wirklich noch nie gehört, dass jemand zu einem Anwalt gegangen ist, um ihm die Eintreibung einer Schuld zu übergeben und dieser ihm gesagt hat, er solle lieber nichts unternehmen, es könnte zu viel sein. Ich glaube eher, ein Anwalt würde sagen, man müsse alles versuchen. Aber offenbar gilt hier der Spruch: «Halt Bauer, das ist was anderes.» Das zur Illustration, wie man gelegentlich von Anwaltsseite her operiert.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben wieder einmal eine Debatte über grosse Wirtschafts- und Finanzprobleme. Ich glaube, man sollte nun alsgemach orientiert sein. Ich gebe zwar zu, dass die zur Diskussion stehenden Probleme ausserordentlich schwierig und heikel sind, so dass es ganz gut ist, wenn die allgemeine Orientierung möglichst gründlich ist.

Die Staatswirtschaftskommission hat über diese Frage nur ganz kurz beraten. Sie hatte Kenntnis genommen vom Schritte des Regierungsrates und der Stellungnahme der Finanzdirektoren-Konferenz. Wir hatten das Gefühl, damit dürfe es einstweilen sein Bewenden haben.

Nun müssen wir uns aber doch fragen, ob nicht durch eine Ablehnung des Postulates Schwarz nach aussen der Eindruck erweckt würde, wir seien nicht so sehr für eine energische Geltendmachung dieser Forderung. Ich persönlich bin der Meinung, der Schritt des Regierungsrates und der übrigen Kantone, sowie der Stellungnahme der kantonalen Finanzdi-

rektoren-Konferenz müsse mit aller Kraft vom Grossen Rat gestützt werden. Ich habe mich deshalb gefragt, ob man nicht am Postulat, zur Vermeidung der sonst zu erwartenden nicht einheitlichen Stellungnahme, etwas ändern könnte in der Weise, dass das Vorgehen der Regierung in dieser Sache kräftig unterstützt, aber nicht getadelt würde. Wir könnten uns sicher auf folgende Formulierung einigen, durch welche in etwas anderer Form das gleiche gesagt wird, was das Postulat Schwarz zum Ausdruck bringt, aber so, dass nicht der Eindruck erweckt wird, als ob wir in dieser Frage geteilter Meinung wären. Wie aus den Ausführungen der Herren v. Steiger und Finanzdirektor Guggisberg hervorgegangen ist, ist das keineswegs der Fall. Man könnte den von mir verfassten Text, wenn es nötig erscheint, noch ergänzen oder verbessern und eventuell auch später darüber abstimmen. Ich möchte Ihnen also folgenden Wortlaut vorschlagen:

«Der Grosse Rat anerkennt und unterstützt die Schritte der Regierung zur Geltendmachung der Ansprüche des Kantons Bern auf einen angemessenen Anteil am Abwertungsgewinn der Nationalbank und ersucht sie, im Interessen des Staates Bern auch in Zukunft mit aller Entschiedenheit zu wahren.»

Das ist inhaltlich fast das gleiche, aber positiv im Sinne der Unterstützung des Regierungsrates gesagt und nicht in dem Sinne, dass man damit zum Ausdruck bringen würde, die Regierung habe eines besondern Anstosses bedurft, um ihre Pflicht richtig zu erfüllen. Das ist wohl richtiger, nachdem das Nötige ja von der Regierung eigentlich schon vorgekehrt worden ist.

Zur Sache selbst noch folgendes: Die ganze Situation betreffend die Abwertung beruht auf der ausserordentlichen internationalen Lage. Wir wissen, wo das Gold liegt und wo es nicht liegt, und wer es gerne hätte und nicht hat, so dass infolgedessen bedeutende Spannungen entstehen. Durch den Krieg ist Amerika in eine ganz andere Lage versetzt worden. Es ist vom Schuldnerland zum Gläubigerland geworden, das Waren und Gold und dazu noch Forderungen hat, die in die Milliarden und Milliarden gehen. Durch den Erlass der Kriegsschulden wurde nun allerdings ein schöner Teil abgestrichen. Trotzdem häuft sich in Amerika noch weiterhin Gold an. Die Amerikaner wissen zurzeit nicht, was sie mit diesem Gold anfangen sollen und versenken es deshalb. Das zeigt die ungeheuerliche Situation auf dem Währungs- und Goldmarkt auf. Es ist deshalb sehr schwer, in dieser Beziehung irgendwelche Prophezeiungen zu machen. Es ist darum gut, wenn sich die Schweiz sehr sorgfältig überlegt, was sie tut. Es ist auch klar, dass der Kapitalmarkt noch mehr mit Geld überschwemmt würde, wenn man den Abwertungsgewinn jetzt plötzlich an die Kantone verteilen wollte. Schon jetzt wissen die Banken nicht, wohin mit dem Geld, und glauben deshalb, es im Ausland anlegen zu müssen. Man kann natürlich diese überflüssigen Gelder nicht einfach expropriieren, sondern wir müssen uns so verhalten, dass das Ansehen der Schweiz als internationaler Bankier nicht in Frage gestellt wird. Ich bin auch der Meinung, dass, wie es Herr Bratschi angetönt hat, eine wesentliche Teuerung zu befürchten ist, wenn der neue Goldrun kommen und die Waren wieder aufgewertet werden. Es erhebt sich dabei die Frage, wie sich die Schweiz dazu einstellen soll. Sie kann natürlich nicht unabhängig von ausländischen Einflüssen entscheiden. Das ist der Hauptgrund, weshalb ich der Meinung bin, wir sollten mit der Verteilung noch etwas zuwarten. Die Goldproduktion ist in den letzten Jahren so stark angestiegen, dass zurzeit etwas das doppelte vorhanden ist als vorher. Wenn nur ein annähernder Teil der Goldproduktion in Umlauf käme, müsste das eine sehr starke Steigerung der Warenpreise bedingen. Das bedeutet Teuerung und Entwertung der Löhne. Unter diesem Gesichtspunkte scheint zurzeit die Verteilung dieses Abwertungsgewinnes gar nicht ohne weiteres als zweckmässig. Man muss da mit grosser Vorsicht vorgehen. Wir dürfen den eidgenössischen Instanzen in diesen Dingen nicht zu viel dreinreden, denn sie müssen vom Standpunkt der Interessen des gesamten Landes aus handeln. Aus diesen Gründen ist es wohl besser, das Postulat in der von mir vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Wir sollten uns im Grossen Rat über diesen Nibelungenhort nicht so sehr ereifern. Es dürfte jetzt bald einmal genügen mit diesen Auseinandersetzungen. Wenn wir allzusehr über diesen Schatz streiten, könnte es schliesslich noch so herauskommen wie beim Nibelungenhort, dessetwegen man sich gegenseitig zerfleischt hatte.

Weber. Herr Raaflaub will diese Frage auf den richtigen Boden stellen. Wenn sich der Grosse Rat zu dieser Frage äussern will, so sollte es in der Tat in einer Weise geschehen, dass es nach aussen, besonders im Bundeshaus, einen gewissen Eindruck macht. Da die Regierung das, was mit diesen Postulaten verlangt wird, schon getan hat, würde die blosse Ablehnung des Postulates Schwarz, ohne dass an dessen Stelle etwas anderes gesetzt wird, den Eindruck erwecken, als ob wir mit dem Vorgehen der Regierung gar nicht einverstanden wären. Das müssen wir vermeiden. Wir müssen vielmehr alles tun, was geeignet ist, die Regierung in ihrem Bestreben zu unterstützen. Man kann deshalb dem Wortlaut des Postulates Raaflaub wohl zustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Anliker hat die Nationalbank kritisiert. Als Grund dafür hat er die Stellungnahme der Nationalbank gegenüber der Kantonalbank anlässlich der Aufnahme der 9 Millionen-Anleihe angeführt. Ich glaube nicht, dass jene Stellungnahme etwas mit der Zinsfussfrage zu tun hat. Ueber die Gewährung von Anleihen oder die Diskontierung von Wechseln bestehen bei der Nationalbank bestimmte Vorschriften. Bei diesen 9 Millionen Franken handelt es sich um einen Wechselkredit. Wir stellen Wechsel aus, aber die Nationalbank übernimmt Wechsel nicht direkt vom Staate, sondern nur über eine andere Bank.

In der zur Diskussion stehenden Frage ist nach meiner Auffassung das wesentliche, dass man mit einer Aenderung des Verhältnisses zwischen Gold und Währung in Amerika oder England rechnen muss, was natürlich auch für unsere Entschlüsse nicht ohne Einfluss wäre. Das ist eine Lage, die uns bisher unbekannt war. Damit muss aber die Nationalbank rechnen. Aus diesem Grunde wird

die Meinung vertreten, ein Reservefonds sei notwendig, um solche Erschütterungen der Währung aufzufangen. Man kann diese Auffassung durchaus vertreten. Dass ein solcher Fonds vorhanden sein muss, ist wohl selbstverständlich. Wenn eine Goldwertsenkung in Amerika oder England stattfinden würde, so müssten wir wohl auch folgen. Wenn aber dieser Fall eintreten sollte, müssten wir zur Ausgleichung des Verlustes einen Ausgleichsfonds zur Verfügung haben.

Im übrigen hat, wie ich es schon ausgeführt habe, der Kanton Bern den Anspruch, der ihm bei einer allfälligen Verteilung zukäme, bereits angemeldet. Und auch die Finanzdirektoren-Konferenz hat das getan. Mehr kann der Regierungsrat nicht tun. Die Aufforderung des Postulates Schwarz ist daher gegenstandslos. Wir lehnen es deshalb ab. Abgesehen davon ist noch zu bemerken, dass ja ein bernischer Grossrat, Herr Grimm, in der letzten Session der Bundesversammlung bereits dahingehende Anträge gestellt hat. Sein Begehren ist dann in ein Postulat umgewandelt worden. Diese Angelegenheit ist also in der Bundesversammlung hängig. Nach dem Stenographischen Bulletin der Bundesversammlung hat sich der Bundesrat verpflichtet, es in der Dezembersession der eidgenössischen Räte zu beantworten. Auch Mitglieder der Finanzdirektoren-Konferenz haben dieses Begehren in der Bundesversammlung am 30. September 1937 von neuem geltend gemacht. Sie können das im Stenographischen Bulletin nachlesen.

Das Begehren ist also in jeder Hinsicht geltend gemacht worden. Wir können deshalb nicht von neuem wieder deswegen vorstellig werden. Allerdings fällt mir beim Durchlesen des stenographischen Protokolls der Bundesversammlung auf, dass weder Herr Nationalrat Anliker noch Herr Nationalrat Bigler Herrn Grossrat Grimm unterstützt haben. (Zwischenruf **Anliker:** Wir haben dafür gestimmt.)

Den Antrag des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission nehmen wir an, da diese Fassung nicht gegen die Regierung gerichtet ist, sondern im Gegenteil die von der Regierung unternommenen Schritte billigt.

M. le **Président.** Du point de vue du règlement, l'intervention de M. Schwarz est parfaitement en ordre. Les propositions faites à l'occasion de la discussion du budget sont discutées de la même façon que les motions et nous avons l'obligation de nous prononcer à leur sujet par un vote. M. Schwarz m'a parlé hier de qualifier sa proposition de postulat. Je n'ai pas voulu gâter sa bonne humeur, mais cela revient absolument au même, c'est une question de mots. M. Schwarz peut-il se rallier à la proposition de M. Raaflaub?

Schwarz. Ich ziehe mein Postulat zugunsten des Postulates Raaflaub zurück.

Abstimmung.

Für das Postulat Raaflaub (Bern) Einstimmigkeit.

XXXI. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben zu Beginn der Budgetberatungen vernommen, dass wir 3,3 ‰ vorgeschlagen haben. Dieser Satz reduziert sich nun wegen des Fallenlassens der Armensteuer-Erhöhung auf 3,2 ‰. Die eingesetzten Zahlen sind dementsprechend zu ändern.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich beantrage Ihnen also, dieses Jahr von einer weitern Steuererhöhung abzusehen. Weitere Erörterungen erübrigen sich, da wir diese Frage schon in der Eintretensdebatte besprochen haben.

Zimmermann (Oberburg). Es fällt auf, dass die Taxations- und Bezugskosten zugenommen haben. Sie betrugen im Jahre 1936 1,723,000 Fr., während das Budget 1938 1,794,000 Fr. vorsieht. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, worauf das zurückzuführen ist. Wir haben doch das Steuerdekret im Sinne einer Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens abgeändert. Es hatte dabei selbstverständlich die Meinung, die Kosten würden dadurch reduziert. Allerdings ist ein hiezu notwendiges Dekret dem Grossen Rat noch nicht vorgelegt worden. Wann wird man denn da einen Schritt vorwärts gehen?

Giovanoli. Im Finanzprogramm I vom Jahre 1935 wurde eine Bestimmung aufgenommen, welche eine Steueramnestie vorsah. Ich erinnere mich daran, wie der Herr Finanzdirektor in der vorberatenden Kommission sagte, er verspreche sich einiges von dieser Steueramnestie. Nach Annahme des ersten Sanierungsgesetzes hatte man sogar die Steueramnestie dazu benützt, um die ebenfalls im gleichen Gesetz beschlossene Veröffentlichung der Steuerregister um ein Jahr hinauszuschieben. Wir wären dem Herrn Finanzdirektor dankbar dafür, wenn er uns über den Erfolg der Steueramnestie für den Fiskus einige Zahlen mitteilen würde.

Grunder. Ich habe schon gestern die Frage des Steuerveranlagungsverfahrens in der Eintretensdebatte aufgeworfen und darüber auch ein Postulat eingereicht, das aber nicht beantwortet worden ist. Es interessiert mich nun doch, welches die Stellungnahme der Regierung zu diesem Postulat ist. Ich habe mir ein System mit Steuerkommissären vorgestellt, welche für bestimmte Berufe spezialisiert sind, wie es Zürich hat. Bei der heutigen Ordnung fehlt es den Mitgliedern der Veranlagungsbehörde oft an der nötigen Sachkenntnis in bezug auf die Verhältnisse in den einzelnen Berufen, so dass mancher durch die Maschen des Gesetzes entwischen kann. Dann habe ich im genannten Postulat, das ich nachher auch noch schriftlich eingegeben habe, gesagt, es sollte bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen dem ausgewiesenen Einkom-

men und dem Aufwand, der Aufwand statt das Einkommen versteuert werden.

La Nicca. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Grossrat Zimmermann sehr unterstützen. Bei der Beratung des Einkommenssteuer-Dekretes hatte man uns in der Tat versprochen, es würden durch die Neuordnung Ersparnisse erzielt, speziell durch das Eliminationsverfahren. Gerade über das Eliminationsverfahren hat man nun allerlei klagen gehört. Wenn dieses neue Verfahren mehr kosten sollte als das frühere, so kehren wir schon lieber zum frühern Zustand zurück, welcher mehr Garantien für objektive Beurteilung bot als dieses Eliminationsverfahren, in dem ein Einzelner, der subjektiven Einflüssen mehr zugänglich ist, entscheiden kann.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben aus den verschiedenen Ausführungen ersehen können, wie verschieden die Ansichten sind. Herr Grunder verlangt, dass das System der Steuerkommissäre, wie es im Kanton Zürich besteht, eingeführt werde. Es ist in der Tat im Kanton Zürich so, dass dort die Einschätzung ohne eine Kommission, durch einen Steuerkommissär, vorgenommen wird. Auch wir haben diese Frage lange besprochen. Seit Annahme des Finanzausgleichsgesetzes hatten wir schon zwei Dekrete zu behandeln, was den Grossen Rat tagelang in Anspruch genommen hat. Dieses Zürcher System wurde aber eben vom Grossen Rat abgelehnt. Man will das im Kanton Bern nicht.

Herr Grossrat La Nicca hat, im Gegensatz zu Herrn Grunder, gesagt, beim Eliminationsverfahren habe ein Einzelner die Entscheidungskompetenz. Das ist nicht ganz so. Die Steueradjunkte entscheiden nur dann, wenn es sich um Fixbesoldete handelt, und auch dann auf Antrag der Gemeinde, und nur, wenn ein Einkommen II. Klasse nicht in Frage steht. In diesen Fällen handelt es sich ja regelmässig lediglich um Berechnungen, nicht um Einschätzungen. Wir haben mit diesem Verfahren gute Erfahrungen gemacht. Ferner haben wir seit Einführung der neuen Ordnung die Bezirkssteuerkommissionen durch die Veranlagungsbehörden ersetzt, in denen die Vertreter der Gemeinden auch Stimmrecht haben. Diese Kommissionen, die die unselbständig Erwerbenden einschätzen, haben bei dieser Ordnung infolge der Entlastung durch Wegfall der Einschätzung von Fixbesoldeten mehr Zeit für ihre Arbeit. Auch mit dieser Neuerung haben wir gute Erfahrungen gemacht. Das kommt aber in der Gegenüberstellung der Rechnung pro 1936 mit dem Budget 1938 gar nicht zum Ausdruck, weil dieses System ja schon im Jahre 1936 angewandt wurde. Wir konnten die Einschätzungskosten durch dieses Verfahren stark reduzieren. Auch die Rekurskommission wurde stark entlastet und deren Kosten sind ebenfalls stark zurückgegangen. Also diese Kosten haben im Jahre 1936 gegenüber jenen vom Jahre 1935 eine starke Herabsetzung erfahren. Jetzt haben allerdings diese Kosten wieder etwas zugenommen. Die Hauptausgabe unter diesem Abschnitt bilden die Provisionen an die Gemeinden (825,000 Franken). Das hängt jedoch nicht von uns ab, sondern ist im Steuergesetz geordnet.

Wir haben bis jetzt von den vorgesehenen Neuerungen nur zwei Dinge nicht durchgeführt. Das eine betrifft die Einschätzung der kleinern Gewerbetreibenden für mehrere Jahre. Wir haben diese Neuerung deshalb noch nicht eingeführt, weil der Grosse Rat beschlossen hat, dass sowohl Staat und Gemeinde wie Steuerpflichtiger auf die Einschätzung vor Ablauf der mehrjährigen Einschätzungsperiode wieder zurückkommen können. Die Steuerverwaltung erklärt nun, unter diesen Umständen würde diese Neuerung gar keine Vereinfachung bedeuten, weshalb es keinen Wert habe, sie einzuführen. Das bisherige Verfahren sei einfacher. Der Regierungsrat hatte vorgeschlagen, es dürfe nur unter bestimmten Voraussetzungen auf die mehrjährige Einschätzung zurückgekommen werden. Der Grosse Rat hat das abgelehnt und ein System beschlossen, welches nach Ansicht der Steuerverwaltung komplizierter wäre als das bisherige. Es ist möglich, dass wir trotzdem mit diesem System einen Versuch machen werden, aber nicht für das Jahr 1938, sondern vielleicht für 1939. Für das Jahr 1938 sind die Vorbereitungen nach dem bisherigen System schon getroffen worden. Ich habe mich übrigens auch bei andern Kantonen über die Erfahrungen mit der mehrjährigen Einschätzungsperiode orientiert. Sie sagen, bei ihnen gehe das mehrjährige System ganz gut.

Eine andere noch nicht eingeführte Neuerung betrifft den ratenweisen Steuerbezug. Nach dem Gesetz vom 11. April 1937 können wir die Steuern auch gestützt auf das Vorjahreseinkommen beziehen, und wenn ein solches nicht besteht, gestützt auf die Selbsteinschätzungserklärung für das laufende Jahr. Wir haben ein bezügliches Dekret ausgearbeitet. Es ist den Gemeindeschreibern unterbreitet worden. Diese haben aber erklärt: das gibt ja viel zu viel Arbeit, wir brauchen ja so mehr Angestellte usw. Zudem ist zu sagen, dass ein Grund, weshalb wir diese Neuerung einführen wollten, nicht mehr so ausschlaggebend ist, denn die Kantonalbank ist jetzt in ihren Mitteln so leichtflüssig geworden, dass es nicht mehr so dringend nötig ist, uns die nötigen Finanzmittel zur Entlastung der Kantonalbank durch frühern Einzug der Steuern zu verschaffen. Für das Jahr 1938 wird somit der ratenweise Steuerbezug noch nicht eingeführt. Dieses Dekret wird aber wahrscheinlich später kommen.

Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass in diesen Taxations- und Besugskosten auch jene für die Krisenabgabe eingeschlossen sind. Wenn diese wieder dahinfällt, werden sich natürlich diese Kosten wieder verringern.

Ich kann Sie versichern, dass wir alles tun, um diese Kosten so tief als möglich zu halten.

La Nicca. Grundsätzlich habe ich nichts dagegen, wenn die nötigen Beamten zur gründlichen Durchführung der Steuerveranlagung angestellt werden. Aber der Herr Finanzdirektor hat eigentlich auf die Frage keine Antwort gegeben, warum die Taxations- und Bezugskosten um zirka 70,000 Fr. zugenommen haben. Diese Erhöhung ist nicht zur Hauptsache auf vermehrte Bezugsprovisionen zurückzuführen, sondern auf die vermehrten Ausgaben bei den Besoldungen. Die Vermehrung der

Ausgaben macht ja bei diesem Posten 50,000 Franken aus. Darüber hätte ich noch gerne Auskunft gehabt.

M. le **Président.** Je constate qu'à la suite de l'abandon de l'augmentation de l'impôt d'assistance, le rendement net de ce chapitre se trouve abaissé de 1,116,000 fr., c'est-à-dire ramené à 36,191,100 francs, au lieu de 37,307,100 fr. Il n'a pas été fait de proposition de modification. Le chapitre XXXII est donc accepté.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vergessen, auf die Anfrage von Herrn Dr. Giovanoli zu antworten. Man muss einmal unterscheiden zwischen dem Ertrag der Gemeinden und dem des Staates. Wir hatten gestützt auf die Amnestie einen Steuereingang allein für den Staat im Betrage von zirka 300,000 Franken. Aber diese Eingänge ziehen sich noch ins Jahr 1937 hinüber. Das Total dieser Eingänge wird somit erst mit Abschluss der Rechnung 1937 bekannt werden.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist die Einlage in den sogenannten Fonds für Entschuldung und Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe aufzuführen. Wir haben darüber schon in der Eintretensdebatte gesprochen. Und auch verschiedene Ratsmitglieder haben sich zu dieser Frage schon geäussert. Ich kann mich deshalb hier kurz fassen.

Der Antrag des Regierungsrates, hier nichts einzusetzen, ist fallen gelassen worden. Er schliesst sich dem Antrag der Staatswirtschaftskommission an, wonach unter dem genannten Posten eine Summe von 200,000 Fr. einzusetzen wäre. Wir haben bereits vernommen, dass daneben noch ein Antrag gestellt werden will, hier wie im Vorjahre wieder eine Million einzusetzen. Gemäss Art. 22 des Wiederherstellungsgesetzes ist der Grosse Rat kompetent, die von den vorberatenden Behörden vorgeschlagene Lösung zu treffen. Wir haben bis jetzt diese Bestimmung so angewandt, dass wir von der Kompetenz vollen Gebrauch gemacht haben. In der Botschaft steht nun: Wir werden eine Million zurückstellen. Das steht mit dem Gesetz nicht in Widerspruch, welches sagt: «...darf eine Million jährlich nicht überschreiten.» Man hatte bei Abfassung der Botschaft in der Tat die Absicht, diese gesetzliche Kompetenz voll auszunützen und jedes Jahr eine Million in diesen Fonds zu legen. Art. 22 verpflichtet aber den Grossen Rat, die Verteilung der besonderen neuen Einnahmen jeweilen bei der Aufstellung des Voranschlages zu beschliessen. Dabei muss man sich überlegen, wie es mit der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes bestellt ist und wie es sich mit der Dringlichkeit der Aufgaben für die Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe verhält. Die finanzielle Lage des Staates hat sich trotz der Sanierungsmassnahmen in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert. Für die Entschuldung und Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe sind aber nun 3 Millionen Franken geäufnet worden. Davon wurden bis jetzt nur 750,000 Fr. gebraucht (Rücklage und Uebergabe an die Bauernhilfskasse). Und wenn der Grosse Rat in dieser Session noch beschliesst, der Bauernhilfskasse noch einmal 500,000 Franken zu geben, verbleibt im Fonds noch eine Summe von 1,8 Millionen Franken, wenn man den Zins noch berücksichtigt. Und wenn wir im Jahre 1938 noch 200,000 Fr. in diesen Fonds legen, beträgt er auf Ende 1938 2 Millionen Franken.

Braucht nun die Bauernhilfskasse im Jahre 1938 noch mehr Zuschüsse, abgesehen von den bis jetzt verlangten 500,000 Fr.? Aus den Berichten der Bauernhilfskasse und der Landwirtschaftsdirektion geht hervor, dass die jetzt der Bauernhilfskasse zur Verfügung stehenden Gelder bis Ende 1938 genügen. Sie sehen also, dass die Bauernhilfskasse voraussichtlich im Jahre 1938 ohne weitere Beanspruchung des Staates auskommen wird. Dazu haben wir noch den genannten Fonds von 2 Millionen Franken in Reserve.

Angesichts dieser Lage sagt sich der Regierungsrat, dass wir es wohl verantworten dürfen, und wir haben ja die Kompetenz dazu, bloss 200,000 Fr. in den Fonds einzulegen. Bei dieser Lösung werden wir während der in Frage stehenden vier Jahre durchschnittlich per Jahr 800,000 Fr. in den Fonds eingelegt haben, und zwar trotzdem es die durch das Finanzausgleichsgesetz erzielten neuen Einnahmen, um deren Verteilung es sich da handelt, nicht erlaubt hätten. Ich habe ja schon gestern darauf aufmerksam gemacht, dass wir bei Erlass des Gesetzes mit folgenden Mehreinnahmen gerechnet haben: Krisenabgabe 2,500,000 Fr., kantonale Stempelabgabe 475,000 Fr., kantonale Billetsteuer 230,000 Fr., Erbschaftssteuer 350,000 Fr., Handänderungsabgabe 950,000 Fr.. Welches war das Ergebnis im Jahre 1936? Die erwarteten Mehreinnahmen waren um 1,116,000 Fr. geringer als wir es hofften. Dieser ausserordentliche Verlust ist vor allem auf das viel geringere Erträgnis der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der Handänderungsgebühren zurückzuführen. Man kann nun allerdings einwenden, das sei ein Zufall. Wir haben bei der Berechnung auf den Ertrag der letzten zehn Jahre abgestellt. Im übrigen ist es ja in der Tat so, dass der Ertrag insbesondere der Erbschafts- und Schenkungssteuer etwas vom Zufall abhängt. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass hier nun eben nicht eingegangen ist, was wir erwartet haben.

Wenn nun die zu verteilenden Einnahmen wesentlich geringer sind, als man bei Aufstellung des Verteilungsplanes angenommen hat, so bewirkt das eben auch eine Reduktion der im Verteiler vorgesehenen Zahlen. Man kann nicht mehr verteilen, als zum Verteilen eingegangen ist.

Herr Raaflaub hat ja auch gesagt, wir sollten uns nach den Einnahmen richten; sonst geht es uns schliesslich noch wie dem heiligen Augustin, der Schuhe stehlen musste, um sie zu verschenken. So weitgehend kann man zwar den heiligen Augustin doch nicht mit dem Kanton Bern vergleichen, da wir vorläufig das Geld noch nicht stehlen, um es ausgeben zu können. Aber wir müssen das Geld dafür wenigstens pumpen. Alles, was der Staat

über seine Einnahmen hinaus ausgibt, muss er sich durch Anleihen beschaffen. Es geht mir aber manchmal fast so, wie einstmals Bismarck, welcher im Reichstag sagte, je länger er sich mit der Politik befasse, umso geringer werde sein Glaube an menschliches Rechnen. Man könnte das hier auch sagen. Es wird unter Umständen das menschliche Rechnen, das Aufstellen des Voranschlages durch die Entwicklung der Dinge in vollständig andere Bahnen geleitet. Das war leider der Fall im Jahre 1936 gemessen an den Zahlen, die man den Berechnungen bei Erlass des Finanzausgleichsgesetzes zu Grunde gelegt hat.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen.

Raaflaub (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie wissen, dass die Regierung ursprünglich vorgeschlagen hatte, mit Rücksicht auf die dargestellte Lage überhaupt nichts in den Fonds einzulegen. Wir haben dann aber in der Staatswirtschaftskommission auf Grund des Gesetzestextes doch die Auffassung gewonnen, es müsse wenigstens ein gewisser Betrag in diesen Fonds eingelegt werden, obschon auch die rechtliche Ueberlegung der Regierung begriffen worden war. Aber das Wiederherstellungsgesetz hat doch vorgeschrieben, dass eine Einlage erfolgen müsse und uns nur die Kompetenz zur Festsetzung des Masses überlassen. In den ersten drei Jahren haben wir diese Kompetenz voll ausgenützt. Nachdem nun aber die Staatsfinanzen trotz zweimaliger Sanierung in diese trostlose Lage geraten sind und weitere Steuererhöhungen angesichts der gegenwärtigen Belastung ausgeschlossen sind, können wir jetzt wirklich nicht mehr auf das Maximum gehen. Anderseits haben sich die Verhältnisse in bezug auf die landwirtschaftliche Ueberschuldung auch geändert. Ich habe seinerzeit ja selber dieses Problem durch Einreichung einer Motion im Jahre 1931 ins Rollen gebracht. Auf Grund des Börsenkraches in Amerika ist dann in der Folge die grosse Preisbaisse eingetreten. Diese verschärfte sich nachher noch durch die englische und amerikanische Abwertung. Auch andere Staaten haben abgewertet, was alles auf dem internationalen Markt ganz ausserordentliche Verhältnisse geschaffen hat. Die Produkte konnten im Ausland zu lächerlich billigen Preisen gekauft werden. Durch diese scharfe Konkurrenz musste unsere Landwirtschaft geradezu ruiniert werden. Angesichts dieser Lage haben sich die Sanierungsmassnahmen in Fällen, wo die schwierige Lage nicht infolge Unfähigkeit des Betriebsinhabers, sondern wegen der frühern Konjunktur und jetzigen Baisse entstanden war, entschieden aufgedrängt. Es sind dann in den seither eingeführten Sanierungsverfahren tausende von Gesuchen behandelt worden. Diese Aktion hatte sich stark ausgewirkt. Es sind so etwa 8 Millionen Franken Schulden liquidiert worden. Unterdessen ist aber wieder eine ganz neue Situation entstanden. Einerseits haben die internationalen Produktenpreise einen starken Auftrieb erfahren und anderseits wurde der Schweizerfranken abgewertet, wodurch die Konkurrenzfähigkeit wieder stark gehoben wurde. Die Abwertung hat auch den Zinsfuss beeinflusst, nicht nur die Preise, die das Ausland zahlte. Die Zinse sind ja im Sinken begriffen, wenn sich das vielleicht auch noch nicht im ganzen Lande in ausreichendem Masse ausgewirkt hat. Es ist also in der Landwirtschaft doch eine allgemeinen Erleichterung eingetreten. Das ist unbestreitbar. Angesichts dieser Umstände haben wir nicht nur die rechtlichen, sondern auch die moralischen Unterlagen, um auf 200,000 Fr. herunterzugehen.

Man verweist auf den Wortlaut der Botschaft. Das ist begreiflich. Aber man kann doch sagen, dass wir dieses Versprechen in der Botschaft in weitgehendem Masse erfüllt haben.

Und dann müssen wir doch auch noch den Titel dieses Gesetzes berücksichtigen. Er lautet: «Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.» Es wird also damit dem ganzen Volke gesagt, dass das Gesetz in erster Linie die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes bezwecke und nicht die «fortschreitende Ruinierung der Staatsfinanzen», wie man dem Gesetze bald sagen könnte. Wenn man es aber so weitertreiben und trotz dieser Ueberlegungen so vorgehen will, wie es von anderer Seite verlangt wurde, so würde dieses Gesetz in der Tat zur fortschreitenden Ruinierung der Staatsfinanzen. Uebrigens hat Herr Regierungsrates Guggisberg schon gesagt, dass die Zahl der Gesuche im bäuerlichen Sanierungsverfahren stark abgenommen habe, und dass der Reservefonds mit der von uns vorgesehenen Einlage von 200,000 Fr. 2 Millionen betragen werde, so dass die Bauernhilfskasse nach menschlichem Ermessen auskommen kann.

Aus diesen Erwägungen heraus empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission mit aller Entschiedenheit und mit Ueberzeugung, ihren Antrag anzunehmen.

Anliker. Wie bereits in der Eintretensdebatte angetönt worden ist, reichen wir den Antrag ein, es sei unter Ziffer 3, Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe, gleich wie im diesjährigen Budget wieder eine Million einzusetzen. Zur Begründung dieses Antrages kann ich mich sehr kurz fassen.

Sie wissen alle, um welch grosses Problem es sich handelt, nämlich um die Entschuldung der bernischen Landwirtschaft. Dass die Entschuldung notwendig ist, darüber brauchen wir wohl nicht zu diskutieren. Ich möchte aber darauf hinweisen, welchen Eindruck es machen würde, und gerade jetzt gegenüber der nationalrätlichen Kommission und im Bundeshaus überhaupt, wenn der Kanton Bern, wenn dieser ausgesprochen bäuerliche Kanton die Million, die er bisher für die kommende Entschuldung ausgeschieden hat, nicht mehr ins Budget von 1938 aufnehmen würde.

Ein zweiter Grund: Wir haben dem Bernervolk in der Botschaft des Grossen Rates das klipp und klare Versprechen gegeben (Seiten 10 und 16), eine Million in diesen Fonds zu legen. Auf Seite 16, bei den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln, heisst es: «Der Gesetzentwurf sieht die Beteiligung des Staates an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe mit jährlich einer Million Franken vor.» Es hat da also kein wenn und kein aber. Und dieses klare Versprechen ist unterschrieben vom Präsidenten des Grossen Rates und vom Staatsschreiber. Ich glaube, es geht nun doch

nicht an, hinterher zu sagen: Ja, aber man kann das doch noch anders auslegen. Ich glaube, das darf man denn doch nicht. Das wäre eine Irreführung und Täuschung des Volkes. Der Herr Finanzdirektor sagt, der Grosse Rat habe das Recht, die Verteilung der aus dem Gesetz resultierenden Einnahmen vorzunehmen. Jawohl, der Grosse Rat hat dieses Recht und diese Pflicht, aber auch die Pflicht, bei der Bemessung der Einlage in den Fonds, sich an die seinerzeit dem Bernervolk gegebenen Versprechungen zu halten. Ich appelliere deshalb namens unserer Fraktion an die Einsicht aller Ratskollegen. Wer es ernst nimmt mit dem damals dem Volke gegebenen Versprechen, der muss hier diesem Antrage zustimmen.

v. Steiger. Die Minderheit der Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, man müsse doch eine Million in diesen Fonds legen. Die rechtlichen Ueberlegungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission lassen sich schon hören. Wir sind in der Tat rechtlich frei bei der Bestimmung der Höhe dieser Einlage. Es gibt aber neben der formalen juristischen Ueberlegung noch eine andere. Und Herr Anliker hat recht, wenn er sagt, diese Bindung bestehe in dem in der Botschaft gegebenen Versprechen. Wenn der Richter diese Bestimmung auszulegen hätte, so wäre natürlich für ihn nur der Gesetzestext und nicht der Wortlaut der Botschaft des Grossen Rates massgebend. Wir haben aber hier nicht nur wie ein Richter zu entscheiden. Man kann nun allerdings sagen, wir hätten ja die Botschaft nicht beraten und deren Inhalt nicht angenommen. Das wäre aber kein anständiger Einwand. Sehr wahrscheinlich ist die Botschaft auf der Finanzdirektion ausgearbeitet worden. Aber sie trägt doch die Unterschrift des Grossratspräsidenten und ist vom Grossen Rate herausgegeben worden. Ihr Inhalt bindet uns deshalb moralisch. Warum gibt man eine Botschaft heraus? Um dem einzelnen stimmberechtigten Bürger zu erklären, was mit dem Gesetz gemeint sei. Die Ueberlegung von Herrn Anliker ist deshalb richtig. Und wenn der Herr Finanzdirektor einen Ausspruch Bismarcks im Reichstag zitiert hat, wonach er gesagt habe: «Je länger ich mit der Politik zu tun habe, desto weniger Vertrauen habe ich ins menschliche Rechnen», so kann man demgegenüber den Ausspruch anführen, den wir etwa von stimmberechtigten Bürgern hören: «Je mehr Versprechungen uns gemacht werden, desto weniger glauben wir daran.» Ebensogut, wie der Staat von den Bürgern verlangt, dass sie ihr Wort halten, ebensosehr müssen auch wir uns daran halten. Wir bedauern deshalb, in diesem Punkte die Regierung und die Finanzdirektion in ihrem Bestreben, das Budget so günstig als möglich zu gestalten, nicht unterstützen zu können. Der Grosse Rat muss die Konsequenzen des gegebenen Versprechens auf sich nehmen und die Verantwortung dafür tragen. Ich lehne auch die Argumentation mit dem Titel des Gesetzes ab, die Herr Raaflaub geltend gemacht hat. Wenn wir auch dem Gesetz den Titel gegeben haben: «Gesetz zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes», so ändert das nichts am tatsächlichen Inhalt und an gegebenen Versprechen, es sei denn, dass ganz bestimmte Gründe vorliegen, welche die Nichthaltung eines gegebenen Versprechens erlauben würden. Ich will aber die Gründe, welche das Dahinfallen öffentlichrechtlicher Pflichten bewirken können, hier nicht weiter erörtern. Wir haben es hier ja mit einer politischen Frage zu tun.

Perreten. Auch ich möchte den Antrag Anliker unterstützen und den bereits angeführten Gründen noch folgende anführen:

Der Herr Finanzdirektor hat unter anderm angeführt, es seien noch genügend Reserven für die Zwecke der bäuerlichen Sanierung da. Ich gebe das zu. Aber man muss demgegenüber feststellen, dass noch viele Gesuche hängig sind.

In bezug auf die Bedürfnisfrage ist festzustellen, dass für die Bergbauern jedenfalls die Verhältnisse noch schlimmer sind als letztes Jahr, vielleicht infolge einer Politik im Bundeshaus, hinter der einzelne Interessengruppen stehen. Solange wir die Existenz der Bergbauern geradezu untergraben, dürfen wir diese Budgetbeträge nicht beschneiden.

Steinmann. Wir brauchen uns in dieser Frage nicht so sehr zu erhitzen, denn die Fortsetzung der bisherigen Hilfsaktion ist ja nicht in Frage gestellt, mag nun die heutige Entscheidung so oder anders ausfallen. Nach dem gedruckten Bericht der Finanzdirektion und den wiederholten zuverlässigen Mitteilungen ist es erwiesen, dass für die Durchführung der Hilfsaktion genügende Mittel, ja, dass noch darüber hinaus Reserven vorhanden sind. Diese Feststellung bildet die Grundlage, um ruhig und nüchtern, aber auch ausschauend nach der Bedeutung des Budgets diese Frage zu beurteilen.

Unsere Fraktion hat sich mit dieser Frage zweimal befasst, das zweite Mal, als wir aus der «Neuen Berner Zeitung» vernommen haben, dass die Grossratsfraktion, die die Mehrheit der Regierung stellt, sich auf einen andern Boden begeben habe. Das ist keine alltägliche Erscheinung. Man muss im Gegenteil wünschen, dass auch die Partei, die die Regierungsmehrheit stellt, hierfür die volle Verantwortung tragen muss. Ich glaube, darüber sind wir einig.

Der erste Beschluss der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ging nun dahin, es seien 500,000 Fr. einzusetzen. Heute ist sie offenbar auf diesen frühern Beschluss wieder zurückgekommen und beantragt nun auch, 1 Million einzusetzen.

Ich halte den zweiten Fraktionsbeschluss für den logisch richtigern. Wenn man schon sagen will, dieses Versprechen in der Botschaft müsse gehalten werden, dann muss man es doch ganz halten. Aber dieses Versprechen ist von der Regierung, nicht von uns gegeben worden. Es ist vom Vertreter des Regierungsrates und jenem der Staatswirtschaftskommission in ganz einwandfreier Weise festgestellt worden, und das wurde von Herrn v. Steiger in durchaus loyaler Weise anerkannt, der Grosse Rat sei rechtlich berechtigt, die Höhe der Einlage zu bestimmen, er sei also durch dieses «Versprechen» rechtlich nicht gebunden, nicht nur das, er sei sogar verpflichtet, gemäss Art. 22 des Wiederherstellungsgesetzes, das vom Volk angenommen worden ist, diesen Ausgaben-Posten in der Höhe ins Budget einzustellen, wie er es mit seinem Gewissen verantworten kann.

Es bestehen aber auch keine moralischen Verpflichtungen des Grossen Rates, gerade 1 Million einzusetzen. Man bedenke doch, dass wir neben der Ablehnung der Armensteuer-Erhöhung hier eine weitere Verschlechterung des Budgets um 800,000 Franken herbeiführen würden, so dass sich das Defizit durch unsere Beschlüsse um mehr als 2 Millionen Franken erhöhen würde. Wenn eine solche Verschlechterung wirklich notwendig, wenn Not am Mann wäre, dann müsste man in der Tat auch diese Verschlechterung in Kauf nehmen, selbst wenn sich das Budget um 10 Millionen Franken ungünstiger gestalten würde. Ist nun diese Verschlechterung wirklich notwendig? Es ist doch schwarz auf weiss mit Zahlen nachgewiesen, dass das nicht der Fall ist. Auf Seite 9 des Vortrages heisst es: «Zur Erfüllung der noch hängigen Zusicherungen und zur Deckung der Betriebskosten, soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, hatte die Bauernhilfskasse auf den Stichtag noch 2,789,267 Fr. 17 zur Verfügung und zwar selbstverständlich ohne den Stammfonds von 185,900 Fr. Zur Behandlung weiterer Gesuche und zur Betriebskostendeckung standen also zur Verfügung 1,393,850 Fr. 62. Die Entwicklung der Bauernhilfskasse im Laufe des Jahres 1937 lässt erwarten, dass diese Mittel es ihr gestatten, noch längere Zeit auszuhalten, bevor der aus der kantonalen Krisenabgabe zurückgelegte Fonds neuerdings in Anspruch genommen werden muss.» Es ist schon vom Regierungstisch aus erklärt worden, dass die Vertreter des Staates in der Bauernhilfskasse klar und deutlich erklärt haben, es seien für alle diese Gesuche nicht nur genügend Mittel vorhanden, sondern es bestehe auch noch eine Reserve, die für alle Eventualitäten genügen sollte.

Wenn man sich nun das überlegt, und diesem Bedürfnis gegenüber die Wirkungen einer weitern Budgetverschlechterung nach aussen ins Auge fasst, dann muss man doch dazu kommen, dass das allgemeine Budgetinteresse vorangeht.

Man kann sich weiter fragen, ob etwa für die Zukunft Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn man diese Million nicht mehr in den Fonds legen würde. Ich möchte dazu die bestimmteste Erklärung abgeben, dass unsere gesamte Fraktion und Partei geschlossen für die Entschuldung unserer landwirtschaftlichen Betriebe eintritt. Ich darf mich auch darauf berufen, dass unsere bernische Partei als Teil der schweizerischen Partei konsequent für die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe eingetreten ist. Und der Verfasser der zur Zeit in Beratung stehenden eidgenössischen Entschuldungsvorlage ist der freisinnige Bundesrat Baumann, und Präsident der nationalrätlichen Kommission zur Beratung dieses Gesetzes ist der freisinnige Bündner Nationalrat Vonmoos. Dass wir also für die Entschuldung eintreten, darüber können wohl keine Zweifel bestehen.

Schliesslich werden wir auch noch in einem Jahr wieder über diese Frage zu beraten haben und wenn es wirklich nötig sein sollte, können wir dann eine, oder vielleicht gar zwei oder drei Millionen ins Budget für diesen Zweck einstellen. Gewiss heisst es jetzt, die Einlage dürfe eine Million nicht übersteigen, aber in einem Jahr gilt ja dieser Beschluss nicht mehr und wir werden an dessen Stelle einen andern Erlass haben. Der Souverän hat ja immer die Möglichkeit, ein Gesetz abzuändern; ein Gesetz kann immer durch ein Gesetz geändert werden. Und ein Gesetz kommt ja immer durch, wenn alle Parteien geschlossen dafür eintreten.

Sie wissen auch, wie weit die Beratungen im eidgenössischen Parlament fortgeschritten sind. Herr Nationalrat Anliker meinte, welch schlechten Eindruck die Ablehnung seines Antrages im Bundeshaus machen würde. Ich glaube das nicht; davon kann gar keine Rede sein. Die Kommission macht auch ohne das vorwärts. Sie kommt regelmässig wieder zusammen.

Auf der andern Seite besteht ein grosses Interesse daran, dass der Staat ein möglichst kleines Budgetdefizit aufweist, denn das ist von grossem Einfluss für die Geldbeschaffung und die erreichbaren Anleihensbedingungen. Und da doch nun einmal nachgewiesen ist, dass dieses Geld vorläufig jedenfalls von der Bauernhilfskasse nicht benötigt wird, sollte auch die Bauernpartei auf die Einlage einer ganzen Million verzichten und sich sagen, wenn später vermehrte Mittel notwendig sind, sei sie ja stark genug, mehr zu erreichen. Es wäre deshalb gut, wenn die Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei ihren Antrag zurückziehen würde; auch die jungbäuerliche Fraktion sollte sich dazu entschliessen können. Der Grosse Rat hat nun schon eine Einnahmequelle verstopft und sollte deshalb wenigstens hier darnach trachten, die Geldmittel des Staates zusammenzuhalten.

Lengacher. Herr Kollege Steinmann hat vorhin gesagt, die nationalrätliche Kommission komme viel zusammen. Darauf kommt es aber nicht in erster Linie an. Massgebend ist, was sie leistet. Ich möchte aber mit dieser allgemeinen Bemerkung die Arbeit dieser Kommission nicht kritisieren, wohl aber die Art der bisherigen Behandlung des Entschuldungsproblems im allgemeinen.

Ich habe gestern bei der Eintretensdebatte gesagt, dass ich wenn immer möglich darnach trachten werde, bei der Stimmabgabe den Sparwillen auch zum Ausdruck zu bringen. Wenn ich aber hier trotzdem für die Einsetzung einer Million stimme, so geschieht es aus Pflichtgefühl, weil man das dem Volk klar und deutlich versprochen hat, aber auch aus andern Gründen, besonders weil jetzt die eidgenössische Entschuldungsvorlage im Wurfe ist. Ich möchte im Gegensatz zu Herrn Dr. Steinmann lieber jetzt eine Million vorsehen, um eventuell dann später darauf zu verzichten, damit man nicht bei den Bundesbehörden den Anschein erweckt, als ob die Hilfe jetzt nicht mehr gar so nötig wäre.

Ich begreife ja die Stellungnahme der Regierung ganz gut, speziell jene des Herrn Finanzdirektors, der eben ein möglichst günstiges Budget möchte. Es wird nun geltend gemacht, die Bauernhilfskasse benötige diese Million gar nicht. Ich behaupte aber im Gegenteil: Sie hat diese Mittel sehr nötig, wenn sie die Sanierungen anders durchführt als es tatsächlich der Fall ist. Ich erinnere nur an die Oberländer-Konferenz in Spiez. Dort hatte der Regierungsstatthalter feststellen müssen, dass über 50 % der Sanierten deshalb saniert werden mussten, weil sie für andere Sanierte bezahlen mussten. Die jetzige Sanierungsart der Bauernhilfskasse genügt eben nicht. Es muss da ein anderes System kommen,

wenn diese Hilfe wirksam sein soll. Es steht mir z. B. ein Fall vor Augen, in dem ein Bäuerlein, das sich immer mühsam und rechtschaffen abgerackert hatte, die Sanierung verlangte, aber abgewiesen wurde. Bei diesen Entscheiden kommt man manchmal wirklich nicht recht nach.

Und dann noch eins. Wir müssen doch offenbar dem Volke noch mehr solche Finanzausgleichsgesetze vorlegen. Wenn wir nun jetzt das seinerzeit abgegebene Versprechen nicht halten würden, könnte und würde man uns entgegenhalten: Ja, Ihr habt uns das letzte Mal eingeseift. Manche Volksvertreter könnten unter diesen Umständen die Verantwortung nicht mehr übernehmen.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, dem Antrage auf Einsetzung einer Million zuzustimmen.

Gfeller. Ich hätte geglaubt, das juristische Empfinden von Herrn Dr. Steinmann würde zu andern Schlussfolgerungen führen, als es der Fall war. Es liegt doch ein klares Versprechen gegenüber dem Volke vor, es sei während 4 Jahren je 1 Million Franken in den Fonds zu legen. Und die Botschaft des Grossen Rates ist unterzeichnet vom damaligen Präsidenten Spycher und vom Staatsschreiber. Herr Grossrat Spycher hat sein Wort für die Einhaltung dieses Versprechens gegeben. Eine Zwischenlösung, wie sie vorgeschlagen worden ist, entspricht diesem Versprechen nicht. Herr Dr. Steinmann hat mit dem Budget operiert und er hat auf den Eindruck hingewiesen, den ein zu grosses Defizit machen würde. Aber die Finanzleute sehen doch nicht nur die Schlusszahlen eines Budgets an, sondern sie berücksichtigen auch das, was in Fonds usw. angelegt wird und anderes, das da in Betracht kommt. Und zur Beruhigung von Herrn Dr. Steinmann möchte ich hervorheben, dass ja die in den Fonds zu legende Million nicht aufgebraucht werden soll. Aber es sind auf diesen Gebieten noch weitere Aufgaben zu lösen. Für diese künftigen Aufgaben wollen wir doch vorsorgen.

Ich habe mit Genugtuung von der Erklärung Kenntnis genommen, wonach man auch in der freisinnigen Partei für die Entschuldung der Landwirtschaft eintreten will. Wenn wir aber heute diese Million nicht einsetzen, unterstützen wir die Entschuldung nicht, sondern wir bekämpfen sie dann. Es gibt heute Leute genug, die auf das Entschuldungsproblem Steine werfen. Man bedenke doch, dass alle diese gestundeten Schulden schliesslich einmal beseitigt werden sollen. Dazu braucht es noch viel mehr Geld als nur diese Million. Irgend etwas muss doch in dieser Sache geschehen, besonders im Oberland. Ich habe bei der Beratung der Gesetzesvorlage nie den Eindruck gehabt, als ob man dabei von der Voraussetzung ausgegangen wäre, die in diesen Fonds zu legenden Mittel seien nur für den laufenden Bedarf bestimmt. Man ist denn auch mit diesen Mitteln immer haushälterisch umgegangen. Aber für die Zukunft brauchen wir grosse Summen, die schon jetzt geäufnet werden müssen. In dieser Meinung hat doch sicherlich Herr Spycher seinen Namen unter die Botschaft gesetzt.

Abgesehen von diesen Ueberlegungen ist doch zu sagen, dass wir wegen dieser Verschiebung einer Million in den Fonds nicht mehr Geld ausgeben, so dass dadurch die Finanzlage des Staates nicht geändert und damit auch der Kredit des Staates nicht benachteiligt wird. Diese Ueberlegungen sollten es doch der freisinnigen Fraktion erleichtern, unserm Antrage zuzustimmen.

Schneider (Biglen). Herr Dr. Steinmann hat von Widersprüchen in unserer Stellungnahme gesprochen und er hat nicht ermangelt, uns zu ermahnen, der Regierung zu folgen. Gegen diese Aeusserung muss ich protestieren. Solche Ermahnungen brauchen wir nicht entgegenzunehmen. Wir sind in unserer Stellungnahme souverän und lassen uns da nichts vorschreiben.

Herr Dr. Steinmann hat dartun wollen, dass die der Bauernhilfskasse zur Verfügung stehenden Mittel genügen. Nein, sie genügen nicht, um den Bedürfnissen wirklich Rechnung zu tragen. Man bedenke nur, wie viele Hypotheken «stillgelegt» worden sind, die also nicht mehr verzinst, aber trotz des mangelnden Ertrages versteuert werden müssen, was eine Ungerechtigkeit ist. Diese Kapitalien kann man doch nicht bloss mit 10 % ablösen, sonst gäbe es eine Katastrophe. Um diese Kapitalien abzulösen, braucht es reichliche Mittel. Beim Wiederherstellungsgesetz hatte es die Meinung, dass wirklich jedes Jahr eine Million in diesen Fonds gelegt werden solle. Man wartet ja nur, bis die eidgenössische Vorlage bereit ist, um hier ernsthaft an die richtige Entschuldung heranzutreten. Wenn die eidgenössische Vorlage schon Gesetz wäre, hätten wir diese Reserven bereits aufgebraucht. Nach der Entschuldungsvorlage brauchte es für den Kanton Bern etwa 200 bis 220 Millionen Franken. Solche Summen können wir doch nicht auf einmal aufbringen, darum müssen wir das hiezu nötige Geld allmählich äufnen. Das ist ähnlich wie bei einer Pensionskasse. Trotz der heutigen Budgetlage dürfen wir es nicht verantworten, das gegebene Versprechen zu brechen.

Bei Erlass des Gesetzes wusste man, dass man für die Erhöhung der Handänderungssteuer eine Gegenleistung erbringen müsse, und sie bestand in der Einlage einer Million in den Entschuldungsfonds. Andernfalls wäre es ja ganz widersinnig gewesen, die Handänderungsabgabe zu erhöhen, damit die jungen Leute, die es wegen der Ueberschuldung der landwirtschaftlichen Heimwesen ohnedies schwer haben, anzufangen, es noch schwerer hätten.

Und dann gilt doch dieses Finanzausgleichsgesetz nicht nur bis 1938, sondern es muss verlängert werden.

Bei der Behandlung des Postulates Schwarz kam übrigens die Sorge für die Staatsfinanzen, die jetzt so sehr in den Vordergrund gestellt wird, keineswegs besonders zum Ausdruck. Ja, merkwürdigerweise hat ein Redner sogar gesagt, die Finanzlage des Kantons Bern sei gar nicht so schlecht. Man schien die $2^1/_2$ Millionen Franken Zinsausfall, die uns jährlich durch das Vorenthalten des Abwertungsgewinnes entstehen, gar nicht so sehr nötig zu haben. Und jetzt kommt ein Ratskollege der gleichen Fraktion und sagt, man dürfe das Budgetdefizit unter keinen Umständen erhöhen.

Ryter. Im Jahre 1931 oder 1932 wurde für die Entschuldungsaktion eine Kommission eingesetzt,

die aber wieder sang- und klanglos verschwunden ist. Es ist auch von verschiedenen Seiten erklärt worden, das Projekt für die Entschuldung mache beim Bunde Fortschritte, die Beratung gehe fortwährend weiter. Wenn das bisherige Tempo beibehalten wird, ist das Ende der Beratungen nicht abzusehen. Selbst wenn die Auslegung von Herrn v. Steiger durchaus richtig ist, dürfen wir angesichts der so ernsten Budgetlage diese Million jetzt nicht einsetzen. Ich wäre der letzte, welcher die Tätigkeit der Bauernhilfskasse beschränken wollte. Aber wir haben ja gelesen und gehört, dass die Mittel für die Tätigkeit der Bauernhilfskasse ausreichen. Dazu kommt noch der Umstand, dass, wie ich aus eigener Beobachtung weiss, die Verhältnisse sich in den letzten zwei, drei Jahren im Oberland ein wenig gebessert haben. Das ergibt sich auch mit Sicherheit aus der Abnahme der Zahl angemeldeter Fälle.

Gewiss, ich bin auch dafür, dass Versprechungen gehalten werden. Aber man sollte eben dem Volke nicht nur sagen, man habe ihm das und das versprochen, sondern sollte es auch intensiv aufklären über die Verschlechterung der Finanzlage des Kantons Bern, so dass es einfach nötig sei, dem Staate diese 800,000 Fr. zur Verfügung zu stellen. Wenn aber wirklich einmal der Moment gekommen ist, die Entschuldungsaktion durchzuführen, dann sind wir sicherlich alle darin einig, und wenn ich das sage, darf die Ernsthaftigkeit meines Vorsatzes sicherlich nicht in Zweifel gezogen werden, diese Aktion zu unterstützen und die hiezu nötigen Gelder zur Verfügung zu stellen. Es ist mir allerdings von Kollegen im Bundeshaus erklärt worden, die Entschuldungsaktion werde nicht verwirklicht werden können, weil sie von den Banken sabotiert werde. Angesichts dieser Unsicherheit hat es doch keinen Sinn, Geld für einen solchen Zweck auf die Seite zu legen, für das wir keinen Zins erhalten, in einem Zeitpunkt, da der Staat in der denkbar prekärsten Lage ist. Und schliesslich hoffen wir doch, dass die Besserung, die nun eingesetzt hat, sich noch verstärke. Und käme der von vielen vorausgesetzte erneute Zusammenbruch der Wirtschaft, dann liegt ja ohnedies alles am Boden, so dass wieder neue Massnahmen ergriffen werden müssen.

Aus diesen Gründen werde ich mit voller Ueberzeugung dem Antrage des Regierungsrates zustimmen.

M. le Président. MM. Steinmann, Anliker et von Steiger se sont inscrits pour faire de brèves déclarations. Lorsque nous les aurons entendus, je pense que je pourrai donner la parole à M. le directeur des finances et que nous pourrons ensuite passer au vote.

Steinmann. Nur ein einziger Satz. Ich gebe meiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass die Diskussion einen so ruhigen Verlauf genommen hat. Ich danke auch Herrn Nationalrat Gfeller dafür, dass er hier offen ausgeführt hat, man brauche diese Million in der Tat nächstes Jahr nicht, wodurch er meine Beweisführung als schlüssig anerkannt hat.

Anliker. Ich möchte auf die Ausführungen von Herrn Ryter Bezug nehmen. Ich muss schon sagen, dass es mich eigenartig berührt hat, dass ein Grossrat aus dem Oberland erklärt, dieses Geld sei nicht nötig, wohl deshalb, weil Herr Dr. Steinmann gesagt hat — man kann das vielleicht noch einigermassen als Entschuldigung gelten lassen —, die eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen seien noch nicht erlassen. Aber es ist doch für jeden, dem es mit der Entschuldung ernst ist, ganz selbstverständlich, dass man für diese künftige Aktion vorbauen muss, damit uns dann zur gegebenen Zeit die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, denn mit einer oder mit zwei Millionen kann man natürlich keine Entschuldungsaktion durchführen. Und wer es ablehnt, heute schon für die kommende Entschuldungsaktion Reserven anzulegen, dem ist es entweder mit der Entschuldungsaktion nicht ernst oder er gibt sich von der Tragweite dieser Frage keine Rechenschaft.

Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Steinmann nur folgendes: Ich möchte anerkennen, dass er erklärt hat, auch die Freisinnigen seien für die Entschuldungsaktion. — Das sagt zwar jedermann. — Ich will nicht boshaft sein, aber wenn ich es wäre, würde ich beifügen: Es sollte nicht viel kosten. Heute dreht es sich aber hier um eine andere Frage, nämlich um die Frage: Haben wir das gegebene Versprechen zu halten? Herr Dr. Steinmann hat durchblicken lassen, das sei kein die Mitglieder des Grossen Rates bindendes Versprechen gewesen. Wenn es wirklich bei der Beratung dieses Gesetzes die Meinung gehabt hätte, es sei so zu halten, wie es in der Botschaft versprochen worden ist, dann hätte doch sicherlich der Vertreter des Staates, der Herr Staatsschreiber, seine Unterschrift nicht unter diese Botschaft an das Volk gesetzt. Die Frage ist die: Ist das Vertrauen des Bernervolkes in seine Behörden soviel wert, wie wir hier ins Budget einsetzen wollen? Demjenigen, dem die demokratischen Einrichtungen lieb sind, muss doch das Vertrauen des Volkes zum Grossen Rat soviel wert sein, und er stimmt deshalb der Einsetzung dieser Million zu.

v. Steiger. Wir fechten dieses Mal in umgekehrter Formation. Es ist deshalb schon nötig, unsere Stellungnahme noch einmal zu beleuchten. Herr Dr. Steinmann hat sehr sachlich abgewogen, welche Interessen wichtiger seien, die Reduktion des Budgetdefizits oder die Einhaltung des in der Botschaft gegebenen Versprechens. Diese Fragestellung ist durchaus richtig. Was ist wichtiger? Ich halte es in diesem Falle nun doch eher mit Herrn Anliker. Ich halte entgegen der Aeusserung von Herrn Dr. Steinmann, der gesagt hat, das Versprechen in der Botschaft binde uns auch nicht moralisch, dafür, dass eine Zusicherung, die man vor der Abstimmung dem Volke gegeben hat, den Grossen Rat bindet. Und ich halte auch dafür, dass das Nichteinlösen eines solchen Versprechens auf die Dauer schlimmer ist, als ein um eine Million grösseres Defizit.

Noch eine allgemeine Bemerkung. Man könnte vielleicht noch sagen, ein Versprechen in der Botschaft binde uns nicht, wenn es auf einem Irrtum der Verfasser beruhen, wenn es in der Tat nicht der Auffassung entsprechen würde, die bei der Beratung obgewaltet hat. Wenn nun aber in der Botschaft an zwei Orten ganz bestimmt ein solches Versprechen abgegeben worden ist, so geschah das

natürlich nicht von ungefähr, nicht gedankenlos oder aus Irrtum, sondern es war doch etwas, das man ausdrücklich als Kompensation bieten wollte (Zwischenruf **Dr. Steinmann:** Ja, aber Ihre Fraktion war ja zuerst auch bloss für eine halbe Million). Ja, ich geniere mich nicht, das zuzugeben. Das geschah aber deshalb, weil uns bei der ersten Beratung der Text der Botschaft nicht vorlag. Ich geniere mich nicht, ein Argument, das nachträglich von einem andern Ratsmitglied, gleich welcher Richtung, vorgebracht wird, zu prüfen. Und da nun auf den Text der Botschaft hingewiesen wurde, haben wir das nachträglich auch in Erwägung gezogen. Ich geniere mich nicht, zuzugeben, dass ich selber zuerst beantragt hatte, nur eine halbe Million vorzusehen, aber nach Kenntnis des genauen Wortlautes der Botschaft meine Ansicht geändert habe. Wir werden künftig eben in der Abfassung der Botschaften vorsichtiger sein müssen.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, für eine Million zu stimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des gierungsrates. Die Gesetzgebung des Bundes über die Entschuldung, worauf von verschiedener Seite hingewiesen worden ist, wird die kantonalen Finanzen in so starkem Masse belasten, dass ich fast sagen möchte, diese Million, die hier eingesetzt werden soll, würde nur einen Tropfen auf einem heissen Stein bedeuten. Die vorgesehene eidgenössische Gesetzgebung wird Dutzende von Millionen brauchen. Allerdings werden sich die vorgesehenen Aufwendungen auf, glaube ich, 25 Jahre verteilen. Um diese Aufgabe zu verwirklichen, wird eine ganz ausserordentliche finanzielle Anstrengung notwendig sein, bei der alle zusammen mithelfen müssen.

Ich sage ohne weiteres, dass ich die Botschaft geschrieben habe, und zwar habe ich alles geschrieben auf Grund der damaligen Lage. Zu dem, was ich da geschrieben habe, stehe ich. Es war in der Tat der unbestreitbare Wille des Grossen Rates und des Regierungsrates, diese Million in den Entschuldungsfonds zu legen. Darüber gibt es gar keinen Zweifel. Aber der springende Punkt ist der, dass das Gesetz so und soviele Mehreinnahmen vorgesehen hat, die sich nun nicht eingestellt haben, so dass man eben einfach nicht soviel zu verteilen hat, als man berechnet hatte. Auch die Einnahmen sind schliesslich versprochen worden. Auch das habe ich so geschrieben. Man könnte dem Finanzdirektor lediglich den Vorwurf machen, er hätte die Einnahmen zu optimistisch geschätzt. Gerade weil man die Mehreinnahmen des Wiederherstellungsgesetzes nicht genau kannte, gab man dem Grossen Rat die Kompetenz, die Höhe der Ausgaben zu bestimmen. Nachdem es nun aber so ist, dass die Einnahmen den Erwartungen nicht entsprochen haben, darf man es vor dem Bernervolke, besonders auch, da die Bauernhilfskasse ohne diese Million auskommt, schon verantworten, nur 200,000 Fr. in diesen Fonds einzulegen. Man muss dem Volke nur sagen, wie die Sache ist. Man darf ihm eben nicht bloss sagen, es sei dem Volke eine Million versprochen worden, während man das andere, nämlich die Verminderung der Einnahmen, verschweigt.

Ich ersuche Sie, dem Antrage der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (200,000 Fr.) . . .	Minderheit.
Für den Antrag Anliker (1 Million)	Grosse Mehrheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages für 1938	Grosse Mehrheit.

Zur Verlesung gelangt folgender

Brief:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Meine Wahl zum Adjunkten des eidgenössischen Oberpferdearztes zwingt mich, das mir übertragene Amt eines Stimmenzählers des Grossen Rates auf Ende der laufenden Session niederzulegen.

Ich danke Ihnen und ganz besonders auch dem Ratskollegium für das mir durch die Wahl erwiesene Zutrauen. Meinen Kollegen im Ratsbureau möchte ich für ihre treue und namentlich zuverlässige Mitarbeit ganz besondern Dank aussprechen.

Ich lege mein Amt nieder mit dem Wunsche und der Hoffnung, dass unser lieber Heimatkanton Bern und sein braves Bernervolk die Fährnisse der Zeit überwinden und stark und gesund in eine bessere Zukunft eintreten mögen.

Neuenschwander, Grossrat.

M. le **Président.** La fraction à laquelle appartient M. Neuenschwander voudra bien prendre note de cette démission. Nous procéderons à la désignation de son remplaçant à l'occasion des autres élections, mardi prochain.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 11. November 1937.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 15. November, nachmittags 2¼ Uhr,** fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Beschwerde gegen die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.
3. Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.
4. Motion Hürbin.
5. Einbürgerungen.
6. Alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen.

Die *Wahlen* werden angesetzt auf *Dienstag*, den 16. November, statt wie vorgesehen auf Mittwoch, den 17. November.

Mittwoch, den 17. November, nachmittags, *Besuch der Zuckerfabrik Aarberg.*

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Strahm.

Sechste Sitzung.

Montag, den 15. November 1937,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 215 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bouverat, Bratschi (Robert), Jacobi, Imhof (Neuveville), Morgenthaler, Périat, Schneider (Rubigen), Schneiter (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gressot, Ilg, Laubscher (Pleujouse), Nussbaumer, Winzenried.

Tagesordnung:

Sustenstrasse; Plangenehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Dem Projekt für den Neubau einer Sustenstrasse, welches im Auftrag der kantonalen Baudirektion durch die Ingenieure Voegeli und Nil aufgestellt worden ist und welches in drei Abteilungen in den Monaten April-Mai, Juli und August auf den Gemeindeschreibereien Innertkirchen und Gadmen öffentlich aufgelegen ist, wird gestützt auf Art. 22 des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 unter Vorbehalt von Drittmannsrechten die Genehmigung erteilt.
2. Die gegen dieses Projekt eingereichten Einsprachen sind zum überwiegenden Teil privatrechtlicher Natur, fallen als Rechtsverwahrungen unter den Vorbehalt von Drittmannsrechten und sind im Landerwerbsverfahren zu behandeln. Soweit die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur sind, sind sie entweder beachtet oder im Sinne der Erwägungen weiterer Prüfung während der Bauausführung überlassen worden.

Die Eingaben der Einwohner von Twirgi, Nessenthal-Mühlestalden und Schaftelen bilden Gegenstand besonderer Behandlung durch den Regierungsrat, in Anwendung des Art. 10 des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934.

Der Regierungsstatthalter von Oberhasli hat diesen Beschluss den Gemeinderäten von Innertkirchen und Gadmen, sowie den Einsprechern und Gesuchstellern zu eröffnen.

Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe.

Genehmigt.

Beschluss:

Von den gemäss Art. 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt in den Jahren 1935 bis und mit 1938 für die Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe bereit zu stellenden Mitteln von höchstens einer Million Franken jährlich werden ausser dem bereits durch Grossratsbeschluss vom 23. November 1936 verfügten Betrag weitere 500,000 Fr. für die Sanierung ausgeschieden und der Bauernhilfskasse zur Verfügung gestellt.

Volksbeschluss

betreffend

den Neubau des Staatsarchivs.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rate den Antrag, den Bau eines neuen Staatsarchives zu beschliessen. Dieser Neubau soll im Rahmen eines Gesamtprojektes: Rathaus-Erneuerung und anschliessendes Staatsarchiv ausgeführt werden.

Das Erneuerungsprojekt des Rathauses sieht eine Erweiterung des Grossratssaales vor, mit Tribünen für Zuhörer und Presse, sowie die notwendigen Nebenräume. Die grosse Halle des Erdgeschosses, die jetzt zur Aufnahme von Archivalien unterteilt ist, soll wieder hergestellt und als Foyer, als Vorraum des Grossratssaales dienen. Der jetzige Haupteingang, der durch die doppelläufige Freitreppe erreicht wird, führt in eine Vorhalle, die sich auf die ganze Breite des eigentlichen Rathauses dem Ratssaal vorlagert. Das Rathaus, das in den Jahren 1404 bis 1416 erbaut wurde, und das im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Umbauten und Aenderungen erfahren hat, soll in eine würdige einfache, aber kraftvolle Form gebracht werden, die dem Wesen und der Bedeutung des Kantons Bern Ausdruck gibt. Es handelt sich darum, dem wuchtigen Bau, der unter den vielen Renovationen und Veränderungen gelitten hat, wieder den ursprünglichen Charakter zu geben unter gleichzeitiger Erfüllung der heutigen Anforderungen.

Der Staat Bern hat schon im Jahre 1787 den Bau eines neuen Rathauses ins Auge gefasst. In einem damals durchgeführten Ideenwettbewerb zur Erlangung von Entwürfen erhielt ein Pariser Architekt Antoine den ersten Preis und nachher auch den Auftrag, das Projekt vorzubereiten und den Bau auszuführen. Von seinem Projekt, das wir heute im Rathaus ausstellen, ist ein Teil, nämlich die Böschung mit der Brüstungs- und Treppenanlage auf der Nordseite ausgeführt. Der Bau selber unterblieb, weil die Zeitläufe unsicher wurden. Mit dem Sturz des alten Bern wurde der Gedanke des Neubaues aufgegeben.

Im Jahre 1838 wurden noch einmal durch eine Konkurrenz-Ausschreibung Vorbereitungen getroffen, ein neues Rathaus an Stelle des alten zu erbauen. Das heute im Rathaus ausgestellte Projekt des Architekten Berry aus Basel blieb ebenfalls, trotzdem es sich um einen hervorragend schönen und zweckmässigen Entwurf handelte, unausgeführt. Die knappen Mittel des Staates verunmöglichten die Ausführung und man schaffte sich zur Unterbringung der Staatsverwaltung den notwendigen Raum durch Ankauf umliegender Gebäude.

Vor dem Weltkrieg entstand ein neuzeitliches Projekt und seit zehn Jahren beschäftigt sich die gegenwärtige Baudirektion mit der vorliegenden Bauaufgabe. Plan und Kostenvoranschläge sind unter der Mitarbeit des leider verstorbenen Architekten Karl Indermühle entstanden. Doch kann es sich heute nicht darum handeln, das Gesamtprojekt auszuführen, sondern nur den Entschluss zum Neubau des Staatsarchives als Teil des Ganzen zu fassen.

Die Regierung erachtet es als notwendig, Staatsarchiv, Staatskanzlei und zugehöriges Drucksachenarchiv in einem Neubau unterzubringen. Zu diesem Zwecke sollen die Gebäude Nr. 68 und 70 an der Postgasse abgebrochen und neu aufgerichtet werden. Das Gebäude Nr. 72 Postgasse ist im vordern und mittleren Teil ebenfalls abzubrechen und neu zu errichten. Dagegen soll der Bauteil nach der Aare hin erhalten bleiben mit seinen wertvollen alten Gewölben, in denen heute der Staatsschreiber und das Hallwylarchiv untergebracht sind.

Mit dem Abbruch dieser Gebäude muss aber auch die Gemeinde- und Sanitätsdirektion und die Rekurskommission mit ihrem Inspektorat die heutige Unterkunft verlassen.

Die in den abzubrechenden Gebäuden enthaltenen Räume sind als Bureaux ungeeignet und schlecht belichtet. Besonders aber ist der Zustand des gegenwärtigen Staatsarchives, das die wertvollen historischen Dokumente enthält, feuergefährlich. Auch sind die Archivalien in verschiedenen Gebäuden untergebracht und so eng aufgestapelt, dass die Uebersichtlichkeit fehlt.

Das neue Projekt enthält in einem Gebäudeteil an der Postgasse im Erdgeschoss das staatliche Drucksachenarchiv; das erste Obergeschoss wird belegt durch die Räume der Staatskanzlei; im zweiten Obergeschoss sind die Räume des Staatsarchivars und im darüber liegenden Geschoss die Dienstwohnung des Ratsweibels und die Buchbinderei des Staatsarchives untergebracht.

Das Archivgebäude, das nach der Aare hin liegt und durch einen Lichthof mit dem Vordergebäude an der Postgasse verbunden ist, erhält als reiner Archivbau mehrere Geschosse zur Aufnahme der Archivalien. Entsprechend seinem Zweck wird dieser Bau von den andern Gebäuden getrennt und nur zugänglich gemacht durch die Bureaux des Staatsarchives.

In den Untergeschossen dieser Bauten sind besondere Räumlichkeiten einzurichten zur Unterbrin-

gung wertoller Dokumente, zum Schutze derselben in Kriegszeiten, ebenso Zufluchtsräume für das Personal dieser Dienstgebäude.

Für die zu verlegenden Direktionen der Gemeinde und der Sanität ist vorläufig mietweise neue Unterkunft zu schaffen. Hiefür ist die Einmietung in Bureauxräume im Innern der Stadt in Aussicht genommen. Die Rekurskommission mit ihrem Inspektorat soll nach den obern Stockwerken des gegenwärtigen Hotels Ratskeller umziehen.

Von der Baudirektion wurde geprüft, ob nicht zur Aufnahme der zu dislozierenden Direktionen und Verwaltungsabteilungen ein neues Verwaltungsgebäude an der Herrengasse erstellt werden könnte. Die daherige Prüfung hat ergeben, dass die Beanspruchung des Staates in diesem Fall höher wäre als die Ausgaben für die Einmietung.

Da im übrigen die Mittel des Staates beschränkt sind, und die Bauaufgabe, für das feuergefährliche Staatsarchiv neue Unterkunft zu schaffen, gleichzeitig die wichtigste ist, hat sich die Regierung entschlossen, dem Neubau des Staatsarchives den Vortritt zu lassen. Damit wird die Erstellung eines neuen zweckdienlichen Verwaltungsgebäudes in keiner Weise hintangehalten.

Die gesamten Neubaukosten des Staatsarchives, für welche detaillierte Kostenberechnungen vorliegen, verteilen sich folgendermassen:

	Fr.
a) Neubau des Archivgebäudes .	7,0,00). —
b) Neubau des zugehörigen Verwaltungstrakts	840,000. —
Total	1,580,000. —

In diesem Betrag sind total Mobiliarkosten von 226,000. — Fr. eingeschlossen.

Diese Baukosten sollen aufgebracht werden:

	Fr.
a) Durch Subvention des Bundes gemäss Beschluss über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 23. Dezember 1936. An diese Arbeiten ist ein Beitrag von 20 % der Baukosten maximal 300,000 Franken zugesichert . . .	300,000. —
b) Durch Zuwendung aus dem am 11. April 1937 vom Volk bewilligten Arbeiten zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung	6,0,00). —
c) Durch Zuwendungen aus dem Kredit für kantonale Luftschutzbauten im Betrag von	150,000. —
d) Durch das ordentliche Budget des Hochbaues 1939 bis 1943	530,000. —
Total	1,580,000. —

Dieses Projekt, welches baldmöglichst in Angriff genommen werden soll, eignet sich ganz besonders als Notstandsmassnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Stadt Bern.

Der Regierungsrat empfiehlt Genehmigung des Beschlussesentwurfes.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Am letzten Donnerstag nachmittag hat die Staatswirtschaftskommission dieses Geschäft behandelt. Der Herr Baudirektor hat uns anhand von Plänen die ganze Entwicklung der Frage dargestellt. Die Sache ist sehr alt; wenn nicht, wie Sie vorhin gehört haben, Ende des 18. Jahrhunderts gewisse Komplikationen eingetreten wären, so wäre wahrscheinlich diese Frage damals gelöst worden. Das kam leider nicht zustande; sie haben bloss das Geld fortgeräumt; das Rathaus ist geblieben, wie es war und ist heute noch so.

Es ist begreiflich, dass man sich angesichts des hohen geforderten Betrages in der Staatswirtschaftskommission in erster Linie von der Notwendigkeit des Neubaues überzeugen wollte. Wenn Sie das Staatsarchiv besichtigen, kommen Sie sich vor, wie wenn Sie in einem Labyrinth wären; würde Ihnen nicht ein Eingeweihter den Weg zeigen, so fänden Sie sich nicht zurecht. Die Bestände des Staatsarchives sind in der Halle unter dem Grossratssaal, in den anstossenden Häusern und an allen möglichen Orten untergebracht. Ich habe mich persönlich überzeugt, dass unser Staatsarchiv eine ausserordentlich wertvolle Fundgrube für alles mögliche Interessante ist. Wer sich dafür interessiert, kann dort die sauber angelegten ersten Grundsteuerregister der Stadt Bern besichtigen, oder das Turmbuch, wo man Klaus Leuenberger abgesprochen hat. Das ist alles erhalten, aber ausserordentlich schwer zugänglich, und einen grossen Teil kann man gar nicht recht aufstellen.

Abgesehen davon sind diese Gebäude, in denen so wertvolles Material lagert, der Feuersgefahr ausgesetzt. Wenn hier Feuer ausbrechen sollte, ist mit einem grossen Schaden, der gar nicht mehr gutzumachen ist, zu rechnen. Wir dürfen hier nicht lange warten.

Es ist die Frage aufgetaucht, was dringender sei, ein Verwaltungsneubau oder der Neubau des Staatsarchivs. Auch diese Frage ist studiert worden; es sind Projekte und Entwürfe für ein solches grosses Verwaltungsgebäude an der Herrengasse vorhanden, aber wenn man die Verhältnisse genau prüft, muss man doch sagen, dass der Archivneubau dem andern vorangehen muss.

Sie haben vom Herrn Baudirektor gehört, dass ein einheitliches Projekt besteht, das sowohl das Rathaus wie auch das anschliessende Staatsarchiv umfasst und das Verwaltungsgebäude. Es scheint uns richtig zu sein, dass man die Lösung der ganzen Frage ins Auge fasst, auch wenn man den Rathausteil zurückstellen muss und mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen nur das machen kann, was am nötigsten ist.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Gebäude besichtigt; sie hat sich auf Grund der Besichtigung und der Aktenunterlagen überzeugt, dass das, was projektiert ist, wirklich nötig ist. Wir haben uns auch gefragt, ob dieser Neu- und Umbau auf absehbare Zeit genüge. Der Herr Staatsarchivar hat uns in der Staatswirtschaftskommission Auskunft erteilt; er hat des bestimmtesten erklärt, dass absolut nicht zuviel projektiert sei, dass er glaube, die Bestände des Staatsarchivs nachher richtig aufstellen zu können, dass man, um Platz zu schaffen, vielleicht einen gewissen Teil anderwärts lagern, z. B. in die Bezirke verweisen könne. Das Projekt ermöglicht es, zu garantieren, dass man nachher ein Staatsarchiv bekomme, das gestatte, das Material richtig aufzustellen und denjenigen, die sich dafür interessieren, zur Verfügung zu halten.

Auch die Frage des Umfanges ist richtig und gehörig abgeklärt worden; es standen verschiedene Projekte in Frage; schon vor 2—3 Jahren haben wir etwas davon gesehen. Sehr erfreulich ist nun, dass man gemäss dem vorliegenden Projekt das zu erhalten sucht, was gut erhalten werden kann: die gesamten Bureaux des Staatsschreibers und was damit unmittelbar im Zusammenhang steht, d. h. den hintern Teil des Barockhauses. Vorübergehend war auch die Idee aufgetaucht, man könnte auch die Barockfassade gegen die Postgasse, die von Fachleuten als absolut vorbildlich bezeichnet wird, erhalten. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Herrn Baudirektor darin einig, dass man das, was man noch verwenden kann, nicht untergehen lassen sollte. Mit dieser Fassade ist es aber etwas anders. Wenn die Herren sie genauer ansehen, so sehen Sie, dass sie sehr stark beschädigt ist. Da müsste man sich schon dazu entschliessen, die Fassade vollständig zu erneuern; man müsste also diese Fassade nach altem Vorbild in den Neubau hineinnehmen. Wenn sie noch gut brauchbar gewesen wäre, wären wir die ersten gewesen, die für eine solche Verwendung gestimmt hätten; aber wenn man die Sache vollständig erneuern muss, ist der Reiz des Alten verloren, und zudem wären die Kosten grösser als bei einem vollständigen Neubau.

Aus Ziffer 3 des Entwurfes geht die Finanzierung hervor, wie sie vorgesehen ist: 600,000 und 150,000 Franken hat das Volk schon beschlossen, 300,000 Franken soll der Bund leisten, und den Rest von 530,000 Fr. würden wir aus den Hochbaukrediten der nächsten Jahre nehmen. Das Projekt muss dem Volk nochmals unterbreitet werden, weil die Kosten 1 Million übersteigen. Wir sind von der Notwendigkeit dieses Werkes überzeugt. Wir haben eingesehen, dass mit der Erstellung dieses Gebäudes eine ausserordentlich wichtige Staatsaufgabe gelöst wird. Dem Baugewerbe in der Stadt Bern, das namentlich in der Branche des Hochbaues ausserordentlich schlecht beschäftigt ist — der Tiefbau kann sich bei der Lorrainelinie etwas besser entwickeln, bringt dieses Projekt willkommene Arbeitsgelegenheit.

Aus allen diesen Ueberlegungen empfiehlt die Staatswirtschaftskommission einstimmig, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Matter. Ich möchte an den Herrn Baudirektor die Frage richten, ob bei dem Staatsbau, der hier in Aussicht steht, nur Unternehmer und Arbeiter aus der Stadt Bern berücksichtigt werden sollen. Es scheint mir, das wäre ein etwas engherziger Standpunkt, wenn man das so in Aussicht nehmen wollte, denn auch die umliegenden Gemeinden leiden schwer unter der Arbeitslosigkeit. Da es sich um einen Staatsbau handelt, habe ich die Meinung, dass auch Unternehmer und namentlich Arbeiter aus den umliegenden Gemeinden berücksichtigt werden sollten. Wir machen gegenwärtig die Wahrnehmung, dass man bei der Linienführung vom Wyler in die Stadt fast gar keine Möglichkeit hat, Arbeiter aus Aussengemeinden dort unterzubringen; aus unserer grossen Gemeinde finden im ganzen zwei dort Arbeit. Das ist einfach nicht recht. Hier, bei diesem Staatsbau, hätte ich gern beruhigende Zusicherungen, dass eine etwas weitherzigere Auffassung in der Vergebung der Arbeiten und namentlich in der Beschäftigung von Arbeitern platzgreifen könnte.

Luick. Es ist das erstemal, dass wir vom Herrn Baudirektor Aufschluss über die bauliche Gestaltung dieses Projektes erhalten. Vorher wussten wir absolut nicht, was geplant war. Wir haben wohl gewusst, dass ein Rathausumbau stattfinden soll, dass das Staatsarchiv neu gebaut werden soll, aber was mir neu ist und was mich überrascht hat, ist das, dass man weitere Verwaltungsabteilungen des Staates in diesen Gebäuden unterbringen will. Das könnte dazu führen, dass der andere Plan, der Bau eines allgemeinen Verwaltungsgebäudes, allzulang verschoben oder gar verhindert würde.

Ich hätte es deshalb gerne gesehen, wenn man die Fraktionen vorher orientiert hätte über den materiellen Teil des Projektes. So, wie es aus dem Munde des Herrn Baudirektors geklungen hat, könnte ich mich nicht einverstanden erklären; ich bin nicht der Auffassung, dass man Abteilungen der Staatsverwaltung, die nicht zum Rathaus oder zum Staatsarchiv gehören, für alle Zeiten da unten behält, während die rationelle Lösung die wäre, die gesamte Staatsverwaltung in einem grossen Gebäude zu haben. Deshalb stelle ich den Antrag, die weitere Beratung und die Beschlussfassung zu verschieben, damit in den Fraktionen noch über das Projekt diskutiert werden kann, wobei ich den Herrn Baudirektor ersuchen möchte, uns schriftlich über das zu orientieren, was beabsichtigt ist.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist möglich, dass ich mich in meiner Berichterstattung nicht so geäussert habe, dass klipp und klar in Erscheinung getreten ist, was man eigentlich will. Wir wollen die Häuser Postgasse 68 und 70 vollständig abbrechen und an deren Stelle einen Neubau aufführen; wir wollen vom Haus Postgasse 72 den hintern Teil, wo sich die Bureaux des Staatsschreibers und das Hallwyl-Archiv befinden, mit schönen Gewölben, erhalten; den vordern Teil wollen wir abbrechen.

Der Neubau soll folgenden Zwecken dienen: Unten wird die Druckschriftenverwaltung untergebracht; im vorderen Gebäude werden untergebracht die Bureaux des Staatsschreibers, der Staatskanzlei und des Staatsarchivars, im obersten Stock befindet sich die Wohnung des Abwartes für dieses neue Gebäude. Im hinteren Gebäude, das vom vorderen durch einen Lichthof getrennt ist, wird das Staatsarchiv untergebracht, eine mehrgeschossige Anlage. Die Geschosse sind nur 2,10 m hoch, damit man alle die darin untergebrachten Archivalien stehend erreichen kann.

Für die übrigen Verwaltungszweige, die bisher in den Häusern Postgasse 68, 70 und 72 untergebracht waren, müssen wir auch eine neue Unterkunft schaffen; aber diese werden wir nicht in dem projektierten Neubau schaffen, weil dazu zu wenig Platz vorhanden ist. Es werden ausziehen müssen: das Inspektorat der Rekurskommission ist zu oberst im Rathaus untergebracht; es ist nun der Wunsch geäussert worden, man möchte Rekurskommission und Inspektorat nebeneinander unterbringen. Deswegen sehen wir vor, im Moment des Abbruchs

des Gebäudes Postgasse 72 Rekurskommission und Inspektorat zusammen im Ratskeller unterzubringen, wo wir mietweise einziehen können. Die Bezirkssteuerkommission, die bisher Postgasse 68 und 70 untergebracht war, würde die bisher von der Rekurskommission innegehabten Räume im Rathaus beziehen.

Im weitern müssen wir Räume für die Gemeinde- und Sanitätsdirektion schaffen; auch für sie haben wir eine provisorische Unterkunft gefunden in dem Gebäude, aus dem die Unfallversicherung Winterthur auszieht, Ecke Amthausgasse-Münzgraben.

Wir haben, als wir uns um all diese Dislokationen bemühen mussten, nicht unterlassen, zu prüfen, ob ein Neubau eines grossen zentralen Verwaltungsgebäudes nicht angebracht wäre, und wir haben auch ein Projekt aufgestellt für einen Neubau an der Herrengasse. Wir müssten dort vier Häuser abreissen, um Platz zu schaffen für: Sanitätsdirektion, Gemeindedirektion, Rekurskommission und Inspektorat der Rekurskommission. Ein Neubau würde mehr kosten als das, was uns an Kosten entsteht, wenn wir vorübergehend in Miete gehen.

Es wird dadurch, dass wir mit den Verwaltungen, die in den abzubrechenden Häusern untergebracht sind, provisorisch in gemischte Räume übersiedeln, kein Präjudiz geschaffen etwa in dem Sinne, dass sie nicht in das Raumprogramm eines später zu erstellenden zentralen Verwaltungsgebäudes einbezogen würden.

Auch darüber haben wir umfassende Studien gemacht, wir haben ein Projekt für einen Neubau an der Herrengasse aufgestellt, der vom Wattenwylhaus bis zum Stift reicht. Der Staat ist aber leider momentan nicht in der Lage, diese Bauten auszuführen, weil die Mittel fehlen. Die Sache ist vorbereitet; es ist nicht vorgesehen, dort einen Einheitsbau, eine mächtige, wuchtige Häuserreihe zu erstellen, sondern wir würden erstellen: ein Haus der Justizdirektion, ein Haus der Gemeinde- und Sanitätsdirektion usw. Entsprechend dem Ansteigen der Strasse werden sich die Firste dieser Häuser treppenförmig anneinanderreihen.

Es ist also nicht so, dass mit dem Bau des neuen Statsarchivs der spätere Bau eines zentralen Verwaltungsgebäudes präjudiziert würde. Wir haben z. B. davon abgesehen, den Ratskeller zu kaufen, der uns zum Kauf angeboten wurde; wir fanden, es sei besser, vorläufig nur in Miete zu gehen, damit wir uns unsere Entschlussfreiheit wahren können.

Es ist mir angenehm, dass diese Fragen noch berührt wurden; ich hoffe, dass meine Ausführungen abklärend gewirkt haben. Das Projekt muss noch die Volksabstimmung passieren; est ist zu hoffen, dass der ganze Kanton den Willen kundgebe, ein neues Rathaus zu schaffen, das dem Charakter unseres Staates Ausdruck gibt, den ich zusammenfassen möchte mit den Worten: Einfaches Wesen, Würde und Kraft.

Herrn Matter möchte ich antworten, dass selbstverständlich an diesem Bau nicht nur stadtbernische Arbeiter beschäftigt werden sollen. Es handelt sich um die Erstellung eines kantonalen Rathauses; da wollen wir wie üblich für die Ausführung der Arbeiten eine allgemeine bernische Konkurrenz eröffnen, und wir wollen gern sehen, dass die Unternehmer, die Arbeiten zugewiesen erhalten, nicht nur Arbeiter aus der Stadt Bern zuziehen, sondern aus der Umgebung und aus andern Landesteilen. Ich hoffe, mit diesen Mitteilungen die Aufklärungen gegeben zu haben, die mit Recht gewünscht worden sind.

Luick. Ich bestreite die Notwendigkeit einer Renovation des Rathauses und des Staatsarchivs keineswegs; sie ist ebenso nötig wie die Renovation anderer Verwaltungsgebäude des Kantons.

Aber ich mache darauf aufmerksam, dass wir heute eigentlich zum erstenmal hören, was eigentlich beabsichtigt ist. Mir fällt es schwer, über ein Projekt, das mehr als $1^1/_2$ Millionen kostet, aus dem Handgelenk zu entscheiden. Deshalb habe ich meinen Verschiebungsantrag gestellt. Die Gelegenheit der Erörterung in den Fraktionen besteht; ich glaube, alle Fraktionen werden morgen nachmittag Sitzung halten; dann können wir im Plenum am Mittwoch oder Donnerstag entscheiden. Eine Verzögerung tritt also nicht ein. Ich halte deshalb meinen Verschiebungsantrag aufrecht.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Fraktionen und die einzelnen Mitglieder zu wenig orientiert worden sind, so hängt das zusammen mit den Sparmassnahmen. Früher haben wir die Vorträge mit den Beschlussesentwürfen drucken lassen und den Herren rechtzeitig zugestellt. Das Geschäft war schon für die letzte Session spruchreif; unsere Vorarbeiten gehen auf lange zurück. Wenn die Herren heute glauben, zu wenig orientiert zu sein, um heute Beschluss fassen zu können, wenn Sie finden, dass Sie bis morgen oder übermorgen noch näher orientiert werden sollten, und dass man bis dahin — aber nicht etwa auf eine spätere Session — das Geschäft verschieben sollte, so habe ich dagegen nichts einzuwenden; die Baudirektion wird sich bemühen, Ihnen noch einen Bericht zukommen zu lassen.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Luick . . Mehrheit.

M. le **Président.** Les invitations conviant MM. les membres du Grand Conseil à visiter la Sucrerie d'Aarberg vous ont été distribuées. — Je vous recommande de participer à cette visite et je vous pris de vous annoncer en conséquence à M. le chancelier, afin que les billets puissent être retenus. J'ajoute que le transport n'est pas à la charge de MM. les députés.

Dans la matinée de jeudi, j'ai fait distribuer les réponses aux simples questions posées par M. Burren et par M. Reusser. Pour les besoins du protocole, je prierai ces Messieurs de faire connaître s'ils sont satisfaits de la réponse qui leur a été donnée et s'ils désirent faire une déclaration.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Burren.

(Siehe Seite 424 hievor.)

Die Zulgbrücke ist in neuzeitlicher Bauart in Holz mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m ausgeführt; ihre Konstruktionsteile sind nach den eidgenössischen Vorschriften so dimensioniert und so zusammengefügt, dass zwei Züge von aufeinander folgenden 13 Tonnen-Lastwagen sich kreuzen können.

Die weitausladenden Vordächer über den beidseitig der Fahrbahn angebrachten 1,50 m breiten Gehwegen übertragen ihre Last teilweise seitlich auf Pfosten, die in Ergänzung des Projektes nun verstärkt werden. Dem Staat entstehen aus dieser Ergänzung der Konstruktion keine Mehrkosten.

Nach Vollendung der Brücke und ihrer Uebergabe zur Aufnahme des Verkehrs wird sie in Anwesenheit der Behörden eine Belastungsprobe bestehen.

Burren. Ich muss leider erklären, dass ich nicht befriedigt bin. Ich werde der Entwicklung der Dinge zusehen und mir nachher gestatten, mit einer Interpellation vor den Grossen Rat zu treten.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Reusser.

(Siehe Seite 409 hievor.)

Grossrat Reusser und zwei Mitunterzeichner haben am 15. September 1937 folgende Einfache Anfrage gestellt:

1. Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat um Aufschluss über den Stand der totalen Revision der Grundsteuerschatzungen.

2. Ist der Regierungsrat bereit, nun unverzüglich an obgenannte Revision respektive Ausgleich heranzutreten, verbunden mit einer individuellen Entschuldungsaktion, wobei vorab diese Teile des Kantons zu berücksichtigen sind, welche von den landwirtschaftlichen Subventionen bis jetzt nicht oder nur in ganz geringem Masse in Genuss gekommen sind.

Mit der Totalrevision der Grundsteuerschatzungen hatte sich auch die im Juli 1935 vom seither zurückgetretenen Grossrat Dr. med. vet. Flück eingereichte Motion befasst; sie hatte folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate beförderlichst — d. h. vor der Beratung des Steuergesetzes — eine Vorlage zu unterbreiten betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen.

Dabei soll für landwirtschaftliche Kulturflächen der Ertragswert die Schatzungsbasis bilden.

Am 18. November 1935 hat der Grosse Rat einem Antrag von Grossrat Weber zugestimmt, es sei die Behandlung der Motion Flück zu verschieben und diese erst nach der Behandlung des Steuergesetzentwurfes vorzunehmen. Zu einer Behandlung des Steuergesetzentwurfes durch den Grossen Rat ist es nicht gekommen. Der Regierungsrat hat vielmehr im Einverständnis mit der grossrätlichen Kommission den Steuergesetzentwurf zurückgezogen, um nach Klärung der Wirtschaftslage eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen bezweckt eine Hauptrevision die allgemeine Anpassung der Grundsteuerschatzungen an den durch die veränderte Wirtschaftslage bedingten Wert der Liegenschaften. Eine Revision müsste somit unumgänglich auch die nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften wie Waldungen, Fabrikanlagen, Hotels, Wohn- und Geschäftshäuser, Bauland usw. umfassen. Der Beschluss einer Schatzungsrevision lediglich der landwirtschaftlichen Grundstücke wäre ungesetzlich. Für eine Totalrevision der Grundsteuerschatzungen wäre jedoch der gegenwärtige Zeitpunkt kurz nach der erfolgten Abwertung denkbar schlecht gewählt. Zudem ist eine beträchtliche Ermässigung der Grundsteuerschatzungen für den Grossteil der Grundbesitzer aus folgenden Erwägungen so gut wie ausgeschlossen:

1. Nach dem geltenden bernischen Steuergesetz fusst die Grundsteuerschatzung auf dem wahren Wert der Liegenschaften. Einzige Ausnahmen bilden die Waldungen, für welche die mittlere Ertragsfähigkeit massgebend ist. Ueber das Verhältnis zwischen dem wahren Wert und der rohen Grundsteuerschatzung der im freien Liegenschaftsverkehr umgesetzten Grundstücke unterrichtet die nachstehende Uebersicht:

Durchschnittlicher Kaufpreis, wenn Grundsteuerschatzung = 100:

Jahre	1934	1935	1936
a) Heimwesen im ganzen Kanton (604 Käufe)	104	101	102
Davon im Oberland	110	113	117
Emmental	118	112	113
Mittelland	110	104	103
Oberaargau	104	101	102
Seeland	101	98	91
Jura	84	82	86
b) Landparzellen (ohne Bauland; 1600 Käufe)	155	156	160
c) Wohnhäuser (978 Käufe)	104	105	100
d) Geschäftshäuser (207 Käufe)	125	124	119

Beim landwirtschaftlichen Grundbesitz zeigt sich bereits ein leichtes Anziehen des Verkehrswertes.

Infolge der teilweisen Freilassung der rein landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteile und des Kulturlandes stellt sich bei den landwirtschaftlichen Heimwesen die steuerpflichtige Grundsteuerschatzung durchschnittlich auf ungefähr 82 % der rohen Grundsteuerschatzung. Zieht man in Betracht, dass im Mittel der letzten drei Jahre die landwirtschaftlichen Heimwesen über der steuerpflichtigen Grundsteuerschatzung veräussert wurden, so müsste eine allgemeine und den Steuerschuldner wirksam entlastende Herabsetzung der Schatzungen der landwirtschaftlichen Liegenschaften, weil gegen Art. 12 des Steuergesetzes verstossend, als unzulässig betrachtet werden. Das gilt besonders auch in bezug auf die durchschnittlich zu über 150 % der Grundsteuerschatzung gehandelten Parzellen, Bauland nicht mitgerechnet.

2. Ausser den rein rechtlichen Erwägungen stehen einer Grundsteuerschatzungsrevision namentlich eine Reihe praktischer Schwierigkeiten im Wege, von denen hier nur die nachteilige Auswirkung auf den Hypothekarkredit hervorgehoben sei. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht allein die Hypothekarkasse des Kantons Bern und die vielen bernischen Ersparniskassen, sondern auch die beiden schweizerischen Pfandbriefzentralen die bernische Grundsteuerschatzung als Grundlage der Belehnung anerkannt haben und $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung als Höchstbelehnungsgrenze ohne Bürgschaft vorsehen. Die bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern ausnahmsweise zulässige Erhöhung der Darlehensgrenze auf $^3/_4$ der Schatzung scheitert an der Gemeindegarantie und ist daher nie bewilligt worden. Desgleichen sind auch die übrigen Ersparniskassen an ihre Statuten ($^2/_3$ bis $^3/_4$ der Schatzung) gebunden. Eine Ermässigung der Grundsteuerschatzungen hätte daher für den überwiegenden Teil der über 50 % verschuldeten Grundbesitzer unumgänglich eine Darlehens-Kündigung von 10 bis 30 % zur Folge. Mit einer Aenderung des Hypothekarkassengesetzes im Sinne einer Erhöhung der Belehnungsgrenze auf allgemein $^3/_4$ der Grundsteuerschatzung liesse sich die teilweise Aufkündung keineswegs verhindern, indem für die Höhe der Belehnung nicht die gesetzliche Belehnungsgrenze, sondern die Gemeindegarantie ausschlaggebend ist. Es ist vorauszusehen, dass sich die Gemeinden einer Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen widersetzen werden. Die stark verschuldeten Grundeigentümer würden durch eine Herabsetzung der Grundsteuerschatzung in arge Schwierigkeiten geraten. Auch sie wären in den meisten Fällen mit einer solchen Massnahme nicht einverstanden.

Aus den vorerwähnten hauptsächlichsten Erwägungen können wir die unverzügliche Vornahme einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen nicht empfehlen.

Reusser (Eriz). Ich erkläre, dass ich von der Antwort nicht befriedigt bin. Ich werde mir ebenfalls vorbehalten, eine Interpellation einzureichen.

Beschwerde gegen die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. le **Président.** Avant de donner la parole à M. le président du Conseil-exécutif, j'ai une communication à faire au Grand Conseil, concernant cet objet.

J'ai été interpellé, avant l'ouverture de la session, sur la question de savoir à quelle commission cette affaire devait être remise pour rapport. Or, j'ai constaté que notre règlement, en son article 32, précise que la Commission de validation des pouvoirs se prononce sur les oppositions formées contre «des élections». — De même, le texte allemand de cet article est tout aussi clair; parlant des attributions de cette commission, il dit: «.... sie prüft die Wahlbeschwerden». J'ai donc donné mon approbation à l'examen de cet objet par la Commission de validation des pouvoirs, dans l'idée que ce mode de faire est conforme à la teneur du règlement du Grand Conseil.

Joss, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft fällt in den Geschäftskreis der Präsidialabteilung; die Erklärungen, die ich abgebe, gebe ich namens des einstimmigen Regierungsrates ab.

Die Vorgeschichte der Wahlbeschwerde, die jetzt zur Diskussion steht, ist Ihnen aus dem gedruckten Bericht bekannt. Die durch den Rücktritt des Herrn Gerichtspräsidenten Jäggi freigewordene Gerichtspräsidentenstelle hätte nach dem Abkommen, das zwischen den Parteien getroffen worden ist, turnusgemäss durch die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wieder besetzt werden sollen. Der Regierungsrat seinerseits hat die Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, dabei ist leider in der Staatskanzlei — oder besser: auf dem Wege zur Druckerei — der Fehler passiert, dass die Ausschreibung im Amtsblatt nicht erschienen ist. Sie ist aber in einer ganzen Reihe von andern Zeitungen erschienen, in den Amtsanzeigern, in Tageszeitungen.

Vor Ablauf der Anmeldefrist gingen zwei Anmeldungen ein; unmittelbar vor Schluss des Anmeldetermins wurde die eine Anmeldung wieder zurückgezogen. Der Regierungsrat nahm von der Tatsache Kenntnis, die die Staatskanzlei ihm meldete: dass nur noch eine Anmeldung vorlag am Tage nach Ablauf der Anmeldefrist, am 11. September.

Am 12. September kam das erste Schreiben des Landesrings; darin wurde gemeldet, der Landesring werde die Wahl anfechten; die weitere Begründung werde folgen. Wir warteten mit der Validierung der Wahl bis zum 16., wo die Einsprache einlief; wir haben die Eingabe sofort der Justizdirektion übermittelt; auch der Herr Unterrichtsdirektor, der im Verwaltungsrecht ausserordentlich versiert ist, und als Autorität auf diesem Gebiet angesprochen werden darf, hat sich damit befasst.

Am 18. September beschloss der Regierungsrat, der Einsprache keine Folge zu geben und die Wahl zu validieren. Daraufhin wurden zwei neue Beschwerden eingereicht, die eine an den Regierungsrat, die andere an den Grossen Rat; diese Beschwerden stehen nun in Diskussion.

Die erste Frage, die der Regierungsrat zu diskutieren hatte, war die Kompetenzfrage. Der Regierungsrat sagte sich von Anfang an, nachdem die Beschwerde einmal beim Grossen Rat anhängig sei, wolle er keine Prestigefrage daraus machen, sondern sich mit der Behandlung aller drei Beschwerdepunkte im Grossen Rat einverstanden erklären. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass der Regierungsrat in dem ganzen Geschäft reine Validierungsbehörde ist, dass er also die Fragen 1 und 2, die das Verfahren betreffen, abschliessend behandeln kann. Man hat diesen Gedanken auch erwogen, aber nachdem nun die drei

Beschwerdepunkte beim Grossen Rat anhängig gemacht worden sind, erklärt sich der Regierungsrat damit einverstanden, dass das Geschäft als Ganzes vom Regierungsrat behandelt wird und dass der Grosse Rat über alle drei Beschwerdepunkte entscheidet.

Dieser Punkt ist also abgeklärt: Es steht dem Grossen Rat zu, die Beschwerde als Ganzes zu behandeln und über die drei Punkte zu entscheiden. Welches sind nun diese drei Punkte?

Im ersten Punkt wird angefochten, dass die Ausschreibung der Gerichtspräsidentenwahl im Amtsblatt nicht erfolgt ist; der zweite Punkt betrifft den Rückzug der Anmeldung des zweiten Kandidaten, die im vorliegenden Fall durch den ersten Kandidaten der Staatskanzlei übermittelt worden ist; im dritten Punkt wird die Behauptung aufgestellt, dass der Kandidat des Landesrings in unzulässiger Weise beeinflusst worden sei und seine Anmeldung unter dem Eindruck unrichtiger Angaben zurückgezogen habe.

Ich möchte nun ganz kurz den Standpunkt des Regierungsrates zu den drei Punkten erläutern. Dabei möchte ich vorausschicken, dass der Regierungsrat beantragt, die Beschwerde in allen drei Punkten abzuweisen. Wir müssen zugeben, dass die Publikation im Amtsblatt leider nicht erfolgt ist. Ich möchte aber, auf Grund der Untersuchung, die wir angestellt haben, sofort feststellen, dass diese Nichtpublikation in keiner Weise beabsichtigt war. Die Herren von der Kommission haben die Akten gesehen. Wir können heute nicht mehr feststellen, wo die Anmeldung, respektive die Einsendung in das Amtsblatt verloren gegangen ist; Tatsache ist, dass in den Speditionskontrollen der Staatskanzlei die Sache in Ordnung ist. Die Tatsache, dass die Publikation im Amtsblatt nicht erfolgt ist, ist ein Fehler, den wir zugeben müssen; wir möchten aber wiederholt feststellen, dass das, entgegen einer Andeutung in der Beschwerde, nicht beabsichtigt war, sondern dass das auf eine Störung zurückzuführen ist, die sich eingestellt hat. Im weitern möchte ich feststellen, dass die Ausschreibung in den Amtsanzeigern von Bern-Stadt und Bern-Land und in über 20 Tageszeitungen erfolgt ist. Am Willen, die Wahl einem breiteren Publikum bekanntzugeben, hat es sicher nicht gefehlt. Es ist auch zu sagen, dass die Ausschreibung bei einem breiteren Leserkreis Beachtung gefunden hat, als wenn sie nur im Amtsblatt erfolgt wäre, wie das durch das Wahldekret vorgeschrieben ist. Durch die Ausschreibung, wie sie tatsächlich erfolgt ist, hat keine Einengung der Publizität stattgefunden, sondern eine wesentliche Verbreiterung.

Ich möchte im weitern feststellen, dass auf jeden Fall der Landesring die Publikation rechtzeitig gelesen hat, dass er von der Tatsache, dass die Bewerbung eröffnet war, Gebrauch gemacht hat, indem er rechtzeitig einen Kandidaten angemeldet hat. Es kann also nicht eingewendet werden, dass die Gruppe, die sich für die Stellung eines Kandidaten interessierte, von der Ausschreibung keine Kenntnis erhalten habe. Bis heute ist auch von keiner Seite irgendwie gemeldet worden, dass andere Leute sich beworben hätten, wenn sie von der Publikation rechtzeitig durch das Amtsblatt Kenntnis erhalten hätten. Daraus ist zu schliessen, dass nirgends ein Interessent vorhanden ist, der durch die Nichtpublikation im Amtsblatt in seinen Rechten verkürzt worden wäre.

Diese Feststellungen sind wesentlich; darüber hinaus müssen wir etwas anderes festhalten: Der Landesring hat auf jeden Fall gesehen, dass eine Ausschreibung im Amtsblatt nicht erfolgt ist; er hat es unterlassen, vor Ablauf der Anmeldefrist die Staatskanzlei oder das Regierungspräsidium auf diese Unterlassung aufmerksam zu machen; er hat also, als er den Fehler entdeckt hatte, die Gelegenheit, die Behörden auf denselben aufmerksam zu machen, nicht benützt. Man darf sich, wie ich glaube, auf den Standpunkt stellen, dass der Verzicht darauf, die Behörden auf diesen Fehler aufmerksam zu machen, als Zustimmung aufgefasst werden kann und werden muss. Man kann nicht erst nachher, wenn die Sache erledigt und die Wahl durch die zuständige Behörde validiert ist, Einsprache erheben. Zum Beweis für diese These rufe ich eine Arbeit an, die in der Oktobernummer der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins erschienen ist, wo auf Seite 519 ein Fall auseinandergesetzt und daraus der Schluss gezogen wird, dass, wer im Vorverfahren irgendwelche Mängel entdeckt, wer also Rügen erheben könnte, und sie nicht erhebt, damit stillschweigend seine Zustimmung zu dem Weg ausdrückt, der eingeschlagen worden ist. Ich rufe im weitern ein bundesgerichtliches Urteil aus dem Jahre 1923 an. Im Kanton Luzern waren damals Wahlen ausgeschrieben; der Regierungsrat hat, entgegen dem Wortlaut des Gesetzes, beschlossen, er lasse keine Stimmcouverts verteilen. Es wurde an das Bundesgericht rekurriert, und das Bundesgericht hat entschieden, es wäre Sache der Rekurrenten gewesen, den Regierungsrat vorher rechtzeitig auf den Fehler aufmerksam zu machen, der ihm unterlaufen sei. Das Bundesgericht wies die Rekurrenten ab, und sagte, wer nicht rechtzeitig, im Moment, wo er den Fehler erkennt, Einsprache erhebe, erkläre sich stillschweigend einverstanden mit dem Verfahren, wie es durch den Regierungsrat eingeschlagen worden ist und verwirke das Recht auf nachherige Einreichung einer Wahlbeschwerde. So das Bundesgericht.

Zu diesem Punkt ist im weitern noch folgendes zu sagen: Es war den Einsprechern bekannt, dass unserer Staatskanzlei der Lapsus passiert ist; sie haben es unterlassen, dem Regierungsrat davon Kenntnis zu geben; sie haben damit gerechnet, dass sie damit eine Waffe in die Hände bekommen haben, mit deren Hilfe sie auf alle Fälle die Wahl kassieren lassen konnten. Sie haben mit ihrem Kandidaten verhandelt; Herr Muggli hat darauf hingewiesen, dass für ihn die Chancen nicht sehr gross sind; man hat ihm geantwortet, dass die Wahl, wenn Tschumi gewählt werden sollte, auf jeden Fall kassiert werde; es sei in der Ausschreibung ein Fehler passiert. Man hat dort die Tatsache schon gekannt, aber man wollte die aus dieser Tatsache abzuleitenden Rechte erst geltend machen, wenn der Gegenkandidat gewählt würde, auch in offener Volkswahl. Man hätte dann die offene Volkswahl angefochten, weil die Ausschreibung im Amtsblatt nicht erfolgt sei.

In diesem Zusammenhang dürfen wir uns schon auf unser Zivilgesetzbuch berufen. Art. 2, Z. G. B., enthält die Bestimmung: «Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.» Wir

haben Juristen im Saal, die ich bitten möchte, sich über diesen Punkt auszusprechen; namentlich Herrn Dr. Flückiger möchte ich bitten, das zu tun. Die Rekurrenten beanspruchen das Recht, das sie geltend machen, offenbar in missbräuchlicher Weise; wer aber das Recht missbraucht, findet keinen Rechtsschutz.

Wir haben die Frage der Nichtpublikation im Amtsblatt durch unsere Juristen nach allen Seiten abklären lassen, und kommen im Regierungsrat einstimmig zum Schluss, dass wegen dieser Nichtpublikation kein Grund vorliege, die Wahl zu kassieren.

Der zweite Punkt der Beschwerde gibt mir ebenfalls Anlass zu einigen kurzen Ausführungen. Es handelt sich um den Rückzug der Kandidatur. Wer soll die Kandidatur zurückziehen? Im vorliegenden Fall hat der Kandidat seine Bewerbung zurückgezogen. Es wird nun geltend gemacht, das sei nicht Sache der Kandidaten, sondern Sache der Listenunterzeichner. Wir haben unsere Gesetzgebung nach allen Seiten konsultiert und finden nirgends eine Vorschrift über den Rückzug der Kandidaturen beim Verfahren der stillen Wahl. Es wird Sache des gegenseitigen Uebereinkommens der Beteiligten sein, sich über diesen Punkt zu verständigen. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift darüber, ob nur der Kandidat oder nur die Listenunterzeichner berechtigt seien, eine Kandidatur zurückzuziehen. Hier herrscht vollkommene Freiheit; wir haben nur festzustellen, dass innerhalb nützlicher Frist, d. h. vor Ablauf der Anmeldefrist, der eine Kandidat den Rücktritt von seiner Bewerbung mitgeteilt hat.

Es gibt einen Fall, wo die Staatskanzlei verpflichtet ist, den Listenunterzeichnern Kenntnis zu geben. Er ist geordnet in Art. 2, Absatz 3, des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen und lautet: «Die Staatskanzlei prüft die Wahlfähigkeit der Bewerber und weist nicht wahlfähige Vorgeschlagene zurück.» Die Staatskanzlei hat bei beiden Bewerbern im vorliegenden Fall die Wahlfähigkeit geprüft und das Vorhandensein derselben feststellen müssen. Sie hatte hier nicht einzuschreiten; sie hatte keinen zurückzuweisen, weil er nicht wahlfähig gewesen wäre. Wenn die Staatskanzlei einen Bewerber als nicht wahlfähig zurückgewiesen hat, gilt folgendes weitere Verfahren: «Diese Verfügungen können innert drei Tagen nach Eröffnung an den Regierungsrat weitergezogen werden. Ersatzvorschläge sind innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist einzureichen.» Es gibt also einen Fall, wo die Staatskanzlei einen Kandidaten zurückweisen muss: wenn er nach ihrer Auffassung den gesetzlichen Wahlanforderungen nicht entspricht. Das war nun hier nicht der Fall; dieser Gesetzesartikel musste auf keinen der beiden Kandidaten Anwendung finden. Die Staatskanzlei hatte nur Kenntnis zu nehmen, dass zwei Anmeldungen vorlagen, dass die eine Anmeldung zurückgezogen wurde; um das Weitere hatte sie sich nach Gesetz nicht mehr zu kümmern.

Und nun der dritte Punkt, die Frage, ob der Kandidat des Landesrings durch seinen Gegenkandidaten in ungebührlicher Weise beeinflusst worden sei. Da möchten wir in aller Form feststellen, dass die beiden Kandidaten vom Gymnasium her Klassenkameraden sind, Jugendfreunde und Dienstkameraden. Wenn nun die beiden miteinander in Konkurrenz kamen, wie es schon einmal bei der Wahl in Büren der Fall gewesen war, so ist es menschlich absolut begreiflich, wenn nun der eine Kandidat zum andern geht und mit ihm über die neuerliche Konkurrenz spricht.

Aus den Abhörungen, die vorgenommen worden sind — die Kommission hat die Protokolle alle gesehen; sie liegen bei den Akten —, geht nun nicht hervor, dass Herr Gerichtspräsident Muggli seine Bewerbung ausschliesslich nur wegen der Unterredung mit seinem Mitbewerber zurückgezogen hätte. Die Möglichkeit ist absolut vorhanden, und sie ist nicht ausgeschlossen, dass für den Rückzug der Kandidatur noch andere Gründe massgebend waren.

Herr Muggli hat die Erklärung schriftlich abgegeben. Darüber kann man aus seinem Empfinden heraus zweierlei Urteile abgeben, dass der andere Kandidat, Herr Tschumi, das Schreiben von Büren nach Bern auf die Staatskanzlei gebracht hat. Es ist nichts Ungesetzliches dabei, die Handlung verstösst in keiner Weise gegen denWortlaut des Gesetzes; diese Tatsache reicht in keiner Weise aus, um eine Kassation zu rechtfertigen.

Es geht auch aus den Abhörungen hervor, es wird von beiden Seiten bestätigt, dass die Aeusserungen, die der Kandidat Tschumi gemacht hat, absolut in guten Treuen abgegeben worden sind; man kann aus den Akten nichts herauslesen, das darauf schliessen liesse, dass wissentlich unwahre Behauptungen aufgestellt worden wären. Und wenn solche aufgestellt worden wären, so wäre damit noch nicht bewiesen, dass sie für den Entschluss des Herrn Kandidaten Muggli ausschlaggebend waren. Im übrigen wollen wir doch sagen: Der Kandidat des Landesring, Herr Muggli, ist wohlbestallter Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident; ein Mann, der in Amt und Würden steht, ein Mann, der die Tragweite der Sache selbst ermessen kann. Man wird nicht behaupten wollen, dass ein solcher Mann sich durch einen Besuch in seinen Entschlüssen entscheidend beeinflussen lässt. Wir trauen Herrn Muggli die absolute Integrität und Selbständigkeit in allen Teilen zu. Es geht aus den späteren Erklärungen hervor, dass er auf keinen Fall auf seinen Rückzug irgendwie hätte zurückkommen wollen. Damit glauben wir, dass auch der Punkt 3 seine Erledigung gefunden habe.

Wenn man alle diese Punkte durchgeht, kommt man zum Schluss, dass die gesamte Beschwerde abgewiesen werden muss. Nun ist in der Eingabe auch die Rede von der Wahrung der Volksrechte; es finden sich darin gewisse Bemerkungen über die stille Wahl. Ich möchte auch hier vom Regierungstisch aus erklären, dass die stille Wahl sich auf ein Gesetz aufbaut, das unser Bernervolk angenommen hat, das der Regierungsrat dem Grossen Rat unterbreitet hatte, das der Grosse Rat ordnungsgemäss behandelt und das ordnungsgemäss die Volksabstimmung passiert hat. Es geht daher nicht an, über eine Willensäusserung unseres Bernervolkes in so abschätziger Weise abzuurteilen. Mit dem Erlass des Gesetzes über die stille Wahl hat man den ganz bestimmten Zweck verfolgt, den Wähler nicht allzuhäufig an die Urne zu bemühen. Es liegt durchaus im Sinne des Gesetzes, wenn die Parteien zusammentreten, miteinander

ein Abkommen treffen und im Rahmen des Gesetzes den Wahlfrieden wahren.

Es wird im weitern von der Demokratie gesprochen. Ich war bei keiner Verhandlung irgendwie beteiligt, stehe der Sache absolut fern; ich möchte nun aber doch feststellen, dass der Kandidat der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei auf absolut demokratischem Weg ermittelt worden ist. Die Kandidaturen sind im Parteivorstand behandelt worden, alle Sektionen sind avisiert worden, sie sind zu einer Delegiertenversammlung eingeladen worden; die Delegiertenversammlung hat durch eine regelrechte Abstimmung den Kandidaten ermittelt. Das ist demokratisch und absolut statutengemäss und ist daher in Ordnung; ob auf der Seite, die die Wahl anficht und als undemokratisch bezeichnet, das gleiche demokratische Verfahren beobachtet worden ist, kann ich nicht feststellen, weil darüber keine Untersuchungen vorgenommen worden sind.

Zum Schluss noch eine allgemeine Erwägung. Es wird über Parteien und Parteibüffelei geschimpft; man regt sich über das Abkommen auf, das die Parteien getroffen haben; man sagt, der Bürger komme so um seine Rechte. Wir wollen uns auch hier im bernischen Grossen Rat, wie wir das auch sonst in der Oeffentlichkeit mehr als je immer wieder tun müssen, die Frage vorlegen: Kommt eine Demokratie aus ohne politische Parteien? Wir haben Staaten in der Nachbarschaft, die die Parteigebilde zerschlagen haben, die ohne politische Parteien auskommen. In einer Demokratie sind die Parteien die Trägerinnen des öffentlichen Lebens; darüber müssen wir uns klar sein, und wer wirklich auf demokratischem Boden marschieren und sich ganz zur Demokratie bekennen will, der muss auch das Lebensrecht der Parteien anerkennen. In einer Demokratie kann der Wille des Volkes nur so zum Ausdruck gebracht werden, dass Gleichgesinnte Schulterschluss fassen, dass der Wille, der sich in den Einzelnen geltend macht, kanalisiert, zusammengefasst wird. Sobald solche Gruppen von Gleichgesinnten, Gleichgerichteten sich bilden, haben wir im demokratischen Staat politische Parteien. Die politische Partei bringt den Willen der Wähler zum Ausdruck bei den Wahlen; die politische Partei übernimmt es, ihre Leute aufzuklären bei den Abstimmungen. Den politischen Parteien kommt in der Demokratie zweifellos eine grosse Bedeutung zu, und die Parteien, die sich innerhalb des Rahmens von Verfassung und Gesetz bewegen, dürfen alle für sich in Anspruch nehmen, dass sie in der Demokratie eine lebenswichtige Funktion erfüllen.

Das ist eine Frage, die von ungeheurer Bedeutung und Auswirkung ist, über die wir uns in der Demokratie absolut klar Rechenschaft geben müssen. Wir wollen hoffen, die Zeit komme nie, wo man ohne die Trägerinnen des öffentlichen Lebens, ohne die Parteien auskomme; wenn wir ohne Parteien auskommen müssten, so hätten wir keine Demokratie mehr, dann wäre die Demokratie ersetzt durch die Diktatur.

Es tut einem deshalb schon leid, wenn in unsachlicher Weise am Bestand der Demokratie herumkritisiert wird, an der Tatsache, dass die Parteien unter sich Fühlung nehmen, wie es hier die drei Parteien des Amtsbezirkes Bern gemacht haben, indem sie miteinander ein Wahlabkommen getroffen haben. Das ist nur eine der vielen Funktionen der Parteien, ein untergeordnetes Geschäft; es gibt andere, wesentlichere Funktionen, die die Parteien zu erfüllen haben. Wenn wir auch in einer Reihe von Fragen aufeinanderplatzen, wenn Parteien gegen Parteien zum Kampf antreten, so möchte ich feststellen, dass sich unsere Parteien in entscheidenden Landesfragen immer wieder zusammengefunden haben, dass sie das Gesamtinteresse über das Parteiinteresse gestellt haben. Ich möchte auf die grossen Vorlagen in der Eidgenossenschaft hinweisen, die sich auf die Landesverteidigung beziehen, und auf die weniger grossen, aber auch ausserordentlich bedeutungsvollen Fragen im Kanton: Finanzprogramm, Arbeitsbeschaffung usw. Da haben die Parteien sich über den Parteirahmen erhoben und für die Gesamtheit gearbeitet.

Den Parteien kommt also eine hohe Bedeutung zu, und wir können als Demokraten nicht zusehen, wie das Ansehen der Parteien untergraben wird. Ich weiss nicht, wie man sich die Zukunft vorstellt, wenn nicht mehr die Parteien Trägerinnen des öffentlichen Lebens sind. Wer allzuviel von Demokratie redet, hat gewöhnlich die Demokratie nicht erlebt, dem ist sie nicht von innen heraus gewachsen; wer allzuviel von irgendwelchen Dingen redet, ist gewöhnlich in diesen Dingen nicht daheim. Was einem letzten Endes heilig ist, das nimmt man nicht gern auf die Zunge, und von dem spricht man nicht bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit. Uns ist Demokratie ein Erlebnis; wir halten es für unsere Pflicht, Sorge zu tragen zu dem Fundament, auf dem unser Staatswesen aufgebaut ist. Das ist die Demokratie, die aufbaut auf dem Gesamtwillen des Volkes und getragen wird durch die politischen Parteien. (Beifall.)

Kunz (Thun), Präsident der Wahlprüfungskommission. Der Regierungsrat hat die Beschwerde der Wahlprüfungskommission übermittelt; die Wahlprüfungskommission hat sich die Arbeit nicht leicht gemacht. Sie hat sich in zwei Sitzungen mit der Angelegenheit befasst; die Akten, die sehr umfangreich sind, wurden ausserordentlich gründlich geprüft. Jedes Mitglied hatte die Akten bei sich zu Hause und konnte sie studieren. Ich nehme von dieser Ueberweisung an die Wahlprüfungskommission deshalb Notiz, weil, wie schon der Präsident mitgeteilt hat, kritisiert worden ist, dass gerade unsere Kommission sich mit der Angelegenheit befasst hat. In dem letzten Zirkular, das uns allen auf den Sonntag hin zugestellt worden ist, um das Sonntagsvergnügen zu vergrössern, ist gesagt: «Es liegt also auch in diesem Punkt — dass die Beschwerde der Wahlprüfungskommission überwiesen wurde — eine nicht ordnungsgemässe Behandlung unserer Beschwerde vor, die den Grossen Rat veranlassen sollte, das Geschäft an den Regierungsrat zurückzuweisen». Wenn die Wahlbeschwerde in allen Teilen so gut begründet ist, wie in diesem Teil, so ist es sowieso nicht weit her mit ihr, denn in der einschlägigen Bestimmung unserer Geschäftsordnung heisst es deutsch und deutlich: «Die Wahlprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie prüft die Wahlbeschwerden anhand der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes und stellt

dem Grossen Rat hierüber Antrag». Der Präsident hat zu Beginn dieser Diskussion festgestellt, dass die Wahlprüfungskommission sämtliche Wahlbeschwerden prüft, während die Justizkommission die übrigen Beschwerden, die sich nicht auf Wahlen beziehen, behandelt.

Die Feststellungen des Landesrings sind also in diesem Punkt unrichtig; die Wahlprüfungskommission hat sich zu Recht mit dieser Angelegenheit befasst.

Ich möchte noch eine weitere Vorbemerkung machen, die sich auf diese Eingabe des Landesrings an die Mitglieder des Grossen Rates bezieht. Es wird da gesagt, dass die Untersuchung durch den Staatsschreiber ungenau gewesen sei; dass überhaupt nicht der Staatsschreiber, sondern eine andere Person mit dieser Untersuchung hätte betraut werden sollen. Ich bin auf Grund umfassenden Aktenstudiums zur Ueberzeugung gelangt, dass diese Untersuchung ausserordentlich gut und umfassend geführt worden ist, und dass sie zur Klarstellung des Sachverhaltes geführt hat.

Die Wahlbeschwerde des Landesrings handelt von drei Punkten. In zwei Punkten wird die Staatskanzlei durch die Wahlbeschwerde nicht berührt; sie konnte also die Untersuchung sehr wohl führen, namentlich im dritten Punkt, der den Hauptpunkt dieser Untersuchung darstellt. In einem Punkt ist die Staatskanzlei berührt: in der Frage der Nichtausschreibung im Amtsblatt; aber gerade in diesem Punkt haben Untersuchungen stattgefunden, die keinen Zweifel an der Objektivität des Staatsschreibers und der Staatskanzlei aufkommen lassen. Ich möchte deshalb auch diese Anschuldigung, dass die Untersuchung durch die Staatskanzlei nicht objektiv geführt worden sei, namens der Kommission zurückweisen.

Und nun zur Sache selbst. Die Wahlprüfungskommission hat zunächst die Kompetenzfrage geprüft. In diesem Punkt ist sie mit der ursprünglich vom Regierungsrat vertretenen Auffassung nicht einverstanden. Die Wahlprüfungskommission ist der Auffassung, dass hier § 41 des Wahldekretes massgebend ist, der feststellt, dass der Grosse Rat die Instanz sei, die Wahlbeschwerden prüfe. Der Regierungsrat hatte sich ursprünglich auf den Standpunkt gestellt, dass es sich bei den beiden ersten Beschwerdepunkten um Angelegenheiten der Validierung handle. Die Kommission ist aber der Meinung, dass man eine Wahlbeschwerde nicht in ihre Bestandteile trennen könne, sondern dass man sie als Ganzes behandeln müsse, und dass deshalb die Behörde, die letztinstanzlich zur Prüfung der Wahlbeschwerde zuständig ist, diese Wahlbeschwerde in ihrer Gesamtheit prüfen muss.

Deshalb beantragt die Kommission, entgegen dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates, dem Grossen Rat, er möchte auf die Beschwerde eintreten. Wir haben aus den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten gehört, dass in diesem Punkt keine Differenz mehr besteht. Der Regierungsrat überlässt es übrigens nach dem gedruckten Bericht dem Grossen Rat, diese Frage nach Gutfinden zu erledigen. Wir möchten der Form halber den Antrag stellen, auf die Beschwerde einzutreten.

Materiell hat die Kommission einstimmig, bei einer Enthaltung, beschlossen, dem Antrag der Regierung auf Abweisung der Beschwerde zuzustimmen. Das Drum und Dran bei dieser Wahl war vielfach nicht sehr schön, und auf beiden Seiten sind Sachen passiert, die man lieber nicht gesehen hätte. Hinter den Coulissen ist übrigens viel gegangen, wie übrigens bei vielen andern Wahlen, die nicht Gegenstand von Wahlbeschwerden sind. Unsere Aufgabe war es, zu untersuchen, ob so schwerwiegende Verstösse gegen das Gesetz vorgekommen sind, dass eine Kassation sich rechtfertigt. Wir haben die Anklagepunkte streng rechtlich zu prüfen, daraufhin, ob Tatsachen da sind, die im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen stehen. Da kamen wir zur Auffassung, dass auf der ganzen Linie dem Regierungsrat beizupflichten sei.

Der Herr Regierungspräsident hat über die drei Beschwerdepunkte so ausführlich referiert, dass mir nur noch übrig bleibt, kurz zu resümieren. Es bestehen zwischen der Auffassung, der Regierung und der Kommission nur kleine Nuancen; wir können also im allgemeinen eine Uebereinstimmung nicht nur in der Schlussfolgerung, sondern auch in der Argumentation feststellen.

Der stärkste und triftigste Beschwerdegrund ist offenbar die Nichtveröffentlichung der Wahlausschreibung im Amtsblatt. Nun hat der Regierungsrat im gedruckten Bericht erklärt — im heutigen mündlichen Referat des Herrn Regierungspräsidenten ist das nicht mehr geschehen —, dass nach Art. 2 des Vereinfachungsgesetzes von 1932 eine derartige Ausschreibung im Amtsblatt nicht vorgesehen sei. Er hat diese Auffassung heute verlassen. Die Wahlprüfungskommission stellt allerdings fest, dass eine derartige Vorschrift der Ausschreibung im Amtsblatt im Vereinfachungsgesetz nicht ausdrücklich enthalten ist, dass aber in Art. 7 des Vereinfachungsgesetzes die sinngemässe Anwendung des Dekretes von 1921 verlangt wird. Dieses Dekret von 1921 enthält in § 1 die Vorschrift, dass die Abstimmungs- und Wahltage im Amtsblatt bekanntgemacht werden. Wir stehen also auf dem Boden, dass die Ausschreibung im Amtsblatt hätte erfolgen sollen, und wir bedauern, wie übrigens auch der Vertreter der Regierung, die Unterlassung. Wir sprechen die Erwartung aus, dass die Staatskanzlei künftig genau kontrolliert, ob Publikationen, die im Amtsblatt erfolgen sollen, auch erfolgen.

Wir sind aber gleichzeitig auch der Auffassung, dass diese Unterlassung der Ausschreibung im Amtsblatt keine Kassation begründen könne, und zwar aus den Gründen, die bereits vom Herrn Regierungspräsidenten angeführt worden sind: Die Rekurrenten haben am allerwenigsten Grund, sich auf diese Nichtausschreibung zu berufen, denn wenn von jemandem feststeht, dass er wusste, dass die Wahl stattfinden werde, so steht es von den Rekurrenten fest. Sie haben mehrfach, mit steigendem Eifer, Kandidaten gesucht, um sie auf den kritischen Termin bereitzustellen; sie können sich jedenfalls nicht auf die Nichtausschreibung berufen. In Bern-Stadt und Bern-Land, die zunächst an der Wiederbesetzung der Gerichtspräsidentenstelle interessiert waren, ist niemand, der infolge der Nichtausschreibung im Amtsblatt nicht erfahren hätte, dass die Wahl stattfindet, und zwar deshalb nicht, weil die Wahl im Stadtanzeiger und im Landanzeiger ausgeschrieben worden ist, also in Blättern, die in jede Haushaltung kommen. Jeder

Bürger in Stadt und Land konnte also wissen, dass eine Ausschreibung stattgefunden hat. Hat aber sonst jemand im Kanton deswegen keine Kenntnis von dieser Wahl erhalten, weil sie im Amtsblatt nicht ausgeschrieben worden ist? Wir verneinen diese Frage, wir meinen, dass durch die Publikation in mehr als 20 Tageszeitungen jedermann, der Interesse hatte, erfahren konnte, dass die Wahl erfolge.

Als Kandidaten für diese Gerichtspräsidentenwahl kamen nur Notare und Fürsprecher in Frage; andere Leute, gewöhnliche Sterbliche, wie wir, sind nicht wählbar als Gerichtspräsidenten. Man darf doch wohl annehmen, dass Notare und Fürsprecher irgend eine Tageszeitung halten und aus dieser Tageszeitung auch die Ausschreibung ersehen konnten. Wir halten deshalb die Kassation nicht für angezeigt. Man kann sich auf den praktischen Standpunkt stellen, dass jeder, der es hätte erfahren sollen, Kenntnis bekommen hat, und dann braucht man nicht die ganze Wahl über den Haufen zu werfen.

Nun ist vom Herrn Regierungspräsidenten betont worden, dass der Landesring vorher hätte darauf aufmerksam machen sollen, dass die Ausschreibung nicht erfolgt sei; dann hätte man die Sache vielleicht noch korrigieren können. Eine solche Meldung ist nicht erfolgt; sie ist offenbar absichtlich unterblieben, mit dem Vorsatz, auf diese Nichtausschreibung zu spekulieren. Der Landesring hat damit Spekulation getrieben; der Herr Regierungspräsident hat nachgewiesen, dass der Landesring seinem Kandidaten sogar gesagt hat, er solle sich nur der Wahl unterziehen; wenn es schief gehe, könne man immer noch rekurrieren, dann werde die ganze Wahl über den Haufen geworfen. Das ist eine Spekulation, die einen Missbrauch eines Rechtes darstellt, und dieser Missbrauch soll keinen Rechtsschutz finden.

Nun der zweite Punkt, die Zurückziehung der Kandidatur Muggli. Die Rekurrenten behaupten, dass der Kandidat Muggli kein Recht gehabt habe, seine Bewerbung zurückzuziehen, ohne Einverständnis der Listenunterzeichner. Da sind wir mit Regierungsrat der Auffassung, dass das zu unhaltbaren Zuständen und unsinnigen Konsequenzen führen müsste, wenn man den Standpunkt des Landesrings anerkennen wollte. Es könnte, um ein Beispiel anzuführen, ein Kandidat von 10 Listenunterzeichnern gegen seinen Willen aufgestellt werden; er könnte aber ohne Einverständnis dieser 10 Listenunterzeichner seine Kandidatur nicht zurückziehen. Es müsste also unter Umständen eine offene Wahl durchgeführt werden, wo sonst eine stille Wahl möglich wäre, nur weil 10 Bürger einen Kandidaten gegen seinen Willen aufgestellt haben.

Das ist sicher eine falsche und unhaltbare Interpretation. Nun sagt der Landesring in seinem Zirkular von gestern, man hätte auf diese Wahl die für Proporzwahlen geltenden Vorschriften sinngemäss anwenden sollen. Auch das ist nicht haltbar. Wenn man die Innehaltung der Fristen für Proporzwahlen hätte verlangen wollen, dann hätte das im Vereinfachungsgesetz ausdrücklich gesagt werden müssen. Davon steht aber nichts im Gesetz. Eine solche Bestimmung wäre überdies unpraktisch. Ich möchte das an einem Beispiel zeigen. Es wäre möglich, dass sich innert nützlicher Frist zwei Kandidaten zu einem solchen Wahlgang stellen würden. Nun sagt der Landesring, man sollte den Kandidaten bis 16 Tage vor der Wahl Zeit geben, um sich zurückzuziehen. Nehmen wir an, es seien zwei Kandidaten gemeldet; eine stille Wahl ist nicht mehr möglich, es muss eine offene Wahl stattfinden. Der Regierungsrat veranlasst nun die Ausschreibung der Wahl und kehrt das Nötige vor; die Gemeindekanzleien werden avisiert, sie ordnen das Nötige an, stellen die Drucksachen bereit usw. Aber 16 Tage vor der Wahl zieht sich der eine Kandidat zurück; nun braucht kein öffentlicher Wahlgang mehr stattzufinden, sondern es wird stille Wahl angeordnet; dann müsste also die ganze Wahlanordnung annulliert werden. Das sind unpraktische Vorschläge, die sicher nicht befolgt werden können, abgesehen davon, dass sie ungesetzlich sind.

Der dritte Beschwerdepunkt der Rekurrenten wird gebildet durch die Behauptung, es sei durch den Kandidaten Tschumi auf den Kandidaten Muggli mit dem Mittel unwahrer Angaben eingewirkt worden. Diese Angelegenheit bildete den Gegenstand einer genauen Abhörung der Beteiligten. Es hat sich herausgestellt, dass Herr Tschumi bei seinem Besuch bei Herrn Muggli, seinem Schulkameraden, zwei Gründe geltend gemacht hat, die Herrn Muggli hätten veranlassen sollen, zurückzutreten, und die ihn auch zum Rücktritt veranlasst haben. Herr Tschumi hat nämlich zu Herrn Muggli gesagt, erstens könne er, Muggli, jetzt in der Stadt Bern gewählt werden; bei der Gesamterneuerungswahl werde seine Wiederwahl aber infolge der Abmachung unter den drei Parteien gefährdet sein. Der zweite Grund war der — und davon ist sehr viel gesprochen worden —, der Kandidat Muggli werde vom Landesring nur deshalb aufgestellt, weil ein Gegensatz zwischen Duttweiler und Tschumi Vater herauskristallisiert werden solle. Es ist in diesem Zusammenhang von Herrn Tschumi Sohn gegenüber Herrn Muggli gesagt worden, Herr Duttweiler habe den Befehl erteilt, dass Tschumi bekämpft werden müsse. Das ist der Hauptpunkt, den der Landesring anführt, um zu beweisen, dass unwahre Angaben gemacht worden seien, die in diesem Wahlfeldzug eine Rolle gespielt haben sollen. In der Tat hat Herr Tschumi Sohn bei dieser Vorsprache in Büren Herrn Muggli gesagt, Herr Duttweiler habe den Befehl erteilt, dass gegen ihn, Tschumi, ein Gegenkandidat aufgestellt werden solle. Auf die Frage des Herrn Muggli, ob Tschumi das sicher wisse, hat er diesem geantwortet, das habe er von einem Wahlagenten des Landesrings gehört, er gebe sein Ehrenwort, dass dieser ihm das so gesagt habe. Das ist das Ehrenwort, das namentlich auch in der Oeffentlichkeit eine grosse Rolle gespielt hat.

Nun hat die Untersuchung ergeben, dass sich Herr Tschumi in guten Treuen auf diese Mitteilung eines Freundes berufen konnte, dass Duttweiler Befehl zur Aufstellung eines Gegenkandidaten gegeben habe. Der Wahlagent des Landesrings hat das Herrn Tschumi so gesagt; das hat die Untersuchung bewiesen. Herr Tschumi war also gutgläubig; eine subjektive Unwahrheit ist infolgedessen nicht gesagt worden.

Ist aber die Behauptung des Herrn Tschumi auch objektiv unwahr? Das hat die Untersuchung nicht mit voller Klarheit ergeben; ein Beweis lässt sich weder positiv noch negativ erbringen. Für beides, für das Ja und für das Nein, sind Indizien vorhanden. Auf der einen Seite ist festzustellen, dass der eidgenössische Vorstand des Landesrings einen Beschluss gefasst hat, dass die bernische Landesringgruppe sich in diesen Wahlkampf nicht einmischen sollte. Das liesse darauf schliessen, dass Duttweiler keinen Gegenkandidaten gegen Tschumi aufstellen wollte. Auf der andern Seite ist festgestellt, dass Besprechungen des Obmanns des Landesrings Bern in der kritischen Zeit mit Herrn Duttweiler in Bern und Zürich stattgefunden haben — die Herren werden sich wohl nicht nur über das Wetter unterhalten haben. Ferner war Herr Duttweiler an der Sitzung des Landesrings Bern anwesend, als über diese Wahlangelegenheit gesprochen wurde; Herr Duttweiler war auch in Büren, allerdings erst nach dem kritischen 10. September, und hat mit Herrn Muggli gesprochen. Herr Duttweiler hatte also bei dieser Wahlangelegenheit immerhin seine Hand im Spiele.

Wichtig scheint mir noch folgendes: Aus der Untersuchung ist hervorgegangen, dass der Landesring wahrscheinlich gegen den Kandidaten Dr. Roos, der vorher genannt worden war, keinen Gegenkandidaten aufgestellt hätte. Wohl aber hat er gegen Herrn Tschumi einen Gegenkandidaten aufgestellt. Man kann aber nicht genau erklären, ob es objektiv wahr ist, dass der Landesring nur deshalb einen Kandidaten aufgestellt hat, weil Herr Tschumi aufgestellt worden war, oder ob er sich überhaupt, allgemein, in die Wahlkampagne einmischen wollte. Aber jedenfalls darf man von Beeinflussung des Herrn Muggli durch Unwahrheiten auf Grund dieses Tatbestandes nicht reden; damit ginge man zu weit, das entspräche den Verhältnissen nicht.

Der Herr Regierungspräsident hat schon gesagt, dass Herr Muggli als Statthalter und Gerichtspräsident Manns genug ist, um selber darüber zu urteilen, ob er sich zurückziehen wolle oder nicht. Herr Tschumi hat ihn darauf aufmerksam gemacht, er solle seine Bewerbung nicht sofort zurückziehen, sondern solle noch ans Telephon gehen und mit den Herren vom Landesring verhandeln. Herr Muggli war es, der diese weitere Verhandlung abgelehnt hat.

Dass Herr Tschumi selbst die Verzichterklärung des Herrn Muggli auf die Staatskanzlei gebracht hat, das ist vielleicht ein Vergehen gegen den Takt; es bildet aber jedenfalls keinen Grund zur Kassation der Wahl.

Das sind die Gründe, die die Kommission bewogen haben, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Nun möchte ich, wie der Herr Regierungspräsident, mit einem Wort über die Demokratie abschliessen, allerdings nicht mit einem so schwungvollen wie er. Ich möchte aber doch auf die Tatsache hinweisen, dass der Landesring auch in seinem sonntäglichen Zirkular erklärt, die höchsten Güter der Demokratie seien hier bedroht, man trachte mit allen Mitteln darnach, zu verhindern, dass eine offene Wahl stattfinde; man wolle eine stille Wahl haben, und das sei etwas ganz Undemokratisches. Wenn der Landesring unbedingt hätte dafür sorgen wollen, dass der Bürger an der Urne über die Wahl eines Gerichtspräsidenten in Bern zu entscheiden gehabt hätte, so hätte er rechtzeitig einen Kandidaten aufstellen müssen, wobei er dafür hätte sorgen müssen, dass sich der Kandidat nicht zurückgezogen hätte. Dann wäre es zu einer offenen Wahl gekommen, und nicht zu einer stillen, die jetzt kritisiert wird. Nachdem aber dem Landesring die rechtzeitige Aufstellung eines Kandidaten nicht gelungen ist, hätte er sich als junge Partei vornehmen sollen, das nächste Mal die Sache besser zu machen, statt alle möglichen Stellen und Instanzen mit lächerlichen Anklagen zu bedenken. Das wäre die richtige Demokratie gewesen.

Giovanoli. Ich möchte mir erlauben, den Standpunkt, den unsere Fraktion einnimmt, kurz auseinanderzusetzen. Zuerst eine Vorbemerkung zu dem neuen Zirkular, das von der Ortsgruppe Bern des Landesrings verteilt worden ist. In diesem Zirkular wird, wie bereits bemerkt, beanstandet, dass die Wahlbeschwerde der Wahlprüfungskommission überwiesen wurde, während nach Auffassung des Landesrings die Justizkommission zuständig gewesen wäre. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Standpunkt der Ortsgruppe des Landesrings in dieser Frage falsch ist. Nach dem ganz klaren Wortlaut von § 32 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates ist zur Behandlung aller Wahlbeschwerden die Wahlprüfungskommission zuständig.

Der Grosse Rat hat sich über zwei Fragen auszusprechen. Die erste Frage geht dahin, wer zur endgültigen Beschlussfassung über die Wahlbeschwerde zuständig ist, der Regierungsrat oder der Grosse Rat. Ich lege auf den Entscheid über diese Frage deshalb ein gewisses Gewicht, weil verschiedene Mitglieder der Wahlprüfungskommission und am Schluss auch der Vertreter des Regierungsrates sich lediglich aus opportunistischen Gründen für die Kompetenz des Grossen Rates ausgesprochen haben. Es ist von verschiedenen Herren gesagt worden, dass sie an und für sich den Standpunkt der Regierung teilen, dass diese endgültig kompetent sei für die Entscheidung der Wahlbeschwerde, und zwar für alle Punkte und dass sie lediglich deshalb für die Behandlung im Grossen Rat seien, weil es schwer sei, die einzelnen Punkte auseinanderzuhalten.

Wir möchten uns bei dieser Frage nicht lediglich von opportunistischen Gesichtspunkten leiten lassen, sondern wir sind der Meinung, dass nach dem klaren Wortlaut der Gesetzgebung die Kompetenz für die Behandlung derartiger Beschwerden beim Grossen Rat liegt. Massgebend ist § 41 des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen, wo eindeutig erklärt ist, dass Beschwerden gegen Volksabstimmungen und Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen vom Grossen Rat entschieden werden. Die Stelle des Gerichtspräsidenten ist eine von den Stellen, die in der Verfassung niedergelegt sind.

Der Regierungsrat beruft sich in seinem Vortrag allerdings auf § 31 desselben Dekretes. Diese Berufung ist für mich etwas schleierhaft, deshalb, weil auch aus § 31 hervorgeht, dass sobald eine derartige Volkswahl angefochten ist, nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat kompetent ist. Es heisst nämlich: «Ebenso werden die unan-

gefochtenen Volkswahlen von der gleichen Behörde (also vom Regierungsrat) erwahrt». Weil es sich aber um eine angefochtene Volkswahl handelt, ist der Grosse Rat zuständig.

In materieller Hinsicht ist folgendes zu sagen: Die Ortsgruppe des Landesrings führt drei Beschwerdepunkte auf. Der dritte Beschwerdepunkt ist der, dass die Ortsgruppe behauptet, dass Fürsprech Tschumi durch unwahre Angaben Muggli zum Rückzug aus der Kandidatur bewogen habe. Ich habe aus den Akten und dem Verhör den Eindruck bekommen, dass Fürsprech Tschumi in seinen Aussagen bei Muggli zweifellos sehr weit gegangen ist, vielleicht bis an die Grenze des Zulässigen. Er kann aber zweifellos geltend machen, dass er seine Aussagen gegenüber dem Gegenkandidaten in guten Treuen gemacht habe, weil er von dem Brief der Zentrale des Landesrings, vom so und sovielten August, in dem empfohlen wurde, die Ortsgruppe möchte sich nicht an der Wahlverhandlung beteiligen, keine Kenntnis hätte. Nach der ganzen Sachlage darf er geltend machen, dass er die Aussage, die sehr weitgehend war, in guten Treuen gemacht hatte.

In Punkt 2 der Beschwerde wird behauptet, Fürsrech Muggli sei nicht berechtigt gewesen, ohne Zustimmung der Listenunterzeichner seine Kandidatur zurüzkzuziehen. Dieser Punkt muss mangels jeder gesetzlichen Grundlage abgelehnt werden. Um vor derartigen unangenehmen Folgen geschützt zu sein, gibt es nur ein Mittel: man muss die Kandidaten richtig aussuchen.

Beschwerdepunkt 1, die Nichtveröffentlichung im Amtsblatt, wiegt für uns am schwersten. Das Dekret schreibt vor, dass die Wahlausschreibung unbedingt im Amtsblatt zu erfolgen habe. Nach unserer Auffassung ist das eine Formvorschrift, über die man sich nicht einfach hinwegsetzen kann und darf. Bei Beurteilung dieses Beschwerdepunktes darf man aber die Tatsache nicht übersehen, dass die Ortsgruppe der Unabhängigen durch die Tatsache, dass sie einen Kandidaten in der Person des Herrn Muggli aufgestellt hat, beweist, dass sie von der Wahlausschreibung unzweifelhaft Kenntnis hatte. Eine Formverletzung ist zweifellos vorgekommen, aber die Ortsgruppe kann nicht geltend machen, dass sie dadurch in ihren materiellen Rechten irgendwie beeinträchtigt worden sei. Aus diesem Grunde und weil in der Beschwerdeangelegenheit sehr weitgehend politische Motive geltend gemacht worden sind, hat unsere Fraktion beschlossen, sich bei der materiellen Beurteilung der Beschwerde der Stimme zu enthalten.

Burren. Wir haben uns, obwohl wir nicht beteiligt sind, mit dieser Gerichtspräsidentenwahl, respektive mit der Beschwerde eingehend beschäftigt. Dabei sind verschiedene Fragen aufgetaucht. Einmal die Frage der Zuständigkeit. Da sind wir auch der Meinung, dass der Grosse Rat zuständig sei. Nachdem der Regierungsrat Herrn Tschumi als gewählt erklärt hat, und nachdem gegen diesen Beschluss der Regierung eine Beschwerde eingelangt ist, geht es nicht an, dass der Regierungsrat sich selbst ein Zeugnis ausstellt; also wird der Grosse Rat in der Sache wohl zu entscheiden haben.

Eine weitere Frage, die hier auch schon besprochen worden ist, ist die, ob ein Kandidat eine einmal gegebene Zusage zu einer Anmeldung überhaupt zurückziehen könne. Der Regierungsrat hat uns gesagt, es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, die das verbieten. Wir machen da gewisse Ueberlegungen: Einmal sagen wir, die Unterzeichner werden in dem Moment, wo sich Herr Muggli angemeldet hat, die Zustimmung des Herrn Muggli in den Händen gehabt haben, und zwar vor der Anmeldung. Und nun zieht Herr Muggli die Anmeldung ohne Einwilligung der Unterzeichner zurück. Wenn auch keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, die festlegen, dass so etwas nicht geht, so müssen wir feststellen, dass der einfache Anstand Herrn Muggli hätte sagen sollen, dass er sich nicht so zurückziehen dürfe. Moralische Ueberlegungen hätten ihm das verbieten müssen. Das wollen wir feststellen.

Ein weiterer Punkt bezieht sich auf eine Tatsache, die wir vor einigen Jahren selber erlebt haben. Die Staatskanzlei wird sich vielleicht des Falles nicht erinnern. Es handelte sich auch um einen Fall, wo etwas unters Eis gegangen ist. Im Amt Thun stand eine Statthalterwahl bevor, wo man Leute zur Zurückziehung der Kandidatur veranlassen konnte, damit das Gesetz über die Vereinfachung der Beamtenwahlen hätte Anwendung finden können. Das habe ich der Staatskanzlei telephonisch mitgeteilt; die Staatskanzlei antwortete, wir könnten wohl die Leute veranlassen, die Anmeldung zurückzuziehen; aber der Wahlgang müsse gleichwohl stattfinden. Ich bin nicht ganz sicher, ob der Anmeldetermin abgelaufen war, aber grundsätzlich spielt das für mich keine Rolle; hier bei Herrn Muggli war er nicht abgelaufen. Die zehn Bürger, die die Liste unterzeichnet hatten, hatten einen andern Willen zum Ausdruck gebracht, nämlich den, dass sie keine stille Wahl wollten, und dass sie die Wahl des Herrn Tschumi nicht wollten. Ob der Anmeldetermin abgelaufen war oder nicht, spielt grundsätzlich keine Rolle. Es wäre doch merkwürdig, wenn einer, wenn die Anmeldefrist abgelaufen ist, nicht mit gleichem Recht sagen könnte, er halte seine Anmeldung nicht aufrecht, wie einer, für den die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist.

Das sind einige Punkte, die bei der Erörterung aufgetaucht sind. Die Unterlassung der Publikation im Amtsblatt berührt eigenartig; dass diese Publikation unterblieb, wirft auf die Staatskanzlei ein sonderbares Licht. Das kann aus gewissen Gründen unterblieben sein; diese Gründe kennt man nicht. Wir haben mit Juristen, die im Kanton Bern massgebend sind, über diesen Punkt gesprochen; diese sagen, es handle sich hier um ein Gewohnheitsrecht; dessen Nichtbeachtung wäre allein ein Grund zur Kassation der Wahl. Alles, was drum und dran hängt, interessiert mich persönlich wenig; aber man muss doch fragen: Nimmt Herr Tschumi unter diesen Umständen die Wahl an? Das ist das, was sicher das Volk ganz allgemein interessiert. Aus allem, was man hört, geht hervor, dass er das im Sinne hat. Da fragt man sich: Warum scheut er einen öffentlichen Wahlgang? Wir persönlich haben die Auffassung, wenn ein angehender Gerichtspräsident derart angefochten ist, so sollte er sich unter allen Umständen einem

öffentlichen Wahlgang unterziehen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie Herr Tschumi einmal als Richter vor die Leute treten will, wenn er weiss, dass er derart angefochten war, wenn er weiss, dass die Leute ihn als den Geschobenen betrachten. Wir haben schon die Auffassung, Herr Tschumi sollte freiwillig sagen, er unterziehe sich einem öffentlichen Wahlgang. Wie ich mir sagen liess, hat er allerdings gewisse Bedenken. Das ist nicht verwunderlich. Ich muss sagen, was ich gehört habe, stimmt allerdings mit der Qualifikation, die ihm die Neue Berner Zeitung ausstellte, nicht ganz; man müsste sich über dieses oder jenes auch von Seiten der Bauernpartei noch etwas näher erkundigen.

Das Verhalten des Herrn Muggli möchte ich in keiner Art und Weise decken; ich habe vorhin betont: Wenn Herr Muggli ein Mann gewesen wäre, hätte er auf jeden Fall den Rückzug nicht angetreten. Sein ganzes Verhalten war sehr wenig heldenhaft. Dieses Verhalten des Herrn Muggli stimmt aber im grossen und ganzen mit dem Verhalten des Landesrings überein. Ich habe verschiedene Schreiben in die Finger bekommen und Aufrufe gesehen: immer ist mir aufgefallen, dass vom Landesring die Rede ist — aber wer es ist, wissen wir nicht; wenigstens ich weiss nicht, welche Herren dahinter stecken. Die könnten, auch wenn sie jetzt auf der Galerie sind, den Mut aufbringen, sich wenigstens zu zeigen.

Eine Frage, die Herr Regierungspräsident Joss angeschnitten hat, ist die, ob man es im Volke als richtig empfindet, dass ein Beamter, wie ein Gerichtspräsident oder ein Statthalter, als durch stille Wahl gewählt erklärt werden könne. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, das Gesetz sei vom Volke angenommen worden; da gebe es nichts zu rütteln. Ich habe die Auffassung, dass dieses Gesetz, wenn es heute dem Volke vorgelegt würde, vom Volke nicht mehr angenommen würde; ich weiss, dass auf den verschiedensten Seiten Herren sind, die meine Auffassung teilen, dass grundsätzlich jeder zum ersten Mal über die Klinge springen müsste, werde er nun Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident. Im ersten Wahlgang sollte einer durchs Feuer gehen müssen. Das ist unsere Auffassung.

Ob die Art, wie die Wahl nun zustandegekommen ist, dem Volke passt, das bezweifle ich, denn die Opposition scheint mir zu gross zu sein. Wenn wir etwa die Art betrachten, wie die alten Eidgenossen ihre Richter gewählt haben, müssen wir sagen, dass wir weit von diesem Brauch abgekommen sind. Es wird viel von Demokratie gesprochen. Da müssen wir sagen, dass das Vorgehen im vorliegenden Fall nicht als demokratisch bezeichnet werden kann. Wenn gewisse Parteivorstände, oder vielleicht nicht einmal diese, die Leute auswählen, und durch Vereinbarung plötzlich ein Kandidat, der scheinbar doch den öffentlichen Wahlgang scheut, als gewählt erklärt wird, so bezeichnen wir das nicht als demokratisch; wir müssen eher sagen, dass darauf das zutrifft, was der Herr Regierungspräsident selbst gesagt hat: es werde von Parteiklüngelherrschaft mit Recht gesprochen.

Wenn der Herr Regierungspräsident gesagt hat, dass Parteien sein müssen, so glaube ich, dass das System, wie es hier in Erscheinung getreten ist, eben doch nicht gedeckt werden kann. Wir sind auch einverstanden, dass die Parteien die Triebkräfte im Staat sind; aber der Wille des Volkes soll auch in den Parteien zum Ausdruck kommen. Die Meinung soll von unten auf kommen, nicht, wie es hier geschehen ist, von oben herab dem Volke diktiert werden. Der Grossteil unserer Bürger ist schliesslich nicht in Parteien organisiert; daran müssen wir auch denken. Die Mehrzahl, die Nichtorganisierten, haben gerade bei solchen stillen Wahlen nichts dazu zu sagen, auch wenn die Parteien als solche angefragt worden sind.

Aus diesen Gründen verurteilen wir solche Wahlen und Schiebungen. Eine Frage hätte ich noch an den Herrn Regierungspräsidenten. Sie betrifft die Besoldungserhöhung, die Herrn Dr. Roos gewährt wurde. Es ist gesagt worden, sie sei vorher erfolgt; wir haben gehört, sie sei erst am 31. August erfolgt, also wahrscheinlich zwar bevor man zu schiessen begonnen hat, aber doch in der Meinung, dass man ihn zurückhalten könnte.

Das sind einige Bedenken, die ich Ihnen unterbreiten wollte. Die ganze Sache ist, betrachte man sie nun vom einen oder andern Standpunkt aus, unerfreulich; ich bin der Auffassung, dass das Bernervolk in Zukunft die Wahlen etwas anders haben will.

Meier. Gestatten Sie mir als dem Präsidenten der Kommission, die seinerzeit das Gesetz über die Vereinfachung der Beamtenwahlen vorzubereiten hatte, einige Worte. Als die Frage der Einführung der stillen Wahl vor dem Grossen Rat zur Diskussion stand, wurde auch von der Demokratie gesprochen. Ich habe noch gut in Erinnerung, dass der damalige Grossrat und heutige Bundesrat Minger bei der ersten Behandlung dieser stillen Wahl im Grossen Rat erklärt hat, die stille Wahl sei undemokratisch, seine Fraktion lehne sie ab. Das nähere Studium dieser Frage hat nun allerdings auch diejenigen, die ursprünglich Gegner dieser stillen Wahl waren, überzeugt, dass die stille Wahl eingeführt werden sollte. Aber soviel ist aus diesen Beratungen hervorgegangen, dass man in jedem Fall die demokratischen Grundsätze mit aller Peinlichkeit und aller Vorsicht beachten muss bei Durchführung des Gesetzes über die stille Wahl.

Hier haben wir nun einen Fall vor uns, wo sämtliche Redner erklären, dass das eigentlich nicht eine erfreuliche Sache sei. Nun könnte man vielleicht untersuchen, woran es liegt, dass diese Sache zu einer so unerfreulichen geworden ist. Darüber werden die Meinungen etwas auseinandergehen. Wenn man den Handel vom Standpunkt des Kandidaten Muggli aus anschaut, so ist sicher zu sagen, dass der Irrtum oder die mangelde Aufklärung im Moment der Anmeldung oder vorher bestand. Dass Herr Muggli, nachdem er sich die Sache überlegt hatte, den Mut gefunden hat, seinen Irrtum einzusehen und seine Kandidatur zurückzuziehen, rechne ich ihm hoch an. Ich sehe diese Sache anders an als Herr Burren. Weil wir doch sicher Herrn Muggli zubilligen dürfen, dass er aus seiner Ueberzeugung heraus zurückgetreten ist, ist es nun nur ein nachträgliches Mittel der Verteidigung, dessen sich die Listenunterzeichner bedienen, wenn sie die Anfechtung des Kandidaten Tschumi in den Vordergrund rücken, ein Mittel der Verteidigung, zu dem sie greifen, weil ihnen, berndeutsch gesagt, der Kandidat

abgespritzt ist. So liegt die Sache, und deshalb brauchen wir diesem Fall nicht allzu grosse Bedeutung beizumessen. Man sollte die Bedeutung dieses Falles auch im Grossen Rat nicht übertreiben.

Was mir wichtig scheint, ist die Frage der Freiheit der Kandidaten. Es muss hier gesagt werden, dass jeder Kandidat das Recht hat, in jedem Moment seine Kandidatur zurückzuziehen. Das ist ein Sicherheitsventil für die Demokratie. Mag nun der Druck vor der Anmeldung oder während der Frist wirksam gewesen sein: es muss dem Kandidaten unter allen Umständen das Recht gewahrt werden, seine Kandidatur zurückzuziehen. Das hat Herr Muggli gemacht, er verdient deshalb keinen Vorwurf; er hat als senkrechter Demokrat gehandelt.

Flückiger (Bern). Der Herr Regierungspräsident hat mich zitiert; ich möchte deshalb kurz erklären, dass ich dem Antrag der Regierung zustimme, dass ich hingegen der Argumentation im schriftlichen Vortrag des Regierungsrates nicht vollständig zu folgen vermag; wohl aber stimme ich dem heutigen mündlichen Vortrag zu. Es ist für mich ganz selbstverständlich, dass der Grosse Rat, nachdem er mit der Sache befasst ist, über die ganze Beschwerde zu urteilen hat. Darüber brauchen wir nicht mehr zu diskutieren. Auch das scheint mir selbstverständlich zu sein, dass der Kandidat bis zur Wahl einen subjektiven Anspruch darauf hat, seine Kandidatur zurückzuziehen; so wenig, wie ihm jemand verwehren kann, dass er unmittelbar nach erfolgter Wahl demissionieren kann.

Es darf weiter bei diesem Handel festgestellt werden, dass es nicht richtig ist, wenn man Fürsprech Tschumi vorwirft, er habe den Wahlgang beeinflusst, indem er sich nicht an die Wähler gewandt, sondern an jemand, der sein Gegenkandidat hätte sein können.

Von allen Argumenten, die vorgebracht werden, bleibt nur das übrig: Ist ein Formfehler begangen worden, indem die Wahl im Amtsblatt nicht publiziert wurde, und soll dieser Formfehler dazu führen, die Wahl zu kassieren? Da wollen wir ganz offen sein und sagen, dass nach bernischem Recht die Ausschreibung der Wahl ein formelles Erfordernis ist, das nicht umgangen werden darf. Das geht zurück bis ins Jahr 1832; damals wurde die Publikation eingeführt. Man hat das reglementiert im Jahre 1918, dann im Dekret vom Jahre 1921, das heute zitiert worden ist und das die Bestimmung enthält, dass Wahl- und Abstimmungstage veröffentlicht werden müssen. Das Gesetz vom Jahre 1932, das die stille Wahl einführt, verweist auf das Dekret von 1921, und zwar auf das ganze Dekret.

Dazu kommt noch etwas. Es ist nicht mit Unrecht gesagt worden, dass die Bestimmungen über die stille Wahl nicht etwas seien, was sich zwanglos ins demokratische System einordnen lasse. Wenn man die stille Wahl durchführen will, muss man sie mit den Garantien durchführen, die im Gesetz gegeben sind. In Art. 5 des Gesetzes vom Jahre 1932 sind Fristen angegeben. Binnen zwei Monaten ist die öffentliche Wahl anzuordnen; binnen einem Monat hat der Regierungsrat die Anmeldung entgegenzunehmen. Wenn nur einer kommt, ist der Angemeldete als gewählt zu erklären. Wesentlich ist: es sind Fristen gesetzt, und für jede Frist muss ein Ausgangspunkt festgestellt werden. Dieser Ausgangspunkt ist nicht die Publikation in irgendwelcher Zeitung, die irgend einmal erscheint, sondern das ist die Publikation im Amtsblatt. Das hat ganz genau die gleiche Bedeutung für die bernischen Wahlen, wie z. B. die Veröffentlichung eines Bundesgesetzes im Bundesblatt; von dieser Veröffentlichung an läuft die Referendumsfrist.

Wenn nur das vorläge, so bekenne ich offen, dass ich Mühe hätte, die Beschwerde abzuweisen und dem Entscheid des Regierungsrates zuzustimmen. Ich will soweit gehen: Wenn nur festgestellt wäre, dass die Beschwerdeführer Kenntnis gehabt haben vom Mangel, dass nicht publiziert wurde, so würde die blosse Tatsache der Kenntnis beim Landesring den Regierungsrat und die Staatskanzlei nicht von der Verpflichtung enthoben haben, selber nachzusehen, ob die Bekanntmachung erschienen sei oder nicht.

Aber dazu kommt nun noch eine weitere Tatsache, die der Herr Regierungspräsident erwähnt hat, und die mich persönlich veranlasst, der Auffassung der Regierung beizupflichten: die Tatsache, dass man beim Landesring nicht nur Kenntnis davon hatte, dass ein Formfehler vorliege, sondern dass man darüber hinaus mit dieser Tatsache des Vorliegens eines Formfehlers spekuliert hat. Als der eigene Kandidat Bedenken äusserte, hat man ihm gesagt: Steig ruhig in dieses Schiff ein; wenn es kentern sollte, das heisst, wenn Tschumi gewählt werden sollte, dann, aber erst dann, nehmen wir Anstoss an dem Mangel, der passiert ist. Das erlaube ich mir als Missbrauch eines Rechtes zu bezeichnen, und es scheint mir richtig zu sein, was der Herr Regierungspräsident gesagt hat: Wenn der Missbrauch des Rechtes im Verhältnis zwischen Einzelpersonen abgelehnt wird in Art. 2 des Zivilgesetzbuches, wenn gesagt wird, er verdiene keinen Rechtsschutz, so gilt genau die gleiche Vorschrift und genau der gleiche Gedanke auch für Händel zwischen einzelnen Bürgern und dem Staat. Das ist der Grund, warum ich dem Antrag der Regierung zustimme.

Gestatten Sie mir nun noch ein persönliches Wort. Es hat durch die ganze Diskussion hindurchgeklungen, besonders als erstmals in der Presse von der Sache die Rede war — auch das heutige Votum des Herrn Burren war in diesem Tone gehalten — dass Zweifel an der Person des Herrn Tschumi berechtigt wären. Ich will ohne weiteres sagen, es wäre mir persönlich lieber für Herrn Tschumi, wenn gewisse Sachen bei ihm und bei andern nicht vorgekommen wären, und es scheint mir fast, wie wenn Herr Tschumi sagen könnte: Gott schütze mich vor meinen Freunden. Sie haben ihm in dieser Sache den denkbar schlechtesten Dienst erwiesen. Trotzdem darf aber die Person des Herrn Tschumi nicht bemängelt werden, wie es, glücklicherweise nicht hier im Raatssaal, aber ausserhalb desselben geschehen ist. Ich kenne Herrn Tschumi seit der Gymnasialzeit; er war eine oder zwei Klassen unter mir, ich habe ihn in seinem Studium verfolgt und ich hatte als Anwalt mit ihm zu verkehren, und ich möchte folgendes erklären: Was ich in technischer Beziehung von ihm als Anwalt, als Gerichtspräsident, kurz, als Jurist, gesehen habe, ist recht,

und verschafft ihm die Qualifikation eines guten Gerichtspräsidenten. Was ich persönlich an ihm erfahren habe, ist so, dass ich sagen darf: Wenn die Wahl validiert wird, so bekommt das Amt einen Mann, der seiner würdig ist.

Joss, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die einzige Frage beantworten, die hier noch beantwortet werden muss, das ist die Frage, die Herr Burren aufgeworfen hat. Es war mir bekannt, dass darüber berichtet werde. Ich möchte Herrn Burren bitten, Kenntnis zu nehmen vom Regierungsratsprotokoll vom 17. März. Das Datum beweist, dass hier ausser allem Zweifel steht, dass nichts kombiniert worden ist. Am 17. März hat der Regierungsrat die Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung beschlossen. Der Beschluss lautet: «Der Regierungsrat nimmt die Herausgabe einer revidierten Gesetzessammlung, umfassend die auf 31. Dezember 1940 in Kraft stehenden kantonalen Erlasse in Aussicht. Es wird eine Kommission bestehend aus fünf Mitgliedern bestellt, welche die bei der Herausgabe der neuen Gesetzessammlung zu befolgenden Grundsätze aufzustellen und darüber dem Regierungsrat Anträge zu unterbreiten hat. Werden ernannt: Regierungsrat Dürrenmatt, Justizdirektor; Regierungsrat Mouttet; Obergerichtspräsident Lauener; Professor Dr. Blumenstein; Staatsschreiber Schneider. Als Sekretär wird gewählt Fürsprech Dr. Roos, Sekretär der Justizdirektion.» Wenn Herr Dr. Roos nun eine Extraentschädigung bekommt für dieses Amt, so besteht kein Recht, Herr Burren, die Entschädigung in Zusammenhang zu bringen mit der Gerichtspräsidentenwahl in Bern.

M. le **Président.** La discussion générale est close. Nous allons passer au vote. Je constate tout d'abord que l'entrée en matière et la compétence du Grand Conseil n'ont pas été combattues.

Abstimmung.

Für den Antrag der Wahlprüfungskommission	88 Stimmen.
Dagegen	Keine »

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate eine Vorlage zu unterbreiten, die die Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung zum Zwecke hat.

Bern, den 15. November 1937.

Kronenberg.

Alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 20. September 1933 hat der Grosse Rat den Beschluss gefasst, am einmal gefassten Beschluss über die Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen nichts zu ändern, aber den Bau zu verschieben, bis ihn die Finanzlage des Staates besser erlaubt und die Anmeldungen aus dem Oberland zahlreicher zu erwarten sind. Dazu wurde noch ein Passus über die Errichtung einer Viehvermittlungsstelle beigefügt.

Im vergangenen September hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, die Frage der alpwirtschaftlichen Schule in der nächsten Session vorzubringen, ohne irgendwelche Weisung darüber, in welcher Form das Geschäft vorgebracht werden soll. Heute nehmen wir die Frage vor dem Grossen Rat wieder auf. Der Regierungsrat steht auf dem Standpunkt, dass der Bau der alpwirtschaftlichen Schule nicht beschlossen werden kann, solange der vorhin erwähnte Grossratsbeschluss vom 20. September 1933 besteht. Der Regierungsrat beantragt, diesen Beschluss aufrechtzuerhalten.

Die Frage, die zunächst zu beurteilen ist, ist die: Ist die Finanzlage des Staates heute besser als im September 1933. Die Finanzlage hat sich nicht gebessert, im Gegenteil, verschlechtert gegenüber 1933. Das ist den Herren Grossräten alles bekannt. Der Regierungsrat steht also mehrheitlich auf dem Boden, dass die Finanzlage des Staates den Bau noch nicht gestatte. Wenn man mich als Finanzdirektor fragt, ob die Finanzlage des Staates heute besser sei als 1933, so komme ich nicht darüber hinweg, dass sie heute nicht besser steht.

Wie würde sich die Finanzierung vollziehen lassen, wenn wir den Bau beschliessen sollten? Aus einem Anleihen, das vom Bernervolk beschlossen worden ist, haben wir einen Reserveposten von 910,000 Fr. auf die Seite gelegt. In der Botschaft an das Volk ist gesagt, dass man sich vorbehalte, für den Bau der alpwirtschaftlichen Schule 910,000 Fr. in Reserve zu stellen. Es wurde ein Separatkonto bei der Kantonalbank errichtet, wo der Staat Gläubiger ist, und die Kantonalbank Schuldnerin. Die Kantonalbank verzinst uns dieses Depot, so dass nach dieser Richtung die Sache in Ordnung ist. Wenn der Grosse Rat beschliesst, mit dem Bau zu beginnen, so steht also die Bausumme zur Verfügung.

Man ist sogar etwas weiter gegangen, indem die vorberatenden Instanzen, Landwirtschaftsdirektion und Baudirektion, das Bauprogramm überprüft haben. Dabei sind sie zum Schluss gelangt, es sei nicht nötig, einen Bau für 910,000 Fr. zu errichten, sondern es genüge eine kleinere Summe. Die Direktionen haben beantragt, aus dem Separatfonds von 910,000 Fr. eine Summe von 656,000 Fr. auszuscheiden, so dass noch ein gewisser Rest verfügbar wäre.

Von diesen 656,000 Fr. sollen, immer nach dem Bericht der Landwirtschaftsdirektion, die Summen abgehen, die als Beitragsleistungen an den Bau zugesichert worden sind von der Gemeinde Zweisimmen, von den umliegenden Gemeinden, von den Bankinstituten, Privaten usw. Dadurch würde sich die Summe auf 593,000 Fr. reduzieren, vorausgesetzt, dass alle diese Summen noch erhältlich sind.

Ferner wird mit einer Subvention des Bundes an die Baukosten gerechnet. Ich betone, dass in diesem Punkt noch Unklarheit besteht, da hier auch die

Frage der Sekundarschule Zweisimmen hineinspielt. Aber auch die Frage ist noch nicht abgeklärt, ob der Bund überhaupt im Kanton Bern von jetzt ab derartige Bauten noch subventioniert. Nach dieser Richtung besteht weder für die Sekundarschule noch für unser Bauprojekt eine Sicherheit. Das sind die letzten Mitteilungen, die ich bekommen habe, und auf Grund derer ich den Grossen Rat orientieren muss.

Wenn eine Subvention noch erhältlich ist, so wird sie nur für ein Projekt ausgerichtet werden. Welches soll in diesem Fall berücksichtigt werden?

Nun spielt aber auch die Frage der Betriebskosten eine Rolle. Wir haben in den letzten Jahren immer wieder die Erfahrung gemacht, dass in solchen Fällen die Betriebskosten die grösste Rolle spielen. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre haben wir für die Schule in Brienz 30,000 Fr. ausgegeben; für Zweisimmen berechnet die Landwirtschaftsdirektion die Kosten auf 85,000 bis 90,000 Franken; wir hätten also mit einer Mehrbelastung von mindestens 50,000 Fr. jährlich zu rechnen.

Die ganze Frage konzentriert sich darauf, ob der Staat eine dauernde Mehrbelastung der Laufenden Verwaltung in der Höhe von mindestens 50,000 Fr. übernehmen solle. Dazu kämen noch die Kosten der hauswirtschaftlichen Schule; nach den Berechnungen der Landwirtschaftsdirektion sind das 15,000—20,000 Fr.

Unter diesen Umständen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Beschluss vom September 1933 nicht aufgehoben werden könne.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors noch in einigen Punkten ergänzen. Bezüglich der Baukosten wird gesagt, für das Neubauprojekt werden 600,000 Fr. nötig sein, während bei der Kantonalbank 910,000 Fr. liegen. Nun ist aber zu sagen, dass Leute, die die Sache kennen, der Ansicht Ausdruck verliehen haben, es sei mit dem Bau der alpwirtschaftlichen Schule allein nicht gemacht; es müssten auch auf den Alpen, die zur Schule gehören, Gebäulichkeiten ergänzt oder neu gebaut werden, wofür nochmals 150,000 Fr. erforderlich seien, so dass wir auf Baukosten von 750,000 bis 800,000 Fr. kommen. Der Betriebsfonds würde dann nicht mehr 300,000 Fr. betragen, sondern nur noch 100,000—150,000 Fr.

Wenn es sich nur darum handelte, die Schulgebäude zu errichten, so hätte wohl niemand abgelehnt. Aber die Frage stellt sich eben anders, nämlich so: Kann sich der Staat Bern heute erlauben, eine Schule zu erstellen, die ihn später alljährlich mit 100,000 Fr. Betriebskosten belasten wird? Dabei wird die Frage nicht irgendwie so gestellt: Muss der Staat Bern überhaupt alle zukünftigen Belastungen ablehnen?, sondern die Frage lautet: Ist die Mehrbelastung so wichtig, dass sie unbedingt in den Kauf genommen werden muss? Wir hatten bisher für Brienz zirka 30,000 Fr. aufzuwenden; wir werden für Zweisimmen Mehrkosten von mindestens 50,000—60,000 Fr. haben. Eine solche Mehrausgabe würde sich rechtfertigen, wenn das Interesse wirklich da wäre. Dieses Interesse wird nachgewiesen durch die Frequenz. Nach den bisherigen Erfahrungen hatten wir in Brienz durchschnittlich 25 Schüler, davon kamen 20% von ausserhalb des Kantons, im Durchschnitt mehrerer Jahre 2 % aus dem Ausland. Interlaken und Oberhasli stellten ungefähr 30 %, Simmental 20 %, Frutigen und Thun 15 %.

Würde sich die Frequenz erhöhen, wenn die Schule nach Zweisimmen verlegt würde? Da ist vorerst festzustellen, dass die Schüler aus der Innerschweiz wegfallen würden, ungefähr ein Fünftel; die Frage wäre dann, wie dieser Frequenzrückgang ausgeglichen wird. Auf jeden Fall dürfen wir nicht mit einem höheren Besuch als in Brienz rechnen. Da muss man sich schon fragen, ob Zweisimmen nicht zu teuer ist. Wenn wir die Rechnungen unserer landwirtschaftlichen Schulen, Schwand, Langenthal, Courtemelon, Brienz, durchgehen, sehen wir, dass die Durchschnittskosten pro Schüler 1000 Franken betragen. Das sind reine Staatskosten pro Winterschüler. Rütti macht eine Ausnahme; dort betragen die Kosten, weil die Unkosten sich mehr verteilen, 500 Fr. In Zweisimmen würde der Schüler 3500 Fr. kosten.

Diese Ausrechnung wird zum Teil bestritten; man sagt, statt der Innerschweizer werden Schüler aus dem Pays d'Enhaut oder aus dem Greyerzerland kommen. Ich glaube das nicht, es sei denn, man stelle welsche Lehrer an. Die 3500 Fr. sind also als feststehender Durchschnitt anzusehen. Für die heutige Zeit ist das eine sehr hohe Aufwendung, die sich angesichts der gespannten Finanzlage kaum rechtfertigen lässt.

Deshalb ist die Staatswirtschaftskommission dazu gekommen, den Antrag der Regierung auf Verschiebung des Baues zu unterstützen. Allerdings war die Kommission nicht einstimmig; ein Minderheitsantrag, mit dem Bau zu beginnen, vereinigte eine Stimme auf sich. Ich möchte mich nicht über die Zweckmässigkeit der Schule Zweisimmen aussprechen; sie ist grundsätzlich beschlossen. Ich glaube, dass der Alpbetrieb im Winter keinen grossen Sinn hat; es ist fast nicht möglich, dass die Schüler im Winter etwas besonderes lernen, da die Arbeit zur Hauptsache in Stalldienst bestehen würde.

In Zweisimmen herrscht auch Krise und Arbeitslosigkeit, und darum wird es in Zweisimmen sehr ungern gesehen, wenn wir den Baubeginn nochmals verschieben. Dabei ist aber festzustellen, dass der Kanton Bauherr wäre, dass also Zweisimmen kein ausschliessliches Recht hätte, Beschäftigung nur für sein Gewerbe und seine Arbeiter zu verlangen; der übrige Kanton darf hier auch Ansprüche stellen. Darum ist vielleicht dieses Bauprojekt für Zweisimmen gar nicht so interessant; interessanter wäre es für die Gemeinde, wenn sie eine andere Bauarbeit in Angriff nehmen könnte. Es wird uns gesagt, es wäre dort vieles zu tun, es wären Güterwege in Angriff zu nehmen und anderes mehr. Ich möchte das doch wenigstens andeuten.

Einzig deshalb, weil die Kommission es nicht verantworten kann, das Budget der Laufenden Verwaltung in den nächsten Jahren mit 60,000 Fr. zu belasten, für eine Aufgabe, die nicht so sehr interessant ist im gegenwärtigen Moment, ist sie dazu gekommen, Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates zu beantragen.

Scherz. Wir haben gehört, dass die Mehrheit der Regierung für die Beibehaltung des geltenden

Beschlusses ist, während eine Minderheit den Standpunkt vertrat, man sollte nunmehr dem Bau nähertreten. Auch in der Staatswirtschaftskommission besteht eine Minderheit, allerdings eine kleinere als in der Regierung. Als Minderheit der Staatswirtschaftskommission beantrage ich, den Beschluss vom 20. September 1933 aufzuheben. Diesen Antrag möchte ich kurz begründen.

Wir sind uns bewusst, dass sich die Staatsfinanzen keineswegs gebessert haben seit 1933, allein wir sind der Meinung, dass in dem früher beschlossenen Ankauf der Liegenschaften ein gewisses Versprechen liegt gegenüber dem Simmental, doch in absehbarer Zeit die Schule zu erstellen. Es dürfte heute, nachdem man mehrere Jahre gewartet hat, an der Zeit sein, den Beschluss aufzuheben, und den Weg freizumachen, um die Frage, wie gebaut werden soll, studieren zu können.

Dabei ist die Bedürfnis- oder die Sitzfrage in keiner Weise mehr zu untersuchen. Wir glauben, man sollte dieser Frage des Baubeginnes ohne irgendwelche Voreingenommenheit nähertreten. Wir haben uns auch zu vergegenwärtigen, dass auch im Simmental Arbeitslose vorhanden sind, dass das Baugewerbe dort darniederliegt, und dass auch in andern Kantonsteilen kantonseigene Hochbauten durchgeführt werden, und zwar in wesentlichem Umfang; daher dürften wir auch dieser Gegend entgegenkommen. Ich bin mit Herrn Dr. Marti der Meinung, dass das nicht nur ein Bau der Gemeinde Zweisimmen ist, sondern dass viel weitere Kreise zur Konkurrenz zugelassen werden sollen.

Ich stelle also den Antrag, der Beschluss vom 20. September 1933 sei aufzuheben, um den Weg freizubekommen, damit wir der Sache einmal nähertreten können.

Bohren. Als der Grosse Rat seinerzeit beschloss, den Sitz der alpwirtschaftlichen Schule von Brienz nach Zweisimmen zu verlegen und als für die Errichtung der Schule ein Kredit von nahezu einer Million in Aussicht genommen wurde, da machte sich im engern Oberland eine grosse Unzufriedenheit der öffentlichen Meinung bemerkbar. Man war allgemein der Ansicht, eine so grosszügige teure Erweiterung des alpwirtschaftlichen Bildungswesens sei nicht nötig, oder doch mindestens verfrüht, denn es bestehe zurzeit ja noch gar kein grosses Interesse für den Besuch der alpwirtschaftlichen Schule. Ein Grossteil der Schüler komme von auswärts, aus andern Kantonen, und für diese solle der Bund in erheblichem Masse mitwirken, denn es sei nicht recht, dass der Kanton Bern aus eigenen Mitteln eine alpwirtschaftliche Schule für die ganze schweizerische Bevölkerung betreibe; es gebe in der gegenwärtigen Zeit viele andere Aufgaben zu lösen, die dringender und für die Bergbevölkerung nützlicher seien, als der Bau einer neuen alpwirtschaftlichen Schule.

Man hat diese Einwendung, die auch heute noch häufig ausgesprochen wird, nicht als ganz unbegründet zurückweisen können, denn das Interesse der oberländischen Bevölkerung an der Beschickung dieser Schule lässt noch heute zu wünschen übrig. Es ist kaum zu erwarten, dass es in nächster Zeit wesentlich besser werden wird. Es ist deshalb im engern Oberland allgemein begrüsst worden, als der Grosse Rat in der Septembersession 1933 beschloss, der Bau der Schule in Zweisimmen sei zu verschieben, bis die Finanzlage des Staates ihn besser erlaube. Dieser Beschluss ist nicht nur in vielen Gegenden des Oberlandes, sondern im ganzen Kanton mit Befriedigung aufgenommen worden; viele sagten sogar, das sei der Beginn der bessern Einsicht, der ursprüngliche Beschluss sei überstürzt gefasst worden. Dem wird wohl so sein.

Man sollte überhaupt auf die Frage zurückkommen. Ich möchte das zwar mit diesen Bemerkungen nicht anregen; ich weiss ja, dass ein Zurückkommen auf die Angelegenheit sehr schwierig wäre, denn es sind seinerzeit Hoffnungen erweckt und Versprechungen abgegeben worden, die anerkannt werden müssen. Dagegen ist es mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage des Kantons unbedingt geboten, den Bau der Schule in Zweisimmen noch weiter zu verschieben. Ich empfehle daher den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 133 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 67, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 88—116 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Peter Blumer, von Zeneggen, Kanton Wallis, geb. am 2. Juni 1926, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Natale Primi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 26. Mai 1884, Kunststeinfabrikant, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Susanna Ursula geb. Hügli, geb. 1889, Vater von zwei unmündigen Kindern, dem der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht erteilt hat.

   Der Bewerber hält sich seit 1908 im Kanton Bern auf.

3. Hirsche Mirmowitsch, russischer Staatsangehöriger, geb. in Bern den 13. April 1910, Buchbinder, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber hat sich seit Geburt immer in der Schweiz aufgehalten.

4. Robert Jules Tramaux, französischer Staatsangehöriger, geb. am 13. September 1917 in Laufen-Uhwiesen, Kanton Zürich, Landarbeiter, wohnhaft in La Ferrière, dem die Einwohner-

gemeinde La Ferrière das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Geburt in der Schweiz auf.

5. Nathalia Weil, deutsche Reichsangehörige, geb. am 10. März 1877 in Gailingen, Verkäuferin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1893 in der Schweiz, seit 3. November 1930 in Bern auf.

6. Jean Edmond Wimmer, tschechoslovakischer Staatsangehöriger, geb. am 20. September 1909 in Tavannes, Bureauangestellter, wohnhaft in Tavannes, dem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich seit Geburt immer in Tavannes aufgehalten.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 16. November 1937,

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 221 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi (Robert), Hunsperger, Périat, Schneider (Rubigen), Schneiter (Lyss), Schwarz; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nussbaumer.

M. le **Président.** Il a été déposé sur le bureau une requête de la Société des aubergistes du canton ayant trait à la loi pendante devant le Grand Conseil. Cette requête a été d'autre part distribuée à tous les députés, nous renonçons donc à en donner lecture.

Geht an die vorberatenden Behörden.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Durch das Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalte vom Jahre 1935 wurden im Steuerwesen bei der Steuerveranlagung verschiedene Vereinfachungen eingeführt, die sich nunmehr durch Erniedrigung der Kosten hätten auswirken sollen. Auch sind eidgenössische und kantonale Krisensteuer, welche jedenfalls die Kosten des Steuerbezuges erhöht haben, schon mehrere Jahre in Kraft.

Das Budget für das Jahr 1938 bringt nun unvermittelt gegenüber 1936 eine Erhöhung der Taxations- und Bezugskosten (Budget E. 1a. Besoldungen der Angestellten) von 249,653 Fr. auf 300,000 Franken, also um rund 50,000 Fr., die in der Budgetberatung nicht abgeklärt worden ist.

Der Regierungsrat wird eingeladen, mitzuteilen, wodurch diese starke Erhöhung des Postens bedingt ist.

Bern, den 16. November 1937.

La Nicca.

Tagesordnung:

Alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 519 hievor.)

Ueltschi. Ich will mich möglichster Kürze befleissen. Wenn ich überhaupt noch das Wort zu dieser Sache ergreife, so geschieht das lediglich zum Zwecke, diese unwürdige Diskussion über die alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen einmal abzuschliessen. Bei Ausbruch des Weltkrieges im Jahre 1914 erschien im «Bund» ein sehr guter Artikel, betitelt «Armes Europa». Man ist versucht, mit dem damaligen Redaktor hier auszurufen: «Oh armer Grosser Rat», angesichts des Umstandes, dass wir trotz früherer definitiver Beschlussfassung immer und immer wieder auf diese alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen zu sprechen kommen. Wir haben doch über die Sitzfrage endgültig diskutiert. Es ist gar nicht zu verantworten und mit dem Amtseid unvereinbar, immer wieder auf diese entschiedene Frage zurückzukommen. Lesen Si,e nur das «Tagblatt des Grossen Rates» nach. Die Bedürfnisfrage ist wie die Sitzfrage — auch nach den Erklärungen des Herrn Finanzdirektors — erledigt. Ich danke dem Herrn Finanzdirektor dafür, dass er sich soweit durchgerungen hat, das hier öffentlich zu erklären.

Die Hauptfrage ist vom Bernervolk entschieden worden, nämlich die Finanzierung. Es hat die nötigen Mittel für eine alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen bewilligt. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, dieses Geld sei ausgeschieden worden. Verschiedene Herren haben sich zwar zu früh gefreut, indem sie glaubten, es sei schon verbraucht worden. Nein es ist in der Tat noch vorhanden. Aus finanziellen Gründen besteht deshalb kein Vorwand mehr, den Bau nicht sofort in Angriff zu nehmen.

Der Herr Finanzdirektor hat auch ausgeführt, warum die Verschiebung beschlossen worden sei. Man wollte die Besserung der Finanzlage abwarten, die man erhoffte. Vom rein finanziellen Standpunkt aus gesehen, wäre das schliesslich noch ein stichhaltiger Grund. Er fällt aber dahin, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass der Staat ohne diese Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergreifen muss. Der Bau dieser Schule würde in den Aemtern Obersimmental und Saanen nicht nur für die Landwirtschaft, sondern speziell auch für das Gewerbe, Arbeit beschaffen. Es wäre deshalb nicht zu verantworten, dass man, anstatt diese Schule zu bauen und die dafür vorhandenen Mittel zu verwenden, andere Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ergreifen würde, wofür von neuem Geld aufzunehmen wäre. Aus diesen Gründen ist nach unserer Auffassung der Antrag des Regierungsrates zurückzuweisen.

Nun hat aber der Herr Finanzdirektor den Antrag des Regierungsrates nicht nur damit begründet, man könne jetzt dieses (doch schon ausgeschiedene) Geld nicht verbrauchen, sondern er sagte, die jährliche Belastung durch die Betriebsausgaben dieser Schule sei nicht tragbar. Das kann man im Protokoll nachlesen. Ich habe demgegenüber seinerzeit erklärt, man habe doch von Anfang an mit einer Ausgabe von 55,000 Fr. gerechnet. Trotzdem hat man den Bau beschlossen. Diesen Grund kann man deshalb heute nicht mehr geltend machen. Man wusste das bei der Beschlussfassung. Uebrigens wäre es richtiger gewesen, wenn wir die Erhöhung der Armensteuer angenommen hätten. Zudem ist das ja gesetzlich vorgesehen. Diese Steuer ist gerecht, denn sie belastet nur jene, die wirklich bezahlen können. Man soll solche Anträge des Regierungsrates nicht sabotieren, wenn es einem wirklich ernst ist mit der Sorge um die Staatsfinanzen. Das wäre ehrlicher als die Ablehnung dieser 50,000 Fr. per Jahr für die Ausbildung (denn das sind keine Ausgaben für die Landwirtschaft). Bei einem Budget von 18,658,000 Fr. für die Ausbildung ist das schliesslich kein grosser Betrag. Es ist wirklich unverantwortlich, einem entlegenen Teil des Kantons diese Ausbildungsmöglichkeit nicht gönnen zu wollen. Ich appelliere an Ihre Vernunft und an Ihren Gerechtigkeitssinn.

Wir wissen, dass es zwei Mächte gibt auf dieser Welt, eine göttlich-rechtliche und eine untermenschlich-satanisch-satyrische. Wir dürfen es doch nicht so weit kommen lassen, dass schliesslich der Grosse Rat von der Unterschicht beeinflusst wird. Dieses grausame Spiel muss jetzt einmal aufhören. Der Bau der Schule wurde beschlossen, die Finanzierung ist gesichert.

Was bezwecken wir mit dem Bau dieser Schule? Jedenfalls nichts mehr und nichts weniger, als was man in jeder andern Gegend der Schweiz mit der landwirtschaftlichen Schule bezweckt. In erster Linie geht es nicht um das, was einzelne Herren ennet dem See behaupten, nicht um die Förderung der Hochzucht von Vieh. Wir wollen vor allem das geistige Niveau unserer Gebirgler fördern, damit es uns ermöglicht wird, sie auf allen Gebieten des menschlichen Lebens, nicht nur in der Viehzucht (dort natürlich auch) auszubilden. Es kommt mir wirklich vor, dass man hier die teuflische Idee hat, uns diese Sache zu verderben und das, was endgültig beschlossen worden war, zu sabotieren. In dieser Weise darf hier nicht weitergearbeitet werden. Das wäre unseres Rates nicht würdig.

Es ist wirklich bedauerlich, dass der Herr Finanzdirektor glaubt, diesen Antrag stellen zu müssen. Ich verstehe ihn zwar, denn er ist schliesslich gegenüber dem Volke für die Staatsfinanzen verantwortlich. Es ist nur zu bedauern, dass dem Finanzdirektor, einem doch feinfühligen Menschen, diese unangenehme Stellungnahme zugemutet wird. Denn sicherlich ist seine Stellungnahme nicht seiner innern Ueberzeugung entsprungen. Auch der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ist zu bedauern, der mit seiner Antragstellung, die gewiss ebenfalls wider seine Auffassung erfolgte, eine seltene Staatstreue an den Tag gelegt hat. Immerhin ist man auch in der Staatswirtschaftskommission geteilter Meinung gewesen, ja sogar in der Regierung.

Es war übrigens die Staatswirtschaftskommission, die seinerzeit den Anstoss zur Verschiebung dieses Projektes gegeben hat. Sie erhoffte eine Besserung der Finanzlage und nahm an, dann könne der Bau in Angriff genommen werden. Diese Besserung ist nun leider nicht eingetreten, im Gegenteil. Worauf ist das zurückzuführen? Zur Hauptsache

auf die Arbeitslosigkeit. Aber gerade mit diesem Bau wollen wir doch auch der Arbeitslosigkeit auf den Leib rücken und damit eine der Ursachen, welche die Verschlechterung herbeigeführt haben, bekämpfen. Zudem geht es ja nicht um Millionen, sondern bloss um 50,000—60,000 Fr. Das Gewerbe der Amtsbezirke Saanen und Simmental ist besonders wegen der Sanierungen, bei denen es sehr viel verlieren musste, in eine recht schwierige Lage geraten. Es ist doch nicht recht, diesen Leuten eine solche Arbeitsmöglichkeit durch Intriguen und unsachliche, an den Haaren herbeigezogene Argumente zu verweigern.

Der Bund hat 65 Millionen Franken für die Arbeitsbeschaffung bewilligt. Der grösste Kanton kann $^1/_5$ dieser Summe in sein Gebiet leiten, wenn er sich an solchen Projekten ebenfalls finanziell beteiligt. Und hier will man trotz dieser Möglichkeit einen solchen Hochbau nicht bewilligen. Ich rufe Ihr Gewissen an. Denken Sie an Ihren Eid oder an das abgelegte Gelübde. Es ist doch ungerecht, auf der einen Seite Millionen für andere Projekte zu bewilligen und hier den Bau zu verweigern. Ich empfinde das als sehr unlogisch.

Ich beantrage also Ablehnung des regierungsrätlichen Antrages und stelle demgegenüber folgenden Antrag:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, sowohl Projekt wie Detailpläne der Staatswirtschaftskommission rechtzeitig zu unterbreiten, damit der Grosse Rat in der nächsten Session hierüber definitiv entscheiden kann.»

Ich bitte Sie, dem zuzustimmen und nicht bloss den Antrag des Regierungsrates abzulehnen, wie es Herr Scherz beantragt, denn sonst muss noch mehr über diese Frage diskutiert werden. Sie wissen ja, was jede Stunde Beratung des Grossen Rates kostet.

Die Schule sollte im Jahre 1939 bezogen werden können. Für den Bau muss aber eine genügende Zeitspanne vorgesehen werden. Darum sollten wir sofort an dieses Projekt herantreten. Man soll dann auch nicht versprechen, diese Sache koste weniger und dies und jenes bei der Ausführung nicht vorsehen, denn nachher kostet es regelmässig doch mehr. Ich glaube deshalb, dass wir schon einen Betrag von 600,000 Fr. abzüglich die Beiträge der Gemeinden und die eventuellen Bundessubvention vorsehen müssen. Der Herr Finanzdirektor hat allerdings gesagt, die Gewährung der Bundessubvention sei fraglich. Wir hegen hier jedoch keine Zweifel. So gut wie für dieses schöne Rathaus sollten wir auch hier eine Subvention erhalten, sonst müsste man sich schliesslich noch fragen, ob man zur Erlangung der Subvention die Schule auf den Gurten hinaufstellen müsse. Und wenn dem Gesuche nicht entsprochen werden sollte, möchte ich mich auch zur Verfügung stellen, um im Bundeshaus vorstellig zu werden.

Diese Sache darf nun nicht mehr in die nächste Legislaturperiode verschoben werden. Ich bin nun seit 12 Jahren hier, und jedes Jahr wird über dieses Projekt gesprochen, und schon zehn Jahre vor meinem Eintritt in den Rat hat man darüber diskutiert. Schon Rebmann hat in seiner Broschüre davon gesprochen. Dieses Spiel noch weiter zu treiben, wäre des Rates unwürdig. Stimmen Sie meinem Antrage zu.

Linder. Ich möchte anschliessen an die Bemerkung von Herrn Ueltschi, wonach der Grosse Rat von einer satanischen Macht besessen sei. Seit 12 oder noch mehr Jahren haben wir nun schon über dieses Projekt diskutiert. Das sagt mehr als irgend etwas.

Ein Privatmann lässt nur dann etwas erstellen, wenn es notwendig ist und sofern er die Mittel dazu hat. Es ist klar, dass der Kanton Bern nicht einem Projekt zustimmen kann, dessen Ausführung nicht nötig ist. Wir haben letztes Jahr und schon vorher festgestellt, dass sich eben die Ratsmitglieder nicht von der Notwendigkeit dieses Projektes überzeugen konnten. Der bisherige Zustand geht weiterhin an. Das ist massgebend und nicht der Streit zwischen Zweisimmen und Brienz.

Und dann wird die Schule bedeutende Mehrausgaben für den Betrieb erfordern, wahrscheinlich noch mehr als gestern von den Berichterstattern des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission gesagt wurde. Zudem wird eine solche Schule umso besser ihrem Zwecke dienen, je einfacher sie aufgezogen ist. Wenn die jungen Leute aus sehr einfachen, ja ich möchte beinahe sagen ärmlichen Verhältnissen in diese Schule kommen, werden sie nachher unzufriedener und anspruchsvoller sein, wenn die Schule zu komfortabel und modern eingerichtet und betrieben wird, und sie würden dann zu sehr darauf hingewiesen, wie weit sie zuhause zurück sind. Die Verhältnisse daheim würden ihnen nicht mehr annehmbar erscheinen, so dass viele nicht mehr nach Hause zurückkehrten. Das wäre aber gerade das Gegenteil von dem, was wir wollen. Wir wollen doch durch diese Schule gerade bewirken, dass die Gebirgler in den Alpen bleiben.

In dem Moment, da diese Schule den Anforderungen nicht genügt, sind auch wir für eine Aenderung. Aber jetzt besteht hiefür kein Bedürfnis. Eine Viehzuchtschule brauchen wir ja nicht.

In der letzten Schülerliste, die mir zu Gesicht gekommen ist, figurieren 21 Schüler, wovon 13 ausserkantonale. Wir können doch nicht jetzt eine Schule bezahlen für die Bedürfnisse anderer Kantone. Hier können wir sparen, ohne dass deswegen die Ausbildung leidet.

Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Regierungsrates.

Zurbuchen. Herr Ueltschi hat sich darüber beklagt, es werde nun schon seit 12 Jahren immer wieder über dieses Projekt diskutiert. Das ist nicht unsere Schuld. Wenn er nicht immer diese Frage wieder aufgeworfen hätte, wären uns viele unerfreuliche Diskussionen erspart geblieben. Es handelt sich doch nur darum, ob wir das bezahlen können oder nicht. Angesichts des Budgetdefizites sollte man doch hoffen dürfen, dass der Antrag des Regierungsrates keine grössere Diskussion auslöst. Das scheint aber nicht der Fall zu sein, weil unsere Kollegen im Simmental das immer wieder zur Diskussion stellen. Nein, so schnell geht das im Kanton Bern nicht. Wir würden uns ja selber zum bekannten Bernertempo in Widerspruch setzen.

Angesichts der gegenwärtigen Finanzlage darf man sich wirklich wohl überlegen, ob man es verantworten könne, eine Neuausgabe von 650,000 bis 700,000 Fr. für den Bau, sowie eine weitere jährliche Mehrausgabe von 50,000 bis 70,000 Fr. zu

beschliessen. Das dürfen wir doch jetzt nicht. Warum? Weil die seit 20 Jahren bestehende alpwirtschaftliche Schule in Brienz vollkommen genügt. Es wäre gar nicht recht, etwas anderes behaupten zu wollen. Sie wird unter der bewährten Leitung von Herrn Direktor Thomet vorzüglich geführt. Ja, mit diesem Bau wäre dem Bergbauer wenig geholfen. Er hat noch viel dringlichere Hilfsmassnahmen nötig. Ich erinnere die Herren Kollegen aus dem Simmental speziell an die Sanierungen. Die Sanierungs- und Entschuldungsmassnahmen sind viel wichtiger als der Bau eines Schuldenpalastes vor der Nase der armen Bergbauern. Und was würde das Volk zu einem solchen Beschluss sagen? Wir haben es im Amt Interlaken bis jetzt nicht nötig gehabt, Versammlungen einzuberufen, um unsere Mitbürger zu belehren.

Diese Frage sollte vor Erreichung des Budgetausgleiches nicht mehr diskutiert werden.

Aus all diesen Gründen möchte ich den Antrag der vorberatenden Behörden unterstützen.

Steinmann. Die freisinnig-demokratische Partei hatte zu Beginn dieses Jahrzehnts dem Projekte einer alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen mit grosser Mehrheit zugestimmt und sie half damit, die Verantwortung des Grossen Rates für diesen Beschluss zu tragen. Wir sind bereit, diese Verantwortung auch heute noch zu übernehmen. Wir stellen trotzdem, wie in andern Fällen, als es sich um die Finanzlage des Staates handelte, das staatliche Interesse zu den geordneten Finanzen schrankenlos voran, was unumgänglich ist, wenn nicht eine weitere Verschlechterung der Budgetlage zu den Konsequenzen führen soll, vor denen wir schon lange gewarnt haben. Es trifft sich gerade, dass heute morgen im Berner Tagblatt ein sehr interessanter Artikel von Herrn Nationalrat Gafner erschienen ist, aus dem ich nur einen einzigen Satz zitieren will: «Gerade die rückläufige Bewegung der Steuereinnahme sollte für den Fiskus eine eindringliche Warnung sein, den Steuerbogen nicht zu überspannen.»

Herr Ueltschi hat gesagt, wir hätten die Erhöhung der Armensteuer nicht verwerfen sollen. Herr Ueltschi, ich habe, obschon ich bei der Beratung anwesend war, nichts davon gehört, dass Sie aufgestanden und mit so flammenden Worten wie heute für die Erhöhung der Armensteuer eingetreten sind. Jetzt kann man das leicht sagen, da doch nichts mehr zu ändern ist. Der ganze Rat ist sicherlich einig darin, dass die Wirtschaft nicht mehr weiter belastet werden kann. Dann bleibt aber gar nichts anderes übrig, als alle Ausgaben, die nicht absolut notwendig sind, rücksichtslos abzulehnen. Es wäre ja viel einfacher und angenehmer zu sagen: alle Erfordernisse zur Beschlussfassung sind da; beschliessen wir also diesen Bau. Das dürfen wir aber im jetzigen Augenblick nicht, denn diese grossen Ausgaben wären für den Fiskus einfach nicht tragbar. Das steht doch fest.

Nun hat Herr Kollege Ueltschi, gegen den ich übrigens nicht polemisieren möchte, die Gründe zusammengefasst, welche für das Vorhandensein eines Bedürfnisses sprechen sollen. Das ist aber gerade von bäuerlicher Seite verneint worden. Fachleute unserer Fraktion sind ebenfalls der Auffassung, die Schule in Brienz genüge bei der gegenwärtigen Schülerzahl durchaus. Solange nicht bewiesen wird, dass die Frequenz etwa fünfmal grösser würde, und zwar zum Nutzen der Alpwirtschaft wie der Landwirtschaft im allgemeinen, kann man die Bedürfnisfrage nicht bejahen.

In einem Punkt allerdings hat Herr Ueltschi recht. Es ist auch uns mitgeteilt worden, dass sich das Gewerbe des Simmentals in einer Notlage befindet, so dass die Beschaffung von Arbeit dort oben sehr wünschbar wäre. Wir bedauern es deshalb sehr, dass die Finanzlage die Verschiebung dieses Projektes gebietet. Von namhafter Seite ist uns aber eine Idee suggeriert worden, die ich als Vertreter des Simmentals zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung sofort aufgreifen würde. Die Verhältnisse im Sekundarschulhaus in Zweisimmen seien trostlos. Das wäre eine geeignete Arbeitsbeschaffung, die auch mit Bundesmitteln durchgeführt werden kann. Ein Neubau würde nur etwa ein Viertel der Kosten für die projektierte alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen erfordern. Es wäre eine recht dankbare Aufgabe. Und Sie, Herr Ueltschi, hätten eher als wir, an diese Arbeitsbeschaffungsmöglichkeit denken sollen. Sie mit Ihrem Einfluss in jener Gegend würden eine grosse Sache an die Hand nehmen, wenn Sie hier die Initiative ergreifen würden für ein Projekt, das im Rahmen des Möglichen und Tragbaren läge. Ich möchte Ihnen das dringend empfehlen. Auch wir möchten dem Gewerbestand helfen. Auch für uns gibt es keinen Unterschied zwischen diesem und jenem Landesteil.

Wir wollen hier doch nicht mit Schlagworten um uns werfen. Es ist sicherlich nicht des Rates unwürdig, wenn wir uns fragen, ob wir diese Ausgabe jetzt beschliessen dürfen.

Wir möchten aber trotz allem, besonders gegenüber den Vorredner aus dem Simmental, erklären: Wir sind entschlossen, diesen Beschluss des Rates und des Volkes auszuführen, aber nicht jetzt.

Ich möchte Sie also bitten, den vorberatenden Behörden zuzustimmen. Allerdings habe ich am Wortlaut des Beschlussentwurfes noch etwas auszusetzen. Die Fassung «... bis die Finanzlage des Staates es besser erlaubt,» ist etwas zu allgemein. Ich gebe allerdings zu, dass es schwer hält, eine bestimmtere zu finden. Richtiger wäre vielleicht zu sagen: «... bis die Budgetlage und die Rechnungslage des Staates so ist, dass man wieder, wenigstens annähernd, von einem Ausgleich sprechen kann». Das muss unser Ziel sein, das zu erreichen über alles geht.

Grunder. Wir haben mit Interesse den Ausführungen der Herren Vorredner zugehört. Ich möchte Sie nun auch noch bitten, mir einige Augenblicke Ihre freundliche Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders die Herren von der Rechten möchte ich ersuchen, nicht von Anfang an mit einem Vorurteil an diese Frage heranzugehen, eventuell mit einem fix und fertigen sogenannten Parteibeschluss, sondern diese Frage noch einmal zu überprüfen, und sich zu überlegen, um was es eigentlich geht. Ich möchte Sie bitten, mit derjenigen Einstellung an diese Frage heranzutreten, wie etwa ein Berner Bauer, wenn er die Absicht hat, etwas zu kaufen, z. B. einen Hut. Er hätte vielleicht schon lange einen neuen Hut nötig gehabt, aber der Geldbeutel

hat ihm diese Anschaffung nicht erlaubt. Dann steht er einmal vor dem Hutladen, geht schliesslich hinein und fragt, was so ein Hut kostet. 10 Franken. Da sieht er sich den alten Hut nochmals an und fragt sich: Würde er eigentlich nicht noch einige Zeit genügen, auch für die Grossratsverhandlungen in Bern? Und dann wird er vielleicht weiter fragen: Habt Ihr nicht einen billigern? Ja, da hat es billigere, aber natürlich weniger gute. In einem solchen Falle würde sich so ein Bauer sagen: Ich lasse es für diesmal noch bleiben. Wenn es mir mein Geldbeutel erlaubt, komme ich wieder vorbei und dann kaufe ich einen rechten Hut. So etwa sollten wir uns bei Behandlung dieser Frage einstellen. Diese praktische Frage soll keine parteipolitische und keine Prestigefrage, sondern eine einfache Wirtschaftsfrage sein. Erlauben unsere Mittel die Ausführung dieses Projektes oder nicht?

Wenn ich mir vergegenwärtige, wie manchmal und seit wieviel Jahren der Grosse Rat diese Frage behandelt hat, kommt mir immer ein Geschichtchen, das von einem Brienzer Schnitzler erzählt wird, in den Sinn, welcher sich sein Brot mit Schnitzen von Heiligenfiguren, Kruzifixen und andern Devotionalien verdiente. Es kam ein deutscher Herr vor seine Werkstatt und fragte ihn, was das (was er gerade bearbeitete) werden solle. Der Brienzer Bauer antwortete hierauf: Ich möchte aus diesem Holz gerne einen Heiland schnitzen, aber es «isch en aschtige Tifel». Es scheint, der Rat könnte bald einmal auch so sagen in bezug auf die alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen. Sie ist auch ein wenig «en aschtige Tifel».

Als Brienzer werden Sie mir vielleicht nicht alles glauben. (Grosse Heiterkeit.) Sie wissen, dass wir in Brienz Befürworter des bisherigen Zustandes sind. Wir befinden uns in einer Defensivstellung und wissen, dass sie durch den Beschluss, der Sitz sei zu verlegen, erschwert worden ist. In diesem Moment wäre es vielleicht das beste, wenn ich es so machen würde, wie es mir in der letzten Session Herr Kollege Grünenwald im Kornhauskeller nahegelegt hat. Er meinte, wir sollten dem Grossen Rat als Oberländer diese Blösse des Streites um die alpwirtschaftliche Schule nicht bieten und uns in dieser Frage einigen. Ich fragte, wie man sich denn einigen sollte. Seine Antwort lautete: Ihr Brienzer solltet einfach nachgeben. Das wäre natürlich die einfachste Lösung. Wenn ich nun erkläre, dass wir doch nicht so ohne weiteres nachgeben wollen, so geschieht das aus folgenden Gründen:

Wenn man sieht, wie falsch dieser Karren läuft, fällt es schwer, ruhig zu bleiben, besonders angesichts der Worte von Herrn Ueltschi, welcher uns mit seinem Hinweis auf das Untermenschlich-Satanische, das uns Gegnern des Projektes innewohne, auf die Hühneraugen getreten ist. Ich will nicht so weit gehen und sagen, der Beschluss vom Jahre 1931 sei jedenfalls ein Fehlbeschluss gewesen. Allerdings mussten die Befürworter der Vorlage schon damals knorzen, um sie durchzubringen und es war hiezu schon eine recht gerissene Regie notwendig, um aus der anfänglichen Mehrheitsstellung für Brienz in der ersten Abstimmung, die fast das absolute Mehr erreichte, schliesslich eine Minderheit in der Endabstimmung zu machen. Aber was einmal recht war, kann im Laufe der Zeit unzweckmässig, unrichtig werden. Im Jahre 1930 hatten wir kein Defizit. Das Budget war ausgeglichen. So kann man es einigermassen verstehen, wenn der Grosse Rat in einer freudigen Anwandlung den Bau beschlossen hatte. Diese damals günstige Lage hat sich nun aber unterdessen gründlich geändert. Man könnte schon meinen, dieser frühere Grossratsbeschluss sei eine Vogelscheuche, der man sich nicht nähern dürfe. Das ist doch kein «noli me tangere», kein «Rühmichnichtan». Man muss doch jetzt diese Frage auf Grund der jetzigen Verhältnisse beurteilen, und nicht bloss auf Grund des toten Buchstabens. Wir sind doch gerade dafür da, immer wieder jene Beschlüsse zu fassen, die die Anforderungen der Zeit erheischen. Jetzt muss man eben das, was man einst, sicher aus Ueberzeugung, mit Begeisterung ausbauen und verbessern wollte, zugunsten von Dringenderem zurückstellen, so auch die alpwirtschaftliche Schule.

Wo ist die Schule heute? Sie sehen hier oben dieses Bild. (Der Redner zeigt auf das über ihm hängende Gemälde.) Ungefähr da, wo die Bäume sind, steht heute die alpwirtschaftliche Schule in Brienz, auf einem Flecken Erde, wie er auf Gottes Erdboden nicht viel schöner zu finden sein wird. Man tut hier immer so, wie wenn es bei uns keine Berge gäbe, als ob Brienz im Mittelland läge. Sehen Sie doch dieses Bild an. Sind denn da keine Berge, keine Alpen, sogar mit ewigem Schnee? So ganz im Unterland wohnen wir denn doch nicht. An wen denkt man, wenn man so vom Oberländer Bauer spricht? Doch in erster Linie an das «Brienzer Burli», nicht an die Simmentaler Bauern. Wir haben bei uns noch den viel ausgesprocheneren Kleinbetrieb als im Simmental. Bei allen Neubauten des Staates stellt man sich vor jedem definitiven Beschluss doch immer die Frage, ob das Projekt zweckmässig und notwendig sei, besonders heute. Wir müssen uns deshalb fragen: Ist diese Schule wirklich absolut notwendig, entspricht der Neubau einem dringenden Bedürfnis? Ist das das Dringendste? Gewiss ist diese Schule ein Bedürfnis, aber nicht das dringendste. Fehlt es dem Oberländer Bauern nur noch an einer bessern Ausbildung, ihm, der kaum weiss, wie er sich drehen soll? Es wird im Simmental auch so sein wie beim «Brienzer Burli», von dem man sagt, er habe zu kratzen genug. Ich glaube, auch bei besserer Ausbildung hätte er zu kratzen. Deshalb haben wir dringendere Aufgaben zu lösen. Wir können ja diese Frage weiterhin offen lassen. Wenn wir es uns später erlauben dürfen, diese Schule zu bauen, dann wäre ich der letzte, der sich dagegen wehren würde.

Habe ich nun als Brienzer gesprochen? Ich glaube nein; ich habe als Berner gesprochen, zum Wohle des ganzen Oberlandes und des ganzen Volkes, das mir mindestens so sehr am Herzen liegt wie den Befürwortern des Baues einer alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen. Aber es liegt uns auch am Herzen, dass die gewiss oft recht sauer verdienten Steuergelder richtig verwendet werden. Als Berner kann ich es mir nicht leisten, das so leicht zu nehmen.

Ich möchte Sie doch darauf aufmerksam machen, dass wir im Jahre 1930/1931 ein ausgeglichenes Budget und ein reines Staatsvermögen von 66 Millionen Franken hatten. Und im Jahre 1933, als man glaubte, man dürfe den Bau der Schule nicht mehr verantworten, hatten wir ein Defizit von

7 Millionen Franken und ein Reinvermögen von 54 Millionen Franken. Wie die Budgetdefizite unterdessen angestiegen sind, das wissen Sie ja selber. Sie betrugen nachher 7, 5, 7, 8 und 6 Millionen Franken. Ich will nicht näher darauf eintreten. Ich nehme doch an, es sei Ihnen ohne weiteres begreiflich, dass man angesichts dieser Lage das Recht hat, diesen Bau jetzt nicht zu beschliessen, welcher eine jährliche Mehrbelastung von 50,000 Franken bringen würde. Herr Ueltschi hat das als eine Kleinigkeit dargestellt angesichts der grossen Budgetzahlen. Ich möchte ihn daran erinnern, dass er kürzlich nicht nur einem Kredit von 50,000 Fr. für die Ausbildung, sondern einem solchen von bloss 500 Fr. (Subvention an die Seminarien) nicht zugestimmt hat. Wenn er sich so als Befürworter der Volksausbildung aufspielen will, so sollte er sich auch in andern Fällen so einstellen.

Wie ist die Frequenz dieser Schule und woher kommen die Schüler? Wir haben jetzt 21 Schüler, von denen nur 9 aus dem Oberland kommen. Elf kommen aus andern Kantonen. Das Simmental sandte nur 2 Schüler. Es wird immer wieder gesagt, man wolle dem Oberländer Bauer eine bessere Ausbildung ermöglichen. Man soll doch vorerst einmal die jetzt schon vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten benutzen. Sie sollen zuerst einmal ihre Söhne in die jetzt bestehende Schule schicken und damit beweisen, dass es ihnen mit deren Ausbildung ernst ist. Dann wollen wir miteinander reden.

Ich bin also doch Partei? Nein, ich bin nicht Partei. Ich möchte das mit folgendem erhärten: Sie wissen, dass wir in Brienz eine Schnitzlerschule haben, die vor 10 Jahren verstaatlicht worden ist. Der Ausbau dieser Schule wäre einigermassen notwendig. Sie kostete seinerzeit den Staat gar nichts. Sie hat mit der Gewerbeschule Brienz den gleichen Zeichnungssaal. In der Gewerbeschule unterrichte ich im Zeichnen. Im Sommer kam es einmal vor, dass wir mit unserm Zeichnungsmaterial fliehen mussten, weil das Wasser nach einem Gewitter durch Dach und Decke spritzte. Sie sehen, eine Renovation wäre wirklich notwendig. Das vorgesehene Projekt wäre auf 350,000 Fr. zu stehen gekommen. Als ich das hörte, habe ich erklärt: «Nein, das wollen wir nicht; wir brauchen in Brienz keinen solchen Tempel, der das ganze dahinterliegende Dorf erdrückt, für bloss 12—20 Schüler; das rentiert wirklich nicht. Wenn wir Sparsamkeit verlangen, müssen wir bei uns anfangen.» Und doch wäre diese Ausbesserung der Schnitzlerschule noch berechtigter gewesen als jetzt der Ausbau der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen. Aus dieser Einstellung heraus glaube ich das Recht ableiten zu dürfen, mich auch gegen die hier verlangte Ausgabe zu wehren.

Die jetzige Schule in Brienz genügt für die Ausbildung. Ich sage genügt, aber ich weiss wohl, dass ein Mehreres wünschbar wäre, besonders, dass die Schule eigenes Vieh und eigenen Grund und Boden hätte und sich selber versorgen könnte. Aber wir wissen doch, dass es mit einem fünfmal kleinern Betrieb auch ging, lange Jahre hindurch, ferner, dass es jedenfalls mit geringern Mitteln als den vorgeschlagenen ginge. Was heute vor allem am ehesten nötig ist, das ist das theoretische Rüstzeug. Ein solcher Betrieb, mit Alpen, ist gut und recht. Was nützt das aber den Oberländer Bauern, wenn sie ihre Söhne doch nur im Winter in diese Schule schicken können? Im Sommer erlauben es die Verhältnisse und die Mittel selten, den Sohn in der Schule zu lassen. Es sind also nur die vermöglichen Bauern, die die Mittel haben, ihre Söhne in die sömmerlichen Praktikantenkurse zu schicken. Die praktische Betätigung fällt übrigens gar nicht so sehr ins Gewicht. Man kann den Schülern in einem Halbjahreskurs unmöglich die theoretischen und die praktischen Kenntnisse beibringen, wie man sich das immer vorstellt. Man will jetzt in der alpwirtschaftlichen Schule eine praktische Ausbildung einführen. Es ist ähnlich wie in der Schule, wo man sich immer mehr anschickt, zu pappen, zu kleben usw., dafür aber keine Zeit hat für das Schreiben, Lesen und Rechnen.

Es ist Kritik an der Betriebsberatung geübt worden. Man muss das doch zuerst verlangen. Das war nämlich nicht der Fall. Und wenn das geschehen ist, so ist darüber richtige Auskunft erteilt worden.

Ferner wurde gesagt, diese Schule gehöre in das Zentrum der Fleckviehzucht. Das mag bis zu einem gewissen Grad stimmen. Immerhin besteht daneben eine Haushaltungsschule, die in Brienz durchaus am rechten Ort ist.

Herr Schneider (Biglen) hat von der Viehexportzentrale gesprochen. Für wen ist diese? Für die vermöglicheren Bauern, sicher aber nicht für den Kleinbauern. Auf jeden Fall wissen wir jetzt, wie es mit dem Viehexport, den Viehprämien usw. gegangen ist. Das dient letzten Endes doch wieder den Grossen.

Ich habe schon von der Frequenz gesprochen. Sie werden sie nicht vergrössern können. Sie wird ungefähr so bleiben, wie sie jetzt ist. Was aus dem Simmental dazu käme, das würde durch den Ausfall aus den Urkantonen mehr als ausgeglichen.

Bin ich gegen die Arbeitsbeschaffung? Das könnte ich als Sozialdemokrat nicht verantworten. Aber es ist ja bereits betont worden, dass es noch wichtigere Projekte gibt. Es ist da noch ein grosses Feld zu beackern. Ich erinnere nur an die Alpwege oder an das Sekundarschulhaus in Zweisimmen. Dann erinnere ich Sie z. B. an die schlechten Zähne der Kinder, die man feststellen muss, wenn man den Kindern etwa in der Schule in den Mund hineinschaut. Es ist da manchmal recht traurig bestellt. Und mit welchen Schuhen kommen die Kinder oft zur Schule? Nicht nur die Kinder der Schnitzler. Und erst, wenn man mit der Tuberkulose-Fürsorge zu tun hat und sieht, wie einem die Hände gebunden sind, weil keine Mittel zur Verfügung stehen! Auch die Wohnungsverhältnisse sind oft recht traurig, in Brienz und anderswo. Wenn man sich das alles vergegenwärtigt, muss man sich wirklich sagen, dass vieles Andere viel nötiger ist als der Bau der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen. Diejenigen, welche an der Spitze sind, wissen deshalb, wie der Hase läuft.

Ich möchte also aus all diesen Gründen den Antrag des Regierungsrates unterstützen.

Nun noch einige Worte als Brienzer. Ich glaube, bis jetzt als Berner gesprochen zu haben. Wir haben in Brienz schliesslich ein moralisches Recht auf die alpwirtschaftliche Schule. Sie ist unsere Idee. Dieser Gedanke kommt von Brienz. Es ist

nicht richtig, wenn gesagt wird, dieser Gedanke sei im Simmental entstanden. Nein, es war der alte Bichsel, der sich schon Jahre vorher für diese Idee einsetzte. Man hat auch gesagt, Herr Bichsel habe sich dann aber für Zweisimmen umstimmen lassen. Wer Herrn Bichsel gekannt hat, und wer im Gemeinderat war und dort die Vorstösse des Herrn Bichsel abbremsen musste, der weiss, wie er in dieser Frage dachte.

Noch ein Wort zur Aeusserung von Herrn Ueltschi, welcher bemerkte, man habe hier im Grossen Rat untermenschlich-satanische Einstellung zur alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen. Was ich jetzt vorlese, hatte ich geschrieben, bevor Herr Ueltschi gesprochen hatte. Ich hatte nämlich folgendes geschrieben:

«Wie auch der Beschluss des Grossen Rates ausfallen wird, eines möchte ich doch betonen: Wir Brienzer werden uns als gute Demokraten nicht nur damit abfinden, sondern mithelfen, auch fernerhin am Wohl und Gedeihen der Alpschule zu arbeiten. Damit möchte ich aber nicht etwa abschwächen, was ich gesagt habe. Die Alpschule ist eine Einrichtung, die es verdient, dass man für sie einsteht, sei sie jetzt in Brienz oder in Zweisimmen. Wir helfen mit, im Interesse der Oberländer Bauern und damit auch im Interesse des ganzen Kantons, an der Weiterentwicklung der alpwirtschaftlichen Schule zu arbeiten.»

Das hatte ich geschrieben, bevor Herr Ueltschi seine Anschuldigungen erhoben hat. Damit möchte ich schliessen.

Zürcher (Bönigen). Herr Dr. Steinmann hat den Standpunkt der freisinnig-demokratischen Partei bereits dargetan. Ich kann mich deshalb kurz fassen. Immerhin möchte ich noch einige Feststellungen anbringen.

Im Jahre 1931, als Zweisimmen als Sitz der alpwirtschaftlichen Schule bestimmt wurde, war es denn doch nicht so einfach, wie es jetzt darzustellen versucht wird. Die Abstimmung dauerte eine ganze Stunde.

Herr Ueltschi hat gesagt, die richtige Ausbildung der Gebirgler erfordere den Bau dieser Schule. Es fehlt doch an der nötigen Frequenz. Ein einziger Schüler stammt aus dem Obersimmental. Die Frequenz während des Winters 1937/1938 beweist doch zur Evidenz, dass ein Bedürfnis nicht vorhanden ist. Es sind ja nur 21 Schüler, wovon nur 8 Oberländer, 8 sind Unterländer, je einer ist Nidwaldner, Luzerner, Solothurner, Graubündner und Basellandschäftler. Die heutigen Verhältnisse genügen deshalb durchaus.

Im übrigen sind wir überzeugt, dass der Beschluss vom Jahre 1931 ein Fehlbeschluss war.

Dann spricht noch ein weiteres Moment für Brienz. Es besteht die Möglichkeit, dort früher oder später eine eidgenössische alpwirtschaftliche Schule zu schaffen.

So bleibt eigentlich nichts mehr übrig, als das Argument der Arbeitsbeschaffung. Was auch gegen diesen Einwand spricht, ist vom Sprecher der freisinnig-demokratischen Partei bereits gesagt worden. Wir sind darüber unterrichtet, dass es ganz gut innert kurzer Zeit möglich wäre, das Projekt eines Sekundarschulhauses durchzuführen.

Grünenwald. Ich will mich bemühen, möglichst kurz zu sein.

Vorerst möchte ich zur Gründungsfrage etwas sagen. Wenn die Argumentation meiner Kollegen überall solcher Art sein sollte, müsste ich mir schon sagen, dass es eigentlich keinen Wert hätte, das fünfte Seminarjahr einzuführen, denn das würde offenbar nichts nützen. Ich bin immerhin auch etwas bewandert in der Geschichte. Bichsel in allen Ehren, aber wir wollen doch der Wahrheit treu bleiben. Ich möchte Ihnen da etwas mitteilen, was Ihnen vielleicht die Hochachtung vor Männern abnötigen muss, die schon vor beinahe 100 Jahren gelebt haben. Im Jahre 1854, als wir also noch keine alpwirtschaftliche Schule gehabt haben, hat in einer ehrerbietigen Bittschrift an den Grossen Rat vom 12. Dezember 1854 die Oekonomische Gesellschaft des Kantons Bern folgende Anträge gestellt: «Es möchten für landwirtschaftliche Belehrung und Berufsbildung folgende Anstalten errichtet werden: a) für den ackerbautreibenden Teil des Kantons eine landwirtschaftliche Schule; b) für die mehr auf Viehzucht und Alpenwirtschaft angewiesenen Gegend eine ihrem eigentümlichen Bedürfnis entsprechende Muster-Bergwirtschaft.» Darum geht es. Um das, wofür diese Männer schon vor fast 100 Jahren gekämpft haben. Beachtet das, Ihr Männer vom Freisinn. Ihr seid die Träger der Entwicklung des letzten Jahrhunderts gewesen. Seid deren würdige Nachfahren. Helft also durchführen, was damals diese Männer des Freisinns erstrebt haben, nämlich eine Muster-Bergwirtschaft. Um nichts anders geht es heute. Die Schule in Brienz ist doch ein blosses Rudiment von dem, was da erstrebt wird. Es geht doch nicht gegen Brienz und für Zweisimmen, sondern nur um die Ausbildungsstätte. Schliesslich habe ich auch lange im Oberhasli gewohnt und mütterlichseits stamme ich auch aus dieser Gegend, so dass es unwahrscheinlich ist, dass ich gegen die Brienzer polemisiere. Ich kenne viele Leute dort oben. Aber schaut, Ihr Brienzer, Brienz ist niemals geeignet für eine alpwirtschaftliche Schule. Und diese Männer, welche sich vor 100 Jahren für eine Muster-Bergwirtschaft eingesetzt haben, hätten sich geweigert, eine solche dorthin zu stellen. Sie haben für den ackerbautreibenden Teil der Bevölkerung eine landwirtschaftliche Schule verlangt und diese ist dann geschaffen und in der Rütti errichtet worden, also inmitten des ackerbautreibenden Mittellandes. Weiter haben sie für die mehr auf Viehzucht und Alpwirtschaft angewiesene Gegend eine Muster-Bergbauschule verlangt und diese gedachten sie ins Viehzucht- und Alpgebiet zu stellen, niemals aber in die Gegend von Brienz.

Aber nun noch etwas anderes. Es wurde heute gefragt: Gestattet die Finanzlage die Ausführung dieses Projektes? Das sind doch merkwürdige Ideen. Freilich, die Staatsfinanzen sind nicht besser geworden. Aber was macht es auf das Volk für einen Eindruck, wenn wir jetzt den Bau des Staatsarchivs — wogegen ich keineswegs Stellung nehmen möchte — beschliessen, aber den Bau der alpwirtschaftlichen Schule ablehnen. In einem Staatsarchiv liegen schliesslich zur Hauptsache alte Schmöker. Das ist weniger wichtig als die Ausbildung. Ich habe z. B. zu Hause eine schöne alte Bibel, schöner als jene, die man in der Bibelausstellung in der Landes-

bibliothek sehen kann, also immerhin von einigem Wert. Trotzdem habe ich sie im Estrich untergebracht. Das ist also etwas, was man nicht gerade in den komfortabelsten Räumen unterzubringen pflegt. Auch ein schönes altes bernisches Rechtsbuch habe ich so versorgt. Doch zur Hauptsache: Diese alten Bücher und Akten werden bald im neuen Staatsarchiv untergebracht. Die alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen ist für unsere Jugend bestimmt. Die Schule ist Trägerin der Bildung. Ein Museum dagegen ist lediglich ein Ort, wo man alte Sachen unterbringt, an denen man sehr hängt. Vor zwei Jahren habe ich etwas gelesen über Amerika. Der Verfasser sagte, diese jungen amerikanischen Staaten seien losgelöst von all diesen alten Traditionen, was einen gewissen Schwung mit sich bringe. Wir kleben doch wohl zu stark an diesen alten Dingen. Es wäre vielleicht gut, wenn man einen Teil dieser Archive, wobei ich aber nicht gerade die bernischen meine, verbrennen würde.

Herr Linder insbesondere hat nochmals die Bedürfnisfrage angeschnitten. Ich möchte ihm, aber auch Herrn Zürcher nochmals sagen: Doch, es besteht ein praktisches Bedürfnis. Die Ausbildung in Brienz genügt nicht.

Herr Grunder hat gesagt, es wäre besser, die Sanierungen wirksamer durchzuführen, wenn man schon mehr Mittel aufbringen könne. In der Zeitung hatte man seinerzeit den Vorwurf erhoben, man gehe zu weit. Nein, die beste Bergbauernhilfe ist eine Schule, ein praktischer Betrieb. Das sagt übrigens auch der Herr Landwirtschaftsdirektor, und das sagen auch alle Praktiker, welche von dem etwas verstehen. Und diesen dürfen wir doch wirklich glauben. Wir dürften uns da doch auf die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Stähli verlassen.

Herr Steinmann hat gesagt, wir würden besser daran tun, die Sekundarschule in Zweisimmen neu zu bauen. Ich möchte doch fragen, seit wann denn einer Gemeinde in ihre Angelegenheiten hineingeredet wird. Das geht auch den Grossen Rat eigentlich nichts an. Ich glaube denn doch, eine landwirtschaftliche Schule ist wichtiger als ein neues Sekundarschulgebäude. Um einen solchen Bau erstellen zu können, muss die Gemeinde eine Steuerbasis haben. Diese ist nicht vorhanden, was eben das traurige an der Sache ist.

Die vorgebrachten Einwände sind also nicht stichhaltig. Ich möchte Sie bitten, nun doch einmal diesem Streit, der doch nicht in einen solchen zwischen Brienz und Zweisimmen ausarten sollte, ein Ende zu setzen. Es handelt sich gar nicht um die Alpwirtschaftliche Schule Brienz oder um eine solche in Zweisimmen, sondern einfach um eine landwirtschaftliche Schule des Oberlandes.

Ich möchte Ihnen noch einmal aus innerster Ueberzeugung empfehlen, dem Antrage von Kollege Ueltschi zuzustimmen.

Howald. Die gegenwärtige Session, die nach der Geschäftsordnung die letzte ordentliche Session dieser Legislaturperiode ist, geht bald zu Ende. Wenn man nun, so wie unser Rat, auf dem Sterbebett liegt, gibt man sich Rechenschaft darüber, was man hätte besser machen können. Ich nehme an, der bernische Grosse Rat müsse sich auch in der Frage der alpwirtschaftlichen Schule Rechenschaft geben über das, was er getan hat und was er hätte tun und was er nicht hätte unterlassen sollen. Und da der Grosse Rat auf dem Sterbebett liegt, stelle ich mir vor, er sollte doch auch in dieser Frage betreffend die Alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen das Nötige tun, denn die Situation war in dieser Beziehung all die Jahre hindurch eine recht unklare.

Ich möchte darauf hinweisen, dass unsere Fraktion im Jahre 1931 für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, also für Brienz eingetreten ist. Der Grosse Rat hat dann gegen unsern Willen anders entschieden.

Für uns ist es vor allem wichtig, wie sich diese Frage unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsbeschaffung beantwortet. Dieses Problem der Arbeitslosigkeit ist ja immer noch nicht gelöst. Die Zahl der Arbeitslosen betrug in Zweisimmen im Durchschnitt der ersten 10 Monate: 1935 57,8; 1926 53,7 und im Jahre 1937 83,5; im ganzen Obersimmental: 1935 150,8; 1936 106,5 und 1937 205,1; im Amt Saanen: 1935 83,1; 1936 96,8; 1937 153,8. Diese Zahlen beweisen, dass die Arbeitslosigkeit im Einzugsgebiet von Zweisimmen eine recht grosse ist, grösser als in den zwei Vorjahren. Diese Tatsache muss der Grosse Rat bei seinem Entscheid berücksichtigen.

Zu diesem Grund kommt aber noch der weitere Umstand hinzu, dass im Jahre 1933, allerdings in einem Zeitpunkt, als auch dieses Projekt auf unbestimmte Zeit verschoben wurde, eine Botschaft des Grossen Rates zum Beschluss des Volkes betreffend Aufnahme einer 24-Millionen-Anleihe an das Volk gerichtet wurde, in welcher 4 Millionen Franken für die Arbeitsbeschaffung vorgesehen waren. Unter den in Aussicht genommenen Projekten figurierte dabei auch die Alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen mit 910,000 Fr. Das bedeutet für mich ein Versprechen des Grossen Rates an die Bürgerschaft, ans Volk. Dieses Versprechen muss er einlösen.

Seither sind aber noch weitere Versprechungen gemacht worden. Sowohl Herr Regierungsrat Stähli wie Herr Regierungsrat Joss haben die Zusicherung gegeben, dass das Geld für den Bau dieser Schule bereitgestellt sei und dass die Arbeit in Angriff genommen werden solle. Noch am 7. August dieses Jahres sind anlässlich einer Versammlung in Zweisimmen solche Versprechungen gemacht worden.

Zu den angeführten Gründen, welche für den Bau sprechen, kommt aber noch der weitere Umstand hinzu, dass auf Grund des Beschlusses vom Jahre 1931 der für den Bau erforderliche Grund und Boden bereits gekauft worden ist; es wurde dafür ein Kaufpreis von 380,000 Fr. bezahlt. Es wird zwar behauptet, dieser Preis sei übersetzt, aber darüber kann man jetzt nicht mehr rechten. Für diesen Boden wird ein Pachtzins von nur 3000 Fr. bezahlt. Für das im Jahre 1933 aufgenommene Anleihen bezahlen wir einen Zins von 4 %. Jeder von uns kann nun selber den Verlust des Staates ausrechnen.

Es wäre unseres Erachtens wirklich besser, wenn wir diese Frage nun abschliessend beurteilen würden. Ich hätte es deshalb lieber gesehen, wenn die Regierung einen Entscheid und nicht eine Verschiebung beantragt hätte, wonach entweder das gegebene Versprechen einzulösen oder dieses Geschäft endgültig abzuschreiben sei. Schon im Jahre 1931

war dieses Geschäft seit 10 Jahren hängig, und heute, im Jahre 1937, soll es weiterhin unentschieden bleiben. Ich glaube, eine solche Haltung ist des Grossen Rates auf dem Sterbebett nicht würdig. Ich glaube deshalb, er sollte nun heute entscheiden, und zwar im Sinne der Einlösung des gegebenen Versprechens, wie es sich auf dem Sterbebett geziemt. Aus dem Grunde möchte ich dafür eintreten, dass das reduzierte Projekt jetzt verwirklicht wird. Fachleute haben mich dahingehend unterrichtet, dass sich im Betrieb schon noch Einsparungen erzielen liessen, denn wir wollten ja auch nicht, dass der Betrieb luxuriös eingerichtet werde.

Ich ersuche Sie somit, dem Antrage Ueltschi zuzustimmen.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Vorerst möchte ich noch eine Bemerkung von Herrn Ueltschi zurückweisen, nämlich den Vorwurf, wir hätten den Antrag der vorberatenden Behörden unsachlich und mit an den Haaren herbeigezogenen Argumenten verteidigt. Die Begründung der Regierung und der Kommission war doch sicher sehr sachlich und stützte sich auf die gegenwärtige Finanzlage des Staates.

Auf die Sitz- und die Bedürfnisfrage möchte ich nicht eingehen, sondern lediglich feststellen, dass die Mehrheit der Oberländer, die zu diesem Geschäft gesprochen haben, der Meinung waren, das Bedürfnis sei durch den gegenwärtigen Zustand befriedigt, weshalb sich ein Ausbau der alpwirtschaftlichen Schule nicht rechtfertige.

Auch wenn wir die Entwicklung dieser Frage im Laufe der Jahre berücksichtigen, müssen wir dem Antrage der vorberatenden Behörden zustimmen. Durch den Beschluss vom Jahre 1931 wurde die Regierung ermächtigt, die Schule nach Zweisimmen zu verlegen und die hiefür notwendigen Verträge abzuschliessen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Die Verträge für den Ankauf des Terrains sind dann in der Folge, am 11. November, vom Grossen Rat genehmigt worden. Es handelte sich um einen Gesamtbetrag von 378,000 Franken. Dann kam die Vorlage für die Ausführung des Projektes an den Grossen Rat. Der Rat hat dann aber wegen der unterdessen viel schlechter gewordenen Finanzlage des Staates beschlossen, den Bau zu verschieben, bis die Finanzlage des Staates die Ausführung erlaube. Der frühere Beschluss, die Schule zu bauen, wurde also keineswegs geändert. Wir glauben nun, dass sich die Finanzlage des Staates noch nicht gebessert hat, so dass wir die gleiche Lage haben wie im Jahre 1933. Das ist nicht anders geworden. Wir können deshalb auch nicht zu einem andern Beschluss kommen. Wenn nun aber die Verschiebung aufgehoben würde und dieses Geschäft wieder den normalen Gang nähme, müsste zuerst eine Bauvorlage ausgearbeitet und dem Rate vorgelegt werden. Dann würde sich aber die Kompetenzfrage stellen, nämlich die Frage: Ist der Grosse Rat allein kompetent oder muss sein Beschluss durch das Volk genehmigt werden? Nach Art. 6 der Staatsverfassung müssen jene Beschlüsse des Grossen Rates, die für den gleichen Gegenstand einen Gesamtbetrag von mehr als einer Million Franken erfordern, dem Volke vorgelegt werden. Dabei müssen sämtliche Ausgaben für die betreffende Sache mitgerechnet werden. Hier haben wir einmal eine Ausgabe von 380,000 Fr. für den Landerwerb. Die Baukosten sind auf 656,000 Fr. angesetzt. Davon gehen die Subventionen von Gemeinden und Staat ab. Aber ich habe schon gestern gesagt, dass da noch etwas fehlt, nämlich die Ausgaben für die nötigen Umbauten der Alpgebäude. Die Ausgabe überschreitet also auf jeden Fall eine Million Franken. Das muss deshalb vor das Volk. Auch die Kostenzuschüsse des Staates, die künftig notwendig würden, sind einzubeziehen. Die Kommission hat nun allerdings über diese Frage noch nicht gesprochen, ebensowenig wie die Regierung.

Ich empfehle Ihnen nochmals Annahme des Antrages der Regierung.

Stucki. Ich hätte offen gestanden mehr Freude empfunden, wenn der Herr Finanzdirektor gestern nachmittag gesagt hätte: Die Regierung sieht mit grosser Besorgnis, wie schwer sich der Existenzkampf des Bergbauern gestaltet und schlägt deshalb vor, den Beschluss vom Jahre 1933 nicht zu verlängern und den Bau ausführen zu lassen. Sie wissen, dass das Simmental schon vor dem Weltkrieg Weltruf besass für seine landwirtschaftlichen Produkte. Mit dem Krieg ist uns aber der Export gänzlich verloren gegangen. Dann haben die Staatsumwälzungen, die allgemeine Krise und die Autarkiebestrebungen aller Länder den Export unmöglich gemacht. Wir müssen uns deshalb umstellen. Wir können heute nicht mehr allein auf die Viehzucht abstellen. Wir müssen in mancher Beziehung umsatteln. Unter anderm ist es notwendig, sich wieder mehr auf die Selbstversorgung einzustellen. Es gibt noch verschiedene bis heute nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten. Soweit es möglich ist, müssen wir zum Beispiel wieder zu vermehrtem Getreidebau übergehen. Dann ist der Kartoffelbau zu vermehren, ebenso der Obstbau usw. Auch in bezug auf die Fabrikation von Spezialkäsen ist ein mehreres zu tun. Eine alpwirtschaftliche Schule wäre doch sicherlich ein Mittel dazu, um unsere Leute für diese Aufgabe in geeigneter Weise vorzubereiten. Es ist deshalb nicht richtig, die Bedürfnisfrage zu verneinen. Nein, es ist vielmehr höchste Zeit, mit dieser Sache nun vorwärts zu kommen. Wenn man einmal ernten will, muss man säen. Ich möchte aus diesen Gründen beantragen, es sei jetzt die Ausführung des Baues zu beschliessen.

Noch ein kurzes Wort zur Sitzfrage. Sie ist doch schon entschieden worden. Man sagt zwar immer wieder, das sei ein Fehlbeschluss gewesen. Wir haben im Oberland zwei Haupterwerbszweige, einmal die Fremdenindustrie, welche besonders im engern Oberland in ausserordentlichem Masse dominiert. Nicht nur die Gaststätten profitieren davon, sondern sozusagen die ganze Bevölkerung, und wir müssen recht froh sein, dass insbesondere die Abwertung die Fremdenindustrie neu belebt. Ein weiterer Haupterwerbszweig ist die Viehzucht, welche besonders im westlichen Teil des Oberlandes dominiert, im Simmental, im Saanetal und in den angrenzenden Tälern. Das sollte uns doch genug sagen. Wenn man zum Beispiel eine Bergführerschule schaffen würde, welche es den Absolventen ermöglichte, die Engländer und Amerikaner tadellos über die gefährlichsten Gletscher und auf die höchsten Schneegipfel zu führen, oder

eine Hotelfachschule, so würde ich sagen: Selbstverständlich gehört eine solche Schule ins Oberland und nicht etwa ins Emmental. Aber auch die alpwirtschaftliche Schule müssen wir dorthin stellen, wo sie hingehört, nämlich ins Simmental.

Ueltschi. Ich beantrage, die Diskussion zu schliessen und diese wichtige Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, um festzustellen, wer noch für die lebendige Arbeit ein Herz hat oder für das goldene Kalb.

M. le **Président.** Vous aurez à vous prononcer dans un instant sur la proposition de M. Ueltschi de voter par appel nominal. Je donne préalablement la parole à M. le directeur des finances.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gestern dargetan, es sei nicht sicher, sogar unwahrscheinlich, dass wir für die alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen die eidgenössische Subvention für Hochbauten erhalten würden. Es scheint, dass diese Aeusserung in- und ausserhalb des Rates einige Unruhe verursacht hat. Man ist der Sache nachgegangen. Ich habe gestern auch den ganzen Vormittag dazu verwendet, um diese Frage abzuklären, und ich habe mich mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen in Verbindung gesetzt. Ich erhielt nun heute morgen von der kantonalen Baudirektion folgenden Brief:

«Aus den vom Bunde für die Arbeitsbeschaffung bereitgestellten 35 Millionen Franken werden dem Kanton Bern zirka 6 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Der Kanton hat zu bestimmen, wie er die Mittel verwenden will. Die Bundessubvention für die alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen kann daher ausgelöst werden.

Der Baudirektor des Kantons Bern:
Bösiger.»

Ich wollte Ihnen diese offizielle Mitteilung der Baudirektion an die Finanzdirektion verlesen, damit man mir nicht etwa vorwerfen könne, ich habe den Grossen Rat falsch informiert.

Nun hat Herr Howald gesagt, es seien da Versprechungen gemacht worden, sogar noch im Jahre 1937 an einer Versammlung in Zweisimmen. Wie war es? Herr Bösiger und der Sprechende — ich glaube, es war nicht Herr Stähli — waren an der in Frage stehenden Versammlung in Zweisimmen. Wir haben aber damals keine andere Haltung eingenommen als hier. Es sind ja 910,000 Franken nach wie vor auf der Kantonalbank als Zweckvermögen ausgeschieden. Wir haben das nicht in die laufende Verwaltungsrechnung herübergenommen; dieses Geld steht nach wie vor für den in Aussicht genommenen Zweck zur Verfügung. Dafür brauchen wir gar keine weitern Versicherungen abzugeben.

Die Regierung mischt sich im übrigen in den Streit Brienz-Zweisimmen nicht ein. Die Sitzfrage ist entschieden, denn die 910,000 Fr. sind für eine alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen reserviert. Daran wollen wir nichts ändern. Es heisst deshalb leeres Stroh dreschen, wenn man hier immer wieder diesen Streit aufwärmt.

Eine ganz andere Frage ist die, ob es die Finanzlage des Staates gestattet, dieses Projekt gerade jetzt ausführen zu lassen. Die Regierung ist der Ansicht, es sei nicht zu verantworten, bei diesen grossen Defiziten, den Bau jetzt ausführen zu lassen.

Herr Howald hat verlangt, dass jetzt nicht verschoben, sondern entschieden werde. Wir wollen ja dieses Projekt ausführen, nur gerade jetzt nicht. Zudem hatte ja eine grosse Minderheit des Regierungsrates die Absicht, schon heute die Ausführung des Baues zu beantragen. Wir haben also zu dem Projekt Stellung genommen und nicht den Entscheid, sondern die Ausführung verschoben.

Abstimmung.
(Abstimmung mit Namensaufruf.)

Für den Antrag Ueltschi Weniger als 20 Stimmen.

M. le **Président.** Je rappelle qu'en vertu du règlement, la votation par appel nominal, pour avoir lieu, doit être demandée par 20 députés. Or, la proposition faite dans ce sens par M. Ueltschi n'a pas été appuyée par un nombre suffisant de députés, ces messieurs n'étaient que 7 ou 8. Nous procéderons donc à la votation ouverte.

La situation est la suivante: Nous sommes en présence d'une proposition du Conseil-exécutif et de la Commission d'économie publique, tendant à maintenir en vigueur la décision prise le 20 septembre 1933. Il y a, d'autre part, la proposition de M. Scherz, tendant à annuler ladite décision, puis une proposition de M. Ueltschi, à caractère impératif, demandant au Conseil-exécutif d'établir pour la prochaine session du Grand Conseil un plan de construction. Je considère cette proposition comme une proposition principale et je l'opposerai éventuellement à celle qui sortira de la première votation — pour le cas où la décision de 1933 serait annulée; si, au contraire, elle est maintenue, je considérerai que la proposition de M. Ueltschi est sans autre liquidée. Cette situation est-elle claire ou y a-t-il des objections?

Ce n'est pas le cas; nous allons passer au vote.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	102 Stimmen.
Für den Antrag Scherz	59 »

Beschluss:

Der Beschlusss des Grossen Rates vom 20. September 1933, nach welchem der Bau der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen verschoben wird, bis ihn die Finanzlage des Staates besser erlaubt, bleibt weiterhin in Kraft.

Motion der Herren Grossräte Kunz (Thun) und Mitunterzeichner betreffend Einführung eines fünften Seminarjahres in den Lehrerseminarien.

(Siehe Seite 173 hievor.)

Kunz (Thun). Wenn die Motionäre ein fünftes Seminarjahr verlangen, so sind sie dabei keineswegs vom Wunsche geleitet, in die Seminari-

sten noch mehr Wissenskram hineinzupfropfen, sondern sie wollen die bisherige Lehrerbildung lediglich vertiefen und die Studienjahre in einem gewissen Sinne entlasten. Wir möchten mit dem fünften Seminarjahr den Lehrer dadurch, dass wir ihm bei der Vorbereitung auf seinen Beruf mehr Zeit einräumen, befähigen, das, was er wissen muss, gründlicher zu lernen, damit aus dem Wissen dauernde Kenntnisse und aus den Kenntnissen Erkenntnisse entstehen. Und dann wollen wir ihm vor allem mehr Zeit für seine praktische Ausbildung einräumen.

Die Aufgabe der Schule besteht nach dem geltenden Primarschulgesetz darin, der Jugend die für das Leben notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, Verstand, Gemüt und Charakter auszubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern. Die frühere Drill- und Lernschule hatte sich mit der Vermittlung von Kenntnissen vor allem im Lesen, Schreiben und Rechnen begnügt. Das versuchte man durch mechanisches Eintrichtern und Gedächtnisübungen zu erreichen. Die heutige Arbeitsschule geht darauf aus, dem Schüler die notwendigen Kenntnisse durch Beobachten und durch denkendes Suchen selber erarbeiten zu lassen. Gleichzeitig sollen nicht nur der kindliche Verstand, sondern auch Gemüt und Charakter ausgebildet werden, so dass die moderne Schularbeit den ganzen Menschen erfasst und entwickelt. Sie will alle Anlagen des Menschen — Seele, Geist und Körper — in gleicher Weise harmonisch ausbilden. Es ist typisch für den Grossen Rat, dass er diesen Fragen viel weniger Beachtung schenkt als den materiellen Fragen, der Viehhaltung usw., und bei Erörterung solcher Probleme gar nicht bei der Sache ist. Dieses Unterrichtsziel erfordert vom Lehrer mehr Geschick, Gewandheit und Findigkeit als das der frühern Lernschule. Vor allem setzt es eine gute Kenntnis der kindlichen Natur und Besonderheit voraus. Es ist viel leichter, das Kind im 1×1 zu üben und abzuhören, als ihm die Erkenntnisse durch suchende Arbeit finden zu helfen. Der junge, angehende Lehrer kann deshalb nur durch vertrauten Umgang mit dem Kinde in die Lage versetzt werden, die Seele des Kindes zu erforschen und so mit ihr vertraut zu werden, dass er sie lenken und fördern kann.

Wie steht es heute in dieser Beziehung? Der Seminarist betreibt eine Zeitlang Pädagogik und Psychologie als theoretisches Unterrichtsfach. Nachher lässt man ihn an der Uebungsschule zuhören. Später hat er mit einer kleinen Gruppe von Schülern die ersten Lehrübungen zu machen. Und wieder etwas später teilt man ihm eine ganze Klasse zu, aber nicht für den gesamten Unterricht, sondern nur für den Unterricht in einem Fach. Dann muss er in einer Stadtschule eine Klasse unterrichten, die nur Schüler eines einzigen Schuljahres aufweist. Nachher wird er für eine Woche aufs Land geschickt, wo er mehrere Klassen erhält. Dieses Stadt- und Landpraktikum ist eine sehr nützliche und zweckmässige Einrichtung, und man kann bei den heutigen Verhältnissen sicherlich nicht mehr tun.

Aber genügt das, um den angehenden Lehrer in die Lage zu versetzen, richtig Schule zu halten und das kindliche Leben kennen und die kindliche Seele verstehen zu lernen? Alle diese Lehrübungen machen zusammen vielleicht 125—130 Stunden aus. Nur Stunden! Was ist das an praktischer Tätigkeit gemessen an dem, was man sonst in jedem andern Beruf für die Ausbildung verlangt? Beim handwerklichen und bäuerlichen Lehrling steht die praktische Arbeit im Vordergrund, im Mittelpunkt der Lehrausbildung. Und auch die theoretische Ausbildung in der Gewerbeschule und in andern Fortbildungsschulen geht erst recht noch einmal von dieser praktischen Tätigkeit aus und trachtet darnach, sie theoretisch zu vertiefen. Würde man im Gewerbe oder in der Landwirtschaft nur 130 Stunden auf die praktische Lehrzeit verwenden, dann würde man ganz selbstverständlich und mit vollem Recht von Ungenügen und von Dilettantismus sprechen. Was man aber als notwendig erachtet für die Arbeit am toten Material, das sollte man auch denen zubilligen, die den lebendigen Menschen zu bilden und zu formen haben.

M. le **Président.** Je prie MM. les députés de faire silence. Il s'agit d'une question au moins aussi importante que celle concernant l'école d'économie alpestre.

Kunz (Thun). Darum geht es bei der Forderung nach dem fünften Seminarjahr. Das heutige Landpraktikum ist ungenügend. Nur wenn der Kandidat mehrere Wochen in einer Schule sein kann, ist es ihm möglich, den Erfolg oder Misserfolg seiner Schultätigkeit festzustellen und die nötigen Lehren daraus zu ziehen. Welches ist der Vorteil eines solchen, auf mehrere Wochen ausgedehnten Landpraktikums? Dass der Seminarist nicht nur mit dem Schulpensum und dem Kinde vertraut wird, sondern auch all diese Dinge kennen lernt, die am Rande der Unterrichtstätigkeit liegen, dass er sich mit den Fürsorgeeinrichtungen einer Gemeinde vertraut macht, mit den hundert übrigen Dingen des Gemeindeinteresses, mit den vielfachen Wechselbeziehungen zwischen Schule und Elternhaus, vielleicht auch mit Vereinsobliegenheiten, die etwa gerne dem Lehrer übertragen werden; warum auch nicht, kurz mit all den vielen Dingen, die das Wesen der ländlichen Schule ausmachen. Und anderseits würde ein alter Lehrer, der etwa einen solchen Praktikanten bekäme, auch davon profitieren, wenn ihm ein solch junger idealistischer Lehrerkandidat von den neuesten Errungenschaften im Erziehungswesen berichtete und ihm damit wieder etwas neues, frisches, junges Blut in seine alte Schulstube hineinbringen würde. Und wie fördernd und nützlich wäre es, wenn ein solcher Kandidat nicht nur an einer öffentlichen Schule, sondern auch an einer Anstalt unterrichten könnte, bevor er sein Patent erhält. So würde ein junger Lehrer nicht nur ein Jahr älter, sondern auch bedeutend durchgebildeter und reifer als heute das Seminar verlassen, und er wäre mit der Arbeit besser vertraut, die auf ihn wartet. Besonders die Landschule hätte von dieser Neuerung nur gutes zu erwarten, denn sie erhält ja meistens die noch jungen und unerfahrenen Lehrer. In der Stadt wählt man ja in der Regel nur einigermassen praktisch erprobte Lehrkräfte mit mehreren Dienstjahren. Beim Lehrerinnenseminar, das dieses auf mehrere Wochen ausgedehnte Landpraktikum schon eingeführt hat,

machte man damit sehr gute Erfahrungen. Dieser Ausbau der praktischen Ausbildung und insbesondere die praktische Einführung in die zukünftige Lehr- und Fürsorgetätigkeit ist der erste und der Hauptzweck unserer Forderung.

In Verbindung damit steht aber auch ein altes Postulat, nämlich das der Trennung der fachlichen von der allgemeinen Ausbildung. Heute gehen die wissenschaftliche und die berufliche Ausbildung nebeneinander her, und das Patentexamen findet je am Schluss des vierten Schuljahres statt. Bis zu diesem Examen muss der Seminarist sein ganzes Wissen in allen Fächern bereithalten. Nun machen es aber die praktischen Uebungen an der Uebungsschule notwendig, dass ein Teil der Seminaristen beurlaubt werden muss. Darunter leiden Schüler und Lehrer, der Schüler, weil er nur auf Grund von Mitteilungen seiner Kameraden das Versäumte nacharbeiten kann, und der Lehrer, weil immer einige Schüler fehlen, auf die er Rücksicht nehmen muss. Das fünfte Seminarjahr erlaubt die Zerlegung der Patentprüfung in zwei Teile, in eine Prüfung in den wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern nach 3½ Jahren und in eine Abschlussprüfung am Ende des fünften Seminarjahres, die sich nur noch über die theoretische und praktische Berufsausbildung zu erstrecken hätte. Zwischen diesen beiden Prüfungen würde das Praktikum absolviert und es würde ferner in dieser Zeit nur noch in jenen wissenschaftlichen Fächern unterrichtet, die mit der Berufsausbildung im Zusammenhang stehen. Es bestehen schon solche Lehrpläne, welche nach dieser Richtung die Vorteile des fünften Seminarjahres erkennen lassen.

Was jedoch auch dem Nichtfachmann einleuchtet, das ist die Tatsache, dass während der 3½ Jahre wissenschaftlicher Ausbildung die wöchentliche Stundenzahl herabgesetzt werden könnte, so dass dadurch für die Seminaristen die sehr wünschenswerte Entlastung eintreten würde. Der Unterrichtsstoff soll ja durch das fünfte Seminarjahr nicht vermehrt, sondern lediglich auf eine längere Zeit verteilt werden. Diese Entlastung gewährleistet eine bessere Verarbeitung des jetzt viel zu grossen Wochenpensums, also eine Verbesserung der Qualität. Es ist für jedermann, besonders aber für den Lehrer, wichtig, dass er das, was er gelernt hat, nicht nur weiss, sondern dass es ihm innerer Besitz geworden ist, dass er dieses Wissen zu Können verarbeitet hat und dass die durch das Wissen gewonnene Erkenntenis auch den Charakter zu bilden und zu stählen geeignet ist.

Neue obligatorische Fächer sollen also nach Auffassung der Seminarbehörden nicht eingeführt werden. Dagegen ist es möglich, den Violin- und Handfertigkeits-Unterricht auszubauen, sowie den fakultativen Unterricht in der englischen und italienischen Sprache einzuführen. Auch diese Neuerungen liegen auf dem Gebiete vermehrter praktischer Ausbildung. Es wird wohl niemand sagen können, es sei ein Luxus, wenn dem künftigen bernischen Lehrer wenigstens Gelegenheit zur Erlernung fremder Sprachen geboten wird. Dass die Lehrer infolgedessen zu eingebildet würden, ist nicht zu befürchten, denn nur die Halbbildung macht dünkelhaft; die wahre Bildung macht bescheiden und vertieft die Ehrfurcht vor der Natur und dem Leben.

Mit diesen Worten könnte ich schliessen, denn damit hätte ich gesagt, was uns zu der Begründung der Forderung eines fünften Seminarjahres wichtig erscheint.

Nun hat aber diese erweiterte Lehrerausbildung eine sehr erwünschte Nebenwirkung, indem sie nämlich zugleich ein taugliches Mittel zur Bekämpfung des Lehrerüberflusses bildet, der nachgerade Formen angenommen hat, dass rasche Abhilfe unbedingt geboten ist. Diese Seite der Frage ist in der letzten Zeit sogar in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion gestellt worden, namentlich in der Tagespresse und in Lehrerkreisen, so dass wir auch auf diese Seite der Frage noch eintreten müssen, obschon das für die Motionäre weder den Ausgangs- noch den Zielpunkt dieses Schrittes bildete.

Ende 1937 hatten wir im deutschen Kantonsteil 119, im Jura 31, zusammen also 150 stellenlose Primarlehrer. Dazu kommen noch 89 stellenlose Primarlehrerinnen, ferner 117 Sekundarlehrer und -Lehrerinnen. Am Stichtag (Mai) waren von diesen Lehrkräften stellenlos:

vom Patentierungsjahr	1935	44 Lehrer	(47,7%)
» »	1936	50 »	(70 %)
» »	1937	alle »	(100 %)

Es ist klar, dass man gegen diesen Ueberschuss etwas vorkehren muss, und zwar durch Beschränkung der Aufnahmen in den Seminarien. Ich weiss nun schon, was gegen diese Forderung eingewendet wird. Man sagt: Wo führt es hin, wenn man überall die Berufsausbildung einschränkt. Das ist sicherlich ein schwieriges und nicht leicht zu lösendes Problem. Aber in den meisten gewerblichen und kaufmännischen Berufen wird es bei besserer Wirtschaftslage wieder etwas Luft geben, d. h. mehr Stellen, und zwar sowohl im Inland wie im Ausland. Ein Kreiskommandant im Oberland hat mir z. B. gesagt, dass zurzeit recht viel Urlaubsgesuche bei ihm hängig seien. In der bernischen Schule ist aber mit einer vermehrten Beschäftigungsmöglichkeit nicht zu rechnen. Die Zahl der Primarschüler ist in den Jahren 1914—1934 von 112,000 auf 92,000 zurückgegangen. Und nach den Berechnungen des Statistischen Amtes wird diese Zahl in 5 Jahren sogar auf 80,000 sinken. Die Geburtenzahlen der Schweiz zeigen die gleiche sinkende Tendenz. Von 1901—1934 ist die Geburtenzahl von 97,000 auf 67,000 gesunken. Diese Zahl ist also um einen Drittel heruntergegangen. Und in den nächsten Jahren kommen die sogenannten Kriegskinder in die Schule, so dass noch eine weitere Senkung der Schülerzahl zu erwarten ist, denn während der Kriegszeit sind weniger Kinder auf die Welt gestellt worden, so dass sich das auch jetzt wieder auswirken muss. Infolge dieser Senkung der Schülerzahl sinkt auch die Zahl der Schulklassen. Bisher hat sich die Senkung der Klassenzahl nicht so stark ausgewirkt, da sich der Schülerausfall auf alle Klassen verteilte, so dass vorerst nur die Klassen kleiner geworden sind. Jetzt kommt aber bald die Zeit, in der die Klassen so klein geworden sind, dass sie zusammengelegt oder aufgehoben werden. So wird der Lehrerüberfluss noch stärker in Erscheinung treten als bisher. Es kann deshalb nicht verantwortet werden, in dieser Weise weiterzufahren und gegen diese Ueberproduktion an Lehrern nichts zu unternehmen.

Es sind nun in letzter Zeit verschiedene Rezepte gegen diese Ueberproduktion an Lehrern angepriesen worden. Ich möchte darauf nicht näher eintreten. Eine Verminderung der Klassenbestände in den Seminarien hat der Regierungsrat abgelehnt, was wohl auf die Rücksichtnahme auf die Privatseminarien zurückzuführen ist, denn diese sind eben auf einen Mindestbestand angewiesen, um existieren zu können. Eine Verminderung der Klassenbestände wäre aber auch den Privatseminarien möglich, wenn sie durch Schaffung des fünften Seminarjahres einen Ausgleich bekommen.

Weiter würde die Einführung des 5. Schuljahres bewirken, dass schon nächstes Frühjahr keine Klasse entlassen würde, so dass ein ganzer Jahrgang ausfiele, also eine rasche Wirkung zur Linderung des Lehrerüberflusses. Es würden so sofort 45—50 Lehrer weniger den Arbeitsmarkt belasten. Der Ueberfluss würde also durch diese Massnahme mit einem Schlage um einen Drittel zurückgehen. Und infolge der Beschränkung der Schülerzahl würden ferner jedes Jahr weniger Lehrer die Seminarien verlassen.

Trotz all dieser einleuchtenden und auf der Hand liegenden Vorteile des fünften Seminarjahres hat diese Neuerung nicht zu unterschätzende Gegner. Es sind zunächst jene, welche eine Mehrbelastung des Staates befürchten und diese, angesichts der ständigen Budgetdefizite, ablehnen. Die Mehrausgaben bewegen sich aber in einem sehr erträglichen Rahmen, so dass sie auch in dieser Zeit noch verantwortet werden können. Die Mehrausgaben sind deshalb gering, weil ja keine neuen Fächer obligatorisch eingeführt werden, so dass neue Lehrkräfte nicht eingestellt werden müssen. Auch die Räumlichkeiten genügen weiterhin. Es sind lediglich einige Einrichtungsgegenstände notwendig, was nur ein paar hundert Franken kosten wird. Dagegen ist eine Erhöhung des Kredites für Stipendien notwendig. Bei gleichbleibender Schülerzahl müsste der heutige Stipendienkredit um 50 % erhöht werden, was zirka 9000 Fr. ausmachen würde. Wenn aber gleichzeitig mit der Einführung des fünften Schuljahres die Klassenbestände von 16 auf 12 reduziert werden, wie es die Absicht der Seminarorgane ist, würde diese jährliche Mehrausgabe nur 2200 bis 2300 Fr. betragen, also eine Mehrausgabe, die im Staatsbudget so gut wie keine Rolle spielt. Würden die Ansätze gegenüber dem jetzigen Zustand erhöht, was noch später zu besprechen ist, dann würde natürlich die Mehrausgabe grösser sein. Aber auch dann würde sie nicht mehr als einige Tausend Franken betragen. Wenn sich ferner der Werkunterricht im Laufe der Jahre und die fakultativen Sprachstunden auswirken, kämen noch einige Mehrausgaben für Besoldungszulagen hinzu. Diese kleinen Mehrausgaben können also der Einführung des fünften Seminarjahres nicht entgegenstehen, besonders dann nicht, wenn man berücksich igt, dass jetzt der Staat für die Beschäftigung stellenloser Lehrkräfte jährlich 28,800 Franken ausgibt, was ja drei- bis viermal mehr ist.

«Aber», so wendet man weiter ein, und dieser Einwand ist wohl der bedeutendste, wiegt in diesem Saale am schwersten, «umso schwerer sind die Mehrbelastungen für die Eltern der Seminaristen.» Wird dadurch wirklich der Zugang zum Lehrerberuf für die untern Schichten versperrt? Niemand möchte eine solche Entwicklung fördern, am allerwenigsten die Motionäre. Die Primarschullehrer müssen sich immer aus dem Volke rekrutieren. Und noch nie in der Geschichte der bernischen Volksschule ist der Zugang aus den untern Volksschichten unterbunden und gehemmt worden, auch nicht durch die seinerzeitige Verlängerung der Seminarzeit von drei auf vier Jahre, wo auch ähnliche Befürchtungen bestanden. Es war immer so und ist heute noch der Fall, dass zwei Drittel der Seminaristen aus bescheidenen Häusern vom Lande kamen, und nur ein Drittel kommt aus der Stadt, aber meistens ebenfalls aus bescheidenen Verhältnissen. Man hat da den Rank noch immer gefunden und wird ihn auch heute wieder finden, um den Unbemittelten die Ausbildung zum Lehrer zu ermöglichen, sei es durch das Mittel der Gewährung grösserer Stipendien oder Studienvorschüsse oder auf andere Weise.

Im übrigen sind die Fälle selten geworden, in denen ein Lehrer sofort nach der Entlassung aus dem Seminar eine Stelle findet. Die meisten müssen mindestens ein, meistens aber zwei bis drei Jahre warten. Während dieser Wartezeit liegen sie den Eltern auf dem Geldbeutel. Im Juni dieses Jahres hat der Sekretär der Unterrichtsdirektion, Herr Dr. Kleinert, im Berner Schulblatt folgendes geschrieben: «Die neu patentierten Lehrer werden alle mindestens ein halbes Jahr, die meisten ein ganzes Jahr auf Anstellung warten müssen. Nach den für die Patentierungsjahre 1935 und 1936 errechneten Zahlen ist zu erwarten, dass 30 % der 1937 Patentierten auf das Frühjahr 1938, und weitere 20 % auf den Frühling 1939 eine Stelle finden werden, sofern nicht infolge Schülerrückganges und Sparmassnahmen die Anstellungsbedingungen noch verschärft werden.»

Die Verhältnisse sind also so, dass die Einführung des fünften Seminarjahres den meisten keine Mehrbelastung bringen wird, wenn gleichzeitig für das Verschwinden des Lehrerüberflusses gesorgt wird. Wohl aber wird durch die vorgeschlagene Neuerung die jetzt meistens unausgenützte Wartezeit zur vermehrten praktischen Ausbildung im Interesse der Schule verwendet werden können. Mancher Gegner des fünften Seminarjahres wird doch anerkennen müssen, dass die jungen Lehrer heute noch zu unfertig und zu unreif in die Schule hineingestellt werden. Sie möchten den Kandidaten deshalb auch ein Jahr älter werden lassen, bevor er ins Amt kommt, aber nicht ein neues Schuljahr anhängen wie wir, sondern ein schulfreies Welschlandjahr einführen, zum Beispiel nach der Sekundarschule, oder dann nach der Patentierung ein sogenanntes Rucksackjahr einschalten. Beide Vorschläge verfolgen den Zweck, den Lehrerkandidaten mit dem praktischen Leben bekannt zu machen. So sehr auch dieser Gedanke einer gesunden Ueberlegung entspringen mag und so sehr seine Verwirklichung zu begrüssen wäre, so lässt sich das doch nur schwer verwirklichen, was schon daraus hervorgeht, dass man diesen Gedanken seit zehn bis zwanzig Jahren hegt, ohne dass er eine Verwirklichung gefunden hätte. Für diese Ideen gilt auch das Dichterwort

«Nah beieinander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stossen sich die Sachen.»

Man stelle sich doch einmal die praktische Durchführung vor, und man wird sogleich erkennen, dass das in den meisten Fällen nicht zum Ziele führen würde. Und in diesen schwierigen Entwicklungsjahren zwischen fünfzehn und zwanzig Jahren haben diese jungen Leute, in denen es in dieser Periode ihres Lebens gärt und in der sie mit sich und der Umwelt ringen, eine zwar verständnisvolle, aber starke führende Hand nötig und nicht ein Jahr des Sichselbstüberlassenseins. Was an diesem Gedanken, es sei ein Jahr praktischer Ausbildung einzuschalten, richtig ist, das ist durch die Einführung des fünften Seminarjahres in pädagogisch richtiger Weise verwirklicht. Auch für die finanzielle Entlastung der Eltern ist dieses Rucksackjahr, oder wie man diese Periode nennen mag, kein tauglicher Behelf.

So sehr man vielleicht in manchen Kreisen gegen die Einführung des fünften Seminarjahres eingestellt sein mag, so entschieden setzen sich die Fachkreise dafür ein, und zwar nicht nur aus Erwägungen ökonomischer und sozialer Natur, sondern aus pädagogischer Erkenntnis. Schon seit 15 Jahren befassen sich die Seminarlehrer mit dieser Frage, die ja auch in andern Kantonen viel diskutiert wird, so zum Beispiel gestern im Zürcher Kantonsrat, wobei aber dann das fünfte Jahr an der Hochschule zu absolvieren wäre. Dort haben alle Kreise mit Ausnahme der Kommunisten zugestimmt.

Im Jahre 1932 hat unser Kollege Graf im Grossen Rat ein Postulat gestellt, das unter anderm ebenfalls die Einführung eines fünften Seminarjahres empfohlen hat. Und auch die Seminarkommission kam unter Zustimmung der Vertreter aller Parteien zum Schluss, das zu empfehlen.

Der Grosse Rat, darauf möchte ich zum Schluss noch ganz besonderes Gewicht legen, ist zur Einführung des fünften Seminarjahres kompetent. Das Recht dazu ist ihm in einem Volksbeschluss vom Jahre 1931 eingeräumt worden, als das Bernervolk die Erhöhung der Ausbildung von drei auf vier Jahre bewilligte. Und wenn heute da und dort gesagt wird, das Bernervolk wolle eine solche Verlängerung der Ausbildungszeit nicht, so darf man darauf hinweisen, dass am 28. Juni 1931 das Bernervolk die Verlängerung um ein Jahr auch bei den Lehrerinnen mit vier Fünfteln Mehrheit angenommen hat. Trotzdem verlangen die Motionäre heute nicht die Anwendung dieser grossrätlichen Kompetenz, sondern nur die erneute Prüfung der Frage durch den Regierungsrat. Es wäre erstaunlich und kaum zu verantworten, wenn der Grosse Rat sogar das ablehnen würde. Gewiss, man wird durch keine gesetzlichen Massnahmen erreichen können, dass die Seminarien in jeder Hinsicht vollkommene Lehrer ausbilden werden. Selbst das fünfte Seminarjahr wird nicht zu diesem Idealzustand führen. Auch nachher wird es gute und weniger gute Lehrer geben und auch solche, für die dieser Beruf keine Berufung bedeutet. Aber wenn wir dafür sorgen, dass die jungen Lehrer zwar nicht gelehrter, aber innerlich reifer und abgeklärter, in ihrem Charakter gefestigter und im Beruf geübter und sicherer in die Schule hineingestellt werden, dann leisten wir ihr einen grossen Dienst. Um dieses Dienstes am Volkes willen bitte ich Sie, unsere Motion erheblich zu erklären.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Auftrag, im Namen des Regierungsrates zu erklären, dass die Regierung sich der Erheblicherklärung dieser Motion nicht widersetzt, sondern bereit ist, sie zur Prüfung entgegenzunehmen.

Ich gestatte mir, Ihnen die Stellungnahme der Regierung darzulegen. Die Wiederholung einiger Punkte, die der Herr Motionär bereits besprochen hat, lässt sich dabei schwerlich nicht vermeiden. Ich ersuche Sie, das zu entschuldigen.

Die Forderung der Einführung eines fünften Seminarjahres ist nicht neu. Dieser Plan wird schon seit vielen Jahren hin und her erwogen. Aber diese Frage ist eigentlich erst in der letzten Zeit so recht brennend geworden.

Gestatten Sie mir, Ihnen kurz die Entwicklung der Lehrerausbildung im Kanton Bern darzustellen. Ich gehe dabei nur bis zum Jahre 1875 zurück. Damals wurde ein neues Seminargesetz erlassen, welches eine drei- bis vierjährige Ausbildung der Lehrer vorsah, und die Ausbildung der Lehrerinnen wurde auf zwei bis drei Jahre festgesetzt. Auf Grund dieses Erlasses wurde die Ausbildung der Lehrer im Jahre 1875 auf drei und die der Lehrerinnen auf zwei Jahre angesetzt.

Merkwürdigerweise zeigte sich in der Folge zuerst im Jura das Bedürfnis nach verlängerter Ausbildung. Die Ausbildungszeit für Lehrer wurde deshalb kurze Zeit nach 1875 auf vier Jahre erhöht. Warum im Jura zuerst diese Bestrebungen nach Verlängerung der Ausbildungszeit eingesetzt haben, konnte ich nicht feststellen. Wahrscheinlich lag der Grund darin, dass im Jura damals die achtjährige Primarschulzeit vorherrschte, während im alten Kantonsteil neun Schuljahre üblich waren.

Im Jahre 1884, also etwa zehn Jahre nach Annahme des Seminargesetzes, ging man dann auch im deutschen Kantonsteil zur Verlängerung der Seminarzeit über, und zwar von drei auf dreieinhalb Jahre für Lehrer und von zwei auf drei Jahre für Lehrerinnen.

Etwa sechzehn Jahre später, im Jahre 1900, wurde endlich die Seminarausbildung für Lehrer auf vier Jahre erhöht, während jene für Lehrerinnen gleich blieb.

Im Jahre 1900 hat man ferner noch die Scheidung in Unter- und Oberseminar durchgeführt. Das Oberseminar wurde dabei nach Bern verlegt.

Am 28. Juni 1931 schliesslich hat das Bernervolk eine Novelle zum bestehenden Seminargesetz angenommen und damit die Ausdehnung der Ausbildungszeit für Lehrerinnen auf vier Jahre beschlossen.

Diese Verlängerung der Ausbildungszeit für Lehrerinnen, das dürfen wir heute schon feststellen, hatte günstige Wirkungen. Sie hat einmal dem damals bestehenden Lehrerinnenüberfluss abgeholfen. Die Ueberzähligen waren damals noch viel grösser. Es trat dadurch bei den Lehrerinnen ein gewisser Gleichgewichtszustand ein bis zu dem Zeitpunkt, als man mit der Aufhebung von Klassen Lehrkräfte abzubauen begann. Es ist nun von keiner Seite darüber geklagt worden, durch diese Verlängerung der Ausbildungszeit komme die Ausbildung zu teuer, das wäre nicht nötig gewesen usw. Man hat diese Neuerung vielmehr für gut befunden, da die jungen Lehrerinnen

nun mit grösserer Selbständigkeit vor die Klasse treten und zudem nicht so überarbeitet werden wie es bei der dreijährigen Ausbildungszeit der Fall gewesen ist.

In der Gesetzesnovelle vom Jahre 1931 wurde ferner dem Grossen Rat die Kompetenz gegeben, die Ausbildungszeit für die Lehrer und die Lehrerinnen innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu bestimmen. Die Ausbildungszeit konnte früher vom Regierungsrat bestimmt werden. Da das aber eine wichtige Kompetenz ist, schien es besser, die obere Behörde damit zu beauftragen. Zudem wurde in dieser Novelle die Möglichkeit geschaffen, die Ausbildungszeit für Lehrer auf fünf Jahre auszudehnen.

Seit dem Jahre 1932 hat nun eine Bewegung eingesetzt, welche geltend macht, nachdem das Bernervolk dem fünften Seminarjahr grundsätzlich zugestimmt habe, sollte man rasch an die Verwirklichung dieses Postulates herantreten. Der Sprechende ist dieser Bewegung aber kühl gegenübergestanden. Ich habe den Leuten, die vom Regierungsrat die Vorlage eines solchen Entwurfes verlangten, erklärt: «Nur langsam». Wenn irgendwo der alte Berner Grundsatz „numme nid gsprängt" angebracht ist, so sicherlich in dieser Frage. Wir wollen zuerst das vierte Seminarjahr für die Lehrerinnen verdauen und die sich daraus ergebenden Erfahrungen sammeln. Erst wenn diese Erfahrungen befriedigen, können wir an die Einführung des fünften Seminarjahres für die Lehrer denken. Ich habe mich über diese Frage zu verschiedenen Malen geäussert. Auch in der Staatswirtschaftskommission ist sie seinerzeit aufgeworfen worden. Ich habe auch dort die gleiche Haltung eingenommen, worin ich zum Teil von andern Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission unterstützt worden bin.

So sind nun seit Annahme der genannten Gesetzesnovelle vom Jahre 1931 wieder 6 Jahre verflossen. Das ist immerhin eine respektable Zeit. Und seit Einführung des vierten Seminarjahres für die Lehrer sind 37 Jahre vergangen und bis die vorgeschlagene Neuerung eingeführt sein wird, falls wir uns dazu entschliessen sollten, werden es 40 Jahre, also beinahe ein halbes Jahrhundert sein. Unter diesen Umständen kann man sich ja in der Tat schon fragen, ob der Wandel der Zeiten es nicht gebiete, wieder einen Schritt vorwärts zu gehen.

Dazu hat sich in der letzten Zeit ein so bedenklich grosser Lehrerüberfluss geltend gemacht, dass nun auch jene, die dem fünften Seminarjahr zögernd gegenüberstehen, jetzt doch ernstlich an die Behandlung dieses Problems herantreten müssen. Auch über diese Frage haben wir uns hier schon verschiedene Male ausgesprochen; in den Jahren 1931, 1932, 1933, 1934 und 1935 ist bei der Beratung des Verwaltungsberichtes der Unterrichtsdirektion jeweilen darüber debattiert worden. Namentlich Herr Graf als Lehrersekretär hat sich natürlicherweise jeweilen zu dieser Frage geäussert und mehr als einmal ziemlich radikale Vorschläge gemacht, um diesem Uebel abzuhelfen. Ich habe demgegenüber gesagt: «Wir müsssen doch sehen, ob wir nicht durchkommen, ohne allzu radikal vorzugehen.» Eine bestimmte Zahl stellenloser Lehrer ist zudem notwendig, damit wir genug Stellvertreter haben. Ich habe dabei nicht immer den Beifall aller Zuhörer, namentlich nicht der Antragsteller gefunden. Wir haben uns indessen auf der Unterrichtsdirektion nichtsdestoweniger bemüht, dem Lehrerüberfluss nach Möglichkeit entgegenzutreten. So haben wir im Jahre 1930 die Verwendung von pensionierten Lehrern oder den Lehrerinnenberuf nicht ausübenden verheirateten Frauen für Stellenvertretungen verboten. Das kam häufig vor. Besonders häufig kam es vor, dass die Ehefrau, welche früher Lehrerin war, für den Ehemann die Stellvertretung besorgte. Auch Pensionierte haben nicht ungern wieder einmal 14 Tage oder einen Monat lang Schule gehalten.

Im Winter 1930/1931 haben wir die sogenannten Lehrer-Vikariate eingeführt. Wir haben den amtierenden Lehrern eine Anzahl stellenlose Lehrer beigegeben und ihnen 5 Franken per Tag bezahlt, damit sie in die Schule eingeführt werden und wenn nötig den im Amte stehenden Lehrer etwas unterstützen. Die Erfahrungen mit dieser Massnahme waren nicht in jeder Beziehung gute. Im folgenden Winter hat sich zudem merkwürdigerweise eine Lockerung gezeigt. Es haben sich nur zwei Mann für das Vikariat angemeldet, so dass wir diese Massnahme dann nicht mehr durchgeführt haben.

Im Jahre 1932 haben wir schliesslich eine grosse Zahl von Lehrkräften auf ausserordentlichem Wege pensioniert. Es gab damals eine Anzahl älterer Lehrkräfte, die noch nicht das Recht auf die Maximalpension hatten, weil ihnen bei der Gründung der Lehrerversicherungskasse nicht alle frühern Dienstjahre angerechnet wurden. Wir offerierten diesen Lehrkräften, die Differenz zwischen der Pension auf die sie Anspruch hatten und der Maximalpension zu zahlen, wenn sie sich pensionieren liessen. Es haben sich auf unsere Aufforderung hin zirka 40 Lehrkräfte pensionieren lassen. Wir konnten diese besonderen Ausgaben durch die erhöhte Primarschulsubvention des Bundes decken, die im damaligen Zeitpunkt beschlossen worden war. Das belastet uns aber heute mit jährlich 50,000 Fr. Diese Summe müssen wir zehn Jahre lang der Lehrerversicherungskasse bezahlen. Man schlägt in der Presse, namentlich von Seiten junger stellenloser Lehrer oft vor, man solle doch die über 65 oder noch lieber gar die über 60 Jahre alten Lehrer und Lehrerinnen pensionieren; dann gebe es Luft. Jawohl, es gibt so schon Luft unter der Lehrerschaft, aber auch in der Staatskasse, indem, wie sie sehen, dem Staat aus diesem Grunde erhebliche Mehrausgaben erwachsen.

Im Frühling 1933 endlich wurde eine Besserung dadurch erzielt, dass keine Lehrerinnen aus dem Seminar entlassen wurden, weil sich da die verlängerte Ausbildungszeit auswirkte. Damit ist bei den Lehrerinnen die gewünschte Entlastung eingetreten.

Ungefähr zur gleichen Zeit haben wir an sämtliche Gemeinden ein Kreisschreiben gerichtet, sie möchten bei der Besetzung von Lehrstellen in erster Linie die ältern Jahrgänge berücksichtigen. Das war sehr nötig, denn aus einigermassen begreiflichen Gründen wurden eben zuerst jene angestellt, die aus den betreffenden Gemeinden waren, selbst wenn sie gerade erst patentiert worden waren. Wir haben dieses Kreisschreiben auch in der Folge regelmässig wieder versandt und es bei jeder Vakanz der betreffenden Gemeinde zugestellt.

Ob und wieviel es genützt hat, wissen wir allerdings nicht.

Im Jahre 1934 endlich hat der Regierungsrat einen Beschluss gefasst, in welchem für sämtliche Lehrkräfte an Primar- und Sekundarschulen eine Altersgrenze von 70 Jahren eingeführt wurde. Diese Altersgrenze erscheint ziemlich hoch, aber trotzdem gab es manche Lehrer, die gar nicht darüber erfreut waren, dass sie nun von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden sollten. Es kamen verschiedene Lehrer persönlich zu mir und erklärten: «Ich bin noch rüstig und kann ganz gut noch ein oder zwei Jahre weiterarbeiten; wenn ich aus meiner gewohnten Tätigkeit geworfen werde, wird es nicht lange dauern, und ich werde krank und bald sterben usw.» Wir mussten ihnen sagen: «Wir können nicht anders handeln, als euch dieses Opfer im Interesse der Jungen aufzuerlegen, wenn es auch hart ist.»

Alle diese Massnahmen, die wir da ergriffen haben, hatten jedoch keine tiefgreifenden Wirkungen.

Das allerwirksamste Mittel wäre natürlich die Beschränkung der Schülerzahl. Es wurde auch angeregt, für ein Jahr überhaupt keine Schüler aufzunehmen. Das ist natürlich auch eines jener gut gemeinten, aber all zu radikalen Mittel, denen wir nicht zustimmen können. Was müsten wir denn während dieses Jahres mit den überzähligen Seminarlehrern machen? Wir müssten sie doch bezahlen. Das wäre aber auch eine Unbilligkeit gegenüber den Eltern und den Jungen, die im betreffenden Jahre eintreten könnten. Eine solche Massnahme hätte allzugrosse Unbilligkeiten mit sich gebracht.

Wir haben nun aber wenigstens die Zahl der neu aufzunehmenden Schüler herabgesetzt. Eine Zeitlang nahm man in den staatlichen Seminarien 22 Schüler pro Klasse auf. Als ich die Ehre hatte, die Unterrichtsdirektion zu übernehmen, war die Zahl der Aufnahmen auf 19 begrenzt. Diese Zahl ist in der Folge allmählich auf 16 herabgesetzt worden. Die Privatseminarien haben sich gegen eine solche Herabsetzung gewehrt. Für diese privaten Seminarien ist eine Mindestzahl Existenzvoraussetzung, denn einige mehr oder weniger verursachen fast gleichviel Ausgaben, aber jeder Schüler, der fehlt, verursacht eine wesentliche Mindereinnahme. Immerhin haben die Privatseminarien die Rückbildung bis zur Zahl 16 mitgemacht, wenn auch nicht gerade mit Begeisterung und etwas murrend; ein gesetzliches Mittel hätten wir aber nicht gehabt, um diese Rückbildung zu erzwingen. Unter diese Zahl sind sie nun aber nicht mehr gegangen. Sie haben erklärt, dass sie sich einer weitern Senkung der Schülerzahl widersetzen würden.

Der Lehrerüberfluss stieg aber weiterhin an, weshalb die Unterrichtsdirektion im Jahre 1935 dem Regierungsrat die Herabsetzung der Schülerzahl in den staatlichen Seminarien auf 15 beantragte. Der Regierungsrat hat diesen Antrag abgelehnt. Wir haben, nachdem die Seminarkommission nachher sogar eine Herabsetzung auf 12 verlangte, von neuem einen Anlauf genommen und dem Regierungsrat die Herabsetzung wenigstens auf 14 Schüler beantragt. Der Regierungsrat hat mich aber noch einmal heimgeschickt. So sind in den Jahren 1935 und 1936 wieder überall 16 Schüler aufgenommen worden. Der Lehrerüberfluss hat infolgedessen nicht ab-, sondern vielmehr noch zugenommen, wozu noch die weitere Verschärfung durch die Einsparung von Schulklassen kam, die wir — nebenbei bemerkt — ja im Spargesetz selber veranlasst haben. So sind im Jahre 1936 12 Schulklassen aufgehoben und 3 neue geschaffen worden, so dass sich eine Einbusse von 9 Klassen ergibt. Und in diesem Jahre sind wieder 7 Klassen abgebaut worden und wir wissen schon heute, dass im Jahre 1938 weitere Klassen aufgehoben werden. Für drei Gemeinden sind die bezüglichen Beschlüsse gefasst und für weitere Gemeinden werden solche noch gefasst werden. Jede eingegangene Klasse bedeutet aber auch eine Lehrstelle weniger, also einen stellenlosen Lehrer mehr.

Dieser Entwicklung kann man natürlich nicht mehr mit verschränkten Armen zusehen und es genügen auch nicht mehr schwache Bindungsmittel. Der Rückgang der Schülerzahl wird sich in gleichem Ausmass fortsetzen und damit auch die Aufhabung von Klassen. Im Jahre 1914 gab es im Kanton Bern noch 112,000 Schüler, im Jahre 1920 noch 108,000 und im Jahre 1930 noch 93,000, im Jahre 1937 endlich sind es noch 89,000. Die Schülerzahl wird aber noch weiter heruntergehen. Und doch produzieren wir immer noch gleichviel Lehrkräfte wie früher. Das ist ein Unsinn, dem man einfach nicht mehr länger zusehen kann. Man spricht oft von der Preisschere. Wir haben hier auch eine Schere gebildet; aus Ueberangebot und Nachfrage, und die Spannung wird immer grösser. Das wirkt sich nach verschiedenen Seiten aus, nicht nur für die jungen Lehrer, sondern auch für die Gemeinden, die Lehrstellen zu vergeben haben, denn das Geläuf wird bei Vakanzen so gross, dass die Mitglieder der Schulkommissionen und Gemeinderäte nicht zu beneiden sind. Für eine Lehrstelle in Kaufdorf z. B. haben sich 69 Bewerber gemeldet, von denen natürlich die meisten nach Kaufdorf gefahren sind und bei den zuständigen Organen vorgesprochen und ihnen ihr Elend geklagt haben. Und für eine Stelle in Steffisburg haben sich 41, für eine solche in Sigriswil 37 gemeldet. Von den 48 im Frühling 1937 patentierten Lehrern war diesen Sommer noch kein einziger untergekommen. Erst jetzt haben auf den Winter 6 von 48 eine Stelle gefunden. Und von den im Jahre 1936 Patentierten haben 70 ein volles Jahr später noch keine Stelle gehabt. Die Situation verschlechtert sich also immer mehr. Die Unterrichtsdirektion und der Regierungsrat finden deshalb, es sei nun doch an der Zeit, Abhilfe zu schaffen. Wir haben wie gesagt die Schülerzahl noch weiter herabsetzen wollen, aber der Regierungsrat hat gefunden, dieses Mittel sei nicht zulässig. So bleibt nur noch die Einführung des fünften Seminarjahres. Es würden so für einmal 48 Lehrer wegfallen, wodurch eine ganz erhebliche Erleichterung eintreten könnte.

Nun wird man aber die Frage aufwerfen, und ich begreife das, ob es denn angehe, zur Beseitigung dieses Uebelstandes eine Aenderung für alle Zeiten zu treffen, ob diese Erleichterung nicht zu teuer bezahlt wäre. Aber das fünfte Seminarjahr stünde auch vor der Türe, wenn kein Lehrerüberfluss bestünde. Das ist ja vom Volke im Jahre 1931 grund-

sätzlich gutgeheissen worden. Diese Forderung würde ohnedies immer und immer wieder gestellt werden. Die Verlängerung der Ausbildungszeit wäre also ohnedies die nächste grosse Neuerung, die wir im bernischen Schulwesen zu erwarten haben. Bei normalen Verhältnissen würde das allerdings wohl noch einige Jahre auf sich warten lassen. Angesichts des gerügten Uebelstandes drängt sich aber nun in der Tat eine raschere Aenderung auf.

Das fünfte Seminarjahr ist innerlich berechtigt. Man wird allerdings einwenden, unsere Lehrer wüssten ohnedies schon zu viel. Sie seien darum unpraktisch. Ich nehme diese Vorwürfe nicht leicht, sondern gebe jenen, die mit solchen Argumenten zu mir kommen, ohne weiteres zu, dass sicherlich im einen oder andern Fall ein solcher Vorwurf seine Berechtigung haben kann. Aber man darf so etwas auch nicht übertreiben. Es ist nicht richtig, dass unsere jungen bernischen Lehrer zu viel wissen, aber das, was sie wissen sollten, wissen sie manchmal zu wenig gründlich. Und weil sie das, was sie wissen, nicht so gründlich kennen, weil es nicht richtig sitzt, kommt es gelegentlich vor, dass so ein junger Mensch das Gefühl hat, er wisse sehr viel, mehr als seine Mitbürger, und er macht dann vielleicht zu viel Wesens von seinem Wissen, das er in diesen vier Jahren zusammengetragen hat; er tritt vielleicht manchmal am falschen Ort mit seiner Wissenschaft auf. Das sehen dann die Leute nicht gerne, und ich verstehe es durchaus. Aber das ist schliesslich eine allgemeine kleine menschliche Schwäche, die man doch nicht allzu schwer verurteilen darf. Es hat einmal ein erfahrener, durchaus ruhiger und nüchterner Schulmann, mit dem ich über diese Erscheinung gesprochen habe, erklärt: «Ja, was wollen Sie, das ist vielleicht ein wenig unsere Berufskrankheit.» Nun, das kann sein. Aber man muss so etwas mit einiger Nachsicht beurteilen. Wenn so junge Männer meinen, sie hätten die ganze Welt im Sack, so korrigiert sich das gewöhnlich schon noch. Vielleicht hatten wir seinerzeit auch eine höhere Meinung von uns und unserm Wissen. Das ist ja dann in der rauhen Schule des Lebens uns allen gründlich wegrasiert worden. Man soll also diese Jugendsünden unserer jungen Lehrer nicht allzu tragisch nehmen. Und schliesslich kann man ja so einem jungen Herrn, der meint, er wisse mehr als alle andern, vielleicht zu verstehen geben, dass dem doch nicht ganz so ist. Grund zu grosser Aufregung ist deswegen nicht vorhanden.

Wir möchten nun das fünfte Seminarjahr, wenn es kommt, nicht so ausgestalten, dass dem jungen Lehrer darob die gute Meinung noch mehr anschwillt, sondern wir wollen ihm das bisher Vorgesehene gründlicher beibringen. Dann möchten wir die Seminaristen auch weniger belasten. Sie haben jetzt in den 4 Jahren der Ausbildung durchschnittlich 39,8 Wochenstunden. Das ist viel neben den laufenden Hausaufgaben. Bei fünf Seminarjahren könnte man die Wochenstundenzahl auf durchschnittlich 33,3 Stunden herabsetzen. Von der in vermehrtem Masse zur Verfügung gestellten Zeit möchten wir einen sehr grossen Teil nicht für die Theorie, sondern für die praktische Ausbildung zur Verfügung stellen. Wir haben zwar schon jetzt eine gewisse praktische Ausbildung in der Uebungsschule. Das sind die Primarschulklassen der Stadt Bern, in denen der Kandidat unter Anleitung des Methodiklehrers in die Geheimnisse der Schulkunst eingeführt wird. Dazu kommt ein sogenanntes Stadtpraktikum, bei welchem die Seminaristen während acht Tagen in eine Stadtklasse geschickt werden. Dazu kommt ein weiteres Landpraktikum von acht Tagen, wo sie in einer ländlichen Schulklasse unterrichten müssen, damit sie auch einigermassen die Eigenheiten und Schwierigkeiten des Unterrichtes auf dem Lande kennen lernen. Dieses Landpraktikum würden wir bei Einführung des fünften Seminarjahres von acht Tagen auf mindestens zwei Monate verlängern. Solange sollen die Kandidaten unter Anleitung eines amtierenden Lehrers in die Schwierigkeiten des ländlichen Unterrichts eingeführt werden. Damit hoffen wir nicht nur eine bessere praktische Ausbildung zu erreichen, sondern auch, dass die jungen Lehrer dadurch auf die ungeahnten Schwierigkeiten ihres Berufes aufmerksam gemacht und infolgedessen etwas bescheidener werden. Ich glaube also, es wird so dafür gesorgt, dass nicht allzuviel Thorie aufgepfropft wird. Dann möchten wir vor allem den sogenannten Werkunterricht weiter ausbauen, das heisst den Handfertigkeitsunterricht. Ich will keine Zukunftsmusik machen, aber ich darf doch auf Grund der bisherigen Erfahrungen sagen: Wenn einmal ein neues bernisches Primarschulgesetz kommt, und das wird nicht mehr allzuferne sein, nachdem das jetzige 50 Jahre alt geworden ist, wird der Werkunterricht eine grössere Rolle spielen als bisher. Ich war heute morgen zufällig im Saale, als man über die Alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen sprach. Es fiel dabei die Bemerkung, man solite sich weniger mit solchen Bastelsächelchen und dafür mehr mit Lesen, Schreiben und Rechnen abgeben. Gewiss soll man sich in erster Linie mit diesen elementaren Materien befassen, aber auf der andern Seite ist es doch eine glückliche Tendenz des modernen Unterrichts, dass man die Entwicklung und Uebung der Hand nicht vernachlässigt. Ich glaube, wir alle, die bei unsern Kindern, die durch den Handfertigkeitsunterricht gegangen sind, die schönen Erfolge des Werkunterrichts feststellen können, müssen unsere Schuljugend beinahe darum beneiden. Ich wäre froh gewesen, wenn ich in dieser Beziehung in der Schule mehr gelernt hätte.

Es sind also äussere Gründe — der Lehrerüberfluss — und innere Gründe — bessere Durchbildung und Vertiefung des bisherigen Lehrganges — die uns die Einführung des fünften Seminarjahres als notwendig erscheinen lassen.

Man wird nun weiter nach den finanziellen Auswirkungen fragen. Die Neuerung wird nicht ohne Mehrausgaben abgehen. Aber sie sind nicht wesentlich, besonders wenn mit dieser Massnahme eine Reduktion der Schülerzahl und damit der Ausgaben verbunden wird. Die Schulzimmer sind in Horwil wie in Bern und Pruntrut in genügender Zahl vorhanden aus der Zeit, da wir grössere Schülerzahlen hatten. Es sind vielleicht einige Ausbesserungen notwendig, die ein paar Tausend Franken kosten können. Dann müssen die Stipendien etwas erhöht werden. Wie hoch diese bemessen werden sollen, das liegt in der Hand des Grossen Rates. Er hat die Erhöhung um 500 Fr. letzte Woche abgelehnt. Damit wird man sich abfinden müssen. Allerdings müssen wir für die neue fünfte Seminarklasse die gleiche Behandlung vorsehen. Auch da stehen uns glücklicher-

weise Mittel aus der Bundessubvention zur Verfügung. Wir brauchen sie jetzt nicht bis auf den letzten Rappen auf. Infolge der schwindenden Schülerzahlen sind die Ausgaben zurückgegangen. Wir werden also schon ein paar Tausend Franken finden, um mit den Stipendien auszukommen, ohne dadurch die Staatsausgaben vermehren zu müssen. Ich bin allerdings der Meinung, dass wir nun die unterste Grenze der Stipendiensumme erreicht haben. Wir teilen am Seminar Bern noch 19,500 Fr. aus. Als ich mein Amt antrat, waren es noch 45,000 Franken. Also ein sehr grosser Abbau. Es sind nicht alle Posten unseres Budgets in gleicher Weise abgebaut worden. Allerdings war ein gewisser Abbau infolge des Rückganges der Schülerzahlen gerechtfertigt.

Nun noch ein Wort über die Privatseminarien. Wir haben das Seminar Muristalden offiziell zu einer Vernehmlassung eingeladen. Die Direktion hat uns hierauf einen sehr ausführlichen Bericht erstattet, in dem sie sorgfältig abgewogen hat, welche Vor- und Nachteile die gewünschte Neuerung von ihrem Standpunkte aus habe. Und die Direktion dieses Seminars ist, allerdings auch nicht mit grosser Begeisterung, zur Einsicht gekommen, das fünfte Seminarjahr komme ja ohnedies und sie könne sich dieser Tendenz auf die Dauer doch nicht mit Erfolg entgegenstellen. Und ich glaube zu wissen, dass die jüngere Lehrerschaft dieses Seminars gegenüber dieser Neuerung noch günstiger eingestellt ist, als die Leitung.

Auf Grund all dieser Erwägungen empfehlen wir Ihnen, die Motion Kunz erheblich zu erklren.

Wahlen.

M. le **Président.** Nous allons passer aux élections. Je vous propose, pour cet objet, de nommer deux scrutateurs extraordinaires et de désigner à cet effet MM. Burren et Chételat.

(Zustimmung.)

v. Steiger. In der Liste für die Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die von uns ausgeteilt worden ist, wurde etwas vergessen. Es gehört noch dazu Herr Charles Hennet, Delsberg, welcher der älteste Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes ist.

Schneeberger (Bern). Auch auf unserm Wahlvorschlag findet sich ein Irrtum. Wir schlagen vor unsere bisherigen Vertreter: Schmid Ludwig, Gerichtspräsident, Dr. Peter Schaad, Fürsprecher und Dr. Harald Woker, Fürsprecher. Ich möchte Sie ersuchen, diese drei ebenfalls auf Ihre Liste zu nehmen.

Wahl zweier Mitglieder des Ständerates.

Bei 212 ausgeteilten und 210 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon 0 leer und ungültig, gültige Stimmen 210, somit bei einem absoluten Mehr von 106 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1. Herr Grossrat Weber . . . mit 120 Stimmen.
2. Herr Regierungsrat Mouttet » 110 »

Weitere Stimmen haben erhalten:

Herr Grossrat Hürbin 86, Herr Barben, Sekundarlehrer in Spiez, 77 Stimmen.

Vereinzelt: 3 Stimmen.

Wahlen ins Verwaltungsgericht.

Bei 212 ausgeteilten und 208 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 206, somit bei einem absoluten Mehr von 104 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident des Verwaltungsgerichtes:

Herr Charles Halbeisen in Bern mit 127 Stimmen.

Als nichtständiger Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes:

Herr Grossrat Schlappach, Fürsprecher in Tavannes . . mit 134 Stimmen.

Als Mitglieder des Verwaltungsgerichtes:

1. Herr Dr. Woker, Fürsprecher in Bern . . . . mit 126 Stimmen.
2. Herr Ludwig Schmid, Gerichtspräsident in Bern . . » 125 »
3. Herr Hans Bürgi, Notar in Kirchberg . . . . . » 123 »
4. Herr Samuel Haldemann, Notar in Biglen . . . . . » 121 »
5. Herr Dr. Michel, Fürsprecher in Interlaken . . » 120 »
6. Herr Henri Romy, Landwirt in Sorvilier . . . . » 120 »
7. Herr Fritz Walther, Landwirt in Bangerten . . . . » 120 »
8. Herr Dr. P. Schaad, Fürsprecher in Bern . . . . » 119 »
9. Herr Wilhelm Kaufmann, Kaufmann in Bern . . . . » 117 »
10. Herr Reymond Schmid, Fürsprecher in Delsberg . . » 117 »
11. Herr Dr. E. v. Wurstemberger, Fürsprecher in Bern » 117 »

Als Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes:

1. Herr Werner Wyss, Notar in Biel . . . . . mit 116 Stimmen.
2. Herr Werner Schlosser, Notar in Kirchdorf . . . . » 113 »
3. Herr G. Wermuth, Kaufmann in Thun . . . . . » 113 »

Das absolute Mehr haben nicht erreicht:

Herr Dr. Max Trösch, Fürsprecher in Bern (99 Stimmen) und Herr Charles Hennet, Vertreter in Delsberg (96 Stimmen).

Der zweite Wahlgang wird verschoben.

Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichts.

Bei 201 ausgeteilten und 190 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 58 leer und ungültig, gültige Stimmen 132, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Paul Dumont, Fürsprecher in Bern . . . . . mit 114 Stimmen.

Weitere Stimmen hat erhalten:

Herr Muggli, Fürsprecher in Büren, 8 Stimmen.

Weitere Stimmen vereinzelt.

Wahl eines Stimmenzählers im Bureau des Grossen Rates.

Bei 192 ausgeteilten und 180 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 175, somit bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Wegmüller . . mit 105 Stimmen.

Weitere Stimmen hat erhalten:

Herr Grossrat Linder 70 Stimmen.

Wahl von drei Mitgliedern in die Kommission für Pferdezucht.

Bei 143 ausgeteilten und 134 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 31 leer und ungültig, gültige Stimmen 103, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gegewählt:

1. Herr Dr. Jakob Jost, Kantonstierarzt in Bern . . . . mit 93 Stimmen.
2. Herr Grossrat Otto Gyger, in Gampelen . . . . . » 88 »
3. Herr Fritz Büttikofer, Landwirt in Jegenstorf . . . » 86 »

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 17. November 1937,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi (Robert), Brügger, Krebs, Kunz (Wiedlisbach), Raaflaub (Moutier), Roth, Schlappach, Schmid, Schneider (Rubigen), Schneiter (Lyss), Steinmann; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Schneider (Biglen).

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Kunz (Thun) und Mitunterzeichner betreffend Einführung eines fünften Schuljahres in den Lehrerseminarien.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 531 hiervor.)

Biedermann. Hauptsächlich wegen des Lehrerüberflusses hat Herr Kunz (Thun) eine Motion eingereicht, die ein fünftes Seminarjahr anstrebt. Die angehenden Lehrer sollen ein Jahr länger im Seminar studieren. Sie haben aber aus den Ausführungen des Herrn Kunz gehört, dass der Unterricht, der den angehenden Lehrern erteilt werden soll, gleichwohl nicht verlängert werden soll. Herr Kunz hat deutlich gesagt, der Unterricht in den Fächern, die der Lehrer notwendig habe, solle 3½ Jahre dauern; die weitern 1½ Jahre sollten zur Erlernung von Fremdsprachen und für praktischen Unterricht verwendet werden. Als Fremdsprachen wurden hauptsächlich Italienisch und Englisch in Aussicht genommen. Da kann man sich schon fragen, ob es notwendig ist, dass ein bernischer Primarlehrer Unterricht in Italienisch und Englisch geben kann.

Nebst den 2 Monaten Praktikum hätte der angehende Lehrer die ganze Zeit im Seminar zu verbringen. Man kann sich schon fragen, ob es beim heutigen Stand der Staatsfinanzen angezeigt ist, neue Seminarklassen zu schaffen. Wie man das machen wollte, ohne die Ausgaben zu erhöhen, ist mir ein Rätsel. Es würden vielleicht sogar bauliche Veränderungen nötig.

Dann ist ein weiteres Moment, das man in die Wagschale werfen muss. Herr Regierungsrat Rudolf hat gesagt, dass der Lehrer, wenn er frisch aus

dem Seminar komme, an der sogenannten Berufskrankheit leide; er fühlt sich schauderhaft; er hat die Auffassung, er sei andern Leuten, die schon lange im Beruf stehen, haushoch überlegen. Ich muss mich fragen, ob diese Berufskrankheit nachlässt, wenn man die jungen Leute noch ein Jahr länger im Seminar behält. Diesen Glauben habe ich persönlich nicht. So ein junger Lehrer geht neun Jahre in die Volksschule; angesichts der vielen Aufgaben, die die Sekundarschule heute schon gibt, ist es ausgeschlossen, dass er daneben noch zu praktischen Arbeiten im Elternhaus herangezogen werden kann. Dann kommen die jungen Leute ins Seminar, dessen Lehrgang nun auf fünf Jahre ausgedehnt werden soll. Von praktischer Tätigkeit auch da keine Spur. Die Leute werden so der praktischen Arbeit noch mehr entwöhnt, und diese Berufskrankheit wird nicht abnehmen; dieser Dünkel, dass man mehr sei als andere Leute, wenn man frisch aus dem Seminar kommt, wird grösser werden.

Man muss sich auch fragen, und diese Frage können die im Saal anwesenden Lehrer sicher beantworten, hat die bisherige vierjährige Seminarzeit nicht genügt; ist die Ausbildung, die der angehende Lehrer während vier Jahren im Seminar empfangen hat, zu wenig gross, um eine Primarschule führen zu können?

Das fünfte Seminarjahr einzig aus dem Grunde, um dem Lehrerüberfluss zu steuern, rechtfertigt sich meiner Ansicht nach nicht; wenn man beweisen könnte, dass die gegenwärtige Ausbildung nicht genügt, könnte man eher über diese Forderung reden.

Man hat gestern auch gesagt, der junge Lehrer komme in der Regel vom Seminar aufs Land; erst vom Land komme er, wenn er sich über seine Befähigung ausgewiesen habe, in die Stadt. Aus dieser Ueberlegung heraus möchte ich beanspruchen, dass wir von der bäuerlichen Seite etwas dazu zu sagen haben. (**Grütter:** Sehr viel!) Der Präsident hat mir das Wort erteilt; wenn Herr Grütter spricht, rede ich ihm auch nicht drein. Wir haben also die Auffassung, wenn man uns junge Lehrer vom Seminar aufs Land schickt, sollten wir auch etwas dazu zu sagen haben, wie diese jungen Lehrer aussehen sollen. Nach meiner Auffassung ist nicht nur das Schulwissen massgebend, das der junge Lehrer mitbringt, sondern der praktische Sinn ist mindestens ebensoviel wert.

Ich möchte deshalb beantragen, auf das fünfte Seminarjahr zu verzichten, statt dessen aber die jungen Lehrer aufs Land zu bringen, ein obligatorisches Landjahr einzuführen, wo die jungen Leute in Bauernbetrieben, Gärtnereien usw., auch in andern gewerblichen Betrieben sich praktisch betätigen sollten. Ich habe schon ausgeführt, dass der angehende Lehrer neun Jahre die Volksschule besucht, vier Jahre das Seminar; ein solcher Bursche weiss, wenn er aus dem Seminar kommt, nicht, woher das Brot kommt; er musste sein Brot noch nicht verdienen, sein Vater hat es für ihn bezahlt. Wenn er ein Jahr zu einem Bauer oder in einen Gewerbetrieb käme, wüsste er, woher das Brot kommt; er hätte Gelegenheit, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Das könnte ihn nach meiner Auffassung mit grosser Genugtuung erfüllen; er würde dabei aber auch etwas lernen.

Der springende Punkt ist aber der: Wir haben gehört, dass zwei Drittel der Lehrer nicht aus der Stadt kommen, sondern vom Land; es sind Bauernsöhne oder Arbeitersöhne. Wenn nun die Seminarzeit um ein Jahr ausgedehnt wird, liegen die jungen Leute ihren Vätern noch ein Jahr länger auf dem Portemonnaie. Der Vater wird zahlen müssen; wir haben ja gehört, dass die Stipendien nicht erhöht werden. Wenn wir das Landjahr einführen, so wäre der junge Mann wenigstens während dieses Jahres dem Vater ab dem Portemonnaie, dazu würde er lernen, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Ich hoffe, dass unsere Fraktion meinem Antrag zustimmt; ich möchte namens der Fraktion die Erklärung abgeben, dass wir dieser Motion zustimmen werden, sofern der Regierungsrat mit der Motion auch unsern Wunsch entgegennimmt und diese Frage des Landjahres prüft.

Adolf. Die Motion Kunz hat auf den ersten Anblick sicher etwas Bestrickendes an sich; die Weiterbildung des Lehrers ist ein altes Postulat. Wir als Lehrer haben immer daran gearbeitet, wenn es darum ging, den Lehrer, in erster Linie den Primarlehrer, um den es hier geht, weiterzubilden. Den Grundsatz, den die Motion vertritt, anerkenne ich durchaus; ich möchte also nicht einen grundsätzlich ablehnenden Standpunkt einnehmen. Niemand kann sich heute der Einsicht verschliessen, dass diese Forderung berechtigt ist, denn wir müssen sagen, eine bessere Lehrerbildung bringt auch eine bessere Volksbildung.

Aber die Voraussetzungen, die für die Motion Kunz gewählt worden sind, scheinen mir nicht ganz richtig zu sein. Herr Kunz hat von zwei Seiten her seine Gründe dargelegt: einmal bessere Lehrerbildung, sodann Bekämpfung des Lehrerüberflusses. Den Lehrerüberfluss hat er in den gleichen Rang gestellt wie die andere Frage; er hat gleich lang über beide Fragen gesprocheu; mir schien es, dieser Punkt sei für ihn von ebenso grosser Bedeutung wie der andere.

Die Antwort von Herrn Regierungsrat Rudolf bezog sich zum grössten Teil auf den Lehrerüberfluss; nur von diesem Gesichtspunkte aus wurde die Motion entgegengenommen. Das halte ich nicht für angängig. Wir haben bisher den Lehrerüberfluss bekämpft; aber wir hatten keinen Erfolg, und ich möchte bezweifeln, dass mit einem fünften Seminarjahr der Lehrerüberfluss beseitigt werden könnte. Das ist ein weiteres Palliativmittel, das nur während eines Jahres den Lehrerüberfluss eindämmen würde; im ganzen aber würde er weiterdauern. Wir wissen, wie sich die Geburtenzahlen in den letzten Jahren entwickelt haben, wir können auch berechnen, wie sie sich in der nächsten Zukunft bewegen werden. Diese Geburtenzahlen beweisen uns auf das Eindringlichste, dass ein fünftes Seminarjahr den Lehrerüberfluss in keiner Weise eindämmen oder auf die Dauer beseitigen könnte. Die Begründung, zur Beseitigung des Lehrerüberflusses sei das fünfte Seminarjahr nötig, lehne ich deshalb rundweg ab, ich könnte mich nicht dazu hergeben, aus dieser Erwägung diesem fünften Seminarjahr zuzustimmen.

Im weitern müssen wir heute ganz sicher sagen, dass dieses fünfte Seminarjahr in eine wirtschaftlich sehr ungünstige Zeit fällt. Die wirtschaftliche

Depression dauert besonders bei den untern Bevölkerungsschichten an; sie wird noch ein paar Jahre anhalten. Es wird sich aus diesem fünften Seminarjahr ganz sicher eine Mehrbelastung nicht nur für den Staat sondern auch für die Seminaristen oder für ihre Eltern ergeben. Ich möchte nicht in erster Linie als Fürsprech des Staates auftreten, sondern als Sprecher der Leute, die ihre Kinder ins Seminar schicken. Diesen Leuten wird die bisherige Bildungsgelegenheit genommen werden, einmal wegen der wirtschaftlichen Depression, und dann wegen der finanziellen Auswirkungen des fünften Seminarjahres. Es wird ihnen nicht mehr, oder doch weniger gut möglich sein, ihre Söhne ins Seminar zu schicken. Schon psychologisch wirkt das hemmend; die Leute sagen sich: Fünf Jahre, das geht nicht; vier Jahre, das wäre noch gegangen.

Dazu wissen wir, dass die Teuerung, die eingesetzt hat, nicht am Ende angelangt ist, sondern weitergeht; die Verschlechterung der Lebensverhältnisse wird gerade diese Kreise noch in verstärktem Mass treffen. Der Herr Motionär hat gesagt, die Kosten können wettgeschlagen werden, denn wenn der junge Lehrer keine Stelle habe, so liege er sowieso dem Vater auf der Tasche. Das scheint mir unrichtig, denn der Lehrerüberfluss wird nicht zum Verschwinden gebracht, der junge Mann wird also nachher auch noch arbeitslos, die Kosten werden sich also einfach vermehren. Dieses Argument darf man dahe in diesem Zusammenhang gar nichtr erwähnen.

Das fünfte Seminarjahr wirkt sich in der heutigen schweren Zeit vor allem gegen die untern Bevölkerungsschichten aus. Wenn man auf diesem Weg die Lehrerbildung verbreitern oder vertiefen will, so schlägt man einen falschen Weg ein. Heute haben wir den Zustand — man darf das mit Befriedigung konstatieren —, dass sich der Lehrerstand aus allen Schichten unseres Bernervolkes rekrutiert. Das ist ein Vorteil für unsern Lehrerstand, geradezu ein Bollwerk für die Demokratie, für deren Aufrechterhaltung in unserem Staatswesen.

Wenn das nun durch die Einführung des fünften Seminarjahres geändert werden sollte, wenn der Zustand geschaffen würde, dass infolge der Abhaltung der untern Schichten der Lehrerstand sich nur noch aus Angehörigen von Schichten rekrutieren würde, die Geld haben, so wäre das ein Schaden nicht nur für den Lehrerstand, sondern für das ganze Bernervolk. Wir müssen darauf achten, dass unsere Volksbildung gesund bleibt, sich auf gesunden Grundlagen aufbaut, damit auch später das Volk gesunde Ansichten äussert und gesunde Taten vollbringt. Wir haben schon jetzt, beim vermehrten Abbau der Stipendien, der sich ja am stärksten nach unten auswirkt, die Erscheinung, dass die Leute vom Land mehr und mehr abgehalten werden, sich der Lehrerbildung zuzuwenden, und wir haben die Erscheinung, dass die Seminaristen der letzten Zeit sich zu einem bedenklich grossen Prozentsatz aus den Städten rekrutieren, und aus besseren Bevölkerungskreisen. Diese Erscheinung würde sich bei Einführung des fünften Seminarjahres sicher in verstärktem Masse geltend machen.

Ich betrachte also die Einführung dieses fünften Seminarjahres als verfrüht; wir müssen sicher bessere Zeiten abwarten, die sich für den Staat und für die Bevölkerung günstig auswirken. Wir haben gestern aus ähnlichen Gründen die alpwirtschaftliche Schule in Brienz gelassen; obwohl man seinerzeit die Verlegung nach Zweisimmen beschlossen hatte. Grundsätzlich ist das fünfte Seminarjahr ja auch beschlossen; dessen Einführung ist aber heute so wenig zwingend wie die Verlegung der alpwirtschaftlichen Schule. Es besteht immer noch die Möglichkeit, innerhalb des gegenwärtigen Rahmens unsere Lehrer weiterzubilden. Wenn diese Forderung so dringend ist, so ist es ganz sicher, dass innerhalb des heutigen Rahmens noch Aenderungen möglich sind. Dabei kann der heute im Vordergrund stehenden Forderung nach mehr praktischer Ausbildung Rechnung getragen werden. Ich persönlich hatte das Gefühl, im Seminar sei man mit Wissensstoff genügend vollgepfropft worden; man hätte manches Fach anders durchnehmen können, gerade durch vermehrte Berücksichtigung der praktischen Betätigung. Ich halte auch dafür, dass es falsch sei, wenn heute der Seminarist die praktische Prüfung vor der theoretischen abschliesst; aber eine Aenderung ist auch innerhalb des gegenwärtigen vierjährigen Lehrganges möglich. Das würde allerdings eine andere Organisation des gegenwärtigen Unterrichts bedingen, aber wenn man den Willen hat, eine solche einzuführen, findet sich auch der Weg dazu.

Es ist gesagt worden, mit dem fünften Seminarjahr werde der junge Lehrer gereifter und abgeklärter. Auch diese Behauptung des Motionärs möchte ich bezweifeln. Nicht die Seminarstudien machen den jungen Lehrer gereifter und abgeklärter, dazu kann der junge Lehrer nach meiner Ueberzeugung erst gelangen, wenn er im öffentlichen Leben steht, wenn er mit der Bevölkerung in Berührung kommt. Der Weg des fünften Seminarjahrs scheint mir auch hier nicht der richtige zu sein. Der Lehrerverein hat vor längerer Zeit, gerade um diesem Einwand entgegenzutreten, der junge Lehrer trete zu wenig gereift ins Leben, der Unterrichtsdirektion verschiedene Vorschläge eingereicht. Er hat gefordert, man möchte dem jungen Lehrer Gelegenheit geben, durch Vikariate und ähnliche Einrichtungen, an die Oeffentlichkeit zu treten, ohne dass er von Anfang an die Verantwortung für sein ganzes Tun und Lassen tragen muss. Das ist es, woran der junge Lehrer gewöhnlich scheitert, wenn er aus dem Seminar kommt, «Glück» hat, das heisst sofort eine Stelle findet, dort seine Hörner abstossen muss, sich mit der Bevölkerung überwirft. Dabei trägt er die volle Verantwortung für sein Handeln. Wenn man dem jungen Mann Gelegenheit gibt, während eines Jahres da und dort als Vikar zu amten, wird er seine Erfahrungen sammeln können, er wird sie sich zu Herzen nehmen können, und wenn er nachher in eine definitive Anstellung kommt, wird er diese Erfahrungen auswerten können. Dann wird er mit der Bevölkerung harmonieren, und seine ganze Tätigkeit wird unserm Volk zum Wohl gereichen.

Wenn ich heute als Gegner der Motion spreche, so möchte ich das in erster Linie tun, weil ich befürchte, dass aus der Verwirklichung der Motion gewissen Bevölkerungsschichten Nachteile erwachsen. Wenn die Motion heute trotzdem durchgeführt werden sollte, so müssen wir — ich weiss, dass ich da im Namen vieler Fraktionskollegen spreche — gewisse Garantien haben. Die Regelung der Sti-

pendienfrage muss bestimmt und klar sein; man sollte sich nicht auf vage Ausführungen des Vertreters des Regierungsrates verlassen müssen. Wir haben schon gehört, dass sich der Unterrichtsdirektor vornimmt, das oder jenes zu machen, aber dass man dann, wenn es an die Ausführung geht, sehen muss, dass es an den Finanzen fehlt und dass der Finanzdirektor einfach sagt, das gehe nicht. Manche schöne Versprechung, die man uns gemacht hat, ist an den Finanzen des Staates zusammengebrochen.

Wir müssen auch verlangen, dass die Schüler, die heute im Seminar sind, nicht verpflichtet werden, fünf Jahre das Seminar zu besuchen; denn die Eltern dieser jungen Leute haben ihre Söhne ins Seminar geschickt in der Meinung, das gehe vier Jahre. Man kann nun nicht einfach über ihre Köpfe hinweg ein fünftes Seminarjahr einführen. Nach meiner Auffassung kann es sich nur darum handeln, dass die Klasse, die im Zeitpunkt des Beschlusses neu aufgenommen wird, nachher fünf Jahre im Seminar bleiben muss.

Es kann sich weiter nicht nur darum handeln, dem Seminaristen, das heisst dem jungen Mann, der ins Seminar eintritt, zu helfen, sondern wir haben die Erscheinung. dass die Klassenzahl im Kanton Bern abnimmt, dass Lehrstellen eingespart werden. Wenn wir dem Lehrerüberfluss gründlich auf den Leib rücken wollen, müsste man die Garantie haben, dass die Schülerzahl pro Klasse nicht erhöht wird. Wenn wir die Lehrerbildung von diesem Gesichtspunkt aus betrachten würden, wenn man also die Schülerzahl pro Klasse vermindern würde, so wäre das ein ganz gewaltiger Vorteil für die Volksbildung. Es ist ganz klar, dass wir, wenn wir 30 Schüler in einer Klasse haben, mehr erreichen, als wenn 60 Schüler in der Klasse sind. Der Bericht der Unterrichtsdirektion hat dargetan, welche Verhältnisse wir im Kanton Bern in diesem Punkte haben. Hier wäre noch eine Verbesserung, und damit eine Bekämpfung des Lehrermangels möglich.

Aus allen diesen Ueberlegungen kann ich der Motion Kunz nicht zustimmen. Die Abstimmungen, die letzte Woche im Grossen Rat stattgefunden haben, haben mich in der Auffassung bestärkt, dass, wenn es sich darum handelt, die nötigen Finanzen zu sichern, der Einwand kommen wird, man habe kein Geld, das gehe nicht. Die Lehrerschaft ist in dieser Frage nicht einig; ich weiss, dass sogar Sektionen des Lehrervereins diese Forderung einstimmig abgelehnt haben. Ebenso sind viele meiner Fraktionskollegen der Meinung, dass die Einführung des fünften Seminarjahres heute nicht dringend ist. Aus der Beängstigung heraus, dass die Einführung des fünften Seminarjahres besonders die untern Schichten davon abhalten wird, ihre Söhne ins Gymnasium zu schicken, fühle ich mich verpflichtet, hier ein paar Worte zu sagen. Wir haben ein eminentes Interesse daran, dass unsern Arbeiter- und Bauernsöhnen der einzige Weg, der ihnen noch offen steht, um eine höhere Bildung zu erreichen, nicht versperrt wird. Wenn wir diesen Weg nicht versperren, kommt das nicht nur unserm Lehrerstand, sondern auch unserer Volksbildung zu gut. Wenn die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sich besser gestalten, wenn sie wieder so werden, dass man Freude daran haben kann, wird sich kein Widerstand gegen das fünfte Seminarjahr mehr zeigen. Heute ist diese Massnahme ganz sicher nicht am Platz. Wir müssen sicher noch zuwarten.

Es ist auf anderem Wege möglich, eine bessere Lehrerbildung zu erzielen, wir haben alles Interesse daran, dass sie kommt; wir haben aber gesehen, dass auf dem heutigen Wege der freiwilligen Fortbildung viel erreicht wurde. Die Annahme der Motion Kunz sollte im Rate nicht ein Freudenfeuer auslösen, wie das vielleicht auf freisinniger Seite beabsichtigt ist. Man hat letzte Woche schon gesagt, dass Wahlreden gehalten worden seien. Es ist ganz klar, dass man glaubt, heute, wo der Rat die letzte Session vor den Wahlen abhält, noch etwas unternehmen zu müssen, um zu sehen, dass man den Anschluss an seine Leute wieder findet, wenn es zur Wahl kommt. Ich glaube nicht, dass das beim Motionär die Veranlassung zur Einreichung der Motion war; ich bin überzeugt, dass ihm Lehrerbildung und Volksbildung am Herzen liegt.

M. **Chopard** (Bienne). Permettez-moi, tout d'abord, une constatation: c'est que l'initiative visant l'introduction d'une cinquième année d'études dans les écoles normales d'instituteurs est venue de l'ancienne partie du canton et non du Jura. En ma qualité de membre de la commission des écoles normales du Jura, je tiens à relever que cette commission n'a pas eu l'occasion de s'occuper de la question avant le dépôt de la motion de M. Kunz, car le problème n'a été posé ni par les directeurs des écoles normales jurassiennes, ni dans le corps enseignant en général; je tenais à le relever afin de dégager la responsabilité de la commission des écoles normales du Jura dans cette affaire et de la laisser tout entière à l'ancienne partie du canton, notamment à M. le directeur de l'école normale de la ville de Berne.

Avant d'entrer dans la vif du sujet, j'aurai une question à examiner et une réponse à donner à M. Raaflaub. Vous vous souvenez sans doute que, lors de la discussion du budget, la semaine passée, j'ai combattu les réductions continuelles des crédits pour les bourses et que M. Raaflaub a dit alors qu'il n'y avait aucune raison de favoriser la pléthore d'instituteurs en dispensant plus largement les bourses d'études aux écoles normales. Or, je ne crois pas, pour ma part, que la réduction des crédits permette de remédier à cet état de choses, je suis convaincu qu'elle est sans influence sur le nombre des candidats à l'admission dans les écoles normales. Mais ce que M. Raaflaub a omis de dire, c'est que si l'on réduit ou si l'on supprime les bourses, il s'ensuivra que seuls les fils de familles riches ou aisées pourront encore s'offrir le luxe de ces études qui seraient, par la force des choses, pratiquement inaccessibles aux fils d'ouvriers ou de petits paysans.

Or, ceci est en contradiction absolue avec les intentions de ceux qui ont créé nos écoles normales: le 17 février 1832, le Grand Conseil du canton de Berne adoptait le premier décret relatif à cette création, comportant notamment les dispositions suivantes:

Art. 6. «Il sera adjoint à l'école normale une école primaire modèle dans laquelle seront instruits les enfants pauvres réunis de toutes les parties du Canton et destinés à entrer plus tard à l'école normale.»

Art. 8. « Les élèves de l'école normale qui seront dénués de toute fortune recevront l'instruction, la nourriture et l'habillement aux frais de l'Etat, en tout ou en partie, d'après la décision du Département de l'éducation. »

Cette décision, vieille d'un siècle, montre que le législateur entendait faciliter tout spécialement aux enfants de familles modestes la possibilité de devenir instituteurs.

J'ai déjà eu l'occasion de rappeler, la semaine dernière, que le Jura s'est appauvri, en raison notamment des 7 années de crise sans précédent que vient de subir l'industrie horlogère. Sachant qu'il y avait à l'ordre du jour de cette session la motion de M. Kunz, je me suis opposé, avec d'autres membres de la fraction socialiste, aux continuelles réductions des crédits affectés aux bourses dans les écoles normales, décidées par le Gouvernement — il serait peut-être plus exact de dire: par M. le directeur des finances, mais enfin c'est le Gouvernement dans son ensemble que en assume la responsabilité. Etant donné cet appauvrissement général de notre région, je ne conçois pas qu'on puisse introduire dans les écoles normales jurassiennes cette cinquième année d'études si l'on ne nous donne pas en même temps la garantie que les bourses, loin d'être réduites, seront au contraire augmentées, afin de permettre l'accès de ces écoles aux enfants pauvres, mais intelligents et travailleurs qui désirent embrasser la carrière de l'enseignement. C'est également l'opinion de M. Zürcher, directeur de l'école normale de la ville de Berne, c'est aussi celle de M. Kunz, auteur de la motion; c'est, enfin, comme nous venons de l'entendre, celle de M. le directeur de l'instruction publique lui-même. Malheureusement M. le directeur des finances et la majorité de ce Grand Conseil ont pris, la semaine dernière, des décisions propres à faire réfléchir tous les démocrates sincères qui estiment que la fréquentation des écoles normales ne doit pas être un privilège réservé aux fils de familles riches ou aisées.

Je demande donc au Gouvernement et au Grand Conseil qu'ils ne décident pas l'introduction de cette cinquième année d'études sans nous donner concurremment la garantie que les bourses seront augmentées, afin que les fils d'ouvriers et de petits paysans ne soient pas pratiquement exclus de la fréquentation des écoles normales. A défaut de quoi nous nous trouverons dans la nécessité de nous opposer à la mesure suggérée.

Nous estimons, du reste, que le moment est mal choisi. D'une part, le Gouvernement se plaint de l'accroissement continuel des dépenses de l'Etat — ne proposait-il pas, la semaine dernière encore, un nouvel impôt d'assistance publique — ; d'autre part, et ceci nous étonne, il se déclare d'accord quant à l'introduction de cette cinquième année d'études. Il y a là une sorte de contradiction. Le moment nous paraît mal choisi, disons-nous, pour agiter, en plein marasme financier, une telle question qui n'a même pas été mûrement étudiée et méditée.

L'introduction d'une cinquième année, ai-je dit, ne remédiera pas à la pléthore d'instituteurs. Et si l'on veut justifier cette innovation par des raisons d'ordre professionnel et spirituel, du moins devrait-on attendre un moment où la situation économique générale sera telle que la population pourra supporter un surcroît de charges, car dans une question de cette nature et de cette importance, il ne suffit pas de considérer la situation financière de l'Etat, il faut tenir compte également des ressources du peuple qui devra faire les frais du supplément de dépenses. Dans son rapport, M. Zürcher convient que l'introduction de la cinquième année d'études entraînera un surcroît de dépense chiffré à 1000 fr. par élève et il évalue le total des frais qu'entraînerait alors pour les familles la fréquentation de l'école normale par un de leurs enfants à 5000 fr. au lieu de 4000. C'est pour nous une raison de plus de dire: Pas de cinquième année sans augmentation des bourses.

La commission des écoles normales du Jura — je l'ai dit il y a un instant — n'a pas pu approfondir la question; elle a été prise au dépourvu et c'est surtout dans l'ancienne partie du canton que toute cette affaire a été discutée. Puisque l'on désire, dit-on, favoriser la formation pratique de nos jeunes instituteurs, on peut se demander s'il n'aurait pas suffi de prévoir, après les 4 années d'études réglementaires actuellement en vigueur, l'accomplissement d'un stage de 2 ou 3 mois dans des écoles publiques, chose d'autant plus facile que, d'une façon générale, le nombre des élèves est en régression, d'où la possibilité de consacrer à la formation pratique plus de temps qu'à l'époque où les classes comptaient 50 et 60 enfants.

Sur la question de la pléthore de jeunes instituteurs, je signalerai en passant que, l'année dernière, sur une quinzaine de candidats qui auraient été susceptibles d'entrer dans nos écoles normales, la commission des écoles normales du Jura n'en a admis que 6. Si l'on avait procédé de même dans l'ancienne partie du canton, la situation serait moins difficile et cette pléthore que l'on dénonce n'existerait pas ou du moins elle n'existerait que dans une mesure beaucoup plus faible

M. Kunz a suggéré, si je l'ai bien compris, de prévoir les examens en deux étapes, c'est-à-dire un premier examen après trois ans et demi d'études et un second à la fin, après la cinquième année, le premier ayant un caractère encore théorique et le second un caractère pratique. Je me demande si l'on y trouverait un avantage. Aujourd'hui déjà, on se plaint que nos normaliens soient surchargés de travail. Or, si on les assujettit à un examen déjà au bout de trois ans et demi, ne seront-ils pas plus chargés encore que si l'on s'en tient à la pratique actuelle, comportant un seul examen à la fin de leurs études? C'est en tout cas une question à examiner.

Depuis que nous avons réduit le nombre des admissions aux écoles normales du Jura, certains élèves qui auraient été admissibles en temps normal ont été ajournés et ils sont obligés de se présenter à nouveau. d'où un retard qui n'est pas sans inconvénients pour ces jeunes gens: quand ils sortiront de l'école normale, ils auront 21 ans et ils devront entrer au service militaire. L'introduction de la cinquième année aura à mon sens cet inconvénient que les élèves devront partir au service militaire pour ainsi dire en pleine période d'études.

Si l'on veut véritablement combattre la pléthore d'instituteurs, il faudrait tout d'abord, dans l'ancienne partie du canton, commencer par supprimer les écoles de préparation privées. M. le directeur de l'instruction publique dit que ce n'est pas pos-

sible, il me semble que l'on pourrait pourtant y arriver. On ne devrait pas admettre que ces établissements jettent en quelque sorte sur le marché des jeunes gens qui, ensuite, sont dans l'impossibilité de trouver une place.

Cette question n'a pas été suffisamment pesée; pour notre part, nous n'avons pas eu la possibilité de l'étudier d'une manière aussi approfondie que nous l'aurions souhaité. Quant à moi, j'estime pour le moins prématurée la proposition qui nous est faite et, pour le moment, il ne m'est pas possible d'y souscrire.

Grütter. Ich habe mit Interesse der Begründung und Beantwortung der Motion Kunz zugehört; mir gefiel vor allem das, dass ein Mann, der nicht in der Schulstube steht, sondern ausserhalb derselben, die Art der Begründung gewählt hat, die wir gehört haben, indem er das Hauptgewicht auf die pädagogischen Notwendigkeiten gelegt hat. Ich muss bekennen, dass die Lehrerbildung heute nicht den Stand erreicht hat, den man von ihr sollte verlangen können. Es ist allgemein bekannt, dass die wissenschaftliche Ausbildung zu wenig in die Tiefe gehen kann, zum Teil auch zu wenig in die Breite. Dass vor allem die praktische Betätigung zu kurz kommen muss, ist verständlich, wenn man sieht, welche Aufgaben dem Seminar überbürdet werden. Das Seminar, als höhere Mittelschule, muss Fächer lehren, die andere Mittelschulen, wie die Gymnasien, gar nicht lehren müssen, abgesehen von der Musik.

Es liegt zum Teil an der Vielzahl der Fächer, dass man nicht tiefer und nicht gründlicher eindringen kann. Wenn man den Stundenplan des Oberseminars anschaut, so findet man allerlei schöne Fächer, darunter Psychologie, Methodik, Pädagogik, Chemie, Physik, alles durcheinander in bunter Reihenfolge. Der eine oder andere hat dafür von Anfang an Interesse, bei andern gelingt es, dieses Interesse zu wecken, aber es ist nicht möglich, dass man ausdauernd dahinter ist, wegen der Organisation des Unterrichts. Alle diese Fächer werden nebeneinander unterrichtet, daneben kommen die Lehrübungen. Diese bringen immer einen ungeheuren Umsturz: da kommt man von einer Physikstunde her; in der nächsten Stunde muss man eine Lehrübung absolvieren; nachher soll man wieder in eine Schulstunde, wo Theorie gelehrt wird. Die Stunde in der Uebungsschule beschäftigt den Seminaristen, lässt ihn nicht mehr los.

Hier stehen wir vor einer grossen Energieverschwendung; wenn die Sache anders organisiert werden könnte, so könnte der Unterricht ganz andere Früchte tragen. Ich möchte die Forderung, die auch Herr Kunz aufgestellt hat, sehr unterstreichen, dass es notwendig ist, die Allgemeinbildung zu vertiefen, ich möchte sogar weitergehen und verlangen, dass die der allgemeinen Bildung dienenden Fächer am Seminar in vermehrtem Masse gelehrt werden, und zwar aus Erwägungen, die sich tagtäglich aus dem praktischen Leben heraus aufdrängen. Man spricht vom Dünkel der Lehrerschaft; dieser Vorwurf mag beim einen oder andern berechtigt sein, man spricht auch vom Stolz der Lehrerschaft. Auf dem Lande könnte man sicher dem jungen Lehrer, der vom Seminar kommt, den Zugang zum Volk etwas leichter gestalten, als das an manchen Orten geschieht. Sie müssen nur nicht meinen, dass ein solcher junger Lehrer ohne weiteres Ihr Parteisekretär werden muss, dem die Aufgabe zufällt, für Ihre Partei Propaganda zu machen (Widerspruch). Lassen Sie ihn ruhig bei seiner Arbeit; wenn er den Trieb spürt, sich politisch zu betätigen, oder irgend auf einem andern Gebiet zu arbeiten, so muss man ihn gewähren lassen; man sollte nicht von Anfang an solche Schranken gegenüber dem jungen Lehrer aufrichten und ihm den Zugang zum Volke erschweren. Mir ist auf jeden Fall in meiner langen Tätigkeit als Lehrer noch kein Kollege begegnet, von dem man hätte sagen können, er wisse zuviel, und weil er zuviel wisse, könne er nicht richtig unterrichten; aber mir sind schon viele Leute begegnet, und das ist bemühend, von denen man so das Gefühl hat: das, was er weiss, langt gerade ungefähr für das, was er unterrichten muss.

Wenn man vom Standpunkt ausgehen wollte, dass der Lehrer nur das zu wissen brauche, was er unmittelbar im Schuldienst verwenden müsse, dann könnte man mit der Seminarbildung auf anderthalb oder auf ein Jahr zurückgehen Wenn der Lehrer den Kindern nur Lesen, Rechnen und Schreiben, vielleicht noch etwas Religion beibringen muss, dann genügt wirklich etwas weniger auch. Aber es geht nicht darum; man muss wirklich das Gefühl haben, dass etwas im Lehrer ist, das über diese Anforderungen der neun Schuljahre hinausreicht.

Ich begrüsse das fünfte Seminarjahr deswegen, weil infolge seiner Einführung eine organisatorische Aenderung eintreten kann, die für die Vertiefung der Lehrerbildung von grosser Bedeutung ist. Man könnte einen Unterkurs von 3 ½ Jahren schaffen, der für die Allgemeinbildung reserviert würde, und einen Oberkurs von 1½ Jahren, der fast ausschliesslich der praktischen Vorbereitung auf den Beruf zu dienen hätte; dabei könnte dem Unterricht in Psychologie, Pädogogik und Methodik mehr Zeit eingeräumt werden.

Gerade die Herren, die vom Dünkel der Lehrerschaft sprechen und ihr vorwerfen, sie finde den Zugang zum Volke nicht, könnte man beruhigen, weil gerade in diesem fünften Seminarjahr ein Landpraktikum für den angehenden Lehrer vorgesehen werden könnte, das an einer zwei- oder dreiteiligen Schule oder an einer Gesamtschule absolviert werden könnte. Die ältern Lehrkräfte könnten dem jungen Lehrer helfen, den Zugang zum Volke zu finden.

Ich weiss, dass gerade in diesem Zusammenhang auch die Frage eines Rucksackjahres aufgegriffen werden muss; ich habe grundsätzlich nichts dagegen, dass der junge Lehrer auch noch etwas anderes als nur die Schule sehen soll.

Woher kommen unsere Seminaristen? Wenn wir die Listen der Schüler durchgehen, so können wir feststellen, dass höchstens ein Drittel, in manchen Klassen nur ein Viertel der jungen Leute aus den Städten kommt, der Rest kommt vom Lande. Die Leute kommen also aus Verhältnissen, in die sie später wieder hineingesteckt werden. Durch dieses Landpraktikum lernen die jungen Leute das Volk kennen und zwar unter Führung eines ältern Kollegen; dabei werden sich im Unterricht viele Fragen aufdrängen, auf die man bei einem kurzen Lernvikariat nach bisherigem Muster nicht stösst. Dabei bekämpfen wir die Stundengeberei. Wenn

die Probleme dazu im letzten Seminarjahr unter Führung erfahrener Lehrer des Oberseminars besprochen werden können, so muss das sicher fruchtbar sein.

Ich könnte mich sogar einverstanden erklären, dass in diesen Oberkurs ein Vierteljahr eingeschaltet werde, damit den Leuten Gelegenheit gegben wird, vor der praktischen Betätigung als Lehrer auf dem Lande noch irgendwie bei einem Landwirt, oder wenn Herr Biedermann unbedingt einen Lehrling haben muss, bei einem Gärtner, ein Vierteljahr als Praktikant in solchen Betrieben zu wirken. Sicher ist nur das, dass die Einführung des Rucksackjahres alle diese Mängel, denen wir heute bei der Lehrerbildung begegnen, nicht beheben kann. Ich bin überzeugt, dass auch das fünfte Seminarjahr allein nicht vollkommene Lehrer herausbringen kann; aber es bringt uns doch wesentlich besser vorgebildete Lehrer, besser vorgebildet nach der Seite der Allgemeinbildung, wie nach derjenigen der beruflichen Ausbildung, und das ist schon viel.

In früheren Jahren gab es einen hervorragenden Seminardirektor, der gesagt hat, ihm gehe es darum, die Schüler in ihrem Urteil so zu festigen, dass sie sich auf dem Jahrmarkt der pädagogischen Kunstmittel zurechtzufinden wissen, dass sie selbst zu beurteilen vermögen, was dem Unterricht diene. Heute, wo unser Land von einer ungeheuren psychologischen, pädagogischen und methodischen Literatur überschwemmt wird, braucht es viel, um sich zurechtzufinden, so dass der Lehrer weiss, in welcher Richtung ungefähr die Entwicklung geht und dass er einen Kompass hat.

Die organisatorischen Fragen möchte ich nur kurz streifen; ich möchte mich nicht in den Hausstreit einmischen, der offenbar zwischen den Vorstehern des Unter- und des Oberseminars entstanden ist, wo der eine, offenbar aus persönlichen Gründen, drei Jahre Hofwil verlangt, während der andere postuliert, das Hauptgewicht sei auf das Oberseminar zu verlegen. Nach meinen Erfahrungen und denjenigen anderer jüngerer Lehrer muss ich sagen, dass zwei Jahre Hofwil mit Konvikt, Internat unbedingt das Maximum dessen sind, was man heute verlangen kann. Sie werfen dem Lehrer immer unpraktische Art, Weltfremdheit vor — glauben Sie, diese Weltfremdheit könne beseitigt werden, wenn man den Seminaristen, anstatt ihn in einer Familie auf dem Land unterzubringen, drei Jahre, also ein Jahr mehr als bisher, im Konvikt behält, wo er nur mit gleichgesinnten Kameraden, mit Leuten, die das gleiche Ziel wie er verfolgen, zusammenkommt? Ich glaube nicht, dass das der Lehrerbildung förderlich sein kann.

Es macht sich auch eine andere Auffassung geltend, die sogar — das dünkt mich besonders hahnebüchen — verlangt, dass die Seminaristen in diesem fünften Jahr von Bern wieder nach Hofwil zurückkommen. Das ist einfach vollständig undiskutierbar, nachdem die Stadt Bern grosse Summen für die Erstellung eines Uebungsschulhauses aufgewendet hat. Dieses Uebungsschulhaus musste schwer erkämpft werden; das Oberseminar war froh, als endlich dieses Schulhaus in unmittelbarer Nähe der Lehranstalt erstellt war. Jetzt, wo man diese Uebungsschule besitzt, will man diese Seminaristen im letzten Jahr wieder nach Hofwil verpflanzen. Damit würde man den Unterricht noch viel unrationeller gestalten als bis dahin, denn das würde bedingen, dass die Lehrer von Bern nach Hofwil oder die Schüler von Hofwil nach Bern gehen müssten.

Noch ein anderer Uebelstand ist zu erwähnen: Die Schüler der zwei oberen Klassen sind in Bern, sie können ihre freie Zeit einteilen; sie erfreuen sich einer gewissen Freiheit, sie mussten lernen, diese freie Zeit vernünftig anzuwenden — und nun will man sie wieder in die Enge des Konvikts nach Hofwil zurückversetzen. Sie können sicher sein, dass dem Seminarvorsteher ungeheure Schwierigkeiten mit der Disziplin entstünden; die jungen Leute würden rebellieren, und zwar mit Recht.

Nun die Frage der Stipendien. Ich begreife die Bedenken, die die Kollegen Adolf und Chopard nach dieser Richtung haben; ich gehe nicht leicht darüber hinweg. Aber sowohl aus den Ausführungen des Herrn Kunz wie aus denjenigen des Herrn Unterrichtsdirektors geht hervor, dass die Meinung besteht, die Stipendien müssten mindestens verhältnismässig erhöht werden. Wir werden in dieser Frage im kommenden Grossen Rat wohl ein anderes Bild haben; das Verständnis für die unteren Schichten wird doch grösser sein, es wird in der kommenden Legislaturperiode eher möglich sein, diese Stipendien zu erhöhen. Mit der Frage der Erhöhung der Kredite soll ja nun auch die Frage der Umlagerung studiert werden, so dass es dann meiner Ueberzeugung nach möglich sein wird, dass auch Jünglinge aus den allerärmsten Schichten den Lehrerberuf ergreifen können. Nach den Ausführungen einzelner Redner hätte man meinen können, dass die Seminarausbildung überhaupt zum grössten Teil geschenkt wird, dass man einen fast dafür bezahlt, damit er Seminarist wird.

Wie ist die Sache? Auch der Aermste konnte bisher nicht mit den Stipendien allein auskommen; oder höchstens wenn er ein Gesuch machte um Zuerkennung des Armenlehrerstipendiums; im grossen und ganzen aber haben die Eltern aller Seminaristen bisher etwas für die Ausbildung ihrer Kinder im Seminar bezahlen müssen. Wie werden diese Kandidaten für das Seminar bestimmt? Da haben wir den obligatorischen Aufsatz in der letzten Klasse der Sekundarschule, mit dem Thema: «Was will ich werden?» Die Lehrer besprechen mit den einzelnen Schülern ihre Berufswünsche Wenn ein solcher Lehrer einen Schüler hat, der fähig wäre, Neigung und Begabung zum Lehrerberuf hätte, so macht er die Eltern darauf aufmerksam, und wenn dann die Eltern sagen, die Neigung wäre schon vorhanden, aber das Geld fehle, so wird der Lehrer sagen, so schlimm sei es nicht; da schaue man eben in der Verwandtschaft oder in der Bekanntschaft oder bei irgend einem Landbänklein für einen Kredit, man suche wenn nötig Bürgen. Jeder von uns, und wenn er auch aus unbemittelten Kreisen stammte, hat trotzdem den Weg in den Lehrerberuf gefunden.

Ich bin mit Herrn Adolf durchaus einverstanden, dass die Stipendienfrage im Dekret geregelt werden muss, und zwar so, dass es auch in Zukunft den Unbemittelten ermöglicht wird, den Lehrerberuf zu ergreifen. Auf diese Forderung möchte auch ich mit allem Nachdruck hinweisen.

Dazu zeigt sich bei der Motion Kunz eine angenehme Begleiterscheinung. Mich hat es gefreut, dass Herr Kunz als Motor für seine Motion auch

den Kampf gegen den Lehrerüberfluss herangezogen hat. Der Herr Unterrichtsdirektor hat gestern ein ziemlich trübes Bild über die Zukunftsaussichten der stellenlosen Lehrer gemalt; auch ich habe mir darüber schon manchmal Gedanken gemacht, die nicht weniger trostlos waren. Es sind für uns, und noch mehr für die stellenlosen Lehrer, beängstigende Perspektiven, wenn man sieht, wie die Schülerzahl zurückgeht, von 90,000 auf 80,000, wie die Gemeinden zufolge der Krise in den Finanzen so geschwächt sind, dass sie Klassen aufheben müssen, während sich die Produktion neuer Lehrkräfte ungefähr im alten Ausmass vollzieht. Wenn junge, stellenlose Lehrer auf der Tribüne anwesend waren, so musste es ihnen sicher schwarz vor den Augen werden ob dieser trostlosen Perspektiven, die da eröffnet wurden. Ich bin der Meinung, dass man in diesem Zusammenhang wieder einmal mit allem Nachdruck auf die Frage des Lehrerüberflusses hinweisen muss.

Der Herr Unterrichtsdirektor hat die Forderung der jungen Lehrer auf Einführung einer Altersrente nicht mit den freundlichsten Worten abgetan. Wir haben uns in diesem Saale 1934 schon einmal über die Frage der Pensionierung mit dem 65. Altersjahr unterhalten; ich muss schon sagen, dass die Einführung dieser Pensionierung heute ein dringendes Gebot ist. In Zukunft sollen aber gleichviel Lehrer herauskommen wie bisher; das fünfte Seminarjahr bringt nur einmal eine vorübergehende Entlastung, nachher geht die Sache weiter. Im Kanton Bern sind heute ungefähr 350 Lehrer und Lehrerinnen aller Schulstufen stellenlos; mit diesem fünften Seminarjahr könnte die Stellenlosigkeit nur bei den Primarlehrern etwas eingedämmt werden; alle andern Kategorien würden davon nicht erfasst. Ich möchte daher fordern, dass die Frage der Pensionierung mit dem 65. Altersjahr für die Lehrer und mit dem 60. für die Lehrerinnen wieder einmal gründlich untersucht werde, denn mit dieser Massnahme würden erstmals 60 Mitglieder des bernischen Lehrkörpers aus dem Schuldienst herausgestellt; in den folgenden Jahren jeweilen 30 mehr als beim gegenwärtigen Zustand, sodass wir doch die Gewissheit bekämen, dass wir nach einigen Jahren über die Stellenlosigkeit hinwegsehen könnten. Ich weiss, dass man mir antworten wird, die Kasse ertrage das nicht, aber der Notstand unter den jungen Lehrern ist so gross, dass auch diese Schwierigkeit überwunden werden muss. Mich dünkt, dass es sicher der Mühe wert wäre, diese Frage gründlich zu prüfen; hier haben wir im gegenwärtigen Moment die einzige Möglichkeit vor uns, den Lehrerüberfluss einzudämmen. Ich weiss auch, dass es alte Lehrer gibt, die sich den «Trapp» ins Schulhaus derart angewöhnt haben, dass sie sich neben der Schule nichts anderes mehr vorstellen können, dass sie also vor einer gewissen Leere stehen, wenn sie vom Lehrerberuf zurücktreten müssen. Das kann ich gut begreifen; aber es gibt heute junge Lehrer, Leute im jugendlichen Alter von 20, 25 und 30 Jahren, die vor dieser Leere stehen, nicht wissen, wohin ihr Weg in die Zukunft geht.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Ich stimme aus voller Ueberzeugung der Motion Kunz zu, aus der Erwägung heraus, dass die Verbesserung der allgemeinen Volksbildung erstrebenswert ist, und dass eine Voraussetzung für eine Verbesserung dieser Volksbildung unter vielen andern eine Verbesserung der Lehrerbildung ist, dass diese Verbesserung erreicht werden kann durch eine Verlängerung der Ausbildungszeit, die es ermöglicht, organisatorische Massnahmen zu treffen, welche sowohl eine Vertiefung der allgemeinen Ausbildung wie auch eine Verbesserung der Vorbereitung für den besondern Beruf gestatten.

Gegenwärtig sind auch andere Kantone im Begriff, die Frage der Lehrerbildung zu regeln. Der Kanton Bern wird auf alle Fälle nicht hinter dem Kanton Luzern zurückstehen wollen. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass dem luzernischen Grossen Rat eine Vorlage auf Einführung eines fünften Seminarjahres unterbreitet wird, dass im Kantonsrat von Zürich gerade gegenwärtig die Frage der Verlängerung der Ausbildungszeit für die Lehrer ebenfalls diskutiert wird, wobei sich ein bezeichnendes Bild von der Haltung der Parteien ergab. Alle Parteien haben zugestimmt, die freisinnige Partei, die sozialdemokratische, die christlichsoziale, sogar die kommunistische; eine kleine Fraktion wandte sich dagegen, und das ist für mich bezeichnend, nämlich die Nationale Front, die geistig und materiell vom Dritten Reich ausgehalten wird. Dort kann man eine bessere Volksbildung nicht brauchen. Den Weg, den Zürich, Luzern, Basel, Genf beschreiten, sollten wir auch gehen und eine Verbesserung der Lehrerbildung anstreben.

Burren. Wenn ich mich zur Motion Kunz auch äussere, so geschieht es aus folgenden Gründen: Wir fragen uns: Warum kommt man heute mit der Forderung auf Einführung des fünften Seminarjahres? Einerseits weil man, wie vom Herrn Motionär betont worden ist, das Nebeneinander von beruflicher Ausbildung und Allgemeinbildung aufheben und die beiden Sachen auseinanderhalten möchte. Das würden wir begrüssen, weil wir selbst die Auffassung haben, dass verschiedene Sachen kommen müssen, weil verschiedene Fächer so geboten werden, wie sie nicht geboten werden sollten. Wenn wir die Stundenpläne der Seminarien ansehen, so müssen wir feststellen, dass verschiedene Schwierigkeiten bestehen. Wir haben aber immerhin mit Herrn Adolf die Auffassung, dass auch die Beibehaltnng der vierjährigen Ausbildungszeit gestatten würde, verschiedenes neu zu gestalten.

Als Hauptgrund, weshalb die Forderung auf Einführung des fünften Seminarjahres heute erhoben wird, muss der gegenwärtige Lehrerüberfluss angesehen werden. Ich verweise auf den Bericht des Herrn Fankhauser, Direktor des Seminars Muristalden, wo wir lesen: «Gegenwärtig wird jedoch ein ausserhalb des Seminars liegender Umstand als gewichtigster Grund für die Einführung des fünften Seminarjahres ins Feld geführt, der in progressiver Weise anwachsende Lehrerüberfluss im Kanton Bern.»

Es sind andere Forderungen, die wir aus dem Volke hören. Vor allem verlangt das Volk, das geht aus einer Versammlung der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft hervor, reifere Lehrer; man bemängelt die Verbundenheit des jungen Lehrers vor allem mit der Landbevölkerung. Das sind Forderungen, die zum Begehren des fünften Seminarjahres geführt haben.

Wenn wir uns aber fragen, sind diese Forderungen berechtigt, und wie könnten durch Einführung des fünften Seminarjahres Mängel behoben werden, so ist folgendes zu sagen: Es ist tatsächlich so, dass man dem Lehrerüberfluss bis zu einem gewissen Grade steuern könnte, indem ein Jahr mit 48 neuen Lehrern ausfallen würde. Aber man hätte immer noch etwa 100 stellenlose Primarlehrer. Ich weise auf die Erfahrungen hin, die man im Lehrerinnenseminar mit der Einführung des vierten Seminarjahres gemacht hat. Man sagte damals auch, dadurch werde der Lehrerinnenüberfluss behoben; aber heute haben wir im Kanton Bern wieder 101 stellenlose Lehrerinnen.

Im allgemeinen hat man, wie das gestern und heute auch hier zum Ausdruck gekommen ist, im Volke nicht die Auffassung, dass ein fünftes Seminarjahr, ein Jahr, das die angehenden Lehrer im Seminar zubringen müssten, unbedingt nötig sei. Wir haben die Auffassung, dass nicht das Schulbankwissen den Lehrer formt. Der Lehrer muss, wie vom Motionär ganz richtig betont worden ist, ganz sicher über ein Wissen verfügen, er muss eine Bildung haben; aber zum Schulmeister, wenn wir uns so ausdrücken wollen, formt ihn gleichwohl erst das Leben.

Wir glauben, wenn die Eindämmung des Lehrerüberflusses das einzige Ziel wäre, welches mit der Motion Kunz verfolgt wird, so würde dieses Ziel mit der Verwirklichung der Forderung der Motion nicht erreicht. Die Motion verlangt Prüfung der Frage der Einführung eines fünften Schullehrganges. Da weisen wir darauf hin, dass das eine ganz bedeutende Verteuerung des Studiums zur Folge haben müsste; von Anhängern der Motion ist diese auf 25 % veranschlagt worden. Es ist auch schon gesagt worden, welche Kreise davon betroffen würden, vor allem die ärmere Bevölkerung auf dem Land, die vielleicht heute noch begabte Kinder ins Seminar schicken kann. Wir fragen uns, ob nicht die Einführung des fünften Seminarjahres die Stadt stark bevorzugt gegenüber dem Land, so dass in der Folge das Land weniger Nachwuchs ins Seminar schicken könnte.

Es ist betont worden, und das geht auch aus dem Bericht des Direktors des Muristaldenseminars hervor, dass der grösste Teil unserer angehenden Lehrer aus bescheidenen Verhältnissen stammt. Herr Direktor Fankhauser sagt: «Die Vermögensausweise, die wir von den Eintretenden verlangen müssen, zeigen uns Jahr für Jahr, dass sich unsere Schüler zum weitaus grössten Teil aus sehr bescheidenen Verhältnissen rekrutieren. Die Wohlhabenden unter ihren Eltern sind eine Seltenheit.» Ich könnte beifügen: Die wohlhabenden Eltern aus Stadt und Land lassen ihre Söhne nicht Schulmeister werden; sie schicken sie ins Gymnasium; die müssen Aerzte, Juristen usw. werden. Wenn die Stadt heute schon in den Seminarien gut vertreten war — ich weiss, dass man hier nicht nach Prozenten ausrechnen kann —, so glauben wir, dass sich in Zukunft die Zahl der Schüler aus der Stadt vermehren würde.

Man tröstet uns mit den Stipendien und sagt, es sei nicht so, wie wir befürchten, dass ärmere Kinder vom Land nicht mehr ins Seminar kommen; dies soll durch vermehrte Stipendien ermöglicht werden; es tut mir aber leid, sagen zu müssen, dass ich diesem Trost keinen Glauben schenken kann. Man hört immer und immer wieder bei solchen Eltern die Frage, wo sie das Geld dann hernehmen sollten. Wir wissen, wie die Stipendien abgebaut worden sind. Aus dem Bericht des Direktors unseres Oberseminars, Dr. Zürcher, möchte ich einige Zahlen bekanntgeben. Im Jahre 1905 wurden im Mittel Stipendien von 571 Fr. bezahlt, oder 82 % der Pensionspreise, wie sie damals verlangt wurden, so dass der Vater noch 18 % zu bezahlen hatte. Im Jahre 1936 wurden an Stipendien im Mittel noch ausbezahlt 289 Fr., oder gemessen am heutigen Pensionspreis von rund 1200 Fr. 24 %, so dass der Vater in diesem Fall 76 % selbst aufbringen musste. Der Abbau gegenüber 1905 beträgt, worauf der Herr Unterrichtsdirektor gestern schon hingewiesen hat, nicht weniger als 58 %. Das ist ein typischer Beweis dafür, wie man mit den Stipendien gefahren ist. Die Folgen für die Zukunft werden ganz krass sein. Es wird überhaupt gesagt, das ist mir vor 2—3 Jahren von prominenten Leuten versichert worden, man wolle die Stipendien fallen lassen. Wenn die Stipendien am Staatsseminar abgeschafft würden, würde sich mancher überlegen, ob er nicht lieber ins Privatseminar eintreten wolle. Man würde also den Privatseminarien die Sache erleichtern. Ich habe die Auffassung, dass man diesen Weg nicht beschreiten darf; es ist Aufgabe des Staates, für einen rechten Lehrernachwuchs zu sorgen.

Eine zweite Forderung geht dahin, dass man die Stipendien als Vorschüsse gewährt, die der Lehrer, wenn er einmal im Amt ist, zurückzahlen müsste. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, wie manchmal auch Leute, die einen Posten haben, vom Unglück verfolgt sind, indem sie vielleicht selbst krank werden oder kranke Eltern und Geschwister unterstützen müssen. Zudem ist zu sagen, manchem würde es grausen vor dem Heiraten, wenn er sich sagen müsste, dass er dem Staat noch so und soviel an Stipendien zurückzahlen müsse. Vom Weiterstudium wollen wir gar nicht reden. Wenn ein Primarlehrer die erhaltenen Stipendien zurückzahlen müsste, käme er innerhalb der in Betracht fallenden Jahre gar nicht mehr zum Weiterstudium.

Ein weiterer Trost wird uns gegeben, indem gesagt wird, man beschränke die Aufnahme in die Seminarien. Man spricht davon, dass man von 16 auf 12 zurückgehen werde. Man weist auf die Post- und die Eisenbahnverwaltungen hin: die nehmen alle Jahre genau soviel Leute auf, wie sie brauchen. Aber wir wissen auch, wie das geht: wenn 1000 Angemeldete sind, werden 48 aufgenommen, die übrigen 950, die sicher auch fähig wären, sollen etwas anderes anfangen. Man sagt ihnen aber nicht, was sie anfangen sollen. Wenn wir die Aufnahmen ins Seminar noch mehr einschränken, so verwehren wir unserer jungen Generation den Eintritt ins Leben noch mehr. Schliesslich müssen wir uns schon fragen, was wir mit unsern Buben anfangen sollen; man verunmöglicht das Hochschulstudium, erschwert den Eintritt ins Seminar, beschränkt die Aufnahme von Lehrlingen in den gewerblichen Berufen; man veranstaltet sogar dort Aufnahmeexamen. Mit voller Berechtigung ist von einem Gewerbeschuldirektor darauf hingewiesen worden, dass wir unter Umständen bald einmal zu wenig gelernte Arbeiter haben

werden, wenn der jungen Generation derart der der Eintritt ins Leben erschwert wird.

Sie werden nun fragen, was wir denn eigentlich wollen. In erster Linie halten wir es für notwendig, dass wir den stellenlosen Lehrern eine sofortige Hilfe bieten. Dann glauben wir aber, dass wir einen andern Weg einschlagen müssen, um vor allem dem Land zu helfen; denn das Land bekommt die jungen Lehrer, nicht die Stadt; die Stadt schaut mit Recht darauf, dass die Lehrer, die sie anstellt, ihren «Lehrplätz» auf dem Lande schon gemacht haben. Es ist zu hoffen, dass das Land auch weiterhin die aus der Stadt kommenden jungen Lehrer aufnehme, damit die wenigstens noch etwas lernen können, und mit dem Land nähere Verbindungen aufnehmen.

Wie können wir dem Land reifere, mit ihm besser verwachsene Lehrer geben? Das ist die Hauptfrage, die wir stellen müssen; da müssen wir einen andern Weg einschlagen als die Motion Kunz. Ich habe die Auffassung, dass man den jungen Lehrern, die im Frühjahr aus dem Seminar kommen, das Patent nicht geben sollte. Es gibt eine Anzahl Stellenlose, die seit Jahren auf ein Plätzchen warten. Man sollte den jungen Leuten, die aus dem Seminar kommen, sagen, was sie zu tun haben, wo sie hingehen sollen. Ich habe diesen Gedanken schon vor der Oekonomisch-Gemeinnützigen Gesellschaft ausgeführt; ich weiss, dass ich dort Anklang gefunden habe. Ich habe gesagt, sie sollten zu Bauern oder Gewerblern gehen, vielleicht landwirtschaftliche Kurse besuchen, Aufenthalt in fremdsprachigen Gebieten nehmen. Ich denke da nicht in erster Linie an das italienische und englische Sprachgebiet, sondern vor allem an unsere erste Fremdsprache, ans Französische. Ich glaube sogar, es würde einem angehenden Lehrer nichts schaden, sondern ihm nur dienen, wenn er sich nicht nur in unserm Land mit dem Leben vertraut machen könnte, sondern wenn man ihm Gelegenheit gäbe, auch etwas über die Grenzen zu schauen, und wenn es nur ein halbes Jahr wäre, das er in Frankreich oder an irgend einer nordischen Volkshochschule verbringen würde. Wir wissen alle, dass uns das am besten haften geblieben ist, was wir mit eigenen Augen gesehen haben. Ein solcher Lehrer würde nachher sicher mit mehr praktischem Wissen in die Schulstube treten. Damit würde man auch der Forderung Pestalozzis nach Schulung von Kopf, Herz und Hand besser gerecht. Bis heute haben wir in erster Linie den Kopf, das Wissen gefördert, während wir die Schulung von Herz und Hand vernachlässigt haben.

Ein nicht unwesentlicher Vorteil ist auch der, dass man mit meinem Vorschlag die kommende Lehrergeneration auch gesünder machen würde. Gegen das fünfte Seminarjahr haben wir auch aus diesem Grunde schwere Bedenken. Wir wissen, dass das Seminarstudium an die Gesundheit der angehenden Lehrer schwere Anforderungen stellt. Wenn sie nun ein fünftes Jahr im Seminar bleiben sollen, so dient das auf jeden Fall nicht der Förderung ihrer Gesundheit. Kämen sie auf das Land und würden sie die gesunde Luft des Bauern einmal zu spüren bekommen, so würde mancher auch gesundheitlich mächtig gefördert.

Nach diesem Jahr kämen die Lehrer zurück, sie hätten sicher von andern Berufen auch andere Auffassungen, wenn sie gesehen haben, wie der Bauer den Acker bestellt oder wenn sie in eine Werkstatt hineingeschaut haben. Die Leute wären vor allem — darauf lege ich das Hauptgewicht — mit dem Bauernberuf stärker verwachsen in dem Moment, wo sie eine Landschule übernehmen müssen. Wenn einer dann auch noch nicht fertig ist — er wird nie fertig werden, auch wenn wir ein sechstes Seminarjahr einführten — so hätte doch der junge Mann auf jeden Fall mehr Lebenserfahrung und nicht bloss, was wir bekämpfen, mehr Schulbankwissen.

Die kommende Generation würde so eigentlich drei Aufgaben erfüllen: Verbundenheit von Stadt und Land, dann Einsicht auch in andere Kreise, besonders in ländliche Verhältnisse, was nicht unwesentlich ist, die Gesundheit des Lehrerstandes würde gefördert.

Ich glaube aber, dass dies nicht der einzige Weg sein darf. Wir haben im Rat früher über die Motion Grütter gesprochen; leider wurde sie damals abgelehnt. Diese Motion muss verwirklicht werden, eine Zwangspensionierung mit dem 65. Altersjahr muss sicher kommen. Es ist für eine Demokratie auf die Länge unhaltbar, die jungen Leute auf dem Pflaster, dafür 65- und 70-Jährige in der Schulstube zu haben. Das ist meine feste Ueberzeugung. Ich kann nicht verstehen, dass man auf dem Land, auch wenn die alten Mannen noch tüchtige Lehrer sind, wir streiten das absolut nicht ab, diese noch länger im Amte belässt, wenn man sieht, dass draussen ein halbes Dutzend Junge auf die Stelle warten. Man muss wissen, welche Empörung gerade in den Kreisen der Jungen herrscht, dann begreift man die Notwendigkeit der Zwangspensionierung.

Wir haben die Auffassung, dass die Motion Kunz in der vorliegenden Form abgelehnt werden muss, weil sie nicht das brächte, was im Volke draussen verlangt wird: reifere Lehrer! Ich möchte folgende Motion einreichen:

«Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate beförderlichst die Durchführung von Massnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, der Not der beschäftigungslosen, jungen Lehrkräfte wirksam zu steuern.

Wir ersuchen den Regierungsrat in diesem Zusammenhange ganz besonders auch die Frage zu prüfen, wie durch eine mit Hilfe des Staates ermöglichte frühere Pensionierung der Lehrkräfte und durch die Einführung eines obligatorischen Land- und Wanderjahres die unhaltbare Lage vieler junger Lehrkräfte verbessert und durch letztere Massnahme die Wartezeit in einer für ihren Beruf wertvollen Art und Weise ausgenützt werden kann.»

Wenn diese Motion angenommen würde, so würden wir nicht das Schulbankwissen vermehren, sondern das praktische Wissen. Das Land- und Wanderjahr wird bedeutendere Erfolge schaffen. Ein keiner Teil der Mehrkosten — denn man muss nicht sagen, dass keine Mehrkosten für den fünften Seminarlehrgang entstehen werden —, müsste genügen, um meine Forderungen zu verwirklichen.

Der Bericht des Direktors des Muristalden-Seminars weist auch in bezug auf die Mehrkosten darauf hin, dass mehr Lehrkräfte eingestellt werden müssten, Raummangel enstände etc.

M. le **Président.** Je dois rendre M. Burren attentif à deux choses: premièrement, il ne lui reste plus que deux minutes à parler sur la question en discussion; ensuite, je le prierai de déposer sa motion, mais de renoncer à la développer maintenant.

Burren. Ich glaube, als Sprecher einer Fraktion die Zeit in Anspruch nehmen zu dürfen; es ist sonst Brauch, dass man wenigstens einen Redner pro Fraktion reden lässt. Im übrigen bin ich sofort fertig. Das Ziel unserer Motion ist der Ausbau der Lehrerbildung, aber im Sinne wahrer Menschenbildung. Ich will mit einem Zitat aus dem Bericht des Direktors des Muristalden-Seminars schliessen, um zu zeigen, dass auch diese Kreise den fünften Seminarlehrgang nicht als dringend erwünschen: «Wir vom Muristalden haben auch nicht Ursache, uns als Vorspannrösslein zu gebärden und die Eile betreiben zu helfen. Zumal in der jetzigen wirtschaftlich immer noch sehr gedrückten Zeit ist es unseres Erachtens nicht das Dringendste.»

Aus erwähnten Gründen lehnen wir die Motion in diesem Wortlaut ab.

Aebersold. Sie werden denken: Schon wieder ein Schulmeister! Ich bitte trotzdem um ein wenig Geduld. Wir haben schon stundenlang über Viehversicherung gesprochen; die Frage, die hier zur Diskussion steht, ist es schon wert, dass man ihr einige Zeit widmet. Die Herren von der Landwirtschaft kommen bei der Erörterung landwirtschaftlicher Fragen ausgiebig zum Wort, auch die Gewerbler und die Juristen, wenn Fragen behandelt werden, die sie interessieren.

Ich begrüsse die Motion deshalb, weil der Lehrerverein schon seit Jahren, ja seit einem Jahrzehnt die Frage einer bessern Ausbildung der Lehrer diskutiert hat und in dieser Frage zu gewissen Schlüssen gekommen ist. Wenn Kollege Adolf sagt, es seien nicht alle Mitglieder des Lehrervereins einverstanden, so antworte ich ihm: Wenn in einem Dorf zwei Pfarrer sind, so sind nicht einmal die immer einig; wie wollten denn die 3000 Schulmeister sich sofort einigen? Der Grossteil ist doch der Meinung, es müsse etwas geschehen. Der Zeitpunkt ist vielleicht etwas ungeeignet, entweder zu spät oder zu früh, weil in der gegenwärtigen Zeit der wirtschaftlichen Unsicherheit gewisse Hemmungen gegen derart einschneidende Massnahmen entstehen. Aber über den Gedanken, der in der Motion enthalten ist, muss doch einmal entschieden werden, nicht nur in Lehrerkreisen. Der Berner muss bekanntlich Zeit haben, um derart wichtige Sachen zu überlegen. Heute würde gewissermassen die erste Einspritzung verabreicht. Vielleicht bietet die Erörterung dieser Motion sogar allen Fraktionen willkommene Gelegenheit, die übergrosse Liebe zum Schulmeister abzureagieren. Das ist periodisch nötig.

Was will die Motion? Sie will die Regierung einladen, eine Vorlage zu bringen, die sich eine bessere Ausbildung der Lehrer zum Ziel setzt. Die Begründung ist gegeben worden; die Form der Motion ist nicht absolut bindend; man kann einen andern Weg finden, es sind andere Möglichkeiten genannt worden. Es ist falsch, wenn man das ganze Problem vom Standpunkt der Bekämpfung des Lehrerüberflusses aus beurteilt. Es fällt nur eine Klasse aus, das korrigiert, wie Kollege Grütter gesagt hat, den Lehrerüberfluss durchaus nicht, das ist nur eine angenehme Begleiterscheinung.

Es sind eine ganze Reihe von Sanierungsvorschlägen bezüglich Lehrerüberfluss gemacht worden, unter anderm ein sehr guter Vorschlag im «Bund», Morgenausgabe vom 11. November, wo wir lesen, es seien immer noch 119 Gesamtschulen mit zum Teil über 40 Schülern, 313 Klassen mit 40 bis 50 Schülern, 49 Klassen mit 50—60 und 5 Klassen mit 60—70 Schülern. Dabei haben wir immer noch 60 Gemeinden mit nur 8 Schuljahren. Dort wäre eine Möglichkeit, zugunsten der stellenlosen Lehrer einzugreifen. Es sind noch andere Vorschläge gemacht worden, über die ich mich nicht weiter verbreiten will. Der Herr Motionär hat gesagt, es werde sofort eine Klasse ausfallen. Dazu mache ich ein Fragezeichen. Man kann sich fragen, ob jene, die in der letzten Seminarklasse sind, verpflichtet werden können, sofort fünf Jahre zu machen, oder die im zweitletzten Jahr. Man hat das zwar in akademischen Berufen diktatorisch verfügt; man hat einfach gesagt: Arrangez-vous! Man würde auch hier den Rank finden.

Das Ziel der Verlängerung ist doch eine bessere, gründlichere Ausbildung, speziell auf dem Gebiete der praktischen Betätigung. Wir wollen nie aus den Augen verlieren, dass das nötig ist. Es tat mir in der Seele weh, als ich Kollegen hören musste, die diese Notwendigkeit gewissermassen anzweifelten oder bestritten. Ich wäre in der Lage, wenn ich dazu Zeit hätte, Beispiele vorzubringen, auf Grund derer Sie sofort sagen müssten, dass eine Verlängerung der Ausbildungszeit wirklich notwendig ist.

Sie werden mir vielleicht sagen, wir haben eine nette Anzahl Lehrer-Grossräte, die nur vier Jahre Seminarzeit gemacht haben, und die es doch zu etwas gebracht haben; da muss also die Ausbildung nicht so schlecht gewesen sein. Weiter könnten Sie vielleicht sagen: Wenn das so weiterginge, so könnte es dazu kommen, dass das bernische Parlament in Zukunft nur aus Schulmeistern bestünde.

Doch Spass beiseite; die Anforderungen, die heute an die jungen Lehrer gestellt werden, sind derart gross in stofflicher Beziehung, dass man ihnen unbedingt mehr Zeit lassen muss, um das alles zu verarbeiten. Wir ältern kompensieren diesen Mangel durch die Erfahrung, wir, die wir nur vier Jahre gemacht haben; eine Weiterbildung ist auch nach fünf Seminarjahren nötig, aber die Unterlage muss vorhanden sein.

Es ist gesagt worden, die Lehrer müssen älter sein, wenn sie aus dem Seminar kommen. Damit bin ich einverstanden. Es ist ein grosser Unterschied, ob einer mit 20 oder 21 Jahren herauskommt oder mit 19. Stellen Sie sich vor, dass ein solcher Neunzehnjähriger, wie ich seinerzeit, eine dreiteilige Oberschule übernehmen muss. Ich erinnere mich noch gut, als ich meine erste Stelle antrat, wie man mir den Kummet anlegte — ich hätte fast herausschreien mögen. In dem Alter bedeutet ein Altersjahr mehr oder weniger schon sehr viel.

Es ist auch gesagt worden, der junge Lehrer müsse reifer sein, und es ist dagegen eingewendet worden, wenn einer auch ein Jahr länger im Seminar sei, so wäre er noch nicht so reif, dass man

sagen könne, er sei ein perfekter Lehrer. Selbstverständlich kann nur die Erfahrung das bringen; aber eine etwas grössere Sicherheit hat der junge Mann mit einem Jahr mehr schon, gewisse Sachen hat er dann schon abgelegt, die ihm sonst noch anhaften würden. Die jungen Lehrer haben auch nicht mehr soviel Zeit zum Pröbeln. In dem Moment, wo wir angestellt wurden, zur Zeit des Lehrermangels, konnte man nicht sagen, man spediere uns ab; weil Lehrermangel war, musste man Geduld haben und ein paar Dummheiten von uns in den Kauf nehmen. Heute ist man den jungen Lehrern gegenüber kritischer; man hat mit ihnen weniger Geduld, wenn sie eine Ungeschicklichkeit begehen.

Ich danke dem Herrn Unterrichtsdirektor, dass er so warme und verständnisvolle Worte für die jungen Leute gefunden hat, die unmöglich so reif sein können, wie man das mit 30 oder 40 Jahren wird. Der Herr Unterrichtsdirektor hat auch die Kritik an diesen jungen Lehrern in die nötigen Schranken gewiesen. Wer von Ihnen musste mit 19 Jahren selbständig einen Betrieb leiten, wer kann sagen, dass er mit 19 Jahren wirklich Meister gewesen sei? Sicher keiner von Ihnen; aber dem Lehrer mutet man das zu. Jede Dummheit, die er macht, weiss sofort das ganze Dorf. Denken Sie einmal daran, wie das herauskäme, wenn heute unsere jungen Pfarrer, Aerzte, Juristen auf das Bernervolk losgelassen würden! Was würden die für Dummheiten machen, wenn sie mit 19 Jahren losgelassen würden! (Heiterkeit.) Die haben Gelegenheit, sich auszutoben und zwischenhinein — an andern Orten, nicht an der Hochschule —das Gröbste abzustreifen; der junge Lehrer kann das nicht, er muss sofort ein ernstes Gesicht machen und auftreten, wie wenn er weiss der Kuckuck was für ein erfahrener Mann wäre. Wenn er das nicht kann, übt man Kritik an ihm und zieht allerlei Schlüsse, die nicht richtig sind.

Wir alte, abgebrühte Sünder sind eigentlich nur neidisch auf die Jugend, dass sie noch nicht soviel Wenn und Aber hat wie wir. Ich kann also der Motion zustimmen, aber nur unter gewissen Einschränkungen. Ich möchte vom Regierungstisch aus noch zwei Fragen etwas präziser beantwortet wissen oder Zusicherungen haben.

Die eine Frage ist heute noch nicht berührt worden, oder nicht in der Richtung, wie ich sie berühren möchte: Die Verlängerung der Unterrichtszeit soll keine Vermehrung des Unterrichtsstoffes zur Folge haben. Es ist vorhin angeführt worden: nicht mehr Fächer, sondern mehr Zeit zur Vertiefung; Entlastung zugunsten der selbständigen Arbeit der Seminaristen. Ich weiss, wie wir es hatten: 7 oder 8 Schulstunden, Repetition, Lehrproben, nachher zurück ins Seminar. Von einem selbständigen Arbeiten war da keine Rede. Mit grosser Mühe gelang es mir, ein paar bekanntere Werke der Literatur zu lesen. Zeit zu ernsthafter Arbeit war nicht da, immer diese Jagd. Das war ein grosser Fehler.

Ich möchte die Motion auch in dem Sinne entgegengenommen sehen, dass der Unterricht am Oberseminar, oder überhaupt am Seminar, wenn fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden, auf praktische Betätigung vermehrte Rücksicht nehmen soll, dass zwar die schöngeistigen Fächer weiter gepflegt werden sollen, dass sie aber nicht überwuchern dürfen, sonst würde ich lieber sagen: Hände weg! Die jungen Leute sollen nicht als Spintisierer herauskommen, mit dem Blick in den Wolken; allen möglichen Richtungen nachlaufen, den Anthroposophen usw. Das ist nicht der Zweck der Uebung. Es sollte viel eher darauf getrachtet werden, dass die jungen Leute, wenn sie aus dem Seminar kommen, eine Ahnung von volkswirtschaftlichen Fragen haben, auch von politischen Fragen. Das will nicht heissen, dass sie Politik treiben müssen; sie sollten aber eine Ahnung von den Realitäten haben.

Es ist eigentlich genau das, was wir heute von den jungen Rekruten verlangen, wenn wir pädagogische Prüfungen veranstalten: dass sie eine Ahnung haben von den Realitäten des Lebens. Gleiches sollte man auch vom Lehrer verlangen dürfen. Das bedingt nicht, dass besondere Fächer neu eingeführt werden; das kann genau gleich in den Unterricht eingeflochten werden, wie in den Volksschulen; hier gerade soll sich die Lehrerpersönlichkeit auswirken am Oberseminar. Wenn die Motion in diesem Sinne ergänzt wird, kann ich zustimmen.

Der zweite Vorbehalt betrifft die Stipendienfrage. Wir möchten Garantien, dass wie bisher, trotz der fünfjährigen Dauer des Kurses, den Minderbemittelten den Eintritt ins Seminar ermöglicht wird. Die Erklärung des Herrn Unterrichtsdirektors, die wir gestern hörten, dass die untere Grenze der Stipendien erreicht sei, mahnt zum Aufsehen. Herr Burren hat vorhin mit Recht die Zahlen angegeben; dieser Rückgang mahnt sicher zum Aufsehen. Letzte Woche wurde viel Geschirr zerschlagen, als Sie von der rechten Seite diese Erhöhungen der Stipendienkredite um ein paar Hundert Franken ablehnten. Darob ist in unserer Fraktion grosse Mißstimmung entstanden, und das erschwert uns die Zustimmung zu dieser Motion. Darum möchte ich als warmer Befürworter der Motion bitten, hier beruhigende Zusicherungen zu geben, dass die Entgegennahme der Motion auch so gemeint sei, wie ich dargelegt habe.

Die Rechnung, die im «Bund» dargestellt und gestern mündlich erörtert wurde, wonach bei 16 Schülern die Mehrkosten 9000 Fr., bei 12 Schülern aber nur 2500 Fr. ausmachen, sehe ich etwas skeptisch an. Der Staat muss sich, wenn er Verbesserungen einführen will, die Sache auch etwas kosten lassen. Gestern haben wir über die alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen diskutiert; dort waren eine ganze Reihe von Ratskollegen bereit, 50,000—60,000 Fr. mehr an Betriebskosten zu bewilligen. Daher darf man, wenn es sich um das fünfte Seminarjahr handelt, ruhig etwa 10,000 Fr. zulegen.

Nebenbei möchte ich hier bemerken, dass es mich eigentümlich berührte, als Herr Ueltschi uns gestern eine falsche Fragestellung vorlegte und offenbar meinte, wir fallen darauf herein. Er hat erklärt, wer für Arbeitsbeschaffung im Simmental sei, müsse für den Bau der alpwirtschaftlichen Schule stimmen und dem Antrag Scherz zustimmen. Darauf sind wir nicht hereingefallen, denn so stellte sich die Frage nicht.

Zuerst muss die Bedürfnisfrage untersucht werden; diese ist beim fünften Seminarjahr entschieden zu bejahen; bei der alpwirtschaftlichen Schule war

sie zu verneinen. Wie steht es mit den Kosten für die Ausbildung eines jungen Lehrers im Seminar? Ich habe letzhin einen Arbeiter gefragt, wieviel er für seinen Sohn, der das Seminar besucht hat, bezahlt habe. Er antwortete mir, 4500 Fr. Der junge Lehrer, der Sohn, erklärte mir, von seiner Seminarklasse habe die Hälfte das Geld für das Seminarstudium aufnehmen müssen. Das ergibt, dass die soziale Schichtung im Seminar die richtige ist. Wir müssen aber diesen Seminarbesuch aus den untern Schichten sicherstellen. Dazu bedarf es meiner Ansicht nach nicht einmal nur höherer Aufwendungen. Es besteht zunächst einmal die Möglichkeit des bessern Ausgleiches. Die gegenwärtig übliche Art der Verteilung der Stipendien scheint mir, nach den Mitteilungen, die ich erhalten habe — ich konnte nicht das ganze Dossier studieren — nicht ganz richtig zu sein. Es ist beispielsweise nicht richtig, wenn der Sohn eines Bundesbeamten, der in der Stadt Bern wohnt, nur 200 Fr. weniger an Stipendien bekommt, als der Sohn eines einfachen Lehrers auf dem Land. Dort könnte man ruhig korrigieren, ohne dass es den Staat einen Rappen mehr kostet. Der zweite Vorschlag geht dahin, dass zusätzliche Stipendien gewährt werden, entweder für das fünfte Jahr allein, oder auf die ganze Seminarzeit verteilt. Sobald in diesen beiden Punkten befriedigende Erklärungen abgegeben werden, möchte ich nachdrücklich Zustimmung zur Motion beantragen. Ich möchte als Lehrer nochmals erklären, dass ich das fünfte Seminarjahr als dringend nötig erachte. Wenn die Zustimmung zu den beiden Punkten käme, würde unserer Fraktion die Zustimmung erleichtert.

M. le **Président.** Nous avons encore une dizaine d'orateurs inscrits et il me semble que cela devrait suffire à épuiser le sujet. Je prie ceux d'entre vous qui se proposent encore de prendre la parole, de s'entendre éventuellement avec des collègues déjà inscrits, afin de ne pas prolonger le débat sans utilité.

M. **Gressot.** Permettez-moi, bien que n'étant pas instituteur — et quelquefois je le regrette peut-être — de prendre la parole dans ce débat. Je le ferai, comme à mon habitude, très clairement et très brièvement.

En principe, notre fraction pourrait se rallier à la motion de M. Kunz, mais cela moyennant certaines réserves et à condition que certains principes fussent pris en considération en cas d'application de la mesure proposée par le motionnaire.

La première de ces conditions serait que les examens d'admission aux écoles normales se fissent sur la base du programme de la neuvième année primaire supérieure ou, tout au moins, du programme de nos écoles secondaires rurales. Nous estimons, en effet, absolument nécessaire que les élèves ayant fréquenté les écoles primaires supérieures puissent passer sans trop de difficulté et plus ou moins directement, à l'école normale, afin de permettre aux jeunes gens de nos régions campagnardes d'avoir accès à un domaine qui jusqu'à présent — reconnaissons-le — est plutôt l'apanage des citadins. Actuellement, il n'y a pour ainsi dire que les jeunes gens ayant fréquenté le progymnase ou l'école secondaire à 5 classes qui réussissent les difficiles épreuves de l'examen d'admission aux écoles normales.

Je n'ignore pas qu'il y a une réelle pléthore d'instituteurs, mais il ne faudrait pourtant pas qu'on en prît prétexte pour instituer un régime qui serait à la fois injuste et anti-démocratique. L'introduction d'une cinquidenme année d'études pourrait éviter cela et permettre de donner des facilités à la campagne, en facilitant selon une formule très en vogue actuellement, l'apostolat du milieu par le milieu — et vous reconnaîtrez, je pense, que l'instruction doublée de l'éducation, est un véritable apostolat.

Ensuite, et ceci a déjà été dit autour de moi ce matin, il ne faudrait pas que les études d'instituteur devinssent plus onéreuses. Autrement, les frais qu'impliquerait cette cinquième année, s'ajoutant à ceux des quatre premières, pourraient inciter des familles à renoncer à envoyer leurs fils à l'école normale; la société se priverait sans doute ainsi d'éléments intéressants, plus intéressants peut-être que d'autres... Nous estimons donc que le coût global des cinq années d'études ne devrait pas être supérieur à celui des quatre années que nous connaissons présentement.

De plus, il est un fait sur lequel nous insistons expressément: nous ne voudrions pas que cette cinquième année fût une année d'études complémentaires ou supplémentaires; elle devrait être, selon nous, surtout et avant tout, une période de stage pratique, afin que le jeune instituteur, au moment où il sera appelé à exercer dans une localité, possède déjà une certaine formation pratique; et cela est très important du point de vue de l'influence de l'instituteur dans nos campagnes et dans nos villes: il est essentiel qu'il ait, dès son entrée en fonction, une certaine connaissance pratique des populations dont il devra instruire et éduquer les enfants.

Enfin, j'attire votre attention sur un point qui n'a pas encore été évoqué et qui est peut-être d'ordre secondaire, mais qui mérite pourtant d'être mis en lumière: tous les futurs instituteurs aptes au service militaire devraient normalement accomplir leur école de recrues éventuellement au cours de leur cinquième année d'études et il se peut que cette circonstance présente de sérieux inconvénients pour leur formation professionnelle. Dans ce domaine aussi, il me semble qu'il y aurait lieu de faire une étude, afin d'aviser aux moyens de prévenir ces inconvénients.

C'est sous ces réserves, sous ces conditions et selon la déclaration que nous fera M. le directeur de l'instruction publique, que nous serions disposés à voter la motion de M. Kunz.

Gerber. Es ist über diese Sache schon viel gesprochen worden; ich will mich daher kurz fassen und bloss einige Sachen vorbringen. Wir haben seit Jahren in Stadt und Land viel tüchtige Lehrer die allen Anforderungen entsprechen, und die aus dem Seminar gekommen sind nach vier Jahren, die Lehrerinnen seinerzeit sogar nach drei Jahren. Sodann möchte ich sagen, dass man doch den Unbemittelten den Zugang nicht erschweren darf. Das würde aber geschehen, wenn der Seminarunterricht um ein Jahr verlängert würde. Wir wissen, wie manche Familien auf den Verdienst der

schulentlassenen Kinder warten. Bei wie manchem Seminaristen war es höchste Zeit, dass er seine Seminarzeit beenden konnte, damit seine Gesundheit nicht untergraben wurde. Wenn auch das ganze Leben eine Lehre ist, so dünkt es mich doch, diese Seminarlehrzeit sollte genügen.

Häberli. Ich möchte Ihnen die Motion Kunz zur Annahme warm empfehlen; der Herr Motionär hat die Notwendigkeit der Massnahme prächtig begründet. Wir sind davon überzeugt, dass die Bedenken des Herrn Adolf, dass Minderbemittelte nachher nicht mehr ins Seminar eintreten können, unberechtigt sind; Mittel und Wege werden sich schon finden lassen. Der Herr Unterrichtsdirektor hat ja gezeigt, dass man den Weg bisher gefunden hat; das geht auch aus dem hervor, was Herr Adolf über den Prozentsatz der Seminaristen aus unbemittelten Schichten gesagt hat.

Und nun die masslosen Angriffe des Herrn Grütter auf unsere Partei. Er wirft uns vor, wir versuchten alles, um die jungen Lehrer frühzeitig für uns zu bekommen. Diese Angriffe lehne ich als vollständig unbegründet ab. (**Grütter:** Das habe ich nicht so gesagt.) Sorgen Sie dafür, dass das nicht in andern Parteien in höherem Masse geschieht als bei uns. Man kann unserer Fraktion vielleicht eher den Vorwurf machen, sie bekümmere sich zu wenig um die Lehrerbildungs- und Schulfragen.

Ganz besonders gefällt uns an der Motion, dass man einsieht, dass man bisher in der modernen Erziehung Herz und Gemüt zu wenig ausgebildet hat, und dass man sich vornimmt, der Charakterbildung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Nun ist es eine alte Klage, dass die Lehrer zu jung ins Leben hinaus kommen; Herr Aebersold hat das soeben sehr schön gesagt. Wenn die Motion verwirklicht wird, so werden sie doch wieder ein Jahr älter.

Man hat andere Wege empfohlen, so das «Rucksackjahr» nach dem bekannten Ausdruck von Herrn Waldvogel. Wir wissen alle, was damit gemeint ist, aber über Nutzen und Schaden gehen die Meinungen sehr stark auseinander; ein solches Jahr hat auf jeden Fall seine Vor- und Nachteile. Eines aber ist sicher, und das ist eine Eigentümlichkeit unserer heutigen Zeit: So frühreif die heutige Jugend in vielen Sachen ist, so wenig kümmert sie sich anderseits um kleinere Sachen; sie beschäftigt sich sehr früh mit Lebensauffassung, Weltanschauung, Religionen, Staatssystemen, Krieg und Frieden, daneben hat sie keinen Sinn für kleinere Dinge in Staat, Gemeinde und Familie. Und doch heisst es so schön: «Im Hause muss beginnen, was leuchten soll im Vaterland.»

Es gefällt uns auch sehr, dass die Landpraxis verlängert werden soll. Man spricht von 3 Monaten; wir sind damit sehr einverstanden. Hier komme ich zu einem Punkt, wo es vielleicht gut ist, dass man heute schon Stellung bezieht. Man hat zwar gesagt, es rekrutiere sich nur ein Drittel der Seminaristen aus den Städten. Ich weiss nicht, ob sich das in der letzten Zeit so stark geändert hat; bis heute habe ich immer gemeint, es sei mindestens die Hälfte. Später müssen aber doch drei Viertel der Lehrer aufs Land; eigentlich beginnen ja alle auf dem Land, da müssen sie ihre Sporen abverdienen, denn die Städte stellen keinen an, der nicht zuvor auf dem Land praktische Erfahrungen gesammelt und sich bewährt hätte.

Wenn die jungen Lehrer vom Seminar kommen, so kommen sie aufs Land. Die praktische Erfahrung fehlt ihnen; auf dem Land bekommen sie nun nicht nur eine Stelle, sondern sie kommen in Amt und Würden, sie werden Leiter von Vereinen, sie werden Gemeindeschreiber, ja man darf sagen, dass sie oft die Berater des Volkes werden in allen wichtigen Lebensfragen. Mir sind solche Lehrer bekannt; sie werden ausserordentlich hoch geschätzt.

Heute sind die vier Seminarjahre gleich verteilt zwischen Hofwil und Bern; das fünfte Jahr muss irgendwie eingegliedert werden. Da bin ich anderer Meinung als Herr Grütter. Ein drittes Jahr gehört aufs Land. Man soll nicht kommen mit den Notwendigkeiten des Unterrichts; man kann sicher auch von Hofwil aus Museen, Theater, Vorträge besuchen, so oft das wünschbar ist. Die Kosten werden meiner Ansicht nach bedeutend kleiner sein, wenn das dritte Jahr in Hofwil verbracht wird.

Die Forderung, die ich hier aufstelle, ist nicht neu, so wenig wie die Forderung nach dem fünften Seminarjahr überhaupt; wir finden sie erstmals in einer 1927 erschienenen Schrift, betitelt: «Die Lehrerbildungsfrage im Kanton Bern», der nicht weniger als 14 bekannte Schulmänner und Erzieher zu Gevatter gestanden sind, wie z. B. Schulinspektor Wymann in Langenthal, Dr. Kleiner, damals in Neuenegg, heute I. Sekretär der Unterrichtsdirektion, Landolf, heute Redaktor am «Bund». Da lesen wir auf Seite 47: «Ueber den Ort und die Anstalt, die den $3\frac{1}{2}$ Jahre dauernden Unterkurs übernehmen könnte, bringen wir noch keine bestimmten Vorschläge; denkbar aber ist ein nach neuzeitlichen Grundsätzen eines Landerziehungsheims ausgebautes Internat für die ersten zwei Jahrgänge, während die Seminaristen in den weitern $1\frac{1}{2}$ Jahren des Unterkurses bei den Eltern wohnen, aber den Unterricht in der nämlichen Anstalt besuchen würden. Das schön gelegene Hofwil wäre bei zweckentsprechender Einrichtung ein passender Ort.»

Wir befinden uns mit unsern Forderungen in guter, ja in bester Gesellschaft; ich hoffe, man könne unseren Forderungen im neuen Gesetz Rechnung tragen.

Gfeller. Die Frage des fünften Seminarjahres ist ganz entschieden eine Frage, die für die Entwicklung des Lehrerüberflusses von Bedeutung ist. Wir sind dankbar dafür, dass diese Frage im Schosse der Oekonomisch-Gemeinnützigen Gesellschaft geprüft wurde, wir sind auch dem Herrn Motionär dankbar dafür, dass er das Problem zur Diskussion gestellt hat.

Aus allen bisherigen Besprechungen geht hervor, dass man darüber einig ist, dass die Lehrer in Zukunft innerlich reifer, abgeklärter in den Schuldienst treten sollten; dagegen gehen die Auffassungen über den Weg, auf dem das erreicht werden sollte, auseinander. Der Lehrer soll und muss Volksbildner und Volkserzieher sein im Sinne von Pestalozzi; er muss, um diese Forderung erfüllen zu können, nicht nur über ein Wissen verfügen, sondern er muss das Volk besser verstehen. Weil er das Volk zu wenig versteht, hat er jetzt oft Mühe, mit dem Volk den richtigen Kontakt zu finden.

Diese Tatsache kann man vielfach belegen. Ich habe namentlich im Emmental, von wo eine grosse Zahl der zukünftigen pädogogischen Grössen ihren Ausgang nehmen, feststellen können, wie schwer diese jungen Herren sich zurechtfinden. Im allgemeinen darf man ihnen das Zeugnis ausstellen, dass sie über ein schönes Wissen verfügen; aber die Zahl derer ist nicht klein, die einem vorkommen wie junge Füllen, die man das erstemal aus dem Stall lässt. Die jungen Herren finden sich mit Mühe in die Verhältnisse, sie finden den Zugang zum Volk nur schwer. Es fehlt die Brücke vom Wissen zur Praxis, die Brücke von der Schulbank zum praktischen Leben.

Der Motionär schlägt vor, ein Jahr nicht zu rekrutieren, um so den Lehrerüberfluss um eine Jahresquote zu verringern. Ich glaube, es wäre besser, nicht die Aufnahme zu sistieren, sondern die Ausbildung um ein Jahr zu verlängern. Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie man das fünfte Jahr effektiv nutzbringend verwenden könnte. Da sind zwei Gedanken geäussert worden. Der eine will eine einfache Erweiterung der Seminarzeit um ein Jahr mit vermehrtem Landpraktikum; der zweite ein Landjahr nach Antrag Biedermann, unterstützt von Herrn Burren. Diesen letztern Gedanken, der in verschiedenen Kantonen bereits seine Verwirklichung gefunden hat, dürfen wir nicht einfach von der Hand weisen. Man sollte das bisherige Landpraktikum zum mindesten erweitern im Sinne der Arbeitsleistung, einer richtigen Betätigung im Betrieb, besonders während der Sommermonate. So würden die Praktikanten Einblick erhalten ins Volksleben. Mir schwebt vor, die Aufnahmeprüfung ins Seminar wie bisher im Frühling absolvieren zu lassen, aber den Eintritt erst im Herbst zu vollziehen, also während des Sommers den jungen Leuten Freiheit zu lassen zu irgendwelcher Betätigung. Das hätte zur Folge, dass zuletzt auch ein Winter käme, und in diesem Winter würden sie das Schulpraktikum auch absolvieren; nachher ein Arbeitspraktikum, das absolviert werden müsste, bevor die Kandidaten das Wahlfähigkeitszeugnis bekämen.

Damit wäre eine Kombination der beiden Lösungen gefunden; das Landschulpraktikum fiele in den Winter. Man hat in andern Kreisen mit einem ähnlichen System gute Erfahrungen gemacht; das System trägt dazu bei, Gegensätze zu überbrücken, eine bessere Verständigung herbeizuführen, es trägt auch dazu bei, dass die Leute später in ihrem Beruf mit Erfolg arbeiten können. Heute verlangt man selbst von den Studenten der Hochschule, dass sie praktisch arbeiten, dass sie sich über praktische Betätigung ausweisen, bevor sie bestimmte Examina ablegen können.

Ich möchte den Herrn Motionär ersuchen, dieser Erweiterung keine Opposition zu machen, sondern sie anzuerkennen; ich hoffe, der Herr Unterrichtsdirektor werde auch diese Frage zur Prüfung entgegennehmen. Wir sind gern bereit, die Motion zu unterstützen.

Gnägi. Wir dürfen vielleicht bei dieser Gelegenheit doch auch festhalten, dass das Bernervolk und seine Behörden für das Schulwesen immer grosse Opfer gebracht haben. Das wird jedermann zugeben müssen. Das muss so sein; besonders für unsere Primarschule müssen wir alles tun, was möglich ist, denn sie ist noch immer für 70—80 % unserer Bevölkerung die einzige Bildungsmöglichkeit; der Grossteil des Volkes schliesst damit seinen Bildungsgang ab.

Wir dürfen wohl sagen, dass unsere Volksschule auf hoher Stufe steht, dass sie den Vergleich mit den Schulen anderer Kantone sehr wohl aushalten kann. Auch die Lehrerschaft ist im grossen und ganzen ihrer Aufgabe gewachsen, so dass keine Mängel und Schäden vorhanden sind, die zu plötzlichem Einschreiten Veranlassung geben würden. Theoretisches und fachliches Wissen wird dem jungen Lehrer genügend beigebracht; das will aber nicht heissen, dass auch der letzte dieser Lehrer das ihm vermittelte Wissen auch gut verwenden könne und in der Schule einen vollen Erfolg aufzuweisen habe. Das ist aber auch in andern Berufen so, das liegt in der menschlichen Natur; es wird auch im Lehrerberuf immer wieder Fälle geben, wo man sagen muss, oder wo der Betreffende sich selbst sagen muss, dass er den falschen Beruf ergriffen habe; nur merkt man es leider zu spät. Nach allem, was ich erfahren habe, muss ich bestreiten, dass die heutige bernische Lehrerbildung schlechter wäre als an andern Orten.

Wenn etwas zu bemängeln ist, so ist es die Tatsache, dass der Lehrer zu jung in sein schweres und wichtiges Amt hineinkommt. Im Punkte der Lebenserfahrung ist er noch sehr weit zurück; es mag einer ein noch so gescheiter Mensch sein, es ist einfach nicht möglich, dass er mit 19 oder 20 Jahren schon ein fertiger Mensch sei. Es wird ihm vielleicht zur Not gelingen, die Autorität in der Schule aufrechtzuerhalten. Das ist schon ein gewaltiger Erfolg, wenn ihm das gelingt. Aber im Verkehr mit den Eltern und Schulbehörden ist dieser junge Mann sehr oft befangen und linkisch, oder er setzt sich aufs hohe Ross, und sucht dadurch seine ungenügende Lebenserfahrung zu ersetzen. Beides ist gleich unrichtig und führt nicht zum guten Erfolg.

Der Beruf eines Lehrers ist, darin sind wir uns alle einig, von grosser Bedeutung; es ist absolut ein Fehler, dass der Lehrer normalerweise zu jung in sein Amt kommt. Man wird nun allerdings geltend machen, angesichts des gegenwärtigen Lehrerüberflusses sei es praktisch nicht möglich, dass ein Lehrer mit 19 oder 20 Jahren in seinen Beruf hineinkomme. Das sind aber abnormale Verhältnisse; solche werden nicht immer bestehen; wir wollen hoffen, dass sich das in Zukunft wieder ändern werde.

Die Anhänger des fünften Seminarjahres erklären uns, dass dadurch der Zweck erreicht werde, dass die Lehrer älter seien, wenn sie in den Beruf eintreten. Ich gehöre nicht zu denen, die glauben, dass mit dem fünften Seminarjahr die Lehrerbildungsfrage vollständig richtig, oder auch nur besser als bisher, gelöst werde. Wir wollen keine Gelehrten und Professoren in der Dorfschule, sondern tüchtige und praktische Schullehrer, die umzugehen wissen mit der Bevölkerung, die sich in ihre Mentalität hineinzuversetzen wissen. Wir glauben nicht, dass der Sache gedient sei, wenn den Leuten nochmals vermehrter wissenschaftlicher Kram eingeimpft wird.

Ein gewisser Uebelstand liegt, darin sind wir alle einig, in der Tatsache, dass der Lehrer zu jung

seine erste Stelle antritt. Ich helfe mit, das zu ändern; ich möchte noch keine Vorschläge nach dieser Richtung machen, sondern möchte nur auf die Verhältnisse in andern akademischen Berufen hinweisen. Wenn ein junger Mann einen akademischen Beruf ergreift, ist er 19 Jahre alt, wenn er die Maturität absolviert hat, dann kommt ein fünfjähriges Studium, eine Zeit der Arbeit auf der Universität — wenn der junge Student nicht arbeitet, ist das seine Sache —; erst nachher kommt er zum Examen; dann muss er erst noch jahrelang warten, bis er eine Stellung findet. Der Staat Bern kann nicht jedem patentierten Lehrer eine Anstellung garantieren; das ist vollständig unmöglich. Es müssen aber gleichwohl immer genügend Lehrer ausgebildet werden, es muss Auswahl da sein. Hier ist nur das Beste gut genug, also müssen wir Gelegenheit haben, innerhalb der patentierten Lehrerschaft eine Auswahl zu treffen.

Wir fürchten, dass die Einführung des fünften Seminarjahres die begabten Jünglinge aus Arbeiter- und Bauernkreisen davon abhalten werde, den Lehrerberuf zu ergreifen, weil das Studium verteuert wird. Das wären aber gerade die Leute, die sich für diesen Beruf eignen würden.

Als ein sehr wichtiger Punkt wird angeführt, man wolle mit diesem fünften Seminarjahr den Lehrerüberfluss bekämpfen. Das ist nicht möglich; es tritt wohl eine momentane Erleichterung ein, aber nachher haben wir wieder die gleichen Verhältnisse. Ich will nicht etwa den Antrag stellen, die Motion Kunz sei zu verwerfen, sondern ich will der Motion sogar zustimmen; nur soll sie nach allen Richtungen gründlich geprüft werden. In dem Moment, wo eine Vorlage dem Rat unterbreitet wird, werden wir uns äussern können; das wird aber nicht so rasch gehen. Wir wollen hoffen, der Herr Unterrichtsdirektor werde sich zur Prüfung dieser wichtigen Frage Zeit lassen.

M. **Imhof** (Neuveville). Il s'agit certainement ici d'une question qui tient à cœur à tous les représentants du peuple et cela explique l'ampleur de cette discussion. Pour ma part, j'aurais pu renoncer à prendre la parole, mais j'estime que je me dois de saisir cette occasion de rendre témoignage à l'école primaire et de proclamer qu'elle s'acquitte excellemment de sa haute mission. Tous ceux qui se sont exprimés ici ont bénéficié de ses bienfaits et c'est à elle qu'ils doivent d'être devenus ce qu'ils sont; de plus, les quatres années qu'ils ont passées à l'école normale leur ont permis d acquérir l'instruction de base, le fond même de leur formation.

Ces quatre années, me semble-t-il, doivent être considérées comme suffisantes, quitte à M. le directeur de l'instruction publique et aux organes compétents d'aménager dans ce cadre des améliorations pour la formation de nos instituteurs. On dit quelquefois qu'on a tendance à trop «bourrer le crâne» des futurs instituteurs de choses théoriques et qu'ils manquent par contre de connaissances pratiques. Or, j'ai toujours constaté que c'est à l'école de la vie pratique que l'on se forme le mieux; cela est vrai pour les instituteurs comme pour n'importe qui. Je me souviens toujours avec reconnaissance du vieil instituteur primaire qui a été mon premier maître, c'est lui qui m'a donné les premières notions de base. Reconnaissons que la mission de nos maîtres d'école est une belle mission, qui mérite tout notre respect et tout notre intérêt, mais ne perdons pas de vue que plus ils avancent en âge et mieux ils sont à même d'enseigner et d'éduquer nos enfants.

Je ne veux pas prolonger inutilement la discussion et je bornerai à dire ceci: si cette cinquième année d'études doit être introduite, encore faut-il qu'il ne s'ensuive pas une augmentation de dépenses, ni pour les familles ni pour l'Etat. Peut-être pourrait-on faire, dans ce domaine, ce que l'on fait par exemple pour les maîtresses ménagères qui, leurs études proprement dites achevées, doivent accomplir un stage dans un hôtel, dans une cuisine populaire, etc., avant de pouvoir être nommées aux fonctions en vue desquelles elles ont étudié. C'est dans ce sens que je pourrai peut-être me rallier à la motion de M. Kunz.

Bäschlin. Die Frage, um die es heute geht, ist sicher wichtig. Das Hauptgewicht liegt auf der Frage: Ist es unbedingt nötig, dass die Lehrerbildung verlängert wird? Im grossen und ganzen scheint eine grosse Geneigtheit zu bestehen.

Die Lehrerbildung ist eigentlich noch etwas jung; die handwerkliche Bildung schaut zurück auf Jahrhunderte oder gar Jahrtausende; die Gymnasialbildung hat Jahrtausende hinter sich, bei ihr ist etwas da, auf das man sicher abstellen kann. Die Lehrerbildung ist im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz hundert Jahre alt, wenigstens die richtige Lehrerbildung, wie wir sie verstehen. Nun ist es natürlich so, dass alle diese Fragen immer noch in Bewegung sind; man kann hier nicht sagen, dass Jahrtausende auf diese Sache herunterschauen.

Weil es eine wichtige Frage ist, streitet man sich natürlich darüber. Ein Versuch wurde im Kanton Bern bereits gemacht, indem man das, was man heute vom Lehrer verlangen will, von den Lehrerinnen verlangte; auf die Erfahrungen, die man damit gemacht hat, komme ich zurück.

Die Hauptsache scheint mir die zu sein, dass man sich darüber klar ist, dass die Lehrerbildung eine Fachbildung, eine Berufsbildung ist, zum Unterschied von der Gynasialbildung. Das Seminar vermittelt nicht einen Reifegrad, wie das Gymnasium, der erreicht werden muss, wenn man die Hochschule besuchen will. Vom Lehrer wird verlangt, dass er sein Handwerk verstehe, natürlich ist dazu nicht nur eine manuelle, sondern auch eine geistige Vorbereitung nötig.

Darum muss man die ganze Lehrerbildungsfrage immer wieder einteilen in allgemeine Bildung und fachliche Ausbildung. Es ist sehr erfreulich, und ich möchte das besonders begrüssen, dass in den Ausführungen des Motionärs, wie in den Ausführungen des Herrn Seminardirektors Zürcher vor der Oekonomisch-Gemeinnützigen Gesellschaft die Einsicht durchgedrungen ist, dass sie sogar zur Grundlage geworden ist, dass die Lehrerbildung etwas für sich ist, dass man also vollkommen aufgehört hat, die Lehrerbildung der Gymnasial- oder gar der Hochschulbildung anzugleichen. In manchen Kantonen hat man sich über diese Frage gestritten; es ist wirklich erfreulich, dass die Vorschläge, die hier gefallen sind, nicht nach dieser

Richtung gehen, sondern dass sie die Lehrerbildung im Kanton Bern als eine Sache für sich betrachten.

Weil dem so ist, ist der Boden für eine Ververständigung auch schon geschaffen, indem man sagen muss: nötig ist eine gründliche andere Allgemeinbildung, als sie das Gymnasium hat, und eine tüchtige Berufsbildung. Da käme nun die Frage, ob die gegenwärtige Lehrerbildung für die Verhältnisse, wie sie die Schule heute bietet, genügt, d. h. ob die Lehrer genügend ausgebildet sind. Diese Frage muss man vom Standpunkt des Fachmannes aus verneinen. Natürlich gibt es tüchtige Lehrer, wir haben solche gehört, sie sind hier aufgetreten und haben den Beweis erbracht, dass sie etwas von ihrem Beruf verstehen. Aber wir wollen doch nicht vergessen, dass die ganze Lebenshaltung von heute, dass alle ungeheuren Forderungen, die gestellt werden, nicht geringer werden. Es ist schon manchmal im Ratssaal gesagt worden, man solle aufhören, die Schule immer neu zu belasten. Wenn einer an einem Ort ein Ei gelegt hat, meint er, er müsse es der Schule aufhalsen. Das wirkt sich auf die Lehrerbildung aus, so dass es ein Sammelsurium gibt, mit dem kein Mensch etwas anzufangen weiss. Da besteht das allgemeine Bedürfnis darin, diese Bildung zu vereinfachen, auf das Wesentliche zurückzuführen.

Es ist sehr gut, dass man in der Motion die Sache nicht so darstellt, dass man das fünfte Seminarjahr nur wegen des Lehrerüberflusses einführt, sondern dass das in die letzte Linie gerückt, das Bedürfnis nach einer bessern Ausbildung hingegen in die erste Linie gestellt wird. Weitherum, von der Wissenschaft her, von der Psychologie und Pädagogik her ist Klarheit geschaffen worden, dass die Aufgaben, die einem Lehrer gestellt sind, sehr schwere Aufgaben sind. Ich glaube nicht, dass man sagen darf, der Lehrer habe «nur Lesen, Rechnen und Schreiben» zu lehren; das ist nicht «nur», und das geht nicht so schnell. Wir wissen ja, dass es nicht genügt, wenn man 9 Jahre in die Schule geht, um diese Sachen zu beherrschen. Ich will damit nur sagen: Lesen, Rechnen und Schreiben sind Fundamente. Die formalen Sachen, um die es sich bei der Ausbildung handelt, die sind alle geheimnisvoll, abgründig, unerklärlich; die moderne Psychologie kann nur ein Fragezeichen dahintersetzen.

Der Lehrer muss doch ausgebildet werden, er muss eine Allgemeinbildung haben, die anders aussieht, als die Gymnasialbildung, und er muss eine handwerkliche Ausbildung haben, die eine gewisse Garantie bietet, dass nicht allzuviel Experimente und falsche Sachen gemacht werden. Es ist klar, dass die Sache durch ein fünftes Seminarjahr nicht vollständig geändert wird; aber sie wird doch bedeutend besser; der Vorschlag ist ausgezeichnet. Die Lösung der Frage, wie lange Zeit der Allgemeinbildung gewidmet werden soll, ist Sache der Einzelbehandlung und der praktischen Auswirkung; ich kann die nicht verstehen, die sagen, es sei nicht nötig, dass man die Seminaristen ein fünftes Jahr ins Seminar einsperre. Es wird nirgends vorgeschlagen, die Leute ein fünftes Jahr einzusperren, sondern es wird beantragt, die jungen Leute aufs Land zu schicken, damit sie unter Leitung von tüchtigen Lehrern während eines Vierteljahres in ihren Beruf eingeführt werden. Man muss sich hüten, einen Haufen andere Sachen zu verlangen, wie Rucksackjahr, ein Vierteljahr vorher und eines nachher; der Vorschlag kann nicht einfach genug sein; der einfachste ist der beste, und dieser sieht vor eine gründlich vertiefte — nicht erweiterte — Allgemeinausbildung und nachher eine gründliche praktische Ausbildung. Wir haben von dem einfach zu wenig. Man kann studieren, ob man Kurse zusammenlegen kann. Das ist auch der Sinn der Anregungen des Herrn Motionärs und des Herrn Seminardirektors Zürcher: gründlich vertiefte allgemeine Ausbildung, die nicht links und rechts andern Schulen nachläuft, die nicht meint, sie müsse das Gymnasium nachmachen, und nachher gründliche allgemeine praktische Ausbildung.

Das sind die Fundamente, die unbedingt nötig sind; mehr braucht man gar nicht zu sagen. Das ist eine innere Notwendigkeit, von der alle, die sich mit der Sache beschäftigen, überzeugt sein müssen, eine Notwendigkeit, der man nicht anders gerecht werden kann, angesichts der ungeheuren Anforderungen, die heute gestellt werden, als so, dass man die Seminarbildung erweitert. An andern Orten wird sie auf 6 Jahre verlängert, 5 Jahre haben schon zahlreiche Kantone eingeführt; man sieht daher nicht recht ein, warum der Kanton Bern hintendrein kommen muss, oder wieso die Berner besser in der Lage sein sollten, die Sache in der bisher zur Verfügung gestellten Zeit zu begreifen. Davon ist keine Rede.

Zu den Fragen der Ausgestaltung im einzelnen möchte ich mich nicht aussprechen; ich möchte die Motion in ihrem wesentlichen Inhalt, der sehr gut dargelegt worden ist, unterstützen, ebenso möchte ich mein Einverständnis mit den Ausführungen von Herrn Seminardirektor Zürcher aussprechen. Dass der Kanton gegenwärtig in schwieriger Finanzlage ist, wissen wir; was hier verlangt wird, kostet nicht allzuviel. Es wird so sein, dass die Last auf die Eltern übergeht. Zu diesem Punkt möchte ich nur sagen: Stellen Sie sich die Lage der Schüler vor, die die freien Seminarien besuchen. Viele von ihnen, ein Drittel bis ein Viertel, bekommen überhaupt nur Stipendien, wenn sie armengenössig sind. Diese Leute bringen auch grosse Opfer; wer aber heute einen Beruf erlernen will, muss grosse Opfer bringen. Wenn der Staat diese Aufgabe erleichtern kann, ist das gut; er soll es tun. Wir sind alle dafür; es wäre aber noch schöner, wenn sogar Schüler oder Schülerinnen der freien Seminarien etwa auf ein Stipendium des Staates Anspruch erheben dürften. Das gibt es bis heute nicht.

Die Anforderungen steigen, man muss entgegenkommen. Interessant sind die Erfahrungen, die man bei der Einführung des vierten Seminarjahrs der Lehrerinnen machte. Viele waren damals der Auffassung, das werde bremsend auf die Zahl der Anmeldungen einwirken. Das Gegenteil ist eingetreten: Vom Augenblick an, wo der Korb höher gehängt wurde, wurde auch der Hunger viel grösser. Wir haben uns das so erklärt: es ist mehr wert, gilt mehr; also strebt man stärker darnach. Es ist ein schöner Zug bei unsern Töchtern, dass sie trotzdem diesen Bildungsgang einschlugen. Man kann auch sagen, dass der Gang gegenwärtig so ist, dass viele Töchter aus dem Kanton Bern nicht nur vier Seminarjahre haben, sondern ein fünftes. Es gibt

also schon heute sehr viele Leute im Kanton Bern, die fünf Jahre aufwenden, damit ihre Töchter Lehrerinnen werden können.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zur Frage des Lehrerüberflusses. Man kann schon sagen, diese Frage sei nicht wichtig, komme in letzter Linie, aber Tatsache ist, dass der Herr Unterrichtsdirektor gesagt hat, dass die Pause, die infolge der Einführung des vierten Seminarjahres in der Produktion von Lehrerinnen entstanden ist, in vier Jahren wieder aufgefüllt worden ist. Der Ueberfluss ist hintangehalten worden durch die Rationierungsmassnahmen des Staates, die verständlich sind und die sein müssen, denen sich auch die freien Seminarien fügen — die Neue Mädchenschule hat, ohne mit der Wimper zu zucken, alle diese Massnahmen, die der Staat befohlen hat, auch für sich als Befehl betrachtet.

Wir glauben, dass wir der Motion, die für unsern Kanton von grosser Bedeutung ist, aus vollem Herzen zustimmen sollten, denn sie verbessert etwas, dessen Verbesserung notwendig ist. Alle Fachleute sind darin einig, dass die gegenwärtige handwerkliche und geistige Ausbildung nicht so befriedigen kann, wie es sein sollte. Eine Verbesserung wirkt sich zum Wohle unseres Kantons Bern aus.

M. le **Président.** J'ai encore 7 orateurs inscrits: MM. Graf, Schwarz, Studer, Meister, Lengacher, Lehner et Biedermann. (Exclamations.) Je devrai en outre, évidemment, donner également la parole à M. le motionnaire et à M. le directeur de l'instruction publique. Si tous les orateurs inscrits persistent à parler, nous n'arriverons pas à liquider cet objet aujourd'hui, ce qui serait pourtant très désirable. J'avais pensé pouvoir lever la séance aprés le vote sur la motion de M. Kunz, vers 11 h. 45.

Graf. Ich hätte sehr gern auf des Wort verzichtet, aber ich glaube, weil der Berufsverband, in dem ich tätig bin, verschiedentlich genannt worden ist, doch auch verpflichtet zu sein, kurz die Stellung zu skizzieren, die der bernische Lehrerverein einnimmt. Er ist immer für eine vertiefte Lehrerbildung eingetreten; diese Frage wurde während langer Jahre im Schosse unserer Sektionen diskutiert; sämtliche Sektionen haben sich für eine Ausdehnung der Ausbildung auf fünf Jahre ausgesprochen. Wir haben uns darum bemüht, dass der Grundsatz der fünfjährigen Seminarzeit im Lehrerbildungsgesetz von 1931 verankert wurde.

Dieser Linie bleiben wir treu, und deshalb haben wir die Motion Kunz sehr warm begrüsst. Das kann selbstverständlich nicht ausschliessen, dass einzelne Mitglieder eine abweichende Meinung haben. Ich möchte nur noch einige Worte verlieren über einzelne Bemerkungen, die gemacht worden sind. Zunächst trat bei einzelnen Rednern eine ganz merkwürdige Angst zutage, der Lehrer könnte eine zu grosse Allgemeinbildung bekommen. Ich bin nun 32 Jahre Mitglied der Patentprüfungskommission für Primarlehrer; ich weiss genau, wie weit die Allgemeinbildung unserer Primarlehrer geht. Man kann sagen: Es ist eine ernsthafte Bildung, die sie erreichen, aber sie geht nicht zu weit. Wir haben in der Patentprüfungskommission immer darauf gedrungen, dass diese Allgemeinbildung nicht zu weit herabgesetzt werde. Sie ist ein wertvoller Teil der Charakterbildung.

Das musste man auch sehen, dass die gegenwärtige Zusammenlegung von praktischer und theoretischer Ausbildung auf die Dauer einfach nicht mehr geht. Zum andern Vorwurf, den Herr Biedermann erhoben hat, der Lehrer überschnappe hie und da, möchte ich nur sagen: es ist zu wünschen, dass der Lehrer mit einer gewissen Begeisterung in das Berufsleben hinaustrete. Wenn wir Lehrer bekommen, die schon beim Seminaraustritt von Weltschmerz und derartigen Sachen angekränkelt sind, so kommt das nicht gut. Wenn ein junger Mann etwa überschnappt, weil er begeistert ist, ist das ein viel weniger grosses Uebel, als wenn er von Anfang an vor Begeisterung geschützt ist. Wir müssen Leute haben, die mit offenem und frohem Mut in ihr Amt treten. Ich bedaure, dass der Lehrerüberfluss leider bewirkt, dass viele junge Leute nicht mehr mit der nötigen Begeisterung ins Amt treten können. Ueber den Lehrerüberfluss will ich kein Wort verlieren; ich begrüsse die Ausführungen des Motionärs, des Unterrichtsdirektors und der Herren Grütter und Aebersold.

Schwarz. Ich begrüsse die Motion insofern, als sie eine Besserung der Lehrerbildung ermöglicht, bezweifle aber, dass diese Verbesserung allein durch das fünfte Seminarjahr erzielt werden kann. Es gibt andere Wege; einen solchen möchte ich in Vorschlag bringen: Die Aufnahmeexamen sind wie bisher sofort nach Schulaustritt zu machen; nachher wird aber der junge Mann, der ins Seminar aufgenommen werden soll, nicht einfach in den Seminarkurs einberufen, sondern verpflichtet, ein Jahr ausserhalb des Elternhauses zu verbringen, z. B. im Welschland oder in einer Stelle, wo er etwas verdienen kann. So fällt er den Eltern nicht zur Last. Das wirkt ganz anders, als wenn er ein Jahr nach Seminaraustritt nicht als Lehrer wirken kann, das wirkt penibel für die jungen Leute.

Bis sich das auf den Lehrerüberfluss ausgewirkt hat, müsste man dafür sorgen, dass die Stellvertretungen und Vikariate kantonal geordnet werden. Die Vorteile der von mir proponierten Regelung sind: die Seminaristen kommen aufnahmefähiger, reifer ins Seminar, und auch reifer heraus, ohne dass damit für den Staat Kosten verbunden wären. Zum zweiten wird der Lehrerüberfluss nach vier Jahren etwas eingedämmt. Es gibt noch andere Vorteile; ich will aber zugunsten anderer Redner darauf verzichten, sie zu schildern. Ich wollte nur zeigen, dass es auch ohne ein fünftes Seminarjahr eine Möglichkeit gibt, sehr viel mehr zu erreichen, wobei niemandem Unrecht geschieht. Dieses Verfahren wird auch bei andern Berufen geübt.

Lengacher. Ich will Sie nicht lange hinhalten, möchte aber doch ein paar Worte sagen. Kollege Gerber hat soeben darauf hingewiesen, dass nicht allein das massgebend ist, wie viele Jahre einer studiert, sondern dass die Begabung ausschlaggebend ist für die Entscheidung der Frage, ob einer ein guter Lehrer wird. Wenn wir die ganze Frage prüfen, müssen wir vom Standpunkt des kleinen

Mannes aus eine Verlängerung dieses Studiums ablehnen. Das ist für den kleinen Mann zuviel, das ist aber auch für den Staat zuviel. Man kann heute nicht alles auf den Staat und den steuerzahlenden Bürger abwälzen. Ich könnte mich einverstanden erklären, wenn man ein Landjahr einschalten würde, oder ein Halbjahr Welschland, und ein halbjähriges Praktikum auf dem Land bei einem älteren Lehrer. Nur Herrensöhne als Lehrer wollen wir nicht, sonst verliert unsere gute Volksschule zu viel.

Es ist heute wieder vom Lehrerüberfluss gesprochen worden. Dabei habe ich eines vermisst: dass man in diesem Zesammenhang nicht von den Lehrerehepaaren gesprochen hat. Wenn Sie mit den Leuten auf dem Land oder mit jungen, besonders mit stellenlosen Lehrern darüber sprechen, so werden Sie konstatieren, dass man findet, diese Frage sollte angeschnitten werden. Wenn man z. B. festsetzen würde, dass eine Lehrerin, wenn sie heiratet, nach einem oder nach fünf Jahren von der Lehrstelle zurückzutreten habe, so findet das Anklang. Wenn man gegen die Lehrerehepaare vorgehen würde, wenigstens da, wo es sozial geboten ist, so hätten wir keinen Lehrerüberfluss; wir müssten dann nicht auf alle mögliche Art versuchen, den Staat zu belasten. Die nationale Regierung in Genf hat uns in dieser Richtung den Weg gewiesen.

Es ist auch über die Schule gesprochen worden. Wenn ich das, was ich hier noch sagen will, nicht sagen dürfte, müsste ich mir vorbehalten, eine Einfache Anfrage einzureichen. Es ist geradezu lächerlich, oder es muss Entrüstung hervorrufen, dass wir heute in den bernischen Schulen soweit kommen, dass wir innert 10—15 Jahren 4 Schriften lernen müssen und viele Eltern diese moderne Malerei der Kinder nicht einmal lesen können.

Nach meiner Ansicht wäre es das einzig Richtige, wenn wir in der Schule die deutsche und die französische Schrift lehren liessen. Ist es für ein Kind im spätern Leben ein Vorteil, wenn es eine Schrift schön malen kann? Ich glaube nicht; für ein Kind ist es in erster Linie ein Vorteil, wenn es leserlich schreiben kann. Darum möchte ich vom Herrn Unterrichtsdirektor hören, ob man nicht bereit ist, mit diesem Schriftenwirrwarr abzufahren, und einfach zu sagen: Entweder deutsche oder französische Schrift. Ich erinnere mich noch ganz gut, als ich in der vierten Klasse war und zwei Mädchen sich die Freiheit nahmen, in einem Aufsatz je 15 französische Buchstaben zu schreiben. Diese wurden gehörig gestraft; heute werden sie prämiert, wenn sie Hulligerschrift schreiben. Ich möchte von der Unterrichtsdirektion hören, ob man bereit ist, mit dem Schriftenwirrwarr abzufahren. Dort könnte mancher Lehrer mehr leisten, wenn man ihn nicht zwingen würde, diese Schriftenmalerei zu lehren, wenn man die Schüler nicht zwingen würde, eine Schrift zu lernen, die die Erwachsenen nicht einmal lesen können.

Herr Grütter, ich werde Sie nun anschneiden; Sie haben erwähnt, dass im Kantonsrat von Zürich «Die Front» die einzige Partei gewesen sei, die das fünfte Seminarjahr abgelehnt habe. Ich bin heute nicht grundsätzlich gegen das fünfte Lehrjahr oder Studienjahr; wenn übrigens Herr Grütter der «Front» schuld geben will, so antworte ich: Ich bin nicht der Anwalt der «Front». Wenn er sagt, «Die Front», die gegen dieses fünfte Seminarjahr sei, sei von Deutschland ausgehalten, so frage ich: Wie verhält es sich denn mit den eigenen Fraktionskollegen des Herrn Grütter, die nicht für dieses fünfte Seminarjahr sind? Werden diese nicht auch damit bezichtigt, von Deutschland oder Frankreich ausgehalten zu werden?

Herr Grütter hat auf die zu grossen Klassen hingewiesen. Auf der andern Seite müssen Mittel und Wege gefunden werden, wie man die Landgemeinden entlasten kann. Viele Landgemeinden haben gerade für die Schule einen hohen Steueransatz; sie ertragen eine Mehrbelastung nicht mehr.

Zum Schluss noch eine Bemerkung: Es schadet vielleicht nichts, wenn in den Schulen, im Staatsseminar vor allem, die Religion wieder etwas zu Ehren gezogen würde. Früher hatte man in den Schulbüchern wenigstens zum Schluss ein Gebet, jetzt sieht man eine Maus mit einem blöden Gedicht. Gewisse Leute haben Angst vor dem Einfluss der Lehrer im Rate. Ich stelle fest, dass die Lehrer stark genug vertreten sind, deshalb ist es vielleicht auch so schwer, hier gegen die Lehrerehepaare vorzugehen.

Lehner. Ich habe mich mit dem Herrn Unterrichtsdirektor darüber unterhalten, ob ich auf das Wort verzichten könne; nach der Antwort, die er mir auf meine Anfragen gegeben hat, kann ich nicht darauf verzichten. Ich möchte mich nicht über Detailfragen unterhalten; es sind aber hier gewisse Vertrauenskundgebungen erfolgt, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Das fünfte Seminarjahr befürworte ich. Ich kenne aber andere Schwierigkeiten, die uns erwachsen; wir kommen nur durch, wenn sie aus dem Wege geräumt werden. Es ist von der Verteilung der fünf Jahre gesprochen worden, man streitet darüber, wieviel Hofwil und wieviel Bern zufallen sollen. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Seminarlehrerschaft mit dieser Frage objektiv beschäftigt hat. Wenn man sachlich prüft, kann man nur zu einem Ergebnis gelangen: zwei Jahre Hofwil und drei Jahre Bern. Auf Einzelheiten brauchen wir hier nicht einzugehen; das sind Fragen, die in der Detailberatung erledigt werden; aber für uns ist das eine Vorbedingung, die erfüllt werden muss, damit wir mitarbeiten können. Alles, was sich nicht an diese Einteilung hält, verstösst gegen die pädagogische Hauptforderung, aus der heraus das fünfte Seminarjahr verlangt wird. Das ist unsere Ueberzeugung.

Wir haben auch Töne gehört, die gegen die Lehrfreiheit aufgetreten sind. Herr Aebersold wollte vom Herrn Unterrichtsdirektor wissen, ob er dafür sorgen wolle, dass die Seminaristen nicht in den Wolken herumfahren, sondern sich mit realen Angelegenheiten befassen. Da möchte ich sagen, dass es für mich in diesen Sachen keinen Spass gibt, dass ich als Lehrer unbedingte Lehrfreiheit verlange. Ich gehe sogar noch weiter: Wenn man das fünfte Seminarjahr will, muss Freiheit nicht nur für den Lehrer da sein, sondern auch den Seminaristen muss weitgehende Freiheit zur Erledigung weltanschaulicher Fragen eingeräumt werden. Das ist die Schwäche des jungen Lehrers, dass er mit diesen Fragen belastet herauskommt; wenn diese Fragen im Seminar

irgendwie abgewürgt werden, haben Sie Schwierigkeiten mit den jungen Lehrern. Ich weiss, wie es mir gegangen ist, wie ich mit gewissen Skrupeln vor die Klasse treten musste, wie ich mit mir selber fast nicht fertig wurde. In dieser Sache darf man keinen Spass verstehen; man muss dafür sorgen, dass die Jugend genügend Zeit bekommt, um sich mit weltanschaulichen Problemen zu befassen.

Das sind die Hauptpunkte, die ich anmelden wollte. Ich werde für die Annahme der Motion Kunz stimmen, weil ich von der Notwendigkeit einer besseren Ausbildung überzeugt bin. Ueber die Stipendienfrage und andere Hemmungen wollen wir uns später unterhalten, wenn es wirklich darum geht, wie wir dieses fünfte Seminarjahr durchführen. Ich selbst konnte nur Lehrer werden mit Hilfe der Stipendien; ich würde es als zu schwere Belastung für mich empfinden, wenn ich etwa mithelfen würde, den Leuten aus kleinen Verhältnissen zu verunmöglichen, Lehrer zu werden. Das sind Fragen, die abgeklärt werden müssen; sie werden sich mit aller Deutlichkeit hier anmelden; wir werden uns später darüber zu unterhalten haben, wie sie gelöst werden sollen.

Biedermann. Ich muss trotz der vielen gegnerischen Ausführungen an meinem Vorschlag auf Einführung eines Landjahres festhalten; dieses Landjahr vermindert die Zahl der stellenlosen Lehrer ebenso stark, wie ein weiteres Seminarjahr.

Nun möchte ich auf einige Punkte noch kurz eintreten. (Unruhe.) Ich habe das Recht, ein zweites Mal das Wort zu verlangen; ich muss auf das antworten, was die Herren Grütter und Aebersold mir entgegengehalten haben. Herr Grütter hat mir gesagt, ich brauche einen Lehrling für meinen Betrieb. Wenn ich einen solchen nötig habe, brauche ich mich nicht an einen jungen Lehrer zu wenden, ich kann mich immer noch frei besinnen, ob ich einen solchen einstellen wolle oder nicht. Ich habe die Auffassung, mit einem Praktikum von zwei Monaten auf dem Land bei einem Lehrer lernen die jungen Leute zu wenig; sie lernen mehr, wenn sie sich ein Jahr in einer Haushaltung auf dem Lande nützlich machen müssen, wo Kinder in die Schule zu schikken sind. Man lernt die Leute kennen, auch die Kinder, und zwar nicht nur in den Schulstunden.

Nun hat Herr Grütter ausgeführt, den stellenlosen Lehrern auf der Tribüne werde es schwarz vor den Augen geworden sein, wenn sie meine Ausführungen gehört haben. Das mag stimmen, aber es ist doch nicht meine Schuld, dass die Lehrer weniger in andere Berufe abwandern können, weil dort auch grosse Arbeitslosigkeit ist. Früher konnte man auf andern Arbeitsgebieten Lehrer übernehmen; heute wird das schwieriger sein, denn wir haben nun auf fast allen Gebieten drei- und vierjährige Lehrzeiten. Wie muss es einem Vater sein, der seinen Sohn einen andern Beruf hat lernen lassen, wo nicht der Staat anstellt, wenn er zwei oder drei Jahre warten muss, bis der Sohn Arbeit und Brot bekommt?

Herr Grütter hat gesagt, die Nationale Front werde von Dautschland ausgehalten; er begreife, dass man im Dritten Reich eine vermehrte Volksbildung nicht brauchen könne. Ich will darauf nicht eintreten, sondern nur betonen, dass man das, was man momentan in der Presse behandelt, worüber man dort polemisiert, nicht auch noch in den Ratssaal hineintragen soll. Wir verlangen als neutrale Schweizer, dass uns niemand in unsere Angelegenheiten hineinreden soll; dann haben wir aber die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, uns auch entsprechend zu verhalten. Wir wollen nicht andern dreinreden; wir schaden unsern Handelsbeziehungen, wenn wir den Grossen anhaltend sagen, was sie zu tun haben. Sowohl in der Presse wie in den Ratssälen sollte das nicht vorkommen. (Unruhe.) Herr Aebersold hat gesagt, wir sollten Geduld haben; die Frage sei ebenso wichtig wie die Viehversicherung. Jawohl, ich habe die Meinung, dass auch wir uns mit der Sache befassen müssen, nicht nur die Lehrer; wir schicken auch Kinder in die Schule, nicht nur die Lehrer; und alle die, die Kinder in die Schule schicken, geht diese Sache an. Herr Aebersold hat auch gesagt, nach der Einführung des fünften Seminarjahres werde die Zahl der Lehrer im Grossen Rat zunehmen. Wir haben letzhin die Wahlzahl auf 4000 erhöht; wir haben im Kanton 3000 Lehrer; diese hätten das Recht, einen Vertreter zu schicken, meinetwegen Herrn Graf. Nun sind aber mehr als 20 Lehrer da; der Stand der Lehrer ist also genügend vertreten, so dass ein fünftes Seminarjahr aus diesen Erwägungen nicht nötig ist.

Kunz (Thun). Nachdem ich gestern meine Motion einlässlich begründet habe, und nachdem sie gründlich diskutiert worden ist, kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Die erste Bemerkung ist persönlicher Art. Es ist von einem der Herren gesagt worden, das sei eine Wahlmotion. Die Motion wurde aber schon im Mai eingereicht; aus zufälligen Gründen, die nicht in meiner Person liegen, musste ihre Behandlung bis heute verschoben werden. Wenn sie in der Maisession oder auch noch in der Septembersession behandelt worden wäre, hätte man sie nicht als Wahlmotion bezeichnet.

Ich habe die Motion eingereicht und begründet, weil ich als Mitglied der Seminarkommission Einblick in verschiedene Verhältnisse bekommen habe, und weil ich mich auf Grund der Prüfung dieser Verhältnisse verpflichtet fühlte, diese Frage hier zur Sprache zu bringen. Ich bin persönlich überzeugt, dass das fünfte Seminarjahr infolge der Entwicklung der Verhältnisse zur Notwendigkeit geworden ist. Das zur Erklärung, warum ich die Motion überhaupt eingereicht habe. Ich bin selbst durch das Seminar gegangen, habe vier Jahre Seminarunterricht genossen; ich war auch einige Zeit Lehrer, kam nachher in einen andern Beruf, und zwar in einen Beruf, der mich mit sehr vielen Volkskreisen zusammengebracht hat, von den untersten bis zu den höchsten. Als Journalist geniesst man das Glück, mit allen Kreisen verkehren zu können.

Rückblickend auf die ganze Ausbildung im Seminar, auf die Lehrtätigkeit, und in Kenntnis dessen, was andere Volkskreise empfinden, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass eine Reform der Lehrerbildung in dem von mir angedeuteten Sinn auch im Kanton Bern zu einer Notwendigkeit geworden ist. Das gab mir die Aktivlegitimation zur Einreichung der Motion und zu der Begründung, wie ich sie vorgetragen habe.

Das ist die eine Bemerkung, die ich machen wollte; die zweite bezieht sich auf eine Aeusserung, die in der Diskussion gefallen ist, und die lautete, das Volk wünsche kein fünftes Seminarjahr. Das bestreite ich, und zwar auf Grund einer Abstimmung, die stattgefunden hat, in welcher sich 52,000 stimmfähige Bürger für das fünfte Seminarjahr, und nur 8000 dagegen ausgesprochen haben. Das ermächtigt mich zu der Behauptung, dass das Volk jedenfalls nicht gegen die Einführung des fünften Seminarjahres ist.

Zum Schluss möchte ich den Wortlaut der Motion nochmals bekanntgeben: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Einführung des fünften Schuljahrganges in den Lehrerseminarien des Kantons Bern zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag einzureichen.» Es wäre schon ein Unikum, auch in diesem Rat, wenn eine Motion, die nur zur Prüfung einer Frage auffordert, und die vom Regierungsrat entgegengenommen wird, abgelehnt werden sollte. Wenn wir die Motion zur Prüfung überweisen, ist es möglich, alle die Fragen, die gestern und heute aufgeworfen wurden, zu prüfen, auch die Fragen, die von Herrn Gfeller aufgeworfen worden sind.

Grütter. Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung an die Adresse des Herrn Häberli. Er hat mir vorgeworfen, ich hätte, als ich eine Bemerkung des Herrn Biedermann wegen des Dünkels der Lehrer zurückwies, der Bauernpartei vorgeworfen, es müsse jeder gerade Parteisekretär werden. Ich habe das nicht so gesagt, sondern ich habe gesagt, man müsse nicht meinen, dass man vom jungen Lehrer verlangen dürfe, dass er ohne weiteres Parteisekretär werde.

Herr Häberli hat weiter gesagt, er habe in der Fraktion kritisiert, dass sich Partei und Fraktion zu wenig mit Schulfragen beschäftigen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die alte Bauernpartei in allen Sekundarschulkommissionen über Gebühr vertreten ist, auch in der Seminarkommission, wo unsere Partei nur einen Vertreter hat. Man wird nicht sagen können, dass sich die Arbeiterschaft um die Schule zu wenig kümmere.

Noch eine Bemerkung an Herrn Lengacher: Ich habe bis jetzt nicht gewusst, dass er in diesem Saal der Anwalt der Front ist.

M. le **Président.** M. le président du Conseil-exécutif, directeur de l'Intérieur, m'a annoncé qu'il ferait déposer incessamment un projet de décret sur l'emploi des subsides destinés à l'amélioration des moyens de défense contre le feu. Il désirerait que le Grand Conseil fît le nécessaire pour nommer encore au cours de la présente session, la commission qui sera chargée d'étudier cet objet et dont je vous proposerai de fixer le nombre des membres à onze. (Approbation.)

Il en est ainsi décidé.

M. le directeur de l'Instruction publique a besoin d'un quart d'heure ou vingt minutes pour répondre aux différentes questions qui ont été posées au cours de la discussion. Si vous êtes d'accord, je vais lui donner la parole — il a d'ailleurs promis d'être concis que possible — et je pense que vers midi ou un peu avant nous pourrons procéder au vote final.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin in einer Zwangslage und muss mich vielleicht etwas kürzer fassen, als ich im Interesse der Sache für nötig erachtet hätte, aber ich will mich der gegebenen Lage fügen.

Zunächst möchte ich Prüfung aller der Wünsche, die in der Aussprache geäussert wurden, zusichern. Auch wenn die Motion erheblich erklärt wird, bedarf es zu ihrer Durchführung noch eines besondern Beschlusses des Grossen Rates; bei diesem Anlass kann auf alle die Vorschläge eingetreten werden.

Was die Motion Burren anbetrifft, so ist mir nicht ganz klar, wie sie gemeint ist, und was sie für eine Tragweite haben soll. Ich hörte von dieser Motion heute zum erstenmal; gelesen habe ich sie nicht; schon aus formellen Gründen wird es nicht möglich sein, die Motion mit der bereits begründeten Motion Kunz zusammenzubringen, denn nach Vorschrift des Grossratsreglementes muss eine derartige Motion mindestens 24 Stunden auf dem Kanzleitisch aufliegen. Ich halte es nicht für ganz richtig, wenn man mitten in der Aussprache über eine Motion eine zweite Motion über den gleichen Gegenstand einreicht, von der man nicht weiss, ob sie gestellt wird, um der ersten Motion den Wind aus den Segeln zu nehmen oder um sie beerdigen zu helfen. Ich zweifle nicht daran, dass Herrn Burren keine solche diabolischen Gründe geleitet haben, aber im Effekt kommt das doch darauf hinaus. Der Grosse Rat sollte vermeiden, dass dieses Beispiel Schule macht. Was heute möglich ist, ist andere Male auch möglich, dass in der Aussprache über eine Motion ungefähr gleiche Motionen gestellt werden, wodurch Verwirrung geschaffen wird, die nicht im Interesse der Sache liegt. Ich möchte Herrn Burren fragen, ob er nicht bereit wäre, seine Motion in einen Wunsch umzuwandeln, wie es die andern Herren auch gemacht haben. Dann wollen wir alles zusammen prüfen.

Wenn die Motion aufrechterhalten wird, muss ich verlangen, dass sie in ein besonderes Verfahren verwiesen werde. Ich würde es im Interesse der Sache bedauern, denn das hätte die Wirkung, dass die Behandlung dieser Frage, die zum Abschluss bereit ist, nicht zu Ende geführt werden könnte.

Im übrigen will ich mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage nicht zu langen Erwiderungen ausholen; ich will nur nochmals sagen, dass wir die ganze Frage nach allen Richtungen hin prüfen wollen, auch die Stipendienfrage. Ich muss aber sagen, dass mir vor der Aufgabe etwas graust, alle die Wünsche, die kreuz und quer gehen, sich auch widersprechen, unter einen Hut bringen zu müssen.

Aber wir wollen nun die kleinen parlamentarischen Zwischengefechte auf der Seite lassen. Herrn Chopard, der erklärt hat, die Sache sei in der Seminarkommission nicht reiflich erwogen worden, muss ich entgegnen, dass das nicht zutrifft. Ich rufe den Grossratspräsidenten, der zugleich Präsident der französischen Seminarkommission ist, als Zeugen dafür an, dass die Sache im Schosse dieser Behörde behandelt wurde. Soviel mir bekannt ist, konnte Herr Chopard die eine Sitzung nicht besuchen; er wird seine Gründe gehabt haben, aber dann soll man nicht derartige Vorwürfe erheben, die der Begründung entbehren.

Im übrigen möchte ich den wenigen Herren, die grundsätzlich von der ganzen Reform nichts wissen wollen, sagen, dass das eine unfruchtbare Politik ist. Angesichts der heutigen Lage können wir nicht mit verschränkten Armen zusehen und es einfach darauf ankommen lassen, wie sich die Sache weiter entwickelt. Heute müssen wir handeln, sonst würde dem Regierungsrat mit Recht der Vorwurf gemacht, er tue nichts, um namentlich dem immer drückender werdenden Lehrerüberfluss entgegenzutreten. Ich habe gestern ausgeführt, was wir alles probiert haben, ich habe auch dargelegt, dass alles nicht genügte. Wir machen einen neuen Vorschlag, über dessen Einzelheiten wir gern die Diskussion eröffnen; aber etwas muss in dieser Sache gehen. Wenn der Kanton Luzern dazu kommt, hier Aenderungen zu treffen, ebenso der Kanton Zürich, wo der Kantonsrat gerade letzten Montag begonnen hat, eine Vorlage zu beraten, die sich das gleiche Ziel setzt wie die Motion Kunz, so müssen wir uns im Kanton Bern auch zu etwas entschliessen. «Gouverner, c'est prévoir», das ist unsere Pflicht als Regierung; aber die Herren sollen uns unterstützen, und nicht einfach sagen: «Gouverner, c'est dire non».

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, uns wenigstens die Erlaubnis zu geben, diesem schwierigen Problem näherzutreten. Ich weiss, dass es schwierig ist, aber es war auch erfreulich, feststellen zu können, welch grossen Widerhall diese ganze Frage gefunden hat. Mehr verlangen wir heute von unserer vorgesetzten Behörde nicht. Ich bitte, die Motion erheblich zu erklären.

Burren. Nachdem der Herr Unterrichtsdirektor mich zitiert hat, muss ich sagen, warum wir der Motion Kunz nicht zustimmen können. Die Motion Kunz verlangt ausdrücklich die Prüfung der Frage des fünften Seminarschuljahres; meine Motion will etwas ganz anderes. Hinsichtlich der Formulierung weise ich übrigens darauf hin, dass sich ähnliche Fälle auch bei der Diskussion anderer Motionen ereignet haben. Meine Motion habe ich eingereicht, um zugleich unsere Stellungnahme zu begründen.

M. **Chopard** (Bienne). Je tiens à bien mettre les choses au point. J'ai déclaré tout à l'heure que la commission de l'école normale de Porrentruy n'était pas l'initiatrice de cette motion et qu'elle n'avait pas eu l'occasion d'en discuter d'une manière approfondie. Dans la seule séance où elle l'ait fait et à laquelle j'ai pu assister, nous sommes arrivés à la conclusion qu'une prolongation des études de 3 mois serait suffisante pour assurer une bonne formation pratique de nos jeunes instituteurs. Voilà ce que j'ai déclaré. Et j'ai souligné que l'initiative de la motion revenait à l'ancienne partie du canton, non au Jura.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Erklärungen des Herrn Burren wird die Motion Burren aufrechterhalten; Herr Burren will sie also nicht in die grosse, gemeinsame Debatte hineinnehmen lassen. Da bleibt uns nichts anderes übrig, als uns zu fügen, aber dann muss die Motion Burren in ein besonderes Verfahren verwiesen werden.

M. le **Président.** J'avais bien compris et j'allais interrompre M. Burren tout à l'heure, en disant que nous prenions acte du dépôt de sa motion et que, selon le règlement, elle viendrait en son temps à l'ordre du jour. Il n'est pas question de la liquider aujourd'hui.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Kunz	84 Stimmen.
Dagegen	53 »

Wahl von vier Mitgliedern der Kleinviehzuchtkommission.

Bei 169 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, gültige Stimmen 151, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Rudolf Wyttenbach, Kirchdorf	mit 113 Stimmen.
Herr Fritz Brechbühl, Kröschenbrunnen	» 92 »
Herr Hans Messerli, Riedern-Horbachen	» 92 »
Herr Hans Locher, Laupers-wil	» 91 »

Wahl von drei Mitgliedern und Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Rindviehzuchtkommission.

Bei 153 ausgeteilten und 153 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 41 leer und ungültig, gültige Stimmen 112, somit bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

a) für die ganze Amtsdauer:

Herr Ernst Christen, Bätterkinden	mit 98 Stimmen.
Herr Alexander Oswald, Vicques	» 98 »
Herr Alexander Schluep-Stämpfli, Schüpfen	» 93 »

b) als Ersatz für Herrn Rieben:

Herr Fritz Gerber, Reichenbach mit 90 Stimmen.

Wahl von zwei Ersatzmännern des Verwaltungsgerichts.

Bei 171 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer und ungültig, gültige Stimmen 153, somit bei einem absoluten Mehr

von 77 Stimmen, werden im zweiten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Max Trösch, a. o. Untersuchungsrichter in Bern . . . . . mit 102 Stimmen.

Herr Ch. Hennet, représentant, Delémont . . . . . » 99 »

Eingelangt ist folgende

Motion

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate beförderlichst die Durchführung von Massnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, der Not der beschäftigungslosen, jungen Lehrkräfte wirksam zu steuern.

Wir ersuchen den Regierungsrat in diesem Zusammenhange ganz besonders auch die Frage zu prüfen, wie durch eine mit Hilfe des Staates ermöglichte frühere Pensionierung der Lehrkräfte und durch die Einführung eines obligatorischen Land- und Wanderjahres die unhaltbare Lage vieler junger Lehrkräfte verbessert und durch letztere Massnahme die Wartezeit in einer für ihren Beruf wertvollen Art und Weise ausgenützt werden kann.

Bern, den 17. November 1937.

Burren
und 16 Mitunterzeichner.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Donnerstag, den 18. November 1937,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 210 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Kunz (Thun), Marti, Morgenthaler, Mouche, Périat, Raaflaub (Moutier), Schneider (Rubigen), Schneiter (Lyss), Straub; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Bangerter, Brahier, Gerber, Giroud, Ilg, Meyer (Roggwil), Nussbaumer.

Tagesordnung:

Dekret
über
die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Weil die Vorträge zu den Dekreten aus Ersparnisgründen nicht mehr gedruckt werden dürfen, muss ich etwas weiter ausholen. Immerhin will ich mich möglichst kurz fassen.

Das Gerichtswesen ist gestützt auf die Verfassung im Gesetz über die Gerichtsorganisation geordnet. Nach diesem Gesetz besteht in jedem Amtsbezirk ein Amtsgericht mit einem Gerichtspräsidenten. Die jedem Amtsgericht zugeteilten vier Amtsrichter sind Laienrichter. Sie werden den verschiedenen Erwerbsständen entnommen. Diese Organisation besteht seit etwa 100 Jahren und hat sich eingelebt und bewährt. Als Ausnahme sieht jedoch die Verfassung in Art. 62, Abs. 2, in jenen Amtsbezirken, in denen diese Organisation nicht genügt, eine besondere, durch Dekret des Grossen Rates zu ordnende Organisation vor. Das ist wegen der Vielgestaltigkeit der Amtsbezirke unumgänglich. Der Amtsbezirk Neuenstadt z. B. hat nicht einmal 5000 Einwohner, während der Amtsbezirk Bern etwa 160,000 Einwohner aufweist. Die Organisation kann selbstverständlich nicht ganz gleich gestaltet werden. Und weil die Verhältnisse namentlich in den Städten im Laufe der Jahrzehnte stark ändern, war

es nicht zweckmässig, diese besondern Organisationsvorschriften für einzelne Amtsbezirke in einem Gesetz aufzunehmen; schon in der Verfassung ist hiefür die Ordnung durch Dekrete des Grossen Rates vorgesehen.

Von dieser Befugnis hat nun der Grosse Rat für den Amtsbezirk Bern wiederholt Gebrauch gemacht. Zurzeit haben wir im Amtsbezirk Bern statt eines Gerichtspräsidenten deren sieben. Ihre Zahl ist im Laufe der Jahre entsprechend der Zunahme der Geschäftslast immer wieder erhöht worden, zuerst auf drei, dann auf vier, nachher auf sechs und schliesslich im Jahre 1914 auf sieben. Schon damals begehrte das Obergericht mit Nachdruck die Neuschaffung von zwei weiteren Gerichtspräsidentenstellen, also die Erhöhung von sechs auf acht statt auf sieben Gerichtspräsidenten, was aber dann der Grosse Rat ablehnte. Es wurde dabei geltend gemacht, das Dekret werde ja nicht für ewige Zeiten erlassen. Wenn sich wirklich die Schaffung einer weitern Gerichtspräsidentenstelle als unvermeidlich erweise, könne man das später immer noch beschliessen. Im Jahre 1922 hatte man die Organisation etwas geändert, aber die Zahl der Gerichtspräsidenten wurde nicht mehr erhöht. Der Grosse Rat verlangte von der Regierung im Gegenteil, sie solle die Frage prüfen, ob die Zahl der Gerichtspräsidenten nicht wieder herabgesetzt werden könne. Davon konnte dann allerdings in der Folge nicht mehr die Rede sein. Und seit dem Jahre 1934 musste man sich sogar mit besondern Massnahmen behelfen, um die Geschäftslast bewältigen zu können. Schon vorher musste man für besondere Fälle ausserordentliche Untersuchungsrichter einsetzen. Ein solcher wurde auch im Jahre 1934 auf dringendes Begehren des Obergerichtes hin wieder eingesetzt. Diese Massnahme ist jeweilen um ein Jahr verlängert worden, so dass wir seit längerer Zeit im Amtsbezirk Bern praktisch acht Gerichtspräsidenten haben. Es war der jetzige Justizsekretär Roos, der als ausserordentlicher Untersuchungsrichter funktionnierte. Als er zum Justizsekretär gewählt wurde, prüften wir die Frage, ob dieser achte Gerichtspräsident nicht durch eine andere Verteilung der Geschäftslast eingespart werden könnte. Es haben darüber Verhandlungen zwischen den sieben Gerichtspräsidenten und Vertretern des Obergerichts sowie der Justizdirektion stattgefunden. Man hatte sich dann für etwa $^3/_4$ Jahre mit dieser Massnahme beholfen. Trotzdem musste man nachher wieder einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter bewilligen. Seit dieser Zeit musste diese Stelle von Halbjahr zu Halbjahr immer wieder bewilligt werden, weil es ohne das wegen der beständig grossen Geschäftslast einfach nicht ging. Es ist allerdings zuzugeben, dass ausserordentlich umfangreiche Untersuchungen zu führen waren und verschiedene Krankheitsurlaube bewilligt werden mussten. Man hoffte aber immer noch, mit Eintritt normaler Verhältnisse vielleicht doch noch auf den ausserordentlichen Untersuchungsrichter verzichten zu können. Als die grosse Untersuchung gegen die Angeschuldigten der Spar- und Leihkasse durchgeführt werden musste, waren sogar zwei ausserordentliche Untersuchungsrichter notwendig. Seit 15. November amten nun wieder sieben Gerichtspräsidenten.

Das Obergericht hat immer wieder darauf gedrückt, wir möchten nun diese Sache ordnen und die Organisation auch gesetzlich ändern, da man es doch mit weniger als acht Gerichtspräsidenten nicht machen könne. Auch der Generalprokurator hat dieses Begehren, wie Sie dem letztjährigen Geschäftsbericht entnehmen können, erneuert. Wir glauben aber im Regierungsrat, man sollte noch einmal zuwarten. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass eine Entlastung wohl dadurch erzielt werden könnte, dass der Untersuchungsrichter jeweilen das Geschäft, das er als Untersuchungsrichter behandelt hat, auch als urteilender Richter erledigen würde, wie es in den andern Amtsbezirken der Fall ist. So müssten die Strafprozessakten nur von einem und nicht wie jetzt von zwei Gerichtspräsidenten studiert werden. Die betreffenden Herren konnten sich aber mit einer solchen Lösung nicht befreunden. Ich hätte zwar gemeint, es wäre für den Untersuchungsrichter interessanter, die Fälle, die er in der Voruntersuchung behandelt hat, auch als urteilender Richter zu erledigen. Immerhin lassen sich die gegen eine solche Lösung geltend gemachten Einwände auch hören. Es wurde namentlich gesagt, dann müsste der betreffende Gerichtspräsident während der Zeit der Urteilstätigkeit die hängigen Voruntersuchungen liegen lassen. So hat man denn von dieser Massnahme abgesehen.

Die Kommission hat beschlossen, und zwar einstimmig, wenn ich mich nicht irre, mit einer Enthaltung, die Schaffung einer achten Gerichtspräsidentenstelle zu beantragen. Die Regierung hat mich ermächtigt, Ihnen mitzuteilen, dass sie den Entscheid dem Grossen Rat anheimstelle. Ich will offen bekennen, dass das auch mein Antrag in der Regierung war. Der Vortrag der Justizdirektion vom letzten Mai, den ich der Regierung vorlegte, wies darauf hin, dass man um die Schaffung eines achten Gerichtspräsidenten nicht herumkomme. Trotzdem fand der Regierungsrat, man sollte doch jetzt nicht mit diesem Begehren kommen, sondern noch einmal versuchen, sich provisorisch zu behelfen.

Seit dem Jahre 1914, als der siebente Gerichtspräsident eingeführt wurde, hat die Einwohnerzahl des Amtsbezirkes Bern in beträchtlichem Masse zugenommen. Im Jahre 1914 betrug sie 117,000, bei der Volkszählung vom Jahre 1930 146,000 und heute wird sie auf etwa 160,000 angewachsen sein, denn die Stadt Bern allein hat jetzt mehr als 120,000 Einwohner, wozu noch die grossen Vorortsgemeinden Köniz, Bolligen, Muri, Zollikofen usw. kommen, Orte, die in den letzten Jahren ebenfalls stark zugenommen haben. Der Amtsbezirk Bern hat eine grössere Bevölkerungszahl als z. B. die Kantone Freiburg, Solothurn, Thurgau, Wallis oder Neuenburg. Es ist klar, dass angesichts dieser Vielgestaltigkeit und des nicht unbedeutenden Handels sowie der wesentlichen Industrie und auch Landwirtschaft in diesem Amtsbezirk, für eine geregelte Bewältigung der Geschäftslast gesorgt werden muss.

Der Grosse Rat mag also entscheiden. Er wird sich vermutlich der Beweisführung Ihrer Kommission nicht verschliessen können; der Regierungsrat würde sich damit zufrieden geben.

Ein anderer wesentlicher Punkt dieses Dekretes betrifft die Stellung der Amtsrichter dieses Amtsbezirkes. Die Organisation ist in dieser Hinsicht wie in andern Amtsbezirken, nur dass das Amtsgericht in Strafsachen von einem andern Gerichtspräsiden-

ten präsidiert wird als in Zivilsachen. Aber im Gegensatz zu den andern Amtsgerichten muss das Amtsgericht Bern sozusagen alle Tage sitzen. Im Jahre 1936 z. B. fanden 237 Vormittagssitzungen und dazu noch 32 ganztätige Sitzungen statt. Das Gericht hat also an 269 Tagen eine Sitzung abgehalten. Unter diesen Umständen können doch die Amtsrichter keinen Hauptberuf mehr haben. Weder ein Gewerbetreibender noch ein Bauer, oder Beamter könnte neben seinem Beruf alle Tage an den Sitzungen des Amtsgerichts teilnehmen. Die jetzigen Amtsrichter mussten deshalb, mit Ausnahme von Herrn Notar Gosteli, alle ihren Beruf aufgeben. Nun sind aber diese Amtsrichter trotz dieser starken Inanspruchnahme nicht anders bezahlt als die Amtsrichter in andern Bezirken und die Herren Grossräte. Sie erhalten für eine Vormittagssitzung 15 Fr. und 23, wenn auch eine Nachmittagssitzung stattfindet. Das mag genügen, solange der Amtsrichter ehrenamtlich funktioniert und vielleicht höchstens zweimal per Woche zur Sitzung gehen muss. Man hört denn auch aus den andern Amtsbezirken, auch nicht aus den grossen, wo die Amtsgerichte wöchentlich bis zweimal Sitzung haben, wie in Thun, Biel usw., keine Klagen. Da kann man sich immer noch irgendwie einrichten. Da setzen sich die Amtsgerichte immer noch aus Angehörigen aller Berufskategorien zusammen. Wenn aber ein Amtsrichter neben den Sitzungsgeldern kein Einkommen mehr erzielen kann, so ist das Taggeld von 15 Fr. tatsächlich ungenügend, das ist zuzugeben. Die Amtsrichter in Bern kommen zurzeit auf ein Jahreseinkommen von 3600 bis 4200 Fr., je nachdem sie sich mehr oder weniger von einzelnen Sitzungen entschuldigen liessen. Dieses Einkommen reicht in der Tat für ein standesgemässes Leben nicht aus, auch wenn sich ein solcher Amtsrichter einschränkt und sich keinen besondern Luxus leistet.

Aus diesen Gründen sind die Amtsrichter von Bern seit längerer Zeit bei der Justizdirektion immer wieder vorstellig geworden mit dem Begehren, man möchte nun diesem Zustand abhelfen und aus den Verhältnissen, wie sie sich nun seit Jahren tatsächlich entwickelt haben, die Folgerungen ziehen und sie als ständige Berufsrichter mit fester Besoldung und Pensionen anerkennen, wie es zum Beispiel in Zürich oder Luzern und andern Städten der Fall sei. Als sie dann sahen, dass das doch nicht gehe, haben sie ihre Begehren geändert und das Gesuch gestellt, man möchte ihnen wenigstens eine Zulage zu den Taggeldern, d. h. eine feste Entschädigung für das Aktenstudium gewähren. Ich will bei diesem Anlass gerne richtigstellen, was ich vor zwei oder drei Jahren bei Festsetzung der Taggelder für die Amtsrichter hier gesagt habe. Ich war damals von der Voraussetzung ausgegangen, die Herren Amtsrichter seien nicht so sehr mit Aktenstudium belastet. Sie haben aber den Nachweis erbracht, dass sie für die Fälle des Zivilamtsgerichtes viel Zeit für das Aktenstudium aufwenden müssen.

Die Herren Amtsrichter verlangen in ihrer Eingabe an den Grossen Rat für das Aktenstudium eine Zulage von 2000 Fr. Wir haben auf der Justizdirektion jedoch gefunden, es gehe nicht wohl an, eine auf die Verhältnisse der jetzigen Amtsrichter abgestellte Ordnung zu treffen, sondern es sei eine Lösung zu finden, die auf grundsätzlichen Erwägungen beruht und für eine längere Zukunft richtig erscheint. Und wir haben auf Grund dieser grundsätzlichen Erwägungen gefunden, es entspreche nicht dem Willen des Gesetzes, wenn die Amtsrichter des Amtsbezirkes Bern zu Berufsrichtern würden. Das ist der Fall, wenn der Amtsrichter seinen frühern Beruf aufgeben muss. Er wird so zum Berufs-(Laien-)Richter. Das Gesetz will aber Amtsrichter, die aus der beruflichen Erfahrung und der täglichen Arbeit heraus an der Rechtssprechung mitwirken. Das ist eine sehr wertvolle Mitarbeit. Man ist froh um diese Mitarbeiter in den Gerichten, die ihre Erfahrungen aus dem Erwerbsleben mitbringen, denn das spielt in den Streitsachen, die die Amtsgerichte zu beurteilen haben (Ehescheidungen, Vaterschaftsklagen, Vormundschaftssachen, Strafsachen, Jugendstrafsachen usw.) eine grosse Rolle. Im Amtsgericht Bern haben sich aber nun die Verhältnisse so entwickelt, dass grosse Berufskategorien im Amtsgericht nicht mehr vertreten sind. So haben wir zurzeit keinen Landwirt im Amtsgericht, auch keinen Gewerbetreibenden, keinen Handelsmann, keinen Kaufmann, keinen Vertreter der freien Berufe, — d. h. nur einen Notar, der noch ein wenig am Nachmittag der Berufstätigkeit nachgehen kann —, und zwar deshalb nicht, weil solche Berufsleute nicht so häufig ihrer Erwerbstätigkeit fernbleiben können, wie es dieses Amt jetzt erfordert. Diesen Zustand muss man als einen Mangel empfinden, aber wohlverstanden nicht deswegen, weil die jetzigen Amtsrichter nicht ihre Pflicht erfüllen würden; sie tun durchaus, was man von ihnen verlangen kann. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass ausgenommen von Herrn Gosteli, der noch teilweise den Notariatsberuf ausüben kann, alle Amtsrichter ihren frühern Beruf aufgeben mussten.

Aus diesen Gründen haben wir gefunden, man sollte den bisherigen, aus den genannten Gründen nicht voll befriedigenden Zustand nicht verewigen, sondern vielmehr dafür sorgen, dass nach und nach wieder grössere Berufskategorien im Amtsgericht Bern vertreten sein können. So kamen wir auf den Gedanken, mehrere Amtsgerichtsabteilungen zu schaffen, vorerst einmal zwei, und wenn nötig, sogar drei oder gar vier. So müssten die Amtsrichter nicht mehr alle Tage zur Sitzung kommen. Nach der Dekretsvorlage würden vorerst einmal acht Amtsrichter vorgesehen, von denen je vier dem Zivil- und dem Strafamtsgericht zuzuteilen wären. Die Zuteilung würde durch das Obergericht für eine Wahlperiode vorgenommen.

In der Kommission war man mit dieser Lösung grundsätzlich einverstanden.

Man hat gesagt, auch bei dieser Lösung müsste der Amtsrichter in der Woche dreimal zur Sitzung gehen, was sich immer noch schwer mit einem Hauptberuf vereinigen lasse. Das ist schon richtig, aber diese wesentliche Entlastung würde die Berufsausübung immer noch eher ermöglichen als jetzt. Man könnte sich vielleicht auch so helfen, dass man mehr ganztägige Sitzungen einsetzen würde, so dass die Amtsrichter mehr ganze Freitage zur Verfügung hätten. Dann kann man ja auch eine dritte Abteilung schaffen, so dass die Amtsrichter nur noch zweimal per Woche zur Sitzung kommen müssten.

Wie wären aber die jetzigen Amtsrichter zu behandeln? Es ist in der Kommision mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die Lösung des ersten Vortrages sehr unbillig wäre, weil ja dadurch die bisherigen Amtsrichter sozusagen auf die Strasse gestellt würden, indem sie auch nur noch dreimal per Woche zu sitzen hätten, sich aber jetzt auf den gegenwärtigen Zustand eingerichtet haben und deshalb nicht mehr ohne weiteres zum frühern Beruf zurückkehren könnten. Wir mussten deshalb nach einer Uebergangslösung suchen. Es wurde von der Kommission in § 8, Absatz 2, eine Lösung vorgeschlagen, welche für die jetzigen Amtsrichter den bisherigen Zustand belässt. Die Kommission hat dem einstimmig zugestimmt, ebenso der Regierungsrat. Die Regierung schliesst sich auch sonst den Anträgen der Kommission an mit Ausnahme der Bestimmung betreffend die Zahl der Gerichtspräsidenten, wo wir den Entscheid dem Grossen Rat anheimstellen.

Die bisherigen Amtsrichter würden also nach wie vor im Zivilamtsgericht und im Strafamtsgericht sitzen. Es ist vielleicht ein Schönheitsfehler, dass wir während der Uebergangszeit zweierlei Amtsrichter vorsehen; das kann einige Kollisionen mit sich bringen. Auf der andern Seite wäre es jedoch nicht angängig, die bisherigen Amtsrichter sozusagen von einem Tag auf den andern auf die Gasse zu stellen.

Als weitere Uebergangsvorschrift kommt noch eine Entschädigung für Aktenstudium für die bisherigen Amtsrichter hinzu. Die Kommission hat sie auf 1200 Fr. bestimmt. Der Regierungsrat hat zugestimmt.

Ich möchte Ihnen nun beantragen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

M. **Schlappach,** rapporteur de la Commission de justice. Les débats qui se poursuivent ici depuis 15 jours témoignent d'une activité en quelque sorte renforcée de nos collègues députés et je vois là une raison de plus d'être bref lorsque c'est possible. Or, M. le directeur de la justice a épuisé, ou à peu près, les motifs justifiant une nouvelle modification de l'organisation judiciaire dans le district de Berne. Je prends acte au surplus de la déclaration qu'il vient de faire en disant que le Gouvernement s'est déclaré d'accord sur les propositions de la commission sauf sur la disposition prévue sous lettre *a* de l'article premier, c'est-à-dire l'augmentation du nombre des présidents de tribunaux.

Il est évident que la forme d'un tribunal ne peut pas être immuable, elle est conditionnée en particulier par la multiplication et la diversité des affaires au fur et à mesure de l'évolution de la vie courante dans tous les domaines. D'ailleurs, le droit lui-même a subi une évolution profonde: il n'est que de songer aux règles nouvelles qu'il a fallu élaborer, par exemple dans le domaine des transports et de la circulation. Ainsi, le régime judiciaire que nous avions il y a 50 ans aurait en quelque sorte rendu illusoire l'application des règles nouvelles qui réclament de nos tribunaux une compréhension toujours plus grande et plus approfondie des besoins de la vie de tous les jours et une constante adaptation de leur activité aux nécessités des temps actuels.

Dans ses délibérations, la commission préconsultative s'est laissée guider essentiellement par le souci de trouver une solution qui, loin de gêner en rien l'administration d'une saine et bonne justice, puisse au contraire la favoriser. Elle considère que rendre la justice, dans l'acception la plus noble de ce terme, est une des tâches qui honorent le plus un Etat. Or, le canton de Berne s'est toujours efforcé de maintenir ce principe en honneur.

On peut dire que la quintessence de la revision soumise à votre approbation trouve son expression dans l'article premier du décret prévoyant, d'une part, la fixation du nombre des présidents de tribunaux, d'autre part, l'augmentation du nombres des juges au tribunal de district. Puisqu'il s'agit, en ce moment, de l'entrée en matière, je ne m'arrêterai pas spécialement à ces deux points, d'autant plus que M. le directeur de la justice a déjà fourni les explications nécessaires; je me réserve d'y revenir dans la discussion de détail.

Un mot cependant, au sujet du nouvel article 8 sorti de la collaboration entre M. le représentant du Conseil-exécutif et la commission; cette disposition fixe une solution transitoire en ce sens qu'elle permet le maintien en fonctions des juges actuels; ces juges, ainsi qu'on l'a fait remarquer très justement, ont sacrifié leur situation matérielle, les intérêts de la profession qu'ils exerçaient, pour pouvoir se consacrer presque entièrement à leur charge au tribunal. Il serait donc absolument injuste de les exposer, lors de nouvelles élections, au risque d'en être dépossédés et de devoir, surtout à leur âge — car ce ne sont plus des jeunes gens — se créer une nouvelle situation. Aussi la commission a-t-elle estimé que le canton se devait de faire un geste à l'égard de ces juges qui n'ont nullement démérité et ont certainement rendu une justice donnant satisfaction aux justiciables du district de Berne. L'article 8 consacre une solution d'équité et de justice.

Tel qu'il vous est soumis, avec les amendements de la commission, le projet devrait, à notre avis, faire l'unanimité dans le Grand Conseil et nous vous recommandons en conséquence de décider l'entrée en matière.

Hürbin. Die Minderheit der Kommission ist mit ihren Anträgen jedesmal mit einer Stimme unterlegen, wie es in unseren Kommissionen Mode zu werden scheint. Wir haben aber dem Dekret nun doch zugestimmt und danken dem Herr Justizdirektor dafür, dass er wenigstens diese Anfangslösung zu finden suchte.

Als Vertreter der Kommissionsminderheit möchte ich nun aber doch mit einigen Worten auf die sich ergebende Situation hinweisen.

Diese Sache fing an mit einem Postulat Jossi. Und wenn ich mich recht erinnere, habe ich auch bei der Budgetberatung und bei der Beratung des Verwaltungsberichtes seinerzeit zu dieser Frage Stellung genommen. Schliesslich habe ich diese pendente Motion eingereicht.

Es ist bei Beurteilung dieser Frage zu berücksichtigen, dass das Amtsgericht Bern 45 % sämtlicher Amtsgerichtsfälle des Kantons Bern beurteilt. Die Amtsrichter von Bern müssen wöchentlich sechsmal zur Gerichtssitzung kommen, dreimal für

Zivilsachen und dreimal für Strafsachen. Sie werden also fast völlig von ihrem Amte in Anspruch genommen. Sie sind zwar deswegen nicht Berufsrichter, sondern nach wie vor Laienrichter, aber hauptamtlich beschäftigte. Wir sind ja auch nicht von Beruf Parlamentarier, selbst wenn sich die Sessionen noch so sehr in die Länge ziehen sollten.

Was will nun meine Motion und was wollen all diese Schritte, die für die Amtsrichter von Bern unternommen worden sind? Nichts anderes, als dass sie für ihre Arbeit bezahlt werden. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass der Landjäger, der im Amtsgericht die Türe auf und zu macht, 500 Fr. verdient, während der Amtsrichter, der auf dem Podium sitzt und ein schwieriges Amt ausüben muss, im Monat auf 300 bis 350 Fr. zu stehen kommt. Das ist natürlich kein annehmbarer Zustand.

Nun kann man schon sagen, man wolle einfach jeden Tag einen andern Amtsrichter bestimmen. Aber dagegen erheben sich ernste Bedenken. Die Gerichtspräsidenten finden, es sollten doch immer die gleichen Amtsrichter sein, damit man nicht Fragen, die man vielleicht schon zehnmal erörtert hat, immer wieder von neuem beraten muss, weil nicht die gleichen Leute im Gericht sitzen. Damit verliert man viel Zeit. Jeder Gemeinderat hat diese Erfahrung mit jungen Neumitgliedern gemacht.

Ich bezwecke mit meiner Motion eine angemessene Bezahlung der Amtsrichter in Form von Zulagen, wenn man sie nicht zu eigentlichen Beamten mit fester Besoldung, Pension usw. machen will; dass das der Herr Justizdirektor nicht möchte, begreife ich einigermassen, weil sonst die Amtsrichter zu eigentlichen Beamtenrichtern würden, so dass sie vielleicht nicht mehr als Laien anzusehen wären.

Die Lösung von § 8 kam in letzter Stunde. Ich möchte noch auf die Nachteile — Schönheitsfehler nennt sie der Herr Justizdirektor — hinweisen, die der Entwurf immer noch aufweist. Ich nehme an, es werde sich auch aus der Mitte des Rates noch Opposition erheben. Als ich meine Motion einreichte, die ich übrigens zurückziehen werde, wenn dieses Dekret einigermassen annehmbar ausfällt, wollte ich nur eine bessere Bezahlung der Amtsrichter und nun will man die ganze Organisation des Amtsgerichtes ändern, indem man die Zahl der Amtsrichter vermehrt. Ich halte diese Lösung nicht für glücklich. Der Herr Justizdirektor sagt, es sitze zurzeit kein Landwirt im Amtsgericht Bern. Das ist nicht richtig. Ein Ersatzmann, Herr Schneider in Wabern, ist Landwirt, und er sitzt sehr oft. Herr Gosteli ist zwar nicht als Landwirt im Amtsgericht, er ist Notar, aber er kommt aus einer bäuerlichen Gegend und ist in diese Kreise gut eingeweiht. Und wenn kein Landwirt oder Handelsmann im Gericht sitzt, wie es vom Regierungsratstische aus gesagt worden ist, wer ist schuld daran? Schuld daran ist doch die Wahlbehörde. Diese soll die richtigen Leute vorschlagen. Allerdings, das ist nicht so einfach. Bei der heute vorgeschlagenen Lösung, wonach die künftigen Amtsrichter nur die Sitzungsgelder erhalten, wird es kaum möglich sein, Berufsleute, Landwirte oder Gewerbetreibende für dieses Amt zu finden. Man wird nur etwa Rentiers und Pensionierte zur Annahme eines solchen Amtes bewegen können. Das ist aber wirklich nicht das, was wir wünschen. Gescheiterte oder solche, welche sich bereits vom Berufsleben zurückgezogen haben oder solche, die sich auf einen grossen Geldsack stützen können, wollen wir doch nicht zu Amtsrichtern machen. Wir wollen lieber solche, die arbeiten oder bis zur Wahl gearbeitet haben. Bei der vorgeschlagenen Lösung würden alle Parteien Schwierigkeiten haben, die geeigneten Leute zu finden.

Und was sagt das Obergericht in seiner Eingabe? Es sagt klipp und klar, dass es den gegenwärtigen Zustand für ganz gut halte. Es ist auch von keiner Seite her reklamiert worden. Nein, das Amtsgericht Bern ist im Gegenteil ein sehr hochqualifiziertes Gericht. Es sitzt z. B. ein Doktor juris honoris causa, der vorher Hasler-Arbeiter war, drin. Wir haben auch sonst rechte Leute in dieser Gerichtsbehörde. Ich sehe deshalb nicht ein, warum die bisherige Organisation geändert werden sollte. Das Obergericht sagt denn auch, es halte diese Ordnung nicht für glücklich.

Auch die Gerichtspräsidenten sind angefragt worden. Wenn die Amtsrichter befangen sind, so sind es doch die Gerichtspräsidenten nicht. Die Herren Kuhn, Wüthrich und Loosli sind durchaus der Meinung, dass die bisherige Organisation nicht geändert werden sollte (ich habe nur die bürgerlichen Gerichtspräsidenten zitiert).

Und es ist doch in der Tat ein Schönheitsfehler, wenn es künftig im Amtsgericht zweierlei Amtsrichter geben wird, solche die eine Zulage von 1200 Franken oder mehr erhalten, falls mehr beschlossen werden sollte, nämlich die bisherigen, und solche die keine Zulage erhalten, nämlich die künftigen.

Ich habe auch in der Kommission sehr eindringlich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die wegen des Quorums entstehen würden. Es müssen immer mindestens drei Richter ununterbrochen an den gesamten Verhandlungen eines Falles teilgenommen haben. In manchen Prozessen sind zwei und mehr Termine notwendig. Man kann deshalb im nächsten Termin nicht einfach andere Richter ins Gericht setzen. Bei acht Amtsrichtern und acht Ersatzmännern wird es oft schwierig sein, das Quorum zusammen zu bringen. Mancher wird sich im letzten Moment entschuldigen, er sei verhindert an der nächsten Sitzung teilzunehmen usw. Ich glaube, wir müssten bald wieder auf dieses Dekret zurückkommen.

Das wollte ich als Vertreter der Kommissionsminderheit noch sagen. Wir haben schliesslich die Vorlage als Ganzes doch angenommen, weil sie wenigstens den bisherigen Amtsrichtern hilft, wenn auch die Differenzierung zwischen den bisherigen und den künftig neu eintretenden Amtsrichtern wirklich ein erheblicher Schönheitsfehler ist, Herr Justizdirektor.

Aebersold. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das Eintreten auf die Vorlage gemäss Fassung der Kommission zur Diskussion steht. Dem Eintreten auf die Fassung des Regierungsrates könnte ich nicht zustimmen.

Ich möchte nun den Rat bitten, auf die Beratung der Vorlage in der Fassung der Kommission, der sich ja der Regierungsrat nun angeschlossen hat, einzutreten. Die Mehrkosten werden nur etwa 10,000 Franken betragen. Das ist nichts anderes als die Korrektur eines wirklich ärmlichen Zustandes, der schon seit Jahren unhaltbar geworden war. Ich bitte

Sie, sich hier nicht von der Erwägung leiten zu lassen, eine Mehrausgabe könne man jetzt nicht annehmen.

Noch eine kleine Nebenbemerkung. Gestern hat Herr Lengacher wieder die bekannte Attacke gegen die Lehrer-Ehepaare geritten. Er hat sich aber dabei nicht überlegt, dass der Staat mit den verheirateten Lehrerinnen mindestens 200,000 Fr. einspart, und dass infolge der Progression die Steuereinnahmen erhöht werden. Wenn man schon immer das Wohl der Staatsfinanzen im Auge haben will, muss man es nicht nur dort tun, wo das Gefühl dafür spricht, sondern man muss auch den Verstand etwas zum Wort kommen lassen.

Grädel. Gestatten Sie mir als zweite Minderheit der Kommission, so möchte ich fast sagen, auch noch einige Bemerkungen. Den Anstoss zum Erlass dieses Dekretes gab keineswegs eine Bemängelung der Organisation, auch nicht eine Ueberlastung, denn das Amtsgericht ist nicht im Rückstand. Ich finde deshalb, es sei an der bestehenden Organisation nichts zu ändern. Der Voranschlag des Regierungsrates hat zwar etwas bestechendes an sich. Aber es kommt doch praktisch auf das gleiche heraus, ob wir nun vier oder acht Amtsrichter haben, denn in beiden Fällen kann der Amtsrichter seinen Beruf nicht mehr ausüben. Ich habe mich deshalb bei dieser Bestimmung der Stimme enthalten.

Die Uebergansbestimmung in § 8 sieht eine Differenzierung in der Bezahlung der bisherigen und der künftig eintretenden Amtsrichter vor. Das ist mehr als nur ein Schönheitsfehler. Ich finde, man sollte doch alle für die gleiche Arbeit gleich bezahlen. Man könnte allerdings einwenden, jeder neu zu Wählende wisse ja zum voraus, dass dem so sein werde. Das ändert aber nichts an der vorgesehenen Ungleichheit. Ich werde mir deshalb erlauben, in der Einzelberatung einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Fell. Es ist darauf hingewiesen worden, man müsse bei dieser Revision eine Aenderung vermeiden, die den bisherigen Laienrichter zum Berufsrichter werden liesse. Ob jemand Berufsrichter ist, hängt doch nicht von der Besoldung ab, wie man es dargestellt hat, sondern davon, ob er auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit und eventuell auch auf Grund seiner Tätigkeit neben dem Amt, als Gewerbetreibender, Landwirt oder Jurist usw. anzusprechen ist. Man kann deshalb nicht sagen, wenn man einen Nicht-Juristen richtig für seine Amtstätigkeit bezahle, sei er damit zum Berufsrichter geworden. Schliesslich müssen wir eben die Tatsache berücksichtigen, dass sich die aus alter Zeit stammende Gerichtsorganisation angesichts der Zunahme der Einwohnerzahl im Amtsbezirk Bern auf etwa 160,000, was mehr ist als die Volkszahl in manchen kleinen und mittleren Kantonen, den Verhältnissen angepasst werden muss. Man sollte deshalb wirklich die Amtsrichter so bezahlen, dass sie ihre Aufgabe weiterhin erfüllen können.

Die vorgeschlagene Lösung schafft nun aber eine Ungleichheit. Diese Geschichte wird deshalb so nicht zur Ruhe kommen.

Ich möchte indessen nicht gegen das Eintreten auf die Vorlage sprechen. Ich will mit diesen Ausführungen lediglich auf die Mängel hinweisen, die in dieser Hinsicht noch bestehen und hoffe, dass es im Verlaufe der Beratung doch noch gelingen werde, diese Unebenheiten auszumerzen.

Kläy. Wir waren uns in der Kommission bewusst, dass heute das Amtsgericht Bern mit Richtern besetzt ist, die, trotzdem sie Laienrichter sind, ihr Amt berufsmässig ausüben. Es war nun notwendig, den Druck zu beseitigen, der auf den Amtsrichtern wegen der geringen Bezahlung lastet. Ein solcher Zustand wäre auf die Dauer geradezu gefährlich. Aber, wenn die Bezahlung so gehoben würde, dass sich mit der Zeit schliesslich auch Juristen um diese Posten interessierten, würde dem Amtsgericht der Charakter eines Laiengerichtes genommen, was wir ja nicht wollen. Das war das Hauptargument, das uns veranlasst hat, eine Vermehrung der Amtsrichter zu beantragen. Und die zu geringe Bezahlung der gegenwärtig amtierenden Amtsrichter suchte man durch die Uebergangsbestimmung zu beheben. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Salzmann. Es ist sicher ein Mangel, dass die verschiedenen Berufskategorien im Amtsgericht Bern nicht mehr vertreten sind. Könnte man denn bei den Amtsrichtern und Suppleanten die Berufskategorien künftig nicht besser berücksichtigen? Warum wünscht das Volk Laiengerichte? Offenbar, weil es fühlt, dass deren Rechtsprechung besser ist, weil sie auf Grund der Lebenserfahrungen urteilen und die Einzelheiten kennen. Selbst ein ganz gewiegter Jurist wird kaum allen Einzelheiten genügend Rechnung tragen können.

Nun glaube ich aber, dass auch die hier vorgeschlagene Lösung nicht lange befriedigen kann. Vorerst möchte ich fragen, ob man einem, der zu wenig hat, um existieren zu können, dadurch helfen kann, dass man ihn halb arbeitslos macht? Ich glaube nämlich nicht, dass es gelingen wird, Leute zu finden, die, wenn sie auch nur drei Tage ins Amtsgericht gehen müssen, noch einen Ergänzungsberuf finden. Ob z. B. ein Landwirt eine ganze Woche oder nur drei Tage ins Amtsgericht gehen muss, kommt sozusagen aufs gleiche heraus. Er kann in beiden Fällen seinen Beruf nicht mehr ausüben. Das kann er so oder anders nur dann, wenn er eigene Leute hat, die ihn vertreten. Aber die Hauptsache ist doch, dass der Amtsrichter über die Kenntnisse und Lebenserfahrungen seines Berufes und seines Kreises verfügt, die man für dieses Amt voraussetzen muss. Es kommt doch nicht so sehr darauf an, dass er am Morgen oder Abend noch melkt usw.

Ich glaube nun wirklich nicht, dass sich die vorgeschlagene Lösung bewähren würde. Das gäbe einen komplizierten Apparat, der weder die Gerichtspräsidenten, noch die Amtsrichter, noch die Rechtsuchenden befriedigen würde. Die Rechtssprechung wird sicherlich nicht gewinnen, wenn im gleichen Amtsbezirk immer wieder andere Leute im Amtsgericht sitzen. Ich möchte deshalb nicht einer Lösung zustimmen, die zum vornherein das, was man damit erreichen will, nicht verwirklichen kann.

Ich weiss wirklich nicht, warum man, um der zu geringen Besoldung abzuhelfen, die Organisation ändern will, trotzdem alle Redner zugegeben haben, dass das Amtsgericht Bern gut arbeitet.

Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten, aber in dem Sinne, dass man nur die Besoldungen ändert, also das, was beanstandet worden ist, nicht aber die Organisation.

M. **Schlappach,** rapporteur de la Commission de justice. Je ne voudrais pas paraître faire injure à l'esprit civique des citoyens de la ville de Berne, mais je ne peux pas laisser sans réponse un argument invoqué par plusieurs orateurs et que, pour ma part, je n'arrive pas à admettre, consistant à affirmer que, si l'on augmente le nombre des juges au tribunal de district, on ne pourra trouver personne pour occuper ces postes. S'il en était réellement ainsi, que devrait-on penser alors du civisme des citoyens de Berne! Dans notre petit district de Moutier, qui ne compte qu'une dizaine de mille âmes, on a trouvé sans peine 4 juges au tribunal de district et on craint de ne pas pouvoir en trouver 8 dans le district de Berne qui groupe 150,000 ou 160,000 habitants! Cela me paraît simplement inconcevable. A Moutier, où le tribunal siège chaque semaine, je sais un juge qui doit faire deux heures de trajet pour prendre son train; naturellement, toute sa journée est perdue. Et pourtant personne ne réclame. S'il nous fallait quatre juges de plus à Moutier, je me fais fort de les trouver en 24 heures. On ne me fera donc pas croire qu'il serait impossible d'en avoir huit à Berne, disposés à consacrer chaque semaine non pas trois jours, mais trois demi-journées à cette fonction qui, à mon avis, est parmi les plus honorifiques de notre canton, non seulement dans la magistrature, mais dans l'ensemble de ce qu'on est convenu d'appeler des charges honorifiques. On objecte qu'un paysan ou un petit commerçant ne pourra pas sacrifier ces trois demi-journées hebdomadaires. Je prétends que cette affirmation ne correspond pas à la réalité des faits et j'en veux pour preuve, entre autres, le cas de Bienne où, sauf erreur, le tribunal de district compte dans son sein deux horlogers, en tout cas un, que je connais; pour remplir leur charge, ces juges doivent abandonner leur travail normal pendant une partie de la semaine; la situation est donc à peu près semblable à celle qui serait créée à Berne par l'adoption des propositions du Gouvernement et de la majorité de la commission. Je tenais à exprimer mon étonnement de voir reprendre ici cet argument qui, encore une fois, n'est pas conforme à la réalité et qui témoigne d'une piètre confiance dans le sens civique des citoyens. Sans doute, l'exercice des fonctions de juge au tribunal de district implique un certain sacrifice de la part de celui qui les accepte, mais justement, les électeurs et aussi les partis — puisqu'il s'agit également d'une question de partis — doivent faire appel à cet esprit d'abnégation. Si véritablement on ne peut pas trouver à Berne huit citoyens disposés à assumer ce sacrifice, alors c'est à désespérer de l'esprit civique.

Freimüller. Als gewesener Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Bern möchte ich mir doch auch noch gestatten, die Verhältnisse kurz zu schildern. Wir wollen — wenigstens haben das verschiedene Redner zum Ausdruck gebracht — darnach trachten, den Charakter eines Volksgerichtes beim Amtsgericht Bern zu erhalten. Das wäre aber nur dann möglich, wenn man nicht nur 2, sondern gerade 6 oder 8 Gruppen von Amtsrichtern schaffen würde. Erst dann hätten wir ein Verhältnis geschaffen, das ungefähr mit jenen in den andern Amtsbezirken vergleichbar wäre. Bei 6 Gruppen müssten die Amtsrichter per Woche einmal zur Sitzung kommen. In den meisten Amtsbezirken finden monatlich nur eine oder zwei Sitzungen statt. Zur Veranschaulichung der Geschäftslast möchte ich erwähnen, dass im Amtsbezirk Bern jährlich etwa 15,000 Strafanzeigen eingereicht werden. Diese müssen alle behandelt werden, abgesehen von den Zivilprozessen. Es ist deshalb nicht möglich, dem Amtsgericht Bern den Charakter eines Volksgerichtes zurückzugeben, wenn nicht etwa 6 Gruppen von Amtsrichtern geschaffen werden. Wenn wir aber bloss 2 Gruppen beschliessen, bleibt das Amtsgericht ein Gericht mit Berufsrichtern; aber sie sind deshalb doch Laienrichter — Berufs-Laienrichter — und deshalb ist es nach wie vor doch ein Volksgericht. Wenn nun aber die Amtsrichter an allen Sitzungen des Amtsgerichtes teilnehmen, sammeln sie eine grosse Erfahrung, die doch auch nicht schädlich ist. Ich beantrage deshalb Beibehaltung der bisherigen Organisation.

Ich möchte mit allem Nachdruck betonen, dass es ausserordentlich schwierig sein wird, und zwar für alle Parteien, geeignete Leute für dieses Amt zu finden, wenn die Amtsrichter wöchentlich drei- oder viermal oder gar jeden Tag zur Amtsgerichtssitzung gehen müssen, wenn sie dafür keine angemessene Bezahlung erhalten. Nach dem neuen System wird das eher noch schwieriger sein, so dass dadurch die gerügten Mängel gar nicht behoben werden können. Es nähme mich wirklich wunder, wer sich drei bis vier halbe Tage per Woche frei machen könnte, und erst noch die reichliche Zeit für das Aktenstudium fände, ohne den Beruf aufzugeben.

Ich begrüsse die Vorlage trotzdem, weil sie wenigstens für die bisherigen eine gewisse Besserung bringt. Aber die vorgesehenen Löhne entsprechen keineswegs den Bedürfnissen.

Schliesslich möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass alle Gerichtspräsidenten und das ganze Obergericht sich in diesem Sinne ausgesprochen haben. Auf dieses Urteil sollten wir doch abstellen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Konsequenz der Ausführungen von Herrn Salzmann, aber auch jener von Herrn Dr. Freimüller, wäre das Nichteintreten auf diese Vorlage. Es geht nicht an, zwar auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten, dann aber bei der Beratung Anträge anzunehmen, die den Aufbau des Dekretes vollständig verändern würden, so dass damit eigentlich dessen Identität geändert würde. Wenn man auf das vorgeschlagene Dekret nicht eintreten will, sollte man es gerade sagen und einen dementsprechenden Antrag stellen. Wenn der Grosse Rat die Vorschläge, namentlich von Herrn Salzmann und jene von Herrn Dr. Freimüller, annehmen wollte, müsste ich das Dekret zurückziehen und einen umgearbeiteten Vorschlag unterbreiten. Es ist etwas ganz anderes, wenn man das bisherige System mit den 4 berufsmässigen Laienrichtern beibehalten will und lediglich eine höhere Honorierung der Amtsrichter vorsehen möchte, als wenn man das will, was wir hier vorschlagen, wonach allmählich der

berufsmässige Charakter der Amtsrichter beseitigt werden sollte, wobei man lediglich als Uebergangsmassnahme und aus Billigkeitsgründen den bisherigen Amtsrichtern für das Aktenstudium eine Zulage gewähren würde.

Noch einige Worte zu den Einwendungen gegen das von uns vorgeschlagene System. Bei 8 Amtsrichtern ist es jedenfalls in viel weitgehenderem Masse möglich, im Amtsgericht möglichst viele Berufskategorien zu berücksichtigen. Das ist auch dann der Fall, wenn man mit einem gewissen Recht sagen könnte, auch nach dem neuen System seien die Amtsrichter durch ihre Amtspflichten noch sehr stark in Anspruch genommen. Ich gebe zu, mit dem Obergericht, dass es schwer halten wird, mit 8 Amtsrichtern auszukommen, aber wir haben ja in § 5 die Möglichkeit vorgesehen, noch eine dritte Gruppe von weitern vier Amtsrichtern zu schaffen. Mit zwölf Amtsrichtern würde es wahrscheinlich sehr gut gehen. Ich wiederhole, dass wir eine Vermehrung der Zahl der Amtsrichter vornehmen müssen, wenn wir dem Amtsgericht den vom Gesetze gewollten Charakter eines Volksgerichtes mit nicht berufsmässigen Laienrichtern zurückgeben wollen.

Herr Grädel hat gesagt, das Amtsgericht sei nicht überlastet wie etwa die Gerichtspräsidenten. Das stimmt an sich, aber die Ueberlastung besteht eben darin, dass sie alle Tage Sitzung halten müssen, was aber nicht so sein sollte.

Es ist gesagt worden, der Apparat würde nach dem vorgeschlagenen System zu kompliziert. Was ist denn da Kompliziertes dabei, wenn je 4 Amtsrichter dem Zivil- und dem Strafamtsgericht zugewiesen werden, so dass jeder dreimal per Woche zur Sitzung kommen muss?

Herr Hürbin hat wieder ein Argument vorgebracht, das ich, offengestanden, nicht recht begreife, indem er sagte, es gäbe Unzukömmlichkeiten, wenn der Gerichtspräsident es immer wieder mit andern Amtsrichtern zu tun hätte. Er hat ja gar nicht mehr Wechsel als bisher, denn der Präsident des Zivilamtsgerichtes (der nicht identisch ist mit dem Präsidenten des Strafamtsgerichtes) hat ja immer die gleichen vier Amtsrichter und der Präsident des Strafamtsgerichtes hat auch immer die gleichen.

Herr Salzmann hat auch durchblicken lassen, dass durch das neue System die Einheitlichkeit der Rechtssprechung gefährdet würde. Wieso denn? Doch nicht deshalb, weil das Zivilamtsgericht künftig nicht nur einen eigenen Gerichtspräsidenten, sondern auch 4 eigene Amtsrichter hat und das Strafamtsgericht nicht nur einen eigenen Gerichtspräsidenten, sondern auch wieder 4 eigene Amtsrichter. So ist doch wahrhaftig die Einheitlichkeit ebensosehr gewährleistet, wie nach der bisherigen Ordnung, abgesehen davon, dass ja das Obergericht für die Einheitlichkeit der Rechtssprechung sorgt.

Jenny. Als Vertreter von Bern-Land möchte ich die vorgeschlagene Ordnung zur Annahme empfehlen. Bei acht Amtsrichtern besteht eine viel bessere Vertretungsmöglichkeit für die Berufsgruppen, insbesondere auch für die Landbevölkerung, die im Amtsbezirk Bern von 160,000 etwa 15,000 Einwohner zählt. Zurzeit hat ja weder die Landwirtschaft noch das Gewerbe eine Vertretung im Amtsgericht. Ich möchte nur hören, was man in den ländlichen Amtsbezirken sagen würde, wenn im Amtsgericht weder ein Landwirt noch ein Gewerbler vertreten wäre. Ich empfehle dem Rate wärmstens, auf die Beratung der Vorlage einzutreten.

Bigler. Ich bin diesem Vorschlag zuerst misstrauisch gegenübergestanden. Aber gerade aus diesem Misstrauen heraus habe ich mich bemüht, diese Angelegenheit sorgfältig zu prüfen. So kam ich auch zum Schluss, es müsse eine andere Ordnung getroffen werden. Es scheint auch mir unhaltbar, den Amtsrichtern, die jeden Tag eine Sitzung haben, eine Besoldung zu geben, die nicht einmal so hoch ist, wie die eines Strassenkehrers. Das ist des Staates unwürdig. Ich habe mich bei Prüfung dieser Frage vor allem von der Stellungnahme des Obergerichts leiten lassen. Es hat auf Momente hingewiesen, an denen man nicht achtlos vorübergehen darf; es findet, dass die vorgeschlagene Lösung auch nicht befriedigen könne.

Es wird nun vorgeschlagen, den jetzigen Amtsrichtern eine Zulage von 1200 Fr. zu gewähren. Aber die künftigen Amtsrichter werden nicht mehr erhalten als die bisherigen. Wenn sie auch nicht mehr alle Tage zur Sitzung gehen müssen, so sind sie doch immer noch stark in Anspruch genommen und in gleicher Weise ungenügend bezahlt wie die bisherigen Amtsrichter es waren. Zudem scheint es mir nicht gerecht zu sein, wenn die bisherigen Amtsrichter eine Zulage erhalten und die neuen keine. Auch die neuen müssen, wenigstens für die Zivilfälle, die Termine durch das Studium der Akten vorbereiten. Die Erhöhung der Zahl der Amtsrichter ändert also an der ungenügenden Besoldung für die künftigen nichts.

Ich sehe den Wert der Erhöhung der Richterzahl wirklich nicht ein. Es ist unter diesen Umständen doch besser, wenn wir davon absehen. Dafür sollten die Zulagen auch für die künftigen Amtsrichter vorgesehen werden. Dann ist dem abgeholfen, was Anlass zu einer Veränderung der Verhältnisse beim Amtsgericht Bern gegeben hat. Und dann haben wir eine Gewähr dafür, dass dieses Amt nicht nur denen vorbehalten ist, die es aus irgend einem Grunde einrichten können und die die nötigen Mittel haben oder wegen Alters und Aufgabe des Berufes gerade noch Zeit zu einer solchen Tätigkeit haben und noch irgend eine Beschäftigung suchen. Dann können wir jene Leute ins Amtsgericht wählen, die das Volk wählen möchte.

Der Herr Justizdirektor hat gemeint, man solle nicht auf die Beratung dieses Dekretes eintreten, wenn man die von der Regierung vorgeschlagene Lösung nicht wolle, da sonst das Dekret so verändert würde, dass es nicht mehr das gleiche wäre. Ich verstehe das wirklich nicht recht. Man kann doch zu jeder Vorlage in der Beratung Abänderungsanträge stellen. Wir können doch das Dekret so gestalten, wie es der Grosse Rat für richtig hält. Sollte das nicht möglich sein, dann müssten wir allerdings Rückweisung der ganzen Vorlage an die vorberatenden Behörden zur nochmaligen Prüfung beantragen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich zu dieser Abänderung bereits in der Eintretensfrage eingehend geäussert, so dass ich mich jetzt kurz fassen kann.

Wenn nach dem Kommissionsantrag die Einsetzung eines achten Gerichtspräsidenten beschlossen werden sollte, so würde das eine Mehrausgabe im Betrage einer Gerichtspräsidenten-Besoldung erfordern. Dafür fällt die Besoldung des ausserordentlichen Untersuchungsrichters dahin.

Wir empfehlen Ihnen noch einmal, wie es hier vorgeschlagen wird, acht statt vier Amtsrichter vorzusehen. Das dürfte das Minimum sein, das die Grösse und Bedeutung des Amtsbezirkes Bern erfordert. So können erstens die Berufskategorien besser berücksichtigt und zweitens zwei selbständige Amtsgerichtsabteilungen (Zivilamtsgericht und Strafamtsgericht) geschaffen werden. Eine Mehrbelastung entsteht deshalb nicht; die Taggelder würden sich lediglich auf acht statt auf vier Amtsrichter verteilen. Ob den neuen Amtsrichtern auch eine Zulage zu gewähren ist, muss in einem späteren Paragraphen bestimmt werden.

Ich beantrage Annahme dieser Aenderung.

M. **Schlappach,** rapporteur de la Commission de justice. Il y a lieu de renseigner tout d'abord le Grand Conseil sur les divergences entre les propositions du Gouvernement et celles de la commission.

A la presque unanimité, la commission, après mûre discussion, a décidé de vous proposer de porter à huit le nombre des présidents de tribunaux. J'estime cette proposition entièrement justifiée par l'ensemble des circonstances que l'on nous a exposées touchant la situation actuelle dans l'administration judiciaire du district de Berne.

En effet, depuis plusieurs années, la Cour suprême a désigné deux présidents extraordinaires, de sorte que, à l'heure actuelle déjà, le nombre des présidents de tribunaux dans le district de Berne est en réalité de neuf et non de sept. Sans doute, on envisage, si je ne fais pas erreur, de rappeler à la fin du mois ou le mois prochain un de ces présidents nommés à l'extraordinaire; mais même dans cette hypothèse, ils seront encore au nombre de huit. Je sais également que l'on a songé à réaliser certaines économies en faisant appel à des personnes qui sont déjà au service de l'Etat comme fonctionnaires, notamment des secrétaires de la Cour suprême. Il n'en reste pas moins que cette situation — du moins à l'avis de la commission — est anormale. Deux présidents extraordinaires ne paraissent pas donner, du point de vue de l'administration de la justice la nécessaire garantie d'une jurisprudence suffisamment constante. Les présidents extraordinaires ou suppléants ne sont pas toujours les mêmes — sauf peut-être M. Loosli — et nous estimons qu'il serait dans l'intérêt d'une bonne administration de la justice de créer à titre définitif un huitième poste ordinaire. L'effectif de sept présidents remonte à 1914, en tout cas à l'époque d'avant la guerre. Or, depuis ce temps, les affaires judiciaires ont toujours eu tendance à se multiplier, notamment à la suite de l'extraordinaire développement de la circulation et des moyens de transports: non seulement à Berne, mais dans les autres districts également, les tribunaux ont sans cesse à s'occuper d'accidents d'automobiles ou d'affaires analogues. D'autre part, la population du district de Berne s'est considérablement accrue. M. le directeur de la justice a parlé de 150,000 ou 160,000 habitants, soit quelque 30,000 de plus qu'en 1914, d'où fatalement un plus grand nombre de litiges et une raison de plus d'augmenter le nombre des juges. Au bénéfice de toutes ces considérations, la commission vous recommande de vous rallier à sa proposition de fixer, sous lettre *a*, le nombre des présidents de tribunaux à huit au lieu de sept.

Je crois inutile de m'arrêter longuement à la lettre *b*; dans la discussion sur l'entrée en matière, M. le directeur de la justice a exposé les motifs qui militent en faveur de la modification proposée. M. Hürbin, au nom de la minorité de la commission, conclut à maintenir à quatre, comme actuellement, le nombre des juges. Cependant, après avoir écouté tous les arguments qu'on a fait valoir, je persiste à penser que la proposition faite ici par le Gouvernement et la majorité de la commission est la mieux adaptée à toutes les circonstances que nous avons eu à examiner en étudiant le projet de décret.

Voyez ce qui se passe à Zurich, à Genève, à Bâle: dans ces villes, il existe des tribunaux distincts selon qu'il s'agit d'affaires civiles ou d'affaires pénales. A Berne, pour une agglomération de 150,000 habitants, pouvons-nous conserver un unique tribunal statuant tantôt au civil tantôt au pénal? Le moment me paraît venu d'établir une séparation qui s'impose et d'avoir une section pénale et une section civile, de composition différente. Ainsi, la jurisprudence ne serait pas mise en péril, car les affaires civiles seraient normalement traitées par les mêmes juges et les affaires pénales par un même collège de quatre autres juges. On nous a dit que l'on aurait peine à trouver dans le district de Berne huit juges qualifiés disposés à sacrifier trois demi-journées par semaine pour 2000 fr. l'an... Je ne le crois pas et j'en veux pour preuve le simple fait que voici: dernièrement, la Direction de police, sauf erreur, a mis au concours une place de secrétaire à l'Office de la circulation avec un traitement de 4000 fr. et il y a eu 450 inscriptions! Si donc 450 candidats postulent un tel emploi, qui exige tout de même certaines qualités — car je ne pense pas que le Gouvernement engage le premier venu — j'en conclus qu'on doit trouver sans peine huit personnes capables de remplir les fonctions de juge et disposées à les accepter. La rétribution prévue me paraît de nature à éliminer cette objection, qu'on a faite, je suppose, un peu pour les besoins de la cause; on voudrait, de certain côté, renoncer au caractère de laïcité de nos juges au tribunal de district et leur donner le possibilité de faire leur carrière uniquement dans cette fonction: un juge qui siégerait quatre ou cinq jours par semaine deviendrait ainsi en quelque sorte un juge de carrière, une sorte de fonctionnaire déguisé avec un traitement qui ne correspondrait peut-être pas à ses responsabilités et sans les avantages de la caisse de retraite. C'est précisement ce que nous ne voulons pas. Nous entendons maintenir l'esprit laïc des juges au tribunal de district et il faut intéresser à ces fonctions le plus de personnes possible. Enfin vous convien-

drez que si, dans un district de 8,000—10,000 habitants on a pu y intéresser quatre juges, il est logique de penser qu'on pourra en gagner huit dans un district dont la population est de l'ordre de 150,000 habitants. Ou alors on arriverait à leur conférer le caractère de juges de carrière; seule l'étiquette change, le contenu de la bouteille reste le même.

Aebersold. Es ist theoretisch schon richtig, wenn der Regierungsrat und die knappe Kommissionsmehrheit, insbesondere auch der Herr Kommissionspräsident meinen, es werde doch möglich sein, im Amtsbezirk Bern mit seinen 160,000 Einwohnern acht Amtsrichter zu den bisherigen Bedingungen zu finden. Praktisch ist es aber anders. Es ist doch nicht denkbar, dass ein Bankbeamter, ein öffentlicher Beamter, Lehrer, Arzt, Eisenbahner, Pöstler, Fabrikarbeiter oder sonst ein Dienstnehmer dreimal per Woche für die Amtsgerichtssitzungen frei erhält. Dieses Amt wird eben nur einer bestimmten Kategorie von Bürgern reserviert sein, Leuten des Gewerbes oder der Landwirtschaft, die ihren Beruf nur noch nominell repräsentieren. Das ist aber doch nicht das, was man will. Es wird also praktisch auf das gleiche herauskommen, ob wir vier oder acht Amtsrichter haben. Es hat deshalb gar keinen Sinn, die Zahl der Amtsrichter auf acht zu erhöhen. Wenn es nur deren vier gibt, haben wenigstens diese vier einen, wenn auch bescheidenen Verdienst. Durch die Erhöhung wird das gerügte Uebel nur noch grösser. Es handelt sich doch nicht um eine Ueberlastung des Amtsgerichtes als solchem, sondern um eine Besserstellung der Personen, die im Amtsgericht sitzen. Lieber vier Amtsrichter und diese richtig entschädigen als acht, die weder Richter noch etwas anderes von Beruf, die weder Fisch noch Vogel sind.

Hürbin. Der achte Gerichtspräsident ist selbstverständlich notwendig. Wenn man im Amtsgericht über diese Sache fragt, erhält man den Bescheid, es komme auf das gleiche heraus, was man da beschliesse, denn wenn der achte Gerichtspräsident nicht bewilligt werde, müsse eben der Regierungsrat weiterhin einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter bewilligen. Eine solche provisorische Lösung geht natürlich auf die Dauer nicht an.

Was Herr Dr. Freimüller zur Frage der Amtsrichter gesagt hat, ist ganz richtig. Wenn man das Amtsgericht wirklich wieder zu einem nicht berufsmässigen Laiengericht machen will, dann muss man die Zahl der Amtsrichter nicht bloss auf acht, sondern gleich auf 24 erhöhen. Dann kommen jeden Tag andere Amtsrichter ins Gericht. Das ist ja offenbar das, was man möchte. Die vorgeschlagene Lösung aber ändert am Charakter des Amtsgerichtes nicht viel. Im übrigen kann doch niemand sagen, die jetzigen Amtsrichter seien keine Laien mehr. Sie haben ja keine Hochschule durchlaufen.

Ich möchte also, wenn dieser Antrag nicht von anderer Seite gestellt wird, beantragen, es sei die Zahl der Amtsrichter wieder auf vier festzusetzen.

Grädel. Ich stelle den Antrag, vier Amtsrichter und vier Ersatzmänner vorzusehen. Es geht einfach nicht an, die Verhältnisse des Amtsbezirkes Bern mit jenen in andern Amtsbezirken zu vergleichen, wie z. B. Herr Jenny es getan hat. Es wäre der Sache am besten gedient, wenn man den bisherigen Zustand bestehen liesse.

Kläy. Das Argument, es werde nicht möglich sein, bei dieser Ordnung Amtsrichter zu finden, scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Wenn einer reif genug ist, um zur Wahl ins Amtsgericht geeignet zu erscheinen, etwa mit 50 Jahren — ich meine damit nicht, dass wir nur Greise als Richter wählen sollen — befindet er sich in einem Alter, in dem ein Berufsmann sich in der Regel schon einige Zeit frei machen kann. Es ist z. B. gesagt worden, bei einem Pöstler sei das nicht möglich. Ein Posthalter kann sich ganz gut für die Amtsgerichtssitzungen frei machen. Auch Landwirte werden sich finden, die dieses Amt übernehmen können, wenn auch nicht solche, die erst einen Betrieb übernommen haben.

Herr Dr. Freimüller hat gesagt, man müsste viel mehr Amtsrichter vorsehen, wenn man das Amtsgericht wieder zu einem wirklichen Volksgericht machen wolle. Damit bin ich nicht einverstanden. Wir können auch so das Amtsgericht derart gestalten, dass sich sein Charakter wieder dem eines wirklichen Volksgerichtes nähert. Wir müssen das tun, denn die Beibehaltung des bisherigen Zustandes entspricht nicht dem Willen des Gesetzes. Ich beantrage Ihnen aus diesen Gründen, die Fassung der vorberatenden Behörden anzunehmen.

Fell. Es wird heute immer wieder gesagt, es sei auch in der Stadt Bern ganz gut möglich, bei der vorgeschlagenen Lösung den verschiedenen Berufskategorien im Amtsgericht eine Vertretung zu geben. Speziell der Herr Kommissionspräsident hat das betont. Demgegenüber möchte ich doch darauf hinweisen, dass zum Beispiel unsere Partei, die schliesslich auch im Amtsgericht vertreten sein möchte, Mühe haben wird, einen Amtsrichter, etwa einen in einer Fabrik arbeitenden Arbeiter zu finden. Wir stützen uns bei dieser Behauptung auf die Erfahrungen bei den Stadtratswahlen. Bei den Wahlen wird immer wieder der Vorwurf erhoben, es sitzen im Stadtrat nur Redaktoren, Fürsprecher und Sekretäre, aber keine Arbeiter. Es ist richtig: die Arbeiter sind im Stadtrat schwach vertreten, aber eben nur deshalb, weil die Arbeiter die nötige Freizeit für die Teilnahme an den Stadtratsverhandlungen nicht erhalten. Während der laufenden Periode demissioniert jeweilen einer nach dem andern, weil die meisten nicht von der Arbeit weggehen können, trotzdem die Sitzungen erst abends fünf Uhr beginnen. Wie wird es erst schwierig sein, geeignete Vertreter für das Amtsgericht zu finden, wenn diese drei Vormittage per Woche zur Sitzung gehen müssen. Es ist festzuhalten, dass es der Sozialdemokratischen Partei und der Arbeiterschaft so ausserordentlich stark erschwert wird, Vertreter ins Amtsgericht zu stellen. Das sollte man bei der Abstimmung unbedingt berücksichtigen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Hürbin hat unter anderm heute gesagt, beim gegenwärtigen Zustand reklamiere ja niemand. Ich gebe zu, dass in den Kreisen, die Herr Hürbin vertritt, niemand re-

klamiert. Aber in andern, jetzt benachteiligten Kreisen ist eben doch häufig Klage darüber geführt worden, dass im Amtsgericht Bern kein Kaufmann, kein Landwirt, kein Gewerbetreibender usw. sitze. Diese Kreise beklagen sich über die gegenwärtige Zusammensetzung des Amtsgerichtes, nicht über die Amtsführung der gegenwärtig amtierenden Amtsrichter, aber darüber, dass sie im Amtsgericht nicht vertreten sind. Dieser Uebelstand ist sicherlich zu berücksichtigen, selbst wenn man zugibt, dass auch nach der neuen Lösung die Belastung der Amtsrichter neben der Berufstätigkeit eine grosse sein wird. Das gebe ich zu, aber ich habe ja gesagt, die Bildung von zwei Gruppen sei das Minimum, das wir in Aussicht nehmen. Immerhin bringt schon diese Aenderung eine Erleichterung.

Noch ein Wort zu der Befürchtung, man finde bei dieser Ordnung keine geeigneten Amtsrichter. Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, z. B. im Amtsgericht Biel, das wöchentlich zwei Sitzungen abhält, gehe es doch auch; so sitze dort ein Fabrikarbeiter im Amtsgericht. Auch im Jura gibt es Arbeiter, die im Amtsgericht sitzen, obschon sie wöchentlich durch eine Sitzung in Anspruch genommen werden. Gleich ist es beim Amtsgericht Burgdorf. Ich glaube, mit diesem Argument kann man die vorgeschlagene Lösung, welche eine bessere Vertretung der einzelnen Berufskategorien ermöglicht, nicht bekämpfen.

Abstimmung.

Für den Antrag Hürbin	70 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	74 »

Beschluss:

§ 1. Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:

a) acht Gerichtspräsidenten;

b) acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichtes.

M. le **Président.** Avant de passer à l'article 2, j'aimerais que le Grand Conseil prenne une décision au sujet de la continuation de nos délibérations. Je vous propose de clore cette séance peu après midi et de reprendre le cours de la session lundi à 14 h. 15. D'ores et déjà, je vous rends attentifs au fait que nous devrons probablement tenir des séances de relevée mardi, mercredi, et eventuellement jeudi prochains, pour pouvoir terminer dans la semaine la loi sur les auberges.

---

§ 2.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss bei unserm Vorschlag die Zahl 7 durch die Zahl 8 ersetzt werden. Im übrigen entspricht das der bisherigen Ordnung mit der Ausnahme, dass die Zuteilung zu den Gruppen durch das Obergericht vorgenommen wird. Dieses ist hiefür besser geeignet, weil die Verhältnisse häufig ändern, so dass eine rasche Anpassung notwendig ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichtes in acht Gruppen eingeteilt.

Die Zuteilung der Gruppen an die einzelnen Gerichtspräsdenten erfolgt nach jeder Erneuerungs- und Ersatzwahl durch das Obergericht; es kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit neue Zuteilungen vornehmen.

Den betreffenden Beamten ist jeweilen Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Gerichtspräsidenten haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird ebenfalls durch Reglement des Obergerichtes festgesetzt.

Genügen diese Stellvertretungen nicht, so findet Art. 37 der Gerichtsorganisation entsprechende Anwendung.

Anstände unter den betreffenden Beamten hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

---

§ 4.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verweise auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte.

Grädel. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass ich gegen die Schaffung von zwei Kammern bin. Wenn man aber das schon machen will, so sollte man jedenfalls die Mitglieder der Zivilkammer des Amtsgerichtes gleichstellen wie die bisherigen Amtsrichter, gemäss dem von der Kommission vorgeschlagenen § 8 (Uebergangsbestimmung). Ich schlage deshalb als drittes Alinea, falls man das nicht bei § 8 aufnehmen will, vor:

«Die Mitglieder der Abteilung für Zivilsachen erhalten neben ihren ordentlichen Sitzungsgeldern eine jährliche Entschädigung von 1200 Fr.» (oder eine andere noch zu bestimmende Zahl). Wenn man diese Bestimmung annehmen würde, könnte man die damit überflüssig gewordene Bestimmung von § 8 streichen.

Ich möchte also die jetzigen und die künftigen Amtsrichter gleichstellen, aber eine Entschädigung für das Aktenstudium nur für die Mitglieder der Kammer für Zivilsachen vorsehen, nicht aber für jene der Kammer der Strafsachen, weil diese die Akten nicht studieren müssen.

Aebersold. Ich bin grundsätzlich mit dem Antrag Grädel einverstanden, möchte aber doch noch eine Uebergangsbestimmung aufnehmen, weil die Loyalität des Antrages Grädel doch die bisherigen Amtsrichter auf Halbkost setzen würde. Ich möchte deshalb Herrn Grädel ersuchen, seinen Antrag bei der Uebergangsbestimmung zu stellen, denn diese ist nicht überflüssig.

M. le **Président.** Je crois que M. Grädel serait bien inspiré de suivre le conseil de M. Aebersold et de revenir avec sa proposition lorsque nous en arriverons à l'article 8.

Grädel. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Das Amtsgericht wird durch Reglement des Obergerichtes in zwei Abteilungen mit je vier Richtern unter dem Vorsitz eines Gerichtspräsidenten eingeteilt. Eine Abteilung besorgt in der Regel die Zivilsachen, die andere Abteilung die Strafsachen.

Die Zuteilung der einzelnen Richter erfolgt durch Beschluss des Obergerichtes.

---

§ 5.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat schliesst sich der Fassung der Kommission an. Wir geben unsere Stellungnahme auf, nachdem das Obergericht unserem Vorschlage entgegengetreten ist, und zwar aus Gründen, die nicht durchweg von der Hand zu weisen sind. Mit dieser Lösung wird auch den Bedenken Rechnung getragen, wonach acht Amtsrichter nicht genügen, um die gewünschte Besserung zu erzielen.

M. **Schlappach,** rapporteur de la Commission de justice. Je prends note de la déclaration que vient de faire M. le rapporteur du Conseil-exécutif. En effet, cet article 5 ne paraissait pas correspondre aux dispositions constitutionnelles. Si l'article 62 de la Constitution cantonale a réservé l'organisation judiciaire du district de Berne à un décret du Grand Conseil, il n'en reste pas moins que, de l'avis de la commission, le tribunal de district de Berne doit être constitué comme dans les autres districts du canton. Par conséquent, il aurait été illégal, inconstitutionnel même, de le subdiviser en deux sections de deux membres, trois avec le président. Je suis heureux de constater que le Gouvernement partage à cet égard les appréhensions de la commission et qu'il se rallie à notre proposition.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Bei andauernder Geschäftsüberlastung kann aus den Ersatzmännern eine dritte Abteilung des Amtsgerichtes gebildet werden.

---

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Sekretäre und Angestellten der Gerichtsschreiberei fest (Gesetz über die Gerichtsorganisation, Art. 43, und Besoldungsdekret vom 5. April 1922, § 65).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung (Dekret vom 20. März 1918 über die Angestelltenverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen).

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 5. April 1922 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern aufgehoben.

---

§ 8.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber diesen Vorschlag der Kommission ist schon in der Eintretensdebatte in reichlichem Masse diskutiert worden. Ich kann deshalb schon davon absehen, hier weiter auszuholen. Ich wollte nur noch die Bemerkung nachholen, dass dieses Dekret auf den 1. August in Kraft treten soll, weil auf Ende Juli die gegenwärtige Amtsdauer ablaufen wird.

Als weitere Uebergangsbestimmung wird also vorgesehen, es seien die bisherigen Amtsrichter, falls sie wiedergewählt werden, aus Gründen der Billigkeit, in ihren bisherigen Rechten und Würden zu belassen. Sie werden also nach wie vor in beiden Abteilungen des Amtsgerichtes sitzen. Erst wenn der eine oder andere Amtsrichter im Laufe der Zeit zurücktreten wird, würde nach und nach die neue Ordnung Platz greifen. Ein zurücktretender Amtsrichter würde also durch zwei neue ersetzt, wovon der eine der Zivil- und der andere der Strafabteilung zugeteilt wird.

In bezug auf die Entschädigung hat Herr Grädel einen Antrag angekündigt, wonach auch die neuen Mitglieder des Amtsgerichtes eine Entschädigung für das Aktenstudium erhalten sollen. Er möchte aber diese Entschädigung nur den Mitgliedern der Zivilabteilung gewähren. Ich glaube nun, es wäre besser, diese Frage zurückzulegen, bis das neue Amtsgericht konstituiert ist. Es wird sich dann schon zeigen, ob ein Bedürfnis besteht, auch den neuen Amtsrichtern eine Entschädigung für das Aktenstudium zu gewähren. Für die nächste Zeit hätte ja diese Bestimmung keine praktische Bedeutung, sondern erst dann, wenn bisherige Amtsrichter einmal zurücktreten werden. Ich erkläre mich gerne bereit, später wieder auf diese Frage zurückzukommen.

Dann scheint es mir nicht ganz gerecht zu sein, die Mitglieder der Zivilabteilung zu bevorzugen. Es ist zwar richtig, dass die Mitglieder der Zivilkammer allein die Akten studieren müssen, dafür haben aber die Mitglieder der Strafkammer keine Gerichtsferien.

Ich beantrage Ihnen, § 8 in der von der Kommission beschlossenen Fassung anzunehmen, der sich der Regierungsrat in allen Teilen anschliesst.

M. **Schlappach,** rapporteur de la Commission de justice. La disposition prévue à l'article 8 constitue en somme un témoignage de la reconnaissance de l'Etat à l'égard des juges actuels et j'estime qu'elle doit être adoptée par l'ensemble du Grand Conseil. Le Gouvernement proposait une indemnité de 1000 francs et la commission de 1200 fr. Finalement, tous deux se sont mis d'accord sur ce dernier chiffre, qui paraît raisonnable; cette indemnité, représentant 100 fr. par mois, permettra de compléter le traitement insuffisant des juges actuels tel qu'il ressort du présent décret.

Pour les juges nouvellement élus, il est prévu qu'en cas de nomination par votation populaire, seront nommés aux postes vacants d'abord ceux qui auront recueilli le plus grand nombre de suffrages, mais qu'en cas d'élection tacite la nomination se ferait d'après l'âge. Sans doute, on aurait pu prévoir ce dernier mode de faire dans les deux cas. C'est une question d'appréciation.

Puisque j'ai la parole, permettez-moi de m'exprimer au sujet de la proposition de M. Grädel. Je suis enclin à partager l'avis de M. le directeur de la justice qui pense que l'on pourrait renvoyer l'examen de la question au moment où les deux sections seront en activité, car, de prime abord, il est malaisé de se faire une opinion. Il faut se demander également si l'on ne va pas créer une sorte d'injustice dans le traitement des juges au civil et au pénal. On a rappelé que les juges au civil ont l'obligation d'étudier les dossiers, c'est exact; mais on peut se demander également si le juge au pénal n'a pas une responsabilité plus grande, en ce sens qu'il n'a pas l'occasion d'examiner le dossier et qu'il doit se faire une opinion au cours même des débats. Il y a là une question qui se pose: celle de la responsabilité dans les deux sections respectivement. Pour se faire une opinion bien fondée, il serait indiqué, selon moi et comme l'a très bien dit M. le directeur de la justice, de renvoyer la décision sur ce point jusqu'au moment où on pourra juger en connaissance de cause à la lumière des faits.

Grädel. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass der Herr Justizdirektor meinem Antrag nicht grundsätzlich entgegengetreten ist. Im Interesse der Sauberkeit beantrage ich, meine Ergänzung als § 8 ins Dekret aufzunehmen. Dieses ist ja für eine längere Zeit bestimmt. Es ist deshalb sicherlich besser, nicht eine Lösung zu treffen, die schon nach kurzem wieder abgeändert werden muss. Ich habe vorläufig einmal 1200 Fr. beantragt, wäre aber bereit, auf 1000 Fr. herunterzugehen, wenn man glaubt, man müsse eine Entschädigung auch für die Mitglieder der Strafabteilung vorsehen. Ich habe das nicht vorgesehen, weil die Notwendigkeit einer besondern Entschädigung damit begründet wurde, die Mitglieder des Gerichts müssten neben den Sitzungen auch noch die Akten studieren, was jedoch nur bei der Zivilabteilung zutrifft.

M. le **Président.** Si vous êtes d'accord, je considère la proposition de M. Grädel comme une motion d'ordre et la discussion sera limitée, pour le moment, à cette motion. Si elle était acceptée, le texte proposé par M. Grädel deviendrait l'article 8 nouveau et nous discuterions ensuite l'article 8 du projet, qui recevrait alors le numéro 9. (Approbation.) Je précise que la proposition de M. Grädel a la teneur suivante: «Les membres de la section civile touchent pour l'étude des dossiers une indemnité spéciale de 1000 fr.»

M. Hürbin maintient-il sa proposition qui, d'ailleurs, ne me paraît pas de nature à apporter beaucoup plus de clarté dans cet article?

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Formell ist das Vorgehen gemäss Antrag Grädel zweckmässig, wenn schon der Grosse Rat auch für die künftigen Amtsrichter eine Entschädigung vorsehen will. Es ist dann natürlich besser, einen neuen § 8 aufzunehmen, so dass der bisherige § 8 zu § 9 würde. Ich finde aber nach wie vor, es sei zweckmässiger, das jetzt nicht zu ordnen, sondern später auf die Zulagen für die künftig zu wählenden Amtsrichter zurückzukommen.

Herr Grädel schlägt also vor, nur den Zivilamtsrichtern eine Entschädigung zu geben. Ich möchte diesen Antrag zur Ablehnung empfehlen. Diese Lösung wäre ungerecht gegenüber den Mitgliedern des Strafamtsgerichts, aber auch gegenüber den bisherigen Amtsrichtern, die noch in beiden Abteilungen sitzen und bei dieser Lösung auch nur 1200 Fr. hätten, trotzdem sie an doppelt so vielen Gerichtssitzungen teilzunehmen haben wie die künftig neu eintretenden Amtsrichter. In diesem Fall müsste man für die bloss in einer Abteilung sitzenden Amtsrichtern schon auf 1000 Fr. heruntergehen, während man den in beiden Abteilungen sitzenden Amtsrichtern die doppelte Entschädigung, also 2000 Franken geben müsste. Aber das sollte wie gesagt erst auf Grund der spätern Entwicklung der Dinge neu geprüft und dann bei einer erneuten Revision dieser Bestimmungen endgültig geordnet werden.

Hürbin. Ich anerkenne durchaus, dass der Herr Justizdirektor durch die Annahme dieser Uebergangsbestimmung immerhin einen Beweis der Loyalität erbracht hat, auch durch die Zusicherung einer erneuten Prüfung der Frage, wenn einmal neue Amtsrichter gewählt werden müssen. Es scheint mir nun aber wirklich auch nicht gerechtfertigt zu sein, zwei Kategorien von Amtsrichtern zu haben, besser und schlechter besoldete. Ich muss auch Herrn Grädel recht geben, wenn er sagt, es habe wirklich keinen Sinn, dieses Dekret jetzt zu revidieren, aber nur so, dass wir bei nächster Gelegenheit schon wieder revidieren müssen.

Es wäre zweckmässig, den Antrag Grädel noch etwas zu ändern. Ich möchte vorschlagen, im letzten Satz von § 8, Al. 2, nach dem Worte «Stellen» die Worte «... und deren Rechte ...» einzufügen. Dann würden alle gleich behandelt.

Kläy. Gewiss könnte es dem Fernstehenden unrichtig erscheinen, wenn die neuen Amtsrichter weniger als die bisherigen erhalten. Wenn man aber die Verhältnisse näher kennt, muss es einem als gerechtfertigt erscheinen, dass die bisherigen Amtsrichter diese 1200 Fr. mehr erhalten, nicht nur für ihre künftige, weiterdauernde, starke und volle Inanspruchnahme durch das Amt, sondern auch für die ungenügende Besoldung seit ihrer Wahl bis zum Inkrafttreten dieses Dekretes. Wir würden dadurch eine Anerkennung ihrer bisherigen Tätigkeit zum Ausdruck bringen. Es scheint mir aber nicht nötig zu sein, auch für künftige Richter eine solche Zulage vorzusehen, wegen der Konsequenzen. Ich empfehle also Ablehnung des Antrages Grädel.

M. le **Président.** Je crois qu'il serait indiqué de liquider maintenant la proposition de M. Grädel. M. Hürbin pourra toujours, à l'article suivant, proposer un amendement.

Hürbin. Ja, mein Antrag ist doch nicht ganz gleich. Ich möchte dem Kommissionsantrag für § 8 zustimmen, aber durch die beantragte Einschaltung die vorgesehene Zulage auch für die künftigen Amtsrichter vorsehen, und in beiden Fällen nicht nur für die der Zivilabteilung zugeteilten, sondern auch für die Strafamtsrichter. Also für alle zusammen das gleiche. Herr Grädel aber möchte offenbar den jetzigen Amtsrichtern das geben, was die Kommission vorschlägt, also sowohl den Zivil- wie den Straf-Amtsrichtern, die jetzt im Amte sind, den künftigen aber nur dann eine Zulage gewähren, wenn sie dem Zivilamtsgericht zugeteilt werden.

Ich möchte doch noch fragen, ob nun wirklich Herr Grädel die bisherigen Amtsrichter gleichstellen will, ob sie nun in der Straf- oder in der Zivilabteilung sitzen, wie es sie die Kommission vorschlägt?

Abstimmung.

Für den Antrag Grädel . . . . . Minderheit.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nun, wie gesagt, der Meinung, man sollte das nicht vorsehen, sondern zuerst die weitere Entwicklung abwarten. Wenn man sich aber doch zu der neuen Lösung entschliessen sollte, so müsste wohl noch eine andere Fassung gewählt werden, denn das Amendement Hürbin scheint mir unklar zu sein. Man sollte dann vielmehr einen neuen Satz hinzufügen, der etwa lauten müsste:

«Neu hinzukommende bekommen die Hälfte dieser Entschädigung» (also 600 Fr.). Ich empfehle aber nochmals, die Frage zurückzulegen für eine spätere Revision, denn Sie sehen ja, wie schwer es jetzt ist, das zu ordnen.

M. **Schlappach,** rapporteur de la Commission de justice. J'ai déjà dit que je me ralliais également à la proposition de renvoyer la décision sur ce point jusqu'au moment où, à la lumière de l'expérience, on aura pu se rendre compte des effets de cette subdivision. En tout cas, la proposition de M. Grädel ou Hürbin, d'ajouter «... in deren Rechte eintritt...» ne me paraît pas juste. Elle impliquerait aussi le maintien de l'indemnité non plus pour quatre juges, mais pour huit, et c'est là une dépense non seulement inopportune, mais inacceptable pour l'Etat. M. le directeur de la justice a raison en disant qu'il ne pourrait s'agir que d'une somme de 600 fr. A mon sens, on ne voit pas encore assez nettement le fonctionnement de cette nouvelle organisation; le mieux serait donc aujourd'hui de renvoyer l'affaire et de laisser au Grand Conseil la compétence de fixer ultérieurement le montant de ces indemnités.

Lörtscher. Ich glaube, man sollte in diesem Punkte dem Herrn Regierungsrat doch nachgeben, denn das ist offensichtlich noch zu wenig abgeklärt. In der Kommission ist darüber nicht gesprochen worden. Wenn man sich aber trotzdem entschliessen sollte, das heute zu ordnen, dann schiene es mir wirklich wichtig zu sein, den Amtsrichtern eine Entschädigung zu geben. Es ist aber nicht zweckmässig, diese Entschädigung nur jenen zu geben, die in der Zivilkammer sitzen, denn es kommt doch vor, dass Mitglieder der Zivilkammer mitunter in die Strafkammer gehen müssen und umgekehrt. Es ist deshalb richtiger, die Ausrichtung einer Entschädigung für das Aktenstudium von der Teilnahme an Sitzungen der Zivilabteilung abhängig zu machen.

Hürbin. Ich möchte noch eine weitere kleine Abänderung beantragen, nämlich nach den Worten: «Die gegenwärtig im Amte stehenden Amtsrichter sind indessen für den Fall ihrer ...» einzufügen: «jeweiligen», so dass es heissen würde: «... für den Fall ihrer jeweiligen Wiederwahl ...» Die Uebergangsbestimmung soll nicht nur nach der nächsten, sondern nach jeder künftigen Wiederwahl gelten.

Weiter möchte ich noch beantragen, statt eine Entschädigung von 1200 Fr., eine solche von 1500 Franken vorzusehen. Man hat nun über diese Sache im Laufe der Jahre genug gesprochen und wäre es diesen Amtsrichtern nun wirklich bald einmal schuldig, ihnen etwas entgegenzukommen. Ich habe in der Kommission 2000 Fr. verlangt, bin aber mit 4 : 5 Stimmen unterlegen. Ich probiere es nun mit 1500 Fr.

Wenn der Herr Direktor wirklich die Zusicherung gibt, dass er nachher auf diese Frage wieder zurückkomme, könnte ich schliesslich auf den Antrag verzichten, wonach auch die künftigen Amtsrichter diese Zulage erhalten. Immerhin würde ich es gerne sehen, wenn man das heute erledigen würde, falls es sich gerade so nett machen liesse. Man bedenke die unangenehme Situation, die entsteht, wenn einer der jetzigen plötzlich demissioniert und ein neuer nachrückt usw.

v. Steiger. Die Leute, die fast täglich mit dem Amtsgericht zu tun haben, haben sich eigentlich heute, mit Ausnahme von Kollege Hürbin, an der Diskussion nicht beteiligt. Wir wollten zuerst die Ausführungen der Regierung und der Kommissionsmitglieder anhören. Der Rat hat nun beschlossen, einmal die Einführung von bloss 2 Abteilungen zu versuchen. Wir wollen aber ausdrücklich feststellen: Das ist ein Versuch. Die Parteivorstände werden bei den nächsten Neuwahlen, soweit nicht die Bisherigen kandidieren, sehen, wie sich diese Lösung bewährt.

Die Frage der Entschädigungen gehört eigentlich formell gar nicht in dieses Dekret. Hiefür haben wir ja ein anderes Dekret. Wir haben diese Uebergangsbestimmung nur aufgenommen, um eine Unbilligkeit gegenüber den bisherigen Amtsrichtern auszumerzen. Die Entschädigungen für die neuen Amtsrichter, die nicht mehr unter diese Uebergangsbestimmung fallen, müssen dann im Gebührendekret geordnet werden. Es ist deshalb ganz richtig, wenn die Ordnung der Entschädigung der Revision des Gebührendekretes vorbehalten wird, wenn einmal dieses Zweikammersystem in Funktion tritt. Zudem werden wir dann auch über Erfahrungen verfügen.

Ich glaube, das ist das richtige Vorgehen.

Ich nehme gerne Kenntnis davon, dass sich auch Kollege Hürbin mit diesem Vorgehen einverstanden erklären kann.

La Nicca. Man sieht, dass auch die Herren Juristen über diese Angelegenheit vollständig im Unklaren sind, und die übrigen Mitglieder des Rates erst recht.

Der Herr Justizdirektor möchte die Regelung dieser Frage einer spätern Revision der einschlägigen Bestimmungen vorbehalten. Ist das zweckmässig? Das einzig Richtige ist doch sicherlich, diese Frage nochmals an die Kommission zurückzuweisen, die uns dann auf nächste Woche einen Antrag zu unterbreiten hätte.

M. le **Président.** Il s'agit d'une motion d'ordre de M. La Nicca tendant à renvoyer cet article au Gouvernement et à la commission. La discussion est circonscrite à cette motion.

Vogel. Ich unterstütze den Antrag La Nicca. Ich glaube, es wird möglich sein, eine Einigung zwischen Regierungsrat und Kommission zu erzielen. Wir sollten doch diese Sache nicht komplizierter machen als sie schon ist. Wenn sich das nun beschlossene Zweikammersystem nicht bewähren sollte, so wäre das doch nicht wegen des Antrages Hürbin auf Gleichstellung der bisherigen und der neuen Amtsrichter der Fall. Wenn nach einer Neuwahl der Grosse Rat wieder eine Dekretsrevision vorzunehmen hätte und beschliessen müsste, ob nun den neuen Amtsrichtern die gleiche Zulage wie den bisherigen zu gewähren sei, so wäre das doch ein schwerfälliges Vorgehen. Das soll man jetzt endgültig ordnen.

Roth. Ich unterstütze den Antrag La Nicca ebenfalls. Zudem weist die jetzige Fassung eine weitere Unklarheit auf. Es heisst hier, dass die Amtsrichter, welche beide Funktionen ausüben, diese Zulage von 1200 Fr. erhalten. Wenn nun aber ein bisheriger Amtsrichter nur in einer Abteilung bleiben will, was doch möglich ist, weiss man nicht, ob er dann nichts erhält. Das ist unklar und die vermutete Lösung wäre ungerecht. Es ist deshalb wirklich angezeigt, diese Frage nach Rückweisung an die Kommission und Behandlung durch diese nächste Woche wieder zu besprechen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte es vorgezogen, wenn man heute mit diesem Dekret fertig geworden wäre. Herr v. Steiger hat recht; die Entschädigungsfrage gehört grundsätzlich in das besondere Dekret für die Entschädigungen. Ich gebe aber zu, dass der Antrag Hürbin aus praktischen Gründen auch etwas für sich hat. Wenn nun der Rat der Meinung sein sollte, das sei jetzt zu entscheiden. So würde ich folgenden Schlußsatz von § 8 vorschlagen:

«Sie erhalten eine Entschädigung von 600 Fr.»

M. le **Président.** Il me semble que la dernière proposition de M. le directeur de la justice n'augmente pas beaucoup la clarté de l'article 8. Je vais maintenant mettre aux voix la proposition de renvoi présentée par M. La Nicca.

M. Schlappach. Renvoi, oui. Mais pas pour cette session, je ne veux pas courir à Berne encore vendredi et samedi.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag La Nicca	66 Stimmen.
Dagegen	52 »

Beschluss:

Rückweisung an die Kommission.

M. le **Président.** Nous laisserions donc au Gouvernement et à la commission le soin de faire les travaux préparatoires nécessaires. Je considère que la discussion est interrompue ici et que la votation finale aura lieu lors de l'adoption de l'article 8 et dernier du décret.

La motion de M. Hürbin, portée à l'ordre du jour, est renvoyée également jusqu'au moment de la discussion finale. Je vous propose d'aborder maintenant la loi sur les auberges et d'entendre encore aujourd'hui l'exposé de M. le directeur de l'intérieur. (Approbation.)

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen uns darüber Rechenschaft geben, ob es möglich ist, dieses Gesetz noch in dieser Session zu Ende zu beraten, so dass wir die zweite Beratung auf die ausserordentliche Session, die voraussichtlich Ende Januar oder anfangs Februar stattfinden wird, ansetzen können. Wenn nämlich dieses Gesetz nicht in dieser Legislatur-

periode verabschiedet werden kann, muss der neue Rat wieder mit der ersten Beratung beginnen. Es hätte somit keinen Sinn, jetzt die Beratung aufzunehmen, wenn wir nicht damit rechnen könnten, noch in dieser Session mit der ersten Beratung fertig zu werden. Das sollte jedoch möglich sein, wenn die Beratung diszipliniert vor sich geht.

Der Regierungsrat und die einstimmige Kommission beantragen dem Grossen Rat, auf die Beratung dieser Vorlage einzutreten.

Das jetzt geltende Gesetz für das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken stammt aus dem Jahre 1894 und wurde am 1. Januar 1895 in Kraft gesetzt. Daneben gelten zurzeit für diese Materie noch folgende Erlasse:

Vollziehungsverordnung vom 10. August 1894;
Dekret über die Wirtschaftspolizei vom Jahre 1921;
Dekret über das Morgenschnapsverbot vom Jahre 1931;
Dekret über die Tanzbetriebe vom Jahre 1931;
Verordnung über die Tanzbetriebe vom Jahre 1931;
Verordnung über die Wirtschaftspolizei vom Jahre 1932.

Nebst diesen kantonalen Erlassen kommen noch folgende eidgenössischen Erlasse in Betracht:
Der Verfassungsartikel betreffend den Handel mit Alkohol;
Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom Jahre 1932;
Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom Jahre 1932;
Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit usw.

Warum haben wir die Ordnung dieser weitschichtigen Materie an die Hand genommen? Wir müssen einmal unsere bezüglichen Vorschriften der neuen Bundesgesetzgebung anpassen. Die neue Bundesgesetzgebung ermöglicht es, um nur ein Beispiel herauszugreifen, mit den Doppelliterwirtschaften abzufahren, sowie den Detailhandel weitergehenden Bestimmungen zu unterwerfen als es bisher der Fall war.

Ein weiterer Anlass zur Revision war das Aufkommen neuer Betriebsarten (z. B. die Hotels garnis). Wir nehmen im Gesetz eine vollständig neue Einteilung der Betriebe vor. Einen weitern Revisionsgrund bildete die zu vage Ordnung der Bedürfnisfrage. Jetzt muss man bei der Bewilligung eines Betriebes lediglich prüfen, ob die Errichtung einer neuen Wirtschaft nicht dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufe, ob sie dem allgemeinen Bedürfnis nicht widerspreche. Nach der neuen Ordnung soll eine Neueröffnung nur bei Vorhandensein eines absoluten Bedürfnisses zulässig sein. Die Voraussetzung wird also statt negativ positiv umschrieben. Eine klare Regelung der Bedürfnisfrage ist unbedingt notwendig für die Handhabung in den Gemeinden, bei den Regierungsstatthalterämtern und für alle jene, die sich um die Errichtung einer neuen Wirtschaft interessieren. Das gegenwärtig geltende Gesetz umschreibt ferner die Anforderungen, denen der Patentinhaber entsprechen muss, nur ungenügend. Der Wirteberuf stellt an die persönliche Integrität und die Charakterfestigkeit des Menschen sehr grosse Anforderungen. Es ist unsere Pflicht, auf die persönlichen Eigenschaften des Patenterwerbers noch mehr Gewicht zu legen als es bisher der Fall war. An einem solchen Posten kann ein schlechter Mensch viel grössern Schaden anrichten als an irgend einer andern Stelle. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch die beruflichen Anforderungen erhöhen. Wir beantragen, für die Ausübung dieses Berufes die Erlangung eines Fähigkeitsausweises zu verlangen. Dazu sind eine gewisse Schulung und die Ablegung einer Prüfung notwendig. Weiter müssen wir den schon im alten Gesetz ungenügenden Abschnitt über die Personalschutzbestimmungen der neuen Zeit anpassen. Wir haben darnach getrachtet, bei diesem Abschnitt einen gesunden Mittelweg zu finden. Auch die Bestimmungen über das Patent und das Verfahren zur Erwerbung des Patents sind im alten Gesetz ungenau und müssen im neuen Gesetz besser und eingehender geregelt werden. Dann sollte schliesslich die seit dem Jahre 1895 eingetretene Geldentwertung wieder ausgeglichen werden. Neu ist die Anlegung eines Zweckvermögens aus einem Teil der Patentgebühren für die Berufsausbildung, zur Durchführung der Prüfungen und vor allem zur Ausrichtung einer Ablösungssumme für freiwilligen Verzicht auf das Wirtschaftspatent, z. B. wenn ein Wirt Mühe hat, einen Betrieb durchzubringen. Eine Entschädigung kommt natürlich nicht in Betracht bei polizeilicher Schliessung des Betriebes. Auch die Vorschriften über die Wirtschaftspolizei bedürfen einer Umgestaltung in der Weise, dass sie beweglicher werden und eine vermehrte Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Verhältnisse des bernischen Fremdenverkehrs und der ganzen bernischen Wirtschaft überhaupt gestatten. Auch die Schliessungsstunde muss neu geordnet werden, ebenso ist das Morgenschnapsverbot einer Prüfung zu unterwerfen. Aber das sind alles Probleme, die wir nicht in der Eintretensfrage, sondern in der Detailberatung behandeln werden. Endlich wollen wir die Schaffung eines Fachausschusses im neuen Gesetz vorsehen, der als beratende Instanz der Direktion des Innern zur Seite stehen wird.

Das sind die Gründe, die die Revision veranlasst haben.

Wir haben zuerst darnach getrachtet, für die Revision wissenschaftliche Unterlagen zu schaffen. Die Direktion des Innern hat im Jahre 1931 eine Broschüre herausgegeben. Darin wurden die Grundlagen für die Revision zusammengefasst und die Ziele der Revision dargestellt. Gestützt auf diese Grundlage hat dann Herr Fürsprecher Dr. Röthlisberger einen ersten Gesetzesentwurf ausgearbeitet, ein eigentliches juristisches Kunstwerk, vielleicht nur viel zu fein, um praktisch gehandhabt zu werden. Diese Vorlage hat bei der Ausarbeitung eines zweiten Entwurfes in einfacher, möglichst klarer Sprache durch meinen I. Sekretär Dr. Weyermann als Grundlage gedient. Daneben hat ein junger Student vom Thunersee auf unsern Wunsch eine prächtige Doktorarbeit über die Entwicklung des konzessionierten Gastwirtschaftsgewerbes im Kanton Bern verfasst. Der Verfasser, Herr Dr. Baur, geht bis in die ersten Anfänge unserer bernischen Wirtschaftsgeschichte zurück, als der Ausschank konzessioniert wurde. Diese historische Grundlage bildete die Basis für den Aufbau des Entwurfes. Weiter habe ich durch unser statistisches Bureau eine Arbeit machen lassen, unter Führung von Herrn Professor Pauli, die ebenfalls von sehr grossem Interesse für die Gesetzesrevision war, nämlich eine Arbeit über die Frage: «Wie weit

gehen heute die Bindungen des Gastwirtschaftsgewerbes?» Die Wirtschaften werden eine nach der andern von Brauereien, Weinhandlungen Grossmetzgereien usw. aufgekauft, so dass der freie Wirtestand immer mehr zurückgedrängt wird. Die Gasthöfe werden immer mehr von blossen Pächtern bewirtschaftet. Die durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass dieser Prozess noch viel weiter fortgeschritten ist, als ich es befürchtet habe.

In der Folge wurde dann der Entwurf Weyermann den interessierten Verbänden zur Vernehmlassung zugestellt. Wenn ich ihnen all die Verbände herunterlesen wollte, die da in Betracht kommen, würden sie sehen, ein wie ausserordentlich weiter Kreis von Interessenten sich um dieses Gesetz herumgruppiert. Viele Berufe, die Armenbehörden, Gemeindebehörden, Abstinenten-Organisationen, Kirchen usw. sind daran interessiert.

Wir haben die eingegangenen Vernehmlassungen und Eingaben nachher verarbeitet. Selbstverständlich konnten nicht alle Forderungen dieser verschiedenen Interessen-Gruppen und -Organisationen vollständig berücksichtigt werden, sondern wir mussten uns mit der Befolgung eines gesunden Mittelweges begnügen. Gestützt auf diese Eingaben haben wir einen weitern Entwurf ausgearbeitet, der vom Regierungsrat genehmigt und nun dem Grossen Rat unterbreitet wurde.

Die Kommission des Grossen Rates wies wegen dieser sehr vielseitigen Interessen die grosse Zahl von 21 Mitgliedern auf. Die Kommission hat die Vorlage in vier Tagen gründlich durchberaten. Die entstandenen Differenzen zwischen Regierungsrat und Kommission sind seither bereinigt worden. Sofort nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat haben wir die Vorlage den interessierten Organisationen und Interessenten-Gruppen nochmals zugestellt. Das ist ein etwas aussergewöhnliches Vorgehen. Wir legten jedoch Wert darauf, dass alle Organisationen vollständig im klaren sind und wissen, was geht.

Nun zur Systematik der Vorlage. Das Gesetz ist in Haupttitel eingeteilt, und diese zerfallen wieder in Abschnitte. So ist die Uebersicht sehr gut. Wir haben auf einen klaren Aufbau des Gesetzes grossen Wert gelegt. Auch der Sprache haben wir grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Und nach der ersten Beratung, eventuell erst nach der zweiten, werden wir das ganze Gesetz in sprachlicher Beziehung noch durch eine Redaktionskommission bereinigen lassen.

Zum Schluss noch ein Wort über die Bedeutung dieser Vorlage. Es ist in erster Linie ein Gesetz für unser Gastwirtschaftsgewerbe. Darum ist es begreiflich, dass ganz besonders die Organisationen der Hotellerie und der Wirte die Entwicklung dieses Gesetzes mit aller Aufmerkmerksamkeit verfolgt und ihre Begehren gestellt haben. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass dieses Gesetz auch für die Fremdenverkehrsgebiete gilt. Ich möchte besonders die Herren aus dem Unterland bitten, sich die ungeheure Bedeutung des Fremdenverkehrs für unser Oberland vor Augen zu halten und darnach zu trachten, eine Lösung zu finden, die nicht nur dem Unterlande dient, sondern auch den Bedürfnissen des Oberlandes Rechnung tragen kann.

Neben dem Wirtschaftsgewerbe ist an diesem Gesetz vor allem auch das ganze Alkoholgewerbe interessiert. Dazu gehören der Weinhandel, der Liqueurhandel, die Weinproduktion, die Brennerei, der Detailhandel, wie z. B. die Konsumvereine, die Detaillisten, Apotheker, Drogisten usw.

Wenn wir feststellen, dass dieses Gesetz in eine Reihe von Berufen eingreift, so wollen wir sofort beifügen, dass es aber in seiner Bedeutung noch weit über diesen Rahmen hinausreicht. Wir müssen deshalb diesen Organisationen mit aller wünschbaren Deutlichkeit sagen, dass das nicht nur ein Gesetz für sie ist, sondern ein Gesetz, das in hohem Masse für das Wohl des ganzen Volkes bestimmend ist, das die Familie, die Armen- und Fürsorgebehörden stark interessiert, weil viele Schwache den Verlockungen des Alkohols nicht widerstehen können und mit ihren Familien diesem Genussmittel zum Opfer fallen. Wenn man sich die ausserordentlich grossen Summen vergegenwärtigt, die der Staat und die Gemeinden für die direkten und indirekten Opfer des Alkohols aufbringen müssen, wird man begreifen, dass sich Volk und Behörden um die Gestaltung dieses Gesetzes bemühen.

Wir haben im bernischen Gastwirtschaftsgewerbe glücklicherweise eine stolze Tradition. Sein Ruf reicht weit über die Grenzen des Landes hinaus. Es muss einen mit Freude erfüllen, an schönen Sonntagen Autos aus Basel, Zürich und andern Kantonen vor unsern schönen Emmentaler Gasthöfen zu sehen, gelockt durch den guten Ruf von Küche und Keller so mancher bernischer Gasthöfe. Der richtige Berner Gasthof ist das, was wir uns unter einem Ideal von Gasthof vorstellen. Wir möchten bei der Revision der Wirtschaftsgesetzgebung des Kantons Bern nichts unterlassen, was geeignet ist, den Ruf unseres Gastgewerbes zu fördern. Wir müssen deshalb darnach trachten, eine Ordnung zu finden, die dem Handwerk von gewissen Wirten in trüben Ecken und gewisser «boîtes» im Jura den Riegel schiebt, um dafür gesunden Betrieben die nötige Breite zu geben. Alle Sorgfalt müssen wir vor allem auch dem eigentlichen Gasthof in den Dörfern widmen, denn darin spielt sich zum grössten Teil das gesellschaftliche und zum Teil auch das kulturelle Leben auf dem Lande ab; es finden darin Vorträge, Uebungen, Versammlungen, Gesangsübungen usw. statt. Der Gasthof ist der gesellschaftliche Mittelpunkt, der Treffpunkt auf dem Lande. Es liegt deshalb im Interesse des Ganzen, wenn wir für die Erhaltung eines gesunden und tüchtigen Gastwirtschaftsgewerbes sorgen.

Noch ein letztes Wort. Die ganze Materie ist ausserordentlich vielseitig. Beim Studium der verschiedenen Eingaben zeigte sich, wie weit die Auffassungen auseinandergehen. Es ist nun Aufgabe des Regierungsrates und des Grossen Rates, die Interessen nach allen Seiten abzuwägen und eine gesunde Mittellösung zu finden. Wir werden z. B. den Begehren der Wirte nicht in allen Teilen entsprechen können, auch nicht allen Begehren der Abstinenten oder anderer Interessen-Gruppen, sondern wir werden die sich wiederstreitenden Interessen gegeneinander abwägen und darnach trachten, sie miteinander auszusöhnen, so dass wir es nach allen Seiten und gegenüber dem ganzen Volke verantworten können. Ich möchte deshalb die Ver-

treter der Interessengruppen dringend bitten, sich mit einer gesunden Mittellösung zu bescheiden und zu einer Verständigungslösung, die zweifellos dem Fortschritt und der Volkswohlfahrt dienen wird, die Hand zu bieten.

Damit beantrage ich Ihnen, auf die Beratung dieser Vorlage einzutreten. Ich bitte den Rat, sich während der Beratung stets zu vergegenwärtigen, dass es sich um ein Gesetz handelt, das für unsere ganze Volkswirtschaft und für unser Volkswohl von sehr grosser Bedeutung ist. Ich ersuche auch um beförderliche Beratung. Der alte Rat wird dem Bernervolk mit diesem Gesetz ein schönes Geschenk geben.

Freimüller, Präsident der Kommission. Der Grosse Rat hat während der letzten Session zur Beratung des vorliegenden Gesetzes eine Kommission von 21 Mitgliedern eingesetzt. Diese ausserordentlich grosse Kommission hat vom 4. bis 7. und dann wieder am 15. Oktober getagt. Die Beratung der Kommission war sehr diszipliniert und qualifiziert. Die ganze Vorlage ist ein wohlabgewogenes Werk.

Bei der Beratung der Kommission war auch ein Vertreter des Obergerichtes zugegen, besonders wegen der Strafbestimmungen.

In erster Linie stellte sich die Frage, ob es möglich und notwendig sei, dieses Gesetz dem Volke noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode zu unterbreiten. Die Notwendigkeit der sofortigen Behandlung ist vom Herrn Regierungspräsidenten dargelegt worden. Ich verweise ferner auf die Begründung im Vortrag.

Die Kommission konnte einmal feststellen, dass die Vorarbeiten zum Gesetz sehr gross, aber auch sehr gut waren. Wir möchten sie namens der Kommission auch hier bestens verdanken und anerkennen.

Nicht nur die Direktion des Innern hatte viel mit den Verbänden zu tun, sondern auch die Kommission. Ich möchte hier nicht darauf verzichten, die Eingaben, die die Kommission zu behandeln hatte, aufzuzählen. Es sind folgende:

Eingaben des Wirtevereins des Kantons Bern vom 29. September und 10. November 1937;
Eingabe der Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes vom 2. September 1937;
Eingabe des Brauereiverbandes des Kantons Bern;
Eingabe des Aktionsausschusses zur Wahrung der Interessen der alkoholfreien Restaurants vom 1. Oktober 1937;
Eingaben der Angestelltenverbände im Wirtschafts- und Hotelgewerbe (letzte vom 11. November 1937);
Eingabe der kantonalbernischen Abstinentenorganisationen;
Eingabe der Zentralstelle gegen die Prohibition vom 30. September 1937;
Eingabe des Verbandes schweiz. Liqueur- und Spirituosenhändler und der Weinhändler vom 30. September 1937;
Eingabe des Kantonalverbandes bernischer Konsumvereine;
Eingabe der Lebensmittel A.-G., Bern;
Eingabe des Apothekervereins des Kantons Bern vom 8. November 1937;
Eingabe des Verbandes bernischer Drogisten;
Eingabe des Synodalrates.

Sie sehen daraus die Weitschichtigkeit der Materie und die Notwendigkeit, den Grossen Rat davon in Kenntnis zu setzen, wie sehr diese Vorlage von den interessierten Verbänden und der Kommission eingehend behandelt worden ist.

Zum Inhalt der Vorlage ist einmal zu erwähnen, dass der Wirtestand seit der Geltung der gegenwärtigen Bundesverfassung immer ein konzessioniertes Gewerbe war.

Es wurde nun in der Kommission die Befürchtung geäussert, man baue da ein korporatives System auf. Diese Befürchtung entbehrt jedoch der Grundlage. Wenn ein Fachausschuss zur Prüfung fachlicher Fragen eingesetzt wird, so ist das ein der modernen Gesetzgebung durchaus bekannter Weg. Ich betone, dass der vorgesehene Fachausschuss nur konsultativen Charakter hat.

Im Gesetz ist alles geordnet mit Ausnahme des Tanzwesens. Schuld ist aber nicht die Direktion des Innern, denn die Wirtschaftspolizei, zu der auch das Tanzwesen gehört, ist ja Sache der Polizeidirektion. Zudem ist das etwas, das raschem Wechsel unterworfen ist, das Tanzen ist ja überhaupt eine bewegliche Sache, so dass man sich fragen kann, ob man es im Gesetz regeln oder nicht dem anpassungsfähigeren Dekret überlassen soll. Wir werden in der Detailberatung darüber zu sprechen haben, ob man das Tanzwesen im Gesetz ordnen will oder nicht.

Die Kommission hat darnach getrachtet, eine möglichst klare juristische Formulierung zu finden. Das ist bei diesem Gesetz besonders notwendig, denn nirgends so sehr wie auf diesem Gebiet ist es schwierig, eine konstante, richtige Praxis zu befolgen, wenn der Gesetzestext unklar ist.

Die Vorlage ist auch in wirtschaftlicher Hinsicht wohlabgewogen. Die neuern Postulate haben in der Vorlage ihren Niederschlag gefunden.

Das Gesetz baut grundsätzlich auf den alten Erfahrungen auf und hat nur dort neue Bestimmungen aufgenommen, wo die Praxis gezeigt hat, dass die bisherige Regelung nicht genügt und sich Missbräuche eingestellt haben.

Die Besprechung der Einzelheiten wollen wir der Detailberatung vorbehalten. Einen Grundpfeiler des neuen Gesetzes bildet die Stärkung des Wirtestandes durch die Einführung des Fähigkeitsausweises. Es ist aber nicht etwa so, wie gesagt worden ist, dass man bei der neuen Lösung fast nicht mehr Wirt werden könne. Von jedem Handwerker verlangt man die Ablegung einer Lehrlingsprüfung. Beim Wirt war bis jetzt keine Prüfung erforderlich. Es kam gelegentlich vor, dass jemand, der im Leben draussen versagt hatte, vorbestraft war oder sonst nicht wusste, was er anfangen sollte, zum Beruf des Wirtes griff. Solche Erscheinungen sollen zukünftig vermieden werden. Wenn sich jemand um ein Wirtepatent bewirbt, so muss er künftig einen drei- bis vierwöchigen Kurs absolvieren und eine Prüfung ablegen, um zu zeigen, ob er fähig ist, eine Wirtschaft zu führen, was nicht zuletzt im Interesse des Patentinhabers selbst liegt, denn mancher, der zu diesem Notbehelf Zuflucht nahm, hat nachher wegen mangelnder Fähigkeiten ein Fiasko erlitten.

Grundlegend ist auch die Ordnung der Patentgebühren. Wir wollen auch hier nicht auf die Details eingehen. Ich möchte lediglich erwähnen, dass

die Kommission grundsätzlich die Auffassung vertreten hat, dass zurzeit keine Neueinteilung aller Patentklassen vorgenommen werden soll, dass man angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage die bisherigen Gebühren jetzt nicht erhöhen sollte. Nur bei jenen Grossbetrieben, die eine Erhöhung der Gebühren tragen können, soll eine solche erfolgen. Wenn im Grossen Rat eine solche bindende Erklärung abgegeben wird, können auch die Wirte dieser neuen Regelung zustimmen. Schon das alte Gesetz vom Jahre 1894 sah gleich hohe Gebühren vor, wie die heutigen. Die vorgesehenen Gebühren sind deshalb durchaus gerechtfertigt, wollen wir doch hoffen, dass das neue Gesetz wieder so lange in Kraft bleibe wie das jetzt geltende. Es ist deshalb durchaus am Platze, wenn die Vorlage eine Ausgleichung der Geldentwertung bei Eintritt besserer Verhältnisse ermöglicht.

Wichtig ist auch die Regelung des Wirtschaftsschlusses. Die Kommission wird diese Frage nochmals grundsätzlich prüfen. Es sind da verschiedene Meinungen zum Ausdruck gekommen. Ein Wirt hat sogar gemeint, man könnte schon den 11 Uhr-Schluss beibehalten, müsste aber für die Grossräte und Gemeinderäte den 12 Uhr-Schluss vorsehen. — Die Hauptfragen, welche Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gegeben haben, nämlich der Wirtschaftsschluss, das Morgenschnapsverbot und die Höhe der Patentgebühren wurden gegeneinander abgewogen. Man kam dabei zum Resultat, es sei grundsätzlich der Wirtschaftsschluss auf 12 Uhr anzusetzen.

Die Forderungen des Wirteverbandes gehen etwas weit, ebenso jene anderer Verbände. Wir werden nicht allen diesen Forderungen entsprechen können, sondern eine vernünftige Mittellösung suchen müssen, indem wir diese umfassende Materie neuzeitlich und den Bedürfnissen entsprechend ordnen.

Es ist zu sagen, dass die Abstinenten eine vernünftige und sehr einsichtige Haltung eingenommen haben. Das ist anerkennenswert.

Die Kommission wird heute nachmittag noch einmal zusammentreten, um zu allen Fragen, die durch neue Eingaben usw. inzwischen wieder aufgerollt worden sind, Stellung zu nehmen. Sie wird auch während der artikelweisen Beratung zu einzelnen Punkten nochmals Stellung nehmen können.

Ich möchte darauf hinweisen, dass laut Volkszählung von 1930 im Kanton Bern insgesamt 14,600 Personen im Wirtschaftsgewerbe tätig sind. In dieser Zahl sind aber nicht inbegriffen die rund 3000 selbständigen Wirte, die Sommerwirtschaften usw., so dass also etwa rund 20,000 Personen in diesem Wirtschaftszweig ihr Auskommen finden. Das ist ein nicht zu unterschätzender wichtiger Zweig der bernischen Volkswirtschaft.

Wenn wir uns die Frage vorlegen, ob dieses Gesetz eine reife Frucht sei, und ob der Grosse Rat es dem Volke unterbreiten dürfe, so kann ich darauf antworten: Diese Vorlage ist gut vorbereitet und wohl durchdacht; wir dürfen sie ruhig vor das Volk bringen.

Zum Schluss möchte ich die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten unterstreichen: Wir haben im bernischen Gastwirtschaftsgewerbe eine grosse Tradition. Wir müssen sie aber noch weiter festigen und ausbauen. Das ist nach Annahme dieser Vorlage möglich. Solche Massnahmen sind beste Verkehrswerbung. Ich empfehle Ihnen also, auf die Beratung dieses Gesetzesentwurfes einzutreten. Wir könnten ihn dann dem Volke etwa im April oder Mai vorlegen. Immerhin möchte ich wünschen, dass die Volksabstimmung nicht gleichzeitig mit den Regierungsrats- und Grossratswahlen stattfinde. Damit ist der Rat sicherlich einverstanden.

Eingegangen sind folgende

Motionen:

I.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Bau einer alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen bis zur Besserung der Staatsfinanzen weiterhin hinausgeschoben ist, wird der Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie der Staat Bern der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Oberlandes und insbesondere dem landwirtschaftlichen Nachwuchs weitere berufliche Förderung und Hülfe zukommen lassen kann.

Namentlich wird der Regierungsrat ersucht, nach folgenden Richtungen hin Massnahmen zu prüfen und durchzuführen:

1. Einrichtung und Entwicklung landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen;
2. Ausgestaltung der Alpmulchen-Prämierung;
3. Förderung des Anbaues von Gemüse und Kartoffeln in den Bergtälern, insbesondere durch Erleichterung der Saatgutbeschaffung;
4. Sicherstellung der Ausrichtungen von Betriebszuschüssen an sanierte Landwirtschaftsbetriebe des Simmentals und des Saanenlandes;
5. sei namentlich dem Grossen Rat auch darüber Bericht zu erstatten, inwieweit ein Teil des Zinsertrages der für den Bau der alpwirtschaftlichen Schule bereit gestellten Mittel vorübergehend zur Erreichung der vorgenannten Zwecke verwendet werden könnte.

Bern, den 17. November 1937.

Bühler (Frutigen)
und 26 Mitunterzeichneter.

II.

Bei Ausbruch der Krise hat es sich gezeigt, dass die Arbeitslosenversicherung ganz ungenügend ausgebaut und dass bei zahlreichen, lange Jahre verdienstreichen Industrien versäumt worden war, Reserven für die Zeiten der Arbeitslosigkeit, wie dies durch die Schaffung von Arbeitslosenversicherungskassen möglich ist, anzulegen.

Eine wirksam vorbeugende Vorsorge auf breiterer Grundlage lässt sich wohl nur durch die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung erreichen, wobei diese allgemein die Grosszahl der unselbständig Erwerbenden umfassen würde oder auf einzelne Kategorien von Berufen und Industrien beschränkt bliebe, die einen besonders schwankenden Beschäftigungsgrad aufweisen.

Nachdem in verschiedenen Industriezweigen wiederum ein guter Beschäftigungsgrad verzeichnet werden kann und im Hinblick darauf, dass die Einführung eines Versicherungs-Obligatoriums längere

Zeit dauernde Vorarbeiten erfordern wird, erachten es die Unterzeichneten für geboten, der Regierung nahezulegen, die Frage des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung abzuklären und die notwendigen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.

Bern, den 18. November 1937.

Dr. La Nicca
und 20 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Ist es dem hohen Regierungsrat bekannt, dass die Berufsorganisation der Liegenschaftsvermittler im Kanton Bern schon seit Jahren bestrebt ist, gewisse Auswüchse in der Liegenschaftsvermittlung und im Liegenschaftshandel im Interesse des Berufsvermittlers, wie aber auch im Interesse des verkaufenden oder kaufenden Grundbesitzers zu beseitigen und die Liegenschaftsvermittlung auf einen seriöseren Boden zu stellen?

Was seit Jahren in erster Linie aufgefallen ist, ist die Tatsache, dass der Zudrang zu dieser Art Geschäfte ein ungesunder ist und dass auch Elemente sich in die Tätigkeit einmischen, welche allgemein nicht erwünscht sind. Im fernern erscheinen Betriebe, bei welchen die nötigen Kenntnisse für die Liegenschaftenvermittlung fehlen und die durch ihre Tätigkeit mehr Schaden als Nutzen anrichten. Die bis heute unternommenen Schritte zur Regelung dieser Materie auf kantonalem Boden haben bisher zu keinem positiven Resultate geführt.

Seit der Gründung eines Schweizerischen Berufsverbandes der Liegenschaftenvermittler hat dieser Verband die Frage ebenfalls an die Hand genommen und suchte die eidgenössischen Behörden dahin zu bringen, die Liegenschaftsvermittlung eidgenössisch unter gewisse Aufsichtsvorschriften zu stellen und vor allem zu konzessionieren. Die Verhandlungen haben aber zu keinem Resultate geführt.

Der Kanton Aargau hat den Liegenschaftenhandel schon längstens konzessioniert. Der Kanton Freiburg hat dieses Frühjahr im Hinblick auf Art. 418 O. R. den Handel in landwirtschaftlichen Grundstücken unter Konzession gestellt und gegenwärtig liegt die Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern an den hohen Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die gewerbsmässige Vermittlung von Grundstückverkehr vor.

Was gedenkt der hohe Regierungsrat im Kanton Bern zu tun?

Bern, den 17. November 1937.

Lauper.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um $11^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 18. November 1937.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 22. November, nachmittags** $2\,^1/_4$ Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäft (Expropriation Kandersteg).
2. Interpellation Flückiger betreffend Notariat.
3. Motion Bühler betreffend Notariat.
4. Motion Gressot betreffend Schutz des Mittelstandes.
5. Neubau des Staatsarchives.
6. Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe.

Während der Sitzung Beeidigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Strahm.

Zehnte Sitzung.

Montag, den 22. November 1937,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 210 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bouchat, Bouverat, Geissler, Giauque, Glaser, Gnägi, Hürbin, Neuenschwander, Roth, Straub, Studer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Imhof, Meister, Nussbaumer, Oldani, Tschanz, Zimmermann (Oberburg).

Tagesordnung:

Zwangsenteignung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Kandersteg wird in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums gestützt auf das Gesuch vom 8. Juni 1937 das Recht erteilt, zwecks Erweiterung des Friedhofes nach vorgelegtem Plan vom Grundstück Nr. 85 einen Streifen Land von 10 m Breite und 70 m Länge = 700 m² vom Grundeigentümer Joh. Bohny, Hotelier in Kandersteg, zwangsweise zu erwerben.

Interpellation der Herren Grossräte Flückiger (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Notariat.

(Siehe Seite 414 hievor.)

Motion der Herren Grossräte Bühler und Mitunterzeichner betreffend Notariat.

(Siehe Seite 415 hievor.)

Flückiger (Bern). Mit 16 Mitunterzeichnern aus meiner Fraktion habe ich den Regierungsrat angefragt, was er für Massnahmen zu treffen gedenke, um einem Missbehagen zu steuern, das sich gegen gewisse Praktiken im bernischen Notariat in letzter Zeit eingestellt hat, und was er tun wolle, um dem Notariatsstand das Vertrauen zu erhalten oder wiederzugewinnen, das dieser Stand verdiene.

Aus dem Wortlaut der Interpellation ergibt sich, dass diese nicht ein Streich gegen die bernischen Notare ist; es soll hier nicht das Notariat irgendwie herabgemindert werden. Aber es haben sich gewisse Mißstände herausgestellt, die besprochen werden müssen, und je eher darüber gesprochen wird, umso besser. Ich möchte dabei nicht auf Einzelfälle eintreten; der Einzelfall ist in meinen Augen eher unwesentlich; wesentlich sind die Folgerungen, die daraus gezogen und die Massnahmen, die getroffen werden.

Wenn ich nun auf die Behandlung der Frage eintrete, so kann ich die Lage, die sich herausgebildet hat, als bekannt voraussetzen. Es sind einzelne Fälle vorgekommen, wo Notare Aufträge, die sie bekommen haben, nicht richtig und nicht im Interesse der Auftraggeber erfüllt haben. Die Häufigkeit der Fälle, die Art und Stellung der Personen, die dabei beteiligt sind, mahnten zum Aufsehen. Dass sogar der Volkswitz sich der Sache bemächtigt hat, darf nicht über den Ernst der Situation wegtäuschen, sondern zeigt vielmehr, wie sehr die Sache im Volk die Gemüter bewegt. Das ist ganz begreiflich, denn der Notariatsberuf ist nicht irgend ein Beruf; er wird im Notariatsgesetz als ein Beruf öffentlichen Charakters umschrieben. Der Staat verleiht die Ermächtigung zur Ausübung des Notariats; für eine ganze Reihe wichtiger Rechtsgeschäfte ist der einzelne Bürger auf die Mithilfe des Notariats angewiesen, und deshalb ist es eine Frage von allgemeiner Bedeutung, ob das Notariat richtig gehandhabt werde oder nicht.

Wenn ich mir erlaubt habe, die Frage hier aufzuwerfen, so darf ich mich zur Legitimation darauf berufen, dass das geschehen ist, weil mir seit einigen Jahren ein Teil des Unterrichts der Notare an der Universität anvertraut ist, ferner weil ich an meinem Ort einen Teil der Verantwortung mittrage als Mitglied der Prüfungskommission, dass taugliche Notare in den Dienst des Publikums gestellt werden, und weil ich seinerzeit als Sekretär der Justizdirektion und der Notariatskammer Einblick in die Aufsicht über die Notare bekommen habe.

Darüber ist man einig, dass sich Mißstände herausgebildet haben; nicht einig ist man über den Umfang der Mißstände, und über die Methoden, nach denen ihnen begegnet werden soll. Die Vorschläge gehen von der Vorbildung über die technische und juristische Ausbildung bis zur Aufsicht. Ich möchte in meinen nachfolgenden Ausführungen einige dieser Vorschläge prüfen.

Nächsten Donnerstag sind es 30 Jahre her, seit in diesem Saal über die Vorbildung der Notare gesprochen wurde. Es standen sich dort drei Vorschläge gegenüber. Die einen wollten alles beim alten Zustand bleiben lassen, mit der Norm, wonach blosse Sekundarschulbildung genügte. Das andere Extrem wurde von den Notaren selbst vertreten. Herr Notar Schär verlangte damals im Auftrag der Notare, dass die Maturität gefordert werden solle als Voraussetzung für das Notariatsstudium. Die dritte Auffassung wollte den Streit teilen. So ist es herausgekommen, dass im Jahre 1909 im Reglement für die Notariatsprüfung eine Schulbildung verlangt wurde, die der zurückgelegten Prima eines bernischen Gymnasiums entspreche. Im Jahre 1936 hat der Regierungsrat die Maturität verlangt.

Es liegt mir nun ferne, sagen zu wollen, dass mit der Maturität in Zukunft alle Gefahren beseitigt seien. So sehr ich den Wert einer Mittelschul-

bildung, die in die Breite, aber vornehmlich in die Tiefe geht, zu würdigen weiss, ebensosehr ist mir bewusst, dass in der Frage, ob sich ein junger Mann später im Leben bewährt, nicht sein Schulsack massgebend ist, sondern seine Veranlagung und sein Charakter. Und doch dürfen wir es begrüssen, dass die Halbheit verschwunden ist, die im Reglement vom Jahre 1909 bestanden hat, denn die Gefahr war allzu gross, dass insbesondere weiche Naturen vor der ersten grossen Prüfung, vor der Maturität zurückschreckten und sich in einen Beruf drängen liessen, für den eine Bildung genügte, wie sie die Prima verschaffte, wo man also die Maturität nicht verlangte. Der Regierungsrat wird in der Lage sein, darüber Auskunft zu geben, ob die Vermutung zutrifft, dass unter den Leuten, die besser nicht auf diese Weise in den Notariatsberuf abgedrängt worden wären, solche sind, die fehlbar geworden sind.

Vor ungefähr anderthalb Jahren ist der Prüfungskommission für Notare ein absonderlicher Vorschlag unterbreitet worden, nämlich der, man solle die Kandidaten nicht nur auf ihre juristischen und technischen Kenntnisse prüfen, sondern auch auf ihren Charakter, man solle also gewissermassen der juristischen Prüfung eine psychotechnische angliedern. Die Prüfungskommission hat die Zumutung dankend abgelehnt, mit der Begründung, darüber, ob sich jemand im Leben draussen nach 10 oder 20 Jahre bewähre, könne man im Staatsexamen offenbar nicht genügend Abklärung schaffen, und wenn schon eine solche psychotechnische Prüfung angeordnet werden solle, sei es zweckmässig, sie an den Anfang, und nicht ans Ende einer $5^1/_2$jährigen Studienzeit zu setzen.

Auch andere Vorschläge musste die Prüfungskommission abweisen, so den Vorschlag, man solle die Prüfung ins Ungemessene verschärfen. Der Notar muss mit ins Leben bekommen die praktischen und theoretischen Kenntnisse, die er nötig hat, um seinen Beruf auszuüben; dagegen hat es keinen Sinn, juristische und technische Equilibristik zu treiben. Die Leute sind ernst, aber nicht unangemessen zu prüfen; durch übersteigerte Prüfung wäre es vielleicht möglich, den Zustrom zum Notariat für eine gewisse Zeit abzudämmen, aber es würde keine Garantie dafür geschaffen, dass auch wirklich niemand durchschlüpft, der nach seinem Charakter nicht wert wäre, in den Beruf des Notars hinausgelassen zu werden.

Es ist weiter während langer Zeit verlangt worden, die Berufssicherheit der Notare sollte erhöht werden. Nach Gesetz muss der Notar eine Sicherheit von 10,000 Fr. leisten. Es war bestritten, ob die Sicherheit nur gilt für eigentlich notarielle Berufshandlungen, oder auch für den Teil der Handlungen, den der Notar daneben als Sachwalter, Vermögensverwalter usw. ausübt. Die Frage ist nun abgeklärt, indem im Jahre 1937 einmal eine erhöhte Berufskaution bis zu 30,000 Fr. verlangt worden ist. Wenn ein Notar nicht nur die eigentliche Notariatstätigkeit ausüben will, sondern andere Aufträge, wie Vermögensverwaltungen usw. entgegennehmen will, so wird er von der Justizdirektion veranlasst, eine zusätzliche Berufssicherheit bis zu 30,000 Fr. zu leisten. Das ist, soviel ich weiss, bis Ende September 1937 von sämtlichen Notaren im Kanton Bern, die dafür in Betracht kommen, gemacht worden. Damit ist eine gewisse vermehrte Sicherheit gegeben worden.

Im Jahre 1908, als das Gesetz hier zum zweitenmal beraten wurde, war verlangt worden, dass dem Notar verboten werden solle, gewerbsmässig um Liegenschaften zu handeln oder gewerbsmässig Liegenschaften zu vermitteln. Der Antrag war von Herrn Grossrat v. Wurstemberger gestellt worden; der Grosse Rat war schon etwas müde und verwies Herrn v. Wurstemberger auf das Dekret. Bei der Beratung des Dekretes am 24. November 1909 fehlte Herr v. Wurstemberger, und niemand nahm seinen Antrag auf, und so ist eine wohlgemeinte Anregung, wohlgemeint auch im Interesse des Notariates, damals im Gesetz oder im Dekret nicht verwirklicht worden. Wenn eine Gesetzesrevision kommen sollte, so würde man der Frage nochmals näher treten müssen.

Eine weitere Frage, die aufgeworfen worden ist, betrifft das Inspektorat. Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über die bernischen Notare zu; sie wird ausgeübt durch die Justizdirektion. Die Aufsicht besteht darin, dass Massnahmen ergriffen werden, wenn die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Beschwerde Kenntnis bekommt, dass ein Notar seine Berufspflichten im allgemeinen oder in technischer Beziehung verletzt habe, oder dass er durch seine Geschäftsführung die Würde und das Ansehen des Standes verletze. Es ist verlangt worden, dass die repressive Aufsicht ergänzt werden sollte durch die vorbeugende. Die staatlichen Behörden haben es zunächst abgelehnt, eine solche vorbeugende Aufsicht einzuführen; da hat vor mehr als 10 Jahren der bernische Notariatsverein aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln ein Inspektorat eingeführt. Heute wird verlangt, dass das Inspektorat verstaatlicht werde. Diese Frage bildet Gegenstand der Motion Bühler; ich will mich daher darüber nicht äussern, sondern nur zwei Bemerkungen beifügen. Ob das Inspektorat staatlich oder nicht staatlich sei, so halte ich dafür, der Staat habe aus der Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung heraus eine Verpflichtung, am Inspektorat ideell und materiell mitzuarbeiten und den Notariatsverein in diesen Bestrebungen zu unterstützen. Zweitens kommt es mir persönlich weniger darauf an, ob ein staatliches oder nichtstaatliches Inspektorat da sei, sondern darauf, wie das Inspektorat seine Funktionen ausübt, und von wem sie ausgeübt werden. Wenn man bedenkt, dass sich bei den Notaren, von denen wir jetzt sprechen, die schwersten Mängel nicht da gezeigt haben, wo ihre eigentlichen Berufsfunktionen in Frage stehen, sondern bei Vermögensverwaltungen, Sachwalterfunktionen usw., so möchte ich der Aufsichtsbehörde oder dem Notariatsverein den Gedanken nahelegen, zu prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, bei der Anstellung eines Inspektors nicht in erster Linie darauf zu sehen, ob der Mann als Notar ausgebildet ist, sondern darauf zu achten, dass man jemand findet, der weitgehende banktechnische Kenntnisse besitzt. Das läge im Interesse der Sache und würde die vorbeugende Aufsicht, wie sie das Inspektorat darstellt, durch die repressive, wie sie von der Justizdirektion geübt wird, ergänzen.

Art. 32 des Notariatsgesetzes umschreibt die Pflichten des Notars, wie ich das vorhin geschil-

dert habe. Der Notar ist verantwortlich, wenn er seine Berufspflichten im allgemeinen oder in technischer Beziehung verletzt oder wenn er durch die Art und Weise seiner Handlungen Würde und Ansehen des Standes gefährdet. Als Strafmittel sieht das Gesetz vor: Verweis und Busse bis 200 Fr.; Einstellung in der Berufsausübung bis auf sechs Monate oder Entzug des Patentes. Welches von diesen Strafmitteln im Einzelfall angewendet werden soll, sagt das Gesetz nicht, das wird in weitestgehendem Masse dem Ermessen der urteilenden Behörde überlassen.

Nun ist folgendes zu berücksichtigen: die Aufsicht, wie sie durch die staatliche Aufsichtsbehörde ausgeübt werden soll, muss straffer werden als sie bisher offenbar war. Es ist nicht zu übersehen, dass wir während des ganzen letzten Jahrhunderts bis zum Jahre 1910 ein einziges Diziplinarmittel hatten, den Patententzug. Allerdings hat man nicht jede Verfehlung eines Notars gerade mit Patententzug geahndet. Aber die Tatsache, dass man sich auf dieses einzige Diziplinarmittel beschränkte, zeigt doch, dass man viel schärfere Auffassungen hatte als heute. Das muss in Berücksichtigung gezogen werden. Die Disziplinaraufsicht muss mehr als bisher ausgedehnt werden auf sämtliche Handlungen, die der Notar begeht, und sie darf nicht eingeschränkt werden auf die eigentlichen Berufspflichten als Notar, denn es steht fest: wenn man nur Verfehlungen von Notaren zu konstatieren hätte, die sie in ihrer eigentlichen Berufstätigkeit begehen, z. B. bei Verurkundungen, so müssten wir uns heute über diesen Gegenstand nicht weiter aussprechen. Die Aufsicht muss soweit als überhaupt möglich ausgedehnt werden. Man muss an das denken, was im Jahre 1907 der Berichterstatter der Kommission, der nachmalige Bundesrat Scheurer, hier gesagt hat. Er sprach sich dahin aus, dass auch bei diesen Handlungen zu bedenken sei, dass das Publikum deswegen und gerade deswegen zum Notar gehe, um ihm die Aufträge zu erteilen, weil er Notar sei, weil es vom Notar voraussetzen könne, dass er die Berufshandlungen treu, korrekt und gewissenhaft ausführen werde. Wenn dem so ist, müssen wir auch die Aufsicht über die Berufshandlungen, die nicht eigentlich notarieller Art sind, einführen, damit das Publikum in seinem Zutrauen nicht missbraucht wird. Die Anwendung der Disziplinarmittel ist vielleicht in letzter Zeit etwas weicher geworden. Diese Verweichlichung in der Anwendung der Disziplinarmittel geht letzten Endes zurück auf eine verweichlichte Zeit. In der Familie fängt es an, in der Schule geht es weiter, bei der Disziplinarbehörde und beim Strafgericht hört es auf. Wenn z. B. für eine strafbare Handlung eine Strafe in einem bestimmten Rahmen, sagen wir von 1 bis 60 Tagen Gefängnis, festgesetzt ist, so haben wir landauf landab die Erscheinung, dass bei jedem ersten Vergehen, wenn immer möglich, das Minimum der Strafe ausgesprochen wird. Das ist meines Erachtens nicht der Sinn des Gesetzes, sondern das Gesetz will, dass Fälle von mittlerer Schwere auch mit mittleren Strafen belegt werden. Gegen das Minimum darf man dann herabgehen, wenn der Fall sich als besonders leicht erweist. Die schwere Strafe innerhalb des Rahmens soll nicht für Rückfälle vorbehalten werden; dafür hat man etwas ganz anderes.

Genau gleich ist es mit den Disziplinarstrafen. Auch hier wird es sich rechtfertigen, schon die allererste Vergehung des Notars streng zu ahnden, denn der Notar ist nicht irgendjemand, sondern durch seine Berufsbildung soll sein Wissen und sein Verantwortlichkeitsgefühl so geschärft sein, dass er sich nicht beklagen darf, wenn schon die allererste Vergehung scharf geahndet wird. Wenn sich erzeigt, dass auf der ganzen Linie etwas morsch ist, möchte ich die Aufsichtsbehörde einladen, fest zuzugreifen, um weitere Schäden zu vermeiden, Schäden für die Notare, für den Notariatsstand und für die ganze Bevölkerung.

Soviel über die Disziplinaraufsicht. Ein letztes Mittel, das angepriesen wurde und über das man schon wiederholt gesprochen hat, ist die Verstaatlichung des Notariats. Man hat darüber im Jahre 1907 hier eingehend gesprochen, noch eingehender war in der Kommission darüber verhandelt worden. Aus ganz bestimmten Gründen wurde damals die Verstaatlichung abgelehnt. Seither ist die Frage immer wieder gekommen, zuletzt in Form einer Motion Hürbin, die abgelehnt wurde. In der «Tagwacht» vom 9. November d. J. ist behauptet worden, die Interpellation, die ich eingereicht habe, sei ein Ablenkungsmanöver gegen eine Initiative, die von sozialdemokratischer Seite lanciert werden soll. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die beiden Sachen, Initiative und Interpellation, zeitlich ziemlich genau zusammenfallen. Die Herren Initianten werden mir aber glauben, wenn ich sage, dass die Interpellation von sämtlichen Mitunterzeichnern unterschrieben war, bevor überhaupt einer von uns etwas von der Initiative wusste.

Wenn man die Frage prüfen will, ob verstaatlicht werden soll oder nicht, so muss man untersuchen, was für Berufshandlungen der Notar vornimmt. Diese zerfallen in zwei Gruppen. Die eine habe ich erwähnt, die Verurkundungstätigkeit, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, die dem Notar vom Staat anvertraut wird. Daneben besorgt er eine ganze Reihe von Geschäften, die jeder Anwalt, Lehrer, Mediziner, Kaufmann, ebenso besorgen kann. Das sind die privaten Aufträge, die ihm erteilt werden insbesondere als Vermögensverwalter oder als Sachwalter.

Und nun kann der Staat vom Notariat nur etwas zurücknehmen, was er ihm selber gegeben hat, er kann nur die Handlungen der eigentlichen nichtstreitigen Gerichtsbarkeit verstaatlichen; die andern Handlungen, Vermögensverwaltungen usw. kann er nicht verstaatlichen. Im Kanton Zürich hat man das neulich probiert, aber mit negativem Erfolg; die Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit sprachen dagegen. Man kann das also nicht verstaatlichen. Mit der Verstaatlichung des Notariats käme man also zu der unbefriedigenden Lösung, dass man dem Notariat exakt die Funktionen nehmen würde, über die bis dahin eigentliche Klagen nicht laut geworden sind. Es mögen kleine Verstösse vorgekommen sein, aber sie waren in der Tat so klein, dass es sich nicht lohnen würde, hier im Grossen Rat darüber zu sprechen. Dagegen könnte man den Notaren die andern Funktionen, wie Vermögensverwaltungen usw. nicht nehmen. Diese Geschäfte müssen auch besorgt werden; sie würden nachher abwandern zu einem Berufsstand, der weniger Garantie und Bürgschaft dafür leisten

würde als der Notar. Es würde ein Agententum geschaffen, das letzten Endes weniger Gewähr böte für eine korrekte Geschäftsführung als die Notare in ihrer überwiegenden Mehrzahl das heute noch tun.

Deshalb halte ich die Verstaatlichung für ein zweischneidiges Schwert, für ein Instrument, das nicht zu dem Ziele führen würde, das man eigentlich erreichen wollte. Wenn wir gerecht sein wollen, müssen wir berücksichtigen: seit ungefähr 100 Jahren hat der bernische Notariatsstand dem Bernervolk sehr gute und sehr grosse Dienste geleistet, vor allem im privaten Verkehr. Die Notare standen den Bürgern zur Verfügung in kleinen oder grossen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten; sie liessen sich finden, auch in den kleinsten Gemeinden draussen.

Grosse Dienste hat das bernische Notariat zweifellos auch den bernischen Gemeinden geleistet. Denken Sie an die vielen Notare, die in den letzten Jahrzehnten in Gemeinden Beamtungen übernommen haben oder Ehrenämter als Mitglieder und Präsidenten von Gemeindebehörden, oder als Gemeindeschreiber. Denken Sie zurück an die Zeit von 1916 bis 1921 mit den Rationierungsmassnahmen, an die Zeit vor 1916 und nach 1921, dann wird sich ergeben, dass die bernischen Gemeinden dem Notariat zu grossem Dank verpflichtet sind und dass die Aufhebung des Notariats in der gegenwärtigen Form auch ein Schlag gegen die bernischen Gemeinden wäre.

So ist die Situation, und ich möchte daraus zwei Folgerungen ziehen. Einmal möchte ich die Forderung aufstellen, dass die vorbeugende Aufsicht erweitert werden soll durch den Ausbau des Inspektorates in der einen oder andern Richtung, und dass die repressive Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde verschärft werden soll. Im Wortlaut der Interpellation liegt gewissermassen auch eine Rechtfertigung des Notariats, denn ich spreche vom Vertrauen, das der Notariatsstand verdient. Wenn wir über diese Sache sprechen, dürfen wir nicht nur an die paar gefehlten Vertreter des Standes denken, von denen der Volkswitz gegenwärtig spricht, sondern wir müssen auch an die übergrosse Zahl unter den 300 bernischen Notaren denken, die schlicht und recht und pflichtgetreu ihren Beruf ausüben, und die unter den gegenwärtigen Verhältnissen leiden, nicht vor allem materiell, aber seelisch. Das ist das eine, was wir bedenken müssen.

Zweitens müssen wir daran denken, dass der Notariatsstand vieles aufgewendet hat, um aus eigener Kraft eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Er hat dafür Opfer gebracht wie kaum ein Berufsstand, den ich kenne. Die Tatsache, dass der Notariatsstand den Willen zur Selbsthilfe hat, scheint mir die beste Gewähr zu sein dafür, dass wir es bei den wenigen Fällen, über die wir andeutungsweise reden mussten, mit Ausnahmeerscheinungen, mit einer kleinen Krise, zu tun haben. Der Selbsthilfewille gibt Gewähr dafür, dass der Notariatsstand, wenn er so bestehen bleibt, wie er jetzt ist, in sich selbst die Kraft finden wird, um zu einer bessern Zukunft zu kommen.

Bühler. Die Motion, die ich im Auftrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eingereicht habe, bezweckt eine schärfere und strengere Kontrolle der beruflichen, aber ganz besonders der nebenberuflichen Funktionen der bernischen Notare. Ich weiss, dass die Berufsverbände des bernischen Notariatsstandes und die praktizierenden Notare, die ihre Pflicht ernst auffassen, diese Motion begrüssen, ja verlangen, dass nunmehr mit aller Schärfe und Strenge gegen zweifelhafte Elemente vorgegangen werde.

Nach diesem überaus gravierenden Fall des Notars Haldemann in Bern ist es leider notwendig, hier im Grossen Rat neuerdings über das bernische Notariat zu diskutieren und sich namentlich Rechenschaft zu geben, ob die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen genügen, um eine wirksame Kontrolle über die Tätigkeit der Notare auszuüben, oder ob zum Schutz des Publikums weitere Massnahmen von Seite der staatlichen Behörden getroffen werden müssen.

Es handelt sich hier nicht darum, etwas zu beschönigen oder zu vertuschen, vielmehr muss hier leider mit aller Offenheit gesagt werden, dass doch infolge dieses Falles das Vertrauen zum bernischen Notariatsstand gelitten hat. Selbstverständlich soll man nicht verallgemeinern; vielmehr wollen wir anerkennen, dass die grosse Mehrzahl der praktizierenden Notare ihre Pflicht ernst auffassen. Aber gerade diese Notare haben das grösste Interesse daran, dass nun endlich Ordnung geschaffen werde.

Anlässlich der Behandlung der Interpellation Hürbin und der Beratung des Dekretes über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare wurde auf bestehende Mißstände hingewiesen, wobei namentlich mit Recht festgestellt wurde, dass die schweren Verfehlungen in der Hauptsache oder sogar ausschliesslich auf die sogenannten Nebengeschäfte fallen, also nicht auf die eigentliche notarielle Tätigkeit zurückzuführen sind. Dies trifft ja in ausgesprochenem Mass im Fall des Notars Haldemann zu. Allerdings ist diese nebenberufliche Tätigkeit der Notare durch das Dekret vom 3. Februar 1937, das auf 1. Mai in Kraft getreten ist, unter eine gewisse Kontrolle gestellt worden, da Vorschriften zur Verhütung von Spekulationen, der Eingehung von Bürgschaften und Beteiligungen, sowie ein Verbot der Gewährung von Darlehen aufgestellt wurde. Ich bin überzeugt, dass bei konsequenter und scharfer Anwendung dieser Unvereinbarkeitsbestimmungen dieser verhängnisvollen und unglückseligen Geschäftemacherei wirksam begegnet werden kann.

Wie Herr Dr. Flückiger schon erwähnt hat, ist auch die Kautionsleistung für die nebenberufliche Tätigkeit erhöht worden. Ich kann bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass die verlangten höheren Kautionen auch tatsächlich geleistet worden sind bis 30. September. Ich möchte hier bemerken, dass diese Dekretsbestimmungen von der Justizdirektion konsequent durchgeführt worden sind. Da haben wir einmal den Regierungsratsbeschluss vom 17. März 1937, wonach jeder Notar verpflichtet worden ist, der Justizdirektion über Art und Umfang der nebenberuflichen Tätigkeit Auskunft zu geben. Ferner wurde verlangt, dass die erhöhten Kautionen bis 30. September geleistet werden müssen. Wichtig ist nach meiner Auffassung auch die Verfügung der Justizdirektion vom 10. Mai 1937, wonach alle Notariatskandidaten verpflichtet sind, sich über besondere Kenntnisse in der Buchhaltung auszuweisen. Durch die Instruktion vom November 1936

über die Buchhaltung der Notare und über die Durchführung der Inspektionen sind klare Vorschriften über Buchführung, namentlich aber über die Zahlungsbereitschaft aufgestellt worden, wobei, was speziell zu erwähnen ist, den Inspektoren weitgehende Kompetenzen eingeräumt worden sind.

Ich erwähne das alles nur aus dem Grunde, um beweisen zu können, dass es an Vorschriften und Erlassen aller Art nicht fehlt. Trotz diesen Vorschriften ist der neue Unterschlagungsfall des Notars Haldemann vorgekommen. Ich möchte allerdings mit aller Deutlichkeit betonen, dass sich die neuen Vorschriften, die erst auf den 15. Mai 1937 in Kraft getreten sind, selbstverständlich im Fall Haldemann nicht auswirken konnten. Das ist ganz klar, denn Haldemann hatte längst vorher gestohlen und unterschlagen, so dass dieser Fall nicht gegen die neuen Dekretsbestimmungen ausgemünzt werden kann. Nach allgemeiner Auffassung hat man den Eindruck bekommen, dass diese schärferen neuen Bestimmungen nützlich waren, dass sie dazu beitrugen, diesen betrügerischen Handlungen des Notars Haldemann Einhalt zu gebieten. Wir konstatierten, dass auch der Revisionsverband der bernischen Notare bestrebt ist, Remedur zu schaffen. Ich will der Vollständigkeit halber auf die Tatsache hinweisen, dass die Hauptversammlung vom 3. November dieses Jahres, die von annähernd 200 praktizierenden Notaren besucht worden ist, einstimmig folgende Massnahmen beschlossen hat: Einmal die sofortige Durchführung ausserordentlicher Inspektionen bei allen Mitgliedern, und zwar ohne Voranzeige; die genaue Prüfung aller Konti und aller Wertschriften, die Ausstellung einer Ermächtigung durch alle Mitglieder an die Banken zur Auskunftserteilung über Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen, und die Verpflichtung aller Mitglieder, den Inspektoren auf erste Aufforderung hin über die privaten Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, und zwar über Aktiven und Passiven, inbegriffen die Bürgschaftsleistungen.

Das sind ausserordentlich weitgehende Verpflichtungen, die den Mitgliedern des Revisionsverbandes auferlegt wurden mit der Androhung, dass im Weigerungsfalle die Leute der Justizdirektion zur disziplinarischen Bestrafung, eventuell zum Patententzug überwiesen werden sollen. Ich möchte nochmals betonen, dass sich über 200 Notare mit diesen strengen Vorschriften einverstanden erklärt haben.

Durch diese Massnahme will der Revisionsverband die zweifelhaften Elemente kennen lernen, um sie nachher der Aufsichtsbehörde überweisen zu können. Aber mit der Beschlussfassung allein ist es nicht gemacht, sondern es ist Pflicht des Revisionsverbandes, aber auch Pflicht der Aufsichtsbehörden, der Justizdirektion wie der Notariatskammer, darüber zu wachen, dass diese Beschlüsse auch konsequent durchgeführt werden, und zwar in der Weise, dass die Justizdirektion vom Resultat sämtlicher Inspektionen Kenntnis erhalten soll. Es darf also nicht mehr so gehen wie bisher, wo der Revisionsverband der Aufsichtsbehörde nur von denjenigen Fällen Kenntnis gegeben hat, die vielleicht als Grenzfälle betrachtet wurden, sondern nach meiner Auffassung muss das Resultat aller Inspektionen an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Dann darf von der Justizdirektion und der Regierung verlangt werden, dass sie mit aller Schärfe gegen diese fehlbaren Notare vorgehen, damit nun endlich der Stand von allen diesen unwürdigen Elementen gesäubert werden kann. Diese Säuberungsaktion soll rasch und konsequent durchgeführt werden, wenn sie überhaupt einen Wert haben soll.

Die grosse Frage ist nun die, ob alle diese Vorschriften und Beschlüsse genügen, in Zukunft Veruntreuungen weitgehend zu verunmöglichen, und ob das bestehende Inspektorat genügt, ob es richtig organisiert ist, um diese Revisionen durchgreifend vornehmen zu können. Aus diesen Ueberlegungen heraus stellt sich die Hauptfrage, ob das heute bestehende Inspektorat genügt, und namentlich auch die Frage, ob die heute amtierenden Inspektoren befähigt sind, ihre grosse und verantwortungsvolle Aufgabe richtig erfüllen zu können.

Nach meiner Auffassung genügt das Inspektorat des Revisionsverbandes nicht vollständig. Es muss hier leider festgestellt werden, dass nur der Fall Jolissaint von den Revisoren des Revisionsverbandes aufgedeckt worden ist, wobei allerdings berücksichtigt werden muss, dass die andern Schwindler, wie Wehrli usw. über die unterschlagenen Summen überhaupt nicht Buch geführt haben. Es ist natürlich ausserordentlich schwierig, eine Inspektion über nicht verbuchte Beträge vorzunehmen. Aber ich muss hier leider ebenfalls betonen, dass die Inspektion bei Notar Haldemann, die im Dezember 1935 durchgeführt worden ist, eben doch nicht mit der nötigen Gründlichkeit und Sachkenntnis gemacht worden ist. Es ist festgestellt, dass sich der Inspektor bei der Prüfung der Wertschriftenkontrolle hat täuschen lassen, und es ist ausserordentlich verwunderlich, dass der Inspektor von allen diesen Unterschlagungen und Veruntreuungen nichts gemerkt hat. Da muss ich schon sagen: es ist eben ein Unsinn, wenn Inspektionen bei derart vielbeschäftigten, international eingestellten und allseitig engagierten Notaren nur alle zwei Jahre und zwar noch auf vorausgegangene Anmeldung hin erfolgen. Eine richtige Revision ist aber nur dann möglich, wenn sie durch qualifizierte Inspektoren regelmässig vorgenommen wird, und ganz selbstverständlich ohne vorherige Anmeldung. Wenn man sich vorher anmeldet, hat jeder Zeit, Verschiebungen vorzunehmen. Die Forderung nach regelmässigen Inspektionen ohne vorherige Anmeldung muss unbedingt erfüllt werden. Unerlässlich ist namentlich auch eine systematische Gruppierung in der Anordnung dieser Revisionen, und zwar in dem Sinn, dass die Betriebe derjenigen Notare, die bekanntermassen alle möglichen Nebenberufe ausüben, viel öfter revidiert werden müssen, als die Betriebe derjenigen Notare, die sich ausschliesslich mit rein notariellen Geschäften befassen. Da muss ich nun feststellen, dass diese Gruppierung und diese Systematik in der Vornahme der Inspektionen unbedingt gefehlt hat; und ich stelle fest, dass die Inspektionen schematisch alle zwei Jahre mit vorangehender Anzeige ausgeführt worden sind. Dass eine derartige Inspektion nicht viel nützt, ist klar und es muss mit allen Mitteln versucht werden, unverzüglich ein Inspektorat auszubauen, das befähigt ist, diese Inspektionen nach bestimmten Plänen durchzuführen.

Es ist namentlich nötig, im Dekret auch vorzusehen, dass diese Revision unbedingt alle beruf-

lichen, aber auch alle nebenberuflichen Geschäfte erfassen muss, wobei der Notar verpflichtet ist, den Inspektoren über seine Vermögensverhältnisse nach der Aktiv- und Passivseite, mit Einschluss der Bürgschaften Aufschluss zu geben. Besonders der Zahlungsbereitschaft muss alle Aufmerksamkeit geschenkt werden, und es ist von der Justizdirektion zu verlangen, dass strikte nach der Instruktion vom November 1936 vorgegangen wird, und zwar so, dass sich eben der Inspektor vom tatsächlichen Vorhandensein der anvertrauten Gelder und Wertschriften überzeugen muss. Es scheint, dass die Inspektionen nach dieser Richtung doch nicht unbedingt nach Vorschrift der Instruktion vorgenommen werden. Im fernern muss verlangt werden, dass der Notar die bei einem Bankinstitut deponierten Wertschriften von Klienten ganz selbstverständlich nur dann abheben darf, wenn auch der Klient die Quittung neben dem Notar unterzeichnet. Eine derartige Verfügung sollte an die Bankinstitute erlassen werden. Wenn man diese Vorschrift früher konsequent angewendet hätte, so hätten nach meiner Ueberzeugung verschiedene Verluste vermieden werden können.

Im fernern ist es unbedingt nötig und für die Zukunft unvermeidlich, dass endlich einmal genaue Vorschriften über die Organisation der Inspektionen für derartige Betriebe aufgestellt werden, die sich hauptsächlich mit Vermögensverwaltungen befassen, also für die Notariats- und Sachwalterbureaux. Das entspricht übrigens auch einem Postulat, das die Kommission anlässlich der Beratung des Dekretes gestellt hat. Es würde mich interessieren, zu vernehmen, was in dieser Richtung gegangen ist, denn es müssen genaue Richtlinien für diese Inspektionen aufgestellt werden, wobei namentlich eine lückenlose Prüfung der gesamten Buchhaltung und eine gründliche Revision der Wertschriften unerlässlich ist.

Ich möchte nochmals betonen, dass die nebenberufliche Tätigkeit der Notare viel schärfer erfasst werden muss, weil eben die Verfehlungen fast ausschliesslich auf diesem Gebiet passieren. Ein Instrument haben wir im § 4 des Dekretes vom 3. Februar 1937, das vorsieht, dass die Bewilligung zur Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit an gewisse Bedingungen geknüpft werden kann. Nach meiner Auffassung sollten vor Aufstellung der Bewilligung folgende Bedingungen erfüllt sein: Einmal der Ausweis über geordnete Vermögensverhältnisse. Es braucht einer nicht reich zu sein, aber es müssen geordnete Vermögensverhältnisse da sein. Ferner die Ermächtigung an alle Banken zur Auskunftserteilung über Schulden und Bürgschaften und selbstverständlich der Beitritt zum Revisionsverband. Die ersten Ursachen von Unterschlagungen sind selbstverständlich Schulden und Bürgschaften. Die Bürgschaften sind nun nach Dekret verboten, aber dieses Verbot nützt natürlich nicht viel oder nichts, wenn nicht die nötige Kontrolle ausgeübt wird. Es hat keinen Sinn, Vorschriften aufzustellen, wenn deren Befolgung nachher nicht kontrolliert wird. Das ist nur möglich, wenn man vom Notar verlangt, dass er die Banken ermächtige, über seine Verpflichtungen Auskunft zu geben. Diesen Ausweis sollte die Justizdirektion verlangen, bevor die Bewilligung zur Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit erteilt wird.

Trotz aller Anerkennung der Tätigkeit des Revisionsverbandes, namentlich auch des Vorstandes, muss man zur Auffassung gelangen, dass das bestehende Inspektorat nicht genügt, und namentlich auch aus dem Grunde nicht genügen kann, weil die finanziellen Mittel fehlen und dieser Verband einzig auf die Beitragsleistung seiner Mitglieder angewiesen ist.

Ich möchte die Tätigkeit der Revisoren in keiner Weise kritisieren; es muss aber doch betont werden, dass diese Revisionen nur durch qualifizierte und für diese ausserordentlich schwierige Aufgabe geeignete Personen durchgeführt werden können. Es ist klar und genügend erwiesen, dass auch mit der besten Kontrolle Veruntreuungen vorkommen. Aber anderseits ist es doch möglich, diese Unterschlagungen im Anfangsstadium zu ersticken und auf ein Minimum zu beschränken, wenn qualifizierte Inspektoren dahinter sind.

Aus allen diesen Gründen muss man sich doch die Frage ernsthaft überlegen, ob nicht die Einführung eines staatlichen Inspektorates gegeben wäre. Die Frage muss selbstverständlich nach allen Richtungen hin abgeklärt werden. Persönlich — ich stelle mich vielleicht da in Gegensatz zu andern Notaren — kann ich mich ohne weiteres mit der Einführung des staatlichen Inspektorates einverstanden erklären, denn es kommt im Effekt nicht darauf an, wer der Vater des Inspektorates ist, der Berufsverband oder der Staat, die Hauptsache ist, dass man ein Inspektorat hat, das wirklich auch funktioniert und Remedur schaffen kann. Nun hat der Revisionsverband der bernischen Notare das amtliche Inspektorat abgelehnt, und zwar in der durchaus ehrenwerten und begrüssenswerten Meinung, dass der Notariatsstand selbst Ordnung schaffen könne und solle. Ueberdies sind Bedenken geäussert worden wegen des Berufsgeheimnisses und wegen der Haftbarkeit des Staates. Ich kann auf diese Einwendungen nicht näher eintreten; ich begreife diese Bedenken zum Teil, aber anderseits sage ich mir doch, dass sie in den Hintergrund treten müssen, wenn es sich darum handelt, ein richtig funktionierendes Inspektorat zu schaffen. Ich möchte daher den Regierungsrat ersuchen, die Frage der Einführung eines staatlichen Inspektorates eingehend zu prüfen.

Ein Inspektorat kann nur dann richtig funktionieren, wenn eine Verbindung und Zusammenarbeit zwischen Berufsverbänden, Kontrollstelle und Aufsichtsbehörden, das heisst Notariatskammer und Justizdirektion besteht. Die Aufsichtsbehörden müssen über alles orientiert werden, sie müssen vom Resultat aller Revisionen Kenntnis erhalten. Diese enge Verbindung zwischen Berufsverband, Inspektorat und Aufsichtsbehörden, hat nun tatsächlich nach meiner Auffassung bisher gefehlt.

Ueber Tätigkeit und Organisation der Notariatskammer möchte ich mir zwei Bemerkungen gestatten. Einmal ist zu sagen, dass die heutige Notariatskammer mit Ausnahme des Vorsitzenden und eines Bankfachmannes ausschliesslich aus Notaren besteht, während das Notariatsgesetz vorschreibt, dass die Kammer mehrheitlich aus praktizierenden Notaren bestehen soll. Es ist jedenfalls der Prüfung wert, ob nicht ein gemischtes Kollegium geschaffen werden könne. Es kommt zwar

nicht in erster Linie auf die Zusammensetzung an, sondern auf die Kompetenz. Und nun ist es nach bestehender Praxis — und das wird dem Willen des Gesetzes entsprechen — so, dass sich die Notariatskammer grundsätzlich nur mit denjenigen Fällen von Verfehlungen befasst, in denen eine formrichtig eingereichte Beschwerde vorliegt oder die der Notariatskammer von der Justizdirektion zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen werden. Also heute ist die Notariatskammer nichts anderes als eine vorberatende und antragstellende Vorinstanz, aber nur für diejenigen Fälle, wo eine Beschwerde eingereicht worden ist oder die von der Justizdirektion zur Begutachtung überwiesen worden sind. Nach meiner Meinung sollte die Notariatskammer eben eine selbständig funktionierende Aufsichtsbehörde sein, die über alles orientiert sein sollte, was im Notariat geht, und nachher mit aller Energie einschreiten sollte, selbstverständlich in Verbindung mit der Justizdirektion.

Zusammenfassend komme ich zu folgenden Forderungen:

1. Es sei die Kontrolle über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare noch besser auszubauen, weil das heutige Inspektorat in personeller und organisatorischer Hinsicht nicht genügt und schon aus dem Grunde nicht genügen kann, weil die nötigen finanziellen Mittel fehlen.

2. Es seien genaue Vorschriften über Organisation und Durchführung der Inspektionen, namentlich für Vermögensverwaltungen, also für Notariatsbureaux und Sachwalterbureaux zu erlassen.

3. Es sei die Frage betreffend Einführung des staatlichen Inspektorates zu prüfen und dem Grossen Rat beförderlichst darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten.

4. Es sei von der Justizdirektion die sofortige Durchführung von ausserordentlichen Inspektionen bei allen Notaren, namentlich aber in erster Linie bei denen, die Vermögensverwaltungen betreiben, durch das Inspektorat des Revisionsverbandes, aber unter Mitwirkung der Organe der Justizdirektion zu verlangen, und namentlich in der Weise zu überwachen, dass vom Resultat jeder einzelnen Revision der Justizdirektion Kenntnis gegeben wird.

5. Es sei die Neuorganisation der Notariatskammer im Sinne meiner Ausführungen zu prüfen, wobei noch andere Möglichkeiten der Prüfung wert sind, namentlich die Frage, ob man nicht eine eigene Inspektions- oder Revisionskammer schaffen wolle, eine Kammer, die vielleicht zur Hälfte aus praktizierenden Notaren, zur andern Hälfte aus Staatsvertretern bestehen würde, wobei auch vorgesehen werden könnte, dass die Wahl der Inspektoren der Regierung überlassen wird.

6. Es seien an die Bewilligung zur Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit folgende Bedingungen zu knüpfen: Einmal Ausweis über geordnete Vermögensverhältnisse, und anderseits die Ermächtigung, an alle Banken zur Auskunftserteilung über Schulden und Bürgschaften.

Das ist die Begründung meiner Motion.

Ueber die Verstaatlichung des Notariates habe ich mich nicht auszusprechen, weil die Frage heute gar nicht zur Diskussion steht. Ueber diese Angelegenheit wird man sich später unterhalten können. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass auch für den Fall, dass das Bernervolk der Verstaatlichung des Notariates zustimmen sollte, es jedenfalls noch ausserordentlich lange dauern wird, bis diese Organisation durchgeführt wird. Infolgedessen ist es Pflicht der staatlichen Behörden, alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, das Publikum vor weiterem Schaden zu bewahren. Es handelt sich hier eben nicht nur um die Würde und das Ansehen des Notariatsstandes, sondern schliesslich auch um den Schutz der Bevölkerung.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation Flückiger wünscht Prüfung verschiedener Fragen, die sich hauptsächlich auf bessere Vorbildung und schärfere Beaufsichtigung der Notare beziehen. Die Motion Bühler geht einen Schritt weiter und beauftragt den Regierungsrat, weitere Massnahmen zu ergreifen, um die offenbar immer noch unzulängliche Kontrolle über die Ausübung des Notariatsberufes zu verschärfen. Beide stehen miteinander in so engem Zusammenhang, dass sie naturgemäss miteinander behandelt werden müssen.

Man hätte wohl erwarten dürfen, nach der Notariatsdebatte im September letzten Jahres und nach der Beratung des Nebenberuf-Dekretes in der Februarsession werde der Grosse Rat für längere Zeit von solchen Diskussionen verschont bleiben. Wir glaubten, dass wir, nachdem diese grundlegende Aussprache ergangen war und die Beschlüsse gefasst worden waren, nun doch Zeit hätten, alles das zu tun, was nötig ist und was namentlich bei Behandlung der Interpellation des Herrn Hürbin im September letzten Jahres in Aussicht gestellt worden ist. Leider hat der Fall Haldemann einen Strich durch diese Rechnung gemacht. Ich glaube aber und möchte das gleich eingangs feststellen, dass man vielleicht zu weit geht, wenn man sagt, der Fall Haldemann tue dar, dass das, was angeordnet worden sei, unzulänglich sei. Es ist übrigens auch von den beiden Herren Vorrednern gesagt worden, dass es kaum gerecht wäre, gestützt auf den Fall Haldemann, einfach zu sagen, was bis jetzt beschlossen worden sei, sei ungenügend. Ich will dahingestellt sein lassen, ob nicht vielleicht gerade die neuen, verschärften Massnahmen, die wir nun durchführen können, im Fall Haldemann das Fass zum Ueberlaufen gebracht haben, und veranlasst haben, dass die Eiterbeule platzen musste. Ich will das dahingestellt sein lassen, aber es ist möglich, dass gerade infolge der verschärften Inspektionen diese Sache doch kommen musste. Es ist vielleicht auch nicht ausgeschlossen, dass die schärferen Massnahmen, die jetzt von allen Seiten gewünscht werden, auch da und dort etwa noch unangenehme Ueberraschungen zeitigen können, weil eben jetzt alles, was faul ist und sich nicht mehr halten kann, zum Vorschein kommen muss. Es ist übrigens auch gesagt worden, dass wir immerhin in Anspruch nehmen dürfen, dass das, was letzten September im Grossen Rat versprochen worden ist, restlos durchgeführt wurde, soweit es in der Kompetenz der Justizdirektion lag. Wir haben die Zeit ausgenützt, wir haben bereits am 14. November 1936 die neuen Instruktionen über die Buchhaltung von Notaren und die Durchführung der Inspektionen erlassen. Diese neuen Vorschriften haben zwei ziemlich einschneidende Neuerungen gebracht,

die sich heute erst auszuwirken beginnen. Wir haben in den Instruktionen darauf hingewiesen, welches in allen Fällen, die zur gerichtlichen Beurteilung gekommen sind, das eigentliche Grundübel war; dass überall keine straffe Ordnung war, keine reinliche Ausscheidung zwischen Mein und Dein, indem die betreffenden Personen eigene und fremde Gelder vermischt hatten und nicht unterscheiden konnten, während die neue Instruktion klipp und klar sagt, dass der Notar auf keinen Fall, wenn er fremde Gelder in Empfang nimmt, diese mit den eigenen Geldern vermischen darf. Die alte Instruktion war zu zuversichtlich, sie hat immer noch operiert mit dem Begriff der Zahlungsbereitschaft. Diesen hatte sie von den Banken übernommen. Die Instruktion hat aber vergessen, dass die Situation der Notare und der Banken eine ganz andere ist. Die Bank bekommt Geld, um damit arbeiten zu können; sie muss dieses Geld natürlich in ihren eigenen Mitteln aufgehen lassen und muss sich über eine gewisse Zahlungsbereitschaft ausweisen. Der Notar bekommt nicht Geld, um damit zu arbeiten, sondern um es zu verwalten und wiederum den Klienten zurückzugeben. Dieser Grundsatz, den man mit aller Schärfe erneut betonen muss, ist von allen vernachlässigt worden, die später vor Gericht gekommen sind. Sie haben mit kleinen Verfehlungen angefangen und sind immer tiefer hineingekommen, bis es schliesslich zur Katastrophe kam.

Die Justizdirektion will diesen Grundsätzen mit aller Schärfe zum Durchbruch verhelfen. Das ist die Grundlage. Man fragt nun, was zur verschärften Durchführung der aufgestellten Grundsätze geschehen soll. Wir haben in den letzten Wochen, obwohl die Vorschrift noch ganz jung war, einen Notar mit dem Maximum der Busse belegt, nicht weil eine Unterschlagung im Spiel war, aber weil dieser Notar fremde Gelder mit seinen eigenen vermischt hatte auf seinem Postcheckkonto und auf der Bank. Das darf einer nicht; es ist deutlich gesagt, er müsse für seine Klienten ein eigenes Konto haben. Das war die Instruktion vom 14. November 1936.

Am 3. Februar 1937 ist das Dekret im Grossen Rat behandelt worden, das Sie alle kennen und das auf 1. Mai 1937 in Kraft gesetzt worden ist. Das Dekret sieht vor, dass für Notare mit Sachwalterbetrieb besondere Vorschriften aufgestellt werden sollen. Es ist heute auch gesagt worden, man erwarte diese Vorschriften. Die Justizdirektion hat bereits am 18. Februar mit der Kantonalbank Fühlung genommen, um solche eingehende Instruktionen für Sachwalterbureaux zu bekommen. Die Kantonalbank hat ihr Inspektorat damit beauftragt, Vorschläge zu machen. Das ist geschehen, und der Justizdirektion wurde am 4. November eine sehr umfangreiche und interessante Arbeit übergeben. Natürlich musste das Inspektorat der Kantonalbank sich auch erst orientieren, musste Inspektionen bei verschiedenen Sachwalterbureaux vornehmen; erst auf dieser Grundlage konnte es sein grosses Gutachten ausarbeiten. Die Vorschläge sind gegenwärtig in Prüfung; wir werden die Instruktionen so rasch als möglich ergänzen, soweit sie einer Ergänzung bedürfen. Das Dekret ist auf 1. Mai in Kraft gesetzt worden; den praktizierenden Notaren wurde eine Frist bis Ende September gesetzt, um ihre Betriebe mit den Vorschriften des neuen Dekretes in Uebereinstimmung zu bringen und namentlich auch die Zusatzkaution von 10,000 bis 30,000 Fr. zu leisten.

Zu gleicher Zeit wurde auch die Neuordnung bezüglich der Quittungen für Wertschriften in Kraft gesetzt. Jeder Notar im ganzen Kanton Bern soll ab 1. Juli Wertschriften von Klienten nur in Empfang nehmen gegen Quittung auf amtlichem Formular, auf die der Klient Anspruch hat. Wir haben das auch in den Zeitungen bekanntgegeben, und es ist wünschbar, dass sich das ganze Publikum daran halte und auch dem Notar, der Vertrauen verdient, sage, er möge so gut sein und eine amtliche Quittung geben, wenn der Notar das vergessen sollte. Das Publikum muss auch helfen, diese Kontrolle einigermassen durchzuführen. Wenn das nun restlos durchgeführt wird, ist nicht mehr denkbar, dass eine Vermögensverwaltung einfach verschwindet und nicht in den Büchern genannt ist, wie das bei Notar Wehrli der Fall war. Die Zusatzkaution von 10,000—30,000 Fr. ist bis Ende September geleistet worden; dabei ist nach den Vorschlägen des Notariatsverbandes eine Abstufung gemacht worden, die im grossen und ganzen akzeptiert werden konnte. Es sind nach dieser Richtung auch sehr wenig Einsprachen erfolgt, und ich darf konstatieren, dass von den über 300 praktizierenden Notaren nun sozusagen alle diese Zusatzkaution geleistet haben. Diejenigen, die es nicht getan haben, haben sich mit zureichenden Gründen entschuldigen können. Es handelt sich in der Hauptsache um alte Herren, zum Teil über 80-jährige, die das Notariat nicht mehr betreiben und die auf Ende des Jahres auf die Berufsausübung verzichten, oder solche, wo man aus besondern Gründen noch zuwarten konnte.

Im Anschluss an den Fall Haldemann ist die Sache auch im Regierungsrat sofort wieder zur Sprache gekommen; die Justizdirektion wurde im Regierungsrat interpelliert, wie eigentlich diese ganze Sache spiele. Man hat auch dort von den Vorschlägen gesprochen, die in der Presse bekanntgegeben worden sind, dass die Inspektion verschärft werden müsse, dass eventuell das ganze Notariat verstaatlicht werden solle.

Im Oktober 1937 erteilte der Regierungsrat der Justizdirektion den Auftrag, die Frage der Verstaatlichung des Inspektorates zu prüfen, wobei darauf hingewiesen wurde, dass namentlich auch die Frage der Verantwortlichkeit des Staates geprüft werden müsse. Herr Professor Blumenstein wurde mit einem Rechtsgutachten nach dieser Richtung beauftragt. Der Auftrag wurde angenommen; der Bericht wird in den nächsten Tagen erscheinen. Man hat sich auch über die Verstaatlichung des Notariats im Regierungsrat ausgesprochen. Sie sehen, dass wir sicher keine Zeit unbenützt haben verstreichen lassen, dass alles nunmehr im Gang ist, was gegenwärtig besprochen wird.

Auch der Notariatsverband selbst hat den Ernst der Situation begriffen und die Beschlüsse gefasst, die von Herrn Grossrat Bühler bekanntgegeben worden sind. Ich für mich begrüsse diese Beschlüsse der Hauptversammlung vom 3. November, die gefasst wurden im Einvernehmen mit der Justizdirektion, und mit denen ich mich im ganzen Umfang einverstanden erklären konnte. Es wäre natürlich das Richtige und wäre zu wünschen, dass sich der

Berufsstand der Notare selbst behelfen könnte, und dass er aus eigener Kraft und Initiative sein Inspektorat so ausbaut, dass es jeder Kritik standhalten kann. Ich will zugeben, dass Herr Bühler recht hatte, als er sagte, das Inspektorat habe im Falle Haldemann nicht das geleistet, was man vielleicht von ihm erwarten konnte. Immerhin muss ich auch hier sagen: es ist gegen Notar Haldemann bei der Justizdirektion nie eine Beschwerde eingereicht worden. Er praktizierte sehr lange in Bern, aber wir hatten nie Anlass, gestützt auf eine Beschwerde aus dem Publikum bei ihm einzugreifen; er galt im Gegenteil als ein Notar, der sein Notariatsgeschäft in Ordnung halte. Wenn keine Beschwerde eingereicht wird, so kann man natürlich auch nicht ohne weiteres den Stab über einen solchen Mann brechen. Aber es bleibt dabei, dass trotz dieser Tatsache vielleicht doch die Inspektion im Falle Haldemann etwas gründlicher hätte durchgeführt werden dürfen. Das geht alles noch zurück auf die Zeit, wo die alte Instruktion noch in Kraft war und wo das Dekret vom 3. Februar 1937 noch nicht galt.

Soll man dieses Inspektorat verstaatlichen oder soll man dem Notariatsstand Gelegenheit geben, von sich aus, aus eigener Kraft, das anzuordnen, was nötig ist, um auch dem Inspektorat die Autorität zu geben, deren es bedarf, um auch beim Publikum auf Vertrauen zu stossen. Ich für mich hätte bis jetzt eher die Meinung gehabt, man sollte es dem Notariatsstand überlassen können, dass er aus eigener Kraft und Initiative das machen könne. Ich muss aber zugeben, dass auch die Frage des staatlichen Notariates sehr ernsthaft ins Auge gefasst werden muss; ich will offen bekennen, dass meine Hefte nach dieser Richtung noch nicht abgeschlossen sind. Man kann sich vielleicht vom staatlichen Inspektorat mehr Objektivität und Autorität gegenüber den Notaren versprechen, mehr Unabhängigkeit. Das ist der Vorteil; auf der andern Seite muss man zugeben, dass auch beim staatlichen Inspektorat Irrtümer und Mängel unterlaufen und dass auch ein staatlicher Inspektor nicht alles sehen kann. Ich habe schon letztes Jahr bei Behandlung der Interpellation Hürbin gesagt, wir wissen, dass auch in staatlichen Verwaltungen, wo es an Inspektoren und Revisoren nicht fehlt, in letzter Zeit leider Unterschlagungen in wesentlichen Beträgen begangen wurden. Die Verstaatlichung des Inspektorates ist nicht das Allheilmittel, das schlechterdings alle Fehler für alle Zukunft ausschalten könnte, aber ein staatliches Inspektorat geniesst vielleicht mehr Vertrauen im Publikum als das mehr private Inspektorat, wie es jetzt besteht.

Wir werden alle die Vorschläge eingehend und möglichst rasch prüfen, wir werden auch hier die Sache nicht anbrennen lassen, sondern die entsprechenden Anträge so rasch wie möglich an den Regierungsrat und den Grossen Rat leiten. Wir werden nun zunächst abwarten müssen, was uns von Herrn Professor Blumenstein, den wir mit einem Gutachten beauftragt haben, vorgeschlagen wird.

Noch ein paar Worte über das andere Auskunftsmittel, das in der Presse diskutiert worden ist, ein Mittel, dem durch eine Initiative auf den Schlitten verholfen werden soll. Das ist die Verstaatlichung des Notariats. Es ist vielleicht gut, dieser Frage jetzt etwas näher zu treten, im Zusammenhang mit den Fragen, die heute diskutiert werden, und mit der Initiative, die kommen soll. Die Verstaatlichung des Notariats ist im Grossen Rat zwar wiederholt besprochen und jeweilen abgelehnt worden.

Die Verstaatlichung des Notariats ist gewissermassen ein Schlagwort, wo sich gegenwärtig jeder etwas anderes darunter vorstellt, von dem sich niemand eine rechte Vorstellung macht. Niemand weiss genau, was er eigentlich will, wenn er das Notariat verstaatlichen will. Wir können selbstverständlich nicht beschliessen, dass alle Angehörigen des Notariatsstandes auf den 1. Januar 1938 oder 1939 zu Staatsbeamten erhoben werden; das wird sicher niemand wollen, dass wir diese mehr als 300 praktizierenden Notare in Zukunft einfach als Staatsbeamte erklären, sie vom Staate besolden und in die Pensionskasse aufnehmen.

Wenn man sich über die Verhältnisse in andern Kantonen erkundigt, wo man ein staatliches Notariat hat, wird man erfahren, dass in jenen Kantonen das Notariat eben ganz andere Funktionen hat als unser bernisches Notariat. Man sagt, man solle es machen wie im Kanton Solothurn. Solothurn hat keine staatlichen Notare, sondern überlässt einfach einen Teil der notariellen Funktionen den Amtsschreibern. Daneben gibt es private Notare, denen die Berufsausübung soweit freigegeben ist. Man hat auf den Kanton Zürich hingewiesen. Dieser kennt staatliche Notare, die vom Volk gewählt sind, für einen bestimmten Notariatskreis. Aber was sind diese Notare im Kanton Zürich? In erster Linie Betreibungsbeamte und Grundbuchbeamte. In Zürich kennt man auch nicht die Notare im freien Beruf, wie wir sie im Kanton Bern haben. Wenn wir die zürcherische Organisation auf den Kanton Bern übertragen wollten, so würde unsere ganze bernische Bezirksorganisation auf den Kopf gestellt; wir könnten unsere Amtsbezirke, Amtsschreibereien und Betreibungsämter nicht im jetzigen Zustand belassen, sondern müssten sie in kleinere Kreise auflösen, oder wenn man die gegenwärtigen Amtsbezirke festhalten wollte, so würde das eine bedeutende Vermehrung des Staatspersonals in diesen Kreisen bringen. Wenn das überhaupt eine Lösung wäre, dann wäre es sicher eine, die nicht von heute auf morgen durchgeführt werden kann. Die Frage der Uebergangszeit müsste gründlich geprüft werden; man müsste wissen, was mit den 300 Notaren geschehen soll, die doch in überwiegender Mehrzahl ihren Beruf in allen Ehren ausüben.

Wenn wir das Notariat in dem Sinne verstaatlichen, wie das in Zürich der Fall ist, so bleibt die sogenannte nebenberufliche Tätigkeit der Notare andern, unkontrollierbaren Berufen anheimgestellt, auf die man überhaupt keinen Einfluss hat. Wir müssten uns dann helfen wie der Kanton Waadt. Dieser hat zwar auch kein staatliches Notariat, aber er beschränkt den Notar streng auf die notariellen Funktionen und untersagt ihm jede andere Berufstätigkeit. Aber daneben hat der Kanton Waadt die Einrichtungen der sogenannten agents d'affaires, die patentiert sind. Der Geschäftsagent macht dort die Sachen, die bei uns dem Notar anheimgestellt sind. Die gleichen Klagen, die man heute über das Notariat hört, würde man unter Umständen auch über die Geschäftsagenten hören müssen, wenn man dieses System einführen wollte.

Wir haben doch die 300 patentierten Notare, denen durch Patent das Recht anheimgestellt ist, ihren Beruf auszuüben, die man nicht von einem Tag auf den andern einfach in ihrer Erwerbsquelle beschneiden darf. Ich darf darauf hinweisen, dass der Kanton Bern im Jahre 1847 beschlossen hat, das Institut der Rechtsagenten aufzuheben. Sie hatten nicht die gleiche Funktion wie die Geschäftsagenten im Kanton Waadt, aber ähnliche. Der Grosse Rat hat im Jahre 1847 beschlossen, die Rechtsagenten aussterben zu lassen und keine mehr zu patentieren, ähnlich wie es jetzt für die Verstaatlichung des Notariates vorgeschlagen wird. Wie lange ist es gegangen, bis dieser Beschluss des Grossen Rates vom Jahre 1847 restlos durchgeführt war? Der letzte Rechtsagent im Kanton Bern ist anfangs dieses Jahrhunderts, 1904 oder 1905 gestorben, also fast 60 Jahre nach Erlass des Dekretes. Man sieht daraus, dass mit solchen Lösungen nicht sofort geholfen ist; wenn jetzt geholfen werden soll, muss man die Hilfe offenbar nach der Richtung suchen, die in der Interpellation und in der Motion angetönt sind, durch Vervollständigung und Ausbau des Inspektorates.

Ein anderes System wäre dasjenige, das wir in den Kantonen Freiburg und Wallis finden, wo die Zahl der Notare gesetzlich beschränkt ist, in Freiburg auf 36, im Wallis auf 48 Notare. Das wäre auch eine Lösung, die man ins Auge fassen könnte, aber ebenfalls eine Lösung auf lange Sicht, die nicht von heute auf morgen in Kraft treten könnte. Ich glaube also, wir müssen wahrscheinlich doch bei dem System bleiben, das im Kanton Bern seit 100 Jahren eingeführt ist, das man, trotz aller Enttäuschungen, die wir erlebt haben, nicht als schlecht bezeichnen kann. Ich möchte auch meinerseits nochmals betonen, dass die überwiegende Mehrzahl der Notare ihren Pflichten gewissenhaft und recht nachkommt und dass es immer nur eine kleine Zahl von Notaren ist, gegen die entweder bei der Justizdirektion Beschwerde geführt wird oder die sich schwererer Verfehlungen schuldig machen, wie man das in den letzten Jahren erleben musste. Das System ist sicher nicht schlecht, aber es kann vervollkommnet und verbessert werden, und ich möchte nochmals erklären, dass die Justizdirektion die feste Absicht und den Willen hat, alles durchzuführen, was im Bereich des Möglichen liegt. So hoffe ich, dass wir doch einmal zum Ziel kommen werden, und dass man in absehbarer Zeit den Grossen Rat mit diesen sehr unerfreulichen Debatten wird verschonen können.

M. **Imhof** (Neuveville). En ce qui concerne la question de l'inspectorat, je voudrais d'abord souligner que ni le peuple ni le Grand Conseil ne sont responsables de certaines... erreurs commises par certains notaires et qu'au surplus ils n'en peuvent rien. Les notaires ont eu, pendant un certain temps, dans le sein même de leur corporation, un inspectorat dont ils assumaient eux-mêmes les frais. J'espère bien que si le Gouvernement institue un inspectorat du notariat, cet inspectorat sera payé par MM. les notaires et non aux frais du peuple.

Grimm. Die kleine Ankündigung in der Presse, dass die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei beschlossen habe, den Parteiinstanzen eine Initiative auf Verstaatlichung des Notariates anzuregen, hat die Diskussion um das Notariatswesen neuerdings in Fluss gebracht. Inwiefern die Interpellation und Motion, die wir jetzt behandeln, mit dieser Ankündigung im Zusammenhang stehen, ist für mich nicht interessant; politisch würde, ob man das oder jenes feststellen muss, nichts herauskommen. Dagegen ist richtig, dass unsere Geschäftsleitung, nachdem wiederholt hier im Grossen Rat Anläufe gemacht worden sind, um zu einer Reform im Notariatswesen zu kommen, die fruchtlos geblieben sind, beschlossen hat, die Frage in den obern Parteiinstanzen zu behandeln und durch den Vorschlag auf Durchführung einer Initiative eine Bewegung auszulösen, die endlich Ordnung schafft, damit man nicht jedesmal, wenn ein Unterschlagungsfall passiert, in diesem Saal wieder darüber zu diskutieren hat, worauf die Sache wieder einschläft, bis der nächste Unterschlagungsfall kommt.

Dabei möchte ich vorausschicken, dass man selbstverständlich nicht verallgemeinern darf. Es gibt nicht nur beim Notariat faule Elemente, sondern es gibt solche in allen Erwerbszweigen. Was beim Notariat die Sache erschwert, das ist der öffentliche Glaube, auf den der Notar schliesslich Anspruch erheben darf. Es ist klar, dass angesichts dieser Tatsache der Klient, wenn er mit einem Notar verkehrt, von vornherein voraussetzt, dass das ein Mann sei, dem er sich anvertrauen dürfe, von dem er nicht riskieren müsse, dass er ihn eines Tages betrüge, bestehle und seine ganze Existenz vernichte. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass unsere früheren Ausführungen so wenig wie die heutigen irgendetwas zu tun haben mit dem Willen zur Diskreditierung eines ganzen Berufsstandes. Das fällt uns gar nicht ein, aber wenn die Missstände so sind, wie wir sie in den letzten Jahren feststellen mussten, ist es klar, dass sie Sache zu einer Lösung gebracht werden muss.

Die Verstaatlichung ist für uns nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Wenn man den Nachweis erbringen kann oder könnte, dass es ohne Verstaatlichung ebenso gut möglich ist, diesen Mißständen abzuhelfen, wie mit der Verstaatlichung, haben wir uns zu überlegen, ob wir zu diesem andern Mittel ausser der Verstaatlichung greifen können. Bis heute zeigt die Praxis auf alle Fälle, dass dieses bessere Mittel noch nicht erfunden ist und noch nicht zur Anwendung kommen konnte; deswegen bleibt diese Frage einstweilen für uns offen. Für uns ist die Verstaatlichung des Notariates kein Schlagwort; Herr Hürbin hat in seiner Motion im Jahre 1933 ziemlich klar auseinandergesetzt, was wir uns unter der Verstaatlichung des Notariates vorstellen. Wir sind der Ueberzeugung, dass das, was in andern Kantonen möglich ist, eine gute Wirkung gehabt hat und namentlich auch gewisse Schröpfungen von Klienten verhütet hat, auch im Kanton Bern möglich ist. Das Argument, etwas, was man seit 100 Jahren besessen habe, könne man nicht verlassen, lassen wir nicht gelten; es hat manches 100 Jahre bestanden und musste gleichwohl geändert werden. Auch auf diesem Gebiet sind Aenderungen durchaus denkbar.

Wie ich schon vorhin erklärte, ist die Verstaatlichung für uns nicht Selbstzweck; was wir wollen, ist eine Remedur, die es erlaubt, Mißstände,

wie sie wiederholt festgestellt worden sind, zu verhindern, vorbeugende Massnahmen zu treffen, die eine Wiederholung solcher Dinge ausschliessen. Wir dürfen nicht vergessen, dass sogar ein Fall allein genügen kann, um Dutzende von Existenzen zu untergraben. Man hat von Haldemann, von Wehrli und von andern gesprochen, wo Mündelgelder verloren gegangen sind, wo materielle Existenzgrundlagen ganzer Familien ruiniert worden sind. Da ist es ganz klar, dass es nicht nur darauf ankommt, wieviele solcher Unterschlagungsfälle vorkommen, sondern darauf, welche Wirkungen sie haben.

Da gehe ich mit dem Interpellanten sowohl wie mit dem Motionär durchaus einig, dass das heutige Inspektorat vollständig unzulänglich ist. Was wir heute brauchen, ist ein unabhängiges Inspektorat, ein selbständiges Inspektorat, das nicht nach den Vorschriften derjenigen, die inspiziert werden sollen, revidiert, sondern das seine Tätigkeit nach Instruktionen vollzieht, die es von staatlichen Instanzen bekommt. Es ist hier ganz ähnlich wie auf dem Gebiet des Bankwesens. Wie haben sich die Banken gesträubt gegen eine Kontrolle des Staates, bis dann die grossen Zusammenbrüche gekommen sind. Dann wurde im Bankengesetz ein besonderer Abschnitt über die Revision bei den Banken geschaffen, wo ausdrücklich festgelegt ist, dass der Revisor von den Banken vollständig unabhängig sein muss, dass er eine Diplomprüfung bestanden haben muss, vom Staat anerkannt sein muss. Die Banken können nicht irgendwie einen Verband gründen und nachher erklären, dass sie jetzt den einzelnen Mitgliedern ein paar Revisoren auf den Hals schicken. Die Erfahrung hat gelehrt, dass wir ein Revisorat nicht als genügend erklären können, das von den beteiligten Organisationen selbst aufgezogen ist und in der Hauptsache doch nach den Instruktionen dieser Verbände handelt, sondern dass der Staat selbst eine Revisionseinrichtung schaffen muss, die genügt, um die Revision in voller Unabhängigkeit durchführen zu können.

Man kann die Analogie vielleicht noch weiter treiben. Die Notare behaupten oder haben wenigstens bis heute behauptet, man könne da nicht so dreinfahren, da stehe das Berufsgeheimnis auf dem Spiel. Auch die Banken haben behauptet, das Bankgeheimnis könnte verletzt werden, da müsse man sehr vorsichtig sein. Trotzdem enthält das Bankengesetz eine Bestimmung, dass Treuhandgesellschaften, die einer besondern Bewilligung des Bundes bedürfen, um mit Revisionen betraut zu werden, selbständig sein müssen, also nicht in Verbindung mit den Banken stehen dürfen. Nicht eine Treuhandstelle einer Bank darf das machen, sondern eine selbständige Revisionsgesellschaft, Treuhandgesellschaft. Ich werde gerade darauf aufmerksam gemacht, dass es auch andere Treuhänder gibt, die sich nun allerdings nicht auf dem Gebiete des Bankwesens betätigen, auch nicht staatlich anerkannt sind. Sie haben gewirkt im Fall Jenny und Möri, der diese Woche oder in der nächsten Session den Grossen Rat noch eingehender beschäftigen wird.

Die Tatsache, dass Revisoren, Treuhänder bestellt werden sollen, die die Geschäftstätigkeit der Notare überprüfen, zeigt, dass man an die Revisoren selbst entsprechende Anforderungen stellen muss, dass man von ihnen verlangen muss, dass sie die absolute Integrität und Unabhängigkeit auch gegenüber denjenigen zu wahren wissen, die sie kontrollieren sollen. Wir wollen einstweilen von der Erklärung des Herrn Justizdirektors Notiz nehmen, dass die ganze Frage geprüft wird. Ich will mich über die Verstaatlichung des Notariats in diesem Zusammenhang nicht mehr weiter äussern, da ich den Herren vor allen Dingen wenigstens den Zibelemärit nicht verderben möchte, aber ich behalte mir vor, wenn der Bericht eingegangen ist, dazu wieder Stellung zu beziehen. Regierung, Revisionsverband und Berufsorganisation der Notare müssen sich Mühe geben, rasch zu einer Abklärung der Verhältnisse zu gelangen und in möglichst kurzer Zeit Ordnung zu schaffen, damit man nicht das Gefühl bekommt, man sei nicht sicher, ob man überhaupt noch mit einem Notar Geschäfte machen könne. Es liegt im Interesse der Notare selbst, wenn diese Abklärung rasch erfolgt, wenn also die Vorschläge, die namentlich Herr Bühler vorgetragen hat, rasch geprüft und womöglich verwirklicht werden. Wenn die Sache auf die lange Bank geschoben werden sollte, wäre es uns nicht möglich, die Frage der Verstaatlichung hinauszuschieben und ihre Erledigung vor dem Volk zu verhindern, sondern da müssten wir schon dazu kommen, unbekümmert um das, was heute gesagt worden ist, vorwärts zu machen. Ich will nicht deutlicher werden; die Herren haben es weitgehend selbst in der Hand, zu bestimmen, ob da ein Schritt gemacht werden soll, vor dem man früher immer zurückgeschreckt ist, der aber seine Rechtfertigung durchaus gefunden hat in den Fällen, die vorgekommen sind und die wohl hätten verhütet werden können, wenn rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen getroffen worden wären. Aus diesen Gründen können wir einstweilen der Motion Bühler zustimmen; im übrigen behalten wir uns das Protokoll noch offen.

Spycher. Die freisinnige Fraktion hat mit Interesse Kenntnis genommen von den Ausführungen des Interpellanten, Herrn Dr. Flückiger und des Motionärs, Herrn Bühler. Beide verlangen schärfere Kontrolle des Notariats. Die freisinnige Fraktion ist damit vollkommen einverstanden und sie stimmt zu. Einzig über die Frage, ob in Zukunft der Berufsverband oder der Staat die Inspektionen vornehmen soll, hat sich die Fraktion noch nicht aussprechen können; sie wird später darüber reden.

Gestatten Sie mir, als Ratsmitglied, das seit 40 Jahren den Beruf als Notar in der gleichen Ortschaft ausübt, auch noch ein paar Worte zu dieser Angelegenheit. Unser Stand bedauert sehr, dass solche Fälle sich haben ereignen müssen, und ich kann sagen, dass diejenigen, die es mit ihren Pflichten ernst nehmen, schwer unter diesen Vorfällen leiden. Die Entschuldigung, es kommen auch in andern Berufsarten vermehrte Fälle von Unterschleifen vor, und die Ausrede, der Notar habe auch schlechte Zeiten gehabt und die ganze Welt sei gegenwärtig aus den Angeln, gilt für mich und für jeden andern seriösen Notar nicht. Es gibt keine Ausrede, es sollen keine solche Fälle vorkommen; das ist unsere Auffassung. Das Zutrauen ist das erste, was der Notar nötig hat, und das muss er sich verdienen. Wenn er das nicht mehr hat, dann fehlt eigentlich alles.

Es ist selbstverständlich, dass ich mit den Voten der Herren Dr. Flückiger und Bühler ebenfalls einverstanden bin, mit einigen Vorbehalten bezüglich des Inspektorats. Dieses muss noch ausgebaut und verschärft werden. Der Idealzustand wäre natürlich der, dass man überhaupt keine Kontrolle braucht. So sollte es eigentlich sein, aber solange es fehlbare Menschen gibt, solange wird es in jedem Berufsstand auch Verfehlungen geben. Ich habe 1923 mitgeholfen, den privaten Revisionsverband der bernischen Notare zu gründen. Wir haben mit aller Bestimmtheit darauf gerechnet, dass nun in Zukunft solche Verfehlungen rechtzeitig aufgedeckt werden. Nun ist zu sagen, dass der Revisionsverband auch zuerst seine Erfahrungen machen musste. Man hat das Inspektorat nach und nach ausgebaut, aber es hat sich gezeigt, dass es immer noch zu wenig ausgebaut ist. Die Inspektoren sind vom besten Willen beseelt und haben ganz sicher ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen gesucht. Aber die Inspektionen dürfen, wenn sie ganz eingehend vorgenommen werden wollen, nicht bloss stichprobenweise vorgenommen werden, sondern Posten für Posten, Beleg für Beleg muss kontrolliert werden. Das wird man in Zukunft machen müssen. Wenn das nicht schon bisher geschehen ist, so ist das darauf zurückzuführen, dass so etwas sehr viel Zeit und Geld kostet.

Auch in andern Geschäften hat sich die Notwendigkeit, die Kontrolle auszubauen, aufgedrängt. Ich kenne Fabrikations- und Handelsgeschäfte, die neben ihren ordentlichen Revisoren Treuhandgesellschaften zur Revision heranziehen, deren Beamte im Jahr 8—14 Tage herkommen und Posten um Posten, Beleg um Beleg durchnehmen, was allerdings Geld kostet. Auch das neue schweizerische Obligationenrecht hat auf diese vermehrte Kontrolle Rücksicht genommen, indem es für die Aktiengesellschaften und auch für die Genossenschaften wesentlich schärfere Kontrollvorschriften aufgestellt hat.

Von wem die Inspektion in Zukunft kommt, ist für mich nebensächlich; die Hauptsache ist die Art, wie der Inspektor seine Kontrolle ausübt. Ich möchte mich nicht weiter darüber aussprechen, welches System besser ist, das berufliche oder das andere Inspektorat, das wird die nähere Prüfung ergeben. Eines ist sicher: die Kontrolle mag so gut sein wie sie will, es wird nie vermieden werden können, dass es Unterschlagungsfälle gibt. Es gibt immer Leute, die noch schlauer sind als die Inspektoren; sie buchen einfach nicht. Auch ein staatliches Inspektorat wird kaum alle Fälle aufdecken können. Wir haben trotz guter Kontrolle in den letzten Jahren im Staat veschiedene Veruntreuungsfälle und auch bei der Kantonalbank einen solchen zu verzeichnen. Ich glaube ohne Ueberhebung behaupten zu dürfen, dass der Notariatsstand in seinen Grundlagen heute noch gesund ist; ich behaupte, dass die grosse Mehrzahl der Notare noch bestrebt ist, ihre Pflicht zu erfüllen. Das werden diese Leute auch in Zukunft tun; sie haben alles Interesse daran, dass die unlautern Elemente verschwinden. Wir dürfen sagen, dass der Stand doch eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion ausübt. Das grosse Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird, erfordert natürlich einen festen Charakter, um den vielen Versuchungen, denen der Notar ausgesetzt ist, entgegentreten zu können. Ich habe mir die Sache lange überlegt, ob man früher anfangen könnte, indem man diese Leute etwas aussieben würde. Ich habe das Gefühl, man müsste schon auf der Hochschule anfangen. Der Dozent für Notariatsrecht an der Hochschule soll die jungen Männer, die in diesem Alter für alles empfänglich sind, auf die grosse Wichtigkeit des Notariats aufmerksam machen, aber auch auf die grossen Gefahren die das Notariat in sich birgt, wenn einer seine Aufgabe nicht peinlich genau erfüllt. Es ist auch eine grosse Gefahr, wenn einer mit ziemlich viel Studienschulden von der Hochschule weg in die Praxis übertritt. Er hat lange Jahre daran zu amortisieren, denn der Notariatsberuf ist nicht so einträglich, wie es allgemein heisst, wenigstens in den letzten Jahren nicht, dass es einem jungen Notar möglich wäre, grosse Amortisationen zu machen. Wenn man aber verlangen würde, dass einer nicht schon mit Schulden in die Praxis eintreten darf, so würde das heissen, dass nur diejenigen den Notariatsberuf ergreifen könnten, die vermögliche Eltern haben oder die selbst Vermögen besitzen. Das ist natürlich nicht so gemeint; es soll auch dem kleinen tüchtigen Mann, der kein Vermögen hat, möglich sein, diesen Beruf zu ergreifen, denn die, die schon während ihrer Ausbildungszeit die Nöte des Lebens kennen gelernt haben, sind gewöhnlich die, die im Leben draussen wertvolle Menschen werden.

Ich komme zum Schluss. Sie haben gehört, dass es das Bestreben der Berufsverbände (Notariatsverein und Revisionsverband) ist, unter den Notaren selbst Ordnung zu schaffen. Wir wollen uns alle Mühe geben, hier zu tun, was möglich ist, um eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen. Ich bitte Sie, meine Herren, uns in diesen Bestrebungen, die ernst gemeint sind, zu unterstützen, denn wir sind im Leben alle auf einander angewiesen.

Mühle. Wir sind einverstanden, dass das Inspektorat über die Notare verbessert werden soll, aber wir verlangen, dass dem Staat dadurch keine vermehrten Kosten entstehen dürfen. Wir hoffen, die Herren Notare werden es als Ehrensache auffassen, ein solches Inspektorat selbst zu finanzieren, wie das auch die Banken tun. Dem Staat sollen keine weitern Kosten erwachsen; der Staat soll seinen Revisor selbst bezahlen.

Flückiger (Bern). Ich kann erklären, dass ich von der Auskunft, die Herr Regierungsrat Dürrenmatt gegeben hat, befriedigt bin.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Einstimmigkeit.

Beeidigung

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichts, sowie der zum Suppleanten des Obergerichts gewählte Herr Dr. Paul Dumont werden beeidigt, respektive legen das Gelübde ab.

Motion der Herren Grossräte Mülchi und Mitunterzeichner betreffend Uferanbrüche an der Aare bei Arch und Leuzigen.

(Siehe Seite 307 hievor.)

Mülchi. Nach dem vielen, das schon über den Ausbau der zweiten Juragewässerkorrektion in der Oeffentlichkeit, namentlich auch hier im Ratssaal, geschrieben und debattiert wurde, könnte man leicht zur Auffassung neigen, meine Motion sei nicht mehr nötig. Wer aber den Gang dieses Geschäftes mit Interesse verfolgt, der muss sicher mit mir die Tatsache feststellen, dass es um dieses nationale Werk seit geraumer Zeit ausserordentlich still geworden ist, und dass man fast mit bangem Herzen der Zukunft entgegenblicken muss, besonders diejenigen, die mit ihrer heimatlichen Scholle eng damit verbunden sind.

Die Liebe zur engern Heimat und die Sorge um den jährlichen Verlust wertvollen Kulturbodens hat mich veranlasst, mit 14 Mitunterzeichnern folgende Motion einzureichen:

«Veranlasst durch die von Jahr zu Jahr zunehmenden, gewaltigen Uferabbrüche längs der Aare in den Gemeinden Arch und Leuzigen wird der Regierungsrat ersucht, Auskunft zu geben über

1. den Stand der Vorarbeiten für den Ausbau der obenerwähnten Flußstrecke:
   a) Ausführung der Durchstiche oder
   b) Ausführung der Ufersicherung;
2. ob er bereit ist, das den Grundbesitzern verlorengegangene Land zu entschädigen;
3. Der Regierungsrat wird ersucht, gemäss den vorgesehenen Schutzmassnahmen aus den Arbeitsbeschaffungskrediten von Bund und Kanton die nötigen Mittel bereitzustellen, damit die Arbeiten spätestens in den Jahren 1939/1940 in Angriff genommen werden können.»

Von vorneherein möchte ich mit aller Deutlichkeit feststellen, dass meine Motion keine Anklage gegenüber der Baudirektion oder gegenüber dem Regierungsrat sein soll, sondern sie soll bezwecken das eingefrorene Werk in Fluss zu bringen, und eventuell neue Wege zu weisen, auf denen die grossen Schwierigkeiten leichter zu überwinden wären. Damit sich die jüngern Herren Kollegen besser in die grosse nationale Aufgabe einleben können, bin ich gezwungen, einen kurzen Blick in die Vergangenheit zu werfen.

Das grosse Werk der Ausführung der ersten Juragewässerkorrektion wurde im Jahre 1869 mit den Bauarbeiten am Nidau-Büren-Kanal begonnen und im Jahr 1890 mit den Arbeiten am Hagneckkanal beendet. Einzig die Arbeiten im Kanton Bern kosteten damals 14,726,000 Fr. Um für die heutigen Verhältnisse einen Begriff zu bekommen, können wir rechnen, dass für gleiche Bauarbeiten heute der vierfache Betrag gegenüber der damaligen Zeit aufgewendet werden müsste, d. h. es würden die damals im Kanton Bern ausgeführten Arbeiten heute die gewaltige Summe von rund 59 Millionen Franken kosten. Hiezu kamen noch die Kosten der Korrektionsarbeiten in den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg mit 8 Millionen Franken oder auf die heutige Zeit umgerechnet mit 32 Millionen Franken, so dass das gesamte Werk der I. Juragewässerkorrektion heute die gewaltige Summe von 91 Millionen Franken kosten würde.

Wenn man sich auch vergegenwärtigt, dass in der damaligen Zeit die Wirtschaftsverhältnisse schlecht und das Geld sehr knapp waren, hat doch der bernische Grosse Rat, als er am 15. August 1868 ein Darlehen im Betrag von 2 Millionen Franken zum Zinsfuss von 4,5% und Kurs 98 oder mit einer jährlichen Zinsbelastung von 4,6 % aufzunehmen beschloss, eine Tat vollbracht, für die wir der damaligen Generation Dankbarkeit und Ehrfurcht schulden. An diesen Männern können wir ein Beispiel für die Zukunft nehmen. Möge es unserer Generation gelingen, ihrerseits den Schlußstrich unter die II. Juragewässerkorrektion zu ziehen.

Die Grundeigentümer des im Korrektionsgebiet liegenden Landes wurden mit einem Betrag von 540 Fr. pro ha oder auf die heutigen Verhältnisse umgerechnet mit 2160 Fr. belastet. Eine gewaltige Belastung für damalige Zeiten. Durch diese Beitragsleistungen wurden in der Folge die Grundeigentümer von der Schwellenpflicht und Unterhaltungspflicht abgelöst; durch Dekret vom 10. März 1868 hat der Kanton Bern diese Schwellenpflicht für alle Zeiten übernommen.

Art. 16 sagt folgendes:

«Die Gemeinden und Grundeigentümer des Korrektionsgebietes werden vom 1. Jenner 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit, sowohl an der Aare und Zihl als an den Kanälen.

Das Unternehmen haftet für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, den Korporationen oder Privaten auf bernischem Gebiet erhoben werden könnten (Art. 10 des Bundesbeschlusses).»

Nachdem die Grundeigentümer der Gemeinden Rüti, Arch und Leuzigen ebenfalls in die Perimeterpflicht einbezogen worden waren, wogegen die Grundeigentümer auf der Nordseite der Aare im Kanton Solothurn nichts bezahlten, so hat der Staat Bern die Wuhrpflicht auch auf diesem Teil der Aare übernommen. Diese Wuhrpflicht hat der Kanton bisanhin anerkannt indem er unter drei Malen Entschädigungen für abgeschwemmtes Land ausrichtete.

Leider ist das grosse Unternehmen der ersten Juragewässerkorrektion nicht restlos nach dem Plan von La Nicca ausgeführt worden; meine Motion betrifft nun gerade denjenigen Teil der Korrektionsarbeiten, dessen Ausführung man auf Zusehen hin wegfallen liess. Ob der Kanton Solothurn nach dem damaligen Vertrag berechtigt war, die ihm auffallende Korrektion auszuführen oder nicht, will ich hier nicht näher untersuchen. Das ist aber sicher, dass wenn diese Arbeiten ausgeführt worden wären, es sich erübrigen würde, meine Motion zu begründen. Dort hinten an der Wand haben Sie maßstäblich getreu den Aarelauf in den Gemeinden Arch und Leuzigen aufgezeichnet. Das Projekt La Nicca sah vor, diese beiden grossen Serpentinen zu durchschneiden, um einen bessern Wasserablauf zu bekommen.

Nachdem sich im Lauf der Jahre zeigte, dass zufolge ungenügender Abflussverhältnisse auf der Strecke Büren-Solothurn bei Hochwasser das Seeniveau des Bielersees nicht genügend abgesenkt werden konnte, was sehr häufig gewaltige Ueberschwemmungen zur Folge hatte, wurden hier im

Ratssaal verschiedene Postulate, Motionen und Interpellationen begründet, um wirksame Abhilfe zu schaffen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit der Männer Freiburghaus, Klening, Müller (Aarberg) und Will (Biel) gedenken, die in beredten Worten die misslichen Verhältnisse im Gebiet des Seelandes ihren Kollegen und der Regierung vor Augen führten.

Gestützt auf eine Motion, die am 16. Januar 1919 von Grossrat Müller, Aarberg hier begründet wurde, hat die bernische Regierung durch Ingenieur Peter ein äusserst umfangreiches Korrektionsprojekt ausarbeiten lassen. Das im Jahr 1921 der Oeffentlichkeit übergebene Projekt soll Forderungen folgender Gruppen berücksichtigen:

Landwirtschaft, Elektrizitätskraftwerke, Schiffahrt, Fischerei; es soll aber ausserdem den Anforderungen der Häuserbesitzer von Biel Rechnung tragen. Der gesamte Kostenvoranschlag beträgt 45 Millionen.

Es mag sein, dass man vielleicht doch etwas zu weit gegangen ist, speziell in bezug auf die Forderungen der Schiffahrt und der Elektrizitätswerke. Ich glaube kaum, dass hier im Ratssaal ein Kollege ist, der einem neuen Verkehrsweg das Wort reden wird, in einem Zeitpunkt, wo man durch Gesetzgebung den Eisenbahnen wieder mehr Verkehr zuweisen muss, um sie vor dem finanziellen Ruin zu schützen. Aber auch in bezug auf die Produktion von elektrischer Energie durch die Tieflandkraftwerke müssen wir feststellen, dass der Absatzmarkt gesätigt, wenn nicht gar übersättigt ist.

Ich will damit nur andeuten, dass es meines Erachtens möglich sein wird, das Projekt in gewissen Teilen zu reduzieren, die Kosten zu verringern, um damit die grössten Schwierigkeiten zu überbrücken. Je grösser die Kosten, um so schwieriger die Finanzierung, und gerade dieser Punkt ist es, der bei den welschen Kantonen zu den grössten Schwierigkeiten führte.

Das Projekt des Kantons Bern wurde auch dem Bund, dem eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft, zur Vernehmlassung unterbreitet, und dieses kommt in seinem Schlussbericht vom 15. September 1923 zum Resultat, dass verschiedenes vereinfacht werden kann und dass sich die Kosten dann statt auf 45 Millionen auf 34 Millionen stellen werden, wobei die Korrektion der Strecke Bielersee bis Willihof (unterhalb Solothurn) eine Kostensumme von 21,9 Millionen erfordert, inklusive Stauwehr Nidau.

Bereits hat das Bernervolk die nötigen finanziellen Mittel bewilligt, um das Stauwehr Nidau erneuern zu können, und es ist zu erwarten, dass diese Arbeiten Ende 1939 beendet sein werden.

Als weitere Bauetappe muss nun unseres Erachtens die Korrektion auf der Strecke Büren-Willihof in Angriff genommen werden und zwar aus folgenden Gründen:

1. um die Hochwasserstände absenken zu können und
2. um die prekären Uferverhältnisse nun endlich einmal zu sanieren.

Die erste Bedingung wird erfüllt durch Ausbaggerungen beim Zusammenlauf der Emme in die Aare und die zweite durch Ausführung der im Projekt der zweiten Juragewässerkorrektion vorgesehenen Durchstiche oder aber nur durch Uferverbauungen.

In bezug auf die Hochwasserabsenkung haben die beiden vorgesehenen Durchstiche praktisch keinen Einfluss, nur die Ausbaggerungen unterhalb Solothurn bringen hier eine befriedigende Lösung. Anhand des Lageplanes sehen Sie, dass die Aare äusserst ungünstige Windungen aufweist. Die ersten Uferaufnahmen, die praktisch noch zur Verfügung stehen, datieren aus den Jahren 1889/1890 und die letzten, zur Vergleichung, aus dem Jahre 1936. Aus den in verschiedenen Farben angelegten Streifen können Sie ersehen, welche gewaltigen Uferveränderungen im Lauf von 45 Jahren eingetreten sind. An einzelnen Stellen haben wir Uferabbrüche bis zu 45 m oder pro Jahr 1 m Landverlust. Im Lauf dieser Zeit sind 18 Jucharten bestes Kulturland der Gemeinden Arch und Leuzigen in den Fluten verschwunden, ein kleiner Bauernhof. Es hat sich gezeigt und ist auch ganz logisch, dass die Uferabbrüche progressiv zunehmen.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten, dass bisanhin das verloren gegangene Land entschädigt wurde. Das stimmt; in den Jahren 1907 und 1924 wurden Schutzstreifen durch den Kanton Bern käuflich erworben. Doch damit ist es nicht getan, sondern wir haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich solches in Zukunft nicht mehr wiederholt.

Das im Jahr 1924 entschädigte Land ist heute zum grössten Teil wieder verschwunden, die Uferabbrüche haben wiederum in sehr grossem Ausmass das anstossende Kulturland in Mitleidenschaft gezogen. Es muss daher verlangt werden, dass auch dieses Land den Grundeigentümern wieder entschädigt werde.

Nach dem schon bekanntgegebenen Dekret von 1878 haftet der Kanton Bern für eintretende Uferschäden, und es muss hier unbedingt Abhilfe geschafft werden und zwar so, dass auf denjenigen Strecken, die von den Durchstichen nicht berührt werden, das nötige Land erworben wird, um natürliche Böschungen anlegen zu können, die mit den nötigen Sicherungen zu versehen sind. Eine zweite Massnahme aber besteht in der raschen Ausführung der nötigen Durchstiche.

Auf Einladung der Gemeindebehörden von Arch und Leuzigen nahmen auch meine Kollegen aus dem Amt Büren Gelegenheit, die Verhältnisse an Ort und Stelle einzusehen; sicher wird der eine oder andere sich noch zum Wort melden.

Die von uns verlangten Arbeiten sind eine zwingende Notwendigkeit und dürfen nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden. Nachdem die welschen Kantone in sehr starke Opposition gegen das Projekt Peter getreten sind, muss mit Hilfe des Bundes und des Kantons Solothurn eine Lösung gefunden werden. Bereits hat auch der Kanton Solothurn seinerseits Ufersicherungsbauten projektieren und ausführen lassen.

Die auszuführenden Arbeiten sind von grösster volkswirtschaftlicher Bedeutung und bieten zudem äusserst günstige Arbeitsbeschaffungsgelegenheit. Ich glaube, dass wir uns täuschen würden, wenn wir annehmen, dass die momentane Wirtschaftskonjunktur lange Zeit anhalten werde, sind doch 50 % dieser Konjunktur abhängig von den Kriegsrüstungen. So müssen wir leider feststellen, dass

wir in kurzer Zeit wieder mit grösserer Arbeitslosigkeit zu rechnen haben.

Ich möchte dringend bitten, diese Motion erheblich zu erklären, aber nicht so, dass sie in einer Schublade liegen bleibt. Es besteht eine zwingende Notwendigkeit, mit Hilfe des Bundes die nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen, um nach Beendigung der Bauarbeiten am Nidauer-Wehr mit den von mir verlangten Korrektionsarbeiten beginnen zu können.

Um diese Vorarbeiten beim Bund fördern zu können, möchte ich denjenigen Kollegen, die der Bundesversammlung angehören, warm ans Herz legen, ihrerseits die bernische Regierung in ihrem Vorhaben durch die Tat zu unterstützen.

Resümierend stelle ich fest, dass so, wie die Verhältnisse liegen, kaum zu erwarten ist, dass das Projekt der zweiten Juragewässerkorrektion in seiner Gesamtheit zur Ausführung gelangen wird, da die Schwierigkeiten zu gross sind. Was wir fordern, ist Schaffung genügender Abflussverhältnisse auf der Strecke Büren—Solothurn, und zwar durch Ausführung der Durchstiche, der Ausbaggerung bei der Einmündung der Emme in die Aare, und ferner die Ausführung der Uferverbauungen auf denjenigen Strecken, die von den Durchstichen nicht berührt werden. Damit werden die Ueberschwemmungen im obern und untern Seeland vermieden und weitere Uferabbrüche verunmöglicht.

Schneeberger (Büetigen). Es ist gewiss nicht unbescheiden von mir, wenn ich nach den ziemlich ausführlichen Darlegungen des Motionärs auch noch das Wort ergreife. Ich musste leider feststellen, dass der Grosse Rat dieser so wichtigen Angelegenheit sehr wenig Aufmerksamkeit schenkte, obwohl die Pläne, die hinten im Saale aufgehängt sind, jeden überzeugen könnten, wie bedeutungsvoll die Frage ist.

Wenn ich mich hier äussere, so geschieht es, weil ich in politischen Versammlungen in Leuzigen und an andern Orten feststellen konnte, wie empört das Volk im untern Bürenamt ist, weil man in der letzten Zeit dieser Frage zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat. Es ist nicht nur aus den bürgerlichen Parteien heraus Kritik erfolgt, sondern diese Kritik hören wir auch von jungbäuerlicher und sozialdemokratischer Seite. Man hat uns vorwerfen wollen, dass wir der Arbeitsbeschaffung nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken. Das zwingt mich, vielleicht etwas zu wiederholen, was Herr Kollege Mülchi angeführt hat.

Wir Seeländer sind denen Dank schuldig, die seinerzeit die erste Juragewässerkorrektion durchgeführt haben; wir wollen die Retter des Seelandes heute noch in hohen Ehren halten, und wir dürfen das, wenn wir heute sehen, wie schöne Aecker, Kartoffel- und Zuckerrübenfelder da entstanden sind, wo früher nur Stauden und Schilf wuchsen. Die erste Juragewässerkorrektion hat grosse Opfer gefordert, und zwar auch von den betreffenden Landwirten. Sie wurde im Anfang nicht überall begriffen; häufig hörte man nach der Korrektion von den Bauern den Vorwurf, nicht einmal Streue bekommen sie mehr. Man hat Dr. Schneider und Ingenieur La Nicca sogar vorgeworfen, sie hätten das Seeland eher in Not gebracht als gerettet. Heute reden wir anders; Sie haben alle beim Besuch in Aarberg letzte Woche erfahren, wieviel Produkte aus dem Bürenamt nach Aarberg wandern.

Das ist ein Beweis, dass es sich im Seeland bei dem abgeschwemmten Land längs der Schleifen der Aare wirklich um bestes Kulturland handelt. Darum sollten wir der Motion die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Unser Verlangen geht dahin, dass wir heute vom Regierungsratstisch aus durch den Herrn Baudirektor Versprechungen entgegennehmen wollen, die dahin gehen, dass man nicht nur Besichtigungen vornimmt, sondern tatkräftig versucht, den Uebelständen abzuhelfen.

Den Entscheid darüber, wie die Verbesserungen durchgeführt werden sollen, überlassen wir Ihnen; ich möchte mir nicht anmassen, den technischen Beratern der Baudirektion vorzuschreiben, wie sie vorgehen sollen. Ich gehöre auch nicht zu denjenigen, die in der heutigen Zeit grosse oder unerschwingliche Opfer fordern, denn wir wissen, wie die Bundes- und Staatsfinanzen darnieder liegen. Ich bin aber überzeugt, dass wir, wenn wir vor 15 Jahren, als der Landankauf erfolgte, richtige Böschungen gemacht hätten und vielleicht Anpflanzungen versucht hätten, mit wenigen Mitteln etwas geschaffen hätten, das verhindert hätte, dass man heute weitere 10 m wertvolles Kulturland längs dieser ganzen Uferstrecke in der Aare versinken lassen musste. Vor drei Wochen habe ich Anlass genommen, auf Anregung der Gemeinden Leuzigen und Arch die Grossräte aus dem Bürenamt zu einer Besichtigung einzuladen. Nicht der Motionär hat mich dazu veranlasst, sondern die Gemeinden Leuzigen und Arch. Wir haben die ganze Strecke abgeschritten, und ich war selbst sehr überrascht und enttäuscht; ich hatte das vorher noch nie so deutlich gesehen und bei mir war vorher noch nie der Entschluss so klar geworden: So kann es nicht weiter gehen, da muss etwas geschehen. Meinen Kollegen ist es gleich ergangen, als sie sahen, dass die Marchsteine, die vor nicht langer Zeit 10 m landeinwärts gesetzt worden waren, nun in der Aare sind, im Wasser liegen. Es ist vom Herrn Motionär deutlich klargelegt worden, dass es nicht damit gemacht ist, dass man einem das Land abkauft. Wenn 18 Jucharten Land von der Aare verschlungen worden sind, so ist das schon ein schönes Bauernheimwesen; von der Abschwemmung wird aber nicht nur einer, sondern es werden viele betroffen. Stellen Sie sich vor, wie es diesen Leuten zumute ist, denen von Haus und Heim weg Land abgeschwemmt wird, auf der ganzen Strecke ein Streifen in der Breite von mindestens 8 m, wobei auch die anstossenden Grundstücke schon angegriffen sind. Nur ein kleines Beispiel, das zeigt, in welch unglaublichem Masse die Landabschwemmung erfolgt. Die Brücke in Arch sollte nach einem Projekt von 1897 100 m messen; vor zwei Jahren fasste man die Erstellung einer Brücke an der gleichen Stelle nochmals ins Auge, um damit den Verkehr zwischen Altreu und Leuzigen bewerkstelligen zu können. Da musste die Brücke schon auf 167 m Länge veranschlagt werden.

Der Herr Baudirektor sollte die Motion annehmen und in allernächster Zeit doch wenigstens Versuche durchführen, um festzustellen, auf welche Art zweckdienliche und finanziell tragbare Uferverbauungen erstellt werden könnten. In diesem

Sinne möchte ich Sie ersuchen, der Motion zuzustimmen, und auch einmal dem Seeland die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, nicht nur den Wildbächen im Oberland.

Laubscher (Täuffelen). Als Vertreter aus dem Gebiet des Grossen Mooses und als Vertreter einer Volksschicht, die das grösste Interesse daran hat, dass in der Frage der Juragewässerkorrektion etwas geschehe, gestatte ich mir einige Worte. In der ersten Etappe der zweiten Juragewässerkorrektion wird das Stauwehr in Nidau gebaut, zu dem Zwecke, den Wasserstand in den drei Seen immer in richtiger Höhe zu halten. Ich habe nun die Auffassung, dass, wenn die Abflussverhältnisse, von denen Herr Mülchi gesprochen hat, nicht verbessert werden, für den Betrieb des Stauwehrs in Nidau mehr Komplikationen entstehen, als wir sie heute schon haben und als man heute glaubt. Wir stauen die drei Seen; im Fall grosser Niederschläge sammeln sich dort grosse Wassermassen, und wenn nun der Abfluss bei Büren nicht geregelt wird, so wird es dazu kommen, dass die anstossenden Gebiete bis in den Kanton Waadt hinein versumpft werden. Das sehe ich kommen, wenn man nichts dagegen macht. Nicht aus dem Grunde, den Herr Mülchi genannt hat, sehe ich mich veranlasst, zu sagen, der Kanton habe alles Interesse, dafür zu sorgen, dass durch Vereinbarung mit den andern Kantonen ein schnellerer Ablauf der Wassermengen aus den drei Seen ermöglicht wird. Wir befürchten in unserer Gegend, dass mit der Erstellung des neuen Stauwehrs unsere Ländereien wiederum versumpft werden. Diese Befürchtung besteht im Volke. Daher wären wir der Meinung, dass man den Durchstich bei Büren in Angriff nehmen sollte. Das erfordert zwar viel Geld, aber ich habe die Auffassung, wenn man mit den angrenzenden Kantonen spricht, so müssen diese zur Ueberzeugung kommen, dass dort auf jeden Fall etwas gehen sollte. Ich kenne die Verhältnisse etwa bis Leuzigen oder Arch, aber nicht bis Solothurn. Ich habe das Wort ergriffen, weil ich schon seit einem Jahr eine Motion hängig habe, die auch eine solche Sache betrifft. Meine Motion ist als Motion betreffend Erhöhung der Kanaldämme in Hagneck nachgeführt worden. Das ist nicht eigentlich der Zweck der Motion, sondern die Motion wollte das erreichen, dass man im Moment, wo man die Kanaldämme erhöht, die Versumpfung im Staugebiet des Hagneckwerkes beheben möchte. Ich bedaure, dass meine Motion immer wieder verschoben wurde; der Herr Baudirektor hat mir gesagt, im November werde die Kommission, auf die man sich geeinigt hat, ihren Bericht abgeben. Es sollte mir also möglich sein, die Motion in der nächsten Session zu begründen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Erscheinungen, die sich an den Aareufern zwischen Solothurn und Büren einstellen, sind Nachteile, die die erste Juragewässerkorrektion gebracht hat. Diesen Nachteilen müssen wir aber den Nutzen, den die erste Juragewässerkorrektion im Gefolge gehabt hat, gegenüberstellen.

Die Landabbrüche, die wir sehr bedauern, erreichten im Jahr 1925 ein Ausmass von 46,726 m²; im Jahre 1931 kamen weitere 4303 m² dazu, im ganzen 51,029 m², die der Staat Bern vergütet hat auf Grundlage eines Preises von 82 Rappen pro m² oder 3000 Fr. pro Jucharte. Seither haben sich weitere Teile dieses Ackerlandes abgelöst, und wir werden auch das wieder vergüten, was hier den Landeigentümern an Schaden entsteht. Ich muss aber wiederholt darauf aufmerksam machen, dass durch diese I. Juragewässerkorrektion nicht nur Nachteile eingetreten sind, sondern dass ein wahrer Segen über das ganze Seeland verbreitet worden ist. Es sind nicht weniger als 15,000 ha fruchtbares Land gewonnen worden durch die erste Juragewässerkorrektion, dazu wurde bewirkt, dass auf der Strecke Aarberg-Büren ein Gebiet von 2000 ha heute den Ueberschwemmungen nicht mehr ausgesetzt ist. Es besteht keine Ueberschwemmungsgefahr als Folge dieses grossen Werkes auch für das Gebiet zwischen Büren und Solothurn im Umfang von 1500 ha. Man muss den Nutzen dem Schaden gegenüberstellen, dann bekommt man ein richtiges Bild von der Auswirkung der ersten Juragewässerkorrektion.

Neben dem Schaden, den wir mit dem Motionär und den Gemeinden Leuzigen und Arch bedauern, hat sich noch eine andere Folgeerscheinung der ersten Juragewässerkorrektion eingestellt. Infolge Entzugs der Feuchtigkeit ist auf einem grossen Teil des Landes eine Senkung des Niveaus eingetreten, und zwar von 70—120 cm. In Gegenden, wo wertvolle Kulturen angepflanzt worden waren, ist die Oberfläche gesunken, das bebaute Land versinkt bis nahe an den Grundwasserspiegel.

Diese Tatsache, aber auch diese Erscheinungen auf der Strecke Büren—Solothurn haben die bernische Regierung schon im Jahre 1919 zur Ausarbeitung des Projektes einer zweiten Juragewässerkorrektion veranlasst. Es war Herr Ingenieur Peter, der dieses Projekt in jahrelangen, sorgfältigen Arbeiten aufstellte. Um ein solches Projekt ausarbeiten zu können, kann man nicht auf Grund kurzer Erfahrung und unter blosser Zuhilfenahme des gesunden Menschenverstandes handeln, sondern man muss umfassende Beobachtungen anstellen, Messungen des Wasserzuflusses und des Ablaufes, Sohlenbeobachtungen, Nivellemente usw. Man muss durch lange periodische Beobachtungen die Verhältnisse kennen zu lernen suchen, erst dann kann man ein Projekt aufstellen, für das man die Garantie übernehmen kann, dass es eine glückliche Lösung bringen wird.

Im Jahre 1922 war das Projekt fertig; es wurde dem Bunde eingereicht, und dieser hat es einer interkantonalen Kommission, bestehend aus Vertretern der beteiligten Kantone, zugestellt. Die Kommission von Vertretern der Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg und Solothurn hat das Projekt in allen Details studiert und im Jahre 1928 einen Bericht vorgelegt, der hier zu jedermanns Einsicht aufliegt. Das Projekt wurde daraufhin abgeändert; durch diese Abänderungen nahm man Rücksicht auf die Einwendungen, von denen Herr Mülchi gesprochen hat. Es sind gewisse Aenderungen in den Querschnitten der Aare und des Nidau—Bürenkanals beschlossen worden. Es ist ist nicht so, dass das noch hängige Sachen wären, sondern das vorliegende Projekt ist im Einverständnis mit dem Bund, d. h. dem Amt für Wasserwirtschaft aufgestellt, und alle Kantone haben sich mit diesem Projekt einverstanden erklärt, bis auf Neuenburg, das

noch einige Einwendungen gemacht hat, die aber sehr gut zu widerlegen sind.

Worin besteht dieses Projekt? Es sieht vor, dass die Kanäle, die den Murtensee mit dem Neuenburgersee und den Neuenburger- mit dem Bielersee verbinden, einen grössern Querschnitt, eine Vertiefung und Verbreiterung bekommen, zwecks Verbesserung der Regulierung. Im weitern ist die Vertiefung des Nidau-Bürenkanals Gegenstand dieses Projektes. Diese Vertiefung soll erlauben, dass der Kanal zu allen Zeiten einen Wasserabfluss von 640 m^3/s zu sichern vermag. Im weitern Verlauf zwischen Büren und Solothurn ist eine Geradelegung der Aare vorgesehen, also eine Ausmerzung dieser Mäanderwindungen und Ufersicherungen. Ferner gehört zum Projekt die Beseitigung des sogenannten Emmenkopfes, einer natürlichen Stauung beim Einfluss der Emme in die Aare. In Luterbach ist der Bau eines Kraftwerks mit Wehr vorgesehen, das immer dann, wenn die Schleusen in Nidau offen sind, regulierend eintreten muss, indem es einem zu starken Wasserablauf entgegentritt, der zur Folge haben könnte, dass erneut Terrain abgerissen würde.

Ein Hauptstück des Projektes ist die Erstellung des Stauwehrs Nidau, das namentlich die Aufgabe hat, zu verhindern, dass der Seespiegel der drei Juraseen unter ein gewisses Niveau herabsinkt, das im Bielersee auf 428 m festgelegt ist.

Wenn wir rückblickend feststellen, was im ersten Projekt fehlte, so ist es eben die Korrektion auf der Strecke Büren-Solothurn. Sie war schon in diesem ersten Projekt vorgesehen, ist aber leider nicht durchgeführt worden, weil die Mittel fehlten. Ich möchte nicht dem Kanton Solothurn schuld geben, sondern die Ursache für diese Nichtausführung liegt in der etwas mangelnden Organisation des Unternehmens. Durch die erste Juragewässerkorrektion ist der Bielersee zum Akkumulierbecken der Aare geworden; vorher lief die Aare von Aarberg in verschiedenen Windungen nach Büren, sie liess dort Geschiebe liegen, führte Geschiebe zum Teil weiter hinab. Heute aber führt die Aare in ihrer Gesamtheit wenig Geschiebe mehr von oben her, da dieses schon im Thunersee liegen bleibt. Sie wissen, dass die Kander früher nicht in den Thunersee floss; durch Ableitung der Kander ist der Thunersee zum Akkumulierbecken auch für diesen Fluss geworden. Infolge der ersten Juragewässerkorrektion bleibt das Geschiebe im Bielersee liegen. Wenn früher auf der Strecke zwischen Büren und Solothurn Land weggeschwemmt wurde, so wurde dagegen auch wieder neues Geschiebe hergeschwemmt, was den Ufereinsturz verhinderte. Infolge des Fehlens der Geschiebenachfuhr vertieft sich in jener Strecke die Sohle und die Ufer sinken gelegentlich ein, weil wir in diesem Gebiet eine Lage von Seekreide, also von sehr weichem, ja fast flüssigem Material haben. Wenn Wasser dazutritt, und das geschieht infolge der Vertiefung der Aare, so tritt Unterkolkung ein und die Ufer stürzen ein, ob sie nun durch Böschungen dargestellt werden oder durch senkrechte Wände. Hier muss durch Geradelegung der Aare und durch Ufersicherung geholfen werden.

Nun die weitern Schicksale des Projektes der zweiten Juragewässerkorrektion. Ich habe erwähnt, dass die interkantonale Kommission dieses Projekt behandelt und im Jahre 1928 ihren Bericht an den Bundesrat vorgelegt hat. Nach Genehmigung des Projektes wurde der Kanton Bern eingeladen, einen Finanzierungsplan aufzulegen, mit Kostenverteiler. Dieser Bericht wurde im Jahre 1930 dem Bundesrat und den beteiligten Kantonen übergeben. Im Jahre 1932 haben die Kantone Waadt, Freiburg, Solothurn und Bern dem Bunde ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem Projekt und dem System der Finanzierung bekundet, aber gleichzeitig auch eine stärkere Beteiligung des Bundes gewünscht. Wie war die Finanzierung damals gedacht? Die Gesamtkosten waren auf 34 Millionen veranschlagt; die Arbeiten hätten in 17 Jahren ausgeführt werden sollen; der Bund hätte im ganzen 19,1 Millionen übernehmen sollen oder eine Jahresleistung von 1,123 Millionen, der Kanton Waadt im ganzen 1,195 Millionen, jährlich 71,000 Fr.; Freiburg 1,24 Millionen, jährlich 73,000 Fr.; Neuenburg insgesamt 450,000 Fr., jährlich 27,000 Fr.; Bern 2,675 Millionen, jährlich 158,000 Fr.; Solothurn 3,94 Millionen, jährlich 232,000 Fr., und die Kraftwerke 5,4 Millionen, jährlich 317,000 Fr. Die beteiligten Kantone haben aber gewünscht, dass der Bund noch mehr zahlen sollte.

Es ist also nicht so, wie Herr Mülchi gesagt hat, dass die Kantone der französischen Schweiz nicht zugestimmt haben; einzig Neuenburg hat noch etwas Federlesens gemacht, die andern Kantone haben aber dem Projekt und grundsätzlich auch der Finanzierung beigestimmt und nur eine etwas kräftigere Beteiligung des Bundes gewünscht. Dazu haben sie erklärt, im Augenblick sei die Finanzlage so gespannt, dass die Kantone auf die Ausführung nicht eintreten können.

Diese Sachlage wurde auch vom Nationalrat gewürdigt; die Finanzkommission des Nationalrates hat einen Augenschein vorgenommen, bei dem ich persönlich anwesend war, ebenso der leider verstorbene Bundesrat Scheurer. Wir haben von Vully aus die ganze Gegend, die von der ersten Juragewässerkorrektion erfasst war, überblickt, und auch das zweite Projekt entrollt und nachher eine Fahrt gemacht durch die Kanäle, über den Bielersee und durch den Nidau-Büren-Kanal bis nach Solothurn. Das Projekt wurde beim Bund anhängig gemacht, aber leider hat sich der Bundesrat nicht geneigt gezeigt, in jenem Augenblick die Finanzierung durchführen zu helfen.

Diese Situation hat uns veranlasst, im Jahre 1933 das ganze Projekt der zweiten Juragewässerkorrektion als Notstandsarbeit anzumelden. Sie sehen, wir haben die Sache nicht in die Schublade gesteckt, sondern kontinuierlich daran gearbeitet. Im Moment, wo sich die grosse Arbeitslosigkeit einstellte, sagten wir, das wäre ein Projekt, wo man eine grosse Masse von Arbeitern beschäftigen könnte, würdig, als gesamtbernisches Unternehmen durchgeführt zu werden. Wir hatten von Seiten der beteiligten Kantone in diesem Stück keine Opposition, aber der Bund konnte und wollte nicht darauf eintreten, weil er in diesem Augenblick an andern Orten sehr beansprucht war, so z. B. bei der Rheinregulierung und andern grössern eidgenössischen Werken. Wir haben dann das Begehren gestellt, wenn der Bund nicht das ganze Projekt als Notstandsarbeit subventionieren könne, so solle er doch helfen, damit man endlich die Korrektion

auf der Strecke Büren-Solothurn bewerkstelligen könne. Auch da hat der Bund erklärt, dass er im Augenblick nicht mithelfen könne, er beschränkte sich darauf, die Ausführung des Nidau-Büren-Kanals zu gestatten, was immerhin Arbeiten im Ausmass von 4,3 Millionen zur Folge hatte, wobei man das Werk, wie ich glaube, als einen ersten Schritt zum grösseren, umfassenderen Werk würdigen darf. Zu sagen ist, dass der Bund an diese Arbeit 65 % oder 2,795 Millionen beiträgt; dem Staat bleibt nur noch 1,505 Millionen, abzüglich die 129,000 Fr., die von den Gemeinden Biel, Nidau, Port und Brügg geleistet werden, weil sie hier die Arbeitslosen beschäftigen können.

Dieses Werk ist im Jahre 1936 in Angriff genommen worden und wird gegen 1940 fertig sein. Wir haben uns immer vorgestellt, wenn dieses Werk durchgeführt sei, werde man beim Bund darauf dringen, dass er bei einer Weiterführung mithelfe, wobei man dort beginnen würde, wo das Bedürfnis am dringendsten ist.

Herr Mülchi sagte uns vorhin, es wäre gut, wenn man das Projekt der zweiten Korrektion revidieren würde, denn er glaubt, dass da eine Möglichkeit bestehen würde, die Kosten zu reduzieren. Er hat namentlich darauf hingewiesen, dass man vielleicht die Schiffahrt nicht mehr in dem Ausmass berücksichtigen müsste, wie es früher vorgesehen war, er hat auch angedeutet, dass der Bedarf hinsichtlich Wasserkraftausnützung gedeckt sei, dass es daher nicht nötig wäre, auch hierauf Rücksicht zu nehmen. Er wünscht nur ein Projekt zum Schutz der Landwirtschaft. Da wollen wir doch folgendes feststellen: im Finanzierungsplan der zweiten Juragewässerkorrektion ist die Landwirtschaft zur Beitragsleistung absolut nicht herangezogen, während doch das angrenzende Grundeigentum sicherlich in manchen Gebieten Vorteile erzielt. Die Anregung, Schiffahrt und Wasserkraftausnützung nicht mehr zu berücksichtigen, muss ich dahin beantworten, dass wir dazu keine Ursache haben, an unserm Projekt in grundsätzlicher Richtung etwas zu ändern. Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, heute, wo die Eisenbahnen schlecht gehen, grossangelegte Schiffahrtspläne im ganzen Schweizerland zu verwirklichen. Aber unser Grundsatz ist der, alle unsere Bauten an den grossen Gewässern und alle unsere Kraftwerkanlagen so auszuführen, dass später keine Hemmung besteht, wenn die Notwendigkeit sich einstellen könnte, die Schiffahrt auf unsern grossen Gewässern doch einzuführen. Man muss wissen, dass das für den Antransport der Rohmaterialien aus dem Ausland doch der billigste Transport wäre, den man bewerkstelligen könnte. Es ist nicht so, dass besondere Ausgaben veranlasst werden, sondern es handelt sich um vorbeugende Massnahmen, damit man sich den Ausweg nicht verbarrikadiert. Im übrigen ist auch eine Rücksichtnahme auf die Schiffahrt in dem Umfang gegeben, dass man den Schiffen auf dem Neuenburger- und Bielersee das Landen noch ermöglicht und den Verkehr aufrechterhält.

Nun die Kraftgewinnung. Es ist nicht etwa so, dass man heute keine Wasserkraftausnützung mehr nötig hätte; es liegt im Gegenteil so, dass der Bedarf an elektrischer Energie sich in der ganzen Schweiz ungefähr um die Jahresleistung unseres Kraftwerks in der Handeck steigert. Es ist also gegeben, dass man nach wie vor darnach strebt, alle unsere Wasserkraftnützungsmöglichkeiten auszubauen. Es handelt sich hier um ein Rohprodukt wie das Holz, zu dem müssen wir Sorge tragen, und es wäre eine Verantwortungslosigkeit, wenn wir unsere Flussverbauungen nicht so ausführen würden, dass man die Kraft ausnützen kann. In dieser Richtung kann also am Projekt nichts geändert werden; das Projekt ist aber selbstverständlich so aufgestellt, dass der Landwirtschaft gleichzeitig ein Nutzen entsteht.

Was soll nun weiter geschehen? Ich habe vorhin bekanntgegeben, dass, wenn wir das ganze Projekt mit Hilfe der andern Kantone und des Bundes hätten finanzieren können, der Kanton während 17 Jahren eine jährliche Belastung von 158,000 Fr. erfahren hätte. Das Stauwehr in Nidau, das jetzt im Bau ist, belastet unsern Wasserbaukredit im Jahre weit über das, was für die Gesamtheit angenommen war, weil der Kanton Bern dieses Stauwehr mit dem Bund zusammen allein ausführt. Wenn wir das Stauwehr in Nidau fertig haben, das 240,000 Franken jährlich aus unserm Wasserbaukredit wegnimmt, können wir weiterfahren. Das ist auch vorgesehen; man wird den Bund und die andern Kantone zu veranlassen suchen, mitzumachen, um die ganze Korrektion durchzuführen, wobei das, was wir für das Stauwehr in Nidau bereits ausgegeben haben, auf unserer Gesamtleistung in Anrechnung gebracht werden soll.

Hr. Mülchi fragt besonders darnach, was wir bezüglich der Durchstiche und der Ufersicherungen zu tun gedenken. Wir haben die Sache im Auge und werden, sobald die Wehrbaute in Nidau fertig ist, mit einer neuen Vorlage vor den Grossen Rat und vor den Bund kommen. Ob wir das ins Gesamtprojekt einkleiden oder ob wir allein vorgehen, diese Frage entscheidet sich nach folgenden Erwägungen: Wenn wir die finanzielle Beteiligung des Bundes und der andern Kantone beanspruchen wollen, so können wir natürlich nicht selbständig vorgehen, sondern wir müssen die andern Beteiligten für unser Projekt zu gewinnen suchen. Nun haben wir sie für unser Gesamtprojekt gewonnen, sie sind darauf festgelegt; wenn ich heute eine andere Forderung stelle, werde ich sicherlich auf Schwierigkeiten stossen. Deswegen kann ich nicht einfach zustimmen und sagen, wir seien gesonnen, das sofort zu machen, was Herr Mülchi beantragt. Wenn wir auf der Strecke Büren-Solothurn allein die Arbeit beschliessen, und nicht im Rahmen des Ganzen, so kostet die Arbeit viel mehr, als sie im Rahmen des Ganzen kosten würde. Wir müssen ein unendlich grosses Bauinventar beschaffen, Baggermaschinen, Schleppschiffe zum Transport von Material. Wenn man das in den Rahmen des Gesamtprojektes einstellen kann, kann man es auch innerhalb des Gesamtprojektes abschreiben, man muss also nicht eine Teilarbeit mit allen diesen Kosten belasten. Das bewirkt, dass die Arbeit auf der Strecke Büren-Solothurn teurer kommt, wenn sie als selbständiges Werk ausgeführt wird, als wenn wir sie in die zweite Juragewässerkorrektion eingliedern.

Auch bezüglich der Subventionen ist zu sagen, dass wir den Bund haben müssen. Es ist absolut unsicher, ob uns der Bund an ein provisorisches Werk etwas geben würde. Aus der Erfahrung wissen wir, dass eine definitive Lösung teurer wird, wenn

vorher Provisorien ausgeführt werden. Deshalb muss man hier aufpassen. Wir haben versucht, Massnahmen zu treffen, und mit wenig Aufwand dem Einsturz begegnen zu können; wir haben probiert mit Einrammen von Pfählen den Boden zu verankern, und das Herausdrücken dieser flüssigen Schicht zu verhindern; wir haben kein gutes Resultat erzielt. Dort, wo der Haslebach in die Aare fliesst, haben wir Ufersicherungen probiert durch Böschungen und Anpflanzungen von Etterwerk; auch das hat keinen Erfolg gebracht. Im übrigen haben wir festgestellt, dass überall dort, wo das Ufer mit alten Weiden und jungem, natürlichem Esterwerk bepflanzt ist, just die Unterkolkungen stattgefunden haben, dass die angepflanzten Ufer eingesunken sind. Es ist eben nicht so einfach, diesen Ereignissen der Natur zu begegnen, es braucht da allerhand Erfahrung und Wissenschaft. Ich darf für meine Mitarbeiter das Vertrauen beanspruchen, dass sie die nötigen Erfahrungen haben und die technischen Fähigkeiten besitzen, um das vorzuschlagen, was nötig ist. Wir bedauern mit dem Herrn Motionär die angebrochenen Stellen am Aareufer, glauben aber, wir sollten die Korrektion des Teilstückes Büren-Solothurn im Rahmen der zweiten Juragewässerkorrektion durchführen und nicht vorläufig etwas machen, das sich dann vielleicht nicht gut auswirkt. Wenn Sie im übrigen eine solche Böschung machen und sie einigermassen sichern wollen, so kostet der Laufmeter 150 Fr., für das in Frage kommende Stück rund 1 Million Franken. Wir können nicht im Moment, wo der Bund uns hilft, das Stauwehr in Nidau zu bauen, mit einer Beitragsleistung von 2,795 Millionen Franken, ihm wieder das Verlangen stellen, an diesem neuen Projekt mitzuwirken. Man muss nach alter bernischer Art eines nach dem andern machen. Wenn das Stauwehr Nidau sich der Vollendung nähert, wird man vom Bund auch wieder Hilfe bekommen, um weiterzufahren. Bis dahin muss man sich noch gedulden.

Damit will ich nicht sagen, dass man nicht die Anregungen von Herrn Mülchi nochmals technisch prüfen lassen kann. Diese Prüfung muss aber von Berufenen durchgeführt werden. Wir fassen die Motion Mülchi als Bestätigung der Richtigkeit dessen auf, was die Regierung bis heute getan hat, also als Unterstützung unserer Bestrebungen; wir können uns nicht verpflichten, alles auszuführen, was vorgeschlagen wird, aber wir wollen die technischen Grundlagen prüfen. So komme ich dazu, namens des Regierungsrates dem Grossen Rat zu beantragen, diese Motion ohne Präjudiz zur Prüfung zu überweisen.

Mülchi. Ich möchte meinerseits dem Herrn Baudirektor für seine Ausführungen danken, aber auch für seine aufopfernde Arbeit, die er diesem Werk bis jetzt gewidmet hat, ebenso für alle Versuche, die er unternommen hat, um die zweite Juragewässerkorrektion zu verwirklichen. Wenn ich eine Anregung bezüglich der Schiffahrt und der Kraftwerke gemacht habe, so sind das keine definitiven Vorschläge, sondern nur Wünsche nach genauer Ueberprüfung. Mit mir sind noch viele andere Seeländer und Berner der Auffassung, dass es ausserordentlich schwer halten wird, das Werk der zweiten Juragewässerkorrektion im Gesamtumfang durchzuführen. Darum habe ich gewünscht, man möchte prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, vorläufig die Korrektion auf der Strecke Büren-Solothurn so zu fördern, dass man im Moment der Fertigstellung der Schleuse in Nidau damit beginnen kann. Auch ich möchte keine provisorische Lösung der Uferschutzbauten; wenn ich die Ausführung von solchen gewünscht habe, so soll das nur diejenigen Strecken betreffen, die nicht von den Durchstichen berührt werden. Das ist eine ganze Strecke von der Gemeinde Rüti bis 1,5 km unterhalb der Archbrücke, und ein grosses Stück unterhalb von Altreu. Dort wünsche ich die Erstellung von Ufersicherungen, die nachher halten. Die technischen Organe sind so weit, dass sie das garantieren können, ich glaube nicht, dass das grosse Summen erfordert; übrigens werden diese Summen auch nötig sein, wenn die Durchstiche vollendet sind. Ich möchte bitten, dass man an diese Arbeit herantrete. In diesem Sinne möchte ich mich von der Auskunft als befriedigt erklären und hoffen, dass mit der Ausführung in absehbarer Zeit begonnen wird.

Kunz (Wiedlisbach). Die Gegend um Solothurn ist mir sehr gut bekannt; weniger gut allerdings das obere Korrektionsgebiet. Bei einem Kanal verhält es sich umgekehrt wie beim Treppenwischen. Die Treppe muss man von oben her reinigen, bei den Verbauungen muss man unten anfangen. Da hat der Herr Baudirektor ganz sicher recht, wenn er eine Beseitigung der Stauung bei der Einmündung der Emme ins Auge fasst. Dazu bedarf es aber reichlicher Studien. Ich möchte fast beantragen, dass man zuerst diese Studien aufnimmt, über die bei der Emmeeinmündung auszuführenden Arbeiten, und das andere zurücklegt. Mir ist nicht ganz klar, wieso man bei Luterbach noch ein Elektrizitätswerk einbaut. Auf der Strecke von Büren bis Grenchen und weiter hinunter hat die Aare sehr wenig Gefälle; ich bin also nicht überzeugt, dass man dort ein Kraftwerk einbauen kann, dass man ein Projekt verwirklichen kann, das auch der Landwirtschaft dient. Diese sollte man aber doch nicht vernachlässigen, und vor allem nicht ohne genaues Studium grosse Kosten heraufbeschwören.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rate zu berichten und Antrag zu stellen, auf welche Weise in Verbindung mit den Berufsverbänden der seelischen und wirtschaftlichen Not der Inhaber akademischer Berufsarten gesteuert werden kann, insbesondere darüber, ob nicht durch die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der Zentral- und Bezirkverwaltung jungen Akademikern Gelegenheit geboten werden soll, ihre Kenntnisse zu erhalten und zu vertiefen und sich

zum mindesten vorübergehend in den Arbeitsprozess einzugliedern.

Bern, den 22. November 1937.

Flückiger (Bern)
und 11 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende:

Interpellation:

Dem Regierungsrat wird bekannt sein, dass sogenannte «Treuhänder» und ähnliche Unternehmen Staat und Gemeinden systematisch schädigen durch Erstellung von «Steuerbuchhaltungen» im Auftrage von steuerpflichtigen Firmen.

Was gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um diesen gewerbsmässigen Steuerbetrug, der dem Staat und den Gemeinden namhafte Mittel entzieht, zu unterbinden?

Bern, den 22. November 1937.

Bütikofer.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5¾ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Elfte Sitzung.

Dienstag, den 23. November 1937,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 212 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bouchat, Bouverat, Giauque, Glaser, Gnägi, Hürbin, Imhof, (Laufen), Krebs, Neuenschwander, Roth, Straub; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Geissler, Gilgen, Nussbaumer.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Eintretensfrage.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 576 hievor.)

M. le **Président.** Nous abordons le seul objet porté à l'ordre du jour de cette séance: la loi sur les auberges.

Avant de donner la parole aux membres de la commission, j'aimerais prier le Conseil d'observer la plus grande discipline dans ce débat, d'éviter notamment d'aborder dans la discussion d'entrée en matière des points qui appartiennent à la discussion de détail; il conviendra donc de réserver pour cette dernière toutes les propositions concernant des articles. Nous avons entendu jeudi le rapport introductif de M. le directeur de l'Intérieur ainsi que celui de M. le président de la commission; la discussion est ouverte parmi les membres de la commission.

Flückiger (Bern). Als Kommissionsmitglied und im Namen der Fraktion, der ich angehöre, beantrage ich Ihnen, auf die Beratung dieser Gesetzesvorlage einzutreten. Ich will dabei die Mahnung des Herrn Präsidenten beherzigen, kurz zu sein, und mit gutem Beispiel vorangehen.

Ich kann mich auf drei Bemerkungen beschränken.

Die von der Kommission behandelte Vorlage zeichnet sich aus durch eine ausserordentlich gründliche Vorarbeit. Wir gewannen den Eindruck, ein wirklich geschlossenes Gesetzeswerk vor uns zu haben. Ich glaube, man darf aber auch der Kommission zubilligen, dass durch ihre Arbeit dieser Eindruck nicht verwischt worden ist.

Unsere Fraktion begrüsst es, dass dieses Gesetz im Gastwirtschaftsgewerbe eine straffe Ordnung einführt. Ich beglückwünsche diesen Erwerbszweig dazu. Es freut uns insbesondere, dass jetzt die Bedürfnisklausel nicht mehr negativ, sondern positiv formuliert ist. Wir wünschen, dass die Direktion des Innern weiterfährt, die Zahl der Wirtschaften einzuschränken, im Interesse nicht nur des ganzen Wirtestandes, sondern der gesamten Volkswirtschaft und des ganzen Volkes. Die uns zur Verfügung gestellten statistischen Angaben zeigen, dass die Zahl der Einwohner pro Wirtschaft in den letzten 25 Jahren in einzelnen Amtsbezirken stark zugenommen hat und damit auch der Lebensraum für eine korrekt geführte Wirtschaft. Die Zahl der Einwohner pro Wirtschaft ist z. B. in der Stadt Bern von 300 auf 525 gestiegen. Wir möchten die Direktion des Innern in diesem Bestreben unterstützen und halten es für richtig, wenn bei Prüfung der Frage, ob die Neueröffnung einer Wirtschaft zu gestatten sei, zuerst untersucht wird, um wieviel infolgedessen die Einwohnerzahl pro Wirtschaft sinken würde.

Wir begrüssen weiter auch sehr die Einführung eines Fähigkeitsausweises für Wirte. Das war sehr nötig. Wir haben mit Befriedigung festgestellt, dass es der Gastwirtschaftsstand selbst war, der diese Neuerung verlangte, um selber in seinen Reihen Ordnung zu schaffen. Es war ja wirklich etwas sonderbar, dass beinahe alle Gewerbetreibenden, vom Dachdecker bis zum Kellermeister und vom Kaminfeger bis zum Confiseur eine Prüfung ablegen und einen Ausweis erwerben mussten, während jedermann unbekümmert um seine Vorbildung eine Wirtschaft betreiben konnte. Und doch stellt die richtige Führung einer Wirtschaft an den Inhaber eine Reihe von wirtschaftlichen und insbesondere hygienischen Anforderungen.

Noch eine letzte Bemerkung. Ich habe schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass sich dieser Entwurf durch eine vorbildliche Sprache auszeichnet. Ich hoffe, dass die Kommission auch in dieser Beziehung nicht allzuviel verschlimmbessert hat. Man sagt: «Le style, c'est l'homme»; man kann aber auch mit gleichem Recht sagen: «Le style, c'est la loi.» Ich möchte Sie bitten, der Sprache auch hier im Rate alle Aufmerksamkeit zu schenken. Das ist nicht nur ein ästhetisches Erfordernis — man soll, was man gut sagt, auch in vorbildlicher Form sagen —, sondern auch von wesentlicher praktischer Bedeutung für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes.

Lauper. Ich will mich ebenfalls grösster Kürze befleissen.

Es hat geheissen, letzte Woche seien die Lehrer an der Reihe gewesen und jetzt kämen die Wirte dran. Es ist allerdings schade, dass man für die Wirte nicht auch die Pensionierung nach Eintritt des 60. Altersjahres beantragen kann, wie es in bezug auf die Lehrer der Fall war. Angesichts der hohen Steuern und Gebühren, die wir bezahlen müssen, wäre es allerdings mindestens so berechtigt, diese Forderung geltend zu machen.

Vorerst möchte ich im Namen des bernischen Gastwirtschaftsgewerbes der Direktion des Innern für die Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes danken. Es soll uns freuen, wenn er für den Wirtestand eine straffere Ordnung bringen wird. Es war ja von jeher unser Bestreben, einen tüchtigen Wirtestand zu schaffen und zu erhalten. Wir haben ihn durch allerlei Massnahmen, durch Wort und Schrift, mit Broschüren und Kursen, in Erkenntnis der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Gewerbes, unter grossen finanziellen Opfern zu heben gesucht. Wenn es auch räudige Schafe unter den Wirten gibt, so ist das nicht massgebend, denn solche hat es in jedem Beruf. Auf jeden Fall sollte die Berechtigung des Sprichwortes «Wer nichts wird, wird Wirt», vollständig verschwinden.

Wir möchten den Grossen Rat und die Regierung bitten, aus diesem Gesetz nicht ein Steuer- und Polizeigesetz zu machen, denn die Leistungsfähigkeit der Hotellerie und des Wirtestandes hat die obere Grenze erreicht. Höhere Patentgebühren können wir nicht mehr bezahlen. Sport und Radio haben den Wirtschaftsbesuch und damit die Einnahmen stark vermindert. Der Wirtschaftsbesuch entspricht nicht mehr der Einstellung der heutigen Generation. Die alten Kunden sterben aus. Es ist z. B. nicht mehr so, dass die Handwerker, wie es früher üblich war, nach dem Feierabend ins Wirtshaus gehen.

Wir anerkennen indessen durchaus die Vorteile, die uns das neue Gesetz bringt, besonders den Fähigkeitsausweis und die positive Umschreibung der Bedürfnisklausel.

Den Fähigkeitsausweis haben wir schon lange gefordert. Andere Kantone haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Auch die strengere Anwendung der Bedürfnisklausel haben wir verlangt. Sie wird für den Wirtestand nur von Vorteil sein. Allerdings sollte nun diese Neuerung eigentlich durch die Wirte in Form erhöhter Patentgebühren bezahlt werden. Das ist nicht gerecht, denn die Bedürfnisklausel dient in erster Linie allgemein volkswirtschaftlichen Interessen. Man darf den daraus dem Wirtestand entstehenden Vorteil nicht überschätzen.

Der kantonal-bernische Wirteverein hat neulich in einer Sitzung die Lage wieder besprochen.

Er ist einmal der Meinung, es sollte von den jetzigen Wirten, entgegen dem vorgeschlagenen Text zu Art. 12, noch kein Fähigkeitsausweis verlangt werden.

Eine weitere Differenz besteht bei Art. 32. Der kantonale Wirteverein ist grundsätzlich gegen eine Erhöhung der Patentgebühren.

Betreffend die Schliessungsstunde (Art. 49) werden noch verschiedene Anträge gestellt werden.

Auch bei Art. 52 ist der Wirteverein in bezug auf die Ueberzeitbewilligung nicht mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

Weitere Differenzen bestehen bei Art. 25 in bezug auf das Tanzwesen. Für die Saalbesitzer sollte da noch eine bessere Lösung gefunden werden. Es ist ja bekannt, dass die meisten Säle nicht mehr rentieren.

Das sind die Bemerkungen, die ich im Auftrage des kantonal-bernischen Gastwirtschaftsgewerbes

anzubringen habe. Ich möchte den Grossen Rat bitten, dem Volke ein Gesetz vorzulegen, für das das Gastwirtschaftsgewerbe zu Nutz und Frommen dieses Erwerbszweiges und des ganzen Berner Volkes einstehen kann.

Schneider (Seftigen). Als Mitglied der Kommission und namens unserer Fraktion gestatte ich mir zur Gesetzesvorlage folgende Bemerkungen anzubringen.

Wir sind durchaus damit einverstanden, dass die Schaffung eines neuen Gesetzes für das Gastwirtschaftsgewerbe notwendig ist. Das Gastwirtschaftsgewerbe muss dieses Gesetz begrüssen, denn es verschafft ihm in mancher Hinsicht besseren Schutz als das veraltete, jetzt geltende Gesetz. Diesen Schutz gönnen wir dem Wirtestand.

Auf die Art des Schutzes möchte ich jetzt nicht eingehen. Das ist Sache der Detailberatung. Immerhin bemerke ich, dass der Entwurf auch Schattenseiten aufweist, die erst durch die Kommissionsberatungen entstanden sind. Diese Schatten sollten wieder beseitigt werden.

Ich will nur noch auf einige besonders wichtige Punkte hinweisen:

Eine teilweise Aufhebung des Morgenschnappsverbotes müssten wir als Rückschritt betrachten. Es solle der bisherige Zustand (gemäss erster Vorlage) beibehalten werden.

Auch die Verschiebung des Wirtschaftsschlusses um eine Stunde können wir nicht billigen. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Stein des Anstosses in der Detailberatung beseitigt werde. Das kann weder im Interesse der Wirte liegen, wenigstens nicht auf dem Lande, noch entspricht es dem Interesse des Volkswohls.

Es wird sehr vom Ergebnis der Beratungen im Grossen Rat abhängen, ob alle Kreise dem Gesetze werden zustimmen können.

Häberli. Gestatten Sie auch mir ein paar kurze Worte. Da nun schon zu allen Hauptpunkten des Gesetzes Stellung genommen worden ist, möchte ich nur noch einige allgemeinere Bemerkungen vom Standpunkte des Wirtes aus anbringen. — Ich bin allerdings nur Wirt im Nebenberuf, habe aber infolgedessen doch Einsicht in die Verhältnisse dieses Berufes.

Der Herr Direktor des Innern hat gesagt, im Mittelpunkt des Interesses sollte der Wirtestand und das Volkswohl stehen, denn die Art der Wirtschaftsführung sei von Bedeutung für Moral und Sitte. Dieser Auffassung schliessen wir uns voll und ganz an. Wir haben denn auch in der Tat seit Jahren keine Gelegenheit versäumt, um auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist auf dem Lande noch viel wichtiger als in der Stadt, dass der Wirt ein Mann von festem Charakter ist und sein Geschäft in einwandfreier Weise führt. Die Erfahrung lehrt aber, dass die finanziellen Verhältnisse für die Einstellung und Geschäftsführung des Wirtes von grosser Bedeutung sind. Wo die finanziellen Verhältnisse geordnet sind, gibt es selten zu Klagen Anlass. Nun herrscht aber im Volke weit herum noch die Auffassung, das Wirten sei ein recht einträgliches Gewerbe, der Wirt habe von der Krise überhaupt noch nichts gespürt. Diese Auffassung ist leider falsch. Die Treuhandstelle des Schweizerischen Wirtevereins kann etwas anderes nachweisen. Die Einnahmen sind infolge der Krise um volle 30 % zurückgegangen. Es gibt deshalb recht viele Wirte, die finanziell schlecht stehen. Gleich ist die Lage in der Hotellerie. Diese muss ja jährlich 100 Millionen Fr. für die Verzinsung des Fremdkapitals aufbringen. In den letzten Jahren fehlten hiefür 30 bis 40 Millionen Fr. Dabei blieb das ganze Eigenkapital unverzinst. Das Jahr 1937 war allerdings etwas besser. Es ist aber noch gänzlich ungewiss, wie das Jahr 1938 sein wird. Wenn der Wirtestand wieder auf das Niveau und Ansehen der früheren Jahrzehnte gehoben werden soll, muss ihm unbedingt geholfen werden. Das soll nun durch dieses Gesetz geschehen. Nun konnte ich mich aber in der Kommission des Eindrucks nicht erwehren, dass man in gewissen Kreisen die Bedeutung eines hochstehenden Wirtestandes zu wenig einsieht. Es scheint bei vielen Leuten gegenüber dem Wirtestand eine gewisse Opposition zu herrschen und es macht oft den Eindruck, als ob man den Wirt beneide, was offenbar auf die falschen Vorstellungen über sein Wohlergehen zurückzuführen ist.

Dieses Gesetz hat eine grosse Bedeutung für die Allgemeinheit. Ein grosser Teil des öffentlichen Lebens spielt sich ja in den Gasthöfen ab. Man denke an all die Sitzungen, kleinen und grossen Zusammenkünfte, Vereinsanlässe, familiären Anlässe, Veranstaltungen, Aufführungen usw. Der Wirt hat auf die Allgemeinheit, auf das Volksganze, vor allem auf dem Lande und insbesondere auf die Jugend einen sehr grossen Einfluss. Wenn das neue Gesetz den Wirtestand heben will, darf das jedoch nicht so aufgefasst werden, als ob nun da hintenherum dem Wirtestand etwas zugeschanzt werden soll. Nein, es geht um etwas ganz anderes, um etwas Hohes und Vornehmes, um Gesundheit, Sitte und Moral des Volkes.

Der vorliegende Entwurf ist ein Kompromiss. Ich möchte das ausdrücklich betonen. Ich will auch nicht unterlassen, dem Herrn Regierungspräsidenten bei dieser Gelegenheit für seine viele Arbeit herzlichst zu danken. Wir haben ja gehört, wieviele Interessentengruppen Eingaben eingereicht und Wünsche vorgebracht haben. Alle diese widerstrebenden Interessen unter einen Hut gebracht zu haben, bedeutet eine gewaltige Arbeit, erforderte aber auch eine eingehende Kenntnis der Materie und ganz besondere Liebe zur Sache.

Auch unserm verehrten Herrn Kommissionspräsidenten Dr. Freimüller möchte ich danken, und zwar einmal ganz persönlich, ferner wie ich es glaube tun zu dürfen, auch im Namen des Wirtestandes, für die ebenso energische wie konziliante Leitung der Kommissionsverhandlungen.

Ich empfehle also ebenfalls, auf die Beratung dieser Vorlage einzutreten.

Zürcher (Bönigen). Dieses Gesetz ist ausserordentlich wichtig. Es betrifft nicht nur die Interessen grosser Berufsgruppen, sondern des ganzen Volkes.

Für uns stellt sich in erster Linie die Frage: Wird das ein moderners Gesetz für das Gastwirtschaftsgewerbe oder ein blosses Fiskal- und Polizeigesetz?

Man begegnet oft grossen Vorurteilen gegenüber dem Wirtestand. Ich möchte bei dieser Gelegenheit

zum Beweis der grossen Bedeutung dieses Erwerbszweiges einige Zahlen nennen:

Zahl der Hotels	7,600
Gastbettenzahl	200,000
In der Hotellerie beschäftigte Personen	60,000
	Fr.
Barlöhne für dieses Personal	52,500,000
Dazu kommen für Trinkgelder	20,500,000
ferner für Naturalleistungen und Betriebsverpflegung	55,000,000
Die Hotellerie bezahlt an Steuern ca.	10,000,000
und Gebühren ca.	2,000,000
(davon dem Staate Bern an Patentgebühren allein ca. 1,200,000 Fr.).	
Die hypothekarische Verschuldung der Hotellerie beträgt etwa	1,200,000,000
Davon entfallen auf die Banken	900,000,000
Rund 45 % aller Hotelausgaben entfallen auf Küchenausgaben. Im Jahre 1929 z. B. betrugen diese	183,000,000
Davon entfallen erfahrungsgemäss rund 75 % auf die Landwirtschaft, also im Jahre 1929	136,000,000
(Diese Summe entspricht annähernd dem zehnten Teil des gesamten Rohertrages der schweizerischen Landwirtschaft.)	
Nun noch einige Verkehrszahlen:	
Der Anteil des Fremdenverkehrs an den Einnahmen der S. B. B. aus dem Personenverkehr betrug im Jahre 1929 zirka $^1/_5$ oder	30,000,000
Die Einnahmen der fast ausschliesslich vom Fremdenverkehr lebenden Privatbahnen aus dem Fremdenverkehr betrugen	20,000,000
Der Einnahmen-Anteil der P. T. T.-Verwaltung aus dem Fremdenverkehr betrug	15,000,000
Nach mutmasslicher Schätzung betragen die durch den Reiseverkehr aus dem Ausland in die Schweiz gebrachten Devisen rund	600,000,000
Nach Abzug der rund 91,000,000 Fr., die durch die Schweizer ins Ausland getragen werden, verbleiben immer noch über	500,000,000
Die in den vom Fremdenverkehr mehr oder weniger abhängigen Unternehmungen investierten Kapitalien sind zu veranschlagen auf mindestens	4,500,000,000
(ganzes Volksvermögen 50,000 Millionen Franken.)	
Davon sind investiert:	
in den Bahnen	426,826,000
davon im Oberland	320,872,000
Im Gastwirtschaftsgewerbe und im Verkehrswesen waren im Jahre 1930 in der ganzen Schweiz beschäftigt Personen;	179,319
davon im Kanton Bern	28,033
Personen;	
davon im Oberland	7,065
Personen.	

Im Jahre 1936, also noch zu einer Zeit, als die Verhältnisse viel schlechter waren als im Jahre 1937, betrug der Verbrauch für den Fremdenverkehr allein im Berner Oberland:

an Brot	505,294 kg
an Milch	897,528 l
an Butter	87,163 kg
an Käse	42,949 kg
an Eiern	1,831,690 St.
an Rahm	66,951 l
an Kartoffeln	631,617 kg

Die Steuereinnahmen (kant. Steuer) betrugen im Kanton Bern im Jahre	Fr.
1920	1,048,000
Die approximativen Einnahmen aus dem Fremdenverkehr betrugen allein im Oberland:	
im Sommer 1935	33,500,000
im Sommer 1936	35,000,000
und im Sommer 1937 schätzungsw.	40,000,000
Dazu kommen noch die Erträgnisse der Wintersaison, die ungefähr 12 bis 17 Millionen Franken ausmachen.	

Ich glaube, mit Anführung dieser Zahlen zur Genüge die ausserordentliche Wichtigkeit des Wirtschaftsgewerbes für die gesamte bernische und schweizerische Volkswirtschaft dargetan zu haben.

Gestatten Sie mir auch noch ein Wort über die Verkehrswerbung. Die oberländische Hotellerie gibt für die Verkehrswerbung per Jahr etwa 762,000 Fr. aus. Das macht pro Bett ungefähr 30 Fr. 50. Der Kanton Bern bezahlt hieran an den bernischen Verkehrsverein einen Betrag von total 30,000 Fr., wovon dem Oberland nur 18,000 Fr. zukommen. Ich hätte nun aus dem Ertrag der Patentgebühren einen gewissen Betrag, vielleicht 5 %, für diesen besondern Zweck verwenden wollen. Das ist von der Kommission abgelehnt worden mit der Begründung, es gehe nicht an, im Gesetz zweckgebundene Einnahmen vorzusehen. Doch dieser Grundsatz ist ja bereits durchbrochen, indem ein Teil des Ertrages für die Bedürfnisse zur Förderung des Wirtestandes verwendet werden muss, womit wir, nebenbei bemerkt, durchaus einverstanden sind. Dieser Grundsatz, den man hier vorschützen will, ist auch im eidgenössischen Automobilgesetz durchbrochen worden, indem wesentliche Teile der Automobilsteuer für den Strassenbau und -unterhalt reserviert wurden. Ich behalte mir vor, in der Detailberatung auf diese Frage nochmals zurückzukommen.

Eine Reihe von Zeitungsartikeln (z. B. «Das Oberland führt») könnten die Meinung aufkommen lassen, es sei schon jetzt in der Hotellerie wieder alles gut. Die Kriegs- und Nachkriegszeit hat der Hotellerie derartige Wunden geschlagen, dass es vier bis fünf Konjunkturjahre braucht, bis sich die Hotellerie wieder einigermassen erholt haben wird. Was hat aber zu der jetzigen Besserung geführt? Es ist die Kollektivwerbung, die dank der Seva-Zuschüsse an den oberländischen Verkehrsverein und der Zuschüsse der Hotellerie mit einem Budget von 250,000 Fr. durchgeführt werden konnte.

Das beste Mittel der Propaganda ist eine kontinuierliche Verkehrswerbung, eine fortgesetzte Bearbeitung der in Frage kommendenden Gebiete. Die Werbung muss auch rasch und schlagartig von einem Gebiet aufs andere verlegt werden können. Das ist in diesen wirtschaftlich ausserordentlich ruhigen Zeiten notwendig. Dazu braucht es aber ausreichende finanzielle Mittel. Ich möchte auch auf die grossen Anstrengungen der ausländischen

Konkurrenz hinweisen. Besonders Oesterreich macht zurzeit grosse Anstrengungen. Sie wissen, dass jetzt eine sogenannte Hotelbank mit einem Kapital von 60 Millionen Schilling gegründet wird, oder schon gegründet worden ist, um den Fremdenverkehr finanziell zu stützen. Und Italien lockt zurzeit die Fremden mit ausserordentlich niedrigen Preisen, um die Fremden wieder von der Schweiz wegzuziehen. Wenn für die Verkehrswerbung zu wenig Mittel zur Verfügung stehen, so gereicht das dem ganzen Bernervolk zum Schaden. Wenn die Sevaerträgnisse wieder verschwinden werden, muss der Staat unbedingt auf andere Weise Mittel zur Verfügung stellen. Es bleibt dabei dahingestellt, ob das auf die vorgeschlagene Weise, im Budget oder auf andere Art zu geschehen hat.

Es ist zuzugeben, dass die Bedürfnisklausel der Förderung des ganzen Standes dient. Auf der andern Seite muss der Wirt aber auch über eine gewisse Autorität verfügen. Darum wird der Fähigkeitsausweis eingeführt. Aber die Polizeistunde muss den verschiedenen Bedürfnissen in der Stadt, auf dem Lande und in den Fremdenverkehrsgebieten angepasst werden. Die Herren, die für die frühere Polizeistunde eintreten wollen, vergessen, dass sie damit den städtischen und industriellen, sowie den Fremdenverkehrsgebieten einen recht schlechten Dienst erweisen. Die mehr als doppelte Kommissionsmehrheit war mit der Verschiebung der Polizeistunde gut beraten. Die Forderung nach Verschiebung der Polizeistunde war wohl überlegt und nicht einfach aus dem Aermel geschüttelt.

Was in der Vorlage nicht befriedigen kann, das ist die vorgesehene Erhöhung der Patentgebühren. Der Vertreter des Regierungsrates hat zwar in der Kommission beruhigende Erklärungen abgegeben in der Hinsicht, dass keine allgemeine Erhöhung eintreten solle, sondern lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse, so dass die Grossbetriebe angemessener beansprucht werden können.

Auch die Lösungen betreffend die Ueberzeitbewilligungen und das Tanzwesen befriedigen nicht ganz. Man kann vielleicht bis zur zweiten Lesung noch bessere Lösungen einbringen.

Schliesslich möchte ich den Rat ersuchen, die Vorlage durch seine Beratung nicht zu verschlimmbessern, sondern ein Gesetz zu machen, das den Verhältnissen und den Ansprüchen des Wirtschaftsgewerbes in genügendem Masse Rechnung trägt.

Zum Schluss will ich mich dem Danke für die grosse Arbeit des Herrn Direktors des Innern und seiner Mitarbeiter anschliessen.

Gfeller. Als Mitglied der Kommission und in Uebereinstimmung mit unserer Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Beratung dieses Gesetzes einzutreten.

Die Notwendigkeit der Gesetzesrevision und die Anpassung an die neuen eidgenössischen Vorschriften ist vorhanden. Auch eine bessere und einheitlichere Regelung der Wirtschaftspolizei ist zu begrüssen. Die Beratungen in der Kommission haben gezeigt, dass manche Bestimmungen in den verschiedenen Amtsbezirken verschieden ausgelegt werden, was namentlich in der Nähe der Bezirksgrenzen zu unliebsamen Unstimmigkeiten führen musste. Es ist ferner zu wünschen, dass die Anwendundung der neuen Vorschriften bei einer gesunden, vernünftigen und seriösen Führung des Gasthofes nicht zu ständigen Bussen Anlass gibt, wie es jetzt oft der Fall ist. Die Busse soll eine wirkliche Strafe sein.

Diese vielseitige Gesetzesvorlage ist sehr gut vorbereitet worden. Die vielen Interessentengruppen hatten zudem vor der Kommissionsberatung und nachher wieder Gelegenheit, ihre Wünsche und Anträge vorzubringen. Man hat den Eindruck gewonnen, dass die Vorlage zwischen den verschiedenen Begehren die richtige Mitte gefunden hat. Alle Wünsche konnten natürlich nicht berücksichtigt werden. Wir wollen hoffen, dass der Rat diese Vorlage in gleichem Sinne wie die vorberatenden Behörden behandeln werde.

Dieses Gesetz bezweckt die Hebung und Gesunderhaltung der bernischen Volkswirtschaft im allgemeinen und des bernischen Gastwirtschaftsgewerbes im besondern. Von diesem Gedanken wollen wir uns bei der Beratung leiten lassen.

Es ist von Herrn Laubscher darauf hingewiesen worden, dass die Abstinenz und Mässigung bedeutende Fortschritte gemacht hat, weshalb der Umsatz der Gasthöfe in manchen Gegenden stark abgenommen habe. Das ist keine bedauerliche, sondern eine sehr erfreuliche Erscheinung. Es hat eine Umlagerung im Genussmittelkonsum stattgefunden. Es ist aber auch festzustellen, dass das Gastwirtschaftsgewerbe dieser Erscheinung Rechnung getragen hat, und die Bedürfnisse nach andern nicht alkoholischen Getränken in vermehrtem Masse zu befriedigen sucht. Wenn man von einem alten Dogma abweicht und den neuen Bedürfnissen Rechnung trägt, kann der Absatz wieder vermehrt werden. So kann es auch vermieden werden, dass neben dem Gasthof mit Ausschank alkoholischer Getränke auch eine alkoholfreie Wirtschaft entsteht, wobei beide nicht rentieren. (Bedauerlicherweise kann ja die Bedürfnisklausel für die alkoholfreien Betriebe nicht eingeführt werden.)

Es sind noch drei Hauptpunkte der Vorlage umstritten, nämlich die Schliessungsstunde, die Patentgebühren und das Morgenschnapsverbot. Es zeigt sich auch da wieder die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in unserm Kanton, so dass es oft schwer hält, eine für alle Teile befriedigende Lösung zu finden. Ich glaube aber doch, dass die Kommission die richtige Mittellösung gefunden hat, namentlich in bezug auf die Patentgebühren und das Morgenschnapsverbot.

Der Wunsch, auch das Tanzwesen in diesem Gesetz zu ordnen, wird kaum zu erfüllen sein. Ich möchte aber den Herrn Direktor des Innern fragen, ob man diesem Wunsche nicht insoweit Rechnung tragen könnte, dass man das Dekret über das Tanzwesen bis zur zweiten Lesung vorbereitet, damit es mit diesem Gesetze verabschiedet werden kann. Dann kämen wir um die Diskussion dieser Frage, ob das ins Gesetz aufzunehmen sei, herum, und wir hätten trotzdem die gewünschte Klärung. Es gibt ja da in der Tat berechtigte Wünsche, nicht nur der Wirte, sondern auch des ganzen Volkes.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich anerkennen, dass man für die Verwertung der Erträgnisse unserer Landwirtschaft weitgehendes Verständnis entgegengebracht hat, namentlich in bezug auf die Süssmostverwertung. Gewiss, wir wollen auch da keine Diktatur, aber doch nahelegen, dass es zeit-

gemäss ist, die nationalen Produkte in vermehrtem Masse zu berücksichtigen. Die Vorlage steuert vor allem dem Unsinn, der in vielen Pachtverträgen vorhanden ist, wonach alkoholfreie Getränke, inbegriffen unsere nationalen Produkte, gar nicht geführt werden dürfen. Mit dem muss man endlich einmal abfahren.

Ein Punkt in Art. 65 der Vorlage hat jedoch nicht befriedigt. Für den Verkauf von Obstwein allein werden in Abs. 2 auch Gebühren vorgesehen, wenn auch geringere, während bisher dieser Handel frei war, und zwar nicht nur der Verkauf von grössern Mengen, sondern auch der Kleinhandel. Der Umsatz des Obstweins hat abgenommen. Es kommt höchst selten vor, dass ein Gastwirt Obstwein verkauft. Gegen diese Bestimmung sind nun von der Landwirtschaft Bedenken geltend gemacht worden, besonders auch deshalb, weil die Bestimmung, wonach der Produzent seine eigenen Erzeugnisse verkaufen darf, in dieser Beziehung ihre Wirkung verfehlen könnte, denn die Mostereien keltern in der Regel den Most für die Produzenten. Wenn dann der Bauer wieder ein bestimmtes Quantum Most für das eingeworfene Produkt erhält, so kann man natürlich nicht sagen, es sei gerade von seinem Most, also nur sein Produkt, denn das ist eben ein allgemeiner Most. Daraus könnten dann Streitigkeiten entstehen. Um nun dieser Auslegungsschwierigkeit zu begegnen, schiene es mir besser zu sein, beim Alten zu bleiben und den Most von der Patentpflicht auszuschliessen. Ich behalte mir vor, in der Detailberatung einen bezüglichen Antrag einzureichen.

Geissbühler. Namens unserer Fraktion möchte ich Ihnen ebenfalls beantragen, auf die Beratung dieser Vorlage einzutreten, aber gewisse Vorbehalte anbringen und bekannt geben, dass wir uns freie Hand vorbehalten.

Persönlich ergreife ich das Wort besonders deshalb, weil ich als Abstinent und die Leute, die hinter mir stehen, an der Vorlage ein sehr grosses Interesse haben.

Es ist mit Recht auf die grosse Bedeutung dieses Erwerbszweiges für die Volkswirtschaft und das allgemeine Volkswohl hingewiesen worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die öffentliche Meinung sich zu einem grossen Teil im Wirtshaus bilde oder doch von dort aus stark beeinflusst werde. Es kommt deshalb sehr darauf an, wie der Wirt eingestellt ist. Besonders auf die Jugend ist dieser Einfluss sehr stark. Gerade der Einfluss auf die Jugend liegt mir sehr am Herzen. Es wurde gesagt, die heutige Jugend gehe nicht mehr so viel ins Wirtshaus, sondern wende sich mehr andern Dingen zu, dem Sport, der Natur usw., und es komme selten mehr vor, dass die jungen Leute nach der Konfirmation als erste «männliche» Tat sich einen Rausch antrinken. Sie unternehmen mit ihrem Pfarrer eher einen gemeinsamen Ausflug. Es ist sehr erfreulich, dass die Jugend von diesen Auffassungen abgekommen ist und nicht mehr der Meinung ist: «Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann.» Um die Zukunft einer solchen Jugend braucht einem nicht mehr bange zu sein. Das gibt eine gesündere und kräftigere Jugend, die mit klarem Kopf den kommenden Ereignissen entgegensieht und in der Gefahr sich stellen wird. Dieser erfreulichen Erscheinung müssen wir deshalb auch im Gesetz Rechnung tragen.

Es ist schon von vielen Leuten auf den grossen Schaden des Alkohols hingewiesen worden. Die Mitglieder von Vormundschaftsbehörden, Gemeinderäten usw. könnten Bände erzählen über die schrecklichen Folgen des Alkoholmissbrauches, über die Not und Elend, das infolgedessen in die Familien hineingetragen wird. Die Folgen aber hat die Allgemeinheit in Form von Fürsorgemassnahmen, Unterstützungen usw., zu tragen.

Der Entwurf bringt auch in dieser Beziehung manche Besserung und wir haben für unsere Postulate im Herrn Direktor des Innern einen warmen Befürworter gefunden. Immerhin muss ich doch noch einige Vorbehalte machen, besonders in bezug auf die Abgabe von Alkohol an Kinder und das Morgenschnapsverbot, das nun durchbrochen werden soll, ferner wegen der Verschiebung der Schliessungsstunde.

Es ist von den Wirten und von der Hotellerie auf die ungeheure Bedeutung dieses Erwerbszweiges hingewiesen worden; man werde deshalb einen Antrag auf Nichterhöhung der Patentgebühren einbringen. Wenn der Grosse Rat diesen Begehren Rechnung tragen sollte, müsste ich mir vorbehalten, das Gleiche auch für die alkoholfreien Betriebe zu verlangen, die wohlverstanden der Bedürfnisklausel nicht unterliegen und deshalb vollständig der freien Konkurrenz ausgesetzt sind.

Ich begrüsse diese Vorlage und hoffe nur, dass aus der Beratung ein Gesetz hervorgehen werde, dem auch die Abstinenten zustimmen können.

M. le **Président.** J'ai encore un membre de la commission inscrit. J'espère que l'ample usage que MM. les membres de la commission ont fait de la parole sur l'entrée en matière aura pour conséquence de limiter d'autant la discussion générale.

M. **Walther.** Permettez-moi quelques brèves considérations dans ce débat d'entrée en matière, tout à la fois en ma qualité de membre de la commission préconsultative et parce que ma profession de négociant en vins me met journellement en contact avec les aubergistes.

Je constate tout d'abord que, comparativement à la loi de 1894, le projet qui nous est soumis comporte nombre d'innovations. Nous voyons qu'il traite du relèvement de la condition de l'aubergiste, du certificat de capacité, de la question du besoin, de la protection du personnel, du relèvement des patentes, de l'interdiction du débit matinal de l'eau-de-vie, du commerce des boissons alcooliques et de la Commission des auberges. Evidemment, certaines de ces innovations demandent à être examinées de très près, d'autant plus que toutes ces questions intéressent vivement l'opinion publique.

A propos du relèvement de la condition de l'aubergiste, le rapport de la Direction de l'intérieur contient entre autres choses la remarque suivante: «Il serait désirable, certes, dans le nouveau régime, de donner une expression juridique à cette idée corporative qui se manifeste actuellement. Dans le canton de Berne, une telle réglementation pourrait se réclamer d'une bonne tradition, les conditions de nos auberges et la tenue de ces dernières pouvant être qualifiées d'exemplaires en maint cas.»

Ainsi, d'après le rapport, la tenue de nos auberges mérite d'être citée en exemple. Or, nous avons entendu un son de cloche bien différent, de la bouche même de M. le directeur de l'intérieur, du moins à propos du Jura: M. Joss, dans son exposé introductif, a parlé des «boîtes» du Jura et non sans une certaine nuance de dégoût, à ce qu'il m'a semblé. En ma qualité de Jurassien, je me dois de protester contre une pareille qualification. Dans l'exercice de ma profession, je visite constamment les cafés, restaurants et auberges de cette région, en particulier dans les districts de Courtelary et de Delémont et je puis affirmer que je n'y connais aucune «boîte». Ceux qui tiennent ces établissements sont des citoyens, des contribuables, qui font leur devoir et qui, surtout après les difficultés d'une crise de sept années, ne méritent certainement pas une pareille appréciation. J'ajoute même que, si la situation ne s'améliore pas très sérieusement et à très bref délai, nombre de débitants se verront dans la nécessité de demander une prolongation du terme fixé pour le paiement du premier semestre des émoluments de 1938.

J'admets l'idée du certificat de capacité, qui est d'ailleurs introduit déjà dans plusieurs autres cantons, mais j'estime qu'il faudra faire en cette matière une distinction logique entre les établissements exploités dans les villes et ceux des campagnes; les exigences ne devront pas être les mêmes pour ceux-ci et pour ceux-là.

Quant au montant des patentes, je me réserve d'ores et déjà d'y revenir quand nous aborderons l'article 33, mais je tiens à dire dès maintenant qu'à mon avis cet émolument devrait être fixé sur la base du chiffre d'affaires, à raison, par exemple, de 8 à 10 ‰. Ainsi, un établissement faisant un chiffre d'affaires annuel de 20,000 fr. paierait un émolument de patente de 200 fr., au maximum, 300 fr. pour 30,000 fr. d'affaires, 400 fr. pour 40,000, etc., 1000 fr. pour 100,000 fr., 10,000 fr. pour un million de francs.

Ceci dit, et en me réservant de faire des propositions sur ce point, éventuellement sur d'autres encore, dans la discussion de détail, le projet me paraît recommandable et je voterai l'entrée en matière.

Laubscher (Täuffelen). Ich möchte einen Gedanken in die Diskussion werfen, den ich nachher in der Detailberatung geltend machen will. Das vorliegende Gesetz darf nicht zu einem blossen Polizeigesetz werden. Sie haben gehört, was man alles vom Wirte erwartet. Er soll ein Mann sein, den man für alles brauchen kann. Sogar ein Volksbildner müsse er sein. Man sollte dem Wirt jedenfalls beim Wirtshausschluss mehr Kompetenzen geben. Es geht nicht gut an, dass, wenn ein Wirt bei Abhalten von Versammlungen in seinen Lokalen, besonders auf dem Lande — in der Stadt kenne ich die Verhältnisse zu wenig — gezwungen ist, zu überwirten, unbedingt eine Anzeige erfolgen muss. Die Ortspolizeibehörde sollte zur Erteilung solcher Bewilligungen zuständig sein. Der Wirt könnte dann nachher die Gebühr beim Regierungsstatthalteramt entrichten. Ich werde mir erlauben, in der Detailberatung einen bezüglichen Antrag zu stellen.

M. **Gressot.** Nous accueillons avec satisfaction ce projet de nouvelle loi sur les auberges car nous estimons qu'il consacrera certainement un assainissement de cette profession. Pour mon compte personnel, je le salue avec d'autant plus de plaisir que j'y vois la preuve qu'à la longue, on a fini par donner suite à la motion que j'avais déposée à ce sujet voici plusieurs années, devant ce Grand Conseil. Et dès maintenant, le projet aura tout au moins cette conséquence heureuse de valoir quelque profit immédiat aux aubergistes de Berne, du fait que, pour le discuter, nous avons prolongé la présente session.

En parcourant le texte du projet, on est tout de suite frappé par la disposition qui prévoit la prolongation de l'heure de la fermeture des auberges. Je tiens à dire immédiatement que nous ne pouvons pas nous rallier sans autre à cette formule. Contrairement à ce qui est dit dans le rapport du Conseil-exécutif, j'estime que l'on n'a fait jusqu'à présent que de bonnes expériences avec le régime en vigueur et que la prolongation d'une heure présente de très sérieux inconvénients d'ordre social. D'une part, ce serait prolonger jusqu'à minuit au lieu de 23 heures ces scènes déplorables qui se produisent trop souvent au sortir de l'auberge, alors que certains n'ont plus le contrôle de leurs esprits, ce serait aggraver le risque de scandales nocturnes qui peuvent aller très loin, ce serait enfin favoriser en quelque sorte l'alcoolisme au détriment encore plus grand de la vie de famille. Car il y a là une question familiale au premier chef, qui mérite d'être examinée plus à fond et sur laquelle je me réserve de revenir au cours de la discussion de détail.

Il y a également une importante question sociale qui se pose: je veux dire la situation du personnel; sans doute, il ne m'a pas échappé qu'à l'article 23 certaines dispositions sont prévues qui doivent empêcher que la prolongation d'une heure ait pour conséquence un surmenage du personnel, mais je pense que ce n'est pas suffisant. Quand on songe que les employés sont sur pied pour ainsi dire toute la journée, sans cesse prêts à répondre à tout appel, on doit reconnaître que, si leur service doit prendre fin désormais à minuit seulement au lieu de 23 heures, il y a certainement là un surmenage qui nous paraît inadmissible.

En admettant que cette prolongation corresponde réellement à un besoin dans certaines localités ou dans certains établissements, il me semble en tout cas que l'on pourrait arriver à un texte un peu plus souple, permettant de parer à cet inconvénient et d'exiger des établissements intéressés un émolument supplémentaire pour cette prolongation.

Autre question que je me borne pour l'instant à signaler sans m'y arrêter: j'estime que la marge prévue n'est pas assez large entre les taxes demandées aux petits établissements et celles fixées pour les grands. Il y a des cafés, des restaurants, des auberges modestes dont les tenanciers mettent une année pour gagner ce que tel propriétaire d'un grand établissement gagne en 15 jours ou un mois et je trouve que les montants prévus ne tiennent pas suffisamment compte de cette disproportion, qu'on ne témoigne pas en cette matière d'une assez large compréhension pour le sort des petits aubergistes. Or, nous entendons ne pas seulement faciliter les affaires aux gros, mais permettre aussi aux petits

de gagner leur vie et pour cela, il faudrait que les taxes fussent établies d'une façon plus équitable.

Telles sont les considérations générales que nous tenions à émettre pour le moment. Par ailleurs, nous sommes d'accord de voter l'entrée en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. TITEL.

Das Gastwirtschaftsgewerbe.

1. Abschnitt.

Die Gastwirtschaftsbetriebe.

Art. 1.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hatte für die Umschreibung des Geltungsbereiches eine andere Fassung vorgelegt. Wir haben ursprünglich sämtliche Betriebe, welche gegen Entgelt Speise oder Trank zum Verzehren an Ort und Stelle abgeben, unter das Gesetz gestellt. Es hat sich dann aber bei der Beratung gezeigt, dass das viel zu weit ginge. Es wurde an das Beispiel des Skifahrers erinnert, der im Winter etwa bei einem Bauer anklopfe und vielleicht ein Tässchen Milch gegen Bezahlung verlange. Ein solcher Bauer würde nach der ursprünglichen Definition unter das Gesetz fallen. Die Kommission hat deshalb das Wort «gewerbsmässig» an die Stelle des Ausdruckes «gegen Entgelt» gesetzt. Das will heissen, dass wer Speise und Trank wiederholt, zum Zwecke des Erwerbs, an Dritte abgibt, unter das Gesetz fällt, nicht aber, wer Speise und Trank nur gelegentlich, zufälligerweise, an Dritte abgibt. Dagegen möchte ich zuhanden des Protokolls hier feststellen, dass derjenige, welcher immer wieder eine solche Gelegenheit zu schaffen sucht, oder ich möchte sagen, diese Gelegenheiten nicht vermeidet, schliesslich das Erfordernis der Gewerbsmässigkeit erfüllt und unter das Gesetz fällt.

Der Regierungsrat hat sich der Kommissionsfassung angeschlossen. Aber der kantonale Wirteverein hängt — begreiflicherweise — an der ersten Fassung. Der bei der Kommissionsberatung anwesende Vertreter des Obergerichts hat die zweite Fassung jedoch ebenfalls empfohlen. Der Begriff der Gewerbsmässigkeit ist in der bernischen Gerichtspraxis abgeklärt. Ich bitte Sie deshalb, der zweiten Fassung zuzustimmen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Art. 1, 2, 3 und 4 miteinander in Zusammenhang stehen.

Wer eine wiederkehrende, auf Erwerb abzielende Tätigkeit ausübt, fällt unter die Patent- oder Bewilligungspflicht. Aber wir haben gefunden, dass die bloss gelegentliche Abgabe, etwa an einen Wanderer, der vielleicht ein wenig Milch oder Käse verlangt, nicht unter das Gesetz fallen solle. Dagegen stellen Skihütten usw., die immer wieder aufgesucht werden und Speise und Trank abgeben, natürlich Verpflegungsstätten dar und fallen deshalb unter das Gesetz. Immerhin sollen die Gebühren für solche Betriebe, die eine gewisse soziale Aufgabe erfüllen, möglichst niedrig angesetzt werden, so dass nach dieser Richtung keine Bedenken bestehen. Es ist aber doch notwendig, solche Betriebe einigermassen der wirtschaftspolizeilichen Kontrolle zu unterstellen.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission, Art. 1 in der neuen Fassung anzunehmen.

Schneider (Biglen). Die Erklärung des Herrn Direktor des Innern, wonach auch nach der neuen Fassung Leute, die die Gelegenheiten zur zufälligen Abgabe von Speise und Trank an Dritte nicht meiden, unter das Gesetz fallen, beunruhigt mich etwas. Herr Dr. Freimüller hat zwar gesagt, man werde selbstverständlich den Bauer, der gelegentlich einem Wanderer Käse oder Milch abgebe, nicht unter das Gesetz stellen. Wer die Verhältnisse in den Bergen kennt, kann sich mit diesen Erklärungen nicht zufrieden geben. Es gibt natürlich etwa Sennhütten, besonders in der Nähe der Pässe, die an die Touristen Milch abgeben, vielleicht deswegen auch eine Kuh mehr halten. Am Samstag oder Sonntag kommen oft viele Leute, wenigstens beim schönen Wetter; die andern Gaststätten sind weit weg. Sollen nun solche Sennhütten unter das Gesetz fallen? Das sollte zuhanden des Protokolls abgeklärt werden. Sie sollten doch nicht als Gaststätten angesehen werden.

Keller. Ich glaube, mit dem Begriff Erwerbsmässigkeit lassen sich die Fälle nicht reinlich genug auseinanderhalten. Es gibt viele Skihütten, die an die Touristen etwas abgeben, aber doch nicht einen Verdienst einbringen, sondern für die Klubs oder Vereine im Gegenteil eine finanzielle Belastung darstellen. Z. B. die Sektion Emmental des Alpenklubs hat eine Hütte am Doldenhorn. Um den Betrieb dieser Hütte zu finanzieren und dem Wanderer Unterkunft zu gewähren, mussten wir von jedem Mitglied einen Extrabeitrag von 10 Fr. verlangen. Meistens bringen zwar die Touristen die Nahrung mit, ausnahmsweise hat aber doch der Hüttenwart etwas, wenn das nicht zutrifft. Er gibt natürlich die Speisen oder Getränke nicht gratis ab, aber doch auch nicht, um damit einen Erwerb zu erzielen. Diese Hütte bedeutet für unsere Sektion eine schwere Last. Und nun soll dazu noch eine Gebühr kommen. Aehnlich verhält es sich mit den Skihütten. Es gibt schon solche, die eine Mehreinnahme erzielen, aber auch andere, die Zuschüsse der betreffenden Vereine erfordern. Wir müssen drauflegen, um so den Sport zu fördern, was im Interesse der Volksgesundheit und der Wehrhaftigkeit liegt. Es sollte hier klipp und klar festgestellt werden, dass gemeinnützige Hütten nicht unter das Gesetz fallen, sonst macht man alle interessierten Kreise zu Gegnern des Gesetzes. Ich bitte den Herrn Direktor des Innern um Auskunft über diese Frage. Eventuell muss sie zuhanden der zweiten Lesung noch geprüft und vielleicht eine andere Fassung gesucht werden.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ausdruck «gewerbsmässig» gibt auf die Frage von Herrn Grossrat Keller Ant-

wort. Dieser Begriff ist von der Gerichtspraxis völlig abgeklärt. Wenn ein Alpenklub eine solche Hütte führt, liegt kein gewerbsmässiger Betrieb vor. Das ist völlig ausgeschlossen. Die Klubhütten dienen ja nicht Erwerbszwecken.

Herrn Schneider möchte ich sagen: Wer wirklich in der von ihm angeführten Art gewerbsmässig Milch, Käse usw. abgibt, ja dafür noch eine Kuh mehr hält, fällt natürlich unter das Gesetz. Das ist sicher. Bloss wenn einer nur gelegentlich den Wanderern etwas abgibt, fällt er nicht unter das Gesetz. Wer sich aber wie im genannten Beispiel besonders noch einrichtet zur Abgabe von Speise und Trank oder zur Beherbergung von Touristen, fällt darunter. Darüber wollen wir keine Zweifel offen lassen. Wo würde denn sonst das «Wirten» anfangen?

Gurtner. Wie soll es gehalten werden mit den Alpkorporationen, die den von ihnen angestellten Hirten die Abgabe von Milch usw. an die Touristen bewilligen? Wenn diese Hirten unter das Gesetz fallen sollten, so ginge das über das ertragbare Mass hinaus.

Schneider (Biglen). Ich bin von der Erklärung des Herrn Direktors des Innern nicht gerade befriedigt. Wenn solche Hirten unter das Gesetz fallen sollten, würde das wahrscheinlich eine Gegenbewegung auslösen. Diese Hirten können doch nur während der wenigen Sommermonate, und auch dann nur an schönen Tagen, den Touristen Nahrung abgeben. Das sind ja alles arme Leute, und man sollte es ihnen doch gönnen, wenn sie ausnahmsweise ihre eigenen Produkte zu einem annehmbaren Preis verkaufen können. Ich befürchte, dass eine solche Gesetzesanwendung zu Streitigkeiten in den Hütten führen wird über die Frage, was nun gewerbsmässig wäre und was nicht. Ich glaube, man sollte solche Hirten, die keine Gäste beherbergen, und die doch nur ab und zu, etwa an schönen Samstagen und Sonntagen, den Touristen Milch oder Käse abgeben, nicht unter das Gesetz stellen. Sie leisten ja damit eher einen Dienst. Jeder weiss, dass man froh ist, auf der Tour ein Glas Milch zu erhalten. Ich glaube nicht, dass diese Leute wirklich eine Bewilligung lösen würden. Dann würden sie gebüsst. Man sollte diese armen Leute, die sonst schon mit dem Leben hart genug ringen müssen, nicht auf diese Weise behindern und ihnen Weiterungen verursachen.

Adolf. Der Ausdruck «gewerbsmässig» erlaubt meines Erachtens keine sichere und zweckmässige Ausscheidung der nicht unter das Gesetz fallenden Betriebe. Die Touristenbewegung «Naturfreunde» hat in der ganzen Schweiz, auch im Kanton Bern, sehr viele Hütten. Diese beherbergen ihre Mitglieder, und zwar gegen Entgelt. Das Uebernachten kostet 80 Rp. oder einen Franken. Diese würden nun nach der Auslegung des Herrn Direktor des Innern unter das Gesetz fallen. Ich möchte doch für diese Art von Betrieb ein Wort einlegen. Es handelt sich um eine Organisation, die es den Arbeitern und andern einfachen Bevölkerungskreisen ermöglicht, in die Berge zu gehen, denn sonst kommt das zu teuer zu stehen.

Ich bitte um bestimmte Auskunft darüber, ob diese Naturfreunde-Hütten, die nur Mitglieder beherbergen, auch unter das Gesetz fallen. Wenn das der Fall wäre, würde auch von dieser Seite dem Gesetz eine starke Opposition entstehen. Es schiene mir besser zu sein, statt zu sagen «gewerbsmässig», die unter das Gesetz fallenden Betriebe enumerativ aufzuzählen.

Aebersold. Ich möchte den Vorschlag machen, die Kommission möge sich zuhanden der zweiten Lesung überlegen, ob es nicht zweckmässig wäre, folgenden zweiten Absatz anzufügen: «Wer ausschliesslich Milch oder andere alkoholfreie Naturgetränke ausschenkt, bedarf lediglich einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.»

Dann würde den geltend gemachten Bedenken Rechnung getragen.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich bin auch zu hinterst in den Bergen aufgewachsen und kenne die Verhältnisse in den Sennhütten. Ich verstehe deshalb die von den Herren Schneider und Gurtner geltend gemachten Bedenken. Man sollte vorerst unterscheiden zwischen Betrieben mit Ausschank alkoholischer Getränke und solchen, die nur alkoholfreie Getränke ausschenken. Dann würde sich die weitere Frage erheben, ob man nicht für Sennhütten, die alkoholfreie Getränke, Milch, Butter und Käse nur während einer kurzen Zeit des Jahres abgeben, einem Spezialtarif unterstellen sollte. Eine solche Erleichterung ist schon notwendig.

Flückiger (Bern). Die Diskussion hat gezeigt, dass die Kommission wohl beraten war, das Wort «gewerbsmässig» an Stelle des Ausdruckes «gegen Entgelt» oder «wiederholt» zu setzen. Der Begriff der Gewerbsmässigkeit ist durch die Gerichtspraxis abgeklärt worden. Gewerbsmässig handelt, wer wiederholt, regelmässig wiederkehrend und gegen Entgelt, d. h. zum Zwecke des Erwerbes, eine gewisse Tätigkeit ausübt. Diese beiden Voraussetzungen zusammen unterscheiden das Gastwirtschaftsgewerbe von allen andern Tätigkeiten, bei denen es sich lediglich um eine gelegentliche Einquartierung oder um die bloss gelegentliche Abgabe irgend einer Erlabung an einen Wanderer handelt. Dagegen, dass auch die letztgenannten Fälle, in denen jemand gegen Entgelt beherbergt wird, oder in denen bloss gelegentlich gegen Entgelt Speise oder Trank abgegeben wird, unter das Gesetz fallen, hat sich schon die Kommission gewehrt, und zwar im Interesse der Betriebe (Sennhütten usw), für die heute von verschiedenen Seiten plädiert wurde. Darum ist das Wort «gewerbsmässig» in Art. 1 aufgenommen worden. Die Anwendung dieser Bestimmung wird in der Praxis einfacher sein, als man es befürchtet. Wenn beispielsweise auf der Bundalp, im Dürrenberg, im Markofel im Kiental oder anderswo durch private Unternehmer Gelegenheiten geschaffen werden, 50 bis 100 Personen in Betten, im Stroh oder in Schlafsäcken unterzubringen und die Gäste zu verpflegen, so handelt es sich eben in Gottes Namen um einen Gastwirtschaftsbetrieb, auch wenn er aus noch so bescheidenen Anfängen herausgewachsen sein mag und sich gewissermassen gewohnheitsrechtlich eingebürgert hat. Für die weniger weit ausgebauten Betriebe wird die Praxis

sicherlich die richtige Lösung finden. Man wird sich in jedem einzelnen Fall fragen, ob eine regelmässige, immer wiederkehrende, auf einen bestimmten Erwerb gerichtete Tätigkeit vorliege. Aber auch in den Fällen, wo infolge dieser Auslegung eine Unterstellung unter das Gesetz stattfindet, entsteht keine unerträgliche Härte, denn es handelt sich ja durchwegs um alkoholfreie Betriebe. Der Rahmen für diese ist in Art. 33 sehr weit gespannt, von 20—1000 Franken. Und Abs. 3 dieses Artikel sagt: « Die Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich vor allem nach der örtlichen Lage, der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines Betriebes. » Die Worte « und sozialen Bedeutung » sind besonders auf Wunsch von Herrn Grossrat Geissbühler in diesen Absatz aufgenommen worden. Wenn man den Art. 1 mit Art. 33 in Verbindung bringt, und diese Bestimmung so auslegt, dass für die angeführten Fälle die niedrigsten Ansätze angewendet werden, besteht keine Gefahr, dass Unbilligkeiten entstehen. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Art. 1 in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Ryter. Ich möchte die Bedenken, die von verschiedenen Vorrednern geltend gemacht worden sind, mit der Verlesung eines im Oberland erchienen Zeitungsartikels unterstreichen. Er lautet:

« Im Sommer ergiesst sich ein Strom Fremder, aber auch Schweizerbürger, in unser schönes Gebirgstal, die Schönheiten der Natur zu geniessen oder Erholung in der guten Alpenluft zu suchen. Nicht jeder der Besucher ist mit irdischen Glücksgütern gesegnet; es gibt Leute, die es sich nicht leisten können, in einem Hotel Unterkunft zu suchen; sie suchen billigere Privatlogis mit etwas weniger Komfort zu mieten oder in Privatfamilien gegen nicht zu hohen Preis Kost und Logis zu erhalten. Wir glauben, dass dies der Hotellerie nicht schadet, aber manchem Bürger das Durchhalten ermöglicht. Das war lange Jahre so, und niemand nahm Anstoss. Es blieb dem Jahr 1937 vorbehalten, all die Leute, welche so ihr saures Dasein etwas leichter zu gestalten suchen, vor den Kadi zu schleppen und sie mit Bussen von bis über 100 Fr. zu belegen.

Wir greifen uns vor lauter Erstaunen nun an den Kopf und fragen uns, ob das eigentlich mit rechten Dingen zugeht. Wir fragen uns ferner: Will man nun noch weitere Kreise zu Boden reiten? Was nützt alle Hilfe von auswärts, wenn wir die eigenen Chancen und Kräfte nicht ausnützen dürfen? »

Dieses Beispiel zeigt jedenfalls, wohin eine solche Lösung führt. Herr Dr. Flückiger hat unter anderm den Dürrenberg zitiert. Der oberste Dürrenberg ist etwa während 6 Wochen besetzt. An einigen Tagen ist der Besuch vielleicht recht gut. Aber es handelt sich ja nur um wenige Tage. Diese Leute geben an die Touristen Käse und Milch ab. Gewiss, es werden auch eine Anzahl von Touristen beherbergt. Aber wie? Sie liegen auf der Heubühne, vielleicht auch noch bei den Ziegen usw. Dass diese Leute, die da droben so schwer um ihre Existenz kämpfen, bewilligungspflichtig sein sollten, wie es nach der Auslegung von Herrn Dr. Flückiger der Fall wäre, das will mir einfach nicht in den Kopf. Diese Leute verkaufen ja nur die eigenen Produkte. Wenn besondere Hütten für den Wirtsbetrieb eingerichtet werden, ist es schon richtig, was Herr Dr. Flückiger gesagt hat, wenn nicht nur die eigenen Produkte verkauft werden. Es sollte vielleicht darauf abgestellt werden, ob die eigenen oder auch erworbene Produkte verkauft werden. Wenn man nämlich so weit gehen, und alle diese Alphütten dem Gesetz unterstellen will, brauchen wir diese Beratung gar nicht fortzusetzen. Die Angriffsflächen wären dann zu gross.

Doch, wir hoffen, es könne doch noch eine annehmbare Lösung gefunden werden.

M. **Imhof** (Neuveville). J'ai l'impression que, de certain côté, on s'applique à voir, dans cet article premier, des choses que ni le Gouvernement ni la commission n'ont songé à y mettre. Il me semble que, tel qu'il est rédigé, il devrait pourtant donner satisfaction à tout le monde. Je suis persuadé qu'il n'est nullement dans l'intention du Gouvernement et de la commission d'exiger le paiement de taxes de ceux qui hébergent ou ravitaillent passagèrement des touristes; en revanche, j'estime que ceux qui, dans un pur esprit de lucre, s'installent sur le passage du tourisme, soit en plaine soit en montagne, doivent tomber sous l'empire de la loi. C'est ainsi que les fameuses cabanes de ces messieurs les « Naturfreunde » et aussi de ces messieurs de Bâle qui se répandent dans le Jura bernois, doivent être sérieusement contrôlées car on n'y sert pas que du lait et du thé, on y débite également de l'alcool; raison de plus de les soumettre aussi à un contrôle qui sera en même temps une protection pour le consommateur. Je voudrais prier ceux de nos collègues qui ont critiqué l'article en discussion de faire un peu abstraction des petites questions secondaires et de considérer les choses dans les grandes lignes. Au surplus, M. le directeur de l'Intérieur pourra certainement leur donner tous éclaircissements et apaisements utiles.

Freimüller, Präsident der Kommission. Herrn Ryter möchte ich in bezug auf die verlesene Einsendung erwidern, dass es durchaus in Ordnung ist, wenn einer gebüsst wird, der ohne Bewilligung eine Pension führt. So kann man nicht argumentieren.

Die Umschreibung in Art. 1 ist gründlich geprüft worden. Der Herr Regierungspräsident hat die Grenzen der Anwendbarkeit dieses Gesetzes genau angegeben. Man denke nur an die Bauern im Jura, die manchmal in den Kellern ihrer Hütten hunderte von Litern Wein und Bier haben und ohne Bewilligung draufloswirten, um zu erkennen, dass eine solche Umschreibung mit dem Merkmal der Gewerbsmässigkeit notwendig ist.

Den Bedenken, die heute in bezug auf die Hütten geltend gemacht wurden, kann man durch die Anwendung von Art. 33, Abs. 1, Rechnung tragen. Das Minimum für eine Patentperiode beträgt nach dieser Bestimmung nur 20 Fr. Ich nehme an, auch der Herr Regierungspräsident sei der Meinung, es seien diese Hütten nicht stärker zu belasten, es sei das Minimum anzusetzen. Ich empfehle Ihnen deshalb, Art. 1 so gutzuheissen, wie es die Kommission beantragt hat.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir natürlich auch vollständig klar, dass der Senn in seiner Hütte auf der

Alp, wo er nur fünf bis sechs Wochen bleibt, kein eigentliches Gastwirtschaftsgewerbe, wie wir es meinen, eröffnen kann. Sollte aber ein Senn in aller Form die Abgabe von Speise und Trank an Dritte betreiben, dann müssten wir einen solchen Betrieb als alkoholfreien Betrieb behandeln. Es ist dem Herrn Kommissionspräsidenten allerdings ein kleiner Irrtum unterlaufen, indem die in Art. 33 vorgesehenen Gebühren pro Jahr und nicht pro Patentperiode von vier Jahren zu bezahlen sind. Man könnte aber den geäusserten Bedenken durch Aufnahme eines weitern Alineas mit einer Sonderbestimmung für solche Fälle Rechnung tragen und nur eine Kontrollgebühr statt eine Patentgebühr vorsehen. Das können wir dann bei Behandlung von Art. 33 besprechen. In diesem Fall können wir Art. 1 ohne weiteres annehmen.

Herrn Grossrat Aebersold möchte ich sagen, dass ähnliche Gedanken, wie er sie vorgetragen hat, auch schon in der Kommission zum Ausdruck gekommen sind. Das wurde aber einmütig abgelehnt. Es geht nicht an, allerlei Instanzen für die Erteilung der Bewilligungen zu schaffen. Ich möchte ihn deshalb bitten, diesen Antrag nicht aufrecht zu erhalten, da man nun ja eine Lösung sucht, welche diesen kleinen Betrieben eine Sonderstellung einräumen würde.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte den Regierungsrat anfragen, ob denn diese Sennen auch die andern Erfordernisse erfüllen müssen, die an die Erteilung eines Patentes geknüpft werden.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Alkoholfreie Betriebe brauchen ein Patent oder eine Bewilligung. Sie werden der Kontrolle unterstellt und haben eine Gebühr zu bezahlen.

M. le **Président.** Je constate qu'il n'a pas été présenté d'amendements à l'article premier; seuls ont été émis quelques vœux qu'en tout état de cause, la commission ne manquera pas d'examiner en seconde lecture. L'article est donc accepté en première lecture dans sa teneur actuelle.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Geltungsbereich.

Art. 1. Wer gewerbsmässig Dritte beherbergt, ihnen Speise oder Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgibt oder hierfür Platz gewährt, führt einen Gastwirtschaftsbetrieb und fällt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird wieder, wie bisher, die Patent- und Bewilligungspflicht vorgeschrieben, womit wir einer alten Tradition des bernischen Gastwirtschaftsgewerbe Folge geben. Das Patent ist ein persönlicher Ausweis, was im zweiten Alinea noch deutlicher umschrieben wird. Patentpflichtig sind die das ganze Jahr hindurch oder doch während längerer Zeit offenen Betriebe, während die in Artikel 4 aufgezählten Gelegenheitsbetriebe nur bewilligungspflichtig sind. Neu ist das Verbot des Handels mit Wirtschaftspatenten. Es hat sich nämlich der Missbrauch eingestellt, dass für Wirtshauspatente ganz wesentliche Beträge bezahlt wurden.

Freimüller, Präsident der Kommission. Art. 2 entspricht dem Art. 1 des alten Gesetzes.

Alinea 2 sagt, das Patent begründe keine dinglichen Rechte. Immerhin sagen Art. 30 und 31, dass der Entzug usw. den Beteiligten zu eröffnen sei. Das ist eine Mitteilungspflicht an alle Beteiligten, also auch an die Hauseigentümer.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patent und Bewilligung.

Art. 2. Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führt, bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung.

Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe begründen für den Inhaber nur die in der Patent- oder Bewilligungsurkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und geben weder ihm noch dem Gebäudeeigentümer oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Der Handel mit Patenten oder Bewilligungen ist untersagt.

Art. 3.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier vorgenommene Neugruppierung unterscheidet sich stark von der bisherigen Ordnung. Für jede Gruppe wurde eine Definition beigefügt. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen. Ich möchte lediglich noch auf das zweitletzte Alinea hinweisen, welches die Ausnahmen von der Patentpflicht nennt. Die dort aufgeführten Betriebe fallen in keiner Weise unter das Gesetz.

Im drittletzten Alinea wird ferner neu bestimmt, dass Gasthöfe und Wirtschaften gehalten sind, natürliche alkoholfreie Getränke, wie Milch und Süssmost, zu führen. Diese Bestimmung wurde auf Wunsch der Abstinenten ins Gesetz aufgenommen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Der Artikel 3 entspricht Art. 9 des alten Gesetzes. Die neue Umschreibung ist präziser. Neu aufgenommen wurden die Kostgebereien, Liqueurstuben und selbständigen Bars sowie die Hotels garnis.

Zu Ziff. 7 möchte ich noch beantragen, nach Bitter einzufügen «und Süssweine». Es würde so den Confiserien erlaubt, Wermuth, Malaga, Sherry, Marsala usw. wie bisher auszuschenken.

Müller (Herzogenbuchsee). Bei Ziffer 5 möchte ich beantragen, die Zahl sechs durch zehn zu ersetzen. Manche Witwe schlägt sich, besonders auf dem Lande, mit einigen Kostgängern durchs Leben.

Mit sechs Kostgängern kommt eine solche Frau nur recht schwer durchs Leben. Man dürfte das schon auf zehn erhöhen. Es gibt viele Kostgänger, die nicht gerne in ein Wirtshaus gehen, weil es, besonders auf dem Lande, noch Brauch ist, dass man von den Pensionären in den Wirtschaften erwartet, sie sollten auch Getränke konsumieren. Das wollen aber solide Pensionäre nicht. Auch aus diesem Grunde sollte man auf zehn gehen.

M. **Boéchat.** Je remarque que sous chiffres 1 et 2, concernant respectivement les «hôtels» et les «auberges», ces établissements sont définis comme des entreprises qui servent des aliments et des boissons «à consommer sur place», tandis que cette dernière mention ne figure pas sous chiffre 3, où il est question des «pensions» et des «hôtels garnis». Or, il arrive souvent que dans tous ces établissements on vend aussi des mets et des boissons à l'emporter et, avec la rédaction actuelle, différente selon qu'il s'agit des établissements prévus sous 1 et 2 ou de ceux prévus sous 3, il pourrait sembler qu'il est interdit à ceux de la troisième catégorie ce qui est permis à ceux des deux autres. Je pense donc que l'on devrait ou bien supprimer sous 1 et 2 la mention «à consommer sur place», ou bien alors l'ajouter sous chiffre 3.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist dem Herrn Vorredner offenbar ein Missverständnis unterlaufen. Hier definieren wir nur den Charakter jeder Betriebsart. Es ist aber weiter hinten gesagt, dass jeder Inhaber eines Patentes gemäss Ziff. 1 oder 2 das Recht hat, über die Gasse zu verkaufen. Dieses Recht besteht also sowieso. Ich bitte deshalb, den vorgeschlagenen Text anzunehmen.

Ich bitte Sie ferner, auch den Antrag Müller abzulehnen. Vergegenwärtigen Sie sich doch, dass sechs regelmässige Kostgänger schon einen ordentlichen Betrieb erfordern. Wenn die Zahl nur vorübergehend einmal auf acht oder zehn ansteigt, so fällt deswegen der Betrieb noch nicht unter die Kostgebereien im Sinne dieses Artikels. Zudem sind ja die Gebühren sehr bescheiden. Die Minimalgebühr für ein ganzes Jahr beträgt nur 20 Fr. Bei solchen Leuten, die von Herrn Grossrat Müller genannt wurden, bei Witwen, wird man ja kaum über das Minimum hinausgehen.

Lauper. Ich möchte Sie ebenfalls ersuchen, den Antrag Müller abzulehnen. Ich habe in der Kommission beantragt, hier die Zahl vier einzusetzen. Kostgebereien mit dauernd sechs bis zehn Pensionären stellen schon einen ganz ordentlichen Betrieb dar und es gibt im Lande herum noch viele Wirtschaften, die einen viel kleineren Umsatz haben, z. B. abgelegene Wirtschaften, und diese müssen Patentgebühren von 200 Fr. bis 300 Fr. bezahlen. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, an der Zahl sechs festzuhalten.

Horisberger. Ich möchte ebenfalls beantragen, nicht auf zehn hinaufzugehen. Sechs Pensionäre entsprechen einem Jahresumsatz von ungefähr 10,000 Franken. Wenn wir den Wirtestand schützen wollen, müssen wir den Antrag Müller ablehnen. Dann darf man nicht vergessen, dass die Pensionäre in den Kostgebereien viel zuhause bleiben und deshalb in der Pension noch manches konsumieren, auch Getränke.

Abstimmung.

Für den Antrag Müller . . . . . Minderheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Gastwirtschaftsbetriebe mit Patent.

Art. 3. Die patentpflichtigen Gastwirtschaftsbetriebe werden eingeteilt in:

1. Gasthöfe;
2. Wirtschaften;
3. Pensionen und Hotels garnis;
4. Volksküchen;
5. Kostgebereien;
6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften;
7. Liqueurstuben und selbständige Bars;
8. alkoholfreie Betriebe.

1. Gasthöfe sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und an jedermann Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

2. Wirtschaften sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

3. Pensionen und Hotels garnis sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und nur diesen und ihren Angehörigen Speise und Trank verabfolgen.

4. Volksküchen sind gemeinnützige Unternehmungen, die einem durch Statuten bestimmten Kreis von Gästen Speise und alkoholfreie Getränke beliebig, Wein, Bier oder Obstwein nur zu Mahlzeiten, gebrannte Wasser aber überhaupt nicht abgeben.

5. Kostgebereien sind Verpflegungsstätten, die nach Vereinbarung regelmässigen Tischgängern die üblichen Mahlzeiten samt Getränken verabreichen. Kostgebereien, in denen regelmässig nicht mehr als sechs Gäste verpflegt werden, sind nicht patentpflichtig; doch ist eine weitergehende Bewirtung auch ihnen untersagt.

6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften sind nicht öffentliche, für Dritte nicht erkennbare Einrichtungen zur Abgabe von Speise und Trank an Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft und einzelner in Begleitung von Mitgliedern eingeführter Gäste. Das Patent setzt die Art der zulässigen Bewirtung fest und wird nur einem verantwortlichen Geschäftsführer erteilt.

7. Liqueurstuben und selbständige Bars sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle verabfolgen, von geistigen Getränken aber nur echte Trinkbranntweine, Liqueure, Bitter und Süssweine im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

8. Alkoholfreie Betriebe sind Unternehmungen, die Speise und ausschliesslich alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

Mit ihnen kann das Recht verbunden werden auf:

a) Beherbergung von Gästen in Zimmern;
b) Beherbergung von Gästen, insbesondere Jugendlichen, auf Massenlagern.

Gasthöfe und Wirtschaften sind gehalten, natürliche alkoholfreie Getränke, wie Milch und Süssmost, zu führen.

Nicht unter das Gesetz fallen Krankenhäuser und Heilstätten, die vorwiegend Kranke zu ärztlicher Behandlung aufnehmen, sowie Armen- und ähnliche Anstalten und Kinderheime.

Die Direktion des Innern bezeichnet das einem Gastwirtschaftsbetrieb entsprechende Patent.

Art. 4.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es hat sich aus der Kommissionsberatung und auch in sonstigen Gesprächen ergeben, dass in Ziff. 4 dieses Artikels noch eine Aenderung angezeigt erscheint. Es ist richtig, was gesagt worden ist, nämlich dass ein grosser Teil der Bevölkerung, besonders der Arbeiterschaft, nicht über 14 Tage Ferien nehmen können, sofern sie überhaupt Ferien haben. Und viele von diesen einfachern Leuten können es sich nicht leisten, in ein Hotel zu gehen. Sie müssen eine kleine Wohnung oder Privatzimmer mieten. Wir würden deshalb mit der Abgrenzung bei 14 Tagen, wie es die Vorlage vorsieht, gerade diese Schichten treffen. Ich möchte die Prüfung dieser Frage auf die zweite Lesung vorbehalten. Wir können dann diese Frage noch abklären und dann gegebenenfalls die Grenze bei sieben Tagen festsetzen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Art. 4 entspricht § 14 des alten Gesetzes. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten noch in der Weise ergänzen, dass der Bestimmung betreffend das Zimmervermieten nicht nur Private, sondern auch die Hoteliers unterstellt sind.

Bei den Bauplatzwirtschaften haben wir eine gewisse Einschränkung vorgenommen. Ich glaube, die in Abs. 3 von Ziff. 3 getroffene Fassung dürfte den Bedürfnissen Rechnung tragen und das Einreissen von Mißständen verhindern. Ich empfehle Gutheissung dieser Bestimmung.

Gfeller. Ich möchte Ihnen beantragen, in Ziffer 5, Abs. 2, gleich wie in Art. 3, nach dem Worte «Getränke» einzufügen «wie Milch und Süssmost».

Die Abstinenten haben gemeint, man sollte das frei geben. Man war in der Kommission der Auffassung, bei den bewilligungspflichtigen Betrieben, solle man das nicht aufnehmen. Wir finden aber doch, das sollte in dieser Weise ergänzt werden. Wir sollten doch eine Gewähr dafür haben, dass diese Getränke geführt werden.

Reusser (Heiligenschwendi). Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten zu Ziff. 4 anschliessen. Wir sollten hier in der Tat die 14 Tage durch sieben Tage ersetzen. Dann können auch diejenigen mit Retourbilleten in nicht patentpflichtigen Privathäusern unterkommen. Durch diese Aenderungen würden auch gewisse Schwierigkeiten, die dem Gesetz sonst bei der Abstimmung entstehen könnten, beseitigt. Es würde ja wirklich böses Blut machen, wenn nachher der eine und andere, der ohne diese Vorschrift zu kennen, ein Zimmer vielleicht acht Tage vermietet hat, nachher eine Busse bezahlen muss.

Horisberger. Diese Bestimmung betreffend das Zimmervermieten ist neu. Die Hotellerie des Oberlandes legt grossen Wert darauf, denn in letzter Zeit haben sich in dieser Beziehung grosse Missstände eingestellt. Leute, deren Kinder aus der Schule kommen und fortgehen, und die infolgedessen Zimmer frei haben, stellen sich oft am Bahnhof auf wie die Hotelportiers und fangen die Gäste ab, während die Hotels leer ausgehen. Dabei besteht auch keine polizeiliche Kontrolle, denn solche Gäste werden ja nie gemeldet. Das hat auch zum Einreissen des Marktens um den Zimmerpreis geführt. Es werden Zimmer oft für bloss 1 Fr. 50 von Privaten ausgemietet. Wenn aber diese unter den gleichen Bedingungen vermieten müssten, wie die Hotels, könnten sie mit solchen Preisen niemals auskommen. Sie haben ja gehört, dass an einzelnen Orten pro Bett allein für die Reklame 30 Fr. per Jahr aufgewendet werden müssen. Daran bezahlen natürlich die Privaten nichts. Da muss deshalb eine gerechtere Ordnung eingeführt werden. Wir wollen aber mit dieser Bestimmung nicht die Mieter von Chalets usw. treffen, denn diese bleiben längere Zeit.

Flückiger (Bern). Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass in Art. 4, Abs. 1, offenbar etwas stehen geblieben ist, das nicht mehr hineingehört. Es heisst hier in Ziff. 4 «Zimmervermieten gegen Entgelt», während die Definition zu Ziff. 4 richtig sagt «Das gewerbsmässige Zimmervermieten». Man sollte dieses redaktionelle Versehen noch bereinigen.

Ferner glaube ich, man sollte die Anregung von Herrn Müller zuhanden der zweiten Lesung prüfen. Eigentlich sind die von ihm genannten Fälle (Alphütten, Skihütten usw.) doch ähnlich den Fällen, die der Bewilligungspflicht unterworfen sind, indem es sich auch hier lediglich um vorübergehende Abgabe von Speisen und Getränken handelt; dann verkaufen diese Sennen ja nur ihre eigenen Produkte.

Flühmann. Ich möchte dem Herrn Regierungspräsidenten noch besonders dafür danken, dass er zuhanden der zweiten Lesung die Frage prüfen will, ob nicht in Ziff. 4 die Zahl 14 auf sieben herabgesetzt werden könnte. Gewiss, wir begreifen die Begehren der Hotellerie sehr gut. Wir haben ja von Herrn Horisberger gehört, dass die Privaten z. B. an die Propaganda nichts bezahlen und deshalb im Vorteil sind. Auf der andern Seite muss man aber auch bedenken, dass Leute, die leerstehende Wohnungen und Zimmer haben, in diesen Berggegenden keine Dauermieter finden können wie in industriellen Gebieten. Wir müssen natürlich auch dafür sorgen, dass es diesen Leuten möglich ist, den Mietzins, die Steuern usw. zu bezahlen. Ich finde nun, dass die Auferlegung einer Gebühr für das Vermieten unter sieben Tagen das richtige und der annehmbare Mittelweg ist. Ich möchte also bitten, für die zweite Lesung sieben Tage vorzusehen.

Müller (Herzogenbuchsee). Nachdem nun mein Antrag abgelehnt worden ist, wird jede Witwe mit 7—8 Kostgängern patentpflichtig und muss einen Kurs absolvieren. Das wird viel Missmut hervorrufen. Bedenklicher ist aber, dass auch die Sennen, die auf den höchsten Bergen an die Touristen Milch und Käse abgeben, nun auch der Patentpflicht mit ihren besondern Anforderungen unterworfen sind, denn wir haben ja für sie in Art. 3 keine Ausnahme geschaffen. Ich glaube deshalb, es sollten diese Fälle, wie Herr Dr. Flückiger es gesagt hat, hier aufgenommen werden, damit sie nicht patentpflichtig, sondern bewilligungspflichtig werden, Wenn man das nicht macht, werden die Sennen schon selbst für eine Aenderung sorgen.

Aebersold. Ich beantrage, in Ziff. 2 das Wort «Trank» zu ersetzen durch «alkoholfreie Getränke». Wenn die Leute nach Schluss der Sportveranstaltungen etwas trinken wollen, dann mögen sie ins Wirtshaus gehen. Auf den Sportplätzen selbst sollten aber keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.

Ferner stelle ich den Antrag, in Ziff. 3, Abs. 3, statt des vorgeschlagenen Textes folgenden Wortlaut aufzunehmen: «In Bauplatzwirtschaften dürfen beliebig kalte und warme Speisen sowie alkoholfreie Getränke abgegeben werden.» Es sollte der Anreiz zum Genuss alkoholischer Getränke auf dem Bauplatz beseitigt werden. Es geschah doch gewiss nicht ohne Grund, dass während des Aktivdienstes eine Zeitlang Alkohol nicht mehr während der Arbeitszeit abgegeben werden durfte; das haben nicht Abstinenten befohlen. Auch auf den Bauplätzen sollte es so gehalten werden.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Aebersold abzulehnen. Die Kommission hat diese Frage gründlich geprüft. Es sind nicht in erster Linie die Sportler, die geistige Getränke auf den Sportplätzen konsumieren, sondern die Zuschauer. Im übrigen trägt Art. 36 den mit diesem Antrag geltend gemachten Bestrebungen Rechnung, indem er für Festwirtschaften mit Alkoholausschank eine Gebühr von 20—1000 Fr., für solche ohne Alkoholausschank eine Gebühr von bloss 2—50 Fr. vorsieht.

Auch in bezug auf die Ordnung auf den Bauplätzen hat die Kommission meines Erachtens die richtige Mitte gefunden. Zudem kann ja nicht während der Arbeitszeit, sondern nur während der Mahlzeiten Alkohol ausgeschenkt werden. Das letztere zu verbieten, liesse sich, glaube ich, kaum durchführen. Es gibt nun einmal viele Bauarbeiter, die es seit Jahrzehnten gewohnt sind, während der Mahlzeiten ein Fläschlein Bier zu trinken. Die Missbräuche darf man nicht dieser Sitte zuschreiben. Ich glaube doch, dass den geltend gemachten Bedenken mit der vorgeschlagenen Lösung in weitgehendem Masse Rechnung getragen worden ist.

Salzmann. Ich frage an, ob auch Wohltätigkeitsanlässe zugunsten von Spitälern und andern gemeinnützigen Unternehmungen, bewilligungspflichtig sind.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die Anregung der Herren Grossräte Müller und Flückiger zur Prüfung zuhanden der zweiten Lesung entgegen. Ich glaube auch, dass es wohl das gegebene ist, die genannten Fälle bei den bewilligungspflichtigen Betrieben aufzunehmen.

Auch den Antrag Gfeller nehmen wir an.

Die Anträge von Herrn Grossrat Aebersold dagegen können wir nicht annehmen. Sie mögen gut gemeint sein. Aber, wenn man sich den Betrieb in den heutigen Festplatzwirtschaften vorstellt, muss man einsehen, dass die vorgeschlagene Lösung nicht angeht. Sie würde z. B. in jenen Kreisen, sagen wir der Young Boys oder des Fussballklubs Bern, übel aufgenommen.

In der Ordnung der Bauplatzwirtschaften gehen wir bedeutend über das bisherige hinaus. Man sollte sich doch mit dem zufrieden geben, sonst könnten schliesslich diese Bestrebungen das Gegenteil des Gewollten bewirken.

In bezug auf die Anregung von Herrn Grossrat Salzmann möchte ich auf Art. 36 verweisen. Wenn an solchen Wohltätigkeitsanlässen Alkohol ausgeschenkt wird, muss eine Gebühr von mindestens 20 Fr. bezahlt werden, wenn aber kein Alkohol ausgeschenkt wird, beträgt die Minimalgebühr nur 2 Fr., was doch nur noch eine Kontrollgebühr ist. Das dürfte so schon angehen.

M. le **Président.** La situation est la suivante: il n'y a qu'une seule proposition sur laquelle nous ayons à voter, celle de M. Aebersold consistant: premièrement, sous 2°, à ajouter après «... des mets et des boissons...» les mots «sans alcool»; secondement, au dernier alinéa du chiffre 3°, à dire «... mais des boissons non alcooliques...», au lieu de «...mais des boissons alcooliques...». Je vais mettre aux voix cette double proposition; quant aux autres, elles sont acceptées par les autorités préconsultatives et seront revues en deuxième lecture.

Abstimmung.

Für den 1. Antrag Aebersold . .	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.
Für den 2. Antrag Aebersold . .	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Gastwirtschaftsbetriebe mit Bewilligung.

Art. 4. Bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe sind:

1. Festwirtschaften;
2. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen;
3. Bauplatzwirtschaften;
4. Zimmervermieten gegen Entgelt;
5. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe.

1. Festwirtschaften sind Verpflegungsstätten, die nur auf kurze Dauer für die Besucher einer bestimmten öffentlichen, festlichen, sportlichen oder militärischen Veranstaltung und dergleichen eröffnet werden.

Bei festlichen Anlässen können die ortsansässigen Inhaber von Gastwirtschaftsbetrie-

ben ausnahmsweise vom Regierungsstatthalter ermächtigt werden, Gäste ausserhalb der im Patent vermerkten Räume zu bewirten. Wirten auf Drittmannsboden ist gebührenpflichtig.

2. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen sind Verpflegungsstätten, die regelmässig während sportlichen Veranstaltungen an Besucher Speise und Trank abgeben.

3. Bauplatzwirtschaften sind vorübergehende Verpflegungsgelegenheiten für Arbeiter einer bestimmten Baustelle.

Bauplatzwirtschaften werden nur bewilligt, wenn Bezüge aus Wirtschaften den Gang der Arbeit unverhältnismässig erschweren oder den Beteiligten nicht zugemutet werden können.

In Bauplatzwirtschaften dürfen beliebig kalte und warme Speisen, geistige Getränke dagegen nur zu den üblichen Mahlzeiten und gebrannte Wasser überhaupt nicht abgegeben werden.

4. Das gewerbsmässige Zimmervermieten auf kürzere Zeit als sieben Tage gilt als Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes.

5. Das Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe bedarf für den Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes einer besondern Bewilligung.

Die Bewilligungen nach Ziffer 1—3 werden nur Patentinhabern, und zwar in der Regel Ortsansässigen, erteilt mit der Verpflichtung, natürliche alkoholfreie Getränke wie Milch und Süssmost zu führen.

Art. 5.

Zimmermann (Oberburg). Handelt es sich bei Abs. 2 dieses Artikels um Betriebsarten, die heute schon existieren, an die man aber bei Erlass dieses Gesetzes nicht denkt oder um solche, die erst später entstehen? Wenn das so wäre, sollte diese Bestimmung in der Weise abgeändert werden, dass der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates über die Unterstellung unter die Bewilligungspflicht zu entscheiden hätte. Ich schlage deshalb folgenden Wortlaut vor:

«Der Grosse Rat kann Betriebsarten, die im Gesetz nicht umschrieben sind, jederzeit auf Antrag des Regierungsrates der Bewilligungspflicht und angemessenen Gebühren unterwerfen.»

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bis jetzt bekannten Betriebsarten sind alle in den Art. 3 oder 4 aufgenommen worden. Es ist aber möglich, dass neue entstehen. Bei Erlass des Gesetzes vom Jahre 1894 z. B. wusste man noch nichts von Hotels garnis und Bars. Der Grosse Rat mag die Frage entscheiden, ob er sich mit dieser Kompetenz belasten will. Ueblich ist ein solches Vorgehen nicht, und die Kommission war auch einstimmig der Ansicht, die Unterstellung neuer Betriebsarten solle durch den Regierungsrat erfolgen. Wir haben analoge Fälle in andern Gesetzen, so im Berufsbildungsgesetz, wo die Kompetenz zur Unterstellung von Betrieben unter das Gesetz ebenfalls dem Regierungsrat zusteht. Ich möchte Sie deshalb bitten, an der vorgeschlagenen Fassung festzuhalten.

M. le **Président.** Nous avons donc, à l'art. 5, une seule proposition, celle de M. Zimmermann. La maintient-il?

Zimmermann (Oberburg). Jawohl.

Abstimmung.

Für den Antrag Zimmermann (Oberburg)	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erteilung und Entzug der Bewilligungen; andere Betriebsarten.

Art. 5. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen.

Er kann Betriebsarten, die im Gesetz nicht umschrieben sind, jederzeit nach Anhörung des Fachausschusses der Bewilligungspflicht und angemessenen Gebühren unterwerfen.

Art. 6.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir versuchen in diesem Artikel, die Bedürfnisklausel klar zu umschreiben und eine zahlenmässige Abgrenzung vorzunehmen. Zudem ist die Voraussetzung des Bedürfnisses im Gegensatz zum alten Gesetz jetzt positiv umschrieben. Es wird natürlich nicht möglich sein, nach Annahme dieses Gesetzes mit einem Schlage die Zahl der Wirtschaften auf die hier angegebenen Verhältniszahlen herabzusetzen. Man muss auf die bestehenden Betriebe Rücksicht nehmen. Aber die Herabsetzung auf die im Gesetz genannten Verhältniszahlen sollte im Laufe der Jahre erreicht werden. Diese Zahlen wurden gestützt auf umfangreiche Berechnungen, deren Ergebnisse im Vorzimmer angeschlagen sind, bestimmt. Die Verhältniszahl Wirtschaft-Einwohnerzahl wurde für jeden Amtsbezirk besonders berechnet. An der Spitze steht die Stadt Bern. Hier trifft es auf 550 Einwohner eine Wirtschaft, im Bezirk Pruntrut aber schon auf 123 Einwohner. Herr Grossrat Walther hat heute gegen den Ausdruck «boîtes» protestiert und erklärt, es gebe keine solchen im Jura. Wir kennen den Jura ganz genau und wissen, dass es dort «boîtes» gibt, wenn auch vielleicht nicht im Amtsbezirk, aus dem Herr Walther kommt, aber vielleicht in einem benachbarten. Das weiss Herr Walther so gut wie ich. Es wird schwer halten, da aufzuräumen, weil sich oft eine ganze Gruppe als Schildhalter vor einen solchen Wirt stellt und der Schliessung entgegentreten will. Aber die Behörden sind heute so weit, dass sie zu einer gewissen Besserung solcher Verhältnisse Hand bieten können.

Im Amtsbezirk Pruntrut also sind die Verhältnisse auf die Dauer unhaltbar. Es ist doch ganz ausgeschlossen, dass 123 Einwohner, Greise, Frauen und Säuglinge mitgezählt, ein Gastwirtschaftsgewerbe tragen können, wenn kein Fremdenverkehr besteht.

Das ist nur möglich in Gebieten mit grossem Fremdenverkehr, etwa in Frutigen oder Interlaken.

Freimüller, Präsident der Kommission. Diese Bestimmung dient sowohl der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches wie dem gewerblichen Schutze der in diesem Erwerbszweig tätigen Bevölkerungskreise. Die beteiligten Berufsorganisationen sowie andere interessierte Verbände und die Abstinenten stimmen der neuen Formulierung zu. Wir glauben deshalb, das Richtige getroffen zu haben.

Es sollte auch nach der neuen Ordnung möglich sein, eine alte Wirtschaft zu schliessen und dafür eine annähernd gleich grosse in einem neuen modernen Quartier zu eröffnen (also Uebertragung des Patentes von einem Quartier ins andere). Ich möchte das zuhanden des Protokolls feststellen. Die Städte sind in der Regel so vorgegangen, dass eine alte, unschöne Wirtschaft in einem alten Quartier in ein grosses, gesundes Quartier verlegt werden konnte, so dass die Altstadt entlastet wurde, ohne dass indessen dadurch die Zahl der Patente erhöht wird.

M. **Périat.** Je voudrais rendre le Conseil attentif au passage du troisième alinéa de cet article 6 où il est question d'un établissement pour 300 personnes dans les communes comptant jusqu'à 3000 habitants. J'estime, contrairement à l'affirmation de M. Walther, que nous avons malheureusement, dans le Jura bernois, des auberges mal tenues — je ne veux du reste pas leur appliquer l'expression de «boîtes» —, mais le fait est qu'il y en a beaucoup trop, surtout dans le district de Porrentruy. Si vous vous reportez à la tabelle qui nous a été présentée, vous constaterez que l'on compte, pour Porrentruy-Ville une auberge pour 114 habitants et pour Porrentruy-Campagne une pour 125. Cette proportion implique fatalement une clientèle extrêmement réduite, surtout dans la situation économiques présente et dès lors, comment voulez-vous que les tenanciers de ces établissements puissent faire leurs affaires? J'estime que les dispositions de l'article 6 sont favorables à l'assainissement de la profession et c'est un des motifs qui me font le recommander particulièrement. Nous avons trop d'auberges chez nous et il faut se montrer exigeant à l'égard des tenanciers, mais on ne peut le faire que si on leur donne le moyen de s'en tirer; je crois que c'est par des dispositions comme celles-ci que l'on y parviendra.

Lauper. Ich möchte neben den schon genannten Vorteilen dieses Artikels auch noch die Möglichkeit nennen, häufigen Patentwechsel als mangelndes Bedürfnis zu betrachten (letzter Satz von Absatz 2). Gerade in unserer Gegend haben wir eine Wirtschaft, auf der die jeweiligen Pächter schon fünf- oder sechsmal in Konkurs gefallen sind. Im Seeland gibt es einen Betrieb, der fast jedes halbe Jahr den Eigentümer wechselt, und immer wurde dabei überzahlt. Dem kann durch diese Bestimmung entgegengetreten werden.

Rubin. Ich möchte einige Bedenken gegen diese Bestimmung geltend machen. Es gibt Gemeinden, die die hier angegebene Verhältniszahl bei weitem nicht erreichen. So trifft es in der Gemeinde Muri z. B. auf 4500 Einwohner nur vier Wirtschaften. Man könnte nun an Hand dieser Verhältniszahl dazu kommen, in Muri die Eröffnung weiterer Wirtschaften zu bewilligen, bis die Verhältniszahl erreicht ist. Es sollte auch die Gemeindebehörde vor der Patentierung angefragt werden. Ich nehme an, dass das so gehalten werden soll. In diesem Falle wäre ich befriedigt. Die Gemeindebehörden von Muri wünschen z. B. keine weitere Wirtschaft mehr, und die Wirte wie die Bevölkerung befinden sich wohl dabei.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Grossrat Rubin sagen, dass in allen die Wirtschaften betreffenden Fragen die Gemeindebehörden zuerst begrüsst werden. Das soll auch unter dem neuen Gesetz so gehalten werden.

Aebersold. Gestatten Sie mir zuhanden der zweiten Lesung noch eine Anregung vorzubringen. Ich weiss zwar, dass diese Anregung keine Gegenliebe fand.

Ich möchte nämlich die Möglichkeit schaffen, dass nicht nur die Gemeindebehörde begrüsst würde, sondern auch der Gemeindebürger, so dass er gegen die Neuerrichtung einer Wirtschaft protestieren könnte. Nach der jetzigen Ordnung kann eine Wirtschaft gegen den Willen der Bevölkerung eröffnet werden. Man könnte vielleicht folgende Bestimmung beifügen: «Gegen den Willen der stimmberechtigten Bürger einer Gemeinde oder eines Quartiers in Ortschaften mit städtischen Quartieren darf kein Patent erteilt werden.» oder: «Durch Gemeindebeschluss kann die Bedürfnisklausel für die betreffende Gemeinde erhöht werden».

M. le **Président.** Je pense que les autorités préconsultatives acceptent d'examiner le vœu présenté par M. Aebersold.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Oeffentliche Ordnung; Bedürfnisfrage.

Art. 6. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit können Patente und Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes verweigert werden. Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe mit Ausschank geitiger Getränke dürfen nur erteilt, ausgedehnt, erneuert und übertragen werden, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen und das öffentliche Wohl nicht gefährden.

Für die Beurteilung der Bedürfnisfrage fallen namentlich die Bevölkerungszahl, die örtlichen Verhältnisse sowie die Interessen des Markt- und Reiseverkehrs eines Gemeinwesens oder einer ganzen Landesgegend in Betracht. Ein Bedürfnis darf nur angenommen werden, wenn es einwandfrei nachgewiesen wird. Häufiger Patentwechsel kann als Beweis für mangelndes Bedürfnis ausgelegt werden.

Das Bedürfnis ist in der Regel bei der Neuerrichtung von Wirtschaften zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 300 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwoh-

nern auf 400 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 500 Einwohner ein Betrieb gleicher oder ähnlicher Art fällt. Aus einer vorübergehenden oder dauernden Verbesserung der Verhältniszahl entsteht kein Anspruch auf Bewilligung weiterer Patente.

Art. 7.

Linder. Ich nehme an, der Abs. 2 dieses Artikels komme nur bei Neu- und Umbauten, nicht aber für die schon bestehenden Bauten zur Anwendung.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der Tat so. Auf bestehende Betriebe kann diese Bestimmung nicht wohl angewendet werden. Immerhin werden wir auch bei Neueinrichtungen, etwa wenn eine Kegelbahn neu erstellt werden soll, diese Schutzbestimmung zu Gunsten der Nachbarschaft anwenden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Gebäude und Einrichtungen.

Art. 7. Gastwirtschaftsbetriebe dürfen nur in gesunder Lage, an leicht und gefahrlos zugänglicher Stelle, nicht aber so nahe an Kirchen, Schulen, Krankenanstalten oder andern öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden, dass sie diese stören.

Die Gebäude für Gastwirtschaftsbetriebe müssen in Bauweise und Einrichtungen mindestens den ortsüblichen Anforderungen entsprechen. Auf den Schutz von landschaftlichen Schönheiten oder Baudenkmälern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Gebäude und weitere Anlagen von Gastwirtschaftsbetrieben sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft gegen lästigen Lärm geschützt ist.

Art. 8.

Sahli. Dieser Artikel enthält eine Vorschrift über die Höhe der Restaurationsräume. Man sollte aber diese Bestimmung nur auf künftige Bauten anwenden, damit die bisherigen Anlagen, die den hier genannten Anforderungen nicht genügen, nicht umgebaut werden müssen. Ich habe das schon in der Kommission beantragt, bin aber dort leider nicht durchgedrungen.

Stauffer. Ich möchte in bezug auf die sanitären Anlagen an die Regierung noch einen Wunsch richten. Es gibt auf dem Lande noch manche Wirtschaften, die keine sanitären Einrichtungen, d. h. keine Aborte haben. Wenn aber keine Aborte vorhanden sind, befriedigen viele Gäste ihre Notdurft gerade dort, wo es sonst am ehesten geht, an einem Baum oder Strauch oder an einer Hausecke. So entsteht vor manchen Wirtschaften durch den abrinnenden Urin eine eigentliche Schwemme. Es wurde gesagt, dass die Gemeindebehörden vor der Patenterteilung ihr Gutachten abzugeben haben. Das scheint aber doch nach dem alten Gesetz nicht immer der Fall gewesen zu sein, oder sie sind nicht richtig abgegeben worden, denn sonst wären solche Mängel nicht enstanden. Man sollte sich doch bemühen, die Vorschriften eines einmal angenommenen Gesetzes zu befolgen. Das scheint hier also nicht immer der Fall gewesen zu sein. Ich möchte nun die Regierung ersuchen, diesem Uebelstande in der Weise abzuhelfen, dass sie in dem Formular, das sie für die Patenterteilung herausgeben und den Gemeinden zum Zwecke der Begutachtung zustellen wird, auch diesen Punkt aufzuführen.

Meister. Ich möchte anfragen, ob es nicht notwendig ist, hier noch feuerpolizeiliche Bestimmungen aufzunehmen, oder ob das schon im Brandversicherungsgesetz geregelt ist. Die Verhältnisse sind nämlich an manchen Orten so, dass es einem himmelangst werden könnte, wenn man an den Betrieb denkt, der manchmal vielleicht im dritten Stock herrscht, während auf der andern Seite keine Rettungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Sogar für schon bestehende Bauten sollte die Anbringung von Rettungsmöglichkeiten vorgeschrieben werden.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen den Wunsch von Herrn Grossrat Stauffer gerne entgegen. Man muss zwar zugeben, dass in den letzten zehn Jahren auch in dieser Beziehung eine wesentliche Besserung eingetreten ist. Das hängt natürlich in erster Linie von den Gemeindebehörden ab. Wir halten im übrigen bei Patentübertragungen immer darauf, dass auch dieser Teil des Wirtschaftsbetriebes in Ordnung kommt. Es macht sich ja auch nach aussen schlecht, wenn es in den hintern Linien nicht recht funktioniert. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch an die vom Verkehrs- und Verschönerungsverein im Berner Jura durchgeführte Kampagne zur Verbesserung der Abortverhältnisse in den Gasthöfen erinnern. Gerade wegen der neuen Wasserversorgung in den Freibergen wird man diesem Punkte vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Ich benütze gerne diese Gelegenheit, den Leuten, die bei dieser Bewegung an der Spitze stehen, hier öffentlich zu danken.

Herr Meister hat in bezug auf die Feuerpolizei eine Anregung gemacht. Wir haben vor einiger Zeit sämtliche Gasthöfe und Hotels durch die Feuerwehrkommandanten besichtigen und, wenn nötig, Rettungseinrichtungen anbringen lassen. Diese Inspektion fiel allerdings nicht überall befriedigend aus. Da hat Herr Grossrat Meister schon recht. Bei Neubauten kann die Direktion des Innern beim Plangenehmigungsverfahren auf diese Seite besondere Rücksicht nehmen. Diese Zusicherung darf ich geben.

M. le **Président.** MM. Sahli, Meister et Stauffer ont émis différents vœux auxquels il a été répondu. Il n'y a pas eu de propositions de modification. L'article 8 est donc accepté.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Räume.

Art. 8. Die Ausschankräume sollen in der Regel im Erdgeschoss, jedenfalls nicht höher als im ersten Stockwerk und nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, in Kellerräumen liegen und von der Strasse her unmittelbar zugänglich sein. Sie sind hell, sauber und mit guter Lüftung auszustatten. Ihre Höhe soll, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, wenigstens 3 Meter in städtischen und 2,5 Meter in ländlichen Verhältnissen betragen. Für aussergewöhnlich grosse Gastwirtschaftsräume, namentlich für Tanz- und Theatersäle kann die Direktion des Innern weitergehende Bedingungen aufstellen. Die Nebenräume, inbegriffen die Schlaf- und Aufenthaltskammern der Angestellten, die sanitären Anlagen sowie die Einrichtungen für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speise und Trank, sollen den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entsprechen.

Hausbewohnern, die nicht im Gastwirtschaftsbetrieb tätig sind, soll ein getrennter Wohnungszugang zur Verfügung stehen.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Neu- und Umbauten.

Art. 9. Vorhaben für Neu- und wesentliche Umbauten von Gastwirtschaftsbetrieben sind vor Baubeginn öffentlich bekannt zu machen und während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht bei der zuständigen Gemeindestelle aufzulegen. Während der Planauflage kann jedermann, der ein Interesse hat, schriftlich Einspruch erheben.

Die Direktion des Innern entscheidet nach Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden gewerbepolizeilich über das Bauvorhaben; sie kann in Wahrung allgemeiner Interessen Abänderungen verlangen oder an die Ausführung der Bauten gewisse Bedingungen wie Einrichten und Erhalten von genügenden Parkgelegenheiten, Stallungen und dergleichen stellen.

Die Bewilligung zu einem Neubau schliesst die grundsätzliche Zusicherung der spätern Erteilung des Gastwirtschaftspatentes in sich. Art. 6 findet sinngemässe Anwendung.

Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Baupolizei bleiben vorbehalten.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bauverfügungen.

Art. 10. Genügen die Gebäude oder Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben den gesundheitlichen oder gewerblichen Anforderungen nicht, oder wird nicht nach den genehmigten Plänen gebaut, so kann die Direktion des Innern jederzeit die Ausführung der nötigen Verbesserungen verlangen und hierfür eine angemessene Frist setzen. Dabei dürfen, wie bei Umbauten oder Erweiterungen, besondere Bedingungen gestellt werden.

---

2. Abschnitt.

Der Patentinhaber.

Art. 11.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel umschreibt die Erfordernisse für die Erteilung eines Patentes. Es ist nötig, die Anforderungen schärfer zu umschreiben, als es im bisherigen Gesetz der Fall war. Ich glaube, dass es möglich sein wird, mit dieser positiven Formulierung der Voraussetzungen für die Erteilung des Patentes schon eine gewisse Zahl unerwünschter Elemente fernzuhalten.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich beantrage, nach den Worten «Wohnsitz haben» noch einzufügen «oder erwerben». Es gibt Fälle, in denen ein Bewerber im Falle der Erteilung des Patentes den Wohnsitz erwerben will. Auch diesen soll natürlich, falls die andern Voraussetzungen erfüllt sind, wenn sie von auswärts kommen, das Patent erteilt werden können.

M. le **Président.** Je pense que M. le directeur de l intérieur accepte les suggestions des membres de la commission. L'article 11 serait ainsi adopté avec l'adjonction proposée par M. le président de la commission, c'est-à-dire: «... avoir ou acquérir domicile civil et de police dans le canton de Berne...»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Allgemeine Erfordernisse.

Art. 11. Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führen will, muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder erwerben, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sich ausweisen, dass er und seine Hausgenossen gut beleumdet sind. Er muss für die gehörige Beaufsichtigung und die fachgemässe Führung des Gastwirtschaftsbetriebes in jeder Hinsicht volle Gewähr bieten.

Art. 12.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Einführung des Fähigkeitsausweises wird eine alte Forderung der Wirte erfüllt. Er kann auf Grund einer Prüfung erworben werden. Die Direktion des Innern wird die Prüfungs-

ordnung aufstellen. Sie wird die notwendige Schwellenhöhe bestimmen. Wir hatten geglaubt, es wäre das richtige, wenn sich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Wirte der Prüfung unterziehen müssten. Die Wirklichkeit gestattet aber die Erfüllung dieses Traumes nicht. Man kann diese Vorschrift auf die heutigen Wirte nicht gut anwenden. Aber mit der Zeit werden doch die unpatentierten Wirte verschwinden.

Man hat gesagt, es sollten von den bisherigen Wirten wenigstens jene verpflichtet sein, die Prüfung abzulegen, welche erst in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Patent erworben haben. Eine weitere Ausnahme von der Patentpflicht ist für die Witwen eines Patentinhabers vorgesehen, wenigstens für die Dauer von 3 Jahren seit Ableben des Ehemanns. Die Witwe des Patentinhabers sollte also auch versuchen, innerhalb dreier Jahre seit Ableben des Ehemanns die Prüfung zu bestehen. In Wirtekreisen hat man gegen die Erfassung der Wirte, welche in den letzten drei Jahren das Patent erworben haben, Bedenken. Es wurde gesagt, man sollte statt drei Jahre ein Jahr vorsehen, denn in diesem Falle habe der Erwerber gewusst, dass bald ein Gesetz kommen werde, welches die Ablegung einer Prüfung vorsehe. Gegen einen allfälligen dahingehenden Vorschlag möchte ich keine Opposition machen. Diese drei Jahre sind von den vorberatenden Behörden im Bestreben, eine raschere Einführung der neuen Ordnung zu ermöglichen, vorgeschlagen worden. Die früheren Anträge gingen bedeutend weiter, bis man sich schliesslich auf diese drei Jahre einigte. Aber es handelt sich ja nur um eine Uebergangsbestimmung, so dass man da nicht allzu ängstlich zu sein braucht.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass die Einführung des Fähigkeitsausweises zweckmässig sei.

In bezug auf die Meinungsverschiedenheit betreffend die dreijährige Uebergangszeit wollen wir einmal sehen, was der Grosse Rat dazu sagt. Die Kommission ist der Auffassung, dass doch eigentlich die jetzigen Wirte, die ja diese Neuerung verlangt haben, mit dem guten Beispiel vorangehen und sich der Prüfungspflicht ebenfalls unterziehen sollten. Sie sollten sich nicht sagen: Wir haben unser Patent, die kommenden Wirte aber sollen sehen, dass sie durchkommen.

Diese Vorschrift betreffend den Fähigkeitsausweis ist in unserer Fraktion noch besonders diskutiert worden. Man hat gefunden, es wäre doch zweckmässig, wenn der Grosse Rat über die Gestaltung des Fähigkeitsausweises noch besonders orientiert würde. Es wurde gewünscht, diese Materie sei in einem Dekret zu ordnen und nicht der Verordnung zu überlassen. Ich will keinen bezüglichen Antrag stellen, sondern nehme an, die Kommission werde das bis zur zweiten Lesung noch prüfen.

Bigler. Ich habe schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass wir bei Art. 12 nach der Vorlage der vorberatenden Behörden ungleiches Recht schaffen würden, indem ja der Wirt selber, sofern der Patenterwerb über drei Jahre zurückliegt, vom Erwerb eines Fähigkeitsausweises befreit würde, nicht aber seine Witwe. Sie hat innerhalb dreier Jahre seit dem Tode des Ehemannes den Fähigkeitsausweis zu erwerben. Allerdings steht unter der betreffenden Ziffer ein Nachsatz, welcher sagt: «Die Direktion des Innern kann bei besondern Verhältnissen Ausnahmen gestatten». Die Fassung der ersten Vorlage des Regierungsrates hat mir besser gefallen. Ich möchte beantragen, die frühere Fassung mit einer kleinern Abänderung wieder aufzunehmen. Die Ziff. 2 würde dann lauten:

«2. die Witwe eines Patentinhabers, wenn sie im Gastwirtschaftsgewerbe tätig war und diesen oder einen gleichartigen Betrieb geordnet weiterführt.» Es würde also noch das Wort «geordnet» eingefügt. Dann haben wir die nötigen Garantien. Wenn die Witwe den Betrieb nicht geordnet führt, kann sie zur nachträglichen Ablegung der Prüfung gezwungen werden. Aber es ist nicht recht, dass eine Witwe, auch wenn sie den Betrieb geordnet weiterführt, noch diese Prüfung ablegen muss, in einem Augenblick, in dem gewöhnlich die ganze Sorgenlast, die bisher der Mann mittragen half, nur noch auf den Schultern der Ehefrau ruht.

M. **Walther.** Je ne peux qu'appuyer la proposition de M. Bigler. Lorsqu'une veuve d'aubergiste a aidé pendant plusieurs années déjà son mari dans l'exploitation, il n'est pas logique de lui imposer encore un examen de capacité.

Lauper. Es freut mich, dass unserm Begehren mit Aufnahme dieser Bestimmung Rechnung getragen wird. Die Einführung des Fähigkeitsausweises war aber auch notwendig, denn in der heutigen Zeit muss doch jemand, der Wirt werden will, etwas von Keller, Küche und Service verstehen. Wir sind jedoch der Auffassung, man sollte diese Bestimmung nicht auf drei Jahre rückwirken lassen. Es sind allerdings Bedenken gegen eine gänzliche Befreiung der bisherigen Patentinhaber von der Prüfungspflicht geltend gemacht worden, weil sich in der letzten Zeit, offenbar wegen der bevorstehenden Einführung dieses Gesetzes, verschiedene Leute noch schnell in diesen Beruf durch Kauf oder Pacht hineingedrängt haben. Diesen Bedenken könnten wir Rechnung tragen, indem wir von drei auf ein Jahr zurückgingen. Drei Jahre zurückzugehen wäre aber nicht richtig. Denn wenn jemand einen Betrieb schon während zwei oder drei Jahren geführt hat, hat er doch gezeigt, dass es geht. Es bestehen auch technische Bedenken, indem ja der Fachausschuss noch gar nicht besteht; es fehlen die Prüfungsbestimmungen und Erfahrungen, ferner die Lehrer für die Durchführung der Vorbereitungskurse; es müssen neue Einrichtungen geschaffen werden; es werden ja per Jahr etwa 300 bis 400 Patente erteilt; es müssen also per Jahr etwa 400 Prüfungen abgenommen werden.

Aus all diesen Gründen beantrage ich, auf ein Jahr zurückzugehen.

Dagegen glaube ich, dass es schon angehe, die Witwe zu verpflichten, innerhalb dreier Jahre seit Ableben des Patentinhabers die Prüfung abzulegen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Direktion des Innern Ausnahmen gestatten kann, damit nicht eine Wirtin, die 20 bis 30 Jahre mit dem Manne das Geschäft geführt hat, die vielleicht vom

Gewerbe mehr versteht als ihr Mann, was ja öfters vorkommt, noch eine Prüfung ablegen muss. Ich glaube, der Herr Direktor des Innern könnte schon eine bezügliche Erklärung abgeben. Dann haben wir für alle gleiches Recht.

Man sollte unter diesen Voraussetzungen meinem Antrage zustimmen können.

Zürcher (Bönigen). Ich möchte feststellen, dass ich das, was Herr Bigler hier im Rate beantragt hat, schon in der Kommission beantragte, leider ohne Erfolg. Ich stelle fest, dass aus dem Saulus ein Paulus geworden ist.

Ich schliesse mich dem Antrage von Herrn Bigler an.

M. **Périat.** L'institution du certificat de capacité est ici une innovation que, pour ma part, je ne peux qu'approuver. Nos collègues de l'ancienne partie du canton tirent quelque fierté, légitime d'ailleurs, de la bonne tenue des auberges de ces régions. Nous autres Jurassiens, nous voudrions qu'il en fût de même chez nous; une des premières conditions pour y parvenir, c'est d'exiger de l'aubergiste un minimum de connaissances professionnelles. Or, dans nos contrées, il arrive trop souvent que des gens obligés de quitter une industrie, un commerce, un atelier, s'improvisent aubergistes sans posséder les aptitudes requises pour ce nouveau métier et il s'ensuit que la clientèle de leurs établissements n'a pas satisfaction ni en ce qui concerne les boissons débitées ni sous d'autres rapports. Il importe de remédier à cet inconvénient et l'institution d'un certificat de capacité me paraît excellente à cet égard.

Sahli. Man könnte meinen, die Wirte hätten Angst, sich der vorgesehenen Prüfung zu unterziehen. Ich glaube doch, man dürfte am Antrage der Kommission festhalten, denn nach all den vielen Erörterungen in der Kommission und im Grossen Rat wären ja wir Nichtwirte sogar imstande, ohne vorherigen Kurs, diese Prüfung abzulegen. Deshalb dürfte man doch annehmen, dass die Wirte keine Angst haben, diese Prüfung nach einem drei- bis vierwöchigen Kurs abzulegen.

Kunz (Wiedlisbach). Im Zimmermeisterverband z. B. ist die Bestimmung angenommen und ins genehmigte Reglement aufgenommen worden, dass nur jene die Prüfung abzulegen haben, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Meister werden wollen. Ich würde es als eine Verletzung wohlerworbener Rechte betrachten, wenn man der Kommission zustimmen und auf drei Jahre zurückgehen würde. Wenn einer während zwei bis drei Jahren einen Betrieb geführt hat, kann man doch annehmen, dass er geht. Auch wenn einer seine Sache kann, ist ein Examen nicht angenehm, denn mancher ist vielleicht während des Kurses oder im Examen nicht gut disponiert und kann deswegen durchfallen, besonders in einem gewissen Alter. In andern Berufen hat man auch keine Rückwirkung vorgesehen. Ich möchte deshalb beantragen, die Prüfungspflicht erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen zu lassen. Schliesslich könnte man ja allgemein die Befreiung der jetzigen Wirte von der Prüfungspflicht von der geordneten Führung des Betriebes während einer gewissen Zeit abhängig machen.

Laubscher (Täuffelen). Ich bin mit dem Antrag Bigler einverstanden. Ich würde es als eine ungerechte Lösung empfinden, eine Wirtin, die vielleicht 40—50 Jahre zusammen mit ihrem Ehemann gewirtet hat, und nach dessen Hinscheid ohnedies deprimiert ist, zu zwingen, noch einen Fähigkeitsausweis abzulegen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen diese Frage zur Prüfung in der Kommission zuhanden der zweiten Lesung zurücknehmen. Ich glaube, die Wichtigkeit dieser Frage ist dieser Mühe wert.

Ich erinnere immerhin an ein Beispiel, das in der Kommission angeführt wurde; es kann vorkommen, dass ein junger Wirt das Patent schon drei Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes erworben hat und deshalb den Befähigungsausweis nicht erwerben muss. Wenn er nun noch etwa 40 Jahre wirtet und in den alten Tagen ein junges Mädchen heiratet, was auch schon vorgekommen ist, und nachher stirbt, könnte bei der beantragten Lösung die Wirtin ohne Fähigkeitsausweis weiterwirten, so dass es bis 80 Jahre gehen kann, bis die letzte Patentinhaberin ohne Fähigkeitsausweis verschwindet. Aber wir wollen den Antrag Bigler prüfen. Wir können ihn dann in der Kommission näher untersuchen, ebenso den Antrag Lauper.

Freimüller, Präsident der Kommission. Mir scheint die Situation doch vollständig klar zu sein. Bei Ziff. 1 könnte man dem Wirteverein entgegenkommen und auf ein Jahr herabgehen. Bei Ziff. 2 entstünde jedoch bei Annahme des Antrages Bigler der Uebelstand, dass wir sozusagen auf alle Zeiten hinaus immer zwei Arten von Wirtsleuten hätten, solche mit und solche ohne Befähigungsausweis. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, wird ja die Direktion des Innern schon Ausnahmen gestatten. Das dürfte genügen. Ich möchte Sie bitten, jetzt zu entscheiden, sonst wird über diese Frage auch bei der zweiten Beratung wieder eine grosse Diskussion entstehen. Ich beantrage also, jetzt abzustimmen und dabei den Antrag Lauper anzunehmen, unter der Voraussetzung, dass die Direktion des Innern Ausnahmen gestatten wird in den Fällen, in denen eine Wirtin schon neben dem Manne lange gewirtet hat.

M. le **Président.** M. Bigler maintient-il sa proposition concernant les veuves d'aubergistes?

M. **Bigler.** Oui.

M. le **Président.** Le chiffre 2° aurait donc la rédaction suivante: «la veuve d'un titulaire de patente, lorsqu'elle participait à la tenue de l'établissement et qu'elle continue d'exploiter correctement ce dernier ou une entreprise du même genre.» Je mets aux voix le chiffre ainsi modifié.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler	66 Stimmen.
Dagegen	22 »

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Fähigkeitsausweis.

Art. 12. Ein Patent zur Führung eines unter Art. 3, Ziffer 1—8 erwähnten Gastwirtschaftsbetriebes wird nur erteilt, wenn der Bewerber einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes dieser Art besitzt.

Vom Fähigkeitsausweis ist befreit:

1. wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seit einem Jahr einen Gastwirtschaftsbetrieb im Kanton Bern führt und diesen oder einen gleichartigen Betrieb weiterführt;
2. die Witwe eines Patentinhabers, wenn sie im Gastwirtschaftsbetrieb tätig war und diesen oder einen gleichartigen Betrieb geordnet weiterführt.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erwerb.

Art. 13. Einen Fähigkeitsausweis erwirbt, wer sich vor einer staatlichen Prüfungsbehörde über genügende Kenntnisse für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes bestimmter Art ausweist.

Ueber die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen, die in andern Kantonen oder im Ausland erworben werden, entscheidet die Direktion des Innern nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses.

Art. 14.

M. **Périat.** Permettez-moi d'émettre un vœu en ce qui concerne les examens en vue de l'obtention du certificat de capacité: ce serait d'instruire les candidats de telle sorte qu'ils soient en mesure de renseigner utilement les touristes et les étrangers de passage. Il faut en effet que l'aubergiste puisse signaler à ses hôtes les choses intéressantes à visiter dans les environs, sites, monuments historiques, ruines, etc.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prüfungen; Kurse.

Art. 14. Die Prüfungen zum Erwerb der Fähigkeitsausweise unterstehen der Aufsicht der Dition des Innern, die, wenn nötig, in Verbindung mit den Berufsverbänden besondere Kurse zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse veranstaltet.

Ueber die Anforderungen zum Erwerb der einzelnen Fähigkeitsausweise sowie die Zulassungsbedingungen und Kostenverteilung bei Kursen und Prüfungen erlässt die Direktion des Innern, nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses, die näheren Bestimmungen.

Art. 15.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir gehen mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung dieses Artikels über den bisherigen Zustand hinaus. Neu ist der allgemeine Ausschluss von Konkursiten und fruchtlos Gepfändeten sowie der im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten, ferner der pensionierten Beamten und Angestellten und ihre Ehefrauen. Wir greifen scharf zu, aber wenn wir eine Besserung erzielen wollen, ist das notwendig.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte einmal eine bessere Redaktion in Ziff. 1 vorschlagen. Die Wendung «... und der Gemeinden, sowie deren Anstalten, ihre Ehefrauen und die mit ihnen...» sollte geändert werden.

Dann ist zu sagen, dass ein Eisenbahner oder ein anderer Beamter, der in jungen Jahren verunglückt, nur eine kleine Pension erhält, und noch kleiner ist die Rente der Witwe. Die Fassung dieses Artikels gestattet es mit der Wendung «besondere Fälle vorbehalten», solchen Fällen Rechnung zu tragen, was ich hier ausdrücklich feststellen möchte.

Ryter. Ich lege Wert darauf, dass sich auch der Herr Regierungspräsident in diesem Sinne äussert. Es gibt viele Fälle, in denen die Pension unmöglich für eine Existenz ausreicht, weshalb es solchen Leuten erlaubt sein muss, eine Wirtschaft zu übernehmen.

Gasser (Bern). Ich möchte ebenfalls den Wunsch anbringen, es sei den frühzeitig Pensionierten die Uebernahme einer Wirtschaft zu ermöglichen.

M. le **Président.** Si l'intention de M. Gasser est de présenter une proposition ferme, je le prierai de bien vouloir la déposer par écrit.

Ueltschi. Ich möchte fragen, wie es dann gehen soll, wenn die Ehefrau eines Staatsbeamten Eigentümerin eines Gasthofes ist. Man kann doch in einem solchen Fall der Frau nicht zumuten, den Betrieb zu verkaufen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch die Wendung «besondere Verhältnisse vorbehalten» ist den von den Herren Ryter und Gasser genannten Fällen Rechnung getragen. Es ist in erster Linie Sache der Gemeindebehörden, solche Umstände näher zu untersuchen, denn sie ist antragstellende Behörde; der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern nehmen zu den Begehren erst nachher Stellung. Ich möchte zuhanden des Protokolls erklären, dass es in der Tat Fälle gibt, in denen es hart wäre, das Patent gestützt auf Art. 15 zu verweigern. Dann kann man die besonderen Verhältnisse berück-

sichtigen und eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz in Art. 15 machen.

Nun zur Frage von Herrn Ueltschi. Nach dem Buchstaben des Gesetzes ist es schon heute unzulässig, dass ein Staatsbeamter oder seine Angehörigen eine Wirtschaft führen. Man musste aber doch gewisse Ausnahmen tolerieren. Es wird auch in Zukunft Fälle geben, wo der Regierungsrat, soweit er Wahlbehörde ist, solche Ausnahmen wird dulden müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Ausschluss.

Art. 15. Von der Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes sind, besondere Verhältnisse vorbehalten, ausgeschlossen:

1. alle hauptamtlich besoldeten und pensionierten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, sowie deren Anstalten, ihre Ehefrauen und die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen;
2. alle Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten und ihre im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten;
3. die Ehefrauen und Familienangehörigen von Männern, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind, wenn sie im gleichen Haushalt leben.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Rechte und Pflichten des Patentinhabers. Persönliche Führung.

Art. 16. Der Patentinhaber hat seinen Gastwirtschaftsbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des ihm erteilten Patentes unter eigener Verantwortung einwandfrei zu führen.

Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, fällt der Patentinhaber in Konkurs oder stirbt er, so kann die Direktion des Innern die Führung des Gastwirtschaftsbetriebes durch einen verantwortlichen Vertreter gestatten. Dieser hat die Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes zu erfüllen wie ein Patentinhaber.

Juristische Personen oder Handelsgesellschaften haben ihre Gastwirtschaftsbetriebe durch einen persönlich verantwortlichen Patentinhaber führen zu lassen.

Die Verleihung mehrerer Jahrespatente an den nämlichen Patentinhaber ist unzulässig.

Art. 17.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt bestand die Vorschrift, dass innerhalb einer Gemeinde keine Wirtschaft mit gleichem Namen geführt werden dürfe. Das genügte aber nicht und führte zu unliebsamen Verwechslungen. Wir möchten deshalb die bisherige Bestimmung erweitern und gleiche Namen in zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten verbieten. Ich denke z. B. an das «Bödeli». Die Gemeinden Wilderswil, Bönigen, Interlaken usw. bilden zusammen ein Wirtschaftsgebiet.

Freimüller, Präsident der Kommission. Dieser Artikel bringt nicht nur eine präzisere Formulierung, sonderen tritt auch dem Mißstande irreführender Angaben entgegen, so dass es nicht mehr zulässig sein wird, z. B. eine Kaffeestube als Café Brésil zu bezeichnen oder dass eine alkoholfreie Wirtschaft den Titel Speiserestaurant führt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Name und Schild.

Art. 17. Der Patentinhaber ist berechtigt, dem Gastwirtschaftsbetrieb einen eigenen Namen zu geben und ein entsprechendes Schild zu führen. Namen und Art des Gastwirtschaftsbetriebes sind von aussen deutlich kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht irreführend sein.

Gleichlautende oder leicht zu verwechselnde Bezeichnungen für Gastwirtschaftsbetriebe sind in der nämlichen Ortschaft oder in Ortschaften, die zusammen ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden, nicht zu bewilligen.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Hausrecht.

Art. 18. Der Patentinhaber wahrt sein Hausrecht selbst und sorgt für Ruhe und Ordnung. Es stehen ihm im Gastwirtschaftsbetrieb gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er in der Regel im Wirtschaftsgebäude wohnen und namentlich zur Nachtzeit leicht erreichbar sein.

Alle Gäste haben die Weisungen, welche ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechts und zur Wahrung von Ruhe und Ordnung trifft, zu befolgen.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Administrative Verantwortlichkeit.

Art. 19. Jeder Patentinhaber ist in Ausübung seines Berufes für seine eigenen und die Handlungen seiner Familien- und Hausgenossen sowie seiner Angestellten persönlich verantwortlich.

Art. 20.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte mir gestatten, diesen Artikel noch etwas zu präzisieren. Die jetzige Fassung könnte zu irrtümlicher Auslegung führen.

Die Fassung der bisherigen Bestimmung betreffend die «Zechschulden» (Art. 32) lautet:

«Die Zechschulden sind nicht klagbar. Ausgenommen sind:

a) Forderungen für förmliche Gastmähler;

b) Forderungen an beherbergte Durchreisende und Pensionäre.

Die vorgeschlagene Bestimmung dagegen lautet:

«Forderungen für Wirtszeche sind nicht klagbar, wenn der Patentinhaber übermässig bewirtet oder Trinkforderungen anstehen lässt».

Hier sollte eine präzisere Fassung gewählt werden. Man müsste sagen, dass grundsätzlich Forderungen klagbar seien, dass aber ausgenommen seien Forderungen für Wirtszechen, wenn der Patentinhaber übermässig bewirtet oder Trinkforderungen anstehen lässt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch verweisen auf Art. 72 betreffend Forderungen aus dem Kleinhandel mit geistigen Getränken, die nicht klagbar sind. Dieser Unterschied wurde deshalb gemacht, weil es der Händler mit geistigen Getränken in der Hand hat, Kredit zu gewähren oder Barzahlung zu verlangen, während im üblichen Gastwirtschaftsgewerbe Vorausbezahlung nicht gut möglich ist. Das Zivilgesetzbuch gibt den Kantonen die Kompetenz, die Klagbarkeit von Forderungen für geistige Getränke einzuschränken.

Ich ersuche den Regierungsrat, dieser Anregung zuzustimmen.

Horisberger. Ich beantrage, diesem Gedanken einfach in der Weise Rechnung zu tragen, dass man das «nicht» in Art. 20 vor das Wort «übermässig» versetzt.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Horisberger.

Beschluss:

Marginale: Forderungen für Wirtszeche.

Art. 20. Forderungen für Wirtszeche sind klagbar, wenn der Patentinhaber nicht übermässig bewirtet oder Trinkforderungen anstehen lässt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zwölfte Sitzung.

Dienstag, den 23. November 1937,

nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bouverat, Cueni, Gfeller, Giauque, Giroud, Glaser, Gnägi, Gressot, Haas, Hürbin, Imhof (Laufen), Krebs, Meyer (Obersteckholz), Morgenthaler, Neuenschwander, Perreten, Roth, Straub; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Bangerter, Günter, Gilgen, Howald, Ilg, Nussbaumer, Queloz.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 601 hievor.)

3. Abschnitt.

Die Angestellten.

Art. 21.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt über die Angestellten hat mir persönlich am meisten Arbeit verursacht. Wir glauben auch hier einen Vorschlag zu unterbreiten, der eine vernünftige Mittellinie einhält. Anfangs gingen die Standpunkte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ziemlich weit auseinander. Unser erster Vorschlag, den wir den interessierten Kreisen vorgelegt haben, hat eine scharfe Ablehnung erfahren. Es wurde unter anderm gesagt, was in eidgenössischen Erlassen geordnet sei, gehöre nicht in dieses Gesetz. Die Aufnahme solcher Vorschriften wurde von der Arbeitgeberschaft strikte abgelehnt. Weiter wurde vom Personal die Einführung des Gesamtarbeitsvertrages, mit der Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Regierungsrat, verlangt. Es sind verschiedene bezügliche Begehren in Aussicht gestellt worden.

Die beiden Standpunkte schienen einander so unversöhnlich gegenüberzustehen, dass man befürchten musste, eine Einigung könne nicht erzielt werden.

Eine Vorschrift zur Einführung des Gesamtarbeitsvertrages ist jetzt noch nicht möglich, weil die Bundesverfassung die Allgemeinverbindlicherklärung nicht zulässt. Wir haben uns übrigens darüber noch beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie bei einem bekannten Gewerkschafter, bei Herrn Meister, erkundigt. Wir müssen also einstweilen auf diese Neuerung verzichten, obschon ich persönlich Anhänger der gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen bin. Auf diesem Boden ist es möglich, den Arbeitsfrieden zu finden und Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenzuführen. Sie sprechen miteinander über die Belange ihres Berufes. In dieser Richtung liegt nach meiner Auffassung die Zukunft.

Wir sehen nun einen Normalarbeitsvertrag vor, in dem die im Gesetz noch nicht geregelten Punkte unter Leitung der Direktion des Innern zwischen den beiden Teilen zu ordnen wären. Dieser Normalarbeitsvertrag könnte dann als Muster für den künftigen Gesamtarbeitsvertrag dienen.

In diesem Gesetz haben wir nun alle Vorschriften über die Angestellten in einem Abschnitt zusammengefasst. Im alten Gesetz sind die einzelnen Bestimmungen im Gesetze verstreut.

Vorerst haben wir den Begriff des Angestellten definiert und dann einige Schutzbestimmungen aufgestellt.

Bevor wir zu den vorliegenden Anträgen gekommen sind, haben wir die Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammenberufen und in einer ganztägigen Sitzung Punkt für Punkt noch einmal miteinander durchbesprochen. Die Vorschläge des Regierungsrates und der Kommission haben auf keiner Seite bedingungslose Zustimmung erfahren. Man kann auch hier die beiden einander gegenüberstehenden Interessengruppen nicht vollständig befriedigen.

Wir haben vorerst alten und berechtigten Forderungen des Personals zu entsprechen gesucht. So wurde einmal die Ausrichtung eines Barlohnes vorgeschrieben. Es gibt nämlich noch Betriebe, die keinen solchen ausrichten. Wir verankern hier grundsätzlich das Recht des Servierpersonals auf Barlohn, so dass es nicht auf indirekte Einnahmen angewiesen ist.

Für das Hotelpersonal hat der Bund das Trinkgeldwesen geordnet, und zwar auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten. Wenn diese dahinfallen, hängen jedoch die bezüglichen Vorschriften in der Luft. Deshalb wollen wir das Trinkgeldwesen in diesem kantonalen Gesetz ebenfalls ordnen, und zwar so, dass die Trinkgelder grundsätzlich ungekürzt dem Personal gehören. Im Restaurationsbetrieb ist das meistens so, und für das Hotelpersonal hat der Bund die gleiche Ordnung aufgestellt. Wo die Ablösung des Trinkgeldes eingeführt wurde, muss der Geschäftsinhaber die Trinkgelder sinngemäss verteilen. Es wurde in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass es da und dort Betriebe gibt, wo zwar das abgelöste Trinkgeld unter das Personal verteilt wird, aber erst nach Vornahme gewisser prozentualer Abzüge für dies und jenes. Dem wollen wir ebenfalls einen Riegel stecken und vorschreiben, dass das Trinkgeld restlos unter das Personal zu verteilen ist.

Weiter wird für das gesamte Personal die obligatorische Unfallversicherung eingeführt.

In Art. 23 sind dann eine Reihe von Schutzbestimmungen aufgenommen worden. In erster Linie soll das Personal vor jeder gesundheitsgefährdenden Ueberanstrengung geschützt sein. Wesentlich ist besonders für das Servierpersonal — Herr Grossrat Gressot hat besonders darauf hingewiesen — eine genügende ununterbrochene Nachtruhe. Das jetzige Gesetz schreibt 7 Stunden vor. Wir erhöhen die Nachtruhe auf 8 Stunden. Es wurde aber in den Verhandlungen darauf hingewiesen, dass eine ununterbrochene Nachtruhe von 8 Stunden nicht möglich ist, wenn besondere Anlässe stattfinden. Auf solche speziellen Bedürfnisse müssen wir Rücksicht nehmen. Wir schreiben deshalb vor, dass ausnahmsweise von der Regel abgegangen werden kann, dass dann aber reduzierte Nachtruhe innerhalb 14 Tagen wieder ausgeglichen werden muss. Die Frage der Nachtruhe hängt mit dem Wirtschaftsschluss zusammen. Wenn der 11 Uhr-Schluss angenommen werden sollte, wäre das natürlich für das Personal günstiger.

Wir schreiben weiter genügende, gesunde und ausreichende Verpflegung vor, ferner würdige Aufenthaltsräume.

Zuletzt wurde noch das Recht auf Ferien in den Entwurf aufgenommen. Diese Forderung hat auf der Gegenseite wenig Gegenliebe gefunden. Ich glaube aber doch, dass wir die Arbeitgeber dazu bewegen können, dieser Lösung zuzustimmen.

Die vorgeschlagene Lösung sieht für das erste Jahr, also für die kurzfristige Anstellung, keine Ferien vor. Nach dem ersten Dienstjahr aber haben die Angestellten Anspruch auf eine, nach weitern Dienstjahren auf zwei Wochen Ferien.

Auf diese Weise glaubten wir, die nötigen Schutzbestimmungen gegeben zu haben. Nun kommt aber von Personalseite die weitere Forderung auf Festsetzung der Arbeitszeit. Wir haben diese absichtlich nicht im Entwurf geregelt, denn wir müssen uns klar sein über die besonders grosse Vielgestaltigkeit des bernischen Gastwirtschaftsgewerbes. Es gibt grosse Hotels mit Saisonbetrieb, grosse Hotels mit Jahresbetrieb — schon da ist ein Unterschied zu machen —, mittlere Saisonbetriebe, mittlere Jahresbetriebe usw. Bei den Ganzjahresbetrieben dieser Art zeigt sich eine ganz besondere Vielgestaltigkeit. Man denke an die Verschiedenartigkeit bei Gasthöfen, Grossrestaurants in der Stadt Bern, Landgasthöfen usw. Dann gibt es viele Betriebe, die noch mit andern Erwerbsarten verbunden sind, mit Landwirtschaft, Bäckerei, Handlung usw. Oder man denke an die einfacheren Verhältnisse in irgend einem Bergtälchen, z. B. im Sangernboden oder in der kalten Herberge im Oberaargau. Diese Vielgestaltigkeit macht eine einheitliche Regelung schlechthin unmöglich.

Ich möchte Sie nun bitten, diesen Boden der mittleren Linie nicht zu verlassen. Auf der einen Seite haben wir für das Personal unser Möglichstes getan, und auf der andern Seite hoffen wir, auch die Arbeitgeber davon überzeugen zu können, dass sie ihrem Personal entgegenkommen müssen. Es geht natürlich nicht an, ein Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe zu erlassen, in dem eine Reihe von Bestimmungen zugunsten der Arbeitgeber ent-

halten sind, und keine Bestimmungen zum Schutze des Personals aufzunehmen. Anderseits möchte ich die Personalvertreter bitten, den Bogen nicht zu überspannen, sondern den vorberatenden Behörden auf diesem gesunden Mittelweg zu folgen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Dieser Abschnitt ist von erheblicher Bedeutung.

Ich möchte nochmals auf die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Erwerbszweiges hinweisen und ihnen zu diesem Behufe einige Zahlen nennen. Nach der Volkszählung von 1930 wurden im Gastwirtschaftsgewerbe insgesamt 19,243 Personen gezählt. Angestellt waren in den Hotels und Pensionen 7065, in den Restaurants 5459 Personen. Es ist deshalb schon der Mühe wert, diese Bestimmungen sorgfältig zu prüfen.

Ich möchte vorerst bemerken, dass die neue Ordnung gemäss Antrag der vorberatenden Behörden einen viel bessern Aufbau aufweist und dem Personal einen bessern Schutz gewährt als das bisherige Gesetz.

In bezug auf die vom Herrn Regierungspräsidenten genannten Schutzbestimmungen herrscht in weitgehendem Masse Uebereinstimmung. Es ist sehr erfreulich, das hier konstatieren zu dürfen. Differenzen bestehen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eigentlich nur noch in drei Punkten, indem die Angestellten einmal verlangen, dass vor Annahme des Gesetzes die Normalarbeitsvertrags-Verhandlungen unter der Leitung der Direktion des Innern zu Ende geführt werden, so dass der Normalarbeitsvertrag gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft gesetzt werden könnte. Es steht den Verbänden frei, die bezüglichen Verhandlungen vor Annahme des Gesetzes aufzunehmen und genügend weit zu fördern, um diesem Wunsche gerecht zu werden. Ich glaube aber nicht, dass wir hier eine bezügliche Vorschrift aufnehmen sollten, wonach der Normalarbeitsvertrag unbedingt vor Annahme des Gesetzes bereinigt sein müsste.

Eine weitere Differenz besteht in bezug auf die Nachtruhe, indem die Arbeitnehmer 9 Stunden verlangen, mit Ausnahme der Saisonbetriebe sowie kleinere Betriebe mit nicht mehr als drei Angestellten. Ich möchte das dem Entscheid des Grossen Rates überlassen. Eine dritte Differenz besteht in bezug auf die Arbeitszeit. Die Arbeitnehmer verlangen die Vorschrift einer Maximalarbeitszeit. Das zu ordnen ist in der Tat nicht leicht. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Angestellten solche Vorschriften nur für Betriebe mit über drei Angestellten und sofern sie nicht zu den Saisonbetrieben gehören, verlangen. Dann würden aber wahrscheinlich nur noch die Hälfte oder ein Drittel der Betriebe von einer solchen Arbeitszeitvorschrift erfasst. Es gibt 7065 Personen, die in bernischen Hotels beschäftigt sind, aber von diesen arbeiten die meisten in Saison-Hotels, im Oberland. Und bei den Wirtschaften arbeiten wahrscheinlich kaum die Hälfte der Betriebe mit mehr als drei Personen. Unter diesen Umständen scheint es mir doch zweckmässiger zu sein, die Arbeitszeit im Normalarbeitsvertrag zu regeln, statt in diesem Gesetz eine Maximalarbeitszeit vorzuschreiben.

Das sind einige Bemerkungen zu diesem Abschnitt.

Zu Art. 21 im besonderen habe ich nichts mehr zu bemerken.

Sahli. Wir haben gehört, dass der Herr Direktor des Innern den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen begrüssen würde. Wir hoffen nur, dass, wenn dieses Gesetz angenommen worden ist, dann in der Folge in dieser Beziehung das gleiche Entgegenkommen gezeigt wird, woran zu zweifeln wir übrigens keinen Grund haben. Die in diesen drei Artikeln vorgesehenen Schutzbestimmungen sind gut und recht, und wir danken dafür, aber es wäre doch besser, wenn wir den Abschluss der Normalarbeitsvertragsverhandlungen vor Annahme des Gesetzes vorschreiben würden. Wenn auf beiden Seiten ein einigermassen guter Wille vorhanden ist, wird das schon möglich sein.

Horisberger. Die Höhe des Trinkgeldes ist im Gesetz nicht geregelt. Nun gibt es aber gewisse Fälle, in denen die üblichen 10 % Trinkgeld umgangen werden. Deshalb scheint es mir notwendig zu sein, eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Dann ist es in letzter Zeit immer wieder vorgekommen, dass das Personal verpflichtet worden ist, bestimmte Kostüme anzuschaffen oder zu mieten. Diese kosten vielleicht 30—40 Fr. und noch mehr, so dass auf diese Weise ein ganzer Monatslohn dahingeht. Es sollte auch in dieser Beziehung die Erklärung abgegeben werden können, dass der Wirt nicht das Recht hat, solche Anforderungen zu stellen.

Lehner. Der Bericht zum Gesetz auf Seite 2 des Vortrages unter lit. e hat den Arbeitnehmern stark in die Nase gestochen. Man findet einen Satz, den man, ohne deshalb Feinschmecker zu sein, als nationalsozialistische Terminologie ansehen muss. Es heisst hier:

«Die verantwortungsvolle Stellung, die dem Patentinhaber in der Führung seines Betriebes eingeräumt wird, bringt es mit sich, dass er auch für sein Personal zu sorgen hat.»

Und auf Seite 3 des Vortrages steht unter lit. g (letzter Satz):

«Einer Lockerung der bisherigen Polizeivorschriften soll also das grössere Verantwortungsbewusstsein eines gehobenen Berufsstandes die Waage halten.»

In einer Zeit, in der man so viel von geistiger Landesverteidigung spricht, sollte man sich hüten, in einer amtlichen Verlautbarung schlechte geistige Importware aufzunehmen. Das stört natürlich die Leute. Wir wissen ja, was eine «verantwortungsvolle Führung» bedeutet, denn wir verfügen über Erfahrungen im Ausland. Das Personal hat deshalb ganz recht, wenn es in seiner Eingabe ganz trokken auf diese Sätze antwortet und sagt: «Sofern wirklich die Absicht besteht, einen Normalarbeitsvertrag einzuhalten, dürfen die vorstehenden Voraussetzungen ohne weiteres erfüllt sein.» Man sagte sich nämlich, man wolle die Arbeitnehmer offenbar dem Wohlwollen der Arbeitgeber überantworten, womit sie sich abzufinden hätten. Die Angestellten sagen nicht ohne Grund: Wenn man wirklich will, was man uns in hochtönenden Worten verspricht, soll man es im Gesetz verankern, dann wissen wir

woran wir sind. Wenn man das aber nicht will, dann schlage man nicht grosse Töne an.

Dieser Kommentar hat also zum Teil böses Blut gemacht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Angestellte.

Art. 21. Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Arbeitnehmer, die in Gastwirtschaftsbetrieben ständig oder vorübergehend beschäftigt sind, mit Ausnahme der zur Familiengemeinschaft gehörenden Familienmitglieder des Patentinhabers und der Personen, die vorwiegend häusliche oder landwirtschaftliche Dienste verrichten.

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben für die Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. Ausgenommen sind die zur berufsmässigen Ausbildung eingestellten Lehrlinge und Lehrtöchter.

Art. 22.

Schneider (Lyssach). Nach der Vorlage wäre den Angestellten die finanzielle Beteiligung am Betrieb, mit Ausnahme der Bars, verboten. Ich kenne die Sitten und Gebräuche in den Bars nicht, aber mir scheint doch, man sollte die finanzielle Beteiligung des Personals auch für diese Betriebe verbieten, auch wenn das üblich sein sollte. Ich beantrage deshalb, die Ausnahme in Alinea 4 zu streichen.

La Nicca. Nach der vorliegenden Fassung könnte man meinen, es sei den Angestellten der Bars gestattet, die Gäste zum Trinken zu ermuntern. Die Fassung sollte da noch verbessert werden.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen die Redaktion des vierten Alineas noch prüfen. Der ursprüngliche Antrag ging auf gänzliches Verbot der finanziellen Beteiligung. Wir mussten uns aber in den Verhandlungen mit den Verbänden dahingehend belehren lassen, dass ein solches Verbot bei den Barbetrieben nicht angehe. Ich kenne den Barbetrieb auch nicht, aber man hat mir gesagt, dass es in den Bars üblich sei, dem Mixer die zu mischenden Spirituosen zu verkaufen. Er verkauft sie dann auf seine Rechnung weiter und muss darnach trachten, mit dem Erlös auszukommen. Diese Ausnahme ist von der Hotellerie verlangt worden. Vielleicht geben die Hoteliers im Rat weitere Auskunft.

Sahli. Könnte man nicht dem letzten Alinea noch folgende Ergänzung des letzten Satzes beifügen: «... der bei Annahme des Gesetzes bereinigt sein muss.»

Schneiter (Lyssach). Nach den Ausführungen des Herrn Innendirektors bin ich damit einverstanden, dass meine Anregung zuhanden der zweiten Lesung geprüft werde.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen das noch einmal zurücknehmen und erdauern.

Herr Grossrat Horisberger hat zwei Fragen gestellt.

Die Bestimmung der Höhe des Trinkgeldes wollen wir lieber der Regelung durch die Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen. Manchmal wird es ja auch unangenehm empfunden, wenn man dem Gast vorschreibt, wieviel Trinkgeld er zu bezahlen habe. Man muss das wohl dem Takte des Gastes überlassen.

Die andere Frage von Herrn Grossrat Horisberger, betreffend die Kostüme, nehme ich gerne zur Prüfung entgegen. Bevor wir da antworten können, muss ich mich darnach erkundigen, wie gross die Belastung wäre.

M. le **Président.** Différents vœux ont été émis et d'ailleurs acceptés par M. le directeur de l'intérieur. L'article 22 serait donc accepté dans sa teneur.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dienstverhältnis.

Art. 22. Für das Dienstverhältnis zwischen Patentinhaber und Angestellten gelten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts über den Dienstvertrag (Art. 319 ff.).

Abgesehen von kurzfristigen Anstellungen für Aushilfsarbeiten ist bei jedem Dienstverhältnis ein angemessener Barlohn zu entrichten. Bedienungsgelder sind ausschliessliches Eigentum der trinkgeldberechtigten Angestellten. Findet eine Ablösung dieser Gelder statt, so sorgt der Patentträger für eine gerechte, regelmässige und vollständige Auszahlung an die Angestellten. Die Erhebung von Abgaben aus dem Arbeits- und Trinkgeldeinkommen der Bediensteten zugunsten des Betriebes ist verboten.

Die Angestellten sind auf Kosten des Betriebes gegen Betriebsunfall zu versichern.

Den Angestellten, mit Ausnahme derjenigen in Barbetrieben, ist eine finanzielle Beteiligung am Umsatz von geistigen Getränken und das Ermuntern der Gäste zum Trinken verboten. Für Widerhandlungen ist der Patentinhaber oder sein Stellvertreter mitverantwortlich.

Die Direktion des Innern stellt nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses und der beteiligten Berufsverbände für das Dienstverhältnis im Gastwirtschaftsgewerbe einen Normalarbeitsvertrag auf.

Art. 23.

Stünzi. Im Schlussalinea dieses Artikels haben wir erfreulicherweise die Ferienberechtigung aufgenommen. Es können nun aber Streitigkeiten darüber entstehen, was unter bezahlten Ferien zu verstehen ist. Gehört zur Bezahlung auch die Entschä-

digung für die wegfallende freie Station? Das sollte meiner Meinung nach so sein. Dann muss man es im Gesetz noch sagen.

Sahli. Ich stelle den Antrag, die Nachtruhe von 8 auf 9 Stunden zu erhöhen. Ich verweise dabei auf Art. 17 des Motorfahrzeuggesetzes.

Es ist in der Kommission gesagt worden, die Angestellten würden die Nachtruhe doch nicht voll ausnützen, sondern noch ausgehen usw. Ich glaube, auch wir benutzen die Nachtruhe und Freizeit nicht immer zu dem, wofür sie bestimmt ist. Im übrigen wollen wir das jetzt nicht näher untersuchen.

Luick. Absatz 3 ist aufgenommen worden auf Antrag des Personals, speziell des Hotelpersonalverbandes, der Union Helvetia, aber nur unter der Voraussetzung, dass die neunstündige Nachtruhe angenommen werde. Ich möchte deshalb den Antrag von Herrn Sahli unterstützen. Es muss auch noch berücksichtigt werden, dass in diesen 8 Stunden praktisch auch die Zeit für den Weg ins und vom Zimmer, sowie für das Ankleiden und sich bereit machen inbegriffen ist, so dass die vorgeschriebene Nachtruhe nie voll ausgenützt werden kann. Eine achtstündige Nachtruhe, die der Mensch zur Erhaltung der Gesundheit haben muss, ist gewährleistet, wenn im Gesetz 9 Stunden vorgeschrieben werden. Falls die Erhöhung auf 9 Stunden abgelehnt werden sollte, möchte ich beantragen, Absatz 3 zu streichen. Wenn die Nachtruhe von bloss 8, d. h. praktisch 7 Stunden noch zweimal per Woche auf 6, also praktisch 5 Stunden herabgesetzt werden kann, genügt das einfach nicht mehr; es wäre unhygienisch.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ferienfrage ist in den Besprechungen auch behandelt worden. Wir fanden zwar, das sei nicht ins Gesetz aufzunehmen, sondern im Normalarbeitsvertrag zu ordnen.

Es hat sich bei den Verhandlungen über die Ruhezeit sofort gezeigt, dass eine neunstündige Arbeitszeit angesichts der ausserordentlichen Vielgestaltigkeit der Verhältnisse ohne Differenzierung unmöglich ist. So kam der Antrag zustande, für grosse Betriebe eine neunstündige und für kleine eine achtstündige Ruhezeit vorzusehen. Aber die Vertreter des Personals mussten eigentlich selber einsehen, dass auch das kein haltbarer Zustand ist, denn man kann doch nicht sagen, dass das Personal der grossen Betriebe unbedingt mehr Ruhe nötig habe und angestrengter arbeiten müsse als das der kleinen Betriebe. Das gegenwärtig geltende Gesetz sagt nur: «Der Betrieb jeder Wirtschaft ist so einzurichten, dass von 24 Stunden wenigstens 7 Stunden ununterbrochene Schlafenszeit dem gesamten im Dienstverhältnisse des Wirtes stehenden weiblichen Personale zugesichert sind.» Das männliche Personal ist also nicht geschützt. Das neue Gesetz sieht einmal den Schutz für das gesamte, also auch männliche Personal vor und verlängert die Ruhezeit zudem noch um eine Stunde. Ich glaube, ein Sprung von zwei Stunden würde das angängige Mass überschreiten. Acht Stunden können wir verantworten, und es wird so auch möglich sein, den Arbeitgebern begreiflich zu machen, dass sie das annehmen müssen. Uebrigens haben die Arbeitgeberorganisationen in diesem Punkte zugestimmt.

Luick. Aber wie stünde es denn mit Absatz 3, wenn der Antrag der Regierung angenommen würde? Ich betone noch einmal, dass Abs. 3 auf Antrag des Personals ins Gesetz aufgenommen worden ist, aber nur für den Fall der Einführung einer neunstündigen Nachtruhe. Ich bin nicht ohne weiteres dagegen, dass man auf 8 Stunden heruntergeht, aber dann muss Abs. 3 gestrichen werden. Beides, 8 Stunden und erst noch diese Reduktion nach Abs. 3 bedeutete eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn von der Möglichkeit der Kürzung der achtstündigen Ruhezeit gemäss Abs. 3 Gebrauch gemacht wird, muss ja nach der gleichen Bestimmung innert 14 Tagen ein Ausgleich erfolgen. Das ist doch eine zweckmässige Lösung. Man muss in einem Gesetz auf die unbestreitbaren praktischen Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Das geschieht, wenn man eine achtstündige Nachtruhe und die Bestimmung von Abs. 3 mit der ausnahmsweisen Kürzungsmöglichkeit bei Anlässen usw., verbunden mit der Pflicht zur Ausgleichung, annimmt.

M. le **Président.** Nous nous trouvons en présence d'une seule proposition de modification: celle de M. Sahli qui voudrait porter à 9 heures au lieu de 8 la durée du repos nocturne des employés. Pour le cas où cette proposition serait rejetée, je mettrais ensuite aux voix la proposition de suppression du troisième alinéa, faite par M. Luick.

Abstimungen.

1. Antrag Sahli.

Für den Antrag Sahli	70 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	86 »

2. Antrag Luick.

Für den Antrag Luick	25 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	53 »

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fürsorge; Ruhezeit.

Art. 23. Eine gesundheitsgefährdende Anstrengung der Angestellten ist untersagt.

Die Angestellten haben Anspruch auf eine ununterbrochene Nachtruhe von wenigstens 8 Stunden.

Bei besondern Anlässen, aber nicht mehr als zweimal pro Woche, darf die Nachtruhe um höchstens zwei Stunden eingeschränkt werden, doch ist sie innert 14 Tagen durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen.

Die in den Gastwirtschaftsbetrieben verköstigten Angestellten haben Anspruch auf eine gesunde, ausreichende Verpflegung. Während der Freizeit und der Zeit blosser Dienstbereitschaft

soll den Angestellten ein wohnlicher, heizbarer Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

Für die wöchentliche Ruhezeit in den Gastwirtschaftsbetrieben gelten die einschlägigen Bundesbestimmungen.

Jeder Angestellte hat nach Ablauf des ersten Dienstjahres Anspruch auf eine Woche, nach den folgenden Dienstjahren auf zwei Wochen bezahlte Ferien. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Betriebe, die jährlich nur ein- oder zweimal zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet sind.

---

4. Abschnitt.

Das Gastwirtschaftspatent.

Art. 24.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Neu ist die Vorschrift von Ziff. 3 des Abs. 2, wonach der Gesuchsteller den Kaufpreis oder Zins für den Gastwirtschaftsbetrieb usw. angeben muss. Wir möchten damit eine gewisse Kontrolle über Pachtzinse und Kaufsummen erreichen. Es werden ja oft ganz unsinnige Pachtzinse verlangt, und es wird häufig mit diesen Gastwirtschaftsbetrieben Spekulation getrieben. Die Vertreter des kantonalen Wirtevereins haben denn auch in den Verhandlungen gesagt, es seien in erster Linie die ganz unsinnigen Pachtzinse und nicht die Patentgebühren, die den Wirt drücken. Ueber diese Verhältnisse gibt die in der Eintretensdebatte von mir erwähnte Arbeit über die Bindungen im Gastwirtschaftsgewerbe Aufschluss, die wir durch das statistische Bureau haben erstellen lassen. — Ich empfehle den Interessenten diese Arbeit sehr zum Studium. — Ein grosser Teil unserer Wirte ist ja nicht mehr selbständig, sondern geknechtet. Brauereien, Weinhandlungen, Liegenschaftsagenten usw., kaufen solche Wirtschaftsbetriebe auf und treiben die Preise in unverantwortlicher Weise in die Höhe. Wenn ich recht orientiert bin, wird zu diesem Artikel noch ein Antrag gestellt werden, wonach die Gewährung des Patentes verweigert werden kann, wenn der Zins zum Erwerbspreis in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich möchte diesen in Aussicht gestellten Antrag schon jetzt begrüssen. Ich glaube, das wäre zweckmässig. Wenn dieser Antrag gestellt wird, werden wir ihn zuhanden der zweiten Lesung entgegennehmen und ihn bis dann redigieren und in der Kommission besprechen. Ich glaube, eine solche Bestimmung brächte einen praktisch wirksamen Schutz gegen diesen Wucher mit Gastwirtschaftsbetrieben.

Freimüller, Präsident der Kommission. Der letzte Absatz entspricht der jetzigen Praxis. Die Direktion des Innern gibt schon jetzt Formulare für die Gesuche heraus, damit die Gemeinden die Vorfragen genügend abklären. Diese Bestimmung sollte aber so lauten: «Die Direktion des Innern schreibt für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vor.»

Zur letzten Anregung des Herrn Regierungspräsidenten möchte ich alle Vorbehalte machen. Immerhin kann man diese Frage zur Prüfung entgegennehmen, kann aber den verfolgten Zweck auch dadurch erreichen, dass man gemäss Art. 6, Abs. 2, bei zu häufigem Wechsel die Gewährung des Patentes verweigert. Das wird von der Kommission noch zu prüfen sein.

Häberli. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, es werde zu Abs. 3 noch ein Antrag gestellt werden. Ich habe diesen Antrag bereit. Es werden in der Tat manchmal geradezu unerhörte Wucherzinse verlangt. Ich möchte vorschlagen, es sei nach Abs. 3 eine Ergänzung aufzunehmen, wonach das Patent verweigert werden kann, wenn der Erwerbspreis oder der Pachtzins in einem offenbaren Missverhältnis zu dem zu erwartenden Umsatz und Erwerb steht. Ich möchte Sie bitten, diese Anregung jetzt entgegenzunehmen, trotzdem der Herr Kommissionspräsident offenbar meint, das gehe zu weit. Wir können dann in der Kommission darüber noch sprechen. (Der genau formulierte Antrag wird dem Herrn Präsidenten schriftlich übergeben.)

Schneiter (Enggistein). Ich möchte die Anregung von Herrn Häberli unterstützen. Es sind in der Tat nicht die Gebühren, die wir in diesem Gesetz auch noch erhöhen wollen, und wogegen sich in Wirtekreisen bedeutender Widerstand erhebt, auch nicht der Umsatzrückgang, die viele Wirte in eine schwierige Lage gebracht haben, sondern das ist fast immer zurückzuführen entweder auf eine Ueberzahlung oder auf zu hohe Pachtzinse. Als Mitglied der bernischen Bürgschaftsgenossenschaft hatte ich Gelegenheit, einen solchen Fall betreffend ein Hotel in Bern kennen zu lernen. Dieses Hotel mit 24 Zimmern, die schlecht besetzt sind, so dass es zur Hauptsache aus dem Restaurationsbetrieb lebt, wies im Jahre 1934 einen Umsatz von 130,000 Fr. auf. Jetzt ist er aber auf 110,000 Fr. heruntergegangen. Nun sucht der Eigentümer des Hotels einen neuen Wirt und verlangt dabei einen Pachtzins von sage und schreibe 30,000 Fr. Das bedeutet, dass 25 bis 30 % der Einnahmen für den Zins abgehen. Der Wirt, der auf diese Bedingungen eingehen muss, wird sehr wahrscheinlich nicht auskommen und in Konkurs fallen.

Ein anderer Fall. In einer blühenden Ortschaft unseres Amtes hat kürzlich ein Landgasthof für nicht weniger als 400,000 Fr. die Hand gewechselt. Dieser Gasthof hat nur ein einziges anständiges Zimmer. Eine Aktiengesellschaft musste die Kaufsumme aufbringen, da ein Privater diesen hohen Betrag nicht erschwingen kann. Um dieses Kapital verzinsen zu können, verlangte die Aktiengesellschaft einen Pachtzins von 20,000 Fr., also etwa 60 Fr. per Tag. Manchmal betragen ja die gesamten Einnahmen nicht einmal soviel. Das muss natürlich unangenehme Auswirkungen haben.

Das sind die Gründe, weshalb ich den Antrag Häberli unterstützen möchte. Vielleicht könnte man sagen: «Wesentlich unrichtige Angaben des Patentbewerbers oder übersetzte Kauf- oder Mietpreise können Verweigerung des Patentes zur Folge haben.»

Es ist gesagt worden, das Patent könne ja bei zu häufigem Wechsel des Patentinhabers entzogen werden, womit der gleiche Zweck auch erreicht werde. Demgegenüber möchte ich Herrn Dr. Freimüller fragen: Soll man wirklich z. B. in einem

Dorfe, in dem zwei Betriebe berechtigt sind und zwei Wirte gut ihr Auskommen haben, das Patent für den einen Betrieb entziehen, weil infolge Ueberzahlung oder zu hoher Pachtzinse der Patentinhaber häufig wechselt? Das ist doch ausgeschlossen. Da hilft nur die Drohung mit dem Entzug des Patentes, wenn der Kaufpreis oder Mietzins zu hoch angesetzt wird. Das bewirkt dann regelmässig bloss eine Senkung des Kaufpreises oder Zinses, und nicht das Eingehen einer Wirtschaft.

Und noch etwas: Zu hohe Kaufpreise oder übersetzter Mietzins haben natürlich zur Folge, dass die Geschäftsführung nicht mehr gesund und die Preise zu hoch sind. Und das kommt daher, dass eben nicht das Haus, in dem sich der Betrieb abwickelt, gekauft oder gemietet wird, sondern das Patent. Wir haben im Wirtschaftsgewerbe nicht die Handels- und Gewerbefreiheit, nicht die freie Konkurrenz, sondern eine beschränkte Zahl von Patenten. Die Folgen dieses Einbruches in die Handels- und Gewerbefreiheit muss deshalb der Staat korrigieren und eine solche Bestimmung aufnehmen. Gewiss, es wird schwer sein, die Grenze zu ziehen. Aber man muss der Direktion des Innern und dem Fachausschuss noch in manchen Punkten das Entscheiden nach Ermessen überlassen. Sie werden auch da die richtige Praxis zu finden wissen. Der Vortrag sagt ausdrücklich, dass das Patent nicht an das betreffende Gebäude gebunden sei. Es heisst im Vortrag auf Seite 2:

«Erfahrungsgemäss führt die strenge Handhabung der Bedürfnisklausel vielfach dazu, dass Wirtschaften zu Spekulationsobjekten werden. Es muss deshalb inskünftig bestimmt zum Ausdruck gebracht werden, dass die rechtliche Grundlage zur Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes, das Patent, dem Inhaber nur ein rein persönliches und nicht etwa ein dingliches Recht einräumt. Der Umstand, dass in einem bestimmten Gebäude bereits eine Wirtschaft betrieben wurde, gibt niemandem einen Anspruch auf Wahrung dieses Zustandes für alle Zeiten.»

Man hat mich auf Art. 24, Abs. 2, Ziff. 3 verwiesen. Es heisst dazu im Vortrag, das sei eine Mahnung zur Vorsicht. Das ist gut und recht. Ich möchte aber speziell die Vertreter der Landwirtschaft anfragen, was bei ihr solche Mahnungen genützt haben. Ich erinnere mich noch gut, wie von Brugg aus der Ruf ertönte: Bezahlt nicht zu viel für die Grundstücke! Trotzdem sind noch in den letzten Jahren weit über der Grundsteuerschatzung stehende Preise bezahlt worden. Alle Mahnungen hatten nichts gefruchtet. Nein, nur eine Verweigerung des Patentes kann helfen. Dann wird bei verschiedenen Angeboten eben der Tüchtigere, die gesündere Familie den Betrieb übernehmen können. Der Wechsel wird auch weniger gross sein. Dann werden auch die vielen Nachlassverträge und Konkarse stark zurückgehen.

Es ist darauf hingewiesen worden, in wessen Händen sich die meisten Betriebe heute befinden, nämlich in den Händen von Aktiengesellschaften, Bierbrauereien, Weinfirmen usw. Das ist nicht gut. Es ist doch besser, wenn unsere Hotels und Gasthöfe wieder in den Besitz einer Familie kommen oder doch im Besitze von Familien verbleiben, sich von Vater auf Sohn vererben, wie es früher war.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die vorgeschlagene Ergänzung anzunehmen.

M. le **Président.** M. Schneider maintient-il sa proposition?

M. **Schneiter** (Enggistein). Oui.

M. le **Président.** Nous aurons donc à voter.

Freimüller, Präsident der Kommission. Materiell bin ich ohne weiteres mit diesem Antrag einverstanden. Aber ich glaube nicht, dass eine solche Bestimmung vor der Bundesverfassung standhalten würde. Wir haben immer noch die Handels- und Gewerbefreiheit, wenn sie auch eingeschränkt werden soll. Diese Seite der Frage ist jedenfalls noch gründlich zu prüfen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag nur zur Prüfung zuhanden der zweiten Lesung anzunehmen, nicht aber als Ergebnis der ersten Beratung.

M. le **Président.** Ainsi, après ce que vient de dire M. le président de la commission, la proposition de MM. Häberli et Schneiter irait à la commission et à la Direction de l'intérieur pour examen en deuxième lecture. Hors en ce qui concerne la petite modification rédactionnelle demandée par M. le président de la commission et qui est acceptée également, il n'a pas été présenté d'amendement; l'article 24 serait donc adopté.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patentgesuch.

Art. 24. Wer ein Gastwirtschaftspatent erwerben will, hat mindestens 1 Monat vor Eröffnung oder Uebernahme des Geschäftes beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Gesuch einzureichen.

Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten:

1. Art und Namen des Gastwirtschaftsbetriebes sowie die vollständige Aufzählung aller Räume, Plätze und Einrichtungen, für die das Patent ausgestellt werden soll;
2. die Einwilligung des Hauseigentümers zur Petenterteilung, sofern der Patentbewerber nicht Eigentümer des Gastwirtschaftsbetriebes ist, bei einer Patentübertragung überdies das Patent mit dem Nachweis über die Vertragsauflösung mit dem bisherigen Patentinhaber;
3. Angaben über Kaufpreis oder Zins für den Gastwirtschaftsbetrieb und für damit zusammenhängende Kauf-, Pacht- und Mietobjekte sowie über allfällige Vorkaufsrechte;
4. Angaben über Alter, Zivilstand und Familienverhältnisse, Aufenthalt während der letzten 5 Jahre und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers sowie die Ausweise über die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes im Sinne der Art. 11 und 12 hiervor.

Wissentlich unrichtige Angaben des Patentbewerbers können Verweigerung des Patentes zur Folge haben.

Die Direktion des Innern schreibt für die Abfassung der Gesuche eine einheitliche Form vor.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorinstanzliche Prüfung.

Art. 25. Der Einwohnergemeinderat unterzieht das Gesuch einer genauen Prüfung. Er erkundigt sich über den Patentbewerber und dessen Hausgenossen, schlägt die Patentgebühr vor und leitet die Gesuchsakten mit seinem begründeten Antrag unverzüglich an den Regierungsstatthalter weiter. Dieser prüft das Gesuch selbständig und ohne an die Anträge der Gemeindebehörde gebunden zu sein. Erscheinen ihm die eingezogenen Erkundigungen nicht als ausreichend, so weist er die Akten zur Ergänzung an den Gemeinderat zurück oder veranlasst selbst weitere Erhebungen.

Beantragt die Gemeindebehörde Abweisung, so gibt der Regierungsstatthalter dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Nach abgeschlossener Untersuchung übermittelt der Regierungsstatthalter sämtliche Akten mit seinem begründeten Antrag der Direktion des Innern.

Art. 26.

Müller (Herzogenbuchsee). Nach dem bisherigen Gesetz konnte gegen alle Verfügungen der Direktion des Innern an den Regierungsrat rekurriert werden. Nach dem Entwurf ist dieses Rekursrecht beschränkt auf die Verweigerung des Patentes sowie die Erteilung und Verlängerung des Patentes. Gegen die Festsetzung der Patentgebühr dagegen ist ein Rekurs nicht möglich. Das sollte aber auch zulässig sein. Diese Forderung richtet sich nicht gegen den jetzigen Direktor des Innern. Aber seit Annahme des Gesetzes vom Jahre 1894 sind schon viele Direktoren des Innern im Amte gewesen. Es sollte deshalb auch nach dem neuen Gesetz das Rekursrecht gegen sämtliche Verfügungen der Direktion des Innern möglich sein. Eine solche Rückwärtsentwicklung der demokratischen Rechte dürfen wir doch nicht beschliessen.

Ich möchte den Regierungsrat bitten, uns darüber Auskunft zu geben, ob er am Schlusse des Gesetzes, bei Art. 81, das allgemeine Rekursrecht vorsehen könnte, sonst müsste ich bei diesem Artikel beantragen, dass wenigstens gegen die Verfügungen über die Höhe der Patentgebühren ein Rekursrecht eingeräumt wird.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ordnung des Rekursrechtes in diesem Entwurf erfolgte auf Grund meiner bisherigen Erfahrungen während 12 Jahren. Anlass zu Rekursen gaben bis jetzt immer nur die lebenswichtigen Verfügungen der Direktion des Innern betreffend die Patenterteilung und den Patententzug. Wenn nun der Rat glaubt, es sollte das Rekursrecht auch gegen die Gebührenfestsetzung gegeben sein, so haben wir auf der Direktion des Innern nichts dagegen. Wir wollen das noch prüfen und zur zweiten Lesung definitiven Antrag stellen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entscheid der Direktion des Innern.

Art. 26. Die Direktion des Innern ergänzt soweit nötig die Untersuchung und entscheidet über die Erteilung des Patentes sowie über die Höhe der Patentgebühr. Sie erteilt ein Patent nur, wenn Bewerber und Gastwirtschaftsbetrieb die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

In Zweifelsfällen kann die Direktion des Innern das Patent nur auf Zusehen hin und unter Ansetzung einer Bewährungsfrist erteilen.

Der Entscheid der Direktion des Innern ist den Beteiligten (Gesuchsteller, Hauseigentümer) sowie der Gemeindebehörde durch den Regierungsstatthalter zu eröffnen.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patentübertragung; Patenterneuerung.

Art. 27. Das hiervor geregelte Verfahren gilt auch für die Uebertragung der Patente während der Patentdauer auf einen andern Inhaber sowie für die Gesamterneuerung der Patente.

Die Direktion des Innern bestimmt jeweilen für die Einreichung der Erneuerungsgesuche eine Frist; sie kann die Gesuche gesamthaft oder für einzelne Bezirke dem kantonalen Fachausschuss zur Begutachtung zustellen.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausstellung; Dauer.

Art. 28. Die Patente werden auf die Dauer von 4 Jahren als Jahrespatente für ganzjährige oder als Saisonpatente für nur bestimmte Zeit im Jahr geöffnete Betriebe ausgestellt.

Während der allgemeinen Gültigkeitsdauer wird ein Patent nur bis zu deren Ablauf erteilt.

Art. 29.

Spycher. Art. 29 sieht die Fälle vor, in denen ein Patent von Gesetzes wegen erlöscht. Es ist bekannt, dass jedes Erlöschen eines Patentes meist eine wirtschaftliche Schädigung für den Patentinhaber und für weitere Beteiligte bedeutet.

Hier sind nun fünf Arten des Erlöschens von Gesetzes wegen vorgesehen. In Ziff. 1 wird bestimmt, dass das Patent erlischt, wenn einer sein Gesuch um Erneuerung des Patentes nicht rechtzeitig einreicht; nach Ziff. 2 tritt dieses Erlöschen ein, wenn der Patentinhaber trotz Mahnung die Patentgebühren nicht bezahlt. Nun gebe ich zu, dass eine Mahnung genügen sollte, aber es gibt doch Fälle, wo die Mahnung den Adressaten nicht erreicht; sie kann auf der Post verloren gehen oder sie kann, auch wenn sie im Hause zugestellt wird, nicht dem Patentinhaber übermittelt worden sein usw. Es kann auch vorkommen, dass ein Patentinhaber durch Krankheit oder Abwesenheit im Militärdienst an der rechtzeitigen Einreichung des Gesuches verhindert ist. Man kann sich auch den Fall denken, dass ein Patent erteilt worden ist, aber dass ohne Verschulden des Patentinhabers der Wirtschaftsbetrieb nicht innerhalb eines Jahres eröffnet werden kann, was nach Ziff. 4 das Erlöschen des Patentes zur Folge haben müsste. Auch kann ein Patentinhaber sterben, und es kann nachher ein öffentliches Inventar durchgeführt werden; nach den zwei Monaten Eingabefrist sind noch drei Monate Ueberlegungsfrist eingeräumt.

Am Schluss heisst es: «Das Erlöschen eines Patentes ist von der Direktion des Innern anzumerken und den Beteiligten zu eröffnen. Der Regierungsstatthalter hat den Gastwirtschaftsbetrieb zu schliessen.» Die Mahnung wird dem Patentinhaber geschickt, nicht aber den weitern Beteiligten, z. B dem Hauseigentümer oder dem Hypothekargläubiger mitgeteilt. Wenn aber ein solcher Fall vorliegt, wo der Patentinhaber nicht zugleich Hauseigentümer ist, so haben vielleicht Hauseigentümer oder Hypothekargläubiger ein Interesse daran, einzuschreiten und z. B. die Patentgebühr vorzuschiessen, um so zu verhindern, dass sie durch den Patententzug geschädigt werden.

Nun ist nicht vorgesehen, dass diese Beteiligten avisiert werden; die Mahnung ist nur für den Patentinhaber vorgesehen. Wenn die andern Beteiligten rechtzeitig informiert werden, können sie ihre Rechte geltend machen. Ich möchte deshalb den vorberatenden Behörden, die ganz sicher nicht wollen, dass eine solche Schädigung stattfindet, nahelegen, für die zweite Beratung zu prüfen, ob nicht den weiteren Beteiligten, wie Hauseigentümern oder Hypothekargläubigern noch das Recht der Vernehmlassung eingeräumt werden soll, wie das in Art. 30 vorgesehen ist.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen die Anregung entgegen und wollen prüfen, was wir im Sinne der Ausführungen des Herrn Spycher noch vorkehren können.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte eine redaktionelle Bemerkung zum letzten Satz machen. Nach der vorliegenden Fassung müsste der Regierungsstatthalter den Betrieb persönlich schliessen. Ich möchte beantragen, zu sagen, er habe den Betrieb schliessen zu lassen.

Mani. Bei der Erteilung des Patentes werden die Gemeindebehörden angefragt; es erscheint mir nun angebracht, ihnen auch in den Fällen des Erlöschens oder des Entzuges ein Mitspracherecht einzuräumen. Man sollte daher sagen: «Das Erlöschen eines Patentes ist nach Anhörung des betreffenden Gemeinderates von der Direktion des Innern anzumerken.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können sehen, wie sich die Sache redigieren lässt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erlöschen.

Art. 29. Von Gesetzes wegen erlischt ein Patent:

1. wenn nicht innert der von der Direktion des Innern bestimmten Frist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein neues Patentgesuch eingereicht worden ist;
2. wenn der Patentinhaber trotz Mahnung die ihm auferlegten Patentgebühren nicht bezahlt;
3. wenn dem Patentinhaber infolge zivilrechtlicher Verhältnisse die Gewalt über den Gastwirtschaftsbetrieb nicht mehr zukommt;
4. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb innert Jahresfrist seit der Ausstellung des Patentes nicht eröffnet wird;
5. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse wie Brandfall, Abbruch und dergleichen unbenutzbar geworden ist und während zwei Jahren in diesem Zustand verbleibt.

Das Erlöschen eines Patentes ist von der Direktion des Innern anzumerken und den Beteiligten zu eröffnen. Der Regierungsstatthalter hat den Gastwirtschaftsbetrieb zu schliessen.

Art. 30.

Bühler. Ziff. 5 von Art. 30 sieht den obligatorischen Patententzug vor, wenn der Wirt zur Abhaltung eines sogenannten Zweikampfs auf Waffen Platz gegeben hat. Diese Bestimmung geht wesentlich weiter als die bisherige gesetzliche Ordnung. Nach Art. 8, Abs. 2, des bisherigen Wirtschaftsgesetzes ist vorgesehen, dass die Regierung auf Antrag der Direktion des Innern das Patent in einem solchen Fall entziehen kann; nach der vorliegenden Fassung ist der Patententzug obligatorisch. Es besteht allerdings ein Rekursrecht an die Regierung, aber dieses Rekursrecht hat meiner Ansicht nach keinen grossen Sinn, sondern wenn ein solcher Zweikampf abgehalten worden ist, kann die Regierung gar nicht anders, als den Entscheid der Direktion des Innern schützen.

Ich möchte keine Propaganda machen für die studentische Mensur; immerhin möchte ich darauf hinweisen, dass wir im Kanton Bern den sogenannten Zweikampf, das Duell mit schweren Waffen, überhaupt nicht kennen, sondern einzig die durchaus harmlose Studentenmensur mit Schlägern. Diese Mensur ist meiner Ansicht nach ebenso harmlos wie z. B. Schwingen oder Ringen oder Fussballspiel oder jeder derartige Sport. Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern die vorberatenden Behörden

ersuchen, die Frage für die zweite Beratung nochmals zu prüfen, ob nicht die bisherige Regelung beibehalten werden soll, wonach der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Innern das Patent entziehen kann. Der Fall kann eintreten z. B. bei Mensur auf schwere Säbel, aber nicht bei gewöhnlicher Mensur auf Schläger. Dieses letztere Vergehen könnte man unter Busse stellen.

Spycher. Ich ergreife das Wort in einer ähnlichen Sache wie bei Art. 29. Im Schlussalinea von Art. 30 heisst es: «Ein Patent soll nur nach eingehender Untersuchung und Vernehmlassung des Patentinhabers entzogen werden». Da möchte ich beantragen, an Stelle der Worte «des Patentinhabers» zu schreiben «der Beteiligten».

Zu den Beteiligten gehören auch die Hauseigentümer, wenn der Patentinhaber nicht selbst Eigentümer ist, und die Hypothekargläubiger; diese bekommen nun, wenn nur der Patentinhaber zur Vernehmlassung aufgefordert werden muss, wahrscheinlich davon keine Kenntnis. Gerade diese Leute müssen aber in erster Linie sehen, dass ihre Interessen gewahrt werden. In Art. 24 wird vorgeschrieben, dass für die Erteilung des Patentes die Zustimmung des Hauseigentümers notwendig ist. Nun bin ich der Meinung, es gehöre sich, dass der Hauseigentümer auch avisiert werden soll, wenn man dem Patentinhaber das Patent entziehen will, ebenso der Hypothekargläubiger. Man kann unter Umständen die Leute damit vor grossem Schaden bewahren. Ich bin überzeugt, dass die vorberatenden Behörden das auch so meinen, da sie niemand absichtlich schädigen wollen.

Steinmann. In unserer Fraktion sind ähnliche Erwägungen angestellt worden, wie sie Herr Kollege Bühler hier vorgetragen hat; man ist bei uns sogar noch etwas weiter gegangen. Herr Bühler ist vielleicht etwas gehemmt, weil er selbst kräftig gefochten und eine stramme Klinge geführt hat, was man ihm heute noch ansieht. Es gibt übrigens in allen Fraktionen solche Leute, die seinerzeit gefochten haben.

Die Lage ist nun so, dass man früher auf deutsches Gebiet gehen konnte, zu der Zeit, wo an den deutschen Universitäten die schlagenden und die nichtschlagenden Verbindungen, aber namentlich die schlagenden noch in floribus waren. Das alles ist weg; jetzt ist eine Zeit gekommen, wo man sagt, der Mensch gehöre nicht mehr sich selbst, sondern nur noch dem Staat, er sei nur noch ein Instrument der staatlichen Macht, z. B. der Wehrmacht, er dürfe nicht mehr fechten, es dürfe keine Romantik der Studentenschaft und der Studentenzeit mehr geben. Diese frühere Zeit scheint abzusterben. Bei uns sollten wir die gegenteilige Meinung und Stimmung verfechten; wir sollten sagen, dass der Kampf, zunächst der unblutige Kampf, und nachher der Kampf mit der Waffe, auch unserer Ertüchtigung dienen muss.

Warum wollen wir hier den Wirt, der innert seiner vier Wände diesen studentischen Waffenkampf abspielen lassen will, mit der Maximalstrafe des Patententzugs bestrafen und vielleicht die Veranstalter zwingen, weil sie nicht mehr ins Ausland können, weil die Mensur dort nun auch verboten ist oder nicht gern gesehen wird oder weil sie nach ihrer innern Ueberzeugung den Boden jenes Staates nicht gern betreten, in freie Natur zu gehen, zum Beispiel ins Gurtental am Morgen früh auf Mensur anzutreten? Das halte ich für vollständig verkehrt; ich meine, wenn sich das in geschlossenen Räumen abspielt, werde die Oeffentlichkeit viel weniger behelligt, als durch einen Kampf in freier Natur mit allen möglichen Folgeerscheinungen.

Ich würde also weiter gehen als Herr Kollege Bühler, der, wie gesagt, vielleicht etwas gehemmt ist, weil er selber Mensuren durchgefochten hat. Ich habe nie auf Mensur gestanden, aber ich war in Deutschland dabei als Zeuge, und möchte es jedem gönnen, dass er das sieht. Ist das weniger schön, als wenn zwei, die miteinander nicht zufrieden sind, Stiel und Gabel nehmen und so einen Zweikampf ausfechten? Ich stehe auf dem Boden, dass ich lieber einen fordere und mich selbst stelle, als dass ich zum Kadi laufe und ihn wegen einer Ehrbeleidigung einklage. Wir wollen nicht so zimperlich sein, wir wollen wieder robuster denken lernen. Auch unsere Soldaten, unsere 454,000 Milizen, erziehen wir zur Führung der Waffe. Wer das nicht will, lässt es bleiben, geht zum Richter; wer das andere will, der sucht einen andern Weg. Aber der Herr Vorredner hat recht; es handelt sich hier nicht um diese grosse Form, sondern um die studentische Mensur. Da soll man einen freien Standpunkt einnehmen. Ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, uns für die zweite Beratung eine neue Fassung von Alinea 5 vorzulegen.

Gafner. Ich möchte mir zu Art. 30, Ziff. 3, eine Bemerkung gestatten. In dieser Ziffer wird vorgesehen, dass die Direktion des Innern ein Patent entzieht, wenn ein Patentinhaber wiederholt die Regeln eines loyalen Geschäftsgebarens übertritt. Was ist das: Regeln eines loyalen Geschäftsgebarens? Juristisch jedenfalls ein Kautschukbegriff, mit dem man je nachdem sehr viel treffen will, aber nicht sehr viel anfangen kann. Ich möchte die Kommission bitten, bis zur zweiten Beratung eine juristisch klarere Fassung vorzuschlagen, und möchte den Herrn Regierungspräsidenten bitten, uns jetzt zu sagen, was man unter diesem loyalen Geschäftsgebaren versteht. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir zwei Rechtsbegriffe kennen: unlauteres Geschäftsgebaren und unlauterer Wettbewerb. Das unlautere Geschäftsgebaren richtet sich gegen die Kundschaft, der unlautere Wettbewerb gegen die Konkurrenten. Will man hier z. B. den Tatbestand erfassen, dass einer ständig in den Preisen unterbietet? Wenn das die Absicht sein sollte, womit ich durchaus einverstanden bin, so würde dieser Zweck zweifellos nicht erreicht, weil nicht von unlauterem Wettbewerb die Rede ist. Es wird gut sein, wenn hier die nötige Abklärung geschaffen wird, sowohl durch Interpretation im Grossen Rat, vor allem aber durch einwandfreie Fassung von Ziffer 3. Ich bitte den Herrn Regierungspräsidenten, Auskunft zu geben.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Gafner möchte ich sagen, dass die von ihm beanstandete Fassung von Juristen aufgestellt worden ist. Vielleicht können die Juristen die Sache unter sich abklären; es wäre interessant, wenn man

die nebeneinander hören könnte. Wir wollen die Frage bis zur zweiten Beratung noch abklären.

Nun die Frage der Mensur. Ich möchte Herrn Dr. Steinmann den freundlichen Appell, den er an mich gerichtet hat, zurückgeben und ihm sagen, dass im geltenden Gesetz die Fassung absolut bestimmt ist, so bestimmt, wie der Vorschlag, den die Kommission hier aufgenommen hat. Es heisst in Art. 8, Abs. 2: «Das Patent kann entzogen werden auf Antrag der Direktion wegen Platzgebens zur Abhaltung eines Zweikampfes auf Waffen». Nachher ist ein Direktor des Innern gekommen, der offenbar nicht viel Verständnis hat für die Forderungen der Jugend, und hat beantragt, dass man das Patent entziehen könne bei wiederholtem Platzgeben. In der Kommission wurde die Fassung vorgeschlagen, die nun gedruckt vorliegt; der Regierungsrat hat sich angeschlossen. Wir können das wiederum zurücknehmen und wollen für die zweite Beratung irgendeine Redaktion suchen, die denen Freude macht, denen es ein wirkliches Vergnügen ist, auf Schläger anzutreten und sich ihre Köpfe versäbeln zu lassen. Das ist nicht aller Leute Sache.

Den Antrag Spycher nehmen wir entgegen wie die andern.

M. le **Président.** M. Gafner est-il d'accord que la Direction de l'Intérieur donne lors de la deuxième lecture les renseignements qu'il désire?

Gafner. Ich möchte doch den Wunsch aussprechen, dass man uns sagt, was man unter dem letzten Satzteil der Ziffer 3 versteht, indem man einige Beispiele gibt, wo diese Formel angewendet werden soll, damit man eine zweckentsprechende Fassung finden kann.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das werden wir auf die zweite Beratung machen.

Gafner. Das wäre jetzt wünschenswert.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen das studieren bis zur zweiten Beratung.

Gafner. Das ist eine sehr merkwürdige Antwort vom Regierungstisch. Wenn eine Bestimmung im Gesetz enthalten ist, muss doch offenbar damit ein Zweck verfolgt werden. Wenn die Bestimmung sogar neu ins Gesetz aufgenommen worden ist, hat man erst recht eine Bgründung dafür, und es würde mich interessieren, diese kennenzulernen. Mit Ausweichen hat man noch nie einer Sache gedient.

Joss, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde in der zweiten Beratung über den Punkt ganz genaue Auskunft geben.

Freimüller, Präsident der Kommission. Man muss einen Unterschied machen zwischen dem Entzug des Patentes gegenüber dem Patentinhaber und dem Entzug des Patentes gegenüber der Liegenschaft. Die letztere Art kommt selten vor; nur dann, wenn ein solcher Betrieb des öftern den Besitzer wechselte. Wir haben bei einem andern Artikel festgestellt, dass die Hauseigentümer kein dingliches Recht haben; wir verwarnen, wenn der Patententzug auf dem Haus in Frage kommt. Wir wollen die Sache noch näher prüfen, wobei ich aber jetzt schon bemerke, dass die von Herrn Spycher geäusserten Bedenken nicht in diesem Umfang zutreffen.

M. le **Président.** M. Spycher est-il satisfait de la réponse de M. le directeur de l'intérieur ou demande-t-il que la modification suggérée par lui soit introduite dans l'article?

Spycher. Ich bin einverstanden, dass die Frage für die zweite Beratung zurückgelegt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erlöschen.

Art. 30. Die Direktion des Innern entzieht ein Patent:

1. wenn öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erfordern;
2. wenn der Patentinhaber die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes nicht mehr erfüllt;
3. wenn er wiederholt die Bestimmungen des Patentes verletzt, wiederholt wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe bestraft worden ist oder wiederholt die Regeln eines loyalen Geschäftsgebarens übertritt;
4. wenn er ohne vorherige Bewilligung wesentliche bauliche Veränderungen an den im Patent vermerkten Räumen oder Einrichtungen vornimmt oder die von der zuständigen Behörde angeordneten Verbesserungen trotz Mahnung nicht ausführt;
5. wenn er zur Abhaltung eines Zweikampfes auf Waffen Platz gegeben hat.

Ein Patent soll nur nach eingehender Untersuchung und Vernehmlassung des Patentinhabers entzogen werden. Die Direktion des Innern hat bei Entzug eines Gastwirtschaftspatentes die nötigen Anordnungen für Schliessung oder veränderte Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes zu treffen. Der Entzug ist den Beteiligten zu eröffnen.

Art. 31.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Artikel 31 bringt einen Gedanken, der im geltenden Gesetz nicht niedergelegt war, dessen Berücksichtigung sich aber in der Praxis als notwendig erwiesen hat. Da, wo man irgendeine Verbesserung der Zustände erwarten kann, soll das Patent nur provisorisch entzogen oder provisorisch erteilt werden. Es wird also ein Uebergangszustand geschaffen, gewissermassen als sehr ernste Mahnung. Es ist notwendig, das im Gesetz zu verankern.

Spycher. Ich habe hier eine ähnliche Anregung zu machen wie zu den beiden vorhergehenden Artikeln. Es wäre zweckmässig, wenn diesem Artikel

ein Passus beigefügt würde, gemäss welchem auch die weitern Beteiligten, die ich vorhin genannt habe, Hauseigentümer und Hypothekargläubiger, avisiert werden, damit sie auf den Wirt einwirken können, um ihn auf bessere Wege zu bringen. Auch das ist ein Wunsch für die zweite Beratung.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen auch diese Anregung entgegen; immerhin möchte ich Herrn Spycher jetzt schon sagen, dass es im letzten Satz heisst: «Eine solche Verfügung ist den Beteiligten zu eröffnen.» Zu den Beteiligten gehört selbstverständlich der Hauseigentümer, nicht nur der Patentinhaber. Ich glaube, dass diese Fassung im vorliegenden Fall genügt; es handelt sich hier nicht um die gleiche Sache wie in den Art. 29 und 30. Ich möchte Herrn Spycher bitten, sich damit zufrieden zu geben.

Spycher. Wenn der Sinn dieser Bestimmung der ist, dass diese Beteiligten alle rechtzeitig, nicht erst wenn das Patent entzogen wird, in Kenntnis gesetzt werden, bin ich einverstanden.

Freimüller, Präsident der Kommission. Zur Abklärung kann ich mitteilen, dass in Art. 26 steht, wer als Beteiligter betrachtet wird, nämlich der Gesuchsteller und der Hauseigentümer. Nach dieser Richtung besteht vollständige Klarheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedingter Entzug.

Art. 31. Besteht begründete Aussicht auf rasche und durchgreifende Besserung der Verhältnisse, oder weist das Verhalten des Patentinhabers noch nicht die für den gänzlichen Entzug vorgesehenen Merkmale wiederholten Vergehens oder schweren Verschuldens auf, so kann das Patent unter Ansetzung einer Bewährungsfrist bedingt entzogen werden. Eine solche Verfügung ist den Beteiligten zu eröffnen.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten des Verfahrens.

Art. 32. Die Patentgesuche sowie alle Eingaben in vorstehend geregeltem Verfahren sind stempelpflichtig. Die Kosten für Erteilung, Erneuerung und Uebertragung eines Patentes trägt der Gesuchsteller, für Erlöschen und Entzug seines Gastwirtschaftspatentes der bisherige Inhaber.

---

5. Abschnitt.

Die Gebühren.

Art. 33.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zu dem Abschnitt, der am heissesten umstritten ist. Es wird gut sein, wenn man sich in aller Ruhe vergegenwärtigt, was mit den hier gemachten Vorschlägen beabsichtigt ist. Das alte Gesetz wurde im Jahre 1894 erlassen; die Patentgebühren auf Grund dieses Gesetzes wurden erstmals 1895 erhoben; die Ansätze, die damals zum erstenmal angewendet wurden, sind heute noch die gleichen.

Schon diese Feststellung legt den Gedanken nahe, dass man hier eine gewisse Korrektur vornehmen muss. Es ist auch nicht so, dass die Patentgebühren im Verlauf der Jahre wesentlich erhöht worden wären. Das sehen Sie aus den Tabellen, die wir im Vorraum aufgehängt haben.

Diese Tatsache hat den Grossen Rat dazu geführt, im ersten Finanzprogramm zu verlangen, dass die Patentgebühren erhöht werden, und zwar um $^1/_4$ Million. Die Direktion des Innern bekam damit die Aufgabe, die Patentgebühren im ganzen Kanton zu revidieren und im Sinne des Auftrages des Grossen Rates zu erhöhen. Wir machten uns an die Arbeit; bei der Prüfung jedes einzelnen Falles mussten wir aber sehen, dass es nicht möglich sei, den Auftrag durchzuführen. Man hat nicht die Summe herausgebracht, die der Grosse Rat festgelegt hatte, sondern nur eine Erhöhung um 73,000 Franken erzielt.

Ich möchte eingangs erklären, dass auch jetzt keine generelle Erhöhung der Patentgebühren geplant ist, und zwar in Würdigung der gegenwärtigen Wirtschaftslage, der Krisenwirkungen, die sich auch im Gastwirtschaftsgewerbe zeigen. Nun erlassen wir aber ein Gesetz, das wieder einige Jahrzehnte als Unterlage dienen sollte, und da scheint es mir doch nicht in Ordnung zu sein, wenn man die Patentgebühren genau auf dem gleichen Niveau lassen wollte für die nächsten 20, 30 oder 40 Jahre. Ich habe durch die Statistiker Dr. Freudiger und Prof. Dr. Pauli unabhängig voneinander errechnen lassen, was die Geldentwertung seit 1894 ausmacht. Den Statistikern wurde die Frage gestellt: Wieviel muss ich jetzt haben, um wertmässig gleichviel zu bekommen wie die 100 Fr. vom Jahre 1894/1895? Die beiden Herren kommen auf die Zahlen von 167 bis 170. Wenn die Regierung hätte vorschlagen wollen, man solle den gleichen Gebührenertrag erzielen wie 1895, so hätte sie eine durchgehende Erhöhung um 65 % beantragen müssen. Das ist nicht geplant, das wollen wir nicht; was wir möchten, ist ein wenig mehr Spielraum für die Grossbetriebe.

Wir beantragen deshalb, bei der ersten Kategorie die obere Grenze von 2000 auf 3000 zu erhöhen; der Minimalansatz bleibt gleich wie im alten Gesetz. Den gleichen Vorschlag machen wir in Ziff. 2 für die eigentlichen Restaurants. Dann wird die ganze Skala aufgestellt; zuletzt erscheinen in dieser Aufzählung die alkoholfreien Betriebe. Wir glaubten, es wäre auch hier angezeigt, die obere Grenze etwas hinaufzuschrauben.

Es ist der Antrag gestellt worden, die Patentgebühren nach dem Umsatz zu ermitteln. Ein gleicher Antrag kommt später im zweiten Teil des Gesetzes, der den Handel mit geistigen Getränken regelt. Das müssen wir ablehnen; es ist nicht Sache der Direktion des Innern, die Bücher nachzukontrollieren; das überlassen wir den Steuerveranlagungsbehörden. Die Direktion des Innern kann nicht in dieser Weise den Betrieben nachgehen.

Im letzten Alinea von Art. 33 ist festgelegt, dass sich die Höhe der einzelnen Gebühr innerhalb des gesetzlichen Rahmens vor allem nach der örtlichen Lage, der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines Betriebes richtet. Dies sind die Erwägungen, wonach man die Gebühren festlegt.

Das Verfahren ist so, dass die Gemeindebehörden als erste eine Taxation vornehmen müssen; nachher geht die Sache an den Regierungsstatthalter, der diesen Antrag überprüft. Nun könnte man vielleicht zur Sicherung der Wirte noch irgendeine Bestimmung aufnehmen, dass auch der Fachausschuss, dessen Bildung im Gesetz vorgesehen ist, über die Höhe der Patentgebühren angehört wird, so dass wirklich nach allen Seiten eine objektive Prüfung dieser Gebührenansätze stattfinden wird. Diese Frage müssen wir noch prüfen. Wir glauben auf diese Weise den Wirtestand gegen Willkür geschützt zu haben.

Gegen diese Erhöhung der Gebühr hat sich nun starker Widerstand erhoben; es kamen aber auch Anträge, die wesentlich weiter gingen, weil die Antragsteller sich sagten, 3000 Fr. Patentgebühr seien kein Betrag für gewisse Grossbetriebe. Wir wollen auch hier im Rahmen der Vernunft bleiben, den Bogen nicht überspannen, sondern Vorschläge machen, die wir gegenüber allen verantworten können.

Ich möchte den Rat bitten, an dieser Gebührenordnung festzuhalten, die in der Kommission einlässlich, gründlich diskutiert worden ist. Die Kommission hat sich schliesslich zu dieser Lösung bekannt, in dem sichern Gefühl, dass man damit im Rahmen des Zulässigen und Vernünftigen geblieben ist.

Freimüller, Präsident der Kommission. Wir haben die Frage der Gebührenerhöhung sehr einlässlich besprochen; die Diskussion wurde sehr objektiv geführt, es war nicht etwa so, wie man aus dem Eintretensvotum des Herrn Häberli hätte entnehmen können, dass die Kommission gegen den Wirtestand eingenommen war. Nach gründlicher Erörterung sind wir zum Schluss gekommen, dass entsprechend der Geldentwertung unbedingt eine gewisse Erhöhung eintreten muss, damit man wertmässig ungefähr auf die gleiche Höhe kommt wie 1895.

Die Gebührenansätze, die wir hier festgestellt haben, stehen untereinander im engsten Zusammenhang. Der Wirtestand sagt in der Motivierung seiner Eingabe, dass speziell die alkoholfreien Betriebe, die Café-Bars, die grösste Konkurrenz seien. Die vorberatenden Behörden haben beschlossen, für diese Betriebe eine Erhöhung um rund 400 % eintreten zu lassen. Wenn nun das Verlangen gestellt wird, unter Umständen gar keine Gebührenerhöhung eintreten zu lassen, und wenn dieser Antrag durchgehen sollte, müsste man auch bei den alkoholfreien Betrieben wieder auf die heutigen Ansätze zurückgehen. Ich glaube nicht, dass der Wirteverband das wünscht. Es ist sicher am besten, wenn der Grosse Rat heute den Beschluss fasst, die Vorschläge der vorberatenden Behörde gutzuheissen. Wir wollen sehen, ob der Wirteverein von sich aus positive Vorschläge macht; bis jetzt hat er jede Neuregelung abgelehnt. Es wird also zweckmässig sein, die Entwicklung bis zur zweiten Beratung abzuwarten; ich nehme an, dass der Wirteverband bis dahin entsprechende Anträge einreichen wird.

Lauper. Wenn wir unter uns in bezug auf die Schliessungsstunde nicht einig sind, so sind wir hinsichtlich der Patentgebühren absolut einig. Wie die Vertreter der vorberatenden Behörden bereits gesagt haben, macht der kantonal-bernische Wirteverein jeder Patenterhöhung Opposition. Die Einwendung, man müsse diese Patenterhöhung wegen der Geldentwertung seit 1894 beschliessen, ist absolut nicht stichhaltig. Wir dürfen nicht vergessen, dass heute an den Wirt und an die Lokalitäten ganz andere Anforderungen gestellt werden als früher. Denken wir nur daran, was von uns an sanitären Einrichtungen verlangt wird. Man fordert dort von uns einen Luxus, der bewirkt, dass das Geschäft überhaupt nicht mehr rentieren würde. Denken wir nur daran, wieviel Zeitungen die Wirte abonnieren müssen. Wenn ein Ausschiesset ist, verlangt man von den Wirten Ehrengaben; wenn ein Verein auftaucht, muss der Wirt Passivmitglied werden. Alle diese Auslagen haben sich gegenüber früher ganz unverhältnismässig erhöht.

Dann dürfen wir nicht vergessen, dass der Konsum in den Wirtschaften unbedingt zurückgegangen ist und noch mehr zurückgehen wird. Die Leute gehen mehr in die Häuser zurück, es wird mehr daheim getrunken, besonders wegen des Radio. Hier ist den Wirten ganz sicher eine starke Konkurrenz entstanden; die Leute bleiben daheim, hören am Abend Radio, gehen nicht mehr in die Wirtschaften. Daher sind die Wirtschaften oft leer.

Sodann dürfen wir nicht vergessen, dass heute die Volksmentalität nicht mehr so auf Alkoholkonsum eingestellt ist; der Sportbetrieb erträgt das nicht. Das gefällt Herrn Geissbühler, wenn die Wirte klagen müssen, dass der Alkoholkonsum so gewaltig zurückgehe. Es ist absolut so; bloss die ältern Leute trinken noch etwa einen Zweier Wein; die sterben aber weg und Junge kommen nicht nach. Die, die am Gastwirtschaftsgewerbe nicht interessiert sind, die seine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung nicht abzuschätzen wissen, werden sagen, es sei gut, dass nicht mehr so viel Alkohol getrunken werde.

Vom Herrn Kommissionspräsidenten und von Herrn Geissbühler ist in der Kommission erklärt worden, die alkoholfreien Wirtschaften sollten nicht stark belastet werden; wenn eine Patenterhöhung nicht komme, so sei es ungerecht, wenn man die alkoholfreien Betriebe auf diese Art hernehme. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass diese Betriebe vorher sozusagen nichts bezahlt haben; Gfeller-Rindlisbacher kam beispielsweise bisher mit 200 Franken weg; nach der neuen Vorlage müsste er 1000 Fr. bezahlen. Bei einem Umsatz von anderthalb Millionen wird das nicht zuviel sein.

Auch die Zweiliter-Wirtschaften mussten bis jetzt nichts bezahlen; sie mussten sich nur einschreiben lassen. Jetzt kommt man und sagt, hier werde um 300—400 % erhöht. Wir dürfen nicht vergessen, dass bis heute jeder über die Gasse wirten konnte; der Wirt durfte nur zuschauen. Das war absolut nicht gerecht; wenn man nun da schon etwas erhöht, ist das durchaus angebracht. Auch diese Betriebe sollte man unter die Kontrolle und die Bedürfnisklausel nehmen. Ich möchte doch fragen, was ge-

sünder ist: wenn man allzu viele Zweiliter-Wirtschaften hat oder richtige Wirtschaften? Wir haben in unserer Gemeinde mit den Zweiliter-Wirtschaften ganz schlechte Erfahrungen gemacht, wo gewirtet und gejasst wird bis am Morgen, weil keine Polizei da ist. Schliesslich hat man in den Wirtschaften noch die Polizeistunde, wenn schon behauptet wird, sie werde auf dem Lande weniger streng eingehalten als in der Stadt.

Ich beantrage in Ziff. 1 und 2 das Maximum auf 2000 Fr. zu belassen. Ich behalte mir vor, mit dem Verein Rücksprache zu nehmen und werde, wenn das nicht durchgehen sollte, mich später darüber äussern. Die Wirte stehen hier nicht unter einem guten Stern; man nimmt an, dass im allgemeinen jeder Wirt ein sehr gutes Geschäft habe, dass es ihm gut gehe. Das trifft aber bei weitem nicht mehr zu.

Geissbühler. Herr Lauper stellt den Antrag, das Maximum in Ziff. 1 und 2 auf 2000 Fr. festzusetzen. Ich habe schon in der Eintretensdebatte dargetan, dass wenn die Gebühren für die Wirtschaften mit Alkoholausschank bleiben sollten wie bisher, wir selbstverständlich auch für die alkoholfreien Betriebe das gleiche Recht in Anspruch nehmen müssten. Ich wiederhole, dass die alkoholfreien Betriebe nicht der Bedürfnisklausel unterstehen; sie haben also den Schutz, der den Wirtschaftsbetrieben mit Alkoholausschank infolge des Vorhandenseins der Bedürfnisklausel zukommt, nicht. Es kann jeder, wenn er das nötige Kapital hat — manchmal sogar ohne dieses Kapital — irgendeine alkoholfreie Wirtschaft eröffnen, es können in einer Ortschaft fast in jedem Haus solche Wirtschaften eröffnet werden, weil die Bedürfnisklausel nicht besteht, da das Bundesgericht mehrmals eindeutig entschieden hat, auf Grund des Alkoholgesetzes von 1885, dass die alkoholfreien Wirtschaften nicht unter diese Bestimmung über die Bedürfnisklausel genommen werden dürfen.

Darin hat Herr Lauper recht, dass der Verkauf über die Gasse gefährlicher ist als der Alkoholkonsum in den Wirtschaften; ich bin durchaus einverstanden, dass man dort einen Riegel steckt. Ich bin der erste, der dem Wirtestand helfen würde, diese Unsitte aus unserem Volksleben zu entfernen, denn jener Alkoholkonsum vollzieht sich sozusagen ohne Kontrolle, kein Polizist hat das Recht, ohne weiteres ein Haus zu betreten, um zu kontrollieren, was hier geschieht, während er gegenüber den Wirtschaften, die öffentliche Betriebe sind, dieses Recht hat. Gegen die Zweiliterwirtschaften kann die Polizei erst einschreiten, wenn über Missbräuche oder Verstösse gegen die öffentliche Sittlichkeit und Moral geklagt wird; bis das kommt, kann unter Umständen schon ein grosser Schaden entstanden sein.

Nun hat Herr Lauper auch gesagt, der Sport nehme den Wirtschaften die Besucher weg, die Jugend trinke nicht mehr so viel Alkohol. Ich will nicht wiederholen, was ich diesen Morgen gesagt habe. Was Herr Lauper ausführte, ist nur bedingt richtig. Der Sport hat freilich die Jugend aus den Wirtschaften herausgenommen, aber die Jugend verbraucht gleichwohl das wenige Geld, das ihr zur Verfügung steht; sie verbraucht es nur nicht in den Wirtschaften, sondern anderswo, für Ski, Schlittschuhe, Eisenbahnbillets, um in die Skigebiete zu gelangen. Das Geld kommt andern Erwerbskreisen zugute, vielleicht nicht mehr in so grossem Masse den Wirten. Ich möchte nicht falsch verstanden werden; es ist keineswegs so, dass ich den Wirten ihren Verdienst nicht gönnen möchte. Wir müssen den Tatsachen ins Auge sehen, es kann keine Rede davon sein, dass wir irgendwie Massnahmen treffen, um die Mode, die sich hier breit macht, umzuleiten. Die Jugend von heute ist selbständiger als die Jugend von früher; sie will ihre eigenen Wege gehen.

Wenn Herr Lauper den Antrag stellt, in Ziff. 1 und 2 die bisherigen Maxima beizubehalten, so muss auch in Ziff. 8 der bisherige Ansatz beibehalten werden, 5—200 Fr. Ich stelle den Antrag, in Zusammenhang mit dem Antrag Lauper, es sei in Ziff. 8 eine Gebühr von 5—200 Fr. festzusetzen. Ich habe mich in der Kommission mit der vorgeschlagenen Gebührenordnung einverstanden erklärt, unter der Bedingung, dass das Maximum in Ziff. 1 und 2 auf 3000 Fr. erhöht werde.

Nun hätte ich noch eine Frage zu stellen. Im letzten Alinea von Art. 33 heisst es: «Die Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich vor allem nach der örtlichen Lage, der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines Betriebes». Wir haben nun zwei Arten von alkoholfreien Betrieben, privatwirtschaftliche und gemeinnützige. Solche gemeinnützige Betriebe sind z. B. auch unsere Gemeindestuben, die da und dort im Kanton bestehen. Sie dienen der Jugend, die keine Heimat hat, damit sie ihre Freizeit dort zubringen kann, bei Spiel, Musik, Lektüre. Die jungen Leute sind dort unter Aufsicht des Leiters oder der Leiterin der Gemeindestube. Diese Gemeindestuben sind nun Unternehmungen, die ebenfalls unter das Wirtschaftsgesetz fallen, die aber durchaus keinen Gewinn erzielen wollen. Wir haben auch hier in Bern einen Betrieb, der auf gemeinnütziger Grundlage beruht, der keinen Gewinn erzielen will. Nun fürchten die Leute, die diese Betriebe geschaffen haben, dass die Gemeindestuben auch unter die Gebühr von 20—1000 Fr. fallen. Ich hätte gern vom Herrn Direktor des Innern hier eine Erklärung, dass dieses letzte Alinea so auszulegen sei, dass wenigstens die Betriebe, die auf rein gemeinnütziger Grundlage beruhen, auch entsprechend dem Sinn des Unternehmens in die Gebührenklassen eingereiht werden. Es scheint mir, dass man alle diese Betriebe, wenn nicht mit dem Minimum, so doch mit einer ganz kleinen Gebühr belasten sollte, weil sie kein Geschäft machen wollen. In vielen Ortschaften sind diese Betriebe direkt eine Wohltat, ja eine Notwendigkeit; in vielen Ortschaften, wo man diese Gemeindestuben noch nicht hat, sucht man solche zu schaffen, indem man alle möglichen Leute zur Beitragsleistung heranzieht. Gerade im Hinblick auf die grosse soziale Bedeutung dieser gemeinnützigen Betriebe hätte ich gern eine Erklärung vom Regierungstisch aus.

M. **Walther.** Je proposerai, à l'article 33, une adjonction consistant à compléter comme suit le dernier alinéa: «... Il ne dépassera en général pas le 10 $^0/_{00}$ sur le chiffre d'affaires en ce qui concerne les entreprises désignées sous 1° et 2°.»

Ce matin, dans la discussion d'entrée en matière, je m'étais réservé de présenter ici cette proposition.

J'estime que ces taxes, pour être équitables, devraient être calculées sur le chiffre d'affaires et qu'au surplus, elles ne devraient pas excéder le 10 $^0/_{00}$ dudit montant. Si l'on veut maintenir le maximum de la taxe à 3000 Fr. comme il est prévu ici, je puis me rallier à ce chiffre, mais à la seule condition que la base de calcul soit le chiffre d'affaires, car j'estime qu'il n'est pas juste d'adopter un système de calcul qui revient à taxer les petits et moyens établissements dans la proportion de 10 $^0/_{00}$ et les grandes entreprises dans la proportion de 3 ou 4 $^0/_{00}$ seulement. Pour un petit établissement, une taxe annuelle de 500 ou 600 Fr. est déjà excessive, comparativement à celle qui est exigée des grandes entreprises. Telle est la raison qui me fait proposer cette adjonction.

Flückiger (Bern). Ich möchte Herrn Lauper keine Enttäuschung bereiten, indem ich zu den Gebühren nicht rede. Wir haben uns in der Kommission in der ersten und zweiten Sitzung so liebenswürdig über die Gebühren unterhalten, dass wir es auch hier tun wollen. Ich beantrage Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates und der Kommission, wobei folgendes zu berücksichtigen ist. Es wird von den Wirten behauptet, die Gebühren werden erhöht. Das Maximum der beiden ersten Kategorien ist tatsächlich um 50 $^0/_0$ höher als im alten Gesetz. Dabei ist von der Direktion des Innern in ihren Vorarbeiten festgestellt worden, dass seit 1894, wo das Maximum von 2000 Fr. aufgestellt wurde, eine Geldentwertung von 67 $^0/_0$ eingetreten ist. Wenn nun im Maximum eine Erhöhung um 50 $^0/_0$ vorgeschlagen wird, so geht man zum mindesten nicht über dasjenige hinaus, was man im Jahre 1894 als billig und tragbar betrachtet hat. Demgegenüber wird von den Wirten geltend gemacht, dass sich der Konsum anders gestaltet habe, dass die Erwerbsmöglichkeiten kleiner geworden seien. Bis zu einem gewissen Grad mag das zutreffen, ich kann das nicht im einzelnen beurteilen. Wenn man aber auf der andern Seite hört, was für Verkaufspreise und Pachtzinse bezahlt werden müssen, muss man schon sagen, dass die Gebühren, die der Staat verlangt, praktisch gar nicht in Betracht fallen, wenn man die Sache misst an den Pachtzinsen oder an den Hypothekarzinsen, die für die genau gleichen Objekte bezahlt werden müssen. Man darf nicht auf der einen Seite solche Klagen anstimmen, und im gleichen Atemzug darüber klagen, dass die Gebühren, deren Maximum noch unter dem zurückbleibt, was im Jahre 1894 als richtig betrachtet wurde, zu hoch seien.

Dabei sollten die Wirte bedenken — ich mache sie hier in allem Ernst darauf aufmerksam, gegenüber Aeusserungen, die dahin lauten, man wolle die Gebührenfrage zur pièce de résistance des ganzen Gesetzes machen —, dass das Gesetz ihnen sehr weitgehend entgegenkommt, dass man z. B. die Bedürfnisfrage ganz neu formuliert hat. Man ist also bestrebt, den Raum, der für die einzelne Wirtschaft übrigbleibt, zu erweitern. Wir haben festgestellt, dass die Zahl der Einwohner in der Stadt Bern, auf die eine Wirtschaft entfällt, in den letzten Jahren von 300 auf 525 hinaufgegangen ist. In andern Amtsbezirken ist das ähnlich; wenn in einzelnen Amtsbezirken nicht die gleiche Relation erreicht worden ist, so ist das nicht auf ein Verschulden der zentralen Verwaltung zurückzuführen, sondern auf das Verhalten der Bezirksverwaltungen und der Gemeindebehörden. In der zentralen Verwaltung besteht ganz sicher das Bestreben, den einzelnen Wirtschaften den nötigen Lebensraum zu verschaffen. Das sollte der Wirtestand nicht zu leicht anschlagen.

Wir haben uns die längste Zeit unterhalten über den Fähigkeitsausweis, über die ganz andere Stellung, die der Wirt als verantwortlicher Leiter seines Betriebes in Zukunft bekommen soll. Drittens ist auf die Bestimmung des Art. 37 des Gesetzes hinzuweisen, wonach, in Abänderung des bisherigen Zustandes, eine gewisse Quote, allerdings eine nicht sehr hohe, der Gebühren wiederum im Interesse der Wirtschaften selbst verwendet werden soll für Verkehrswerbung und Stillegung von Betrieben, ein Aufwand, der direkt und indirekt wieder den Wirten zugute kommt.

Noch eine letzte Bemerkung. Es ist in der Kommission und es wird zweifellos auch hier wiederum der Schimmel scheu gemacht werden mit dem Hinweis auf das Maximum. Nun sehen wir aber, dass in Art. 33 bei jeder Position nicht nur Höchstziffern, sondern auch Mindestziffern genannt sind. Dieser Rahmen besteht, und man darf sicher annehmen, dass die Behörden von der ihnen eingeräumten Befugnis so Gebrauch machen werden, dass für die Wirtschaften keine wesentliche Erhöhung der bisherigen Gebühr eintritt. Es wird im Gegenteil durch diesen Rahmentarif der Direktion des Innern leichter gemacht als beim bisherigen starren System der 14 Klassen, jeden Betrieb so einzureihen, wie er eingereiht zu werden verdient. Wenn ein Rekursrecht an den Regierungsrat geschaffen wird, und man dem Regierungsrat nicht die nötige Einsicht zutraut, so haben wir ja noch ein Korrektiv in der Bestimmung, dass die Patentgebühren für die einzelnen Wirtschaften festgesetzt werden, nachdem der Gemeinderat, also die Behörde, die die Verhältnisse am besten aus unmittelbarer Wahrnehmung beurteilen kann, und der Regierungsstatthalter, der dieser ganzen Frage auch nicht fern steht, ihre Zustimmung gegeben haben.

Aus allen diesen Gründen halte ich dafür, dass die in Art. 33 vorgesehene Gebührenordnung allen berechtigten Anforderungen Rechnung trägt und möchte dem Rat deshalb empfehlen, dieser Gebührenordnung, die von der Kommission mit grosser Mehrheit genehmigt worden ist, zuzustimmen.

M. **Périat.** A la suite des éclaircissements fournis par M. Lauper et de divers renseignements que j'ai obtenus du côté des intéressés, je dois considérer comme quelque peu exagéré ce relèvement de taxe qui nous est proposé ici pour les établissements de la première et de la deuxième catégories et, dans ces conditions, je me rallierai à la proposition de M. Lauper.

Lorsqu'il a analysé le projet devant nous, M. le directeur de l'intérieur avait bien fait ressortir qu'il ne s'attachait pas à des préoccupations d'ordre fiscal, que son souci était simplement de mettre les taxes en harmonie avec la situation actuelle et qu'il n'avait pas l'intention d'augmenter les prestations financières demandées aux aubergistes. Or, je constate, non sans surprise, que pourtant il demande l'augmentation de ces taxes. Ainsi, d'une

part, on fait quelque chose en faveur des aubergistes en élaborant cette loi qui doit permettre une amélioration de leur condition, mais, de l'autre côté, on prétend exiger d'eux des sacrifices financiers plus lourds. Je vois là un manque de logique et même de justice. Or, les bénéfices de l'aubergiste seront en partie contre-balancés par la différence d'impôts qu'il aura à acquitter. C'est pourquoi je dois me rallier à la proposition de M. Lauper.

Schneiter (Lyss). Herr Kollege Lauper hat den Zweiliter-Handel in den Vordergrund gestellt. Nach seinen Ausführungen musste man fast annehmen, das wäre nun der Untergang des Gastwirtschaftsgewerbes. Ich weiss nicht, ob man sich im Wirtestand überhaupt einmal darüber Rechenschaft gegeben hat, dass der Wirtestand vielleicht selbst auch ein wenig daran schuld ist, dass der Zweiliter-Handel mehr und mehr überhand genommen hat, stärker, als die Wirte es selbst gern gehabt hätten. Man ist sehr leicht geneigt, jeweilen andern die Schuld zuzuschieben; man bemüht sich weniger darum, zu prüfen, ob man vielleicht selbst irgendeinen Fehler gemacht hat.

Nun kann ich Herrn Lauper trösten: Wir haben in der Kommission beschlossen und die grösste Konsumentenorganisation stimmt bei, Patente zu schaffen, also dem Fiskus ein Opfer zu bringen, und zugleich dem Wirtestand eine Erleichterung. Wir wünschen, es möge ihm recht gut gehen.

Meister. Ich möchte mich dem Votum des Herrn Geissbühler anschliessen. Vielleicht hätte ich das, was ich sagen will, bei Art. 3, Ziff. 4 vorbringen sollen, wo die Unterstellung der einzelnen Betriebe unter das Gesetz normiert wird. Ich möchte von den sogenannten Suppenanstalten sprechen. In unserer Gegend besteht eine solche Anstalt, die aus privaten Mitteln finanziert wurde. Sie verabreicht Suppe an die Schulen, aber auch an Minderbemittelte zum Selbstkostenpreis, und zwar nur im Winter. Sie beruht vollständig auf gemeinnütziger Basis. Ich nehme ohne weiteres an, dass solche Suppenanstalten, die keine Getränke abgeben, vollständig gebührenfrei ausgehen, hätte aber darüber gern eine Erklärung vom Direktor des Innern.

Adolf. Wir haben diesen Morgen bei Art. 8 darüber verhandelt, ob Unterkunftshäuser von Touristen- und Wanderorganisationen nach dem Gesetz als gewerbsmässig betrachtet werden sollen. Dabei hat der Herr Regierungspräsident erwähnt, dass diese Frage bei Art. 33 entschieden werden könnte. Gestützt auf diese Sachlage möchte ich hier einen Zusatzantrag einreichen, der als Ziff. 9 einzusetzen wäre und lauten würde: «Für Unterkunftshäuser des Schweizerischen Alpenclubs, des Touristenvereins «Die Naturfreunde», der Skiverbände und anderer Wander- und Touristenorganisationen wird keine Gebühr erhoben.»

Diesen Antrag möchte ich kurz begründen wie folgt: Die Touristenorganisationen, die ich im Auge habe, haben ihre Hütten in erster Linie für ihre Mitglieder gebaut; hie und da werden sie auch von andern Leuten benützt, aber es kann sich hier auf keinen Fall um einen Wirtschaftsbetrieb handeln, sondern nur um die Schaffung von Unterkunftsgelegenheiten. Der Betrieb solcher Hütten wird durch Beiträge ermöglicht, d. h. die Hüttenbetriebe können sich nicht selbst erhalten, die Entschädigungen, die für Uebernachten bezogen werden, reichen niemals aus, um die Hütte zu unterhalten und zu betreiben. Im weitern möchte ich darauf hinweisen, dass sich diese Hütten in Gegenden befinden, wo keine privaten Betriebe sind, in abgelegenen Gegenden ohne Wirtschaften. Wenn also solche Betriebe eröffnet werden, so entsteht dadurch dem Wirtschaftsgewerbe keine Konkurrenz. Bisher sind diese Hütten nie zur Gebührenzahlung herangezogen worden; wenn man diese Gebührenzahlung nun im vorliegenden Gesetz neu einführen wollte, entstände dem Gesetz eine grosse Gegnerschaft. Mit meinem Antrag verfolge ich den Zweck, das Gesetz von dieser Gegnerschaft zu befreien. Sollte man aber meinen, man müsse doch Gebühren erheben, so dürften diese Gebühren auf keinen Fall über das Minimum von 20 Fr. hinausgehen. Das müsste klipp und klar festgestellt werden.

Scherz. Ich gestatte mir, einige Worte zu verlieren über eine Sache, die unter dieses Gesetz fallen kann, die aber keinesfalls gegenüber den Wirtschaften oder andern patentpflichtigen Betrieben irgendwelche Konkurrenz bedeuten kann, über die Abgabe von Milch und Milchprodukten in Berghütten. Es wurde bereits diesen Morgen von solchen Dingen gesprochen, es wurde ein Berglein genannt, das den Schulden und halbwegs mir gehört. Ich bin der Ansicht, dass es möglich wäre, die Abgabe von Milch und Milchprodukten eigener Produktion frei zu lassen. Das bedeutet keine Konkurrenz gegen irgendwelche patentpflichtigen Betriebe.

Wenn die Herren allenfalls glauben, mit der Abgabe betriebseigener Produkte in den Bergen seien grosse Geschäfte zu machen, so möchte ich auf Beispiele aus der Praxis hinweisen. Es kamen einmal drei junge starke Männer auf den Berg. Zum Nachtessen verlangten sie Milch und bekamen sie. Sie übernachteten auf dem Heu, und bekamen am Morgen nochmals Milch. Als sie den Preis wissen wollten, sagte ihnen der junge Senn, er sollte 2 Fr. 50 haben. Da sagte einer von ihnen, der sehr gut rechnen konnte: «Das macht für dich und mich 80 Rp., der dritte muss 90 bezahlen.» Der Senn hatte grosse Mühe, ihnen begreiflich zu machen, dass er für alles das, was er gegeben hatte, von jedem gern 2 Fr. 50 gehabt hätte. Ein anderes Beispiel. Nachts kam einer auf den Berg, nahm noch sehr gerne Milch, übernachtete, nahm am Morgen Milch und versuchte sich dann herumzudrücken, bis der Senn am Melken war, um der Tochter des Sennen 50 Rp. zu geben, wobei er bemerkte, er zahle nicht mehr, er habe nicht gut schlafen können. Der Senn hatte nicht grosse Lust, den Mann zur Rede zu stellen; immerhin liess er ihm durch seine Tochter sagen, er wolle der Hypothekarkasse schreiben, er schlafe auch schlecht, er könne den Zins nicht zahlen. (Heiterkeit.)

Es sollte doch möglich sein, eigene Produkte ohne Bewilligung abgeben zu können. Man sollte sich vergegenwärtigen, dass neben anständigen Leuten auch wirkliche Vandalen in die Berge kommen. Das kann man feststellen an den untern Hütten, wenn sie nicht besetzt sind, wo die Leute sich freies Lager verschaffen, Holz verbrennen, Heu herunterreissen, wobei es keinem in den Sinn kommt, irgendwie eine Entschädigung zu entrichten. Sie fragen

nicht nach, wem die Hütte gehört, es trägt gar nichts ab, diese Hütten zu schliessen, weil sie sonst einfach aufgebrochen werden. Es kommen eine grosse Anzahl höchst anständiger Leute in die Berge, aber es kommen leider auch andere; unter diesen haben die Sennen stark zu leiden.

Ich bin der Ansicht, dass wir hier ein kleines Entgegenkommen dadurch zeigen dürfen, dass man die Abgabe betriebseigener Produkte freigibt. Das kann gar nicht überborden, ich möchte bitten, bis zur zweiten Beratung die Sache zu überlegen, ein Entgegenkommen wird hier möglich sein.

Mani. Ich möchte an den Vertreter des Regierungsrates eine Anfrage richten. Es ist früher bestimmt worden, dass in Ortschaften bis zu 3000 Einwohner auf 300 Einwohner eine Wirtschaft als Bedürfnis anerkannt werde. In meiner Gegend sind mir vier Wirtschaften bekannt; zwei davon sind alte Gasthöfe, je in einer Ortschaft, die nicht 300 Einwohner hat. Da hätte ich fragen wollen, ob diesen Verhältnissen bei der Festsetzung der Gebühren Rechnung getragen wird, und ob man vielleicht für Patentinhaber in so kleinen Ortschaften etwas unter das Minimum gehen könnte.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter das Minimum sicher nicht.

Bohren. Ich bin glücklicherweise weder Hotelier noch Wirt, möchte aber doch über einen Punkt Aufklärung haben. Herr Regierungsrat Joss hat erklärt, es solle keine Erhöhung stattfinden; nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten will man aber die Patentgebühren der Geldentwertung anpassen. Nun ist mir nicht klar, wie und wann das erfolgen soll. Nach meinen Wahrnehmungen darf ich ohne weiteres behaupten, dass der gegenwärtige Zeitpunkt für eine Gebührenerhöhung nicht geeignet ist. Wir wissen genau, dass der Staat Geld nötig hat. Aber die Hoteliers haben auch Geld nötig; wer das nicht glaubt, braucht nur die Einkommenssteuerlisten nachzusehen. Wer annimmt, der Hotelier habe wieder Verdienst, er dürfe wieder stärker besteuert werden, ist falsch beraten. Wenn jetzt dort ein Franken mehr verdient wird, so kann der Hotelier Reparaturen ausführen lassen. Das kommt der Arbeiterschaft und dem Gewerbe zugut. Es heisst immer: Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt. Ganz gleich ist es in unserer Gegend mit der Hotellerie. Ich könnte mich also gegenwärtig mit einer Gebührenerhöhung in unserer Gegend nicht einverstanden erklären. Wir sollten sicher noch etwas Geduld haben.

M. **Odiet.** Je voudrais signaler ici que, dans le Jura, nous avons un certain nombre d'auberges de hameau, pour les besoins de petites agglomérations, de véritables hameaux précisément, qui parfois ne comptent même pas une centaine d'habitants; comme bien vous pensez, le chiffre d'affaires de ces auberges est infime; cependant, elles sont classées dans la deuxième catégorie des entreprises prévues à l'article 3 et elles devraient ainsi acquitter une patente de 200 Fr. J'estime que c'est beaucoup trop et je souhaiterais que ce chiffre fût ramené, pour ces toutes petites exploitations, à 100 Fr. seulement.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte doch noch eine präzisere Erklärung abgeben, nachdem eine solche von einzelnen Mitgliedern gewünscht worden ist. In Ergänzung der Darlegungen des Herrn Regierungspräsidenten habe ich ausgeführt, dass die Erhöhung, die hier vorgeschlagen wird, der Geldentwertung Rechnung tragen soll. Anderseits hat der Herr Regierungspräsident bereits die Erklärung abgegeben, dass für die nächste Patentperiode, d. h. für 1939 bis 1942, keine generelle Erhöhung stattfinden soll. Das ist präzis und deutlich.

Sodann möchte ich nochmals auf die heutige Einteilung verweisen, die in den Tabellen dargelegt ist. Daraus ergibt sich, dass 91 % aller Betriebe in den Kategorien von 200—600 Fr. figurieren. Wenn man sich das vergegenwärtigt, so sieht es nicht gerade so schauderhaft aus mit dem Maximum. Sie können sich davon selbst überzeugen.

Endlich möchte ich Sie ersuchen, doch nicht des langen und breiten jeden Einzelfall im Detail auseinanderzusetzen, sonst werden wir nicht fertig. Ich möchte wünschen, dass zu den einzelnen Artikeln Anregungen gebracht werden, die wir prüfen wollen. Wenn jeder seine eigenen Erfahrungen, die er mit dem Gastwirtschaftsgewerbe gemacht hat, zum besten gibt, bringt uns das in den Beratungen nicht vorwärts und wird nicht viel nützen. Ich möchte die Herren doch bitten, in ihren Voten Disziplin zu halten.

Sommer. Ich bin nicht Kommissionsmitglied, auch nicht Wirt, sondern nur Gast. Aber ich glaube, es gebe auch Gäste, die etwas Einblick in das Gastwirtschaftsgewerbe haben. Es wird heute so dargestellt, wie wenn eine allgemeine Erhöhung der Patenttaxen geplant wäre. Mir will die Begründetheit dieser Befürchtung gar nicht einleuchten; ich habe dem Artikel nicht entnommen, dass man die Patenttaxen stark erhöhen will. Man hört Kritiken über die Ungerechtgikeit der Patenttaxen nach dem alten System. Ich habe auch schon Wirte klagen gehört, es sei ungerecht, dass sie 300 Fr. bezahlen müssten, während das Buffet Bern nur 2000 Franken zahle. Gerade deshalb sollte man der Direktion des Innern Gelegenheit geben, einen Ausgleich zu schaffen durch Erhöhung des Maximums für diese Grossbetriebe auf 3000 Fr. Damit ist nicht gesagt, dass die Kleinen mehr bezahlen müssen als bis heute. Ich möchte den Rat ersuchen, dem Vorschlag der vorberatenden Behörde zuzustimmen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind eine Reihe von Fragen gestellt, und es sind auch Anträge eingereicht worden, zu denen ich kurz Stellung nehmen muss. Herr Geissbühler hat die Frage der Behandlung der Gemeindestuben aufgeworfen. Diese wurde in der Kommission einlässlich diskutiert, und gerade der Wille zur besondern Berücksichtigung der Gemeindestuben hat dazu geführt, dass man im letzten Alinea die Worte über die soziale Bedeutung der Betriebe aufgenommen hat. Ich möchte hier schon in aller Form die Erklärung abgeben, dass derartige Unternehmungen mit der Minimalgebühr belastet werden. Wir beabsichtigen keine fiskalische Ausbeutung. Dass Anstalten, wie Herr Grossrat Meister sie ge-

nannt hat, diesem Gesetz nicht unterstellt werden, scheint mir selbstverständlich zu sein. Schülermilch und Schülersuppe usw. berühren das Gastwirtschaftsgewerbe nicht; solchen Einrichtungen geht auch der Charakter der Gewerbsmässigkeit ab.

Herr Walther hat einen Antrag gestellt, den ich ablehnen muss. Ich hätte es gern gesehen, wenn er diesen Antrag in der Kommission gebracht hätte, damit man ihn nach allen Seiten hätte prüfen können. Herr Walther hat es vorgezogen, den Antrag hier im Rate zu stellen. Wir haben es abgelehnt, die Patentgebühren irgendwie nach dem Umsatz zu bemessen. Der Antrag Walther läuft darauf hinaus, dass man vom Wirt Ausweise über den Umsatz verlangen muss. Wir wollen die bisherige grundsätzliche Stellung beibehalten, daher möchte ich bitten, den Antrag abzulehnen, er passt nicht in unsere Linie hinein.

Herr Adolf hat einen Antrag gestellt, der sich auf die Unterkunftshäuser bezieht. Wir wollen diesen Antrag entgegennehmen. Ich möchte nicht zum vornherein erklären, dass wir zustimmen; wir müssen die Frage genau prüfen, namentlich nach ihren Konsequenzen, wir müssen uns die Verzeichnisse beschaffen, damit wir einen Ueberblick über die ganze Sache bekommen.

Herr Scherz hat seinen Antrag, über den wir heute Morgen schon diskutiert haben, am falschen Ort gestellt; er gehört nicht unter Art. 33, sondern unter Art. 36. Wir haben die Behandlung der Sennhütten bereits früher für die zweite Beratung zurückgenommen; wir werden bis dann einen Antrag formulieren.

Sodann hat Herr Bohren offenbar die Erklärung, die ich eingangs abgegeben habe, nicht gehört. Ich möchte sie nochmals wiederholen, damit kein Zweifel entsteht; es ist keine generelle Erhöhung der Patentgebühren geplant. Das sollte genügen. Wir könnten ja, auch wenn wir auf 2000 Fr. bleiben, ohnehin die Patentgebühren erhöhen. Wenn wir das wollten, könnten wir es auch innerhalb der heutigen Grenzen tun. Ich habe Ihnen schon erklärt, dass wir einen solchen Versuch gemacht haben, gestützt auf einen Auftrag des Grossen Rates. Wenn die damalige Haltung der Direktion des Innern den Wirten nicht Achtung abnötigte, wenn sie das Vertrauen nicht stärkte, dann ist nicht mehr zu helfen. Wir hätten 250,000 Fr. herausbringen sollen; ich habe es nicht übers Herz gebracht, in dieser Krisenzeit die 250,000 Fr. mehr aus den Wirtschaftspatentgebühren herauszuholen, wie ich bereits dargelegt habe. Das war eine Verteidigung der Stellung unseres Wirtestandes, die man weiss Gott anerkennen darf; sie ist aber bis jetzt von keiner Seite anerkannt worden. Immer, wenn man jetzt von der Erhöhung der Gebühren spricht, heisst es, man habe Angst vor dieser Erhöhung. Wir können auch mit dem alten Gesetz erhöhen; wir haben das nicht getan, weil wir dafür hielten, die Zeit sei nicht geeignet. Das sollte genügen. Wenn wir den Antrag Lauper akzeptieren, müssen wir logischerweise auch den Antrag Geissbühler annehmen; gleiches Recht für alle. Mit unserm Vorschlag bleiben wir in einem vernünftigen Rahmen; wir dürfen das vor dem Wirtschaftsgewerbe verantworten, wir dürfen es auch vor dem Volk verantworten und vor dem eigenen Gewissen.

Adolf. Ich bin befriedigt.

M. le **Président.** M. Walther maintient-il sa proposition?

M. **Walther.** Oui, je la maintiens.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vergessen, Herrn Odiet zu antworten. Ich möchte bitten, den Antrag auf Festsetzung eines Minimums von 100 Fr. zurückzuziehen. Wir wollen bei den 200 Fr. bleiben; dann erkläre ich mich bereit, für Fälle, wie sie Herr Odiet im Auge hat, Ziff. 2 anzuwenden.

M. **Odiet.** Alors je suis d'accord et je retire ma proposition.

Abstimmung.

Ziff. 1 und 2.

Für den Antrag Lauper	5 Stimmen
Dagegen	Grosse Mehrheit.

M. le **Président.** La proposition de M. Geissbühler est liquidée par suite de ce vote sur la proposition Lauper.

Für den Antrag Walther	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme von Art. 33	Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: I. Jährliche Patentgebühr.

Art. 33. Für Gastwirtschaftspatente sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten:

	Fr.
1. Gasthöfe (Art. 3, Ziff. 1) . .	200—3000
2. Wirtschaften (Art. 3, Ziff. 2) .	200—3000
3. Pensionen und Hotels garnis (Art. 3, Ziff. 3)	100—2000
4. Volksküchen (Art. 3, Ziff. 4) .	50— 500
5. Kostgebereien (Art. 3, Ziff. 5) .	20— 500
6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften (Art. 3, Ziffer 6)	100— 500
7. Liqueurstuben und selbständige Bars (Art. 3, Ziff. 7)	100—1000
8. Alkoholfreie Betriebe (Art. 3, Ziffer 8)	20—1000

Für Saisonpatente können die jährlichen Patentgebühren höchstens bis auf die Hälfte ermässigt werden.

Die Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich vor allem nach der örtlichen Lage, der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines Betriebes.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Nach Ablehnung des Kaufvertrages durch die Volksabstimmung der Stadt Bern liegt die Fürsorge für die alte Hauptwache weiterhin dem Staate Bern ob. Was gedenkt der Regierungsrat zur Erhaltung dieses schönen Bauwerkes, das dem gesetzlichen Schutz untersteht, zu tun? Ist er nicht auch der Meinung, dass die Restauration dringlich ist?

Bern, den 23. November 1937.

Dr. Egger.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dreizehnte Sitzung.

Mittwoch, den 24. November 1937,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bouverat, Gnägi, Hofer, Hürbin, Neuenschwander Roth, v. Steiger, Straub, Stünzi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bangerter, Geissler, Imhof (Laufen), Nussbaumer.

Tagesordnung:

Volksbeschluss

betreffend

den Neubau des Staatsarchivs.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 504 hievor.)

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Sie in der letzten Woche über die Notwendigkeit der Erstellung eines Neubaues für das bernische Staatsarchiv orientiert und namentlich auf die grosse Feuersgefahr im gegenwärtigen Gebäude hingewiesen, ebenso auf die Enge und Unübersichtlichkeit der Räume, die ein richtiges Arbeiten verunmöglichen, und damit auch eine richtige Auswertung dieser wertvollen Dokumente. Wir fühlen uns verpflichtet, rechtzeitig für einen Neubau zu sorgen, der die feuersichere Unterbringung dieser Archivalien gestattet. Nun ist mir von Seiten des Jura das Begehren bekanntgegeben worden, man möchte doch mit dem Entschluss zum Neubau des Staatsarchivs nicht gleichzeitig endgültig festlegen, was mit den Akten geschehen soll, die aus dem alten Fürstbistum Basel stammen und hier in Bern deponiert sind. Das Archiv des Fürstbischofs ist 1898 aus dem Hôtel du Coq in Pruntrut nach Bern transportiert worden und gegenwärtig im Käfigturm untergebracht. 1933 hat der Regierungsrat ein Gesuch um Rückgabe dieses Archivs behandelt. Er hat damals das Eintreten auf dieses Gesuch abgelehnt.

In neuer Zeit hat nun namentlich die Société d'émulation das Begehren um Rückgabe dieser Archivalien an den Jura gestellt. Es besteht in Pruntrut die Absicht, ein neues Spital zu bauen. Das

alte Spital, ein sehr schöner Bau mitten in der Stadt, soll als jurassisches Museum eingerichtet werden, wo Pruntrut sein Archiv unterbringen will. Ich habe mich mit dem Staatsarchivar auseinandergesetzt, und er hat mir bekanntgegeben, es sei unter Umständen sogar erwünscht, dass man dieses ganze Archiv zurückgeben könnte, da man ohnehin nicht zu viel Platz habe. Wir sind daher übereingekommen, dass man diese Frage gegenwärtig nicht entscheiden solle. Es wird auch aus dem Jura heute nicht eine Entscheidung verlangt, auch hier muss Zeit Rat bringen. Wir können heute nur die Erklärung abgeben, dass der Neubau des Archivs die Beurteilung späterer jurassischer Schritte zur Verlegung des bischöflich-baslerischen Archivs nach Pruntrut nicht entscheidend beinflussen soll.

Mit dieser Erklärung sollte diese Seite der Angelegenheit erledigt sein. Sie haben alle letzte Woche die Pläne zu Gesicht bekommen und sehen können, dass die Planarbeiten sorgfältig ausgeführt worden sind, dass der Bau, den man erstellen will, dem Charakter der Stadt Bern gut angepasst ist.

Der Bau bildet den Bestandteil eines Gesamtprojektes für die Rathausrenovation. Wer auf unser Rathaus zugeht und den äussern Zustand beurteilt, muss schon sagen, dass es Zeit wäre, dass etwas gehen würde mit der Rathauserneuerung. Jetzt macht das Rathaus einen vernachlässigten Eindruck von aussen; im Innern ist es nicht viel besser. Es sollte doch ein Staatswesen wie Bern einmal dazu kommen, durch sein Rathaus seine Bedeutung und die Wichtigkeit seiner Geschichte dokumentieren zu können.

Für heute kann aber von einer Rathausrenovation keine Rede sein, die Mittel des Staates sind zu knapp. Alles, was wir machen könnten, ist das, dass wir zuerst ein Gesamtprojekt erstellen und dann im Rahmen dieses Gesamtprojektes zunächst das ausführen, was dringend nötig ist. Ich erkläre nochmals, dass die Regierung die Verantwortung für den gegenwärtigen Zustand des Staatsarchivs nicht länger übernehmen kann. Es muss etwas geschehen, und deshalb empfehlen wir nochmals unsere Vorlage zur Annahme.

Keller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Anlässlich der ersten Beratung sind Sie gründorientiert worden. Man kann fragen, ob momentan die Zeit sei, um so etwas auszuführen. Die Frage stellt sich aber nicht erst heute, sondern Sie haben gehört, dass sie schon uralt ist. Einmal muss sie gelöst worden. Sie haben auch vom Herrn Baudirektor gehört, dass die Regierung die Verantwortung nicht übernehmen könnte, wenn etwas passieren sollte. Wenn Sie das Archiv besuchen, sehen Sie, welch grosse Menge von wertvollen und schönen Sachen hier vereinigt ist, Dokumente von grosser Wichtigkeit für die bernische und sogar für die Schweizergeschichte, unersetzliche Dokumente. Wenn Sie sehen, wie leicht die Häuser gebaut sind, so kann man sich vorstellen, wie verheerend ein Brand wirken müsste. Die Gebäude sind baufällig, es müsste so oder so etwas gehen. das hat man schon lange festgestellt, hat aber mit Neuerungen zurückgehalten, weil man kein Flickwerk machen wollte, welches auch grosse Kosten verursacht hätte. Es ist deshalb viel besser, anstatt an einem untauglichen Objekt zu flicken, ein neues, geeignetes Gebäude zu erstellen, wo diese Sachen aufbewahrt werden können, und zwar so, dass ihre Erhaltung gesichert ist und dass sie dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Daneben wird hier eine wertvolle Arbeitsbeschaffung für die Stadt Bern und die Umgebung geschaffen. Es handelt sich um eine Baute, deren Bauherr der Kanton ist; es sind also weitere Kreise als nur die Stadt interessiert. Aus dem Finanzierungsplan haben Sie ersehen, dass der Bund einen Beitrag von 300,000 Fr. zugesichert hat. Es ist fraglich, ob wir in einem spätern Moment einen solchen Beitrag erhalten würden.

Die Staatswirtschaftskommission hat nach gründlicher Prüfung und nach einem Augenschein einstimmig beschlossen, Ihnen Zustimmung zum Antrag der Regierung zu empfehlen.

Maurer. Herr Matter hat letzte Woche den Wunsch geäussert, man möchte bei dieser Baute auch das Gewerbe vom Land etwas berücksichtigen. Im Vortrag der Baudirektion heisst es, dass die Arbeit in erster Linie zur Linderung der Arbeitslosigkeit in der Stadt Bern in Betracht kommen solle. Der Herr Baudirektor weiss, dass nicht nur in der Stadt Bern grosse Arbeitslosigkeit herrscht, sondern dass sie hier ziemlich gelindert worden ist durch die Ausführung der neuen Zufahrtslinie zum Hauptbahnhof Bern.

Wenn man weiss, wie schwer es für die Landgemeinden ist, Arbeitslose aus ihrem Gebiet bei Arbeiten in der Stadt Bern unterzubringen, muss man schon verlangen, dass bei Arbeiten, die der Staat Bern ausführen lässt, auch die Arbeiter aus der Umgebung Gelegenheit erhalten, mitzuarbeiten. Das geschieht nur dann, wenn auch Gewerbetreibende von ausserhalb der Stadt zu den Arbeiten herangezogen werden.

Es ist auch mir bekannt, dass die Ausführung dieser Arbeiten nicht Hunderten von Arbeitern Arbeitsgelegenheit zu gleicher Zeit gibt. Die Arbeiten werden auf drei Jahre verteilt. Dessenungeachtet sollte es möglich sein, Arbeiter von Belp, aus dem untern Teil des Amtes Schwarzenburg, aus dem obern Teil des Fraubrunnenamtes zu beschäftigen. Wir wollen nicht, dass es so geht, wie bei den Arbeiten für die neue Linienführung, wo aus Bolligen zum Beispiel zwei Arbeiter Arbeit gefunden haben, aus Muri einer, aus Münchenbuchsee überhaupt keiner. Darum möchte ich eine Erklärung der Baudirektion zu diesem Punkt, dass eine angemessene Berücksichtigung der umliegenden Gemeinden stattfindet, prozentual der Arbeitslosigkeit. Ich meine nicht, dass die Stadt nichts bekommen soll, aber auch das Land soll partizipieren.

M. le **Président.** Afin d'éviter tout malentendu, je vous rends attentif au fait que la discussion générale est ouverte sur l'ensemble du projet, celui-ci formant en tout.

Steinmann. Unsere Fraktion stimmt dem Geschäft zu. Wir anerkennen, dass eine Notwendigkeit zur Ausführung dieser Baute besteht; die Ausführungen des Herrn Baudirektors waren überzeugend.

Nach dieser Fraktionserklärung möchte ich persönlich noch etwas sagen. Ich habe erstmals vor acht Jahren und seither noch mehrmals auf die Notwendigkeit umfassender baulicher Verbesserungen im Rathaus hingewiesen; ich bin früher wohl grossem Verständnis begegnet, aber gegangen ist in dieser Sache nichts, aus Gründen, die der Baudirektor ebenfalls summarisch angegeben hat.

Inzwischen sind die Zustände immer ungünstiger geworden, namentlich im Ratssaal, darüber ist kein Wort mehr zu verlieren. Es ist nach meiner Ueberzeugung ein für ein kantonales Parlament unwürdiger Zustand. Ich glaube, es gibt in der ganzen Schweiz keinen Grossratssaal mehr, der bezüglich der Sitzplätze so ungünstige Verhältnisse aufweist wie unser Grossratssaal. Manche Kollegen finden sich damit ab, dass man, wenn man etwas vorbereiten will, nicht einmal in der Lage ist, ein Wort zu schreiben, oder einige Akten zu versorgen, andere setzen sich weniger leicht darüber hinweg.

Nun hat der Herr Baudirektor anerkannt, dass Uebelstände bestehen; wir sind ihm dafür dankbar. Er hat aber gleichzeitig beigefügt, eine Aenderung sei gegenwärtig aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Ich möchte doch die Frage aufwerfen, ob die Baudirektion nicht einmal prüfen könnte, ob nicht in der Bestuhlung gewisse Neuerungen durchgeführt werden können, indem man aufklappbare kleine Pulte anbringt. Man wird mir sagen, dadurch werde die Durchgangsmöglichkeit eingeengt. Das sehe ich durchaus ein, ich meine aber doch, es gebe Möglichkeiten, hier etwas zu ändern. Kollege Künzi, der Fachmann ist, könnte hier sicher praktische Vorschläge machen.

Im Projekt unseres leider zu früh verstorbenen Kollegen Indermühle ist die Anlage von Pulten vorgesehen. Ich frage mich, ob es nicht möglich wäre, schon jetzt etwas derartiges für den Ratssaal zu schaffen, denn dass die Erneuerung des Rathauses nach den Plänen unseres Kollegen Indermühle in den nächsten 5—6 Jahren kommen werde, halte ich für ausgeschlossen. Wenn wir noch 10 Jahre warten müssen, so sind wir alle zusammen behindert. Wir leiden auch unter der schlechten Ventilation, aber nicht nur wir leiden darunter, sondern der ganze Betrieb. Wir sind dem Herrn Baudirektor dankbar, wenn er uns hinsichtlich dieser Aenderungen, die sich aufdrängen, gewisse beruhigende Zusicherungen geben kann.

Bäschlin. Ich möchte ein paar Worte zugunsten des Archivneubaues sagen. Im Staatsarchiv sind unglaublich wertvolle Schätze aufbewahrt, Dokumente zur Geschichte des Kantons Bern, nicht etwa nur, wie man hie und da hört, der Stadt Bern. Wenn man die Akten des Fürstbistums nach dem Jura zurückbringt, so ist das ganz gut; es sind aber noch viele andere Dokumente da. Ein Arbeiten beim heutigen Zustand ist geradezu unmöglich; viele Akten sind einfach nicht zugänglich für die Bearbeitung Das geht nun nicht bloss die Wissenschafter allein an, sondern im Archiv stecken Urkunden und Dokumente, die breite Schichten berühren. Das Volk hat ein Interesse daran, dass eine Institution besteht, wo seine Geschichte verlocht ist, wo man sie ausgraben kann, und viel mehr ausgraben sollte.

Rubin. Wir haben mit Interesse den Vortrag der Baudirektion gelesen. Darin vermisse ich nun allerdings Angaben über die Bureaux, die in diesem neuen Gebäude untergebracht werden sollen. Letzthin hatte ich Gelegenheit, ein Bureau am Rathausplatz Nr. 1 aufzusuchen, das gegen einen Lichthof geht. In diesem Bureau muss den ganzen Tag Licht gebrannt werden. Da frage ich, kommt dieses Bureau auch weg oder nicht? Ich habe mich belehren lassen, dass es vorläufig noch bleibe. Haben wir in der Staatsverwaltung noch mehr solche Bureaux, die den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen? Ist es möglich, alle die Bureaux, die man beanstanden muss, in diesem Neubau unterzubringen? Ich möchte die Regierung bitten, uns zu sagen, wann eine Verlegung möglich ist. Es ist ein dringendes Bedürfnis, dass diese Dunkelkammern einmal verschwinden.

Nun noch einige Worte zu der Frage, die letzte Woche Herr Matter, und heute Herr Maurer aufgegriffen haben, zur Frage der Arbeitsvergebung. Ich weiss zwar, dass das nicht Töne sind, die man in Bern gerne hört, aber ich muss doch darauf zu sprechen kommen. Herr Matter hat von der Linienverlegung Wylerfeld-Bern gesprochen. Es handelt sich nicht nur um eine Verlegung, sondern um eine Erweiterung auf 4 Geleise. Die umliegenden Gemeinden glauben, dass sie bei dieser Arbeit zu wenig berücksichtigt worden seien. Die Gemeinderäte der Gemeinden von Bern-Land haben sich letzten Winter an die Regierung gewendet und sie ersucht, sie möchte dafür sorgen, dass die Landgemeinden bei diesen Arbeiten angemessen berücksichtigt werden. Die Zusicherung, die wir erhielten, lautete dahin, dass 20 % der Arbeiter aus den umliegenden Gemeinden genommen werden sollen. Die Arbeiten begannen im März; von Muri aus hat man sich im März und April nach Bern gewandt und gefragt, ob man jemand schicken könne. Man erhielt die Antwort, das seien Vorbereitungsarbeiten; da kommen auswärtige Arbeiter nicht in Frage. Im Mai fragten wir wieder; man sagte uns, wir sollten nur warten, man werde es uns schon sagen. Im Juni fragten wir neuerdings; da antwortete man uns, im Juli werden Leute aus unserer Gemeinde beschäftigt werden können; als wir im Juli fragten, erhielten wir zur Antwort, die Arbeit, die man hätte anfangen wollen, könne infolge besonderer Umstände nicht in Angriff genommen werden, wir müssten also nochmals warten. Als wir im August wieder hingingen, war der Beamte auf dem städtischen Arbeitsamt gerade in den Ferien; man sagte uns, wir sollten in vier Wochen wiederkommen; als wir wiederkamen, hiess es, jetzt seien die Arbeiten überhaupt fertig.

Ich gebe zu, dass man sich wahrscheinlich über den Umfang der Arbeiten, bei denen man Handlanger beschäftigen konnte, getäuscht hat; man hätte das aber anders organisieren sollen. Ich glaube nicht, dass schlechte Absichten dahinter steckten; es war hier ein Organisationsfehler schuld, dass von Köniz zwei, von Muri und Bolligen je nur ein Mann Beschäftigung finden konnten. Damit ist dargetan, dass die 20 %, die man uns in Aussicht stellte, nicht erreicht worden sind. Der Fehler liegt jedenfalls nicht beim kantonalen Arbeitsamt.

Ich möchte wünschen, dass es bei der vorliegenden Arbeit anders gehe. Wir haben auf dem

Land nicht nur Hanglanger, sondern auch qualifizierte Berufsarbeiter; diese sollte man in beschränktem Masse auch zu dieser Arbeit heranziehen.

Steiger. Ich möchte diese Vorlage ebenfalls zur Annahme empfehlen, und zwar vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung aus, weil das tatsächlich das einzige grössere Hochbauprojekt ist, das wir gegenwärtig in Bern und Umgebung haben. Wir haben allerdings grössere Tiefbauarbeiten in Vorbereitung und Ausführung, aber öffentliche Hochbauten haben wir sozusagen keine. Wir müssen aber auch für diese Berufsleute Arbeit beschaffen, deshalb möchte ich dringend bitten, dem Projekt zuzustimmen.

Nun noch ganz kurz zu den Anklagen, die gegen die Stadt Bern erhoben worden sind. Es tut mir leid, dass diese Sachen immer noch auf dem Tapet sind. Ich kann erklären, dass wir von der Stadt Bern aus versuchen, so loyal als möglich zu sein, weil wir die Verhältnisse unserer Nachbargemeinden kennen; wir dürfen aber vielleicht verlangen, dass man auch für unsere Lage Verständnis aufbringe, dass man vor allem daran denke, dass wir auf dem Platze Bern immer noch 2000 Arbeitslose haben, wovon 1000 aus dem Baugewerbe, dass wir noch 700 mehr hätten, wenn diese nicht in den Arbeitslagern und bei Notstandsarbeiten wären. Wir hätten also annähernd 3000 Arbeitslose, fast einen Drittel des ganzen Kantons.

Es fällt uns nicht ein, zu verlangen, dass man bei diesem Neubau die Stadt Bern allein berücksichtige; wir sind zufrieden, wenn man uns im Verhältnis zu unserer Arbeitslosenzahl berücksichtigt.

Bezüglich der Zufahrtslinien zum Hauptbahnhof möchte ich folgendes sagen: Die Stadt Bern hat diese Aenderung verlangt und mit allen Mitteln gefordert, dass sie in eine Zeit verlegt werde, wo wir in der privaten Bautätigkeit Ebbe haben. Sie wissen, dass die private Bautätigkeit letztes Jahr bei uns auf einen Drittel oder Viertel des Normalstandes zurückgegangen ist. Die Stadt Bern hat den Bundesbahnen 2,2 Millionen zusichern müssen, damit diese Arbeiten in Bewegung gesetzt wurden. Trotzdem haben wir die Verpflichtung anerkannt, dass bei diesen Arbeiten rund 20 % auswärtige Arbeiter beschäftigt werden sollen; wir haben sogar erklärt, wenn bei gewissen Firmen auswärtige Arbeiter seien, die schon lange dort arbeiten, so werden wir diese nicht einrechnen.

Dieser Verpflichtung sind wir im vollen Umfang nachgekommen; ich habe mir gestern, weil ich wusste, dass die Frage wieder kommen werde, Zahlen geben lassen; sie stehen Herrn Rubin zur Verfügung. Uebrigens hat ihm das Kantonale Arbeitsamt im August genau die gleiche Erklärung abgegeben. Herr Maurer sprach vorhin so, dass man hätte annehmen müssen, man könne bei diesen Arbeiten sämtliche 2000 Arbeitslosen der Stadt Bern und die 700 in den Arbeitslagern und bei den Notstandsarbeiten dazu beschäftigen. Gegenwärtig arbeiten an dieser Baustelle 133 Mann, und von diesen sind genau 38 aus den Landgemeinden, das sind 30%. Die Leute sind namentlich aufgeführt; ich lade Herrn Rubin ein, auf dem Städtischen Arbeitsamt die Zahlen nachzuprüfen. Dass von Muri nur einer darunter ist, das stimmt; wir können aber hinsichtlich der auswärtigen Arbeiter den Bauunternehmern keine Vorschriften machen, was sicher jedermann begreifen wird. Es ist sowieso sehr schwer, bei so komplizierten Arbeiten den Unternehmern Vorschriften zu machen. Das möchte ich an einem Beispiel zeigen. Wir haben verlangt, dass in den Verträgen ein gewisser Turnus vorgesehen werden sollte, dass also nach 3-4 Monaten die Leute gewechselt werden sollen. Mit Rücksicht darauf, dass diese Arbeiten ausserordentlich kompliziert und heikel sind, speziell beim Los 2, bei der Brücke, wo es sich um das grösste Projekt dieser Art handelt, das je erstellt worden ist, kommen die Unternehmer und sagen, sie können nicht die Leute, die eingearbeitet seien, alle 3-4 Monate wechseln. Das müssen wir verstehen. Bei den Leuten von auswärts können wir den Unternehmern nicht vorschreiben, wen sie nehmen sollen.

Ich stelle aber fest, dass wir unserer Verpflichtung nachgekommen sind; während der ganzen Bauzeit wurden mindestens 30 % auswärtige Arbeiter beschäftigt. Es ist also nicht angängig, dass man der Stadt Bern immer und immer vorwirft, sie verbarrikadiere sich. Wir sind gegenwärtig daran, diese Barrikaden abzutragen; ich selbst bin ein absoluter Gegner dieser Autarkie, und wenn Leute von Bern zu mir kommen und reklamieren, es habe ein auswärtiger Gewerbetreibender einen Auftrag erhalten, so sage ich ihnen, dass damit unsere Geschäftsleute auch wieder Aufträge vom Land her bekommen. Wir sind im Gemeinderat der Auffassung, dass man diese Schranken niederreissen sollte, sonst kommt das nicht gut.

M. le **Président.** Trois orateurs se sont déjà exprimés et cinq sont encore inscrits, pour un objet qui n'est combattu par personne. Je crois que nous ne devrions pas exagérer.

Ryter. Wenn auch der Herr Präsident ungeduldig wird wegen der Länge dieser Diskussion, so muss doch noch etwas gesagt werden. Es fällt wirklich schwer, diese anderthalb Millionen für den Umbau des Staatsarchivs zu bewilligen. Ich erinnere daran, dass unser verstorbener Kollege Meer verschiedentlich reklamierte wegen der Verhältnisse im Rathaus, vor allem im Grossratssaal, dass er später von Herrn Dr. Steinmann unterstützt wurde, worauf erreicht wurde, dass endlich die primitiven Abortverhältnisse verbessert wurden. Aber es ist tatsächlich dringend nötig, dass eine Aenderung in den Ventilationsverhältnissen eintritt. Ich möchte daher die Anregung von Herrn Dr. Steinmann unterstützen, dass auch in dieser Sache etwas gehen sollte. Erst wenn das zugesichert ist, kann ich mit Beruhigung dem vorliegenden Projekt zustimmen.

Perreten. Als wir letzte Woche heimkamen, wurden wir nicht gerade mit grosser Freude empfangen. Unsere Bevölkerung konnte nicht verstehen, dass der längst beschlossene Bau der alpwirtschaftlichen Schule nochmals verschoben worden war. Wir haben den Leuten dann aber erklärt, der Grosse Rat sei eben mehrheitlich der Ansicht, man könne so grosse Ausgaben mit der heutigen prekären Finanzlage des Staates nicht vereinbaren. Heute diskutieren wir nun den Bau eines Staatsarchivs; dabei

handelt es sich um eine Bausumme von 1½ Millionen, wobei eine Million auf den Staat entfällt. Die Verzinsung dieses Betrages erfordert jährlich auch 40,000 Fr. Es ist daher sicher nicht verwunderlich, wenn ich vom Regierungstisch eine Erklärung darüber wünsche, wie diese Angelegenheit mit dem gegenwärtigen Stand der Staatsfinanzen vereinbar ist.

Kunz (Wiedlisbach). Eine Besichtigung der Pläne und Modelle für den Rathausumbau ergibt, dass der Architekt mit feinem Gefühl versucht hat, einen Bau zu projektieren, der in die Umgebung hineinpasst und den Wünschen der Bevölkerung entspricht. Dabei ist mir aufgefallen, dass der Treppenaufgang nicht mehr gedeckt werden soll. Ich habe mich erkundigt, woher das komme, und man hat mir geantwortet, dass ursprünglich keine gedeckte Treppe vorhanden gewesen sei; man wolle den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Dass später eine Bedachung ausgeführt worden ist, muss einem gewissen Bedürfnis entsprochen haben. Das passt auch besser zu den Lauben. Ich möchte nur wünschen, dass diese Frage nochmals geprüft werde.

Luick. Die Verschiebung dieses Geschäftes hat sicher ihr Gutes gehabt; wir bekamen so Gelegenheit, in einen Vortrag der Baudirektion Einsicht zu nehmen, die Projekte zu studieren und die Frage innerhalb der Fraktionen zu besprechen. Dabei konnten wir uns wieder einmal über die baulichen Verhältnisse in der bernischen Staatsverwaltung Rechenschaft geben.

Wir sind sicher in der überwiegenden Mehrheit zur Ueberzeugung gekommen, dass hier grundlegende Aenderungen nötig sind. Wenn nun die Baudirektion und die Regierung bei der Staatskanzlei und beim Staatsarchiv anfangen wollen, also beim Zentrum der Verwaltung, so ist das vielleicht von ihrem Standpunkt aus richtig; andere sind der Auffassung, man sollte dort beginnen, wo die grösste Zahl von Beamten und Angestellten beschäftigt ist; in der Zentralverwaltung. Ich begrüsse es, dass überhaupt ein Anfang gemacht wird; ich bin auch noch einen Schritt weitergegangen als verschiedene meiner Kollegen und habe mich mit einem Architekten in Verbindung gesetzt, der mir folgendes sagte: Wenn man eine neue Plankonkurrenz ausschreiben wollte, dann würde das eine Verschiebung um mehr als ein Jahr bedeuten. Das wollen wir sicher nicht. Ich habe ihn auch über die architektonische Frage interpelliert; er antwortete mir, er glaube nicht, dass man eine bessere Lösung der Umbaufrage finden könne als unser verstorbener Kollege Indermühle.

Nach dieser Auskunft, die ich in der Fraktion weitergegeben habe, glaube ich, dass wir dem Projekt mit Freuden zustimmen dürfen; wir hoffen, dass die Arbeiten rasch an die Hand genommen werden und dass man, wenn dieser Schritt einmal getan ist, auch den weitern Schritt nach den Anregungen der Kollegen Steinmann und Ryter unternehmen werde.

M. **Gressot.** Au nom de tous mes collègues jurassiens, je tiens à prendre acte avec satisfaction de la déclaration que vient de nous faire M. Bösiger, en son nom et au nom du Gouvernement, en ce qui concerne le retour éventuel des archives jurassiennes à Porrentruy. Il s'agit là d'une question de principe, sur laquelle le Jura est unanime; nous sommes heureux de voir que le Gouvernement, particulièrement M. le directeur de l'intérieur, a apprécié cette situation et je suis persuadé que nous arriverons à une solution dans un esprit de totale compréhension.

Rubin. Nur eine kurze Erklärung gegenüber Herrn Steiger. Ich war sechsmal auf dem städtischen und auf dem kantonalen Arbeitsamt; das Resultat meiner Vorsprachen war das, dass wir von Muri einen Mann schicken konnten. Wir wollen die freundnachharlichen Beziehungen zwischen Bern und den Aussengemeinden sicher nicht stören, es wird aber nötig sein, dass wir uns in Zukunft etwas besser verstehen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bauarbeiten, die zu vergeben sind, werden vergeben nach der bernischen Submissionsverordnung. Es handelt sich um eine Arbeit, die der Kanton vergibt, es steht deshalb nicht in Frage, dass nur Unternehmer aus der Stadt Bern Berücksichtigung finden können. Bei allen unsern Arbeiten eröffnen wir die Submission, so dass sich Unternehmer aus dem ganzen Kantonsgebiet beteiligen können. Das soll auch hier gemacht werden. Wir wollen uns nicht darauf beschränken, nur Gewerbetreibende und Arbeiter aus der Stadt zu Arbeit und Verdienst kommen zu lassen.

Wir werden den Wünschen der Herren Steinmann und Ryter gern nachkommen und prüfen, was wir an provisorischen Verbesserungen anbringen können. Herr Steinmann ist aber selbst der Meinung, dass man nicht zu viel machen darf, sonst geht es, wie es in solchen Sachen immer gegangen ist: dass man sich zufrieden gibt und nie etwas rechtes geschaffen wird, das den Anforderungen ganz entspricht. Bern hat nie gebaut für seine Verwaltung; wir haben immer alte Häuser gekauft; deshalb haben wir auch diese schlecht beleuchteten Räume, von denen Herr Rubin sprach.

Wir haben seinerzeit ein Projekt für die Erstellung eines Verwaltungsgebäudes an der Herrengasse aufgestellt; das ist eine Aufgabe, die auch erfüllt werden muss. Wir sind aber der Ueberzeugung, dass die Schaffung von Räumen für das Staatsarchiv die dringendste Bauaufgabe ist. Dabei werden wir die andern Bauaufgaben nicht aus den Augen lassen und gelegentlich mit Vorschlägen vor den Grossen Rat kommen.

Die Bemerkungen, die über die Arbeitsvergebung gemacht worden sind, können nicht den Kanton treffen. Die bernische Regierung unterhält mit dem bernischen Gewerbeverband und dem Baumeisterverband die besten Beziehungen; erst letzthin habe ich vom Baumeisterverband einen Brief bekommen, in welchem geschrieben steht, dass die Bemerkungen, die jüngst über das bernische Submissionswesen gemacht wurden, nicht von dieser Seite kommen, sondern von unmassgeblicher dritter Seite.

Herr Perreten beanstandet, dass man es in seinen Kreisen nicht gut verstehe, wenn man in Bern diese Bauaufgabe erfülle, dagegen den Bau der alpwirtschaftlichen Schule verschiebe. Ich kann demgegenüber nur wiederholt feststellen, dass die 910,000 Fr., die für die alpwirtschaftliche Schule bewilligt worden sind, vorhanden sind; der Zins soll für die Förderung der Alpwirtschaft verwendet werden. Im übrigen wollen wir über diese Frage nicht mehr sprechen; wir haben uns lange genug darüber unterhalten.

Herr Kunz wünscht die Erhaltung der gedeckten Rathaustreppe. Die endgültige Gestaltung des Rathausumbaues ist noch nicht festgelegt; ich muss sagen, dass mir der Wunsch des Herrn Kunz berechtigt scheint. Damit wird der Charakter des Gebäudes erhalten. Wir wollen übrigens beides, sowohl den Umbau des Staatsarchivs wie den Umbau des Rathauses, im Geist der Zeit vollziehen, die die höchste Blüte bernischen Volkstums gebracht hat: im Geist der Zeit, da Bern sich in den Burgunderkriegen behauptet hatte, womit es den Bestand und die Entwicklung der Eidgenossenschaft gesichert hat. Wir wollen ein Gebäude erstellen, in dem die bernischen Archivalien für alle Zeiten sicher aufbewahrt und auch den jeweils lebenden Generationen zugänglich gemacht werden können, zum Studium der Geschichte, die immer noch die zuverlässigste Grundlage für die Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse ist.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

Beschluss:

1. Für den Neubau des Staatsarchivs mit Verwaltungsgebäude, als Teil des Projektes über den Umbau des Rathauses in Bern, wird ein Kredit von 1,580,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Darin sind 226,000 Fr. für Mobiliaranschaffungen enthalten.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, diesen Kredit auf dem Anleihenswege zu beschaffen.
3. Der Kredit ist abzulösen wie folgt:

600,000 Fr. aus dem Arbeitsbeschaffungskredit von 9 Millionen Franken (Volksabstimmung vom 11. April 1937);
300,000 Fr. aus den Beiträgen des Bundes;
530,000 Fr. aus den Neubaukrediten des Hochbaues, in jährlichen Raten pro 1939 bis 1943;
150,000 Fr. Entnahme aus dem Luftschutzkredit von 700,000 Fr. (Volksabstimmung vom 11. April 1937).

4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6 Ziffer 5, der Staatsverfassung der Volksabstimmung.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

ernannt:

Gesetz über die Finanzverwaltung:

Herr Grossrat Bühler (Frutigen), Präsident,
» » Studer, Vizepräsident,
» » Aebersold,
» » Büeler,
» » Burren,
» » Gnägi,
» » Grimm,
» » Morgenthaler,
» » Périnat,
» » Steiger,
» » Stünzi.

Dekret betreffend die Brandversicherung:

Herr Grossrat Jakob, Präsident,
» » Schneeberger (Büetigen), Vizepräsident,
» » Flückiger (Dürrenroth),
» » Grunder,
» » Häberli,
» » Kunz (Wiedlisbach),
» » Michel,
» » Schäfer,
» » Walther,
» » Zimmermann (Oberburg),
» » Zurbuchen.

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 623 hievor.)

M. le **Président.** Nous reprenons la discussion de la loi sur les auberges.

Hier, à l'article 30, à propos de l'interprétation du terme « manqué aux règles de la loyauté en affaires », une petite divergence a surgi entre M. le directeur de l'intérieur et M. le Dr. Gafner. Bien que, du point de vue purement parlementaire, la chose soit discutable, je vais, dans l'intérêt de la bonne continuation de nos délibérations, donner la parole à M. Flückiger pour une déclaration au sujet de cette interprétation.

Flückiger (Bern). Es hat sich gestern bei Beratung des Art. 30, Ziff. 3 ein kleines Gewitter abgezeichnet, und es ist vielleicht zweckmässig, wenn man hier noch erklärt, was nach der Beratung in der Kommission unter dieser Bestimmung zu verstehen ist, die lautet: « ... oder wiederholt die Regeln eines loyalen Geschäftsgebarens übertrifft ». Im Entwurf, den der Regierungsrat der Kommission unterbreitet hatte, stand in Art. 11 eine Bestimmung, der Gastwirt müsse für die Ausübung des Berufes volle Gewähr bieten, und diese Gewähr

werde insbesondere dann vermutet, wenn der Bewerber um einen Gastwirtschaftsbetrieb einem Berufsverband des Gastwirtschaftsgewerbes angehöre, mit der Verpflichtung, die vom betreffenden Verband aufgestellten Mindestpreise aufrechtzuerhalten. Es wurde dann in der Kommission gesagt, die Bestimmung gehe zu weit; das sei ein Element, das nicht hineingehöre. Dagegen könne der Umstand, dass jemand fortwährend die Preise unterbiete, dass er seinen Kollegen Schmutzkonkurrenz bereite, soweit führen, dass man ihm aus diesem Grunde das Patent entziehe. Deshalb wurde bei Beratung von Art. 11 die Bestimmung zurückgelegt, ebenso eine Anregung aus den beteiligten Kreisen selbst, und es wurde nachher in Art. 30, Ziff. 3, die Bestimmung aufgenommen, wie wir sie jetzt vorfinden. Wenn die Terminologie vielleicht auch nicht mit dem übereinstimmt, was im Handels- und Gewerbegesetz enthalten ist, so ist die Bestimmung doch ohne weiteres verständlich: die Direktion des Innern soll einem Wirt, der sich fortwährend der Schmutzkonkurrenz schuldig macht, das Patent entziehen können. Das will nicht heissen, dass jede isolierte Unterbietung dazu führen soll, sondern damit will man bloss die Möglichkeit geben, in den krassesten Fällen einzuschreiten. Das ist die Bedeutung dieser Bestimmung; ich glaube, es bestehe kein Grund, sich aufzuregen, weder hüben noch drüben.

Art. 34.

Bigler. Art. 34 erwähnt, dass während der Gültigkeitsdauer der Patente die Direktion des Innern die Patentgebühren erhöhen, aber auch ermässigen kann. Nach der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates war vorgesehen, dass die Gebührenermässigung auch dann eintreten kann, wenn ein nicht alkoholfreier Gastwirtschaftsbetrieb auf die Abgabe gebrannter Wasser verzichtet. In der Kommission wurde diese Ziffer 1 bekämpft, was ich nicht recht verstehen konnte. Ich habe mich gegen diesen Streichungsantrag in der Kommission zur Wehre gesetzt und möchte meinen Antrag wieder aufgreifen, und zwar aus folgenden Ueberlegungen: Sie wissen, welch grosse Anstrengungen man in unserm Land zur Bekämpfung des Alkoholismus macht. Man muss überall die Folgen des übermässigen Alkoholgenusses, besonders des Genusses gebrannter Wasser konstatieren, und wenn man das tut, hat man alle Ursache, die Bestrebungen gegen den Alkoholmissbrauch zu befürworten und zu fördern.

Wenn es nun hier zum Ausdruck kommt, dass, wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb helfen will, diese Bestrebung zu unterstützen, indem er auf die Abgabe von gebrannten Wassern verzichtet, ihm bei der Gebührenzumessung Entgegenkommen bewiesen wird, so sollte man dem zustimmen. Ich möchte beantragen, an Stelle der jetzigen Ziffer 1 die ursprüngliche Ziffer 1 zu setzen, lautend: «ein nicht alkoholfreier Gastwirtschaftsbetrieb auf die Abgabe gebrannter Wasser verzichtet».

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat diese Ziffer 1 vorgeschlagen; die Aenderung ist in der Kommission beschlossen worden; ich nehme an, es sei Sache der Kommission, ihren Standpunkt zu vertreten.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich bitte Herrn Lauper, der in der letzten Kommissionsberatung den Antrag gestellt hat, diesen Antrag zu begründen.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler	66 Stimmen
Dagegen	16 »

Angenommen mit dem Zusatzantrag Bigler.

Beschluss:

Marginale: Erhöhung; Ermässigung; Rückerstattung.

Art. 34. Während der Gültigkeitsdauer der Patente kann die Direktion des Innern die Patentgebühr bei baulichen Erweiterungen erhöhen; sie kann die Gebühr aber auch ermässigen, insbesondere wenn:

1. ein nicht alkoholfreier Gastwirtschaftsbetrieb auf die Abgabe gebrannter Wasser verzichtet;
2. dem Inhaber eines Patentes im öffentlichen Interesse vermehrte Leistungen wie die Verpflichtung zur Aufnahme von unterkunftsuchenden Gästen, zum Unterhalt von alpinen oder andern Rettungseinrichtungen, zum Bau von Stallungen und dergleichen auferlegt werden;
3. ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

Bei Erlöschen oder Entzug eines Patentes wird die Gebühr marchzählig zurückerstattet, sofern nicht ein erhebliches Verschulden des Patentinhabers vorliegt.

Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bezug.

Art. 35. Die Patentgebühren für Jahresbetriebe sind für das folgende Halbjahr, diejenigen für Saisonbetriebe für die ganze Saison vor dem 20. Dezember und 20. Juni an die Amtsschaffnerei zu entrichten.

Für die im Laufe eines Jahres eröffneten Gastwirtschaftsbetriebe wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

Art. 36.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Gebühren für die Betriebe festgesetzt, die nicht patentpflichtig, sondern nur bewilligungspflichtig sind. Wir haben ungefähr die gleiche Erhöhung vorgenommen wie in

Art. 33. In der Kommissionsberatung ist die Bestimmung neu hinzugekommen, dass man bei Festwirtschaften, an Anlässen, die gänzlich alkoholfrei durchgeführt werden, die Gebühren wesentlich herabsetzen kann. Unter Ziffer 1 haben wir eine Gebühr für allgemeine Festwirtschaften von 20 bis 1000 Fr.; ohne Alkoholkonsum von Fr. 2—50 Fr. Da soll also keine fiskalische Ausbeutung stattfinden. Das gleiche trifft zu für die Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen.

In der Redaktion dieses Artikels werden wir den Gedanken zu verwirklichen suchen, den Herr Grossrat Müller hinsichtlich der Behandlung der Sennhütten vorgetragen hat. Wir werden für die zweite Beratung einen formulierten Antrag bringen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Es wird wahrscheinlich notwendig sein, dass die Kommission die Sache noch etwas präziser formuliert. Die Gebühren sind ganz allgemein angesetzt worden; man weiss jetzt nicht, in welchen Fällen sie pro Jahr und in welchen sie pro Fest gelten.

Ryter. Ich kann mich mit der Zusicherung einverstanden erklären, die der Herr Direktor des Innern gegeben hat; gegenüber der Bemerkung, die der Kommissionspräsident soeben gemacht hat, möchte ich sagen, dass man sich helfen könnte, indem man von einmaligen Gebühren sprechen würde. Dann wäre nicht ein Zusatz in jeder einzelnen Ziffer nötig. Auch wenn man das gewerbsmässige Zimmervermieten einbezieht, wird man nicht alle Jahre 20—200 Fr. verlangen können; hier genügt sicher eine einmalige Gebühr.

Freimüller, Präsident der Kommission. Diese Anregung können wir nicht annehmen; das würde eine gewisse Ungleichheit bringen. Patentgebühren werden in der Regel pro Jahr entrichtet. Wenn wir den Antrag Ryter annähmen, wäre die gewerbsmässige Zimmervermietung mit einer einmaligen Gebühr abgetan. So ist es aber nicht gemeint; wir werden die Sache in der Kommission nochmals prüfen. Darum habe ich die Anregung gemacht, dass der Artikel 36 präziser gefasst werden müsse.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Bewilligungsgebühr.

Art. 36. Für Gastwirtschaftsbewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Fr.
1. Bewilligung von Festwirtschaften (Art. 4, Ziff. 1):	
a) mit Alkoholausschank . .	20—1000
b) ohne Alkoholausschank . .	2— 50
2. Wirten auf Drittmannsboden (Art. 4, Ziff. 1, Abs. 2) . . .	10— 100
3. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen (Art. 4, Ziff. 2):	
a) mit Alkoholausschank . .	20— 200
b) ohne Alkoholausschank . .	2— 50
4. Führung von Bauplatzwirtschaften (Art. 4, Ziff. 3)	50— 200
5. Gewerbsmässiges Zimmervermieten (Art. 4, Ziff. 4) . . .	20— 200
6. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe (Art. 4, Ziff. 5)	20— 200
7. Andere Betriebsarten (Art. 5, Abs. 2)	10— 500

Die Gebühren sind bei der Erteilung der Bewilligung zum voraus zu entrichten.

Art. 37.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von der Schaffung des Zweckvermögens. Wir sehen vor, dass 5% des Ertrags der Patentgebühren ausgeschieden und auf ein Zweckvermögen übertragen werden. Die nähern Vorschriften über Bildung und Verwaltung dieses Zweckvermögens wären vom Regierungsrat zu erlassen.

Zweck dieses Fonds ist in erster Linie die Entschädigung bei Stillegung von lebensschwachen Betrieben. In den Erklärungen, die ich in der Eintretensdebatte abgegeben habe, war eine Andeutung darüber enthalten, in welcher Richtung wir da gehen möchten. Ich möchte nicht die Meinung aufkommen lassen, als ob in den Fällen, wo irgendeine Wirtschaft aus sittenpolizeiliischen Gründen geschlossen werden muss, noch irgendeine Entschädigung entrichtet würde. Da ist der Wirt schuld, dass die Wirtschaft geschlossen werden muss; er hat die Folgen zu tragen. Aber es gibt Betriebe, deren Inhaber sich vielleicht mit dem Gedanken herumtragen, zu schliessen, weil nicht viel läuft, die aber glauben, nicht auf das Patent verzichten zu können, wenn nicht ein gewisser Betrag zur Verfügung gestellt wird, damit sie sich eine neue Existenz schaffen können. Herr Grossrat Flühmann hat gefragt, wie es sich dann verhalte, wenn die Gemeindebehörden irgendeinen Betrieb geschlossen haben wollen. Ich nehme an, das werde so gemeint sein: Wenn der Gemeinderat an einem solchen Ort einen Betrieb weiss, der nicht prosperieren kann, wird er mit dem Patentinhaber verhandeln und seinen Antrag an den Statthalter weiterleiten, der ihn seinerseits der Direktion des Innern übermittelt. Alle diese Fragen werden immer im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden gelöst. Ich glaube Herrn Flühmann sagen zu können, dass wenn Vertreter einer Gemeinde auf der Direktion des Innern vorsprechen, um die Schliessung einer Wirtschaft zu erzielen, man immer über die Ablösungssumme verhandeln kann, sofern nicht sittenpolizeiliche Gründe für die Schliessung vorliegen.

Nun sind Angriffe auf dieses Zweckvermögen erfolgt. Ich möchte von Anfang an bitten, das Vermögen dem Zweck zuzuführen, der hier im Gesetz umschrieben ist. Ein Antrag, der nicht aufrecht erhalten wurde, ging dahin, man solle einen Drittel der Patentgebühren ausscheiden und nachher von diesem Drittel einen Viertel dem Zweckvermögen zuführen, gemäss den Bestimmungen, wie sie im Gesetz vorgesehen sind; der Rest hätte für die Verkehrswerbung aufgewendet werden müssen. Wir mussten das aus naheliegenden Gründen ablehnen. Der Streit ist im übrigen erledigt durch Verhandlungen zwischen dem Verkehrsverein für das Berner Oberland und dem Regierungsrat; die Ueberbrükkung konnte gefunden werden.

Die Anträge, die von dieser Seite kamen, lösten sofort andere Anträge aus, so z. B. einen Antrag auf Ausscheidung eines Teils des Zweckvermögens zur Sicherstellung der Trinkerfürsorge. Hier ist zu sagen, dass der Alkoholzehntel wiederum einen gewissen Ertrag abwirft, dass also diese Aufgabe von dieser Seite her wieder gelöst werden kann. Ich möchte bitten, weder nach der einen noch nach der andern Seite irgendwie eine Bresche zu schlagen, sondern die Bestimmung unverändert anzunehmen.

Freimüller. Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Sache einlässlich geprüft. Der zwanzigste Teil des Ertrages, der hier reserviert werden soll, macht ungefähr 60,000 Fr. aus. Wenn man allen Wünschen Rechnung trüge, so müsste man mehr Geld zur Verfügung haben. Die Ansprüche, die hier gestellt werden, sind sehr mannigfach, Verkehrswerbung, Trinkerfürsorge haben sich vor allem gemeldet. Im Vordergrund steht aber die Verwendung, dass man Betriebsinhabern, die ihre Betriebe schliessen wollen, gewisse Entschädigungen ausrichtet. Wenn man bedenkt, dass man pro Jahr 2 bis 3 Betriebe auskauft, dass im Maximum 10,000 Fr. ausgerichtet werden, bleiben in diesem Zweckvermögen 30,000 Fr., die dienen sollten für Fachkurse und für das Bildungswesen im Gastwirtschaftsgewerbe. Wir bitten um Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Geissbühler. Ich habe schon in den Kommissionsberatungen den Antrag gestellt, man möchte aus dem Ertrag von 5 % der in das Zweckvermögen eingelegt werden soll, eine gewisse Summe ausscheiden zur aktiven Bekämpfung der Trunksucht im Kanton Bern. Sie erinnern sich, dass wir bei der Beratung der beiden letzten Voranschläge einen leidigen Kampf um ein paar Tausend Franken führen mussten, die unsern bernischen Trinkerfürsorgestellen zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Notwendigkeit der Unterstützung dieser Trinkerfürsorgestellen, die im Kanton Bern so viel nützliche Arbeit leisten, ist dort mit aller Eindringlichkeit dargetan worden, es ist auch darauf hingewiesen worden, dass diese Stellen den Armenbehörden viele Auslagen ersparen. Nun hätte ich es gern gesehen, wenn man diesen leidigen Kampf bei den Budgetberatungen hätte vermeiden können, wenn man also in diesem Gesetz eine feste Summe für die Trinkerfürsorgestellen hätte einsetzen können, damit diese Stellen nicht von Jahr zu Jahr Angst haben müssen, ob sie ihren Beitrag bekommen oder nicht. In der Kommission hat mir der Herr Regierungspräsident erklärt, er werde den Armendirektor hierher bringen und dieser werde verbindliche Erklärungen abgeben, wie man die Sache ordnen werde. Ich hätte es gerne gesehen, wenn dieses Versprechen eingelöst worden wäre. Ich behalte mir je nach der Auskunft, die wir vom Herrn Armendirektor erhalten, vor, nochmals auf Art. 37 zurückzukommen.

Zürcher (Bönigen). Ich möchte beantragen, Art. 37 wie folgt zu fassen: «Ein Zehntel des jährlichen Ertrages der Patentgebühren wird zur direkten Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes verwendet wie folgt: a) 50 % hiervon zur Finanzierung der gebietsweisen Verkehrswerbung durch Zuweisung von Beiträgen an die regionalen Verkehrsverbände. Die Zuteilung der Beiträge erfolgt nach dem Grad der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs für die einzelnen Kantonsteile durch den Regierungsrat; b) 50 % zur Bildung eines Zweckvermögens von höchstens einer Million ...»; Rest wie Vorlage. Zur Begründung dieses Antrages habe ich mich gestern schon in der Eintretensdebatte geäussert. In den Tageszeitungen von gestern hat man gelesen, dass die österreichischen Bundesbahnen schon wieder eine Reduktion gewähren für die Hinfahrt von 40 %, für die Rückfahrt ebenfalls von 40 %, also praktisch beinahe eine Ermässigung von 80 % der Fahrkosten. So sucht Oesterreich den Fremdenverkehr an sich zu ziehen; ähnlich macht es Italien. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, dass die Mittel der bernischen Verkehrsvereine — es handelt sich hier nicht nur um den Verkehrsverein des Berner Oberlandes — beschränkt sind, dass also alle diese Verkehrsvereine an der Verwirklichung meines Antrages ein grosses Interesse hätten. Die Einsicht im Rate sollte da sein, die veranlasst, zu diesem Antrag zu stimmen. Wir wissen, dass wenn wir nicht kontinuierlich und systematisch Verkehrswerbung treiben können, wir früher oder später in das alte Fahrwasser zurückkommen, in das System, wo wir immer zu spät aufgestanden sind. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft; die ersten Beiträge würden also pro 1939/40 fliessen. Bis dahin werden wir Mittel aus den Erträgnissen der Seva bekommen. Wir können in dieser Zeit noch intensive Propaganda betreiben. Aber für die Zukunft bangt uns. Wir müssen auch schlagartig Verkehrspropaganda treiben können, je nach der wirtschaftlichen Struktur des betreffenden Landes. Mein Antrag liegt im wohlverstandenen Interesse der gesamten bernischen Volkswirtschaft.

Freimüller, Präsident der Kommission. Namens der Kommission sehe ich mich veranlasst, Ablehnung des Antrages Zürcher zu beantragen. Die Kommission hat einen ähnlichen Antrag mit 20 gegen eine Stimme abgelehnt; im Protokoll steht darüber: «Zürcher gibt zu, dass der Antrag der Hotelgenossenschaft (Motion von Almen) zu weit geht; immerhin sollte in Sachen Verkehrswerbung etwas gehen». Ich finde es nicht ganz korrekt, dass Herr Zürcher im Rate einen ganz neuen Antrag bringt. Ich habe bereits gesagt, was man mit diesem Zweckvermögen will, und ich möchte bitten, an dieser Zweckbestimmung festzuhalten, sonst haben wir zu gewärtigen, dass auch die Abstinenten Gegenanträge stellen.

M. **Périat.** Je me vois absolument obligé d'appuyer le point de vue exprimé par M. le président de la commission. La manière de voir de M. Zürcher n'a pas été discutée, en effet, au sein de la commission. Et, puisque j'ai la parole, j'ajouterai que je ne peux que saluer l'institution de ce fonds spécial pour le relèvement de l'industrie des auberges. Ainsi que je l'ai dit hier, nous avons dans le Jura encore beaucoup trop d'auberges dont l'existence est précaire et le fonds prévu ici offrirait la possibilité d'en supprimer. C'est un des motifs qui me font vous recommander spécialement d'adopter l'article dans sa teneur.

Zürcher (Bönigen). Ich möchte doch den Herrn Kommissionspräsidenten darauf aufmerksam machen, dass der Antrag von Almen bezw. der Antrag der Hotelgenossenschaft in materieller Hinsicht viel weiter gegangen ist, denn die Hotelgenossenschaft wollte einen ganzen Drittel für diese Zwecke reservieren; wir wollen nur 5% für die Verkehrswerbung verlangen. Das ist tragbar und zu verantworten.

Grimm. Herr Zürcher hat vorhin eine Art Milchmädchenrechnung aufgestellt, die sich auf die österreichischen Bundesbahnen bezog. Ich bin nicht recht nachgekommen; es würde mich aber interessieren, wie er das versteht: 40% Ermässigung auf der Hinfahrt und 40% auf der Rückfahrt gibt nahezu 80%. Ich komme nicht recht nach und möchte Herrn Zürcher fragen, wie er es in seinem Hotel hält, wenn er 10% Reduktion auf den Tagespreis gibt und das in der Wochenrechnung zusammenzählt, ob das dann auch 70% Reduktion sind. (Heiterkeit.)

Schneider (Rubigen). Es heisst in Alinea 2, dass die Verwendung der Unterstützung bis zu 2000 Fr. dem Entscheid der Direktion des Innern anheimgestellt sei, während der Entscheid über höhere Zuwendungen dem Regierungsrat zufällt. Die Kommission sollte dieses Alinea 2 nochmals prüfen in dem Sinne, ob der Entscheid der Direktion des Innern nicht bloss für Beträge bis zu 500 Fr. oder 1000 Fr. vorbehalten bleiben solle.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ebenfalls bitten, den Antrag Zürcher abzulehnen. Die Gründe für die Ablehnung habe ich bereits früher entwickelt. Ich muss schon sagen: Es tut mir leid, und es berührt etwas sonderbar, wenn ein Kommissionsmitglied derartige Anträge in der Kommission nicht stellt. Wir hatten noch letzten Donnerstag eine Sitzung; dort wäre Gelegenheit gewesen, die Sache vorzubringen. Herr Zürcher überrascht die Kommission, überrascht die Vertreter der Regierung und den Rat mit seinem Antrag als Kommissionsmitglied, das dünkt mich nicht der richtige Rahmen für die Vorbereitung eines solchen Gesetzes. Ich möchte bitten, hier wie in allen andern Fragen grundsätzlich zu bleiben und die Sache nicht zu erweitern. Herrn Schneider möchte ich sagen, dass die von ihm angefochtene Bestimmung dem geltenden System entspricht, also auf absolut gesetzlichem Boden steht. Die Kompetenzen des einzelnen Mitgliedes des Regierungsrates gehen bis 2000 Fr., von 2000—30,000 Fr. ist der Gesamtregierungsrat zuständig, und über 30,000 Fr. der Grosse Rat. Man sollte auch hier im Rahmen bleiben. Es liegt ein gewisses Misstrauen in diesem Antrag, das ich vielleicht begreife, aber dieses Misstrauen sollte nicht hindern, an dem Rahmen festzuhalten, der bisher bestand.

Zürcher (Bönigen). Ich möchte bitten, meinen Antrag wenigstens an die Kommission zu weisen, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Verkehrswerbung. Bis jetzt wusste ich nicht, dass Herr Grimm zu den Lehrern übergetreten ist. Ich habe allerdings von 80% gesprochen im Hinblick auf die Retourbillette. Bei den Retourbilletten macht es allerdings nicht 80% Gesamtermässigung, sondern etwas weniger.

M. le **Président.** Il me semble que cette petite controverse sur le pourcentage ne présente pas grand intérêt dans le débat. M. Grimm a redemandé la parole, je la lui donne, mais en le priant de ne pas prolonger.

Grimm. Die Sache hat natürlich einige Bedeutung. Herr Zürcher ist gewissermassen Vertreter des Hotelplans, und diese Hotelplanrechnung spielt in der schweizerischen Wirtschaft eine gewisse Rolle. Wenn er nun mit diesen Methoden die Hotelplanidee verficht, dann begreife ich, dass die Prozentsätze von Mal zu Mal steigen. Obwohl sonst zweimal 40 gleich 80 ist, ist es in diesem Fall trotzdem nur 40. Ich habe keine höhere Schulbildung genossen, aber soviel glaube ich in der Primarschule gelernt zu haben.

M. le **Président.** J'aimerais que M. le président de la commission s'exprime sur la suggestion de M. Zürcher de revoir la question en commission.

Freimüller, Präsident der Kommission. Der Antrag Zürcher ist bereits heute so klar, dass die Kommission ihn ablehnen muss. Er geht gegen das ganze System des Zweckvermögens. Ich möchte bitten, sofort Stellung zu nehmen.

Geissbühler. Der Herr Regierungspräsident hat mir in privatem Gespräch erklärt, man wolle die Frage, die ich aufgeworfen habe, noch offen lassen. Ich bin damit einverstanden, dass man das nochmals genau prüft. Ich möchte gegenüber dem Herrn Kommissionspräsidenten nur sagen, dass mein Antrag nicht ein Antrag der Abstinenten ist, sondern ein Antrag, der aus sozialen Erwägungen herausgewachsen ist. Ich habe auf die Beratungen hingewiesen, die man jeweilen bei der Behandlung des Voranschlages hatte hinsichtlich dieser Trinkerfürsorgestellen.

Abstimmung.

Für den Antrag Zürcher	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Marginale: Zweckvermögen.

Art. 37. Aus je einem Zwanzigstel des jährlichen Ertrages der Patentgebühren wird ein Zweckvermögen von höchstens einer Million Franken gebildet, das sowohl für die allgemeine Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes als auch in besonderen Fällen für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit Alkoholausschank Verwendung finden kann.

Ueber die Verwendung von Unterstützungen bis zu 2000 Fr. entscheidet die Direktion des Innern, über höhere Zuwendungen der Regierungsrat.

Die nähern Vorschriften über Bildung, Verwaltung dieses Zweckvermögens werden durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Art. 38.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel bringt eine Bestätigung des bisherigen Zustandes. Wir möchten auch in diesem Gesetz festlegen, dass die Gemeinden für die Mühe, die sie haben, ihre 10% Anteil an den Patentgebühren bekommen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte noch mitteilen, dass die Gemeinden diese Anteile direkt in die Betriebsrechnung stellen können, also die Möglichkeit haben, das Geld für laufende Bedürfnisse zu verwenden.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich hätte gern vom Vertreter des Regierungsrats vernommen, ob bei dem Anteil an den Patentgebühren, die den Gemeinden zukommen, die Bewilligungsgebühren nicht inbegriffen sind. Wenn das der Fall wäre, müsste man das Wort «Patent» streichen, womit dann den Gemeinden mehr zukommen würde.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen die Frage bis zur zweiten Beratung abklären.

M. **Berger.** Je voudrais demander à MM. du Conseil-exécutif, en particulier à M. le directeur de la police, d'inviter les préfets et les gendarmes non seulement à faire respecter la loi, mais à donner l'exemple en commençant par la respecter eux-mêmes. Je connais des cas de contravention de la part de préfets et de gendarmes qui se faisaient servir des absinthes directement dans le local de vente. Je l'ai vu de mes yeux. Je me permets donc de prier la Direction de police de prendre des mesures là contre.

M. le **Président.** M. Berger me permettra de lui faire remarquer que sa suggestion n'a aucun rapport avec l'article 38.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anteil der Gemeinden.

Art. 38. Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren ist ein Zehntel den Einwohnergemeinden für Schul- oder Armenzwecke abzugeben.

Der Regierungsrat bestimmt die Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden nach der Grösse ihrer Wohnbevölkerung, wie sie sich aus der letzten Volkszählung ergibt.

II. TITEL.

Die Wirtschaftspolizei.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39.

Lüthi (Biel). In Abs. 2 heisst es, dass bei Ruhestörungen der Regierungsstatthalter den Gastwirtschaftsbetrieb vorübergehend schliessen lassen könne. Nun besteht an einem andern Ort die Bestimmung, dass das Patent in Frage gestellt wird, wenn die Wirtschaft geschlossen wird. Da frage ich mich, ob es nicht angebracht wäre, einfach den Ausschank von alkoholischen Getränken zu verhindern, ohne dass gerade die Wirtschaft geschlossen werden muss.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Kommission wird die Frage nochmals prüfen. Es sind in unserer Fraktion deshalb Bedenken entstanden, weil man sagte, wenn es bei irgendeiner politischen Veranstaltung etwas rauh zugehen würde, käme der Statthalter in die Lage, ein solches Lokal zu schliessen und damit die Versammlung aufzuheben, womit ganz andere Rechte berührt werden. Es ist gut, wenn die Kommission die Sache nochmals prüft und in der zweiten Beratung Auskunft gibt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht.

Art. 39. Die Wirtschaftspolizei wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und der Oberaufsicht der kantonalen Polizeidirektion durch die Organe der Kantons- und Ortspolizei ausgeübt. Diese sind in Ausübung ihres Amtes befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

Bei Ruhestörungen kann der Regierungsstatthalter den Gastwirtschaftsbetrieb vorübergehend schliessen lassen.

Er ordnet die sofortige Schliessung an, wenn ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb ohne Patent oder Bewilligung eröffnet oder betrieben wird.

Art. 40.

Bigler. Ich möchte hier einen Punkt aufgreifen, der in der Kommission zu zweierlei Auffassungen Anlass gegeben hatte. In der ersten Fassung, die uns vom Regierungsrat unterbreitet wurde, war der Gedanke enthalten, dass der Patentinhaber an solche Leute, die ihm von der Armenbehörde oder Gemeindebehörde gemeldet waren, keinen Alkohol verabfolgen dürfe oder in der Verabfolgung doch Zurückhaltung üben müsse. Ich möchte den Rat bitten, diesen Gedanken wieder aufzunehmen, und zwar aus folgenden Ueberlegungen: In den Gemeindebehörden hat man manchmal keine Handhabe, um solche Leute etwas straffer zu halten. Man muss die Leute unterstützen, man muss die Familien unterstützen; nachher muss man zusehen, wie sie die Gelder im Wirtshaus verwenden. Sie leisten den Gemeindebehörden einen ungeheuren Dienst, wenn Sie diesen Gedanken im Gesetz verankern. Ich möchte nur an einem praktischen Beispiel veranschaulichen, welche Bedeutung diese Frage hat. Ich habe letzthin einen Fall gesehen, wo eine Gemeinde Notstandsarbeiten ausführen liess, bei denen man natürlich Arbeitslose beschäftigte, vor allem Leute, die für eine grössere Familie zu sorgen haben. Was ist nun passiert? Es waren darunter Elemente, denen halt der Alkoholgenuss näher steht

als die Sorge um die Familie. Die Leute gingen in irgendeine Wirtschaft, konsumierten Bier, Wein und Schnaps, und als der Wirt einkassieren wollte, hatten sie kein Geld. Der Wirt präsentierte die Rechnung dem Unternehmer, der sie beglich, aber natürlich den Betrag den Arbeitern am Zahltag abzog. Das ist doch ein unwürdiger Zustand, und hier sollte man irgendeine Handhabe haben, um einzugreifen. Die Gemeindebehörde meint, sie wolle den Leuten Beschäftigung geben, mit Rücksicht auf ihre Familie; Unternehmer und Wirt helfen einander, um diese Zweckbestimmung zunichte zu machen. Um solche Vorfälle in Zukunft zu verunmöglichen, möchte ich beantragen, den Zusatz beizufügen: « Unterstützten Personen, die den Patentinhabern von der Armenbehörde bezeichnet werden, darf er keine alkoholischen Getränke abgeben ».

Lüthi (Biel). Ich beantrage Ablehnung des Antrages Bigler. Das Beispiel, das Herr Bigler angeführt hat, kann gar nicht zur Begründung des Antrages dienen. In dem Falle, den Herr Bigler genannt hat, ist der Unternehmer schuldig, denn auch nach dem gegenwärtigen Gesetz sind Schulden aus Bewirtung nicht klagbar. Also könnte die Gemeindebehörde eingreifen und den Unternehmer verhalten, dem Arbeiter den Betrag zurückzuerstatten. Aber auch sonst ist der Antrag einfach nicht berechtigt. Es ist weiss Gott kein Vergnügen, wenn heute ein Familienvater von der Gemeinde Unterstützung verlangen muss, hauptsächlich infolge Arbeitslosigkeit. Da ist es nicht recht, dass man diese Leute so brandmarkt, indem man ihre Liste jedem Wirt zustellt. Der Wirt hat nicht die Möglichkeit, die ganze Bevölkerung kennen zu lernen. Stellen Sie sich vor, wie das geht, wenn dem Wirt die Liste der Unterstützten zugestellt wird, die in den Städten Tausende von Namen enthält. Die Armenbehörden haben es in der Hand, auf Grund des Armenpolizeigesetzes Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, vorkommenden Missbräuchen zu begegnen. Man soll das aber nicht auf diese Art tun.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte ebenfalls Ablehnung des Antrages Bigler beantragen. Ich habe mich mit den beiden Anregungen, die Herr Bigler bisher gemacht hat, einverstanden erklärt; sie sind auch vom Rat gutgeheissen worden. Aber hier geht es doch um grundsätzliche Dinge. Wenn wir wollen, dass das Gesetz beerdigt werden soll, müssen wir den Antrag Bigler gutheissen; dann bin ich überzeugt, dass das Gesetz nicht angenommen wird. Was Herr Bigler vorschlägt, ist theoretisch sicher richtig; man muss sich aber fragen, wie sich das praktisch auswirken kann. Bern hat 300 Wirtschaften und 17,000 Unterstützungsfälle: da wollte ich sehen, wie man eine Regelung nach Antrag Bigler treffen kann. Das ist ein untaugliches Mittel; der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

Bigler. Ich stelle fest, dass der Gedanke ganz falsch aufgefasst wird. Ich möchte dem Herrn Kommissionspräsidenten, der vorhin erklärte, er habe meine beiden früheren Anträge gutgeheissen, erwidern, dass er nach meinen Feststellungen dagegen gestimmt hat. Ich möchte präzisieren, was ich mit meinem Antrag meine. Es handelt sich nicht um alle Unterstützten, sondern nur um die Leute, die schwach sind, denen man irgendwie helfen sollte. Nun erwähnt Herr Lüthi, die Gemeindebehörden hätten andere Handhaben. Jawohl, man kann St. Johannsen beantragen; aber darum handelt es sich hier nicht, es ist vielleicht auch nicht genügend Grund vorhanden, um diese Massnahme zu treffen. Es handelt sich hier um Elemente, denen man irgendwie helfen sollte, und hier liegt die Hilfe darin, dass man ihnen den Alkoholkonsum erschwert. Ich möchte bitten, die Sache nicht so zu drehen, als ob ich beantragt hätte, dass jeder, der Unterstützung bezieht, betroffen werden soll.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Im ersten Entwurf war der Gedanke enthalten, den Herr Bigler wieder aufnimmt. Wir glaubten, damit eine praktische Lösung vorgeschlagen zu haben. Nun kamen aber sofort die Gemeindevertreter, die durchaus auf dem Boden stehen, dass man den Leuten weitgehend helfen muss. Diese fragten, wie man das praktisch durchführen solle. Das ist auf dem Land einfacher als in den Städten. Was soll dem Wirt ein Verzeichnis dieser Leute nützen? Er müsste zum mindesten noch Photographien haben, denn er kann doch diese Leute nicht alle kennen.

Auf der andern Seite erklärte auch der Wirteverband, seine Mitglieder könnten die Verantwortung für eine richtige Durchführung dieser Bestimmung nicht übernehmen. Gerade mit Rücksicht auf alle praktischen Schwierigkeiten für die Gemeindeverwaltungen und für die Wirte haben wir die Sache fallen lassen. Es ist daher besser, wenn man die von der Kommission vorgeschlagene Fassung annimmt.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufnahme von Gästen.

Art. 40. Der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes ist verpflichtet, Gäste, gegen die keine Abweisungsgründe vorliegen, aufzunehmen und gemäss seiner Berechtigung gegen Bezahlung zu bewirten.

Er hat Gäste zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen, die Aergernis erregen, zu unsittlichen oder verbotenen Zwecken Einlass begehren, sich dem übermässigen Alkoholgenusse oder verbotenen Spielen hingeben.

Verdächtige Gäste soll er sogleich nach ihrer Ankunft der Polizeibehörde melden.

Personen, denen der Besuch der Gastwirtschaftsbetriebe gerichtlich oder administrativ verboten ist, soll die Aufnahme verweigert werden.

Art. 41.

Geissbühler. In der Kommissionsberatung habe ich den Antrag gestellt, Artikel 41, Alinea 2, wie

folgt zu fassen: «Mit geistigen Getränken dürfen schulpflichtige Kinder nicht bewirtet werden». Zunächst stimmte die Kommission meinem Antrag zu; in einer spätern Sitzung wurde Zurückkommen beantragt und die Fassung beschlossen, die nun gedruckt ausgeteilt worden ist. Ich habe mir schon in der Kommission vorbehalten, auf diese Frage zurückzukommen, weil mich die Fassung, die nun von der Regierung und von der Kommission vorgeschlagen wird, nicht befriedigt. Wir haben letzte Woche einen ganzen Vormittag über das fünfte Seminarjahr gesprochen und haben gehört, was man für Anforderungen an die Lehrerschaft stellt. Ein Lehrer auf dem Land sollte ein halber Herrgott sein. Von den Eltern aber, die nicht wissen, wie sie ihre Kinder erziehen sollen, ist ganz wenig gesprochen worden. Die Sache ist so wichtig, dass man sicher auch hier im Grossen Rat ein paar Worte darüber verlieren darf.

Man wird mir vorhalten, das sei fanatische Abstinenzpropaganda. Ich weis ganz genau, dass ich mir an gewissen Stellen durch mein Votum die Finger verbrenne. Das macht mir aber nichts aus. Ich habe viele Beispiele von unvernünftigen Eltern erlebt, von Eltern, die die Gefahren des Alkohols gegenüber dem kindlichen Körper gar nicht verstehen oder nicht verstehen wollen, die sogar imstande sind, zwei- und dreijährigen Kindern Alkohol zu geben, den kindlichen Körper mit Alkohol zu vergiften. Ich halte nun dafür, das wäre nicht gerade das Nötigste. Wenn sie später einmal, als Erwachsene, ein Glas Bier oder Wein trinken, hat kein Mensch etwas dagegen, aber der Körper des Kindes kann Alkohol nicht ertragen, diese Tatsache haben grosse Forscher einwandfrei festgestellt.

Nun möchte ich bewirken, dass man diesem Gedanken Rechnung trägt, indem man den Antrag, den ich schon in der Kommission gestellt hatte, und der ursprünglich von der Kommission angenommen worden war, annimmt.

Flückiger (Bern). Ich möchte auch Herrn Geissbühler nicht enttäuschen. Ich habe in der Kommission seinen Antrag bekämpft und die Frage in der zweiten Beratung vor der Kommission wieder aufgenommen, und zwar aus folgenden Gründen: Man könnte zwar in das Wirtschaftsgesetz ein Verbot der Verabreichung alkoholischer Getränke an Kinder aufnehmen. Mir passt aber der Antrag Geissbühler deshalb nicht, weil wir doch nicht so weit gehen dürfen, der Verantwortlichkeit der Eltern diejenige des Wirtes zu substituieren. So weit wollen wir nicht gehen, sondern wenn die Eltern mit schulpflichtigen Kindern in eine Wirtschaft gehen, soll der Entscheid darüber, was die Kinder konsumieren können, bei den Eltern liegen, es soll also nicht gewissermassen der Wirt zum verschärften Gewissen der Eltern werden. Damit täte man der Sache Zwang an. Wenn es vorkäme, dass beispielsweise eine Angestellte des Wirtes den Kindern zufällig einen Tropfen Alkohol verabreichen würde, sollen die schuldigen Eltern oder der schuldige Elternteil leer ausgehen, aber der Wirt soll riskieren, bestraft zu werden, weil er für die Angestellten verantwortlich ist. Damit würden wir ganz unhaltbare Zustände schaffen.

Das Korrektiv gegen solche unerfreuliche Erscheinungen liegt an einem ganz andern Ort, in den Artikeln 283 - 285 ZGB. Dort muss der Weg gesucht werden, um die Eltern davon abzuhalten, ihren Kindern missbräuchlich Alkohol zu verabreichen. Das ist die richtige Verteilung der Verantwortlichkeit. Es wird richtig sein, wenn der Grosse Rat den Antrag Geissbühler, der zweifellos gut gemeint ist, aber nicht ins System passt, ablehnt.

Lüthi (Biel). Es tut mir leid, konstatieren zu müssen, dass es hier Vertreter einiger Interessentengruppen gibt, die vergessen, dass wir hier ein Gesetz für die gesamte Bevölkerung, und nicht nur für ihre Interessentengruppe machen. Wir haben gesehen, dass beispielsweise der Wirteverein um jeden Preis die Patenterhöhung unterdrücken wollte, weil das in seinem Interesse liegt. Dabei hat er aber vergessen, dass in diesem Falle die Bevölkerung am Gesetz selbst kein Interesse hätte. Genau gleich geht es hier mit den Abstinenten, die es ganz sicher gut meinen, die sogar nur das Beste wollen, die aber vergessen, dass das Gesetz für alle Leute erlassen werden soll. Wenn wir den Antrag Geissbühler ins Gesetz aufnehmen wollten, würde der weitaus grösste Teil der Bevölkerung das Gesetz ablehnen, weil die Eltern sich nicht vorschreiben lassen wollen, was sie ihren Kindern zu trinken geben dürfen oder nicht. Es gibt sogar solche, die diese Forderung für sich unterstützen, aber gegen das Gesetz stimmen würden, wenn diese Bestimmung in das Gesetz käme. Aus diesem Grunde lehne ich den Antrag Geissbühler ab; wenn er angenommen würde, könnte man für dieses Wirtschaftsgesetz den Sarg bestellen.

Schneider (Seftigen). Unsere Fraktion möchte den Antrag Geissbühler warm unterstützen. Wir alle wissen, wie schädlich der Alkohol für Kinder ist.

Lauper. Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Dr. Flückiger anschliessen, die er schon in der Kommission vorgetragen hat. In der Kommission hat er sogar erklärt, eine solche Bestimmung sei rechtlich nicht haltbar. Ich möchte Herrn Schneider sagen, dass er vielleicht das Gesetz noch lesen sollte. Die Jungbauern sind dafür, dass die Bewirtung von schulpflichtigen Kindern eingeschränkt oder abgestellt werde. Es heisst aber hier deutlich, dass Kinder unter Aufsicht von erwachsenen Personen in Frage stehen. Das sollte genügen. Ich möchte einige Beispiele anführen, wie sie in der Kommission genannt worden sind. Wie oft kommt es vor, dass halbwüchsige Kinder mit auf den Markt gehen müssen! Am frühen Morgen kommen sie in eine Wirtschaft, kriegen vielleicht ein kleines Glas Bier oder mehr Schaum. Das wird heute nicht übertrieben. Wenn dieser Antrag angenommen würde, wäre das Gesetz gefährdet. Ich habe ein paar Gästen vom Antrag Geissbühler erzählt; sie haben gelacht. Wir sind selbsverständlich nicht der Meinung, dass man Schulkinder mit Alkohol füllen soll in den Wirtschaften, aber ein gänzliches Alkoholverbot kommt auch nicht in Frage. Es gibt Fälle, zum Beispiel nach dem Examen, wo die Eltern manchmal nicht sofort mit den Kindern heimgehen, sondern noch etwas bleiben wollen. Missbräuche kommen heute nicht mehr vor,

ich möchte beantragen, den Antrag Geissbühler abzulehnen.

Horisberger. Gewiss wird man feststellen müssen, dass die Abstinenten das Gute wollen. Aber man kann auch zu weit gehen, namentlich auch in seinen Behauptungen. Ausgerechnet in Gegenden, von denen man sagte, sie seien zu 100% alkoholverseucht, ist bei den Rekrutenprüfungen eine höhere Durchschnittsnote erreicht worden, als in Gegenden, die nach Aussage der Abstinenten weniger verseucht sein sollen. Das Unglück mit dem Alkohol ist nicht so gross. Im übrigen wollen wir festhalten, dass die Wirte nicht nur Giftmischer sind, wie das hie und da dargestellt wird. Mir kommt ein Vers in den Sinn, der an einer Ausstellung im Kanton Appenzell letzthin zu lesen war: «Alkohol und Nikotin rafft die halbe Menschheit hin». Ein Appenzellerbauer hat das gelesen und darunter geschrieben: «Ohne Alkohol und Rauch, putzt's die andre Hälfte auch». (Heiterkeit.)

Kronenberg. Ich möchte den Antrag Geissbühler warm unterstützen. Meine Ansicht ist rundweg die: schulpflichtige Kinder haben in den Wirtschaften keinen Alkohol zu trinken. Die Schulzeit ist nicht dazu da, um die Kinder zu etwas zu verleiten, das ihnen im spätern Leben schaden könnte. Es gibt andere Sachen genug, die die Kinder in ihrer Entwicklung belasten. Wir haben im Gesetz eine Bestimmung, die die Wirte verpflichtet, auch alkoholfreie Getränke zu führen. Es ist sicher eine Leichtigkeit, Kinder mit alkoholfreien Getränken zn versehen, auch sind diese heute nicht mehr teurer als alkoholhaltige.

Hulliger. Ich bin der Meinung, man dürfte schon eine etwas ernstere Note anschlagen. Was Kollege Horisberger über diese Rekrutenprüfungen gesagt hat, stimmt nicht ganz. Ich will auf etwas anderes hinweisen. Ich war seinerzeit 6 Jahre Taubstummenlehrer; in unserer Anstalt hatten wir 80—90 Schüler, und von diesen kamen ständig 12 aus zwei typischen Schnapsergemeinden. Wenn man der Sache auf den Grund geht, kommt man zu einer etwas andern Ansicht, und da kann man nicht zuschauen, wie in öffentlichen Gartenwirtschaften Kinder, sogar solche, die noch nicht schulpflichtig sind, zum Glas greifen, und wie die dummen Eltern es zulassen und die Kinder ein halbes Glas Wein austrinken lassen. Man ist entsetzt, wenn man konstatieren muss, dass wenn in einer Gartenwirtschaft ein zwei- oder dreijähriges Kind schreit, die Mutter ihm den «Nuggel» in ein ein Glas gezukkerten Cognac taucht und das Kind so betäubt. Man soll sich in allem Ernst sagen, dass jeder Tropfen Alkohol diesen kleinen Geschöpfen schadet. Auch wenn es dumme Eltern gibt, müssen wir einmal den Mut haben, gegen sie aufzutreten, und wenn sie ihre Erziehungspflichten so vernachlässigen, so müssen wir eben mit gesetzlichen Massnahmen durchgreifen. Ich möchte dringend bitten, dass die Kommission sich die Sache wohl überlege und schaue, ob sie in diesem Punkt nicht irgendetwas in das Gesetz hineinbringen kann, um diesen Krebsschaden zu beseitigen, durch den viele Kinder geistig schwer geschädigt werden.

Flühmann. Wir sind jedenfalls alle einig, dass es wünschenswert wäre, wenn der Antrag Geissbühler durchgeführt werden könnte, aber wir sind jedenfalls auch alle der Auffassung, dass es aus referendumspolitischen Gründen nicht angängig ist, einen solchen Antrag ins Gesetz aufzunehmen. Mir scheint, dass die Bestimmung am meisten Schaden anrichtet, die lautet: «Wenn der Aufsicht führende erwachsene Begleiter es verlangt». Es ist vom Kollegen Lüthi deutlich gesagt worden, dass wir den Eltern nicht vorschreiben können, was sie den Kindern geben sollen, aber das sollten wir vorschreiben können, dass nicht andere erwachsene Personen mit Schulkindern in Wirtschaften gehen und ihnen Alkohol geben lassen können. Die Kommission sollte bis zur zweiten Beratung die Frage prüfen, ob man nicht Absatz 2 in der Weise abändern sollte, dass man nur von der Aufsicht der Eltern oder der gesetzlichen Vormünder spricht. Es soll nicht vorkommen, dass jeder 20- oder 25-jährige Bursche mit Kindern in die Wirtschaft gehen und verlangen kann, dass diesen Kindern Alkohol verabreicht werde. Bei Schulfesten, Examenfeiern usw. hat man schon viel erlebt. Mit den Eltern hat man keine Anstände, die Eltern kann man überzeugen, dass es richtig ist, dass die Kinder abstinieren. Aber dann kommt irgend ein junger Bursche und verführt die Kinder zum Alkoholgenuss. Das sollte verhindert werden.

Müller (Herzogenbuchsee). Gegenüber den rechtlichen Bedenken des Herrn Dr. Flückiger gegen ein generelles Alkoholverbot ist auf Alinea 3 zu verweisen, das für die Schulreisen ein Alkoholverbot festsetzt. Nebst den Lehrern nehmen auch Eltern der Schüler daran teil; es könnten daher die gleichen rechtlichen Bedenken auftauchen dagegen, dass man hier feststellt, den Kindern dürfe auf der Schulreise kein Alkohol verabreicht werden. Wenn nun ein Vater seinem Kinde auf der Schulreise Alkohol geben will, könnte man eigentlich sagen, der Lehrer könne auch nicht viel dagegen haben.

Der Antrag Geissbühler scheint aber der grossen Mehrheit zu weit zu gehen, obwohl heute der Süssmost leicht erhältlich ist und im neuen Gesetz die Bestimmung Aufnahme gefunden hat, dass jeder Wirt alkoholfreie Getränke und Milch führen muss. Wir sollten doch untersuchen, ob es nicht einen Mittelweg gibt. Ich glaube einen solchen gefunden zu haben in dem Vorschlag: «Kindern unter 12 Jahren dürfen keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden». Wir haben alle erlebt, dass sogar den Schülern der untersten Klassen Alkohol gegeben wird. Das sollte man verhindern; eine solche Anregung darf man ruhig zur Prüfung entgegennehmen. Wir wissen alle, dass in der Landwirtschaft bei der Feldarbeit der Most eine grosse Rolle spielt. Wir wissen, dass man 14 und 15jährigen Knaben Most gibt. Das ist etwas anderes, als wenn man Schülern der untersten Klasse alkoholhaltige Getränke verabreicht. Ich möchte also beantragen, Kindern unter 12 Jahren keinen Alkohol zu verabreichen.

M. Odiet. Permettez-moi de faire ici une proproposition. Là où la neuvième année scolaire est établie il arrive, aux jours de danse publique, que

des enfants encore assujetties à la scolarité, en particulier des fillettes de 14 et 15 ans, soient invitées à la danse par des adultes, même lorsqu'elles sont en compagnie de leurs parents. Or, il y a là, à mon avis, un véritable danger moral pour l'enfant surtout avec nos danses modernes, comme les foxtrots... et d'autres choses encore. C'est pourquoi je voudrais voir compléter l'article 41 par un nouvel alinéa interdisant aux enfants en âge de scolarité l'accès des salles de danse publique. Cela me paraît d'autant plus nécessaire que, comme l'a dit notre collègue Hulliger, certains parents ne sont plus maîtres de leurs enfants, de leurs filles surtout. L'adjonction que je propose aurait la teneur suivante: «En cas de danse publique, l'accès de ces locaux est interdit à tout enfant en âge de scolarité, même accompagné d'adultes.»

Pour le bien de nos enfants, pour la sauvegarde de leur innocence, je vous demande instamment d'agréer ma proposition.

Aebersold. Ich unterstütze den Antrag Geissbühler, möchte aber bitten, in mir, auch wenn ich diesen Antrag unterstütze, nicht einen fanatischen Abstinenten zu sehen. Ich unterstütze diesen Antrag als Behördemitglied und als Lehrer. In der Schule unterrichten wir unsere Kinder dahin, sie möchten die einheimischen Produkte wie Milch, Obst, in ihrer unverdorbenen Form konsumieren und damit die Wirtschaft beeinflussen. Wir sollten aber nicht nur in Theorie machen, sondern das auch praktisch durchführen. In der Praxis haben wir einen glänzenden Fortschritt in Art. 41, den ich sehr unterstütze, der eigentlich nur eine gesetzliche Verankerung des bereits bestehenden Erlasses der Unterrichtsdirektion ist, dass Schulreisen alkoholfrei durchgeführt werden sollen. Wenn man das verfügen kann, sehe ich nicht ein, warum man nicht die Konsequenz ziehen will. Wenn wir in den obern Klassen volkswirtschaftliche Fragen besprechen, müssen wir unsern Schülern sagen, dass das Schweizervolk von seinem Einkommen 900 Millionen für alkoholische Getränke ausgibt, für die Ernährung 18 % seines Einkommens. Das sind Zahlen, die schliesslich auch dem Kinde Eindruck machen. Dann aber müssen wir erwarten, dass Kinder und Eltern Konsequenzen ziehen.

Man spricht immer von Eingriffen in die persönliche Freiheit. Wenn Sie die Türe Ihres Hauses hinter sich haben — wo ist nicht ein Eingriff in die persönliche Freiheit? Können Sie auf der Strasse gehen, wie Sie wollen? Nein, da gelten Polizeivorschriften. Warum? Weil Gefahren vorhanden sind. Sicher würden die Vernünftigen ohne Vorschriften und Eingriffe auskommen, aber gegen Unvernünftige muss man Massnahmen ergreifen. Genau gleich ist es hier. Gegen vernünftige Eltern ist irgendwelche Vorschrift gar nicht notwendig. Aber wir haben leider Gottes, wie wir immer wieder erfahren, unvernünftige Eltern, daher müssen wir Massnahmen ergreifen. Wenn solche Eltern unbedingt den Kindern Alkohol geben wollen, können sie das daheim machen, aber nicht in öffentlichen Lokalen. Das sind die Gründe, warum ich dem Antrag Geissbühler zustimme.

Geissbühler. Es hat mich ungemein gefreut, dass mein Antrag eine solche Diskussion hervorgerufen hat. Es klang doch aus allen Voten heraus eine Stimmung, die zeigte, dass es jedem ernst ist mit dem Gesetz und auch ernst mit der Sorge um unsere Kinder. Solche Sachen kann man allerdings nicht abtun mit Witzen, wie wir sie von Herrn Horisberger gehört haben. Das kann ich vor meinem Gewissen als Lehrer, Mensch und Vater nicht verantworten. Die Kinder, die wir haben, sind das Höchste, was wir haben können in unserem Leben; diese Kinder haben wir zu schützen.

Nun die Argumentation von Herrn Dr. Flückiger. Er sagt, man solle Art. 283 ZGB. handhaben, um gegen unvernünftige Eltern vorzugehen. Gerade vorhin hat Kollege Häberli privat einen Fall erzählt, wie er vorgehen musste gegen einen unvernünftigen Menschen, einen Trinker, der hätte versorgt werden sollen. Er habe alle Hebel in Bewegung gesetzt, sei vor Gericht gegangen und abgewiesen worden. Diese Bestimmungen im Zivilgesetz führen nur dahin, dass wir von Pontius zu Pilatus laufen müssen und Unrecht bekommen. Unterdessen können solche Burschen weiter saufen, sogar auf Kosten der andern Bürger.

Glücklicherweise ist die grosse Mehrzahl der Eltern vernünftig; um diese handelt es sich hier nicht. Aber es gibt unvernünftige Eltern, die sich gar nicht überlegen, was sie ihrem Kind für Schaden anrichten. Wenn Herr Flückiger sagt, man wolle die Verantwortung auf den Wirt abwälzen, möchte ich entgegnen: Kein Anwalt kann im Kanton Bern praktizieren, wenn er nicht ein Patent im Sack hat; kein Notar kann Funktionen ausüben ohne Patent, ebenso kann kein Lehrer ohne Patent unterrichten. Solche Patente finden wir sogar heute bei qualifizierten Berufsarbeitern. Nun haben wir den Fähigkeitsausweis für Wirte, und zu diesem Fähigkeitsausweis soll eben gehören, dass sie unvernünftige Eltern, die nicht fähig sind, ihre Kinder zu erziehen, zurechtweisen. Der Staat hat die Pflicht, einzugreifen, diese unvernünftigen Eltern zur Vernunft zu bringen, damit sie ihre Kinder vor Gefahren schützen, die aus dem Alkohol hervorgehen, wie vor Gefahren der Strasse oder andern Gefahren. Dazu sollte der Wirt helfen. Falls Sie meinen Antrag nicht annehmen wollen, sollten Sie zum mindesten den Antrag Müller annehmen.

Häberli. Wir kommen in eine gleiche Situation hinein wie in der Kommission. Wir haben uns dort wirklich ausgesprochen, und niemand kann behaupten, dass wir auf unserer Seite nicht Verständnis haben für die Begehren der Abstinenten. Man kann alles übertreiben. Nach der Diskussion, der wir soeben beigewohnt haben, müsste man meinen, das Wirtshaus sei die Hölle, im Wirtshaus sei der Teufel daheim. So wurde auch in der Kommission von den Abstinenten der sozialdemokratischen Fraktion und von Herrn Bigler gesprochen, bis die Herren von einem Vertreter ihrer Richtung auf den Boden zurückgewiesen wurden, wo es sich gehörte. Wir sind zur Diskussion bereit, aber nicht auf die Art, dass man alles übertreibt. Herr Hulliger meinte, ins gleiche Horn stossen zu müssen. Er sagte, wie es ihm weh getan habe, wenn kleine Kinder plötzlich aus einem Weinglas tranken. Soll der Wirt neben jeden Tisch jemand stellen, um das zu verhüten? Fangt in den Familien an und

meint nicht, nur im Wirtshaus solle Ordnung sein. «Im Hause muss beginnen....» das ist doch ganz sicher.

Nun ein Wort zum Antrag Müller. Wie soll ein Wirt wissen, wie alt so ein Kind ist? Es gibt hochaufgeschossene Knaben, die wie 17 oder 18jährige aussehen und doch erst 14 sind. Gebt jedem den Taufschein in den Sack und noch eine Photographie dazu, anders geht doch das nicht! Genau gleich ist es mit dem Bätziwasser. Der Wirt soll das nicht verkaufen, aber die Bauern verkaufen es zu Hause, unter dem Vorwand, es sei für die Kühe. Man verbiete doch die Tresterverwertung überhaupt, und man ordne an, dass die Bäume umgeschlagen werden, die nicht erstklassige Tafeläpfel tragen. Man soll doch nicht übertreiben; wir haben sicher Verständnis für Euch, aber Ihr müsst dieses Verständnis auch für uns aufbringen.

Etterich. Keiner der Herren im Saale wird die gute Absicht, die Herr Kollege Geissbühler mit seinem Antrag verfolgt, verkennen; jedermann wird damit einverstanden sein. Ich glaube aber, dass es selbst bei Annahme seines Antrages nicht möglich ist, die Abgabe von Alkohol an schulpflichtige Kinder praktisch zu verhindern. Man verbietet mit dem Antrag dem Wirt, den Kindern Alkohol zu verabreichen, aber man kann nicht verhindern, dass der Vater dem Kinde aus seinem Glas zu trinken gibt. Wenn der Wirt da einschreiten wollte, käme es sofort zu Differenzen. Die Bestimmung ist also praktisch gar nicht durchführbar, darum möchte ich empfehlen, sie in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Sache sehr gründlich besprochen. Es stimmt, dass ursprünglich der Antrag Geissbühler mit 13 gegen 8 Stimmen angenommen wurde. Wir kamen aber dann in einer spätern Beratung nochmals auf die Sache zurück, weil wir uns inzwischen überzeugt hatten, dass diese Regelung gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt. Nach der Diskussion, die hier stattgefunden hat, müsste man den Eltern im Kanton Bern wirklich ein sehr schlechtes Zeugnis ausstellen. So schlimm ist die Sache tatsächlich nicht. Es gibt sicher im Rate kein einziges Mitglied, das es billigen würde, dass Kindern im schulpflichtigen Alter in den Wirtschaften Alkohol verabreicht werden soll. Wir fanden aber, die vorgeschlagene Fassung genüge, wir sagten uns, wir wollten mit dem neuen Wirtschaftsgesetz kein Polizeigesetz machen, nicht nur keines gegen die Wirte, sondern auch keines gegen die Bevölkerung überhaupt. Aus den verschiedenen Voten, die wir soeben gehört haben, zeigt sich, wie schwer die Sache praktisch durchführbar ist. Ich möchte wünschen, dass der Rat entscheide über die von uns vorgeschlagene Fassung und über den Antrag Geissbühler. Wenn wir auf die Schulpflicht abstellen, haben wir die gleiche Lösung wie im Kinogesetz; der Antrag Müller kompliziert die Sache, führt nicht zu einem praktischen Resultat. Im übrigen bin ich, wie gesagt, der Meinung, dass jetzt ein Entscheid gefällt werden soll, es ist nicht nötig, dass man auf die zweite Beratung nochmals eine grosse Diskussion in der Kommission heraufbeschwöre; es wird dort nicht viel besseres herauskommen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir stehen zweifellos hier vor einer ausserordentlich wichtigen Entscheidung, und der Ernst, der aus der ganzen Diskussion herausleuchtet, zeigt, dass die Grösse des Problems erfasst worden ist. Für uns stellte sich die Frage, wie weit wir in den Bestrebungen gehen dürfen, die Herr Geissbühler entwickelt hat. Wir haben die Lösung so gesucht, dass wir im ersten Alinea grundsätzlich Kindern das Betreten der Wirtschaften verbieten. Sie dürfen Wirtschaften nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. In Alinea 2 kommt ein weiterer Schritt: es darf Schulkindern nicht Alkohol serviert werden, wenn es nicht von ihren erwachsenen Begleitern ausdrücklich verlangt wird. Nun können wir die Frage prüfen, ob wir die Sache auf Eltern oder gesetzliche Vertreter einschränken können, damit den Bedenken Rechnung getragen wird, dass ein junger Bursche, der den Verstand nicht beieinander hat, den Kindern im Uebermass Alkohol servieren lässt.

Dann gehen wir noch einen Schritt weiter und verbieten den Schnaps vollständig. Im letzten Alinea kommt eine Ausnahme für Anlässe, wo die Kinder vielleicht etwas freier sind, also für Schulfeiern. Nach Erfahrungen, die man bei Schulreisen gemacht hat, wird dort ein vollständiges Alkoholverbot durchgeführt.

Nun möchte ich noch auf eine grundsätzliche Sache aufmerksam machen. Es ist gestern von Herrn Lehner gesagt worden, wir hätten Ausdrücke vom Nationalsozialismus übernommen. Ich danke für dieses Kompliment; ich bin nicht dafür bekannt, dass ich meine Ausdrücke von draussen hole. Wie weit darf der Staat gehen in seinen totalitären Ansprüchen? Das ist die Frage, die wir uns heute in aller Form stellen müssen. Wie weit dürfen wir gehen in den Massnahmen zum Schutz unserer Jugend? Es gibt neben dem Recht des Staates auch ein Familienleben, ein Elternrecht, und wir müssen allen Ernstes, wie Herr Dr. Flückiger mit Recht gesagt hat, prüfen, wie weit wir vom Staat aus das erste, das ursprünglichste, ich möchte sagen das heiligste Recht der Eltern beeinträchtigen, kürzen dürfen. Das abzumessen ist Sache der gesetzgebenden und vollziehenden Behörden; wir alle müssen hier den Mittelweg suchen. Ich möchte meinerseits aus voller politischer Ueberzeugung eindringlich davor warnen, in der Gesetzgebung zuweit zu gehen und das ursprüngliche Familienrecht zu stark zu kürzen. Wenn wir das Verbot aufnehmen, wie Herr Geissbühler in guten Treuen das hier verlangt, so nehmen wir dem Vater den Entscheid über eine wichtige Frage, aber nur in der Wirtschaft, nicht daheim. Daheim ist er vollständig frei, aber wenn er in die Wirtschaft geht, wo andere Leute sind, wird er plötzlich in seinen Rechten gekürzt. Das ist ein Problem, über das man nicht leicht hinweggehen kann. Es wäre gut, wenn die Frage in der Kommission nochmals diskutiert würde, denn sie ist bedeutsam und wichtig.

Abstimmung.

Für den Antrag Odiet	70 Stimmen.
Dagegen	30 »

Eventuell:

Für den Antrag Geissbühler . . .	37	Stimmen
Für den Antrag Müller	43	»

Definitiv:

Für den Antrag Müller	47	»
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	101	»

Angenommen mit dem Zusatzantrag Odiet.

Beschluss:

Marginale: Bewirten von Kindern.

Art. 41. In den Gastwirtschaftsbetrieben sollen Kinder im schulpflichtigen Alter nicht aufgenommen werden, es sei denn, dass sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden oder sich im Auftrage ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter ausserhalb ihres ordentlichen Wohnortes aufhalten.

Mit geistigen Getränken dürfen schulpflichtige Kinder nur bewirtet werden, wenn der die Aufsicht führende erwachsene Begleiter es verlangt. Gebrannte Wasser dürfen ihnen überhaupt nicht abgegeben werden.

Schulpflichtige Kinder haben zu öffentlichen Tanzanlässen keinen Zutritt.

Auf Schulreisen und bei Schulferien dürfen den Kindern keine geistigen Getränke verabfolgt werden.

Art. 42.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 42 möchte ich eine Ergänzung vorschlagen, indem man nach Auffahrt noch einfügt «Kommunionssonntage in protestantischen Gemeinden». Einer langen Begründung bedarf es nicht.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich kann mich diesem Antrag anschliessen.

Müller (Seftigen). Ich möchte den Regierungsrat anfragen, ob das «Bethlen» auch unter die verbotenen Spiele fällt?

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kenne dieses Spiel nicht; man muss mir das näher erklären.

Müller (Seftigen). Vielleicht weiss Herr Lauper Auskunft.

Lauper. «Bethlen» ist ein Geldspiel, gerade gleich viel wie «Bänkeln»; soviel mir bekannt ist, ist es verboten.

M. le **Président.** Si M. Lauper veut avoir une conversation particulière avec M. le directeur de l'Intérieur, il n'a pas besoin de demander la parole.

Müller (Seftigen). Ich möchte abgeklärt haben, ob «Bethlen» verboten ist oder nicht. Auf dem Land herrscht Unklarheit, es sollte daher vom Regierungstisch aus gesagt werden, ob das Spiel verboten ist oder nicht.

Kunz (Wiedlisbach). Es heisst in Alinea 2, dass alle Geldspiele verboten seien. Auf den Berghöfen und Bergwirtshäusern des Jura herrscht ein alter Brauch, wo für die Musik bezahlt wird. Der Wirt lädt die Musik ein, soll das untersagt werden? Das würde von den Bergwirten und von der Bevölkerung nicht verstanden.

Laubscher (Täuffelen). An der Auffahrt und am Vortage soll man keine lärmenden Veranstaltungen gestatten. Nun kommt mir in den Sinn, dass wir an der letzten Auffahrt ein Musikfest hatten. Ich möchte bitten, doch nicht so weit zu gehen, dass man solche Veranstaltungen verbietet.

Scherz. Ich glaubte, ich müsse zu dieser Sache nicht sprechen, speziell nach den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten. Ich fühle mich nun aber doch veranlasst, darauf hinzuweisen, dass wir in diesem Gesetz nicht Rückschritte vollziehen sollten. Ich bin der Ansicht, dass man den Zusatz, den Herr Regierungsrat Joss beantragt hat, aufnehmen sollte. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass wir leider im Kanton Bern viel zu wenig gewöhnliche Sonntage für die Durchführung dieser so zahlreichen Feste haben. Ich bin der Ansicht, dass wir vom Ratssaal aus darauf hinweisen sollten, dass es auch Sonntage geben muss, die festfrei sein sollten, auch wenn es gerade die Auffahrt wäre. Dazu müssen wir etwas sagen; die Form wollen wir heute nicht präjudizieren. Wir wollen aber darauf hinweisen, dass wir im geltenden Dekret schon ganz klare Bestimmungen haben, sei das nun für Tanz oder für lärmende Festlichkeiten. Wenn es vorgekommen ist, dass man an hohen Feiertagen die Predigt eingestellt hat wegen einer Festlichkeit, wenn es vorgekommen ist, dass während der Verteilung des Abendmahls eine Blechmusik zu spielen begonnen hat, mit ganz schönem Rhythmus, aber mit wenig Takt, bin ich doch der Meinung, dass wir zum Rechten zu sehen haben.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Müller aufgeworfen hat, kann ich nicht beantworten. Das muss zuerst untersucht werden. Ich kenne das Spiel selbst effektiv nicht, aber der Herr Staatsschreiber sagt mir, dass nach einem grundsätzlichen Entscheid der Strafkammer das «Bethlen» unter die verbotenen Spiele fällt, weil in diesem Spiel kein Trumpf vorkommt. Ich will mir Mühe geben, das Spiel noch zu lernen, damit ich es kenne, und nachher auf der Polizeidirektion die nötigen Informationen einholen, um auf diese Frage die richtige Antwort geben zu können.

Und nun die andern Fragen. Wir nehmen nichts Neues ins Gesetz auf, sondern wir nehmen aus dem alten Dekret die Bestimmungen herüber, wir wollen sie ergänzen in bezug auf die Kommunionssonntage in protestantischen Gemeinden und den Fronleichnamstag in katholischen Gemeinden. Die Antwort an Herrn Laubscher ist die: die Sängertage haben wir bis jetzt nicht als lärmende Veranstaltung aufgefasst; ich hoffe, es komme auch im Seeland nicht vor, dass die Sänger lärmig werden.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Müller auf Art. 21 des geltenden Ge-

setzes hinweisen, das den Titel trägt: Gesetz über das Spielen, vom 27. Mai 1869. Die Urteile gehen nach zwei Richtungen. Die einen behaupten, «Bethlen» sei gestattet, die andern sagen, es sei verboten; darüber hat der Richter zu entscheiden.

In Art. 42 haben wir eine Erleichterung eingeführt, indem wir diese Einschränkungen nicht acht Tage vorher eintreten lassen, sondern nur für den Vortrag. Ich möchte Annahme unseres Vorschlages mit dem Zusatzantrag von Herrn Regierungsrat Joss empfehlen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Joss.

Beschluss:

Marginale: Verbotene Spiele und andere Veranstaltungen, Festtage.

Art. 42. Der Patentinhaber soll in seinem Betriebe keinerlei verbotene Spiele oder Wetten oder sonstige verbotene Veranstaltungen dulden.

An den hohen Festtagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnacht, in katholischen Gegenden ausserdem Fronleichnamstag, Mariae Himmelfahrt und Allerheiligen) sowie am Palmsonntag, an der Auffahrt, an Kommunionssonntagen in protestantischen Gegenden und an dem diesen Festtagen vorangehenden Tag, sind in oder bei den Gastwirtschaftsbetrieben lärmende Spiele, gewerbsmässige musikalische Darbietungen, Schaustellungen, Volksbelustigungen verboten.

Art. 43.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufführungen, Belustigungen.

Art. 43. In Gastwirtschaftsbetrieben dürfen musikalische und andere Vorführungen gegen Entgelt nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Werden sie öffentlich ausgekündet, so ist der Name des Veranstalters anzugeben.

Ausgenommen sind die Aufführungen und Darbietungen von Vereinen, Gesellschaften und Einzelpersonen, die ihre Veranstaltungen in eigens zu diesem Zwecke gemieteten Räumen abhalten.

Für alle andern, öffentlich bekanntgemachten Belustigungen, die nicht unter das Spielgesetz fallen, haben die Patentinhaber beim Regierungsstatthalter eine Bewilligung einzuholen.

Aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit kann der Regierungsstatthalter Vorführungen in Gastwirtschaftsbetrieben untersagen.

Die kantonale Polizeidirektion kann an Kursäle und andere in Gebieten des Fremdenverkehrs oder in Verkehrszentren gelegene Betriebe allgemeine Bewilligungen (sogenannte Kasinobewilligungen) erteilen und deren Bedingungen nach Anhörung der Ortspolizeibehörden und des Regierungsstatthalters festsetzen. Die Kasinobewilligungen treten an Stelle der von den Ortspolizeibehörden zu erteilenden Einzelbewilligungen und derjenigen über die Aufführungen und Schaustellungen umherziehender Personen in solchen Gastwirtschaftsbetrieben.

Art. 44.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schluss der Aufführungen.

Art. 44. Musikaufführungen und Schauvorstellungen gewerbsmässiger Künstler in Gastwirtschaftsbetrieben müssen um 23 Uhr beendet sein.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Oeffentliche Bekanntmachungen.

Art. 45. Die Patentinhaber von Gasthöfen und Wirtschaften, die das ganze Jahr geöffnet sind, haben das kantonale Amtsblatt zu halten und öffentlich aufzulegen.

Die Direktion des Innern wird eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe jedem Betrieb zustellen, die auf Verlangen dem Gast zur Einsicht vorzulegen ist.

Art. 46.

Ryter. Ich frage mich, ob nicht in Art. 46 die gleichen zwei Worte wie in Art. 47 gestrichen werden sollen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Ryter.

Beschluss:

Marginale: Verzeichnis der Beherbegten.

Art. 46. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben mit Beherbergungsrecht sowie die Vermieter von Zimmern auf kürzere Zeit als sieben Tage haben ein Verzeichnis mit Angaben über Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat, Wohn- oder Aufenthaltsort, Ort der Her- und Hinreise sowie Tag der Ankunft und Abreise der Beherbergten zu führen.

Für Reisegesellschaften genügt die Abgabe eines Teilnehmerverzeichnisses durch den verantwortlichen Reiseleiter.

Die Polizei kann jederzeit die Verzeichnisse einsehen. Auf Verlangen ist der Ortspolizeibehörde täglich ein Auszug aus dem Verzeichnis zuzustellen.

---

2. Abschnitt.

Oeffnungs- und Schliessungsstunde.

Art. 47.

Morgenthaler. Ich beantrage, die Worte «für Verpflegung» zu ersetzen durch die Worte «für Speise und Trank».

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesen Antrag kann man annehmen.

Angenommen nach Antrag Morgenthaler.

Beschluss:

Marginale: Preisverzeichnis.

Art. 47. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben haben ein Verzeichnis der von ihnen geforderten Preise für Speise und Trank und Unterkunft aufzulegen.

Art. 48.

Freimüller, Präsident der Kommission. Es kann gerade bei Sportanlässen vorkommen, dass man die Wirtschaft vor 5 Uhr öffnen muss, um die betreffenden Leute verpflegen zu können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Oeffnungsstunde.

Art. 48. Die Gastwirtschaftsbetriebe dürfen für die Bewirtung der Gäste von morgens 5 Uhr an geöffnet werden.

Wenn es das Bedürfnis erfordert, kann der Regierungsstatthalter von Fall zu Fall ausnahmsweise eine frühere Oeffnungsstunde bewilligen.

Art. 49.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Frage ist schon ausserordentlich oft diskutiert worden. Die gegenwärtige Regelung ist so, dass am Werktag um 11 Uhr überall geschlossen werden soll, am Samstag und Sonntag bleiben die Wirtschaften offen bis 12 Uhr. Nun kommt der Vorschlag von Regierung und Kommission, die Schliessungsstunde auf 12 Uhr festzusetzen, am Samstag bis 1 Uhr zu verlängern. Dieser Vorschlag hat nun an vielen Orten Kopfschütteln verursacht, man konnte diese Ausdehnung nicht begreifen, man sagte, die bisherige Ordnung habe sich bewährt. Wir sind verpflichtet, hier zu erklären, warum die Kommission mit grossem Mehr diese spätere Schliessungsstunde angenommen und warum der Regierungsrat zugestimmt hat. Wenn man ausgeht von der Schliessungsstunde um 11 Uhr, so sieht man sich sofort vor die Tatsache gestellt, dass man eine Reihe von Ausnahmen machen muss, so viele Ausnahmen, dass man sich schon fragen kann, ob denn diese Regelung im Grunde genommen die richtige sei.

Wir dürfen bei der Diskussion über Art. 49 nicht vergessen, sondern müssen diese Tatsache sogar in den Vordergrund stellen, dass der Kanton Bern mit seinen Fremdenverkehrsgebieten gezwungen ist, eine gewisse Rücksicht auf den Fremdenverkehr zu nehmen. Wir haben in den letzten Jahren gesehen, wie unsere Wirtschaft leidet, wenn der Fremdenverkehr nicht läuft. Wir freuen uns mit den Interessenten, dass der Fremdenverkehr wieder anspringt, dass es wieder besser geht. Wir sind wirtschaftlich in hohem Masse auf das Gedeihen des Fremdenverkehrs angewiesen. Wenn man nun die Frage der Schliessungsstunde diskutiert, so dürfen nicht nur Gefühle mitspielen, sondern es müssen auch ruhige Ueberlegung und sachliche Erwägungen mitentscheidend sein.

Der Fall liegt also so, dass man eine Reihe von Ausnahmen machen muss, vorab für das Berner Oberland, das eigentliche Fremdenverkehrsgebiet, nachher für gesellschaftliche Zentren wie die Stadt Bern und hier besonders wieder für das Stadttheater, das in der Regel um 8 Uhr abends seine Aufführungen beginnt und sie um 11 Uhr oder später schliesst. Das Personal des Theaters muss sich zum grossen Teil in den Wirtschaften verpflegen. Die Leute wollen nach der Aufführung verpflegt sein. Gäste und Besucher, die von auswärts kommen, möchten am Schluss auch noch eine Erfrischung zu sich nehmen. So muss man mit Rücksicht auf das Theater wieder gewisse Ausnahmen zugestehen, in Bern und an andern Orten.

So haben wir eine lange Reihe von Ausnahmen, die man vernünftigerweise machen muss. Da stellten wir uns die Frage, ob wir nicht durch den ganzen Kanton hindurch ein einheitliches Recht schaffen sollten, indem wir die Schliessungsstunde um eine Stunde zurückverlegen, aber dann im ganzen Kanton einheitlich handhaben.

Das war die Erwägung, die uns bei unserem Vorschlag leitete. Nun sind von allen möglichen Seiten Eingaben und Einsprachen gekommen. Ich möchte erklären, dass wir einverstanden sind, wieder den ursprünglichen Antrag aufzunehmen, dass man die Schliessungsstunde auf 11 Uhr festsetzt, Samstag auf 12 Uhr, dass man also den bisherigen Zustand beibehält. Es muss nur eine Ergänzung ins Gesetz aufgenommen werden, die, dass man all die vielen Ausnahmen, die wir machen müssen, im Gesetz schon vorsieht und Zusatzbewilligungen vorschreibt, Zusatzpatente. Diese müssten jedem Patentinhaber gegeben werden, wenn er sich darum bewirbt. Was jetzt Aergernis erregt, ist der Zustand, dass unsere kantonale Polizeidirektion z. B. auf dem Platz Bern nur ganz bestimmten Betrieben die dauernde Ueberzeitbewilligung gibt, während eine Reihe von andern Betrieben, die diese auch verlangt hatten, sie nicht bekamen. Es soll glei-

ches Recht geschaffen werden; alle die, die eine Zusatzbewilligung wollen, sollen sie bekommen. Wir verweisen hier auf die Erfahrungen, die wir diesen Sommer in der Stadt Bern gemacht haben. Sie zeigen, dass keine Gefahr des Ueberbordens besteht. Die Wirte haben Bewilligungen eingeholt, aber viele haben im Verlauf des Sommers auf diese Bewilligungen verzichtet, weil sie sagten, es rentiere nicht, länger offen zu halten.

Grundsätzlich sind wir also bereit, der früheren Fassung wieder zuzustimmen, weil grosse Teile unseres Volkes an der Schliessungsstunde um 11 Uhr festhalten. Es müsste also nur ein Artikel geschaffen werden, wonach man zum normalen Patent ein Zusatzpatent abgibt für alle die, die glauben, ein solches nötig zu haben. Wenn wir auf 11 Uhr zurückgehen, sollte im zweiten Alinea die Toleranzfrist von einer Viertelstunde auf eine halbe Stunde verlängert werden. Das ist ein Brauch, der sich in unserem Kanton eingebürgert hat, wogegen man nicht aufkommt.

Ferner möchte ich auf gewisse Kompetenzen aufmerksam machen, die man dem Regierungsrat einräumen muss, wonach er für gewisse Gebiete im Kanton und für gewisse Betriebe besondere Ausnahmen bewilligen kann. Das kommt in Art. 51 zum Ausdruck. Das müssen wir haben, um allen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Frage des 11 Uhr-Schlusses und des Morgenschnapsverbotes miteinander behandelt, weil das die wichtigsten Punkte der Neuregelung sind. Aus den vom Herrn Regierungspräsidenten ausgeführten Gründen sind wir einstimmig zum Schluss gekommen, dass wir einer saubern, einheitlichen Regelung den Vorzug geben. Im übrigen hatten wir auch eine Eingabe des Wirtevereins bekommen, wo es hiess: «Die 11 Uhr-Polizeistunde muss ein für allemal im Wirtschaftsgesetz verschwinden.» Das waren die Erwägungen, die die Kommission dazu geführt haben, eine einheitliche Lösung im ganzen Kanton vorzuschreiben. Diesen Standpunkt kann man vertreten. Es wäre schon gut, wenn der Rat entscheiden würde, ob er beim bisherigen System bleiben oder die neue Lösung annehmen will. Wir mussten verschiedentlich zu der Frage Stellung nehmen, ob der 12 Uhr-Schluss von der Bevölkerung gefordert wird. 90 % der Bevölkerung sind gegen die Verlängerung der Schliessungsstunde. Einzig mit Rücksicht auf die Fremdenorte und Städte wäre der einheitliche 12-Uhr-Schluss wünschbar. Die Kommission kann sich auch mit der neu vorgeschlagenen Lösung einverstanden erklären, dass Zusatzpatente gelöst werden, und zwar ohne Bedürfnisklausel. Es sollte nicht so sein, dass die Betriebe ein Gesuch stellen und begründen müssen, sonst bekommen wir ungleiches Recht. Ich kann mitteilen, dass sich diese Zusatzpatente ohne weiteres in den richtigen Rahmen hineinfinden. Wir haben in Bern die Möglichkeit, während der Sommermonate 10—12 Wirtschaften länger offen zu lassen. Es haben nicht immer die gleichen Wirte das Gesuch gestellt; viele sagten nach den ersten Erfahrungen, das rentiere nicht, daher verzichteten sie darauf. Wenn wir diese einheitliche Lösung haben, so wird sich das nach den örtlichen Bedürfnissen ohne weiteres regeln. Ich möchte also dieser etwas flüssigeren Lösung den Vorzug geben. Das richtige Vorgehen wird das sein, dass der Rat entscheidet, ob er den 11 Uhr- oder den 12 Uhr-Schluss will. Wenn der Rat sich für die bisherige Lösung entschliesst, werden wir für die zweite Beratung präzise Vorschläge unterbreiten.

Meister. Mit dem neuen Vorschlag der Regierung sind wir einverstanden. Ich kann nicht namens unserer Fraktion reden, ich kann nur sagen, dass wir es in der Fraktion wirklich nicht begriffen haben, als man allgemein den Rückschritt machen wollte. Wir anerkennen, dass die Interessen des Oberlandes berücksichtigt werden müssen, dass dort eine besondere Lösung gesucht werden soll. Wir begreifen auch, dass in der Stadt gewisse Interessen berücksichtigt werden müssen, aber zwischendrin haben wir das grosse flache Land, und da kann man fragen, wo man will, so heisst es immer: Bleibt um Gottes willen beim 11 Uhr-Schluss. So redet nicht nur das Personal, sondern die Wirte. Sogar in der Stadt haben wir solche Antworten bekommen. Man hat uns erklärt, während der Aktion «Bern in Blumen» habe man die Erfahrung gemacht, dass für den 12 Uhr-Schluss absolut kein Interesse bestehe. Nach 11 Uhr sei sozusagen niemand mehr gekommen oder doch nur so wenig Leute, dass man eigentlich mehr Spesen hatte.

Nun haben wir in der Fraktion noch eine Frage aufgeworfen. Der bisherige Zustand war so, dass Samstags und Sonntags um 12 Uhr geschlossen wurde. Wir haben mehrheitlich gefunden, dass man Samstags um 12 und Sonntags um 11 Uhr schliessen sollte. Um 11 Uhr nachts sind am Sonntag die Leute, die es mit der Arbeit am Montag ernst nehmen, zuhause; aber andere, die es bitter nötig hätten, auch daheim zu sein, um am Montag mit klarem Kopf die Arbeit zu beginnen, sind noch im Wirtshaus. Mancher Wirt hat schon gewünscht, dass er solche Gesellschaften los würde. Ich erlaube mir, die Frage aufzuwerfen, ob man nicht auch am Sonntag um 11 Uhr schliessen sollte.

Laubscher (Täuffelen). Man hat wirklich in der Fraktion so beschlossen, wie Herr Meister soeben gesagt hat, aber seither sind Bedenken gekommen. Ich war ursprünglich auch einer von denen, die für einen früheren Schluss am Sonntag waren. Ich war auch für die Zusatzpatente. Aber seither habe ich von Wirten gehört, dass das nicht richtig sei, und ich könnte mich auch nicht einverstanden erklären, wenn das auf dem Land gemacht werden sollte. In der Stadt ist das etwas anderes; wenn auf dem Land gemäss Zusatzpatent eine Stunde länger gewirtet werden darf, dann ist praktisch der Wirtschaftsschluss von 11 auf 12 Uhr verlegt. Dem könnte ich nicht zustimmen; ich bin auch überzeugt, dass das auf dem Land kolossalen Unwillen erregen würde.

Weiter habe ich die Auffassung, dass man den Wirten mehr Kompetenz geben soll bei Versammlungsanlässen, wo es absolut nicht möglich ist, zur festgesetzten Zeit zu schliessen, weil die Versammlungen viel zu lange gedauert haben. Es ist sicher schon jedem vorgekommen, dass die Gemeindeversammlung länger gedauert hat als vorgesehen war. Der Wirt hatte sich nicht vorgesehen, die nötige Ueberzeitbewilligung nicht gelöst. Dem sollte

man abhelfen können, damit nicht der Wirt gebüsst werden muss. In der Stadt erreicht man auf den Polizeiposten ganz sicher jederzeit jemand; auf dem Land sollte die Ortspolizeibehörde die Kompetenz bekommen, den Wirten und Vereinen entgegenzukommen. Da sollte man ein Ventil offen lassen, und deshalb möchte ich mir erlauben, einen Art. 49 a vorzuschlagen, lautend: «Bei Anlass von Versammlungen ist die Ortspolizeibehörde befugt, dem Wirt eine Verlängerung des Wirtschaftsschlusses um zwei Stunden zu bewilligen. Dafür hat er am darauffolgenden Tag auf der Amtsschaffnerei eine Gebühr von 5 Fr. zu entrichten». Die Annahme dieses Antrages würde viel dazu beitragen, dass die Anzeigen sich verringern. Es ist nicht recht, dass der Wirt bestraft wird, wenn sich das Ueberwirten nicht vermeiden lässt. Ich bin überzeugt, dass diese Massnahme dem Staat Geld bringen würde.

Sommer. Ich bin auch für den 11 Uhr-Schluss, ergreife aber das Wort nicht deswegen. In Art. 49 heisst es, die Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe ist festgesetzt auf 11 Uhr. Ich möchte beantragen, dass man die Worte «an Vortagen von allgemeinen Feiertagen» streicht; es genügt, wenn man alle Samstage bis 12 Uhr in der Wirtschaft sitzen kann; es ist nicht nötig, an Vortagen von Feiertagen das auch noch auszudehnen. Den Antrag Laubscher möchte ich unterstützen, möchte aber den Betrag von 5 auf 10 Fr. erhöhen. Soviel sollte dem Wirt herausschauen, dass es sich lohnt, 10 Fr. abzuladen. Wenn er sieht, dass er nicht die Möglichkeit hat, 10 Fr. zu verdienen, soll er eben keine Verlängerung verlangen.

La Nicca. Auch ich begrüsse es sehr, dass Regierung und Kommission auf den alten Zustand zurückgehen. Der Vorschlag auf Ausdehnung des Wirtschaftsschlusses hat allgemein grosses Staunen erregt. Die Ausdehnung des Wirtschaftsschlusses an Sonn- und Festtagen ist unbedingt nicht berechtigt und sollte fallengelassen werden. Am Samstag ist eine gewisse traditionelle Bereitschaft vorhanden, aber am Sonntag, wo die Leute den lieben langen Tag Zeit haben, in der Wirtschaft zu sitzen, besteht kein Bedürfnis nach Verlängerung; dadurch wird im Gegenteil nur ein gewisser leichtsinniger Lebenswandel unterstützt. Der Wirtschaftsschluss an Sonn- und Feiertagen sollte also auf 11 Uhr angesetzt sein. Allerdings unterstütze ich die Anregung, dass eine large Handhabung des Wirtschaftsschlusses, z. B. bei Versammlungen, stattfinden soll. In der Stadt müssen wir oft wichtige Versammlungen allzu früh abschliessen, ohne dass man etwas konsumieren könnte. Nach solchen Anlässen sollte mindestens eine Stunde Bewegungsfreiheit bleiben.

M. **Marchand.** Permettez-moi, au bénéfice d'une expérience professionnelle de plus de 30 ans dans le même établissement, de faire ici une petite déclaration. Je crois être l'interprète de tous mes collègues aubergistes de la campagne en disant qu'ils ne tiennent pas du tout à ce que l'heure de fermeture soit retardée. Du point de vue moral comme du point de vue matériel, une semblable mesure n'est nullement nécessaire, et nous nous trouvons, au contraire, fort bien du régime fixé par le décret du 19 mai 1921.

Néanmoins, je voudrais manifester la compréhension que j'éprouve pour la situation de ceux de mes collègues qui ont l'avantage de diriger de grands établissements. Je conçois fort bien qu'ils doivent faire pour le tourisme quelque chose de plus que les petits. Je pense que cette prolongation jusqu'à une heure du matin le samedi et le dimanche devrait avoir un correspectif dans le montant de la patente payée par les grands établissements qui en bénéficieraient. Dans une ville importante, comme Berne par exemple, il serait facile de déterminer quelles entreprises devraient jouir de ce régime; pour les autres, de même qu'à la campagne d'une manière générale, je ne pense pas que les auberges doivent rester ouvertes jusqu'à une heure du matin, pas plus le dimanche que le samedi.

Glaser. Wir haben den Wortlaut der neuen Fassung von Art. 49 nicht vor uns. Ich unterstütze das Zurückgehen auf den 11 Uhr-Schluss. Es sollen Ausnahmen gestattet werden durch Zusatzpatente, die ohne weiteres erteilt werden, wenn es verlangt wird. Auf der andern Seite haben wir in Art. 51 eine Einschränkung, von der ich mich frage, ob sie nicht in Kollision mit dem Art. 49 kommt. Gegen diese Art der Verlängerungen in Art. 49 würde ich mich verwahren.

M. **Gressot.** J'ai été très heureux d'entendre, il y a un instant, M. Joss faire la proposition d'en revenir à l'ancien régime qui, ainsi que j'ai eu l'occasion de le dire dans la discussion sur l'entrée en matière, a donné lieu à d'excellentes expériences. Au risque de me répéter, je dis qu'à notre avis, vouloir reculer l'heure de fermeture des auberges serait simplement favoriser le scandale et la mauvaise conduite, que le Gouvernement est là pour protéger la morale en général et que, par ailleurs, ce n'est pas une prolongation d'une heure qui peut faire vivre mieux les aubergistes. Par conséquent, quant à nous, nous voterons la proposition du Gouvernement; nous serions aussi d'accord éventuellement de souscrire à celle de M. Laubscher.

Mülchi. Ich hatte Gelegenheit mit Wirten zu sprechen, die mir erklärten, sie würden es bedauern, wenn man im neuen Gesetz die Schliessungsstunde für Samstag und Sonntag oder überhaupt verlängern würde. Ich wäre für den 11 Uhr-Schluss am Sonntag. Wir dürfen nicht vergessen: Wer Sonntags von 1 Uhr an Gelegenheit hat, Wirtschaften zu besuchen, kann bis 11 Uhr sicher seinen Bedarf decken. Wir haben vom Standpunkt der Volksmoral aus ein grosses Interesse, dafür zu sorgen, dass die Leute am Montag morgen mit klarem Kopf zur Arbeit antreten. Die Zusatzbewilligungen halte ich für etwas gefährlich; es ist allzuleicht möglich, dass von den Statthalterämtern aus vielleicht auch gewisse persönliche Rücksichten mitspielen können. Man muss also bei der Ausarbeitung dieses Vorschlages ausserordentlich vorsichtig sein. Den Antrag Laubscher möchte ich begrüssen. Es kommt sehr oft vor, dass sich Vereinsanlässe oder Gemeindeversammlungen spät hinausziehen, und dass es angezeigt ist, den Leuten noch eine kurze Verpflegungspause einzuräumen. Bis heute war es so, dass man, wenn man eine Bewilligung erreichen wollte, vor-

gängig den Statthalter fragen musste. Wenn man erst kam, nachdem man bereits das Gesetz übertreten hatte, wurde keine Bewilligung mehr erteilt, sondern eine Busse ausgesprochen. Um diesem Uebelstand steuern zu können, möchte ich ebenfalls empfehlen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Gemeindebehörden in solchen Fällen eine Verlängerung gewähren können und das Gesuch erst nachher dem Statthalter eingereicht werden kann.

M. **Périat.** Je me sens obligé de défendre la réputation des aubergistes contre certaines assertions et de protester contre les propos de M. Gressot. A l'en croire, nos auberges seraient des objets de scandale, des lieux de débauche. Je m'élève énergiquement contre cette façon de présenter les choses. Je ne crois pas du tout que, dans notre pays, alors même que l'heure de fermeture serait reculée un peu au delà de celle prévue actuellement par la loi, nos auberges auraient un pareil caractère.

D'autre part, permettez-moi de dire que je suis quelque peu surpris d'entendre, en la personne de notre collègue M. Marchand, un hôtelier d'une région frontière préconiser le retour à l'ancien régime et dire que les aubergistes ne souhaitent pas une prolongation. En effet, comment les choses se passent-elles pour nos aubergistes établis à proximité de la frontière française? En hiver, vous le savez, l'heure française est en retard de 60 minutes sur l'heure suisse. Lorsqu'il est 23 heures chez nous, il n'est que 22 heures chez nos voisins. Si donc, nous décidons la fermeture à 23 heures, il arrivera ceci que nos aubergistes verront les consommateurs, les jeunes gens surtout, déserter leurs établissements et se rendre de l'autre côté où ils auront encore tout le temps de consommer puisqu'il ne sera que 22 heures; ils dépenseront donc leur argent au profit de la concurrence française. C'est pour soutenir les intérêts des aubergistes et sur leur désir, qu'au sein de la commission nous avons demandé que l'on recule l'heure de la fermeture. Toutefois, afin de faciliter une entente générale sur ce point, je serais d'accord de me rallier à la fixation générale d'une heure légale qui serait minuit.

Gfeller. Es ist bereits dargelegt worden, aus welchen Gründen die Kommission eine einheitliche Lösung vorschlagen wollte. Wohl bei keinem Artikel, wie gerade bei diesem, ist das Echo vom Land so einheitlich. Es zeigt sich, dass selbst die Organisationsleitung des Wirtevereins von ihren Mitgliedern im Stich gelassen wird. Mir haben Wirte im Emmental erklärt, sie seien mit der Ausdehnung der Schliessungsstunde nicht einverstanden; das sei eine bedeutende Mehrbelastung, es rentiere nicht, aufzubleiben. Aus diesen Gründen sollten wir zurückkommen.

Die einzige Frage stellt sich bezüglich des Schlusses am Sonntag. Herr Mülchi hat erwähnt, wenn man den ganzen Nachmittag in der Wirtschaft gewesen sei, könne man ganz gut heim. Dieser Meinung bin ich auch. Es gibt aber viele Betriebe, wo am späten Abend des Sonntags noch ein grosser Verkehr ist, wo nach 11 Uhr noch Züge fahren. daher möchte ich bitten, den 11 Uhr-Schluss nicht vorzusehen, damit man nicht zuviel Ausnahmen bewilligen muss. Den Wünschen, die sich in den Städten und in den Fremdenverkehrsgegenden gezeigt haben, muss man durch Ausnahmebewilligungen Rechnung tragen. Dass man einzelnen Betrieben, namentlich auf dem Land, ein Zusatzpatent geben würde, das wird strikte abgelehnt. Wenn in einem Dorf zwei Wirte sind und der eine erlangt dieses Zusatzpatent, so wird der andere nachkommen müssen. Das ist nicht gleich wie in der Stadt, wo die Etablissemente unter andern Verhältnissen leben. Den Antrag Laubscher empfehle ich zur Annahme.

M. le **Président.** En réalité, la proposition de M. Laubscher devrait être discutée à l'article 52 qui traite des exceptions. Si vous êtes d'accord, je vous proposerai donc de la laisser de côté pour l'instant, en nous réservant de la reprendre à l'article 52. M. Lauper peut continuer, toutefois en faisant abstraction de la proposition de M. Laubscher.

Lauper. Herr Gfeller hat soeben gesagt, die Führung des Wirtevereins habe die Leute nicht in der Hand, die Wirte wollten etwas anderes als die Vereinsleitung. Mir kam das nicht unerwartet; wir glaubten eben, wir müssten uns solidarisch erklären mit den Wirten in der Stadt und speziell in den Fremdenverkehrsorten. Ich möchte wünschen, dass man beim bisherigen System bleibt, also nicht etwa den Sonntagsschluss auf 11 Uhr verlegt. Mit dem, was Herr Mülchi gesagt hat, wird unserer Bevölkerung ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Man möchte fast glauben, wir hätten lauter Süffel, der Alkoholkonsum sei so stark gestiegen, dass es zum Aufsehen mahne. Die Wirte wissen, dass dieser Alkoholkonsum sogar zurückgegangen ist.

M. **Gressot.** C'est pour une très simple et très brève déclaration que j'ai redemandé la parole: Je ne voudrais quand même pas que l'on me prêtât des desseins que je n'ai nullement ni des propos qui ne traduisent pas ma pensée. Ce que j'ai dit, c'est que reculer l'heure de fermeture des auberges serait faciliter le scandale et la mauvaise conduite; mais je n'ai aucunement dit, ni fait entendre, que nos restaurants, nos cafés seraient comme des maisons publiques ou des lieux de scandale et je ne peux pas admettre que l'on présente mon intervention sous ce jour-là. Au surplus, puisque la profession d'aubergiste a besoin d'être assainie, j'ai dit à ce propos — et je le répète car je n'ai pas changé d'avis — que ce ne serait pas une mesure d'assainissement que de reculer l'heure de la fermeture. Voilà ce que j'avais à répondre à M. Périat.

M. **Imhof** (Neuveville). S'il est une catégorie de la population qui sera reconnaissante au Grand Conseil de ne pas reculer l'heure de fermeture des auberges, c'est bien celle, si nombreuse, des mères de famille. Mais il en est une autre encore, que je connais bien. Je veux parler des sommelières, obligées de séjourner constamment dans des locaux souvent enfumés. A 11 heures du soir, elles éprouvent une grande lassitude, fatigue des jambes en particulier, et cela se comprend. Croyez que cette corporation, très nombreuse aussi, sera certainement très heureuse que l'heure de fermeture soit

fixée à 23 heures, ce à quoi, comme membre de la commission, je me rallie pleinement. J'ajoute qu'en ce qui concerne le samedi, je pourrais admettre la fermeture à minuit, mais pour les autres jours non; il faut que les gens qui travaillent puissent aller se coucher à une heure encore raisonnable et ne soient pas forcés d'attendre minuit ou une heure du matin.

M. le **Président.** J'aimerais prier les orateurs d'être aussi concis que possible, d'autant plus que les déclarations précédentes, me semble-t-il, ont à peu près épuisé le sujet, afin que nous puissions liquider bientôt cet article.

M. **Voisard.** Je remarque que, si l'on s'en rapporte aux déclarations des principaux intéressés, aubergistes, cafetiers, restaurateurs, la majorité d'entre eux semblent d'accord de maintenir le régime actuel et ne souhaitent pas de prolongation. On pourrait donc s'en tenir au statu quo. Seulement, ils demandent qu'à cette règle soient apportées certaines dérogations les samedis, dimanches et jours de fête. Ces jours-là, en effet, les sociétés organisent fréquemment des sorties qui se prolongent quelquefois assez tard et il arrive qu'il y a encore des clients dans les auberges au moment de la fermeture. Il s'agirait donc de trouver un texte qui permette au tenancier, par une prolongation d'une heure ou deux, de garder un moment de plus ces consommateurs.

Puisque j'ai la parole, je saisis cette occasion de m'associer à la protestation de mes collègues MM. Walther et Périat, contre le qualificatif qui a été employé, par M. le directeur de l'intérieur en personne, ainsi que par certains députés, en parlant d'auberges jurassiennes et particulièrement de Porrentruy; des «boîtes», ont-ils dit. Une «boîte» est un lieu mal famé. Or, j'ai de fréquentes relations avec les tenanciers d'auberges dans le Jura, dans notre district en particulier, et je puis dire que je n'en connais aucune dont on puisse prétendre que ce soit une «boîte» ou un lieu mal famé. Je ne peux donc que protester avec énergie contre cette expression, absolument déplacée en la circonstance.

M. le **Président.** Il y a encore un orateur inscrit: M. Schneider; j'espère qu'après l'avoir entendu nous pourrons considérer la discussion comme close.

Schneider (Seftigen). Unsere Fraktion lehnt den verlängerten Wirtschaftsschluss ab. Er soll sich jeder hier im Saale darüber Rechenschaft geben, ob es angezeigt ist, angesichts der heutigen Wirtschaftslage den Wirtschaftsschluss noch zu verlängern.

M. le **Président.** M. Schneider me permettra de lui faire remarquer que, jusqu'ici personne n'a proposé de reprendre le texte primitif.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Diskussion hat genügend gewaltet, die Meinungen sind gemacht, und es wäre zweckmässig, einen grundsätzlichen Entscheid zu treffen, ob der Wirtschaftsschluss um 11 Uhr oder um 12 Uhr stattfinden soll. Das wäre die grundsätzliche Abstimmung. Dann bestehen im einzelnen Differenzen, ob am Samstag um 12 Uhr oder um 1 Uhr, am Sonntag um 11 Uhr oder um 12 Uhr geschlossen werden soll. Auch darüber sollte man abstimmen, damit die Kommission weiter arbeiten kann. Wenn die Landbevölkerung nichts dagegen hat, sind wir einverstanden, dass man die Zusatzpatente beschränkt auf die Fremdenverkehrszentren und die Städte.

M. le **Président.** Le mode de voter proposé par M. le président de la commission me paraît un peu compliqué. Cependant, je vais essayer de l'appliquer.

Nous allons d'abord voter sur l'heure de la fermeture générale: à minuit ou à 23 heures; la question de l'heure à fixer pour les samedis et dimanches viendra ensuite.

Je mets d'abord aux voix 23 heures.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden. Die Fragen können durch Abstimmung abgeklärt werden. Zur Frage der Zusatzpatente möchte ich noch sagen: wir kommen ohne zahlreiche Ausnahmen nicht aus, wenn wir auf 11 Uhr zurückgehen. Wir müssen gewisse Ausnahmen gestatten, die in Art. 51, Abs. 2, vorgesehen sind. Darüber wollte ich den Rat informieren, damit keine Unklarheiten entstehen.

Herr Gfeller hat, und zwar im Sinne eines Vorwurfs an die Leitung des kantonalen Wirtevereins, darauf hingewiesen, dass die Mitglieder anders denken als die Leitung in ihren Eingaben bekanntgegeben hat. Ich möchte doch feststellen, dass der Wirteverein eine ordentliche Delegiertenversammlung einberufen hat, diese hat über die Frage diskutiert und einstimmig beschlossen, die Verlängerung zu verlangen. Das war also nicht nur die Meinung des Vorstandes, sondern die Meinung der Delegiertenversammlung. Wenn die Mitglieder andere Auffassungen vertreten, so ist das ihre Sache. Herrn Voisard möchte ich sagen, dass ich vom neuerlichem Protest Kenntnis nehme. Ich erkläre, dass ich mir vorbehalte, über diese Sache zu denken, wie ich will.

Abstimmung.

Für den Wirtschaftsschluss um 11 Uhr	Grosse Mehrheit.
Für den Wirtschaftsschluss am Samstag um 12 Uhr . . .	Mehrheit.
Eventuell:	
Für den Wirtschaftsschluss am Sonntag um 1 Uhr	Keine Stimme.
Für den Wirtschaftsschluss am Sonntag um 12 Uhr . . .	79 Stimmen.
Für den Wirtschaftsschluss am Sonntag um 11 Uhr . . .	75 Stimmen.
Definitiv:	
Für den Wirtschaftsschluss am Sonntag um 12 Uhr . . .	83 Stimmen.
Für den Wirtschaftsschluss am Sonntag um 11 Uhr . . .	67 Stimmen.

M. le **Président.** Permettez-moi cette simple constatation: nous venons de choisir un mode de voter beaucoup trop compliqué et nous avons tra-

vaillé selon le précepte qui dit: «Pourquoi faire les choses simplement quand on peut tout aussi bien les faire de façon plus compliquée?» Quoi qu'il en soit, après le vote qui vient d'avoir lieu, la proposition de 1 heure du matin est éliminée et il nous reste, en votation définitive, à nous prononcer entre les deux autres: 23 heures ou minuit.

En ce qui concerne la question des heures d'ou-alinéa, il n'a pas été fait opposition à la prolongation du délai de $^1/_4$ d'heure à $^1/_2$ heure, que je considère donc comme acceptée sans autre.

Beschluss:

Marginale: II. Schliessungsstunde.

Art. 49. Die Schliessungsstunde für Gastwirtschaftsbetriebe ist auf 23 Uhr, an Samstagen, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen auf Mitternacht festgesetzt. Volksküchen und Kostgebereien schliessen um 21 Uhr.

Eine halbe Stunde nach Wirtschaftsschluss müssen die Gastwirtschaftsbetriebe von den Gästen geräumt sein.

Der Patentinhaber darf seinen Betrieb auch vor der gesetzlichen Schliessungsstunde schliessen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierzehnte Sitzung.

Mittwoch, den 24. November 1937,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Bouverat, Bratschi (Robert), Gerber, Gnägi, von Grünigen, Hürbin, Jacobi, Juillerat, Moser (Langnau), Mouche, Neuenschwander, Raaflaub (Bern), Raaflaub (Moutier), Roth, Schäfer, Straub, Stünzi, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bangerter, Geissler, Ilg, Imhof (Neuveville), Imhof (Laufen), Nussbaumer, Tschanz.

Tagesordnung:

Gesetz
über
das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 646 hievor.)

Art. 50.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es gibt Wirtschaftsbetriebe, mit denen ein Ladengeschäft verbunden ist. Da muss festgelegt werden, dass das Ladengeschäft schliesst nach den Bestimmungen des betreffenden Ladenschlussreglementes. Die beiden Betriebsarten müssen auseinandergehalten werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gastwirtschaftsbetriebe mit Verkaufsladen.

Art. 50. Wird in einem Gastwirtschaftsbetrieb ein Ladengeschäft geführt, so ist dieses nach den örtlichen Bestimmungen über den Ladenschluss zu schliessen. Bei Anständen kann die Direktion des Innern die Schliessung des Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Ladengeschäft verfügen.

Art. 51.

Joss. Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel befasst sich mit den Ausnahmen. Die erste Ausnahme betrifft die Gäste, die im Hause selbst beherbergt sind, dann kommen Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten. Im zweiten Alinea geben wir dem Regierungsrat die Kompetenz, Rücksicht zu nehmen auf verschiedene besondere Verhältnisse, wie sie sich im Kanton zeigen können, namentlich in Bern und im Fremdenverkehrsgebiet. Es ist notwendig, das im Gesetz zu verankern.

In Art. 51 müsste auch die für die Zusatzpatente vorgesehene Regelung Aufnahme finden. Den genauen Wortlaut können wir noch nicht vorschlagen; wir werden das bis zur zweiten Beratung bereinigen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ausnahmebestimmungen sind nötig, auch wenn vom Grossen Rat beschlossen werden sollte, dass Spezialbewilligungen für Ueberzeit so behandelt werden, wie diesen Morgen grundsätzlich beschlossen worden ist. Diese Ausnahmebestimmungen müssten Anwendungen finden auf Ausstellungen oder grosse Feste, wo wir z. B. auf 14 Tage den Wirtschaftsschluss auf 12 Uhr festlegen durch Beschluss des Regierungsrates.

Bigler. Ich möchte namens unserer Fraktion einen Abänderungsantrag stellen, und zwar in dem Sinn, dass im ersten Alinea nur gesagt wird: «Gäste, die im Hause selbst beherbergt werden, dürfen auch nach der Schliessungsstunde bewirtet werden.» Der Rest würde gestrichen. Die Kommission sieht eine Ausnahme vor für geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, wie Hochzeiten und Taufen. Was ist der Sinn der Taufe? Vergegenwärtigen Sie sich, was der Sinn einer Taufe ist. (Heiterkeit.) Ich hoffe doch, der bernische Grosse Rat könne noch erfassen, welches der tiefere Sinn der Taufe ist. Man kann natürlich einen Witz daraus machen, aber draussen wird das Volk anders sprechen. Man kann meinetwegen auch fragen, was der Sinn einer Hochzeit sei. (Grosse Heiterkeit.) Ich will den Witz gerade fertig machen: Ich stelle mir vor, dass die Hochzeitspaare um diese Zeit sowieso nicht mehr dort sind. (Heiterkeit.) Diese Sache ist also überflüssig; wenn man das Gesetz auf die hohe Stufe heben will, von der man immer spricht, muss man diese Bestimmung herausnehmen. Wir haben ein Interesse am Schutz der Familie, wir sollten daher nicht ausgerechnet im Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe eine Bestimmung aufnehmen, durch welche der Familie die Polizeistunde verlängert wird. Wenn ein Familienfest nötig ist, kann man wirklich verlangen, dass die Leute gleich behandelt werden wie Vereine und eben eine Bewilligung verlangen müssen. Es wird vom Volk nicht verstanden werden, wenn der Artikel so ins Gesetz hineinkäme, wie er jetzt gefasst ist.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Bigler nur antworten, dass die Lösung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, schon im alten Gesetz enthalten ist. Man hat bisher schon für Familienfeste die Ausnahme gemacht, dass die Leute nicht extra eine Ueberzeitbewilligung lösen mussten. Man nimmt an, dass einer in der Regel nur einmal heiratet und nicht allzu oft Kinder zu taufen hat, also hier den Staat nicht allzu häufig beanspruchen muss für Ueberzeitbewilligung. In der Regel ist es klar, dass die Hochzeitsgesellschaft diese Ueberzeitbewilligung nicht nötig hat, aber es gibt doch Hochzeiten, wo die gesellschaftliche Feier erst um 17 Uhr anfängt. Ich glaube nicht, dass man die Gefühle grösserer Bevölkerungsschichten verletzt, wenn man diese Bestimmung drin lässt, die bisher gegolten hat.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nur bestätigen, dass die von uns vorgeschlagene Regelung genau dem bisherigen Zustand entspricht. Das schlagen wir deshalb vor, weil wir keinen Anlass haben, irgendetwas zu ändern.

Lauper. Ich möchte Herrn Bigler nur einen Rat geben. Er hat vorhin die Taufe vorabgenommen. Wenn er einmal soweit ist, wäre es schon gut, wenn er die Hochzeit voran nimmt und nicht die Taufe (grosse Heiterkeit). Wir müssen selbstverständlich vom Wirtestandpunkt aus den Antrag Bigler auch ablehnen. Wir wissen auch, welch tiefen Sinn Hochzeit und Taufe haben; ich selbst habe das erlebt; Herr Bigler nicht.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler	Minderheit.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen.

Art. 51. Gäste, die im Hause selbst beherbergt werden, dürfen auch nach der Schliessungsstunde bewirtet werden, ebenso geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, wie Hochzeiten und Taufen. Solche Veranstaltungen hat der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebe der Ortspolizeibehörde rechtzeitig mitzuteilen.

Der Regierungsrat kann wegen besondern Verhältnissen für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe, Orte oder Bezirke Ausnahmen von der Schliessungsstunde gestatten.

Art. 52.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Punkt ist noch nicht vollständig geklärt worden; ich erkläre mich ohne weiteres bereit, den Artikel im Regierungsrat nochmals behandeln zu lassen und der Kommission vorzulegen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Ueberzeitbewilligungen etwas weniger nach Polizeischikane aussehen, als das vielleicht bis jetzt der Fall war. Wir wollen eine beweglichere Lösung suchen und dem Grossen Rat vorlegen. Ich bitte also, den Artikel ohne grundsätzliche Aenderung zu genehmigen, und

nur eventuelle Anregungen zuhanden der vorberatenden Behörden bekanntzugeben.

M. le **Président.** J'aimerais que M. le directeur de l'intérieur dise s'il est disposé à examiner la proposition de M. Laubscher.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ja.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich kann mich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären. Die Kommission hat die Sache in einer Sitzung vom letzten Donnerstag nochmals behandelt. Sie ist grundsätzlich bereit, die Frage so zu regeln, dass die Wirte berechtigt sein sollen, die Ueberzeitbewilligung zu lösen, dass sie also nicht irgendeinen Verein suchen und vorschieben müssen. Was die Anregung Laubscher zu Art. 49 betrifft, so sind dagegen gewisse Bedenken geltend zu machen. Jedenfalls gehört diese Sache nicht ins Gesetz, sondern in die Vollziehungsverordnung.

Ryter. Zuhanden der zweiten Beratung möchte ich beantragen, Absatz 2 zu streichen. Diese Bestimmung geht sehr weit und es sieht allzusehr nach Polizeischikane aus, wenn man dem Wirt und dem betreffenden Verein, der die Veranstaltung organisiert, zumutet, dass sie die Ordnung nicht selbst aufrechterhalten können.

M. le **Président.** Ce matin, s'agissant de la proposition de M. Laubscher, M. Sommer a proposé d'élever le montant de l'émolument de 5 fr. à 10 fr. Si donc on voulait reprendre maintenant cette proposition de M. Laubscher, il faudrait également tenir compte de celle de M. Sommer. Je crois, au surplus, que la solution suggérée par M. le directeur est la bonne.

Laubscher (Täuffelen). Herr Dr. Freimüller sagt, die Anregung, die ich zu Art. 49 gemacht habe, könne im Gesetzestext nicht berücksichtigt werden. Ich glaube doch, dass das ins Gesetz gehört und möchte beantragen, dass man über diese Frage besonders abstimmt.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Laubscher bitten, keine Abstimmung zu provozieren, sonst müsste ich mich gegen seinen Antrag aussprechen. Wir wollen die Sache prüfen, in der zweiten Beratung wollen wir abstimmen. Man kann das nicht aus dem Handgelenk regeln und darf so etwas nicht einfach durchpeitschen.

M. le **Président.** M. Laubscher est d'accord, l'article 52 est donc accepté dans sa teneur, avec la déclaration de M. le directeur de l'Intérieur.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ueberzeitbewilligungen.

Art. 52. Auf begründetes Gesuch eines Patentinhabers kann der Regierungsstatthalter für bestimmte Vereins- oder Gesellschaftsanlässe Ueberzeitbewilligungen erteilen. Darin sind der Anlass und der Kreis der berechtigten Personen sowie die Schliessungsstunde anzugeben.

Der Patentinhaber ist dafür verantwortlich, dass nach der ordentlichen Schliessungsstunde keinen unbefugten Personen Einlass gewährt wird. Die öffentliche Bekanntmachung der Ueberzeitbewilligung ist nicht statthaft.

Wenn mit Ueberzeitbewilligungen Missbrauch getrieben wird, kann der Regierungsstatthalter dem Patentinhaber und den Veranstaltern jede weitere Bewilligung für die Dauer von sechs bis zwölf Monaten verweigern.

Art. 53.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier haben wir wieder eine heftig umstrittene Frage vor uns, die Frage des Morgenschnapsverbotes. Der Grosse Rat hat mit Dekret vom 13. Mai 1931 das Morgenschnapsverbot für den Kanton Bern eingeführt.

Wir haben im genannten Dekret ein absolutes Verbot erlassen. Der Regierungsrat steht immer noch auf dem gleichen Boden und hat beantragt, das Morgenschnapsverbot, wie es im Dekret ist, zusammenzufassen und in Art. 53 des Gesetzes zu verankern. Nun sind allerhand Eingaben gekommen. Der kantonale Wirteverein stellt sich auf einen grundsätzlichen Boden. Er bekämpft das Morgenschnapsverbot, er betrachtet es als einen allzu starken Eingriff in seine Handels- und Gewerbefreiheit, ja, er geht noch weiter und sagt, er betrachte das als Demütigung für den ganzen Stand, wenn man während einiger Morgenstunden den Ausschank von Morgenschnaps verbiete. Der Hotelierverein schliesst sich in seiner Eingabe grundsätzlich der Auffassung des Wirtevereins an, stellt aber den Antrag auf Einführung einer gewissen Zwischenlösung. Er macht darauf aufmerksam, dass zu gewissen Zeiten im Winter am Morgen sehr viel Grog verlangt wird oder Kaffee-Kirsch, also echter Trinkbranntwein mit warmen Getränken. Um diesen praktischen Bedürfnissen entgegenzukommen, verlangt der Hotelierverein eine Milderung des Morgenschnapsverbotes in der Weise, dass man den Ausschank von echtem Trinkbranntwein gemäss eidgenössischer Lebensmittelverordnung gestatte, wenn dieser Trinkbranntwein in Verbindung mit warmen Getränken genommen wird. So könnte man den grössten Bedürfnissen entgegenkommen, dabei würde man absolut den niedrigen Schnaps, den wir meinen, nicht freigeben; das «Baggeli», über das 1931 gesprochen wurde, würde weiter verschwunden bleiben, aber man hätte den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs die nötigen Konzessionen gemacht.

In der Kommission wurde lange über die Frage beraten; schliesslich ist man zu der Lösung gekommen, die die Kommission vorschlägt und der sich der Regierungsrat anschliesst.

Nun haben wir gehört, dass man mit der Lösung zwei Seiten verletze, was ich nicht bestreiten kann. Auf der einen Seite ist der Wirtestand nicht zufrieden, weil er grundsätzlich das Morgenschnapsverbot ablehnt, auf der andern Seite sind die Abstinentenorganisationen enttäuscht, weil man vom

grundsätzlichen Standpunkt, den wir im Dekret eingenommen haben, doch etwas abweicht und den praktischen Bedürfnissen des Fremdenverkehrs Rechnung trägt. Wir haben einen vernünftigen Mittelweg zu suchen. Es ist nicht möglich, es beiden Teilen recht zu machen. Ich glaube, dass wir ein Gesetz schaffen sollten, das den praktischen Bedürfnissen entspricht, aber auch ein Gesetz, das gehandhabt werden kann, damit nicht Mitglieder des Grossen Rates selbst berichten, sie hätten das Morgenschnapsverbot in ihren Betrieben noch gar nie beobachtet. Wir möchten ein Gesetz schaffen, das es auch den Wirten unter den Grossräten ermöglicht, es zu respektieren.

Freimüller, Präsident der Kommission. Das Morgenschnapsverbot, das seinerzeit der Grosse Rat auf dem Dekretswege erlassen hat, hat zweifelsohne seine guten Wirkungen gezeigt. Ich möchte das an einem Beispiel erläutern. In Bern hat ein nahmhafter Wirt erklärt, infolge des Morgenschnapsverbotes seien seine Einnahmen pro Jahr um 60,000 Fr. zurückgegangen. Das sind natürlich Ausnahmefälle, ich möchte das nicht etwa als Schulbeispiel bringen. Aber das zeigt doch, dass der Schnapskonsum speziell am Morgen ganz gewaltig zurückgegangen ist. Die Grundidee wollen wir nun nach der neuen Fassung ebenfalls hochhalten, aber wir anerkennen, dass gewisse Erleichterungen zweifelsohne am Platz sind. Ich glaube, dass wir auf dem richtigen Mittelweg sind. Die Vertreter des Wirtschaftsgewerbes haben in der Kommission erklärt, sie seien einverstanden, wenn man die Geltungsdauer des Verbotes zeitlich verkürze, z. B. an Werktagen bis 8 Uhr und an Sonntagen bis 10 Uhr. Demgegenüber haben die Vertreter der Abstinenten sofort erklärt, was von der Regierung vorgeschlagen werde, sei das äusserste Entgegenkommen. Ich möchte bitten, unserm Vorschlag zuzustimmen.

Bigler. Ich muss nochmals an das soziale Empfinden des Grossen Rates appellieren. Herr Häberli hat mir heute Vormittag vorgeworfen, ich habe mich nicht sehr lobend über den Wirtestand ausgesprochen. Ich möchte dazu folgendes sagen. Bei Behandlung dieser Frage steht nicht nur das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe zur Diskussion, es stehen auch soziale Momente in Frage, die hier nicht vernachlässigt werden dürfen. Man hat aus meinem Antrag, den ich zu Art. 51 gestellt hatte, etwas anderes herausdrehen wollen. Es ist eine Tragik für sich, wenn man Familienfeste zitiert und dann sehen muss, dass gewisse Herren sich ausser Essen und Trinken dabei nichts mehr denken können.

Art. 53 greift wenigstens in eine Frage hinein, die für das ganze Gesetz die grösste Bedeutung hat. Sie wissen, welche Anstrengungen es seinerzeit brauchte, um unserem Volke das Morgenschnapsverbot zu bringen. Die Lösung, die nun hier vorgeschlagen wird, bedeutet praktisch gar nichts anderes als die Aufhebung des Morgenschnapsverbotes. Für wen hat man seinerzeit dieses Morgenschnapsverbot eingeführt? Für die Leute, die es nötig hatten, denen man helfen musste. Man wollte den Leuten helfen, die selbst die Kraft nicht besitzen, man wollte ihnen ermöglichen, das halten zu können. Dazu bedurfte es einer gewissen Solidarität der andern.

An diese Solidarität möchte ich appellieren. Diejenigen, die das Morgenschnapsverbot nicht nötig hätten, müssen hier die Solidarität aufbringen im Dienste derer, die schwach sind. Unsere Fraktion kommt daher zur Auffassung, dass man an der ganzen Frage nichts ändern soll. Man sollte daher einfach festlegen: «In allen Gastwirtschaftsbetrieben ist die Abgabe gebrannter Wasser bis 9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 11 Uhr vormittags verboten». Das ist die Formulierung der Idee, die sich damals im Volke durchgerungen hat. Mit diesem Gesetz wollen wir keinen Rückschritt bringen. Es gibt im Volke grosse Kreise, die die Frage vom Standpunkt ihres sozialen Empfindens aus beurteilen. Das wird bei der Volksabstimmung ausschlaggebend sein. Ich hoffe, dass man sich aufraffe und erkenne, dass diese Einstellung nicht eine Einstellung gegen das Gastwirtschaftsgewerbe bedeutet. Ich weiss, dass man den Wirteverein dahin orientiert hat, dass er nun glaubt, behaupten zu können, wir hätten in der Kommission gegen das Gastwirtschaftsgewerbe Stellung genommen. Ich möchte deutsch und deutlich erklären, dass das nicht stimmt. Wir anerkennen den Wert des Gastwirtschaftsgewerbes, wir anerkennen auch, was dort getan wird, aber wir wenden uns dagegen, dass man lächerlich gemacht wird, wenn man sich hier im Rat für soziale Postulate einsetzt. Wenn es hier nicht möglich ist, damit durchzudringen, wird es im Volke möglich sein.

M. le **Président.** M. Bigler propose-t-il aussi la suppression des alinéas 2, 3 et 4, ou bien simplement celle de la fin du premier alinéa?

Bigler. Ich möchte nur den zweiten Satz von Alinea 1 streichen.

Häberli. Ich möchte beantragen, die von der Kommission und von der Regierung vorgeschlagene Fassung anzunehmen. Wir haben es hier mit einem Kompromiss zu tun, wie ja überhaupt das ganze Gesetz ein Kompromiss ist. Dass das Morgenschnapsverbot sein Gutes gehabt hat, glaube ich persönlich auch; dass es aber Betriebe gegeben haben soll, denen dadurch 60,000 Fr. an Einnahmen entgangen sind, das glaube ich nicht. Da hat einer geflunkert, vielleicht vor der Steuerbehörde.

Herr Bigler kommt und übertreibt nun neuerdings wieder. Er glaubt sich offenbar hier berufen, das soziale Empfinden zu hüten und zu stärken. Es heisst ja, die Bauernheimatbewegung habe von Gott den Auftrag erhalten, das soziale Empfinden der Menschheit zu stärken. Aber Herr Bigler, es gibt weiss Gott noch andere hier im Saale, die auch soziales Empfinden besitzen, ohne sich bei jeder Gelegenheit als Hüter desselben aufzuspielen. Es ist bald genug des grausamen Spiels. Herr Bigler redet in alles hinein, und es ist mir von der linken Seite gesagt worden, man habe ihn dort «Vielbringer» getauft. Man soll nicht übertreiben, man soll glauben, dass wir auch Menschen sind.

Gygax. Für die Landwirtschaft glaube ich nicht, dass es so ist, wie Herr Bigler gesagt hat, dass das auf die Abstimmung einen so grossen Einfluss haben werde, ob wir Kirsch oder Rhum ins Kaffee nehmen dürfen vor 9 Uhr. Ich habe doch die Erfahrung gemacht, dass der Schnapsgenuss eher grösser geworden ist, seitdem wir das Morgenschnapsverbot haben. Jetzt nehmen die Bauern die

Schnapsflasche mit, wenn sie auf die Weide gehen; anstatt am Morgen ein Gläschen in den Kaffee, nehmen sie zwei, drei Gläschen pur, dann bleibt in der Flasche immer noch ein schöner Rest, und der muss auch noch getrunken werden. Es ist auch vorgekommen, dass die Bauern den Kirsch in die Wirtschaft mitgenommen haben, um den Kaffee nicht ohne trinken zu müssen. Wir konnten dagegen nichts machen. Wir wollen nicht kleinlich sein und wollen die Sache annehmen, wie sie hier vorgeschlagen wird.

Nun möchte ich noch fragen, was man unter echtem Trinkbranntwein versteht. Ist darunter das Bäziwasser, wie es der Bauer brennt und der Kirsch aus der Bauernbrennerei auch verstanden oder muss man diese Sachen vom Liqueurhändler beziehen?

Geissbühler. Ich muss vorausschicken, dass wir im Rate noch berechtigt sein sollten, unsere Meinung klar zu sagen, ohne dass man riskieren muss, dass man einem diese oder jene Motive unterschiebt. Eine Diskussion, wie wir sie jetzt gehört haben, halte ich nicht für berechtigt bei einem Gesetz, das so grosse sozial-kulturelle Bedeutung für den Kanton Bern hat wie das vorliegende. Die Herren Wirte, die ihren Standpunkt vertreten haben, sind in keiner Weise persönlich angegriffen worden. Ich habe, wenn ich den Standpunkt der Abstinenten vertrat, mit keinem Wort den Wirtestand angegriffen. Ebenso hat Herr Bigler in seinem Votum keine persönlichen Angriffe geführt, sondern auf die soziale Bedeutung hingewiesen, und mit vollem Recht. Der Grosse Rat sollte soweit sein, dass man hier noch sachlich miteinander über so wichtige Fragen sprechen kann. Wenn wir das nicht mehr dürfen, können wir einen deutschen Maulkratten umbinden, daheim bleiben und die Faust im Sack machen.

Was die Sache selbst anbelangt, so bin ich erstaunt, hier hören zu müssen, dass bisher das Morgenschnapsverbot überhaupt nicht gehalten wurde. Wenn dem so sein sollte, so möchte ich allerdings schon sagen, dass mir der Art. 53, wie er von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, besser passt als ein totales Morgenschnapsverbot, das überhaupt nicht durchgeführt wird. Ich glaube aber, die Fälle, wo dieses Morgenschnapsverbot nicht gehalten wurde, seien Einzelfälle, die man nicht verallgemeinern dürfe.

Der Grosse Rat hat 1931 mit der Einführung des Morgenschnapsverbotes eine grosse Tat vollbracht, die weiten Kreisen des Bernervolkes Gutes gebracht hat. Wenn Sie heute im Kanton Bern die von der Schnapsgefahr indirekt Betroffenen zur Abstimmung bringen könnten, die Familienangehörigen der Schnapser, dann bin ich überzeugt, dass das Morgenschnappsverbot mit aller Entschiedenheit bestätigt würde. Die sozialen Momente, die Herr Bigler angeführt hat, dürfen nicht ausser acht gelassen werden. Wir sind vor dem ganzen Volk für das Gesetz verantwortlich. Wenn der Rat den Antrag des Herrn Bigler annimmt, vergibt er sich nichts, sondern er setzt nur die grosse Linie fort, die er mit seinem Dekret vom 13. Mai 1931 fast einstimmig eingeschlagen hat.

Schneiter (Enggistein). Ich habe den Vorteil, nicht Wirt zu sein und nicht Abstinent, und trotzdem gestatte ich mir hier zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ich darf beanspruchen, dass man mir zutraut, dass ich ein gewisses Verständnis besitze, indem ich in einem Wirtshaus aufgewachsen bin und die Abstinenzbewegung seinerzeit im Seminar zur Genüge kennen gelernt habe. 50 Seminaristen meines Jahrgangs waren Abstinenten und 5 nicht, und zu diesen 5 habe auch ich gehört. Ich bin deswegen gleichwohl kein Trinker geworden. Ich lernte Abstinenten kennen, die den einmal eingeschlagenen Pfad verliessen und viel weiter gingen als ich, der ich nie Abstinent war. Ich möchte mich nicht gegen den Antrag Bigler wenden, ich möchte dem Antragsteller zubilligen, dass er das soziale Gefühl walten lässt, wenn er diesen Antrag stellt. Ich möchte mich aber gegen die Tendenz wenden, links und rechts alles einzuzäumen und mit Verbot zu belegen. Auch unter dem bisherigen System war es möglich, Morgenschnaps zu bekommen; man brauchte nur am Abend genügend zu kaufen. Wir beseitigen also die Gefahr des Morgenschnapses nicht. Zuletzt sind wir freie Bürger und wir müssen einander helfen. Wir müssen gewiss auch den Leuten helfen, die Schwierigkeiten haben, sich ohne Alkohol und speziell ohne Schnaps am Morgen durchs Leben zu bringen. Ich hatte mehrmals Gelegenheit, mich in diesem Sinne zu betätigen; wenn ich so etwas merkte, strengte ich mich immer an, um das Ziel zu erreichen, das ich mir gesetzt hatte.

Verbote reizen bekanntlich zur Umgehung. Das klassische Beispiel, das wir haben, ist Amerika. Unsere Abstinenzfanatiker müssten schliesslich bei der Prohibition landen. Wir haben gesehen, wohin diese in Amerika geführt hat: zur direkten Vergiftung der Leute mit allerlei Schnäpsen. Soweit wollen wir nicht gehen, sondern wir wollen unser soziales Gefühl, an das Herr Bigler appelliert hat, in der Weise walten lassen, dass wir uns der Leute, die nicht den rechten Weg finden annehmen, und sie auch ohne Verbot recht durchs Leben führen.

M. **Marchand.** Je ne peux qu'appuyer chaleureusement la proposition de M. Bigler. En effet, une défense stricte de servir de l'alcool avant 9 heures — ou respectivement 11 heures — est beaucoup plus facilement contrôlable qu'une interdiction mitigée qui prête le flanc à de nombreux abus, car comment peut-on surveiller le nombre de petits verres servis comme adjuvants avec du café?

D'autre part, je ferai remarquer qu'en ce qui concerne le dimanche, 11 heures est un moment un peu tardif. Chez nous, la sortie des offices religieux a lieu généralemnet à 10 h. 15 ou 10 h. 30, c'est-à-dire vers le moment de l'apéritif. Or, les apéritifs en faveur dans notre région et parmi eux en particulier ce qu'on appelle le vermouth-kirsch. Il serait donc interdit de servir cette consommation avant 11 heures. Une surveillance me paraît pour ainsi dire impossible, car dès la fin de l'office les auberges s'emplissent.

Je me rallie donc à la proposition de M. Bigler car je trouve préférable de prescrire une interdiction totale jusqu'à 9 heures plutôt que de la reporter à une heure plus tardive, même avec des tempéraments.

Reusser (Heiligenschwendi). Welches die Zustände vor der Einführung des Morgenschnapsver-

botes waren, wissen wir. Wenn wir die neue Fassung annehmen, so wird einfach dieses Verbot torpediert. Es ist schon davon gesprochen worden, wie die Sache heute umgangen wird. Die Leute können zu den warmen Getränken, die sie bestellen, Schnaps bestellen, sie können zwei bis drei Portionen warme Getränke bestellen und den entsprechenden Schnaps dazu. Das schafft unhaltbare Zustände. Ich unterstütze daher den Antrag Bigler. Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, dass das ein Mittelweg sei, gleichsam der goldene Mittelweg. Dieser Meinung bin ich nicht. Das bedeutet für unser Bernervolk einen Rückschritt. Herr Häberli wird das zwar bestreiten. Unsere Gesetzgebung soll fortschrittlich sein; wenn keine Garantie dafür besteht, dass sie es wird, würde man in der Regel besser alles beim alten Zustand bleiben lassen.

Gfeller. Jeder von uns nimmt sicher in Anspruch, bei der Mitarbeit an diesem Gesetz von sozialen Momenten geleitet zu sein. Die Frage ist nur, wie weit wir im heutigen Zeitpunkt gehen können, um überhaupt mit der ganzen Vorlage etwas zu erreichen. Wenn man gewisse Endziele, in denen einzelne ein Ideal erblicken, in der Vorlage verankern würde, so ist diese Vorlage sowieso erledigt. Wir müssen also genau überlegen, wie weit wir gehen dürfen, um das Gesetz nicht zu gefährden. Die Ueberführung des Morgenschnapsverbotes vom Dekret in ein Gesetz bedeutet an sich schon eine Verschärfung. Ich habe Einblick in grosse Gebiete und kann erklären, dass das Morgenschnapsverbot nach Dekret in grossen Gebieten immer weniger gehalten wird. Denken Sie an die Fuhrleute, die morgens zwischen 3 und 4 Uhr anspannen müssen, um auf den Markt zu gehen, an die Holzfuhrleute, die viele Stunden unterwegs sind. Wie will man denen, wenn sie um 7 oder 8 Uhr herkommen, einfach zumuten, blöden Kaffee zu trinken? Die Sache ist so gehalten worden, dass man den Schnapsverbrauch der wirklichen Schnapser eingedämmt hat. Im Industriegebiet sind diese nicht mehr zu sehen. Neben dem Morgenschnapsverbot hat die Verteuerung gewirkt, daher ist der Konsum schön zurückgegangen. Wenn wir das Morgenschnapsverbot in seiner striktesten Form in das Gesetz aufnehmen, ist die Vorlage für mich erledigt. Die Abstinenten haben in ganz vernünftiger Art erklärt, es sei besser, wenn man die Sache durchführe, wenn auch beschränkt, als wenn man aufs Ganze gehe und nichts erreiche, womit die Vorlage gebodigt werde. Herr Geissbühler sieht auch so weit. Ich möchte warnen vor Ueberspitzung und damit vor Gefährdung der ganzen Sache. Ich will lieber etwas in der Vorlage, das gehalten werden kann, als einen Vorstoss im Sinne eines Endziels, durch welchen alles wieder in Frage gestellt wird. Die Kommission hat hier einen Kompromiss vorgeschlagen; von Seite der Abstinenten ist man weitgehend einverstanden. Es ist nicht eine totale Lösung, aber ein beidseitiges Entgegenkommen. Die vorgeschlagene Lösung gestattet, eine gefährliche Klippe zu umfahren. Wenn man darauf nicht eintritt, ist alles gefährdet oder erledigt.

M. le **Président.** J'ai encore deux orateurs inscrits. (Cris: Schluss! Schluss!) Je pense qu'après les avoir entendus, nous pourrons clore la discussion.

Lauper. Die Behauptung des Herrn Reusser, dass die Zustände sich gebessert haben, stimmt absolut nicht. Wir dürfen nicht vergessen, dass das Morgenschnapsverbot am Rückgang des Schnapskonsums nicht allein schuld ist. Auch das eidgenössische Alkoholgesetz, durch welches der Schnaps so verteuert wurde, ist schuld, ebenso die Aenderung der Mentalität der Bevölkerung. Die ältern Schnapser sterben aus, neue kommen nicht nach. Herr Häberli hat bereits erklärt, dass wir uns mit dem Kompromiss einverstanden erklären können. Die Beibehaltung des bisherigen Zustandes müssen wir ablehnen. Es ist, wie Herr Gfeller gesagt hat, gescheiter, etwas festzulegen, was gehalten werden kann, nicht wie 1931 ein Dekret, das nicht gehalten wird.

Jossi. Ich darf mich in Anspruch nehmen, auch gewisse Kenntnisse zu besitzen über Alkohol und Abstinenz. Ich anerkenne die Arbeit der Abstinenzbewegung durchaus und unterstütze sie. Ich muss aber der Abstinenzbewegung doch den Vorwurf machen, dass ihre Anhänger nur zwei Kategorien von Leuten sehen, nur Alkoholiker und Abstinenten. Der Grossteil der Bevölkerung befindet sich aber zwischen diesen Schichten, die Leute, die gefahrlos ihr Glas Wein oder sogar ein kleines Glas Schnaps trinken können, die nicht genötigt sind, zu unterschreiben, weil sie sich sonst nicht halten könnten. Wenn in Art. 53 eine Lockerung geschaffen worden ist, so entspricht das nur dem Bedürfnis.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler	47 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	100 »

Beschluss:

Marginale: III. Morgenschnapsverbot.

Art. 53. In allen Gastwirtschaftsbetrieben ist die Abgabe gebrannter Wasser bis 9 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 11 Uhr vormittags verboten. Innerhalb dieser Zeit ist jedoch der Ausschank von echten Trinkbranntweinen als Zusatz zu warmen Getränken, wie Kaffee und Tee, gestattet.

Gegen Missbräuche trifft die Direktion des Innern die nötigen Verfügungen.

Vom Verbot sind Veranstaltungen ausgenommen, für die Ueberzeitbewilligungen erteilt worden sind.

Bei Ausstellungen, festlichen Veranstaltungen oder andern grössern Anlässen kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Art. 19 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sei in folgender Weise authentisch zu interpretieren:

1. Die in Art. 19, I. Teil lit. b, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 vorgesehene Besteuerung der Pensionen, welche auf Grund eines frühern Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, findet nur auf eigent-

liche, periodische Pensionen Anwendung, dagegen nicht auf alle andern Zahlungen von Pensions-, Hülfs- und Versicherungskassen an ihr Mitglieder, wie die Rückzahlungen beim Austritt aus der Kasse, Zahlungen an Sparversicherte und dergleichen.

2. Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.

Bern, den 24. November 1937.

Graf
und 5 Mitunterzeichner.

Vertagungsfrage.

Mülchi. Ich möchte mir zur Tagesordnung eine kurze Anregung gestatten. Um $4^1/_2$ Uhr beginnt die Verdunkelungsübung. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob es nicht angezeigt wäre, die Sitzung so frühzeitig zu schliessen, dass der eine oder andere Grossrat noch bei Tag heimkehren kann.

M. le **Président.** A plusieurs reprises déjà, des collègues m'ont demandé à quelle heure nous pensions suspendre nos délibérations de ce jour. M. Mülchi vient de poser la même question. Or, il semble bien, quelle que soit la durée de cette séance, que nous n'arriverons pas à liquider aujourd'hui la discussion de la loi sur les auberges. Dans ces conditions, je crois que nous ferons bien de lever la séance vers 16 h. 15, afin que chacun puisse tranquillement regagner ses foyers ou son hôtel avant que l'obscurcissement ne soit devenu total.

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 664 hievor.)

3. Abschnitt.

Wirtschaftspolizeigebühren.

Art. 54.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 54 werden die Gebühren festgelegt. Die Ansätze sind zum grossen Teil übernommen aus dem Dekret von 1921, es ist also keine Erhöhung vorgesehen. Ich möchte beantragen, dass man in Ziff. 5 den Rahmen von 5—50 Fr. festsetzt.

Freimüller, Präsident der Kommission. Nachdem wir auf den 11 Uhr-Schluss zurückgekehrt sind, kann ich mich dem Antrag des Vertreters des Regierungsrates anschliessen, für Ueberzeitbewilligungen eine Gebühr von 5—50 Fr. zu verlangen.

Angenommen nach Antrag Joss.

Beschluss:

Marginale: Gebühren.

Art. 54. Für die wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Fr.
1. Aufführungen in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 43, Abs. 1) . . .	5— 20
2. Oeffentlich bekanntgemachte Belustigungen in Gastwirtschaftsbetrieben (Art. 43, Abs. 3)	10— 20
3. Kasinobewilligungen (Art. 43, Absatz 5)	100—600
4. Ausnahmebewilligungen von der allgemeinen Schliessungsstunde (Art. 51, Abs. 2)	20—200
5. Ueberzeitbewilligungen (Art. 52) .	5— 50

Die Gebühren nach Ziffer 1 fallen ganz, nach Ziffer 3 zur Hälfte in die Gemeindekasse.

Die Höhe der Gebühr innerhalb des vorstehenden Rahmens richtet sich nach Grösse und Lage des Gastwirtschaftsbetriebes sowie nach Grösse und Dauer der bewilligten Veranstaltung.

---

4. Abschnitt.

Tanzwesen.

Art. 55.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Tanzwesen in Dancings ist gegenwärtig geordnet im Dekret vom Jahre 1931. Damals war es notwendig, dieser Neuerscheinung einigermassen zu begegnen, diesen Tanzbetrieben, die man mit einem schönen deutschen Wort «Dancing» nennt.

Nun hat sich ergeben, dass man mit dem Dekret nicht erreicht hat, was man ursprünglich erreichen wollte. Der Regierungsrat legte daher einen Revisionsentwurf vor, der Grosse Rat setzte eine Kommission ein, aber diese Kommission hat beschlossen, sie wolle auf die Beratung nicht eintreten, das ganze Tanzwesen müsse neu geordnet werden, sowohl die öffentlichen Tanzanlässe als das Tanzen bei anderer Gelegenheit.

Wir beantragen nun, im Gesetz den Grundsatz niederzulegen, dass der Grosse Rat das Tanzwesen durch Dekret ordnen kann, und zwar umfassend. Die Dancings sind aus den Tanzschulen herausgewachsen. Wir legen im weitern fest, dass die Tanzbetriebe patentpflichtig werden, und dass auch angemessene Gebühren erhoben werden können.

Von den Tanzsaalinhabern ist verlangt worden, dass man das Tanzwesen im Gesetz ordne. Das wird nicht gut möglich sein; wir möchten das Tanzen als Ganzes im Dekret regeln. Ich kann im Einvernehmen mit dem Regierungsrat erklären, dass das Dekret sofort nach Annahme des Gesetzes durch das Volk in Arbeit genommen wird. Es muss eines aus dem andern herauswachsen; die Sache soll aber ohne Zeitverlust geordnet werden.

Ich möchte bitten, diesem Grundsatz zuzustimmen. Herr Odiet hat heute Morgen einen Antrag gestellt, der sich auf das Tanzen bezieht. Wir werden das auf die zweite Beratung prüfen; ich habe

den Eindruck, die Bestimmung gehöre eher in diesen Abschnitt als dort, wo Herr Odiet sie eingereiht wissen will.

Freimüller, Präsident der Kommission. Im vorliegenden Wirtschaftsgesetz ist ein einziges Dekret vorgesehen, das Dekret über das Tanzwesen. Man kann also in der Abstimmungskampagne nicht sagen, der Rat habe wohl ein Gesetz beschlossen, aber es werden noch eine Anzahl Dekrete und Verordnungen nachfolgen, wo der Grosse Rat machen könne, was er für gut finde. Die Wirte haben sehr vielseitige Garantien und Zusicherungen erhalten. Ich hätte persönlich nichts dagegen, wenn man das Tanzwesen hier ausführlicher geregelt hätte. Aber diejenigen, die etwas von der Sache verstehen, sehen sofort die Schwierigkeiten ein. Wir werden bis im Frühling nicht fertig, ich möchte also die Interessenten bitten, sich mit diesem Vorgehen einverstanden zu erklären, und den Rat möchte ich ersuchen, zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Tanz.

Art. 55. Durch Dekret des Grossen Rates werden die nähern Vorschriften über den öffentlichen Tanz, die Tanzbetriebe und den Tanzunterricht in den Gastwirtschaftsbetrieben erlassen.

Für die Führung eines Tanzbetriebes mit Bewirtung der Gäste kann ein besonderes Gastwirtschaftspatent, das Tanzbetriebspatent, vorgesehen werden.

Für die zu erteilenden Tanzbetriebspatente und Tanzbewilligungen sind angemessene Gebühren vorzuschreiben.

III. TITEL.

Der Handel mit geistigen Getränken.

Art. 56.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir gehen nun über zum zweiten Hauptabschnitt des Gesetzes, zum Handel mit geistigen Getränken. Auch hier besteht die Notwendigkeit einer Revision; wir müssen unsere kantonale Gesetzgebung den neuen eidgenössischen Bestimmungen anpassen. Wir schlagen in Art. 56 vor, den Handel in drei Gruppen zu teilen, in Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als zwei Litern, in Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern, und in Kleinhandel mit gebrannten Wassern in Mengen bis zu 40 Litern. Damit, wie auch in den Ausnahmen, passt man sich der eidgenössischen Gesetzgebung an. Nicht unter das Gesetz fällt der Grosshandel und der Handel mit Wein und Obstwein aus eigenem Gewächs.

Herr Gfeller will den Most nicht in diesem Gesetz berücksichtigt haben. Wir möchten den Obstwein einer gewissen Kontrolle unterstellen. Herr Gfeller hat angedeutet, dass er darauf zurückkommen werde. Ich möchte ihn bitten, das zu unterlassen. Wir haben von allen Seiten Konzessionen verlangt, ich möchte auch die bäuerliche Seite bitten, hier Vernunft anzunehmen und hier ein Zugeständnis zu machen. Obstwein hat einen grösseren Alkoholgehalt als Bier, das wir diesem Gesetz unterstellen. Ich glaube, es liege durchaus im Sinn des Gesetzes, auch den Obstwein der Kontrolle zu unterstellen. Ich möchte zur Beruhigung von Herrn Gfeller doch noch darauf hinweisen, dass der Bauer sowieso ausgenommen wird, soweit er mit Obstwein aus eigenem Gewächs handelt. Wenn einer sein Obst in die Mosterei gibt und ein entsprechendes Quantum Obstwein aus der Mosterei zurücknimmt, so kann das als Obstwein aus eigenem Gewächs betrachtet werden. Unsere Konsumvereine haben durch ihren Sprecher, Herrn Grossrat Schneiter, erklärt, dass sie einverstanden seien, diesen Handel einer Kontrolle zu unterstellen, ebenso haben das die Detaillistenorganisationen erklärt. Wir haben für die Geschäfte, die nur Obstwein führen, die Gebühren herabgesetzt, sodass das nun wirklich nicht mehr nach fiskalischer Belastung aussieht, sondern nach Kontrollgebühr. Ich möchte Herrn Gfeller bitten, hier als Vertreter der Bauern doch die Konzession zu machen, dass man den Obstwein der Kontrolle unterstellt. Nachdem die Detaillisten und Konsumvereine sich einverstanden erklären, die Gebühr zu übernehmen, sehe ich nicht ein, warum nun der Vertreter der Obstweinproduzenten dagegen sein sollte. Ich möchte bitten, die Gruppierung so zu lassen, wie sie hier vorgeschlagen ist. Nachdem der Wirtestand hinsichtlich des Süssmostes und der Milch entgegengekommen ist, sollten wir ihm hier diese Erleichterung, die in einer etwas schärferen Kontrolle des Kleinhandels liegt, bewilligen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Neu ist in diesem Artikel vor allem die Erfassung des Mittelhandels, den man unter die Bedürfnisklausel stellt. Es ist eine neue Patentsorte entstanden, kraft eidgenössischen Rechtes, was eine gewisse Einschränkung der Zweiliterwirtschaften bewirken wird. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Regierungspräsident Joss unterstützen und nur wünschen, im zweiten Alinea eine redaktionelle Aenderung noch anbringen zu können, indem gesagt werden sollte: «Der Verkauf von geistigen Getränken in Apotheken zu Heilzwecken». Die Kommission hatte ihren Vorschlag deswegen gemacht, weil gewisse Apotheker und Drogisten angefangen haben, über die Festtage für verschiedene Weinsorten Propaganda zu machen. Nun finden wir, es gehe zu weit, dass einer ein ärztliches Zeugnis einholen muss, wenn er eine Flasche Madeira zu Heilzwecken kaufen will. Unser Vorschlag entspricht den praktischen Bedürfnissen. Mit der redaktionellen Abänderung kann sich die Kommission einverstanden erklären.

Gfeller. Herr Regierungspräsident Joss hat mir zugerufen, ich möchte Vernunft annehmen. Ich glaube mich bis jetzt noch nicht unvernünftig aufgeführt zu haben bei dieser Gesetzesberatung. Wenn man auch in einer Frage eine andere Auffassung hat als die Regierung, braucht man einen deswegen nicht als unvernünftig zu taxieren.

Die Erklärungen, die abgegeben worden sind, stehen etwas in Widerspruch zum Text. Wenn man

auf die Sache nicht grundsätzlich zurückkommen will, so müssen wir uns vorbehalten, den Text noch zu überprüfen.

Wie steht es mit dem Obstwein? Bis jetzt war er absolut frei. Die Schädigung des Wirtegewerbes durch das Wirten über die Gasse war namentlich beim Wein zu konstatieren; beim Obstwein ist der Verbrauch zurückgegangen. Die Epoche, wo vergorener Obstwein gebraucht wurde, liegt hinter uns; die Entwicklung geht nach dem Süssmost, was wir begrüssen. Nun ist nirgends im Gesetz dem Wirtschaftsgewerbe die Verpflichtung auferlegt, dass in den Wirtschaften Obstwein geführt werden müsse. Wir verlangen das auch nicht. Das Publikum ist nicht so eingestellt. Der Obstwein wird in der Hauptsache in Fässern von 30—100 oder 150 Liter abgegeben; die Verkäufe in anderer Form sind so wenig zahlreich, dass man sie vernachlässigen kann. Die Verhältnisse sind hier nicht gleich wie im Weinbau. Der Weinbauer will die Ermächtigung, sein Produkt auch in kleineren Quanten absetzen zu können. Das Obst geht zum grössten Teil in die Mosterei, aus welcher der Bauer, der das Obst geliefert hat, sukzessive nach Bedarf Most fassweise zurückverlangt. Das ist dann nicht mehr Eigenproduktion, das ist Ortsproduktion, und wenn die nicht unter Kontrolle fallen soll, muss man das deutlich sagen.

Sehr häufig ist der Fall, wo einige Bauern zusammen für die Heuernte ein Fass Most beziehen. Einer lagert das Fass, die übrigen holen ihren Most in der Korbflasche. Die würden unter diese Bestimmung fallen; wer einen Grossbetrieb hat, fällt nicht darunter, wohl aber diese Kleinbauern, die gemeinsam ein Fass beziehen, weil sie es sich nicht leisten können, für sich allein ein solches Fass zu kaufen.

Das ist wirklich eine sinnlose Kontrolle. Es ist nicht möglich, dass von irgendeiner Seite etwas Ungehöriges geschehen könnte. Eine anstössige Konkurrenz gegenüber dem Gastwirtschaftsgewerbe liegt nicht vor. Wenn wir die heute vorgeschlagene Fassung gutheissen, so wird sie in ein paar Jahren anders ausgelegt, als man nach den heutigen Erklärungen annehmen dürfte. Der Bauer steht dann plötzlich vor einer Auslegung, von der er keine Ahnung hatte. Es besteht gar keine Ursache, den Obstwein nachträglich aufzunehmen. In der Kommission war die grosse Mehrheit ursprünglich meiner Ansicht; nachher hat sich herausgestellt, dass man entgegenkommen könnte in der Herabsetzung der Patentgebühren, wenn mit Most gehandelt wird. Das ist verdankenswert, aber damit ändern wir das Verhältnis beim Produzenten nicht. Er hat Mostereimost, das ist rechtlich nicht Eigenproduktion; wir müssten die Fassung jedenfalls genau ansehen. Die Prüfung in der Kommission hat ergeben, dass grosse Schwierigkeiten bestehen, auf die aufmerksam zu machen ich mich verpflichtet fühlte. Die Sache ist sozial und für die Handhabung des Gesetzes absolut ohne Belang; wenn man mir nachweisen kann, dass Auswüchse irgendwelcher Art vorgekommen sind, will ich mich belehren lassen. Auf dem Land ist das nicht der Fall; in der Stadt Bern meines Wissens auch nicht. Die Bestimmung wirkt sich gegen die Landwirtschaft aus, und sie wird dem Gesetz viele Gegner schaffen, dem Gesetz, das schon genügend belastet ist. Ich möchte nicht, dass die Landwirtschaft sich wegen dieser Bagatelle gegen das Gesetz aussprechen müsse. Ich möchte also vorschlagen, den Obstwein in Ziff. 1 einfach auszulassen.

Schneiter (Lyss). Es ist so, wie Herr Kollege Gfeller bereits erwähnt hat. In der ersten Sitzung der Kommission waren Herr Gfeller und ich diejenigen, die der Einbeziehung des Obsweins und des Mostes Opposition machten, und zwar deshalb, weil man das unter die Patentgebühr von 50—100 Fr. nehmen wollte. Unterdessen kam die zweite Sitzung der Kommission, in welcher der Herr Regierungspräsident die Resultate, die er vom Kantonschemiker erhalten hatte, bekanntgab, wonach Obstwein höheren Alkoholgehalt aufweise als Bier. Daraus hätte man nach der Regierung den Schluss ziehen müssen, dass Most und Obstwein ohne weiteres unter diese Bestimmung fallen sollen.

An einer Zusammenkunft unserer Genossenschaften wurde dagegen Opposition laut, die ich hier zu vertreten habe. Ich muss also den Antrag des Herrn Kollegen Gfeller unterstützen. Es ist so, dass früher diejenigen Firmen oder Abgabestellen, die nur Most oder Obstwein abgeben, eine Gebühr von 5—10, beziehungsweise neu von 10—20 Fr. bezahlen mussten.

Ich gehe mit Kollege Gfeller einig, wenn er sagt, es sei nicht richtig, dass man nun gerade in dem Moment dieses landwirtschaftliche Produkt unter das Gastwirtschaftsgesetz stelle, in dem der Bund es vorziehe, für die Verwendung des Trester Beiträge zu gewähren, anstatt der Alkoholverwaltung Geld für den Schnaps zu geben. Wir bei den Genossenschaften sind auch der Auffassung, das würde nur zu einer Komplikation führen, zu einer Verwechslung von Obstwein mit Most, worauf ich schon in der Kommission hingewiesen habe. Hierzulande verlangt doch niemand in einem Laden Obstwein, sondern man verlangt regelmässig Most. Man würde das Patent nur für den Handel mit Most lösen, was zu Komplikationen führen muss. In der Praxis wird eben viel mehr Obstwein als Most verkauft.

Ich kann also nicht anders, als dem Antrage Gfeller zustimmen. Wir bei den Genossenschaften lehnen den gegenteiligen Standpunkt ab, trotzdem wir seinerzeit eine andere Stellung eingenommen haben.

Müller (Seftigen). Nach dem bisherigen Gesetz war es auch erlaubt, über die Gasse zwei Liter Malaga zu verkaufen. Wird das auch fernerhin gestattet sein?

Laubscher (Täuffelen). Absatz 2 sagt: «Nicht unter des Gesetz fallen..., der Handel mit Wein und Obstwein aus eigenem Gewächs...» Demnach könnte also jeder Weinbauer und jeder Obstweinfabrikant Wein oder Obstwein in beliebiger Quantität, auch deziliterweise verkaufen. Das würde die Wirte schädigen. Man sollte doch ein bestimmtes Minimalquantum festsetzen, vielleicht ein solches von 5 Litern. Die vorgeschlagene Lösung wäre ungerecht.

Schneider (Biglen). Ich möchte den Antrag von Herrn Gfeller ebenfalls unterstützen. Man sollte da im Interesse der Landwirtschaft eine klare Situation schaffen. Es kommt bei den kleinen Bauern häufig vor, dass einer ein Fässchen für zwei, drei kauft, damit es schneller leer wird und der Most besser

bleibt. Wir möchten doch spätere Komplikationen vermeiden. Und dann kann man doch nicht den Nachweis erbringen, für wieviel Liter Most Obst in die Mosterei gegeben wurde. Vielleicht haben zwei oder mehrere das Obst zusammengelegt und durch bloss einen abliefern lassen usw. Wenn man den Most nicht von der Patentpflicht ausnimmt, entstünden wirklich zu grosse Schwierigkeiten, und es würden vielleicht infolgedessen kleine Leute gebüsst. Bei den grössern Bauern macht das vielleicht weniger, denn diese behalten vielleicht ein ganzes Fässchen für sich, geben vielleicht davon den Soldaten, aber die kleinen Bauern nehmen in der Regel bloss mehrere zusammen ein Fässchen, weil besonders der Gärmost bei langem Anstich schlecht wird. Wenn ein kleines Fässchen den ganzen Sommer über bloss halb voll ist, ist der Most nicht mehr so gut. Wenn dann ein Fässchen, etwa während der Heuernte, gemeinsam aufgebraucht worden ist, nehmen sie nachher vielleicht nochmals zusammen ein Fässchen, das dann natürlich einen bessern Most enthält, weil es noch nicht angestochen ist. Die Erklärung, solcher Most, der bloss zur Kelterung in die Mostereien gegeben worden sei, falle nicht darunter, beruhigt uns nicht. Es kommen wieder andere Leute in die Aemter und andere Zeiten, und dann werden diese Artikel vielleicht in aller Schärfe angewandt. Es wird niemand bei Anwendung dieses Artikels untersuchen, was wir dazu gesagt haben.

Aus diesen Gründen beantrage ich Annahme des Antrages Gfeller.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit wir die Frage prüfen können, wie es möglich wäre, den von Herrn Gfeller geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen. Es ist allerdings ein Widerspruch, wenn man zwar sagt, man wolle alles, was irgendwie nach Alkohol riecht, unter das Gesetz stellen, und auf der andern Seite den Most davon ausnehmen will.

M. le **Président.** Il ne s'agit pas en réalité du renvoi de l'article à la commission, mais de son adoption tel qu'il figure dans le projet, avec renvoi de la proposition de M. Gfeller à la commission.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Gfeller bitten, sich damit einverstanden zu erklären, dass man seinen Antrag in der Kommission behandelt. Wir wollen versuchen, eine Redaktion zu finden, die seinen Bedenken Rechnung trägt.

M. le **Président.** L'article 56 serait ainsi adopté avec la modification rédactionnelle proposée par M. le président de la commission, c'est-à-dire ajouter, après le mot «pharmacies» les mots «à des fins curatives».

Gfeller. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Arten.

Art. 56. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen folgende Arten des Handels mit geistigen Getränken:

1. Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Obstwein, Bier) in Mengen von weniger als 2 Litern;
2. Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern;
3. Kleinhandel mit gebrannten Wassern in Mengen bis zu 40 Litern.

Nicht unter dieses Gesetz fallen der Grosshandel mit geistigen Getränken, der Verkauf durch Hausbrenner und Brennauftraggeber nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, der Handel mit Wein und Obstwein aus eigenem Gewächs, der Verkauf von geistigen Getränken auf ärztliche Verordnung hin in Apotheken zu Heilzwecken, sowie von nicht geniessbaren Flüssigkeiten zu gewerblichen oder Haushaltungszwecken.

Die Vorschriften der Lebensmittel- und Gewerbegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 57.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Patent.

Art. 57. Der Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken bedarf eines Gastwirtschaftspatentes nach Art. 3, Ziff. 1 und 2, oder eines besondern Verkaufpatentes, das von der Direktion des Innern einem bestimmten Inhaber für eine bestimmte Verkaufsstelle auf die Dauer von 4 Jahren verliehen wird.

Die Direktion des Innern bestimmt den Beginn der allgemeinen Gültigkeitsdauer. Ein während dieser Dauer ausgestelltes Patent ist nur bis zu deren Ablauf gültig.

Das Patent begründet nur die in der Patenturkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und gibt weder dem Inhaber noch dem Eigentümer der Verkaufsstelle oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Art. 58.

Freimüller, Präsident der Kommission. Ich habe da betreffend Apotheker wieder eine kleine redaktionelle Aenderung in Gruppe V vorzuschlagen. Wir werden das für die zweite Lesung noch bereinigen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patentklasse.

Art. 58. Die Patente werden ausgestellt als:

Patent I	für den Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken;
Patent II	für den Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken;
Patent III	für die Abgabe von gebrannten Wassern jeder Art und zwar offen in Mengen von mindestens 5 Litern oder in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Fla-

schen an Grosshändler und Fabrikanten solcher Getränke;

Patent IV für die Abgabe von echten Trinkbranntweinen, Liqueuren und Bittern im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Lebensmittelhandlungen;

Patent V für die Abgabe von Weinen und Spirituosen in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Drogerien sowie an Apotheken, sofern die Abgabe dieser Getränke nicht auf ärztliche Verordnung hin erfolgt.

Das Patent III kann nur als Versandpatent ausgestellt werden:

a) an kantonsansässige Grosshändler und Fabrikanten zum Versand innerhalb des Kantonsgebietes unter Ausschluss des Verkaufes über die Gasse;

b) an ausserkantonale Handelsfirmen mit verantwortlichem kantonsansässigen Vertreter, der die in Art. 60 hiernach verlangten Erfordernisse erfüllt, zum Versand nach dem Kanton Bern.

Art. 59.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir versuchen hier, auch für die Kleinverkaufsstellen Normen für die Feststellung des Bedürfnisses festzustellen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedürfnisfrage.

Art. 59. Ein Patent für den Kleinhandel mit geistigen Getränken mit Verkauf über die Gasse darf nur erteilt, erneuert oder übertragen werden, wenn es einem Bedürfnis entspricht und das öffentliche Wohl nicht gefährdet.

Hievon sind ausgenommen die Patente II und V.

Für die Beurteilung des Bedürfnisses sind die Verhältnisse an Ort und Stelle, insbesondere andere Einkaufsmöglichkeiten oder die Siedlungsart in der Umgebung, massgebend. Das Bedürfnis ist in der Regel zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 800 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 1000 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 1500 Einwohner eine Kleinhandelsstelle entfällt.

Art. 60.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Den letzten Satz von Alinea 1 müssen wir nochmals einer Prüfung unterziehen, da gewisse Geschäftsleute gefunden haben, die in diesem Satz aufgestellte Anforderung gehe zu weit. Von den Konsumvereinen ist namentlich darauf hingewiesen worden, dass man keine Buchhaltungskenntnisse von diesen Leuten verlangen sollte. Wir wollen das für die zweite Lesung prüfen. Vorderhand kann man die jetzige Fassung annehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Persönliche Erfordernisse.

Art. 60. Jeder Bewerber um ein Klein- oder Mittelhandelspatent muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben, einen guten Leumund besitzen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Er hat sich darüber auszuweisen, dass er die nötigen Fachkenntnisse in der Verwahrung und Behandlung von Lebensmitteln sowie in der Geschäftsführung besitzt.

Bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaftern ist ein verantwortlicher Geschäftsführer zu bezeichnen, der diese Erfordernisse besitzt.

Art. 61.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gewerbliche Erfordernisse.

Art. 61. Ein Klein- oder Mittelhandelspatent für den Verkauf über die Gasse wird, mit Ausnahme der Fabrikanten, nur an Bewerber ausgestellt, die den Handel mit Getränken oder Lebensmitteln in ständigen Verkaufsgeschäften betreiben, die von aussen her unmittelbar zugänglich sind und ausschliesslich dem Warenverkauf dienen.

Für die einwandfreie Lagerung der Getränke müssen die nötigen Einrichtungen vorhanden sein.

Art. 62.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patentgesuch.

Art. 62. Wer den Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken ausüben will, hat beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Patentgesuch einzureichen.

Das Patentgesuch soll insbesondere enthalten:

1. Angaben über Leumund und Beruf des Gesuchstellers;
2. Beschreibung der Lage und Einrichtungen der Verkaufsstelle;
3. Unterlagen für die Gebührenfestsetzung.

Die Direktion des Innern kann für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vorschreiben.

Art. 63.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel verweist wie Art. 64 auf die entsprechenden Bestimmungen für das Gastwirtschaftsgewerbe.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren.

Art. 63. Alle Gesuche um Erteilung, Erneuerung oder Uebertragung eines Klein- oder Mittelhandelspatentes sind durch die Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter zu begutachten, wobei Art. 25 und 26 hievor sinngemässe Anwendung finden. Für alle Verfahrenskosten gelten die Bestimmungen des Art. 32 hievor.

Art. 64.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erlöschen; Entzug; Nichterneuerung.

Art. 64. Die Bestimmungen über Erlöschen, Entzug und Nichterneuerung der Gastwirtschaftspatente finden auf die Patente für den Handel mit geistigen Getränken sinngemässe Anwendung.

Art. 65.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn in Art. 56 die beantragte Aenderung vorgenommen werden sollte, müsste infolgedessen auch Art. 65 geändert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Patentgebühren.

Art. 65. Die Patente für den Handel mit geistigen Getränken unterliegen folgenden jährlichen Gebühren:

Patent I	Fr. 100—200
Patent II	» 50—100
Patent III	» 50—800
Patent IV	» 100—200
Patent V	» 50—100

Werden keine andern geistigen Getränke als Obstwein verkauft, so ermässigt sich die Gebühr für Patent I auf Fr. 10—20, für Patent II auf Fr. 5—10.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Grösse und Wert des in den letzten 4 Jahren durchschnittlich erzielten Umsatzes, bei neuen Verkaufsstellen nach amtlicher Schatzung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Einzelfalle durch die Direktion des Innern.

Die ordentlichen Gebühren sind vor dem 20. Dezember für das ganze folgende Jahr zum voraus zu entrichten. Werden Kleinhandelsstellen im Laufe eines Jahres eröffnet, so wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

Art. 66.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir bestätigen mit dieser Bestimmung den gegenwärtigen Zustand.

Freimüller, Präsident der Kommission. Dieser Artikel entspricht § 39 des geltenden Gesetzes.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anteil der Gemeinden.

Art. 66. Die Einnahmen aus den Patentgebühren für den Handel mit geistigen Getränken fallen zur Hälfte an den Staat und zur Hälfte an die Gemeinden, wo sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Polizeiliche Bestimmungen. Verantwortlichkeit.

Art. 67. Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes ist für die einwandfreie Führung der Verkaufsstelle verantwortlich. Die Organe der Orts- und Kantonspolizei wachen unter Aufsicht des Regierungsstatthalters über die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Organe der Wirtschaftspolizei sind in Ausübung ihrer Obliegenheiten berechtigt, die Verkaufsräume jederzeit öffnen zu lassen und sie zu betreten.

Bei Widerhandlungen gegen die behördlichen Anordnungen kann der Regierungsstatthalter die Verkaufsstelle schliessen lassen.

Art. 68.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist hier die gleiche Regelung vorgenommen worden wie für das Gastwirtschaftsgewerbe.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verkaufszeiten.

Art. 68. Die Abgabe gebrannter Wasser im Kleinhandel ist an Wochentagen bis 9 Uhr vormittags verboten. Nach der im örtlichen Ladenschlussreglement festgesetzten Schliessungs-

stunde, spätestens jedoch nach 19 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, dürfen in Ladengeschäften keine geistigen Getränke abgegeben werden.

Ausgenommen hievon sind die Apotheken.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Hausierverbot.

Art. 69. Für alle Arten geistiger Getränke, auch für solche aus eigenem Gewächs, ist der Verkauf im Umherziehen oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie das Hausieren untersagt.

Art. 70.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesem Artikel kommt eine grosse Bedeutung zu. Es ist zum Teil Sitte geworden, dass die in den sogenannten Doppelliterwirtschaften verkauften Getränke an Ort und Stelle konsumiert werden. Es wurde zu diesem Zwecke Platz gegeben, und es haben sich so oft eigentliche Gelage entwickelt, was nicht gut ist. Wir möchten mit diesen Winkelwirtschaften aufräumen. Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist jedermann untersagt. Wir brauchen das nicht weiter zu begründen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Dieser Artikel entspricht § 40 des geltenden Gesetzes. Wir haben aber eine bessere Umschreibung gewählt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verbot des Wirtens.

Art. 70. Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes darf in seiner Verkaufsstelle weder Gäste aufnehmen, noch darin geistige Getränke auswirten, noch überhaupt irgendwelche Befugnisse ausüben, die nur dem Inhaber eines Gastwirtschaftspatentes zustehen.

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist jedermann untersagt.

Art. 71.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verkauf an Kinder usw.

Art. 71. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Kinder unter 16 Jahren, Bevormundete oder Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ verboten ist, abgegeben werden.

Art. 72.

Schneiter (Lyss). Es kommt vor, dass ein Kunde eine Bombe oder ein Fässchen bestellt. Das muss vielleicht mit der Rechnung ins Haus geliefert werden. Diese wird häufig nicht gleich bei der Uebergabe bezahlt. Wäre eine solche Schuld nun auch unklagbar wie irgend eine Zechschuld?

Freimüller, Präsident der Kommission. Art. 72 entspricht dem bisherigen § 42, wo der genau gleiche Grundsatz statuiert worden ist. Man geht hier weiter als beim Wirten. Beim Wirten haben wir gesagt, die Zechschuld sei klagbar, ausgenommen bei übermässigem Wirten oder auf Kredit. Hier aber sind alle Forderungen grundsätzlich nicht klagbar, weil es der Verkäufer hier in der Hand hat, auf Kredit zu liefern oder es zu verweigern. In der Wirtschaft dagegen ist das nicht möglich.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates Ich möchte Herrn Grossrat Schneiter noch dahingehend orientieren, dass es ja hier nur um den Kleinhandel geht. Ein ganzes Fässchen fällt aber nicht unter den Kleinhandel, nur Quantitäten unter 10 Liter.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unklagbarkeit.

Art. 72. Forderungen aus dem Kleinhandel mit geistigen Getränken sind nicht klagbar.

Schluss der Sitzung um 4 1/4 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfzehnte Sitzung.

Donnerstag, den 25. November 1937,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Strahm.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Berger, Bigler, Bouverat, Brahier, Gafner, Gerber, Gnägi, Gressot, Hürbin, Imhof (Laufen), Juillard, Krebs, Morgenthaler, Mouche, Neuenschwander, Niklaus Roth, Rüegsegger, Schindelholz, Schlappach, Schneiter (Lyss), Schwarz, Straub, Stünzi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Bangerter, Giroud, Lüthi (Biel)), Nussbaumer.

Tagesordnung:

Gesetz
über
das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 670 hievor.)

IV. TITEL.

Strafbestimmungen.

Art. 73.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Herr Präsident damit einverstanden ist, würde ich bei diesem Artikel einige Worte über den ganzen Abschnitt vorbringen, weil das die Diskussion auch über die folgenden Artikel erleichtert.

Das ganze Gesetz erhält kein Gebot oder Verbot ohne Sanktionen. Neben den in diesem Titel enthaltenen Strafbestimmungen gelten immer noch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Eine Gefängnisstrafe ist hier nirgends angedroht, da wir annehmen, in schweren Fällen, in denen das angezeigt wäre, komme ja das allgemeine Strafgesetzbuch zur Anwendung.

Art. 73 ist eine Generalklausel, wonach alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu bestrafen sind, sofern nicht ein spezieller Tatbestand gemäss Art. 74 und 75 oder strengerer Bestimmungen des Strafgesetzbuches erfüllt ist. Es handelt sich also um Polizeidelikte.

Diese Anträge sind der Strafkammer des Obergerichts unterbreitet worden. Sie hat sich durch ihren Vertreter damit einverstanden erklärt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Widerhandlungen.

Art. 73. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden, soweit nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Busse von 10—100 Fr. bestraft.

Art. 74.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 74 zählt unter schärfere Strafdrohung gestellte Tatbestände auf.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Widerhandlungen.

Art. 74. Mit Busse von 50—500 Fr. wird bestraft:

1. wer, ohne im Besitz eines Gastwirtschaftspatentes, einer Bewilligung oder eines Patentes für den Handel mit geistigen Getränken zu sein, die mit solchen Patenten oder Bewilligungen verbundenen Rechte ausübt (Art. 2, 3, 4, 57, 58, 70);
2. wer die in seinem Patent oder in seiner Bewilligung enthaltenen Rechte überschreitet (Art. 3, 4, 58);
3. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Bestimmungen über den Angestelltenschutz nicht innehält (Art. 21, 22, 23);
4. wer wissentlich Gäste aufnimmt, bewirtet oder mit geistigen Getränken versorgt, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ untersagt ist (Art. 40);
5. wer unerlaubterweise Kinder aufnimmt, bewirtet oder mit geistigen Getränken versorgt (Art. 41, 71);
6. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Polizei in der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht unterstützt oder wissentlich verdächtige oder zur Verhaftung ausgeschriebene Gäste der Polizei nicht meldet (Art. 39, 40).

Art. 75.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält weitere, unter noch schärfere Strafe gestellte Tatbestände. Ich greife heraus den Handel mit Patenten oder Bewilligungen und die Bewirtung von Kindern mit gebrannten Wassern, ferner das Platzgeben zu Trinkgelagen (Art. 70).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schwere Widerhandlungen.

Art. 75. Mit Busse von 100—500 Fr. wird bestraft:

1. wer Handel mit Patenten oder Bewilligungen treibt (Art. 2);
2. wer die Anordnungen der Direktion des Innern über Bau und Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben oder Handelsstellen wissentlich missachtet (Art. 7—10, 61);
3. wer Bedienungsgelder hinterzieht oder zweckwidrig verwendet oder von den Angestellten verbotene Abgaben erhebt (Art. 22);
4. wer den Polizeiorganen in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse den Einlass in die Wirtschaftsräume oder Handelsstellen verweigert (Art. 39, 67);
5. wer Kinder mit gebrannten Wassern bewirtet (Art. 41, 71);
6. wer Platz zu Trinkgelagen gibt (Art. 70).

Art. 76.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abbruch und Beseitigung; Gebührennachzahlung.

Art. 76. Bei Bauten oder Einrichtungen, die wissentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, kann überdies deren Abbruch und Beseitigung auf Kosten der Fehlbaren gerichtlich angeordnet werden.

Ist mit der Uebertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagnis verbunden, so ist dem Verurteilten neben der Busse auch die Nachzahlung der Patent- oder Bewilligungsgebühr aufzuerlegen.

Art. 77.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückfall.

Art. 77. Wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innert 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig macht, kann die neue Strafe bis auf das Doppelte der gesetzlichen Androhung verschärft werden.

Art. 78.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach diesem Artikel wird der Gast auch verantwortlich, wenn er den Weisungen des Wirtes Widerstand leistet, wenn der Wirt Feierabend bietet und der Gast trotzdem nicht geht. Es kommt ja häufig vor, dass der Wirt Ordnung haben will, aber der Gast sich nicht fügt. Auch bei Zank und Streit und Radau wird der Gast strafbar, wenn er den Weisungen des Wirtes keine Folge leistet und renitent ist. Ich verweise auf die Art. 18 und 49.

Freimüller, Präsident der Kommission. Dieser Artikel entspricht § 14 des Dekretes über die Wirtschaftspolizei vom 21. Mai 1921.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bestrafung der Gäste.

Art. 78. Mit Busse von 5—200 Fr. werden Gäste bestraft, welche den Weisungen, die ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechtes erteilt, Widerstand leisten oder bei gebotenem Wirtschaftsschluss die Gastwirtschaftsräume nicht verlassen (Art. 18, 49).

Art. 79.

Freimüller, Präsident der Kommission. Diese Bestimmung ist neu, sie wird sich in der Praxis als zweckmässig erweisen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kenntnisgabe.

Art. 79. Von allen in Anwendung dieses Gesetzes ausgefällten Strafurteilen ist dem zuständigen Regierungsstatthalter und der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

V. TITEL.

Schlussbestimmungen.

Art. 80.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der hier vorgesehene Fachausschuss ist ein Sachverständigen-Kollegium, das von der Direktion des Innern in bedeutenden Fällen herbeigezogen wird. Dieser Ausschuss hat nur konsultativen Charakter und keine eigenen Kompetenzen. Im Berufsbildungsgesetz haben wir eine ähnliche Einrichtung. Das kantonale Berufsbildungsgesetz sieht eine Berufsbildungskommission vor. In dieser Kommission sitzen Leute aus allen Lagern, die bei wichtigen Entscheiden zur Vorberatung einberufen werden.

Wir haben zuerst eine Kommission von bloss 5 Mitgliedern vorgesehen. Sie ist dann in der Kommission auf 6 erweitert worden, damit auch die Arbeitnehmer sicher einen Vertreter haben. Es sind von allen Seiten Begehren eingegangen, welche eine Vertretung in diesem Ausschuss verlangen. So hat sich auch die Gruppe Handel angemeldet. Ich kann keiner Gruppe bestimmte Zusicherungen geben und einzig und allein versprechen, dass jedenfalls die Arbeitnehmer in dieser 6-gliedrigen Kommission eine Vertretung erhalten werden. Wir werden anhand des Ertrages der Patentgebühren die Bedeutung der einzelnen Gruppen abschätzen und

gestützt darauf die Wahlen vornehmen, aber auf jeden Fall vorher die Berufsorganisationen anhören.

Ich verspreche mir von dieser Einrichtung eine praktische Handhabung des Gesetzes, wovon alle Beteiligten profitieren werden. Ich bitte Sie deshalb, diesem Vorschlage zuzustimmen.

Schneider (Seftigen). Ich möchte den Herrn Direktor des Innern anfragen, ob er nicht bereit wäre, einer kleinen Ergänzung dieses Artikels zuzustimmen, wonach er folgende Fassung erhalten würde: «... mit einem Staatsvertreter als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern. Dabei sind alle im Gastwirtschaftsgewerbe und Handel mit geistigen Getränken interessierten Kreise gebührend zu berücksichtigen...» Wenn man nicht gerade jetzt hierüber schlüssig werden kann, könnte man diesen Antrag wenigstens zur Prüfung zuhanden der zweiten Lesung entgegennehmen.

Aebersold. Ich nehme an, der Herr Direktor werde es als selbstverständlich annehmen, dass mindestens ein Vertreter der Betriebe ohne Alkoholausschank in diesem Ausschuss gewählt wird. Ich möchte anfragen, ob die Aeusserung des Herrn Direktors des Innern von vorhin so zu verstehen ist.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben bis jetzt nach keiner Seite hin irgendwelche Zusicherungen gegeben. Immerhin glaube ich, dass die von Herrn Grossrat Schneider vorgeschlagene Fassung annehmbar ist. Wir wollen das gründlich prüfen.

Den Abstinenten kann ich so wenig wie den andern Gruppen eine Zusicherung geben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fachausschuss.

Art. 80. Der Regierungsrat setzt auf die Dauer von 4 Jahren einen kantonalen Fachausschuss ein mit einem Staatsvertreter als Vorsitzenden und 6 Vertretern des Gastwirtschaftsgewerbes. Die Entschädigung der Mitglieder wird bei der Wahl geordnet.

Die Direktion des Innern zieht diesen Fachausschuss, wenn es das Gesetz verlangt oder nach Gutfinden zur Behandlung wichtiger Fälle und Fragen aus dem Gastwirtschaftsgewerbe bei.

Art. 81.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist schon bei einem frühern Artikel gesagt worden, das Rekursrecht sollte wieder erweitert werden. Die vorgeschlagene Ordnung entspricht den praktischen Erfahrungen, indem sich Rekurse in andern als den hier vorgesehenen Fällen praktisch selten eingestellt haben. Der Grosse Rat mag entscheiden. Es handelt sich natürlich nicht darum, dass wir uns Kompetenzen zuschanzen wollen.

Freimüller, Präsident der Kommission. Die Kommission wird das zuhanden der zweiten Lesung nochmals prüfen. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, diese Fassung vorläufig anzunehmen. Wir werden dann noch prüfen, ob man nicht wenigstens auch die Entscheide über die Gebühren dem Rekursrecht unterstellen soll.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Weiterziehung.

Art. 81. Die Weiterziehung einer Verfügung der Direktion des Innern an den Regierungsrat ist bei Verweigerung, Nichterneuerung oder Entzug eines Patentes oder einer Bewilligung für Gastwirtschaftsbetriebe oder eines Patentes für den Handel mit geistigen Getränken möglich.

Zur Weiterziehung sind Patentbewerber oder Patentinhaber berechtigt.

Für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 82.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollziehungsverordnung.

Art. 82. Der Regierungsrat erlässt in einer Vollziehungsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen nähern Bestimmungen.

Art. 83.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die zweite Lesung dieses Entwurfes ist für die ausserordentliche Session Ende Januar, anfangs Februar vorgesehen. Im Frühling könnte die Abstimmung stattfinden. Es wäre dann möglich, die Vorbereitung für die Inkraftsetzung des Gesetzes so zu fördern, dass sie auf 1. Januar 1939 erfolgen könnte. Das Datum lassen wir aber einstweilen noch offen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 83. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf 1. Januar .... in Kraft. Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, werden damit aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 81 der Staatsverfassung, in Vollziehung der Art. 31 ff. der Bundesverfassung;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Rückkommensanträge.

Baumann. Herr Grossrat Sommer hat gestern bei Art. 49, Abs. 1, den Antrag gestellt, es seien die die Worte «allgemeine Feiertage» zu streichen. Der Rat hatte aber keine Gelegenheit, über diesen Antrag abzustimmen. Ich würde diesem Antrage zustimmen, und sicherlich noch eine grosse Anzahl von Kollegen. Es ist doch nicht richtig, vor den grossen Festtagen, wie Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten usw. diese Verlängerung zu dulden.

M. le **Président.** J'aimerais prier M. Baumann de faire préalablement la proposition formelle de revenir sur l'article.

Baumann. Ich stelle den Wiedererwägungsantrag.

M. le **Président.** La discussion est limitée à la proposition de M. Baumann de revenir sur l'ar. 49.

Il n'y a pas de proposition contraire?

J'admets donc que le Conseil est d'accord.

Je vous dois une communication quant à la proposition qui avait été présentée par M. Sommer sur cet article 49. Finalement, M. Sommer s'est déclaré d'accord de laisser à la commission le soin d'examiner la question en deuxième lecture. Mais, puisqu'on propose d'autre part de reprendre cet article, je n'y vois pas d'inconvénients.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Antrag ist auch zur Prüfung zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission gewiesen worden. Ich möchte Herrn Baumann bitten, sich damit einverstanden zu erklären.

Baumann. Ich bin befriedigt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Geht an den Regierungsrat.

M. le **Président.** Je constate que la loi est acceptée à l'unanimité des votants. Elle va au Conseil-exécutif.

Avant de passer à un autre objet de notre ordre du jour, je tiens à adresser nos remerciements et nos félicitations à M. le directeur de l'Intérieur et à son personnel, ainsi qu'à M. le président et à MM. les membres de la commission, qui tous ont fourni un travail très consciencieux et considérable dans l'élaboration et l'examen de cette loi; j'y joins mes meilleurs vœux quant à l'étude des nombreux vœux ou propositions formulés par le Conseil au cours de cette discussion en première lecture.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die erste Beratung nicht schliessen, ohne der Kommission, sowohl dem Herrn Präsidenten wie den Mitgliedern für ihre gründliche Arbeit zu danken. Auch dem Rate möchte ich für die speditive Beratung danken. Ich befürchtete nämlich, es sei nicht möglich, die Vorlage noch in dieser Session durchzubringen.

Motion der Herren Grossräte Burren und Mitunterzeichner betreffend die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung der Not der beschäftigungslosen jungen Lehrkräfte.

(Siehe Seite 562 hievor.)

Burren. Der Rat hat letzte Woche die Motion Kunz betreffend Einführung des fünften Seminarjahres erheblich erklärt. Wir sind mit den Motionären einig gegangen darin, dass der Lehrer reifer sein müsse, wenn er sein Amt übernehme, und dass in bezug auf die Lehrerausbildung etwas gehen müsse. Nicht einig aber gingen wir mit dem Herrn Motionär darin, dass die Mehrausbildung in der blossen Verlängerung der Seminarzeit bestehen solle.

Aus der Diskussion der letzten Woche hat sich einmal ergeben, dass dem grossen Lehrerüberfluss abgeholfen werden müsse. Es wurde aber bezweifelt, dass man dieser Not allein durch Einführung des fünften Seminarjahres werde steuern können. Dann verlangte man vor allem auch reifere Lehrer. Es hat sich jedoch aus der Diskussion ergeben, dass ein fünftes Seminarjahr nicht genüge, um die grössere Reife zu erreichen, sondern dass hiefür eine vermehrte praktische Ausbildung nötig sei.

Meine Motion nun verlangt zwei Dinge, in erster Linie die Prüfung der Frage, wie den stellenlosen Lehrkräften wirksam und sofort geholfen werden kann, und in zweiter Linie Prüfung der Frage, durch welche Massnahmen ein reiferer Lehrernachwuchs erzielt wird.

Ich möchte mich bei der Begründung dieser Motion bemühen, nicht zu wiederholen, was schon letzte Woche gesagt worden ist.

Trotz der Bemühungen der Unterrichtsdirektion und des Vorstandes des kantonalen Lehrervereins ist man heute nicht soweit, dass man sagen könnte, es sei in bezug auf den Lehrerüberfluss eine allgemein befriedigende Lösung gefunden worden. Wir bitten deshalb den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, ob nicht eine frühere Pensionierung vorzuschreiben sei. Dieser Gedanke ist schon von Herrn Kollege Grütter vertreten worden. Wir haben allerdings wenig Zeit gehabt, das so eingehend zu studieren, dass wir ganz genaue Vorschläge zu unterbreiten in der Lage wären. Ich verlange jedoch bloss Prüfung dieser Frage. Die Lehrerver-

sicherungskasse hat sich gegen die Herabsetzung der Altersgrenze gemäss Motion Grütter ausgesprochen. Ueber die Gründe dieser Stellungnahme wurde viel gesprochen und geschrieben. Die Lehrerversicherungskasse hat noch das Kapitaldeckungsverfahren. Wenn man den Jungen entgegenkommen will, muss man die versicherungstechnischen Grundlagen ändern, wenn auch vielleicht nur vorübergehend. Jedenfalls müssen wir wenigstens zu einem gemischten Verfahren zwischen Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren übergehen. Es sollte möglich sein, eine Lösung zu finden, die vielleicht der bei den Banken üblichen entspricht. Diese haben auch einen Fonds und im übrigen das Umlageverfahren. Es gibt auch eine Reihe von öffentlichen Kassen, die dieses System haben, so die Versicherungskasse des Personals der Stadt Thun, die damit sehr gut fährt. Das ist die uns vorschwebende Lösung. Die Leitung der Lehrerversicherungskasse opponiert allerdings solchen Absichten. Das sollte jedoch den Regierungsrat nicht hindern, diese Lösung wenigstens zu prüfen. Ich bin mir aber bewusst, dass bei der in Aussicht genommenen Lösung hinter der Versicherungskasse ein Garant, der Staat, stehen müsste, wie es z. B. beim Bund der Fall ist. Man muss sich auch fragen, ob es vernünftig ist, so grosse Summen von Versicherungsgeldern zinstragend anzulegen. Sie haben ja vernommen, dass die Kantonalbank Bern beschlossen hat, Beträge über 10,000 Fr. nicht mehr zu verzinsen. Die Versicherungskassen sind aus naheliegenden Gründen gegen eine Herabsetzung des Zinsfusses wie alle grossen Kapitaleigentümer. Auf der andern Seite wird der noch verhältnismässig hohe Zinsfuss von der Landwirtschaft und vom Gewerbe als Behinderung empfunden. Ich betone das, weil unsere Existenz und unsere Sicherung nicht allein von uns abhängt; wer garantiert uns dafür, dass einer von uns in 20 oder mehr Jahren, wenn die Reihe an uns wäre, überhaupt einen Rappen bekommt? Die Lage ist ja sehr unsicher und die ganze Wirtschaft zeigt eigentlich auf Krieg. Es kann unerwartet eine Inflation kommen. Was haben wir dann von den grossen Reserven? Darum sind wir gegen das Kapitaldekkungsverfahren. Der Direktor der Versicherungskasse hat zwar erklärt, das Umlageverfahren sei teurer. Aber eine Zinsherabsetzung auf lange Zeit würde schon einen Ausgleich schaffen. Wir kämen allerdings wohl kaum darum herum, die Prämien zu erhöhen, wenn das Mindestalter herabgesetzt würde. Als einer der Jüngern — ich habe zwar allerdings auch schon bald 20 Jahre Prämien bezahlt — möchte ich sagen, dass wir uns sicherlich bereit finden könnten, ein Opfer auf uns zu nehmen. Ich sage das, trotzdem ich daran zweifle, dass wir später auch in den Genuss der gleichen Kassenrechte kämen wie die jetzt zu Pensionierenden. Anderseits möchte ich aber auch betonen, dass man vielleicht nicht darum herumkommen wird, auch von den ältern Lehrkräften ein Opfer verlangen zu müssen in Form einer wenn auch eventuell nur vorübergehenden Herabsetzung der Pensionsmaxima. Es haben sich ja noch viele, die schlechter gestellt sind, einen Abstrich gefallen lassen müssen. Wir müssen unbedingt so rasch als möglich dafür sorgen, dass es den Jungen ermöglicht wird, den Weg ins Erwerbsleben zu finden. Dieses rein menschliche Interesse kommt vor den kapitalwirtschaftlichen Interessen, auch vor den finanziellen Interessen der Lehrerversicherungskasse.

Ich komme nun zur Einführung des obligatorischen Lehrer-Land- und Wanderjahres. Das fünfte Lehrjahr muss selbstverständlich gut ausgenützt werden. Auch wir begrüssen eine Vertiefung der pädagogischen und psychologischen Ausbildung. Aber wir verlangen, dass daneben vor allem auch das, was in der Diskussion zur Motion Kunz im Rate zum Ausdruck gekommen ist, berücksichtigt werde. Das kann nach meiner Auffassung am ehesten durch Einführung eines Land- und Wanderjahres geschehen. Ich glaube, man sollte ferner einen Kurs für den Unterricht schwer Erziehbarer durchführen. In diesem Zusammenhange wäre auch die Vikariatspraxis zu regeln. Ich kann der Zeit halber auf diese Frage nicht näher eintreten, mache aber darauf aufmerksam, dass im Bernischen Schulblatt vom 16. Oktober von der Sektion Trachselwald des bernischen Lehrervereins bezügliche Vorschläge gemacht wurden, die sicherlich prüfenswert sind. Nach diesem Vorschlage müssten ältere Lehrkräfte Vikare annehmen, wobei die Jungen einerseits von den Aeltern Verschiedenes lernen könnten, während anderseits diese Aeltern von den Jungen wieder verschiedene Anregungen erhielten. Selbstverständlich liesse sich die praktische Lösung nicht von heute auf morgen finden und es wären grosse Hindernisse zu überwinden, weil gerade die bessern Lehrkräfte keine Vikare wollten, da sie sagen würden, sie seien schliesslich für den Unterricht verantwortlich. Wenn das auch einigermassen begreiflich ist, müssen wir doch diesen Kollegen klar machen, welche Pflicht sie auch gegenüber den jungen Kollegen haben. Nach dem erwähnten Vorschlage müsste ein solcher Vikar ein paar Stunden in der betreffenden Schule unterrichten. Der annehmende Lehrer hätte dabei dem Vikar Kost und Logis ohne Entschädigung zu gewähren. Daneben würde man ihm nach diesem Vorschlage pro Stunde einen Franken geben. Die von der Sektion Trachselwald errechneten Kosten würden sich auf etwa 20,000 Fr. belaufen, was nicht untragbar wäre. Diesen Betrag hätten der Staat, die Gemeinden oder eventuell der bernische Lehrerverein aufzubringen, der ja ohnedies für die stellenlosen Lehrer Opfer gebracht hat.

Der grösste Teil des fünften Lehrjahres wäre allerdings als Land- und Wanderjahr auszubauen. Der angehende Lehrer hätte sich einmal einige Monate in einer Bauern- oder Handwerkerfamilie aufzuhalten und dort praktisch zu betätigen, damit er wenigstens einmal sein Brot selbst verdienen müsste. Daneben müsste er in flauen Zeiten, die in beiden Erwerbszweigen vorkommen, gewisse, ihm besonders gestellte Fragen studieren, vielleicht Fragen bevölkerungspolitischer oder kultureller Natur. Das fünfte Jahr müsste, so wie mir das vorschwebt, vom Seminar aus geleitet und beaufsichtigt werden. Dieses hätte auch die besonderen Aufgaben zu stellen, zum Beispiel über die Zusammensetzung der Dorfbevölkerung, den Nachwuchs, das Absterben, die Ursachen der Sterblichkeit, die Bedeutung des Handwerks in der betreffenden Gemeinde, die Arbeit des Bauern, die wirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen der Dorfbevölkerung usw.

Es sind nun Befürchtungen laut geworden, der Kandidat könnte so versimpeln und er könnte infolge des Fehlens der Führung im Seminar minderwertiger von diesem fünften Lehrjahr zurückkommen. Aber der junge Lehrer soll ja in diesem fünften Jahr geistig und körperlich tüchtig arbeiten. Die geistige Arbeit aber wäre selbständiger als im Seminar. Und er soll während dieses fünften Jahres nicht im Ueberfluss leben, sondern schon etwas von der Härte des Lebens zu spüren bekommen. Kandidaten aus ärmlichen Verhältnissen müsste man vielleicht ein kleines Stipendium geben, obschon ich glaube, dass ein Bauer oder Handwerker so einem jungen Lehrer, der den Willen zeigt, wirklich zuzugreifen und ernsthaft bei der Arbeit zu helfen, schon ein kleines Taschengeld geben würde. Das wäre also das sogenannte Wanderjahr.

Dann das Landjahr. Sie gehen sicherlich mit mir einig, wenn ich behaupte, dass wir in der Schweiz voneinander herzlich wenig wissen. Es gibt ja bei uns viele Leute, welche die Riviera oder den Nordseestrand besser kennen als viele Gebiete der Schweiz. Der angehende Lehrer hätte nach meinen Intentionen einen Teil des fünften Lehrjahres, vielleicht gerade in Verbindung mit dem Wanderjahr, in einem anderssprachigen Teil der Schweiz zu verbringen. Daran könnte sich vielleicht ein kurzer Aufenthalt im Ausland anschliessen. Es ist ja schon seit Jahren die Gelegenheit geschaffen worden, in Frankreich, Dänemark, Schweden usw. sogenannte Ferienkurse zu besuchen, so dass vielleicht ein Aufenthalt von etwa zwei Monaten in diesen Ländern schon möglich gemacht werden könnte, vielleicht an einer ausländischen Volkshochschule oder Universität. Selbstverständlich müsste ein ganz bestimmter, obligatorischer Plan ausgearbeitet werden, der aber jedem einzelnen Kandidaten individuell angepasst wäre. Ich weiss, dass wir den Seminarien mit der Ueberwachung der Kandidaten während dieses Lehr- und Wanderjahres und mit der Stellung der besondern Aufgaben eine sehr schwere, aber auch eine ausserordentlich dankbare Aufgabe übertragen würden. Diese dürfte man den Seminarien schon überbinden, auch wenn es notwendig sein sollte, eine besondere Lehrkraft damit zu betrauen. Die Kosten wären wohl immer noch geringer als jene bei Einführung des fünften Seminarjahres. Das Patent würde selbstverständlich erst nach Ablauf dieses fünften Lehrjahres ausgehändigt und die Kandidaten müssten vielleicht in eine Art Wiederholungskurs im Seminar einrücken und dort die gewonnenen Erkenntnisse in einer Art Diskussion behandeln und die aufgegebenen Arbeiten vorlegen. Erst nachher wäre das Patent auszuhändigen. Ja, man sollte sogar die abgelieferten Arbeiten eventuell mit Qualifikation im Patent erwähnen, um die Kandidaten anzuspornen, etwas Rechtes zu leisten.

So stelle ich mir also das fünfte Land- und Wanderjahr vor. Ich bin mir indessen bewusst, dass trotzdem nicht alle Kollegen eine Stelle finden werden. Diese Lösung wäre aber immer noch besser als die jetzige, bei welcher die jungen Lehrer ein, zwei, drei und mehr Jahre um eine Stelle hangen und bangen und hoffen und hoffen. Ich hatte beispielsweise während vier Jahren immer den gleichen Stellvertreter. Wenn einer in der vorgeschlagenen Weise tätig wäre, würde er weniger verzweifeln, als es jetzt der Fall ist.

Durch diese Massnahme würde es also sicherlich gelingen, reifere Lehrer zu haben. Zudem dauert es ja ohnedies mindestens ein Jahr, bis so ein Absolvent zu einer Stelle kommt. Dabei wäre die Zuteilung von Stellen gerechter, indem es nicht mehr möglich ist, dass einzelne, zum Nachteil der andern, schon gleich nach der Patentierung unterkommen.

Ich möchte nicht schliessen, ohne vorher dem Herrn Unterrichtsdirektor bestens dafür zu danken, dass er mir Gelegenheit gegeben hat, meine Motion noch in dieser Session zu begründen und es hat mich gefreut, zu vernehmen, dass er sich der Erheblicherklärung nicht widersetzen will.

Ich weiss, diese Vorschläge bilden keinen fertigen Plan; sie sind aber doch Andeutungen, welche den Weg weisen, wie dem Lehrerüberfluss gesteuert und die stellenlose Uebergangszeit für die betroffenen Lehrer erleichtert werden kann.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gedanken des Herrn Motionärs sind schon letzte Woche bei der Diskussion der Motion Kunz zum Ausdruck gekommen. Sie werden es mir deshalb wohl nicht verübeln, wenn ich darauf verzichte, auf die einzelnen Gedanken näher einzugehen.

Die Regierung erklärt sich bereit, diese Motion zur Prüfung entgegenzunehmen in gleicher Weise wie alle andern in der letzten Woche vorgebrachten Wünsche, die sie alle mit voller Ruhe und Unparteilichkeit prüfen wird. Wir werden dann sehen, was aus diesem Kranz von Wünschen zur Verwirklichung geeignet erscheint.

Ich habe mit Genugtuung festgestellt, dass Herr Burren nicht grundsätzlich gegen das fünfte Seminarjahr ist. Er und seine Freunde wünschen nur eine andere Ausgestaltung, als wir es ins Auge gefasst haben. Ich bin ferner froh, dass sich Herr Burren der Schwierigkeiten bewusst ist, die der Verwirklichung der von ihm gehegten und gepflegten Gedanken entstehen werden. Dann freut es mich, dass er dieses fünfte Lehrjahr auch nicht als reines Land- und Wanderjahr gestalten, sondern daneben auch noch die fachliche Ausbildung weiter ausbauen und in einem Schlusskurs die gewonnenen Erkenntnisse noch pädagogisch durcharbeiten und besprechen lassen will.

Die von ihm weiter postulierte Herabsetzung der Altersgrenze hätte sehr weittragende Folgen. Wir haben vor wenigen Jahren bei Anlass der Behandlung der Motion Grütter, die beinahe die gleichen Vorschläge machte, die ungefähren Kosten einer Herabsetzung der Altersgrenze auf das 60. Altersjahr berechnet. Es wären etwa 400,000 Fr. Mehreinzahlungen in die Versicherungskasse notwendig. Woher sollen wir diese Summe nehmen? Zweifellos könnte der Staat diese Mittel nicht allein aufbringen. Herr Burren hat angedeutet, dass — offenbar er persönlich und seine Freunde — bereit wären, auch ein Opfer auf sich zu nehmen. Ich nehme von diesem generösen Angebot gerne Kenntnis, erlaube mir aber, leise Zweifel darüber zu äussern, ob diese Opferbereitschaft wirklich in allen Kreisen des bernischen Lehrerstandes vorhanden wäre. Ich sage das auf Grund von Erfah-

rungen, mache aber daraus niemandem einen Vorwurf, denn die Beiträge in die Versicherungskasse sind ja schon heute sehr hoch. Ich benütze auch gerne diesen Anlass, um hier mitzuteilen, dass der bernische Lehrerverein freiwillig und von sich aus in den letzten Jahren grosse Beiträge zusammengelegt hat, um die Not der stellenlosen Lehrer zu lindern. Er hat in dieser Beziehung mindestens soviel und zum Teil sogar mehr getan als der Staat. Aber gerade deshalb, weil die Opferfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Lehrer schon bisher ziemlich stark in Anspruch genommen worden ist, möchte ich den leisen Zweifel darüber äussern, dass sie auf die Dauer bereit wären, noch einmal erhebliche Leistungen auf sich zu nehmen.

Zum sogenannten Rucksack- und Wanderjahre nur ein paar Worte. Etwas ähnliches hat der Kanton Schaffhausen bereits eingeführt. Wir haben uns noch in den letzten Tagen darnach erkundigt. Die offiziellen Mitteilungen über die gemachten Erfahrungen lauten nicht ungünstig. Immerhin sieht man bei näherm Studium der Berichte, dass auch da nicht alles Gold ist, was glänzt. Von den rund 50 Lehrern, die dieses Rucksack- und Wanderjahr schon durchgemacht haben, hatten 18 der Erziehungsdirektion des Kantons Schaffhausen auf eine Anfrage hin keine Antwort erteilt. Das lässt darauf schliessen, dass nicht alle nur glänzende Erfahrungen gemacht haben, und das veranlasst uns, diese Frage mit aller Sorgfalt zu prüfen. Es wird zu prüfen sein, ob dieses fünfte Jahr bei einem Handwerker oder Landwirt und eventuell verbunden mit einem — allerdings etwas kostspieligen — Auslandsaufenthalt zu verbringen wäre. Wenn Auslandsaufenthalt in Frankreich, Schweden oder Dänemark möglich sein sollte, würde sich der Sprechende auch noch dazu melden, denn ich hatte noch nie das Vergnügen, eine Reise nach Dänemark machen zu können.

Das Schwierigste wäre natürlich die Bestreitung der Mehrkosten.

Der Regierungsrat ist also bereit, alle diese Fragen sorgfältig und unvoreingenommen zu prüfen und hat nichts dagegen, dass diese Motion erheblich erklärt wird.

M. **Imhof** (Neuveville). J'ai déjà eu l'occasion, la semaine dernière, de faire connaître mon sentiment sur cette question. J'estime que l'on n'a apporté ici aucune preuve à l'appui de l'affirmation que nos instituteurs seraient insuffisamment préparés à l'enseignement par leurs études à l'école normale et peu capables de s'acquitter de leur tâche au moment où ils sortent de cet établissement. Je pense qu'il n'en est rien et qu'il n'est nullement nécessaire de prolonger la durée de leurs études; à supposer qu'ils soient encore trop jeunes à l'époque où ils les ont achevées, ce n'est pas là un défaut bien grave et on s'en corrige d'ailleurs tous les jours. C'est dans l'accomplissement de leur tâche, c'est à l'enseignement pratique dans les communes qu'ils parfont leur formation et qu'ils deviennent tout à fait bons. Enfin je pense — et je crois que tel sera aussi l'avis du peuple bernois — que l'on ne doit pas augmenter les charges qui pèsent non seulement sur l'Etat, mais également sur les familles qui envoient leurs fils à l'école normale. C'est pourquoi, en ce qui me concerne, je combats la motion qui nous est soumise.

Stucki. Wenn man für die Lehrer ein fünftes Ausbildungsjahr einführen will, möchte ich anregen, sie in die Alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen zu schicken.

Gfeller. Ich möchte mich nicht darüber äussern, ob es wirklich notwendig war, über diese Fragen neuerdings eine Motion einzureichen.

Es scheint mir, dieses Lehr- und Wanderjahr entspringe ebenso sehr wie die gänzliche Ablehnung eines fünften Seminarjahres einer extremen Auffassung. Ich war enttäuscht über die Erfahrungen mit dem Lehr- und Wanderjahr in den Kantonen Schaffhausen und Wallis; der Herr Regierungsrat hat ja gesagt, es sei da offenbar nicht alles Gold, was glänze. Ich möchte nun noch anregen, es sei in Verbindung mit diesen Fragen auch die Revision des ganzen Lehrplanes ins Auge zu fassen. Er ist sehr auf die Vielwisserei eingestellt. Und mit der Einführung des fünften Seminarjahres wird man vielleicht in dieser Richtung noch etwas weiter gehen. Auch der Sport wird in den Schulen sehr in den Vordergrund gedrängt, so dass man sich manchmal wirklich fragen muss, was denn eigentlich noch die Hauptaufgabe der Schule ist. Und in den Seminarien wird viel zu viel Mathematik, Physik und Chemie getrieben. Diese Kenntnisse werden später ja gar nie benötigt. Zudem wird dieses Wissen gar nicht verarbeitet, sondern nur angehäuft. Dafür wird dann nichts unterrichtet über den Aufbau der bernischen und der schweizerischen Volkswirtschaft. Dann sollte auch mehr für das Volkskundliche und das Praktische aufgewendet werden.

Ich glaube, dass eine vernünftige Prüfung der verschiedenen Vorschläge eine Kombination zwischen den Anträgen Kunz und Burri bringen muss. Gerade im Winter wird die praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft sehr schwierig sein. Wie ich erfahren habe, sind von den Kandidaten in Schaffhausen ein grosser Teil im ersten Jahr in die welsche Schweiz und ins Ausland gegangen. Ein anderer ebenfalls grosser Teil ist aber einfach zuhause geblieben. Es wäre wohl am zweckmässigsten, die Kandidaten im Sommer in einem Beruf arbeiten zu lassen und im Winter das Landschulpraktikum auszudehnen.

Wichtig ist auch, dass das Seminar die Zuweisung der Plätze an die Hand nimmt. Gewiss sollen die Kandidaten auch von sich aus eine Stelle annehmen können, aber es muss doch dafür gesorgt sein, dass sie nicht beschäftigungslos bleiben.

Der Herr Unterrichtsdirektor wird gewiss diese Mittellösung zwischen den Vorschlägen und Gedanken der beiden bezüglichen Motionen dieser Session finden.

Grütter. Die zwei Teile der Motion Burren haben eigentlich keinen innern Zusammenhang.

Die Bekämpfung des Lehrerüberflusses (erster Punkt der Motion) ist von unserer Fraktion schon vor zwei Jahren durch Einreichung einer Motion zur Diskussion gestellt worden, denn es ist ja eine unserer vornehmsten Aufgaben, für die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere durch

Arbeitsbeschaffung, einzutreten; wir haben das in den eidgenössischen Räten und im kantonalen Parlament stets getan. Meine bezügliche Motion ist dann im Jahre 1934 vom heutigen Rat und von der heutigen Regierung abgelehnt worden. Wir freuen uns, dass der von uns vorgebrachte Gedanke in andern Fraktionen und vor allem auch in der Regierung neue Anhänger gefunden hat. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, dass man diesem Teil der Motion mit Begeisterung zustimmen kann.

Weniger sympathisch, teilweise sogar unsympathisch ist uns der zweite Teil der Motion. Die Forderung nach einem Land- und Wanderjahr hängt zusammen mit der Ausbildung der Lehrer. Wir halten ein Land- und Wanderjahr nicht für ein dauernd taugliches Mittel der Lehrerausbildung. Damit könnten die offensichtlichen Mängel der Lehrerausbildung nicht behoben werden. Wir machen also zum zweiten Punkt der Motion betreffend das Land- und Wanderjahr Vorbehalte, und wenn wir trotzdem der Motion Burren zustimmen, so geschieht es wegen des ersten Punktes betreffend die Bekämpfung des Lehrerüberflusses.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . Grosse Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage La Nicca.

(Siehe Seite 522 hievor.)

Unter Hinweis auf die im Gesetz vom 30. Juni 1935 enthaltenen Vereinfachungen im Steuerwesen wünscht Grossrat Dr. La Nicca Auskunft darüber, warum der Voranschlag 1938 auf der Rubrik «Besoldungen der Angestellten» gegenüber der Rechnung 1936 eine Erhöhung von rund 50,000 Fr. aufweise.

Diese Erhöhung ist durch folgende Umstände begründet:

1. Der Grossteil des Personals der Steuerverwaltung ist noch nicht auf dem Besoldungsmaximum angelangt und hat daher Anspruch auf Jahreszulagen. Im Jahr machen diese rund 7500 Fr. aus, in den beiden Jahren 1937/1938 also rund 15,000 Franken. Ferner wurde im Laufe des Sommers eine Anzahl Angestellte, namentlich Verheiratete mit Kindern, von der IV. in die III. Besoldungsklasse versetzt, was eine weitere Erhöhung um rund 3000 Franken mit sich brachte.

2. Will man die Vereinfachung im Steuerwesen, wie sie das Wiederherstellungsgesetz einführte, in ihrer Auswirkung richtig beurteilen können, so darf man nicht einen einzelnen Budgetposten herausgreifen, sondern muss das Gesamtergebnis der Vereinfachung in Betracht ziehen.

Hauptzweck der Vereinfachung war die Vermeidung von Steuerrekursen und Beschwerden durch eine zweckmässigere Veranlagung. Dieser Zweck ist erreicht worden. Die Steuerbeschwerden beim Verwaltungsgericht gingen von 455 im Jahre 1935 auf 312 im Jahre 1936 zurück und die Rekurse von 4437 auf 1643. Diese Entlastung erlaubte einen Personalabbau bei den Steuerjustizbehörden. Der Besoldungsetat des Verwaltungsgerichtes ging von 47,700 (Rechnung 1936) auf 31,500 Fr. (Budget 1938) zurück, also um 16,000 Fr. Die entsprechende Einsparung auf der Rekurskommission beträgt 11,000 Franken.

Umgekehrt war eine Personalerhöhung bei den Veranlagungsbehörden nicht zu umgehen. Einmal deshalb, weil die Steueradjunkte nach dem neuen Verfahren mit der Einschätzung viel mehr zu tun hatten als bisher und sich auf andern Arbeitsgebieten notgedrungen entlasten mussten. Das hatte allerdings dann wieder den Vorteil, dass die Entschädigungen der Mitglieder der Taxationsbehörden erheblich gesenkt werden konnten; so von 51,000 Fr. im Jahre 1935 auf 25,000 Fr. im Jahre 1936. Ferner brachte das neu eingeführte «Zwischenverfahren» (Ueberprüfung der eingelangten Rekurse durch die Veranlagungsbehörden und Fällung eines Zwischenentscheides erhebliche Mehrarbeit mit sich, ebenso wie auch die Veranlagung der eidgenössischen und kantonalen Krisenabgabe. — In erster Linie übernahm die Steuerverwaltung natürlich das bei der Rekurskommission abgebaute Personal.

Man darf keineswegs glauben, das Personal sei einfach von einer Behörde auf die andere verschoben worden und die ganze Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens habe finanziell keinen Erfolg gebracht. Viel wichtiger als diese Verschiebungen auf den Besoldungsrubriken ist die Tatsache, dass Rekurse und Beschwerden sehr stark an Zahl abgenommen haben, dass deshalb die Steuern viel eher rechtskräftig und auch einbezahlt werden. Sehr oft ist es früher, als die Erledigung der Rekurse wegen Ueberlastung der Rekurskommission jahrelang auf sich warten liess, vorgekommen, dass der Steuerschuldner durch irgendwelche Umstände unterdessen ganz oder teilweise zahlungsunfähig geworden war; besonders der Eingang der Liegenschaftsgewinnsteuer hatte unter dieser Verzögerung zu leiden. Dieser durch das vereinfachte Verfahren ermöglichte raschere Steuereingang macht ein Mehrfaches der Besoldungserhöhung aus, die überdies — wie oben erwähnt — zur Hauptsache auf Dienstalterszulagen und Verschiebungen in den Rubriken zurückzuführen ist.

La Nicca. Ich erkläre mich befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Egger und Steinmann.

(Siehe Seite 424 hievor.)

Durch die Einfache Anfrage vom 8. November 1937 wird Aufschluss darüber gewünscht, ob der Regierungsrat die gesetzliche Handhabe besitze, um dem Uebelstande der von betrunkenen Motorfahrzeugführern veranlassten Verkehrsunfälle wirksamer entgegentreten zu können, oder ob das Strassenpolizeirecht in dieser Beziehung zu ergänzen sei. Ferner wird angefragt, wie die Polizeidirektion von ihrem Rechte des Entzuges des Fahrausweises gegenüber betrunkenen Motorfahrzeugführern Gebrauch mache und ob eine Verschärfung der Entzugspraxis noch möglich und beabsichtigt sei. Schliesslich wünscht die Anfrage darüber Auskunft,

ob das geltende Strafgesetz dem Richter ausreichende Strafbefugnis gebe.

Es ist folgendes zu antworten:

1. Massgebend für die Aufstellung von Vorschriften gegen die Gefährdung der Verkehrssicherheit durch betrunkene Motorfahrzeugführer ist die Gesetzgebung des Bundes. Das Bundesgesetz vom 15. März 1932 schreibt in Art. 9 und 13 vor, dass Führerausweise für Motorfahrzeuge an Personen nicht erteilt werden dürfen, die dem Trunke ergeben sind und dass Führern, die in angetrunkenem Zustande ein Fahrzeug geführt haben, der Führerausweis durch die Verwaltungsbehörde für mindestens 1 Monat entzogen werden soll, auch wenn kein Unfall entstanden ist, für mindestens 1 Jahr, wenn in diesem Zustande ein erheblicher Unfall verursacht wurde. Art. 59 desselben Gesetzes bestimmt, dass Führer, die in angetrunkenem Zustande ein Motorfahrzeug führen, gerichtlich zu bestrafen seien; mit Gefängnis bis zu 20 Tagen oder mit Busse bis zu 1000 Fr. in schweren Fällen, oder, bei Rückfall, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Busse bis zu 5000 Fr. Diese Vorschriften bieten nach der Auffassung des Regierungsrates wohl eine genügende Grundlage, um Motorfahrzeugführern, die sich dagegen vergehen, entgegenzutreten. Die erwähnten Straf- und Verwaltungsvorschriften verfolgen, wie alle derartigen Vorschriften, den doppelten Zweck der General- und Spezialvorbeugung. So wenig es aber gelungen ist, durch Strafvorschriften zu erreichen, dass keine andern Delikte mehr begangen werden, so wenig wird erreicht werden können, dass unter keinen Umständen mehr angetrunkene Automobilführer im Verkehr betroffen wer. den. Dies wäre wohl nur dann möglich, wenn eine allgemeine Vorschrift bestände, wonach Automobilführer vor und anlässlich einer Fahrt keinen Alkohol zu sich nehmen dürften, und wenn es möglich wäre, eine solche Vorschrift auch durchzusetzen. Es ist Sache des Bundesgesetzgebers, zu prüfen, ob nach dieser Richtung Vorschriften erlassen werden könnten. Durch Art. 57 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932 wird vorerst nur den Führern von Motorfahrzeugen zum gewerbsmässigen Personentransport der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeits- und Präsenzzeit verboten. Einer Ausdehnung dieser Vorschrift auf alle Motorfahrzeugführer dürften nicht geringe Schwierigkeiten entgegenstehen, was hier nicht erörtert, sondern nur angedeutet werden kann.

2. Ueber die Anwendung von Art. 9 und 13 M. F. G., insbesondere des Entzugsverfahrens durch die Polizeidirektion, gibt der Verwaltungsbericht der Polizeidirektion jedes Jahr eingehend Aufschluss Art. 13 des Bundesgesetzes wird gegenüber angetrunkenen Motorfahrzeugführern mit aller Strenge zur Anwendung gebracht, und es darf gesagt werden, dass die Rückfälle von Führern, denen der Ausweis entzogen wurde, relativ selten sind. Dagegen ist die Generalvorbeugung nicht ausreichend, und es kommen immer wieder neue Fälle vor. Die Schuld hieran kann nicht etwa der Mangelhaftigkeit der bestehenden Gesetzgebung zugeschrieben werden, sondern ist in den bedenklichen Trinksitten begründet. Solange diese bestehen, werden auch ihre nachteiligen Folgen sich zeigen. Der Automobilist sollte sich ganz allgemein zur Pflicht machen, vor und während der Benützung eines Fahrzeuges keinen Alkohol zu geniessen; denn nicht nur der betrunkene Führer ist für den Verkehr gefährlich, sondern auch der angetrunkene, und dieser ist es vielleicht noch mehr als jener, weil er weniger leicht als solcher zu erkennen ist und von der Fortsetzung der Fahrt durch Begleiter, Wirte, Polizei und Publikum abgehalten werden kann.

In diesem Zusammenhang muss aber ausdrücklich bemerkt werden, dass Unfälle, insbesondere schwere, nicht etwa bloss von angetrunkenen Automobilführern verursacht werden. Auch hierüber gibt der Verwaltungsbericht der Polizeidirektion Aufschluss. Die Polizeidirektion ist bereit, ihre Massnahmen zur Unfallbekämpfung weiter zu verschärfen, obschon der Kanton Bern heute schon im Rufe steht, eine strenge Entzugspraxis zu beobachten.

3. Nach der Auffassung des Regierungsrates enthält das Gesetz, unter Vorbehalt des Nachfolgenden, ausreichend strenge Strafvorschriften zur Bekämpfung des in Frage stehenden Uebelstandes durch die Gerichte. Art. 59 M. F. G. stellt gegenüber angetrunkenen Motorfahrzeugführern, auch wenn es sich nicht um schwere Fälle handelt, die Gefängnisstrafe in erste Linie und die Busse in zweite. Soweit sich die Praxis der Gerichte überblicken lässt, kommt aber die Gefängnisstrafe selten zur Anwendung; eine schärfere Praxis wäre ohne weiteres gegeben. Ueberhaupt lassen sich in der Anwendung der Strafvorschriften durch die Gerichte noch erhebliche Schwankungen feststellen. Indes haben die Verwaltungsbehörden nach den bestehenden Verfassungsbestimmungen nicht die Möglichkeit, auf die Gerichtspraxis Einfluss zu nehmen. Hier würde wohl nur eine Revision des Bundesgesetzes eine entscheidende Aenderung herbeizuführen vermögen, wenn nämlich die Gefängnisstrafe für solche Fälle obligatorisch erklärt würde.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Egger.

(Siehe Seite 641 hievor.)

Am 23. November hat Herr Dr. Egger im Grossen Rate folgende einfache Anfrage eingereicht:

«Nach Ablehnung des Kaufvertrages durch die Volksabstimmung der Stadt Bern liegt die Fürsorge für die alte Hauptwache weiterhin dem Staate Bern ob. Was gedenkt der Regierungsrat zur Erhaltung dieses schönen Bauwerkes, das dem gesetzlichen Schutz untersteht, zu tun? Ist er nicht auch der Meinung, dass die Restauration dringlich ist?»

Der Regierungsrat beehrt sich, darauf folgende Antwort zu erteilen:

Wenn auch die Gestaltung des Casinoplatzes durch die Stadt Bern nicht nach den Intentionen der Regierung des Kantons Bern durchgeführt worden ist, wird sie dennoch bestrebt sein, die Restauration der Hauptwache vorzunehmen und dem Grossen Rat eine bezügliche Vorlage unterbreiten.

Egger. Ich erkläre mich befriedigt in bezug auf die einfache Anfrage betreffend die Verkehrsunfälle, bin aber nicht ganz befriedigt von der Antwort auf die einfache Anfrage betreffend die Hauptwache. Ich hätte da eine präzisere Antwort erwartet.

M. le **Président.** Ces trois simples questions sont ainsi liquidées.

J'ai à vous communiquer qu'à la Commission du décret sur l'établissement cantonal d'assurance immobilière, M. Zurbuchen a été remplacé par M. Meyer (Obersteckholz).

Autre communication: M. Lengacher a déposé in extremis, il y a un instant, une simple question que nous n'avons pas eu le temps de traduire. M. le chancelier va vous en donner lecture en allemand.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass

1. eine gewisse Jüdin Jakobsohn unmittelbar nach ihrer Wiederverheiratung mit Erismann im Jahre 1933/1934 als Sekretärin bei der kantonalen Polizeidirektion zu einem Tageslohn von 13 Fr. 38 angestellt wurde;
2. dass über diese Jüdin, deren frischgebackener Ehemann «Unionist» ist, gemunkelt wird, sie missbrauche ihre Stellung zur Leistung von Spitzeldiensten, indem sie Drittpersonen, vornehmlich Juden, Kenntnis von Aktenstücken gebe, die durch ihre Hände liefen.

Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass eine behördliche Untersuchung über folgende Fragen am Platze wäre:

a) Auf Grund welcher Vorgänge wurde Frau Erismann angestellt?
b) War ihre Verheiratung mit Erismann Voraussetzung zu ihrer Anstellung?
c) Wie verhält es sich mit den in Beamtenkreisen zirkulierenden Gerüchten, Frau Erismann missbrauche ihre Stellung zu Spitzelzwecken?
d) Wie war diese Anstellung möglich im Hinblick auf das Doppelverdienertum?

Bern, den 25. November 1937.

Lengacher.

Geht an den Regierungsrat.

M. le **Président.** Qu'il me soit permis d'exprimer à M. Lengacher mon étonnement du fait qu'il ait choisi la dernière minute de la session pour porter ainsi des accusations extraordinairement graves dont plusieurs, ensuite d'une première enquête, se révèlent infondées. Par souci d'objectivité, j'ai cependant tenu à donner au Conseil connaissance de cette simple question, en vous laissant, messieurs et chers collègues, le soin d'apprécier le procédé.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass in verschiedenen Kantonen bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und bei Material- oder Warenbezügen ausserkantonale Unternehmer und Lieferanten grundsätzlich von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat ist bestimmt auch der Auffassung, dass die internationale Abschrankung dem Wirtschaftsleben der Völker genug Schaden zufügt und nicht noch unser kleines Land in sich voneinander abschliessende Wirtschaftsgebiete zerfallen sollte.

Ist der Regierungsrat deshalb bereit, seinerseits dahin zu wirken, dass unter den Kantonen wiederum die wirtschaftliche Freizügigkeit hergestellt wird und ist er weiter bereit, gegenüber Kantonen, die strikte an einer ungerechtfertigten kantonalen Ausschliesslichkeit festhalten, im Interesse der bernischen Wirtschaft die notwendigen Gegenmassnahmen zu ergreifen?

Bern, den 25. November 1937.

Gafner.

Geht an den Regierungsrat.

M. le **Président.** Nous sommes arrivés au terme de nos travaux. Je vous remercie tous de la discipline et de l'assiduité dont vous avez fait preuve au cours de ces trois semaines de délibérations. Je vous souhaite bon retour dans vos foyers et je déclare la session close.

Schluss der Sitzung und der Session um 10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Erratum:

Seite 439, Spalte rechts, Zeile 5 von oben, letztes Wort, lies: Jahres*beginn*, statt: Jahresgewinn.